VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 29. April bis 4. Mai 1973

(2. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1973

Inhaltsübersicht

Seite

I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats IV
II. Die Prälaten IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode . . . . . V f.
V. Der Ältestenrat der Landessynode VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode VII
VII. Die Redner bei der Landessynode . . . . . VIII f.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . . IX ff.
IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Ernst Hammann . . . . . XII ff.
X. Verhandlungen der Landessynode . . . . . 1—217

Erste Sitzung, 30. April 1973, vor- und nachmittags sowie abends . . . . . 1—57
Zweite Sitzung, 1. Mai 1973, vor- und nachmittags . . . . . 58—103
Dritte Sitzung, 3. Mai 1973, vor- und nachmittags . . . . . 104—135
Vierte Sitzung, 4. Mai 1973, vor- und nachmittags sowie abends . . . . . 136—217

Anlagen

1 Vorlage zum vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen.
2 Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland.
3 Zielplanung kirchliche Gebietsreform.
4 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Reichenbach.
5 Konzeption einer Weiterbildung von Pfarrdiakonen in der Evang. Landeskirche in Baden.
6 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Lektors und des Prädikanten.
7 Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden.
8 Vorlage der Kommission für Konfirmationsgeschehen.
9 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden.
10 Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg.
11 Katechetenausbildung.
12 Gemeinsame kirchliche Trauung, Formular C.
13 Formulare für Ordinationen und für Einführungen von Gemeindepfarrern.
14 Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie).
15 Jahresabschluß 1972.
16 Verwendung des Haushaltsüberschusses 1972.

I.
Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein,** ständiger Vertreter des Landesbischofs
Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt,** geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
Oberkirchenrat Ernst **Hammann**
Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**
Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**
Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

II.
Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser,** Freiburg; Prälatur Südbaden
Prälat Horst **Weigt,** Mannheim; Prälatur Nordbaden
Prälat Adolf **Würthwein,** Pforzheim; Prälatur Mittelbaden

III.
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

a) Landesbischof

Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor

b) Präsident der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim

(1. Stellv.: **Schoener,** Karlheinz, Dekan, Mannheim

2. Stellv.: **Gessner,** Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen)

c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats

1. **Bußmann,** Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellv.: **Herrmann,** Oskar, Pfarrer, Freiburg)
2. **Feil,** Helmut, Dekan, Bretten
(Stellv.: **Steyer,** Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus üb. Lörrach)
3. **Gabriel,** Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(Stellv.: **von Adelsheim von Ernest,** Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)
4. **Gessner,** Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen
(Stellv.: **Gilbert,** Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)
5. **Göttsching,** Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinaldirektor, Freiburg
(Stellv.: **Bilger,** Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)
6. **Herb,** August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide
(Stellv.: **Erndwein,** Friedrich, Dipl.-Ing., Eggenstein)
7. **Hetzel,** Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim
(Stellv.: **Schöfer,** Hans-Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch)
8. **Michel,** Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen
(Stellv.: **Leser,** Gerhard, Pfarrer, Haltingen)
9. **Rauer,** Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(Stellv.: **Trendelenburg,** Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)
10. **Schoener,** Karlheinz, Dekan, Mannheim
(Stellv.: **Ziegler,** Gernot, Pfarrer, Mannheim)
11. **Stock,** Günter, Kaufmann, Pforzheim
(Stellv.: **Klauß,** Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)
12. **Viebig,** Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(Stellv.: **Müller,** Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg)

d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger,** Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg

(als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(84 Mitglieder)

von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landessynode
von Baden, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt, Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
Barner, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
Bayer, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA
Bilger, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen (KB Konstanz) FA
Blöchle, Hans, Pfarrer, Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA
Buchenau, Karl-Wilhelm, Dipl.-Volkswirt, Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
Buschbeck, Elisabeth, Dozentin, Freiburg (KB Freiburg) BA
Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) RA
Clausing, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA
Cleiß, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, Niefern (KB Pforzheim-Land) HA
Deecke, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach (KB Ladenburg-Weinheim) FA
Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim (KB Mannheim) BA
Eck, Richard, Direktor i. R., Karlsruhe-Durlach (KB Karlsruhe-Stadt) RA
Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) BA
Engel, Karl, Bundesbahnbetriebsinspektor, Remchingen-Wi. (berufen) HA
Erndwein, Friedrich, Dipl.-Ing., Eggenstein (KB Karlsruhe-Land) FA
Ertz, Michael, Pfarrer, Eppingen (KB Sinsheim) HA
Feil, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich. Dipl.-Landwirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
Flühr, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA
Fluhrer, Horst, Vorarbeiter, Neunstetten (KB Boxberg) FA
Fritz, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Müllheim) HA
Fünfgeld, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden (KB Emmendingen) BA
Gabriel, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
Gessner, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr (KB Karlsruhe-Stadt) HA
Glum, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) BA
Göttsching, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinaldirektor, Freiburg (KB Freiburg) FA
Gramlich, Helga, Hauptlehrerin, Mannheim (KB Mannheim) BA
Grob, Adolf, Gewerkschaftssekretär, Tauberbischofsheim (berufen) RA
Günther, Hermann, Oberschulrat, Müllheim (KB Müllheim) BA
Häffner, Fritz, Pfarrer, Schönau üb. Heidelberg (KB Neckargemünd) RA
Hansch, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof (berufen) HA
Hartmann, Günter, Kaufmann, Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land) HA
Heinemann, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarzwald (KB Hornberg) FA
Herb, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide (KB Karlsruhe-Land) RA
Herrmann, Oskar, Pfarrer, Freiburg (KB Freiburg) RA
Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (berufen) BA
Hof, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
Hoffmann, Erwin, Dekan, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) FA
Hofmann, Lieselotte, Oberin, Mannheim (berufen) HA
Jörger, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (KB Durlach)
Kern, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (KB Überlingen-Stockach) FA
von Kirchbach, Dr. Eckart, Exportkaufmann, Gailingen (KB Konstanz) FA
Klauß, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe (KB Karlsruhe-Stadt) BA
Kobler, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (KB Hochrhein) FA
Koch, Gerhard, Pfarrer, Bödigheim (KB Adelsheim) HA
Krämer, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA

b. w.

---

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern beigefügt. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

Leichle, Hans-Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
Leser, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (KB Lörrach) RA
Lust, Edmund, Oberstudiendirektor, Berghausen (KB Durlach) HA
Lutz, Jürgen, Pfarrer, Hüffenhardt (KB Neckarbischofsheim) BA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) HA
Michel, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen (KB Hornberg) FA
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Müller, Willi, Pfarrer, Heidelberg (KB Heidelberg) RA
Nagel, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
Niebel, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikinhaber, Berghausen (berufen) FA
Oloff, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Baden-Baden) BA
Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA
Rave, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (berufen) HA
Reger, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
Richter, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern (KB Mosbach) BA
Rüdel, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA
Schnabel, Klaus, Pfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe-Stadt) HA
Schneider, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz (KB Konstanz) HA
Schöfer, Hans-Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
Schuler, Hermann, Pfarrer, Remchingen-Si. (KB Durlach) HA
Slenczka, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Neckarbischofsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus üb. Lörrach (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA
Weber, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Richter am Amtsgericht, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Cleiß, Ernst
Eck, Richard
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörger, Friedrich
Schuler, Hermann

Schriftführer der Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses
Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald
Gilbert, Dr. Helga
Hofmann, Lieselotte
Klauß, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
von Baden, Max, Markgraf
Bayer, Hans
Bußmann, Günter
Eck, Richard
Feil, Helmut
Grob, Adolf
Häffner, Fritz
Herrmann, Oskar
Leser, Gerhard
Müller, Willi
Richter, Günter
Wendland, Dr. Karl-Heinz

(14 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Viebig, Joachim, Vorsitzender
Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
Cramer, Max-Adolf
Engel, Karl
Ertz, Michael
Fritz, Max
Gilbert, Dr. Helga
Hansch, Hannelore
Hartmann, Günter
Hof, Gerhard
Hofmann, Lieselotte
Koch, Gerhard
Lust, Edmund
Marquardt, Paul
Nagel, Horst
Rauer, Manfred
Rüdel, Albert
Schnabel, Klaus
Schneider, Wolfgang
Schoener, Karlheinz
Schuler, Hermann
Slenczka, Dr. Reinhard
Weber, Fritz
Wenk, Günther

(24 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
Barner, Hanna
Bilger, Dr. Harald
Buchenau, Karl-Wilhelm
Deecke, Lothar
Erndwein, Friedrich
Flühr, Willi
Fluhrer, Horst
Göttsching, Dr. Christian
Heinemann, Lore
Hoffmann, Erwin
Kern, Daniel
von Kirchbach, Dr. Eckart
Kobler, Hermann
Michel, Hanns-Günther
Müller, Dr. Siegfried
Niebel, Karl
Reger, Dietrich
Steyer, Klaus
Trendelenburg, Hermann
Wenz, Manfred
Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
von Adelsheim von Ernest, Joachim
Blöchle, Hans
Buschbeck, Elisabeth
Clausing, Ellen
Cleiß, Ernst
Diefenbacher, Hilde
Eisinger, Dr. Walther
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
Fünfgeld, Johannes
Glum, Dr. Hildebrand
Gramlich, Helga
Günther, Hermann
Klauß, Kurt
Krämer, Arnold
Leichle, Hans-Martin
Lutz, Jürgen
Oloff, Dieter
Ritsert, Karl
Steininger, Hans

(21 Mitglieder)

VII.
Die Redner bei der Landessynode

Seite

von Adelsheim von Ernest, Joachim . . 214
Angelberger, Dr. Wilhelm . . . . 1, 2, 4—16, 22, 24, 34, 37, 39, 42—44, 46, 47, 52, 54—62, 64, 68—77, 79, 81, 83, 84, 86—88, 91, 95—105, 107, 110—113, 115—117, 119—125, 127, 129, 131—135, 137 f., 140, 142, 143, 145, 146, 148—153, 155, 156, 159—168, 170—183, 185—189, 192—199, 203—205, 207, 208, 210—217
Barner, Hanna . . . . . 84 ff., 87
Bayer, Hans . . . . . 187 f.
Bilger, Dr. Harald . . . . . 47 ff., 105 ff.
Blöchle, Hans . . . . . 71, 102 f., 149, 166 f., 189
Bornhäuser, Dr. Hans . . . . . 34 ff., 86, 102, 140, 178
Buchenau, Karl-Wilhelm . . . . 76, 86—88, 113ff., 149, 197
Buschbeck, Elisabeth 73, 173, 176, 213, 214
Bußmann, Günter 22ff., 61, 74, 101, 134, 151
Cleiß, Ernst . . . . . 37 ff., 143—146
Cramer, Max-Adolf . . . . . 64, 81, 127 ff., 135, 146, 148 f., 159 f., 182, 195
Deecke, Lothar . . . . . 170 f.
Diefenbacher, Hilde . . . . . 142 f.
Eck, Richard . . . . . 81 ff., 84, 125 ff., 133
Eisinger, Dr. Walther . . . . . 146—149
Ertz, Michael 60, 68, 71, 87, 98, 101, 131, 132, 135, 160, 168, 196, 213
Feil, Helmut . . . . . 62, 70, 101, 116, 117, 119, 145, 154, 155, 161, 171—173, 194, 197, 208, 214 f.
Figur, D. Fritz . . . . . 58 f.
Fischer, D. Martin . . . . . 2 ff., 56
Fischer v. Weikersthal, Karl Ulrich . . 5, 171, 174 f., 177
Flühr, Willi . . . . . 107 ff.
Fluhrer, Horst . . . . . 71 f., 194, 212
Fritz, Max 86, 127, 165, 189, 198
Gabriel, Emil . . . . . 70, 71, 74 f., 91 ff., 117 ff., 177—179, 189, 198 f., 207 f., 215, 216
Gessner, Dr. Hans . . . . . 54 f., 203 f.
Gilbert, Dr. Helga . . . . . 56 f., 60, 61, 205, 207, 214, 215
Glum, Dr. Hildebrand . . . . . 99—102
Göttsching, Dr. Christian . . . . . 60, 87, 96f., 101, 131, 177, 199 ff., 212 f., 214, 215
Gramlich, Helga . . . . . 181 f.
Häffner, Fritz . . . . . 73, 102, 124 f., 145
Hammann, Ernst . . . . . XII ff. (Predigt)
Hansch, Hannelore . . . . . 60 f., 77, 210
Hartmann, Günter 135, 163, 183
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang . . . 16 ff., 55, 61, 83, 154, 206 f., 215
Heinemann, Lore . . . . . 98 f.
Herb, August . . . . . 52 ff., 193, 205f., 215
Herrmann, Oskar . . . . . 42 f., 56, 60, 71, 77 ff., 127, 146, 149, 161, 164 f., 186 f., 193, 213, 214
Hetzel, Dr. Ingrid . . . . . 204 f.
Hof, Gerhard 162
Hoffmann, Erwin 69, 182
Jörger, Friedrich . . . . . 115, 196 f.
Jung, Dr. Helmut 64, 75, 111, 113, 122
Kern, Daniel 195
v. Kirchbach, Dr. Eckart . . . . . 88 ff., 113, 168, 172, 173, 177, 192 f., 198
Klauß, Kurt 71, 210
Kobler, Hermann 124
Koch, Gerhard . . . . . 70, 73—75, 132, 160, 162, 173 f., 176 f., 179 f., 197, 212, 214
Krämer, Arnold . . . . . 72, 84, 103, 140 ff., 145, 167 f. 176
Kühlewein, Gerhard . . . . . 83, 153 f.
Leichle, Hans-Martin 95, 176, 177, 183
Leser, Gerhard . . . . . 55, 79 ff., 133, 143, 150, 160 f., 166
Löhr, Dr. Walther 75, 76, 95, 116, 117, 119, 132, 179, 180
Lutz, Jürgen . . . . . 102, 138 f., 185 f.
Marquardt, Paul . . . . . 64 ff., 74, 76, 101, 129, 133, 140, 176, 179, 196, 211, 214
Michel, Hanns-Günther . . . . . 62 ff., 73, 74, 97 f., 119, 120 f., 129, 132, 178, 179, 197, 215, 216
Müller, Dr. Siegfried . . . . . 73, 111 f., 121, 154, 171, 182, 195 f., 211, 212, 214
Müller, Willi 60, 74, 101, 151, 165
Nagel, Horst 68, 72, 95, 134, 140, 189
Niens, Hans . . . . . 129—133

	Seite
Oloff, Dieter	163—165, 196
Rau, Dr. Gerhard	194, 197 f.
Rauer, Manfred	74, 112, 164, 173, 194 f.
Rave, Hellmut	60, 72 f., 75, 79, 102, 134, 148, 149, 154 f., 156 ff., 161, 172, 173, 180, 183, 187
Reger, Dietrich	73, 123, 124
Richter, Günter	145, 152 f., 165, 166, 195
Ritsert, Karl	68, 72, 75, 176, 193, 212
Rüdel, Albert	56, 153, 155, 215
Schäfer, Karl Theodor	164—166
Schnabel, Klaus	69, 83, 180 f., 205, 208 f.
Schneider, Wolfgang	44 ff., 52, 61, 77, 100, 146, 149, 160 188, 207, 212, 213
Schöfer, Hans-Dietrich	134, 145, 165, 166, 177, 178, 194
Schoener, Karlheinz	69, 73, 75, 173, 176, 183 ff., 191, 212
Schuler, Hermann	149 f., 162, 194
Slenczka, Dr. Reinhard	55, 176—178, 209 f., 215 f.
Stein, Hans-Joachim	178, 179, 214
Steyer, Klaus	68 f., 74, 75, 84, 112, 113, 131, 145, 146 153—155, 159, 194
Stock, Günter	115—117
Trendelenburg, Hermann	87, 110 f., 168 ff., 193 f., 213
Walther, Dr. Dieter	24 ff., 71, 116, 117
Wendland, Dr. Karl-Heinz	60, 164, 186, 189 ff., 198
Wendt, Dr. Günther	60, 154, 172 f.
Wenk, Günther	122, 134
Wenz, Manfred	39 ff., 69 f., 72, 87
Ziegler, Gernot	72, 87, 175f., 179, 214

VIII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

(Gegenstände, die im Rahmen der Beratung des Hauptberichts des EOK behandelt wurden, sind mit „HB" bezeichnet.)

	Seite
Abmeldung vom Religionsunterricht (HB)	144 ff.
Angestellte, Dienst- und Vergütungsverhältnisse	6, 123, f., Anlage 9
Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen:	
Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats	5 f.
Schreiben Frau Sterner, Immenstaad	5
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Satzung	8, 149 ff., Anlage 10
Arnoldshainer Konferenz (HB)	78
Arnoldshainer Konferenz, Vertreter, Grußwort	2 ff.
Bad Dürrheim, Kirchengemeinderat, Bitte um Finanzhilfe	7 f., 124
Baupflicht, staatliche (HB)	107 f., 110 f.
Bauvorhaben: a) diakonische, Finanzierung	62 ff., 122
b) kirchengemeindliche	121 f.
c) landeskirchliche	120 ff.
Bauwesen, kirchliches (HB)	111 ff.
Behindertenarbeit, Ausbau (Petition)	16, 167 f.
Berlin-Brandenburgische Kirche, Vertreter, Grußwort	58 f.
Bezirkskirchenrat, Kandidatur von Pfarrdiakonen (Antrag)	14 f., 171 ff.
Bildungsausschuß, Mitglieder	5
Bildungswesen, Strukturplan für das ...	25 ff.
Bischofswahlkommission, Wahl von Mitgliedern	56 f., 62, 76 f., 81
Brühl, Kirchengemeinderat, Bitte um Finanzhilfe	11 f., 124
Darmstadt, Evang. Ruhegehaltskasse (HB)	96 f.
Dekanstellvertreter, Stellung, Dotierung (Eingabe)	14 f., 171 ff.
Diakonie, Aufwendungen im Bereich der ... (HB)	97 f.
Diakonie, Mitarbeiter der offenen ..., Anstellungsträgerschaft (Eingabe)	15 f., 171
Diakonische Arbeit in den Kreisen, Gesetz	6, 125 ff., Anlage 1
Diakonisches Werk, Zuordnung zur Landeskirche (HB)	83
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Prof., Nachruf	4

	Seite
Eheberatung, Erziehungsberatung: siehe Lebensberatung	
EKD, Bemühungen um eine engere Gemeinschaft innerhalb der	44 ff.
EKD, Grundordnung, Entwurf IV	6, 77 f. (HB), 186 f.
EKD, Kirchenkanzlei, Grußwort	2
EKD, Rechtsentwicklungen (HB)	77 ff.
EKD-Synode, aus der Arbeit der	42 f.
EKD-Synode, Wahl von Mitgliedern	54 ff., 62, 76, 77, 84, 88, 91, 95 f., 97, 99
EKD-Synode, berufene Mitglieder	137
Entwicklungsdienst, kirchlicher	47 ff., 94 f. und 105 ff. (HB)
Erwachsenenbildung (HB)	143
Evangelische Akademie Baden (HB)	143
Evang. Arbeitnehmerschaft (HB)	141 f.
Fachschule für Sozialpädagogik	64 ff., 76, 122 f. (Antr.)
Finanzausgleich, kirchlicher (HB)	92—94
Finanzwesen, kirchliches (HB)	91 ff.
Frauenwerk (HB)	142
Freiburg, Ausbildungszentrum	120—122
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Grußwort	2
Freiburg, Evang. Diakoniekrankenhaus, Vertreter der Landessynode im Gesamtvorstand	61 f.
Gebietsreform der Landeskirche, Zielplanung	6, 88 ff., 189 ff., Anl. 3
Gemeindepfarrer, Einführung, Formulare für	15, 135, Anl. 13
Gemeindepfarrstellen, Besetzung	16 ff., 81 ff. (HB)
Gemeinschaft evangelischer Erzieher (HB)	148
Gesangbuch, Beiheft zum ..., Nichtaufnahme der Sonntagsperikopen (Antrag)	22, 135
Glaubensbekenntnis, Apostolisches (HB)	80
Glaubensbekenntnis, Apostolisches (Eingabe)	7, 134
Glockenwesen (HB)	112
Gruppenämter, Status und Arbeitsformen (Antrag)	6, 151
Gustav-Adolf-Werk (HB)	80 f.
Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode (HB):	
Behandlung der Ausschußberichte (allgemein)	140, 146, 148 f., 161
Ausschußberichte: Bildungsausschuß	(99 ff.), 138 ff.
Finanzausschuß	91 ff., 105 ff.
Hauptausschuß	(153)
Rechtsausschuß	77 ff.
Haushaltsüberschuß der Landeskirche 1972, Verwendung	117 ff., Anl. 16
Haushaltswirtschaft (HB):	
a) Kirchenbezirke	113 ff.
b) Kirchengemeinden	114 f.
c) Landeskirche	93, 115 ff.
Heidelberg, Pfarramt an der Orthop. Univ.-Klinik, Bitte um Finanzhilfe	13 f., 170 f.
Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt, Ausschuß für	22 ff., 134 f.
Jahresabschluß 1972	117 ff., Anl. 15
Jugendarbeit (HB)	138 f.
Karlsruhe, Diakonissenhaus Bethlehem, Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim	67 ff., 76
Katechetenausbildung	15, 166 f., Anl. 11
Kindergartenarbeit, Anträge der Städtekonferenz der größeren Kirchengemeinden	9 f., 168 ff.
Kindergartenbau (HB)	111 f.
Kindergärtnerinnenseminar: siehe Fachschule für Sozialpädagogik	
Kinzigtal, Antrag auf Bildung eines Kirchenbezirks	10 f., 88 ff.
Kirchenbezirk, Bestellung eines Hauptgeschäftsführers (Antrag)	6 f., 168
Kirchenkonferenz am Oberrhein	37 ff.
Kirchenordnung, Entwicklung in Baden (HB)	81 ff.
Kirchensteuer (HB)	92, 93
Königsfeld, Fachschule für Sozialpädagogik	64 ff.
Kollekten (HB)	98 f.

	Seite
Konfirmationsgeschehen	6, 180 ff., Anl. 8
Konföderation evang. Kirchen in Südwestdeutschland	6, 78 f. (HB), 187 ff., Anl. 2
Krankenhausseelsorge	99 ff.
Landesbischof, mündlicher Bericht über die Lage der Kirche	16 ff., 138 (Antrag), 162
Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, Konzeption	6, 173 ff., Anl. 7
Lebensordnungsausschuß, Mitglieder	5
Lehrbeanstandungsordnung (LBO), Weiterbehandlung des Entwurfs	7, 151 f.
Antrag des Badischen Konvents	104 f., 151 f.
Lektor, Dienst des	6, 153 ff., Anl. 6
Leuenberger Konkordie	34 ff., 162, Anl. 14
Männerwerk (HB)	140 f.
Mannheim, Fachschule für Sozialpädagogik	64 ff.
Mitgliedschaftsrecht, kirchliches (HB)	78 f.
Mosbach, Fachschule für Sozialpädagogik	64 ff., 122 f. (Antrag)
Müttergenesungswerk (HB)	142 f.
Ökumene (HB)	80
Ökumene und Mission, Ausschuß für ..., Mitglieder	123
Ordinationen, Formulare für ...	15, 135, Anl. 13
Orgel- und Glockenwesen (HB)	112
Osten, Christen im ..., Unterstützung (Antrag)	13, 163
Pädagogische Hochschulen (HB)	146 f.
Pfarrdiakone, Konzeption einer Fort- und Weiterbildung	6, 163 ff, Anl. 5
Pfarrer, Lage des ... (Referat)	16 ff.
Pfarrerdienstrecht, Novellierung (HB)	82 f.
Pfarrhausbau (HB)	111—113
Pfarrvikare, Fortbildung (Antrag)	12, 183 ff.
Prädikant, Dienst des ...	6, 153 ff., Anl. 6
Reichenbach, Errichtung der Kirchengemeinde	6, 124 f., Anl. 4
Religionslehrer, Lehrgänge, Fort- und Weiterbildung (HB)	147
Religionslehrer, seminaristisch ausgebildete, Status und Besoldung (Eingabe)	8 f., 152 f.
Religionspädagogisches Institut (HB)	147 f.
Religionspädagogische Konzeption auf curricularer Basis (HB)	148, 149
Religionsphilologen (HB)	146
Religionsunterricht (HB)	143 ff.
Römisch-katholische Kirche (HB)	80
Schulbesuche (HB)	147
Schuldekan (HB)	145
Schulen und Heime, evangelische	24 ff. (Referat), 148 u. 149 (HB)
Schwangerschaftsabbruch — Reform des § 218 StGB — (Antrag)	59 ff., 199 ff.
Sozialpädagogik, Fachschule für ...	64 ff., 122 f.
Sozialstationen	84 ff.
Staatsleistungen (HB)	93 f.
Städtekonferenz der größeren Kirchengemeinden, Antrag betr. Kindergartenarbeit	9 f., 168 ff.
Stellenplanausschuß, Bericht	52 ff.
Theologischer Studientag	162
Trauung, gemeinsame kirchliche, Formular C	(2), 15, 156 ff., Anl. 12
Unterländer Evang. Kirchenfonds (HB)	109 f.
Volksmission und Gemeindeaufbau, Amt für ... (HB)	138
Vorbereitungsdienst, landeskirchlicher, Konzeption (Eingabe)	12, 183 ff.
Waldenser Kirche (HB)	80
Weltmission (HB)	80, 81, 107
Württembergische Landessynode, Vertreter	2, 182
Zentralpfarrkasse, Evang. (HB)	109 f.
Ziegelhausen, Kirchengemeinderat, Bitte um Finanzhilfe	15, 124
Zusatzversorgungskasse, kirchliche, Baden (HB)	97

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der 2. Tagung der 1972 gewählten Landessynode
am Sonntag, dem 29. April 1973, um 20.15 Uhr
in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Predigt von Oberkirchenrat Ernst Hammann

Text: 1. Mose 32, 23 ff.

Wie kommt ausgerechnet Jakob, dieser listige Betrüger, in die Bibel und dazu noch in die österliche Freudenzeit der Kirche? Rühmliches ist über ihn nicht gerade zu berichten: Heute auf der Flucht vor seinem Schwiegervater Laban will er das zusammengeschacherte Gut über dem Fluß drüben sicherstellen. Morgen wird er seinem Bruder Esau begegnen, den er sich zum Todfeind gemacht hat und der nun mit 400 Knechten ihm die Rückkehr in die Heimat verwehren wird. Was hat da wohl einen Martin Luther veranlaßt, in Jakobs nächtlichem Verhalten den Glaubenskampf der Kirche zu erkennen und zu empfehlen, daß überall da, wo hier im Text „Jakob" stehe, „Kirche" geschrieben werden könne.

„Da rang ein Mann mit ihm, bis die Morgenröte anbrach." Wer ist dieser Mann? Ist es die Ausgeburt seiner schweren Angstträume, die Jakob seit Tagen verfolgen? Will hier ein räuberischer Beduine ihm ans Leben, um dann an seinen Besitz zu gelangen? Oder ist es nach kanaanäischer Sage ein namenloser Dämon, der bei der Furt des Jabbok sein Unwesen getrieben hat? Vieles bleibt im Dunkeln bei dieser Geschichte. Aber daß nun die Gottheit selbst wie ein Dämon nachts einen Menschen überfällt, von diesem Menschen im mörderischen Zweikampf hier bezwungen wird, um Freilassung betteln muß und schließlich nur um den Preis eines besonderen Segens wieder freikommt, das sind allerdings Vorstellungen, die selbst für das alte Israel am Rande des Erträglichen lagen, die uns heute reichlich naiv, geradezu „verrückt", jedenfalls unannehmbar erscheinen. Und doch hat man sich nicht gescheut, solch eine Geschichte auf Jahwe, den Gott Israels, zu übertragen! Vielleicht war es gerade das Unheimliche, das Rätselhafte dieses Geschehens, worin Israel etwas von seiner eigenen Geschichte mit Gott wieder zu erkennen glaubte.

Denn was geschieht hier? Jedenfalls geht es auf menschlicher Ebene um einen Ringkampf auf Leben und Tod. Der ganze Mensch ist gefordert, damit der Gegner bezwungen wird. Der Kampf zieht sich hin, — wie lange wird Jakob aushalten? Und das soll nun das Ende sein, sagt er sich, daß mich in dieser Nacht einer umbringt! Und ich habe doch geglaubt, daß ich die Heimat wiedersehen werde, weil Jahwe mir gesagt hat: „Ich bin mit dir und will dich behüten, wo du hinziehst, und will dich wieder in deine Heimat bringen." Wie es auch gehen mag, aber Er hat es gesagt! — Aus den späteren Erzählungen ist zu erkennen, daß Jakob in dieser Nacht an nichts anderes mehr denken konnte als an diese Verheißung Jahwes. Sonst hat Jakob nichts mehr in dieser Nacht, nur diese Zusage.

Da aber ändert sich die Szene. Der, der ihm eben noch den Garaus machen will, sagt: „Laß mich gehen, ich habe genug!" Völlig unlogisch! Total unmöglich! Genauso auch Jakob, der doch nun eigentlich aufatmen und heilfroh sein müßte, daß dieser Gegner genug hat mit ihm, sagt, als ob er geradezu wahnsinnig geworden wäre: Nein, bleibe du bei mir, ich lasse dich nicht! Das spricht doch gegen alle Regeln der Vernunft.

Was ist hier geschehen? Wir können es hier nur andeutungsweise wohl so sagen: Solange der, der mit Gott rechnet, solange die Kirche es mit Menschen zu tun hat, die über sie herfallen und sie angreifen, ihre Position in der Gesellschaft eingeengt wissen wollen, solange wird sie zwar alle ihre Kräfte pausenlos einsetzen müssen; aber das ist kein Anlaß zu resignieren. Denn dieser Kampf ist heute zwar nicht zu unterschätzen, aber er gehört zum Leben. Das ist nicht das eigentlich Schwierige dieser Geschichte, sondern das, was viele innerlich anficht und das deshalb zur Anfechtung wird, beginnt in dem Augenblick, wo wir erkennen: derselbe Gott, der Jakob die Heimkehr verheißen hat, stellt sich ihr entgegen! Derselbe Gott erwählt sich ein Volk, und wendet sich gegen sein Volk! Derselbe Gott verheißt dem schuldigen Jakob Vergebung, Leben und Heimat und droht ihm zugleich ernsthaft Verdammnis und Tod an! Das Wesen dieser Anfechtung ist das Zugleich eines doppelten Handelns und doppelten Redens Gottes. Die Kirche wird dadurch mit ihrer Botschaft und ihrem kirchlichen Leben, mit ihrem Vertrauen auf Gottes Wort selbst als durch ein doppeltes Wort in Frage gestellt. Unsere Gesellschaft weiß das natürlich nicht, was es um eine solche immerwährende Anfechtung ist. Sie kann es auch gar nicht wissen, denn sie verwechselt diese ständig mit den Leiden an Leib und Seele, so wie sie ja auch Erfolg und Segen, Götze und Gott stets miteinander vertauscht. Wem es aber nicht nur um menschliche Erkenntnis zu tun ist, wem es nicht nur um das eigene Denken geht, wem es um Gott geht, der erfährt persönlich dieses Ringen, der kommt von diesem Rätsel nicht mehr los.

Gibt es da überhaupt noch einen Ausweg? Eigentlich keinen! Es sei denn, daß man darauf achtet, was von Jakob geschrieben ist, daß er in das Land seiner Väter zurückkommen werde. Es sei denn, daß die Gemeinde darauf achtet, was ihr zugesagt ist, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden. Man kann also Gott nur angehen mit einer ein-

zigen Waffe, mit seinem Wort selbst, mit seiner Zusage selbst. Aber steht da nicht Wort gegen Wort? Was garantiert diese Zusage, wenn es so völlig rätselhaft wird? Was ist denn der Grund dieser Verheißung Gottes? Das ist nicht Jakobs gelegentlich auftauchende Tüchtigkeit, das ist nicht die Leistung der Kirche, die sich in diesen Jahren durchaus sehen lassen kann. Nein, wenn Gott auf diesen Jakob, auf seine hinterlistigen Machenschaften sieht, hätte er allen Grund, ihn in dieser Nacht zu vernichten. Aber da ist es, als würde Jakob „transparent", durchscheinend, und Gottes Augen sehen durch diesen Jakob hindurch und sehen in einem fort auf den, in dem er dann die Lösung dieses Problems bringen wird, und der nicht beanspruchen wird, am Leben gelassen zu werden. Und wenn Gott heute auf seine Kirche sieht, auf ihr Versagen, ihr schwaches Kämpfen, hätte er allen Grund, sich zurückzuziehen und sie auslaufen zu lassen, unter dem Gelächter all derer, die das schon längst vorhergesagt haben. Aber da sieht Gott in einem fort durch uns alle hindurch und immer nur auf den, der mit seinem Gehorsam bis zum Kreuz darum gekämpft hat, daß Gott mit seiner Verheißung recht behält. Dieser Jesus dort hatte nichts mehr, woran er sich halten konnte, keine treue Gefolgschaft, keine Ehre, keine Leistung mehr, sondern nur noch den Schrei: „Vater, in deine Hände!" Und eben das ist das größte Wunder geworden, die Rettung der ganzen Welt und der Schöpfung. — Und so auch geschieht das andere, genau so unfaßliche Wunder: es wird von den Gliedern der Kirche geglaubt und bezeugt: Ja, so ist unser Gott „um Christi willen". Um Christi willen bleibt Jakob am Leben. Um Christi willen hat die Kirche doch eine Zukunft. Sonst hat sie nichts als eben diese einzige Waffe, mit der Jakob die Nacht der Anfechtung bestehen kann, mit der die Kirche die Zukunft gewinnen kann: Gott ganz ernst nehmen in seiner Zusage! Daran kann man sich klammern an jedem Tag und in der finstersten Nacht und Anfechtung. Und wer sich dann immer wieder fragt und anderen antworten soll, was denn das für ein Gott ist, der so völlig unbegreiflich sich verhält, dem wird geantwortet: „Was fragst du, wie ich heiße?" Niemand kann diesen Gott verstehen, ihm einen Namen geben. Aber es gibt ein Ausgeliefertsein in diese Hände Gottes, eine Geborgenheit, Leben.

Und das, meine ich, gibt der Kirche Mut für die Zukunft, für einen Jakob unserer Tage, für alle Glieder der Kirche, wenn es ihnen um Gott zu tun ist. Doch wer respektiert heute schon noch Gott! Wir wissen das ja. Und doch, wenn nicht alle Zeichen trügen, befinden wir uns heute in einer Wende, meine ich. Die geistige Landschaft ändert sich. Ausgelöst ist dies durch ein allerdings noch schwer umschreibbares Phänomen. Vielleicht ist es so etwas wie die Kultur des Unbehagens: es ist, als ende eine Straße, auf der wir ohne Bedenken seit Jahr und Tag wanderten, plötzlich in der Wildnis. Das zeigt sich in unserem gesellschaftlichen Leben und in der Wissenschaft.

Was auch immer in Ost und West als eine menschlichere und emanzipierte Welt verstanden wird, die, ohne Gott, erreicht werden soll, Tatsache ist hier und dort der zunehmende Druck der Leistungs- und Konsumgesellschaft. Tatsache ist die Zunahme der, wie man sagt, „funktionalen Zwänge". Tatsache ist die Entwicklung von der Machbarkeit aller Dinge, die längst von der Gesellschaft übernommen worden ist. Mancherlei Heilslehren werden heute proklamiert. Man ist „systemgläubig". Der Mensch soll funktionieren wie ein Rädchen in der Gesellschaftsmaschine, und was der Freiheit dienen soll, schlägt immer wieder um in Totalität, sogar in Gewalt. Man müßte einmal darüber nachdenken, was es bedeutet, daß es in unserem freiheitlichen und fortschrittlichen Zeitalter so viel Brutalität gibt, nicht nur im Bereich des Verbrechens, sondern als Unterhaltungsstoff jeden Abend, und das alles im Namen der Humanität, aber eben ohne Gott! Nicht viel anders steht es mit der Unsicherheit gegenüber Wissenschaft und Technik. Der hier gerühmte Fortschritt wird geradezu zu einer Wachstumsbesessenheit. Besorgt sehen wir auf unsere riskierte Umwelt, auf die Unnatürlichkeit des eigenen Lebens und auf die überdimensionalen Zivilisationsschäden durch Müll, Verpestung der Luft und anderes. Überall erschallt deshalb der Ruf, man müsse sich zusammensetzen und miteinander besprechen, wohin wir überhaupt noch „fortschreiten" sollen. Ist es aber überhaupt noch möglich zu sehen, was geschieht?

Es wäre wohl für unsere kirchliche und Gemeindearbeit höchste Zeit, meine ich, Prioritäten zu setzen, also eine Regeneration an der Basis der Kirche zu versuchen. Denn die Glieder der Kirche können dieses Ringen um die wirkliche Zukunft nur durchstehen mit einem persönlichen Glauben. Von daher erst wirkt die Kirche mit an einer realisierbaren Weltverantwortung. Nichts dürfte heute wichtiger sein, als die Förderung unserer Gemeinden und der Seelsorge, etwa auf der Basis der Leuenberger Konkordie, mit Lektoren und Prädikanten und manch anderen Aufgaben, die in dieser Woche zu beraten sind. Man muß freilich zugeben, daß das weltliche Unbehagen bei uns sein „Pendant", sein Gegenüber, hat in einem Unbehagen über den Mangel an geistlichem Leben. Eine Kirche, die sich dem Systemdenken anpaßt und in erster Linie als eine Art „Ordnungsfaktor" angesichts der gewiß brennenden und von uns stets anzugehenden Frage nach Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit aller auftritt, eine solche Kirche könnte allzu leicht vergessen, woher ihr die Kräfte kommen, wo sie die nötige Distanz zu gewinnen hat und wo sie die richtigen Maßstäbe findet. Ich meine, das Leben mit der Bibel und das Gebet darf doch keine Winkelsache für die Kirche werden! Es geht aber leider lebensgefährlich zurück.

Es sollte also sein, daß die Kirche all den „horizontalen" Entwicklungen wieder mehr mit einer „vertikalen" Dimension begegnen müßte. Denn je länger, desto mehr wird es zweifelhaft, ob eine Humanität ohne Gott auf die Dauer wirklich möglich ist, ob der Mensch seine Kämpfe ohne Gott bewältigen kann, ob der Mensch zugleich mit Gott nicht dann auch sein Eigenes, sein humanum, verliert. Zwar behauptet man seit langem schon, daß der Glaube

an Gott des Menschen Feind sei, weil der Mensch durch die Projektion seiner Wünsche an den Himmel gehindert werde, sich in seinem vollen Menschsein zu entfalten. Für die Richtigkeit einer solchen Behauptung ist aber der geschichtliche Beweis noch nicht erbracht. Bis jetzt wenigstens hat der „Tod Gottes" die Menschen noch nicht menschlicher gemacht. Wir müssen uns weiterhin noch viel, sehr viel Gedanken machen über den Menschen und seine Zukunft. Es ist aber Zeit, daß wir wieder dabei an Gott denken!

Wenn das geschieht, besteht kein Grund, die Hände in den Schoß zu legen oder gar zu resignieren. Im Gegenteil, diese Basis gibt dem Ringen der Kirche eine befreiende Zukunft. Die Basis ist ja der neue Name: nicht mehr „Jakob", nicht mehr Betrüger und Sünder, sondern „Israel", einer, der um die Verheißung Gottes ringt, einer, für den Gott eintritt. Die Basis ist ja die Morgenröte des anbrechenden Tages, der Osterjubel: „Die Sonne, die mir lachet, ist mein Herr Jesus Christ." Gewiß, nur ein neuer Name, nur das Bekenntnis zu diesem Christus, dem Licht der Welt. Dem Menschen ohne Gott ist das wenig oder nichts. Für die Kirche ist das alles. Dem Menschen ohne Gott mag das alles schon längst passé sein, geradezu ein „Plusquamperfekt". Der Kirche aber ist das nach wie vor das „Plusquamfuturum": nicht sehen, aber doch der Verheißung Gottes glauben!

Freilich: Jakob geht der Sonne hinkend entgegen. Die Spuren des nächtlichen Kampfes bleiben. Auch die Nägelmale des Herrn bleiben. Darum wird die Kirche eben nicht anders als hinkend in diese Zukunft der Welt gehen. Aber sie weiß: wem immer es ums Leben, ums wirkliche Leben der Zukunft geht, der muß es mit Gott zu tun haben! Denn Gott ist ja Leben. Deshalb werden die brennendsten Probleme der Kirche und der Welt nur von einem fröhlichen Osterglauben her gelöst, oder sie werden überhaupt nicht gelöst. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche" (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 30. April 1973, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode

II.

Begrüßung

III.

Nachruf

IV.

Glückwünsche

V.

1. Verpflichtung eines Synodalen
2. Zuteilung zu den Ausschüssen

VI.

Entschuldigungen

VII.

Bekanntgaben

VIII.

Zuteilung der Eingänge

IX.

Referate

1. Landesbischof Prof. Dr. Heidland: Einige Ansichten zur Lage
2. Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther: Evangelische Schulen und Heime — Auftrag und Chance für die Kirche im heutigen Bildungs- und Erziehungswesen.
3. Prälat Dr. Bornhäuser: Bericht zum Leuenberger Konkordien-Entwurf
4. Synodale Cleiß und Wenz: Kirchenkonferenz am Oberrhein
5. Synodaler Herrmann: Aus der Arbeit in der EKD-Synode
6. Synodaler Schneider: Bemühungen um eine engere Gemeinschaft innerhalb der EKD
7. Synodaler Dr. Bilger: Kirchlicher Entwicklungsdienst und EKD
8. Synodaler Herb: Aus der Arbeit des Stellenplanausschusses

X.

Bericht über die Synodalaktion „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" und Antrag auf Bildung eines neuen besonderen Ausschusses

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

XI.

1. Vorbereitung der Wahl zur EKD-Synode
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner
2. Vorbereitung der Wahl der synodalen Mitglieder zur Bischofswahlkommission
   Berichterstatterin: Synodale Frau Dr. Helga Gilbert

XII.

Verschiedenes

I. Eröffnung der Synode

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der im Jahre 1972 gewählten Landessynode. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Schoener.

Synodaler **Schoener** spricht das Eingangsgebet.

II. Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten Synodalen, liebe Schwestern und Brüder! Ein herzlicher Willkommgruß sei Ihnen allen zugleich mit der freudigen Feststellung, daß Sie fast vollzählig zu unserer zweiten Tagung nach Bad Herrenalb kommen konnten. Einige Nachzügler — das darf ich hier einflechten — werden im Laufe des Tages noch zu uns stoßen.

Wir haben, wie Sie alle schon gehört haben, ein gerüttelt Maß an Material zu bewältigen. Wir sind

aber trotz einiger Bedenken im Ältestenrat zu der Überzeugung gekommen, daß auch bei den zahlreichen und umfangreichen Aufgaben das uns gestellte Pensum bis zum Wochenende erledigt werden kann, ohne daß hier noch eine besondere Hast oder irgendeine Kurzform Platz greifen müßten. Eine Einschränkung muß ich allerdings hierbei machen und die Bitte äußern: Haushalten Sie mit unserer Zeit in guter und zweckmäßiger Weise!

Wir werden morgen unsere zweite Plenarsitzung haben mit einem Teil der Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1971 und den Berichten unserer Arbeitsgruppe Diakonie. In dieser Sitzung müssen wir auch die Wahlen zur EKD-Synode durchführen, da diese Synode schon in vier Wochen ihre konstituierende Tagung abhalten wird. Hinzu kommt die Wahl zur Bischofswahlkommission und die Wahl eines Vertreters in den Gesamtvorstand des Diakoniekrankenhauses in Freiburg. Den Mittwoch möchten wir ganz den Ausschüssen zur Verfügung stellen und am Donnerstag die dritte Plenarsitzung durchführen. Die vierte und letzte Plenarsitzung beginnt dann am Freitagvormittag.

Mein besonderer Gruß gilt Ihnen, lieber Herr Landesbischof, und den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. In diesen Willkommgruß schließe ich den Herrn Militärdekan Scheel und die Mitarbeiter unserer kirchlichen Presse ein sowie unsere sieben Kandidaten des Petersstifts, die vier Delegierten des Konvents der badischen Theologiestudenten, die Vertreterin des ASTA unserer Fachhochschule Freiburg und Herrn Pfarrer Schellenberg als Vertreter der Landesjugendkammer. Der Vertreter des Landesjugendkonvents kann aus beruflichen Gründen leider nicht zu dieser Tagung kommen.

Herr Präsident Professor D. Fischer nimmt als Leiter der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz an unserer zweiten Tagung teil. Sie sind — das darf ich mit Freuden feststellen — der erste Vertreter der Arnoldshainer Konferenz, Herr Professor D. Fischer, der offiziell zu uns kommt.

(Beifall)

Hierüber freuen wir uns außerordentlich und sagen Ihnen aufrichtigen Dank.

Der Terminkalender läßt ein Kommen von Herrn Oberkirchenrat Gundert von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht zu. Er schreibt:

> „Für die freundliche Einladung zur Frühjahrstagung der Landessynode danke ich Ihnen herzlich. Leider ist es mir aus Termingründen nicht möglich, daran teilzunehmen, da in der gleichen Zeit das Kontaktgespräch zwischen Vertretern des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz stattfindet, das ich vorzubereiten und zu protokollieren habe.
> Ich bedaure dies umsomehr, als bei dieser Frühjahrstagung das Formular „C" der Gemeinsamen Kirchlichen Trauung beschlossen werden soll. Ich bin mir zwar darüber im klaren, daß ich mich einer solchen Beschlußfassung nicht entgegenstellen kann, aber ich hätte gern im Ausschuß die Gründe erläutert, die den Rat bewogen haben, das Formular „C", über das vor kurzem Oberkirchenrat Kühlewein dem Rat berichtet hat, abzulehnen, und die badische Landeskirche zu bitten, von einer Einführung abzusehen. Sie werden wohl in der Zwischenzeit das diesbezügliche Schreiben des Ratsvorsitzenden erhalten haben.
> Indem ich der Synode eine gute Tagung wie Ihnen selbst ein gesegnetes Osterfest wünsche —

— das Schreiben ist vom 16. April 1973 —

> bin ich mit freundlichen Grüßen
>
> Ihr sehr ergebener
> gez. Gundert"

Herr Dekan Weber, der Vertreter unserer württembergischen Nachbarkirche, kann erst in der zweiten Wochenhälfte zu uns kommen.

Herr Generalvikar Dr. Schlund vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg übermittelt für den Beginn unserer Tagung gute Wünsche. Er führt u. a. aus:

> „Mit ergebenstem Dank haben wir die freundliche Einladung zur Entsendung eines Vertreters zur Frühjahrstagung der Landessynode 1973 entgegengenommen. Herr Ordinariatsrat Dr. Herbert Gabel wird in unserem Auftrag teilnehmen. Da er erst am 2. Mai bei Ihren Beratungen zugegen sein kann, bitten wir Sie, unsere Wünsche für einen segensreichen Verlauf der Tagung dem Plenum zu übermitteln.
>
> Mit freundlichen Empfehlungen
> Ihr sehr ergebener
> Dr. Schlund, Generalvikar."

Falls Sie, Herr Professor Fischer, ein Grußwort sprechen wollen, gebe ich hierzu die Gelegenheit.

Professor **D. Fischer:** Verehrter Herr Präses, lieber Bruder Heidland — da muß ich so reden; denn die Erinnerung an unsere gemeinsame Arbeit in der Arnoldshainer Konferenz hat uns so verbunden, wie das nicht mit jedem Bischof so möglich sein kann —, verehrte und liebe Synodale! Es ist keine Geringschätzung der badischen Synode gewesen, wenn bisher aus der Arnoldshainer Konferenz und ihrer Geschäftsstelle niemand bei Ihnen war. Eigentlich müßte ich jetzt an vier verschiedenen Synoden teilnehmen, was zu gleicher Zeit nicht möglich ist, auch einem Theologen nicht!

(Heiterkeit)

Baden hat in Sachen der offenen Mitarbeit in Arnoldshain zu den treuesten Kirchen gehört und bedurfte am wenigsten eines Besuches.

(Heiterkeit)

Es gibt Synoden, um die man sich mehr sorgen muß als um die Ihre. Dabei wäre ich selber aus vielen Gründen sehr gern schon oft hier gewesen. Diesmal darf ich außerdem zugleich den Gruß von Bischof Scharf und Präses Kraske aus unserer westberliner Kirchenleitung ausrichten, da Bruder Figur, wenn überhaupt, erst morgen kommen kann. Es liegt uns daran, daß die Synoden aufeinander zugehen und aufeinander Rücksicht nehmen. Wir haben uns in der EKD viele Dinge sehr schwer gemacht dadurch, daß die Synoden nicht in Hörweite zueinander gearbeitet und oft Beschlüsse gefaßt haben, die man dann mühselig aufeinander abstimmen mußte. Es ist eine schwere Aufgabe, wenn man nicht

nur im inneren Bereich seiner eigenen Landeskirche denkt, sondern in dem größeren Bereich der EKD. Wir sind alle daran beteiligt gewesen, der Kirchwerdung der EKD vorzuarbeiten. Wir haben in dem, was wir als EGO IV vor uns haben, mindestens so viel erreicht, daß wir in einer Kirchengemeinschaft stehen können, die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließt, das heißt, daß wir die Kirchengemeinschaft nicht billiger haben wollen, als eben Kirche mit Wort und Sakrament es haben kann. Wir sind aufmerksam kritisch gegenüber d e n Geistern, die innerhalb der EKD als ekklesia proprie dicta, also als im strengen Sinn Kirche, nur die konfessionell klar festgelegten Kirchen gelten lassen und die angeblich theologisch nicht klaren unierten Kirchen nicht zureichend berücksichtigen. Wir sind der Meinung, daß z. B. die lutherischen Kirchen viel stärker unierte Kirchen sind, als sie sich selber einzugestehen wagen,

(Beifall)

weil sie angeblich konfessionell geschlossene Größen sind. Wir sind der Meinung, daß wir realistisch mit der Not und mit der Verheißung unserer Kirchen erst zu tun bekommen, wenn wir uns diese Täuschung nicht mehr leisten, als wären wir geschlossene, konfessionell geprägte Größen. Wir feiern den Zustand nicht, wir nehmen ihn aber an als das uns von Gott Zugemutete. In solcher Kirche versuchen wir, die Wahrheitsfrage zu stellen, versuchen wir, Theologie bis in die Praxis hinein durchzuhalten, und gedenken das nicht nur d e n Kirchen zuzugestehen, die angeblich konfessionell klar und geschlossen sind. Unsere Not ist, daß wir dies alle so nicht sein können. Wenn wir aber so in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen, dann stehen wir unter der Verheißung Gottes und können die Fragen um die Theologie, um den Weg einer Kirche nicht überkirchlichen, privatisierenden Gruppen überlassen, sondern haben die Kämpfe um Weg und Lehre der EKD durchzuführen und durchzuhalten und deshalb im Glauben an das Werden der EKD nicht zu desinteressieren, sondern zu interessieren. Wir können hier nichts delegieren, wo es um Wahrheit geht. Die EKD hat sich als K i r c h e Christi zu bewähren.

Erlauben Sie mir, daß ich, weil ich aus dem Grenzort — das ist er ja heute — Berlin komme und aus seiner Kirchenleitung, einiges hinzufüge, was vielleicht für Sie nicht ohne Interesse sein wird. Wir haben ja in dieser seltsamen Stadtkirche in den letzten Jahren Krisen durchstehen müssen, wie nicht viele Kirchen es so sich haben leisten müssen. Sie haben erfahren, nach welchen Nöten wir uns schließlich dann doch entschlossen haben, zwei Bischöfe für Berlin-West und für Berlin-Ost und Brandenburg zuzugestehen nach Wunsch der Brüder im Osten. Dem widerstanden die politischen Überlegungen: Deutschland sollte Einheit bleiben und eine Kirche wie Berlin-Brandenburg zeichenhaft Einheit fordern. Es geht aber nicht um das abstrakte Element Einheit, sondern es geht um funktionsfähige Kirche. Und die Kirche drüben m u ß t e selbständig und funktionsfähig werden, damit nicht die vielen Wege zu staatlichen Instanzen, zum Teil harte, kämpfende Unternehmungen, dadurch abgeschmettert werden könnten: „Ihr kommt ja nur im Auftrag westlicher politischer Agitation". Es mußte diese Kirche mit einem eigenen Bischof, mit einer eigenen Kirchenleitung aktionsfähig werden. Und ein ähnliches Beispiel bietet die große Kirche der EKU, die am allermeisten Einbuße an Kirchengebiet erlitten hat durch den Krieg, und sie ist nun, wie sie da ist, getrennt in Ost und West. Wir haben mit Mühe einen einheitlichen Rat dieser Kirche durchgehalten, obwohl die führenden Leute in der Regel Ostberlin nicht mehr betreten durften. Wir haben auch diese Kirchen jetzt stärker regionalisiert, das heißt, die Entscheidungen fallen je für Ost in Ost und je für West in West. Aber wir haben die Bereichsräte, mit denen wir da arbeiten, so aneinander gebunden, daß wir gesagt haben: Ihr habt monatlich zusammenzutreten zu gemeinsamer Beratung, Information und Abstimmung dessen, was vor sich gehen muß. Niemand kann in Düsseldorf noch wissen, was in Magdeburg richtig ist und umgekehrt; und niemand kann dem anderen die Verantwortung abnehmen. Daß man aber aneinander festhält, hat gar nicht im ersten Sinn eine politische Bedeutung, sondern hat die Bedeutung, daß sich Brüder gegenseitig freihalten von ideologischer Verfremdung in West oder Ost; daß sie sich davor bewahren, ideologisch vereinnahmt zu werden, weil sie eine Botschaft haben, die Ökumene beieinander hält, und nun in der besonderen Verpflichtung stehen, die Glieder einer Kirche und eines Volkes einander gegenüber haben. Sie haben beobachtet, daß drüben in der DDR die Kirche mit der eigenen Gründung eines Kirchenbundes sich ein Stück weit verselbständigt hat gegenüber der EKD. W i e das geschehen ist, hat uns Sorgen gemacht; d a ß es geschehen ist, hat sich dahin ausgewirkt, daß die Brüder in der DDR ihre Verantwortung mit eigenen Händen fester angefaßt haben, als sie es vorher konnten. Sie waren nicht ohne Bevormundung aus dem überlegenen, nicht nur finanziell, oft auch geistig überlegenen Westen. Sie kämpfen jetzt um ihr eigenes Image, um eigene Verantwortung und tun das nicht ohne Ertrag. Wenn wir unter diesen erschwerten Bedingungen aneinander festhalten, dann werden wir auch in unserem Volk, meine ich, die Verantwortungsformen finden, in denen diese beiden Kirchen in Hörweite zueinander bleiben und die Kirchwerdung in den größeren Einheiten auf beiden Seiten fördern. Die gewisse Öffnung, die der Osten dem Westen konzediert hat durch die Ostverträge, hat dazu geführt, daß die Brüder im Osten im Augenblick mehr Last haben, als sie vorher hatten. Denn die Überflutung durch Hunderttausende von besuchenden Berlinern und Westdeutschen erregt die politisch Mächtigen natürlich, irritiert sie in der Sicherheit der politischen Vergatterung. So versuchen sie, die Vergatterung um so härter vorzunehmen, und drücken auf die Freiheit der Kirche so, daß unsere Brüder es oft bitter schwer haben. Trotzdem bejahen sie, was mit dem Grundvertrag geschehen ist, und sind dankbar dafür. Wie sie nun um ihren eigenen, verantworteten Weg kämpfen, haben Sie, soweit Sie das beobachten können, an der Rede von Bischof Fränkel in Görlitz

mitbekommen. Da ist nicht eine Kirche, die den Kopf einzieht und schweigt, sondern eine Kirche, die sich exponiert hat in einer verantwortbaren Weise.

An allen solchen Verhandlungen und Überlegungen habe ich jetzt von Dienst wegen teilgenommen. Es sind zum Teil sehr harte Überlegungen gewesen, gegenseitige Anfragen waren notwendig, Ausräumen der Mißverständnisse und dergleichen mehr. Aber das gehört zum Weg einer Kirche, die gefragt ist, worauf sie ihre Zukunft setzen möchte.

Ich möchte mir erlauben, Ihrer Synode zu wünschen, daß sie dessen inne wird: Kirche lebt aus einem Überfluß des Angebotes Gottes. Der Überfluß ist immer, wenn wir gehorchen, groß genug, zu leben. Im Augenblick sehe ich als Gefahrenträger für die Kirche mehr die kirchlichen Klageweiber als die Gegner.

(Beifall)

Als ich neulich mit meinen früheren Schülern in Leipzig bei der Leipziger Messe war, haben wir zum Schluß, als die meisten schon abgefahren waren, drei freie Stunden genützt, um uns gemeinsam auf die Predigt vorzubereiten mit einem ungewöhnlich schweren Text. Das Ergebnis dieser Vorbereitung war, daß das Klagen um die Predigt uns abgewöhnt wurde und alle sagten: Es wäre ein Jammer, wenn wir nach dieser Arbeit an der Predigt am Sonntag nicht auf die Kanzel dürften. So stelle ich mir eine richtige Synode vor, daß sie ihrer Sache gewiß ist und jeder sagt, es wäre schade, wenn ich nicht je an meiner Stelle mein Amt weiterführen dürfte.

(Großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Präsident Professor D. Fischer! In unser aller Namen sage ich Ihnen herzlichen Dank für Ihre innigen Grußworte und die guten Wünsche für den Verlauf unserer Synodaltagung sowie Ihren aufschlußreichen Bericht über die Verhältnisse in und um Berlin. Lassen Sie mich mit diesem Dank unsere aufrichtigen Wünsche für Ihr Wirken und für Ihr persönliches Wohlergehen verbinden. Nochmals herzlichen Dank!

III. Nachruf

Liebe Schwestern und Brüder! Im 18. März 1973 ist in Freiburg unser hochgeschätzter und allseits verehrter Professor D. Dr. Constantin v. Dietze nach über einjähriger schwerer Erkrankung im Alter von 81½ Jahren heimgerufen worden.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Diese Trauerbotschaft hat bei allen, die ihn kannten, mit ihm zusammen arbeiten und den Weg der zurückliegenden 27 Jahre gemeinsam gehen durften, tiefes Mitgefühl ausgelöst.

In unsere Landessynode ist der Heimgegangene als bewährter Christ und tüchtiger Wissenschaftler sowie aufrechter Mann gleich in der ersten Nachkriegszeit berufen worden. Seit dieser Zeit hat er ihr bis zu seiner plötzlichen Erkrankung im Spätherbst 1971 ununterbrochen und fast die ganze Zeit auch dem Landeskirchenrat angehört. In großer Dankbarkeit und tiefer Ehrfurcht gedenken wir heute unseres treuen Bruders und verständnisvollen Weggefährten, der als Laie durch seine hohe wissenschaftliche Leistung und die ausgezeichnete Bewährung in harten und schweren Ernstfällen Entscheidendes zu einer klaren Einstellung und Haltung der Christen im öffentlichen Leben beigetragen hat. Durch Elternhaus und Schule erhielt er den wahren Standort, vor allem auch in der Bekennenden Kirche während der Zeit des Kirchenkampfes. Selbst unsagbare Qualen, immerwährende Verfolgungen und harte Haft ließen ihn unbeirrbar seinen geraden Weg gehen und treu und standhaft für das Recht und die Ordnung in der Liebe zu Gott und den Menschen furchtlos und zielstrebig eintreten. So stand er auch mit Umsicht seinen Mann nach dem Zusammenbruch und wirkte tatkräftig am inneren und äußeren Aufbau des öffentlichen und kirchlichen Lebens in den Nachkriegsjahren mit. Dem großen Wissenschaftler und hervorragenden Menschen sind viele Anerkennungen und hohe Auszeichnungen zuteil geworden. Wir wollen heute unserem toten Bruder von ganzem Herzen Dank zollen, ihm, der unserer Landeskirche und unserer Landesynode seit der ersten Nachkriegssynode ununterbrochen nach besten Kräften gedient hat. Als Vorsitzender des Rechtsausschusses und des Kleinen Verfassungsausschusses sowie als Mitglied des Landeskirchenrats hat er entscheidend auch bei schwierigen Verhandlungsgegenständen durch seine große Sachkunde und ausgezeichnete Urteilskraft brauchbare und rechte Ergebnisse vorgezeigt und auch herbeigeführt. Ganz besonders durften wir sein Mühen um eine gute Verfassung für unsere badische Landeskirche bewundern. Sein hervorragendes Schaffen und unermüdliches Wirken in den 25 Jahren seines Dienstes in der Synode galt in zwei Durchgängen bei bewundernswerter und nie erlahmender Zielstrebigkeit dem brauchbaren Aufbau der Grundordnung unserer Landeskirche. Alle, die wir im Plenum und ganz besonders im Kleinen Verfassungsausschuß mit ihm zusammenarbeiten und miteinander unseren Weg gehen durften, erlebten immer wieder in ihm und in seinem Wirken nicht nur den großen Könner mit hohen wissenschaftlichen Leistungen, sondern auch den treuen Bruder, väterlichen Freund und aufrechten Menschen.

Aber nicht nur im Raum unserer badischen Landeskirche, sondern auch im Bereich der EKD, deren Synode er bis zu seinem Tod angehört und zeitweilig als Präses geleitet hat, ist er 25 Jahre mit großer Umsicht tätig gewesen bis zu den ökumenischen Kirchenversammlungen in Amsterdam, Evanston und Neu Delhi.

Dankbar und stolz dürfen wir sagen, daß unser heimgegangener Bruder zu den markantesten Persönlichkeiten unserer evangelischen Kirche zählt. Der Verstorbene, der in so reichem Maße durch sein Wirken und durch seine Persönlichkeit die Arbeit und das Werk in unserer Kirche beeinflußt hat, wird auch in Zukunft in unserer Erinnerung lebendig sein.

Mit dem aufrichtigen Dank, den wir ihm heute in tiefer Ehrfurcht und großer Anerkennung nachrufen, verbindet sich unser Versprechen, daß wir sein Andenken stets in Ehren halten werden. Wir befehlen den Heimgegangenen dem Frieden Gottes.

Sie haben sich zu Ehren unseres heimgegangenen Bruders von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV. Glückwünsche

Am 27. Januar 1972 durfte unser langjähriger Konsynodaler und mein treuer Helfer im Präsidium Eck seinen 65. Geburtstag begehen.

(Beifall)

Auch heute möchte ich ihm nochmals herzlich danken und alles Gute für die Zukunft wünschen.

(Beifall)

Aber nicht nur in der zurückliegenden Zeit gab es Geburtstage; auch heute weilen zwei Brüder unter uns, die Geburtstag haben. Den Herren Dr. Göttsching und Cramer gelten unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche.

(Beifall)

Alles Gute fernerhin Ihnen beiden!

V, 1 Verpflichtung

Bei unserer letzten Tagung konnte unser Synodaler Fischer von Weikersthal aus beruflichen Gründen nicht bei uns sein. Wir holen deshalb heute seine Verpflichtung nach. Darf ich Sie bitten, vorzutreten. Sie werden gebeten, folgendes Versprechen abzugeben:

> Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Darf ich Sie bitten, die Worte zu sprechen: „Ich verspreche es."

Synodaler **Fischer von Weikersthal:** Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön.

V. 2 Zuteilung zu den Ausschüssen

Unser Konsynodaler bittet, dem Bildungsausschuß als ständigem Ausschuß und dem Lebensordnungsausschuß als besonderem Ausschuß angehören zu dürfen. Der Ältestenrat wäre mit dieser Zuteilung einverstanden. Ist jemand dagegen, oder können Sie alle zustimmen? — Es erhebt sich kein Widerspruch. Somit gehört Synodaler Fischer von Weikersthal dem Bildungsausschuß als ständigem Ausschuß und dem Lebensordnungsausschuß als besonderem Ausschuß an. Ein gutes Zusammenwirken!

(Beifall)

VI. Entschuldigungen

Während unser Konsynodaler Dr. Glum aus beruflichen Gründen, hauptsächlich bedingt durch das Ausscheiden seines bisherigen Oberarztes, nur morgen bei uns weilen kann, können unsere Brüder Grob und Viebig zu dieser Tagung nicht kommen. Unser Konsynodaler Viebig mußte sich einer Operation unterziehen. Ihm gelten unsere besten Wünsche für eine baldige Genesung. Unser Konsynodaler Grob ist aus beruflichen Gründen verhindert.

VII. Zwei allgemeine Bekanntgaben.

Zunächst ein Brief einer Antragstellerin zur letzten Tagung. Frau Else Sterner in Immenstaad, Tobelweg 42, schreibt am 30. November 1972:

> Die Unterzeichner der Immenstaader Eingabe vom 5. Februar 1972 nehmen mit Genugtuung Kenntnis von dem Ausgang der Beratungen der Landessynode über das Anti-Rassismus-Programm des Weltkirchenrates und danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. November 1972. Als ich am Mittwoch, 25. Oktober, den Beginn der Aussprache und die gespannte Stimmung im Saal miterlebte, ging ich mit großer Besorgnis nach Hause. Aber nun kam es gerade wie bei der Bundestagswahl vom 19. November 1972.
>
> (Heiterkeit)
>
> So können wir uns recht freuen über den Erfolg und auf diesem Wege mit Mut und Ausdauer weitergehen. Den Dank der Gemeinde Immenstaad möchte ich an den Herrn Landesbischof Dr. Heidland und an Sie als den Präsidenten der Badischen Landessynode weitergeben.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Ihre
> Else Sterner

Herr Oberkirchenrat Schäfer hat im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats am 18. 4. 1973 ein Schreiben an mich gerichtet, das sich mit den Punkten unseres Beschlusses vom 27. 10. 1972 zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen befaßt. In Punkt II, 4 jenes Beschlusses heißt es:

> Außerdem wird beschlossen: Über den Weltbund reformierter Kirchen oder eine andere geeignet erscheinende überregionale Körperschaft mit den vier Buren-Kirchen Kontakt aufzunehmen und die Einladung zu übermitteln, daß in den nächsten etwa zwei Jahren insgesamt zwei oder drei Pfarrer dieser vier Kirchen jeweils für ein halbes Jahr als Gäste der badischen Landeskirche zu einem Studienaufenthalt, verbunden mit einer Teilnahmemöglichkeit am Kontaktstudium und anderen Formen der Pfarrerweiterbildung, nach Deutschland geschickt werden.

Zu diesem Punkt 4 des Beschlusses heißt es in dem Schreiben:

> 1. Herr Landesbischof hat nach Kontaktaufnahme mit dem Reformierten Moderamen, mit dem Südafrika-Referenten des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland, Herrn Pfarrer W. Günther, und mit Herrn Dr. Bilger an die Südafrikanischen Kirchen geschrieben. Eine Antwort ist noch nicht eingetroffen.

Soweit der erste Punkt. Weiter:

> 2. Die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Dienste hat unter dem Vorsitz von Herrn Oberkirchenrat Stein entsprechend dem Beschluß der Synode 1a einen Aktionsausschuß eingesetzt. Unter Leitung von Männerpfarrer Wernz wird der Ausschuß ein Aktionsprogramm für die Landeskirche zusammenstellen.
>
> 3. Herr Kirchenoberrechtsrat Niemann hat verschiedene kirchliche und ökumenische Dienststellen um Arbeitsmaterial zum Thema Anti-Rassismus-Programm angeschrieben. Nach Eingang der Unterlagen soll eine kleine Arbeitsgruppe das Material sichten, werten und für den Gebrauch in unserer Landeskirche aufarbeiten.

4. Den Pfarrkonferenzen wurde empfohlen, das Thema Anti-Rassismus-Programm zum Gegenstand der Behandlung zu machen. Da außer dem Sonderheft der „Mitteilungen" noch weiteres Material zur Verfügung gestellt werden soll, wurde die Behandlung für Herbst 1974 empfohlen.

5. Der von der Synode ernannte kleine Ausschuß hat seinen Vorschlag zur Zweckbestimmung der überplanmäßig aus Haushaltsmitteln zu bewilligenden 50 000 DM vorgelegt. Die Anweisung wird in Kürze erfolgen (1 b).

6. Die Errichtung eines Sonderkontos und ein Aufruf zu freien Kollekten entsprechend 2 c des Synodalbeschlusses wurde noch zurückgestellt, da eine solche Empfehlung an die Gemeinden nur sinnvoll ist, wenn sie zusammen mit weiterem Informationsmaterial erfolgt.

Nun kommen wir zum Punkt

VIII. Zuweisung der Eingänge.

Ich nenne jeweils die Eingänge und dann die Vorschläge, die der Ältestenrat gestern hinsichtlich der Bearbeitung durch die ständigen Ausschüsse zusammengestellt hat.

1. Entwurf IV einer Grundordnung der EKD (in der von der 4. Synode der EKD am 6. 1. 1973 beschlossenen und vom Präsidium der Synode redigierten Fassung), Sonderheft von Scherrerdruck Hannover.

   Bei Federführung durch den Rechtsausschuß Bearbeitung durch alle vier ständigen Ausschüsse.

Anlage 2

2. Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation Evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland.

   Auch hier die Regelung, daß der Rechtsausschuß die Federführung übernimmt, aber alle Ausschüsse gebeten werden, diese Materie im Laufe dieser Tagung zu bearbeiten.

Anlage 3

3. Entwurf eines Rahmenkonzepts für eine Gebietsreform der Landeskirche.

   Dieser Entwurf wird ebenfalls bei allen vier Ausschüssen zur Beratung anstehen müssen. Hierzu werden Sie morgen noch ein Einführungsreferat des Vorsitzenden des Planungsausschusses, unseres Synodalen Dr. von Kirchbach, hören.

Anlage 4

4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach.

   Eine kleinere Sache. Hier wird der Rechtsausschuß um Vorbereitung und Bericht gebeten.

Anlage 5

5. Konzeption einer Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone.

   Hier ist der Bildungsausschuß zu bitten.

Anlage 6

6. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Lektors und des Prädikanten.

   Dieser Entwurf wird dem Hauptausschuß mit der Bitte um Bearbeitung und Bericht übertragen.

Anlage 7

7. Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

   Wird in der Hauptsache durch den Hauptausschuß und den Bildungsausschuß zu bearbeiten sein, wobei auch Teile durch den Finanzausschuß vorzubereiten sind, und dies in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuß.

Anlage 8

8. Bericht der Kommission für Konfirmationsgeschehen.

   Hier geht unsere Bitte an den Hauptausschuß und den Bildungsausschuß.

Anlage 9

9. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

   Hier wird die Bitte an den Finanzausschuß gerichtet.

10. Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Gruppenämter in Baden vom 14. 10. 1972: Status der Gruppenämter und kooperative Arbeitsformen.

    In ihrer Sitzung am 9. Oktober 1972 in Achern hat die Arbeitsgemeinschaft der Gruppenämter in Baden beschlossen, folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:
    Nach Inkrafttreten der Grundordnung sind bei der Errichtung von Gruppenämtern Schwierigkeiten aufgetreten, die auf fehlende Ausführungsbestimmungen der einschlägigen Paragraphen der Grundordnung zurückzuführen sind. Dadurch ist eine Rechtsunsicherheit entstanden, die eine gedeihliche Arbeit und Entwicklung blockiert. Wir bitten die Landessynode, Ausführungsbestimmungen zu den Paragraphen der Grundordnung zu erlassen, die Gruppenämter und kooperative Arbeitsformen betreffen.
    Die Arbeitsgemeinschaft der Gruppenämter ist bereit, aus der Praxis der Arbeit eine Zusammenstellung der in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsschwierigkeiten bei Gruppenämtern und kooperativen Arbeitsformen auf Anforderung vorzulegen.

    Geht an den Rechtsausschuß.

Anlage 1

11. Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972, hier: Entscheidung gemäß § 123 Absatz 2 a der Grundordnung.

    Geht ebenfalls an Rechtsausschuß allein.

12. Antrag des Synodalen Dr. Bilger vom 22. 12. 1972 auf Bestellung eines Hauptgeschäftsführers im Kirchenbezirk.

    Ich stelle folgenden Antrag an die Landessynode:
    Die Landessynode wolle nach Vorberatung im Planungsausschuß beschließen, in einem durch den Oberkirchenrat zu bestimmenden Kirchenbezirk neben dem Dekan einen Hauptgeschäftsführer zu bestellen. Diese Bestellung soll zunächst auf eine befristete Anzahl von Jahren erfolgen und als Modell und Studienprojekt dienen. Aufgaben des Dekans in diesem Modell sollen die Gesamtleitung des Kirchenbezirks, sowie vor allem theologische und seelsorgerliche Aufgabestellungen sein. Aufgaben des Hauptgeschäftsführers wären

Haushalt, Administration und administrative Beratung der Kirchengemeinden.
Es könnte auch an ein Modell gedacht werden, das die Besetzung des Leitungsteams eines Dekanates mit einem Dekan, einem Schuldekan und einem Hauptgeschäftsführer vorsieht.
Begründung: Eine der Ursachen dafür, warum die verfaßte Kirche in weitgehendem Maße den Kontakt mit ihren Gliedern verloren hat, sehe ich darin, daß sie ihren seelsorgerlichen und theologischen Aufgaben nicht im entferntesten mehr nachkommt. Alle im praktischen Dienste stehenden Theologen sind weitgehend durch Verwaltungsaufgaben überlastet. Alles Theoretisieren hierüber nutzt nur wenig. Es ist dringend an der Zeit, daß praktische Schritte gemacht werden, um aus diesem Dilemma herauszukommen. Dies ist im Großen aber nur möglich, wenn Erfahrungen im Kleinen, d. h. an einem Modell vorliegen. Es sollten auch — um Verwirrung zu vermeiden — nicht alle theoretisch als erforderlich erkannten Reformen auf einmal angepackt werden. Die gleichzeitige Inangriffnahme verschiedener Reformen würde eine objektive Beurteilung der Auswirkungen jeder einzelnen der begonnenen Reformen zu sehr erschweren und sie damit zu sehr subjektiven Ansichten unterwerfen. So halte ich es für richtig, mit einer Sache an einem wichtigen Punkte zu beginnen. Doch kommt es gerade darauf an, daß begonnen wird.
Daß diese Dinge etwas kosten werden, ist selbstverständlich. In unserer hochgradig spezialisierten und technisierten Welt sind alle Verwaltungen wesentlich teurer geworden. Dies läßt sich auch für die Kirche nicht vermeiden, zumindest wenn sie die ihr auch in der heutigen Gesellschaft noch zugedachten Aufgaben in dem erwarteten Umfange einigermaßen erfüllen will. Wenn sie dies in sachgerechter Weise tut, wird sie auch von ihrer Umwelt verstanden werden.

Hier wird der Finanzausschuß um Bearbeitung gebeten.

13. Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordung) hier: Weiterbehandlung (vgl. Verhandlungen der Landessynode vom April 1971, S. 103 ff. und Anlage 3).

Die Weiterbehandlung, die im Verlauf der letzten Legislaturperiode nicht mehr erfolgen konnte, wird der Rechtsausschuß dem Plenum vortragen und um Beschlußfassung bitten.

14. Eingabe des Katecheten Runge, Wertheim, vom 1. 1. 1973 zur Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Die Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe vom 8. Mai 1972, aus der hervorgeht, daß die Evangelische Landeskirche in Baden von Trinitatis 1972 an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben nicht mehr SCHRIFTgemäß mit der Formulierung:
Auferstehung des Fleisches (Leibes), sondern SCHRIFTwidrig mit der Formulierung „**Auferstehung der Toten**“ bekennen wird, hat meine Besorgnis um die evangelische Zukunft dieser Landeskirche nur noch verstärkt.
Seit Trinitatis 1972 bekennt die evangelische Landeskirche in Baden die Auferstehung der Toten und das ewige Leben nun tatsächlich:
nicht mehr trinitarisch, sondern hinduistisch,
nicht mehr evangelisch, sondern katholisch,
nicht mehr persönlich, sondern allgemein,
nicht mehr pneumatologisch, sondern rationalistisch,
nicht mehr christologisch, sondern humanistisch,
nicht mehr gott-menschlich, sondern mitmenschlich!
Man komme mir nicht mit der Ausrede: ‚jeder kann die Auferstehung der Toten verstehen wie er will', ich kann sie erstens überhaupt nicht verstehen und zweitens nicht wie ich will.
Damit ist die badische Landeskirche im 3. Artikel Cr. ganz schön auf den mitmenschlichen Hund gekommen, und der wurde ja auf mich gehetzt. Ich habe mich deshalb gleich Anfang Mai 1972 — an meinem Dienstort Sinsheim — zum Weggang aus dieser Landeskirche entschlossen, in wahrer christlicherToleranz:

Du heiliges Licht, edler Hort,
laß uns leuchten des Lebens Wort
und lehr uns Gott recht erkennen,
von Herzen Vater ihn nennen.
O Herr, behüt vor fremder Lehr,
daß wir nicht Meister suchen mehr
denn Jesum mit rechtem Glauben
und ihm aus ganzer Macht vertrauen.
Halleluja, Halleluja. (Martin Luther)

Hier bitten wir den Hauptausschuß um die Sachbehandlung.

15. Bitte der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dürrheim vom 11. 1. 1973 um Finanzhilfe zum Bau eines Kurseelsorgezentrums.

Der Kirchengemeinderat von Bad Dürrheim bittet die Landessynode, den im Raumprogramm und zur Vorplanung genehmigten und dringend notwendigen Bau des „Kurseelsorgezentrums“ in Bad Dürrheim als landeskirchliche Baumaßnahme durch Bereitstellung der notwendigen Mittel zu ermöglichen.
Zur Begründung des Antrags sei darauf hingewiesen, daß für die Arbeit der Kurseelsorge keinerlei Räume — außer der Kirche — zur Verfügung stehen. Bei den dem Evangelischen Oberkirchenrat vorliegenden Plänen von Prof. Dr. Linde und Dipl.-Ing. Dörr handelt es sich nicht um ein „Gemeindezentrum“ für eine Gemeinde mittlerer Größe. Es handelt sich vielmehr um ein „Kurseelsorgezentrum“, das in seinen Erfordernissen über die Erfordernisse eines gewöhnlichen Gemeindezentrums hinausgeht, diese aber mit einschließt. Die Möglichkeit kirchlicher Arbeit in vielfältiger Weise ist im Kurort und Heilbad so groß wie wohl kaum sonst noch. Der Ruf nach dem kirchlichen Dienst über den Gottesdienst hinaus ist unüberhörbar laut geworden. Die Kurverwaltungen und die Medizin rufen die Kirche zur aktiven Mitarbeit als einer notwendigen Ergänzung ihres Dienstes am Menschen. In der Kur geht es um mehr als nur um ein Wiederbrauchbarwerden des Körpers oder bestimmter Organe. Es geht vielmehr um den Menschen in seiner Ganzheit. Der heutige Mensch steht in einer zunehmenden Isolierung und Vereinsamung. Oft wird ihm dies erst in der Kur ganz bewußt: Beschäftigt mit seiner Krankheit, bestrebt nach peinlicher Einhaltung der Kuranwendungen, neigt er noch stärker als sonst dazu, sich in sich selbst zu verkrampfen. Eine weitere oft zu beobachtende Not bereitet es ihm, diese Zeit der Ruhe und Erholung mit der Alltags- und Arbeitswelt in Einklang zu bringen, welche er vielleicht abrupt hat verlassen müssen, und in die er wieder zurückkehren möchte. Vielfach vermag der Heilungsuchende die ihm auferlegte Ruhe nicht zu

verkraften. Er sucht nach Kommunikation, d. h. den Zugang zum anderen, der für ihn da ist, Zeit für ihn hat, sich seiner annimmt, an seinen Fragen und Problemen teilnimmt. „Gibt es eine Möglichkeit, in der ich als Mensch, so wie ich bin, Bestätigung finde?" Hier liegt ein wesentlicher Ansatz für die Kurseelsorge.

Sicherlich gehörte die Betreuung der Kurgäste immer schon zum Dienst der Kirchengemeinde im Kurort. Nun aber erfordern die Erkenntnisse der Medizin, der Psychotherapie, der Soziologie und der Psychologie neue Wege für die Rehabilitierung des Kurpatienten, wobei die Mitarbeit der Kirche in noch größerem Maße notwendig wird. Dazu gehören aber die notwendigen kirchlichen Räumlichkeiten.

Noch ein Aspekt ist wichtig in diesem Zusammenhang: den Menschen über das traditionelle Angebot der Kirche hinaus in ein neues Fragen nach Gott, nach dem Verhältnis zwischen Gott und ihm zu führen. Wir sollten hier weniger eine Chance sehen, welche die Kirche im Kurort ganz besonders hat, vielmehr — und das ist wichtiger — geht es um eine Chance, die dem Einzelnen in seinem Suchen und Fragen geboten wird. Er soll nicht eine unter vielen Antworten hören, sondern die eine Antwort Gottes in Jesus Christus. Sie ist das Ja Gottes zum Menschen, die es ihm ermöglicht, wieder zu sich selbst zu finden und ja zu sich zu sagen. Die Kurseelsorge muß hier Wege anbieten. Darum aber müssen der Kurseelsorge genügende und entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Schließlich soll das Kurseelsorgezentrum ein Integrationsort für den Kurgast in die Gemeinde sein. Einheimische und Kurgäste treffen sich hier in gemeinsamen Veranstaltungen oder in Einzelbegegnungen. Die Ortsgemeinde soll dem Gast während der Kur zur Heimat werden. Darum umfaßt ihr Angebot Beratungen, Gruppengespräche, Besinnung, Gottesdienste in neuer Form, Information, Geselligkeit und Spiel, Bastelstunde, Teenachmittag und anderes mehr.

Aus all dem Genannten, das auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, wird deutlich, daß Kurseelsorge eine gesamtkirchliche Aufgabe ist, die von der Ortsgemeinde stellvertretend getan wird. Die Landeskirche sollte aber die Ortsgemeinde in die Lage versetzen, diese Arbeit gut und entsprechend tun zu können.

Das Bad Dürrheimer Projekt wurde wegen seiner Dringlichkeit vom Bezirkskirchenrat auf Platz 1 der Dringlichkeitsliste gesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Projekt ebenfalls für das Haushaltsjahr 1972/73 vorgemerkt.

Die rapide Entwicklung des Heilbades Bad Dürrheim — 1972 waren es 34 000 Kurgäste — macht die baldige Verwirklichung der Pläne notwendig.

Der Kirchengemeinderat hält es daher für dringend geboten, daß die Landessynode die Frage der Kurseelsorge und damit die Frage nach den kirchlichen Arbeitsräumen im Kurort in unserer Landeskirche mit den meisten Kurorten und Heilbädern zum Gegenstand ihrer Beratung macht.

Geht an den Finanzausschuß.

Anlage 10

16. **Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission vom 31. 1. 1973 betr. Schaffung einer Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg.**

Der Synodalausschuß für Ökumene und Mission hat auf seiner konstituierenden Sitzung vom 25. Januar 1973 die Form der Beratung der Satzung der werdenden Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen bei der Frühjahrstagung unserer Landessynode durchberaten. Er schlägt Ihnen vor, zur Zeitersparnis auf eine Einführung in die Ordnung vor dem Plenum zu verzichten und die Ordnung gleich den ständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen. Da sich der Synodalausschuß für Ökumene und Mission aus Mitgliedern aller ständigen Ausschüsse zusammensetzt, können diese in je ihrem Ausschuß sachkundige Beiträge zur Beratung geben. Sie sind darauf vorbereitet und dazu bereit.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß für Ökumene und Mission dem Plenum einmütig die Annahme der unveränderten Satzung; er ist sehr froh, daß damit eine Initiative, die von eben diesem Ausschuß einst ergriffen worden war, nun in derartig optimaler Weise für das gesamte Bundesland Baden-Württemberg und die in ihm vertretenen Kirchen zum Erfolg geführt hat.

Hier richtet sich die Bitte um Bearbeitung an den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß.

17. **Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Religionslehrer an beruflichen Schulen in Mannheim vom 5. 2. 1973 zum Dienst und zur Stellung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer.**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden nennt die vielfältigen Aufgaben der Kirche in der Gemeinde und der Öffentlichkeit. Sie geht dabei aus von der besonderen herkömmlichen Stellung des Gemeindepfarrers. Dessen Dienst ist durch das Pfarrer-Dienstgesetz geregelt.

Zu den Aufgaben des Pfarrers gehört auch der Religionsunterricht in den Schulen. Diese Aufgabe wird jedoch in zunehmendem Maße durch hauptamtliche Religionslehrer wahrgenommen (z. Z. 284) und ist ein eigenständiger Zweig kirchlicher Arbeit geworden.

Seit vielen Jahren wird dieser Dienst auch durch Religionslehrer ausgeübt, die nicht Pfarrer sind. Diese treten zahlenmäßig mehr und mehr in den Vordergrund.

Wie es dazu kam, schildert ein kurzer geschichtlicher Abriß:

Der Religionsunterricht in den beruflichen Schulen von Baden wurde in den Jahren 1925/26 von dem damaligen Kultusminister W. Hellpach eingerichtet. Erstmalig in Deutschland hatten Teilzeitschüler eine Stunde und Vollzeitschüler zwei Stunden Religionsunterricht pro Woche.

Der Religionsunterricht an beruflichen Schulen wurde von Volksschullehrern erteilt, die die Religionsfakultas erworben hatten. Der Evangelische Oberkirchenrat gab gleichzeitig diesen Lehrern die Möglichkeit, in den kirchlichen Dienst überzuwechseln und in das kirchliche Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Die hauptamtlichen Religionslehrer erhielten als kirchliche Beamte Rektorenbesoldung.

Während des Dritten Reiches wurde der Religionsunterricht nicht abgeschafft, jedoch stark eingeschränkt. Es war ungeschriebenes Gesetz, daß der einzelne Gemeindepfarrer in Ausnahmefällen für Vertretung sorgte und in Notfällen den Religionsunterricht selber hielt. Nach dem Zusammenbruch 1945 gab es keine Religionslehrer, die die Aufgabe in der Schule übernehmen konnten. Der Evangelische Oberkirchenrat richtete im Kinderheim Beuggen mehrwöchige Kurse ein, in denen Interessierte für den Religionsunterricht ausgebildet

wurden. Gleichzeitig gewann man Frauen und Männer aus den verschiedenen kirchlichen Ausbildungsstätten (z. B. Diakonieschulen, Gemeindehelferinnen- und Gemeindehelferseminare, Bibel- und Missionsschulen) für den Dienst in der Schule. Auch kirchliche Jugendwarte und CVJM-Sekretäre wurden als Religionslehrer übernommen.

Bei der Zusammenlegung der Länder Baden und Württemberg (Südweststaat) mußten die verschiedenen Auffassungen über die Gestaltung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung gebracht werden. Beide Landeskirchen kamen überein, in Freiburg ein Oberseminar einzurichten, um die künftigen Religionslehrer auszubilden. Die Ausbildung wurde 1964 aufgenommen. Seit dieser Zeit ist eine kirchliche Grundausbildung sowie die abgeschlossene Ausbildung am Oberseminar Bedingung für die Aufnahme in das kirchliche Beamtenverhältnis.

Dieser Sachverhalt veranlaßt uns zu folgenden Feststellungen:

1. Die Landeskirche hat durch die Zusatzausbildung am kirchlichen Oberseminar in Freiburg für kirchliche Mitarbeiter eine Weiterbildungsmöglichkeit geschaffen. Die Ausbildung am Oberseminar mit dem homiletischen und religions-pädagogischen Zweig hat das Ziel, kirchliche Mitarbeiter für Dienste zu qualifizieren, die gleichwertig sind:
den Dienst in der Gemeinde und den Dienst in der Schule.

2. Leider zeigt die Praxis in unserer Landeskirche, daß die seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer im Gegensatz zu den ebenfalls seminaristisch ausgebildeten Pfarrdiakonen benachteiligt sind.

An zwei Beispielen möchten wir diese unterschiedliche und somit unbefriedigende Behandlung verdeutlichen:

I. am Status

II. an der Besoldung.

I. Status

Während der durch seminaristisch ausgebildete Pfarrdiakone ausgeübte Pfarrdienst in den Gemeinden durch das „Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons" geregelt ist, fehlt diese Regelung für den Dienst des seminaristisch ausgebildeten Religionslehrers.

1. Nach der neuen Satzung des Evangelischen Pfarrvereins in Baden sind Pfarrdiakone und entsprechend ausgebildete Religionslehrer „Geistliche". Als Geistliche haben Pfarrdiakone das Recht des Predigtdienstes und der Sakramentsverwaltung. Den Religionslehrern mit qualitativ gleicher Ausbildung wird laut Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 1970 die Predigterlaubnis zugestanden, die Sakramentsverwaltung jedoch offiziell nicht.
Hierin sehen wir eine ungleiche Behandlung zweier Gruppen, die die gleichen Ausbildungsvoraussetzungen haben.

2. Der Pfarrdiakon hat die Möglichkeit, jederzeit in den Dienst an der Schule als hauptamtlicher Religionslehrer zu gehen, während für den Religionslehrer nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit besteht, in den Pfarrdienst überzuwechseln.
Dabei betonen wir ausdrücklich, daß es uns nicht darum geht, in das Pfarramt zu drängen.

3. Pfarrdiakone der Evangelischen Landeskirche in Baden sollen künftig die Möglichkeit erhalten, sich in einem kurzen Zusatzstudium zu Pfarrern weiterzubilden und auf dem „Zweiten Bildungsweg" theologische Dienstexamen abzulegen. Eine vergleichbare Möglichkeit ist uns für Religionslehrer nicht bekannt.

II. Besoldung

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 10. bis 14. April 1972 u. a. die Besoldung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer behandelt.

Es wurde angeregt, daß die seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer an beruflichen Schulen den gleichen Besoldungsstatus erhalten, wie er im vorliegenden Gesetzentwurf für Pfarrdiakone vorgesehen ist.

Seit dem 1. Mai 1972 werden seminaristisch ausgebildete Religionslehrer analog dem verabschiedeten Pfarrdiakonengesetz besoldet. Für den Pfarrdiakon sind klare Kriterien zur früheren Höherbesoldung vorhanden (§ 19, Abs. 3 des Pfarrdiakonengesetzes). Diese finden jedoch keine Anwendung auf den seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer.

Auch hierin sehen wir eine Zurücksetzung der Stellung des Religionslehrers und seines Dienstes.

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Meinung, daß die Übernahme eines seminaristisch ausgebildeten Religionslehrers in das Beamtenverhältnis des Landes aus rechtlichen Gründen bis jetzt nicht möglich ist, da die Laufbahnvoraussetzungen, die das Land an einen Lehrer stellt, nach staatlichem Recht bei den seminaristisch ausgebildeten Religionslehrern nicht erfüllt sind. Pfarrdiakone und Religionslehrer sind kirchliche Beamte. Ihr Dienst ist in der Kirche verankert. Daraus folgt, daß ihre Stellung nur von der Kirche, nicht vom Staat her zu begründen ist.

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Ansicht, daß die Stellung und der Dienst des seminaristisch ausgebildeten Religionslehrers in unserer Landeskirche nur in einem Gesetz klar geregelt werden kann, und legt deshalb die o. g. Ausführungen den Synodalen mit der Bitte um Behandlung und Klärung vor.

Lediglich an den Rechtsausschuß, da es sich in erster Linie um die Entscheidung der Weiterbehandlung handelt.

18. Eingabe der Städtekonferenz der größeren Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. 2. 1973 betr. Betriebskosten der evangelischen Kindergärten.

In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Anträge, die in der Sitzung der Städtekonferenz in Karlsruhe am 5. Dezember 1972 beschlossen wurden.

Die Städtekonferenz bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam oder getrennt voneinander in Verhandlungen mit dem Innenministerium und den Trägern der öffentlichen Interessen (Städteverband, Landkreistag, Liga der freien Wohlfahrtsverbände) einzutreten, um gemeinsame Richtlinien oder Empfehlungen über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindergärten zu erreichen.

Unserer Information nach ist lediglich die Evangelische Landeskirche in Baden dazu übergegangen, Empfehlungen über die Aufbringung der Betriebskosten über das Kindergartengesetz hinaus zu erlassen. (Zuletzt im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 8, 1972, S. 73 Ziffer 2 und 3.) Diese Empfehlungen sind politisch nicht durchsetzbar.

1. Die Städte möchten von vertraglichen Absprachen nichts hören.

2. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz ist eine vertragliche Absprache nicht zwingend vorgeschrieben.

3. Die Städte erwarten offensichtlich noch höhere Leistungen seitens des Landes und damit die Übernahme der Zuständigkeit der Kindergartenfinanzierung durch das Land.

4. Es müßte deshalb durch entsprechende Richtlinien, die gemeinsam laufen sollten, klargestellt werden, daß nach wie vor nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz die Kommunalverbände oder Kommunen für die Förderung und Errichtung der Kindergärten verantwortlich sind.

5. Der Zustand ist insbesondere unerquicklich, weil die anderen Trägerverbände nicht bei den Verhandlungen mit der Zielrichtung, wie im Gesetzes- und Verordnungsblatt vorgesehen, mitziehen.

Wir halten deshalb für unerläßlich, daß gemeinsame Richtlinien aller Trägerverbände für die Aufbringung der Betriebskosten und Baukosten der Kindergärten gemeinsam von den zuständigen Stellen erarbeitet werden. Andernfalls müßte der Beschluß der Landessynode aufgehoben bzw. in eine bloße Empfehlung geändert werden.

1. Antrag der Städtekonferenz:

Die Städtekonferenz der Evangelischen Kirchengemeinden Badens hat sich in Karlsruhe mit der ernsten Finanzlage der evangelischen Kindergärten beschäftigt. Das neue Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg und die Durchführungsverordnung haben die von allen Seiten erwartete Entlastung der freien Träger im Bereich der Betriebskosten leider nicht befriedigend gelöst. Die gesetzlich vorgesehenen Zuschüsse von Land und Gemeinden beschränken sich ausschließlich auf die Personalkosten der anerkannten Fachkräfte, zu denen die Kindergärtnerinnen, aber nicht die bisher schon als Gruppenleiterinnen eingesetzten Kinderpflegerinnen, soweit sie am 1. April 1972 noch keine 22 Jahre alt waren, gehören. Auch weiteres Kindergartenpersonal wie Erziehungshelferinnen und Kindergartenhelferinnen sowie Putzkräfte werden ebenfalls nicht bezuschußt.

Die Kirchengemeinden sind grundsätzlich noch dadurch in Schwierigkeiten gekommen, daß sie in Erwartung des Gesetzes die Beiträge vielfach nicht rechtzeitig erhöht haben. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn sich Städte und Gemeinden jetzt auf die Mindestförderung nach dem Kindergartengesetz beschränken wollen. Mit diesen Mindestsätzen ist nämlich die Mitfinanzierung der tatsächlichen Betriebskosten für die Träger nicht ausreichend, es sei denn, die Elternbeiträge würden wesentlich erhöht. Das Kindergartengesetz soll sich u. E. zur Entlastung der Träger und nicht der Gemeinden auswirken, wie es sich nun zunehmend in der Haltung verschiedener Städte abzeichnet.

Wir erwarten von den Spitzenverbänden Vorschläge zur Sicherung und Weiterführung der Kindergärten. Zielvorstellung könnte sein, das nach Abzug der Landesleistung und der Elternbeiträge verbleibende Betriebsdefizit je zur Hälfte von der politischen Gemeinde und dem Träger aufzubringen. Die Elternbeiträge sollten wenigstens die Hälfte des nach Abzug der Landesleistungen verbleibenden Betriebsdefizits ausmachen. Die Höhe der Elternbeiträge könnten dann zwischen Träger und politischer Gemeinde unter Beiziehung der Elternbeiräte gemeinsam vereinbart werden.

2. Antrag der Städtekonferenz:

Die verantwortlichen Stellen im Gremium unserer Landeskirche sollten in der gegenwärtigen Kindergarten-Problematik folgende Punkte beachten und ihre Durchsetzung verfolgen:

1. Die Leistungen nach dem Kindergartengesetz müssen weiter erhöht werden.

2. Die Bezuschussung von Kinderpflegerinnen muß in das Gesetz ohne Rücksicht auf das Lebensalter und ohne sonstige Einschränkung (Gruppenleitung) einbezogen werden.

3. Umbaukosten veralteter Kindergärten müssen bezuschußbar werden.

4. Notwendig ist ein Muster für die Betriebskostenrechnung der Kindergärten, in das zumindest der Zinsendienst für Fremdmittel aufgenommen werden muß.

5. Qualifikationslehrgänge für Kinderpflegerinnen müssen schnellstens eingerichtet werden.

6. Vorschläge, die bei der Festlegung von Elternbeiträgen eine Abhängigkeit der Beitragshöhe vom Einkommen der Eltern vorsehen, werden von der Städtekonferenz als für den Träger nur schwer praktikabel angesehen.

Diese Eingabe wollen wir zunächst ganz dem Finanzausschuß überlassen, der dann dem Plenum einen Vorschlag unterbreiten wird.

19. Antrag der Kirchengemeinderäte Wolfach, Hausach, Haslach, Gutach und Kirnbach auf Bildung eines Kirchenbezirks Kinzigtal.

In Wahrnehmung der berechtigten Interessen der von ihnen vertretenen Kirchengemeinden, haben die Kirchengemeinderäte der nachgenannten Kinzigtalgemeinden in einem gemeinsamen Konvent am 26. Februar 1973 die für diese Gemeinden anstehende Problematik einer Dekanats-Reform diskutiert.

Die Unterzeichneten sind der einhelligen Auffassung, daß im Falle einer Dekanats-Reform die Bildung eines Dekanats Kinzigtal wegen der hier gegebenen Sonderstrukturen sinnvoll und notwendig ist. Sie halten dies als die beste Lösung zum Wohle der von ihnen vertretenen Gemeinden.

Sie haben zu diesem Problem eine Denkschrift als Alternativvorschlag innerhalb der Debatten um die Dekanats-Reform ausgearbeitet, welche in der Anlage vorgelegt wird.

Die genannten Gemeinden stellen an die Bezirkssynode Hornberg den Antrag, die Bildung eines Dekanats Kinzigtal zu befürworten; sie stellen gleichzeitig den Antrag an die Landessynode, die Bildung dieses Dekanats Kinzigtal im Zuge der Dekanats-Reform vorzunehmen.

Denkschrift
zur Dekanats-Reform in Baden (Raum Ortenau-Kinzigtal)

Im Blick auf die bevorstehende Dekanats-Reform innerhalb der badischen Landeskirche haben die Kirchengemeinderäte von Gemeinden des oberen Kinzigtales, unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Struktur dieser Gemeinden, an einem Konvent am 26. Februar 1973 grundsätzliche Thesen zu diesem Problemkreis erarbeitet.

1. Die Bildung großer Verwaltungseinheiten entspricht nicht dem kirchlichen Charakter der Einzelgemeinden und den Bedürfnissen der Gemeindeglieder.

1.1 Die Bildung zentralisierter Einheiten über organische Regionalstrukturen hinaus ist eine materielle wie ideelle Fehlinvestition.

Zentralisierungsbestrebungen entsprechen immer dem Trend zur Planwirtschaft im wirtschaftlichen Bereich, zum Dirigismus in der Verwaltung und zur politischen und ideologischen Konformität im kulturellen Bereich. Im kirchlichen Bereich ist sie dem Wesen der Kirche, als der um den Tisch des Herrn versammelten Gemeinschaft der Gläubigen, zuwider.

1.2 Die Einsparung an personellen und materiellen Kostenfaktoren durch Zentralisierung ist ein Trugschluß; in Wirklichkeit wird der zentral orientierte Apparat kostspieliger, weil er auf reinen Funktionalismus angelegt und somit empfindlicher und störungsanfälliger ist.

1.3 Zentralisierung macht die kirchliche Struktur nicht übersichtlicher, sondern verhindert die Übersichtlichkeit, weil sie Sonderstrukturen unberücksichtigt lassen muß. Dadurch wird die vielfältige Entwicklung in den Gemeinden eingeschränkt, behindert und schließlich verhindert. Eine Verödung des Gemeindelebens ist die Folge.

1.4 Der zwischenparochiale Kontakt erstarrt, weil er nach formalen, dem zentralistischen Apparat dienenden Gesichtspunkten genormt wird.

1.5 Im Groß-Dekanat entstehen Mammutgremien, die notwendigerweise bewegungsunfähig werden und den Demokratisierungsprozeß in der Kirche „von unten her" paralysieren. Mammutgremien können nicht beweglich operieren und sind leichter zu manipulieren, als übersichtliche Gremien strukturkonformer Zusammensetzung.

1.6 Im Groß-Dekanat ist schon technisch und personell der Kontakt zu den Gemeinden nicht mehr ausreichend zu gewährleisten, weshalb die Entscheidungen basis- und praxisfern getroffen werden müssen von Entscheidungsträgern, die selbst nicht in der Gemeindepraxis stehen und rein funktional operieren.

2. Die Bildung eines Dekanats Kinzigtal (Zell bis Schiltach mit Hornberg) ist sachgemäß.

2.1 Sie entspricht der strukturbedingten staatlichen Planung einer Achse Haslach—Hausach—Wolfach, die auch in der staatlichen Planung eine Sonderstellung einnimmt.

2.2 Ein solches Dekanat ist in der Lage, die städtische wie die dörfliche Struktur dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

2.3 Es besteht die Möglichkeit, auch auf Sonderstrukturen Rücksicht zu nehmen, wie in Rippoldsau, Kirnbach und Schenkenzell.

2.4 Es kann dem Sondercharakter dieses Raumes als eines speziell geförderten Erholungsraumes mit Kurbetrieb entsprochen werden.

3. Damit ist den Anforderungen an ein Dekanat bezüglich seiner basis- und praxisnahen Wirkungsmöglichkeit entsprochen.

3.1 Der Leiter dieses Dekanats muß ein Gemeindepfarrer sein, der bei einem Umfang von zehn Gemeinden (daher Dekan!) diese Aufgaben erfüllen kann.

3.2 Er vermag nicht nur theoretisch, sondern praktisch den Kontakt zu den Gemeindepfarrern zu unterhalten (Seelsorger der Seelsorger).

3.3 In einem solchen Rahmen vermag er auch effektiv den Kontakt zu den Lehrern zu unterhalten.

3.4 Nur in einem solchen Rahmen vermag er wirklich belebend auf das Gemeindeleben, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung einzuwirken.

3.5 In einem solchen Rahmen ist auch noch die Aufrechterhaltung ökumenischer Verbindungen effektiv möglich (jenseits aller nur repräsentativen Funktionen).

3.6 In einem solchen Rahmen vermag er noch in Notfällen einzugreifen: Dienstvertretungen, Schlichtungen, Kontakt zu kommunalen Stellen etc.

3.7 Nur in einem solchen Rahmen ist auch noch eine personale überparochiale Kommunikation kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

3.8 Nur aus einer solchen Praxisnähe ist auch eine sinnvolle Vertretung der Interessen eines solchen Dekanats gegenüber überregionalen Instanzen wahrzunehmen.

4. Es wird gegenüber einer zentralistischen Lösung das Delegationsprinzip befürwortet.

4.1 Ein funktionsfähiges Dekanat bedingt die Delegierung überparochialer wie überregionaler Aufgaben an die Oberbehörde.

4.2 Solche Aufgaben sind:

- 4.2.1 das Amt des Schuldekans
- 4.2.2 das Rechnungswesen
- 4.2.3 die Diakonie
- 4.2.4 die „Repräsentation" gegenüber übergeordneten Stellen
- 4.2.5 die Unterhaltung überregionaler Einrichtungen wie Freizeitheime, Ausbildungsstätten
- 4.2.6 Probleme der Statistik und Prognostik.

5. Es ist zweckmäßig, unter den Gesichtspunkten zur Bildung von Verwaltungseinheiten, wie etwa von Dekanaten, gewisse Normen und Richtlinien aufzustellen; bei der Entscheidung muß aber letztlich nicht nach formalen Gesichtspunkten — wie etwa einer Richtzahl von Kirchengliedern oder Gemeinden — verfahren werden, vielmehr muß gerade in der Kirche der Mensch und nicht ein Formalprinzip richtungweisend sein. Die Grundlage der Kirche ist die Gemeinde und der einzelne gläubige Christ, nicht der institutionelle Apparat und der Untertan. Reformen sind nur dann echte Reformen, wenn sie dem Menschen und nicht allein dem Apparat dienen.

Diese Eingabe wird im wesentlichen den Planungsausschuß betreffen. Hierzu wird der Rechtsausschuß dem Plenum einen Vorschlag unterbreiten.

20. Bitte des Evangelischen Kirchengemeinderats Brühl vom 3. 3. 1973 um Finanzhilfe zur Schaffung eines Gemeindezentrums.

In der Anlage überreiche ich Ihnen ein Schreiben an den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Oberheidelberg, aus dem Sie entnehmen möchten, daß wir Gelände für ein evangelisches Gemeindezentrum etwa in der Mitte von Brühl erwerben wollen. Auf dem neu zu erwerbenden Gelände wollen wir zunächst ein Gemeindehaus errichten, in dem Gottesdienst gehalten werden kann. Auf Seite zwei des beigefügten Schreibens finden Sie unseren Finanzierungsvorschlag.

Der Bürgermeister der Gemeinde Brühl hat uns mit seinem Schreiben vom 1. März 1973 schriftlich zugesagt, daß die Gemeinde Brühl der evangelischen Kirchengemeinde Brühl Bauland mit 1500 qm unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Wir bitten nun die Landessynode, uns die notwendigen Mittel zur Beschaffung des noch erforderlichen Geländes von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zur Verfügung zu stellen, und außerdem bitten wir die Synode um einen Zuschuß der Landeskirche in Höhe von 100 000 DM und um ein niederverzinsliches Darlehen der Landeskirche in Höhe von 100 000 DM. Wir bitten die Landessynode, unser Vorhaben unterstützen zu wollen.

Anlage

Schreiben des Evang. Pfarramts Brühl vom 22. 2. 1973 an den Bezirkskirchenrat Oberheidelberg.

In unserem Gemeindehaus in Brühl-Rohrhof wurde bisher mit Sondergenehmigung des Staatl. Gesundheitsamtes der sonntägliche Gemeindegottesdienst in den Räumen des Kindergartens gehalten. Da die Sondergenehmigung abgelaufen ist, sind wir gezwungen, den Gottesdienst aus diesem Raum herauszunehmen. Herr Stein vom Evangelischen Kirchenbauamt in Karlsruhe hat uns versichert, daß unsere Umbaupläne von diesem Gemeindehaus nicht zu verwirklichen sind, da das Gebäude in absehbarer Zeit abbruchreif ist.

Die politische Gemeinde Brühl schenkt uns in günstiger Lage, an einem zentralen Punkt 1500 qm, da schon vor Jahren in diesem Gebiet ein evangelisches Gemeindezentrum geplant war und für diesen Zweck Gelder angespart wurden. Für ein Gemeindezentrum müssen wir noch weitere 2500 qm beschaffen, aufgrund der Beratung von Herrn Stein. Da nun dieses Gelände als Baugelände umgelegt wird, besteht jetzt die einmalige Gelegenheit, Gelände zu erwerben.

Wir wollten von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg das restliche Gelände in Erbbaupacht erhalten.

Bei unserer Anfrage wurde uns von Herrn Joseph mitgeteilt, daß wir als Kirchengemeinde Gelände nur käuflich von ihnen erwerben können.

Wir wollen auf dem neu zu erwerbenden Gelände ein (zunächst) Gemeindehaus errichten, in dem für Rohrhof und Brühl-Mitte — Neubaugebiet Gottesdienst gehalten werden kann.

Die Baukosten dieses Gemeindehauses betragen voraussichtlich	500 000 DM
Finanzierungsvorschlag:	
Eigene Mittel	120 000 DM
Erlös aus 1000 qm Pfarrgartenverkauf	150 000 DM
Wir erwarten von der politischen Gemeinde noch einen Zuschuß, der allerdings nicht sehr hoch sein wird, da die Gemeinde uns schon mit dem Baugelände weitgehend entgegenkommt.	
Von der örtlichen Bezirkssparkasse sollen aufgenommen werden:	30 000 DM
Wir bitten um einen Zuschuß der Landeskirche in Höhe von	100 000 DM
und um ein niederverzinsliches Darlehen in Höhe von	100 000 DM

Außerdem bitten wir noch um die notwendigen Mittel zur Beschaffung des noch erforderlichen Geländes von der Evangelischen Pflege Schönau, Heidelberg.

Dieses Gesuch wurde beschlossen vom Evangelischen Kirchengemeinderat Brühl in seiner heutigen Sitzung vom 22. Februar 1973.

Wir bitten den Bezirkskirchenrat, unser Vorhaben unterstützen zu wollen.

Hier wird der Finanzausschuß tätig werden.

21. Antrag des Pfarrvikars Schechter in Freiburg vom 6. 3. 1973 auf Erarbeitung einer neuen Konzeption des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes.

Der Frühjahrstagung 1973 der Landessynode lege ich folgenden Antrag vor mit der Bitte um Beschlußfassung:

Antrag:

Die Landessynode setzt eine Kommission ein zur Erarbeitung einer neuen Konzeption des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes (bisher Lehrpraktikum und Petersstiftzeit).

Die Kommission hat die Aufgabe, das gegenwärtige Ausbildungsmodell kritisch zu prüfen, die Ausbildungsmodelle anderer Landeskirchen zu prüfen und der Landessynode in einem Jahr ein neues Ausbildungskonzept zur Beratung vorzulegen.

Außerdem soll die Kommission Vorschläge für eine qualifizierte Fortbildung während der Zeit des Probedienstes erarbeiten.

Die Kommission könnte sich etwa folgendermaßen zusammensetzen:

1 Vertreter der Landessynode (ein nichttheologisches Mitglied);
1 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates
1 Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg
1 Vertreter der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg
1 Vertreter der Pfarrer
1 Vertreter der Pfarrvikare
1 Vertreter der Lehrkandidaten
1 Vertreter der badischen Theologiestudenten

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung:

Die gegenwärtige Praxis des Vorbereitungsdienstes ist unbefriedigend geworden. Sie garantiert in manchen Bereichen keine qualifizierte Ausbildung mehr, als Beispiel verweise ich nur auf den Bereich Seelsorge/Beratung. Ein Vergleich mit anderen Landeskirchen, zum Beispiel mit der Hannoverschen Landeskirche, zeigt, daß das badische Ausbildungsmodell veraltet ist. Es ist auch zu befürchten, daß badische Theologiestudenten in andere Landeskirchen abwandern, wenn ihnen dort eine bessere Ausbildung gegeben wird. Die badische Kandidatenausbildung muß also bald den neuesten Erfordernissen angepaßt werden. Es muß zur Kenntnis genommen werden, daß es heute wesentlich bessere Modelle einer effektiven Theorie-Praxis-Vermittlung gibt!

Ferner ist zu prüfen, inwieweit eine Verbindung des praktisch-theologischen Studiums mit der Arbeit der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg möglich ist. Geboten ist diese Zusammenarbeit ganz dringend — schon im Blick auf die Anforderungen eines Gruppenamtes.

Sehr im argen liegt die Fortbildung der Pfarrvikare. Während der Probedienstzeit macht er die ersten „echten" Berufserfahrungen. Genau in dieser Zeit läßt man ihn aber praktisch mit sich selbst allein und ermöglicht ihm keine theoretische Aufarbeitung der ersten „Fronterfahrungen" mit Fachleuten und Kollegen zusammen. Eine insgesamt mindestens dreimonatige, intensive Fortbildungsarbeit an einem Studienzentrum scheint mir geboten.

Zuweisung an Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

22. Antrag von 107 Gemeindegliedern im Raum St. Georgen und Umgebung auf ideelle und materielle Unterstützung der Christen im Osten.

Wir, die unterzeichnenden Glieder der evangelischen Landeskirche in Baden, bitten unsere Landessynode, bei der diesjährigen Frühjahrstagung folgenden Punkt in die Tagesordnung mit aufzunehmen:
Überlegungen, welche Möglichkeiten im Rahmen unserer Landeskirche gegeben sind, die in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkten Christen im Osten materiell und ideell zu unterstützen, da ja doch in vielen Fällen eine offenkundige Notsituation herrscht, die uns als Mitchristen nicht untätig lassen kann.

Hier werden Hauptausschuß und Finanzausschuß um Behandlung gebeten.

23. Bitte des Pfarramts an der Orthopädischen Universitätsklinik Heidelberg vom 28. 3. 1973 um Finanzhilfe zur weiteren Ausstattung des Pfarramts.

Wir bitten darum, daß die Landessynode folgende Mittel zur finanziellen Ausstattung unseres Pfarramts zusätzlich zu unserem vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Haushalt bewilligt:

für 1973 : 8 130 DM
für 1974 : 8 700 DM
für 1975 : 9 300 DM

Begründung:

Unser laufender Gesamtaufwand für 1973 beträgt 14 990 DM, davon sind durch Kollekten, Spenden und Zuweisung der Landeskirche 6 860 DM gedeckt. Diese Einnahmen werden durch die vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannten Positionen wie Büro- und Sachaufwand, Veranstaltungen, Schriftenmission usw. verbraucht. Der Fehlbetrag von 8 130 DM entsteht durch folgende, bisher in der Krankenhausseelsorge nicht aufgetretene Kosten:

Beschäftigungsentgelte für

a) Jugendarbeit — Personalkosten: 6 660 DM
b) Laienseelsorgehelferin: 900 DM
c) Schreibkraft (Jugendarbeit): 570 DM

Diese Beträge entstehen folgendermaßen:

a) Sechs studentische Mitarbeiter in 37 Schulwochen je 5 (= 30) Stunden: 1 110 Stunden à 6 DM.

b) Eine Seelsorgehelferin in 50 Wochen je 3 Stunden: 150 Stunden à 6 DM.

c) Schreib- und Vervielfältigungsarbeit wird z. T. von studentischer Hilfskraft ausgeführt. Monatlich 12 Stunden (Pfarramt allgemein) sind gedeckt, 8 Stunden (Jugendarbeit) werden beantragt, also in 12 Monaten je 8 Stunden: 96 Stunden à 5.80 DM.

Eine detaillierte Berechnung unseres Finanzbedarfs fügen wir bei.*) Die oben angegebenen Ansätze für 1974 und 1975 sind um jeweils 7 Prozent erhöht. Dieser gegenüber anderen Krankenhauspfarrämtern hohe Finanzbedarf ist in der besonderen Struktur unseres Arbeitsfeldes begründet.

Die Pfarrstelle an der Orthopäd. Universitätsklinik wurde 1971 von der Landeskirche als Modellpfarramt eingerichtet, in dem für die Krankenhausseelsorge neue Arbeitsformen erprobt werden sollen. Ein wesentliches Merkmal unseres Modells ist Teamarbeit, die zur Zeit von zwei hauptamtlichen (Pfarrer Schulze, Pfarrvikar Nestle) und sieben nebenamtlichen Mitarbeitern getan wird. Darüberhinaus sind Ärzte, Krankenschwestern, Lehrer, Erzieher und andere Therapeuten in unsere Zusammenarbeit einbezogen. Die Entwicklung der Teamarbeit wird in der Examensarbeit von Pfarrvikar Nestle eingehend beschrieben und reflektiert.

Die Orthopäd. Klinik hat eine besondere Struktur und ist mit anderen Kliniken schwer zu vergleichen. Sie besteht aus folgenden Abteilungen:

1. Allgemeine Orthopäd. Klinik
2. Heimsonderschule „Wielandheim" mit Lehrlingsausbildung und Hauptschule für Körperbehinderte
3. Krankengymnastikschule und Schwesternschule
4. Dysmelieabteilung (Modelleinrichtung)
5. Rehabilitationszentrum für Querschnittgelähmte mit klinischen und Umschulungsplätzen (Modelleinrichtung).

Diese sehr verschiedenen Bereiche bieten die Möglichkeit, differenziertere Arbeitsformen der Seelsorge zu entwickeln. Die durchschnittliche Liegezeit in der Allgemeinen Orthopäd. Klinik ist doppelt so lang wie die Liegezeit im Bundesdurchschnitt aller Krankenhäuser (36 : 18 Tage). Das bedeutet, daß die Voraussetzungen für eine Langzeitbetreuung günstig sind. Hierfür konnte bereits eine Mitarbeiterin gewonnen werden, die von Pfarrer Schulze seit zehn Monaten regelmäßig in Gesprächsführung ausgebildet wird.

Unser besonderes Interesse galt aber zunächst der Heimsonderschule „Wielandheim", in der die Kinder und Jugendlichen zwischen zwei und dreizehn Jahren ihres Lebens verbringen. Wir fanden dort eine akute Notsituation vor: die Kinder waren weitgehend von der Außenwelt isoliert und nur unzulänglich betreut. Wirksame seelische und betreuerische Hilfe konnte hier nur durch einen sehr intensiven Einsatz geleistet werden, der die Kräfte und Möglichkeiten eines Einzelnen weit überstieg. Wir konnten für diese Arbeiten mehrere Studenten engagieren, wodurch eine Jugendarbeit mit Körperbehinderten erst möglich wurde. Wichtigster Faktor unserer Jugendarbeit ist die Integration der Behinderten in die Gesellschaft. Wir halten seit zwei Jahren außerhalb des Klinikgeländes Clubabende ab, die seit einem Jahr auch von körperlich nicht-behinderten Jugendlichen aus Heidelberg besucht werden. Die Integration gelang, obwohl es bisher an unserer Klinik als unmöglich galt, einen in dieser Weise gemischten Kreis über längere Zeit am Leben zu erhalten. Das war aber nur deshalb möglich, weil so viele erwachsene Betreuer zur Verfügung standen, daß jeder Jugendliche Gelegenheit hatte, sich eine Beziehungsperson zu wählen. Auch die nicht-behinderten Jugendlichen sind ohne Unterstützung nicht in der Lage, zu einem körperbehinderten Altersgenossen eine Beziehung zu halten. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß viele der Körperbehinderten schwer verhaltensgestört waren.

Wir besprechen unsere Arbeit mit Fachleuten aus dem Bereich der Pädagogik, der Psychologie, der Theologie und aus dem Bereich der freien Wohlfahrtsverbände. Wie wir von ihnen, aber auch aus der Literatur erfahren haben, setzt sich die Erkenntnis durch, daß bei Schwerbehinderten eine wirkungsvolle Rehabilitation nur bei hohem personellen Aufwand möglich ist. Dem tragen auch die Richtlinien des kirchlichen und staatlichen Jugendplans Rechnung, nach denen

* Hier nicht abgedruckt.

bei Freizeiten für drei Behinderte ein Betreuer bezahlt wird.

Ein wesentlicher Teil des finanziellen Mehraufwands, den unser Modell mit sich bringt, entsteht durch die Personalkosten für die studentischen Mitarbeiter, die als Team gut eingearbeitet sind und sich intensiv fortbilden. Es ist ihnen nicht zuzumuten, diese sehr anstrengende Arbeit ohne Bezahlung zu tun, zumal die meisten von ihnen auf einen zusätzlichen Verdienst angewiesen sind.

Die Planung für unsere Jugendarbeit am Wielandheim reicht vorerst bis einschließlich 1975. Ab Herbst 1975 kann damit gerechnet werden, daß das Rehabilitationszentrum in Neckargemünd Schüler aus dem Wielandheim übernehmen kann. Wieviele übernommen werden und ob das Wielandheim dann als Sonderschule weitergeführt wird, ist noch völlig ungewiß.

Auch das Rehabilitationszentrum für Querschnittgelähmte bietet gute Möglichkeiten für kontinuierliche Seelsorgearbeit. Patienten, die dort auch eine Umschulung erfahren, halten sich bis zu drei Jahren in unserer Klinik auf. Für sie bieten wir u. a. eine Gesprächsgruppe an, die von Pfarrer Schulze gemeinsam mit einer Sozialarbeiterin der Klinik geleitet wird.

In der jüngsten Entwicklung unseres Modells nimmt die Betreuung des Personals einen immer größeren Raum ein. Im Wielandheim wird von Pfarrvikar Nestle eine wöchentliche Teamsitzung mit dem Personal des Wielandheims durchgeführt, wo auch Nöte zur Sprache kommen, die für einzelne Erzieher entstehen.

Wir verstehen unsere Tätigkeit als Modellversuch eines Funktionspfarramts. Ein solches Funktionspfarramt kann aber sachlich (also auch finanziell) nicht als Gegensatz zum Gemeindepfarramt gesehen werden, sondern ist dessen notwendige Ergänzung. Das Steuerfundament der Gemeinde kann deshalb nicht nur auf diese bezogen werden, sondern muß in angemessener Relation auch das Funktionspfarramt mittragen. Soll eine Funktionsgemeinde wie unsere an der Klinik, wo die Menschen die Kirche wirklich brauchen, als Gemeinde „funktionieren", also eine intensive Kommunität bilden und Gemeindeaufbau treiben, dann sollte sich das auch im Finanziellen auswirken.

Um die Möglichkeit zu eingehender Information zu bieten, legen wir die Examensarbeit von Vikar Nestle über Teamarbeit*) und zwei Berichte über unsere Jugendarbeit*) bei. Mit Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, dem diese Berichte bekannt sind, haben wir mehrfach unsere Arbeit besprochen. Außerdem können folgende Damen und Herren, die über unsere Arbeit unterrichtet sind oder sie mit ihrer Beratung begleiten, über Sachprobleme Auskunft geben:

Frau Dr. Gerta Scharffenorth
Herr Prof. Dr. Ernst Marquardt (Orthopäd. Klinik)
Herr Prof. Dr. Reimer Kornmann (Sonderpädagoge)
Herr Prof. Dr. Manfred Seitz

Wir sind auch gern bereit, der Landessynode mündlich über unsere Arbeit zu berichten.

Der entsprechend den Ältestenkreisen an unserer Klinik gebildete Mitarbeiterkreis unterstützt unseren Antrag.

Stellungnahme des Dekanats Heidelberg

Nach unserer Meinung hat es auf jeden Fall einen Sinn, dieses „besondere Modell" zu finanzieren. Wahrscheinlich werden daraus Erkenntnisse und Praktiken gewonnen, die auch für andere Bereiche der Klinikseelsorge anwendbar sein werden. Auch wenn das aus sachlichen oder finanziellen Gründen eines Tages nicht mehr der Fall sein sollte, hat das Modell seinen Sinn gehabt und während seines Bestehens mehr Menschen mit der Sache der Kirche erreichen können, als das sonst gelungen wäre.

Geht in erster Linie an den Finanzausschuß; einzelne Abschnitte werden durch den Bildungsausschuß vorzubereiten sein.

---

* Hier nicht abgedruckt.

24. Eingabe des Synodalen Erndwein vom 23. 3. 1973:

a) Wahl zum Bezirkskirchenrat,

b) Stellung und Dotierung des Dekanstellvertreters:

In der Zeit zwischen zwei Synoden gibt es einige Fragen im kirchlichen Gemeindeleben, die einer Erörterung bedürfen. Es ist durchaus nicht sicher, ob diese Erörterung in der Synode selbst oder in den entsprechenden Ausschüssen geführt werden soll oder muß. Unter Umständen könnte die eine oder andere Frage auch im Verwaltungswege geklärt werden, durch einen entsprechenden Erlaß oder Verordnungen. Jedenfalls hat sich bei der Bezirkssynode Karlsruhe-Land ein Problem herausgestellt, das irgendwie diskutiert und entschieden werden muß. Im letzten „Aufbruch" ist auf der letzten Seite in Form einer Glosse unter der Überschrift „Fröhliche Synode" darüber berichtet. Es drehte sich hierbei um die Wählbarkeit der nicht vollakademischen Pfarrer in den Bezirkskirchenrat. Der Vorsitzende unserer Synode und gleichzeitige Vorsitzende des Rechtsausschusses bei der Landessynode, Herr Herb, hat auf Rückfrage bei Herrn Oberkirchenrat Wendt die Auskunft erhalten, diese Pfarrer, die vorher Diakone waren, könnten nicht als Bezirkskirchenräte gewählt werden. Man könne Volltheologen nicht zumuten, daß sie gegebenenfalls von ehemaligen Diakonen visitiert werden.

Das hätte meines Erachtens logischer Weise zur Folge, daß diese entsprechenden Herren als Nichttheologen kandidieren müßten, oder aber sie haben überhaupt keine Chance, Bezirkskirchenräte zu werden. Dieses Problem müßte auf alle Fälle einmal angesprochen werden. Einen entsprechenden Antrag an die Synode zu formulieren werde ich gerne tun und die entsprechenden drei Unterschriften besorgen, falls das überhaupt erforderlich sein sollte.

Ein weiteres Problem steht zur Debatte. Hier dreht es sich um die Stellung der Dekanstellvertreter. Sicherlich sollten verschiedene Aufgaben grundsätzlich oder vereinbarungsgemäß an die Dekanstellvertreter delegiert werden. Einmal ist es zweckmäßig, um die Verwaltungsaufgaben der Kirchenbezirke leichter zu bewältigen und zum anderen um für dieses Amt eine gewisse Praxis zu gewährleisten, die erforderlichenfalls bei Vertretungen nur vorteilhaft sein kann. Meines Erachtens müßte dieses Amt hinsichtlich der Stellung und der Dotierung etwas aufgewertet werden. In welcher Form das geschehen sollte, kann ja besprochen werden. Jedenfalls hat mir Herr Dekan Rupp versichert, daß einige seiner Kollegen genau so denken wie er, wenn es um eine Stellvertretung bzw. Delegierung von Aufgaben geht. Man glaubt jede Arbeit selber tun zu müssen, weil ja der Dekan eine Aufwandsentschädigung erhält und der Stellvertreter eben nicht. Hier sollten klare Festlegungen vorhanden sein. Übrigens gibt es einige andere Aufgaben, bei denen Zweifel bestehen und dadurch Gewissensschwierig-

keiten entstehen. Ich denke beispielsweise an Sitzungsgelder u. ä. Dinge. Aber hier geht es um die Dekanstellvertreter. Natürlich bin ich auch hier gerne bereit, erforderlichenfalls einen Antrag an die Synode einzubringen. Falls es sich aber um eine reine Angelegenheit der Exekutive handelt, wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Anregungen an die entsprechenden Stellen weiterleiten würden.

Hier wollen wir die Bearbeitung unterteilen, und zwar übernimmt zu a) die Bearbeitung der Rechtsausschuß allein, während zu b) der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß die entsprechende Vorbereitung treffen werden.

Sie haben am 4. April 1973 durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Unterlagen erhalten:

Anlage 11

25. Vorlage des Landeskirchenrats: Katechetenausbildung.

Hier geht die Bitte an den Bildungsausschuß.

Anlage 12

26. Vorlage der Mischehenkommission des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg und des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe: Gemeinsame kirchliche Trauung, Formular C.

Hier bitten wir den Hauptausschuß um die weitere Vorbereitung und den Bericht.

Anlage 13

27. Vorlage der Liturgischen Kommission: Formulare für Ordinationen und für Einführungen von Gemeindepfarrern.

Auch hier geht die Bitte um Behandlung an den Hauptausschuß.

28. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Ziegelhausen vom 5. 10. 1972 auf Finanzhilfe beim Neubau eines Gemeindezentrums.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ziegelhausen plant die Errichtung eines Gemeindezentrums in Ziegelhausen. Dieses Zentrum soll die bisher der Gemeinde zur Verfügung stehenden Gebäude Pfarrhaus, Kirche und Gemeindehaus ersetzen, da diese Gebäude einerseits in ihrer Substanz so stark angegriffen sind, daß sich eine Renovierung nur noch schwerlich lohnt; andererseits würde durch eine Renovierung der Entwicklung Ziegelhausens in keiner Weise Rechnung getragen sein. Für die weitere Begründung verweisen wir auf die diesem Schreiben beigefügte Dokumentation.*)

Das Projekt eines Gemeindezentrums stellt die Frage nach den Finanzierungsmöglichkeiten. In der „Dokumentation" hat der Kirchengemeinderat Ziegelhausen einen Finanzierungsplan entworfen. Im Unterschied zur Dokumentation ergibt sich ein derzeit offener Betrag von 1 878 000 DM, da der Kindergarten für höchstens 100 Kinder ausgelegt werden kann.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ziegelhausen stellt an die Landessynode den Antrag, das Projekt „Gemeindezentrum" durch eine Sondermaßnahme außerhalb der Baudringlichkeitsliste des Kirchenbezirks Heidelberg finanziell zu unterstützen. Das Projekt ist so konzipiert, daß eine Erstellung in drei Bauabschnitten möglich ist.

...

Hier handelt es sich um eine zur Herbsttagung 1972 verspätet eingegangene Eingabe. Die weitere Vorbereitung übernimmt der Finanzausschuß.

29. Antrag des Bezirksbeauftragten für Diakonie des Kirchenbezirks Lahr vom 9. 4. 1973 auf Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für alle Mitarbeiter der offenen Diakonie.

Die Konferenz der Mitarbeiter der offenen Diakonie im Kreis Ortenau, kirchliche Sozialarbeiter, Leiter der Evangelischen Gemeindedienste, Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie stellen folgenden Antrag an die Landessynode.

Die Landessynode möge beschließen:

Alle Mitarbeiter der offenen Diakonie werden Angestellte der evangelischen Landeskirche.

Begründung:

Die bisherige Regelung sieht zwei Anstellungsträger vor:

a) die Landeskirche für die kirchlichen Sozialarbeiter/innen und deren Mitarbeiter im Landkreis

b) die Kirchengemeinde für die Sozialarbeiter/innen in den Gemeindediensten (EGD).

Dabei ist zu bemerken, daß bereits jetzt die Landeskirche die Gehälter für die Gemeindedienstleiter und, wo vorhanden, weitere Sozialarbeiter bezahlt.

1. Die verschiedene Anstellungsträgerschaft hat sich für die Zusammenarbeit von kirchlicher Sozialarbeit im Landkreis und den EGD als erschwerend erwiesen. Während die Dienstaufsicht für die kirchlichen Sozialarbeiter/innen im Landkreis vom EOK durch die Sozialarbeiterin der Landeskirche und den Dekan ausgeübt wird, liegt sie hinsichtlich der EGD beim Vorsitzenden der Kirchengemeinde.

2. Die Chancengleichheit der Sozialarbeiter/innen bei Bewerbung ist nur dann gegeben, wenn der Anstellungsträger der gleiche ist. Zum Beispiel muß bei einer Versetzung eines Sozialarbeiters im EGD innerhalb der Landeskirche eine Kündigung ausgesprochen werden, was bei einem kirchlichen Sozialarbeiter für den Landkreis nicht der Fall ist. Solche Versetzungen auf Bewerbung hin können aus gesundheitlichen Gründen und aus Gründen hinzuerworbener fachlicher Qualifikation in der Zukunft größere Bedeutung bekommen, weil eine sachgemäße Diakonie immer neue Fachgebiete (Ehe- und Erziehungsberatung, Telefonseelsorge, Durchwandererfürsorge, Altenarbeit, Hilfe für Drogengefährdete, Gemeinwesenarbeit, Pflegeseminare etc.) erschließt. Ebenso ist es z. Z. nicht möglich, daß ein kirchlicher Sozialarbeiter im Gemeindedienst unter Beibehaltung seiner Funktion Geschäftsführer einer Kreisstelle für Diakonie werden kann.

3. Die klare regionale Aufteilung von Landkreis für die kirchlichen Sozialarbeiter/innen und Stadt für den EGD ist nicht mehr möglich. Durch die politische Eingemeindung ehemaliger Umlandgemeinden, die aber kirchlich selbständig geblieben sind, überschneiden sich die Zuständigkeiten von EGD und kirchlicher Sozialarbeiter/innen. Sowohl für die Ratsuchenden wie für die Kirchengemeinden, die für ihr Gebiet

---

* Hier nicht abgedruckt.

einen EGD eingerichtet haben, ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Werden vertragliche Vereinbarungen getroffen mit den zur Stadt hinzugekommenen Umlandgemeinden, wächst der EGD aus der alleinigen Zuständigkeit der Kirchengemeinde heraus. Andererseits ist es unumgänglich, daß der EGD und seine Einrichtungen (wie Hausschwesternstation, Eheberatung, Erholungsverschickung) Dienste übernimmt, die weit über das Stadtgebiet hinausreichen. Andererseits ist der Kirchengemeinde nicht zuzumuten, daß sie die weit über ihr Gebiet hinausreichende diakonische Arbeit allein trägt. Eine gleiche Anstellungsträgerschaft vereinfacht freie Vereinbarungen über die Aufteilung der diakonischen Arbeit sowohl in fachlicher wie auch in regionaler Hinsicht zwischen EGD und kirchlicher Sozialarbeiterin für den Landkreis. Dadurch kann den persönlichen Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Mitarbeiter besser Rechnung getragen werden als etwa durch vertragliche Abmachungen, die nicht so sehr auf die persönliche Eignung hin ausgerichtet sein können.

4. Die Verankerung der Diakonie an der Basis wird durch die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche ebenso wenig berührt, wie vergleichsweise bei den Gemeindediakoninnen, die, obwohl sie vom EOK angestellt sind, dennoch in ihrem Dienst ganz der Gemeinde verhaftet sind.

Es sind von diesem ebenfalls verspätet eingegangenen Antrag Vervielfältigungen gemacht und in die Ausschüsse gegeben worden, so daß dort der Wortlaut im einzelnen vorgetragen werden kann. Die Bearbeitung müssen wir dem Finanzausschuß übertragen.

30. Petition des Diakonischen Werkes vom 15. 3. 1973: Ausbau der Behindertenarbeit.

Auf der Arbeitstagung des Diakonischen Werkes mit den Mitarbeitern der Kreisstellen für Diakonie und der Gemeindedienste sowie der Diakoniepfarrer haben sich die Teilnehmer mit der Hilfe für geistig Behinderte befaßt.

Die Tagungsteilnehmer sind davon ausgegangen, daß die Kirche und ihre Diakonie sich vornehmlich um die bisher besonders benachteiligten Gruppen der Behinderten kümmern und vor allem dort tätig werden sollte, wo sich keine andere Gruppe oder Institution verantwortlich fühlt.

Die Tagungsteilnehmer halten folgende Aufgaben für vordringlich:

1. Die in einzelnen Gemeinden aufgenommene Beratung und Behandlung von hör- und sprachgeschädigten Kindern und Erwachsenen muß weiter ausgebaut werden. Es hat sich gezeigt, daß die vorhandenen Mitarbeiter nicht in der Lage sind, die große Zahl der Hör- und Sprachgeschädigten zu betreuen. Außerdem fehlt es besonders an einem Hilfeangebot in Landgemeinden und kleinen Städten.

2. a) Der Religionsunterricht in den Schulen für Bildungsschwache und in Werkstätten für Behinderte muß da, wo er nicht vorhanden, eingerichtet und den besonderen Bedürfnissen der Behinderten didaktisch-methodisch angepaßt werden.

b) Unterricht und Seelsorge bei Behinderten (im Gottesdienst, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Familie) ist weiter zu entwickeln.

c) Die offene Gruppenarbeit für behinderte Kinder und Jugendliche und deren Eltern ist in die kirchliche Arbeit einzubeziehen.

3. Um die Arbeit sachgerecht durchführen zu können, benötigen die Mitarbeiter (Religionslehrer, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Pfarrer) eine Zusatzausbildung. Ebenso sind spezielle katechetische Hilfsmittel erforderlich.

4. In kirchlichen Kindergärten müssen Gruppen für behinderte Kinder eingerichtet werden oder bei besonderem Bedarf Sonderkindergärten errichtet werden. Es erhebt sich die Frage, ob solchen Gruppen bzw. Kindergärten nicht Vorrang gegenüber allgemeinen Kindergärten einzuräumen ist.

Die Tagungsteilnehmer richten daher die Bitte an die Landessynode, die Behindertenarbeit in den Häusern der Diakonie wie in den Gemeinden vorrangig zu fördern

Diese Petition haben Sie in der letzten Post vorgefunden. In erster Linie bitten wir den Bildungsausschuß, wobei eine Unterstützung des Finanzausschusses Platz greifen und dessen Stellungnahme vielleicht in einem gesonderten Bericht vorgetragen werden mag.

Soweit die Eingänge und die Zuweisungen an die Ausschüsse.

Bevor wir zu Punkt IX, 1 der Tagesordnung, dem Referat unseres Herrn Landesbischofs, kommen, lasse ich eine Pause bis 10.05 Uhr eintreten.

(Unterbrechung von 9.50 bis 10.06 Uhr)

IX, 1

Präsident **Dr. Angelberger:** Das Wort hat der Herr Landesbischof zu seinem Referat „Einige Ansichten zur Lage". Ich bitte.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Das Thema des Referats klingt etwas sphinxhaft. Das ist, offen gesagt, eine Verlegenheit. Worüber ich sprechen möchte, ist der Pfarrer, die Lage des Pfarrers, nicht nur des Gemeindepfarrers, sondern jedes hauptamtlichen Mitarbeiters in der öffentlichen Verkündigung — also des Pfarrvikars, des Pfarrdiakons, des Religionslehrers, auch des seminaristisch gebildeten. Ich habe das nicht ausdrücklich angekündigt, weil sich der Nicht-Pfarrer nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil gerade angesprochen fühlen sollte. In jedem Gemeindeglied steckt ein Pfarrer, sofern der Pfarrer hauptamtlich das tut, was eines jeden Christen Recht und Pflicht ist, und umgekehrt steckt in jedem Pfarrer ein Gemeindeglied, sofern er selber der erste Hörer der Botschaft ist, die er dann weitergeben soll. Ich spreche also tatsächlich über die Lage der ganzen Kirche, konkretisiere dies nur am Pfarrer.

Seit einiger Zeit werden vakante Gemeindepfarreien in zunehmendem Maße ergebnislos ausgeschrieben. Die Grundordnung sieht bekanntlich diese Ausschreibung als Regel vor, und die Kirchenleitung

hat aus der Zahl der Bewerber bis zu drei Namen dem Kirchengemeinderat zur Wahl zu benennen. Schon in den Jahren 1961 bis 1964 blieben 37 Prozent der Ausschreibungen ohne Ergebnis. In den nächsten drei Jahren waren es 58 Prozent; in den folgenden bis 1971 sogar 80 Prozent. Im letzten Jahr ist diese Zahl noch höher gestiegen. Der ursprünglich vorgesehene Weg ist zur Ausnahme geworden. Das bedeutet nicht eine Vereinfachung oder Verlebendigung des Besetzungsverfahrens. Es schleichen sich Willkür, Zeitverlust und Mißverständnisse ein.

Um Abhilfe zu schaffen, müßte man die Gründe kennen, die den Pfarrer veranlassen, sich nicht mehr zu melden. Zum Teil sind es wohl harmlose verfahrenstechnische Gründe. Deshalb hat der Oberkirchenrat vor kurzem beschlossen, die Ausschreibungsfrist auf fünf Wochen zu verlängern, bei einer zweiten Ausschreibung beträgt sie drei Wochen. Auch soll im Gesetzes- und Verordnungsblatt und in den „Mitteilungen" die ausgeschriebene Pfarrei etwas erläutert werden. Man muß ferner bedenken, daß viele Pfarrvikare es gar nicht mehr nötig haben, sich um eine Pfarrei zu bewerben, weil sie bereits unmittelbar vom Oberkirchenrat, sobald ihre Probedienstzeit abgelaufen ist, eine ihnen gemäße Pfarrei angeboten bekommen. Auch kann jetzt der Pfarrer von jeder Landgemeinde aus seine Kinder in ein Gymnasium schicken, so daß der Schulbesuch der Kinder kein Motiv mehr bildet, sich in die Stadt zu melden.

Vermutlich hegen manche Pfarrer aber auch das Mißtrauen, daß die ausgeschriebene Pfarrei bereits unter der Hand vom Oberkirchenrat oder von der Gemeinde vergeben sei. Ich kann diesem Mißtrauen gegenüber nur versichern, daß der Oberkirchenrat nur dann eine Pfarrei ausschreibt, wenn er nicht selbst schon einen bestimmten Pfarrer für diese Pfarrei vorgesehen hat. Allerdings ist zu beobachten, daß sich die erfreulicherweise zunehmende Mündigkeit unserer Ältestenkreise mehr und mehr auch auf dem Wege eigenwilliger, um nicht zu sagen ungesetzlicher Maßnahmen äußert. Die — ich wiederhole — erfreulich wachsende Kritikfähigkeit der Ältesten führt nicht selten zu einer Überforderung der Bewerber, zu einem überstrengen Maßstab, der den sich bewerbenden Pfarrern angelegt wird, so daß manches Gespräch, das ein solcher Pfarrer mit dem Ältestenkreis führen muß, ein strenges Examen in den Schatten stellt und schon in die Perspektive des Jüngsten Gerichts rückt.

(Heiterkeit)

Daß sich ein Pfarrer, zumal ein älterer, diesem Gericht nicht allzu gerne unterzieht, ist begreiflich. Zu diesem Mißtrauen und Unbehagen scheint mir — und das ist das Bedenklichste — eine Resignation hinzuzukommen, eine Müdigkeit, die dem Pfarrer jede Initiative nimmt. Ich will auf dieses Problem der Resignation jetzt nur hinweisen, werde aber später näher darauf eingehen. An dieser Stelle möchte ich nur dies als eine erste Aufgabe uns bewußt machen, daß wir eine Ordnung entwickeln müssen, die dem herrschenden Zustand Rechnung trägt und die hierbei auftretenden Mißlichkeiten, soweit dies möglich ist, ausräumt. Eine Personalkartei, die der Oberkirchenrat zur Zeit aufbaut, soll die Suche nach Mitarbeitern, die für bestimmte Aufgaben geeignet und bereit sind, unterstützen.

Eine zweite statistische Feststellung wird vielleicht positiv überraschen. Unsere Landeskirche hat, seit sie besteht, noch nie über ein so großes Potential an hauptamtlichen Mitarbeitern in der öffentlichen Verkündigung verfügt wie heute. Es sind dies am 1. 1. 1973: 1136, darunter 880 Volltheologen, unter diesen 40 Frauen, 128 Pfardiakone und 128 seminaristisch gebildete Religionslehrer. 1950 waren es 650, fast die Hälfte weniger, während in der weiteren Vergangenheit die Zahl verhältnismäßig konstant blieb: 1930 waren es 620. Allerdings hat sich die Seelenzahl der Landeskirche auch vermehrt von 900 000 im Jahre 1930 auf 1,5 Millionen heute. Dennoch ist das Verhältnis der Mitarbeiterschaft zur Seelenzahl günstiger geworden. 1930 kamen auf einen Mitarbeiter noch 1600 Seelen, 1950 waren es 1500, heute nur 1300. Selbst wenn man nur die Zahl der Pfarrer, die in einer Gemeindepfarrei eingesetzt sind, auf die Gesamtseelenzahl umlegt, kommen wir auf einen Durchschnitt von — ich sage im Vergleich zur Evangelischen Kirche in Deutschland — n u r 2200 Seelen. Insofern könnte von einem Mangel an Pfarrern eigentlich nicht die Rede sein. Unbesetzt sind zur Zeit nur etwa 50 Pfarreien, von denen etwa die Hälfte Mini-Pfarreien sind, die wir gar nicht mehr besetzen wollen. Dazu stehen im Herbst für den Religionsunterricht 17 Stellen zur Besetzung an.

Aber die Statistik gibt — wieder einmal — nicht die volle Wirklichkeit wieder. Gestiegen ist zwar die Zahl der Mitarbeiter, aber auch der Bedarf.

Eine Fußnote, damit nicht die von mir gebrauchten Worte als Leerworte verstanden oder mit anderer Fracht beladen werden: Wenn ich von Kirche spreche, meine ich nicht einfach nur die Institution, sondern das, was diese Institution lebendig macht, die persönliche Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus. Wenn ich von Jesus Christus spreche, dann meine ich den, der die Wende in der Geschichte der Menschheit herbeigeführt hat, der ein Leben in diese Welt brachte, das überhaupt das Leben erst qualifizierte, der also in den Lilien auf dem Felde das Kunstwerk Gottes und ein Zeichen seiner Güte sieht, der dem Blinden am Weg das Augenlicht schenkt, der der großen Sünderin neuen Lebensmut gibt, der den Pharisäern die Maske vom Gesicht reißt, der von seinen Jüngern, als es darauf ankommt, verlassen, von einem sogar verraten wird, am Kreuz stirbt, dann aber d a s Leben gewinnt und nun den Menschen an diesem seinem Leben Anteil gibt. Kirche ist also die Weggemeinschaft mit diesem Jesus, begonnen von ihm mit der Taufe, bejaht vom Menschen im Glauben, in seiner Existenz. Ob die Kirche nun diese oder jene institutionelle Form sich gibt — durch ihr Zeugnis schenkt Jesus den Menschen seine Begleitung, durch sie will er den Menschen reifen und die Gesellschaft gedeihen lassen. — Ende der Fußnote.

Die Lebensverhältnisse dieses Menschen sind nun verwickelter und undurchsichtiger geworden. Die Kirche muß das Evangelium in diese Verästelungen und Komplikationen des Lebens hinein übertragen.

Dazu bedarf es auch eben jener von vielen so skeptisch betrachteten Spezialdienste. Wer heute dem Bauern helfen will, mit seinen Problemen fertig zu werden, muß sich mit diesen in besonderer Weise befaßt haben. Wer in der Frage der Mitbestimmung des Arbeitnehmers auch nur eine ungefähre Kompetenz als Seelsorger besitzen will, muß über ein Fachwissen verfügen, wie es unter Theologen wohl nur der Industriepfarrer mitbringt. In der Akademie muß die Verwicklung unserer persönlichen Lebensverhältnisse in die öffentlichen Vorgänge durchdacht werden, und dazu bedarf es wieder eines beträchtlichen Spezialwissens.

Das Leben ist weiträumiger und diffuser geworden. Wochenende, Feierabend, Ferien werden kaum noch am Wohnort verbracht und kaum noch von der Familie gemeinsam. Die Kirche muß dem Menschen in den Urlaub, in das Wochenende hinein folgen, zumal der Mensch dort für das Evangelium empfänglicher ist. Also Camping- und Urlauberseelsorge. Das Schulwesen hat sich in einer Weise erweitert, die zwar längst noch nicht den nötigen Umfang erreicht hat, aber die Kirche schon heute vor personelle Anforderungen stellt, deren Umfang noch vor wenigen Jahren überhaupt nicht zu erahnen war. Die Konflikte im Menschen und zwischen den Menschen spitzen sich zu, der Konflikt zwischen den Generationen, zwischen den Eheleuten, die Entwicklung der Persönlichkeit wird schwieriger. Der alte Mensch steht als Problem vor uns, der Gastarbeiter. So muß die Kirche besondere Beratungs- und Hilfsdienste seelsorgerischer und diakonischer Art einrichten. Nicht zuletzt ist der Zeitgenosse skeptischer geworden, gleichgültiger — das ist noch schlimmer — und einer bestimmten Ideologie verhaftet — das ist am schlimmsten. Deshalb verlangt auch die Arbeit in der Parochie eine größere Intensität.

Wie groß ist dieser Bedarf? Das festzustellen, ist eine zweite, vor uns stehende Aufgabe. Befriedigend wird sie kaum zu lösen sein. Am ehesten gelingt es in den konventionellen Diensten. Es gibt bestimmte Erfahrungswerte über die Seelenzahl zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, über die Bettenzahl zur Errichtung einer neuen Krankenhauspfarrei, über die Stundenzahl für den Einsatz eines Religionslehrers. Stumm aber bleibt der Ruf des Neulandes, wo Menschen von der Bedeutsamkeit, die das Evangelium für ihr Leben besitzt, entweder noch gar nichts ahnen oder nichts wissen wollen, wo aber gerade, wenn die Kirche sich missionarisch versteht, ihr Einsatz nötig wäre. Es ist kein Zufall, daß in den letzten Jahren etwa 60 Gemeindepfarrstellen neu errichtet wurden, dagegen überparochiale Spezialdienste, die meist solche missionarische Funktion wahrnehmen, nur 22.

Die Alterspyramide unserer Pfarrerschaft zeigt, wie die vieler anderer akademischer Berufe, einen eigenartigen Aufbau. In den Jahrgängen zwischen 1904 und 1914 breitet sie sich so aus, daß in diesem Zeitraum etwa ein Viertel der gesamten Pfarrerschaft geboren ist, über 200. Die folgenden zehn Jahre bis 1925 bringen nicht einmal die Hälfte der vorhergehenden Zahl. Wir werden bis 1980 wahrscheinlich zusätzlich zu den jetzt schon nicht besetzten Gemeindepfarrstellen mindestens 100 weitere vakante haben. Ein Viertel der jetzt besetzten oder besetzbaren Stellen kann dann nicht besetzt werden.

Wie sind diese Stellen zu versorgen? Einmal — man kann das nur mit Dankbarkeit hervorheben — durch unsere Lektoren und Prädikanten. Lektoren sind es heute über 170, Prädikanten etwa 120. Aber an diesen allein darf die Arbeit nicht hängen. Es muß eine nachbarliche Vertretung, ein zwischengemeindlicher Kräfteausgleich eingerichtet werden. Es darf auch nicht die Vakanz einer Pfarrei nur davon abhängen, daß gerade sie durch Zurruhesetzung ihres Pfarrers vakant geworden ist; vielleicht ist die vakant gewordene Pfarrei zu besetzen zuungunsten einer besetzten kleineren, vielleicht weniger gewichtigen, der der Pfarrer genommen werden muß.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt deshalb, mit Hilfe der Bezirkskirchenräte oder der bezirklichen Planungsausschüsse für jeden Kirchenbezirk zu prüfen, wie die Gemeinden auch in dem bevorstehenden personellen Engpaß angemessen versorgt werden können. Das wäre eine dritte personalpolitische Aufgabe, die auf uns wartet.

Die Neuerrichtung von Pfarreien sollte noch vorsichtiger als bisher erfolgen. Der Oberkirchenrat will die Entscheidung darüber künftig nur zwei Mal im Jahr treffen, um bis dahin die eingehenden Wünsche zu sammeln und ausgewogener gegeneinander abheben und beurteilen zu können. Es sollte eine neue Pfarrei nur dann errichtet werden, wenn dafür eine andere eingespart werden kann.

Dennoch bereitet mir die Quantität unserer Mitarbeiterschaft keine ernsthafte Sorge. Der uns schon räumlich sehr nahestehende Reformator Martin Bucer hat in dem ersten Buch, das in der Reformation über, wir würden heute sagen: Gemeindeaufbau, erschien, gesagt, er sei überzeugt, daß der Herr der Kirche, der doch auch der Herr der Geschichte sei, für jede neue Aufgabe, die der Kirche durch die Verhältnisse der Geschichte gestellt sei, auch schon die Kräfte bereithalte und die Wege sehe, auf denen diese Kräfte gefunden und eingesetzt werden könnten. Wir müßten nur die Augen offen halten. Er selbst hat das getan, und fügte in die Gemeindeleitung — damals eine unerhörte Neuerung — die Ältesten ein, die Diakone, die Lehrer. Ich bin überzeugt, daß auch wir, wenn wir die Augen offenhalten, die Kräfte finden, die unser Herr bereits bereithält, und die Wege, die er bereits sieht —, immerhin eine weitere Aufgabe.

Wohl die dringendste personalpolitische Aufgabe ist die Ermittlung von Kriterien für eine angemessene Verteilung der vorhandenen Kräfte. Wie wir für das Bauwesen heute ein Rangliste erstellen, sollten wir das auch für das Personalwesen tun. Im Augenblick sind in der Parochie eingesetzt 630 Mitarbeiter, d. h. 60 Prozent der Gesamtzahl, im Religionsunterricht 300, d. h. 30 Prozent, auf den übrigen Spezial- und Überparochialgebieten bis hinunter zur Kirchenleitung

(Heiterkeit)

etwa 10 Prozent.

Dieses Verhältnis war nicht vorgeplant, sondern ergab sich. Frage ist nur, ob diese Entwicklung vom Auftrag der Kirche her und im Hinblick auf die bestehende Situation noch gerechtfertigt ist. Ich möchte meinen — und beachten Sie meine behutsame Diktion! —: Ja. Das Schwergewicht der Arbeit sollte unter den obwaltenden Verhältnissen immer noch bei der Parochie liegen.

(Beifall)

Das Für und Wider kann jetzt nur eben angedeutet werden. Soziologische Untersuchungen zeigen: auch der mobile Mensch von heute bleibt, wenn überhaupt, in der Familie verwurzelt und besitzt Heimatgefühl in seinen vier Wänden und an seinem Wohnort. Dieses Gefühl ist Ausdruck eines vom Psychologen beobachteten Lebensvorganges. Die Persönlichkeit des Menschen bildet sich in der Sphäre seines biologischen Ursprungs, in dessen Geleit und in Opposition zu ihm. Dabei bedarf diese Persönlichkeit der Erfahrung der Ganzheit des Lebens — soweit diese überhaupt möglich ist —, und diese Ganzheit ist lebendig in der Familie, wo ein Kind geboren wird und heranwächst, wo Eltern miteinander glücklich und unglücklich leben, wo es Krankheiten gibt, wo Schicksalsschläge, Erfolge und Mißerfolge aus nächster Nähe erlebt werden, auf die Dauer erlebt werden, und wo man alt wird und stirbt, auch wenn das im Krankenhaus geschieht. Auch die Nachbarschaft stellt immer noch für einen großen Teil unserer Zeitgenossen die Ebene dar, auf der man seinen Glauben bewähren kann als Hilfe zu Rat und Tat und zum Abbau von Konflikten.

All das und vieles andere legt nahe, daß die Kirche die Lebensgemeinschaft Jesu dem Menschen vor allem hier anbietet. Die Arbeit der Kirche im Rahmen der Kasualien und in der Seelsorge wird heute sogar noch wichtiger als früher, weil der Mensch heute extravertiert, nach außen gewendet, lebt. Er braucht als Gegenpol die Seelsorge, die sich mit ihm sehr persönlich beschäftigt.

Weiter: Die Soziologen haben die Bedeutung der Bezugsperson erkannt, der Bezugsperson, die der Mensch zu seiner Orientierung benötigt. Es liegt wieder nahe, den Pfarrer durch seine kontinuierliche Präsenz am Wohnort zu einer solchen kirchlichen Bezugsperson werden zu lassen.

Damit ist schon im Keim die Parochie als Lebensraum der Kirche geschildert. Keineswegs mit dem Anspruch eines absoluten Vorrangs bei der Verteilung der Mitarbeiter, erst recht nicht im Sinne einer Autarkie. Sie ist ergänzungsbedürftig. Denn der Vater muß auch auf seine Berufsprobleme angesprochen werden, und das kann der Gemeindepfarrer nur zum Teil. Die Mutter muß ihre Eheschwierigkeiten unter Umständen in einer Eheberatungsstelle aussprechen können. Das Kind muß in die Schule begleitet werden und die ganze Familie in den Urlaub.

In der Evangelischen Kirche in Deutschland ist einzigartig unser Engagement im Religionsunterricht. Vor acht Jahren waren es nur 50 Prozent der heute dort Eingesetzten. Die 50 Religionsphilologen sind dabei nicht mitgerechnet, da das Ausmaß ihrer Stundenzahl schwankt und eher zurückgeht als zunimmt.

Ist dieser Einsatz vertretbar? Ich meine wieder: ja; vorausgesetzt, daß der Religionsunterricht im Sinne des kirchlichen Auftrags erteilt wird.

(Lebhafter Beifall)

Ich will dabei nicht formalrechtlich von dem Staatsvertrag ausgehen, der der Kirche nicht nur das Recht des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach der öffentlichen Schulen einräumt, sondern damit auch die Pflicht auferlegt, diesen Unterricht zu erteilen — um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist die Zahl unserer Religionslehrer so erstaunlich angestiegen —. Ich will vielmehr von dem Wesen des Religionsunterrichts und unseres kirchlichen Auftrags her argumentieren. Auch das natürlich nur in aller Kürze.

Das Zeitalter der „zweiten Aufklärung" verlangt vom Menschen ein Maß an Überblick über die immens ansteigende Fülle von Wissen, eine Fähigkeit, sich in den technisierten Verhältnissen zurechtzufinden, wie dies nur in einem früh einsetzenden und lebenslangen Bildungsprozeß möglich ist. Soll der Mensch nicht der Faszination der Naturwissenschaft und der Technik erliegen, bedarf er der kritischen und konstruktiven Kräfte des christlichen Glaubens. Zöge sich die Kirche aus dem Bildungsbereich zurück, so überließe sie diesen nicht einer Neutralität, sondern den Ideologien.

Die Psychologie zeigt eindeutig die Wichtigkeit gerade der Jugendjahre für das Werden der Persönlichkeit. Was hier — auch etwa schon im Kindergarten — an kirchlichem Lebensgeleit versäumt wird, kann später nur mühsam und unvollkommen nachgeholt werden.

Die Mitarbeit der Kirche in der schulischen Erziehung darf natürlich nicht unter dem allgemeinen pädagogischen Niveau bleiben. Darum muß der Gemeindepfarrer mehr und mehr den Unterricht den hauptamtlichen Religionspädagogen überlassen. Noch vor zehn Jahren waren es durchschnittlich etwa zwölf Unterrichtsstunden, die der Gemeindepfarrer erteilte. Heute ist diese Zahl fast auf die Hälfte zurückgegangen. Das treibt natürlich das Maß der Spezialisten wieder in die Höhe. Ganz abgesehen davon, daß der älter werdende Pfarrer dem Streß einer Religionsstunde kaum mehr gewachsen ist, wie übrigens auch nicht mehr der ältere Profanlehrer.

Gegenüber gewissen religionspädagogischen Theorien kann gar nicht mit genug Nachdruck betont werden, daß dieser Unterricht — ich sagte es schon einmal — Funktion der Kirche ist. Ob er nun durch einen im staatlichen Beamtenverhältnis stehenden Pfarrer oder Lehrer erteilt wird oder nicht — er muß Einübung in die Lebensgemeinschaft mit Christus sein, wobei die Akzentuierung der intellektuellen Seite dieser Gemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung im Dialog mit anderen Gemeinschaften weltanschaulicher Art und anderen Religionen durchaus zu Recht besteht. Weil die Kirche Kinder tauft, schuldet sie ihnen diese Einübung.

Die Reform des Unterrichtswesens, insbesondere der gymnasialen Oberstufe, und die Entwicklung kurri-

kularer, d. h. auf das Leben und dessen Aufgaben bezogener Unterrichtsmethoden räumt dem Religionsunterricht eine neue Möglichkeit ein, sich in das Ganze sowohl der Schule als auch des Lebens einzufügen und dort zu wirken als initiierendes und kritisches Element.

Man wird, wenn man die Zahl unserer Religionslehrer bedenkt, unserer Kirche alles andere vorwerfen dürfen, nur nicht, daß sie ihre Aufgabe an der Jugend verkenne. Man muß sogar noch die vom Gemeindepfarrer erteilten Religionsstunden mit einkalkulieren. Es sind dies etwa 10 Prozent der Arbeitskapazität aller Mitarbeiter, so daß sich das Verhältnis von Parochialdienst und Religionsunterricht auf 50:40 verringert.

Die 10 Prozent der nicht in der Gemeindepfarrei und im Religionsunterricht Eingesetzten wirken angesichts der neuen Aufgaben, die der Kirche gestellt sind, eher kümmerlich. Von einer „Aufblähung" der landeskirchlichen Dienste kann nicht die Rede sein. Die kommende Not auf unserem parochialen Sektor wäre schwerlich behoben, wenn wir die zwei Akademiedirektoren und die drei Studienleiter aus ihrem Dienst herausnähmen und in den Parochien einsetzten. Die Tagungen der Akademie sind überfüllt. Es steht da oft ein einziger Theologe hundert und mehr Nichttheologen gegenüber, von denen wieder der überwiegende Teil sonst nie mit einem Pfarrer in Verbindung kommt. Sollte umgekehrt nicht einmal einer Gemeinde oder einer Schule der Pfarrer entzogen werden zugunsten einer großen Klinik, wo die Patienten oft drei bis vier Wochen lang keinen Pfarrer zu sehen bekommen?

Wie gesagt: das sind Fragen, die in Zukunft gründlicher bedacht und ohne Ressentiment untersucht werden sollten.

Die statistische Übersicht zeigt, daß im Rahmen der Pfarrerschaft recht verschiedene Funktionen wahrgenommen werden. Das früher einheitliche Pfarrerbild besteht nicht mehr — ich spreche von der optischen Erscheinung. Es besteht nach wie vor die Gemeinsamkeit des Auftrags, aber diese Gemeinsamkeit sollte auch in der Praxis zum Ausdruck kommen. Nicht aus ästhetischen Gründen. Die Funktionsbereiche müssen durchlässig sein, im Interesse eines Kräfteausgleichs und der Personalsteuerung, aber auch der Mitarbeiter. Die einseitige Spezialisierung kann mit der Zeit schädlich werden, wie andererseits die Konzentration auf eine bestimmte Aufgabe dem Generalisten zuweilen hilfreich ist.

Es gibt Anzeichen dafür, daß die Spaltung zwischen dem Generalisten und dem Spezialisten bereits im Begriff ist, überwunden zu werden. Nach ungefährem Überblick sind es nur etwa 20 Prozent unserer Gemeindepfarrer, die allein in ihrer Parochie arbeiten. Das Gros hat neben seiner parochialen Aufgabe eine irgendwie geartete spezielle, überparochiale wahrzunehmen. Auf der anderen Seite sind es mehr Religionslehrer, als es nach außen hin in Erscheinung tritt, die sich außerhalb ihrer Schule zu einem generellen Dienst zur Verfügung stellen. Wir haben deshalb lediglich den im Gange befindlichen Prozeß der Integration zu fördern. Es müßte ein Zustand erreicht werden, bei dem jeder Pfarrer sowohl eine generalistische als auch eine spezialisierte Funktion wahrnimmt und die Pfarrer sich untereinander nur durch das Maß der Verteilung beider Funktionen unterscheiden. Ein kleiner Arbeitskreis aus Gemeindepfarrern, Religionslehrern, überparochial tätigen Pfarrern und Mitarbeitern der Kirchenleitung ist zur Zeit mit diesem Problem — in meiner Aufzählung die sechste personalpolitische Aufgabe — befaßt und wird darüber zur gegebenen Zeit berichten.

Es zeichnet sich in der Praxis auch eine Änderung des Arbeitsstils ab. Der Pfarrer arbeitet weithin nicht mehr allein, sondern in einer Gruppe. Dies entspricht auf der Ebene der Gemeinde der Anbahnung von Gemeindeverbänden, die wir meist im Zuge der politischen Gemeinde- und Kreisreform beobachten können. Ein großer Teil der heute noch selbständigen kirchlichen Gemeinden wird in absehbarer Zeit Teil einer viel größeren politischen Gemeinde werden oder ist es schon geworden. Das hat für die kirchliche Zusammenarbeit unvermeidliche Konsequenzen. Die Bezirkskirchenräte und Planungsausschüsse müssen im Zusammenhang mit der Frage, wie die künftigen Vakanzen überbrückt werden können, überlegen, wie Gemeinden nun nicht nur im Zuge der politischen Annäherung, sondern aus kirchlichen, theologischen Erwägungen heraus zu einem Verband zusammengeführt werden können. Das aber bedeutet für den Pfarrer ein anderes Lebensgefühl. Er ist Partner einer Gruppe. Es bahnt sich vielleicht — übersetzt in die Zukunft — ein Zustand an, den wir aus der missionarischen Zeit unseres christlichen Abendlandes und aus den Entwicklungsländern kennen. Dort bildet die Mitarbeiterschaft — modern gesagt — „pools", Arbeitsgruppen, die ihre Kräfte nach dem akuten Bedarf verteilen. Die parochiale Erfahrung und Praxis, die ja nicht aufgegeben werden soll, muß verbunden werden mit diesem Arbeitsstil, der sich aus der veränderten Welt und ihren neuen missionarischen Aufgaben ergibt. Welche Spannungen dieses Bewußtsein der Partnerschaft in dem Pfarrer selber auslöst, kann jeder Gemeindepfarrer nur zu gut nachempfinden, wenn er an sein Verhältnis zu seinem Pfarrdiakon, zu seinem Pfarrvikar, zu seinen Ältesten und anderen Mitarbeitern denkt.

Damit bin ich zum Schluß bei den inneren Problemen des Pfarrers. Was hat es auf sich mit seiner eingangs angedeuteten Resignation und Verunsicherung?

Ich glaube, seine seelische Situation ist vor allem eine Zerreißprobe. Als Repräsentant der Kirche war er einmal Respektsperson und ist das mancherorts auch heute noch. Andererseits ist er in der Berufsrangliste, wie sie die Meinungsforscher erstellen, klaftertief nach unten gefallen. Was schlimmer ist: er ist heute Repräsentant — nicht wie früher des Ansehens der Kirche, sondern ihrer Schuld, des Unbehagens an ihr. Er ist der Sündenbock für Fehler, für das wirkliche und das vermeintliche Versagen der kirchlichen Väter und der kirchlichen Nachbarn. Auf der einen Seite zählt er zu den höchstbeschäftigten Menschen unserer Gesellschaft, ohne

— als Gemeindepfarrer jedenfalls — geregelte Freizeit, meist ohne freies Wochenende. Wenn man seine ihm offiziell obliegenden Funktionen mit der dazu nötigen Vorbereitungszeit zusammenzählt, kommt man auf eine 70-Stundenwoche. Auf der anderen Seite fehlt ihm das Erfolgserlebnis, und das in einer Gesellschaft, die den Menschen daran mißt. Er preßt Herz und Verstand aus für eine Predigt, die er vor immer leerer werdenden Bänken hält. Die Gemeinde zwingt ihn mit ihren Erwartungen in eine Rolle hinein, die dem Amtsverständnis namentlich der jüngeren Pfarrer diametral entgegengesetzt ist. Er möchte die ganze Gemeinde ansprechen; aber die Mentalität der Gemeinde ist so verschiedenartig, daß er, welchem Teil er sich auch zuwendet, eben damit dem anderen und der Mehrzahl den Rücken zukehrt und sie unter Umständen verletzt. Die Jugend meidet den konventionellen Gottesdienst. Holt der Pfarrer nun einmal eine Band, fühlen sich die Alten abgestoßen. Er beneidet insgeheim die jungen Linken um ihre radikale Kritik des Systems. Er könnte selber durch eine flammende Gerichtspredigt diesen Radikalismus noch mit gewissem biblischem Recht überbieten. Aber dann sieht er vor sich das Häuflein seiner Treuen, die getröstet werden möchten und nur mit engelhafter Geduld umerzogen werden können. Er empfängt ein gutbürgerliches Gehalt, mit freier Dienstwohnung, und soll zugleich zum Konsumverzicht aufrufen.

Wie können diese Spannungen verkraftet werden?

Nicht durch eine neue Strategie, eine neue Konzeption und neue Strukturen. Gewiß sind die alten Geleise ausgefahren. Sie bieten im übrigen genug Weichen, um Neues zu versuchen. Und solche Weichen, sprich: Ausnahmen für Experimente, werden erstaunlich wenig beansprucht. Aber an neue Strukturen Heilserwartungen zu knüpfen, führt zu eben den Enttäuschungen, die sich im Augenblick gerade bei den Kirchenreformern vergangener Jahre breitmachen. Ordnungen, alte und utopische, können Festungen sein, in denen wir uns gegen den lebendigen Gott abschirmen. Man muß sie haben, als hätte man sie nicht. Gott will nicht unsere Konzeption, er will uns. Offen sein für seinen Anruf, darauf kommt es an. Immer wieder etwas anderes versuchen, bis hin und gerade im persönlichen Lebensstil. In dieser verworrenen Zeit kann man sich nur wie an einer Bergwand mitten im Nebel vorsichtig und mühsam vorantasten. Wer mit großen Strategien daherkommt, ist ein Narr oder ein Scharlatan. Tastende Versuche Strategien zu nennen, ist doch leicht übertrieben.

Das Heil kommt auch nicht von der Kirchenleitung. Viel Frustration, die in der Pfarrerschaft gegenüber der Kirchenleitung schwelt, ist Strafe für falsche, weil zu hochgespannte Erwartungen. Der Ruf nach dem berühmten Machtwort, das von oben ergehen soll, ist nichts anderes als Regression, Rückschritt in die Unmündigkeit. Ich frage mich auch, ob der neuerliche Ruf, nicht nach der Kirchenleitung, sondern nach Supervision (Frage: Was ist eigentlich der Unterschied?) nicht auch neue Abhängigkeiten schafft. Im Vergleich zu dieser Hierarchie der Supervisoren, die an sich gewiß nicht überflüssig sind, ist der Aufbau einer Landeskirche ein simples Sandkastenspiel, zumal sich dieser Aufbau schon in dem, was ich jetzt sage, selbst lächelnd in Frage stellt. Kirchenleitung soll die Kräfte in einem ihr anvertrauten kirchlichen Bereich zu koordinieren versuchen. Sie ist ein Umschlagplatz von Erfahrungen. Ihr Dienst ist auch Front, nur eben gegenüber den Gruppierungen und Mächten auf Landesebene. Ihr Informationsvorsprung bedeutet keineswegs immer eine weitere Sicht, sondern eher die Einsicht, daß der Nebel noch undurchdringlicher wird.

Besonders gefährlich für den Pfarrer ist die Flucht in den Urlaub — für den Pfarrer und für jeden Zeitgenossen. Was sich in den Ferien heute abspielt, ist nicht Erholung, sondern Droge in Form von Tourismus, Kult dessen, was nicht üblich ist, um das Übliche zu vergessen — besser gesagt: zu verdrängen. Womit dem Übel des Üblichen gerade nicht beigekommen ist. Wer hätte diese Rückkehr aus dem Urlaub, der die Rettung sein sollte aus den anstehenden Problemen, nicht schon erlebt mit ihrer Enttäuschung darüber, daß der Alltag noch grauer geworden ist, als er ohnedies war.

Nein, das Problem der Zerreißprobe muß anders bewältigt werden. Eher schon durch eine bereitere Teilnahme an den Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung. Wir brauchen Theologen, Schriftkundige. Jesus Christus, dessen Lebensgeleit wir anbieten und verwirklichen sollen, hat nun einmal sein Wort an das in der Bibel festgehaltene Zeugnis der Apostel gebunden und muß darin erkannt werden. Nicht nur mit betendem Herzen — damit gewiß auch —, sondern auch mit aller wissenschaftlichen Gründlichkeit, die dieses edlen Gegenstandes wert ist. Auch kann der Kreis von Brüdern helfen. Es entsteht heute hin und her in unseren Kirchenbezirken eine Solidarität der Angefochtenen; das gehört zu den verheißungsvollen Zeichen unserer Kirche.

Das Entscheidende aber muß zwischen dem Pfarrer und Jesus Christus selbst höchst persönlich geschehen. Hier, vor seinem Herrn, muß er die Zerreißprobe akzeptieren als eine Notwendigkeit. Daß er in dieser Spannung lebt, ist nicht sein Fehler, sein Unvermögen, sein Pech. Es muß so sein! Dieses griechische „dei", mit dem Jesus auf sein Leiden hinweist — „es muß also sein" —, steht auch über den Spannungen, an denen w i r leiden und durch die w i r fast zerrissen werden. Der Christ lebt ohnehin in zwei Welten — der vergehenden und der in der Auferstehung Jesu blitzhaft in Erscheinung getretenen. Dazu lebt er heute noch in der Phase des Überlappens zweier geschichtlicher Epochen. Die neue Epoche fängt nicht erst an, nachdem die alte ausgelaufen ist. Sie beginnt noch während der alten. Wir stehen in zwei Epochen gleichzeitig. Darum muß im Grunde jeder Mensch so etwas wie ein Doppelleben führen und zwei Sachen, die sich eigentlich widersprechen, zur gleichen Zeit tun. Das muß so sein! Der Christ leidet an dieser Überlappung der Perioden in besonderem Maße, weil mit der alten Periode auch das christliche Zeitalter des Abendlandes zu Ende geht. Der Pfarrer wiederum erlebt

dies in seinem Herzen und in seiner Praxis wohl noch schmerzlicher als ein anderes Gemeindeglied. Aber noch einmal: Das muß so sein!

Hier, vor seinem Herrn, wird der Pfarrer seine Schwierigkeiten als ein Stück der Leiden verstehen lernen, die Jesus Christus den Seinen auferlegt, nicht als Last, sondern als Hintergrund, vor dem seine Gnade um so heller aufleuchtet. Wir sind nicht die ersten Diener des Wortes, die in dieser Zerreißprobe stehen: 2. Kor. 4: „Wir haben solchen Schatz" — des Evangeliums —, „in irdenen Gefäßen, auf daß die überschwengliche Kraft sei Gottes und nicht von uns. Wir haben allenthalben Trübsal; aber wir ängsten uns nicht. Uns ist bange; aber wir verzagen nicht. Wir leiden Verfolgung; aber wir werden nicht verlassen. Wir werden unterdrückt; aber wir kommen nicht um. Und tragen allezeit das Sterben Jesu an unserem Leibe, auf daß auch das Leben Jesu an unserem Leibe offenbar werde. Denn mitten im Leben werden wir immerdar in den Tod gegeben um Jesu willen, auf daß auch das Leben Jesu offenbar werde an unserem Fleische." So verstanden ist die Zerreißprobe eine Stigmatisierung, Zeichen der Zugehörigkeit zum Herrn. Das zu wissen befreit von der Wehleidigkeit. Denn über eine Auszeichnung spricht man nicht.

Hier, vor seinem Herrn, macht der Pfarrer die Erfahrung mit Gott, die seinen Glauben und seine Verkündigung erst mit Leben füllt. Der Prophet Jeremia, der in seiner ganzen Art uns Pfarrern von heute in besonderer Weise nahesteht, berichtet in dem 15. Kapitel seines Buches über das, was geschieht, wo ein Mensch seine Zerrissenheit im Dienste des Herrn vor diesem Herrn ausbreitet mit dem Aufschrei: Ich kann nicht mehr — ja, ich will nicht mehr! In diesem Kapitel stoßen hart aneinander zwei Verse: Zunächst der Prophet zu Gott: „Du bist mir geworden wie ein trügerischer Born, der nicht mehr quellen will." Dann unmittelbar Gott zu ihm: „Darum spricht der Herr: Wenn du dich zu mir hältst, so will ich mich zu dir halten, und du sollst mein Prediger bleiben." Das ist nicht eine zufällige, redaktionelle Aneinanderreihung von ursprünglich getrennten Redestücken, es gehört zueinander. Nur liegt zwischen dem Ende des ersten Verses und dem Anfang des zweiten eben diese Nacht, die der Pfarrer kennt, wo er nicht mehr weiterkommt und nicht mehr weiterwill, und der Morgen, der dieser Nacht folgt, dieser Morgen, wo man aufwacht, erstaunlich erquickt nach kurzem Schlaf, wo die Post einen guten Brief bringt, wo man ein freundliches Wort gesagt bekommt, und das alles als Zeichen dafür versteht, daß Christus neu bestätigt: Du sollst mein Prediger bleiben! Jede Zeit hat ihre Erfahrungen mit Gott. Unsere germanischen Vorfahren erlebten, daß sie ganze Völkerschaften über den Haufen rannten. Unsere heutige Erfahrung mit Gott ist die einer furchtbaren Nacht, der ein Morgen folgt, an dem es weitergeht. Vielleicht nur für eine Zeit weitergeht, aber weitergeht.

In meinem Garten steht ein Mirabellenbaum, schon so alt, daß die kundigen Nachbarn längst geraten haben, ihn abzusägen. Aber er trägt jedes Jahr — keine besonders guten Früchte, aber viele, so viele, daß jedes Jahr ein anderer Ast abbricht, bevor der nicht immer gegenwärtige Hausherr ihn abstützen konnte. Im letzten Jahr geschah das sogar mit einem Hauptast. Er war nicht ganz abzureißen, er hätte abgesägt werden müssen; der Hausherr kam wieder nicht dazu. Seit vorgestern morgen steht er in voller Blüte, er „steht" nicht, er hängt und blüht . . .

(Großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Landesbischof! Die Länge und Stärke des Beifalls hat Ihnen wohl am besten gezeigt, wie gut Ihr Zuspruch bei uns allen angekommen ist. Darf ich in unser aller Namen recht herzlich danken.

(Nochmals großer Beifall)

Die gebotene Aussprache wollen wir zunächst in den Ausschüssen führen und nun eine Pause bis 11.45 Uhr machen und dann, zum Trost möchte ich fast sagen, nur ein kurzes Referat, und zwar von unserem Synodalen Bußmann hören.

(Pause von 11.30—11.45 Uhr)

Zu VII.

Präsident **Dr. Angelberger:** Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, eine Mitteilung. Die Synodalen Rave, Steyer, Michel und Schneider stellen folgende Anträge:

1. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1971 (gedrucktes Protokoll S. 171) den Beschluß gefaßt, es solle ein Beiheft zum Gesangbuch hergestellt werden, das die Gottesdienstordnungen einschließlich der Ordnung der Abendmahlsfeier und den Psalmenteil des neuen Gesangbuchs umfassen soll. Dieser Beschluß möge endlich zur Ausführung kommen. Gebetsanhang und Perikopen sollen in das Beiheft nicht aufgenommen werden.

2. Bekanntlich wurde in die revidierte Ausgabe des Gesangbuchs ein Teil aufgenommen, in dem die Sonntagsperikopen abgedruckt sind. Die dort aufgenommenen Perikopen sind für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits wieder überholt (vgl. Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 21. November 1972 Az. 31/2—13954/72). Es steht zu vermuten, daß nach weiteren sechs Jahren der Erprobung nochmals Veränderungen stattfinden werden.
Der Evangelische Presseverband wolle daher veranlaßt werden, ab der nächsten Auflage des Gesangbuches auf die Beifügung der Perikopen zu verzichten.

Diese Anträge werden dem Hauptausschuß zur Beratung zugeteilt.

Wir ziehen nun Punkt X der Tagesordnung vor:

X.

Bericht über die Synodalaktion „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" und Antrag auf Bildung eines neuen besonderen Ausschusses.

Ich bitte Herrn Bußmann, Bericht und Antrag vorzutragen.

Berichterstatter Synodaler **Bußmann:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Es war im Jahre 1968. Auf dem Kriegs-

schauplatz in Vietnam ereignete sich das, was mit dem vielsagenden Ausdruck „Eskalation" bezeichnet wurde. Die Evangelischen Kirchen in Deutschland haben, wie die Kirchen in der weiten Welt, dazu nicht geschwiegen. Von verschiedenen Synoden wurde ein „Wort zum Vietnamkrieg" verabschiedet als Ausdruck der Solidarität mit den Leidenden und als Mahnung zum Frieden an die Adresse der Mächtigen. Der Frühjahrstagung 1968 unserer Landessynode lag (vgl. gedruckte Verhandlung S. 18ff.) eine Reihe von Anträgen vor, welche die Aufforderung enthielten, es möge doch auch die badische Landessynode ein Wort zu diesem Krieg sagen und so ihre politische Verantwortung zur Geltung bringen. In demselben Jahr schwelte bereits der Konflikt in Nigeria und spitzte sich zu einem Bürgerkrieg gegen die Ostregion zu, die sich vom Zentralstaat losgesagt hatte und als „Biafra" um politische Anerkennung in der Welt nachsuchte. Das kam noch hinzu, als die Synode an die Sachbehandlung der genannten Anträge ging. Im Verlauf der Beratungen setzte sich — maßgeblich beeinflußt durch die Initiative einzelner Synodaler — die Meinung durch, daß wir uns mit einer weiteren Erklärung zu diesem Krieg nicht zufriedengeben dürfen. Alles Wesentliche war schon gesagt und brauchte nicht „auf badisch" wiederholt zu werden. Neben die zahlreichen guten und als notwendig durchaus anerkannten kirchlichen Stellungnahmen sollte vielmehr, so wurde angeregt, eine Aktion treten. Ja, die Aktion sollte, nach Lage der Dinge, sogar den Vorrang haben gegenüber der Deklaration. Es kam so: nach einer sehr abgewogenen politischen Debatte, die es wert ist, einmal wieder nachgelesen zu werden (gedrucktes Protokoll der Frühjahrstagung 1968 S. 71—88) wurde ein einstimmiger Beschluß gefaßt, aus dem ich das Wichtigste zitiere:

> In Übereinstimmung mit den ökumenischen und weiteren kirchlichen Erklärungen weiß sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeiten in Vietnam und anderen Teilen der Erde herbeisehnen und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten. Die gesamte Weltlage nötigt uns, noch dringender als bisher in Verantwortung für die Zukunft der Menschheit die Sorge um den Weltfrieden ernst zu nehmen. Wir teilen die Unruhe derer, die von dieser Sorge umgetrieben werden. Wir wollen mehr tun, als wir bisher getan haben, um Opfern der Gewalttätigkeit zu helfen. Wir bekräftigen dies damit, daß unsere Landeskirche einen ersten Betrag von 100 000 DM zur Verfügung stellt, und bitten alle Glieder unserer Landeskirche, eine regelmäßige Spende in angemessener Höhe auf das Konto des Diakonischen Werkes Nr. 77791 oder an das zuständige Pfarramt als „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" zu leisten.
>
> Sie beauftragt das Diakonische Werk unserer Kirche, diesen Betrag in Zusammenarbeit mit einem zu bildenden Synodalausschuß nach Bedarf gezielt zu verwenden.

Der Synodal-Ausschuß, bestehend aus den Herren Gorenflos, Dr. Siegfried Müller, Stock und Bußmann, betrat in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter des Diakonischen Werkes, Herrn Kirchenrat Herrmann, Neuland mit der Ausführung des Auftrags, Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt zu leisten. Die von der Synode bereitgestellten Mittel und die auf den Aufruf hin eingehenden Spenden sollten ja gezielt eingesetzt werden und nicht in die „großen Töpfe" schon bestehender Hilfsorganisationen fließen. Denn das war ja der Wille der Synode bei ihrem unkonventionellen Beschluß, neben das Helfen in Kontinuität (wie z. B. bei Brot für die Welt, Ökumenische Diakonie, Kirchlicher Entwicklungsdienst usw.) das Zuhilfekommen in Mobilität zu setzen.

Es war außerdem bei der Vergabe der Gelder darauf zu achten, daß mit der Hilfe nicht einseitig politisch Stellung genommen wurde, sondern daß ohne Rücksicht auf die in den betreffenden Ländern herrschenden politischen Systeme dort geholfen würde, wo sich nach sorgfältiger Prüfung eine offene Türe dafür anbot. Daß der Beschluß der Synode in seiner Intention richtig war, hat sich bald gezeigt. Gewalttaten sind im allgemeinen nicht vorhersehbar. Sie geschehen plötzlich, so z. B. der Anschlag auf das jüdische Altersheim in München im Jahre 1970. Wenn die badische Kirche, wie in diesem Fall geschehen, meinte, etwas tun zu müssen, und wenn auch nur in Form eines Zeichens, eines Symbols, dann mußte es rasch geschehen, um der Erfassung der Situation und um der Solidarität mit den Gewaltopfern willen. Im genannten Fall bewilligte der Ausschuß einen Betrag von 10 000 DM, der mit einem aussagekräftigen Begleitschreiben von Kirchenrat Herrmann dorthin gesandt wurde. Das Dankschreiben des Herrn Rabbiner Grünwald spricht für sich. Ich zitiere (gedruckte Verhandlung April 1970 S. 35):

> Im Namen meiner Gemeinde und im Namen der Betroffenen und in meinem eigenen Namen danke ich dem Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" für die großzügige Spende, die Sie uns zugedacht haben. Ich danke aber auch Ihnen persönlich für die warmen Worte der Anteilnahme und des Verständnisses, die Sie gefunden haben und die uns wohltun.

Weitere Einzelheiten über die Arbeit des Ausschusses, die nicht zu denken gewesen wäre ohne die Sachkunde und die Kontakte, über die Herr Kirchenrat Herrmann verfügt, und ohne eine so ersprießliche Zusammenarbeit mit ihm — für die ihm hier gedankt sei —, finden Sie in den Berichten (gedruckte Verhandlung Herbst 1968, Frühjahr 1969 und Frühjahr 1970). Kirchenrat Herrmann hat uns mit Fachleuten zusammengebracht, die unsere Vergabeentscheidungen jeweils vorbereiten halfen.

Ich möchte Ihnen nun einen Überblick geben über die eingegangenen und über die verausgabten und über die noch vorhandenen finanziellen Mittel. Ich möchte Sie dann mit den wichtigsten Hilfsmaßnahmen bekanntmachen und möchte schließen mit einem Antrag, der durch diesen Bericht hoffentlich genügend vorbereitet ist. Wenn ich recht sehe, sind inzwischen Umdrucke verteilt worden, die eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, so daß Sie nicht mitzuschreiben brauchen.

1. Die eingegangenen finanziellen Mittel betrugen vom Jahr 1968 bis zum 15. März 1973 353 647,40 DM. Sie setzen sich zusammen aus dreimal 100 000 DM, die von der Synode überplanmäßig aus Haushalts-

mitteln bewilligt wurden, und einem Spendenaufkommen aus dem Raum unserer Landeskirche in Höhe von 53 647,40 DM. Für diese Spenden sei allen Gebern, Einzelnen, Gemeinden und kirchlichen Verbänden, von dieser Stelle aus aufrichtig gedankt. Es hat den Ausschuß ermutigt, daß seine Arbeit nicht nur aus dem Haushalt der Landeskirche gespeist, sondern offenkundig auch durch viele gleichempfindende Gemeindeglieder im Land bejaht und mitgetragen wurde.

2. Den Eingängen stehen folgende Ausgaben gegenüber:
Seit dem Jahre 1968 bis Ende 1972 269 396,70 DM. Es wurden verausgabt im Jahre 1968 41 025 DM. Die Mittel gingen im Rahmen ärztlicher Hilfe in der Hauptsache nach Biafra und Nordvietnam. Es wurden verausgabt im Jahre 1969 17 792 DM. Die Mittel gingen in der Hauptsache nach Südvietnam an den Christusträger-Waisendienst. Es wurden verausgabt im Jahre 1970 195 400 DM. Die Mittel gingen hauptsächlich nach Südvietnam (80 000 DM) zum Bau eines Waisenhauses des Christusträger-Waisendienstes in Tam Ky, nach Biafra zur Linderung der ärgsten Not (100 000 DM) und an das jüdische Altersheim München (10 000 DM). In den Jahren 1971 und 1972 wurden insgesamt 15 179,70 DM verausgabt, die — wie zum Teil auch schon in den Vorjahren — Einzelpersonen zugute kamen, die als Opfer der Gewalt anzusehen waren.

3. Mit dem Ende der Legislaturperiode der letzten Synode endete praktisch auch der Auftrag dieses besonderen Synodalausschusses. Wie Sie bemerkt haben, sind jedoch noch Mittel vorhanden in Höhe von 84 250,70 DM. Ich bin der Meinung, daß sie zweckgebunden bleiben und für weitere Hilfen für Opfer der Gewalt in der Welt eingesetzt werden und nicht z. B. in andere Aufgabenbereiche des Diakonischen Werkes übergeführt werden sollten. Das dürfte nicht schwer fallen, da, wie Sie ja alle wissen, wir immer wieder durch Nachrichten über Gewalttaten und deren Opfer erschüttert werden. Es könnte sich beispielsweise auch ergeben, daß eine gezielte Hilfe in Nord- bzw. Südvietnam möglich und nötig wird, der wir uns gerade als badische Landeskirche, wenn wir davon erfahren, nicht versagen dürfen.

Ich möchte daher mit dem Antrag an die Synode schließen, sie möge den Synodalausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" neu besetzen und mit der Fortsetzung der Arbeit beauftragen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Sie haben den Antrag gehört. Wünscht jemand hierzu das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Dann die Bitte um Behandlung des Antrags an den Hauptausschuß, in größerem Maße als an den Finanzausschuß, der gleichzeitig um Sachbehandlung gebeten wird. Der Hauptausschuß möge in seinem Bericht auch gleich den personellen Teil mit erledigen. Also beide Ausschüsse: Hauptausschuß und Finanzausschuß!

Ich unterbreche die Sitzung bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.00 bis 15.30 Uhr)

IX, 2

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir kommen zu Punkt IX, 2 unserer Tagesordnung und hören das Referat von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Walther:

Evangelische Schulen und Heime — Auftrag und Chance für die Kirche im heutigen Bildungs- und Erziehungswesen.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kein Geringerer als Johann Wolfgang von Goethe hat das Problem der Erziehung, freilich in der Möglichkeitsform, einmal auf einen verblüffend einfachen Nenner gebracht, indem er schrieb: „Man könnte erzogene Kinder gebären, wenn nur die Eltern erzogen wären." Da aber die Zahl der Kinder, die als erzogene Kinder zur Welt kommen, offensichtlich auch heute relativ gering ist, scheint sich in den letzten zweihundert Jahren im Bereich der Erziehung nichts Entscheidendes vollzogen zu haben. Im Gegenteil: Mit großer Bestimmtheit wird man feststellen müssen: zu kaum einer Zeit waren selbst die Grundfragen der Erziehung und Bildung so umstritten wie heute; es fällt unendlich schwer, selbst eine noch so schmale gemeinsame Basis zu finden, auf die eine Mehrheit unserer Gesellschaft sich stellen würde, wenn es um Fragen der Erziehung und der Bildung geht.

Deshalb mag es einigermaßen vermessen erscheinen, in einer kurzen Stunde über ein Thema referieren zu wollen, das so eng mit den Grund- und Zielfragen der Bildung und der Erziehung zusammenhängt. Denn wer hier nur vorsichtig an der Oberfläche nach Schule, nach „freier Schule", nach Bildung und Erziehung fragt, löst sofort eine Lawine weiterführender Fragen aus, die die Grundlagen unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit betreffen und die nicht nur sehr vielgestaltig, sehr pluriform, sondern sofort auch kontrovers sind.

Wer nach Schule, wer nach „freier Schule" fragt, fragt eben nach bestimmten Bildungs- und Erziehungszielen, damit zugleich nach weltanschaulichen oder religiösen Vorentscheidungen, von denen her diese Ziele erst formuliert werden können; er fragt nach bestimmten Ideologien, nach Werten, da Bildung und Erziehung nie wertneutral ist. Er stößt auf Bildungskonzepte, bildungstheoretische Konzeptionen, die diametral entgegengesetzt sind. Er rührt den ganzen Problemkreis an, der mit den Begriffen Gesellschaft, Schule, Kirche zu umschreiben wäre.

Im Zentrum ist immer die Frage gestellt nach dem Zielbild eines bestimmten Menschen, nach dem Zielbild, das von verschiedenen Grundlagen her verschieden umschrieben werden muß. Bildung und Erziehung bedeutet aber immer mehr als das Zielbild eines Menschen, der in einer bestimmten Gesellschaftsordnung „funktionieren" kann.

Mit diesen wenigen Anmerkungen ist bereits inhaltlich die Relevanz der gestellten Frage nach Bildung und Erziehung für die Kirche umschrieben. Denn darüber dürfte doch wohl Einigkeit unter uns bestehen, daß dort, wo die Stichworte Erziehung und Bildung genannt werden, die Kirche sich an-

gesprochen wissen muß, daß sie dort auf alle Fälle sich aufgerufen und — so oder so — gefordert wissen muß. Eine Kirche, die hier nicht ihre Verantwortung wahrnehmen wollte — ganz unabhängig von der Frage nach dem Rahmen —, eine solche Kirche würde auf alle Fälle im Entscheidenden ihren Auftrag der Verkündigung des Evangeliums verleugnen.

Erziehung, Bildung und Unterricht geschehen aber nie im luftleeren Raum, sondern in einer ganz bestimmten Erziehungs- und Bildungslandschaft, die vorgegeben ist. Möglichkeiten, Aufgaben und Grenzen der Wahrnehmung der Erziehung stellen sich etwa auf dem Boden der Gesellschaftsordnung der DDR völlig anders dar als hier in unseren gesellschaftlichen Gegebenheiten. Um es in einem Bild zu sagen: Wer ein Bild betrachtet und wem es um den Vordergrund in diesem Bild geht, der kann diesen Vordergrund nur sachgemäß umschreiben, wenn er zugleich auch den Hintergrund mit sieht. Wo er das nicht tut, verzerren sich die Maßstäbe, und es kommt notwendig zu falschen Urteilen und Beurteilungen.

Der mir von der Synode zuteil gewordene Auftrag, über evangelische Schulen und Heime zu berichten, kann nur auf einem ganz bestimmten Hintergrund sachgemäß angegangen werden, und dieser Hintergrund wäre für uns in der Bundesrepublik der Strukturplan für das Bildungswesen. Deshalb

> Teil I: Aspekte freier Schulen auf dem Hintergrund des heutigen Erziehungs- und Bildungssystems (Strukturplan für das Bildungswesen).

Für alle Diskussionen, meine Damen und Herren, über Planungen und Verwirklichungen im gegenwärtigen und zukünftigen Bildungswesen der Bundesrepublik ist der Orientierungspunkt der sogenannte „Strukturplan für das Bildungswesen", der am 13. Februar 1970 von der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates verabschiedet wurde.

In der Form handelt es sich hier um Empfehlungen, aber um Empfehlungen, die zugleich das bildungspolitische Programm der nächsten Jahre und Jahrzehnte darstellen, was schon daraus hervorgeht, daß durch die 1970 konstituierte Bund-Länder-Kommission ein Abkommen zwischen Bund und Ländern hergestellt wurde, das die Empfehlungen bereits in das Stadium der konkreten Planungen überführt.

Es kann hier nun gewiß nicht die Aufgabe sein, diesen Strukturplan auch nur skizzierend zur Darstellung bringen zu wollen. Aber wie bei allen Strukturplänen, so sind hier ganz deutlich Tendenzen zu erkennen, hinter denen sich ganz bestimmte pädagogische und bildungspolitische Vorentscheidungen verbergen. Grundprobleme werden hier angesprochen, die wieder auf dasselbe Zentrum hinzielen, nämlich auf die Grundfragen nach dem Zielbild des Menschen schlechthin. Und eines der ganz entscheidenden Signen dieses Strukturplanes, das zugleich Signum unseres ganzen Schulsystems heute ist — in der Konkretion der Schulwirklichkeit wird es für uns als Eltern an der Schulwirklichkeit unserer Kinder sehr deutlich sichtbar —, daß alles, was dem Trend zur Verwissenschaftlichung des Schulwesens, der Wissenschaftsorientierung des Unterrichts nicht ohne weiteres untergeordnet werden kann oder sich gar diesem Trend entgegenstellt, als Störfaktor für das Funktionieren dieses Erziehungs- und Bildungssystems empfunden werden muß.

Bei aller Würdigung des notwendigen Versuchs, unser Bildungswesen im Grundsatz zu vereinheitlichen, zu zentrieren, muß ganz klar jener Trend gesehen und herausgestellt werden, daß hier Lernen und Bildung wesensmäßig verstanden werden als rational-kognitive Vorgänge, die in Gang gesetzt werden, was eben bewußte oder auch unbewußte ideologische Vorentscheidungen oder zumindest Voreinstellungen zur Voraussetzung hat.

In der Auseinandersetzung mit diesen Tendenzen des Strukturplans hat die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen folgende Kritik angebracht, die ich für sachlich voll und ganz berechtigt halte, ich darf zitieren:

„Auf Grund des sektoralen Verständnisses" — wir könnten auch sagen: des einseitigen Verständnisses — „von Lernen im Strukturplan kommt die Entfaltung wesentlicher Eigenschaften des Menschen nicht zur Sprache. Gemeint ist hier die Befähigung z. B. zu Freude und Trauer, zu Liebe und Hilfsbereitschaft, zu Toleranz und Mitmenschlichkeit, zu Mitleid und Vergebung, zu Friedensliebe und Wiedergutmachung, zu Wahrhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein, zu Vorurteilslosigkeit und Ehrfurcht, zu Selbstbeherrschung und Dankbarkeit. Die spezifische Aufgabe alles Lernens — man mag von ‚Erziehung' sprechen — muß auch dann postuliert werden, wenn diese Ziele nicht vordergründig als operational" — also als einfach machbar — „erscheinen." „Ethische und religiöse Fragestellungen und Kategorien spielen im Strukturplan so gut wie keine Rolle", es ist eine ernsthaft zu stellende Frage, „ob die geisteswissenschaftlichen Fragehorizonte in genügendem Maße bedacht werden." „Der Totalitätsanspruch dieses Systems läßt befürchten, daß die im Strukturplan intendierte Freiheit, Autonomie und Demokratisierung nicht erreicht wird, vielmehr statt dessen ein beängstigender Systemzwang entsteht, der den Menschen und der freiheitlichen Gesellschaft nicht mehr gerecht wird und ein äußerst bedenkliches Manipulationsinstrument in der Hand des Staates zu werden droht", und es ist in der Tat die Frage, ob der „aufklärerisch-rationalistische Optimismus" begründet ist, der aus diesem Strukturplan spricht. Dem entspricht, daß etwa der emotionale, der musische und auch der religiöse Bereich aus diesem Strukturplan völlig ausgeklammert sind.

Es geht darum, so ist es im Strukturplan verankert, „Raum zu schaffen für wissenschaftlich gelenkte Rationalisierung bildungspolitischer Entscheidungen." Die eigentlich entscheidenden Fragen sind aber auch hier wieder die nach den Voraussetzungen.

Es wäre völlig falsch, wollte man den Wert der an den Wissenschaften orientierten Bildung und Ausbildung herabmindern; in unserer technisch und wissenschaftlich orientierten Welt bestehen zu können, ist ohne Frage an eine Bildung und Ausbildung gebunden, die auch und insbesondere die Befähigung zur Bewältigung dieser technischen und wissenschaftlichen Realitäten vermittelt. Aber, und

dieses „Aber" muß meines Erachtens heute mehr denn je betont werden: Wissenschaft mit der Wissenschaft, Technik mit bloß technischen Fertigkeiten bewältigen zu wollen, hieße, die Eindimensionalität unserer Welt zu behaupten, jene Eindimensionalität — Stichwort: „Der eindimensionale Mensch" von Marcuse —, die von ganz anderer Seite her als das Grundübel unserer ganzen Bildung verstanden wird. Der Teufel läßt sich eben nicht mit Beelzebub, dem Obersten der Teufel, austreiben.

Gegen Systemzwänge sinnvoll angehen, in Systemzwängen als Mensch existieren und bestehen zu können, hat zur Vorbedingung, in einer nicht systemimmanenten Dimension sich verankert zu wissen, von der aus man die Systemzwänge überhaupt erst als solche erkennen kann. Diese Dimension entzieht sich freilich weitgehend der Operationalisierbarkeit, der Machbarkeit. Man kann sie nicht einfach herstellen durch Anwendung der hierfür geeigneten Methoden. Es ist, in großer Allgemeinheit gesagt, die Dimension des Geistes, die Dimension der Menschenwürde, die Dimension der Religiosität, die Dimension des unendlichen Wertes des menschlichen Individuums, das eben nicht in einer Leistungsidolatrie auf dem Altar der Leistungsgesellschaft geopfert werden kann.

Wer die Lehrpläne unserer Schulen kennt, wer die Schulwirklichkeit auch aus der Sicht unserer Schüler kennt, der weiß, daß ein ganz eklatanter Bruch durch unser ganzes Bildungs-Erziehungssystem hindurch geht: auf der einen Seite die Forderung nach einer größtmöglichen Erziehung in Freiheit, bis hin zur bindungslosen Freiheit, die Forderung nach einer antiautoritären Erziehung, um der individuellen Persönlichkeit die größtmöglichen Entfaltungschancen zu geben. Auf der anderen Seite ein Leistungsdruck gerade in unseren weiterführenden Schulen, unter dem oft genug, nicht aus intellektueller Unbedarftheit, sondern auf Grund mangelnder psychisch-human-religiöser Lebensbasis Schüler zerbrechen, ja zerbrechen müssen, weil ihnen gerade die hierfür notwendige Basis lange genug als unwissenschaftlich, nicht operationalisierbar, in ihrem Stellenwert als minderwertig abqualifiziert wurde.

Die Zahl der familiären Streitigkeiten, um nicht zu sagen der familiären Tragödien ist unendlich groß, in der diese Spannung in unserem Bildungssystem die familiäre Basis selbst in Frage stellt.

Zwei Zitate von Georg Picht, die, wie ich meine, ins Zentrum dieses Problems zielen, lauten:

Erstens: „Das Zentralproblem der nächsten Jahrzehnte wird nicht der Bildungsnotstand, so ernst er ist, sondern der Erziehungsnotstand unserer Jugend sein."

Das zweite Zitat: „Jedes Erziehungssystem produziert seine Opfer. Es ist nicht schwer vorauszusagen, wo die Opfer dieses unseres Systems zu finden sein werden. Psychisch labile, affektiv gefährdete, in ihrer Entwicklung gestörte und bedrohte Kinder und Jugendliche werden in den überdimensionalen Schulorganismen, die hier geschaffen werden sollen, keine Oase mehr finden, in der sie, von personalen Bindungen gehalten, vor den Schrecknissen der „brave new world" geschützt werden könnten. Junge Menschen, die nach einem geistigen Zentrum suchen, erfahren in diesem Schulsystem nur noch, daß Geist in der modernen Gesellschaft als organisierendes Prinzip nicht mehr vorgesehen ist, ... Wenn je ein Schulsystem, so ist dieses auf ein Antisystem angewiesen, das seine Opfer aufzufangen vermag und seine Einseitigkeiten kompensiert."

Es ist kein Zufall, daß sich diese beiden Zitate in einem Vorwort zu einem Buch über freie Schulen finden.

Um den bildungspolitischen Rahmen, in dem freie Schulen eingezeichnet werden müssen, noch einmal zu skizzieren, seien die wichtigsten Konturen nachgezogen:

1. Der Strukturplan für das Bildungswesen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates sowie der Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission, dem der Bundeskanzler und die elf Ministerpräsidenten zugestimmt haben, zeigt einmal die Notwendigkeit einer zentrierten Koordination der Bildungsysteme der einzelnen Länder, und jeder sieht diese Notwendigkeit ein. Gerade in diesem zentralen Element der Bildungsplanung und Realisierung steckt aber zugleich auch die Gefahr, was eben nicht jeder sieht oder gar einsieht, daß die Schulen und damit die Bildungssysteme Monopole des Staates werden, obwohl sie ja als Veranstaltungen der Gesellschaft in ihrer Vielgestaltigkeit ausgewiesen sind. Schulen in freier Trägerschaft werden dann erscheinen als Störfaktoren, und der Endpunkt dieser Entwicklung wäre dann etwa der Artikel 38 Absatz 1 Punkt 4 der Verfassung der DDR. Dort heißt es lapidar: „Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig."

2. Die Schultheorien, die diesen Tendenzen zum Staatsmonopol entgegenkommen, sind technologisch orientiert, d. h.: die Unterrichtsverläufe an den einzelnen Schularten sind zweckorientiert. Das Funktionieren eines ganz bestimmten Lernprozesses ist durch die Anwendung der Mittel, die sich hierfür als geeignet erwiesen haben, machbar. Die einzelnen Lernschritte können dann von den Ergebnissen her auch ständig überprüft und verbessert werden.

Ein so funktionierendes Bildungssystem, das sich durch sein Funktionieren, wenn man so will, in seiner Wissenschaftlichkeit erweist, ist — darüber soll man sich ja nicht täuschen — ein ausschließlich funktionales System, d. h. über der Frage, wessen Funktionen hier ausgeübt werden, gibt das System selbst keine Auskunft. Die Gefahr, daß sich die Vertreter der unterschiedlichsten Couleurs dieses technischen Apparats bedienen können, um bestimmte, ihnen gemäße Ziele, Erziehungs-Bildungsziele zu erreichen, ist einsichtig. Karl Ernst Nipkow schreibt einmal: „Wer genau weiß, wie ein Unterrichtsziel zu erreichen ist, kann mit Hilfe der ihm zur Hand stehenden Mittel über den Schüler verfügen. Unter dem Namen der Wissenschaftsorientierung muß nicht, aber könnte diese instrumentelle Rationalität in Erziehung und Unterricht die Oberhand gewinnen."

Alle so perfekt anmutenden Lernzielbestimmungen und deren überprüfbare Erreichung durch Lernschritte darf nicht — bei aller imponierenden Geschlossenheit dieses Systems — darüber hinwegtäuschen, daß wir uns mit diesen Funktionen wiederum bereits im Nachfeld der entscheidenden wichtigen pädagogischen Grundentscheidungen befinden. Wo diese Grundentscheidungen im Blick auf eine anthropologische Grundlegung nicht ausgewiesen sind — und nach unserem Grundgesetz können sie inhaltlich gar nicht ausgewiesen sein —, tun wir gut daran, unablässig nach diesen Grundlagen zu fragen, in deren Dienst dieser ganze Apparat steht. Wir sollten uns nicht abspeisen lassen mit dem Hinweis, es handle sich nur um technologische Unterrichtsverläufe. Technokraten muß grundsätzlich mißtraut werden, weil sie nämlich in den Diensten anderer Herren stehen.

3. Vor allem dürfen wir uns nicht — gerade weil es das Staatsmonopol von Bildung und Erziehung bei uns nicht gibt und geben darf — mit Erziehungs- und Bildungszielen abspeisen lassen, in denen nur scheinbar solche Ziele umschrieben werden, denen zwar jeder zustimmen kann, die sich aber als leere Hülsen erweisen, wo man nach deren Inhalt fragt. Ganz praktisch gesagt. Immer wieder kann man es hören und lesen: „freiheitlich", „demokratisch", „emanzipatorisch", „antiautoritär" müsse die Erziehung heute gestaltet werden, auf „Kritikfähigkeit" und „Mündigkeit" hin müsse sie ausgerichtet sein. Gut. Aber: „freiheitliche Erziehung" aus dem Munde eines überzeugten Sozialisten etwa bedeutet eben, daß hier Freiheit nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen inhaltlich bestimmt werden darf. Unter anderen Voraussetzungen müßte man eine solche „Erziehung zur Freiheit" als Erziehung zur Unfreiheit bezeichnen unter demselben Terminus. Oder: Unter „emanzipatorischer Erziehung" — auch ein solches Zauberwort — kann man mit gleicher Berechtigung verstehen die Laisser-faire-Pädagogik wie auch den pädagogischen Prozeß der langsamen Erziehung zur Selbständigkeit und zur Übernahme von Verantwortung. Wer aber nun in der Diskussion diese von manchen pädagogischen Strömungen bereits als axiomatisch empfundene, fast tabuisierte Begrifflichkeit hinterfragt, der setzt sich sofort dem Verdacht, ja dem Vorwurf aus, er sei eben reaktionär. Am Beispiel wieder deutlichgemacht: wer sich kritisch von dem Begriff „emanzipatorisch" distanziert, weil ihm nämlich im Hintergrund eine gewisse Ideologie zu liegen scheint, der gibt eben damit bereits zu verstehen, daß es ihm nur um die Erziehung von Untertanen geht; oder: Wer den Begriff des „Antiautoritären" als der Erziehungsaufgabe inadäquat, unsachgemäß erklärt, zeigt damit, daß er sich Erziehung offenbar nur in autoritären Strukturen denken kann; oder: Wer Freiheit nur zusammen mit Autorität und Bindung denken kann, der will offenbar die Unfreiheit. Wer den Begriff Kritikfähigkeit als die in einem langen Lernprozeß erst zu erwerbende Fähigkeit zu begründeter Kritik interpretiert, meint im Grunde genommen eben Erziehung zur Kritiklosigkeit. Ich meine, meine Damen und Herren, der entscheidende Gegenstand pädagogischer Diskussionen sind nicht diese Begriffe — wir sollten uns gar nicht auf das Glatteis solcher Diskussionen begeben —, sondern deren inhaltliche Füllung. Und genau über dieser Frage gehen die Meinungen weit auseinander, und genau in diesen Fragen hat sich die Kirche, hat sich die Theologie, hat sich die Religionspädagogik zu engagieren.

Damit stehen wir in unserem Gedankengang mit innerer Notwendigkeit vor der Frage nach dem Auftrag der Kirche im Raum dieser Bildungs- und Erziehungsplanungen und damit zugleich vor der Frage nach unseren kirchlichen Schulen.

Teil II: Grundlage und Aufgabe evangelischer Schulen und Heime.

Auf der Grundlage des Grundgesetzes erwartet unser Staat, muß der Staat erwarten, wo immer er sich bewußt verfassungsgemäß verhält, daß sich gesellschaftliche Gruppierungen mit ihren je verschiedenen Erziehungs- und Bildungskonzeptionen artikulieren, um den ihnen vom Grundgesetz zugestandenen Freiraum inhaltlich zu füllen. Mit anderen Worten: die Kirchen, ob die römisch-katholische oder die evangelische Kirche, würden sich als größte gesellschaftliche Gruppen den Erwartungen des Staates gegenüber nicht gemäß verhalten, würden sie die ihnen hier übertragenen Aufgaben nicht wahrnehmen.

Um dasselbe mit Worten von Bundeskanzler Brandt aus seiner Regierungserklärung vom 21. Januar 1972 wiederzugeben: „Einerseits wird mehr ordnender Eingriff des Staates gefordert, andererseits wissen gerade die Kirchen um die Gefahren von Zuviel-Staat — z. B. im diakonischen Bereich — ... Es gilt, das Engagement gesellschaftlicher Gruppen zu fördern, wo es nur eben geht." Und auf welchem Sektor gesellschaftlichen Lebens könnte es notwendiger und dringender sein als auf dem Sektor von Bildung und Erziehung, dieses Engagement zu fördern. Wir sollten gerade hier in Baden-Württemberg dankbar dafür sein, daß das neue Privatschulgesetz eine wesentliche auch finanzielle Verbesserung der Zuwendungen für freie Schulen verspricht.

Das wäre sozusagen die gesellschaftspolitische und staatliche Begründung auch für unsere Kirche, durch Bildungsinstitutionen in kirchlicher Trägerschaft unsere Verantwortung wahrzunehmen. Freilich, es handelt sich nur um den Raum, den Freiraum, der uns zur Verfügung gestellt ist, das Entscheidende für uns als Kirche ist die Füllung, der Inhalt, die Darstellung der Kirche in diesem Raum. Es ist die — aus vielen Gründen, wie wir sehen werden — sachlich und theologisch begründet — sehr schwer zu beantwortende Frage nach dem Proprium, nach dem Spezifikum, nach dem Eigentlichen evangelischer Schulen, die hier aufbricht.

Beginnen wir mit einigen theologischen Vorüberlegungen: Erziehung ist ein weltliches Geschäft. So hat Schreiber einmal gesagt: „Die Kirche ist keine Erziehungsmacht, und es gibt keine evangelische Erziehungslehre als ein geschlossenes System."

Im Unterschied zu allen totalitären Erziehungssystemen, in denen etwa im sozialistischen System

die Erreichung des Zieles der sozialistischen Persönlichkeit durch die Anwendung entsprechender sozialpsychologischer und psychologischer Methoden möglich ist — bis ins Detail kann man dies nachlesen in dem pädagogischen Grundwerk der DDR von Kossakowski/Otto: „Psychologische Untersuchungen zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten" —, im Unterschied dazu wußte es der christliche Glaube schon immer, daß der Mensch grundsätzlich nicht verfügbar ist — wo er sich anders gebärdete, stand er im Widerspruch zu sich selbst —, deswegen nicht verfügbar ist, weil über den Menschen bereits von Gott her als dessen Geschöpf immer schon verfügt ist. Luther hat es einmal so gesagt: „Christen und frumm Leutt kann man nicht machen, das macht allein der Heilige Geist." Deshalb ist es auch eine im Grunde genommen zu theoretischen Peinlichkeiten führende Frage nach statistisch erhebbaren und kalkulierbaren Erfolgszahlen im Raum christlich-religiöser Erziehung. Lassen Sie es mich etwas pointiert karikierend zum Ausdruck bringen: wie hoch müßten die Summen sein, die man oben in den Erziehungsautomaten einer Erziehungsinstitution einwirft, um eine möglichst hohe Prozentzahl überzeugter Christen unten oder zum mindesten einen entsprechenden Betriebsnachwuchs in Empfang nehmen zu können? Oder wo liegt dann der Prozentsatz, bei dem die nachweisbare Erfolgseffektivität zu dem Schluß nötigt, die Maschine sei unrentabel und sei deshalb abzuschaffen?

Was wir im Raum unserer Familien tausendfach erlebt haben und immer wieder erleben, daß Kinder und Jugendliche ausbrechen aus religiös oder weltanschaulich in Homogeneität sich darstellenden Gruppen — wobei schon diese Homogeneität heute in den Familien weitgehend verloren gegangen ist —, so gilt das auch für die christliche Erziehung ganz allgemein. Erfolgsstatistiken in diesem Sinne können jedenfalls nicht die Kategorien sein, aus denen christliche Verkündigung oder christliche Erziehung ihre Legitimation herleiten.

Das ist das Erste, das Grundlegende, die theologisch nicht zu eliminierende Prämisse aller christlichen Religionspädagogik. Diese Prämisse ist es aber nun gerade, die den Auftrag zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben einer christlichen Erziehung und Bildung beinhaltet. Gerade weil der Schöpfer schon immer über sein Geschöpf verfügt hat, ist es eine unabdingbare Aufgabe des christlichen Erziehers, diesen grundlegenden Tatbestand aller menschlichen Existenz dem Kind und dem Jugendlichen didaktisch und pädagogisch sauber begründet zu erschließen, sein Leben, die Welt und Umwelt, in der er lebt, die Wirklichkeit, die sein Leben ausmacht, zu erschließen als Handlung Gottes an ihm. Christlich religiöse Erziehung und Bildung ist wirklich, pädagogisch sachgemäß und völlig legitim — allem zeitgemäßen Aberglauben zum Trotz —, wenn Lehrer und Erzieher, die sich mit anderen zusammen von Jesus Christus unbedingt betroffen wissen, funktional und intentional, absichtsvoll oder absichtslos, mit ihrer Existenz und ihren Akten, Aktionen und Plänen Kindern und Jugendlichen die Bedeutsamkeit und Hilfe des christlichen Glaubens für das gegenwärtige und das zukünftige Leben der Kinder dadurch erschließen, daß sie sie bewußt in den sie prägenden Einflußbereich dieses Glaubens stellen. Dieses im christlichen Glauben begründete Angebot zur Selbstfindung in Freiheit und Verantwortung, Freiheit und Bindung ist aber darüber hinaus ein unumgänglich notwendiger Dienst an unserer Gesellschaft, wie wir sahen.

Die heute nicht nur gegen kirchliche Schulen, sondern gegen christlich religiöse Erziehung und Bildung als Anklage vorgebrachte Behauptung, außengesteuerte Erziehung führe notwendig zu Komplexen und Neurosen, ist nichts anderes als ein idologisch begründeter, empirisch einfach nicht zu haltender Vorwurf, durch den bestenfalls gewisse Fehlentwicklungen angezeigt und Gefahren aufgewiesen werden. Vielmehr besteht — so will mir scheinen — der Satz von Karl Jaspers zu Recht: „Der Mensch kann nicht in vollem Bewußtsein ohne Selbsttäuschung auf sich allein stehen ... wenn Gott verleugnet wurde, (wird) elementar wirklich, was für Menschen unumgänglich bleibt: irgendeine Ausfüllung des Ortes des Absoluten." Wir hörten heute morgen in der Ansprache von Herrn Landesbischof — und das gilt auch für den Raum der Schule —, daß eben das Vakuum nicht Vakuum bleibt, sondern notwendigerweise alle möglichen Ideologien anzieht, um sich aufzufüllen. Und wenn wir heute die Vielzahl der Surrogate in Gestalt von Utopien und ideologischem Glauben Revue passieren lassen, die von Kindern und Jugendlichen an diesen „Ort des Absoluten" gesetzt und akzeptiert und mit derselben Selbstverständlichkeit aber auch wieder verworfen und ausgetauscht werden, dann sollten wir bei allen notwendigen Versuchen des Verstehenwollens nicht vergessen, daß es sich um Surrogate handelt, um Steine, die sich gerade eben nicht, wenn es darauf ankommt, in Brot transsubstantiieren lassen. Die Wahrheit ist die, daß nicht Religion, christlich religiöse Erziehung zu Neurosen führt, sondern umgekehrt, daß Religionslosigkeit Ursache von seelischer und körperlicher Krankheit ist. „Unter allen Patienten" — so kein Geringerer als C. G. Jung, den ich hier zitiere — „jenseits der Lebensmitte, d. h. jenseits 35, ist nicht ein Einziger, dessen endgültiges Problem nicht das der religiösen Einstellung gewesen wäre. Ja, jeder krankt in letzter Linie daran, daß er das verloren hat, was lebendige Religionen ihren Gläubigen zu allen Zeiten gegeben haben, und keiner ist wirklich geheilt, der seine religiöse Einstellung nicht wieder erreicht."

Wenn wir uns von hier aus noch einmal die Tendenzen des Strukturplanes ins Gedächtnis zurückrufen und mit bedenken, daß dort in unserem staatlichen Erziehungssystem die Bereiche des Musischen, des Religiösen und des Emotionalen ausgeklammert sind, dann schreit dieses Vakuum geradezu nach einer Füllung. Dieses Bildungs- und Erziehungssystem provoziert geradezu institutionelle Erziehungs- und Bildungsmodelle kirchlicher Trägerschaft, in denen es sicherlich auch um Leistung, aber nicht nur um diese geht. Ganz kurz gesagt: der Mensch ist eben mehr und etwas anderes als nur ein kognitives, zu emanzipierendes, freiheitliches, in Riesen-

bildungs- und Erziehungsmaschinen zu formendes Wesen, das — so befähigt — in einer bestimmten Gesellschaftsordnung zu funktionieren hat.

Eine der ganz wichtigen Aufgaben kirchlicher Schulen und Heime ist ohne Frage, um es mit Picht noch einmal zu sagen, Antimodelle zu entwickeln, darzustellen in Form von Institutionen. Erziehung und Bildung ist immer nur im Rahmen von Institutionen möglich; und „Institution ist getragen von Normen oder Verhaltensmustern" — so heißt es im Wörterbuch der Soziologie —, „welche ähnlich wirken wie die sogenannten überprägnanten Attrappen der Verhaltensforschung. Die Verhaltensmuster sind ideale Sinngebung und basieren auf einer speziellen Geistesverfassung der Gruppe".

Es ist erst wenige Jahre her und auch heute noch in manchen Bereichen durchaus up to date, nicht nur in der Boulevardpresse, Thesen lesen zu können als da sind: Die Institution der Familie ist überlebt! Institutionen seien in freiwillige Gruppen aufzulösen usw. Und diese Schlagworte verfehlen ihre Wirkungen nicht bis weit hinein in den Raum der Kirche und üben auch dort eine gewisse Faszination aus. Ich halte die Sicht eines Schelsky etwa für weit realistischer. Er schreibt einmal: „Unsere geistige Aufgabe, unser wahres Bildungsbemühen sollte in der Mitwirkung an den Vorgängen und Versuchen gesehen werden, in denen der Einzelne heute seine einmalige und unverwechselbare soziale Wirklichkeit als Person wiederherzustellen sich bemüht, sollte in der Teilnahme an der Sorge um den Bestand und die Lauterkeit der kleinen Gruppe, der persönlichen menschlichen Beziehungen in Ehe, Familie, Freundschaft, Kollegialität, Berufsgemeinschaft usw. bestehen."

Angesichts dieser und ähnlicher Aussagen von Soziologen mag es einigermaßen wundernehmen, daß es oft auch Religionspädagogen oder Didaktiker sind, die um einer bloßen Modernität willen jene elementaren Vertrauensbezüge in den kleinen sozialen Gruppen, wie sie etwa auch in den Institutionen der Freien Schulen angestrebt und verwirklicht werden, zugunsten einer angeblichen Sachlichkeit menschlicher Bezüge im Rahmen der Gesellschaft zu vernachlässigen bereit sind. Wenn Arnold Gehlen — um noch einen der Großen in diesem Bereich zu zitieren — recht hat mit der These, daß „die einzige Möglichkeit, die Mitmenschlichkeit des Menschen in unserer Zeit zu retten, paradoxerweise in der Pflege und Kultivierung der Intimgruppen und Kleinstverbände" besteht und daß der Mensch sehr schnell „primitivisiert", wenn der junge Mensch „nicht durch stereotyp vorgegebene und sanktionierte Verhaltensmuster kanasiliert wird", dann sollten wir uns gerade als Christen, als Theologen, als Religionspädagogen oder als christliche Eltern der Modernität und Aktualität der u n s vorgegebenen Maßstäbe, nach denen jeder Einzelne unverwechselbares Individuum deshalb ist, weil „Gott ihn bei seinem Namen gerufen hat", wieder neu bewußt werden.

Ich wüßte keine sinnvollere und überzeugendere soziologische Begründung für die Freien Schulen, vor allem auch für evangelische Schulen, als jenen Hinweis auf die Notwendigkeit vorgegebener Verhaltensmuster, durch die der junge Mensch notwenig kanalisiert werden muß, wenn anders er zur Übernahme von Verantwortung in Freiheit erzogen werden soll.

Gestatten Sie mir noch eine kleine Anmerkung am Ende dieses Teiles zu dem „Ruf", den die Freien Schulen in der Öffentlichkeit heute genießen. Dort kann man etwa hören: Freie Schulen seien im Grundsatz konservativ, den Traditionen werde ein zu großer Stellenwert zuerkannt, es fehlten weithin die progressiven, revolutionären Ideen, und so fort.

Dazu würde ich meinen, man sollte auch hier keine falschen Alternativen aufrichten, die zudem in dieser Form auch sicherlich falsch sind. Denn nicht der ist progressiv, der fort-schreitet, obgleich er gar nicht weiß, woher er kommt, und deshalb nicht wissen kann, wo er steht,

(Beifall)

und der die Frage, wohin er denn fort-schreiten wolle, als Beleidigung zurückweist. Fortschrittlichkeit um der bloßen Progressivität willen ist nichts anderes als Geschichtslosigkeit, und Geschichtslosigkeit war noch immer Dummheit.

(Beifall)

Aller wirkliche Fortschritt kann sich nur auf der Basis des Überkommenen vollziehen.

Ein Denker des Mittelalters, der sich vor allem über die Frage Gedanken gemacht hat, welche Bedeutung die Vergangenheit für die Gegenwart des Menschen habe, bediente sich einmal eines eindrucksvollen Bildes. Er vergleicht alle gegenwärtig lebenden Menschen mit Zwergen, die nur deshalb und dann einen besseren Überblick über den Menschen, über seine Probleme — Gegenwartsprobleme und Zukunftsprobleme — haben, wenn sie sich auf die Schultern der Riesen der Vergangenheit hinaufbemüht haben — und er spricht dann von den Großen der Antike, etwa von den Propheten des Alten Testaments —, wenn die Menschen das, was vergangen ist, sich angeeignet haben und damit auf Traditionen aufbauen, die dann die Grundlage, die solide Grundlage abgeben für alles Gegenwärtige, wenn sie Erfahrungen aus der Vergangenheit für die Gegenwart fruchtbar machen. Der Vorwurf, die Zukunft nur im Lichte der Vergangenheit sehen zu können, muß als hohes Lob dankbar angenommen werden, auch von den Freien Schulen, gerade wenn er von denen erhoben wird, die sich zwar als progressive Riesen gebärden, die aber über den Horizont von Vorgartenzwergen verfügen.

(Heiterkeit)

Damit gehen wir über zu den konkreten Gestalten kirchlicher Schulen,

> Teil III. Zur Situation der von der evangelischen Landeskirche in Baden getragenen oder bezuschußten Schulen und Heime.

Um auch hier den Hintergrund unserer schulischen Einrichtungen zu zeichnen, nur einige wenige Zahlen. In der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlins gibt es heute 120 evangelische Schulen verschiedenster Art, ausgenommen die Fachschulen, Frauenfachschulen usw.

Nicht uninteressant, und ich muß gestehen, auch für mich überraschend, ist ein Zahlenvergleich mit den katholischen „Freien Schulen". Um nur einen Sektor herauszugreifen — aber in anderen Sektoren sieht es nicht viel anders aus —: Unseren im Bereich der EKD liegenden 50 evangelischen Gymnasien — in dieser Zahl sind die acht Aufbaugymnasien bereits enthalten — mit einer Gesamtschülerzahl von 29 981 stehen nach dem offiziellen Verzeichnis der katholischen Freien Schulen und Schülerheime in der Bundsrepublik und in Westberlin 231 katholische Gymnasien mit einer Gesamtschülerzahl von 102 449 gegenüber, ein Vergleich, der auf alle Fälle zu denken geben muß. 50 evangelische Gymnasien mit rund 29 000 Schülern, 231 katholische Gymnasien mit über 102 000 Schülern — aus diesen wenigen Zahlen ist abzulesen — ohne ein Werturteil hier auch nur anvisieren zu wollen —, daß der Stellenwert, den die beiden großen christlichen Kirchen dem Engagement an Erziehung und Bildung in kirchlicher Trägerschaft zumessen, ein sehr verschiedener ist. Es kann hier freilich nicht die Aufgabe sein, die sicherlich sehr komplexen Hintergründe im einzelnen zu analysieren.

Die Bedeutung, die von katholischer Seite den katholischen Schulen beigemessen wird, und der Trend in der katholischen Erziehungs- und Bildungsarbeit kommt deutlich zum Ausdruck in der Selbstdarstellung katholischer Schulen, wie sie im Buch „Freie Schulen" veröffentlicht wurde. Dort heißt es u. a.: „Die Zahl größerer Versuchsprojekte mit Ganztagsschulen und Gesamtschulen wächst, die Internatsschulen entwickeln zunehmend mehr pädagogische Initiativen; eine differenzierte Lehrerfortbildung bis hin zur Errichtung eigener Institute für Lehrerfortbildung soll eine ständige Reform ermöglichen. Die Errichtung eines wissenschaftlichen pädagogischen Instituts ist in Vorbereitung." Und so weiter.

Mit anderen Worten: Wir dürfen unsere sich in diesem Rahmen relativ bescheiden ausnehmenden kirchlichen Schulen und Heime im Bereich unserer Landeskirche auch hier nicht unabhängig von diesen Hintergründen sehen. Darauf hinzuweisen ist etwa, daß bei uns ein ausgesprochenes Defizit an berufsbildenden Schulen in kirchlicher Trägerschaft besteht, die gerade jetzt eine besondere bildungspolitische Bedeutung gewonnen haben als weiterführende und berufsbegleitende Schulen.

Das Schulreferat hat vor etwa sechs Wochen in einer, wie wir ja wissen, allseits beliebten Fragebogenaktion versucht, die derzeitige Situation unserer Schulen statistisch zu erfassen, um in möglichst großer Aktualität berichten zu können. Es wurde versucht, die im einzelnen außerordentlich differenzierten Angaben in einem Überblick zusammenzufassen, der, wie ich meine, einen Eindruck vermittelt über die soziologischen Strukturen, Probleme, Motive und einfache schlichte Fakten. Da es sich hier um einen Grundsatzbericht, nicht um eine Detailanalyse mit dem Ziel anzustrebender Akzentverschiebungen handelt, lassen Sie mich in wenigen Fragekreisen die mir für eine sach- und fachgerechte Beurteilung unserer Schulen notwendige kurze Zusammenfassung geben — das betrifft nun unsere badischen Schulen —:

1. Das vielleicht auffälligste und für viele überraschende, weil manchen Vorurteilen entgegenstehende Ergebnis, das in seiner Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, ist dies:

Was die sozialpsychologische Struktur der vor allem, aber nicht nur, in unseren Internaten untergebrachten Schüler und Schülerinnen betrifft, so hat die Zahl der sogenannten diakonischen Fälle einen Prozentsatz erreicht, der es nicht mehr übertrieben erscheinen läßt, davon zu sprechen — um jenen schon genannten Begriff aufzunehmen —, daß von diesen Internaten geradezu als von Modellen gesprochen werden muß, die sich dadurch auszeichnen, daß sie neben vielen anderen Fällen vor allem aber auch jene Opfer unseres Erziehungs- und Bildungssystems aufzufangen sich bemühen durch Integration in sogenannte „Normalfälle", wobei die Grenze zwischen beiden immer eine fließende ist.

Eine kleine Anmerkung zum Begriff „diakonische Fälle": Der Begriff „Diakonie" erweckt auch bei uns heute noch, bei vielen jedenfalls, die Gedankenassoziation: arm, bedürftig, Randsiedler der menschlichen Gesellschaft. Daß aber dieser Begriff heute sach- und fachgemäß angewandt wird und angewandt werden muß auf einen in sozialer Hinsicht oft weit über dem Durchschnitt des Einkommenslevels unserer Bevölkerung liegenden Personenkreis, der mit dem etwas fragwürdigen Terminus „intellektuell" apostrophiert wird, ist eine Tatsache, an die wir uns noch nicht so recht gewöhnt haben. Begriffe, wie sie in der soziologischen Literatur gang und gäbe sind: „schichtenspezifische Erziehungsprobleme", „linksintellektuelle Revolutionäre aus gutem Elternhaus" bis hin zum Begriff der „Wohlstandskriminalität", umschreiben ein Problem unserer rational unterkühlten, der Leistungsidolatrie ergebenen Gesellschaft, die als Nebenprodukt sozusagen am laufenden Band ihre jugendlichen Opfer produziert.

Es ist hier nicht der Ort, über jene im Durchschnitt 41 Prozent schwieriger Fälle zu berichten — vom Legastheniker bis zum Hirngeschädigten, vom Vollwaisen ohne Verwandte bis zum Neurotiker, vom Drogenfall bis zum Snob. In diesem Zusammenhang muß aber davon gesprochen werden, was es für Lehrer und Erzieher in diesen pädagogischen Situationen bedeuten muß, engagiert pädagogische und Bildungsaufgaben in Stellvertretung für die Eltern, für die Gesellschaft und nicht zuletzt stellvertretend für die Kirche wahrnehmen zu müssen. Wenn von den Lehrern und Erziehern etwa in Gaienhofen 76 Prozent, im Internat der Thadden-Schule in Heidelberg 84 Prozent, in Königsfeld 72 Prozent im einzelnen sehr detailliert als „schwierige Fälle" genannt und ausgewiesen werden, dann muß man hinter diesen nüchternen Prozentzahlen die Situation des täglichen Unterrichtens, die schwierigen gruppenpsychologisch zu bewältigenden Probleme, die Unzahl der Einzelgespräche, die sozialintegrativen Bemühen und — und — und sehen müssen, um die Arbeit unserer Lehrer, Erzieher und Pfarrer an diesen Schulen und Internaten wirklich

würdigen zu können. Was noch in besonderer Weise zu unterstreichen wäre: Bei der überwiegenden Mehrheit der Lehrer wird man sagen müssen, daß sie ihre Aufgaben in Form und Inhalt in Angriff nehmen im Bewußtsein, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im christlichen Glauben befreit zu sein. Es macht einen qualitativen und grundlegenden Unterschied aus, ob diese Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahrgenommen werden von Erziehern und Lehrern, die gemeinsam mit ihren Schülern Gottesdienste und Andachten besuchen und von da her ihre Aufgaben in Angriff nehmen, die also so oder so — in ganz großer Nüchternheit sei es gesagt — im Evangelium ihre Motivation und zugleich ihre Kritik erfahren und sich so aller Erkenntnis der Gruppenpsychologie und Gruppentherapie und Gruppendynamik bedienen, oder ob man die Dimensionen von Schuld und Vergebung, Gericht und Gnade, Hoffnung und Erlösung glaubt ausklammern zu können, weil man dem Aberglauben verfallen ist, der Mensch brauche zu einer Lebensbasis, die ihn tragen kann, zu seiner Selbstfindung ausschließlich gruppentherapeutische Sitzungen, in denen ihm dann Problembewußtsein vermittelt und damit Therapie eventuell ermöglicht würde.

Das pädagogisch hier praktizierte Prinzip der Sozialintegration in Heimgruppen und Klassenverbänden, der — auch das muß gesagt werden — häufig vom Ergebnis her als gelungen zu bezeichnende Versuch, Kindern und Jugendlichen, die aus der familiären und persönlichen Isolation heraus kommen, durch Integration in funktionierende Gruppen das Gefühl, das Bewußtsein der Geborgenheit zu vermitteln, um sie so zu befähigen, aus dieser Geborgenheit heraus eigenständig existieren und Verantwortung übernehmen zu können, ist für viele die einzige Chance der Lebensbewältigung.

Wenn trotz aller Schwierigkeiten ein solch hoher Prozentsatz die Reifeprüfung an diesen Schulen besteht, dann wird man die Arbeit der Lehrer und Erzieher nicht mehr gering veranschlagen. So haben — um auch hier nur einige Zahlen zu nennen — im vergangenen Jahr von den Oberprimanern des Joh.-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim 98 Prozent, von den Oberprimanerinnen der Thadden-Schule 91 Prozent, von den Oberprimanern in Gaienhofen 97 Prozent ihr Abitur bestanden, also ein Prozentsatz, der in etwa dem Prozentsatz der Abiturienten an öffentlichen Gymnasien entspricht.

Die Tatsache, daß der diakonische Aspekt unserer Internate in den vergangenen Jahren ein immer stärkeres Gewicht bekam, ist letztlich oftmals bedingt durch das weitgehende Versagen der Intimgruppe Familie, was seinerseits selbstverständlich bedingt ist durch gesellschaftliche Strukturen, durch das Vertrauen auf die Rationalität, das Vertrauen auf das Funktionieren wohlfahrtsstaatlicher Prinzipien, zwischen denen der Mensch als Einzelner aber eben oft genug zerrieben wird.

Wenn ich recht sehe, ist es eine der Zentralaufgaben, die unsere kirchlichen Schulen und Heime wahrzunehmen haben werden: Kinder und Jugendliche auf unsere Leistungsgesellschaft vorzubereiten, sie zu befähigen, später i n den Strukturen dieser Gesellschaft bestehen zu können, a b e r als Einzelne bestehen zu können, die nicht gewillt und auch nicht hilflos dem Zwang ausgeliefert sind, ihre Individualität auf dem Altar der Leistungsidolatrie opfern zu müssen, weil sie ihr gesellschaftliches und auch ihr gesellschaftspolitisches Engagement nur verstehen können als das Engagement Einzelner, die aus der Geborgenheit heraus im Bewußtsein ihrer Individualität sich an ihre Aufgaben verlieren.

2. Eine an die Freien evangelischen Schulen allgemein und an die unseren auch immer wieder konkret gestellte Frage ist die nach ihrer „Christlichkeit". Es wäre durchaus nicht ohne Brisanz, wollte man dieselbe Frage in derselben Direktheit etwa an unsere „evangelischen Krankenhäuser", die christlichen Gemeinschaftsschulen stellen — wie ja unsere Schulen heute noch etikettiert sind —, oder aber auch die Kirche in ihrer Christlichkeit ausweisen zu wollen durch Fragen nach konkreten Merkmalen dieser Christlichkeit abseits der diese Kirche konstituierenden Aufgabe der „Verkündigung des Evangeliums". Geht es in unseren Schulen und Internaten „christlicher" zu als in anderen, vergleichbaren Institutionen? — so wurde ich kürzlich einmal gefragt. Nun, „christlich" läßt sich nicht steigern; Helmut Thielicke hat einmal gesagt: Christlich läßt sich ebensowenig steigern wie verheiratet!

(Heiterkeit)

Der Kommentar hierzu: Verheiratet zu sein ist ja wohl genug, ist bereits ein Superlativ und nicht mehr zu überbieten.

(Heiterkeit)

„Christlich" als Eigenschaftswort ist ständiger Hinweis auf jenen Fixpunkt extra nos, von dem her wir Christen unser Leben verstehen, in dem wir unser Leben gegründet wissen, nämlich in Kreuz und Auferstehung Jesu. Abseits der Kirche kann deshalb auch keiner Institution dieses Prädikat theologisch sachgemäß zuerkannt werden.

Nun lassen sich aber — das wäre davon zu unterscheiden — ganz bestimmte Elemente des christlichen Glaubens institutionalisieren; konkret gesagt: Der Hinweis auf jenen unser Leben begründenden Fixpunkt w i r d institutionalisiert in den wie immer gestalteten Andachten und Gottesdiensten im Raum der Schule, deren Teilnahme — so oder so — zur vita communis in unseren Schulen und Internaten einfach gehört. Wenn z. B. im Mannheimer Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium täglich einige hundert Schüler an den in der Kirche stattfindenden Morgenandachten teilnehmen, so tun sie dies sicherlich nicht deshalb, weil sie, wie man so schön sagt, das „innere Bedürfnis" hätten, jeden Morgen in der Kirche an diesen Andachten teilzunehmen, sondern deshalb, weil sie hier in einer kirchlichen Schule gebildet werden und weil es zur Kirche gehört, weil es unaufgebbarer Bestandteil kirchlichen Lebens und Handelns ist, ständig neu von außen, vom Evangelium her sich das sagen zu lassen, was Lebensbasis für den Christen ist.

Anders gesagt: Die Schüler werden hier im Raum der kirchlichen Schulen mit einer christlichen Verhaltensweise als deren Bestandteil konfrontiert, sie

werden in sie eingeführt, hineingenommen in ein kirchliches Handeln als Ausdruck christlichen Glaubens, mit dem sich auseinanderzusetzen die Bereitschaft vorhanden sein muß.

Das ist alles andere als Indoktrination, sondern vielmehr Angebot unter anderen Angeboten ganz anderer Provenienzen, Lebenshilfe unter Angeboten anderer Lebenshilfen, Ausdruck christlichen Glaubens, in dessen Ausstrahlungsbereich die Schüler, die diese Schulen besuchen, versetzt werden. Praktisch gesagt wiederum: Wenn heute bereits weit mehr Anmeldungen für die Sexta im Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium vorliegen als überhaupt berücksichtigt werden können — der offizielle Anmeldungstermin beginnt am 28. Mai, heute liegen bereits 110 Anmeldungen für die Sexten dieser Schule vor —, so heißt dies doch zum mindesten auch, daß die Eltern dieser Kinder Wert darauf legen, ihren Kindern, neben tausend anderen Gründen, die Begegnung mit dem christlichen Glauben, so wie sie an dieser Schule nun einmal geschieht, auch im Bereich der Schule zu ermöglichen. Es ist ferner — auch das sei unterstrichen — wichtig, daß hier in diesen Schulen der Religionsunterricht nicht nur de jure, sondern faktisch „ordentliches Lehrfach" ist, daß etwa in Gaienhofen in den Klassen 12 und 13 bereits der Kursunterricht eingeführt ist und an dieser Schule der einzige Leistungskurs Religion in ganz Baden-Württemberg durchgeführt wird, wo Schüler, die sich dazu bereitfinden, 5 Stunden Religion pro Woche haben und in diesem Fach auch schriftlich und mündlich im Abitur geprüft werden und damit ihr Abitur bestehen können.

Wo in öffentlichen Schulen etwa unter Berufung auf andersstrukturierte Minderheiten, die nicht majorisiert werden dürfen, christlichen Impulsen und Innovationen im Raum der Schule ständig Barrieren entgegengestellt werden, wo die jederzeit mögliche Abmeldung vom Religionsunterricht den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ständig in Frage stellt, haben wir demgegenüber in den kirchlichen Schulen und Internaten einen Erfahrungsspielraum, den wir gerade als Kirche in Frage der Pädagogik und Bildung so notwendig brauchen.

Wenn es stimmt, was der schweizer Religionspädagoge Neidhart einmal schreibt: „Für den Weg eines jungen Menschen zum christlichen Glauben ist wichtiger als das, was ihm intellektuell geboten wird, die Begegnung mit Erwachsenen oder etwas älteren Jugendlichen, die als Christen zu leben versuchen und mit denen er sich identifizieren kann" — und ich bin der Meinung, daß Neidhart hier zuzustimmen ist, ohne dadurch die Notwendigkeit eines sauber erarbeiteten theologischen und religionspädagogischen Angebots auch nur herabmindern zu wollen —, dann sind wir mit unseren Schulen auf alle Fälle auf dem richtigen Weg, auf einem Weg, der ständig neu und vielleicht gerade in unseren Situationen neu überprüft werden muß an theologischen, religionspädagogischen, allgemeinwissenschaftlichen, didaktischen Erkenntnissen, einem Weg, der aber auf alle Fälle ein Weg unserer Kirche ist und sein muß.

Wenn wir, meine sehr verehrten Damen und Herren, in unsere Darlegungen auch jene Schulen und Internate mit einbeziehen, die nicht direkt in kirchlicher Trägerschaft bei uns stehen, also etwa die Melanchthonstifte Wertheim, Heidelberg und Freiburg des Melanchthonvereins für Schülerheime e. V., das Zinzendorf-Gymnasium Königsfeld der Brüdergemeine und die Schwarzwaldschule Triberg, eine GmbH., deren Gesellschafter die katholische und die evangelische Kirchengemeinde Triberg sind, so zeigt sich, daß von unserer Landeskirche subventionierte Schulen und Internate ein Spiegelbild der Vielgestaltigkeit christlichen Erziehens und Handelns darstellen, und wir sollten dankbar sein für diese Vielgestaltigkeit auf der e i n e n Grundlage des Glaubens. Um nur einige Stichworte zu den einzelnen Schulen zu nennen:

Für die Melanchthonstifte etwa war es schon immer das familiäre Prinzip, mit dem Schülern, denen von zu Hause aus der Besuch einer weiterführenden Schule aus welchen Gründen immer nicht möglich ist, eine Möglichkeit eröffnet wurde, diese Schulen zu besuchen. Kurz und treffend wurde dies in einer Sitzung des Vorstandes so umschrieben: „Es gilt, die Relativierung aller Werte, deren Symptome allgemein bekannt sind, im Stift aufzufangen und tragfähige Bewältigungsweisen aufzubauen. Das geschieht zusammengefaßt in der Weise, daß wir in familienähnlicher Struktur Geborgenheit bieten und damit Hand in Hand eine am Neuen Testament orientierte Wertskala einprägen. Die Intensität dieses radikalen Weges, der von der Sinnfrage ausgeht, kommt auch dem ... schulischen Bereich zugute, indem mehr Bereitschaft erreicht wird für angebotene Hilfe zur Lernmotivation, zur Erschließung von Fähigkeiten und bei der Ermutigung zu selbständigem und kreativem Arbeiten."

Mit anderen Akzentsetzungen versteht sich das Zinzendorf-Gymnasium in Königsfeld mit seinen Häusern. Es gehört, wie Sie ja wissen, zu den Gründungen der Brüdergemeine, deren Erziehungsarbeit im Jahre 1722 in Herrnhut begann. Dort sind die Grundlagen folgende: „Die Erfahrungen, die die Brüdergemeine in dieser langen Zeit gesammelt und die Grundsätze, die sie erprobt hat, bestimmen noch heute das Bild in ihren Schulen und Heimen. Sie erkennt als ihren wichtigsten Auftrag, der ihr anvertrauten Jugend den Weg zu Gott als dem Schöpfer und Herrn alles Lebens und zu Jesus Christus als ihrem Heiland und Erlöser zu zeigen."

Ein Modell ganz eigener Art stellt die Schwarzwaldschule Triberg als Jungengymnasium mit Internatsbetrieb dar. „Die Erziehung", — so in der Grundordnung dieser Schule — „ist vom Geist des Christentums geprägt und von den beiden großen Konfessionen getragen. Die Achtung vor dem Andersdenkenden und das Zusammenfinden im Sinne der ökumenischen Bewegung der christlichen Kirchen ist wesentlicher Bestandteil unseres Erziehungssystems. Ein Zwang zur religiösen Aktivität wird durch uns nicht ausgeübt, jedoch sorgen wir für die Erfüllung der Elternwünsche, welche die Betätigung der Schüler im kirchlichen Raum betreffen." In dieser Schule befinden sich rund 600 Schüler, zwei Drittel davon sind katholischer Konfession.

Wir kommen zum Schluß:

In dem Rechenschaftsbericht 1973 der EKD, der der 5. Synode für die Tagung Ende Mai zugeht, stehen folgende Sätze über das evangelische Privatschulwesen: „Die siebte Arbeitstagung der Evang. Schulbünde Ende Oktober 1972 ... hat gezeigt, daß die Freien Schulen in evangelischer Trägerschaft die Freiheit im Bildungsgeschehen realisieren und die Einheit von Unterricht und Erziehung wieder wagen wollen." Ich möchte feststellen, daß an unseren Schulen in allen notwendigen Modifikationen diese heute besonders bedeutsame und wichtige Einheit gewagt wird, oftmals unter sehr schwierigen Bedingungen, vor allem auch im Zustand einer gewissen Verunsicherung, die bedingt ist durch kritische Stimmen vor allem von seiten derer, die der kognitiven Seite der Bildung den absoluten Primat einräumen und die den Strukturplan zu ihrer unfehlbaren bildungspolitischen und erziehungsnormierenden Bibel gemacht haben, aber auch von seiten einiger Synodaler — was selbstverständlich nicht für den Bereich unserer Landeskirche gilt —,

(Heiterkeit)

die Kritik, ausführliche und auch sehr grundlegende Kritik, an diesen Schulen geübt haben. Folgende Sätze seien hier zitiert — sie finden sich in einer Vorlage der Schulreferentenkonferenz an die EKD-Synode 1971 —: „Die Öffentlichkeitsarbeit (über kirchliche Schulen), vor allem auch im innerkirchlichen Bereich, muß gefördert werden. Es geht nicht an, daß Synodale aus Unkenntnis kirchliche Schulen immer wieder in Frage stellen." Wie gesagt: ein Satz, der sich an alle Landeskirchen mit Ausnahme der badischen wendet.

Um unsere Schulen und Heime noch stärker im Bewußtsein der Gemeinden zu verankern und besser über sie zu informieren, habe ich veranlaßt, daß in der Juninummer der „Mitteilungen" jede unserer kirchlichen Einrichtungen im Bildungs- und Erziehungssektor des Schulreferats sich selbst ausführlich zur Darstellung bringen kann.

Wir alle wissen darum, daß es sich bei kirchlichem auch finanziellem Engagement immer nur um Prioritäten handeln kann. Eine Kirche aber, die sich aus dem für die Zukunft wichtigsten Sektor der Bildung und Erziehung als Institution zurückziehen, die darauf verzichten würde, in Form von Modellen staatlichen Erziehungs- und Bildungsplänen Argumente entgegenzusetzen, eine Kirche, die nicht bereit ist, auch Opfer unseres Bildungs- und Erziehungssystems aufzufangen, eine Kirche, die sich gerade hier aus der vordersten Front der bildungspolitischen Auseinandersetzungen in die Etappe religiöser Innerlichkeit verschanzen wollte, eine solche Kirche würde ihr Salz in eine Konserve sperren — und kein Wunder, daß es dort niemandem nützen könnte —, sie würde ihr Licht unter einen Scheffel stellen — und kein Wunder, daß es dort mangels frischer Luft rasch ersticken müßte und niemandem mehr Orientierungshilfe sein könnte.

Schulen, Freie Schulen kosten Geld, viel Geld. In diesem Zusammenhang möchte ich mir erlauben, einige Sätze zu zitieren, die mein verehrter Vorgänger, Herr Oberkirchenrat Adolph, von dieser Stelle aus auf der Frühjahrstagung der Synode 1971 gesprochen hat: „Natürlich sind, als absolute Zahlen genommen, die Summen, die von der Landeskirche an diese Schulen bezahlt werden müssen, schockierend hoch. Es ist aber so, daß die Betriebskostenzuschüsse, etwaige Mieten und Stipendien zusammengenommen, im Jahre 1964 bei unseren drei Schulen und bei der bisherigen Beteiligung von Königsfeld 1,4 Prozent vom landeskirchlichen Haushalt nach Abzug der den Gemeinden zustehenden Beträge ausgemacht haben. Seit 1964 ist dieser Betrag, Betriebskostenzuschüsse plus Stipendien plus Mieten, auf 2,1 Prozent des landeskirchlichen Haushaltsplanes im Jahre 1970 nach Abzug des Gemeindeanteils in die Höhe gegangen. Wir geben also für diese Schulen — das muß auch einmal gesagt und so sachlich festgestellt werden — 2,1 Prozent aus."

Eine Zusammenstellung der Ausgaben für die kirchlichen Schulen hat ergeben, daß die Höhe der landeskirchlichen Zuwendungen an unsere Schulen im Jahre 1972 (nach Abzug der den Gemeinden zustehenden Beträge, aber einschließlich der Bauleistungen) einen Prozentsatz von 3,61 Prozent im landeskirchlichen Haushalt ausmacht, eine Summe, die absolut gesehen gewiß enorm ist, eine Summe, die aber von der Wichtigkeit der mit ihr finanzierten Aufgaben notwendig und angemessen erscheint.

Einer der vielleicht schärfsten kirchlichen Kritiker im Bereich der Bildung und Erziehung, Martin Niemöller, hat auf der vorletzten Synode der hessen-nassauischen Kirche in einer Diskussion über Schulen in kirchlicher Trägerschaft folgende Sätze gesprochen: „Ich muß sagen, mir ist heute die Notwendigkeit einer kirchlichen Schule ... eigentlich mehr gewiß als in den ganzen 25 Jahren vorher. ... Es geht und es wird in der Ausbildung unserer jungen Leute bis hin zum Abitur und zur Universitätsreife ganz erheblich darum gehen, daß die Person und die Persönlichkeit wieder eine Bedeutung bekommt gegenüber einer allgemeinen Verflachungstendenz, die heute in der Gesellschaft lebendig ist. ... Die Schulen sind kulturpolitische Dinge; und hier heißt es: Die Kirche zieht sich aus der Front der Kulturpolitik zurück, indem sie die Schulen aufgibt."

Nicht nur im staatlichen Bereich pflegen Streichquartette meist dort ihre disharmonisch klingenden Stücke aufzuführen, wo unliebsame Reaktionen von seiten der Betroffenen am wenigsten lautstark zu erwarten sind. Die Auswirkungen tun ja auch im Augenblick niemandem weh und nur relativ wenige spüren sie, sie werden sich ja erst in Jahren und Jahrzehnten auswirken. Aber als Kirche muß die Zukunft als die vom Herrn der Kirche und der Welt auf uns zukommende Zeit unser volles Engagement haben. Weil es auf alle Fälle seine Zukunft ist, haben wir die Gegenwart auf ihn hin zu gestalten.

Ein Pädagoge und Bildungspolitiker von Rang hat einmal Klage darüber geführt, daß man Schulen zu wenig Aufmerksamkeit schenke, und er

stellt fest, daß die den Bildungssektor betreffenden Entscheidungen zu Lasten der Schulen und der Bildung und Erziehung meist in aller Stille getroffen würden. Vor Bedrohung von außen, vor direkt vor der Haustür liegenden Katastrophen fürchte man sich, dort scheue man keine Opfer, und doch: (Zitat) „gäbe man einen Gulden für den Kampf gegen die Türken (auch wenn sie uns auf dem Halse lägen), so wäre es hier billig, daß da hundert Gulden gegeben würden, auch wenn man nur einen einzigen Knaben damit so aufziehen könnte, daß es ein rechter christlicher Mann würde. Denn ein rechter Christenmensch ist besser und kann mehr nützen als alle Menschen auf Erden. Deshalb bitte ich euch alle, meine lieben Herren und Freunde, um Gottes und um der Jugend willen, ihr möchtet diese Sache nicht für so geringfügig achten, wie viele es tun, die nicht sehen, was der Fürst dieser Welt beabsichtigt." Dieser Bildungspolitiker, Pädagoge und wahrlich nicht zuletzt Theologe, wendet sich zwar „an die Ratsherren aller Städte deutschen Landes" im Jahre 1524. Aber ich glaube, die folgenden Sätze aus derselben Schrift Martin Luthers lassen sich unschwer inhaltlich abändern als Adresse an eine Hohe Synode, wobei ich selbst mich aus naheliegenden Gründen an diese Aufgabe einer Transponierung der lutherischen Forderungen in den Bereich der Kirche nicht heranwagen möchte. Luther jedenfalls schrieb 1524, und so sehr viel scheint sich über die Jahrhunderte hinweg auch nicht geändert zu haben: „Liebe Herren", — heute selbstverständlich: meine Damen und Herren —, „muß man jährlich so viel aufwenden für Schießwaffen, Wege, Stege, Dämme und sonst noch unzählige Dinge, damit eine Stadt zeitlichen Frieden und Ruhe habe — warum sollte man doch nicht vielmehr ebensoviel aufwenden für die ... Jugend?"

Vielen Dank!

(Allgemeiner großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat! Mit Ihrem eingehenden Referat sind Sie unserer Bitte in jeder Weise nachgekommen und haben uns für die von uns zu treffenden Entscheidungen wirklich eine Erleichterung gegeben, was sich bestimmt bereits bei den Ausschußberatungen zeigen wird. Haben Sie recht herzlichen Dank!

(Erneuter großer Beifall)

Nun lasse ich eine Pause eintreten bis 17.05 Uhr — eine Viertelstunde.

(Unterbrechung von 16.50 bis 17.10 Uhr)

IX, 3

Nun darf ich Herrn Prälat Dr. Bornhäuser um sein Referat über den Leuenberger Konkordienentwurf bitten.

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Herr Präsident, verehrte Synodale! Nach dem im Blick auf die Zukunft so sehr bewegenden Referat, das wir soeben gehört haben, kommt mir das, was ich Ihnen jetzt vorzutragen habe, fast ein wenig wie eine Zumutung vor, Sie mit Einzelheiten einer Revision des Leuenberger Textes zu befassen. Aber auch dies gehört zu den Aufgaben einer Synode, und ich glaube, daß, wenn die Dinge, die Professor Walther gerade uns gesagt hat, nicht auch bis in die Einzelheiten subtil behandelt werden, sie ebensowenig zum Tragen kommen wie das, was jetzt vor Ihnen ausgebreitet werden soll.

Nach dieser Vorbemerkung, verehrte Synodale, zur Sache.

Die Herbstsynode hat dem Entwurf der Leuenberger Konkordie mit den badischen Änderungsvorschlägen grundsätzlich zugestimmt. Inzwischen hat es sich als notwendig erwiesen, im März dieses Jahres eine zweite Vorversammlung auf den Leuenberg einzuberufen. Sie hat ihren Entwurf von 1971 auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Kirchen überprüft und einen neuen Wortlaut erstellt.

Dieser neue Wortlaut ist Ihnen zusammen mit dem an die beteiligten Kirchen gerichteten Anschreiben vor wenigen Tagen zugegangen. *Anlage 14*

Einen ersten Bericht über die Arbeit, die im März auf dem Leuenberg getan worden ist, habe ich in Nr. 14 unserer Kirchenzeitung „Aufbruch" gegeben.

Wenn ich zu Ihnen, verehrte Synodale, heute nachmittag über den neuen Wortlaut spreche, so tue ich das in einer doppelten Absicht:

1. möchte ich Ihnen in einem ersten, kürzeren Teil Einblick geben in die Arbeitsweise der Leuenberger Delegierten;
2. möchte ich Ihnen die wichtigsten Veränderungen aufzeigen, die der bisherige Entwurf erfahren hat.

A.

Der aus 14 Mitgliedern bestehende Fortsetzungsausschuß ist seit der ersten Sitzung der Vorversammlung dreimal zusammengetreten. Er legte den Teilnehmern der zweiten Sitzung auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Kirchen Formulierungsvorschläge vor. Dabei ließ er sich von dem Grundsatz leiten, daß der Text des Konkordienentwurfs so wenig wie möglich zu verändern sei. Innerhalb dieses Rahmens waren folgende Kriterien für die vorgeschlagene Formulierung maßgebend:

a) Der Text ist zu ändern an Stellen, die sprachlich widersprüchlich, zweideutig oder unzureichend sind.

b) Konfessionell einseitige oder exklusive Formulierungen sollten zugunsten der legitimen Pluralität der Standpunkte verändert werden.

c) Die Überarbeitung sollte vermeiden, den Text aufzufüllen, ihn eher inhaltlich konzentrieren, ohne dabei jedoch zu einer Reduktion der Aussage zu führen.

d) Eine Änderung ist insbesondere dort zu erwägen, wo die Beibehaltung des Wortlautes des Konkordienentwurfes die Annahme in bestimmten Kirchen erschweren könnte.

Die Generaldebatte zeigte, daß die vorgeschlagenen Neuformulierungen zwar einer Reihe von Anfragen und Bedenken der Kirchen gerecht wurden, daß aber dennoch einige grundsätzliche Fragen nach Struktur und Funktion der Konkordie offenblieben.

Der Schweizer Kirchenbund und die Waldenser Kirche befürworteten anstelle des ersten Entwurfs eine kurze, knappe Erklärung der Kirchengemeinschaft. Die Hauptsache des bisherigen Textes sollte in eine Art Anhang oder theologischen Kommentar verwiesen werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch mit Mehrheit abgelehnt. Vor allem Lutheraner wiesen darauf hin, man könne den bisherigen Text nicht mehr grundlegend ändern, er sei teilweise bis auf Gemeindeebene besprochen, der Rezeptionsvorgang sei bereits eingeleitet.

Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung wurden Arbeitsgruppen gebildet. Sie befaßten sich eingehend mit den vielfältigen eingegangenen Änderungsvorschlägen. Der von ihnen revidierte Text wurde in zwei Lesungen besprochen und schließlich ohne eine Gegenstimme bei vier Enthaltungen angenommen. So weit ein kurzer Überblick über die Arbeitsweise der Delegierten.

B.

In einem zweiten Teil versuche ich Ihnen die wichtigsten Veränderungen darzustellen, die sich gegenüber dem ersten Entwurf ergeben haben. Wer die Möglichkeit dazu hat, dem empfehle ich, das Verhandlungsprotokoll der Herbstsynode, und zwar Anlage 2 Seite 4, aufzuschlagen. Dort ist der Wortlaut des ursprünglichen Entwurfs samt den badischen Änderungsvorschlägen abgedruckt. Wenn Sie den Ihnen zugegangenen Wortlaut des revidierten Entwurfs daneben legen, so können Sie am besten folgen. Die Zifferneinteilung des ersten Entwurfs konnte in der Neufassung beibehalten werden.

Die Präambel (Ziffer 1 und 2) ist im wesentlichen unverändert geblieben. Nach hartem Ringen gelang es, noch in der zweiten Lesung den letzten Satz der Ziffer 1 einzufügen, der einem Begehren der Arnoldshainer Konferenz und auch unserer Landeskirche entsprach:

> „Dankbar dafür, daß sie näher zueinander geführt worden sind, bekennen sie zugleich, daß das Ringen um Wahrheit und Einheit in der Kirche auch mit Schuld und Leid verbunden war und ist."

Die Gegner dieser Einfügung betonten, sie wollten die Väter nicht schelten. Ihre Befürworter meinten, es dürfe nicht verschwiegen werden, daß in der geschichtlichen Entwicklung seit der Reformation die persönlichen und menschlichen Unzulänglichkeiten (so schon Leuenberg 1970) eine nicht zu übersehende Rolle gespielt haben."

„Auf dem Weg zur Gemeinschaft" (Ziffer 3—5) ist kaum verändert. In Ziffer 5 wurden einige Ausdrücke präzisiert, das Ganze etwas gekürzt.

In Abschnitt II wurde zu Ziffer 7 auf Wunsch vor allem der reformierten Holländer dem Satz „Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt" hinzugefügt: „in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheißung".

Ziffer 9c ist entsprechend dem Votum einiger Kirchen, darunter auch der badischen, präzisiert worden. „Als der Kommende, der" — nun nicht mehr „der Welt ihre Zukunft eröffnet", sondern „der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt."

In Ziffer 10 lautet der Mittelsatz nicht mehr „Wer dem Evangelium vertraut, ist zum Dienen befreit", sondern „ist von der Anklage des Gesetzes befreit". Damit ist — wie auch in Ziffer 11 — der fordernde Wille Gottes unterstrichen, wie das bereits in den gemeinsamen Thesen über das Gesetz in Bad Schauenburg zum Ausdruck kam. Hinzugefügt wurde ferner — wieder in Einklang mit einem badischen Vorschlag — „der gerechtfertigte Mensch lebt zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes".

Wichtig ist der letzte Satz in Ziffer 13. Im Anschluß an die Worte: „So sammelt der Herr seine Gemeinde" heißt es jetzt: „Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde." Mit diesem Satz wird eine empfindliche Lücke der Leuenberger Konkordie, die bisher keinerlei Aussage über das Amt enthielt, durch eine behutsame Formulierung geschlossen. Das ist unerläßlich in einem Augenblick, in dem die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Ämter zwischen der evangelischen und katholischen Kirche durch ein Memorandum der Ökumenischen Institute der Bundesrepublik aufgeworfen worden ist.

Völlig neu formuliert wurde der Satz über die Taufe (Ziffer 14). Er war bisher recht blaß und wurde von vielen Kirchen beanstandet. Die trinitarische Form und die Bezugnahme auf das Wasser machen diesen Satz auch ökumenisch verbindlicher.

Im Abschnitt III der Leuenberger Konkordie „Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit" mühte man sich lange um das Abendmahl. Professor Neuser, Vertreter des Reformierten Bundes in Deutschland, erklärte sich außerstande, dem Wortlaut zuzustimmen, „der auferstandene Jesus Christus werde von den anderen", — den Nichtglaubenden — „zum Gericht empfangen". „Den Glaubenden zum Heil, den Nichtglaubenden zum Gericht" — auch das wurde abgelehnt. Man wollte eine Klassifizierung der Menschen, die zum Tisch des Herrn gehen, in Glaubende und Nichtglaubende vermeiden. Deshalb wurde schließlich formuliert: „Der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht".

Die christologische Ziffer 21 erhält in dem revidierten Text eine gewichtigere Aussage und ist ebenfalls trinitarisch formuliert.

Wir kommen zu Abschnitt IV: Hier ist die vielfach beanstandete „Herstellung" von Kirchengemeinschaft dem Ausdruck „Erklärung" der Kirchengemeinschaft gewichen.

Ziffer 29 bringt, was vielfach gewünscht worden war, eine eindeutige Definition von Kirchengemeinschaft:

> „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes auf Grund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit im Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben."

In Ziffer 31 ist, wie Professor D. Brunner eindringlich forderte, als zum gemeinsamen Verständnis des Evangeliums unabdingbar zugehörig, die Übereinstimmung nicht nur in Teil II, sondern auch in Teil III ausgesprochen.

Auch in Ziffer 33 ist man dem Kürzungsvorschlag von Professor D. Brunner gefolgt. Die schwierige Formulierung „Die unterzeichneten Kirchen erkennen einander als Kirche Jesu Christi an, indem sie sich Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren", wurde ersetzt durch den schlichten Satz: „Sie" — die Kirchen — „gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft."

Wichtig ist Ziffer 34. Sie lautet in ihrem ersten Satz: „Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt". Was bisher in Ziffer 29 und 30 stand, ist hierher verpflanzt. Es folgt der Satz: „Die beteiligten Kirchen sind der Überzeugung, daß sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben." Damit kommt die e i n e Kirche Jesu Christi in Sicht, die bisher in der Leuenberger Konkordie noch nicht anvisiert war. Das gibt dem Dokument seine in der gegenwärtigen Situation notwendige Weite.

Zu Ziffer 33 ist noch nachzutragen, daß nach einer längeren Aussprache der den Lutheranern wichtige Ausdruck „Ermöglichung der Interzelebration" doch stehenblieb.

Aus dem folgenden ist noch Ziffer 37 hervorzuheben, der der theologischen Weiterarbeit gewidmet ist. Hier steht nun klipp und klar — sicherlich als Bollwerk gegenüber vielfach vorgebrachten Bedenken — der Satz: „Die Konkordie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis." Es heißt dann weiter — in Anlehnung an den bisherigen Text — „Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht." Welche Bedeutung die Konkordie faktisch unter diesen Bedingungen besitzt, wird sichtbar, wenn der revidierte Text fortfährt: „Die beteiligten Kirchen lassen sich bei der gemeinsamen Ausrichtung von Zeugnis und Dienst von dieser Übereinstimmung leiten und verpflichten sich zu kontinuierlichen Lehrgesprächen miteinander."

In Ziffer 38 ist das Wort „überprüft" zwar nicht, wie von Baden vorgeschlagen, gestrichen worden. Der neue Text ergibt jedoch mit „am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft" einen zu bejahenden Sinn.

Verehrte Synodale, ich habe mich bemüht, Sie auf die wichtigsten Änderungen, die die Leuenberger Konkordie erfahren hat, hinzuweisen. Ich meine sagen zu können, daß der überarbeitete Text wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut bringt. Alle so zahlreichen und dazu von Kirchen verschiedener Ordnung und Struktur eingebrachten Wünsche, zumal sie hier und da in verschiedene Richtung gingen, konnten bei der Neufassung des Textes nicht berücksichtigt werden.

Ziffer 37 unterstreicht deutlich: „Die Konkordie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisses ermöglicht."

Mein persönlicher Eindruck geht dahin, daß am Zustandekommen eines auch manchen zögernden Lutheraner befriedigenden Textes unser bisheriger Synodaler Professor D. Brunner einen wesentlichen Anteil hat. Ein von ihm für die Zeitschrift für Evang. Kirchenrecht verfaßter umfangreicher Aufsatz „Konkordie, Bekenntnis, Kirchengemeinschaft" zirkulierte auf dem Leuenberg. An eine eingehende und hilfreiche geschichtliche Darstellung der Marburger Artikel und der Wittenberger Konkordie schließt Professor D. Brunner grundsätzliche Ausführungen an, aus denen ich zwei Sätze zitiere:

> „Wir mögen uns bei der Abfassung eines Konkordientextes noch so sehr um die Klarheit der Sprache bemühen — es kann nicht vermieden werden, daß die gleichen Worte und die gleichen Satzaussagen eine Bedeutungsbreite haben können, die zu einem auf jeder Seite verschiedenen Verständnis und zu einer verschiedenen Auslegung führt." — „Die Aufgabe eines echten Konkordientextes wird demnach darin bestehen, durch seinen Wortlaut die Bandbreite möglicher Auslegungen derart zu begrenzen, daß keine dieser Auslegungsmöglichkeiten eine solche Evangeliumsverkündigung hervorruft, durch die die heilsvermittelnde Funktion von Wort und Sakrament gefährdet wird."

Ich hoffe, daß der jetzt revidierte Text der Leuenberger Konkordie diesen Anforderungen entspricht.

Was soll nun weiter geschehen? Der Fortsetzungsausschuß hat die beteiligten Kirchen gebeten, bis zum 30. September 1974 schriftlich ihre Zustimmung zu dem revidierten Text zu geben.

Es würde zweifellos eine Ermutigung für den weiteren Fortgang der Arbeit bedeuten, wenn wir mit unserer Zustimmung nicht zuwarteten, sondern sie bald erklärten. Aus diesem Grunde bin ich dankbar, daß ich meine Einführung in den neuen Text am Anfang dieser Synodaltagung geben konnte. Ich bin gerne bereit, im Laufe der nächsten Tage in den Ausschüssen und im Einzelgespräch auf etwaige Fragen Auskunft zu geben, so gut ich es vermag.

Der an die beteiligten Kirchen gerichtete Begleitbrief bittet, Anregungen und Wünsche für die praktische Verwirklichung der Kirchengemeinschaft und Themen für die vorgesehenen Lehrgespräche mitzuteilen. Das kann von uns aus meines Erachtens zu einem späteren Zeitpunkt geschehen. Die Lehrgespräche sind für uns, deren Väter schon vor 150 Jahren in unserer Consensus-Union etwas für i h r e Zeit der Leuenburger Konkordie Vergleichbares geschaffen haben, nicht so wichtig wie für die beteiligten lutherischen und reformierten Kirchen. Wir sollten uns andererseits, nachdem wir in die Ausarbeitung der Leuenberger Konkordie miteingeschaltet waren, einer Beteiligung an diesen Lehrgesprächen nicht entziehen. Es könnte sich herausstellen, daß uns und anderen unierten Kirchen in solchen Gesprächen eine Funktion zufiele, die wir im Augenblick noch nicht zu übersehen vermögen.

Nachdem dies ausgesprochen ist und nachdem unsere badischen Vorschläge zu dem revidierten Text der Konkordie weitgehend berücksichtigt worden sind, halte ich es für vertretbar und richtig, daß

unsere Synode namens der badischen Landeskirche der Leuenberger Konkordie offiziell ihre Zustimmung gibt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank für Ihre Einführung und Klarstellung, zugleich aber auch Dank für Ihre Bereitschaft, im Hauptausschuß und im Rechtsausschuß, den beiden Ausschüssen, die sich ja jetzt mit dem revidierten Text zu befassen haben, zur Verfügung zu stehen, um eventuelle Fragen noch zu beantworten. Durch dieses Berichten aus eigenem Erleben und Mitarbeiten haben Sie es, glaube ich, möglich gemacht, daß wir als Unionskirche recht bald unsere Zustimmung geben können. Haben Sie recht herzlichen Dank!

IX, 4

Nun darf ich unsere beiden Synodalen Cleiß und Wenz bitten — das heißt einen nach dem andern —, ihren Bericht über Kirchenkonferenz am Oberrhein zu geben.

Berichterstatter Synodaler **Cleiß:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte, liebe Synodale! Ich darf vielleicht ein Zitat an den Beginn stellen, von einem Bischof, glaube ich, stammt es. Der soll gesagt haben: „Auch der Schlaf ist eine Form, Gott zu loben." Das soll also keine Aufforderung sein, aber es möchte vielleicht verstanden werden als eine Bereitschaft verstehenden Mitleidens meinerseits.

(Heiterkeit)

Ich habe zu berichten über das Synodaltreffen der Konferenz der Kirchen am Rhein. Man traf sich in Straßburg über einen Samstag und einen Sonntag, es war der 27. und 28. Januar dieses Jahres. (Es sind Herrn Wenz und mir zusammen 60 Minuten — ja, soll ich nun sagen — „zudiktiert" oder „zugestanden" worden. Vielleicht lassen sie sich etwas zusammendrücken.)

Ich möchte zunächst etwas gewissermaßen zum Milieu dieses Treffens sagen und dann über zwei Referate berichten, die dort — ich glaube, insgesamt waren es zehn Referate — gehalten worden sind.

Wir wurden begrüßt durch den Vorsitzenden des Ausschusses der Konferenz der Kirchen am Rhein, Herrn Etienne Jung, von Haus aus Präsident des Direktoriums der Kirche Augsburger Konfession im Elsaß und in Lothringen. Präsident Jung rührte dann bei der Begrüßung auch etwas an die Entstehung dieser rheinischen Kirchenkonferenz, die seit 1961 auf dem Liebfrauenberg im nördlichen Elsaß, unweit der pfälzischen Grenze, Jahr für Jahr sogenannte führende Repräsentanten der längs des Rheines angesiedelten evangelischen Kirchen zusammenführt.

Man legte in Straßburg großen Wert darauf zu betonen, es sei dies alles gar nichts Institutionelles, was sich da tut, und so solle es auch in Zukunft bleiben. Diese ungebundene Leichtigkeit des Umgangs miteinander — eben dies möchte man nicht verlieren.

Nun hat sich in Straßburg das begeben, was Paulus im Galaterbrief folgendermaßen beschreibt: „Denn da etliche falsche Brüder sich mit eingedrängt hatten

(Heiterkeit)

und neben eingeschlichen waren, auszukundschaften unsere Freiheit ..."

(Erneute Heiterkeit)

Nach 12 Jahren ungestörten Untersichseins mehr oder weniger leitender Repräsentanten dieser Kirchen auf dem lieblichen und vielleicht auch verheißungsvollen Liebfrauenberg — es gibt dort auch sehr viel Wald —, geschah es zum ersten Mal, daß es nun zu einem Synodaltreffen kam. Ja, also Rainer Barzel würde sagen: Das ist der Punkt!

(Große Heiterkeit)

Also: mehr Demokratie! Allerdings: Synodalbeschlüsse waren nirgends aufzuspüren. Was uns Herrenälbler betrifft, kann ich nur sagen: Vom Oberkirchenrat zugesandte Liste mit neun Namen. Bei den anderen Rheinanliegern muß es ähnlich zugegangen sein, so daß etliche ob der ungewissen Legitimation etwas unsicher wurden.

„Ja, wer denn nun?", werden Sie vielleicht fragen. Ich will es nur stichwortartig sagen: Von Graubünden in der Schweiz bis hinunter zu den Niederlanden waren also Vertreter versammelt, alles, was sich an evangelischem Kirchentum links und rechts des Rheines im Laufe der Zeit angesiedelt hat.

Dazu gesellten sich noch besonders geladene Gäste: Vom Ökumenischen Zentrum für Kirche und Gesellschaft in Brüssel, dann vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund — es waren meistens sehr gewichtige Leute, die da waren — es waren auch andere dort! —,

(Heiterkeit)

von der Konferenz Europäischer Kirchen war Präses Wilm dort, vom Kirchlichen Außenamt der EKD war es Oberkirchenrat Kemper, der ja auf der letzten Synode hier bei uns gewesen ist, dann von den Evangelischen Gemeinden in Luxemburg, die zu der Europäischen Gemeinschaft dort gehören, der französisch sprechenden und der deutsch sprechenden. Und darunter war nun einer, von dem ich der Synode besondere Grüße sagen soll. Er heißt mit Namen Immanuel Müller und ist bis vor einigen Jahren Pfarrer in badischen Diensten gewesen. Er würde sich über etwas intensivere Kontakte zwischen hier und dort, bei ihm in Luxemburg, sehr freuen, wie er mir gesagt hat. Wer den „Aufbruch" gelesen hat, der weiß, daß auch badische Presseleute in Straßburg dabeigewesen sind.

Zum Leiter der Tagung in Straßburg wurde gewählt — man nennt so jemand zur Zeit, glaube ich, auf hochdeutsch Moderator, das heißt eigentlich „Mäßiger", wenn ich recht orientiert bin —

(Heiterkeit)

der pfälzische Synodalpräsident, Staatsminister a. D. Fritz Schneider, den ja etliche hier wohl gut kennen.

Ja, ich bin jetzt ein bißchen ängstlich, ich möchte aber doch dieses sagen (von hier aus mit Blickrichtung nach Straßburg) ... vielleicht könnte man es so formulieren: „Der Wind weht, wo er will", aber womöglich gelingt es doch nicht jedem Wind, nach Herrenalb zu kommen.

So viel also zum Milieu dieser Konferenz.

Ich möchte jetzt noch berichten einmal über das Referat von Frau Dr. Irmgard Kees und zum anderen

über das Referat von Kirchenpräsident Helmut Hild aus Hessen-Nassau.

Frau Dr. Irmgard Kees kam von Brüssel. Sie leitet dort das Büro des Ökumenischen Zentrums für Kirche und Gesellschaft, das vor etwa 12 Jahren gegründet worden ist. Sie berichtete über den „Stand der bisherigen Überlegungen und Dienste der kirchlichen Gremien" (so hieß ihr Thema). Sie ist — ich weiß nicht, darf man das sagen — eine gekonnte Erscheinung, würde ich sagen.

(Große Heiterkeit)

Außerdem ist sie Deutsche. Sie sprach von der EWG, und ich möchte das so zusammenfassen: Aus dem 14. Jahrhundert Deutschlands habe ich einen Satz entdeckt, also aus vorreformatorischer Zeit — es gab auch damals schon gültige Erkenntnisse! —, es ist in diesem Fall ein lateinischer Satz, der heißt: mercator sine peccamine vix esse potest. Ich möchte es vielleicht so übersetzen: „Einen Kaufmann ohne Sünde — wie wohl könnte es das geben?" Und wenn mich jemand fragen sollte: die EWG — was ist denn das eigentlich? Dann würde ich sagen: „Die EWG? Eigentlich ist die EWG ein mercator."

Den Finanzausschuß bitte ich, das Zitat zu entschuldigen, fast hätte ich gesagt, beherzigen zu wollen.

(Heiterkeit)

Das ist nämlich eine sehr ernste Sache, das wurde uns dort doch deutlich. Und man muß sich dieser Tatsache, dieses Tatbestandes doch gleich zu Beginn bewußt werden, nämlich der Macht dieses Europa der Neun (vielleicht werden es in absehbarer Zeit nun doch bald zehn sein). Da sitzen, zwar jetzt noch längst nicht untereinander einig, aber doch bereits in einem einheitlichen Rahmen, in einem der mit am höchsten industrialisierten Teile der Erde und am dichtesten bevölkerten Teile der Erde und dazu in einer Zeit explosiver Bevölkerungsvermehrung — wenn nicht bei sich selber, dann doch drum herum — 250 Millionen, fast durchweg hochzivilisierte — und das heißt doch, jedenfalls so wie die Dinge bei uns heute stehen, höchst anspruchsvolle — Menschen beisammen. Die wollen gut essen und gut trinken und in Urlaub fahren und noch einiges andere mehr tun und haben und darum auch gut verdienen. Und das sind sicherlich nicht die besten Voraussetzungen für den Frieden dieser Welt. Es tun sich hier — ich möchte sagen — babylonische Turmperspektiven auf. Frau Dr. Kees und andere Gesprächsteilnehmer wiesen mehrfach darauf hin — es waren auch sehr wissende Leute in puncto EWG dabei, jedenfalls hatte man als Unwissender den Eindruck, sie seien es —, daß die EWG — (ich glaube, EG heißt es jetzt, aber EWG spricht sich besser, finde ich, rhythmisch; ich bleibe also bei der EWG) — seit dem 1. 1. 1973 die stärkste Wirtschaftsmacht der Welt darstelle und daß dies grundlegende Fragen über die Rolle Europas in der ganzen Welt aufwerfe.

„Und sie sprachen: ‚Wohlauf, laßt uns eine Stadt bauen und einen Turm, des Spitze bis an den Himmel reiche, daß wir uns einen Namen machen.'" Noch sprechen sie es nicht, noch sind sie sich ihrer gemeinsamen Potenz nicht bewußt geworden. Aber das Gefälle ist bei der EWG da, und das Gemurmel davon ist auch schon da. Der erste EWG-Politiker, der hier, offenbar aus gesamtmenschlicher Verantwortung, ein klares Wort gesprochen hat, ist der nicht bei allen beliebte Mansholt. Gegenüber dieser neuen Machtpolitik, diesem wirtschaftspolitischen Fetischismus — so hat Mansholt gesagt — muß ein neues europäisches Leitbild entstehen, ein Leitbild, wo die Wirtschaft und die Wirtschaftspolitik gesehen werden: nicht als Selbstzweck und nicht auf sich selber hin, sondern in ihrer dienenden Funktion den Menschen gegenüber. — Bislang ist es ja wohl umgekehrt.

Und genau hier, bei dem neuen Leitbild, hört ja nun bei sehr vielen aller menschliche Spaß auf, bei den sehr Großen und bei den sehr Kleinen, bei denen innerhalb dieses EWG-Raumes und bei denen außerhalb des EWG-Raumes; ob es nun die Russen oder die Amerikaner oder die Armen in Afrika sind — aber sie sind jedenfalls hier mit beteiligt, allerdings in sehr verschiedener Weise.

Und eben hier ist nun offensichtlich der Ort, wo die Kirchen gefragt sind; und das ist kein bequemer Ort. Es geht angesichts der EWG-Politik um eine theologische und ethische Auseinandersetzung mit den ökonomischen Mächten Europas, es geht angesichts dieser neuen Machtpolitik um eine kritische Fragestellung und Infragestellung der europäischen Entwicklungen. Das Neue Testament sagt uns: wo Neues werden soll, da muß gelitten werden, und zwar durch den, der dieses Neue will und verwirklichen will, gelitten werden. Das ist ja nun offensichtlich nicht das Gesetz, nach dem die EWG angetreten ist.

Frau Kees kam zu sprechen auf die schwierige Frage des sozialen Europas, auf die Währungspolitik als die Schlüsselfrage für die Gesellschaftsentwicklung, das Verhältnis von Einkommensverteilung und Machtverteilung, auf die — um nur noch eines zu nennen — Landwirtschaftspolitik. Millionen von Menschen sollen aus der Landwirtschaft ausscheiden. Wohin mit ihnen und wie?

Schließlich sagte sie (die Kluft zwischen West und Ost bedenkend — also Sicherheitsfragen und Sicherheitspolitik —, und die andere Kluft zwischen Nord und Süd bedenkend, also zwischen Reich und Arm), die Arbeit der EWG könne unter dem Hauptthema zusammengefaßt werden: Ist Europa ein Schritt zum Frieden oder zum Unfrieden?

Dazu möchte ich nur als kurze Veranschaulichung aus dem Konferenzbericht dieser Rheinischen Kirchenkonferenz vom Jahre 1972 folgendes zitieren:

> Während die USA ihre Agrarexporte in den EWG-Raum von 1962 bis 1972 um 40 Prozent erhöhen konnten, trotz Erhöhung des europäischen Selbstversorgungsgrades in der gleichen Zeit, sind die Agrarexporte der Entwicklungsländer im gleichen Zeitraum

— also innerhalb dieser zehn Jahre — um etwa 10 Prozent zurückgegangen.

Also die Reichen werden im Verhältnis zu den Armen immer reicher und die Armen im Verhältnis zu den Reichen immer ärmer. Die USA haben wohl Druck ausüben können, die anderen können halt nur klagen.

Und nun die Frage: Die Kirche — was kann sie hierbei tun und wozu ist sie imstande?

Es wurde darauf hingewiesen, daß es kaum andere Gruppen gibt, die so stark national geprägt sind wie eben die einzelnen Kirchen. In alten Zeiten war es doch jedenfalls so: da hatte jedes Volk seinen Gott. In unserer Zeit hat ein jegliches Volk oder ein jeglicher Staat noch immer seine Kirche. Es könnte einem manchmal die Frage kommen, ob denn der Unterschied zwischen damals und heute so groß sei. (Nun, wir haben ja eben etwas anderes gehört. Aber noch sind wir ja nicht so weit.) — Auch die DDR, darf man vielleicht hier anmerken, hat ja nun konsequenterweise i h r e Kirche.

In ihrem Schlußwort bejahte Frau Dr. Kees den Gedanken, in Brüssel eine europäische Akademie zu gründen, die nicht nur Tagungen ermöglichen, sondern auch zu einem Forschungszentrum ausgebaut werden sollte, die zu fragen hätte, woher dieses Europa denn komme und wohin die Integration Europas denn führen solle. Die Konferenz der Kirchen am Rhein, so meinte Frau Dr. Kees, könnte dabei so etwas bilden wie einen Stoßtrupp für eine vertiefte und auch erweiterte Beteiligung der einzelnen Kirchen an dieser europäischen Arbeit aus christlicher Verantwortung, wie sie in Brüssel im Ökumenischen Zentrum für Kirche und Gesellschaft getan wird und, so möchte ich — und möchten, glaube ich, wohl alle, die wir von hier aus dort in Straßburg gewesen sind —, sagen, getan werden muß.

(Ich habe Frau Dr. Kees auch gefragt, und sie sagte mir, sie wäre gern bereit, einmal vor der Synode zu sprechen.)

Nun abschließend noch zu dem zweiten Referat, dem Referat von Kirchenpräsident Hild. Er sprach über das Thema: „Dienst und Verantwortung der Kirchen bei den europäischen Gremien". Hild schaute zunächst zurück in die Zeit, aus der wir herkommen. Da sah er: nicht die „Kirch e", sondern die „Kirch e n", die religiöse Zerissenheit Europas: Rom-Byzanz, Rom-Moskau, Rom-Wittenberg, Rom-Genf; und das ist ja, wie wir wissen, noch längst nicht alles an innerkirchlicher Zerrissenheit. Er sprach davon, daß in der Vergangenheit die militärischen Bündnisse sich nach dem jeweiligen Bekenntnisstand der sich Liierenden bildeten. (Vielleicht sollte man hier doch auf eine nicht ungewichtige Ausnahme hinweisen. Das katholische Frankreich — ich denke an Richelieu oder an Ludwig XIV., den Allerchristlichsten König — hat sich ja nicht nur mit den heftig protestantischen Schweden verbündet, sondern, wenn es sein mußte, auch mit den Anhängern Mohammeds, die ja nun auch unkatholisches Blut in ihrem Stammbaum mitschleppen.

(Heiterkeit)

Ein, wie mir scheint, für das Gallikanische doch aufschlußreiches Leitfossil z. B. hinsichtlich der heutigen Stellung Frankreichs innerhalb und gegenüber der NATO.) (Heiterkeit und Beifall)

Zur Situation der Kirchen im Europa von heute sagte Hild: Die Vielzahl der Kirchen spiegele die vielfältige und verwickelte Lage Europas wider. Demgegenüber müsse das Wesen der Kirche doch in Eph. 4 gesehen werden, also in dem „ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller". Hier nun werde die Schwäche der Kirchen offenkundig, nämlich jenes ihr Unvermögen, im Grund durchaus vorhandene Einsichten auch zu verwirklichen, z. B. im Raum der Ökumene. Er fragte, ob es denn tatsächlich bei der Kirche zu mehr nicht reichen wolle als lediglich zu einer Konfliktgemeinschaft. Die Kirche stehe zwischen einerseits der Tradition des christlichen Abendlandes und andererseits den bedrängenden Problemen der Gegenwart. Relevant werde die Kirche immer dann, wenn sie Hilfe bringt. Ein Zitat von Pasternak verdeutlichte, wie das gemeint ist: „Der Mensch wird nicht geboren, um sich aufs Leben vorzubereiten, sondern um zu leben." Doch müsse dieses Helfen in der Gegenwart mit dem Blick auf die Zukunft geschehen. Es gelte, der Welt zu helfen, daß sie sich als eine Einheit und als e i n Ganzes begreife. „Nationen und Erdteile sind keine gottgewollten Grenzen." (Ein Satz, der unter Umständen aber doch auch bedenkliche Konsequenzen haben könnte, je nachdem, wer sich darüber hermacht.)

Hild warnte dann: bei dem, was sich in Brüssel, in Luxemburg und in Straßburg tut, könnte es auch zu einer schlimmen Fehlentwicklung kommen, dazu nämlich, daß die Zusammenschlüsse in Europa zu nichts weiter führten als zu einem europäischen Nationalstaat in Großformat. Hier nun habe die Kirche ihren Dienst zu tun und ihre Verantwortung für den Menschen wahrzunehmen. Darum sei es nötig, daß Vertreter der Kirchen bei den europäischen Institutionen mitarbeiten. Ob nicht — fragte Hild — die Konferenz der Kirchen am Rhein das Fundament für eine solche Arbeit abgeben könnte?

Das Zukunftsbild kirchlichen Handelns, sagte Hild, ist nicht die rechristianisierte, sondern einfach die menschliche Welt; eine brüderliche Kirche, eine menschliche Welt. Europa braucht ein europäisches Ethos. Das müßte vor allem von ganz unten, von der Gemeinde her wachsen; also auf deutsch: von der „Basis" her. (Dabei hat man ja nun vielleicht doch auch verschiedenerlei Gefühle.)

Aber dann kam die Frage — zum Schluß möchte ich das noch zitieren —: Sollte es, wie zu erwarten, bis 1980 ein politisch vereintes Europa geben — wird die Kirche dann innerhalb dieses Europa noch immer auf dem Stand der Zeit des Wiener Kongresses stehen?

Damit, sehr verehrte Synodale, ist mein Bericht beendet. Herr Wenz wird vielleicht noch einiges anzufügen haben. Es ist vieles nicht gesagt worden.

Sollte ich der Straßburger Tagung eine Überschrift geben, so würde ich sagen: Europa — eine Herausforderung an die Glaubenskraft der Kirchen. Vor fast 2000 Jahren war es ja einmal genau umgekehrt.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir danken Ihnen recht herzlich, Herr Cleiß.

Darf ich nun Sie, Herr Wenz, bitten.

Berichterstatter Synodaler **Wenz:** Ich weiß nicht genau, was mein Vorredner außer zu den beiden

Referaten noch gesagt hat; es kann also sein, daß sich einiges wiederholt.

Das Treffen begann um 9.30 Uhr am 27. Januar im Europa-Haus, dem Tagungsgebäude des Europarates in Straßburg. Die Andacht hielt Pastor Ochsenbein, Straßburg. Thema: Welche Rolle spielt die Kirche in der Zukunft? Der Vorsitzende des Ausschusses der Konferenz der Kirchen am Rhein — im folgenden abgekürzt KKR genannt —, Präsident Jung, Straßburg, begrüßte die Anwesenden und führte in die Arbeit der KKR und den Sinn des gegenwärtigen Treffens ein. — Ich darf „KKR" sagen, weil wir unter Zeitdruck stehen. —

(Heiterkeit)

Er wies darauf hin, daß es neben der KKR auch eine Konferenz der Protestantischen Kirchen in Lateineuropa gebe. Das gegenwärtige Treffen sollte einem Gedankenaustausch über die Möglichkeiten einer sich anbahnenden Arbeit der Kirchen beim Europarat dienen. Zum Moderator des Synodaltreffens wurde Herr Schneider, Kaiserlautern, zu Sekretären wurden Herr Kemper und ich gewählt.

In der Einführung sprach Herr Schneider davon, daß es möglich sein würde, eine Art von Entschließung oder Empfehlung an den Ausschuß der KKR bezüglich einer Mitarbeit der Kirchen am Orte des Europarates zu geben.

Als Vertreter des Europarates führten dann die Herren Messer, Bemtgen, Furrer, Leuprecht und Petzhold in die Arbeit des Rates ein.

Herr Messer gab eine Art historische Rückblende der Zusammenarbeit der Rheinanliegerstaaten. Historisch gesehen kann man den Gedanken einer internationalen Zusammenarbeit in Europa bis auf den Wiener Kongreß vor 150 Jahren zurückführen.

Wie Herr Leuprecht sagte, wird in der Arbeit der Beratenden Versammlung zwischen technischer oder, was besser ist, praktischer und politischer Zusammenarbeit unterschieden. Es geht darum, Gegensätze zwischen den europäischen Staaten zu überbrücken und ein Klima gegenseitigen Vertrauens zu schaffen. Reine Machtbeziehungen sollen in Rechtsbeziehungen umgewandelt werden.

Herr Bemtgen sprach über die Revision der Geschichts- und Lehrbücher und Probleme der Bildung und Erziehung in unserer hochindustrialisierten Welt, dann über die Durchführung der dazu notwendigen Reformen. Man arbeitet an Richtlinien für die Erwachsenenbildung, den Breitensport und die Freizeitgestaltung.

Die Abteilung Bemtgen ist zuständig für den Strukturenaufbau der Bildungseinrichtungen, die Aus- und Weiterbildung der Lehrer, für Unterrichtsmethoden und für Leistungsbeurteilung.

Herr Furrer bearbeitet einen Bereich, der die Sicherung der Freizügigkeit und die Humanisierung der Behandlung des einzelnen im Konflikt mit der Staatsgewalt (Recht zur Einsichtnahme in Akten, Auslieferungsverfahren, Strafverfahren, Strafvollzug) umfaßt. Vieles von dem, was in dieser Hinsicht im Europarat bearbeitet wurde, kommt heute schon den ausländischen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten des Europarates zugute.

Herr Petzhold unterrichtete dann über eine Konvention, die der Europarat zum Schutze der Grundrechte und Freiheiten erarbeitet hat.

Weitere Arbeitsgebiete des Rates betreffen ein vorläufiges Abkommen über die Sozialversicherung und das öffentliche Gesundheitswesen, den Naturschutz, den Umweltschutz und die Raumordnung. Als Hauptthema der Arbeit des Europarates kann man den Satz „Der Mensch in der europäischen Gesellschaft" ansehen.

In der Aussprache über die Kurzreferate wies Präses Wilm darauf hin, daß man nicht vergessen dürfe, daß die Mitgliedstaaten des Europarates nur einen Teil des gesamten Europa darstellen. Man müsse immer das ganze Europa einschließlich Osteuropa bei aller Arbeit im Auge behalten. Ebenso müsse in der Arbeit des Europarates deutlicher zum Vorschein kommen, daß Europa eine Verantwortung für die Dritte Welt habe.

In Verbindung mit der Arbeit des Europarates an den Grund- und Menschenrechten wies Präses Wilm auf die immer noch inhaftierten letzten Kriegsverbrecher in Italien, Breda und Spandau hin. — Ich darf daran erinnern, daß sich Bundespräsident Heinemann bei seinem letzten Staatsbesuch in Italien für den Inhaftierten in Italien eingesetzt hat. Die Ergebnisse sind mir allerdings nicht bekannt. — Präses Wilm bat, sie nicht aus den Menschenrechten auszuklammern. Er fragte, ob dies nicht ein Problem sei, dessen sich der Europäische Gerichtshof annehmen müsse, da die Vorgänge um den letzten Amnestierungsversuch in Holland wieder gezeigt hätten, wie schwer dieses ganze Problem zu lösen sei. Er selbst spreche als Beauftragter der EKD für die seelsorgerische Betreuung dieser Inhaftierten.

Herr Furrer wies in seiner Antwort darauf hin, daß in dieser Angelegenheit eine Initiative von Abgeordneten in der Beratenden Versammlung des Europarates möglich wäre.

Herr Messer betonte, daß im Europarat die Türen nach Osteuropa immer offen seien. Es habe auch schon einige Kontakte von Vertretern des Europarates mit Vertretern osteuropäischer Länder gegeben.

Dr. Kist, Holland, unterrichtete die Anwesenden über die bisherige Arbeit der KKR. Er faßte die zehnjährige Arbeit der KKR und die auf ihren bisherigen Zusammenkünften behandelten Themen wie folgt zusammen:

1. Behandlung sozio-kultureller Themen in den Jahren 1962, 1964, 1965 und 1973.
2. Makro-politische Themen in den Jahren 1963, 1969 und 1972.
3. Gemeindestrukturelle Themen in den Jahren 1966, 1967 und 1968.
4. Kirchenstrategische Themen: 1970 und 1971.

In der Aussprache über das Referat wies Dr. Stürmer, Karlsruhe, darauf hin, daß in der Vergangenheit die Konferenzergebnisse der KKR in den Kirchen oft nicht zur Kenntnis genommen worden seien. Was kann in dieser Hinsicht für eine vermehrte Information in Zukunft geschehen?

Herr Girock gab zu bedenken, daß wir als Teilnehmer an diesem Treffen und diejenigen unter uns, die schon an vielen Treffen der KKR teilgenommen hätten, vielleicht nicht erwarten dürften, daß alles von uns Erarbeitete und Entdeckte nun auch gleich allgemein akzeptiert werde. Weitere Gesprächsteilnehmer fragten nach den Partnern der Konferenz in den einzelnen Kirchen. Gefragt wurde nach einem Mandat, das es ermöglichen würde, die Anliegen der Konferenz vor den einzelnen Partnern zu vertreten. Es wurde auch die Meinung laut, daß die Konferenz in verstärktem Maße institutionalisiert werden müßte, etwa in der Richtung auf vermehrte Treffen von Synodalen, wie das gegenwärtige Treffen es erstmalig versuche. Auch wurde ganz allgemein gefragt, ob der bisherige Oberbegriff der brüderlichen Begegnung in der gegenwärtigen Situation und angesichts der Entwicklung auf ein größeres, gemeinsames Europa hin noch genüge oder ob die Mitgliedkirchen der KKR nicht auch praktisch tätig werden müßten. Mein persönlicher Eindruck an dieser Stelle war, daß man es nicht als befriedigend empfunden hatte, so ein gewisses Treffen da zu haben. Man trifft sich, es ist schön, es ist nett, aber es kommt nichts dabei heraus. Das war das große Unbehagen dieses Synodaltreffens.

Die Herren Pater Weydert und Rauscher vom Katholischen Sekretariat für europäische Fragen in Straßburg berichteten über die Arbeit des Sekretariats. Pater Weydert wies insbesondere auf folgende Probleme hin:

1. Der Zwiespalt zwischen wirtschaftlicher und politischer Einigung. Die wirtschaftliche Einigung habe vor der politischen einen erheblichen Vorsprung und im Denken vieler auch einen Vorrang. Eine wirkliche Einigung Europas sei aber auf dem Umweg über die Wirtschaftseinigung nicht möglich.
2. Die menschliche und geistige Bedeutung der wirtschaftlichen Einigung. Es bestehe die Gefahr, daß das Mittel, nämlich die wirtschaftliche Einigung, zum Ziel wird.
3. Das Problem der Beziehungen Europas zu den Entwicklungsländern. In der Aussprache wies Herr Kratz darauf hin, daß die Kirchen bei den menschlichen Folgen der wirtschaftlichen Veränderungen besonders gefordert seien.
   Hier wurde als Beispiel wiederholt während des Treffens auf die gegenwärtigen Tendenzen in der europäischen Landwirtschaftspolitik hingewiesen, die z. B. dazu führen, daß in der EWG im Laufe der nächsten Jahre 5 Millionen Menschen aus der Landwirtschaft herausgezogen und in andere Berufe umgeschult werden sollen.

Die Tagungsteilnehmer hatten Gelegenheit, durch die Bemühungen der Tagungsleitung und das Entgegenkommen der Stadtverwaltung von Straßburg eine Sondervorstellung der deutschen Fassung von „Ton und Licht" im Straßburger Münster zu erleben, eine Darstellung der Geschichte des Münsters, der Stadt Straßburg und des Elsaß von den Anfängen bis zur Gegenwart in Wort und gleichzeitig verschiedenartiger Ausleuchtung von architektonischen Details des Münsters. Ein äußerst eindrucksvolles Erlebnis, das sehr nachdenklich gestimmt hat. — Das nur als Einschub. —

In der sich anschließenden Aussprache am Samstag wurden von verschiedener Seite folgende Wünsche geäußert:

1. Es soll nach Wegen gesucht werden, wie die angesprochenen Probleme, die sich aus der europäischen Zusammenarbeit für die Kirchen ergeben, auch den Gemeinden bewußt gemacht werden können.
2. Was können die Synoden der Kirchen am Rhein tun, um zu stärkerer Wahrnehmung der Verantwortung der Kirchen für Europa zu kommen?
3. Wie kann die KKR ein geeignetes Instrumentarium für die Verbindung zu den Behörden der Europäischen Gemeinschaft schaffen?
   Dabei ist zu beachten, daß es mit Straßburg, Luxemburg und Brüssel drei Zentren europäischer Zusammenarbeit gibt. Hier hat wahrscheinlich Herr Cleiß schon einige Ausführungen aus dem Referat Kees zu diesem Problem referiert.

Zwei Dinge sind noch nachzutragen:

Am Sonntag waren wir zum Besuch des Gottesdienstes in der Matthäuskirche in Straßburg eingeladen, der von Herrn Pfarrer Ochsenbein gehalten wurde.

Herr Dr. Kist, ein Holländer, schilderte in der Einleitung zu seinem vorhin erwähnten Referat einiges über die bedrückende Situation, die wir hier am Oberrhein Lebende unseren vielen Millionen Brüdern und Schwestern am Niederrhein schaffen, weil wir unseren Dreck dem Rhein anvertrauen, um ihn so billig loszuwerden. Es hat mich im Moment nicht groß berührt; aber je länger man darüber nachdenkt, um so schwerer wird es, sich beruhigt darüber hinwegzusetzen. Ich darf vielleicht einiges aus eigener Erfahrung hinzufügen. Ich wohne 100 km rheinaufwärts von hier aus gesehen, und wir haben verhältnismäßig sauberes Wasser im Rhein.

Das sieht so aus: 1954 hatte man je nach Jahreszeit drei bis vier Meter klare Sicht auf den Grund. 1962 mußten wir mit dem Baden im Rhein aus hygienschen Gründen aufhören. 1969 im Rhein gefangene Fische konnte man nur noch essen, wenn sie nachher noch drei bis vier Tage in sauberem Wasser gelebt hatten; sonst war der Ölgeruch zu penetrant; 1973 im Februar warnt das Institut für Gewässerforschung in Fessenheim im Elsaß vor dem Genuß der Rheinfische, weil ihr Gehalt an Quecksilber das Mehrfache der Toleranzdosis erreicht hat. Diese Fische lebten in verhältnismäßig sauberem Wasser, dem noch ein Vielfaches an Dreck und Gift zugeführt wird, bis es dann unsere Nächsten am Niederrhein trinken müssen. Jesus lehrt uns doch: „Liebe deinen Nächsten." Das tun wir hier bestimmt nicht. Wir werden später keine milden Richter finden, denn wir wissen, was wir tun; diese Dinge sind ja bekannt.

Wir reden uns hier die Köpfe heiß, wie wir in der Diakonie unseren Mitmenschen, vor allem den Siechen und Kranken, helfen können. Bestimmt ein gottgefälliges Tun! Aber wird es Gott auch gefallen,

daß wir zur gleichen Zeit tatenlos zusehen, wie wir die Voraussetzung für das Siechtum unserer Brüder und Schwestern am Niederrhein schaffen? Und das ist nur ein winziger Ausschnitt aus dem Problem Umweltbelastung.

Wie wir hier helfen könnten, sollte man zum geeigneten Zeitpunkt in diesem Gremium besprechen, und das sollten wir nicht zu lange hinausschieben.

Ich habe für diese Diskussion zwei Vorschläge:

1. Wäre es nicht an der Zeit, daß die Kirche eine Denkschrift über dieses Problem der Umweltbelastung erarbeitet? Das ist bestimmt so dringend wie jene Probleme, über die es schon Denkschriften gibt.
2. Kann die Kirche nicht ein bis zwei Prozent ihres Haushaltes freistellen zur Entwicklung von Verfahren, die uns aus der jetzigen Misere heraushelfen? Das sollte die Kirche schon deshalb tun, weil sie keine wirtschaftlichen oder politischen Interessen zu vertreten hat. Das hoffe ich wenigstens.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Wenz! —

IX, 5

Nun darf ich Herrn Herrmann um sein Referat

„Aus der Arbeit der EKD-Synode"

bitten.

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:** Hochverehrte Synodale! Mein Referat kommt zur rechten Zeit. So etwa geht es nämlich in der EKD-Synode zu, daß die Synodalen mit Referaten reichlich ein- und zugedeckt werden; insofern dürfte die heutige Sitzung ein gutes Beispiel für die dortigen Fakten sein.

Ich habe als Mitglied der 4. Synode der EKD Ihnen einen knappen Überblick über die Arbeit dieser Synode zu geben. Dabei ist zu beachten, daß durch das Ausscheiden der evangelischen Kirchen in der DDR aus dem Verbund mit den Kirchen in der Bundesrepublik im letzten Drittel der Legislaturperiode der 4. EKD-Synode eine einschneidende Veränderung in der Zusammensetzung der Synode eingetreten war. Während bis Frühjahr 1970 die badische Landeskirche durch die beiden Synodalen v. Dietze und Köhnlein vertreten war, mußten im Herbst 1970 Ergänzungswahlen stattfinden, um die uns nun zustehenden 5 Plätze in der EKD-Synode zu besetzen. Da zugleich der damalige Prälat Dr. Köhnlein aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zur Verfügung gestellt hatte, wurden auf der Herbsttagung 1970 von der Landessynode als EKD-Synodale neu hinzugewählt: Frau Dietlinde Hübner aus Waldhilsbach, die Herren Pfarrer Wolfgang Schneider, Konstanz, Bundesverfassungsrichter Dr. Simon sowie ich selbst. Ab Herbst 1971 konnte dann der langjährige Vertreter der badischen Landeskirche, Prof. v. Dietze, Freiburg, infolge einer schweren Erkrankung seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen.

In dem Berichtszeitraum fanden folgende Synodaltagungen statt:

einmal im Februar 1971 in Berlin-Spandau,

dann — entgegen den ursprünglichen Absichten, nur einjährliche Synodaltagungen abzuhalten —, noch einmal im November desselben Jahres in Frankfurt/Main,

dann Oktober 1972 wiederum in Berlin-Spandau

und schließlich als letzte und 6. Tagung der 4. Synode im Januar 1973 eine in Bremen.

Die Arbeit der EKD-Synode war seit Mai 1970 geprägt von dem Vorhaben, eine neue Grundordnung der EKD zu verabschieden, die die überholte Grundordnung von 1948 ablösen und der inzwischen gewachsenen größeren Gemeinschaft innerhalb der EKD Rechnung tragen sollte. Über den schwierigen und noch nicht abgeschlossenen Prozeß des Entwurfs einer neuen Grundordnung wird der Konsynodale Wolfgang Schneider im besonderen berichten. Ich selbst werde mich in meinen Darlegungen auf die Arbeitsweise und auf andere Arbeitsschwerpunkte der EKD-Synode beschränken. Dabei bitte ich zu beachten und zu bedenken, daß ich nur den mir selber zugänglichen Zeitraum seit Winter 1971 in meinen Bericht einbeziehen kann.

Die Arbeit der EKD-Synode unterscheidet sich von der unserer Landessynode grundlegend dadurch, daß bislang in der EKD-Synode keine ständigen Ausschüsse arbeiten; insofern erfolgt die Zuweisung in die jeweiligen Ausschüsse zu Beginn einer jeden Synodaltagung durch einen Nominierungsausschuß. Die Einarbeitung und die Integration der Synodalen wird durch dieses Verfahren erheblich behindert; es bleibt zu hoffen, daß dieser Mißstand nach Inkrafttreten des neuen Grundordnungsentwurfs dadurch behoben werden kann, daß nun die Bildung ständiger Ausschüsse vorgesehen ist.

Eine weitere für uns bemerkenswerte Eigenart der EKD-Synode besteht darin, daß auf Grund der rechtlichen Schwäche der Kirchenkonferenz, der nur Beratungsrechte zustehen, viele Landessynoden Vertreter aus den Kirchenleitungen in die Synode entsenden. Dies hat deutliche Differenzen im Informationsstand der einzelnen Synodalen zur Folge. Diesem Mangel wird auch durch den vorliegenden Grundordnungsentwurf leider nicht gesteuert.

Zu Beginn einer jeden Synode hat der Ratsvorsitzende der Synode einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der einen Überblick über die kirchliche, gesellschaftliche und politische Situation geben soll. Die Berichte des Ratsvorsitzenden suchen einer theologischen Grundfunktion der Kirche gerecht zu werden, sofern sich die Kirche für die Menschen verantwortlich weiß, denen das Evangelium von der in Jesus Christus geschehenen Zuwendung und Befreiung Gottes in allen Lebensbereichen zugesprochen werden soll. Selbstverständlich ist dieser Bericht auch von der theologischen und persönlichen Sicht des Ratsvorsitzenden stark geprägt. Er wird jeweils von einem Berichtsausschuß intensiv beraten, der von sich aus dann der Synode eigene Stellungnahmen unterbreitet. Diese Überlegungen im Berichtsausschuß der Synode sind immer wieder

Anlaß zum Austrag von mancherlei Fragen und inneren Spannungen in der Synode, die das, was heute vormittag von Herrn Professor Fischer dargelegt wurde, noch einmal kräftig unterstreichen: daß wir in der Kirche vor der Frage stehen, wie wir mit den verschiedensten Positionen theologischen Denkens innerhalb der EKD fertig werden, Positionen, die keineswegs auf Konfessionskirchen beschränkt sind, im Gegenteil durch diese quer hindurchgehen. Aus solchen Beratungen dieses Berichtsausschusses ging z. B. das „Wort an die Gemeinden" der Bremer Synode im Januar dieses Jahres hervor, das in allen Gottesdiensten der Gliedkirchen in der Bundesrepublik verlesen wurde. Verlautbarungen politischen Art wie die „Zur Lage in Vietnam" und „Zur Lage im südlichen Afrika" vom 6. Januar dieses Jahres gehen in der Regel ebenfalls auf Vorschläge des Berichtsausschusses zurück. Neben dem Ratsvorsitzenden erstatteten zusätzlich große kirchliche Werke in gewissen Abständen Berichte, die Rechenschaft über gelöste und Einblicke in anstehende Aufgaben vermitteln sollen. So wurde je ein Bericht des Diakonischen Werkes, der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission und des Kirchlichen Außenamtes entgegengenommen und eingehend beraten.

Ein umfassendes und fast die Kräfte der Synodalen übersteigendes Thema wurde im Herbst 1971 in Frankfurt behandelt. Es ging hierbei um die Stellung der Evangelischen Kirche zur Bildungsplanung.

Es wurden als Einzelfragen dabei behandelt:

1. die gegenwärtige Entwicklung in der Bildungspolitik und Bildungsplanung, dann
2. die Wahrnehmung der bildungspolitischen Verantwortung der Evangelischen Kirche, dazu
3. die Verantwortung der Kirche im Elementarbereich,
4. die Frage des Bildungsnotstandes der Kinder ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik, ferner
5. die Frage des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen,
6. die Mitwirkung von Eltern, Schülern und Lehrern im Schulwesen und schließlich
7. die Lage und Aufgabe der Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

Die zu diesen Themen gefaßten Beschlüsse wurden den zuständigen kirchlichen und staatlichen Institutionen wie den Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Bildung sowie der Kultusministerkonferenz der Länder zur Beachtung zugeleitet. Mit solchen Überlegungen und Verlautbarungen sucht die EKD-Synode ihrer Verpflichtung gegenüber den Gliedkirchen und den staatlichen Organen gerecht zu werden, indem sie richtungweisende Aussagen macht bzw. die Sicht der Kirche in der öffentlichen Diskussion zu Gehör bringt.

Nachdem bereits im Februar 1971 die EKD-Synode sich ausführlich mit dem Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen beschäftigt hatte, stand im Mittelpunkt der letzten Sitzung der Synode in Bremen neben der Behandlung des dritten Entwurfes der neuen Grundordnung die Frage des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der ökumenischen Diakonie. Hierbei ging es vor allem um die Frage einer engeren Kooperation der kirchlichen Entwicklungsdienste und um Vorbereitung für eine verstärkte entwicklungspolitische Bewußtseinsbildung in den Gemeinden, den Landeskirchen und im Bereich der EKD. Ferner wurde angeregt, die Mittel des kirchlichen Entwicklungsdienstes möglichst für langfristige Entwicklungsprogramme, für gesellschaftsbezogene und personelle Dienste, zur Stärkung kirchlicher Trägerstrukturen und für den ökumenischen Entwicklungsfonds einzusetzen. Schließlich empfahl die Synode die Vorbereitung einer Synodaltagung, die die innenpolitischen Konsequenzen der Entwicklungspolitik abklärt und die Aufnahme von Konsultation mit Partnern aus den Entwicklungsländern und der Ökumenischen Zentrale empfiehlt, um gemeinsame Grundsätze partnerschaftlicher Zusammenarbeit und die Aufstellung von Förderungsprioritäten zu erarbeiten. In einem Appell hat sich darüber hinaus die Synode an die Bundesregierung gewandt, in ihrer Finanzplanung solche Steigerungsraten für den Entwicklungsetat vorzusehen, daß das Dekaden-Ziel, 0,7 Prozent des Bruttosozialproduktes an öffentlicher Hilfe zu leisten, in absehbarer Zeit erreicht wird.

Es ist offenkundig, daß Schwergewichte der Arbeit der EKD-Synode immer wieder im gesellschaftlichen und politischen Bereich zu finden sind. Ich habe vorhin schon angedeutet und will das jetzt noch einmal unterstreichen, daß damit die Synode der Verantwortung gerecht werden will, in die sie sich durch ihren Herrn gestellt weiß: die Menschen unserer Tage in allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen zu begleiten und ihnen Orientierungshilfen zu geben. Sie versucht so, in unserer heutigen Situation ihrem Herrn nachzufolgen und Kirche für andere zu sein. Wir werden dabei gewiß festhalten müssen, daß der Mensch nicht vom Brot allein lebt; doch die Sorge um sein ewiges Heil, die voll ernst zu nehmen ist, enthebt uns nicht der Sorge um das Wohl der Menschen. Beides bedingt und ergänzt sich gegenseitig im Evangelium Jesu Christi.

Neben diesen Fragen mußte sich die Synode natürlich auch immer wieder mit innerkirchlichen Fragen befassen. Neben dem mühevollen und durch viele Hindernisse gekennzeichneten Weg zu einer neuen Grundordnung der EKD waren eine Reihe von kirchlichen Gesetzen zu verabschieden. Ich nenne nur die alljährliche Verabschiedung des Haushaltes, das Mitarbeitervertretungsgesetz für die Dienststellen und Einrichtungen der EKD sowie das Gesetz für die Kirchenbeamten. So waren alle zurückliegenden Synodaltagungen durch eine große Aufgabenfülle gekennzeichnet, die die volle Kraft der Synodalen in Anspruch genommen haben.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Darf ich nun Sie, Herr Schneider, noch bitten, vor der Pause Ihr Referat zu halten:

IX, 6

Unterwegs zur Einheit — Bemühungen um eine engere Gemeinschaft innerhalb der EKD.

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf die Frage, ob sie etwas davon wüßten, daß die EKD im Begriff sei, sich eine neue Grundordnung zu geben, antworteten 80 versammelte Kirchenvorsteher aus dem Gebiet östlich von Hannover mit Schweigen. Ich überlasse es Ihrer Phantasie zu beantworten, wie diese Antwort ausgesehen hätte, wenn die Frage zwischen Wertheim und Konstanz gestellt worden wäre.

Das Bemühen um eine engere Gemeinschaft innerhalb der EKD kann nicht mit einem großen Interesse der Gemeinden rechnen. Kirche wird erfahren als die Gemeinde, der man zugehört, als der Kreis, die Gruppe, in der man sich engagiert. Die Landeskirche ist schon recht fern, die EKD tritt überhaupt nicht in den Horizont. Selten fühlt man sich durch eine Verlautbarung in der eigenen Auffassung bestätigt, häufiger ärgert man sich über das, was gesagt oder nicht gesagt wurde. Das Mißtrauen, das jeder neuen Institution begegnet, meldet sich auch da, wo eine bestehende Institution aufgewertet werden soll. Von daher drängt sich die Frage auf: Was soll das jahrelange Tauziehen um eine neue Verfassung? Vielleicht belächelt man es sogar als Hobby einiger wirklichkeitsfremder Funktionäre.

K. A. Odin kommentierte in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung die Synode von Spandau vom Februar 1971 mit den Worten: „Der westdeutsche Protestantismus hat den Versuch aufgenommen, die Handlungsfreiheit zurückzugewinnen. Synode, Rat und Kirchenkonferenz verloren ihre Bedeutung, sie trockneten aus unter dem politischen Druck der 60er Jahre. Die EKD soll ihre Kraft als Willenszentrum des westdeutschen Protestantismus zurückgewinnen. Synode, Rat und Kirchenkonferenz, die gemeinsamen Organe, sollen wieder für alle handeln."

Damit hatte Odin wesentliche Motive für eine Verfassungsreform genannt. Im vielstimmigen Konzert der Meinungen und Weltanschauungen ist ein gemeinsames Sprachrohr der Evangelischen Kirche gegenüber Öffentlichkeit und Politik notwendig. Das Gespräch mit den andern christlichen Kirchen und der Ökumene kann nicht von jeder einzelnen Landeskirche geführt werden. Die Aufgaben in der Dritten Welt bedingen eine Konzentration und Kooperation der vorhandenen Kräfte und Möglichkeiten. Um nur einige Beispiele zu nennen, an denen deutlich wird, daß die jetzt gestellten geistlichen, sozialen und organisatorischen Aufgaben die Kraft selbst der größten Landeskirche übersteigen. Hier wird aber auch die strukturelle und organisatorische Schwäche der bisherigen EKD-Organe sichtbar, die von einem Kreis nebenamtlicher Ratsmitglieder, die in ihren Hauptberufen schon überfordert waren, unzulänglich geleitet, und von einer sporadisch tagenden Synode weder angeregt noch kontrolliert ihr Dasein nebeneinander, manchmal miteinander und nicht selten gegeneinander fristeten und die Erwartungen gar nicht erfüllen konnten, die sich in kritischen Augenblicken auf sie richteten, wenn es praktisch war, sich hinter dem Rücken eines Größeren zu verschanzen.

Nach dem Ausscheiden der östlichen Gliedkirchen und der Bildung des Kirchenbundes der DDR stellte sich die Alternative: Rasche Ergänzung der Organe und Weiterarbeit mit der alten Verfassung oder grundlegende Reform, die aus einer Aufarbeitung der Vergangenheit und einer Bejahung der in über 20 Jahren gewachsenen Gemeinsamkeit auch die verfassungsmäßigen und strukturellen Konsequenzen zieht.

Die Synode von Stuttgart im Mai 1970 beantwortete dies eindeutig im letzten Sinn: „Unter uns ist eine Bewegung im Gange, welche die bestehende Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes unserer bekenntnisbestimmten Kirchen vertiefen und stärken will."

Dabei war von vornherein klar, es konnte nicht darum gehen, eine zentralistische Einheitskirche zu organisieren, sondern im System eines kooperativen Föderalismus die Kräfte der evangelischen Christenheit wirksamer als bisher zusammenzufassen, um einer Umwelt besser begegnen zu können, die der christlichen Botschaft und den diese Botschaft verkündigenden Kirchen zunehmend kühl, zweifelnd oder abweisend gegenübersteht. Das erfordert Lösungen, die die EKD stärken und ihr die Befugnisse geben, die sie braucht, um gemeinschaftliche Aufgaben wirksam erfüllen zu können.

Für die zu erarbeitende Verfassung ergaben sich aus diesen Überlegungen folgende Ziele:

1 Klärung des Kirchenverständnisses und des theologischen Fundaments der EKD. Dazu gehört die theologische und verwaltungsmäßige Anerkennung der

1.1 Weiterentwicklung der EKD von einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zu einer Kirche. Das bedeutet ferner die Klärung der Frage, welche Rolle künftig

1.2 die jeweiligen landeskirchlichen Bekenntnisse spielen würden, und die Antwort auf die Frage,

1.3 ob eine Kirchenmitgliedschaft des einzelnen Christen zur EKD, vermittelt durch die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche, möglich sei und

1.4 nicht zuletzt die Anerkennung der vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

2 Die Stärkung der EKD und ihrer Organe zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben.

2.1 Die EKD soll Gemeinschaftsaufgaben wahrnehmen, die alle Gliedkirchen miteinander sowie die Werke und Einrichtungen betreffen.

2.2 Der wachsenden Zeugnis- und Dienstgemeinschaft entspricht ein umfangreicherer Aufgabenkatalog: Dieser reicht von der

2.2.1 theologischen Forschung und Lehre über die

2.2.2 Bedeutung anderer Wissenschaften für das kirchliche Leben und die Gesellschaft

2.2.3 Diakonie

2.2.4 Ökumene, Weltmission, Auslandsarbeit

2.2.5 Aufgaben im pädagogischen und religionspädagogischen Bereich

2.2.6 Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter

2.2.7 Erwachsenen- und Jugendbildung bis zur

2.2.8 evangelischen Publizistik

3 Schließlich muß die EKD zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die notwendige Kompetenz erhalten.

3.1 Die EKD kann für bestimmte Sachgebiete mit Wirkung für die Gliedkirchen durch Kirchengesetze Rahmenbestimmungen erlassen.

3.2 Sie kann für die gleichen Sachgebiete Richtlinien erlassen, die für Gesetzgebung und Verwaltung der Gliedkirchen verbindlich sind.

3.3 Sie kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen.

3.4 Und sie hat die Aufgabe der Planung für wichtige Sachgebiete von gesamtkirchlicher Bedeutung.

Da die Kirche auf den Arbeitsfeldern von Diakonie, Mission und Auslandsarbeit mehr als im Kernbereich des gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handelns gegenüber der ganzen Gesellschaft in Erscheinung tritt, muß diese Arbeit auch voll der Verantwortung der Leitungsorgane der EKD unterstellt werden. Darum faßte man zunächst eine Integration dieser Aktivitäten in die EKD ins Auge. Dies erwies sich von vornherein als recht schwierig, nicht nur weil diese Werke ein beachtliches Eigengewicht entwickelt haben, sondern weil sie zum raschen Handeln auch ein notwendiges Maß an Selbständigkeit brauchen. Schließlich muß in ihnen auch Raum für die Mitarbeit der Freikirchen bleiben, die ja nicht Mitglied der EKD sind. So blieb die Bildung zweier großer Werke, eines Diakonischen Werkes und eines Ökumenischen Werkes für Weltmission und Auslandsarbeit, die beide mit der EKD und ihrer Synode personell und sachlich eng verflochten sind, ein nicht zu realisierender Plan. Tröstlich, daß sie wenigstens über den Haushaltsplan der EKD verbunden bleiben.

(Heiterkeit)

Nachdem die Landeskirchen eine Reihe wesentlicher Kompetenzen an die EKD abgeben sollten, war es verständlich, daß sie interessiert waren, in deren Organen verantwortlich mit zu entscheiden, und zwar nicht nur über die Entsendung ihrer Synodalen, die ja nicht an das Votum ihrer Kirchenleitung gebunden sind, sondern über die Kirchenkonferenz, die Vertretung der Kirchenleitungen. Die Kirchenkonferenz war bisher die organisierte Bedeutungslosigkeit, was dazu führte, daß Mitglieder von Kirchenleitungen in das Organ drängten, in dem wenigstens noch Entscheidungen möglich waren, in die Synode. Nun die badische, pfälzische und württembergische Kirche machten hier eine rühmliche Ausnahme. Die Kirchenkonferenz soll nun aufgewertet und zu einer echten zweiten Kammer werden, damit Entscheidungen in ausgewogener Verantwortlichkeit von Synode und Kirchenkonferenz getroffen werden können.

Verstärkte Aktivitäten bedingen gesteigerte Kosten. Die EKD, die ihre Mittel bisher nach dem Bedarfsdeckungsprinzip erhielt, soll nicht weiter Kostgänger der Landeskirchen bleiben. Das Anteilsprinzip wird sie in gleicher Weise am Wohlstand wie an der Not der Landeskirchen Anteil nehmen lassen.

Der in Bremen fertiggestellte Entwurf für eine Grundordnung ist der vierte. Ich verzichte auf die Darstellung der schwierigen Entwicklung von EGO I zu EGO IV. Schließlich ist der Geleitzug, mit dem man die Verfassungsreform der EKD verglichen hat, doch noch in den schützenden Hafen eingelaufen, auch wenn er dort noch unter Quarantäre liegt und seine Fracht noch nicht löschen kann. Teilweise hatte man ja den Verdacht, es würde das Kommando gegeben werden müssen, rette sich wer kann.

(Heiterkeit)

Bei einem Geleitzug gibt ja das langsamste Schiff den Kurs an, und es war eigenartig, daß ausgerechnet die großen und dicken Schiffe oftmals das langsamste Tempo anschlugen. Hinzu kamen noch offensichtliche Mängel in der Kommandostruktur; da der Geschwaderkommodore in gleicher Person noch Kapitän eines großen, alten Schiffes war,

(wiederum Heiterkeit)

wollte er sein stolzes Schiff nicht gefährden, um das Ziel des Geleits zu erreichen. —

Vergleicht man die Ziele, wie sie in EGO I zum Ausdruck kommen, mit dem in Bremen abgeschlossenen Verfassungsentwurf, dann wird deutlich, was in einem 2½jährigen Bemühen erreicht wurde, bzw. was nur erreicht werden konnte.

Es ward festgehalten, daß die EKD einen Verkündigungsauftrag hat.

Zwischen ihren Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft, die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließt. (Diese wird aus guten Gründen nicht präziser definiert. Hoffen wir, daß eine offene Formulierung zu einer Öffnung beiträgt!) Die EKD wird nicht als Kirche, aber auch nicht mehr als Kirchenbund apostrophiert. Der Begriff „Kirchengemeinschaft", der Leuenberger Konkordie entnommen, bot sich hier als Ausweg. Auch wenn ein förmlicher Bezug auf Leuenberg nicht möglich ist, da die Konkordie noch nicht unterzeichnet ist, so ist diese doch ihrem Inhalt nach aufgenommen und konnte sich beim schwierigen Ringen um die Grundbestimmungen als Hilfe bewähren.

Eine Kirchenmitgliedschaft des einzelnen Christen im engeren Sinne zur EKD konnte nicht in der Verfassung festgelegt werden; diese besteht nur zur Gemeinde und zur Landeskirche. Es wird nur etwas vage gesagt, der einzelne Christ gehört zur EKD, er gehört der EKD an.

Für die künftige Entwicklung der EKD ist wichtig, daß die Grundordnung sagen kann:

1. Es besteht Übereinstimmung über ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums.
2. Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen den gegenwärtigen Stand der Lehre der Gliedkirchen nicht.
3. Die EKD achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden.

Der Katalog der Gemeinschaftsaufgaben wurde um folgende Aufgaben erweitert:

Zusammenarbeit in Fragen des Gottesdienstes, der Bibelübersetzung und Bibelverbreitung, der Seelsorge und Beratungsdienste;
Mitarbeit an den gesellschaftlichen Aufgaben in der Arbeitswelt und im Freizeitbereich;
Mitverantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit in der Welt.

Die Ausstattung der EKD-Organe mit der notwendigen Kompetenz konnte im wesentlichen durchgesetzt werden.

Die Stellung der Synode im Vergleich zur Kirchenkonferenz wurde etwas gestärkt. Sie erhält ein selbständiges Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren und hat bei einfachen Kirchengesetzen die Möglichkeit, ein Veto der Kirchenkonferenz nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses zu überwinden.

Neu ist, daß die gliedkirchlichen Vereinigungen, EKU und VELKD, einen quasi gliedkirchlichen Status erhalten. Auf diese Weise hofft man, sie stärker an die EKD zu binden.

Eine stärkere Integration von Diakonie, Mission und Ökumene in die EKD war noch nicht möglich; die Frage, wie die Amtsstellen der EKD den Anforderungen angepaßt werden können, bleibt weiterhin offen. Die Verfassung sieht aber hier gesetzliche Regelungen vor. Es müßten eben sehr bald Einzelgesetze verabschiedet werden.

Unbehagen und Enttäuschung wurden besonders deutlich am Votum der jugendlichen Gäste, die die Reformarbeit der EKD mit kritischem und qualifiziertem Interesse verfolgt hatten. Der Entwurf habe nicht einmal dem Organisations- und Effektivitätsbedürfnis in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Einheit in der Vielfalt bleibe eine Vielfalt mit wohldosierter Einheit, die niemand etwas abverlange, so meinte einer von ihnen. Nun, der Präsident der Kirchenkanzlei sagte: Als wir angefangen haben, wollten wir so viel wie möglich gemeinsam und so viel wie nötig allein machen. Jetzt machen wir eben so viel wie nötig gemeinsam und so viel wie möglich allein.

Sie werden fragen: Warum konnte nicht mehr erreicht werden?

Noch immer erweist sich die Bekenntnisfrage als eine besondere Schwierigkeit. Es ist ein hartes Stück Arbeit, die Vergangenheit aufzuarbeiten, besonders, wenn die Bedeutung eines solchen Unterfangens nicht einsichtig ist.

Vor allem die großen Landeskirchen zögern, die Opfer an Unabhängigkeit und Geld zu bringen, die eine Stärkung der EKD erfordert. Vielleicht haben sie auch mit sich selbst genügend Probleme und wollen sich keine neuen aufladen.

Es besteht ein ausgesprochenes Mißtrauen gegenüber Apparaten, die mit hochqualifizierten kirchlichen Technokraten besetzt sind und sich der Kontrolle synodaler Organe etwas entziehen.

Persönliche Interessen erschweren organisatorische und strukturelle Verbesserungen.

Besonders belastend — belastender wahrscheinlich als die traditionellen Bekenntnisse — ist die Unfähigkeit, nach außen eine gemeinsame Sprache zu sprechen, gegensätzliche Meinungen auszuhalten und auszutragen, unter dem Evangelium zusammenzubleiben, notfalls auch einmal gemeinsam schweigen zu können. Ich glaube, hier lagen wesentliche Hemmschwellen für die Novellierung der Verfassung.

Die Überzeugung, daß Nöte an der Basis, also in den Gemeinden, besser und wirksamer bekämpft werden können, wenn wir die geistigen, organisatorischen und finanziellen Kräfte des deutschen Protestantismus stärker zusammenfassen und klarer ordnen, hat sich noch nicht überall durchgesetzt.

Was möglich war, ist ein Kompromiß, der allen Beteiligten die Zustimmung ermöglicht, der nicht alle Erwartungen erfüllt — die Erwartungen unserer Landeskirche reichten ja auch weiter —, aber doch, meine ich, eine brauchbare Grundlage für eine Weiterarbeit und für ein Weiterwachsen der EKD bietet.

Was die EKD braucht, ist mehr als Kritik und artikulierte Enttäuschung, sie braucht Ermutigung und Bereitschaft, aus diesem Kompromiß das Beste zu machen. Hier möchte ich die Funktion der Unionskirchen einordnen. Sie haben auf diesem Weg die größere Erfahrung. An ihrer Geschichte kann deutlich werden, daß man zusammenwachsen kann, daß Gemeinschaft, daß Union nicht notwendigerweise Substanzverlust zu bedeuten braucht. Unser Gast, Prof. Fischer, meinte bei einer Aussprache: „Wenn wir so leicht von Kirchen im Plural reden, dürfen wir uns über den Pluralismus einer ratlos gewordenen Kirche nicht beschweren." Das Bemühen um eine engere Gemeinschaft hat seine Mitte letztlich nicht im Bemühen um angemessene Strukturen und Verfassungen, sondern in der Bereitschaft, den andern anzunehmen und mit ihm der Einladung an den einen Tisch zu folgen. Darum, meine ich, ist die volle Abendmahlsgemeinschaft für die EKD so wichtig. Gemeinschaft kann wachsen, aber sie wächst über der Tischgemeinschaft.

Noch eine Bemerkung über das weitere Verfahren: Die Landeskirchen sind aufgefordert, bis 30. November 1973 zu EGO IV Stellung zu nehmen. Theoretisch hätte die sich in vier Wochen in Coburg konstituierende neue EKD-Synode die Möglichkeit, die Arbeit ihrer Vorgängerin vom Tisch zu wischen und noch einmal von vorn anzufangen. Ich glaube, die Erkenntnis ist stark verbreitet, daß auch diese notwendige Selbstbeschäftigung eine Grenze hat. Die Gemeinden werden uns nicht nach unserer Verfassung befragen, aber sie warten vielleicht noch auf das, was durch Verfassungen möglich werden kann in Zeugnis und Dienst.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Auch Ihnen herzlichen Dank, Herr Schneider.

Wir machen jetzt eine Pause bis 20.10 Uhr. Die Abendandacht entfällt, da wir in der Plenarsitzung fortfahren.

(Unterbrechung von 18.50 bis 20.15 Uhr)

IX, 7

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich darf nun unseren Synodalen Dr. Bilger um sein Referat

„Kirchlicher Entwicklungsdienst und EKD"

bitten.

Synodaler **Dr. Bilger:**

Wer, meine Lieben, hätt' gedacht,
daß hier man noch red't um Viertel nach acht.
Ja, 's wird sogar dreiviertel neun,
bis man Sie wird von mir befrei'n.
So hoff ich nur, daß wir um zehn
uns alle an der Theke seh'n!

(Heiterkeit und Beifall)

Auch fand ich nicht Zeit zur Korrektur.
Davon Sie finden manche Spur
in diesem Referatspapier.
Dies, bitt' ich Sie, verzeih'n Sie mir!

(Heiterkeit und Beifall)

Als 1968 durch Beschluß der EKD-Synode von Spandau der Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst" ins Leben gerufen wurde, glaubte man, dessen Arbeitsgebiet klar vom Arbeitsfelde der Missionen abgrenzen zu können und abgrenzen zu sollen. Der Denkweise, die zu derartigen Beschlüssen führte, lag wohl einmal die Erkenntnis zugrunde, daß die bisher im Bereiche der Mission für Entwicklungsaufgaben eingesetzten Mittel, gemessen an den heutigen Erfordernissen, viel zu gering waren. Dann wollte man aber sicher auch den Eindruck vermeiden, daß man sozusagen anstelle echter missionarischer Verkündigung nun mit dem Druckmittel benötigter materieller und technischer Hilfe Bekehrung betreiben wolle. Auch mag die gedankliche Verbindung zwischen Kolonialismus und Mission, die noch heute in manchen Köpfen herumspukt, einigen Ausschlag für die genannte Entscheidung gegeben haben. Von Bedeutung waren weiterhin wohl Gedanken, die 1970 in Montreux bei der Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen über Entwicklungsfragen von dem indischen Professor Parmar folgendermaßen formuliert wurden: „Wir müssen einen Entwicklungsbegriff erarbeiten, der uns auch bei relativer Armut Gleichheit und Würde nicht vergessen läßt"; und weiter: „Wir könnten das zentrale Anliegen der Entwicklung in drei einander wechselseitig bedingenden Zielen sehen: Wirtschaftswachstum, Selbständigkeit und soziale Gerechtigkeit. Ich möchte der sozialen Gerechtigkeit den Vorrang geben; und zwar nicht nur aus ethischen Gründen, sondern um eine hohe Wachstumsrate auf lange Sicht und einen stetigen Fortschritt auf dem Wege der Eigenständigkeit zu erreichen."

Man sah damals ganz offenbar bei all denen, die einen von der innerkirchlichen Arbeit losgelösten Entwicklungsdienst konzipierten, eine wünschbare Möglichkeit in einer von der religiösen Basis des Menschen getrennten Entwicklungsarbeit. Dies hatte natürlich weitgehend seine Ursache auch darin, daß wir uns der Zusammenhänge zwischen unserer religiösen Grundhaltung und der von uns entwickelten Kultur und Zivilisation nicht mehr richtig bewußt waren.

Es ist hier nicht möglich, diese Dinge weiter zu vertiefen. Jedenfalls ist in den letzten Jahren ein erheblicher Wandel der Auffassungen eingetreten. Viele von Ihnen werden in der Entwicklungsdienst-Dokumentation zu Bremen den Brief der äthiopischen evangelischen Mekane Yesus Kirche, die dem Lutherischen Weltbund angehört, gelesen haben. Hierin wird unter dem Datum vom 9. Mai 1972 geschrieben, daß diese Kirche beschlossen habe, „sich an die Geberorganisationen in Deutschland und anderen Ländern mit der Bitte zu wenden, ihre Bedingungen zur Hilfeleistung zu überprüfen und eine direkte Unterstützung der Gemeindearbeiten, der Ausbildung der Kirchenleiter und des Kirchenbaus ebenso vorzusehen. Dieser Schritt wurde einerseits dadurch veranlaßt, daß die Kirche ihre eigene Unfähigkeit erkannte, der schnell anwachsenden Gemeindearbeit und den Möglichkeiten der Evangelisation in diesem Lande gerecht zu werden. Auf der anderen Seite machte sich die Kirche immer mehr Gedanken über die vorherrschende Unausgewogenheit der Unterstützung, die der Kirche durch ihre Übersee-Partner zuteil wurde ... Die Kirche hatte es während einer Reihe von Jahren als ihre Aufgabe und ihr Vorrecht angesehen, Projektanfragen auszuarbeiten, die die Bedingungen der Geberorganisationen erfüllten. Die Kirche erkennt mit Dankbarkeit die Großzügigkeit der Geberorganisationen an. ... Gleichzeitig hat die Kirche in ihrer Treue zu Gott ihre Verpflichtung erkannt, das Evangelium den ständig wachsenden Massen, die mehr als Brot erwarten, zu verkündigen. Die Kirche kann nicht stillschweigen, wenn eine wirklich geistige Not vorhanden ist und Leute zu Tausenden in neuerrichtete Kirchen ... strömen ... Während sie sich in den letzten Jahren an ihre Überseepartner und Schwesterkirchen im Westen mit der Bitte wandte, die Arbeit zu unterstützen, die als die Hauptaufgabe der Kirche sowohl auf dem Gebiet der Entwicklung als auch der Verkündigung des Glaubens gilt, stellte sich heraus, daß die Kirchen und Organisationen im Westen leicht bereit sind, die materielle Entwicklung zu fördern, jedoch scheint wenig Interesse zu bestehen, die Kirche in ihrer Hauptaufgabe der Evangeliums-Verkündigung zu unterstützen. In Afrika sind jedoch die Trennung und die Dichotomie, die im Westen entstanden sind und die sich in den von den Geberorganisationen festgelegten Bedingungen zur Unterstützung widerspiegeln, schwer zu verstehen ..."

Die Entwicklung, die durch diesen Brief gekennzeichnet wird, ist keineswegs überraschend. Von vielen Mitgliedern unseres Ausschusses, des Mittelausschusses der EKD, wurde schon bisher die uns auferlegte Trennung zwischen „Entwicklungshilfe" und Hilfe für kirchliche Zwecke als wenig christlich empfunden. Es ist aber bezeichnend, daß der Anstoß zu einem erneuten Überdenken der Situation von außen kommen mußte. Wir müssen uns ja wohl mit Recht sagen lassen, was auch in dem Brief der Mekane Yesus Kirche steht: „Wenn wir uns die sogenannten entwickelten Gesellschaften ansehen, stellen

wir fest, daß inmitten allen Reichtums der Mensch immer noch an allen Arten von Übeln leidet. Die dem Leben Bedeutung gebenden Werte scheinen in Gefahr zu sein, in diesen Gesellschaften verloren zu gehen."

An dieser Stelle wird ganz deutlich, daß Entwicklungsdienst wirklich keine Einbahnstraße ist. Aber es besteht eine Gefahr der Arroganz auf beiden Seiten. Einerseits gibt es eine Arroganz, die dahin geht, zu glauben — manchmal auch nur unbewußt —, daß dem Weißen — zumindest für den Augenblick — eine Art von göttlicher Auserwähltheit anhafte. „Wir sind anders, wir sind besser als die anderen. Das ist Gottes Schöpfungsplan und deswegen göttlicher Wille." Eine derartige Ansicht ist — weiß Gott — nicht nur in Südafrika anzutreffen. Ich bin nach dem, was ich täglich erlebe, überzeugt, daß auch hier bei uns die Mehrheit der Menschen dieser Ansicht anhängt. Natürlich ist es augenblicklich nicht opportun, dies laut zu sagen. Aber diese Ansicht ist da, sie ist in uns oft tief verwurzelt. Die Empfehlung der Bremer Synode, „daß die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AGKED) ein Konzept für entwicklungspolitische Bewußtseinsbildung in den Gemeinden, Landeskirchen und im Bereich der EKD erarbeitet" ist deswegen nur allzu berechtigt.

Dieses bei uns fehlende Bewußtsein dafür, daß materielle und intellektuelle Überlegenheit nicht auch menschliche Überlegenheit und Überlegenheit in Weisheit bedeutet, verleiht uns bei den anderen den Anschein der Aroganz. In Bangkok waren viele Töne in dieser Richtung zu hören, wenn auch letztlich keine radikalen Schlüsse daraus gezogen wurden.

Das Umgekehrte gibt es natürlich auch, und Moltmann hat — auch in Bangkok — sicher mit Recht darauf hingewiesen, daß es nicht nur eine „Arroganz der Mächtigen", sondern auch eine „Arroganz der Machtlosen" gibt. Die Konfrontierung dieser beiden Arroganzen in unserer verengten Welt scheint mir das eigentliche Gefahrenmoment in dem heutigen Verhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu sein. Wir leben heute in dieser verengten Welt. Es gibt kein „fern in der Türkei" mehr. Wir können deswegen auch nicht die Problematik des Entwicklungsdienstes einfach fallen lassen und unserer Wege gehen, ohne uns um die anderen zu kümmern. Aber wir leben auch nicht mehr in einer Welt, die uns um unserer hehren Überlegenheit willen bewundert. Wir haben in dem Zeitraum, als wir auf der Erde nah und näher zusammenrückten, es nicht verstanden, die Überlegenheit, die sich vom Materiellen und Technischen her ergab und an die sowohl wir selbst wie die andern zunächst glaubten, auch vom Menschlichen her zu untermauern. Wir sind eben alle — schwarz wie weiß wie braun wie gelb —, wir sind alle nur Menschen. Wir Weißen bieten heute genügend Beispiele, die es mehr als deutlich machen, daß im Bereich des Menschlichen keine Überlegenheiten bestehen. Zwar war schon ein so wenig zum innerkirchlichen Raum gehörender Mensch wie Goethe der Ansicht, daß der Maßstab für die Wertung alles Handelns das Maß an Liebe sei, das in diesem Handeln enthalten ist. Doch dies ist sicher noch immer keine in unserer heutigen Welt allgemein geltende Maxime.

Wenn wir im Verlaufe der letzten hundert Jahre auch viele glaubhafte Zeugen echter christlicher Brüderlichkeit als Missionare in die sogenannte Dritte Welt entsandt haben, so wurde trotzdem die von uns im allgemeinen zur Schau getragene Art Christentum immer weniger glaubhaft. Je weniger wir glaubhaft wurden, desto mehr wurde unsere Haltung als christliche Arroganz empfunden. Dabei mag es durchaus sein, daß bei uns ein allmählicher Sinneswandel zu verzeichnen ist. Doch müssen wir auf der anderen Seite auch mit der Tatsache rechnen, daß einmal mit der zunehmenden technischen Vervollkommnung der Nachrichtenmittel unsere Verhaltensweisen von den anderen immer deutlicher gesehen werden, daß wir also immer mehr exponiert werden. Quantitativ und qualitativ werden unsere geistigen Regungen immer eingehender registriert. Zum anderen wirkt natürlich auch die Zeit als Verstärkungsfaktor. Wenn man bereit gewesen sein mag, einen bei einem anderen erkannten Mangel zunächst als unbedeutend zu übersehen, so wächst sich dieser Mangel, wenn er nicht beseitigt wird, sondern fortbesteht, immer mehr zu einem beachtlichen Fehler und schließlich zu einem Ärgernis aus. Vor diesem Hintergrund müssen wir den uns in zunehmendem Maße zuteil werdenden Vorwurf der Arroganz der Mächtigen sehen. Hinzu kommt auch noch, daß der Umstand, daß das technische und wirtschaftliche Entwicklungstempo der Industrieländer und der Rohstoffländer immer weiter auseinanderklafft, in seinen grundsätzlichen Bedingtheiten nicht verstanden wird. Das gilt auch für unsere Seite. Deswegen entwickeln wir weitgehend keine verständlichen Erklärungen für diesen Vorgang und setzen bei allen Reformvorschlägen — wenn solche überhaupt gemacht werden — niemals an der Wurzel des Übels an. Doch das ist ein weites Feld, das hier und heute nicht weiter besprochen werden kann. Jedenfals wird das Ergebnis uns als Nicht-Wollen angekreidet und unserer arroganten Haltung zugerechnet.

Genau das ist nun aber die Stelle, wo umgekehrt das, was wir als „Arroganz der Machtlosen" empfinden mögen, seinen Ausgangspunkt nimmt. Was Moltmann als „Arroganz der Machtlosen" angesprochen hat, ergibt sich wesentlich aus einem in den Entwicklungsländern weitgehend vorherrschenden völligen Unverständnis für die Bedingtheiten unseres Lebens und für die Funktionsprinzipien einer auf technischen Erungenschaften aufgebauten Weltwirtschaft.

Wenn von mir bisher die EKD auch noch wenig expressis verbis erwähnt worden ist, so ist, wie ich hoffe, doch wohl schon ersichtlich geworden, daß es eines weitgehend verstärkten Engagements unsererseits bedarf, wenn wir in den Entwicklungsfragen tatsächlich weiterkommen wollen. Ich sagte schon, daß der Vorwurf der Arroganz nach beiden Seiten hin gefährlich ist; er ist aber auch unerträglich. Ein solcher Vorwurf kann sich nur aus wechselseitigem Unverständnis und aus beiderseitiger Fehl-

einschätzung des eigenen Wertes ergeben. Solche Fehleinschätzungen dürfen nicht zu lange dauern. Unglückliche Fehlentwicklungen aller Art wären sonst die Folge. In der im allgemeinen wohl in gutem Geiste verlaufenen Konferenz von Bangkok wurde immerhin der Wunsch mancher Kräfte in der sogenannten Dritten Welt nach einem „Moratorium", d. h. nach einer zeitweisen Einstellung aller Entwicklungsdienste, aller zwischenkirchlichen Beziehungen, nach einer Einstellung der Entsendung von Missionaren, eingehend erörtert. Die Folgen, die eingetreten wären, wenn ein solcher Gedanke zum Beschluß erhoben worden wäre, sind nicht abzusehen. Eine Art von Apartheid wäre zu einem Verhaltensmuster für die sich für christlich haltende Welt geworden, wenn dies von den Moratoriums-Befürwortern natürlich auch keineswegs so gemeint war. Daß wir dieser Gefahr für dieses Mal noch entgangen sind, muß uns Ansporn sein, uns nun mit größter Intensität der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses anzunehmen. Hieraus werden auch manche Selbsterkenntnisse resultieren müssen. Über die mehr oder weniger entwicklungstechnischen Dienstleistungen hinaus müssen wir allergrößte Aufmerksamkeit der Bildung eines Bewußtseins zuwenden, das nicht nur unsere gegenseitige Abhängigkeit im menschlichen Bereich begreift und uns damit erkennen läßt, wie stark wir alle aufeinander bezogen sind und aufeinander bezogen sein müssen, sondern das uns auch die Relativität unserer jeweiligen Denkansätze erkennen läßt. Nur in dem Maße, wie wir die Relativität und Subjektivität unserer eigenen Denkansätze bewußt erkennen, werden wir in der Lage sein, aufgeschlossen und aufnahmebereit aufeinander zu hören.

Derartige Überlegungen machen es notwendig, daß sich die EKD heute neu auf ihr Entwicklungsverständnis besinnt. Eine entsprechende Denkschrift der „Kammer für den kirchlichen Entwicklungsdienst" ist in Vorbereitung. Sie soll Mitte Mai erscheinen. In der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst" haben wir uns vor kurzem in einer Klausurtagung auch erneut Gedanken zu dem Gesamtkomplex des Mandates und der Motivationen gemacht. Dabei wurde deutlich, daß zu unseren Arbeitsgrundlagen z. B. die Erkenntnis gehört, daß Wortzeugnis und Tatzeugnis zusammengehören. Es ergab sich eine Aussage, die die gesamte „Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst" inzwischen zu der ihren gemacht hat. Sie beginnt folgendermaßen: „Die Kirche Christi in der Welt hat von ihrem Herrn den Auftrag, die gute Botschaft von Jesus Christus weiterzutragen. Dieser Auftrag hat seinen Grund in der M i s s i o D e i, in der Sendung Gottes, und vielizieht sich in Lehre und Leben, in Wortzeugnis und Tatzeugnis als einer untrennbaren Einheit. Sie geht aus von einer Ganzheit im Leben der Nachfolge Jesu Christi und zielt auf eine Ganzheit der menschlichen Existenz unter dem Heil Gottes. An dieser Grundlage haben sich auch die missionarischen und entwicklungsbezogenen Dienste der Kirche immer zu prüfen, damit das Besondere der Aufgabe der Christen in der Welt nicht versäumt und nicht verfälscht wird." Im weiteren Verlauf dieses Arbeitspapiers heißt es dann noch: „Bei aller neuen Aufgabenstellung wird immer bedacht werden müssen, daß die Missionsgesellschaften und die Werke der Ökumenischen Diakonie schon vor der Weltkirchenkonferenz in Uppsala Aufgaben wahrgenommen haben, die heute — wenn auch in der Bezeichnung nicht voll befriedigend — in dem Arbeitsbegriff Kirchlicher Entwicklungsdienst zusammengefaßt werden. Es ist festzuhalten, daß auch jetzt „M i s s i o n" u n d „Ö k u m e n i s c h e D i a k o n i e" in der Nachfolge Jesu nach Matth. 4, 23 als „Lehren, Predigen, Heilen" zusammengehören. Im Grunde werden in neuer Weise und nach neuen Erkenntnissen Ansätze weitergeführt, welche die Mission im erzieherischen, medizinischen, landwirtschaftlichen und sozialen Bereich bereits entwickelt hatte. Fehlentwicklungen in der Vergangenheit sollte man dabei ohne Selbstrechtfertigung zugeben, um das Vertrauen bei den selbständigen Partnerkirchen zu stärken.

Die Aufgaben, die sich aus der „Missio Dei" in der gegenwärtigen Weltentwicklung ergeben, sind in besonderer Weise auch den Gliedkirchen in der EKD gestellt. Die einzelnen Landeskirchen mit ihren Gemeinden und Einzelgliedern sind aufgerufen, an dem größten Weltproblem unserer und der zukünftigen Generation aktiv mitzuwirken."

Durch eine derartige Feststellung soll besonders an die persönliche Verantwortlichkeit der Einzelnen appelliert werden. Die Sache geht uns alle zutiefst persönlich an, sie betrifft uns alle zutiefst persönlich — aber auch die Folgen unseres jeweiligen Verhaltens werden uns jeweils persönlich treffen. Das Papier der AGKED fährt dann mit dem Blick auf die Praxis fort: „Diese Aufgabe kann aber, um unnötige Zersplitterungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, nur als Gemeinschaftsaufgabe der EKD gesehen werden. Die Synoden der EKD 1968 in Spandau und 1973 in Bremen haben dazu ausdrücklich ihre einstimmige Zusage gegeben." Im Raume der EKD geht es somit wesentlich darum, daß wir endlich eine lebendige Verbindung zwischen den einzelnen Gemeindegliedern als den eigentlichen geistigen und finanziellen Trägern der Entwicklungsideen und den nach außen handelnden Organen der EKD herstellen.

Teils historisch bedingt, teils von der Sache her bedingt, sind im kirchlichen Rahmen eine Reihe von Organisationen entstanden, die diesem Auftrag des entwicklungsbezogenen Handelns in seinen verschiedenen Aspekten gerecht zu werden versuchen. Die Vielfalt der hierdurch vorhandenen Organisationen wirkt für den Außenstehenden oft recht befremdend und wenig überzeugend. Es war durch Jahre hin unser Bemühen, eine stärkere Vereinheitlichung zu erreichen. Leider haben alle Anstrengungen und Überlegungen noch nicht zu überzeugenden Lösungsmöglichkeiten geführt. (Präsident Weeber hat in Bremen hierauf eindringlich hingewiesen.) Stets wäre eine Vereinheitlichung nur mit Aktivitätsverlusten auf irgend einem Arbeitsgebiet zu erkaufen gewesen. Heute sind wir aber noch nicht weit genug fortgeschritten, um solche Verluste schon in Kauf nehmen zu können. Immerhin sind wir aber

soweit, daß eine sich mehr und mehr straffende Koordination der verschiedenen Stellen durchgeführt wird. Es besteht eine Zusammenfassung aller entwicklungsbezogenen Dienste in der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst". Hier werden Mandatsabgrenzungen und Arbeitsrichtlinien erarbeitet. In enger Verbindung mit der Praxis steht die allmonatliche Konferenz der Geschäftsführer aller dieser Dienste. Hier laufen zunächst einmal alle auf uns aus Übersee zukommenden Projekte zusammen und werden je nach Art des Projektes dem hierfür zuständigen Ausschuß zugewiesen.

In der AGKED, die ich nun schon des öfteren nannte und der ich als einer der Vertreter des Ausschusses KED angehöre, sind zusammengefaßt:

a) die Kammer für kirchlichen Entwicklungsdienst,
b) das Kirchliche Außenamt,
c) der Ausschuß KED, dem ich angehöre,
d) das Diakonische Werk als Geschäftsführung von „Brot für die Welt",
e) die Arbeitsgemeinschaft Dienste in Übersee (DÜ),
f) die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe (EZE),
g) die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAGWM),
h) der Deutsche Evangelische Missionsrat.

Das Projektprogramm z. B. des KED-Ausschusses wäre viel zu groß, um in etwa vier ganztägigen Sitzungen pro Jahr einigermaßen verantwortungsbewußt bearbeitet werden zu können, wenn im Verlaufe der Zeit nicht eine Reihe von zusätzlichen Ausschüssen geschaffen worden wären, die dem KED zuarbeiten. Dies sind z. Z.:

a) der Folgekostenausschuß,
b) der Ausschuß für Gesellschaftsbezogene Dienste, dem ich auch angehöre,
c) der Kommunikationsausschuß.

Ferner arbeiten teilweise auch dem KED zu:

d) der Unterausschuß beim Diakonischen Werk „Kirchen helfen Kirchen" und
e) das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (LWB).

Die Arbeitsweise des KED ist so, daß sowohl Einzelprojekt-Anträge wie Antragspakete bearbeitet werden. Die Antragspakete sind von den eben genannten auf den KED zuarbeitenden Ausschüssen vorbereitet. Für die Bearbeitung der Einzelprojekte hat der KED keinen eigenen Stab. Es bedient sich hierzu der Stäbe von „Brot für die Welt", EZE und EAGWM.

Aus allem, was ich schon gesagt habe, geht wohl hervor, daß es in Zukunft notwendig sein wird, sich noch wesentlich mehr allen Aufgaben der entwicklungspolitischen Bewußtseinsbildung zu widmen. Dabei wird es auch erforderlich sein, daß in den einzelnen Landeskirchen Strukturen aufgebaut werden, durch die der Nachrichtenfluß für die Aufgaben dieser Bewußtseinsbildung geleitet werden und durch die auch eine den jeweiligen regionalen Bedürfnissen entsprechende Gewichtung und Bearbeitung der verschiedenartigsten Informationen erfolgen kann. Der augenblickliche Zustand, daß bald diese, bald jene Stelle mit bald dieser und bald jener Information direkt an die Gemeinden gelangt, ist insofern unerfreulich, als jede Ausgewogenheit in den Informationen dadurch fehlt und mitunter durch zusammenhanglose Berichte sogar Schaden angerichtet werden kann. Auf die einzelnen Arbeitsgebiete des KED werde ich in meinem in den nächsten Tagen folgenden Referat zu den im Hauptbericht besprochenen Fragen des Entwicklungsdienstes eingehen. Immerhin mag an dieser Stelle interessant sein, daß durch KED in den Jahren 1969—1972 bilateral 231 Bewilligungen mit einer Gesamtsumme von 98 400 392 DM ausgesprochen wurden, 82 weitere Bewilligungen mit einem Gesamtbetrag von 43 204 695 DM wurden über den ÖRK, 53 Bewilligungen mit einem Gesamtbetrag von 35 311 146 DM wurden über den LWB abgewickelt, während weitere 9 Bewiligungen mit einem Gesamtbetrag von 6 640 500 DM sich auf den KED-Nebenplan, DÜ, Informationsfonds u. ä. bezogen. Insgesamt wurde in 375 Bewilligungen über einen Gesamtbetrag von 183 556 733 DM verfügt.

Nach Sachgebieten aufgegliedert ergibt sich folgendes:

1. Katastrophen- und Flüchtlingshilfe 8%
   (gehört nicht zum eigentlichen Aufgabengebiet des KED, wurde jedoch in den ersten Jahren stärker bezuschußt)
2. Wirtschaftsförderung, Community Development, Berufsausbildung (17,25%)
   a) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 4,47%
   b) Handwerk und Gewerbe, Genossenschaften, Berufs- und Gewerbeschulen 6,3%
   c) Ländliche und Marginal-Bevölkerung 6,48%
3. Gesundheit (7,79%)
   a) Dezentrale und präventive Medizin 2,73%
   b) Krankenhäuser und Krankenpflegeschulen; Hilfen für geistig und körperlich Behinderte 5,06%
4. Bildung (27,04%)
   a) Grund- und Oberschulen Lehrerausbildung und Universität 14,56%
   b) Kinder-, Schüler- und Studentenheime 8,46%
   c) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendarbeit 4,02%
5. Personaldienste (5,01%)
   a) Vermittlung von Fachkräften nach Übersee 2,80%
   b) Ausbildung von überseeischen Fachkräften, Stipendien für Schüler und Studenten 2,21%
6. Studienprojekte (0,82%)
   a) Regionalanalysen und -studien 0,68%
   b) Planung von Einzelprojekten 0,14%

7. Gesellschaftsbezogene Dienste (6,64%)
8. Stärkung kirchlicher Trägerstrukturen (5,73%)
   a) ökumenische Stellen 1,64%
   b) nationale Christenräte und Kirchen: Etat-Beihilfen und allgemeine Fonds, Koordinierungs- und Entwicklungsbüros 2,01%
   c) Kirchen- und Gemeindezentren, Mitarbeiterhäuser 2,08%
9. Kommunikation: Radio, Druckereien, Literatur (2,51%)
10. Folgekosten (7,71%)
11. Ökumenischer Entwicklungsfonds (3,27%)
12. ÖRK Genf (5,37%)
    a) CICARWS Service Programme 2,06%
    b) Kategorie I Projekte, Indochina, Fonds für Wiederaufbau und Versöhnung, ECLOF 1,36%
    c) „Kirchen helfen Kirchen" 1,95%
13. Informations- und Kommunikationsaufgaben in der BRD (1,6%)
14. Sonstiges (1,26%)
    a) Fonds für dringende unvorhergesehene Aufgaben, Projektvorbereitung 0,56%
    b) Verwaltungszuschuß für Eirene und Weltfriedensdienst 0,23%
    c) KED-Verwaltungskosten (Nebenplan) 0,47%

Ich sollte hier wohl auch noch einiges über die meisten mit Geld umgehenden drei Dienste in der AGKED sagen. Dies sind „Brot für die Welt", EZE und Ausschuß KED. „Brot für die Welt" wendet sich an die Spendenbereitschaft der Gemeinden und darüber hinaus der Öffentlichkeit. Es erhält Mittel für Projekte, die auf Grund der allgemeinen Bewußtseinslage gerne unterstützt werden. Gerade hier zeigt sich einmal mehr die Bedeutung der Bewußtseinsbildung. Der Brot-für-die-Welt-Haushalt bewegt sich um etwa 35 Millionen DM. Die EZE erhält staatliche Mittel für die Förderung entwicklungsbezogener kirchlicher Bauprojekte, die den allgemeinen staatlichen Richtlinien in etwa entsprechen. Wichtig ist, daß in der Regel der Nachweis von 25 Prozent Eigenbeteiligung verlangt wird. Diese Eigenbeteiligung ist den überseeischen Trägern der Projekte meist nicht möglich. Deshalb werden diese Mittel dann aus KED-Mitteln zur Verfügung gestellt. Der EZE-Haushalt beträgt auf diese Weise etwa 60 Millionen DM. Nun zum Ausschuß KED selbst. Er wurde ja früher auch mal als „2%-Ausschuß" apostrophiert und finanziert sich aus den Mitteln, die auf Grund der Spandauer und nun auch Bremer Beschlüsse, 2 bis 5% der Haushaltsmittel der Landeskirchen für Aufgaben des Entwicklungsdienstes zur Verfügung zu stellen, aufgebracht werden. Volumen 1973 = 68 Millionen DM.

Wenn Sie noch das berücksichtigen, was von den anderen im Entwicklungsbereich arbeitenden Organisationen aufgebracht wird, dann ist dies eine ganz erkleckliche Summe. Andererseits entspricht diese Summe aber auch wieder nur dem Haushaltsvolumen einer kleineren Großstadt, oder, anders ausgedrückt, es entspricht dem, was z. Z. in unserer Landeskirche an diakonischen Bauvorhaben zur Sprache steht.

Zum Schluß nun noch die eine Feststellung, daß wir mit KED-Mitteln, von jeweils besonders gelagerten Ausnahmen abgesehen, nur Projekte fördern, deren Träger, also deren Veranlasser, in der Dritten Welt beheimatet sind. Wir oktroyieren also den anderen nicht unsere Ideen auf, sondern gehen auf ihre Ideen ein. Bis jetzt war es noch in etwa möglich, auf diese Weise alle die Projekte zu unterstützen, die wir für förderungswürdig hielten. Doch das wird fortlaufend schwieriger werden. Nicht nur nimmt die Zahl der Neuanträge ständig zu, sondern auch die Beträge, die für die Abwicklung der alten Projekte einschließlich der Folgekosten benötigt werden, wachsen an. Es kommt noch hinzu, daß die ganze Methode nicht unbedingt einem Idealzustand gleicht. Es gibt in den Gebieten der Dritten Welt — das weiß ich aus eigener Anschauung — noch so viele weiße Flecken, d. h. Gebiete, wo die Menschen Entwicklungshilfe dringendst benötigen würden, aber noch keine Ahnung davon haben, daß, wo und wie sie so etwas beantragen können. Die Gefahr, daß durch Entwicklungshilfe ungerechtfertigte Verschiebungen von Strukturrelationen in Übersee entstehen können, besteht fortwährend. Wir versuchen ihr, so gut es geht, zu begegnen, aber das „so gut es geht" zeigt starke Beschränkungen. Das bedeutet natürlich nicht, daß man die Reichen fördert. Von „reich" kann überhaupt in diesen Zusammenhängen nirgends die Rede sein. Alle Geförderten sind, weiß Gott, förderungswürdig genug. Doch die Geförderten mögen hier und dort einen Entwicklungsvorsprung gegenüber ihrer sonstigen Umgebung bekommen. Wir suchen das zu vermeiden, wo immer es möglich ist. Gelegentlich mag es aber nicht zu umgehen sein. Das sollte dann so schnell wie möglich wieder korrigiert werden. Ich wollte jedoch weniger auf diese möglichen Unausgeglichenheiten aufmerksam machen als vielmehr darauf, daß es unendlich viele Stellen in Übersee gibt, die von den Entwicklungsdiensten der Industrieländer noch keinen Gebrauch gemacht haben, einfach weil sie dazu nicht in der Lage waren und oft auch niemand richtig von der Existenz derartiger Möglichkeiten wußte. Auf der anderen Seite können und sollen wir uns ja auch nicht aufdrängen. Aus diesem Bereich, aus dem Bereich der „weißen Flecken", werden fortlaufend neue Wünsche, zusätzliche Wünsche auf uns zukommen. Dieser Bereich ist vorläufig überhaupt noch nicht abgrenzbar. Wir wissen also noch gar nicht, wie groß der Bedarf an kirchlicher Entwicklungshilfe überhaupt ist. Jedenfalls auf einige Zeit hinaus gesehen wird dieser Bedarf noch wesentlich größer sein als die uns zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Lage wird uns zu einer immer weiteren Verfeinerung unserer Strategie zwingen, da die Beschränktheit unserer Mittel immer offenkundiger werden wird. Diese Verfeinerung der Strategie wird immer mehr Härten für die Betroffenen enthalten

— es sei denn, daß es nachhaltig gelingt, die auf unserer Seite zur Verfügung stehenden Mittel immer weiter zu verstärken.

Wenn mein Referat die dringende Notwendigkeit zu weiteren Steigerungen bei der Mittelaufbringung für den Entwicklungsdienst einsichtig gemacht haben sollte, dann bin ich sehr dankbar dafür.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Recht herzlichen Dank, Herr Dr. Bilger. — Herr Schneider!

Synodaler **Schneider:** Darf ich noch zwei Sätze ergänzend sagen? — Wenn es darum geht, die Landeskirchen zu einer Steigerung dieses Beitrages in der Sache des Entwicklungsdienstes aufzurufen, bezieht man sich ja immer auf die Beschlüsse der Spandauer Synode. Man übersieht aber, daß diese Beschlüsse vom Jahre 1968 auch einen zweiten Ansatz enthielten, nämlich die Bitte an die Gemeindeglieder, regelmäßig mindestens 1 Prozent ihres Einkommens als persönlichen Beitrag zur Verfügung zu stellen. Es wurde in Bremen mehrfach darauf hingewiesen, daß diese Appelle ihrer eigentlichen Legitimation entbehren, wenn die Gemeinden auch weiterhin diesen Absatz 2 von Spandau so perfekt überhören, wie das bisher geschehen ist.

IX, 8

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun hören wir das letzte Referat aus Tagesordnungspunkt IX.

Aus der Arbeit des Stellenplanausschusses.

Darf ich unseren Synodalen Herb bitten.

Berichterstatter Synodaler **Herb:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

A. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1971 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsplans der Landeskirche für 1972 und 1973 den Evangelischen Oberkirchenrat u. a. ermächtigt, höchstens 2 Stellen aus der Gruppe des höheren Dienstes und 3 Stellen aus den Gruppen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach Prüfung zu bewilligen, die Besetzung der Stellen im Einvernehmen mit einem Synodalausschuß durchzuführen und hat gebeten, bei Wiederbesetzung die Notwendigkeit einer Neubesetzung vor dem genannten Ausschuß zu begründen.

I. Dieser Stellenplanausschuß hat nach gewissenhafter Prüfung der Notwendigkeit seine Zustimmung zu folgenden Einstellungen gegeben,

a) und zwar noch während der früheren Legislaturperiode der Synode in der Besetzung mit den Synodalen Stock (FA), Ziegler (HA) und Herb (RA):

1. Landwirtschaftsmeister Gerhard Müller zum 1. 12. 1971 in BAT Vb für den kirchlichen Dienst auf dem Land im Raume Nordbaden.

Die Einstellung war notwendig, weil Diakon Foos, der früher mit dieser Aufgabe betraut war, wegen seiner ständigen Mitarbeit auf der Gamburg kaum noch für diese Arbeit zur Verfügung stand und weil sich andererseits wegen der erforderlichen Umschulung eines großen Teils der Landwirte auf einen anderen Beruf eine Fülle seelsorgerlicher Aufgaben ergab.

2. Frau Schlomsky als halbtagsbeschäftigte Bürokraft für das Industrie- und Sozialpfarramt Mittelbaden und

3. Fräulein Haemmerle als Bürokraft für das Industrie- und Sozialpfarramt Südbaden zum 1. 2. 1972 in BAT VII.

4. Frau Allgeier als halbtagsbeschäftigte Angestellte der Bild- und Tonstelle zum 1. 2. 1972 in BAT IX b. Wegen der Ausdehnung der Aufgaben der Bild- und Tonstelle war ihre Einstellung für den Versand der Filme, Kontrolle der Eingänge, Archivierung der Filme u. a. notwendig.

Zu 1. bis 4.: Die zwei ganztags und zwei halbtags Beschäftigten haben damit die 3 neu geschaffenen Stellen des gehobenen und mittleren Dienstes besetzt.

b) Während der Legislaturperiode dieser Synode hat der Stellenplanausschuß (nunmehr bestehend aus den Synodalen Ziegler und Flühr vom FA, Lust vom HA, Krämer vom BA und Herb vom RA) folgenden Einstellungen zugestimmt:

1. Herr Walter Fürniß, der sich z. Z. zur Ausbildung als Gemeindediakon an der Fachhochschule in Freiburg befindet, wird nach Abschluß seiner Ausbildung zum 1. Oktober 1973 zur Unterstützung des Landesmännerwartes beim Amt für Männerarbeit angestellt zur qualitativen Verbesserung der Mitarbeiterzurüstung, zum Einsatz bei Arbeitsgruppen in städtischen Ballungsräumen und zur Gewinnung junger Mitarbeiter. Er soll daneben bis zum Abschluß seiner Probezeit als Gemeindediakon im Interesse seiner Ausbildung auch im Religionsunterricht eingesetzt werden.

Er wird deshalb auf eine Gemeindediakonenstelle verrechnet.

2. Frau Doris Jehle ist zum 1. April 1973 mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent für die Dauer von zwei Jahren als Referentin für kurzfristige soziale Dienste (Ferieneinsätze Heranwachsender, meist Schüler, in Heimen für geistig und körperlich Behinderte, in Altersheimen und Krankenhäusern) im Amt für Jugendarbeit nach BAT IV angestellt. Frau Jehle will daneben nach Abschluß ihrer Realschullehrerausbildung noch ein zweijähriges pädagogisches Fachstudium an der Universität Freiburg fortsetzen. (Ein Antrag auf Übernahme von 80 Prozent ihres Gehalts und einer jährlichen Sachkostenpauschale durch den Bundesjugendplan ist gestellt.) Die Verrechnung erfolgt auf die Stelle des ausscheidenden Landesjugendmusikwarts Friedrich.

II. Der Stellenplanausschuß konnte folgenden Anträgen nicht zustimmen:

1. dem Antrag des Amtes für Jugendarbeit, beim Jugendheim Neckarzimmern einen teilzeitbeschäftigten Hausmeister einzustellen, weil dessen Aufgaben bei besonderem Bedarf gegen eine aus der Hauskasse des Jugendheimes zu zahlende Stundenvergütung vergeben werden können;

2. dem Antrag des Pfarramts für Hörgeschädigte in Sandhausen auf Zuweisung einer Ganztagsschreibkraft. Das Pfarramt in Sandhausen hat bisher eine teilzeitbeschäftigte Schreibkraft. Ein weiteres Pfarramt für Hörgeschädigte kommt ebenfalls mit einer teilzeitbeschäftigten Schreibkraft, ein drittes Pfarramt für Hörgeschädigte ohne Schreibkraft aus.

Die Frage des Einsatzes von Schreibkräften bei Pfarrämtern für Hörgeschädigte wird der Stellenplanausschuß zu einem späteren Zeitpunkt nochmals grundsätzlich beraten.

III. Der Stellenplanausschuß konnte dem für begründet erachteten Antrag des Amtes für Jugendarbeit auf Einstellung einer zweiten Wirtschafterin für das Haus der Jugend in Oppenau mangels einer freien Planstelle zu seinem Bedauern z. Z. nicht entsprechen.

Das Haus der Jugend in Oppenau wurde um einen Bau mit 27 Betten, einem großen Vortragssaal und mehreren Gruppenräumen erweitert. Dadurch ist ohne Zweifel eine zweite Wirtschafterin dringend notwendig.

Der Ausschuß bittet daher die Synode, noch vor dem Inkrafttreten des Haushaltsplanes 1974/75 die Zuweisung einer zweiten Wirtschafterin für das Haus der Jugend in Oppenau zu ermöglichen.

B. Bei der Aussprache über die Aufgabe des Stellenplanausschusses auf der Herbstsynode 1971 kam zum Ausdruck, daß der Ausschuß über die bereits genannten Aufgaben hinaus den gesamten Stellenplan der landeskirchlichen Einrichtungen auf mögliche Koordinierung oder Einsparung überprüfen soll. Dies ist auch geschehen.

Eine Überprüfung der Stellenpläne der landeskirchlichen Werke, Dienste und Ämter ist jedoch nur möglich auf der Basis von Stellenbeschreibungen. Diese wurden dann auch erbeten. Es zeigte sich jedoch, daß diese Unterlagen lediglich subjektive Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Mitarbeiter beinhalteten und deshalb nicht ausreichten.

Es war daher erforderlich, mit den Leitungskräften der Werke, Dienste und Ämter Hearings durchzuführen, um zu versuchen, die erhaltenen Unterlagen verwertbar zu machen. Solche Hearings fanden statt mit den Vertretern des Amtes für Jugendarbeit, Schülerarbeit, des Frauenwerks, des Müttergenesungswerks, der Männerarbeit, der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, der Dorfarbeit, der Evang. Akademie und des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau sowie der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung. Sie haben zu folgenden Erkenntnissen geführt:

1. Die Arbeit der Werke, Dienste und Ämter muß noch besser als bisher konzentriert werden. Dabei ist es dringend erforderlich, daß die Leitungskräfte der Werke Schwerpunkte für ihre Arbeit setzen. Es muß in Zukunft durch stärkere Kooperation und Koordination erreicht werden, daß ein Überlappen der Aktivitäten der einzelnen Werke, Dienste und Ämter vermieden wird.

(Beifall)

2. Das Verlangen nach besserer Koordination schließt auch ein, daß das Verhältnis der fachlichen Kräfte zu den im Bürodienst tätigen Mitarbeitern neu ausgewogen wird. Dabei sollte darauf hingewirkt werden, daß relativ hoch dotierte Sekretärinnen nicht mit einfachen Schreib- und Expeditionsdiensten beschäftigt sind.

(Beifall)

Es zeigt sich aber auch die Notwendigkeit, daß gerade bei der künftigen Einstellung von Verwaltungskräften in stärkerem Maße als bisher auf eine qualifizierte Berufsausbildung und Berufserfahrung geachtet wird.

3. Der Stellenplanausschuß vertritt die Auffassung, daß die Kooperation zwischen den Werken, Diensten und Ämtern durch die Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste (§ 75 Grundordnung) intensiviert werden muß. Es wird anerkannt, daß durch die bisherige Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste bereits gute Ansätze gemacht sind.

4. Die Bemühungen des Oberkirchenrats, für die landeskirchlichen Werke, Dienste und Ämter eine gemeinsame Geschäftsführung einzusetzen, werden auch seitens des Stellenplanausschusses als vordringliche Aufgabe angesehen, die im begonnenen Sinne zügig weiter vorangetrieben werden muß.

(Zustimmung)

5. Bei den Beratungen und Aussprachen wurde festgestellt, daß einzelne Werke neben den vom Oberkirchenrat herausgegebenen Mitteilungen in großer Auflage eigene Informationsdienste betreiben, deren Inhalt größtenteils in die Mitteilungen aufgenommen werden könnte.

(Beifall)

Es soll deshalb versucht werden, auch die Druckerzeugnisse zu konzentrieren.

(Beifall)

6. Die gemeinsamen Beratungen und Aussprachen mit den Leitungskräften reichten jedoch nicht aus, um für die Zukunft auf objektive Stellenbeschreibungen und die sich daraus ergebenden Stellenbewertungen zu verzichten. Ungeachtet der Überlegungen des Oberkirchenrats, sich von der ctw-Unternehmensberatung beraten zu lassen, sollte durch Einsatz der Abteilung Planung und Organisation beim Evang. Oberkirchenrat die Aufgabe einer objektiven Stellenbeschreibung in Angriff genommen werden.

Der Stellenplanausschuß ist sich darin einig, daß die Erfüllung dieser Aufgabe einen Zeitraum von 1 bis 1½ Jahren beansprucht, so daß mit einem Ergebnis dieser Bemühungen nicht vor der Herbstsynode 1975 gerechnet werden darf.

7. Die kritische Prüfung des Stellenplanausschusses führte in einigen Fällen zu der Erkenntnis, daß das statische Moment eines auf mehrere Haushaltsperioden fixierten Stellenplanes für die Entwicklung förderungswürdiger Aktivitäten hemmend sein kann.

Der Stellenplanausschuß gibt daher der Synode zu bedenken, ob bei den jeweils im Turnus von zwei Jahren stattfindenden Beratungen zum Haushalts-

plan nicht auch jeweils der Stellenplan auf Grund des von der Synode und dem Evang. Oberkirchenrat gesehenen jeweiligen tatsächlichen Bedarfes neu aufzustellen ist.

(Zustimmung)

Für Dienstleistungseinheiten, wie sie die landeskirchlichen Werke, Dienste und Ämter darstellen, ist es heute schlechthin unmöglich, für eine Periode von vier oder sechs Jahren im voraus die Personalnotwendigkeiten richtig zu erkennen.

8. Abgesehen von den eingangs geschilderten kritischen Bemerkungen darf jedoch abschließend festgestellt werden, daß der wiederholt erhobene Vorwurf, die Zentralstellen der Werke seien personell überbesetzt, bei eingehender Untersuchung nicht aufrechterhalten werden kann.

Dieser Bericht soll nicht abgeschlossen werden, ohne die gute Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der landeskirchlichen Dienste, Ämter und Werke und die tatkräftige Unterstützung von Herrn Oberkirchenrat Stein und Kirchenamtsrat Zimmermann bei den gemeinsamen Beratungen dankbar anzuerkennen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Die Anregungen werden entsprechend aufgenommen werden.

XI, 1*

Nun darf ich unseren Tagesordnungspunkt XI aufrufen, und zwar zunächst die Ziffer 1:

Vorbereitung der Wahl zur EKD-Synode.

Herr Dr. Gessner, darf ich Sie bitten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Gessner:** Liebe Konsynodale! In vier Wochen findet die konstituierende Sitzung der neu zu berufenden Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt, deren Mitglieder aus unserer Landeskirche noch nicht feststehen. Nach § 1 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Mai 1970 entsendet die badische Landeskirche 5 Mitglieder in die EKD-Synode, die von der Landessynode zu wählen sind. Ich habe Ihnen namens des Ältestenrates die Namen der von den ständigen Ausschüssen benannten Kandidaten für die EKD-Synode zu nennen. Sie werden die Namen morgen auf den Wahlzetteln gedruckt vorfinden. Über das Verhältnis der zu wählenden Theologen und Nichttheologen sagt eine Entschließung der EKD-Synode vom 15. Mai 1970:

> „Soweit eine Gliedkirche mehr als ein Mitglied zu wählen hat" —

es gibt Kirchen, die nur ein Mitglied in die EKD-Synode entsenden —,

> „sollte nicht mehr als die Hälfte der Gewählten Theologen oder hauptamtliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sein."

Der Ältestenrat schlägt vor, wie bisher 2 Theologen und 3 Nichttheologen zu wählen. Für jedes Mitglied der EKD-Synode ist außerdem ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu benennen. Als ordentliche Mitglieder der EKD-Synode werden vorgeschlagen folgende Theologen:

> Pfarrer Dr. Epting, Lörrach,
> Pfarrer Herrmann, Oskar,
> Pfarrer Schneider, Wolfgang,
> Professor D. Westermann;

als Nichttheologen:

> Dr. Bilger, Harald,
> Frau Hübner, Dietlinde,
> Dr. Müller, Siegfried,
> Schöfer, Hans-Dietrich und
> Bundesverfassungsrichter Dr. Simon.

Bei Frau Hübner ist anzufügen, daß sie, worauf nachher vielleicht noch eingegangen werden wird, zwar Theologin ist, aber nicht in kirchlichen Diensten, also Nichttheologin im Sinne der vorhin zitierten Entschließung der Synode.

In einem ersten Wahlgang sollen die ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Gewählt sind dann die 2 Theologen und 3 Nichttheologen, welche die meisten Stimmen erhalten. Die weiteren als ordentliche Mitglieder nicht gewählten Kandidaten werden für den zweiten Wahlgang in die Liste der zu wählenden Stellvertreter aufgenommen. Als weitere Stellvertreter werden noch folgende Konsynodale vorgeschlagen:

Bei den Theologen:

> Pfarrer Bußmann, Günter,
> Pfarrer Koch, Gerhard,
> Schuldekan Michel, Hanns-Günther und
> Pfarrer Schnabel, Klaus;

bei den Nichttheologen:

> Eck, Richard,
> Gabriel, Emil,
> Dr. Göttsching, Christian,
> Frau Dr. Hetzel, Ingrid,
> Krämer, Arnold,
> Stock, Günter,
> Viebig, Joachim.

Es richtet sich dann nach der erreichten Stimmenzahl, wer erster und wer zweiter Stellvertreter wird.

Nach § 2 des genannten Kirchengesetzes vom 15. Mai 1970 vertreten die Stellvertreter nur das Mitglied der Synode, dem sie zugeordnet werden. Über diese Zuordnung wird nach Ende der Wahl der Präsident einen Vorschlag machen.

Als Mitglieder der EKD-Synode sind auch Kandidaten vorgeschlagen worden, die nicht Mitglieder unserer Synode sind. Nicht alle werden diese Kandidaten kennen. Da sie nicht anwesend sind und sich daher nicht persönlich vorstellen können, haben die Konsynodalen Herrmann, Leser und Rüdel sich bereit erklärt, Sie, wenn es gewünscht wird, mit der Persönlichkeit dieser Kandidaten bekanntzumachen, und zwar würden dann Konsynodaler Herrmann Sie über Frau Hübner, Konsynodaler Leser über Professor D. Westermann und Pfarrer Dr. Epting und

---

* Punkt X der Tagesordnung siehe Seite 22.

Konsynodaler Rüdel über Bundesverfassungsrichter Dr. Simon kurz, wie ich annehme, informieren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich erachte es für zweckmäßig, daß wir gleich diese Vorstellung vornehmen; denn die betreffenden Kandidaten sind doch nicht allgemein bekannt. Und ich darf deshalb Sie, Herr Leser, bitten, zu beginnen.

Synodaler **Leser:** Meine Bekanntschaft mit Herrn Dr. Epting rührt daher, daß er nach seinem Studium in Amerika das Lehrvikariat in der Nähe seines Doktorvaters durchführen wollte. Er promovierte bei Professor Geiger in Basel mit dem Thema „Ein Gespräch beginnt — die Anfänge der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung in den Jahren 1910 bis 1920". Die Arbeit liegt als Buch gedruckt vor und ist im theologischen Verlag Zollikon, Zürich, erschienen.

Der zweite Grund meiner Bekanntschaft ist folgender: Nach Ablegung seines zweiten Examens wurde Dr. Epting zunächst die Pfarrstelle auf dem Salzert in Lörrach übertragen; dann übernahm er die Aufgabe, die Bildungsarbeit in den vier Bezirken am Oberrhein — Waldshut, Schopfheim, Lörrach und Müllheim — aufzubauen. Er ist bei uns im Pfarrkonvent und arbeitet in der bei uns tätigen theologischen Arbeitsgemeinschaft mit.

Aus seiner Biographie kann ich nicht allzu viel sagen, weil ich mich damit nicht sehr intensiv befaßt habe. Ich weiß folgendes: Er wurde 1940 in Stuttgart geboren, ist der Sohn eines Pfarrers und lebte während seiner Jugendzeit in Stuttgart. Er ist sehr musikbegeistert und sang auch längere Zeit bei den Hymnus-Chor-Knaben. Er studierte dann an verschiedenen Orten, hauptsächlich in Tübingen, und war nach Ablegung seines ersten Examens in Amerika zum Studium. Von dorther rühren seine ökumenischen Kontakte, die er weiter pflegte und die auch dazu führten, daß er von verschiedenen Tageszeitungen im Jahre 1968 als Korrespondent nach Uppsala geschickt wurde.

Wir vom Hochrhein meinen, daß Herr Epting den Dienst des Synodalen in der EKD für unsere Landeskirche gut wahrnehmen kann, und zwar aus folgenden Gründen: Er hat sehr viele Beziehungen über den Rhein hinweg. Er treibt bei uns eine Arbeit, die stark integrierend ausstrahlt nach den Kantonalkirchen Basel-Stadt und Basel-Land sowie nach der reformierten Kirche des Elsaß, die ja besonders im Raume Mülhausen viele Gemeinden hat. Eben da her hat Herr Epting viele Beziehungen und kennt sich in der ökumenischen Welt aus. Er ist — und das scheint mir wichtig — landeskirchlicher Pfarrer und damit frei, zumindest freier als andere, Tagungen zu besuchen. Ich halte es für wichtig, daß die Tagungen der EKD-Synode von unseren Synodalen auch besucht werden. Es ist ein Mangel, wenn — wie in Bremen geschehen — von fünf Synodalen nur zwei anwesend sind. Auch deshalb empfiehlt sich die Entsendung von Herrn Epting, der sich die Zeit leichter nehmen kann.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Würden Sie gleich den nächsten übernehmen? Für Professor Westermann sind auch Sie genannt.

Synodaler **Leser:** Ja, das ist merkwürdig. Wir wollten im Rechtsausschuß eigentlich Herrn Professor Slenczka um diese Information bitten, aber er war noch nicht anwesend. Deshalb habe ich dann die Aufgabe übernommen. Ich weiß nicht, ob ich jetzt, da Herr Professor Slenczka anwesend ist, diese Aufgabe abschieben darf?

Präsident **Dr. Angelberger:** Können wir einen Vergleich schließen? Sie beginnen und Sie, Herr Dr. Slenczka, ergänzen eventuell? — Ja? — Danke, sehen wir mal!

Synodaler **Leser:** Ich selbst habe bei Professor Westermann nie studiert. Ich habe ihn im Kontaktstudium kennengelernt, und zwar als einen der Professoren, die einen tiefen Eindruck hinterlassen. Er beeindruckte mich deshalb, weil er als Wissenschaftler uns, die Pfarrer, die damals dabei waren, auf die Wirkungen der Texte und auch der Auslegung von Texten hinwies. Weiter beeindruckte mich die seltene Art, wie ein Mann im akademischen Raum für Gemeindefragen offen ist und sich engagiert. Ich meine, das ist eine so wichtige Mischung von Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug, verankert sein in der Exegese und doch die Wirkung der Exegese beachten, daß es ein Gewinn wäre, wenn Herr Professor Westermann von unserer Landeskirche in die EKD-Synode geschickt werden könnte.

Von der Biographie weiß ich nur das, was hinten auf den Büchern steht:

(Heiterkeit)

Er ist in Berlin aufgewachsen, war dort in der Zeit des Kirchenkampfes in kleinen Kreisen tätig und sehr engagiert. Von dieser Berliner Zeit her hat er wohl diesen Kontakt zur Gemeinde und zur Praxis behalten. Es fällt auf, daß Herr Professor Westermann immer wieder bei Pfarrkollegs und anderen Veranstaltungen für Pfarrer auftritt. Über seine wissenschaftlichen Qualitäten brauche ich nichts zu sagen, das steht mir auch gar nicht zu.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zur Ergänzung. — Herr Dr. Slenczka, bitte!

Synodaler **Dr. Slenczka:** Ich kann zunächst das bestätigen, was Herr Leser gesagt hat. Auch die Altersangabe möchten Sie wahrscheinlich haben. Wenn ich recht orientiert bin, ist er etwas über sechzig, 62 oder 63 Jahre alt. In seiner Berliner Zeit ist er immer auch im Gemeindedienst tätig gewesen. Neben seinen wissenschaftlichen Publikationen hat er eine ganze Reihe von Veröffentlichungen aufzuweisen, die gerade auch für die Arbeit in der Gemeinde wichtig und hilfreich sind und in breiten Kreisen der Gemeinden Verbreitung gefunden haben.

Ich würde aus diesen Gründen den Vorschlag, Herrn Professor Westermann in die EKD-Synode zu wählen, in jeder Hinsicht unterstützen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. — Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof **Dr. Heidland:** Er war in Berlin Studentenpfarrer, bevor er nach Heidelberg kam.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich auch unseren Gast bitten? Ich sehe es an seinem Lächeln, daß er etwas zu dieser Kandidatur sagen möchte.

Professor **D. Fischer** (Berlin): Er war vor allen Dingen vorher in der Burckhardthaus-Arbeit in der Ausbildung der Mitarbeiterinnen tätig. Da haben wir ihn „entdeckt" und haben ihn als Professor an die Kirchliche Hochschule gebeten. Dort sollte er Neues Testament treiben. Aber seine Dissertation war im Krieg verbrannt, und er hat dann mit dem Alten Testament begonnen. Er gehört zu den Professoren, die noch als Professoren für die Kirche mitdenken. Das ist nicht jedesmal gut, aber hier exzeptionell gut geraten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. Nun darf ich Herrn Herrmann bitten.

Synodaler **Herrmann:** Ich soll etwas zu der Kandidatur von Frau Dietlinde Hübner geb. Beyer sagen. Frau Hübner stammt aus einer Theologenfamilie. Der Vater war Neutestamentler, meines Wissens in Leipzig. Er ist von dort zum Kriegsdienst eingezogen worden und relativ früh gefallen. Die Mutter ist dann nach dem Krieg mit drei Kindern nach Tübingen umgezogen. Frau Hübner hat in Tübingen und Heidelberg Theologie studiert, ihr Vikariat in einer Gemeinde in Karlsruhe verbracht und dort mit gutem Erfolg gearbeitet. Sie kam dann an das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst nach Freiburg und hat dort vor allem das Fach Neues Testament unterrichtet. In dieser Zeit hat sie sich zusätzlich in verschiedenen Diensten in der Gemeinde und in übergemeindlichen Gruppen, also bei Tagungen und anderen Veranstaltungen, als eine gern gesehene und gehörte Referentin eingesetzt. Frau Hübner ist sicher eine sehr gute Theologin und eine außerordentlich kluge Frau. Sie wurde vom Kirchenbezirk Freiburg zu Beginn der vorigen Synode als Frau und Nicht-Gemeindepfarrerin in die Synode gewählt, aus der sie nur infolge ihrer Verheiratung ausgeschieden ist; ihr Mann war damals noch in Tübingen tätig. Infolgedessen konnte sie nicht mehr im Bereich der badischen Landeskirche ihren Wohnsitz beibehalten. Inzwischen ist Herr Hübner in den Dienst der badischen Landeskirche getreten. Das Ehepaar lebt jetzt in Waldhilsbach. Es hat zwei kleine Kinder, was aber Frau Hübner nicht hindert, nebenher kirchliche Aufgaben weiter wahrzunehmen. Sie ist im Heidelberger Raum immer wieder als Referentin bei kirchlichen Veranstaltungen, Frauentreffen und dergleichen tätig. Sie hat sich in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur EKD-Synode in besonderer Weise um die sicher sehr schwierigen und manchmal auch sehr ermüdenden Beratungen des Strukturausschusses — zusätzlich also zu der Arbeit in den normalen Synodaltagungen — verdient gemacht. Gegen Ende hat sie dann sicherlich auch einige Frustrationserlebnisse gehabt. Aber ich glaube, daß sie dennoch bereit sein wird, erneut zu kandidieren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie ist bereit! Übrigens sind alle diejenigen Kandidaten, die jetzt behandelt werden, schriftlich und teilweise auch fernmündlich angefragt worden. Es liegt von allen die schriftliche Bereitschaftserklärung vor.

Synodaler **Herrmann:** Es sei mir noch gestattet, für mich persönlich zu sagen, daß angesichts der genannten Kandidaten für die zwei zur Verfügung stehenden Theologen die Synodalen sich doch bewußt sein sollten, daß weder Herr Schneider noch ich meinen, die Plätze in der EKD-Synode seien irgendwie „Erbhofplätze". Wir meinen, daß es gerade auch im Blick auf den zuletzt besprochenen Kandidaten echte Wahlmöglichkeiten gibt, die für andere wiederum eine Entlastung — eine begrüßenswerte Entlastung — bedeuten könnten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön.

Nun darf ich Sie, Herr Rüdel, bitten.

Synodaler **Rüdel:** Ich komme der Bitte, Ihnen einige wenige Daten über Herrn Dr. Simon zu geben, nach, weil ich weiß, in welcher Verlegenheit man sich als Wähler befindet, wenn man die Kandidaten nicht kennt.

Herr Dr. Helmut Simon ist Jahrgang 1922, ist also jetzt 51 Jahre alt. Er stammt aus dem Rheinland. Er hat ein Studium der Rechtswissenschaft und nebenbei der Theologie betrieben. Seine Promotion faßte er über ein rechtstheologisches Thema ab. Er war in Düsseldorf Landgerichtsrat und schließlich Oberlandesgerichtsrat. Während dieser Zeit war er Presbyter und Kirchmeister seiner Gemeinde. Er wurde dann zum Landessynodalen der rheinischen Kirche gewählt. Von 1965 bis 1971 war er Bundesrichter, seit 1971 ist er Bundesverfassungsrichter. Von der badischen Landessynode der vorigen Wahlperiode wurde er zum EKD-Synodalen gewählt. Er war in der EKD Mitglied der Kammer für soziale Ordnung. Meiner Ansicht nach — es ist aber sicherlich auch allgemeiner bekannt — hat sich Dr. Simon auf den Konferenzen für Kirche und Gesellschaft profiliert. In Genf 1966 nahm er teil, ebenso vertrat er die Synode auf der Weltkirchenkonferenz in Uppsala 1969. Dr. Simon ist einer der drei Präsidenten des Kirchentages.

Nach meiner Meinung gehört Dr. Simon — wie ja auch aus den genannten Daten ohne weiteres hervorgeht — zu den profiliertesten Laien unserer Kirche — das darf man sicherlich sagen —, dank der bemerkenswerten und gerade für die Aufgabe, für die wir ihn vorsehen möchten, besonders glücklichen Kombination von Jurisprudenz und Theologie.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß seine kirchliche Gebundenheit und seine Verbundenheit zur Gemeinde als der Basis allen kirchlichen Handelns außer aller Frage steht.

Ich hoffe, daß ich mit diesen wenigen Daten Ihren Wunsch erfüllt habe.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön.

Sind noch irgendwelche Fragen? — Das ist nicht der Fall; dann kann das vorbereitet werden.

XI, 2

Ich rufe nun Punkt XI, 2 der Tagesordnung auf: Vorbereitung der Wahl der synodalen Mitglieder der Bischofswahlkommission und darf unsere Konsynodale Frau Dr. Gilbert um den Bericht bitten.

Berichterstatterin Synodale **Frau Dr. Gilbert:** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Ich kann mich

zu unser aller Freude kurz fassen. Zu referieren steht an der von der Landessynode zu wählende Anteil der Bischofswahlkommission.

Nach dem kirchlichen Gesetz über die Wahl des Landesbischofs aus dem Jahre 1963 wird der Bischof auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode gewählt und dann vom Landeskirchenrat ernannt. Der Wahlkommission gehören an: der Präsident der Landessynode, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, ein rechtskundiges und ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrats, ein Mitglied der Theologischen Fakultät Heidelberg, ein Mitglied des Rates der EKD und schließlich — und das allein ist Gegenstand unseres heutigen Interesses — sechs aus der Mitte der Landessynode und von ihr gewählte theologische und sechs nichtheologische Mitglieder der Landessynode. Diese Wahl muß nach dem genannten Gesetz spätestens in dieser Tagung der Landessynode vorgenommen werden.

Nominiert sind von den vier ständigen Ausschüssen folgende Damen und Herren. Ich lese sie, getrennt nach Theologen und Nichttheologen, in alphabetischer Reihenfolge und wiederhole, daß von beiden Gruppen je sechs Mitglieder zu wählen sind.

Theologen: Herr Blöchle, Herr Bußmann, Herr Feil, Herr Herrmann, Herr Leser, Herr Michel, Herr Nagel, Herr Oloff, Herr Ritsert, Herr Schneider, Herr Schoener, Herr Steyer und Herr Ziegler.

Nichttheologen: Frau Oberin Barner, Frau Buschbeck, Herr Dr. Gessner, ich selbst, Herr Dr. Göttsching, Herr Jörger, Herr Dr. von Kirchbach, Herr Klauß, Herr Rauer, Herr Dr. Rüdel, Herr Stock, Herr Viebig, Herr Dr. Wendland und Herr Wenz.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es werden dann die Stimmzettel für morgen früh in diesem Sinne vorbereitet werden.

XII

Wir kommen zu Punkt XII der Tagesordnung:

Verschiedenes.

Es liegt zu diesem Punkt nichts vor. Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich danke Ihnen allen für Ihr gutes Ausharren. Mein ganz besonderer Dank gilt nochmals allen Damen und Herren Referenten und Berichterstattern.

Nun bitte ich unseren Synodalen Stock, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Stock** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung.

(Schluß der Sitzung: 21.30 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 1. Mai 1973, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

1. Glückwunsch
2. Begrüßung
3. Bekanntgabe

II.

Durchführung der Wahlen

1. in den Gesamtvorstand des Diakoniekrankenhauses Freiburg,
2. der synodalen Mitglieder der Bischofswahlkommission,
3. der Mitglieder der EKD-Synode.

III.

Berichte der Diakonie-Gruppe:

1. Finanzierung diakonischer Bauvorhaben
   Berichterstatter: Synodaler Michel
2. Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim, Mosbach und Königsfeld
   Berichterstatter: Synodaler Marquardt
3. Sozialstationen
   Berichterstatterin: Synodale Frau Oberin Barner

IV.

Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats

1. Berichte des Rechtsausschusses zu
   a) A I
      Berichterstatter: Synodaler Herrmann
   b) A II—V
      Berichterstatter: Synodaler Leser
   c) N 1 und 2 sowie Anhang VI
      Berichterstatter: Synodaler Eck
2. Berichte des Finanzausschusses zu
   a) J I 1—4; J II 1, 2, 9; J III 1—3
      Berichterstatter: Synodaler Gabriel
   b) J I 5b; J II 4; J VIII 1—5
      Berichterstatter: Synodaler Dr. Göttsching
   c) J II 6
      Berichterstatter: Synodaler Michel
   d) J VI
      Berichterstatterin: Synodale Frau Heinemann
3. Berichte des Bildungsausschusses zu
   a) C I und II
      Berichterstatter: Synodaler Lutz
   b) C III und IV
      Berichterstatter: Synodaler Krämer
   c) C V-VII
      Berichterstatterin: Synodale Frau Diefenbacher
   d) C IX, 1
      Berichterstatter: Synodaler Dr. Glum
4. Berichte des Hauptausschusses zu
   a) A II-V
      Berichterstatter: Synodaler Rave
   b) B I
      Berichterstatter: Synodaler Nagel
   c) B II
      Berichterstatter: Synodaler Schuler
   d) B III
      Berichterstatter: Synodaler Cramer

V.

Bericht aus der Arbeit des Planungsausschusses
Berichterstatter: Synodaler Dr. von Kirchbach

VI.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung unserer zweiten Tagung und bitte zunächst unseren Synodalen Dr. Bilger, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Dr. Bilger** spricht das Eingangsgebet.

I, 1
Glückwunsch

Präsident **Dr. Angelberger:** Auch von dieser Stelle aus möchte ich unserer Oberin Hofmann nochmals recht herzlich zum Geburtstag gratulieren.

(Großer Beifall)

I, 2
Begrüßung

Ich habe dann noch eine weitere freudige Mitteilung zu machen: Herr Superintendent D. Figur ist aus Westberlin gestern bei uns eingetroffen. Ich heiße ihn herzlich willkommen.

(Großer Beifall)

Sie sind ja kein Neuling bei uns, sondern jetzt genau vor einem Jahr haben Sie uns zum ersten Mal besucht, und ich freue mich feststellen zu können, daß es Ihnen sicherlich gut gefallen hat, denn sonst hätten Sie nicht noch einmal den Weg zu uns gefunden. Daß Sie trotz körperlicher Schwierigkeiten, die erfreulicherweise jetzt behoben sind, zu uns kommen konnten, erhöht noch den Grad unserer Freude.

Darf ich Ihnen Gelegenheit geben, ein Grußwort zu sprechen? — Bitte schön!

Superintendent **D. Figur:** Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Hohe Synode! Sie können über Berlin sagen, was Sie wollen, aber Sie können nicht sagen, daß wir nicht Anteil nehmen an Ihrer Synode.

(Große Heiterkeit)

Martin Fischer ist eben abgereist, schon ist die Ablösung da. Das heißt, um es nun ganz korrekt zu sagen: Martin Fischer war hier als Vertreter der Arnoldshainer Konferenz, und ich komme aus der Berlin-Brandenburger Kirche. Ich war ja lange genug im Ostteil unserer Kirche und bin seit zwei Jahren im Ruhestand und jetzt in West-Berlin.

Mit den Gästen und mit den Grußworten der Gäste ist das solche Sache. Ich weiß nicht, ob Sie den alten Präses Dr. Kreyssig kennen, Präses in Magdeburg und Präses der EKU-Synode. Er sagte mir neulich: „Weißt Du, ich habe mich als Präses immer geärgert über die vielen Gäste; die Kerle sitzen da rum und haben eigentlich dabei nichts zu suchen. Jetzt im Ruhestand nehme ich Rache, ich gehe auf jede Synode."

(Große Heiterkeit)

Wenn ich hier bin, tue ich das nicht nur aus Rache,

(wiederum große Heiterkeit)

obwohl ich selber als altgedienter Präses mit Gästen auch mitunter so meine Schwierigkeiten gehabt habe — das möchte ich nicht verschweigen —, sondern ich möchte mich einfach wieder meines Auftrages entledigen und von dem Brandenburger Teil unserer Kirche den herzlichen Dank wiederum abstatten für das, was gerade die badische Kirche in Jahren und nun bald in Jahrzehnten an brüderlicher Hilfe und an brüderlichem Mitdenken und Mittragen uns erwiesen hat. Sie ahnen ja gar nicht, wieviel das nach wie vor noch immer wieder nötig ist.

Nun kann ich diese kurze Begrüßung nicht durch lange Ausführungen auffüllen. Aber ich möchte ein paar Dinge ganz kurz im Telegrammstil sagen.

Martin Fischer hat bereits gesprochen von der Tatsache, daß wir jetzt zwei Bischöfe haben in unserer Berlin-Brandenburger Kirche. Das war nicht zu vermeiden, und das ist auch recht und gut so, es läuft manches nun doch auch reibungsloser. Man kann, da die Verhältnisse so fürchterlich unterschiedlich in beiden Hälften sind, nichts mehr von einer Stelle aus verantworten und übersehen. Bischof Scharf hat ja zehn Jahre lang das andere Kirchengebiet nicht mehr betreten können.

Es ist nach wie vor einmal die Schwierigkeit mit der Anmeldeverordnung. Sie wissen, es darf die Kirche im Osten nach Meinung des Staates nur streng liturgisch sich verhalten in ihren Kirchen. Sowie sie irgend etwas darüber hinaus machen, sei es nun Dias oder mal ein Laienspiel oder mal eine Kantate, alles muß angemeldet werden. Da die Kirche sich sträubt, Anmeldungen vorzunehmen, weil aus der Anmeldung immer sehr schnell eine Genehmigungspflicht werden kann, gibt es dann Strafen. Die Kirche sagt, es käme ja letzten Endes dahin, daß der Ortspolizist im kleinen Dorf entscheidet, was Gottesdienst ist und was nicht. Nun zahlen sie Strafe. Mir sagte jemand vor einiger Zeit, bis jetzt sind's 300 Mark, aber angedroht sind schon 1000 Mark. Und das geht nun so allmählich ins Geld.

Das zweite, was bedrückt, ist nach wie vor die Schwierigkeit mit der Jugend. Kinder aus christlichen Elternhäusern kommen fast nicht mehr zum Abitur und nicht mehr zum Studium, auch hochbegabte Kinder bleiben einfach stecken — eine große Last für die Eltern. Ich will Ihnen ein Beispiel aus einer atheistischen Familie sagen. Mein Nachkömmling, wir haben noch einen 19jährigen, der ist bekannt im Osten noch von unserer Köpenicker Zeit her, mit einer Familie. Da hat das Mädchen 10-Klassen-Abschluß gemacht, hat dann die Lehre begonnen und sehr gut abgeschnitten, so daß man sagte, du kannst weitergehen, du kannst noch eine Fachoberschule besuchen, du kannst dann nebenbei noch das Abitur machen. Nun kam aber die Gewissensprüfung. Es wurden ihr viele Fragen vorgelegt. Aber die ersten drei Fragen: Sind Sie konfirmiert? — nein; waren Sie zur Jugendweihe? — ja; sind Sie getauft? — nein. Na, dann ist ja alles in Ordnung. Das waren die drei ersten Fragen, die dem jungen Mädchen, die nun wirklich aus einer atheistischen Familie stammt, vorgelegt wurden. Es ist für Kinder mit irgendwelchen kirchlichen Bindungen sehr sehr schwierig, ihren Weg zu gehen, und das ist eine große Last für die Eltern.

Nun sehe ich — ich habe es mir auch erzählen lassen —, daß diese Synode sich seit dem vorigen Mai sehr verändert hat. Über die Hälfte sind neue Gesichter, und es wird denen, die neu in der Arbeit sind, manchmal so gehen, daß sie sich fragen: Lohnt eigentlich der Riesenaufwand einer Synode, kommt wirklich das dabei heraus, was wir uns erwarten. Als das Vatikanische Konzil zu Ende war, hat Karl Rahner, der katholische Theologe, gefragt: Lohnt sich dieser Riesenaufwand, aus der ganzen Welt zweitausend Bischöfe zusammengekommen, lohnt sich das? Und er hat geantwortet: Diese Frage ist nicht legitim. Wenn man Radium gewinnen will, muß man eine Tonne Gestein bewegen, eine Tonne Gestein, und gewinnt dann 0,17 Gramm Radium. Und es rentiert sich doch. Sie werden in Ihren Ausschüssen auch manches Gestein bewegen müssen, manches Geröll und vielleicht auch manchen Schutt abtragen, und es rentiert sich doch! Und ich wünsche Ihnen, daß aus der Arbeit dieser Synode herauskommen mindestens 0,17 Gramm neuer Glaube, neue Hoffnung und neue Liebe!

(Allgemeiner großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Recht herzlichen Dank für Ihre guten Wünsche, die aufmunternden Worte und auch Ihren Bericht.

I, 3

Bekanntgabe

Ich möchte jetzt den Inhalt eines Antrages bekanntgeben, der gestern abend eingegangen ist. Er ist vervielfältigt und wird jetzt verteilt werden. Er ist unterzeichnet von unseren Synodalen Dr. Gilbert, Schöfer, Leser, Heinemann, Diefenbacher, Rave, Dr. Hetzel, Cleiß, Dr. Slenczka, Buschbeck und Dr. Gessner.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

1. Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden möge zum gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung über den Schwangerschaftsabbruch (Reform des § 218 StGB) als Entscheidungshilfe für den einzelnen Christen, für die Bundestagsabgeordneten aus dem

Bereich der badischen Landeskirche und für die Gemeinden eine Stellungnahme beschließen.

2. Dieser Beschluß sollte angesichts der drängenden Aktualität und alsbald zu erwartenden Beratung der Gesetzesvorlagen im Deutschen Bundestag möglichst noch im Laufe der Frühjahrssynode gefaßt werden.
3. Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus Vertretern der 4 ständigen Ausschüsse besteht. Diese Arbeitsgruppe bereitet eine Stellungnahme vor und leitet sie allen ständigen Ausschüssen zur Beratung zu.
4. Als Mitglieder dieser Arbeitsgruppe schlagen wir vor:

   Dr. Gessner
   Dr. Gilbert
   Dr. Göttsching
   Dr. Hetzel
   Leser
   Dr. Slenczka

Soweit der Antrag. — Wünscht jemand, ehe wir eine Entscheidung treffen, hierzu noch Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den Vorschlag unterbreiten, den ich mit der Sprecherin der Unterzeichner ... — Ja, Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann:** Ich meine, daß tatsächlich die Kirche in dieser Frage herausgefordert ist. Allerdings habe ich zwei Bedenken gegenüber dem vorliegenden Antrag.

1. Das wäre ein Musterbeispiel dafür, daß hier die gesamte evangelische Kirche sprechen müßte und nicht eine kleine Landeskirche wie die badische. Es ist geradezu absurd, daß jede einzelne Landeskirche für sich allein Schritte unternimmt.

2. Ich halte es schlechterdings für nicht möglich, daß wir so schnell mit einer Arbeitsgruppe hier zu dieser wichtigen Frage

(Beifall)

etwas zustandebringen. Da müßten eigentlich auch Leute hierherkommen, die darüber Bescheid wissen, also z. B. Juristen, Leute von Sozialämtern, Fachärzte; das so schnell jetzt zu erarbeiten, halte ich nicht für möglich, und insofern bedaure ich, diesen Antrag nicht unterstützen zu können, so sehr mir die Sache selber am Herzen liegt. Aber so gehts, glaube ich, nicht.

(Schwacher Beifall)

Synodaler **Ertz:** Ich möchte gegen das, was Konsynodaler Herrmann gesagt hat, doch zum Ausdruck bringen, daß es notwendig wäre, daß auch von uns aus ein Zeichen gesetzt wird. Ich meine, das ist von allem Fachlichen unabhängig, daß wir einfach unsere Bedenken hier äußern. Ich meine, es ist sogar gefordert.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich meine, daß jeder Synodale, der ja „Abgeordneter" einer bestimmten Gruppe ist, sich über diese Dinge längst Gedanken gemacht haben sollte, so daß ihm eine Entscheidung nicht so schwer fallen sollte.

Synodaler **Willi Müller:** Und trotzdem würde ich mich den Argumenten von Oskar Herrmann anschließen. Selbst dann, wenn jeder seiner Meinung irgendwie gewiß ist, dann sollte man doch im Plenum, wenn die Synode als solche einen Beschluß faßt und der Öffentlichkeit weitergibt, das Problem gründlich durchdenken.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** In diesen Tagen hat der Rat der EKD eine nach seiner Auffassung abschließende Stellungnahme abgegeben. Ich habe sie hier. Es wäre möglich, sie zu vervielfältigen, damit Sie alle erst mal diese Stellungnahme lesen können.

(Beifall)

Vielleicht können Sie sie sich zu eigen machen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Frau Dr. Gilbert als eine der Antragsteller!

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe den Wortlaut der Stellungnahme der EKD auch. Ich meine, die Stellungnahme, die wir beabsichtigen, sollte sich davon absetzen. Denn die Stellungnahme der EKD ist so ausführlich und so lang, daß sie für den Gebrauch in den Gemeinden und als Entscheidungshilfe für den Einzelnen ungeeignet ist. Die Stellungnahme der EKD wendet sich an Fachleute, nicht aber an den Laien. Und ich meinte, wir sind in der Synode auch dazu berufen, den Gemeinden draußen ein Wort davon zu sagen, daß wir uns mit den Problemen beschäftigen, die die Welt beschäftigen; daß wir hier nicht nur ständig innerkirchliche Probleme erörtern.

Synodaler **Dr. Wendland:** Es zeigt sich aber doch, daß wir jetzt hier überfordert sind. Auf der einen Seite wird uns eine Stellungnahme der EKD in Aussicht gestellt, auf der anderen Seite sagt ein Antragsteller, es ist offenbar nur für Spezialkenntnisse gedacht, für Leute, die wirklich etwas davon verstehen, und wir sollen das nun wiederum auch nicht richtig zur Kenntnis nehmen.

(Zwischenruf: Doch!)

Synodaler **Rave:** Man kann's auch zu kompliziert machen.

Punkt 1: Entweder sagt die Synode jetzt etwas, oder sie läßt es ganz bleiben; bis zur Herbstsynode hat es keinen Sinn mehr.

Punkt 2: Wenn da einige sind, die in der Sache drinstecken, die Fachleute sind von ihrer beruflichen Qualifikation her, laß sie's doch versuchen! Wenn die sechs einen kleinen Text zusammenbringen und den in die Ausschüsse geben, haben wir ja in den Ausschüssen Gelegenheit zu sagen, das finden wir gut oder das taugt nichts. Wenn es nichts taugt und die Synode nicht zu einer mit großer Mehrheit getragenen Entschließung kommt, dann hat man's probiert, und es ist halt nichts geworden. Aber das kann man doch abwarten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Frau Dr. Hetzel! —

(Zuruf)

Nicht. — Frau Hansch, bitte!

Synodale **Hansch:** Ich halte die Sache auch für sehr wichtig. Ich glaube aber, daß eine Synode in der Gefahr ist, ganz notwendigerweise nach Stimmung zu entscheiden, wenn sie nicht ganz sorgfältig bei einer solchen Sache wirklich durch Fachleute nochmal das Pro und auch das Contra sich vor Augen führen läßt. Mir scheint es so zu sein, daß diese Antragsteller doch ganz deutlich in eine Richtung tendieren, und ich glaube nicht, daß hier jemand ist, der vorbereitet genug ist, wirklich auch die Argu-

mente der anderen Seite vor Augen zu führen. Ich bin sicher anderer Meinung und würde mich dennoch nicht in der Lage fühlen, die entsprechenden Argumente hier nun der Reihe nach vorzutragen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland:** Wir haben uns im Oberkirchenrat natürlich auch schon Gedanken darüber gemacht, ob von uns aus irgend etwas gesagt werden sollte. Ich hatte in dem Manuskript meines Referats von gestern einen ganzen Passus über diese Frage vorgesehen, aber dann gestrichen. Auf jeden Fall wollten wir eine Sondernummer der „Mitteilungen" herausbringen und dort folgendes Material vorlegen: die gewichtige Begründung des offiziellen alten Regierungsentwurfes, den Text und die Begründung des Fraktionsentwurfes SPD/FDP, die letzte Äußerung des Rates der EKD, das hiervon abweichende Votum der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Familien- und Erziehungsfragen, dann ein zu erwartendes Wort der CDU-Fraktion usw., usf. Dies alles wollten wir in die Gemeinden geben, damit dort in Ruhe an Hand der Materialien diskutiert wird.

Wenn die Synode nun ihrerseits Stellung nehmen will, soll sie es tun. Sie möge nur sich auch und gerade das sogenannte schlichte Gemeindeglied vor Augen halten, das nicht mehr weiß, was nun wirklich die Position des evangelischen Glaubens ist. Der Rat der EKD sagt Indikationslösung, die Evang. Arbeitsgemeinschaft für Ehe- und Familienfragen sagt Fristenlösung, die Synode von Westfalen will dizidiert eine enge Indikationslösung. Ich weiß nicht, was S i e sagen. Ich meine nur: wenn überhaupt ein Wort, dann muß es diese Not des wahrhaftig verwirrten Gemeindegliedes im Auge haben.

(Schwacher Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich bin der Ansicht, daß wir es jetzt hier nicht durchberaten können, welches der Weg der Sachbehandlung sein solle. Deshalb schlage ich vor, daß der Rechtsausschuß diese Frage behandelt unter Hinzuziehung sämtlicher Unterzeichner des Antrages.

(Zuruf: Arbeitsgruppe)

Ja, ja, die ist ja mit den Unterzeichnern nicht identisch. — Also auch die nicht für die Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Unterzeichner. — Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider:** Ich möchte bitten, daß das Ratswort vervielfältigt den Mitgliedern der Synode übergeben wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das kommt ja sowieso, denn man muß Material geben. Davon können wir doch ausgehen? — Ja! — Herr Bußmann!

Synodaler **Bußmann:** Herr Präsident! Ich übersehe im Augenblick nicht, was der Rechtsausschuß in dieser Sache Förderndes tun kann, auch nicht mit der Kommission aus den Antragstellern. Ich würde eher befürworten, daß wir uns entscheiden für das, was Herr Rave gesagt hat, daß es diese Gruppe probieren soll und daß wir dann immer noch die Chance haben zuzustimmen oder abzulehnen, oder daß wir jetzt schon durch eine Abstimmung zu erkennen geben, ob wir diese Vorarbeiten für ein mögliches Wort überhaupt wünschen oder nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich möchte noch etwas Grundsätzliches zu dem Arbeitsstil unserer Synode sagen. Ich meine einfach, es muß Raum gelassen werden dafür, daß Initiativen aus dem Plenum selbst kommen. Und ich glaube, daß es über diesen Fall hinaus bedeutsam ist, ob wir uns in dieser Initiative lähmen lassen oder nicht. Ich halte es für verkehrt, wenn wir uns die Tagesordnungen immer besetzen lassen von Anträgen, die von außen her kommen, uns nur von daher das Arbeitsprogramm bestimmen lassen. Es m u ß Raum für eine Initiative der Synode selbst bleiben, eine solche darf nicht unterbunden werden. Insofern geht unsere Entscheidung über diesen Antrag hinaus.

(Schwacher Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — War Ihre Ausführung, Herr Bußmann, ein Antrag?

(Zuruf: Ja!)

— Ja, dann ist er der engere Antrag und ändert auch den Vorschlag. Ich muß daher Ihren Antrag als ersten zur Abstimmung stellen, der dahin geht, daß jetzt schon entschieden wird, ob in eine Sachbehandlung eingetreten wird oder nicht. —

Wer ist für den Antrag Bußmann?

(Zurufe)

Sagen Sie es selbst, Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann:** Mein Antrag geht dahin, die Synode möge sich jetzt, da der Antrag dieser Antragsteller vorliegt, entscheiden, ob die Gruppe, die willens ist, ein Wort zu erarbeiten, an die Arbeit gehen soll oder nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer ist für diesen Antrag Bußmann? —

(Zurufe und Zwischenrufe)

Wer ist dafür, daß diese Arbeitsgruppe eingesetzt wird? — Darf ich mal die Gegenprobe machen: Wer ist dagegen? — 16. Wer enthält sich? — 4 — 20. Dann ist der A n t r a g a n g e n o m m e n dahingehend, daß die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufnimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Materialien, soweit möglich auch der von Herrn Landesbischof angeführten Materialien, und dann selbständig, nicht über das Plenum, den vier Ausschüssen das Arbeitsergebnis übermittelt. So der Gang des Verfahrens.

Jetzt muß ich noch fragen: die Mitglieder sind sicherlich befragt, ob sie an der Arbeitsgruppe teilnehmen wollen? — Das ist der Fall. Somit wäre die Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus den Damen Dr. Gilbert und Dr. Hetzel und den Herren Dr. Gessner, Dr. Göttsching, Leser und Dr. Slenczka.

Soweit Punkt I unserer Tagesordnung.

II, 1

Wir kommen nun zu Punkt II, und zwar zunächst Ziffer 1: § 11 der Satzung für das E v a n g e l i s c h e D i a k o n i e k r a n k e n h a u s F r e i b u r g legt fest, daß ein Vertreter der Landesynode dem Gesamtvorstand angehört. Das Krankenhaus selbst bringt unseren Synodalen Dr. Göttsching in Vorschlag, der, wie ich ergänzend anführen darf, in

dieser Funktion schon viele Jahre tätig ist, die Gesamtentwicklung mitgemacht und auch wesentlich dazu beigetragen hat, daß dieses neue Gesicht und die neue Satzung zustandegekommen sind. Der Ältestenrat, der die Sache am Sonntag behandelt hat, schlägt Ihnen vor, daß wir Herrn Dr. Göttsching als Vertreter der Landessynode für den Gesamtvorstand des Diakoniekrankenhauses in Freiburg benennen.

Können Sie dem Ihre Zustimmung geben? — (Allgemeine Zustimmung) — Danke schön! — Sie nehmen an, Herr Dr. Göttsching? (Zuruf: Ja) und ich wünsche Ihnen ein gutes Wirken.

II, 2

Wir kommen nun zur Durchführung der weiteren Wahlen, und zwar, so wie gestern vorgetragen, zunächst die Wahl zur Bischofswahlkommission, und zwar 6 Mitglieder Theologen und 6 Mitglieder Nichttheologen. Es ist ein grüner Wahlzettel. Ausführung dahingehend, daß hinter dem Namen, dem Sie Ihr Vertrauen schenken wollen, ein Kreuz gemacht wird. Selbstverständlich steht es frei, auch andere Namen noch auf den Wahlvorschlag zu setzen.

Darf ich nun bitten, die Stimmzettel auszuteilen. — Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil:** Ein kleiner Hinweis: Herr Viebig ist schon bereits Vorsitzender eines Ausschusses; er ist damit automatisch Mitglied der Kommission. Wir haben ihn gestern abend noch besonders vorgeschlagen. Da müßte sein Name eigentlich gestrichen werden: er kann nicht zur Wahl gestellt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Wahlkommission gehören an nach § 2:

a) der Präsident der Landesynode,

b) die Vorsitzenden der 3, das wären jetzt 4 ständigen Ausschüsse der Landessynode und dann

c) je 6 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichtheologische Mitglieder.

Insoweit ist der Hinweis unseres Synodalen Feil richtig. Es muß hier bei Ziffer 12 eine Streichung vorgenommen werden. — Ziffer 12 bitte streichen!

(Die Wahlzettel zu Ziffer II, 2 der Tagesordnung — Wahl der Bischofswahlkommission — werden ausgeteilt.)

II, 3

Aus Gründen der Zeitersparnis werden jetzt gleichzeitig zu dem Tagesordnungspunkt II Ziffer 3 — Wahl der ordentlichen Mitglieder der EKD-Synode — die rosafarbenen Wahlzettel ausgegeben. Sie wissen — ich rufe es kurz ins Gedächtnis zurück —: zwei Theologen und drei Nichttheologen.

Was ich vorhin für die Wahl allgemein sagte, gilt auch für diese Wahl.

(Die Wahlzettel zu Tagesordnungspunkt II Ziffer 3 werden ausgeteilt.)

Entsprechend unserer Abmachung im Ältestenrat darf ich nun Herrn Eck bitten, zusammen mit Fräulein Gramlich und Herrn Hof die Stimmzettel einzusammeln und dann die Stimmen auszuzählen.

Ich darf fragen: hat sich jedes Mitglied der Synode schon in die Anwesenheitsliste eingetragen?

Anwesend sind laut Anwesenheitsliste jetzt 80 Mitglieder.

III, 1

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III — Berichte der Diakonie-Gruppe —, und zwar zu Ziffer 1: Finanzierung diakonischer Bauvorhaben.

Hierzu gibt unser Synodaler Michel den Bericht. Darf ich bitten!

Berichterstatter Synodaler **Michel:** Hochverehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Nachdem die Synode mit ihrem Beschluß vom 27. 10. 1972 die Arbeitsgruppe Diakonie als besonderen Ausschuß der Landessynode wieder eingesetzt hat, trafen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe im November letzten Jahres zu ihrer konstituierenden Sitzung. Hierbei wurde der Berichterstatter zum Vorsitzenden und Herr Synodaler Eck zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Im Berichtszeitraum kam die Arbeitsgruppe Diakonie zu drei Sitzungen zusammen. Dabei wurden die dringendsten Probleme der im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen Einrichtungen der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Gemeinden einerseits, und der freien Träger der diakonischen Arbeit andererseits beraten. Die hauptsächlichsten Beratungsgegenstände waren:

1. Die Arbeitsergebnisse der Besonderen Kommission der beiden Landeskirchen Baden und Württemberg über die Organisation der diakonischen Arbeit in den Landkreisen, die die landeskirchlichen Grenzen überschreiten, wurden soweit wie möglich in die Vorbereitung des Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen einbezogen.

2. Die Ergebnisse der Besprechungen mit den Mitarbeitern der Diakonischen Werke von Baden und Württemberg in den Grenzkreisen, die in Pforzheim, Tuttlingen und Freudenstadt stattgefunden hatten, wurden beraten und ebenfalls bei der Vorbereitung des Gesetzes berücksichtigt.

3. Der Gesetzentwurf des Evangelischen Oberkirchenrates für die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen wurde in seinen Einzelheiten beraten. Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe Diakonie kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß die Mitglieder der Arbeitsgruppe der Auffassung sind, daß das jetzt Mögliche und Machbare in dem Gesetz berücksichtigt ist, daß natürlich noch Wünsche offenbleiben, die man aber nach einer gewissen Zeit der Erprobung des Gesetzes erneut ins Auge fassen kann. So nenne ich vor allem den dringenden Wunsch aller Mitarbeiter der Diakonie nach einheitlicher Anstellung bei der Landeskirche. Dieser Wunsch konnte, da er rechtliche Voraussetzungen der Zuordnung von Kirchengemeinde und Landeskirche berührt, innerhalb der geltenden Grundordnung noch nicht verwirklicht werden.

4. Erste Auswirkungen des Kindergartengesetzes auf die Führung und Finanzierung kirchlicher Kindergärten in unseren Gemeinden. Als Stichworte seien erwähnt: Elternbeiräte, Anerkennung von Fachpersonal, Zuschüsse für Kinderpflegerinnen, Möglichkeiten der Fortbildung von Kinderpflegerinnen.

5. Erste Auswirkungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, insbesondere im Blick auf die Finanzierung unserer Krankenpflegeschulen.

6. Die Errichtung einer Abteilung für Heimerziehung an der Berufsfachschule für Sozialpädagogik in Freiburg.

7. Die Fort- und Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte.

8. Die Notwendigkeit der Errichtung von Fachschulen für Altenpflege.

9. Der Stellenplan des Diakonischen Werkes.

Es ist unmöglich, im Rahmen dieses Berichtes die Synode eingehend über diese Beratungen zu informieren. Es soll nur festgestellt werden, daß die Arbeitsgruppe Diakonie ihrem Auftrag, Hilfe zur Koordination zwischen Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonischem Werk und Synode zu sein, gerecht zu werden sich bemühte. Die von der Arbeitsgruppe Diakonie beratenen Gegenstände, die zu einem Bericht vor der Synode geführt haben, ersehen Sie aus der heutigen Tagesordnung.

Erlauben Sie mir nun, Ihnen auch im Auftrag des Finanzausschusses das vorzutragen, was noch in der vergangenen Synodaltagung als schier unlösbares Problem vor uns stand: die Finanzierung diakonischer Bauvorhaben.

Wir hörten damals im Bericht von Frau Oberin Barner, daß für die vorliegenden 53 Anträge bei einem Gesamtaufwand von 313 Millionen DM Finanzhilfen der Landeskirche in Höhe von 53 Millionen DM erwartet werden.

Bei einer eingehenden Durchsicht aller vorliegenden Einzelanträge, die uns mit genauer Beschreibung des Vorhabens, seiner Dringlichkeit sowie der Kostenaufstellung und dem Finanzierungsplan von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens vorgelegt wurden, zeigte es sich, daß wir glücklicherweise das äußerste Mittel, nämlich im Haushaltszeitraum 1973/74 überhaupt keine Finanzhilfen für neue Anträge zu gewähren, um die laufenden Projekte durchführen zu können, nicht einsetzen müssen. Vielmehr sollen die Vorschläge des Finanzausschusses vom 27. 10. 1972 wie folgt angewandt werden:

1. Alle Antragsteller werden der Pflicht einer frühzeitigen Voranmeldung für geplante Bauvorhaben unterworfen. Diese Voranträge sollen der Landeskirche eine grobe Vorausplanung ermöglichen. Richtlinien hierfür werden in der Arbeitsgruppe Diakonie und im Finanzausschuß vor ihrer Veröffentlichung durch den Evangelischen Oberkirchenrat noch im einzelnen beraten.

2. Ein Blocksystem soll ermöglichen, daß die für eine Maßnahme benötigten Finanzhilfen in der Regel in ein bis zwei Jahren ausbezahlt werden können und nur noch ausnahmsweise bei sehr großen Projekten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Das heißt aber andererseits, daß nach diesem Blocksystem die Förderung neuer Projekte zugunsten der Fortführung schon begonnener Bauvorhaben auf spätere Termine verschoben werden muß, wenn nicht die Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung geschaffen wird. Dies erscheint uns notwendig, da die Zusage staatlicher Förderung oft einen früheren Baubeginn, als von der Landeskirche vorgesehen, nötig macht. Es würde dem Träger einer solchen Baumaßnahme seine Planung wesentlich erleichtern, wenn er weiß, daß die im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung für spätere Termine vorgemerkten landeskirchlichen Finanzhilfen vorfinanziert werden könnten. Diese Vorfinanzierung müßte durch Aufnahme möglichst zinsgünstiger Kapitalmarktmittel erfolgen, für die aus einem Sonderfonds Zinshilfedarlehen gewährt werden müßten. Dieses Zinshilfedarlehen, das für den Differenzbetrag zwischen dem für Darlehen der Kapitalienverwaltungsanstalt üblichen Zinssatz von 2,5 Prozent und dem tatsächlich geforderten Zins bewilligt würde, kann später vom Empfänger über den Pflegesatz verzinst und über die Abschreibung getilgt werden.

Um möglichst zinsgünstige Zwischendarlehen zu erreichen, sind Verhandlungen mit der Kirchlichen Kreditgenossenschaft Kassel durchgeführt worden, die zum Ergebnis hatten, daß für die Durchführung diakonischer Bauvorhaben im Gebiet der Landeskirche Baden ein Kreditplafond von 18 Millionen DM zu einem Zinssatz von 7 Prozent zur Verfügung gestellt wird.

3. Die Bildung dieses Zinshilfefonds erfordert Zuweisungen aus Haushaltsmitteln, die, wenn sie in gleichbleibender Höhe mehrere Rechnungsjahre hindurch gewährt werden, eine Steigerung der Zinshilfen und damit der Zwischendarlehen zulassen oder aber bei gleichbleibender Höhe der Zinshilfen infolge der dann einsetzenden Rückflüsse eine Reduzierung der bereitzustellenden Haushaltsmittel im Laufe der Jahre ermöglichen. Der Zinshilfefonds würde sich, wenn er erst einmal voll ausgestattet ist, nach etwa 10 Jahren aus den zu erwartenden Rückflüssen selbst tragen. Dies wäre für die gesamte diakonische Arbeit eine sehr dankbar begrüßte Sicherstellung.

Uber die Bewilligung von Zinshilfen sollte im übrigen ebenso, wie dies für beantragte Finanzhilfen gilt, erst dann entschieden werden, wenn die nötigen baulichen Unterlagen einschließlich schriftlicher Zusagen der öffentlichen Hand über deren Förderung vorliegen und das Diakonische Werk sowie das Kirchenbauamt Stellung genommen haben.

4. Die in Form eines Darlehens gewährten Finanzhilfen werden zur Zeit zu den üblichen Bedingungen der Kapitalienverwaltungsanstalt (2,5 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung) gewährt. Es scheint der Arbeitsgruppe Diakonie und dem Finanzausschuß aber sinnvoll und zweckmäßig, hier die unterschiedliche wirtschaftliche Lage der Träger individuell zu berücksichtigen. Wir schlagen daher der Synode vor, eine Erhöhung der Zinssätze auf 5 Prozent vorzusehen und nur in den Fällen, in denen eine Wirt-

schaftlichkeitsberechnung des Diakonischen Werkes niedrigere Zinsleistungen als unumgänglich nötig erscheinen läßt, bis auf den bisherigen Zinssatz von 2,5 Prozent herunterzugehen.

Die hier mit Zustimmung der Arbeitsgruppe Diakonie und des Finanzausschusses im zusammenfassenden Überblick dargelegten Richtlinien zur künftigen Behandlung der Finanzhilfeanträge für diakonische Baumaßnahmen haben zur Folge, daß einerseits die Synode nicht mehr vor unvorhergesehene und unüberschaubare Entscheidungen gestellt wird, und andererseits, daß kein Antragsteller die von der öffentlichen Hand in einem bestimmten Zeitraum bereitgestellten Finanzmittel verfallen lassen oder zurückweisen muß, da dann infolge der Vorfinanzierung kirchlicher Eigenmittel die vom Staat geforderte Vollfinanzierung nachgewiesen werden kann. Auch fällt — falls die Synode diesen Richtlinien und der Bildung eines Zinshilfefonds zustimmt — die bisher oft notwendige Zwischenfinanzierung landeskirchlicher Finanzhilfen aus teuren Mitteln des freien Kapitalmarktes weg, deren Zinsen von der öffentlichen Hand nur in bestimmten Höchstgrenzen unter den Baunebenkosten berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgruppe Diakonie und der Finanzausschuß b i t t e n daher d i e S y n o d e, von diesem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen und darüber hinaus wie folgt zu beschließen:

1. Finanzhilfen für Baumaßnahmen diakonischer Einrichtungen werden in Zukunft im Wege einer mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
2. Für Finanzhilfen, die als Darlehen gewährt werden, werden flexible Zinssätze (zwischen 2,5 und 5 Prozent) entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers eingeführt.
3. Für die Aufnahme eines Zwischendarlehens zur Vorfinanzierung der landeskirchlichen Finanzhilfen werden Zinshilfen als Darlehen gewährt.
4. Zur Finanzierung von Zinshilfen wird ein Zinshilfefonds innerhalb des Bauprogramms D (Diakonie) gebildet.

Erlauben Sie mir bitte zum Abschluß dieses Berichts, im Namen der Arbeitsgruppe Diakonie und des Finanzausschusses Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens für seine sehr umfangreichen und sehr genauen Vorarbeiten sowie für die Beratung in beiden Ausschüssen sehr herzlich zu danken.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank!

Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer:** Ich habe eine Frage zu der zweiten Ziffer des Antrags, was die flexiblen Zinsen betrifft. Welche Kriterien gibt es, um die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Trägers" festzustellen und im Hinblick auf die anderer Träger einzuordnen? Ich habe Bedenken, daß es hierbei zu rivalisierenden Tendenzen kommen könnte und Schwierigkeiten im Verhältnis der diakonischen Einrichtungen untereinander entstehen würden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Michel:** Die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes prüft alle Bilanzen der betreffenden Häuser und kann daher sagen, welcher Zinssatz vertretbar ist und welcher nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sind Sie mit der Antwort zufrieden? — Die nächste Frage oder sonstige Ausführungen? — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Wichtig ist vielleicht noch eine Antwort auf die Frage von Herrn Pfarrer Cramer. Es wird wesentlich sein, zu bedenken, daß die Zinsen jeweils in die Pflegesätze eingehen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Frage? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Sie haben den Beschlußantrag gehört und jetzt auch in Händen. Ich stelle die einzelnen Ziffern zur A b s t i m m u n g, und zwar frage ich negativ. Wer ist mit dem Vorschlag Ziffer 1 nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige A n n a h m e!

Ziffer 2! Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Einstimmige A n n a h m e!

Ziffer 3! Wer kann nicht zustimmen? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Einstimmige A n n a h m e!

Ziffer 4! Wer ist gegen diese Regelung? — Enthaltungen? — Einstimmig a n g e n o m m e n!

Damit ist der Beschluß in allen vier Ziffern einstimmig gefaßt.

III, 2

Ich darf von dem Tagesordnungspunkt III — Berichte der Diakonie-Gruppe — gleich die Ziffer 2 aufrufen: F a c h s c h u l e f ü r S o z i a l p ä d a g o g i k i n M a n n h e i m, M o s b a c h u n d K ö n i g s f e l d.

Ich bitte unseren Synodalen Marquardt um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Marquardt:** Hochverehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die synodale Arbeitsgruppe Diakonie hat sich in mehreren Sitzungen sehr eingehend mit dem Problem eines Kindergärtnerinnen-Seminars befaßt. Die Angelegenheit ist schon seit vielen Jahren im Gespräch. Es gab im Januar 1973 insgesamt 609 Kindertagesstätten in Baden mit rund 43 500 Plätzen und 1264 Fachkräften, nämlich Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen. Von diesen befinden sich insgesamt 221 Einrichtungen in den nordbadischen Dekanaten; das ist rund ein Drittel der Gesamtzahl.

In diesen nordbadischen Kindergärten befinden sich rechnerisch 14 480 Kindergartenplätze. Bei einer Gruppenstärke von 30 Kindern wären das 483 Fachkräfte, bei einer Gruppenstärke von 25 Kindern 579 Fachkräfte. Derzeit befinden sich dort aber nur 238 Kindergärtnerinnen und 176 Kinderpflegerinnen, so daß sich ein Fehlbestand von rund 70 Fachkräften ergibt. Dazu kommt ein laufender Bedarf von rund 20 Prozent; das sind 100 Fachkräfte im Jahr. Würde

man die Kindergartengruppe auf 25 verkleinern, so wäre ein zusätzlicher Fehlbestand zu vermerken. Da die Kinderpflegerinnen nach dem neuen Kindergartengesetz nicht mehr als Fachkräfte anerkannt werden und daher möglichst bald durch Kindergärtnerinnen ersetzt oder zu Erzieherinnen weitergebildet werden sollen, fehlen auch hier noch einmal Fachkräfte. Wenn man nun in Rechnung stellt, daß von den kirchlichen Kindergärtnerinnenschulen in Baden insgesamt jährlich nur 250 Fachkräfte ausgebildet werden können, und zwar für das ganze Land, so ist klar, daß für den nordbadischen Raum unter diesen Umständen schon seit Jahren eine Ausbildungsstätte erforderlich war. Ich möchte Sie nicht mit Erwägungen langweilen, aus welchen Gründen es bislang nicht zur Gründung eines Kindergärtnerinnen-Seminars in Nordbaden gekommen ist. Jedenfalls hat das Diakonische Werk im vergangenen Jahr erneut einen energischen Anlauf gemacht, um in Mannheim die Errichtung eines Kindergärtnerinnen-Seminars in die Wege zu leiten. Wenn man bedenkt, daß von über 200 nordbadischen Kindergärten allein 65 auf dem Gebiet der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks Mannheim sich befinden, so liegt es nahe, an diesem zentralen Ort die Ausbildungsstätte zu schaffen, damit nicht wie bisher der Löwenanteil des Fachpersonals von nichtkirchlichen Ausbildungsstätten unter viel Mühen und großem Kostenaufwand, z. B. was Zeitungsannoncen und dergleichen angeht, zu beschaffen ist.

Bei ihrer ersten Sitzung am 10. November 1972 lag der Arbeitsgruppe Diakonie bereits ein Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim vor; dabei waren drei verschiedene Modelle durchgerechnet worden, um die Kosten im voraus zu ermitteln. Das Modell 1 war eine normale Schule, also vergleichbar mit der Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg; das Modell 2 sollte davon dadurch abweichen, daß sich Gemeinden in Höhe des Mietwertes durch Zuschüsse beteiligen oder aber kostenlos Schulräume zur Verfügung stellen. Außerdem wird bei Modell 2 das Mittagessen nicht selbst hergestellt, sondern von einem Lieferanten bezogen; dadurch entsteht eine geringe Einsparung im Personalbereich Hauswirtschaft. Die Lösung 3 ist ein völlig neuer Weg: bereits an staatlichen Schulen ausgebildete Erzieherinnen erhalten an einer kirchlichen Schule eine Zusatzausbildung für die Dauer von einem halben Jahr; dafür aber wird unterstellt, daß

a) die Schülerinnen keine Praktikantinnen-Vergütung erhalten bzw.

b) daß für sie während der Zusatzausbildung eine Praktikantinnen-Vergütung zu zahlen ist.

In diese Planungen hinein platzte als völlig neue Variante die am 17. Januar 1973 vom Diakonie-Ausschuß der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks Mannheim übernommene Konzeption von Pfarrer Kühn aus Mannheim-Neckarau, in dem dort geplanten Haus der Diakonie, einem Hochhaus mit 12 oberirdischen Stockwerken, insgesamt 4 Stockwerke für eine Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen und dort eine Ausbildungsstätte für insgesamt 250 Kindergärtnerinnen zu schaffen.

Dieser Vorschlag von Pfarrer Kühn hat natürlich einige gewichtige Gründe für sich zu buchen:

Erstens wäre zweifelsohne die Errichtung eines Kindergärtnerinnen-Seminars innerhalb des ganzen Komplexes baulich billiger und günstiger durchzuführen, da die ganzen Großküchen- und sonstigen Versorgungseinrichtungen ja ohnehin gebaut werden müssen und übrigens auch gebaut werden, ohne daß sich Landeskirche und Kirchengemeinde wegen des Seminars am Bau beteiligen.

Zweitens besitzt die Großstadt Mannheim eine beachtliche Anziehungskraft, sowohl für Schülerinnen als auch für das Lehrpersonal.

Drittens hat Pfarrer Kühn von vornherein daran gedacht, die in den Neckarauer Liebeswerken und im Bach-Gymnasium zum Teil schon tätigen Lehrkräfte auch für das Kindergärtnerinnen-Seminar zu gewinnen und sie dort mit zu beteiligen.

Viertens sind im Johannes-Calvin-Haus ausreichende Internatsplätze bereits vorhanden.

Fünftens gibt es weitere Pluspunkte für Neckarau: Eine umfangreiche Bibliothek, viele kulturelle Möglichkeiten und eine große Zahl von Kindergärten in der näheren Umgebung, wo die Kindergärtnerinnen praktisch tätig sein können. Schließlich haben die Neckarauer großen Wert darauf gelegt, daß die Placierung des Seminars innerhalb der Neckarauer Liebeswerke außerordentlich günstig ist für das Gesamtklima der Schule.

In seiner Sitzung vom 30. März hat der Ausschuß für Diakonie Herrn Pfarrer Kühn und einige andere Herren aus Mannheim gebeten, persönlich über die ganze Angelegenheit zu berichten. Inzwischen hatten auch die entsprechenden Herren des Oberkirchenrats Gelegenheit, die finanzielle Seite der ganzen Angelegenheit durchzurechnen. Dabei wurden alle die Punkte erörtert, die gegen das Projekt in Neckarau sprechen. Ich komme noch ausdrücklich darauf zurück.

Das geplante Hochhaus wird gebaut mit 2 Untergeschossen, 1 Erdgeschoß und 11 Obergeschossen. Dabei sollen im Erdgeschoß 1 Großküche, 1 Speisesaal, ca. 2 Läden und 1 Musterkindergarten untergebracht werden; im 1. Obergeschoß sind Schwesternwohnungen, Pfarramt, im 2. Obergeschoß 1 Pfarrwohnung; im 3.—7. Obergeschoß sind Zimmer für Behinderte; im 8.—11. Obergeschoß sollte das Kindergärtnerinnen-Seminar untergebracht werden, und im letzten, im 12. Geschoß ist eine kleine Cafeteria mit Terrasse für die Angestellten vorgesehen.

Dabei war ausgerechnet worden, daß die Kosten für die Errichtung des Kindergärtnerinnen-Seminars vom 8.—11. Obergeschoß auf 2 Millionen DM kommen. Es wurde auch erklärt, daß das Haus auf jeden Fall gebaut werden muß, weil sonst die Versorgung der ganzen Neckarauer Einrichtungen nicht länger befriedigend durchgeführt werden kann. Für den Fall, daß das Kindergärtnerinnen-Seminar dort nicht hinkommt, werden in dem Haus eben Wohnungen

eingerichtet oder irgend etwas anderes untergebracht. Die 1060 qm in den 4 Stockwerken würden für ein Kindergärtnerinnen-Seminar der genannten Größe genügen, wurde uns erklärt. Der Kirchengemeinderat Mannheim befürwortet die Planung in Neckarau, da sich erstens der Bedarf einer solchen Ausbildungsstätte als notwendig erwiesen hat und zweitens die umliegenden Kirchenbezirke ihre Unterstützung zugesagt haben und die anderen räumlichen Möglichkeiten praktisch ausgeschieden sind.

Man dachte daran, im CVJM-Heim Unterrichtsräume für das Seminar zu gewinnen; das hat sich zerschlagen. Ebenso lassen sie sich im Matthias-Claudius-Haus in Mannheim nicht unterbringen. Auch die Räume, die der Konkordien-Kirche in dem Komplex M 1 zur Verfügung standen, werden als nicht ausreichend angesehen. So bleibt praktisch nur Neckarau, und der Kirchengemeinderat Mannheim unterstützt aus diesem Grunde das Projekt von Kühn, wenn er sich auch nicht in der Lage sieht, den Bau finanziell zu bezuschussen.

Gegen dieses Projekt in Neckarau sprechen folgende Gründe:

I. Die Nachprüfung der geplanten Finanzierung ergab, daß die Finanzierungsvorschläge von Neckarau doch sehr pauschal gemacht sind. Entgegen der bisherigen Berechnung ergab sich als erforderliche Bausumme für die Schule in der geplanten Größe ein Finanzbedarf von 3,3 Millionen, von denen der Staat 30—50 Prozent der „ordentlichen Baukosten" bezuschußt. Es war allerdings bis heute noch nicht zu erfahren, was unter „ordentlichen Baukosten" zu verstehen ist, wahrscheinlich auf keinen Fall die Grunderwerbskosten — es sind immerhin 1½ Millionen DM —, die Ausstattung und manches andere. Man muß damit rechnen, daß wesentlich weniger von dort zu bekommen ist, als vorgesehen ist. Vor allem aber sind diese Zuschüsse nur im Rahmen des Haushaltsplanes überhaupt zu gewähren, und, wie sich herausstellte, sind sämtliche Mittel aus dieser Haushaltsposition des Landes bis einschließlich 1976 restlos verplant. Des weiteren hat sich gezeigt, daß die Unterrichtsräume nach den staatlichen Vorschriften 68 qm groß sein müssen, statt der vorgesehenen 50 qm.

II. Die von Neckarau angedeutete Möglichkeit, die Räume an die Schule auch zu vermieten, ist wohl eine Unmöglichkeit. Denn staatliche Zuschüsse haben ja den Sinn, dem Träger einer solchen Einrichtung die Zahlung einer Miete zu ersparen. Würde einem anderen Träger der Zuschuß gewährt, so dürfte dann auch keine Miete verlangt werden. Umgekehrt muß aber auch schon beim Bauen die Zweckbestimmung feststehen, sonst werden keine Zuschüsse gewährt. Die Bewilligungsbedingungen des Staates gehen an den Träger für den ganz bestimmten Zweck, und diese Zweckbindung gilt für mindestens 10 Jahre.

Würde also das Hochhaus gebaut, ohne daß eine Zweckbestimmung von vorneherein festgelegt ist, wären dafür auch keine staatlichen Zuschüsse zu bekommen.

III. In gleicher Weise spricht gegen Neckarau auch die Betrachtung der laufenden Kosten. Eine genaue Nachprüfung hat ergeben, daß bei 250 Plätzen und 15 Deputaten für hauptamtliche Lehrkräfte den Ausgaben in Höhe von 1 377 000 DM Einnahmen in Höhe von nur 598 000 DM gegenüberstehen und somit ein Fehlbetrag von 779 000 DM entsteht. In den Einnahmen ist der inzwischen erhöhte Landeszuschuß für jede Schülerin von jährlich insgesamt 1300 DM bereits enthalten. Es versteht sich von selbst, daß eine Schule mit 250 Schülerinnen im Blick auf die Kosten des einzelnen Studienplatzes natürlich billiger arbeiten kann als eine kleinere Schule. Wir haben das durchgerechnet, bei 250 Schülerinnen würde der Studienplatz im Jahr 5508 DM betragen, bei 200 Schülerinnen 5788 DM, bei 100 Schülerinnen 6553 DM und schließlich bei 50 Schülerinnen 7900 DM im Jahr. Diese Zahlen sind durch Rechnungsergebnisse vergleichbarer Anstalten belegt. Dabei wurden die Internatskosten außer acht gelassen. Sie betragen rund 6500 DM pro Schülerin, wobei pro Platz ein jährliches Defizit von 3000 DM in Anschlag gebracht werden muß.

IV. Schwerwiegend ist aber auch die Frage, die wir an den Vorsitzenden des Diakonie-Ausschusses Mannheim, Herrn Professor Dr. Pfistner, gerichtet haben, ob denn überhaupt ein Betrieb eines Kindergärtnerinnen-Seminars mit 250 Schülerinnen möglich und wünschenswert sei? Herr Dr. Pfistner erklärte, er glaube das nicht, die Zahl sei zu hoch, aber es müsse für die bestgeeignete Schülerinnenzahl ein Gutachten erstellt werden, von dem ich hoffe, daß es in der Zwischenzeit vorliegt. Jedenfalls muß es jedem der Synodalen einleuchten, daß es außerordentlich schwierig ist, für 250 Schülerinnen ausreichende Praxisplätze zu finden, auch in einem Raum wie Mannheim. Denn es ist ja nicht gesagt, daß jeder Kindergarten in der Lage ist, Praktikantinnen aufzunehmen und anzuleiten, zumal auch andere Schulen auf diese Plätze reflektieren, wie etwa das Fröbelseminar in Mannheim.

V. Die Meinung von Herrn Pfarrer Kühn wurde von anderer Seite energisch bestritten, daß es sehr leicht sei, die erforderlichen Lehrkräfte für eine solche Schule zu gewinnen. Es ist jetzt schon schwer und würde für so eine große Schule ganz ohne Zweifel mit noch größeren Schwierigkeiten zu rechnen sein.

Überhaupt fragt es sich, ob eine derartige Massierung von Schülerinnen bei der gegenwärtigen Situation wünschenswert ist. Kleinere, überschaubare Schulen sind leichter zu leiten und können auch mehr eine familiäre Atmosphäre vermitteln.

VI. Die Neckarauer Schule wird zwar im Blick auf die Umgebung, mit den vielen Einrichtungen der Neckarauer Liebeswerke, nicht gerade in einer diakonie-fremden Umgebung errichtet, aber von der fachlichen Seite her wäre es doch ein völliger Neuanfang, ein Anfang auf einer grünen Wiese, ohne jede Tradition. Es ist daran gedacht worden, daß die nordbadischen Dekanate einen Trägerverein für die Schule gründen sollten; aber dieser Träger-

verein ist noch nicht gegründet, ja, die Vorbereitungen sind noch nicht einmal begonnen.

VII. Schließlich ist die Unterbringung der Schule in einem Haus mit vielen Behinderten keinesfalls unproblematisch.

Nun ist aber noch eine andere Angelegenheit zu bedenken, bevor wir der Synode unsere Vorschläge unterbreiten können. Inzwischen hat nämlich das Dekanat Mosbach den Antrag gestellt, daß in Mosbach eine Kindergärtnerinnen-Schule errichtet werden soll. Dies ist wiederum ein völlig neuer Gesichtspunkt, nachdem Mosbach sich ursprünglich zusammen mit den anderen nordbadischen Dekanaten bereit erklärt hatte, für ein in Mannheim zu errichtendes Seminar seine Unterstützung zu gewähren.

Die Begründung für diesen neuen Schritt sieht so aus, daß erklärt wird, die Mädchen gehen nicht nach Mannheim bzw. ihre Eltern wollen sie nicht nach Mannheim lassen.

(Heiterkeit)

Es gibt im Hinterland noch eine bäuerliche Struktur, sie könnte erhalten bleiben, und die Mädchen könnten bodenständig dort werden, wenn für sie die erforderlichen Ausbildungsstätten vorhanden sind.

Der Arbeitskreis ist aber zu der Überzeugung gelangt, daß Mannheim gegenüber Mosbach den Vorzug verdient. Wenn schon in Neckarau auf der grünen Wiese angefangen werden müßte, was die fachliche Seite der Schule angeht, so wäre die Wiese in Mosbach noch grüner als grün.

(Heiterkeit)

Es gibt dort nicht genügend Praktikumsplätze in Kindergärten. Lehrkräfte sind nach Mosbach noch viel schwerer zu bekommen als nach Mannheim. Es ist noch kein Grundstück vorhanden, es liegen noch keine Pläne vor, es fehlt an einem Kostenvoranschlag, kurz, würde man sich für Mosbach entscheiden, könnte mit der Arbeit in einem solchen Seminar noch viel später begonnen werden als in Mannheim.

Die Arbeitsgruppe Diakonie schlägt daher der Synode folgendes vor:

1. Mannheim ist unbedingt der Vorzug gegenüber Mosbach zu geben.
2. Das angekündigte Gutachten über die günstigste Größe eines Seminars, von dem Herr Professor Dr. Pfistner sprach, ist durchaus erwünscht.
3. Eine Realisierung eines Kindergärtnerinnen-Seminars in der in Neckarau projektierten Weise wird nicht empfohlen.

Uns scheint die beste Lösung die zu sein, daß wir beim Diakonissen-Mutterhaus „Bethlehem" in Karlsruhe anfragen, ob es bereit ist, eine Filiale in Mannheim zu errichten. Das hätte den Vorteil, daß man nicht am Punkt „Null" anfangen muß, daß durch die bereits bestehende Berufsfachschule Gewähr gegeben ist, daß alsbald die staatliche Anerkennung erteilt werden könnte. „Bethlehem" hat eine gute Ausbildungs-Methode, es brauchen dort keine neuen Organisationspläne usw. erstellt werden. Man kann klein anfangen und braucht nicht gleich zu bauen. Die Kindergärtnerinnen, die so ausgebildet werden, werden in die Kindergärtnerinnenschaft von „Bethlehem" aufgenommen, es wäre kein neuer Träger zu bilden, sondern lediglich für die Filiale von „Bethlehem" in Mannheim ein Kuratorium, an dem die Kirchenbezirke beteiligt sind, zu gründen. Um mit zwei Jahrgangsklassen anzufangen, müßten in Mannheim genügend Räume vorhanden sein; entweder in M 1 oder einem anderen der zahlreichen Mannheimer Gemeindehäuser läßt sich das sicher realisieren, mindestens für den Anfang. Diese Räume könnten dem Seminar wohl auch kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu müssen natürlich die Betriebskosten ermittelt werden, damit man dem Finanzausschuß einen entsprechenden Vorschlag machen kann.

Wie ich höre, hat bereits die Anfrage bei „Bethlehem" ergeben, daß man der Sache von seiten von Pfarrer Walter positiv entgegenschaut. Er wird dem Verwaltungsrat entsprechend berichten und hoffentlich dessen Zustimmung erlangen.

Ich möchte noch sagen, schade, daß wir diesen Gedanken nicht schon vor zehn Jahren gehabt haben!

Soweit Mannheim und Mosbach.

Und nun kommt noch ein drittes Projekt: nämlich die Umwandlung der bisherigen Kinderpflegerinnen-Schule der Brüdergemeine in Königsfeld in eine Fachschule für Sozialpädagogik mit einer Kapazität von 48 Schülerinnen. Wie Sie wissen, ist durch das neue Kindergartengesetz die Kinderpflegerin nicht mehr als Fachkraft zu betrachten. Aus diesem Grunde ist in der Zukunft eine Ausbildung zu Kinderpflegerinnen nicht mehr zu vertreten. Die Königsfelder Schule wird daher am 1. 9. 1973 mit einer Klasse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen beginnen und noch für ein Jahr eine Klasse für Kinderpflegerinnen weiterführen. Wenn man einmal von den Kosten, die dies für uns mit sich bringt, absieht — Sie werden nachher hören, daß sie relativ gering sind — so können wir uns nur darüber freuen, denn hier bekommt die Landeskirche geradezu etwas geschenkt. Das Internat ist vorhanden, die Lehrkräfte sind vorhanden, es ist alles da, was für den Betrieb der Schule erforderlich ist. Der Zuschußbedarf beträgt im Jahr 1973 37 000 DM, 1974 128 000 DM und danach jährlich 181 000 DM. Das Internat wird zur Zeit vergrößert. Ein Teil des Fehlbetrages wird von der Brüdergemeine selbst übernommen. Die Höhe ist noch nicht ganz geklärt. Es war bisher schon so, daß die Zuschüsse, die wir Königsfeld gezahlt haben, sich auf das gesamte Schulwerk einschließlich der Kinderpflegerinnenschule bezogen haben, so daß sich also der Zuschußbedarf entsprechend verringern würde. Die Arbeitsgruppe hat die Verhandlungen, die bisher schon mit der Brüderunität geführt wurden, befürwortet und einstimmig der Umwandlung der Kinderpflegerinnen-Schule in eine Fachschule für Sozialpädagogik zugestimmt — vorbehaltlich der Zustimmung der Synode. Nun bitten wir die Synode, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, die weiteren Verhandlungen mit der Brüderunität in Königsfeld zu führen und zum Abschluß zu bringen. Wir möch-

ten ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Synode seinerzeit beschlossen hat, die Kindergartenarbeit nicht auszuweiten, sondern eine bessere Fachausbildung anzustreben. Wenn Sie diesen Vorschlägen zustimmen, kann der frühere Beschluß alsbald vollzogen werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Nagel!

Synodaler **Nagel:** Der Argumentation des Ausschusses für Mannheim aus dem Gesichtspunkt, besseres Personal oder leichter Personal zu bekommen, ist zuzustimmen. Mosbach hat aber wahrscheinlich votiert aus dem Gedanken heraus, daß der badische Raum ab Mosbach kaum Kindergärtnerinnen aus unseren eigenen Ausbildungsstätten etwa nach Tauberbischofsheim oder Wertheim bekommt. Wir beziehen alle unsere Kindergärtnerinnen aus dem bayerischen Umland, aus bayerischen Mutterhäusern und aus Württemberg. Wenn man unserem Raum zwischen Mosbach und Wertheim aber eine Hilfe durch eine solche Schule in Nordbaden geben will, dann müßte man mindestens eines tun, daß man für die Anerkennungsjahre und die Praktikantenstellen, die dann benötigt werden, der Schule die Auflage macht, diesen Raum zwischen Mosbach und Wertheim mit solchen Praktikantenstellen zu bestücken. Sonst bringt uns diese Schule auch kaum einen Vorteil.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert:** Es ist sicher richtig, daß in Mannheim solch eine Schule sein muß, weil dort ein großer Bedarf an Kindergärtnerinnen vorhanden ist und sein wird. Aber die genannten Gründe, die gegen Mosbach sprechen, sind nicht so zugkräftig, wie es in dem Referat vielleicht vielen erschien.

1. Praktikantenplätze seien nicht zu finden für die Schülerinnen. Das ist bestimmt eine Sache, die gelöst werden kann. Es gibt genügend Kindergärten, das wurde ja am Anfang in der Statistik aufgezählt. Dieses Problem ist zu lösen. Lehrkräfte sind nach Mosbach zu kriegen.

Erstens sind die Lehrkräfte heute mobil. Wenn sie in Heidelberg zum Beispiel wohnen wollen, ist es leicht, zum Arbeitsplatz nach Mosbach zu kommen.

Zweitens besteht immer stärker die Tendenz, daß der Wohnsitz nach draußen ins Grüne verlegt wird. Wieviel günstiger ist es, wenn man dann sogar einen Arbeitsplatz draußen im Grünen in angenehmerer Wohnumgebung als in der Stadt finden kann. Vielleicht ließen sich viel leichter Lehrkräfte finden, als man im Augenblick meint. Die Wiese kann gar nicht grün genug sein.

2. Weiter, ein Argument, was meiner Ansicht nach für zwei kleine Ausbildungsstätten sprechen würde. Es ist auch im Referat angeklungen: 250 Schülerinnen seien ein zu großer Betrieb, allerdings verursacht er die geringeren Kosten. Ich könnte mir gut denken, daß sowohl in Mannheim eine kleinere als auch in Mosbach eine kleinere Schule entstehen könnte. Das hätte viel für sich. Ich möchte jetzt noch einmal einen positiven Punkt für Mosbach angeben. Es wurde sehr heftig Beifall gezollt und gelacht über das Bonmot, die Mädchen vom Mosbacher Bezirk möchten nicht nach Mannheim bzw. sie möchten schon, aber die Eltern wollen sie nicht lassen. Täuschen wir uns nicht darüber hinweg, es ist tatsächlich ein gewichtiger Grund. Ich persönlich kenne mindestens einen Fall in meiner Gemeinde, wo ein ausgesprochen fähiges Mädchen, die Kindergartenhelferin war, nicht in die Ausbildung gegangen ist, weil sie den weiten Weg zu irgendwelchen Ausbildungsstätten und das Außerhalb-der-Familie-wohnen-müssen gescheut hat. Auch die Eltern haben da eine Rolle gespielt. Ich meine, wir sollten es ernstlich überlegen, diese Schule in Mosbach vielleicht doch zu errichten. Wir brauchen dort unbedingt eine Ausbildungsstätte. Es sind sehr viele fähige Kräfte da, die dann ausgebildet werden könnten, und unsere Gemeinden könnten mit Kindergärtnerinnen besser versorgt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Ich bin überrascht, wie schnell das Projekt Neckarau vom Tisch gewischt worden ist, wie mit einem Wort diese Sache abgelehnt worden ist. Ich meine, diese Sache Neckarau hat eine ganze Menge Vorteile. Der erste Vorteil ist doch der, daß die Sache finanziell viel billiger käme, und das sollte man nicht so schnell vom Tisch wischen. Zweitens ist gesagt worden in dem, was Konsynodaler Marquardt vortrug, daß eine familiäre Atmosphäre bei einer solchen Sache nötig wäre. Ich meine, gerade das Familiäre wäre in Neckarau hundertprozentig geboten. Drittens ist gesagt worden, daß eine Tradition notwendig sein sollte. Diese Tradition ist aber in Neckarau gegeben. Und dann ist gegen Neckarau eingewandt worden, daß dort Behinderte in die Sache mit einbezogen würden. Ich meine, daß ein Antrag — ich weiß nicht, von wem — vorliegt, daß man viel stärker in den Gemeinden und auch sonst im Lande die Behinderten einbeziehen sollte, da wäre ja Neckarau gerade ideal dafür. Ich meine, es spricht vieles dafür, daß man Neckarau viel ernstlicher, als es geschehen ist, bedenken sollte und daß wir in der Sache nachstoßen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer:** Ich halte die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik für eine Frage, die ans Grundsätzliche rührt. Es hat den Anschein, als habe man nicht zur Kenntnis genommen oder übersehen wollen, was Bundeswissenschaftsminister v. Dohnanyi zu dieser Frage geäußert hat. Ich beziehe mich zum Teil wörtlich auf den Bericht, den der „Aufbruch" (Nr. 18, 1973) veröffentlicht. Der Minister unterstrich in einem Interview erneut die öffentliche Verantwortung auch für Kindergärten und Vorschulen und forderte, daß sich private Einrichtungen dieser Art in das Gefüge des öffentlichen Bildungswesens eingliedern lassen müßten. Private Träger könnten zwar, wie die Leistungen der Kirchen in diesem Bereich bewiesen, wichtige Beiträge innerhalb des Gesamtrahmens leisten. Im Hinblick auf die frühkindliche Erziehung hielt es Herr v. Dohnanyi allerdings für zwingend, den Kindern eine — es folgt ein Zitat — „selbständige Glaubensentscheidung zu ermöglichen". Die offene Begegnung

mit der Welt könne zwar auch in kirchlichen Kindergärten stattfinden, aber — und jetzt kommt wieder Zitat — „Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft" seien „dazu sicherlich nicht notwendig".

Ich meine, man sollte solche Äußerungen auf keinen Fall unterbewerten, man kann sie jedenfalls nicht einfach überhören. Ob die Meinungsäußerung des Ministers im Bereich der Bundesrepublik einmal zum Gesetz wird, ist etwas, was sich meiner Kenntnis natürlich entzieht. Aber die Zielplanung scheint damit angegeben zu sein. Und infolgedessen müßte nach meiner Uberzeugung die Synode, bevor sie ein Votum abgibt für die Neuerrichtung einer eigenen, kirchlichen Fachschule, klar und deutlich ausdrücken,was sie unter partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Staat und Kirche versteht und was sie gegenüber solchen Äußerungen von seiten eines Mitglieds der Regierung für eine Stellung bezieht.

Synodaler **Schnabel:** Ich möchte, bevor ich auf das, was Herr Steyer gesagt hat, eingehe, darauf hinweisen, daß ich die Erwähnung der Tatsache, daß der Kirchengemeinderat Mannheim zwar die Sache unterstützt, die Kirchenbezirke in Mannheim und Umgebung der Sache auch positiv gegenüberstehen, nicht so hoch bewerte, da das nicht mehr als eine verbale und ideelle Unterstützung ist, mit der man am Ende nicht viel anfangen kann. Ich möchte aber, um das, was Herr Steyer gesagt hat, noch einmal aufzunehmen, dann sagen, daß der Vorschlag, mit Hilfe von „Bethlehem" Karlsruhe, in Mannheim eine Filiale zu errichten, dann der beste Vorschlag ist, erstens deshalb, weil Mosbach für „Bethlehem" als Filiale wahrscheinlich viel weniger in Frage kommt als Mannheim, schon auf Grund der Entfernung — das ist ja doppelt so weit von Karlsruhe weg wie Mannheim —, zum andern deshalb, weil, wenn die Sache sich nicht halten läßt auf Dauer, es wesentlich leichter abzubauen ist, wenn es eine Filiale von „Bethlehem" in Karlsruhe ist, als wenn man nun eine Sache in Mannheim zementiert mit großem Aufwand, die man nachher auf Grund der Folgekosten nicht durchführen kann und man dann nicht mehr weiß, was man mit den inzwischen gekauften und noch nicht bezahlten Räumen anfangen soll. Deshalb würde ich sagen, daß der Vorschlag, in Mannheim mit Hilfe von „Bethlehem" Karlsruhe in kleinem Rahmen zu beginnen, der beste ist, und dann allerdings — wenn man „Bethlehem" kennt, muß man das dazu sagen — braucht dieses Haus die Unterstützung der Synode, weil das eine große Aufgabe bedeutet, Lehrkräfte zu suchen, die Räume zu betreuen, für die Mädchen den ganzen Tag da zu sein; das ist eine Aufgabe, die man nicht unterschätzen soll.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Hoffmann, bitte!

Synodaler **Hoffmann:** Ich möchte auch meinem Vorredner zustimmen und sagen, daß das wohl der beste Vorschlag sei: „Bethlehem" mit Filiale Mannheim. Etwas schwierig scheint mir die Frage der Unterbringung in Mannheimer Gemeindehäusern. Das müßte wohl besser gelöst werden, als es jetzt in diesem Vorschlag von Herrn Marquardt vorgesehen war.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener:** Ich wollte zunächst einmal der Arbeitsgruppe Diakonie für die sorgfältige Prüfung der ganzen Frage, sodann aber auch dem Berichterstatter Marquardt herzlich danken; denn er hat nach meiner Ansicht das Pro und Contra objektiv abgewogen. Ich glaube nicht, Herr Ertz, daß man sagen kann, das Projekt Kühn sei vorschnell vom Tisch gefegt worden. Wir haben es uns sehr viel Zeit kosten lassen, dieses Projekt wirklich zu überprüfen. Sie wissen, daß sich der Kirchengemeinderat in Mannheim zunächst für das Projekt Kühn entschieden hatte. Wir mußten uns dann aber einfach der Tatsache beugen, daß es finanzielle Schwierigkeiten gibt, und erkennen: so geht es leider nicht.

Die Lösung, die sich jetzt anbahnt, daß „Bethlehem" in Mannheim eine Filiale errichtet, halten wir in Mannheim für ganz ausgezeichnet. Um uns auch auf dem Gebiet, das Bruder Marquardt mehrfach mit der „grünen Wiese" ansprach, nämlich im landwirtschaftlichen Raum, zu bewegen, möchte ich sagen, es ist buchstäblich das Ei des Kolumbus.

(Heiterkeit)

Wir können uns nur darüber wundern, daß wir nicht schon lange auf diese Idee gekommen sind.

Ich kann noch ergänzend zu dem Bericht sagen, daß die ersten Kontaktaufnahmen zwischen „Bethlehem" und Mannheim stattgefunden haben und sehr positiv verlaufen sind. Es geht nicht mehr darum, daß wir irgendwelche Gemeindehäuser suchen, sondern hier hat sich schon eine ganz konkrete Möglichkeit eröffnet. Auch die Unterbringung in einem Wohnheim als Internat scheint bereits garantiert zu sein, so daß die Sache also von den äußeren Bedingungen her sehr positiv beurteilt werden kann.

Zu Bruder Ritsert wollte ich nur noch folgendes sagen. Es ist bedauerlich, daß die Mosbacher Mädchen nicht nach Mannheim wollen; aber ich kann Ihnen versichern, daß Mannheimer Mädchen auch nicht nach Mosbach gehen.

(Große Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Wenz, bitte!

Synodaler **Wenz:** Zu den Ausführungen des Synodalen Ertz möchte ich sagen, daß nicht primär die Billigkeit einer pädagogischen Fachschule ausschlaggebend sein darf, sondern das Klima, das die Kräfte vorfinden. Wir müssen bedenken, daß wir Kräfte ausbilden, die unseren Kindern diese Atmosphäre weitergeben sollen, die dann entscheidend dafür sein wird, was in 20 oder 30 Jahren von diesen Kindern im Leben gedacht und getan wird. Das muß man berücksichtigen. Es führt trotz allen Gelächters einfach kein Weg daran vorbei, daß die Voraussetzungen für eine familiäre Atmosphäre in ländlichen Räumen eher gegeben sind als in Ballungsräumen.

(Vereinzelter Beifall)

Ich bin ja unverdächtig, denn ich bin aus dem Süden und nicht aus dem Kreis Mosbach.

Es muß ferner festgestellt werden, daß die Tendenz mehr in Richtung Land geht. Ich denke, wir planen diese Schule nicht nur für dieses und auch nicht nur für das nächste Jahr, sondern, wie ich

hoffe, für die nächsten 20 Jahre. Auch daran müssen wir denken, wenn die Sache in Mosbach nicht zu verwirklichen wäre, was ich persönlich aus verschiedenen Gründen bedauern würde, z. B. auch aus dem Grunde, daß die Kräfte dort aus dem bayerischen Raum geholt werden müßten, weil, wie gesagt wurde, die Mädchen evtl. nicht nach Mannheim gehen würden.

Ich möchte also sagen: wenn möglich, nach Mosbach, wenn nicht, dann die Lösung mit „Bethlehem".

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch:** Dieses Bonmot von Bruder Schoener war zwar lustig, hat aber doch die Spannung zwischen dem Ballungszentrum Mannheim einerseits und dem Hinterland andererseits deutlich gemacht. Mir scheint die Mannheimer Lösung für den gesamten Mannheimer Raum ideal zu sein. Damit ist aber das Problem des Hinterlandes noch nicht gelöst. Es ist tatsächlich so, daß das Hinterland heutzutage ein ganzes Kontingent an Kindergärtnerinnen stellt. Die Frage ist, ob man sich nicht mit im Entstehen begriffenen katholischen Einrichtungen im Hinterland zusammenfinden kann. So wird z. B. in Buchen in Bälde ein Kindergärtnerinnen-Seminar eröffnet. Es ist also die Frage, ob man nicht auf ökumenischer Basis in der Lage ist, gerade im Hinterland die evangelischen Kräfte zusammen mit der römisch-katholischen Kirche auszubilden. Das wäre unter Umständen auch finanziell ein etwas billigerer Weg, um zumindest im Hinterland die Misere zu beheben. Man müßte nicht unbedingt alles nach Mannheim tun.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil:** Ich möchte zur Größe eines Kindergärtnerinnen-Seminars etwas sagen. Wenn man die Statistik ernst nimmt — und in diesem Falle sollte man es wirklich tun —, sieht man, daß wir in Zukunft nicht mehr so viele Kindergartenplätze brauchen, weil die Geburtenzahl eine rückläufige Tendenz aufweist. Ich habe da einen Bericht gehört. Es werden fast nur noch Ausländerkinder geboren. In Berlin-Wedding kommen auf 3 Neugeborene 2 Türken. Das ist das Neueste aus Berlin!

(Heiterkeit)

Nun ja, Baden ist das Musterländle. Soweit ich aber unterrichtet bin, haben wir auch im Raum Baden-Württemberg immer weniger Kinder zu erwarten. Die Gründe sind bekannt und brauchen nicht untersucht zu werden. Darum muß man auch das mitberücksichtigen, was Herr Steyer sagte. Man sollte sein Votum nicht so ohne weiteres übergehen.

Ich möchte also von meiner Sicht aus nur sagen: Da in Zukunft mit immer weniger deutschen Kindern zu rechnen ist, sollten wir keine so hochgestochenen Pläne hegen und realisieren wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wir in Mannheim ein Seminar für 250 Schülerinnen brauchen. Darum würde auch ich gegen diesen Plan von Herrn Kühn sprechen — — es ist ja ein kühner Plan — und sagen: plant für alle Zukunft, d. h. plant realistisch, also kleine Kindergärtnerinnen-Seminare!

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte noch einmal auf das Votum von Herrn Steyer zurückblenden. In der Tat müssen wir die gesellschaftliche Formierung in solchen Fragen sehr ernst nehmen und die Konsequenzen daraus für die Zukunft bedenken. Wenn Herr Dohnanyi meint, daß der kirchliche Kindergarten der Erziehung zur selbständigen Glaubensentscheidung als Hindernis im Wege stehe, so verbirgt sich dahinter ein Wandel in der öffentlichen Meinung zu kirchlichen Einrichtungen schlechthin. Das ist also nicht nur die Meinung von Herrn Dohnanyi, wir kennen solche Äußerungen auch von kommunaler Seite, wir kennen sie aus dem Bereich der parteipolitischen Meinungsbildung. Wir werden nicht umhin können, unsere Überlegungen darauf auszurichten. In der Tat steht das Problem vor uns — und ich nehme einmal vorweg, was als knallharte Frage in diesen Tagen noch vor die Synode kommt —: Sollen wir überhaupt noch Kindergärten bauen?

Der Unterausschuß für Bauprioritäten hat festgestellt, daß im Raum unserer Landeskirche 56 Anträge über zusammen 33 Millionen DM vorliegen. Bedenkt man diese Kosten und die Folgekosten, die sich daraus ergeben, und berücksichtigt man die Meinungen, die in der Öffentlichkeit teilweise über den kirchlichen Kindergarten bestehen, so muß man allerdings sagen, daß wir uns auf Experimente im Ausbildungswesen in solcher Größenordnung nicht einlassen sollten, wie sie Mannheim-Neckarau mit 250 Ausbildungsplätzen vorgestellt hat. Das birgt ein Risiko in sich, das nicht zu verantworten wäre.

(Teilweise Beifall)

Ich möchte folgendes hinzufügen. Wenn wir bei der gefundenen Konzeption bleiben könnten, daß „Bethlehem" als eine bereits staatlich anerkannte Schule mit einem Erfahrungsreservoir sondergleichen und mit einer allgemein anerkannten Ausbildungskonzeption nun eine Filiale in Mannheim errichten läßt, dann hätte das den Vorzug, daß wir kontinuierlich — entsprechend dem jeweils eintretenden Bedarf — diese Filiale auffächern und erweitern können, daß wir sie aber auch bei dem berühmten, schon angesprochenen Knick wieder schrumpfen lassen können, ohne daß die Grundsubstanz der Schule in Karlsruhe irgendwie in Frage gestellt wäre. Schon allein aus diesem Grund, wenn man von den Kosten einmal ganz absieht, täten wir gut daran, dieser Konzeption zuzustimmen. Heute geht es allerdings noch nicht um den konkreten Beschluß hinsichtlich dieser Schule oder dieser Filiale, sondern wir möchten heute von der Synode nur die Richtung beschlossen haben, um dann in den konkreten Haushaltsüberlegungen die finanziellen Auswirkungen noch einmal zu überdenken und der Synode später vorzutragen. Wir wären aber im Finanzausschuß dankbar, wenn heute geklärt werden könnte, ob wir — mit allen anderen Möglichkeiten — dieser Minimalkonzeption unsere Zustimmung geben. Das wäre — in Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe Diakonie — für den Finanzausschuß sehr hilfreich, wenn ein eindeutiges Votum festgestellt werden könnte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Ich würde gern eine kleine Anmerkung zu dem machen, was soeben im Hinblick auf die Äußerung des Bundeswissenschaftsministers gesagt wurde. Daß hinter solchen Äußerungen pädagogische Konzeptionen mit bestimmten Tendenzen stehen, ist völlig eindeutig. Die Hinführung zu einer selbständigen Glaubensentscheidung dadurch erreichen zu wollen, daß den Kindern diese einfach zugemutet wird, ist Ausdruck einer religionspädagogischen Konzeption, die dahinter steht. Ich meine, wir sollten, angesichts dieser Tendenzen, unsere eigenen Positionen sehr ernst nehmen. Im Blick auf Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft sollten wir nicht nur dazu da sein, die Kindergärten zu finanzieren und personell auszustatten, sondern sollten vor allen Dingen religionspädagogisch profilierte Konzeptionen für die Kindergärten entwerfen.

(Beifall)

Das wäre die sachgemäße Antwort, die wir diesen Konzeptionen entgegenzusetzen hätten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann:** Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß wir bereits über den zweiten Punkt sprechen, ohne den ersten Punkt abgeklärt zu haben. Mit dem ersten Punkt meine ich die Frage, ob wir eine solche Einrichtung überhaupt wollen und unter welchen Bedingungen wir sie dann aufgreifen sollen. Ich kann mich nicht erinnern, daß wir schon einen dahingehenden präzisen Beschluß gefaßt haben. Ich kann mich täuschen; aber wenn das nicht der Fall ist, halte ich es für müßig zu überlegen, ob das in Mosbach, in Königsfeld oder in Mannheim geschehen soll und unter welchen Voraussetzungen es geschehen soll. Zuerst muß die Frage geklärt werden, ob überhaupt und mit welcher Grundkonzeption. Vorher ist es nach meiner Ansicht fruchtlos zu fragen, wo wir so etwas erstellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Die Konzeption Neckarau ist von dem Diakonie-Ausschuß und auch vom Kirchengemeinderat Mannheim als sehr seriös anerkannt worden. Deshalb möchte ich zu dem, was da geäußert worden ist, noch einiges sagen. Konsynodaler Wenz hat vom Klima gesprochen. Ich meine, daß dort das Klima geeignet und sogar sehr ideal wäre.

Ich möchte aber an den Konsynodalen Schoener eine Frage richten. Mir ist vorhin nicht ganz klar geworden, warum die finanziellen Folgeerscheinungen so gravierend negativ beurteilt wurden, daß man der Sache nicht nähertreten könnte. Ich möchte das präzisiert haben. Da ist die Zahl von 250 genannt worden. Ich glaube, daß die Konzeption Nekkarau ohne weiteres das berücksichtigen könnte, was im Laufe der Debatte dazu gesagt worden ist, daß nämlich die Zahl der Kinder zurückgeht. In der Konzeption Neckarau könnte man ohne weiteres eine kleinere Zahl ansetzen.

Vorhin ist von einem Erfolgsreservoir in bezug auf „Bethlehem" gesprochen worden. Das gleiche kann man auch für Neckarau sagen.

(Synodaler **Gabriel:** Ich habe von Erfahrungsreservoir gesprochen!)

— Das Erfahrungsreservoir besteht auch für Neckarau. Darum sollte man diese Sache doch ein wenig näher betrachten und nicht so ohne weiteres darüber hinweggehen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Klauß, bitte!

Synodaler **Klauß:** Ich meine noch ein neues Argument in die Debatte bringen zu müssen, ein Argument, das zwar nicht in der Theorie, aber in der Praxis beachtliches Gewicht hat. Sie alle wissen um die vielerlei Schwierigkeiten, Spannungen und Rivalitäten zwischen Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen, die aus verschiedenen Ausbildungsstätten kommen, und daß diese Schwierigkeiten nicht dadurch vermindert werden, daß eine neue Ausbildungsstätte hinzukommt. Es ist leichter vor Ort zu arbeiten, wenn die Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen an einem Kindergarten aus einer ähnlich gelagerten Ausbildungsstätte oder aus der Filiale einer bekannten Ausbildungsstätte stammen. Ich meine, das spricht ganz gewichtig für eine Filiale von „Bethlehem" in Mannheim.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Blöchle, bitte!

Synodaler **Blöchle:** Ich möchte das Ja zu der Filiale des Mutterhauses „Bethlehem" in Mannheim bekräftigen. Ich war allerdings selbst 5 Jahre im Hinterland und weiß, daß neuerdings wegen der schulischen Intentionen des Landes Baden-Württemberg dort sehr viele Mittelschulabsolventinnen zur Debatte stehen. Diese Mädchen mit 16, 17 Jahren werden von ihren Eltern noch etwas mehr beschirmt. Manche Eltern haben etwas Scheu davor, die Mädchen in den mittelbadischen oder in den Mannheimer Raum zu geben. Die Mädchen würden gern diesen Beruf anstreben, aber die Ausquartierung oder Verlagerung in den anderen Raum ist oftmals ein Hinderungsgrund. Deshalb möchte ich darum bitten, daß wir nach Möglichkeiten und Wegen suchen, auch den hinteren badischen Raum mit Kindergärtnerinnen zu versehen. Bei der Schule hat sich folgendes gezeigt: solange die Lehrerinnen aus Karlsruhe oder Mannheim ins Hinterland versetzt wurden, haben sie nach der nächsten Gelegenheit getrachtet, wieder nach Mannheim oder Karlsruhe zu kommen. Das Problem war erst gelöst, als Lehrerinnen aus Boxberg, Schwabhausen oder wie die Orte sonst heißen, in der Nachbarschaft untergebracht werden konnten, wo sie zu Hause waren. Damit war das Schulproblem im Hinterland einigermaßen gelöst. Die Lehrerinnen waren dort ansässig und blieben da. Ähnliches wird sich sicherlich auch bei den Kindergärtnerinnen ergeben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Fluhrer, bitte!

Synodaler **Fluhrer:** In Fortsetzung der Ausführungen unseres Synodalen Blöchle möchte ich sagen, daß man bisher nur gesehen hat, daß eine Konkurrenz zwischen Mosbach und Mannheim besteht. Dabei sind aber nur — oder in der Hauptsache — kaufmännische und räumliche Gesichtspunkte zutage getreten. Ich darf aber daran erinnern, daß in Mosbach und darüber hinaus weiter hinten auch noch Brüder und Schwestern sind, die die Hilfe der

Landeskirche benötigen; siehe Gastarbeiter fremder Landeskirchen in den Kindergärten, soweit überhaupt welche vorhanden sind!

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert:** Herr Herrmann sagte, wir müßten zuerst entscheiden, ob überhaupt, ja oder nein. Nach dem, was heute schon gesagt worden ist, scheint es mir klar zu sein, daß wir diese Einrichtung einfach deshalb brauchen, weil ein Bedarf an Kindergärtnerinnen vorhanden ist, und zwar gerade im sogenannten Hinterland.

Zweitens möchte ich folgendes sagen: Der Bedarf an Kindergärtnerinnen, der vorhanden ist, kann dadurch gedeckt werden, daß in dem Raum, in dem die Menschen leben, Leute entsprechend ausgebildet werden.

Das, was Herr Wenz sagte, möchte ich ins Gedächtnis zurückrufen. Wir sollten bei dem Standort dieses Seminars erstens darauf achten, daß ein Mammutbetrieb vermieden wird. Dazu wurden schon einige Gründe genannt. Wir sollten zweitens darauf achten, daß ein familiärer Rahmen möglich ist und daß in diesem Seminar effektiv gearbeitet werden kann. Deswegen möchte ich noch einmal dieses andere Modell nennen, das mir noch nicht genügend als Alternative beachtet wurde: eine kleine Schule in Mannheim u n d eine kleine Schule in Mosbach.

(Zurufe)

Ich halte das für einen Weg, den wir noch stärker in den Mitelpunkt stellen sollten, beides als Dependancen von „Bethlehem".

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Nagel, bitte!

Synodaler **Nagel:** Einige Bemerkungen zur Frage der Notwendigkeit der Schule und zu den Bedenken der Herren Herrmann, Feil und Gabriel. Ich glaube, daß weder ein Kindergartenbaustopp noch ein Geburtenrückgang den Bedarf an Kindergärtnerinnen einschränkt. Wir müssen bedenken, daß die Gruppen in den nächsten zehn Jahren kleiner werden, und zwar etwa wie in Norddeutschland, wo wir bereits Gruppen von nur noch 15 Kindern haben. Das erfordert mindestens den gleichen Bestand an Kindergärtnerinnen wie jetzt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ziegler, bitte!

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte an einen Gedanken von Herrn Dr. Walther anschließen. Vielleicht werden wir — wie schon einmal in der Geschichte — um unsere Kindergärten kämpfen müssen, und zwar um die innere Ausrichtung, um die Ausrichtung unter dem Evangelium. Dazu brauchen wir nicht nur Konzepte, sondern auch ausgebildete Mitarbeiter. Das ist das Anliegen, das die nordbadischen Kirchenbezirke und vor allem uns in Mannheim bewegt bei der Vielzahl unserer Kindergärten, daß wir — und das erhoffen wir von der neuen Ausbildungsstätte — qualifizierte evangelische Mitarbeiterinnen bekommen.

(Vereinzelter Beifall)

Was die Größe angeht, so glaube ich, daß das Risiko dadurch gemindert worden ist, daß wir in kleinen Anfängen beginnen, auch die Ausbaustufe ist zunächst einmal nur mit vier Klassen angesetzt. Ich bitte, die Zahl von 250 Ausbildungsplätzen nun aus der Diskussion zu nehmen; denn diese Zahl ist Utopie.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Wenz, bitte!

Synodaler **Wenz:** Ich wundere mich darüber, daß die Zahl der Kinder abnehmen soll, wenn doch die Ausländer so viele Kinder kriegen.

(Heiterkeit)

Das ist eine ganz ernste Frage. Sind denn Ausländerkinder keine Kinder?

(Beifall und Heiterkeit)

Wir haben in unserem Kindergarten zwei italienische, zwei kanadische Kinder und ein englisches Kind; sie sehen aus wie Kinder, gebärden sich wie Kinder. Die Eltern sind sehr dankbar für die Möglichkeit, die Kinder in unserem Kindergarten zu haben. Ich glaube, auch die Kinder werden sich später dankbar dieser Möglichkeit erinnern. Ich möchte also dafür plädieren, auch Ausländerkinder als potentielle Anwärter in unseren Kindergärten anzusehen.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Krämer, bitte!

Synodaler **Krämer:** Der Zweck meiner Wortmeldung ist nach den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Walther weitgehend überholt. Da ich aber das Wort habe, möchte ich doch mein Befremden über den Plan Neckarau ausdrücken, weil es mir so scheint, als ob man dort mehr oder weniger fertige Verhältnisse zu schaffen versuchte. Man baut ein Hochhaus, bei dem offenbar bereits die Raumbedingungen für diesen Plan erfüllt sind, und versucht nun, auf Grund der Gegebenheiten auch die Zustimmung der Synode zu gewinnen. Ich meine, daß schon aus diesen Gründen diesem Plan mit Vorbehalt zu begegnen ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Ich versuche, mir selber ein Zwischenergebnis klar zu machen. Punkt 1: Daß wir zusätzliche Ausbildungsplätze benötigen, scheint mir völlig eindeutig zu sein. Wenn man jemanden in der Gemeinde hat, der gerne diese Ausbildung machen möchte, erlebt man mit, welch ein Problem das ist, daß er überhaupt irgendwo ankommt.

Zweitens: Im Blick auf die Gesamtsituation scheint mir das Ergebnis unserer Beratung eindeutig zu sein; wir wollen keine neue Schule schaffen, sondern eine Filiale, die man wieder zurückschrauben kann.

Der einzige Punkt, über den wir offensichtlich noch uneinig sind, betrifft den Standort. Ich beantrage, daß die Arbeitsgruppe Diakonie diese Spezialfrage des Standorts noch einmal zur Überprüfung zugewiesen bekommt. Ich erinnere mich, daß wir beim letzten Mal, als wir über diese Schule sprachen, schon gesagt bekamen, daß es ja in Ludwigshafen von der pfälzischen Kirche eine Schule gibt. Es wäre wenigstens noch zu überprüfen, ob die Ludwigshafener Schule eine Filiale in Mannheim einrichtet. Mich dünkt „Bethlehem" doch überfordert, wenn es Nordbaden gleich mit einem ganzen Netz von Filialen versorgen soll. Ob aber Mannheim und Mosbach die einzigen Alternativen sind, ob nicht etwa das riesige Zentrum, das in Neckargemünd errichtet wird, auch ein möglicher Standort für eine solche Filiale wäre, das sollte doch noch genauer überlegt werden.

Ich würde also darum bitten, daß wir beschließen: Zusätzliche Ausbildungsplätze ja, Filiale von „Bethlehem" ja, Standort noch einmal überprüfen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener:** Ich habe den Eindruck, daß die Frage hinreichend diskutiert ist. Ich habe mich trotzdem noch einmal gemeldet, weil mich Herr Ertz mit einer Frage angesprochen hat zum Fall Neckarau. Ich gehöre nicht zu denen, die bei dem Wort Neckarau gleich allergische Zustände bekommen, und ich möchte betonen, daß wir lange um dieses Problem gerungen haben, zum Schluß aber doch nicht mehr zustimmen konnten. Die klaren Zahlen, die uns genannt worden sind und die sich insbesondere auf die Folgekosten beziehen, waren so beeindruckend und überzeugend, daß wir uns nicht mehr für Neckarau erwärmen konnten. Ich halte dagegen die jetzt angebotene Lösung für diejenige, die das geringste Risiko in sich birgt. Der Antrag der Arbeitsgruppe geht ja nur dahin, daß die Synode einmal grundsätzlich zustimmt. Der Finanzausschuß wird dann noch die finanziellen Fragen zu klären haben. Der Berichterstatter, Herr Marquardt, kann ihnen im übrigen die genauen Zahlen aus seinem Bericht nennen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler **Dr. Müller:** Ich wollte nach all dem vielen, was schon gesagt worden ist, nur noch ganz kurz folgendes bemerken. Die Frage, ob wir eine solche Ausbildungsstätte brauchen, ist nach meiner Ansicht mit einem klaren Ja zu beantworten, wenn wir uns an unsere eigenen Beschlüsse halten wollten. Wir haben nämlich beschlossen, daß die Arbeit an den Kindern qualitativ verbessert, nicht quantitativ ausgeweitet werden soll. Zur qualitativen Verbesserung gehören kleinere Gruppen, gehören zwei Betreuer für eine Gruppe, und dazu gehören fachlich ausgebildete Kindergärtnerinnen und nicht nur Kinderpflegerinnen. Dieser letzte Punkt ist nach dem baden-württembergischen Gesetz z. B. auch für die Zuschüsse entscheidend. Für die Pflegerinnen bekommen wir — jedenfalls in Heidelberg — nicht die Zuschüsse wie für Kindergärtnerinnen.

Drittens bin ich der Meinung, daß die Frage, ob die Schule 100 oder 200 oder hier 100 und dort 100 Plätze haben soll, nicht entscheidend ist; entscheidend ist, daß es jedenfalls kein hochgestochener Plan ist. Wir brauchen Verbesserung und Qualifizierung des Angebots auch in dem Sinne, was Herr Walther gesagt hat. Es handelt sich also um einen echten Nachholbedarf, wenn wir noch Ausbildungsstätten gründen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Reger, bitte!

Synodaler **Reger:** Ich verzichte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Frau Buschbeck, bitte!

Synodale **Frau Buschbeck:** Eine Randbemerkung im Sinne einer Anregung für die Arbeitsgruppe. Ich bin darüber verwundert, daß im Blick auf die Absolventen einer Fachschule für Sozialpädagogik ausschließlich von Kindergärtnerinnen gesprochen wird. Es bürgert sich ja ein, von den Absolventen als von Erzieherinnen und Erziehern zu sprechen. Ich weiß nicht, ob beabsichtigt ist, eine Schule speziell mit dem Schwerpunkt „Kindergärtnerinnen" zu gründen. Ich bitte zu überlegen, ob das sinnvoll ist angesichts der Entwicklung. Es gibt bereits Fachschulen der Sozialpädagogik, die nicht nur von Frauen besucht werden. Ich bitte, das in die Betrachtung einzubeziehen; dann bekommen manche Beiträge im Blick auf die Entwicklung des Kindergartens wieder einen anderen Akzent. — Daß wir Ausbildungsstätten brauchen, ist genug betont worden. Ich könnte es auch noch von mir aus unterstreichen.

Synodaler **Häffner:** Bei aller Anerkennung der sich anbietenden Lösungen müssen wir doch aus Verantwortung weitsichtig genug sein, Mosbach zu ermuntern und eine Hilfe anzubieten, um eine sozialpädagogische Einrichtung zu schaffen.

Synodaler **Michel:** Zu Mosbach wäre zu sagen:

Für die Einrichtung einer Fachschule in Mosbach ist der Neubau eines Schulgebäudes Voraussetzung, und ich glaube, daß wir das in der Arbeitsgruppe Diakonie nicht verantworten können. Wir haben Verpflichtungen durch Beschlüsse der Synode, z. B. für die Fachhochschule in Freiburg, die uns finanziell noch eine ganze Zeit beschäftigen werden, und wir können vorher keine neuen Projekte annehmen. Deswegen hat sich die Arbeitsgruppe Diakonie nach sehr sorgfältiger Prüfung für eine Filiale der Fachschule von „Bethlehem" in Mannheim in angemieteten Räumen entschieden. Zu mehr können wir nicht raten.

Der Gesichtspunkt, der für Mosbach spricht, ist, daß vermutlich nur auf dem Land ausgebildete Erzieherinnen dann auch dort bleiben und die in der Stadt ausgebildeten Erzieherinnen sich nur schwer bewegen lassen werden, eine Stelle auf dem Land anzutreten. Selbstverständlich brauchen wir aber auch für das Land Erzieherinnen; daher unser Vorschlag: als zweite Fachschule Königsfeld auszuprobieren.

Beides sind Vorschläge, die uns finanziell nicht allzustark belasten und uns nicht auf viele Jahre hinaus binden. Die Erfahrungen dieser beiden Fachschulen, eine in der Stadt, eine auf dem Land, können wir dann in einigen Jahren auswerten und daraus weitere Schlüsse ziehen.

Ich wäre nur sehr dankbar, wenn die Synode eindeutig sagen würde:

1. Das Projekt des Hochhauses in Neckarau ist wegen der Kosten nicht durchführbar.

2. Das Projekt in Mosbach ist ebenfalls wegen der anfallenden Kosten vorerst nicht zu realisieren; aber der Vorschlag der Arbeitsgruppe Diakonie für Mannheim und Königsfeld, wo im vorgesehenen Rahmen nur geringe Zuschüsse nötig sind, sollte nicht erst neu geprüft, sondern sobald wie möglich vom Evangelischen Oberkirchenrat in die Tat umgesetzt werden.

Synodaler **Koch:** Herr Michel, Sie haben einiges vorweggenommen, was ich sagen wollte. Zu Mosbach speziell möchte ich aber doch das eine hinzufügen: Mir scheint dort auch selbst die Anmietung von Räumen zur Errichtung eines Ausbildungsseminars nicht möglich. Aber mir scheint im Mosbacher Hinterland bis nach Tauberbischofsheim die Möglichkeit gegeben, daß man mit den römisch-katholischen Stellen zusammen eine Ausbildung anstrebt;

denn ich habe den effektiven Beweis auf der Hand, daß so und so viele evangelische Mädchen eben gerade in katholischen Ausbildungsstätten, sei es das Jugenddorf Klinge, sei es das Konvikt in Buchen, sei es die Ausbildungsstätte in Tauberbischofsheim, sich anmelden. Und mein Antrag geht jetzt dahin, daß doch die Landeskirche versuchen möchte, eine Kooperation in der Ausbildung mit den bestehenden römisch-katholischen Ausbildungsstätten im Hinterland zu schaffen. Damit wäre unseren evangelischen Interessen entsprechend gedient.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Bußmann — zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Bußmann:** Nachdem die Debatte so gut und tiefgreifend gewesen ist, wage ich es jetzt, das Ende der Debatte zu beantragen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich vielleicht einen kleinen Vermittlungsvorschlag machen? Schließung der Rednerliste! — Gut!

Wer ist gegen diesen Antrag Bußmann? — Niemand. Enthaltung, bitte? — Niemand. Ich gebe bekannt, in der Rednerliste stehen noch die Herren Gabriel, Willi Müller,Rauer, Steyer, Michel und dann der Berichterstatter.

Herr Gabriel, bitte!

(Zuruf: Ich verzichte!)

Synodaler **Willi Müller:** Nur zwei Fragen, die nicht unmittelbar hierhergehören, die wir aber doch bedenken sollten.

1. Was geschieht mit den Kinderpflegerinnen? Man sprach von Entlassung.

(Zurufe: Nein!)

Die Frage müßte durchdacht werden. Ich bitte, die Sorgen zu verstehen, die wir draußen haben.

(Verschiedene Zurufe)

2. Was geschieht mit der Weiterbildung der jetzigen Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen auf religionspädagogischem Gebiet?

(Beifall)

Die Schwierigkeit ist sehr groß. Hier müßte, glaube ich, von einer zentralen Stelle aus etwas geschehen. In den Kindergärten werden Verkehrserziehung, vorschulische Musikerziehung u. a. angeboten. Was bieten wir von der Kirche an? Wir als Gemeindepfarrer sind manchmal überfordert, wenn wir das auch noch übernehmen sollen. Meine Bitte: hier zu helfen!

Synodaler **Rauer:** Es erstaunt mich einigermaßen, daß in dieser Diskussion die Frage des Bedarfs überhaupt eine Rolle gespielt hat. Ich glaube, dieser Bedarf ist doch nur dann anzuzweifeln, wenn man die Kindergärten in ihrer heutigen Form als so eine Art Parkplatz für Kleinkinder anschaut, und ich bin der Meinung, daß bei der vorschulischen Erziehung, der wir ja mit aller Gewalt entgegengehen, diese Frage des Bedarfs eigentlich gar keine Rolle mehr spielen dürfte.

Synodaler **Steyer:** Ich möchte einen Antrag stellen: die Landessynode möge beschließen, es soll alsbald eine eindeutige Konzeption für kirchliche, für evangelische Kindergärten formuliert werden als Alternative zu den Äußerungen des Bundeswissenschaftsministers von Dohnanyi.

Synodaler **Michel:** Ich wollte nur sagen, daß der Vorschlag, die Sache mit Buchen und der Zusammenarbeit mit anderen katholischen Ausbildungsstätten zu prüfen, von der Arbeitsgruppe Diakonie sehr gerne aufgegriffen wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler **Marquardt:** Daran anschließend, was Herr Michel eben sagte, möchte ich auch sagen, daß wir — davon habe ich nicht berichtet — diese Situation im Hinterland erörtert haben, Wertheim und andere, und trotzdem den Vorschlag gemacht haben, anstelle von Mosbach Mannheim vorzusehen.

Liebe Konsynodale, bedenken Sie. Es ist auch eine Frage der Zeit und des Termins. Ich meine jetzt nicht der Länge unserer Debatte, sondern wenn wir in Mannheim mit der Ausbildung unter der Leitung einer entsprechenden Fachkraft vom Mutterhaus Bethlehem beginnen, dann kann das — ich würde sagen — vermutlich am 1. September losgehen. Nirgendwo anders könnte es in Nordbaden zu diesem Termin losgehen, auf jeden Fall nicht in Mosbach. Und wenn Sie berücksichtigen, daß jetzt schon dauernd Kindergärtnerinnen und anderes Personal für Kindergärten aus staatlichen Stellen, aus anderen Landeskirchen mit vieler Mühe angeworben werden müssen, so ist es ganz dringend erforderlich, daß wir eine eigene Ausbildungsstätte schaffen. Ich sagte vorhin schon, ich könnte mir die Haare raufen, wenn ich daran denke, daß wir vor zehn Jahren schon diesen Gedanken hätten haben können.

(Dazwischen heitere Bemerkungen)

Darum bitte ich Sie, den genannten Anträgen der Arbeitsgruppe Diakonie Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir haben die Anträge der Diakoniegruppe und dazu Abänderungsanträge. In erster Linie den Antrag Herrmann: ob und überhaupt.

(Zurufe)

— Wollen Sie nicht? — Vielen Dank!

Der zweite wäre die Konzeptionsfrage, die Herr Steyer beantragt hat. Herr Steyer! —

(Zuruf: Ja, ich bitte darum)

Ja! — Würden Sie bitte vorlesen!

Synodaler **Steyer:** Die Landessynode möge beschließen, daß alsbald eine eindeutige Konzeption für kirchliche und evangelische Kindergärten formuliert wird in Alternative zur Äußerung des Bundeswissenschaftsministers v. Dohnanyi.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel:** Dem Antragsteller möchte ich zu bedenken geben, ob er unter folgenden Voraussetzungen im Augenblick auf diese Antragstellung verzichten könnte.

Das Diakonische Werk hat unter Leitung von Herrn Pfarrer Herrnbrodt in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium in Stuttgart eine Modellkonzeption entwickelt, die in „Bethlehem" zur Durchführung kommt mit vier Vergleichsgruppen in Baden-Baden, Rüppurr, Bruchsal und Münzesheim. Das sind

also Praxis-Vergleichsgruppen, deren Ergebnisse mit der Hauptgruppe verglichen und abgestimmt werden. Diese Modelldurchführung erstreckt sich auf einen Zeitraum von vier Jahren, wird staatlich bezuschußt und geschieht unter wissenschaftlicher Begleitung eines Professors von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

Wir sollten diese Modellkonzeption, deren Zwischenergebnisse immer wieder den Ausbildungsstätten und wohl auch den Kindergartenleiterinnen oder -trägern zugeleitet werden, abwarten und nicht jetzt eine Konzeption über evangelische Kindergartenarbeit vorschnell irgendwie durch Antragstellung — ich würde hart sagen — erpressen. Das wäre gerade bei den vorhandenen Vorbereitungen auf diesem Gebiet im Augenblick untunlich.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Darf ich vielleicht daran erinnern, daß vor einigen Jahren Herr Pfarrer Herrnbrodt eine Grundkonzeption für evangelisches Kindergartenwesen der Synode vorgelegt hat.

(Beifall)

Meines Wissens ist sie sogar abgedruckt in den Anlagen zu den Synodalverhandlungen. Ich glaube, da ist über das Grundsätzliche unter jedem möglichen Gesichtspunkt genug gesagt; das braucht nicht mehr besonders erarbeitet zu werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Frage an Herrn Steyer zum Antrag?

Synodaler **Steyer:** Ich bin bereit, mir diese Unterlagen geben zu lassen und danach bei einer anderen Gelegenheit diesen Antrag je nachdem zu wiederholen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl, danke! — Herr Koch, Frage an Sie?

Synodaler **Koch:** Ich meine, daß das Votum von Herrn Michel, daß er das in die Beratung des Ausschusses mit aufnimmt, genügt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der nächste Antrag ist von Herrn Rave, die Standortfrage nochmals zu überprüfen.

Wer ist für diesen Antrag von Herrn Rave? — Also Standortfrage Mannheim—Mosbach? — Wer ist für diesen Antrag? —

Synodaler **Rave:** Ich dachte eben an Neckargemünd, weil dort dieses ganze Riesenprojekt entsteht. Es wäre ja sehr die Frage, ob es nicht ein idealer Platz wäre, der einerseits das Hinterland berücksichtigt, andererseits die äußeren Ermöglichungen hätte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Aber Neckargemünd ist ein Novum, wovon der Herr Berichterstatter, ich glaube, kein einziges Wort erwähnte. Ich war aufmerksam im Zuhören. —

Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Diese Einrichtung in Neckargemünd hat eine andere Aufgabe, Herr Pfarrer Rave, es ist ein Rehabilitationszentrum.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sollen wir abstimmen, Herr Rave?

(Zuruf Synodaler **Rave:** Nicht nötig!)

Nicht nötig, vielen Dank!

(Große Heiterkeit)

Herr Ritsert wollte einen Antrag stellen.

Synodaler **Ritsert:** Die Synode möge beschließen: Es werden zwei Ausbildungsstätten im nordbadischen Raum vorgesehen, Mosbach unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Ich meine, daß diese Frage in dem bisher Erörterten enthalten ist, nachdem Herr Michel zugesagt hat, daß für den nordbadischen Raum, Wertheim usw., die Sache weiter geprüft werde.

Im übrigen ist es schwierig, die Frage der Berufsfachschulen für Sozialpädagogik zu erörtern, ohne alle anderen Vorhaben, die eventuell verwirklicht werden sollen, sich vor Augen zu halten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ritsert, stellen Sie zurück, bis Sie das Ergebnis der Ermittlungen (Michel) kennen? —

(Zuruf)

Ja! — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung!

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Im Anschluß an das, was Frau Buschbeck sagte: Wir müssen berücksichtigen, daß künftig in großen Kindergärten Fachhochschulabsolventen, Erzieher die Leitung übernehmen; das sollte bei den Überlegungen mit berücksichtigt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun kommen die Begehren der Arbeitsgruppe Diakonie, und zwar, ich verlese:

1. Mannheim ist unbedingt der Vorzug vor Mosbach zu geben.

Wer ist mit diesem Vorschlag der Arbeitsgruppe nicht einverstanden? — 15. Wer enthält sich: — 18. Zusammen 33. Anwesend sind 81. Damit ist dem Begehren der Arbeitsgruppe Rechnung getragen.

2. Das angekündigte Gutachten über die günstigste Größe eines Seminars, von dem Herr Professor Dr. Pfistner sprach, ist durchaus erwünscht.

Darf ich eine Zwischenfrage stellen? Ist das Gutachten in Bearbeitung, Herr Schoener? —

(Zuruf Synodaler **Schoener:** Das ist längst überholt.)

Ja, deshalb fragte ich; wir können uns also die Abstimmung sparen.

3. Eine Realisierung eines Kindergärtnerinnenseminars in der in Neckarau projektierten Weise wird nicht empfohlen.

Das ist der Vorschlag, den die Diakoniegruppe gegeben hat. Wer ist mit diesem Vorschlag einverstanden? also positiv! — Umgekehrt: Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 6 Enthaltungen angenommen.

Und nun kommt als Letztes der Vorschlag bezüglich Königsfeld.

Ich verlese die Ausführungen des Berichterstatters:

> Nun bitten wir die Synode, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, die weiteren Verhandlungen mit der Brüderunität in Königsfeld zu führen und zum Abschluß zu bringen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. — Enthaltung, bitte! — Bei 2 Enthaltungen gebilligt. — Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt:** Es fehlt jetzt noch die Zustimmung zu dem Vorschlag, „Bethlehem" zu beauftragen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, können wir machen, aber, sagen wir, nur im Stadium der Untersuchungsmaßnahme; denn etwas Positives können wir nicht beschließen. — Wollen Sie?

(Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Das wollte ich sagen.)

(Synodaler **Marquardt:** Es geht ja nur um die Richtung.)

Ja! — Also wer ist — sagen wir es ganz kurz — gegen die Planung der Zusammenarbeit mit „Bethlehem" für Mannheim? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Somit ist auch das einstimmig angenommen und damit der Punkt III, 2 erledigt.

II, 3 (1. Fortsetzung)

Ich komme nun wieder zu Ziffer II, 3. Wir wollen noch vor der Pause eine kleine Stichwahl üben, und zwar: Wahlen zur EKD-Synode. Es sind 2 Theologen zu wählen. Abgegeben sind 80 Stimmen, 79 gültig, 1 ungültig.

Es haben erhalten die Kandidaten Schneider und Westermann je 46 Stimmen und sind somit gewählt.

(Beifall)

Herr Schneider, herzlichen Glückwunsch!

Nichttheologen: Abgegebene Stimmen sind es 80, 79 gültige und 1 ungültige.

Es haben erhalten die Kandidaten Simon 66, Hübner 51. Die nächsten Kandidaten Dr. Müller, 37, Dr. Bilger 36 und Schöfer 31.

Bei einer Wahl ist nach § 138 Ziff. c GO gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält; kommt diese nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Folglich ist jetzt auf kleinen weißen Zetteln die Wahl zu treffen zwischen — ich wiederhole — den Kandidaten Dr. Müller, Dr. Bilger und Schöfer.

Wir führen die Wahl so aus, daß jeder den Kandidaten seines Vertrauens selbst auf den Zettel schreibt, sonst würde es zu viel Zeit kosten. Also ich wiederhole nochmal: Dr. Müller, Dr. Bilger und Schöfer.

(Es erfolgt der zweite Wahlgang)

(Glocke)

Ich bitte wieder Platz zu nehmen.

Zu III, 1

Zunächst eine kurze Erklärung zu dem Punkt, den wir abgeschlossen haben, Bericht Marquardt, durch Herrn Buchenau. Darf ich die Erklärung erbitten!

Synodaler **Buchenau:** Nur eine Klarstellung zur vorherigen Diskussion, und zwar folgendes: Der Versuch Professor Prokop im Mutterhaus Bethlehem hat mit evangelischer Konzeption der Kindergartenführung aber auch nicht die Bohne zu tun, sondern hier gehts um einen technischen Versuch, praktisch einen technisch-pädagogischen Versuch, und nicht um eine evangelische Konzeption. Der Versuch ist sicherlich interessant, aber diese Richtigstellung, — entschuldigen Sie — meinten wir hier in einem kleineren Kreise, war notwendig, zumal es auf Fernsehlinsen eben noch keine technische Vorschaltlinse gibt, die dann garantiert evangelisch ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke!

II, 2 (1. Fortsetzung)

Jetzt zum nächsten Teil. Sie haben bereits bläuliche Halbbogen bekommen. Ich komme zum Ergebnis: Wahl zur Bischofswahlkommission:

Abgegebene Stimmen: 79. Wir waren zu dem Zeitpunkt der Stimmabgabe 80, jetzt sind wir 81, damit das klar ist. Alle Stimmen waren gültig.

Theologen:	Bußmann	58
	Herrmann	49
	Ziegler	42.

Diese drei Kandidaten sind nach der vorhin zitierten Bestimmung gewählt. — Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Es folgen — und diese jetzt folgenden Kandidaten stehen zur Stichwahl: Schneider, Schoener, Leser, Michel, Oloff, Feil, Steyer, Blöchle, Ritsert und Nagel. Das war jetzt zunächst die Übersicht. Ich gebe nun die Stimmenzahl bekannt:

Schneider	37
Schoener	37
Leser	36
Michel	35
Oloff	32
Feil	31
Steyer	27
Blöchle	20
Nagel	19
Ritsert	11

Ehe Sie schreiben: wir wollen beides auf einem Zettel erledigen, linke Hälfte Theologen, rechte Hälfte Nichttheologen.

Jetzt zu den Nichtheologen: Abgegebene Stimmen — ich wiederhole — nur 79, alle gültig.

Frau Oberin Barner	58
Herr Dr. Gessner	53
Herr Dr. Göttsching	43
Herr Stock	40.

Diese Kandidaten sind gewählt. Ich gratuliere Ihnen.

(Beifall)

Es folgen nun für die kommende Stichwahl:

Frau Buschbeck
Herr Jörger
Herr Dr. Wendland
Herr Dr. v. Kirchbach
Frau Dr. Gilbert
Herr Klauß
Herr Rauer
Herr Rüdel und
Herr Wenz.

Ich wiederhole mit Stimmenzahl:

Frau Buschbeck	37
Herr Jörger	35
Herr Dr. Wendland	31
Herr Dr. v. Kirchbach	30
Frau Dr. Gilbert	28
Herr Klauß	28
Herr Rauer	24
Herr Rüdel	17
Herr Wenz	17.

In der jetzt folgenden Stichwahl sind bei den Theologen 3 Kandidaten zu wählen, bei den Nichttheologen 2 Kandidaten, also auf diesem grünlichen Halbbogen linke Seite drei Theologen, rechte Seite zwei Nichttheologen.

Darf ich um Vornahme der Wahlhandlung bitten.

(Wahlhandlung)

Wir machen eine Pause bis 11.35 Uhr. — Wer hat sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen? — Wer steht nicht in der Anwesenheitsliste?

(Pause 11.10 bis 11.35 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir setzen die Sitzung fort.

II, 3 (2. Fortsetzung)

Wer hat sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen?

(Zuruf: Herr Buchenau)

— Wir können davon ausgehen, daß sich Herr Buchenau noch in die Liste einträgt, dann stimmen die Zahlen überein. In der Anwesenheitsliste stehen nämlich nur 81, aber ihre Stimme abgegeben haben 82 Mitglieder. Die Herren Eisinger und Steininger, die nachgekommen sind, sind schon erfaßt.

Nun zum Ergebnis der Wahl zur EKD-Synode. Bei den Nichttheologen haben erhalten Dr. Müller 31 Stimmen, Dr. Bilger 30, Schöfer 21. Somit ist mit den meisten Stimmen Herr Dr. Müller gewählt. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Nun muß ich Sie um Ihre Zustimmung bitten, daß wir den Tagesordnungspunkt III Ziffer 3 zurückstellen, weil ein Berichterstatter zu einem anderen Punkt früher weg muß.

(Zuruf)

— Ja bitte!

Synodaler **Schneider:** Ich möchte nur einen Vorschlag machen. Es war für die EKD-Synodalen, die nicht der Landessynode angehören, etwas schwierig, Kontakte zur Landessynode, zur Basis, zu haben. Es wäre gut, wenn wir diesen EKD-Synodalen ein ständiges Gastrecht in der Landessynode einräumen und sie auch über die Entwicklung unserer Landeskirche auf dem laufenden halten würden. Es ist nicht ganz einfach, dieses Geschäft wahrzunehmen, ohne daß man in der Landessynode ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter. Wenn wir Gegenstände behandeln, die die EKD betreffen — wie jetzt z. B. Entwurf IV einer Grundordnung der EKD —, ist es nicht nur ein Gastrecht, sondern eine Bitte um Teilnahme, also eine leichte Steigerung. Das ist klar. Denn bei solchen Punkten müssen sie eigentlich da sein, um auch das Ergebnis aus unseren Reihen mitzubekommen, und zwar im wahrsten Sinne des Wortes.

Bezüglich des anderen, was auch noch beantragt war — so eine Art Fraktionssitzung —, möchte ich sagen, das können wir hier nicht festlegen; das müssen die EKD-Synodalen unter sich machen. —

Frau Hansch, bitte!

Synodale **Frau Hansch:** Wenn wir, was ich für unbedingt notwendig halte, die EKD-Synodalen zur Landessynode mit einladen, müßte man sich mit dem Programm ein bißchen danach richten; denn jemand wie z. B. Herr Dr. Simon kann nicht für eine ganze Woche hierherkommen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das hat Herr Dr. Simon mir auch schon sehr deutlich in die Ohren gesagt. Und bei Frau Hübner ist es nicht viel anders. Das ist schon berücksichtigt. Deshalb sagte ich, wir benachrichtigen; das andere ist dann die Bitte um Teilnahme.

IV, 1 a

Jetzt darf ich den Tagesordnungspunkt IV vorziehen

— Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats* — Ziffer 1: Berichte des Rechtsausschusses.

Ich darf Herrn Herrmann als ersten Berichterstatter bitten.

Berichterstatter Snodaler **Herrmann:** Liebe Konsnodale! Der Rechtsausschuß (RA) hat sich in seiner Sitzung am 9. 3. 1973 mit dem Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit von 1969 bis 1971 befaßt und sich dabei zuerst dem Abschnitt A — Verhältnis der Landeskirche zur EKD, zur Ökumene und zur katholischen Kirche — zugewendet.

Ich habe als Berichterstatter die Aufgabe, über die Besprechung des Unterabschnittes I — Rechtsentwicklungen im Bereich der EKD — zu berichten.

Der RA hat sich bei diesem Unterabschnitt besonders mit vier Fragenkomplexen befaßt:

1. Entwicklung der EKD,
2. Mitgliedschaftsrecht,
3. künftige Aufgaben der Arnoldshainer Konferenz,
4. Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland.

Zu 1.

Der im Januar 1973 in Bremen verabschiedete Entwurf einer neuen Grundordnung der EKD (EGO IV), umschreibt in Art. 1 die EKD folgendermaßen: „Die EKD umfaßt lutherische, reformierte und unierte Kirchen (Gliedkirchen) mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenmitgliedern. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft, die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließt."

---

* Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1971. Der Landessynode vorgelegt zur Herbsttagung 1972.

Diese Aussage ist offensichtlich eine Kompromißformel, die einerseits der EKD das Recht vorenthält, sich als Kirche im Vollsinne zu verstehen, andererseits jedoch über die Beschreibung der EKD als Bund von Kirchen nach der bisherigen Grundordnung (Art. 1) hinausgeht. Ähnlich unbestimmt bleibt die Formulierung, die „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließt"; wieweit diese Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft geht, bleibt nach wie vor dem gliedkirchlichen Recht vorbehalten (Art. 6, 2 EGO III) und kann entweder lediglich als gegenseitige Zulassung zum Abendmahl verstanden werden (Interkommunion) oder andererseits eines Tages auch im Sinne der in der Arnoldshainer Konferenz zusammengeschlossenen Kirchen als volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (Interzelebration) aufgefaßt werden.

Die Diskussion im RA ergab Einmütigkeit dahingehend, daß die badische Landessynode nach wie vor auf eine Entwicklung drängen sollte, die die EKD im Vollsinn als Kirche versteht und insofern die vorgeschlagenen Formulierungen im weitestgehenden Sinne interpretiert.

Zur Begründung wurde auf folgendes hingewiesen:

1. In der EKD ist faktisch seit Jahrzehnten eine Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen gewachsen, die die EKD als Kirche im Vollsinne versteht. Dies ist von dem größeren Teil der Kirchen bereits anerkannt worden (11 in der Arnoldshainer Konferenz zusammengeschlossene Kirchen von insgesamt 20 Gliedkirchen). Diesem tatsächlichen Stand muß endlich kirchenrechtlich Rechnung getragen werden.

2. Die von allen Gliedkirchen akzeptierte Regelung des Kirchenmitgliedschaftsrechtes sieht bereits beim Wohnsitzwechsel eine Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes mit allen Rechten und Pflichten des Kirchenmitglieds vor. Insofern findet eine volle gegenseitige Anerkennung ohne Bindung an den Konfessionsstand statt.

3. Selbst die für die konfessionsverschiedenen europäischen Kirchen entworfene Leuenberger Konkordie sieht in Abschnitt IV, 1 vor, daß die kirchentrennenden Unterschiede der reformatorischen Bekenntnisschriften keine Bedeutung mehr haben und insofern eine Kirchengemeinschaft möglich ist, die Interzelebration zwischen den konfessionsverschiedenen europäischen Kirchen ermöglicht.* Wenn das schon für die europäischen Kirchen als Möglichkeit ins Auge gefaßt ist — das betrifft z. B. die schweizerische Reformierte Kirche einerseits und die bayerische Lutherische Kirche andererseits —, sollte dies um so mehr für die EKD angestrebt werden.

Insofern sollte also bei der erneuten Beratung des GO-Entwurfs der EKD (EGO IV) darauf Wert gelegt werden, daß wir zwar diesem Entwurf unsere Zustimmung nicht versagen und seine Verabschiedung insofern auch nicht durch zusätzliche Änderungsvorschläge in Frage stellen, jedoch nach wie vor darauf Gewicht legen, daß die vorgelegten Formulierungen inhaltlich so aufgefüllt werden, daß das Verständnis der EKD als Kirche mit voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft weiter Raum gewinnt und sich schließlich allgemein durchsetzt.

Zu 2. Kirchenmitgliedschaftsrecht

Die im September 1970 zwischen der Landeskirche Baden und der Evang.-Luth. Kirche in Baden getroffene Vereinbarung sieht eine großzügige zwischenkirchliche Regelung für einen Kirchenübertritt und Mitgliedschaftswechsel insofern vor, als diese ohne vorausgehenden Kirchenaustritt nach staatlichem Recht möglich sind. Diese Regelung sollte als Modell für eine ähnliche Vereinbarung mit anderen, vor allem der römisch-katholischen Kirche dienen, zumal solche Übertritte im Gefolge von Mischehen immer häufiger auftreten. Die Synode möge dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlen, der Mitgliedschaftsrechtskommission der EKD eine entsprechende Initiative zu unterbreiten, um entsprechend der Regelung mit der Luth. Freikirche in Baden zu ähnlichen Lösungen — vor allem mit der römisch-katholischen Kirche — zu kommen.

Zu 3. Arnoldshainer Konferenz

Die Arnoldshainer Konferenz hat sich die Aufgabe gestellt, zu einer größeren Gemeinschaft der Kirchen der EKD einen Beitrag zu leisten. Sobald die neue GO der EKD in Kraft getreten ist, wäre eines der wesentlichen Ziele der Arnoldshainer Konferenz erreicht. Angesichts wichtiger, in der Schwebe gelassener Fragen im Blick auf das Kirchenverständnis der EKD wäre es allerdings wünschenswert, die Arnoldshainer Konferenz auch weiterhin als institutionalisiertes Element zu erhalten, von dem immer wieder Initiativen für eine volle Kirchwerdung der EKD ausgehen können. Insofern könnte die Arnoldshainer Konferenz als ein Gegengewicht gegen das konfessionalistische Verständnis der EKD so lange notwendig sein, bis der Prozeß der Kirchwerdung der EKD in einem uns befriedigenden Sinne abgeschlossen sein wird.

Zu 4. Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland.

In dem Hauptbericht Abschnitt A I, 6 wird von Versuchen berichtet, zu einem engeren regionalen Zusammenschluß der evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland zu kommen. (Evang. Landeskirche in Baden, Evang. Kirche in Hessen-Nassau, Evang. Kirche in Kurhessen-Waldeck, Vereinigte Protestantisch-evang.-christliche Kirche der Pfalz.) Dabei standen folgende Überlegungen im Vordergrund:

a) Auch bei einer zu erwartenden Rahmengesetzgebung der EKD bleibt es den Gliedkirchen vorbehalten, diese Gesetze durch Ausführungsbestimmungen aufzufüllen.

b) Sollte die Rahmengesetzgebung der EKD noch länger auf sich warten lassen, wäre es wünschenswert, für eine Übergangszeit wenigstens zu regional gleichen Regelungen zu kommen.

Siehe auch Anlage 2

* Wortlaut der Leuenberger Konkordie Abschnitt IV 1 c (Fassung März 1973): Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

c) Es erscheint sinnvoll und rationell, anstehende Gesetze durch benachbarte Kirchen in gleicher Weise regeln zu lassen; so könnte zugleich eine Entlastung der Landessynoden und eine Vereinheitlichung der Kirchenordnungen erreicht werden.

d) Eine regionale Zusammenarbeit legt sich bei einer Reihe von Aufgaben nahe, die die Kraft einer einzelnen Landeskirche überschreiten und nach regionalen Lösungen drängen (z. B. Einrichtung religions-pädagogischer Institute, kirchliche Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft, kirchliches Pressewesen u. a.). Als Beispiele bieten sich bereits an: die Konföderation der 5 niedersächsischen Landeskirchen sowie die Bildung der nordelbischen Kirche. In der niedersächsischen Konföderation sind zur Zeit zwei Gesetzgebungsprojekte in Angriff genommen worden, die eventuell auch inhaltlich von der südwestdeutschen Konföderation übernommen werden könnten: die Vereinheitlichung des Kirchensteuerrechtes und der Pfarrbesoldung.

Die Diskussion im RA ergab folgende Überlegungen:

a) Einerseits wird eine solche Konföderation bejaht, weil sich niemand der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen verschließen möchte. Nur so könnte der föderalistischen Zersplitterung gewehrt und könnten regionale Aufgaben gemeinsam gelöst werden. Die Möglichkeit der Entlastung der Landessynoden von gewissen Gesetzgebungsverfahren muß ebenfalls begrüßt werden. Dies ist allerdings nur dann zu erreichen, wenn die beteiligten Landessynoden auf bisherige Gesetzgebungsrechte bewußt verzichten und sie an die südwestdeutsche Kirchensynode delegieren.

b) Andererseits war eine starke Abneigung im RA spürbar gegen die Schaffung weiterer Institutionen, die der fortschreitenden Institutionalisierung der Kirche Vorschub leisten. Die von Baden in die südwestdeutsche Kirchensynode zu entsendenden neun Synodalen müßten eine zusätzliche Belastung auf sich nehmen; die Landessynoden werden ja nur von Gesetzgebungsverfahren entlastet, um für andere kirchliche Aufgaben frei zu werden. Es ist nicht daran gedacht, daß die Landessynoden infolge dieser Entlastung nur einmal im Jahr zusammentreten, sondern sie sollten dann andere, vor allem theologisch-kirchliche Fragen aufgreifen.

Andere Ausschußmitglieder befürchten einen lebens- und gemeindefremden Zentralismus; kirchliche Gesetze müßten von einer möglichst großen Zahl von Synodalen der jeweiligen Landeskirche getragen werden.

Bedauert wurde von vielen Ausschußmitgliedern, daß die württembergische Landeskirche ihre Zustimmung zum vorliegenden Konföderationsmodell versagt hat, wenngleich sie mit Gästestatus auf allen Ebenen mitarbeiten will. Das ursprünglich als Alternative vorgesehene Konferenzmodell wäre zwar erheblich einfacher zu handhaben, hätte aber nur Empfehlungsmöglichkeiten und keine Gesetzgebungskompetenz, würde also insofern zwar Mitarbeit erforderlich machen, ohne jedoch die entsprechende Effektivität zu gewährleisten. Sie sehen, das Dilemma ist groß.

Im Augenblick kann als Gegenstand der Entscheidung der Landessynode nur das Konföderationsmodell vorgelegt werden. Mit allen damit zusammenhängenden Fragen müßte sich die Landessynode nochmals eingehend befassen, bevor sie eine Entscheidung zwischen Konföderations- und Konferenzmodell trifft.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank. — Wünscht jemand das Wort? — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** In dem Bericht war ein Antrag im Blick auf das Mitgliedschaftsrecht enthalten. Ich möchte diesem Vorschlag widersprechen. Im Juli wird die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg konstituiert werden, und es ist vorgesehen, daß man ziemlich gleich zu Anfang eine Arbeitsgruppe beruft, die diese Frage des Wechsels der Kirchengliedschaft für unser Bundesland Baden-Württemberg für alle in dieser Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeitenden Kirchen in Angriff nehmen will. Es ist unnütz, zur EKD zu gehen. Das letzte Beispiel dafür ist eine Vereinbarung zwischen der Methodistischen Kirche und der Landeskirche in Sachsen, also in der DDR. Es liegen auch aus Hamburg Beispiele solcher Vereinbarungen vor. Ich würde daher bitten, von einer Beschlußfassung abzusehen und dieser werdenden regionalen Arbeitsgemeinschaft die Initiative zu überlassen. Allenfalls mag die Landessynode eine Bitte direkt an diese Arbeitsgemeinschaft aussprechen, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:** Es ist erfreulich, daß so etwas innerhalb unserer Region schon geplant ist. Aber das, was der Rechtsausschuß empfiehlt, ist eine Sache, die für die gesamte Kirche in der Bundesrepublik Wirkung haben könnte und die insofern von dem nicht abgedeckt wird, was Herr Rave gesagt hat.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ganz recht. Das eine schließt das andere nicht aus.

Keine Wortmeldung mehr? — dann kann ich den Vorschlag des Rechtsausschusses, der vorgetragen wurde, zur Abstimmung stellen, nämlich die Synode möge dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlen, der Mitgliedschaftsrechtskommission der EKD eine entsprechende Initiative zu unterbreiten, um entsprechend der Regelung mit der lutherischen Freikirche in Baden zu ähnlichen Lösungen — vor allem mit der römisch-katholischen Kirche — zu kommen. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltungen, bitte? — eine Enthaltung. Der Vorschlag ist also angenommen.

IV, 1 b

Nun darf ich gleich den nächsten Bericht erbitten. Herr Leser, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Leser:** Liebe Konsynodale! Ich gebe den Bericht des Rechtsausschusses zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates, Abschnitt A II—V, Seite 15—17. Themen: Ökumene, Waldenser Kirche, Verhältnis zur katholischen Kirche, Catholica-Ausschuß.

Ökumene:

Der Rechtsausschuß nahm anerkennend und bejahend zur Kenntnis, daß sich auf dem Gebiete der Ökumene noch intensivere und verbindlichere Kontakte entwickeln. Die Bejahung des Rechtsausschusses kommt in der Befürwortung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, über die besonders zu berichten sein wird, zum Ausdruck. Eine Entwicklung zur verbindlichen Zusammenarbeit verschiedener ökumenischer Gruppen ist keine Selbstverständlichkeit. Dessen war sich der Rechtausschuß sehr bewußt. Die angestrebte Verbindlichkeit ist nur als Folge einer langen Zusammenarbeit möglich geworden und hat viele Gespräche, hartnäckiges Bemühen, sowie ökumenische Gesinnung auf allen Seiten, insbesondere aber seitens der Referenten in der Kirchenleitung und des Ausschusses der Synode für Ökumene und Mission zum Inhalt. Hiermit und dahinter vollzieht sich aber ein geistlicher Vorgang. Das Spezifikum, welches im Entwurf der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg eine zentrale Bedeutung innehat, liegt in folgendem: In das ökumenische Verhältnis sind auch die Freikirchen und andere Minderheitskirchen neben der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen eingeschlossen. Auf die Mitarbeit der kleinen Kirchen im Verbund mit den Großkirchen des Landes sei nachdrücklich hingewiesen.

Der Rechtsausschuß fand nach einer intensiven Debatte über die kontroversen Probleme zu dieser einhelligen Meinungsäußerung. Dabei wurde in der Debatte auch auf die kritischen Stimmen verwiesen. Bucherscheinungen mit viel Kritik an der Ökumene, Vorträge und besonders kritische Stellungnahmen zur Missionskonferenz von Bangkok mehren sich. Am Beispiel der Missionskonferenz von Bangkok und der seither neu belebten Kritik am sozialen Engagement der Ökumene unter Aufgabe des eigentlichen Missionsauftrages wurden die gestellten Probleme sehr deutlich sichtbar.

Im Bereich der Ökumene vollzieht sich seitens der Kirchen der Dritten Welt ein Bewußtseinswandel. Die europäischen Kirchen und Theologien haben die führende Rolle verloren. Dazu müssen wir europäische Christen ja sagen lernen. An der Zurückweisung der Thesen des deutschen Missionswissenschaftlers Beyerhaus zeigte sich, wie Teilnehmer der Konferenz von Bangkok bestätigen, daß nicht der Inhalt der Frankfurter Erklärung in Bausch und Bogen verworfen wurde, sondern nur die fordernde Form und Art. Für viele Missionskreise aber in unserem Lande enthalten solche Vorgänge ein angstvolles Geschehen; man vermutet Verrat am Auftrag der Mission, am Auftrag Jesu Christi. Teilnehmer von Bangkok dagegen erklären, daß diese Angst unbegründet sei. Damit — das sei ausdrücklich erwähnt — sind nicht alle Fragen im Blick auf Ökumene beantwortet und alle Probleme gelöst. Es gibt noch viele Fragen und offene Probleme, die der theologischen Reflexion bedürfen. Ich nenne nur eine, den Dialog mit nicht-christlichen Religionen. Es besteht aber deshalb kein Grund, am geistlichen Fundament und am Wollen zu zweifeln. Für alle Verantwortlichen in unserer Kirche wird die Aufgabe heißen müssen, die entstandenen Spannungen auszutragen, ohne spaltende Polarisierungen entstehen zu lassen.

Zum Abschnitt: Verhältnis evangelische/römisch-katholische Kirche:

Bei der römisch-katholischen Kirche in unserm Land ist im Blick auf Aktionen, die nach außen gerichtet sind, zur Zeit ein vorsichtiges Handeln festzustellen. Dies hängt höchstwahrscheinlich mit den Problemen innerhalb der katholischen Kirche zusammen. Am Willen zur Zusammenarbeit und am guten Klima hat sich aber nichts geändert. Bei allen anstehenden Fragen — so sagen die Vertreter der Kirchenleitung — hat die katholische Kirche bisher mitgearbeitet.

Der Rechtsausschuß empfiehlt darum der Synode:

1. die Unterstützung des ökumenischen Prozesses durch Verabschiedung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg,
2. Abwehr einer verhängnisvollen Polarisierung in Fragen der Ökumene und Mission durch den Aufbau sachgemäßer Beziehungen zwischen den Kirchen und durch die Schaffung eines entsprechenden Bewußtseins in der Landeskirche.

Zu den übrigen Abschnitten II—V machte der Rechtsausschuß einige Anmerkungen. Aus Zeitgründen konnten diese Abschnitte nicht mehr ausführlich debattiert werden.

1. Zu III. Die Unterstützung der Waldenser Kirche wird uneingeschränkt bejaht. Alle Aktivitäten aus Bezirken und Gemeinden — wie z. B. die des Wertheimer Kirchenbezirks — werden begrüßt und gutgeheißen.

2. Es fällt auf, daß der gemeinsame ökumenische Text des Glaubensbekenntnisses nicht überall, besonders nicht in den angrenzenden Gemeinden der Nachbarkirchen (Hessen und Württemberg) verwendet wird. Das langsame Bekanntwerden des neuen Textes ist bedauerlich, aber wohl kaum zu umgehen. Die kontroverse Formulierung im Glaubensbekenntnis „katholische Kirche" bei den Katholiken und „christliche Kirche" bei uns Evangelischen bleibt ärgerlich. Dieses Ärgernis kann aber — richtig verstanden — ein Zeichen bedeuten.

3. Das Memorandum über das kirchliche Amt (dieses Buch ist allen Synodalen von der Kirchenleitung zugeschickt worden) kann als eine Ergänzung zu Leuenberg verstanden werden. Es verdient die Beachtung der Synode. Im Rechtsausschuß konnte dieses Buch noch nicht debattiert werden, weil dazu die nötige Zeit fehlte.

4. Die Formulierungen im Bericht „Gustav-Adolf-Werk" werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich bejaht der Rechtsausschuß die Arbeit des Gustav-Adolf-Diaspora-Werkes. Er bittet jedoch die Verantwortlichen um Prüfung, ob eine Neugestaltung der Jahresfeste nicht möglich wäre. Es

sollten auch jüngere und kritischere Gemeindeglieder Zugang zu solchen Festen finden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand, hierzu etwas auszuführen? — Ja, Herr Cramer, bitte!

Syodaler **Cramer:** Was die Arbeit der Weltmission betrifft, wäre vielleicht anzumerken, daß nicht nur Menschen in unserem Land der Meinung von Herrn Professor Beyerhaus zuneigen und sich kritisch verhalten gegenüber der neuen Entwicklung in der Mission. Es ist einfach so, daß durch die größeren Zusammenschlüsse — genau wie auf anderen Gebieten auch — die Institutionen, die ja praktisch arbeiten sollen, den Menschen am Ort ferner rücken und ihnen nicht mehr in der Weise bewußt sind, wie es vorher die Basler Mission oder die Herrnhuter Mission oder andere gewesen sind. Es wäre die Frage zu stellen, was hier noch besser getan werden könnte, um dem entgegenzuwirken. Denn sonst steht zu befürchten, daß der Kreis derer, die mit dem Herzen hinter der Arbeit der Mission stehen, aus nicht gerechtfertigten Gründen kleiner wird.

Ich möchte auf diese Frage einfach einmal hinweisen in diesem Zusammenhang.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es liegen keine Wortmeldungen zu diesem Abschnitt mehr vor.

II, 2 (2. Fortsetzung und Schluß)

Ich kann deshalb dazwischen das Ergebnis des zweiten Wahlganges zur Bischofswahlkommission bekanntgeben:

Abgegebene Stimmen: 82, ungültig 3, somit gültig 79. Auf Seite der Theologen:

Schoener	33
Michel	32
Leser	29.

Den drei Herren herzliche Glückwünsche! —

(Beifall)

Es kommen:

Oloff	28
Schneider	27
Feil	25
Steyer	19
Blöchle	9
Nagel	7
Ritsert	6.

Somit sind als theologische Mitglieder in diese Kommission gewählt die Herren Bußmann, Herrmann, Ziegler, Schoener, Michel und Leser.

Nichttheologen waren noch zwei zu wählen. Abgegebene Stimmen (wie bei den Theologen): 82 — 3 = 79.

Frau Buschbeck	34
Herr Jörger	26

Diese beiden Synodalen sind gewählt. Ich gratuliere herzlich!

(Beifall)

Es folgen die übrigen Stimmen:

Frau Dr. Gilbert	21
Herr Dr. Wendland	21
Herr Dr. v. Kirchbach	14
Herr Klauß	14
Herr Rauer	9
Herr Wenz	9
Herr Rüdel	2.

Somit sind als Mitglieder in diese Kommission als Nichttheologen gewählt: Frau Oberin Barner, Herr Dr. Gessner, Herr Dr. Göttsching, Herr Stock, Frau Buschbeck und Herr Jörger.

Dieser Wahlgang ist somit abgeschlossen.

IV, 1 c

Für die Wahl der Stellvertreter zur EKD-Synode werden zur Zeit die Stimmzettel vorbereitet. Wir können uns zwischenzeitlich noch den Bericht von Herrn Eck anhören.

Berichterstatter Synodaler **Eck:** Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Rechtsausschuß (RA) hat sich bei seiner Zwischentagung im März schließlich mit dem Abschnitt N des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats, also mit der „Entwicklung der Kirchenordnung" und dabei vorwiegend mit drei Themenkreisen befaßt, die die Landessynode (LS) bereits bei der Änderung der Grundordnung beschäftigt haben. Dabei sind die Bestimmungen wohl dem Stand der Entwicklung oder dem neuen Verständnis kirchlichen Auftrags und kirchlicher Dienste angepaßt. In der Folge sind z. T. ausführende Gesetze zu erlassen oder zu novellieren, z. T. aber auch bei Pfarrern und Gemeinden eine Einübung und ein Einleben in die neue Ordnung zu wünschen. Es handelt sich

1. um die Bildung und Besetzung von Pfarrstellen,
2. um das Pfarrerdienstrecht und
3. um das Verhältnis der Landeskirche zu den Werken speziell zum Diakonischen Werk.

Zu 1

Bei den Beratungen des RA waren natürlich die gestrigen Ausführungen des Herrn Landesbischof nicht bekannt, es wurden aber in der Aussprache Gedanken erwogen und besprochen, die auch Herr Landesbischof in seinem Bericht zur Lage erwähnt hat. Der Bericht über die Aussprache im RA kann kein Beitrag zur Diskussion über den Bericht des Herrn Landesbischof sein. Dennoch sollen die im RA stattgefundenen Erörterungen wiedergegeben werden. — Die aus der Zusammenstellung auf S. 179 des Hauptberichts ersichtliche Bewegung bei der Ausschreibung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen hat 1972 die gleiche Tendenz gehabt. Von 46 ausgeschriebenen Pfarrstellen war bei 40 Stellen, das sind 87 Prozent der z. T. wiederholt ausgeschriebenen Stellen, nach dem Meldeergebnis eine Wahl nicht möglich. 1972 wurden 30 Pfarrstellen besetzt, davon nur 5 nach ordnungsgemäßer Gemeindewahl, die anderen im Wege der Berufung durch den Landesbischof, in 14 Fällen, weil sich kein oder nur ein geeigneter Bewerber gemeldet hatte, in 8 Fällen, weil die Gemeinde auf

Wahl verzichtet hat oder keine gültige Wahl zustande kam. Bei der Aussprache im RA wurde nach den Gründen gefragt, aus denen eine Wahl so selten zustande kommt. Die LS hat bei der Überarbeitung der GO an dem Grundsatz festgehalten, daß Gemeindepfarrstellen hauptsächlich durch Wahl besetzt werden sollen. Die Gemeinden entscheiden sich häufig für den Verbleib eines Pfarrvikars. Für Wahlen kommt auch hauptsächlich die Gruppe der jüngeren Pfarrer in Frage. Pfarrer im Alter über 50 Jahre haben häufig Hemmungen, sich einer Wahl zu stellen. Eine gewisse Rolle mag auch die zunehmende Verunsicherung der Pfarrer hinsichtlich der Entwicklung der Volkskirche spielen. Längere Vakanz einer Pfarrstelle kann mögliche Interessenten davon abhalten, sich zu bewerben. Gelegentlich verursacht auch der Umstand, daß in den Ruhestand tretende Pfarrer in ihrer bisherigen Gemeinde wohnen bleiben, Schwierigkeiten. Da dies durch gesetzliche Bestimmungen nicht verhindert werden kann, muß an Einsicht und Verständnis der Pfarrer appelliert werden, den Eintritt eines Nachfolgers nicht durch ihr Verbleiben in der Gemeinde zu erschweren.

(Beifall)

Andere Schwierigkeiten, die es nicht zur erwünschten Wahl kommen lassen, werden darin gesehen, daß jüngere Pfarrer eine größere Neigung zu Spezialpfarrämtern haben. Im Zusammenhang damit wurde die Frage aufgeworfen, ob die theologische Ausbildung an den Universitäten den Zugang zum Gemeindepfarramt genügend fördert. Mit Besorgnis wird eine höhere Bewertung der Spezialpfarrämter beobachtet. Demgegenüber wurde betont der Wunsch ausgesprochen, das Gemeindepfarramt aufzuwerten. Es wird für notwendig erachtet, den Einsatz für Spezialaufgaben mit einem u. U. kleineren Gemeindepfarramt zu verbinden.

(Schwacher Beifall)

Die Konzentration auf Spezialpfarrämter ohne Bezug zur Gemeinde wird als verheerend bezeichnet.

(Beifall)

Einer besonderen Beachtung, vielleicht auch besonderer Pflege bedarf wohl auch das Gruppenpfarramt bzw. das Gruppenamt als Gemeindepfarramt. Modelle — etwa in Müllheim oder Mannheim-Vogelstang — befinden sich noch im Stadium der Entwicklung. Es gilt, vielleicht nach verschiedenen örtlichen Gegebenheiten differenzierte Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu finden, wobei auch Nichttheologen mit einer Spezialausbildung oder -begabung an der Leitung der Gemeinde beteiligt werden. Hier erscheinen allerdings Fragen gleicher Stellung, gleicher Rechte, entsprechender Besoldung noch problematisch, aber nach Auswertung der noch zu sammelnden Erfahrung lösbar. Der RA ist der Auffassung, daß auf diesem Gebiet mit Versuchen bzw. Modellen, die gemäß § 141 GO genehmigt werden, weitere Erfahrungen gesammelt werden sollten, ehe man zu einer definitiven Beurteilung gelangt.

Bedenken wurden geäußert gegen die neuerdings von einigen Gemeinden geübte Ausschreibung von freien Pfarrstellen in der bundesweiten öffentlichen Presse. Es erscheint fraglich, ob dadurch der vermeintlichen Not abgeholfen werden kann. Dagegen wird der Vorschlag begrüßt, die Ausschreibung freier Stellen im Gesetzes- und Verordnungsblatt sowie in den „Mitteilungen" ausführlicher zu gestalten. Die Kirchengemeinderäte bzw. Ältestenkreise könnten dabei mitwirken und auf die Besonderheiten, die Bedeutung der freien Stelle, ihre Vorzüge und insbesondere auch auf die mit der Pfarrstelle verbundenen überparochialen Aufgaben und Beziehungen hinweisen. Bedenklich erscheint ein Verzicht auf die Ausschreibung einer freien Stelle mit dem Hintergedanken, die Berufung einer bestimmten, bereits ausgesuchten Person zu erreichen. Das nach dem Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene Vorschlagsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats bei Wahlen und die Rechte des Landesbischofs bei Berufungen sollten beachtet werden. Wir hörten im Ausschuß und gestern auch von Herrn Landesbischof, daß in unserer Landeskirche die Personallage insgesamt nicht so schlecht ist, wie es manchmal scheinen mag. Der Zugang an Kandidaten aus der eigenen Landeskirche und aus anderen Landeskirchen gleicht bisher noch den Abgang von Pfarrern etwa aus. Dabei ist zu vermerken, daß in vielen Gemeinden auch gute Erfahrungen mit der Besetzung von Pfarrstellen durch Pfarrdiakone gemacht sind; diese Erfahrungen haben Gemeinden, die zunächst meinten, auf einen vollakademisch ausgebildeten Theologen nicht verzichten zu können, ermutigt, auf ihre Pfarrstelle auch einen Pfarrdiakon zu nehmen. Der RA ist der Meinung, daß die Gewinnung von Mitarbeitern auf dem 2. Bildungsweg nicht vernachlässigt werden soll. Die Probleme der Pfarrstellenbesetzung haben bisher nicht zu einem Notstand der Gemeinden geführt. Für den Predigtdienst stehen zur Entlastung von Pfarrern und Pfarrdiakonen erfreulicherweise ausreichend Lektoren und Prädikanten zur Verfügung. Es wird auch die Hoffnung ausgesprochen, daß die neuen vom Evangelischen Oberkirchenrat veranlaßten Erhebungen bessere Grundlagen für Wahlvorschläge ergeben. Dazu könnte auch beitragen, daß Pfarrer, die eine Veränderung wünschen, dies dem Evang. Oberkirchenrat unter Angabe ihrer Zielvorstellungen mitteilen. Schließlich wird die Neuherausgabe des Pfarrstellenverzeichnisses begrüßt, die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorbereitet wird.

Die Besetzung von Pfarrstellen erfordert wohl eine Überprüfung der dafür geltenden Bestimmungen; mindestens ebenso wichtig erscheint die richtige innere Einstellung sowohl der Pfarrer und Pfarrdiakone als auch der Gemeinden, damit der heute auszurichtende Dienst der Verkündigung des Evangeliums, der Seelsorge und der Diakonie in der Nachfolge des Herrn der Kirche recht geschehe.

Zu 2

Das Pfarrerdienstrecht wird in verschiedenen Landeskirchen — meistens auf Teilgebieten — überprüft, wobei sich Aspekte ergeben, die auch bei dem in unserer Landeskirche geltenden Recht berücksichtigt werden könnten, da hier ähnliche Fragen, Wünsche und Anregungen bereits diskutiert werden. Herr Kirchenoberrechtsrat Niemann gab dem RA einen ausführlichen Bericht über die in anderen Landeskirchen stattfindenden Reformüberle-

gungen zum Pfarrerdienstrecht, insbesondere zum Dienst der Pfarrerin, speziell der verheirateten Pfarrerin, zur Berufung von Pfarrern auf Zeit, zur politischen Betätigung der Pfarrer, zur Frage, ob die Pfarrfrau der evangelischen Kirche angehören muß, zu Pflichten des Pfarrers im Verlauf eines Ehescheidungsverfahrens und zur Versetzbarkeit eines Pfarrers.

Sowohl im Blick hierauf als auch im Blick auf die Fragen um Bildung und Besetzung von Pfarrstellen erscheint eine Änderung oder Novellierung des gesamten Pfarrerdienstrechts erforderlich.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, dem Verfassungsausschuß den Auftrag zu erteilen, die Notwendigkeit einer Novellierung des Pfarrerdienstrechts zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge vorzulegen.

(Schwacher Beifall)

Zu 3

Besondere Schwierigkeiten bietet die kirchenrechtlich angemessene Zuordnung der Landeskirche zu den in ihrem Bereich bestehenden Verbänden, Einrichtungen und Werken. Die LS hat in § 73 GO die Diakonie als kirchliche Aufgabe und kirchlichen Dienst deutlicher und betonter als bisher in die Landeskirche und ihre Verfassung einbezogen. Dazu wird die Frage aufgeworfen, ob das genügt, und es bleibt, obwohl die LS den Antrag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau auf Vertretung in der Synode abgelehnt hat, die Frage, ob nicht doch engere Beziehungen zwischen dem Diakonischen Werk und den Leitungsorganen der Landeskirche hergestellt werden müßten. Dabei wäre zu prüfen, ob für andere Werke das gleiche gilt. Unterschiede sind jedenfalls vorhanden und zu beachten. Die Weltmission z. B. ist weitgehend in die Kirche integriert, die Landessynode entsendet Vertreter in die Missionssynode. Im übrigen wird im Evangelischen Oberkirchenrat und in der Landessynode die Weltmission durch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten. Es erscheint fraglich, ob das Diakonische Werk in gleicher Weise der Landessynode gegenüber durch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten werden kann. Das Diakonische Werk ist selbständiger und offizieller Sprecher der Landeskirche, wie es ähnlich im Rahmen der EKD ist. Dort finden wir die wechselseitige Vertretung und Verklammerung. In der Arbeitsgruppe Diakonie der LS, die ein nichtständiger beratender Ausschuß ist, erscheint die Verklammerung zwischen Diakonischem Werk und Kirchenleitungsorganen nicht der Verantwortung zu entsprechen, die die Landeskirche für die Diakonie hat. Die Selbständigkeit der diakonischen Einrichtungen als Mitglieder des Diakonischen Werkes und die unmittelbare Handlungsfähigkeit des Diakonischen Werkes im Verhältnis zu den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege müssen gewahrt und erhalten werden. Hieraus ergibt sich, daß die Selbständigkeit der kirchlichen Werke differenziert gesehen werden muß. Eine engere Bindung des Diakonischen Werkes an die Landeskirche und ihre Leitungsorgane würde aber wohl auch Konsequenzen hinsichtlich der Struktur und Organisation des Diakonischen Werkes haben. Damit sind verschiedene Fragen angedeutet, die einer befriedigenden Klärung harren. Diese Klärung sollte allerdings nicht übereilt herbeigeführt werden. Dem RA erscheint es angezeigt,

Modelle für eine bessere Verklammerung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk bei Wahrung der Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und Beteiligung der Landessynode vorzustellen.

Um die Vorarbeiten dafür wären der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu bitten. Vor der Vorlage entsprechender Vorschläge an die Synode sollte die Arbeitsgruppe Diakonie, in der ja alle ständigen Ausschüsse vertreten sind, gehört werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort hierzu? — Herr Schnabel!

Synodaler **Schnabel:** Ich habe noch eine Frage zu dem Passus, wo es um die Ausschreibung von Pfarrstellen in anderen Zeitungen geht. Das ist ja ein Verfahren, das von anderen Landeskirchen aus auch gemacht wird, und manche leben ja davon, daß sie überhaupt jemand aus anderen Landeskirchen bekommen.

Ich wollte nur wissen, hat die badische Landeskirche dadurch einen positiven oder einen negativen Ertrag, das heißt, ist da ein Überschuß oder ein Defizit, und ist das Defizit ein aus der Sicht der Kirchenleitung begrüßenswertes

(Heiterkeit)

oder ist der Überschuß etwas Begrüßenswertes?

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof **Dr. Heidland:** Die Frage nicht!

(Heiterkeit)

Synodaler **Schnabel:** Ich wollte wissen, ob wir mehr bekommen, als wir abgeben —

Präsident **Dr. Angelberger:** ... ob wir mehr Zuwanderer als Abwanderer haben —

Synodaler **Schnabel:** ... und ob der Import, den wir dann haben, eine qualitative Verbesserung bedeutet oder nicht.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Ich kann nur sagen, — ich habe die Zahlen jetzt nicht parat, weil ich auf diese Frage nicht gefaßt war —, aber so ungefähr kann man sagen, es gleicht sich aus sowohl, was die Zahl angeht, also die Quantität, als auch was die Qualität betrifft.

(Heiterkeit)

Wir haben erfreulich viele Zugänge von anderen Landeskirchen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Wir haben einen Vorschlag des Rechtsausschusses, der dahingeht, dem Verfassungsausschuß den Auftrag zu erteilen, die Notwendigkeit einer Novellierung des Pfarrerdienstrechts zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge vorzulegen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht seine Zustimmung geben? — Enthaltung, bitte? Einstimmig gebilligt.

Damit wären die Berichte des Rechtsausschusses erledigt.

II, 3 (3. Fortsetzung)

Wir können vor der Mittagspause nochmals eine Wahlhandlung vornehmen, und zwar: erster Stellvertreter sowohl auf seiten der Theologen wie Nichttheologen für die EKD-Synode. Es sind jetzt die vorgeschlagenen Namen und die nicht gewählten Namen wieder gemeinsam aufgenommen wie bisher: links die Theologen, rechts die Nichttheologen. Sie haben zwei Namen auf der linken Seite zu wählen als ersten Stellvertreter und drei auf der rechten bei den Nichtheologen. — Herr Krämer, bitte!

Synodaler **Krämer:** Ich bitte meinen Namen zu streichen, nachdem ein anderes Mitglied meines Ausschusses noch auf dem Wahlvorschlag steht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wäre Ziffer 6, rechts, bei Nichttheologen, den Namen unseres Synodalen Krämer streichen. —

Herr Steyer!

Synodaler **Steyer:** Für mich ist die Frage, wählen wir die beiden Stellvertreter oder jetzt nur den ersten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir schaffen's stimmenmäßig doch nicht, deshalb gehen wir erst zum ersten, dann später zum zweiten Stellvertreter. Ursprünglich wollten wir es der Einfachheit halber tun; aber das hat ja der erste und zweite Wahlgang bei den ordentlichen Mitgliedern gezeigt, daß wir bei den Stellvertretern getrennte Verfahren Platz greifen lassen müssen.

Noch eine Frage, bitte? Nein. — Also links zwei Namen, rechts drei Namen.

(Wahlhandlung: erste Stellvertreter zur EKD-Synode)

Ich kann jetzt schon bekanntgeben: Nach Abschluß der Wahlhandlung ist Mittagspause bis 15.30 Uhr.

13.45 Uhr treffen sich die Mitglieder des Landeskirchenrats im Klubraum.

Aber, bitte, erst gehen, wer seinen Stimmschein hineingelegt hat!

(12.30 bis 15.32 Uhr Mittagspause)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Die Wahl der ersten Stellvertreter zur EKD-Synode hatte folgendes Ergebnis: Bei den Theologen — linke Seite des Wahlzettels —: Bußmann 40, Herrmann 35, Dr. Epting 24, Michel 23, Koch 19, Schnabel 18.

Abgegebene Stimmen: 81; alle waren gültig. Somit ist niemand gewählt.

(Heiterkeit)

Bei den Nichttheologen: Gabriel 47 — (er kommt etwas später) — Dr. Bilger 35, Dr. Hetzel 32, Viebig 30, Schöfer 29, Stock 21, Dr. Göttsching 20, Eck 19.

Wir kommen jetzt zur Stichwahl, und zwar mit folgenden Namen — bei den Theologen, wie gehabt —: Bußmann, Dr. Epting, Herrmann, Koch, Michel, Schnabel; bei den Nichttheologen: Dr. Bilger, Eck, Dr. Göttsching, Frau Dr. Hetzel, Schöfer, Stock und Viebig, gegenüber dem letzten Mal verringert um den Namen Krämer — er hatte verzichtet — und Gabriel, da gewählt.

Darf ich bitten, auf jeder Seite des Wahlzettels zwei Kandidaten anzukreuzen. Gewählt ist diesmal, wer die meisten Stimmen hat.

Herr Eck, bitte!

Synodaler **Eck:** Ich möchte für diesen Wahlgang auf meine Kandidatur verzichten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Eck verzichtet für die Stichwahl — nicht für die gesamte Stellvertreterwahl — auf seine Kandidatur. Deshalb bitte ich, die Nr. 2 auf der rechten Seite des Wahlzettels für diesen Wahlvorgang zu streichen.

(Die Wahlzettel für die Stichwahl der ersten Stellvertreter der EKD-Synode werden verteilt.)

Darf ich bitten, die Wahlzettel einzusammeln.

Zwischendurch: Herr Gabriel, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl! Er ist als einziger durchs Ziel gegangen.

(Beifall)

III, 3

Wir haben von Tagesordnungspunkt III Berichte der Diakonie-Gruppe — noch die Ziffer 3 — Sozialstationen — zu erledigen. Nun kommt also endlich unsere Schwester Hanna zum Zuge; durch die vielen Wahlen war es nicht früher möglich.

Berichterstatterin Synodale **Oberin Barner:** Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Daß die Gemeindepflegestation eine der genialsten Erfindungen — oder soll ich sagen Wiederentdeckungen — des letzten Jahrhunderts auf dem Gebiet der Diakonie war, darüber besteht unter uns wohl kein Zweifel. Ein unfaßbarer Strom an leiblicher und geistlicher Hilfe, an Trost und an bergenden und aufrichtenden Kräften ist durch die Diakonissen in unsere Gemeinden geflossen.

Dieser Strom droht aber nun ein dünnes Rinnsal zu werden; in unseren Gemeinden entsteht auf diediesem Gebiet mehr und mehr ein echter Notstand, der durch alle Versuche, die Gemeindepflege neu zu beleben, nicht behoben werden konnte.

Um sich grundsätzlich mit diesem Problemkreis zu befassen, die Ursachen der rückläufigen Entwicklung zu ergründen und neue mögliche Wege zu finden und aufzuzeigen, hat der Evangelische Oberkirchenrat aus Fachkräften einen Ausschuß: Pflegerische Dienste in der Gemeinde gebildet. Zugleich sollte dieser Ausschuß auch verfolgen, was von anderen Verbänden, vor allem aber von staatlicher Seite, auf diesem Gebiet geschieht. Die Ergebnisse dieser Arbeit, über die Kirchenrat Herrmann zusammen mit einem Grundsatzreferat berichtete, bildeten die Grundlage, auf der die Arbeitsgruppe Diakonie das Problem der Sozialstation durchdachte. Es ist dafür höchste Zeit, da sich — wie Sie wohl alle wissen — nicht nur die anderen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sondern auch der Staat intensiv mit diesen Fragen beschäftigen.

Bereits am 11. März 1971 hat die Vollversammlung des Bundesgesundheitsrates ein Votum verabschiedet, in dem Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Gemeindeschwestern, insbesondere auf dem Lan-

de, empfohlen werden. Als Ursachen für den Mangel werden dort angegeben:

1. der zunehmende Bedarf an Pflegepersonal,
2. die ungenügende Zahl der Bewerbungen,
3. die ungeregelte Arbeitszeit,
4. die zu geringe Bezahlung, da die Gemeindeschwestern überwiegend nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Es werden dann Empfehlungen gegeben. Der Deutsche Städtetag, Landkreistag und der Gemeindetag werden gebeten, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Gemeindepflegestationen zu erhalten, ihre Wirksamkeit zu stärken und, soweit erforderlich, neue zu schaffen; — in diesem Sinne bitten die Gesundheitsminister auch um die Mitarbeit der freigemeinnützigen Verbände und um deren Unterstützung durch die Kommune.

Auf Grund dieses Votums hat Frau Minister Griesinger, selbst Sozialarbeiterin und in diesen Fragen sehr engagiert, am 20. März 1973 allen zuständigen Stellen, also auch der Liga der freien Wohlfahrtspflege den gemeinsam erarbeiteten Entwurf der Förderungsvoraussetzungen für Modelle von sogenannten Sozialstationen übersandt.

Zunächst sei gesagt, daß wir für den Bereich unserer Kirche lieber den Begriff Diakoniestation gewählt hätten, damit deutlich wird, daß in allem sozialen Handeln der Verkündigungsauftrag lebendig werden soll und daß die Solidarität mit dem, der unserer Hilfe bedarf, aus der eigenen Erfahrung der Liebe Jesu Christi erwächst. Aber der Begriff der Sozialstation hat sich bereits eingebürgert, und so werden wir ihn auch in unserem Raum um der Verständigung willen übernehmen.

Bevor wir den Begriff der Sozialstation erläutern, sollten wir uns kurz vergegenwärtigen, daß unsere evangelische Gemeindepflegestation ursprünglich im Gegenüber zur Kirchengemeinde entstanden ist und bis auf den heutigen Tag in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen teilweise oder ganz von einem Trägerverein unterhalten wird. Weder personell noch finanziell ist sie daher in der Lage, daß sie der vielgestaltigen und heute so differenzierten Not in der Gemeinde gerecht werden kann. Auch kann sie kaum die mancherlei Möglichkeiten der Hilfe, die heute angeboten werden, ausschöpfen. Darum ist daran gedacht und in einer kleinen Anzahl von Modellen schon verwirklicht, für mehrere Gemeinden zusammen die verschiedenen Arbeitszweige heute notwendig gewordener Hilfen auf eine zentrale Stelle, Sozialstation genannt, zusammenzulegen.

Diese Hilfe umfaßt:

1. die Beratung auf den verschiedensten Gebieten, etwa durch eine Sozialarbeiterin der zuständigen Kreistelle für Diakonie oder des Gemeindedienstes,
2. die Pflege durch Krankenschwester, Altenpflegerin und Haus- und Familienpflegerin,
3. die Seelsorge durch geschulte Kräfte, etwa durch die amerikanische Methode des Pastoral-Clinical-Training oder Education.

Wie diese verschiedenen Berufszweige miteinander arbeiten, wer jeweils die Leitung der Sozialstation innehat, sollte durch verschiedenartige Modelle erprobt werden. Dabei ergeben sich einige Grundanliegen:

1. Vor allem ist es wichtig, daß die Supervision von einer kirchlich klar ausgerichteten Stelle — z. B. dem Diakonischen Werk selbst — ausgeht.
2. Es müssen regelmäßige Besprechungen zusammen mit den Gemeindepfarrern stattfinden, in denen die praktisch anstehenden Notlagen und Fragen besprochen und von allen Seiten erfaßt und nach Möglichkeit gelöst werden können.
3. Ebenso wichtig ist eine stärkere Kooperation der verschiedenen freien Träger miteinander und mit der Kreistelle für Diakonie einerseits und mit den kommunalen Stellen andererseits.
4. Außerdem sollen diese Modelle die Möglichkeit schaffen, sowohl die hauptamtlichen wie auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter zusammenzufassen, um so eine effektivere Arbeit zu erzielen. Nur durch die Einbeziehung aller bereits bestehenden diakonischen Aktivitäten und ihre sinnvolle Zuordnung können alle diese Impulse belebend auf das Gesamtleben der Gemeinde wirken. Ich denke dabei z. B. an die Pflegeseminare und ihre Nacharbeit.

Um eine so große Einrichtung schaffen zu können, sollte der Einzugsbereich mindestens 20 000 Einwohner umfassen und sich an bereits gegebene Verwaltungsgrenzen angleichen.

Damit eine Sozialstation förderungswürdig wird, müssen außerdem bestimmte räumliche Voraussetzungen und bestimmte Geräte vorhanden sein.

Personell müssen es mindestens vier hauptamtliche Fachkräfte sein, davon zwei Krankenschwestern, deren tarifliche Einstufung garantiert wird.

Daß die leitende Krankenschwester einer solchen Sozialstation heute einer Spezialfortbildung bedarf, da sie neben einem guten medizinischen Fachwissen auch sozialwissenschaftliche Kenntnisse haben und organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben beherrschen muß, geht aus der Darstellung wohl klar hervor.

Wenn wir an unsere kirchlichen Sozialstationen denken, sollten wir aber vor allem darauf achten, daß Möglichkeiten der Vertiefung der berufsethischen und theologischen Grundlagen für Gemeindeschwestern geschaffen werden sollten. Mehr denn je brechen die Fragen nach dem Sinn unseres Daseins, die Fragen um Leid, Krankheit und Tod in den Randsituationen des Lebens auf, wenn der Mensch unausweichlich auf sie stößt und er z. B. durch eine chronische Krankheit plötzlich Zeit hat, oder wenn er mit der Situation eines nächsten Menschen nicht mehr fertig wird.

Diese Fortbildung, die z. B. in Bethel in einem halbjährigen Kurs durchgeführt wird, ist nach dem Arbeitsförderungsgesetz § 41 förderungswürdig.

Als Träger einer Sozialstation kommt in Betracht:

1. eine Kirchengemeinde, die mit den Kirchengemeinden des Einzugsgebietes der Sozialstation eine Arbeitsgemeinschaft bildet;

2. ein Verband von Kirchengemeinden;
3. u. U. ein eingetragener Verein.

Um eine Vielzahl neuer Träger mit eigenen Organen, Haushaltsplänen und Rechnungen zu vermeiden, dürfte sich in der Regel die erste Möglichkeit anbieten (also Trägerschaft einer Kirchengemeinde unmittelbar).

Wenn nicht schwerwiegende Gründe für die dritte Möglichkeit sprechen, sollte von ihr auf jeden Fall abgesehen werden.

Es bleibt nun noch die Frage nach der Finanzierung. Das baden-württembergische Gesundheitsministerium hat für diese Modell-Versuche eine Million DM bereitgestellt. Das ist nicht viel im Verhältnis zu der Größe der Projekte.

Ganz neu gegenüber der herkömmlichen Art der Finanzierung ist die Möglichkeit der Heranziehung der Krankenkassen und Ersatzkassen, da durch solche Sozialstationen die Krankenhäuser entlastet werden können. Auch andere Versicherungen, wie die Krankenversicherung der Landwirte, die Unfallversicherung, die Altershilfe für Landwirte treten für Dienstleistungen der Sozialstationen ein.

Dennoch ist eine nicht unbeträchtliche Restfinanzierung zu bewältigen.

Das Land Baden-Württemberg ist bereit, auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes freigemeinnütziger Verbände bis zu 40 Prozent der Restkosten zu übernehmen, wobei davon ausgegangen wird, daß sich der kommunale Sektor mit 40 Prozent beteiligt. Somit blieben für den Träger noch 20 Prozent, die er aufzubringen hat.

Außerdem gewährt das Land zur Einrichtung und Erstausstattung der Sozialstationen Zuschüsse bis zu 50 Prozent der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 DM im Jahr.

Es ist nicht zu übersehen, daß in der Struktur dieser Modelle die Gefahr liegt, daß die Sozialstationen ganz in die Verantwortung des Staates übergehen. Die finanzielle Belastung vor allem durch die hohen Personalkosten ist groß. Auf der anderen Seite können und dürfen wir diese ureigene Aufgabe der Gemeinde an ihren Alten, Kranken und Sterbenden nicht anderen überlassen. Im übrigen entstehen durch die Einrichtung von Sozialstationen keine völlig neuen, zusätzlichen Einrichtungen; vielmehr entstehen sie in der Regel aus der Zusammenlegung bereits vorhandener Krankenpflegestationen.

Die Arbeitsgruppe Diakonie bittet daher die Synode, Modelle von Sozialstationen zu genehmigen und zu fördern und vor allem dafür zu sorgen, daß die Supervision in ihren eigenen Händen bleibt und dafür befähigte Kräfte ausgebildet und beauftragt werden.

Ob von den Sozialstationen unserer Kirche eine belebende Kraft in die Gemeinden ausgeht, wird davon abhängen, wie tief sie in die gemeindliche Arbeit integriert sind.

Es könnte für die Sozialstationen unserer Gemeinden gelten, was Wichern einst von der Inneren Mission gesagt hat: „Sie ist nicht eine Lebensäußerung außer oder neben der Kirche ... sondern sie will eine Seite der Kirche selbst offenbaren, und zwar das Leben des Geistes der gläubigen Liebe, welche die verlorenen, verlassenen, verwahrlosten Massen sucht, bis sie sie findet."

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank!

Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Zunächst Herr Fritz!

Synodaler **Fritz:** Ich hätte dazu eine Frage. Ist die Zahl von 20 000 Einwohnern für eine Sozialstation auch für Großflächenbereiche mit geringer Besiedelungsdichte maßgebend? Oder kann davon abgewichen werden?

Präsident **Dr. Angelberger:** Wollen Sie gleich antworten? Wahrscheinlich wird es nur eine Richtschnur sein.

Berichterstatterin Synodale **Oberin Barner:** Das ist eine empfohlene Richtzahl. Diese Zahl von 20 000 kommt ja aus dem staatlichen Bereich.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es ist ja so: Wenn in einem Rahmengesetz Zahlen genannt werden, sind sie nicht für schwachbesiedelte Gebiete gedacht. Bei weitflächigen Bereichen verringert sich grundsätzlich die Zahl, während sie sich in den Ballungsräumen erhöht, weil dort alles verhältnismäßig einfach gelagert ist.

Herr Buchenau, bitte!

Synodaler **Buchenau:** Auch ich habe Fragen. In dem Griesinger-Plan ist vorgesehen, daß in den Sozialstationen im ländlichen Bereich auch Dorfhelferinnen sein sollten. Dazu habe ich die Frage: Sind im Ausschuß Überlegungen angestellt worden, daß Dorfhelferinnen in den entsprechenden Stationen auch bei der Modellerprobung zum Zuge kommen, und zweitens die Frage: Ist man bereit, die neubegonnene Arbeit des Arbeitskreises „Kirche auf dem Land" hier entsprechend zu integrieren? Unter Pfarrer Wernz hat man in Ergänzung der Einrichtung der Dorfhelferin bekanntlich die Einrichtung des Betriebshelfers geschaffen, also das männliche Pendant zur Dorfhelferin. Beides sind echte soziale Aufgaben in unserer Zeit. Die Arbeitskreise unter Pfarrer Wernz haben richtig erkannt, daß es Aufgabe der Kirche ist, sich zunehmend um die Landwirte als Menschen zu kümmern, die soziologisch ins Hintertreffen geraten sind. Ich meine, diese Erkenntnis müßte auch beim Aufbau von Sozialstationen, die von der evangelischen Kirche getragen werden, berücksichtigt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? — Herr Prälat Dr. Bornhäuser!

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Wenn ich bei dem Bericht recht zugehört habe, war davon nicht die Rede, ob diese Sozialstationen rein konfessionell aufgebaut werden sollen. Ich hätte gern eine Auskunft darüber, ob von staatlicher Seite daran gedacht ist, zunächst einmal unabhängig von der Frage der Konfession vorzugehen, oder ob die schon bestehenden konfessionellen Einrichtungen benützt werden sollen und ob dabei etwa die, sagen wir einmal, in einem Gebiet vorherrschende Konfession federführend sein soll. Oder wie sind in dieser Hinsicht die Dinge gedacht?

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Göttsching, bitte!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Es ist von staatlicher Seite nicht an ganz bestimmte Konstellationen gedacht, sondern man will es den freien Verbänden überlassen. Die Modelle sollen ja erst beginnen.

Ich darf auch gleich die andere Frage beantworten. Zur Sozialstation gehören eventuell die Dorfhelferin und die Familienpflegerin. Es ist nicht daran gedacht, etwa Sozialarbeiter mit hineinzunehmen, weil sonst die Frage der Kompetenz recht schwierig würde. Es soll also eine erweiterte Gemeindepflegestation sein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ziegler, bitte!

Synodaler **Ziegler:** Gibt es außerhalb der badischen Landeskirche schon Modelle solcher Sozialstationen, und lagen der Arbeitsgruppe Diakonie Erfahrungsberichte dieser Stationen vor?

Präsident **Dr. Angelberger:** Frau Berichterstatterin, bitte!

Berichterstatterin Synodale **Oberin Barner:** Ja, es gibt ganz verschiedenartige Modelle. Wir waren z. B. in einer ganz anders gearteten Sozialstation im Elsaß. Sodann gibt es schon in der Pfalz und in Hessen Sozialstationen. Das gibt es auf katholischer Seite auch schon in unserem Bereich: Karlsruhe. Bei uns selbst laufen, soviel ich weiß, schon zwei Modelle an.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Göttsching, bitte!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Es laufen z. B. Modelle in Hessen, wie schon erwähnt wurde; aber die Zeit ist noch zu kurz, als daß man bereits Erfahrungsberichte haben könnte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Buchenau, bitte!

Synodaler **Buchenau:** Ich muß noch einmal auf die Geschichte zurückkommen. Herr Dr. Göttsching hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Vorschlag der Ministerin lediglich die Dorfhelferin und die Familienhelferin einschließt. Der Gedanke eines Betriebshelfers — und hier sollten wir, meine ich, sehr genau aufpassen — ist aus einem immer aktiver werdenden Arbeitskreis in unserer Landeskirche geboren worden. Diese Sache war Frau Griesinger zu dem Zeitpunkt nicht bekannt, als die erste Modellvorstellung entwickelt wurde. Ich meine, wir müßten uns genau erkundigen, ob wir dies nicht in den ländlichen Gebieten hineinintegrieren müssen. Der Betriebshelfer ist der Mann, der — in Analogie zur Dorfhelferin — dann eintritt, wenn der Betriebsleiter längerfristig krank ist und nirgends eine Vertretung zu beschaffen ist. Diese Fälle nehmen ständig zu. Wir sollten uns gerade in der badischen Landeskirche darauf besinnen, daß wir hier etwas entwickeln, was in die allgemeine Linie hinein muß, wenn wir unseren Auftrag im ländlichen Bereich in der Zukunft ernst nehmen wollen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Göttsching, bitte!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Es ist in Baden-Württemberg nicht daran gedacht, den Betriebshelfer mit in diese Sozialstationen einzubeziehen, wie überhaupt das Modell in Baden-Württemberg ein anderes ist, gewollt anders als das Modell in anderen Ländern, die zum Teil statt Sozialstationen Zentralstationen sagen und darin noch ganz andere Berufe mit eingliedern wollen. Das hat man bewußt hier in Baden-Württemberg sich nicht so vorgestellt, weil man eben im Grunde die Gemeindepflegestation nach wie vor als Kern haben will. Deswegen paßt hier wahrscheinlich auch der Betriebshelfer nicht hinein. Ich würde nur meinen, das Problem ist noch so unklar, daß man es nicht erweitern sollte; denn Sie wissen ja, über das, was man nicht weiß, kann man am besten diskutieren! Ich wollte nur sagen, so sieht das Modell im Augenblick aus. Es sind noch keine Erfahrungsberichte da.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir können hier keine staatlichen Bestimmungen ändern. Das müßten sie dann unter sich ausmachen. —

Herr Wenz, bitte!

Synodaler **Wenz:** Ich möchte dazu nur sagen, daß das nicht etwa ein Spleen dieser Leute war, die diese Betriebshelfersache aufgezogen haben, sondern eine sehr dringende Angelegenheit. Ich möchte nur sagen, es sieht heute so aus, daß ein Betrieb so aufgebaut ist, daß Mann und Frau da im Betrieb noch vorhanden sind, sie müssen dann, um finanziell über die Runden zu kommen, 30—60 Hektar Land und je nachdem 20 Milchkühe, 300—500 Mastschweine mindestens oder 10 000 Hühner in der Viehhaltung haben, und jetzt können Sie sich selbst ein Bild machen, wenn da der Mann ausfällt, dann ist da einfach Totalverlust; denn der Nachbar ist ja genau so ausgelastet bzw. ist im Betrieb und verdient sein Geld im Nebenberuf. Also hier ist ein ganz dringendes Bedürfnis für diese Einrichtung, und wenn der Staat die Sache nicht vorgesehen hat, dann muß man eben dafür sorgen, daß sie mit reinkommt.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich hätte nur die technische Frage: Wir hatten von der Sache gehört und von Weil aus ans Gesundheitsministerium geschrieben, aber ich nehme doch an, daß die Anträge zur Einrichtung einer solchen Sozialstation an die Innere Mission zu richten sind. Ich meine, die Frage müßte geklärt werden. Wir haben von uns aus diese Initiative aufgenommen in Weil, weil wir das gehört haben, aber ich frage, wie läuft denn da der Dienstweg?

Synodaler **Ertz:** Ich glaube, daß diese Sache Wernz noch nicht ganz ausgegoren ist. Die sind auch noch im Stadium des Experimentierens theoretischer Art.

Zum zweiten: wenn der Betriebshelfer mit einbezogen werden soll, dann kann das die Kirchengemeinde nicht mehr machen, dann muß es irgendwie von der kommunalen oder irgend einer anderen Seite geschehen. Dann sind wir einfach überfordert. Denn der Betriebshelfer würde wieder etwas ganz Neues in einen Zusammenhang bringen, den die Kirchengemeinde einfach nicht bewältigen kann.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Buchenau zum dritten Mal und letzten Mal!

Synodaler **Buchenau:** Um's klarzustellen:

1. Wenn im staatlichen Entwurf die Dorfhelferin drin ist, dann ist es unlogisch, daß der Betriebshelfer nicht drin ist.

2. Wenn dem so ist, steht es der Kirche sehr gut an, angesichts der Entwicklung auf diesen wunden Punkt massiv hinzuweisen.

3. Ein Betriebshelfer braucht zweifellos — das könnte ich mir vorstellen — nicht in jeder ländlichen Sozialstation sein.

4. möchte ich das zuständige Gremium, das sich mit diesen Dingen weiter befaßt, ganz herzlich und dringend bitten, gerade diese Frage weiter zu behandeln, zu durchdenken und daraus Konsequenzen zu ziehen, die darauf hinauslaufen sollten, daß die Modellvorstellung der Landesregierung entsprechend ergänzt wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Wünscht die Berichterstatterin noch irgendeine Bemerkung? — Nicht.

Es heißt:

> Die Arbeitsgruppe Diakonie bittet daher die Synode, Modelle von Sozialstationen zu genehmigen und zu fördern und vor allem dafür zu sorgen, daß die Supervision in ihren eigenen Händen bleibt und dafür befähigte Kräfte ausgebildet und beauftragt werden.

Wer ist mit dieser Bitte nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

II, 3 Wahl zur EKD-Synode (4. Fortsetzung)

Da es sich um einen Stichwahlgang handelt, hat er sogar ein Ergebnis gehabt. 78 abgegebene Stimmen, 1 ungültig, 77 gültig.

Auf seiten der Theologen sind gewählt als erste Stellvertreter Herr Bußmann und Herr Michel und bei den Nichttheologen Herr Dr. Bilger und Herr Dr. Göttsching.

Den vier Gewählten herzliche Glückwünsche.

(Beifall)

Ich gebe die Ergebnisse im einzelnen bekannt:

Theologen:

Bußmann	44
Michel	26
Dr. Epting	23
Herrmann	22
Koch	18
Schnabel	12

Nichttheologen:

Dr. Bilger	34
Dr. Göttsching	27
Viebig	25
Dr. Hetzel	23
Schöfer	20
Stock	17.

Soweit die Wahl der ersten Stellvertreter.

V.

Wir ziehen jetzt des weiteren Verfahrensganges wegen Ziffer V vor. Ich darf dann Herrn Dr. v. Kirchbach um seinen Bericht bitten für den Planungsausschuß über die Zielplanung für eine kirchliche Gebietsreform. Zwischenzeitlich werden die Wahlzettel vorbereitet für die Wahl der zweiten Stellvertreter.

Darf ich Sie nun bitten!

Berichterstatter Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Planungsfragen hat sich am 10. 3. 1973 zu seiner ersten Sitzung getroffen und Herrn Wenk zum stellvertretenden Vorsitzenden und den Berichterstatter zum Vorsitzenden gewählt. In seiner Sitzung vom 29. 4. 1973 hat sich der Ausschuß mit der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats über die Zielplanung für eine Gebietsreform der badischen Landeskirche befaßt. Dem Ausschuß lagen ferner folgende Eingaben vor:

Anlage 3

Eingabe der Pfarrämter aus dem Kinzigtal an die Landessynode (Nr. 19 der Eingänge),

Eingabe des Evang. Gesamtkirchengemeinderates Stockach vom 6. 2. 1973 an den Evangelischen Oberkirchenrat — die liegt Ihnen nicht vor —,

Eingabe des Evang. Pfarramts Ludwigshafen an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 8. 2. 1973,

eine Eingabe der Bürgermeisterei von Bauschlott, Göbrichen, Nußbaum an die Landessynode,

Antrag des Synodalen Dr. Harald Bilger vom 22. 12. 1972 Nr. 12 der Eingaben.

Ferner hatte der Berichterstatter Gelegenheit, mit dem Konsynodalen Koch über einen beabsichtigten Antrag der Synodalen aus dem Bereich Adelsheim zu sprechen, in dem beantragt werden sollte, das Dekanat Adelsheim beizubehalten.

Die Vorlage Zielplanung kirchliche Gebietsreform zwingt die Synode zu einer Auseinandersetzung mit der Frage der Regionalreform zu einem Zeitpunkt, in dem die öffentliche Diskussion über die Zielvorstellungen der Landesregierung von Baden-Württemberg in vollem Gange ist. Man könnte die Frage stellen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Behandlung dieser Angelegenheit so lange zurückzustellen, bis die staatliche Verwaltungsreform weiter vorangekommen ist und sich die teilweise erbittert geführte öffentliche Diskussion etwas gelegt hat. Lassen Sie mich diesem Vorwurf die Feststellung entgegenhalten, daß die gegenwärtige Vorlage entgegen ihrem allgemeinen Titel die Reform der Kirchenbezirke, also der Dekanate und damit der kirchlichen Gegenstücke zum staatlichen Kreis betrifft. Sie betrifft nicht die Zielplanungen der Landesregierung für die Gemeindereform, die gegenwärtig so heftig umstritten ist.

Die Kreisreform in Baden-Württemberg ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Damit sind Fakten geschaffen worden, nach denen sich unsere Kirche in ihrem Verhältnis zum Staat richten muß. (Abgesehen von gewissen Korrekturen sind keine wesentlichen Änderungen der Kreise mehr zu erwarten.)

Da also die sachliche Diskussion über die Kreisreform abgeschlossen ist und sachliche Gründe eine Anpassung der Kirchenbezirke an die staatliche Organisation als sinnvoll erscheinen lassen, ist es richtig, die Vorlage jetzt zu behandeln, die Frage der Zielplanung der Kirchengemeinden jedoch später auf Grund einer neuen Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zu beraten.

Ein so wichtiger und vielerorts so einschneidend wirkender Vorgang wie die Regionalreform ist wegen ihrer Auswirkungen in allen Bereichen nicht

eine Sache weniger, sondern ein Gegenstand, von dem alle Mitglieder unserer Gemeinden betroffen werden. Diese Regionalreform ist deshalb auch ein gutes Beispiel dafür, daß man das Planen nicht einigen wenigen überlassen darf, die mit mehr oder weniger großem Sachverstand und Begeisterung sich in Planspielen ergehen.

Erlauben Sie einen kurzen Exkurs, um einem anscheinend teilweise bestehenden Mißverständnis entgegenzutreten. Ein Planungsausschuß ist kein Reformausschuß, der neue Ideen entwickeln soll. Reformen und Änderungen des bestehenden Zustandes müssen immer von den fachlich zuständigen Gremien jeweils für ihren Bereich erarbeitet werden. Gerade Regionalplanung ist eine Aufgabe, die in jedem Bereich auf jeder Stufe wahrgenommen werden muß und nicht zentralisiert werden kann. Es kann daher nicht Aufgabe des Planungsausschusses sein, seine Meinung über diesen Gegenstand mit dem Anspruch auf Gültigkeit vorzulegen. Der Ausschuß für Planungsfragen hat vielmehr die Aufgabe, die Planungsmethodik der Vorlage zu betrachten und Ihnen darzustellen, ähnlich wie etwa der Rechtsausschuß die rechtlichen Aspekte und der Finanzausschuß die finanziellen Auswirkungen einer Vorlage prüft. Die folgenden Ausführungen sind in diesem Sinne zu verstehen.

In Ergänzung zu der sehr ausgewogenen und umfassenden Begründung der Vorlage weist der Ausschuß auf folgendes näher hin:

1. die Planungspolitik der Vorlage;
2. das Verhältnis der Vorlage zu den Vorstellungen der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Regionalplanung;
3. das weitere Verfahren;
4. die Behandlung der Vorlage in der Synode.

Punkt 1: Grundsätze der Planungspolitik

Ohne sich in Einzelheiten der Planungspolitik zu verlieren, wird man sagen können, daß zu deren kritischen Bereichen im soziologischen Sinne die Zielerkennung und Zukunftsvorstellung, die Herausforderung der Humanbarriere sowie das Verhältnis von Zielen zu Planungserfordernissen gehören. Zunächst einige Bemerkungen zu diesen drei Punkten. Die Vorlage geht davon aus, daß die Kirche in ihrer regionalen Präsenz das gesamte Territorium abdecken muß. Im Rahmen dieses Grundsatzes muß bei der Ausarbeitung einer Rahmenvorlage mehrzielig geplant werden, um dem kirchlichen Auftrag in allen Bereichen Rechnung tragen zu können. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Gemeinden nach dem Sinn und Text unserer GO eine weitgehende Autonomie in der Planung haben und deshalb in dem Planungsprozeß frühzeitig eingeschaltet sein müssen. Als Kriterium zu der Bewertung der Zielvorstellungen zeigt sich ferner in der Praxis die Notwendigkeit der pragmatischen Ansatzpunkte. Ohne diese starke Realitätsbezogenheit gewinnt eine Planungsvorstellung keine überzeugende und damit normierende Kraft. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Vorlage als Rahmenvorlage mit mehreren Zielvorstellungen erfüllt werden kann.

Der zweite kritische Punkt jeder Planungsvorlage ist die in der Literatur sogenannte Überwindung der Humanbarriere.

Wie auch in den ergänzenden Ausführungen zu der Begründung von Herrn Rau zum Ausdruck kommt, sind unsere Gemeinden auf Grund ihrer häufig traditionalen Struktur geneigt, eine Vorlage nach dem Gegenwärtigen zu beurteilen. Andere Gruppen außerhalb der Ortsgemeinden können ihre Vorstellungen kaum artikulieren. Ziel jeder Planung ist jedoch, in die Zukunft gerichtete und für die Zukunft brauchbare Lösungen vorzuschlagen. Diese Vorschläge für die Zukunft müssen in den Gemeinden akzeptiert werden, d. h. die Barriere, die das menschliche Verständnis bei fragender Beschäftigung mit der Zukunft häufig hat, muß überwunden werden. Der Mitarbeit der Gemeinden bei der Planung kommt auch aus diesem Grunde besondere Bedeutung zu.

Der dritte Bereich ist die Übersetzung der Zielvorstellungen in planbare und prognostizierbare Daten. Man muß feststellen, daß die Vorlage hierfür faktisch keine Ansatzpunkte liefert. Einerseits sind die Zielvorstellungen wenig eng gefaßt, andererseits würde es ihren Rahmen sprengen, wenn sie detailliertes Material für funktionale Umorganisationen präsentieren wollte. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß noch detailliertes Material vorliegen muß, um die tatsächlichen, z. B. finanziellen Auswirkungen dieser Planung abschätzen zu können. An den verschiedensten Stellen werden in kirchlichen Gremien Zahlen und Daten gesammelt und teilweise säuberlich gehütet. Planung ist nicht möglich ohne vergleichbare Zahlen, Unterlagen und Prognosen. Die Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Planungsamt, um einen brauchbaren Datenkomplex zu errichten, scheint deshalb unbedingt erforderlich.

Nach diesen mehr grundsätzlichen Bemerkungen nun zu Punkt 2:

In welchem Verhältnis stehen die Vorlage und die Regionalplanung von Baden-Württemberg? Erlauben Sie mir, zunächst festzustellen, was in dieser Vorlage gegenüber der Planung der Landesregierung fehlt. Es fehlt, wenn man im Bereich der Verwaltungsreform bleibt, eine kirchliche Institution, die den Regionen entspricht und wie sie auf katholischer Seite bereits bestehen.

Die Landesentwicklungsplanung kennt Entwicklungs-Achsen und zentrale Orte. Wie diese Gesichtspunkte in der kirchlichen Arbeit berücksichtigt werden, wird aus der Vorlage nicht ersichtlich. Die Landesregierung hat Agrarstrukturpläne erstellt, sie weist Erholungsgebiete aus sowie einen Bildungsplan. Über alle diese Punkte wird in der Vorlage nichts ausgesagt. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß die Frage der Grenzziehung, wie in der gegenwärtigen Vorlage behandelt, eng verbunden ist mit der Frage der Funktionalreform und daß den Bezirken aus den genannten fehlenden Punkten funktionale Aufgaben erwachsen, deren Wahrnehmung im einzelnen weiterer Diskussionen bedarf.

Dies war jedoch nicht Gegenstand der gestrigen Beratungen.

Die zentrale Frage, mit der sich der Ausschuß befaßt hat, ist, in welchem Verhältnis Kreisgrenze und kirchliche Bezirksgrenze stehen sollen. Diese Frage gliedert sich in mehrere Unterfragen:

1. Kann es zulässig sein, daß sich Kreisgrenze und Kirchenbezirksgrenzen überschneiden? Die Vorlage räumt Überschneidungen zwischen Kirchenbezirksgrenzen und Kreisgrenzen aus. Der Ausschuß ist der Meinung, daß bereits jetzt, vor allem aber im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung, insbesondere Infra-Struktur, eine Überschneidung von Kreis- und Kirchenbezirksgrenze nicht sinnvoll ist. Diese Auffassung ist im übrigen weit verbreitet und wird auch häufig von denen grundsätzlich anerkannt, die in den sie betreffenden Einzelfragen eine andere Lösung fordern.

2. Kann ein Kreis in mehrere Kirchenbezirke aufgeteilt werden? Der Ausschuß hat diese Frage eingehend geprüft und ist sich bewußt, daß ihre Beantwortung wesentlich davon beeinflußt wird, welche Funktionen der Kirchenbezirk wahrzunehmen hat. Zwar sind durch die Grundordnung den Kirchenbezirken ihre funktionalen Aufgaben zugewiesen worden. In der Praxis dürfte jedoch die Erfahrung mit den neuen Kompetenzen noch gering sein, wie sich auch aus der Stellungnahme der Dekanskonferenz, die der Vorlage beigefügt ist, zu ergeben scheint. Es dürfte sicherlich funktionale Aufgaben der Bezirke geben, die in einem Großbezirk entsprechend den staatlichen Kreisen besser wahrgenommen werden könnten, z. B. Fragen der Diakonie und alle Fragen der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen. Andererseits sind wichtige Funktionen der Kirchenbezirke, wie Visitationen, sowie die Notwendigkeit, überschaubare Einheiten zu bilden, gewichtige Gründe, die gegen zu große Kirchenbezirke sprechen. Außer diesen eher grundsätzlichen und von der Funktion her gegebenen Überlegungen dürften jedoch bei dem Zustandekommen der Vorlage auch pragmatische Fragen der politischen Realisierbarkeit eine Rolle gespielt haben und teilweise möglicherweise etwas überbewertet worden sein. Der Ausschuß ist deshalb der Auffassung, daß die Kirchenbezirksreform in keiner Weise die Möglichkeit verstellen darf, eine spätere Angleichung der Kirchenbezirke an die staatlichen Kreise vorzunehmen. Eine konsequentere Handhabung der Grundsätze in Einzelfällen sollte bei den weiteren Beratungen mitbedacht werden. Der Ausschuß würde jedoch aus diesem Grunde die Vorlage nicht ablehnen.

3. Durch die Tatsache, daß in einem Kreis mehrere Kirchenbezirke bestehen, wird die Vertretung kirchlicher Interessen gegenüber den staatlichen Stellen von besonderer Bedeutung. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die in der Vorlage vorgesehene gemeinschaftliche Interessenvertretung mit einem Sprecher einer präzisen Strukturierung bedarf und nicht nur örtlichen Absprachen überlassen bleiben kann. Die ersten Erfahrungen mit einem Diakoniegesetz weisen hierauf besonders hin. Der Ausschuß schlägt daher der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat um die Ausarbeitung diesbezüglicher Weisungen zu bitten.

4. Innerhalb großer Kirchenbezirke scheint es, wie auch in der Vorlage betont, ferner überlegenswert, eine Feinstrukturierung durchzuführen. Diese Frage sollte jedoch bei der kirchlichen Gemeindereform mitbedacht werden. Durch die Grundordnung werden zahlreiche Möglichkeiten gegeben, die hierbei zu berücksichtigen wären. Der Ausschuß teilt die Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats, daß grundsätzlich langfristig eine Deckungsgleichheit von politischer und Kirchengemeinde erreicht werden soll.

5. Im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Kreis und Bezirk hat der Ausschuß auch den Antrag von Herrn Dr. Bilger erörtert und ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, daß ein solcher Geschäftsführer wohl vor allem als Entlastung des Dekansprechers im Kreis angebracht sein könnte.

Punkt 3

Nun zu der Frage der Abgrenzung der einzelnen Bezirke, die in der Vorlage und in ihrer Begründung ausführlich behandelt ist. Der Ausschuß folgt dieser Vorlage mit Maßgabe der in vorangehenden Ausführungen enthaltenen Hinweise, weist jedoch auch hier auf die Notwendigkeit hin, die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Bezirke vor einer definitiven Entscheidung einzuholen. Dies gilt insbesondere bei den Gemeinden im Abgrenzungsgebiet zwischen der badischen und der württembergischen Landeskirche.

Wie bereits an mehreren Stellen zum Ausdruck gekommen, ist die Mitwirkung und Beteiligung der Gemeinden an der Vorlage und damit das Verfahren von besonderer Bedeutung. Der Ausschuß schließt sich dem Vorschlag der Vorlage an, daß es sich um eine gesamtkirchliche Zielplanung der Gebietsorganisation, verbunden mit einer Funktionalplanung handelt, und daß die Synode als gesetzgebendes Organ der Landeskirche diese Zielplanung wie eine Gesetzesvorlage behandeln sollte. Um die Diskussion in den Gemeinden und deren Rechte zu wahren, schlägt ihnen der Ausschuß folgendes Verfahren vor:

1. Jede Gemeinde/Gemeindegruppe, die in der Vorlage als umzugliedernd genannt ist, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat gezielt angeschrieben. In diesem Schreiben soll verdeutlicht werden, daß die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat in Gestalt des Gottesdienstes, der Diakonie, der Seelsorge, der christlichen Erziehung und Unterweisung, des Eintretens für Problemgruppen sich eben nicht an anderen Räumen orientieren kann als an denen, in denen die Menschen leben. Daneben werden den Vertretern Vorschläge zugeschickt, die zuvor, wenn möglich, mit dem jeweiligen Dekan und Pfarrer abgesprochen sind, in welcher Weise man sich die Umgliederung vorstellt. Handelt es sich um Diasporagemeinden oder Nebenorte oder gar um Filialkirchengemeinden, die von ihrem bisherigen kirchlichen Hauptort getrennt werden müssen, so wird vor allem ein realistischer Vorschlag gemacht wer-

den müssen, wie die pastorale Versorgung dieser Gemeinden in Zukunft gesichert werden kann.

2. Den Gemeinden sollen zudem für sie wichtige Daten statistischer, historischer und anderer Art genannt werden und wenn möglich auch Material in bezug auf ihre Aufgaben in den neuen Gemeinden und Kreisen mitgeliefert werden.

3. Die Stellungnahme der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte wird dann zu einem angegebenen Zeitpunkt, etwa Ende Juli, zusammen mit Vorschlägen zur zeitlichen Verwirklichung erwartet werden. Es sollte nicht verschwiegen werden, daß eine Stellungnahme der betroffenen Kirchengemeinden und Bezirkskirchenräte die Synode nicht davon entlasten kann, im übergeordneten Interesse des Ganzen bestimmte Einzelinteressen in der endgültigen Fassung des Gesetzes zu übergehen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse durch das Amt für Planung und Organisation könnte vom Planungsausschuß mit dem Ziel bearbeitet werden, die erforderlichen Korrekturen an der Vorlage der Synode zur Beratung in ihren ständigen Ausschüssen und zur Beschlußfassung auf der Herbsttagung vorzulegen.

Punkt 4

Laut Beschluß des Ältestenrates soll die Vorlage in allen Ausschüssen beraten werden. Ohne den Intentionen der Ausschüsse vorgreifen zu wollen, wären nach Auffassung des Planungsausschusses folgende Diskussionspunkte zweckmäßig:

1. Wird das vom Ausschuß vorgeschlagene weitere Verfahren akzeptiert?
2. Soweit in Anbetracht des Arbeitspensums möglich, wäre eine grundsätzliche Stellungnahme zu folgenden Punkten für das weitere Verfahren günstig:
   Teilen die Ausschüsse die Auffassung des Planungsausschusses,
   daß sich Kirchenbezirks- und Kreisgrenze nicht überschneiden dürfen,
   daß in einem Kreis mehrere Kirchenbezirke bestehen können,
   daß, falls mehrere Kirchenbezirke bestehen, die Stellung des Sprechers der Dekane gegenüber dem Landrat eindeutig geregelt sein muß,
   daß grundsätzlich in einer politischen Gemeinde längerfristig nicht mehrere Kirchengemeinden Bestand haben sollen?

Ich danke! (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich glaube, es ist zweckmäßig, daß wir zuerst das Referat schreiben und jedem Synodalen in die Hand drücken; denn dann läßt sich meines Erachtens die Beratung besser durchführen. Wären Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

(Allgemeine Zustimmung)

Danke schön! — Dann hätte ich die Bitte an Sie, daß wir nachher einmal darüber sprechen wegen des Vervielfältigens, Herr Dr. v. Kirchbach. —

II, 3 Wahl zur EKD-Synode (5. Fortsetzung)

Es käme jetzt der Wahlgang: Wahl der zweiten Stellvertreter. Der Vorschlag wird jetzt verteilt. Es ist so, daß wieder zwei Theologen und drei Nichttheologen gewählt werden müssen. Die Zahl der Namen hat sich erheblich verringert. Vielleicht kommen wir dadurch auch schneller zum Ziel. Also links zwei, rechts drei.

Darf ich bitten, die Wahlhandlung gleich durchzuführen!

(Die Wahlzettel für die Wahl der 2. Stellvertreter zur EKD-Synode werden verteilt.)

IV, 2a

Ich darf nun unseren Synodalen Gabriel als Vorsitzenden des Finanzausschusses bitten, zu Tagesordnungspunkt IV — Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats —

Ziffer 2 — Berichte des Finanzausschusses — den Einführungsbericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Ich erstatte folgenden Bericht:

I. Vorbemerkungen

Während der Erörterung der kirchlichen Aufgabengebiete in der Mitte der 60er Jahre wurde einmal im Finanzausschuß (FA) der Satz ausgesprochen:

„Alles Geld, das aus dem großen Topf der kirchlichen Finanzen zur Ausgabe gelangt, muß seinen Bezugspunkt zum kirchlichen Auftrag haben."

Freilich, der kirchliche Auftrag ist eine ungenaue Größe, er ist vielschichtig, er ist umfassend und richtungbestimmend, wie wir es beispielsweise gestern vormittag festgestellt haben.

Als der Herr Landesbischof seine Vorstellungen über den Religionsunterricht schon weithin entwickelt hatte, kam plötzlich spontan Beifall aus dem Plenum, als die Bemerkung fiel, daß der Religionsunterricht — ich kann die Bemerkung nicht wörtlich, sondern nur dem Sinne nach zitieren — dann sein Gewicht behalten würde, „wenn er in Einklang mit dem kirchlichen Auftrag geschieht". Dieser kirchliche Auftrag ist zu beachten bei allen finanziellen Dispositionen in der Kirche.

Die Intention des Finanzausschusses aus der Mitte der 60er Jahre ist erfreulicherweise auch in die neue Grundordnung eingegangen und hat in § 135 unserer Grundordnung entsprechenden Ausdruck in folgendem Wortlaut gefunden:

> (1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.
>
> (2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

Der Finanzausschuß hat es begrüßt, daß diese GO-Bestimmung den Bericht über das kirchliche Finanzwesen eröffnet.

Wenn Landeskirche, Kirchenbezirke und alle einzelnen Gemeinden sowie alle anderen Stellen und Einrichtungen, die kirchliche Haushaltspläne erstellen, ihre Finanzwirtschaft immer wieder nach dieser GO-Bestimmung ausrichten, braucht es uns vor der Kritik in der Öffentlichkeit nicht bange zu sein. Im Gegenteil, wenn wir nach Prüfung aller Aufgabensparten die Überzeugung gewinnen, daß sie mit dem Auftrag in Einklang stehen, nämlich mit der Verkündigung des Wortes Gottes, der Unterweisung im christlichen Glauben und dem Vollzug diakonisch-missionarischer Dienste, können wir auch der Kritik am kirchlichen Finanzwesen mit allem Freimut begegnen und werden bestehen.

Ich möchte an dieser Stelle folgendes sagen, was nicht in dem Entwurf meines Berichtes steht. Wer sich der Mühe unterzogen hat, die destruktiven Veröffentlichungen in einer der letzten Ausgaben der Zeitschrift „Stern" zu untersuchen, konnte feststellen, daß diese Äußerungen zumindest entkräftet, meistens sogar völlig ad absurdum geführt werden konnten, weil sie eben einfach den Kern der Sache, das Zentrum unseres Anliegens aus diesem Auftrag nicht trafen.

Welche Aufgaben heute und morgen Vorrang haben müssen, bedarf der ständigen Abstimmung. Unsere Gespräche untereinander beweisen es, daß es vielerlei Auffassungen hierüber gibt, ob z. B. alles, was wir in der Vergangenheit betrieben haben, auch morgen noch zu diesem Auftrag gerechnet werden muß.

So gesehen ist die Erörterung des Hauptberichts eine besondere Gelegenheit, das in der Vergangenheit Getane auf seine Zukunftsberechtigung hin zu überprüfen.

In diesem meinem Bericht habe ich an späterer Stelle einige Fragen aufgeworfen, die im Zeitraum der Haushaltvorüberlegungen von Finanzausschuß und Synode überdacht werden müssen.

Es sind fünf für das Finanzwesen bedeutende Veränderungen im Berichtszeitraum eingetreten:

a) neues Kirchensteuerrecht (S. 98),
b) seit 1. 1. 1970 neuer Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Gemeinden und innerhalb der Gemeinden (S. 98),
c) Senkung der Kircheneinkommensteuer von 10 auf 8 Prozent ab 1. 1. 1970 (S. 99),
d) Kirchlicher Entwicklungsdienst (S. 99),
e) Errichtung der Evang. Ruhegehaltskasse in Darmstadt (S. 100).

Zu a) Neues Kirchensteuerrecht

Das neue Kirchensteuergesetz des Staates brachte die lang gebotene Vereinheitlichung des Steuerrechts und eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. Es berührt im wesentlichen die Steuerberechtigung der Kirchen, die Steuerpflichtigkeit ihrer Glieder, die Steuerarten und somit die Steuergrundlagen und die Steuerverfahren. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ist dahingehend erweitert worden, daß Steuerbeschlüsse der Synode nicht mehr der Zustimmung des Kultusministeriums bedürfen.

Für die Kirchengemeinderäte entfällt ebenfalls die Verpflichtung der Vorlage ihrer Haushaltspläne bei den politischen Gemeinden. Die Hebeliste für die Ortskirchensteuer bedarf nicht mehr der Vollzugsreife-Erklärung.

Das Verfahren für die Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse ist also vereinfacht worden. Der Rahmen für die Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse ist vom Kultusministerium so weit gespannt, daß für den Haushaltszeitraum 1970/71 und auch 1972/73 keine Einzelgenehmigungen mehr beantragt werden mußten. — Alles in allem eine wohltuende Erleichterung und Fortentwicklung.

Die Kirchen sind mit der erhöhten Selbstbestimmung zugleich in die vollständige Eigenverantwortung ihres Haushaltsgeschehens gestellt worden.

Nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes war eine kirchliche Steuerordnung gefordert mit Ergänzungsregelungen zum Kirchensteuergesetz. Diese Steuerordnung wurde noch in der vorigen Legislaturperiode beschlossen und ist ab 1. 1. 1972 in Kraft. Damit wurde das neue Recht zur Erhebung von Kirchensteuern zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden abschließend geregelt.

In dem Gesetz sind schließlich noch über das Kirchensteuerrecht hinausgehende Regelungen getroffen:

1. für den Erwerb von Körperschaftsrechten durch Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
2. für die kirchliche Vermögensverwaltung,
3. für das Kirchenaustrittsrecht.

Zu b) Neuer Finanzausgleich

Seit Mitte der 60er Jahre befaßte sich der Finanzausschuß und die Synode mit der Erarbeitung eines neuen Finanzausgleichs

1. zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden entsprechend den beiden Bereichen zugewiesenen Arbeitszweigen und
2. mit Ausgleichsregelungen innerhalb der Kirchengemeinden.

Drei Gründe machten einen neuen Finanzausgleich besonders notwendig:

1. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 wurde den Kirchengemeinden durch Wegfall der Kirchenbausteuer eine wesentliche Einnahmequelle entzogen.

Um eine Dreifachbesteuerung einzelner Kirchenglieder zu vermeiden und aus anderen Gründen hat die Synode auf Empfehlung des Finanzausschusses ab 1. 1. 1968 auf die Erhebung von Kirchengewerbesteuer durch die Gemeinden verzichtet.

Die Kirchengrundsteuer wurde von diesem Zeitpunkt ab nur noch als Ortskirchensteuer erhoben. Der Steuerverbund, der bei der Kirchengrundsteuer bis dahin zwischen Landeskirche und Gemeinde bestand, wurde aufgehoben. Den Gemeinden wurde damit ein, wenn auch geringer Teil des Kirchengewerbesteuerausfalls ersetzt.

2. Die Zuweisungen der E-Anteile* an die Kirchengemeinden erfolgten noch bis Ende 1969, also bis etwa in die Mitte des Berichtzeitraums, nach den alten — über Jahre hinweg unbefriedigenden — Regelungen aus den Jahren vor 1960, d. h. im wesentlichen nach der Steuerkraft der einzelnen Kirchengemeinde. Das bedeutete vielfach, daß die an sich reichen Gemeinden durch relativ höhere Zuweisungen noch besser gestellt wurden, während die schwächeren geringer bedacht waren.

3. Die Entwicklung ergab, daß die Kircheneinkommensteuer (Landeskirchensteuer) im Verhältnis zu anderen Einnahmequellen noch stärker zur tragenden Säule des gesamten Finanzwesens wurde. Eine neue, vergrößerte Anteilsbemessung für die Gemeinden erschien dringend geboten.

Unter Abwägung der Arbeits- bzw. Aufgabenzuordnung für Landeskirche und Kirchengemeinden wurde der Anteil für die Landeskirche auf 58 Prozent, der für die Kirchengemeinden auf 42 Prozent festgelegt.

Ob dieser Verteilungsschlüssel auch in Zukunft so bleiben kann, — und dies ist meine erste Frage — wird bei den Haushaltsvorüberlegungen, spätestens jedoch bei der Haushaltserörterung im Herbst dieses Jahres, zu klären sein. Einerseits besteht in den Gemeinden nach wie vor ein sehr großer Finanzbedarf. Andererseits ist der finanzielle Spielraum der Landeskirche für Aufgaben im engeren Sinne in den letzten Berichtsjahren prozentual laufend geschmälert worden.

Ich schließe gleich meine zweite Frage an. Es bedarf einer abschließenden Klärung in den nächsten Monaten, ob die Kirchengrundsteuer als Ortskirchensteuer beibehalten werden soll. Die Frage steht im Raum, ob wir, da die Kirchengrundsteuer nur etwa 2 Prozent der Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer ausmacht, einzelnen Gemeindegliedern weiterhin eine Doppelbesteuerung zumuten können, oder ob wir im Hinblick auf die Veränderungen im Gesamteinkommensgefüge nicht besser darauf verzichten sollten.

Zu c) Senkung der Kircheneinkommensteuer

Einen wesentlichen Einschnitt des Steueraufkommens für die Gesamtkirche bedeutete der Beschluß der Synode, vom 1. Januar 1970 an den Hebesatz der Kircheneinkommensteuer von 10 auf 8 Prozent zu senken.

Diese Senkung ist in der Öffentlichkeit im allgemeinen positiv aufgenommen worden, jedoch innerhalb der Kirche, besonders bei Trägern von Einrichtungen, wegen bestehender Finanzknappheit teilweise auf heftige Kritik gestoßen. Der Beschluß der Senkung wie auch die Erläuterung im Hauptbericht sollten jedoch auch rückschauend unsere Bejahung finden.

Wir sind durch diese Senkung in allen vier Kirchen im Land Baden-Württemberg zu einem einheitlichen Hebesatz gekommen. Die aufgetretenen Steuerverluste konnten durch eine Veränderung der Staatsleistungen zugunsten der evangelischen und katholischen Kirchen in Baden teilweise aufgefangen werden.

Schließlich konnte durch geringfügige Ausgabenbeschränkungen der Haushaltsplan 1970 und 1971 ausgeglichen werden.

II. Haushaltswirtschaft der Landeskirche

Die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1968—1971 (Seite 100 des Berichts) zeigt sehr deutlich, daß sich durch die oder trotz der Senkung von 10 auf 8 Prozent ein nahezu gleiches Rechnungsergebnis in den Jahren 1969 und 1970 ergab. Diese Senkung bedeutete wohl eine empfindliche Mindereinnahme; doch wurde der Übergang von 10 auf 8 Prozent dadurch erleichtert, daß durch die allgemeine Verbesserung der Einkommensverhältnisse das Steueraufkommen im Jahr 1970 beachtlich gestiegen war: Betrugen die Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer (netto) im Jahre 1968 rund 100 Millionen DM, so stiegen sie trotz der zwischenzeitlichen Senkung auf 8 Prozent im Jahre 1972 auf rund 144 Millionen DM.

Eine gleiche Entwicklung ergab sich auf der Ausgabenseite. Mit rund 113 Millionen DM im Rechnungsergebnis 1968 und rund 151 Millionen DM im Ergebnis von 1971 ergab sich eine Ausgabensteigerung von fast 35 Prozent.

Über die Verwendung der Haushaltsüberschüsse hat die Synode jährlich Beschlüsse gefaßt. Nach Abzug der überplanmäßigen Ausgaben ergaben sich folgende Netto-Überschüsse:

im Jahr 1968 = 2,8 Mio DM = 2,5 %
im Jahr 1969 = 2,5 Mio DM = 2 %
im Jahr 1970 = 4,7 Mio DM = 3,6 %
im Jahr 1971 = 3,6 Mio DM = 2,4 %.

Der Netto-Überschuß betrug im Mittel also 2,6%.

War in den Jahren 1968/69 die Verwendung des Haushaltsüberschusses ausschließlich dem Beschluß der Synode vorbehalten, so war die Verwendung des Haushaltsüberschusses ab 1970 entsprechend der neuen Finanzausgleichsordnung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden aufzuteilen. Ich verweise auf die ausführliche Darstellung auf S. 100/101 des Berichts.

Staatsleistungen (Seite 102 des Berichts)

Die Staatsleistungen sind im Berichtszeitraum gestiegen. Bei den Verhandlungen über die Senkung des Kirchensteuerhebesatzes von 10 auf 8 Prozent wurde vereinbart, ein ausgewogeneres Verhältnis der Leistungen an die vier Kirchen im Lande Baden-Württemberg zu erreichen, und es wurde zu diesem Zweck in den Jahren 1970 bis 1972 ein Teil der für die württembergischen Kirchen veranschlagten Leistungen an die beiden badischen Kirchen gewährt. Inzwischen ist Einvernehmen darüber erzielt worden, daß die Leistungen an die Kirchen, d. h. für unsere Kirche: die Leistungen aus dem Kirchenvertrag, die Pfarrbesoldungszuschüsse und die Kompetenzzahlungen an die Zentralpfarr-

* Anteile der Kirchengemeinden an der Kircheneinkommensteuer.

kasse, auf der Grundlage der Umverteilung für 1971 unter Verzicht auf einzelne festgelegte Zweckbestimmungen zusammengefaßt und in ihrer Berechnung vereinfacht werden. Zu diesem Zweck wurden Schlüsselzahlen eingeführt, denen das Besoldungsrecht des Landes zugrunde liegt und die der staatlichen Besoldungsentwicklung jeweils angepaßt werden. Sie bewirken damit wie bisher eine Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung. Die so erzielte Regelung wird wohl auch in Zukunft der Bemessung der Staatsleistungen aus Kirchenvertrag und den Leistungen für die Pfarrbesoldung einschließlich der Kompetenzzahlungen zugrunde gelegt.

Die Leistungen des Landes für hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionsunterricht laufen daneben. Sie werden nach anderen Grundsätzen — je nach der Beteiligung kirchlicher bezahlter Kräfte an der Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen — abgerechnet. Auch sie sind ständig gestiegen, wie wir bei der Betrachtung des Rechnungsergebnisses 1972 auf dieser Tagung noch sehen werden.

Darlehens- und Bürgschaftsverpflichtungen (S. 106 des Berichts)

Am Ende des Berichtszeitraums hatte die Landeskirche Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 5,3 Millionen DM übernommen. Hierfür wurde eine Rücklage von rund 1,6 Millionen DM gebildet, was einer Abdeckung von rund 30 Prozent des Risikobetrages entspricht. Ebenso hatte die Landeskirche für drei eigene Bauvorhaben zusammen 1,5 Millionen DM Darlehensmittel von verschiedenen Kreditgebern aufgenommen. Diese sind mit 0,5 Prozent zu verzinsen und mit 1 Prozent zu tilgen.

Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (S. 106ff. des Berichts)

Der Finanzausgleich in den Jahren 1968/69 erfolgte nach den alten Regelungen, ab 1. 1. 1970 nach der neuen Finanzausgleichsordnung. Die Zuweisungen in den ersten beiden Berichtsjahren erfolgten im wesentlichen als Schlüsselanteile (E-Anteile) und über den Ausgleichsstock.

Im Jahr 1969 z. B. ergab sich ein Verhältnis der Zuweisungen von 24 Millionen DM = $^2/_3$ als Schlüsselanteile und von 12 Millionen DM über den Ausgleichsstock = $^1/_3$ der Gesamtzuweisung. Von den Ausgleichsstockmitteln erhielten allein die fünf Großstadtgemeinden 4 Millionen DM, mithin $^1/_3$ des gesamten Ausgleichsstocks.

Für die ab 1. 1. 1968 weggefallene Kirchengewerbesteuer erhielten die betroffenen Kirchengemeinden in den Jahren 1968/69 jeweils 3,5 Millionen DM aus dem Ausgleichsstock.

Die übrigen Ausgleichsstockmittel dienten im wesentlichen dem Ausgleich der kirchengemeindlichen Haushaltspläne, daneben als Entschuldungsbeihilfen und Zuweisungen auf Grund von Einzelanträgen, z. B. zum Grunderwerb und ähnlichen Zwecken.

Mit dem neuen Finanzausgleich ab 1. 1. 1970 konnten die unverhältnismäßig hohen Ausgleichsstockzuweisungen an die fünf Großstadtgemeinden relativiert werden; ferner konnten die Ausgleichszahlungen für den Wegfall der Kirchengewerbesteuer entfallen.

Der neue Finanzausgleich gliedert sich in die drei Teile: Vorwegentnahmen, Gesamtschlüsselanteil, Härtestock (vorher Ausgleichsstock).

Die Vorwegentnahmen dienten schwerpunktmäßig der Aufstockung der Bauprogramme und der Ermöglichung von Baubeihilfen, daneben aber auch in bedeutsamem Umfang zu Beihilfen für den Betrieb von Kindergärten, zuletzt mit einem Betrag von 1,355 Millionen DM im Jahr 1971, von 1,600 Millionen DM im Jahre 1972, einer Summe, die uns immer wieder vor die Frage stellt — und hier kommt meine dritte Frage —, ob wir diese Arbeit, verbunden mit den steigenden Mehrbelastungen, fortentwickeln sollen.

Ich darf an die Diskussion von heute vormittag erinnern, in der ich darauf hinwies, daß Anträge für 56 Kindergärten mit einem Kostenvolumen von 33 Millionen DM vorliegen. Wohl hat sich die Arbeitsgruppe Diakonie schon mit dem Kindergartenwesen in unserer Kirche befaßt und sich im großen und ganzen auch positiv ausgesprochen, aber ein Wort der Synode zu dieser Sparte unserer Betätigung ist unerläßlich, um eine klare Zielrichtung für den neuen Haushalt zu haben.

(Beifall)

Daß der gemeindliche Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst über die Vorwegentnahmen erfolgt, ist verwaltungsmäßig sicher die einfachste aller möglichen Lösungen. Aber die Kirchengemeinderäte und Pfarrer unter uns wissen, daß es sich bei dieser Leistung eines Gemeindebeitrags nur um einen administrativen Akt der Umbuchung handelt, d. h. daß das Geld gar nicht erst in die Gemeinden kommt, sondern über die Vorwegentnahmen als Beitrag der Gemeinden auf die Seite gestellt wird. Wenn ich es recht sehe, so ist dadurch der Kirchliche Entwicklungsdienst allerdings auch wenig in das Bewußtsein unserer Gemeinden eingedrungen. Die Frage bleibt offen: Sollen wir die Beiträge zum Kirchlichen Entwicklungsdienst, die bekanntlich gesteigert werden sollen, weiterhin über die Vorwegentnahmen von den Gemeinden im Wege einer Umbuchung erheben? Oder sollen die Kirchengemeinden nicht wenigstens den von ihnen bisher schon zusätzlich erbetenen Beitrag, den sie nach Maßgabe der unmittelbaren örtlichen Einnahmen (z. B. Ortskirchensteuer) erbringen sollen, von den Gemeindegliedern als besonderes Opfer erheben?

Ich will das nicht als eine Patentlösung bezeichnen, aber das jetzige Verfahren ist reichlich unbefriedigend und dient der Sache bei aller Erfüllung der finanziellen Erwartungen eigentlich wenig.

(Beifall)

Über den Gesamtschlüsselanteil wurden 32 Millionen DM = rund 60 Prozent des gesamten Gemeindeanteils zugewiesen.

Die Aufteilung in Grundausstattung und eigentlichen Schlüsselanteil unter besonderer Beachtung der Gemeindegrößen hat sich im großen und ganzen

bewährt. Vielleicht sollte aber geprüft werden — und damit komme ich zu meiner nächsten und letzten Frage —, ob die Grundausstattungsbeträge zu Lasten der Schlüsselanteile in Zukunft noch verstärkt werden können. Die Schlüsselanteile berechnen sich immer noch nach den alten statistischen Unterlagen über die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden. Da die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden recht unterschiedlich ist, wäre zu fragen, ob eine Nivellierung — ich spreche ins unreine: etwa 50 Prozent Grundausstattung und 50 Prozent Schlüsselanteile — der Sache besser dienen würde; aber darüber muß im Finanzausschuß gesprochen werden. Was ich gesagt habe, ist meine persönliche Vorstellung.

Der Härtestock konnte in seinem prozentualen Anteil kleiner gehalten werden als der frühere Ausgleichsstock, und zwar infolge der verschiedenen Ausgleichsfunktionen des neuen Systems. Zum Vergleich führe ich an:

Ausgleichsstock	im Jahr 1969 rund 12 Millionen DM
Härtestock	im Jahr 1971 rund 8 Millionen DM
(S. 107)	
Härtestock	im Jahr 1972 rund 8,3 Millionen DM

Das ist eine erfreuliche Entwicklung; denn die verschiedenen Ausgleichsfunktionen unserer Finanzausgleichsordnung machen es möglich, daß der Ausgleichsstock für die, wie man so sagt, Imponderabilien der Haushalte kleiner gehalten werden konnte.

Zusammenfassung (S. 108 des Berichts)

Die Zuweisungen an die Gemeinden aus Haushaltsmitteln stiegen vom Jahr 1968 mit rund 40 Millionen DM auf rund 52 Millionen DM im Jahr 1971, auf 60,5 Millionen DM im Jahr 1972. Die Anteile der Kirchengemeinden erreichten im Verhältnis zur Höhe der Kircheneinkommensteuer gleichbleibend 34 Prozent in den letzten drei Berichtsjahren sowie im Jahre 1972.

Bedenkt man, daß die Personalausgaben für den Verkündigungsdienst — der in den Gemeinden geschieht, aber von der Landeskirche bezahlt wird — in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind, so läßt sich daraus folgern, daß der finanzielle Spielraum für landeskirchliche Aufgaben im engeren Sinne geschmälert wurde. Während die Personalausgaben beispielsweise vom Jahr 1968 bis zum Jahr 1971 von 36 auf 43 Prozent der Gesamtausgaben angestiegen sind, hat sich der Prozentsatz für landeskirchliche Ausgaben im engeren Sinne von 1968 bis 1971 von 29 auf 22 Prozent verringert, 1972 sogar auf 19,6 Prozent. Dies bedeutet, daß trotz steigender Steuereinnahmen, trotz höherer Staatsleistungen diese landeskirchlichen Ausgaben im engeren Sinne von 38 Millionen DM 1969 auf 34 Millionen DM 1971 zurückgingen. Und wie die Erfahrung lehrt, hat auch in diesem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats auf Seite 108 das Kleingedruckte große Bedeutung.

Erlauben Sie, daß ich mit drei Schlußbemerkungen meinen Einführungsbericht abschließe:

1. Wir haben in den in Frage stehenden Berichtsjahren von den Herren Referenten verläßliche und ausreichende schriftliche Unterlagen und mündliche Erläuterungen erhalten.

2. Im Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats finden wir in vielen Passagen die synodale Meinungsbildung reflektiert und die konkreten Finanzbeschlüsse der Synode vollzogen.

3. Die Zusammenarbeit zwischen den Herren Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats und den synodalen Mitgliedern des Finanzausschusses war in den Berichtsjahren von Vertrauen getragen, was gelegentliche Unterschiede bei der Beurteilung von Beratungsgegenständen selbstverständlich nicht ausschließt. Aber das vorhandene Vertrauen hat ein ersprießliches Miteinander in der Erfüllung des uns gemeinsam gegebenen kirchlichen Auftrags ermöglicht.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Werden grundsätzliche Fragen gestellt? — Ja, Herr Nagel, bitte!

Synodaler **Nagel:** Wieweit müßten wir auf die württembergische Landeskirche Rücksicht nehmen, wenn wir die Ortskirchensteuer streichen würden?

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Bei den damaligen Verhandlungen über die Senkung des kirchlichen Steuerhebesatzes von 10 auf 8 Prozent spielte die Frage der Beibehaltung der Kirchengrundsteuer noch eine gewisse Rolle, da wir von Württemberg eine Ausgleichszahlung erwarteten und die Württemberger uns darauf hinwiesen, daß auch sie in gewissem Umfang noch die Kirchengrundsteuer erheben. Dieses Argument ist jetzt weggefallen. Auch in Württemberg wird die Kirchengrundsteuer nur noch in einzelnen Gemeinden erhoben. Vom Oberkirchenrat in Stuttgart wird kein Wert darauf gelegt, daß wir die Grundsteuer beibehalten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Noch eine Frage? Herr Leichle, bitte!

Synodaler **Leichle:** Die Ortskirchensteuer ist für diejenigen, die über die Ortskirchensteuer zum zweiten Mal Kirchensteuer bezahlen, sehr unangenehm oder ärgerlich. Es gibt aber eine ganze Anzahl Leute, bei denen die Ortskirchensteuer die einzige Art ist, Kirchensteuer zu bezahlen.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Es soll ja noch eine Debatte über alle diese Fragen in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse stattfinden. Dabei wollte ich dies Kapitel anschneiden und etwas ausführlicher behandeln. Vielleicht kann es im Augenblick zurückgestellt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, deshalb habe ich vorhin gesagt: „grundsätzliche Fragen". Die Detailfragen sind späteren Verhandlungen vorbehalten. — Keine Frage mehr? —

II. 3 Wahl zur EKD-Synode (6. Fortsetzung)

Dann darf ich das Ergebnis des Wahlganges zweite Stellvertreter bekanntgeben: 80 Stimmen wurden abgegeben; alle sind gültig.

Bei den Theologen ist gewählt mit 46 Stimmen Herrmann. Beste Wünsche. Es folgen dann

Dr. Epting	39
Koch	33
Schnabel	33

Nichtheologen:

Viebig	49
Frau Dr. Hetzel	45
Stock	41

Alle drei sind gewählt, ich gratuliere.
(Beifall)

Es folgen dann Schöfer mit 40
Eck mit 37.

Es bleibt uns jetzt noch eine kurze Stichwahl bei den Theologen. Es verbleiben uns noch die Kandidaten Dr. Epting, Koch und Schnabel. Aus diesen drei treffen Sie jetzt Ihre Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.

Wir geben rosafarbene Zettel aus, Sie schreiben bitte den Namen selbst drauf.

Einen einzigen aus den drei noch vorhandenen Dr. Epting, Koch und Schnabel.

(2. Wahlvorgang zur Wahl der 2. Stellvertreter zur EKD-Synode; Einsammeln der Wahlzettel)

IV, 2b

Darf ich nun Herrn Dr. Göttsching um den Bericht des Finanzausschusses bitten zu Punkt IV, 2b.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Göttsching:** Liebe Konsynodale! Bitte schlagen Sie vielleicht auf den Hauptbericht S. 102 Ziffer J II 4: Personalausgaben auf der linken Spalte. Wie schon von Bruder Gabriel erwähnt (bei anderen Beispielen), sind hier auch Dinge, die sehr „trächtig" sind, verhältnismäßig kurz im Bereiche der Personalausgaben zusammengefaßt.

Es bedarf, wenn Sie sich die Steigerung der Ausgaben ansehen, wohl keiner eingehenden Erläuterungen und Begründungen, um die Steigerung der Personalausgaben der Landeskirche zu verstehen. Es ist jedoch gesagt, daß sowohl Synode, besonders der Finanzausschuß, wie auch die kirchliche Verwaltung darauf zu achten haben, daß die im Haushaltsplan vorgesehenen genehmigten Stellen nicht überschritten werden. Die Steigerung der Personalausgaben erklärt sich im wesentlichen daraus, daß die Gehälter im kirchlichen Bereich den Gehältern im öffentlichen Dienst nach gesetzlicher Vereinbarung bzw. Synodalbeschluß angeglichen sind bzw. anzugleichen sind. Jeder weiß, daß mit dem Anstieg der Lebenshaltungskosten selbstverständlich auch laufend die Gehälter steigen, was ja andererseits wiederum zu höheren Steuereinnahmen und damit zur Vergrößerung des Haushaltsvolumens der Landeskirche geführt hat. Es soll hier weder eine Personaldebatte noch eine Haushaltsdebatte geführt werden. Nur kurz einige grundlegende Überlegungen zu den Personalausgaben. Den Ausführungen unseres Herrn Landesbischofs von gestern ist zu entnehmen, daß die Zahl der kirchlichen Mitarbeiter in Verkündigung und Diakonie im Laufe der letzten Jahre ständig leicht gestiegen ist. Wir möchten hierin sicherlich etwas Erfreuliches sehen und bejahen deshalb selbstverständlich auch die deshalb nötigen Personalausgaben.

Die Kirche muß allerdings Bedarf und Nachfrage an ihrem Auftrag prüfen. Es gibt Daueraufgaben, über die kein Zweifel besteht. Es erledigen sich aber andererseits bestimmte Aufgaben, die einst modellhaft durchzuführen waren, deren Erledigung jetzt jedoch staatliche Einrichtungen zweckmäßigerweise übernehmen sollten bzw. schon übernommen haben. Andererseits warten hier und da neue Aufgaben auf die kirchlichen Mitarbeiter — sei es daß neue Modelle im diakonischen Bereich zu prüfen sind, sei es daß ganz alte Aufgaben der Kirche neu zu durchdenken und zu bearbeiten sind.

Aktivitäten sind zwar löblich, doch auch nicht alle kirchlichen Aktivitäten sind sinnvoll. Es ist deshalb wichtig, daß bestimmte Ausschüsse — z. B. die diakonische Arbeitsgruppe, der Bildungsausschuß usw. — sich laufend über den rechten Auftrag der Kirche Gedanken machen und daß die Gesamtsynode sich anläßlich der Haushaltsberatungen über alte und neue Konzeptionen jeweils klar werden muß. Wir müssen im kirchlichen Bereich unterscheiden zwischen einem Handeln, das aus dem Augenblick heraus ohne langes Überlegen sofort hilfreich sein soll, und einem Handeln, das genau so wie das Handeln weltlicher Körperschaften einer Kontrolle im Sinne eines Ordnungsfaktors unterliegen muß. Zur rechten Verwaltung eines anvertrauten Gutes — hier des Haushaltsvolumens der Landeskirche — gehören sicherlich auch die Prüfung von Bedarf und Nachfrage oder auch eine Kosten-Nutzen-Analyse. Unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten, die einander zugeordnet werden sollen, müssen die Personalausgaben ständig neu überdacht werden.

Ich komme jetzt — ich ziehe vor — zu J I 5b auf Seite 100, linke Spalte, b: Errichtung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt.

Wie aus dem Hauptbericht zu entnehmen ist, hat die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1971 das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse beschlossen. An dieser Ruhegehaltskasse in Darmstadt beteiligen sich die Evang. Landeskirche in Baden, die Evang. Kirche in Hessen und Nassau, die Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Vereinigte Prot. Evang. Christliche Kirche der Pfalz. Die Errichtung dieser Evang. Ruhegehaltskasse war aus verschiedenen dringenden Gründen notwendig geworden. Denken Sie an die Überalterung mit den vermehrten Rentenzahlungen. Es ist verständlich, daß durch die Errichtung der Kasse der Haushalt der Landeskirche deutlich beeinflußt wurde: es muß ein jährlicher Betrag zum Aufbau eines bestimmten Vermögensstockes geleistet werden — im Jahr 1971 4 797 000 DM, im Jahre 1972 waren es 5 587 000 DM.

In der Zukunft wird diese Ruhegehaltskasse nun einen Teil der Versorgungsbezüge der kirchlichen Bediensteten zahlen und damit den laufenden Haushalt der Landeskirche deutlich entlasten. Daß dies bei einer zwar noch günstigen, aber unsicheren Finanzlage zweckmäßig ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Wie Sie dem Hauptbericht weiter entnehmen können, sind die Überlegungen nicht abgeschlossen, ob nämlich die Pfarrer und sonstigen kirchlichen Be-

diensteten eventuell der Sozialversicherung angeschlossen werden sollen. Es ist hier nicht Zeit und Ort, diesen Dingen nachzugehen. Die Gründe dafür sind nicht nur finanzieller Art.

Ich komme nun zu J VIII. 1—5 auf Seite 113ff. Es betrifft die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden.

In Angleichung an die Besoldungs- und Rentenbezüge im öffentlichen Dienst hat die Evangelische Landeskirche in Baden eine Kirchliche Zusatzversorgungskasse eingerichtet, die für alle kirchlichen Bediensteten im Angestelltenverhältnis Pflicht ist. Es ist zu sagen, daß hierdurch die Angestellten im kirchlichen Dienst den Angestellten im öffentlichen Dienst völlig gleichgestellt sind — oder zumindest gleichgestellt werden sollen: Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sollten das gleiche tun wie die Landeskirche. Sie sind aufgefordert. Es ist Sache der Anstellungsträger, d. h. nun eben auch der Kirchengemeinden, zu handeln. (Wenn auch hierdurch nicht nur der Landeskirche, sondern auch den Gemeinden wiederum höhere Kosten entstanden sind, so soll doch eindeutig positiv hervorgehoben werden, daß die kirchlichen Angestellten wie die Pfarrer und die Kirchenbeamten nunmehr dem Bediensteten im öffentlichen Dienst besoldungsmäßig völlig gleichgestellt sind.) Einzelheiten über die Einrichtung dieser Zusatzversorgungskasse, über ihre notwendigen Ordnungen, ihre Aufsicht und das Aufbringen der Mittel, was also in 1—5 steht, können Sie aus dem Bericht bzw. den Tabellen auf S. 113—117 lesen. Inzwischen sind auch die Zahlen für 1972 bekannt. Ich möchte jedoch mir und Ihnen ersparen, die Tabellen 1—4 im einzelnen zu erläutern bzw. die Zahlen für 1972 noch anzufügen. Nur ganz kurz: Es sei noch auf einen kleinen Fehler hingewiesen: die Reihenfolge in Tabelle 1 auf S. 115 ist folgendermaßen: statt 1968 muß es 1970, statt 1969 1968 und statt 1970 1969 heißen. Dies zur Richtigstellung! Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sowohl die Zahl der Gesamtversicherten wie auch die Höhe der Beträge und Umlagen im Verlaufe der letzten fünf Jahre laufend gestiegen sind, daß jedoch seit 1970 ein gewisser Stillstand bzw. eine Beruhigung und Festigung eingetreten sind. Besonders günstig hat sich die Einrichtung dieser kirchlichen Zusatzversorgungskasse auf die Mitarbeiter im diakonischen Bereich ausgewirkt, z. B. auch auf die Diakonissen auch als Gemeindekrankenschwestern. Ältestenkreise und Kirchengemeinden, die jetzt allerdings z. T. wesentlich erhöhte finanzielle Verpflichtungen dafür zu leisten haben, sollten bedenken, daß hier etwas nachzuholen war, was der Kirche gut ansteht.

Wenn jetzt — wie am Schluß des Berichtes auf S. 117 erwähnt ist — auch der Umlagesatz noch nicht gesenkt werden konnte (und dies auch zunächst noch nicht empfohlen werden kann), so liegt das an einer gewissen inflationären Entwicklung bzw. an den — ich zitiere aus dem Bericht — „versicherungs-mathematisch nicht berechenbaren Rentenleistungen"! Faktoren wie Zunahme der Lebenserwartung, dabei aber mitunter trotzdem vorzeitige Leistungsunfähigkeit, wie sich immer wieder zeigt, haben keinen geringen Einfluß auf die Rentengestaltung bzw. das Aufbringen der erforderlichen Finanzmittel.

Es sei an dieser Stelle ganz besonders den Verantwortlichen im Bereiche der kirchlichen Verwaltung gedankt, die trotz ungewisser Entwicklung bei zwar bis heute anhaltender positiver Tendenz der Kirchensteuereinnahmen nicht nur in guter Haushalterschaft die Mittel verwaltet haben, sondern auch ständig überlegten, wie die zur Verfügung stehenden Mittel sinnvoll für den kirchlichen Mitarbeiter selbst und für seine Arbeit eingesetzt werden konnten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! —

II, 3 Wahl zur EKD-Synode (7. Fortsetzung)

Und nun unterbrechen wir wieder. Das Ergebnis war „eindeutig". Die beiden ersten Kandidaten haben gleichviel Stimmen. Wir wählen daher nochmal.

(Große Heiterkeit)

Und zwar

Dr. Epting	28
Koch	28
Schnabel	24.

Also, bitte, nochmals wählen. Schreiben Sie einen der drei Namen: Dr. Epting, Koch und Schnabel.

(Es werden nochmals Wahlzettel verteilt für den 2. Stellvertreter zur EKD-Synode — Einsammeln der Wahlzettel.)

IV, 2c

Nun bitte ich unseren Synodalen Michel um seinen Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Michel:** Abschnitt J II, 6 des Hauptberichts auf Seite 102ff. der gedruckten Vorlage betont, daß im Berichtszeitraum die Aufwendungen im Bereich der Diakonie eine steigende Tendenz aufweisen und daß daran abzulesen sei, daß der diakonischen Arbeit innerhalb der Landeskirche ein besonderer Schwerpunkt zukomme.

Zunächst darf dazu festgestellt werden, daß wir diese Aussage des Hauptberichtes sehr begrüßen. Wird doch einer so grundsätzlichen Zustimmung zum Engagement der Landeskirche in der diakonischen Arbeit innerhalb des Finanzberichtes besondere Bedeutung zugemessen werden dürfen!

Von ganz entscheidender Bedeutung war es, daß das Schwergewicht des finanziellen Engagements auf dem Sektor der Personalkosten erfolgte. Wenn man bedenkt, daß erstmals 1962 ein Betrag von 35 000 DM als Zuschuß zu den Personalkosten der Inneren Mission gegeben wurde, und daß sich innerhalb von zehn Jahren diese Summe auf den Betrag von 5 868 000 DM 1972 für alle Personalkosten im diakonischen Bereich, die von der Landeskirche getragen werden, ausgeweitet hat, so muß man tatsächlich von einer entscheidenden Entwicklung in diesem Teilbereich des Haushalts der Landeskirche sprechen.

Diese Tatsache kann nicht genügend betont und auch der Öffentlichkeit gegenüber herausgestellt

werden, und zwar sowohl dem Kirchensteuerzahler als auch den staatlichen und kommunalen Behörden gegenüber. Braucht doch nunmehr keine einzige Mark aus dem Ertrag der Sammlungen und Spenden für Personalausgaben der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes verwandt zu werden. Darum möchte ich auch an dieser Stelle den Dank aller Gemeindepfarrer, aller Sammlerinnen und Sammler aussprechen, deren schwere Aufgabe im Gespräch an der Haustür wenigstens in diesem Punkt bei den Sammlungen sehr erleichtert wurde.

(Beifall)

Daß dadurch einige zweckgebundene Zuschüsse an das Diakonische Werk (Griechenbetreuung, Ehe-, Erziehungs- und Familienberatung) entfallen konnten, verstehe ich zwar als Mitglied des Finanzausschusses, bedaure es aber sehr im Blick auf die Aufgabenfülle des Diakonischen Werkes. Und damit wären wir bei der Kehrseite der Medaille, die ebenfalls aufzuzeigen unsere Pflicht ist.

Natürlich sind die Finanzmittel für die Arbeit der Diakonie insgesamt im Berichtszeitraum 1968—1971 von rund 9 421 000 DM auf rund 13 063 000 DM, also um rund 3 642 000 DM, oder um 38,6 Prozent gestiegen; aber diese Zahl muß unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden:

Erstens einmal ist die Entwertung der DM allgemein und ganz besonders die extreme Erhöhung des Bauindex in der Berichtszeit zu berücksichtigen.

Zweitens muß man die tariflichen Erhöhungen bei den Personalkosten in Rechnung stellen, so daß schlußendlich zu prüfen wäre, inwieweit tatsächlich eine echte Erweiterung der Arbeits- und Einsatzmöglichkeit der Diakonie durch diese Haushaltsentwicklung gegeben ist.

Erlauben Sie mir, bitte, daß ich das in Relation zur Entwicklung des Steueraufkommens der Landeskirche tue. Diese Relation scheint mir deswegen zutreffend zu sein, da wir ja nicht vergessen dürfen, daß im Berichtszeitraum die einschneidende Senkung des Hebesatzes der Kirchensteuer von 10 auf 8 Prozent erfolgte.

Während also 1964 nur 4,7 Prozent des gesamten Steueraufkommens der Landeskirche für die Diakoniearbeit eingesetzt wurden, erhöhte sich der Anteil 1968 auf 9,8 Prozent, 1969 und 1971 waren es sogar 10,6 Prozent, während in den Jahren 1970 und 1972 nur mehr 9,6 Prozent zur Verfügung gestellt wurden.

Oder anders gesagt: Während sich das Steueraufkommen von 1968 bis 1972 um 18,6 Prozent erhöhte, betrug der Zuwachs der Ausgaben für die Diakonie im gleichen Zeitraum nur 10,2 Prozent. Die Ausgaben für Diakonie blieben also um 8,4 Prozent hinter dem Zuwachs des Steueraufkommens zurück.

Sicher muß man die Gesamtentwicklung betrachten. Es sind während dieser Zeit viele neue Aufgaben auf die Landeskirche zugekommen, und ganz gewiß müssen alle Haushaltsstellen gemäß dem Beschluß der Synode echte Opfer für die Entwicklungshilfe bringen. Ich möchte nur an dieser Stelle die Synode bitten, darauf zu achten, daß die Aussage des vorliegenden Hauptberichtes von dem besonderen Schwerpunkt, der der diakonischen Arbeit innerhalb der Landeskirche zukommt, auch bei der Verteilung des Haushaltsüberschusses 1972 und der Aufstellung des neuen Haushaltsplanes beachtet wird.

Im Blick auf die Bauvorhaben der diakonischen Einrichtungen und die hierzu gewährten Finanzhilfen darf ich auf meinen Bericht vom Vormittag verweisen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die finanzielle Situation der diakonischen Arbeit in unserer Landeskirche nicht ungünstig ist. Dabei müssen wir bedenken, daß wir hier nur die eine Seite, nämlich die des landeskirchlichen Haushalts beurteilen konnten. Die andere Seite, nämlich die Haushaltsmittel der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden, ebenso wie die Erträgnisse der Sammlungen, Spenden und die Eigenmittel der einzelnen freien Träger konnten hier nicht berücksichtigt werden.

Wir haben allen Grund dankbar zu sein, daß uns die Möglichkeit gegeben ist, so viele Finanzmittel für den Dienst der Diakonie zur Verfügung zu stellen, und sollten das wohl auch, solange es möglich ist, mit großer Freude tun.

Dem zuständigen Haushaltsreferenten ist an dieser Stelle besonders herzlich für sein Verständnis um Auftrag und Wesen der Diakonie zu **danken.**

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Werden hierzu Fragen gestellt? — Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Ich habe die Frage, ob eine Aussprache über den Bericht von Dr. Göttsching stattfindet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl.

Synodaler **Ertz:** Ich habe vom Bezirksvertreter des Pfarrvereins die Frage vorgelegt bekommen, ob bei der Synode auch über das Modell Bayern geredet werden könnte, da man dort in der Altersversorgung der Sozialversicherung beigetreten ist. Das ist eine grundsätzliche Frage, die ich aber vielleicht nicht exakt formuliert habe.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Michel, bitte!

Synodaler **Michel:** Die ganzen Dinge, die in Bayern geschehen sind, werden in der dafür zuständigen Kommission laufend mit bedacht, so daß wir das, glaube ich, im Plenum so lange nicht zu erörtern brauchen, bis die Sache zur endgültigen Diskussion reif ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Frage? — Das ist nicht der Fall.

IV, 2d

Dann darf ich Frau Heinemann zum Tagesordnungspunkt IV —

Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats —, und zwar zu Ziffer 2d — Berichte des Finanzausschusses zu J VI — bitten.

Berichterstatterin Synodale **Frau Heinemann:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Abschnitt J VI meines Kurzberichtes betrifft die Kollekten. Trotz der Beschlüsse der Synode über eine Kürzung des Kollektenplanes hat sich diese im Be-

richtszeitraum noch nicht ausgewirkt. Deshalb wird es auch weiterhin unsere Aufgabe sein, gerade die Sache der Kollekten besonders sorgfältig zu behandeln. Die Ältesten und Pfarrer müssen ein neues inneres Verhältnis zu der unaufgebbar zum Gottesdienst gehörenden Kollekte erarbeiten. Eine sorgsame Abkündigung, die Frage des Ortes und der Art der Erhebung der Kollekten, die Zahl der Pflichtkollekten und vieles andere mehr zu durchdenken, ist nach wie vor eine dringliche Aufgabe in unserer Landeskirche. Darüber tröstet auch letztlich die Tatsache nicht weg, daß rein statistisch gesehen trotz der sinkenden Gottesdienstteilnehmerzahl der Kollektenertrag sich im Berichtszeitraum von rund 1,7 Millionen DM auf 1,95 Millionen DM erhöht hat.

Unser Ziel und unsere Aufgabe sollte es sein, zunächst einmal in uns selbst die Notwendigkeit eines finanziellen Engagements innerhalb unserer kirchlichen Gemeinschaft zu wecken, so daß wir auf unsere Gemeindeglieder bei den Aufrufen zur Kollekte um so überzeugender wirken können.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wird eine Frage gestellt? — Das ist nicht der Fall.

II, 3 (8. Fortsetzung und Schluß)

Jetzt kommen wir zum Abschluß der Wahl unserer Mitglieder der EKD-Synode. In der 3. Wahlhandlung zur Wahl des 2. Stellvertreters wurden 75 Stimmen abgegeben; eine war ungültig; somit waren 74 gültig.

Herr Koch hat 32 Stimmen erhalten und ist damit gewählt. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Es folgen Herr Dr. Epting mit 25 Stimmen und Herr Schnabel mit 17.

Nun entsprechend den einzelnen Wahlgängen — jedoch in alphabetischer Reihenfolge — das Ergebnis: Mitglieder der EKD-Synode, zunächst Theologen: Herr Schneider, Herr D. Westermann.

Ordentliche Mitglieder Nichttheologen: Frau Hübner, Herr Dr. Müller, Herr Dr. Simon.

Es folgen nun die ersten Stellvertreter. Bei den Theologen: Stellvertreter für Herrn Schneider ist Herr Bußmann; Stellvertreter für Herrn D. Westermann ist Herr Michel.

Nun die ersten Stellvertreter bei den Nichttheologen: für Frau Hübner Herr Dr. Bilger, für Herrn Dr. Müller Herr Gabriel und für Herrn Dr. Simon Herr Dr. Göttsching.

Nun die 2. Stellvertreter in der Reihe Schneider, Bußmann: Herr Herrmann, in der Reihe D. Westermann, Michel: Herr Koch; bei den Nichttheologen in der 3. Reihe Frau Hübner, Herr Dr. Bilger: Frau Dr. Hetzel, in der 4. Reihe Dr. Müller, Gabriel: Herr Stock; in der 5. Reihe Herr Dr. Simon, Herr Dr. Göttsching: Herr Viebig.

Zum Abschluß möchte ich den drei Zählern danken

(Beifall)

für die unermüdliche Mithilfe; wir können kaum noch zählen, wie viele Wahlgänge es waren. Also herzlichen Dank!

Wie ich vorhin schon sagte, können wir heute nicht mehr, wie es vorgesehen war, alle Berichte geben lassen, da die ganze Spitze des Präsidiums zu einer Besprechung muß. Wir ziehen aber den Bericht von Herrn Dr. Glum vor, da er bestimmt derjenige ist, der an anderen Tagen nicht hier sein kann. Ich habe ihm auch zugesagt, daß seine Berichterstattung heute stattfindet. Darf ich Sie bitten!

IV, 3 d

Berichterstatter Synodaler **Dr. Glum:** Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Synodale! Ich möchte zunächst bemerken, daß ich mich nicht als Berichterstatter zu C IX, 1 des Hauptberichtes verstehe. Soviel ich weiß, wird darüber am Donnerstag gesondert berichtet.

Ich möchte nur ein paar Worte zur Situation, Bedeutung und Aufgabe der Krankenhausseelsorge aus meiner Sicht und Erfahrung als Krankenhausarzt sagen.

Wenn heute etwa 10 Millionen — d. h. jeder 6. Bundesbürger — einmal jährlich für durchschnittlich 24 Tage in einem Krankenhaus stationär behandelt werden — und diese Zahl stieg in den letzten Jahren um jeweils 3 Prozent weiter an —, und wenn sich z. B. im Jahre 1970 53 Prozent aller Sterbefälle in den Krankenhäusern ereigneten, dann könnten etwa 17 Prozent der Gesamtbevölkerung von der Krankenhausseelsorge aller Konfessionen erreicht werden.

Während der Bericht davon ausgeht, daß in Deutschland durchschnittlich 850 Krankenhausbetten auf einen Seelsorger fallen, wurde kürzlich in Bad Segeberg, wo übrigens auch Kritik wegen der mangelnden Seelsorge in unseren Krankenhäusern geübt wurde, von 1100 Betten gesprochen. Legt man die Zahlen des Berichtes zugrunde, dann hätte der Seelsorger bei Annahme der 5-Tage-Woche täglich 40 Patienten zu besuchen, wobei ihm bei einer Arbeitszeit von 4 Stunden — eine längere Besuchszeit dürfte auf technische Schwierigkeiten stoßen — pro Patient etwa 6 Minuten, bei einer Relation von 1:1 evangelisch zu katholisch 12 Minuten, für ein einmaliges seelsorgerliches Gespräch zur Verfügung stünden. Schon aus diesem einfachen Rechenexempel erhellt, daß mehr Stellen geschaffen werden sollten, wenn die Krankenhausseelsorge effektiv gestaltet werden soll.

Nun zur Bedeutung und den Aufgaben der Krankenhausseelsorge. In der heutigen Wohlstandsgesellschaft will der Mensch in der Regel von Tod und Sterben möglichst nichts wissen. Die Folge ist, daß er dann, wenn es ihn trifft, den Tatsachen zunächst fassungslos gegenübersteht, unter Umständen in Verzweiflung gerät und oft einer Depression verfällt. Das bedeutet für die Ärzte und Schwestern, daß sie sich heute mehr denn je mit den vielschichtigen Problemen der Sterbehilfe befassen müssen. Zur Zeit stehen wir daher in der Krankenhausseelsorge vor zwei großen Hauptaufgaben, erstens der Sterbehilfe, d. h. der Seelsorge bei den unheilbar Kranken und Sterbenden, und zweitens vor der mindestens ebenso wichtigen Aufgabe, den zahlen-

mäßig überwiegenden heilbar Kranken Anstöße zu geben, sich während der Behandlungszeit über die Fragen nach dem Sinn und Ziel ihres Lebens einmal ernsthafte Gedanken zu machen.

Hier liegt m. E. eine große Chance, gerade auch die Menschen, die der Kirche fernstehen und die jetzt durch das Ereignis der Krankheit zum Nachdenken gezwungen werden, die jetzt ernsthaften Gedanken gegenüber aufgeschlossener sind, durch die Krankenhausseelsorge anzusprechen. Dabei sollten wir uns darüber im klaren sein, daß Krankenhausseelsorge nicht mit der Verteilung einer Unzahl von Blättchen abgetan werden kann, deren Inhalt sicher nicht immer und vor allem nicht immer in der speziellen Situation des einzelnen Kranken geeignet ist, sein Interesse zu wecken und ihm zu helfen. Eine bessere Auswahl, Koordination und Zusammenarbeit aller verteilenden Gruppen mit uns behandelnden Ärzten und Schwestern wäre hier manchmal nötig. Jüngel hat schon 1967 darauf hingewiesen, daß die evangelische Bibelspruchseelsorge, die das Wort für den Kranken kannte, bevor sie den Kranken selbst kannte, nicht mehr zeitgemäß ist.

Die Seelsorge bei Schwerkranken und Sterbenden sowie beim Kind erfordert nicht nur spezielle psychologische Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie z. B. in CPT vermittelt werden, sondern vor allem sehr viel Zeit, persönliches Engagement und Geduld. Sie ist m. E. nur als Gemeinschaftsaufgabe von Arzt, Schwester, Seelsorger und Angehörigen zu bewältigen. Dabei muß zunächst der Arzt den Zielen der Sterbehilfe zustimmen. Bekanntlich stehen heute noch viele Ärzte auf dem Standpunkt, daß der unheilbar Kranke aus den verschiedensten Gründen bis zu seinem Tode über den Ernst seiner Lage hinweggetäuscht und belogen werden soll. Leider stehen auch sehr viele Angehörige auf diesem Standpunkt. Die Krankenhausseelsorge hat m. E. hier eine weitere, sehr wichtige Aufgabe, nämlich zu versuchen, diese Ärzte davon zu überzeugen, daß sie auf dem falschen Wege sind. Der Krankenhausseelsorger sollte überhaupt mit allen Mitteln versuchen, die Ärzte und, wenn nötig, die Schwestern von der Notwendigkeit seiner Arbeit zu überzeugen, sie zur Zusammenarbeit aufzufordern und, wenn möglich, sogar zur aktiven Mitarbeit zu gewinnen. Daß die Zusammenarbeit vielerorts noch mangelhaft ist, liegt also zum Teil an den Ärzten, liegt aber auch an den Seelsorgern, die ihren Dienst oft recht eingleisig versehen und sich z. B. nicht vor jedem Besuch beim behandelnden Arzt oder der Schwester über den Zustand und die Prognose des Kranken erkundigen. Wie kann ein Seelsorger überhaupt effektive Hilfe leisten, wenn er nicht weiß, wieweit der Kranke über seinen Zustand aufgeklärt worden ist, wenn er nicht weiß, was der Arzt ihm gesagt hat und was nicht!

Dabei ergibt sich die Frage, welche Ziele die Sterbehilfe eigentlich verfolgt. Sie soll nicht etwa nur das Sterben erleichtern, sondern dem Sterbenden helfen, bis zu seinem Tode sinnvoll zu leben und sein Leben zu vollenden. Um angesichts des Todes sinnvoll zu leben, muß der Kranke seinen bevorstehenden Tod annehmen. Dazu bedarf es, wie das Frau Kübler-Ross eindrucksvoll berichtet hat, eines mehr oder weniger langen Reifungsprozesses, den der Kranke oft nur mit unserer Hilfe bewältigen kann. Der Sterbende darf niemals das Gefühl bekommen, von uns allein gelassen, abgeschrieben zu werden. Wir müssen ihn im Gegenteil in unser Leben einbeziehen. Das kann nur geschehen, wenn wir ihn mehr als alle anderen Kranken besuchen. Auch der Seelsorger sollte daher bei den Sterbenden tägliche, längere Besuche machen, um ihm die Kommunikation, das Gespräch zu ermöglichen, wobei es gar nicht unbedingt erforderlich ist, daß er von sich aus viel spricht. Viel wichtiger ist es meistens, den Kranken anzuhören und dazusein, um eventuelle Fragen zu beantworten. Die menschliche Begegnung, die den Sterbenden vor der Isolierung bewahrt, ist wohl das Entscheidende in der Sterbehilfe, wobei es durchaus denkbar ist, daß das Evangelium — wie das Graf Dürkheim einmal gesagt hat — auch ohne viele Worte allein durch unser Verhalten und unsere Hingabe hindurchdringt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Krankenhausseelsorge mehrere wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, die sich nur in besserer Zusammenarbeit mit Ärzten und Schwestern und unter Erweiterung des Stellenplanes effektiv bewältigen lassen. Die Kirche sollte sich diese einmalige Gelegenheit, 17 Prozent der Gesamtbevölkerung seelsorgerlich ansprechen zu können, nicht so ohne weiteres entgehen lassen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand, eine Frage zu stellen? — Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider:** Ich bin sehr dankbar dafür, daß das ein Arzt gesagt hat, wäre aber daran interessiert, nun einmal eine Antwort auf die Frage zu bekommen, ob dieses informierende Gespräch zwischen Arzt und Pfarrer auch technisch möglich ist. Das wäre sehr wesentlich. Ich frage, ob das nicht einfach an der Realität scheitert.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Glum, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Glum:** Das ist sicher möglich, wenn beide Seiten dazu bereit sind. Ich kann mir das durchaus vorstellen und glaube, daß wir das durchführen können. Ich muß allerdings zugeben, daß das auch bei uns nicht immer klappt. Wenn ich beim Operieren bin und der Pfarrer gleichzeitig kommt, dann kann er sich nicht bei mir informieren. Auf meiner Abteilung machen wir es so, daß der Pfarrer, wenn er mich nicht erreichen kann, das Gespräch mit der Abteilungsschwester oder der Gruppenschwester führen und sich erkundigen kann. Wir haben das mit den Schwestern abgesprochen, und das funktioniert sehr gut. Wir haben in der letzten Zeit, weil die Seelsorge im Krankenhaus eben nicht ganz so funktioniert, wieder mehr die Pfarrer der Gemeinden eingespannt, indem wir die Benachrichtigung sehr viel besser gestaltet haben und bereits am Tage der Aufnahme des Patienten per Post eine Nachricht an den Pfarrer schicken.

(Beifall)

In dieser Nachricht wird ausdrücklich darum gebeten, daß sich der Pfarrer, wenn er einen Besuch macht, zuerst bei mir oder bei der Abteilungsschwester oder bei den Gruppenschwestern über den zu besuchenden Patienten erkundigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Frage? — Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil:** Herr Dr. Glum, haben Sie nicht hauptsächlich den Krankenhauspfarrer im Auge? Ich kann mir nicht denken, daß das, was Sie sagten, für den normalen Gemeindepfarrer gelten kann; der hat dazu nicht die Möglichkeit wie der hauptamtliche Krankenhauspfarrer.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nehmen wir noch die Wortmeldung von Herrn Willi Müller vorweg, ehe der Berichterstatter antwortet.

Synodaler **Willi Müller:** Ich muß sagen, daß ich bei Besuchen im Krankenhaus bei den Gesprächen mit Schwestern oder Ärzten — wen ich gerade angetroffen habe — immer Bereitschaft gefunden habe, daß wir vorher miteinander über den Kranken sprachen. Ich glaube, hier ist durchaus eine Möglichkeit gegeben. Wir Gemeindepfarrer werden leider zu selten benachrichtigt über die Einlieferung von Gemeindegliedern ins Krankenhaus.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Glum, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Glum:** Ich habe den zweiten Abschnitt nur zum Teil hören können. Es geht wohl wieder um die Benachrichtigung. Diese Frage habe ich ja schon beantwortet. Bisher ist es, wie gesagt, so gewesen, daß die Benachrichtigung über den Kirchengemeinderat ging, d. h. das Krankenhaus hat zuerst den Kirchengemeinderat benachrichtigt: Der Patient von der Gemeinde ist stationär. Dann wurde diese Nachricht weitergegeben. So geht es natürlich nicht; das dauert 6 bis 8 Tage; dann ist der Patient möglicherweise schon wieder entlassen. Es geht nur, wenn man am Tage der Aufnahme die Benachrichtigung über die Post durchführt; das kostet halt 40 Pfennig; dann klappt es aber.

Zur Frage von Herrn Dekan Feil möchte ich sagen, daß ich selbstverständlich in erster Linie die Krankenhauspfarrer angesprochen habe. Aber es ist so, daß das nicht immer klappt. Wir benachrichtigen auch nur deshalb jetzt mehr die anderen Pfarrer, weil es eben sonst nicht immer klappt.

(Zuruf: Wie verträgt sich das Gespräch zwischen Arzt und Pfarrer mit der ärztlichen Schweigepflicht?)

— Jetzt spricht der Jurist und stellt mich vor ganz schwierige Fragen. Es ist ganz klar, ich kann dem Pfarrer eigentlich nicht die Diagnose sagen; aber ich brauche ja auch nicht unbedingt die Diagnose zu offenbaren, ich kann ja sagen: Dieser Patient hat eine sehr schwere Krankheit, die wahrscheinlich zum Tode führt. Damit habe ich meine ärztliche Schweigepflicht sicherlich noch nicht verletzt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das stimmt! — Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Ich habe eine Frage zu den „Blättchen". Wenn schon dieses Problem angesprochen wird, darf ich sagen, wir Pfarrer bekommen sie angeboten und verkaufen sie und geben sie auch in den Krankenhäusern weiter. Ich frage nur, ob nicht von ärztlicher Seite ein Vorschlag dafür gemacht werden könnte, wie man solche Blättchen gestalten sollte; denn darauf haben wir kaum Einfluß.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Glum:** Ich bin gerade dabei, die ganze Blättchenflut einmal zu katalogisieren.

(Beifall und Heiterkeit)

Gleichzeitig bin ich dabei — ich habe schon damit begonnen —, zu versuchen, ein eigenes Blättchen zu schreiben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Göttsching, bitte!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Wir sollten uns natürlich darüber im klaren sein, daß das, was bei Herrn Dr. Glum in Pforzheim geschieht, eine Ausnahme ist und daß die Ärzte in den Krankenhäusern mindestens die gleiche Scheu vor den Pfarrern haben, wie die Pfarrer vor den Ärzten. Ich meine aber, daß die Pfarrer hier initiativ werden sollten, und glaube, daß die Ärzte eine Bereitschaft zeigen, daß sie zwar nicht das ärztliche Schweigegebot übertreten, aber doch soweit Bescheid sagen, daß der Pfarrer eine echte Handhabe bei seinem Besuch hat. Ich glaube, das wird möglich sein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt:** Die Konferenz der Krankenhauspfarrer bemüht sich auch um die Frage der Literatur. Ich hoffe, daß es dabei, Herr Dr. Glum, zu einer Zusammenarbeit kommt. Ich empfehle das Blatt, das die Krankenhauspfarrer selbst herausgeben, das Journal für Muße und Genesung. Das ist ganz ausgezeichnet.

Noch ein Zweites. Das, was Sie gesagt haben, Herr Dr. Glum, sollte irgendwie auch den Ärzten zur Kenntnis gebracht werden; denn es ist in der Tat so, wie Herr Dr. Göttsching sagte, daß das Verständnis nicht nur bei jungen Ärzten, sondern auch bei alten Ärzten, dafür, daß der Pfarrer im Krankenhaus eine sinnvolle Tätigkeit ausübt, oftmals fehlt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann:** Außer den Krankenhauspfarrern und den Gemeindepfarrern machen auch andere kirchliche Beauftragte oder auch kirchlich nicht Beauftragte regelmäßig Besuche in den Krankenhäusern. Ich denke z. B. an die Dienste der Stadtmissionarinnen und Stadtmissionare, der Diakone und Gemeindehelferinnen, und bei den von uns nicht Beauftragten auch an die Vertreter der Gruppierungen, die wir als Sekten zu bezeichnen pflegen. Meine Frage an Herrn Dr. Glum geht dahin: Würde er das, was er über das Gespräch zwischen Arzt und Pfarrer gesagt hat, auf alle, auch auf diese anderen genannten Personen ausdehnen, die Kranke

besuchen wollen? Oder würde er hier grundsätzliche Unterschiede sehen und dementsprechend verfahren?

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich bitten, Herr Dr. Glum!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Glum:** Ich darf zuerst Herrn Pfarrer Marquardt antworten. Es geht nicht nur um die Blättchen, sondern auch um die Verteilung. Ich darf hier ein Beispiel anführen. Es ist vorgekommen, daß eine Patientin nach einer schweren Operation aus dem Narkoseschlaf aufgewacht ist und auf ihrem Nachttisch ein „Blättle" — das war in der Karwoche — mit dem Thema — so ungefähr — Tod und Auferstehung vorgefunden hat. Die Patientin ist sehr erschrocken, als sie das Wort „Tod" las, weil sie geglaubt hat, daß das jetzt in ihrem speziellen Fall deshalb hingelegt worden ist, weil es so ernst um sie steht.

Es sollten sich also auch die Verteiler absprechen und nicht einfach in die Zimmer hineinrennen und wahllos ihre Blättchen verteilen.

In meinem Referat habe ich es ja durchaus als Aufgabe des Krankenhauspfarrers bezeichnet, die Ärzte, die der Krankenhausseelsorge und der Sterbehilfe nicht zustimmen, davon zu überzeugen, daß diese Sache wichtig ist.

Nun zu Herrn Pfarrer Bußmann: Die Information zwischen dem Arzt und den Krankenhausseelsorgern muß natürlich generell und in jedem Falle erfolgen; denn auch diese anderen Leute gehen zu den Kranken hin und haben keine Ahnung davon, was den Betreffenden fehlt, und können wegen ihrer mangelnden Information unter Umständen Schaden anrichten. Ich muß also mit den Damen und Herren der Inneren Mission und den Diakonen das Gespräch genau so führen wie mit dem Krankenhauspfarrer oder Gemeindepfarrer.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Prälat Dr. Bornhäuser, bitte!

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Was Herr Dr. Glum gesagt hat, wird natürlich im Protokoll der Landessynode erscheinen. Es scheint mir aber doch so wesentlich zu sein, daß ich anrege, daß er das Wesentliche dessen, was er gesagt hat, zusammenfaßt und in den „Mitteilungen" unserer Landeskirche bringt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das Ganze! — nicht nur sog. wesentliche Teile!

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Ja, das Ganze.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut, das wird erledigt. — Jetzt Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Der größere Teil von Gemeindegliedern, die aus meiner Pfarrei im Krankenhaus liegen, wird mir erst bekannt, wenn mich das Bestattungsamt anruft. Ich finde deswegen die Methode, die Herr Dr. Glum anwendet, daß man schon bei der Einlieferung den Gemeindepfarrer unterrichtet, vorzüglich. Ich möchte den Oberkirchenrat bitten, einmal zu untersuchen, ob das nicht grundsätzlich in einer allgemeinen Form erbeten werden kann. Das müßte wahrscheinlich mit irgendwelchen Verbänden abgesprochen werden; denn das kann nicht jeweils auf der örtlichen Basis ausgehandelt werden.

Gelegentlich bekommt man von dem Krankenhauspfarrer aus einem weit entfernten Ort die Mitteilung, daß dort ein Gemeindeglied im Krankenhaus liege und daß man sich freuen würde, wenn diesem Gemeindeglied ein Gruß geschickt würde. Das ist auch eine prima Sache, kommt aber sehr selten vor. Es wäre meine Bitte über den Referenten des Oberkirchenrats an die Konferenz der Krankenhausseelsorger, daß man das grundsätzlich ins Auge faßt. Ich habe es bisher nur in Tübingen und Ludwigshafen erlebt, daß man bei auswärts verunglückten oder aus sonstigen Gründen weitweg im Krankenhaus liegenden Gemeindegliedern auf einem Vordruck eine Mitteilung an das Heimatpfarramt macht, damit sich dieses regt und ein Kontakt mit diesem Gemeindeglied zustande kommt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Häffner, bitte!

Synodaler **Häffner:** Was Herr Dr. Glum sagte, muß auch für den Gemeindepfarrer im Blick auf die Kranken und Sterbenden seiner Gemeinde gelten. Ist es eine große Gemeinde, so kann er nicht alles wissen. Deshalb ist er sehr dankbar, wenn er das durch Gemeindefrauen oder durch Nachbarn erfährt. Das Zweite ist, er muß sich bemühen, einen guten Kontakt zum Arzt zu haben, um mit ihm über den Kranken oder Sterbenden sprechen zu können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Glum, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Glum:** Ich möchte nur der Gerechtigkeit halber sagen, daß ich von einzelnen anderen Krankenhäusern weiß, daß auch dort die Benachrichtigung so durchgeführt wird, wie sie bei uns erfolgt. Es ist also bei uns nicht ein Einzelfall, wie das vorhin einmal angenommen worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Können wir die Aussprache abschließen? — Herr Lutz!

Synodaler **Lutz:** Wenn der Gemeindepfarrer benachrichtigt wird, muß das in Absprache mit dem Krankenhauspfarrer geschehen, damit er sich nicht übergangen fühlt; sonst gibt es da auch wieder Spannungen, die vermeidbar sind.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Blöchle, bitte!

Synodaler **Blöchle:** Man sollte bei dieser Benachrichtigung vielleicht auch mitteilen, ob es ein wirklich ernster Fall oder sonst ein leichterer Krankheitsfall ist.

(Zurufe)

— Meine Damen und Herren, wenn wir allen Fällen aus einer Gemeinde mit 5000 Gemeindegliedern im Krankenhaus nachgehen sollten, wären wir — wenn ich z. B. an Mannheim mit vier Krankenhäusern denke — den ganzen Tag oder gar mehrere Tage in der Woche unterwegs, um Kranke zu besuchen. Dann hätten wir — ich sage es ganz offen und ehrlich — den manchmal leider auch als Entschuldigung

gebrauchten Einwand „Ich habe es nicht gewußt" wegen der tatsächlich erfolgten Nachricht nicht mehr, sondern dann müßte ich mir sagen: „Ich habe hier etwas unterlassen, was ich eigentlich hätte tun müssen." Aber manchmal schafft man es beim besten Willen nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Da Herr Krämer am Donnerstag nicht hier ist, darf ich ihn jetzt bitten.

Synodaler **Krämer:** Am Donnerstag bin ich da, nur morgen nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir müssen jetzt Schluß machen; es steht leider auch keiner meiner Vizepräsidenten zur Vertretung zur Verfügung.

VI.

Liegt zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" etwas Wichtiges vor? — Wenn nicht, dann darf ich Sie, Frau Hansch, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale **Frau Hansch** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Morgen finden nur Ausschußsitzungen statt.

Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung unserer zweiten Tagung.

(Schluß der Sitzung: 18.00 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 3. Mai 1973, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. zum Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats zu:
   a) J I, 5 a, J II, 7 und 8
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Bilger
   b) J IV, J V
   Berichterstatter: Synodaler Buchenau
   c) K I, 1—5, K II, L
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
   d) K III, M 1 und 2
   Berichterstatter: Synodaler Flühr
   e) J II, 5
   Berichterstatter: Synodaler Stock
2. a) Jahresabschluß 1972
   b) Verwendung des Haushaltsüberschusses
   Berichterstatter: Synodaler Gabriel
3. Landeskirchliche Bauvorhaben
   Berichterstatter: Synodaler Michel
4. Kirchengemeindliche Bauvorhaben
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden Berichterstatter: Synodaler Reger
6. a) Bitte der Evang. Kirchengemeinde Bad Dürrheim um Finanzhilfe: Bau eines Kurseelsorgezentrums
   b) Bitte des Evang. Kirchengemeinderats Brühl um Finanzhilfe: Schaffung eines Gemeindezentrums
   c) Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Ziegelhausen auf Finanzhilfe beim Neubau eines Gemeindezentrums
   Berichterstatter: Synodaler Kobler

III.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach
   Berichterstatter: Synodaler Häffner
2. Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 — hier: Entscheidung gemäß § 123 Absatz 2 a der Grundordnung.
   Berichterstatter: Synodaler Eck

IV.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe des Katecheten Runge, Wertheim, zur Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses Berichterstatter: Synodaler Nagel
2. Antrag des Synodalen Bußmann auf Bildung eines besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt"
   Berichterstatter: Synodaler Wenk
3. Antrag der Synodalen Rave u. a. zum Gesangbuch
   Berichterstatter: Synodaler Hartmann
4. Vorlage der Liturgischen Kommission: Formulare für Ordinationen und für Einführungen von Gemeindepfarrern Berichterstatter: Synodaler Ertz

V.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zweiten Tagung und bitte unseren Synodalen Hartmann, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Hartmann** spricht das Eingangsgebet.

I. Bekanntgabe

Präsident **Dr. Angelberger:** Unter Punkt I der Tagesordnung möchte ich zunächst einen Antrag zur Lehrbeanstandungsordnung verlesen, der durch den Feiertag verhältnismäßig spät im Wege der Nachsendung hier eingegangen ist.

Badischer Konvent
— Der Konventsrat —
im Auftrag: Kurt Anschütz Lahr, den 27. April 1973

Wie ich Ihnen im Brief vom 5. 3. 1973 mitgeteilt habe, hat der Konventsrat mich beauftragt, einen Entwurf zu einer LBO vorzulegen.
Diesen Entwurf hat der Konventsrat auf seinen Sitzungen vom 13.—15. April diskutiert. Er ist nun in die einzelnen Lokalkonvente zur Beratung gegeben worden. Auf der Konventsratssitzung vom 11.—13. Mai wird eine endgültige Beschlußfassung vorgenommen werden. Sollte sich der Konventsrat für ermächtigt halten, positiv zu beschließen, so wird der Entwurf dann als Antrag an die Synode eingereicht werden.
Um schon jetzt auf dieser Frühjahrssynode mitarbeiten zu können, hat sich der Konventsrat entschlossen, den folgenden Antrag einzureichen:
Da zunächst ja nicht mehr zur Debatte steht als die Frage der Art der Weiterbehandlung der LBO, hat sich der Konventsrat genau auf diese Frage in seinem Antrag beschränkt.
Darf ich Sie bitten, diesen Antrag der Synode bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes zur Kenntnis zu geben?
„Der Konventsrat der Konvents der Badischen Theo-

logiestudenten hat auf seiner Sitzung vom 13.–15. April 1973 einen eigenen Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung diskutiert. Unter der Voraussetzung der Zustimmung der einzelnen Lokalkonvente wird er der Synode vorgelegt werden.
Für die auf der Frühjahrssynode zur Diskussion stehende Frage der Weiterbehandlung stellen wir folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Der Kleine Verfassungsausschuß wird beauftragt, einen neuen Entwurf für eine Lehrbeanstandungsordnung vorzulegen. Die Gruppen und Einzelpersonen, die sich bisher zu diesem Thema geäußert haben, sind mitzubeteiligen (Abschluß: Frühjahr 1974). Der Neuentwurf wird dann den Gemeindeversammlungen, Ältestenkreisen und Synoden vorgelegt und dort besprochen (Abschluß: Frühjahr 1974). Die eingegangenen Einwände werden vom Kleinen Verfassungsausschuß in den Entwurf eingearbeitet (Abschluß: Winter 1975). Der Entwurf wird (zumindest) in den Bezirkssynoden zur Abstimmung gestellt (Abschluß: Herbst 1976). Stimmen mehr als zwei Drittel zu, so kann die Landessynode im Frühjahr oder Herbst 1977, also noch vor der neuen Legislaturperiode, die Lehrbeanstandungsordnung verabschieden. Ein intensive Fortsetzung des Gesprächs über die aufgebrochenen Grundfragen hat im Lauf der kommenden Jahre auf Gemeindeversammlungen, Ältestenkreisen und Synoden themenzentriert zu geschehen.

Wir begründen: Soll unserer Landeskirche die Lehrbeanstandungsordnung wirklich hilfreich werden können, dann setzt das voraus, daß zuvor innerhalb unserer Landeskirche ein größerer Konsens in der Beantwortung der im Zusammenhang mit den bislang geführten Gesprächen über eine Lehrbeanstandungsordnung aufgebrochenen Grundfragen Ereignis geworden ist."

(Während der Verlesung wiederholt O-Rufe und Unruhe bzw. Heiterkeit)

Soweit der Antrag. Er trifft sich mit der bereits dem Rechtsausschuß zugewiesenen Vorlage. Deshalb schlage ich vor, daß der Rechtsausschuß diesen Antrag mit in seine Sachbehandlung aufnimmt.

Ist jemand dagegen? — Nicht der Fall. Dann darf ich ihn an diesen Ausschuß weiterreichen.

II, 1 a

Wir hören jetzt im zweiten Punkt unserer Tagesordnung zunächst noch einige Berichte des Finanzausschusses zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats. Zunächst darf ich unseren Synodalen Dr. Bilger um seinen Bericht zu den Abschnitten J I, 5 a sowie J II, 7 und 8 bitten.

Berichterstatter Synodaler **Dr Bilger:** Liebe Konsynodale! Heute morgen brauche ich wohl nicht den Pegasus zu reiten. Sie sind alle munter von dem schönen Wetter. So kann ich also gleich in medias res gehen.

Die Abschnitte „Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst" (Hauptbericht Seite 99 Ziffer 5a), „Ausgaben für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst" (Seite 105 Ziffer 7) und „Gesamtkirchliche Verpflichtungen" (Seite 105 Ziffer 8) sollen von mir zusammen behandelt werden. Einen Überblick über die Situation glaube ich Ihnen mit meinem Referat über den Entwicklungsdienst neulich gegeben zu haben.

Das Gesamtaufkommen der Landeskirche für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst hat sich in den 4 Berichtsjahren von DM 1 485 000,— auf DM 4 483 000,— gesteigert (Seite 105 Ziffer 7). Dies hauptsächlich dadurch, daß seit 1969 der Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) hinzugekommen ist. Insofern ist 1968 — damals wurde dieser Beitrag noch nicht geleistet — zum Vergleich nicht geeignet. Von 1969 bis 1971 beträgt die Steigerung des entsprechenden Aufkommens der Landeskirche ziemlich genau 30 % für den gesamten Zeitabschnitt. Dies ist ein gutes Zeichen dafür, daß das Verantwortungsbewußtsein für Aufgaben in der Dritten Welt in den fraglichen Jahren in unserer Landeskirche nicht nur vorhanden war, sondern wohl auch weiter gewachsen ist. Das ist in dem Ausschuß KED auch dankbar vermerkt worden. Unsere Landeskirche gehört zu denjenigen EKD-Mitgliedern, die als Landeskirche den Appell von Spandau positiv aufgenommen haben und weiterhin danach handeln. Es gibt einige EKD-Mitglieder, mit denen man mehr Mühe in dieser Beziehung hat. Allerdings muß man auch sagen, daß der Beitrag unserer Kirche zu KED in der Relation zu den übrigen Beiträgen etwa gleich geblieben ist und sich um etwa 5 % des KED-Haushaltes bewegt, obwohl er von den im Hauptbericht für 1969 genannten DM 2 Millionen auf heute DM 3,6 Millionen gesteigert wurde. Die badische Landeskirche hat sich also etwa konform mit den übrigen EKD-Mitgliedern verhalten. Trotzdem wird es aber vor der endgültigen Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes erforderlich sein, daß wir uns darüber klar werden, ob und gegebenenfalls wie weit der Beitragssatz unserer Kirche von gegenwärtig 3 % der Nettohaushaltsmittel weiter angehoben werden kann. Die allgemeine Steigerung der Beiträge zu KED ist außerordentlich erfreulich und dankenswert, sie ist aber auch — wie ich neulich schon auszuführen versuchte — dringend notwendig. Auch für die Zukunft werden weitere Steigerungen notwendig.

An sich besprechen wir bei dem Hauptbericht des Oberkirchenrates jetzt die Jahre 1968 bis 1971. Im Zusammenhang des Entwicklungsdienstes ist es für Sie aber wohl interessanter, eine kurze Aufgliederung der Aktivitäten von KED nach dem heutigen Stand zu erhalten, zumal KED in den dem Hauptbericht zugrunde liegenden Jahren erst im Anlaufen war. Ich sagte schon neulich, daß KED heute einen Gesamthaushalt (ohne Nebenplan) von 68 Millionen hat. Das Volumen dieses Haushaltes hat sich in den Jahren des Bestehens von KED beinahe verdoppelt. Charakteristisch für die heutige Situation ist, daß uns für die Förderung von Einzelprojekten 1973 nur noch etwa DM 15 Millionen zur Verfügung stehen, während 1971 in diesem Bereich DM 25 Millionen und 1972 DM 28 Millionen aufgewandt wurden. Hier wird deutlich, wie sehr wir, d. h. KED, in diesem Sektor allmählich in die Ecke gedrängt werden. Wir werden in einem ständig sich erhöhenden Maße ge-

zwungen sein, Anträge unter den Tisch fallen zu lassen. Die für Einzelprojekte zur Verfügung stehende Summe ist deswegen geringer geworden, weil die Förderung bestimmter Programme einen größeren Anteil der Mittel in Anspruch nimmt. Unter diesen Programmen möchte ich zunächst einmal die Aufgabe nennen, die von dem Ausschuß „Gesellschaftsbezogene Dienste", dem ich auch angehöre, bearbeitet werden. Es geht hier um die Förderung akademieähnlicher und anderer Bildungsarbeit, um Aufgaben der Urban Industrial Mission und sonstige Aufgaben im Bereiche der Erwachsenenbildung und Jugendarbeit, also nicht um Bauprojekte. Das Ganze ist ein Arbeitsgebiet, das sich sehr stark erweitert hat und das sich noch und noch ausdehnen ließe, wenn man die Mittel hätte. Es geht hier um die Grundaufgaben des Entwicklungsdienstes, die Menschen für die auf sie zukommende Entwicklung vorzubereiten und sie zu Trägern dieser Entwicklung zu machen.

Ein anderer Ausgabenkomplex sind die Aufwendungen im ökumenischen Bereich (CICARWS*, LWF). Auch sie haben gewisse Steigerungen erfahren. Hier geht es vor allem darum, auch unsere Bereitschaft zu multilateraler ökumenischer Zusammenarbeit zu zeigen. Die hierfür aufgewendeten Beträge bewegen sich in der Größenordnung von DM 4 Millionen im Jahr.

Stark angewachsen sind die Mittel, die zur Förderung kirchlicher Trägerstrukturen bereitgestellt werden. Es ist dies ein Arbeitsgebiet, das wir nach dem ursprünglichen KED-Verständnis gar nicht so unbedingt als in das KED-Mandat gehörig betrachten dürften. Ich habe neulich schon kurze Ausführungen zu der in den letzten Jahren eingetretenen Wandlung des Verständnisses gemacht. Hier möchte ich jetzt zusätzlich noch sagen, daß unsere Partner in Übersee nach Möglichkeit dortige Kirchen, Christenräte usw. sein sollten. Wir haben zwar in der Zeit von 1969 bis 1972 durch den Ausschuß der KED auch 32 Projekte im Gesamtumfang von DM 17,5 Millionen bei nicht-kirchlichen Institutionen gefördert. Ich habe eine Liste dieser Projekte, wie überhaupt Listen aller von dem KED aus geförderten Projekte bei mir und kann Interessenten ohne weiteres Auskunft darüber geben. Doch im Rahmen dieses Berichtes würden derartige Einzelheiten wohl zuviel Raum in Anspruch nehmen.

Im wesentlichen sind also kirchliche Stellen unsere Partner in Übersee. Sie alle wollen sich heute nicht mehr als Ableger europäischer oder amerikanischer Kirchen, sondern als durchaus eigenständige Kirchen verstehen. Weitgehend fehlt es dabei jedoch noch oft an Strukturen, die partnerschaftliche Gespräche ermöglichen. Wir müssen hier in mancherlei Weise etwas tun. Es bestehen in diesem Zusammenhang eine Reihe von Gefahren, die gesehen werden, wie z. B. die Gefahr, daß neue Abhängigkeiten entstehen oder die Gefahr, daß bestimmte Kirchen oder bestimmte kirchliche Strukturen aus der Gesamtentwicklung eines Landes zu sehr herausgehoben werden.

Die Förderung kirchlicher Trägerstrukturen kann im wesentlichen erfolgen durch:

1. Etat-Beihilfen,
2. Hilfen zum Bau von Verwaltungsgebäuden, Entwicklungsbüros, Mitarbeiterhäusern usw.,
3. Production Units, Endowment Funds.

Production Units und Endowment Funds, also gewinnbringende Anlagen und Unterstützungsfonds, kommen hauptsächlich für Länder mit einer Devisenbewirtschaftung in Frage, die Schwierigkeiten für einen normalen Mitteltransfer bereitet.

Wichtig ist, daß man sich richtig klar macht, daß in vielen Ländern die Einkommensverhältnisse noch so sind, daß die Kirchenglieder finanziell einfach nicht in der Lage sind, Strukturen einer Kirche zu tragen, die über ihre seelsorgerlichen Aufgaben hinaus auch im Entwicklungs-, Erziehungs- und im sozialen und diakonischen Bereich tätig werden soll. Man muß in diesem Zusammenhang also zweierlei sehen. Einerseits wollen wir nicht unsere Konzeptionen und Ideen nach Übersee übertragen. Wenn wir das aber nicht wollen, brauchen wir in Übersee Partner, die institutionell und personell in der Lage sind, sachgemäße Konzeptionen und Ideen selbst zu entwickeln. Die Entwicklung kirchlicher Strukturen, die einen solchen Arbeitsumfang auf sich nehmen können, kann aber wiederum nur mit unserer Hilfe geschehen. In die Zukunft gesehen bedeutet das aber dann auch, daß hier heute Organisationen geschaffen werden, die uns morgen in vermehrtem Maße um unsere Mithilfe bei Entwicklungsprojekten ansprechen werden. Für 1973 sind im Voranschlag des Ausschusses KED DM 10 Millionen für diesen eben besprochenen Aufgabenkomplex vorgesehen.

Wenn die Aufgaben in Übersee fortlaufend wachsen und damit der Mittelbedarf fortwährend größer wird, wenn wir auf dieser Welt durch die fortschreitende Technik immer näher zusammengerückt werden, dann ist es dringend erforderlich, daß auch bei uns das Verständnis für diese Entwicklungen gefördert wird. Überall, gerade auch in den Landeskirchen und den Gemeinden klagt man mit Recht über den völligen Mangel an sachgerechter und ausgewogener Information. Hier muß dringend sehr viel mehr geschehen als bisher. 1973 wurden erstmalig DM 3 Millionen für Zwecke der Information in der Bundesrepublik eingesetzt. Es ist bereits erkannt, daß es nicht sehr sinnvoll ist, die für diese Aufgaben bestimmten Gelder erst den Landeskirchen abzuziehen und sie ihnen dann wieder zuzuweisen. In entsprechenden Verhandlungen wird festzustellen sein, welches der zweckmäßigste Weg für eine sinnvolle Regelung ist. Im übrigen wird auch die von Herrn Gabriel neulich angesprochene direkte Aufbringung der KED-Mittel durch die Gemeinden besser realisierbar sein, wenn durch bessere Information auch das Entwicklungsbewußtsein sich gebessert hat.

Neulich habe ich schon darauf hingewiesen, daß der KED-Nebenplan, in dem die Verwaltungskosten der Stäbe der meisten zu der Arbeitsgemeinschaft

---

* CICARWS, d. h. Commission Inter-Church Aid Refuge & World Service (das ist Kommission der „Unit II" des Ökumenischen Rates der Kirchen).

Kirchlicher Entwicklungsdienst (AGKED) gehörenden Dienste verrechnet werden, nicht mehr ohne Zuschuß aus den ordentlichen Haushaltsmitteln des KED-Ausschusses auskommt. Ursprünglich finanzierte sich dieser Nebenplan ausschließlich aus den Zinsen der bei KED auf Abruf liegenden Gelder. Durch den zügigeren Abfluß und die teilweise etwas zögerndere Haltung der Landeskirchen bei Zurverfügungstellung der KED-Mittel haben sich trotz des höheren Haushaltsvolumens die zu erwartenden Zinserträge von DM 4 Mio (1972) auf DM 3,5 Mio (1973) gesenkt, so daß augenblicklich ein Zuschußbedarf von etwa DM 1,5 Mio besteht.

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, darzustellen, daß die auf den Kirchlichen Entwicklungsdienst zukommenden Aufgaben sich ständig noch weiter vermehren werden. Ich hoffe auch, daß es deutlich geworden ist, daß es sich hierbei nicht um Aktivitäten handelt, die einfach kirchlicher Wichtigtuerei oder kirchlicher Geschaftelhuberei entspringen. Ich meine, daß es hier tatsächlich um grundsätzliche Fragen des zukünftigen Zusammenlebens der Menschheit geht. Wer diese zukünftige Menschheit als eine Weltgesellschaft sieht, mag sagen, es geht um die Gestaltung dieser Gesellschaft. Wer die zukünftige Menschheit noch aufgegliedert in verschiedene einzelne Gesellschaften sieht, mag sagen, es geht um die Gestaltung des Verhältnisses zwischen diesen Gesellschaften und innerhalb dieser Gesellschaften. Man muß wohl aber auch betonen, daß der kirchliche Mitteleinsatz nicht wirtschaftlichen oder sonstigen finanziellen Großaufgaben z. B. in der Gestaltung der Infrastruktur dienen kann und dienen soll. Der Kirche geht es um den Menschen, um die Menschen, die in eine für sie völlig neue Umwelt hineinwachsen und hineinwachsen müssen. Da sind auch die an den Gesamtproblemen gemessen geringen Mittel, die die Kirchen aufbringen können, von größtem Wert und sinnvoll angewandt.

Ich habe mich nun im Verhältnis zu der mir zur Verfügung stehenden Zeit ausgesprochen intensiv wieder mit Fragen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes beschäftigt. Das war vielleicht aber auch aus drei Gründen gerechtfertigt:

1. stellt der Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst den größten Posten dar in Abschnitt 7 auf S. 105 des Hauptberichts,
2. ist dieser Posten neu und
3. handelt es sich bei den Gesamtaspekten, die sich ergeben, um fundamentale Entscheidungen.

Ich möchte nun aber doch noch kurz auf die anderen in diesem Abschnitt genannten Aufwendungen zu sprechen kommen:

7 a: Bedarfsliste der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAGWM)

Die 300 000 DM gliederten sich 1971 wie folgt:

ÖRK, Fonds für christliche Literatur	40 000 DM	
Bibelmission	50 000 DM	
Evang. Radiomission „Christus lebt"	50 000 DM	140 000 DM
Japanische christliche Akademie	30 000 DM	
Pariser Mission	30 000 DM	
Ohne Zweckbindung an die EAGWM	100 000 DM	160 000 DM
		300 000 DM

7 b: Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft

1.	Basler Mission		
	Malaysia	59 500 DM	
	Hongkong	10 500 DM	
	Westkamerun	144 720 DM	
	Ghana	54 000 DM	268 720 DM
2.	Herrnhuter Mission		148 720 DM
3.	Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus Jerusalem		30 000 DM
4.	Deutsche Ostasienmission		40 000 DM
	Stand zusammen:		487 440 DM

die Sie jetzt in der Position finden.

Bei der Position 8 (Gesamtkirchliche Verpflichtungen) handelt es sich vor allem um die Umlageverpflichtungen gegenüber der EKD, die sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert haben. Eine Reihe von Aufgaben der EKD sind mit Billigung der Synode der EKD erheblich gesteigert worden. Hier sind vor allem zu nennen: Publizistische Arbeit infolge Einrichtung des Hauses für publizistische Arbeit (Ausgaben 1970 1,6 Mio, 1972 4,5 Mio), ferner die „Innerkirchliche Arbeit" (1970 9,8 Mio, 1972 11,2 Mio). Zur Deckung solcher Ausgabearten der EKD haben wir, wie aus dem Hauptbericht zu ersehen ist, 1970 1,6 Mio und 1972 2,2 Mio beigetragen. Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich kann die beiden nächsten Berichte nicht aufrufen, da der jeweilige Berichterstatter nicht anwesend ist.

II, 1 d

Darf ich nun Sie, Herr Flühr, bitten, Ihren Bericht zu geben. — Wir finden das unter Punkt II, 1 d der Tagesordnung.

Berichterstatter Synodaler **Flühr:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wurde mir die Aufgabe gestellt, über die im Hauptbericht aufgezeichnete staatliche Baupflicht sowie über den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse zu referieren (das sind die Abschnitte K III und M des Hauptberichts).

A

1. Der Hauptbericht hat sich mit diesem Problem der staatlichen Baupflicht auch in historischer Sicht ausführlich befaßt und zu den rechtlichen Grundlagen Stellung genommen. Wichtig scheint mir die Feststellung des Referenten, die Verpflichtung des Staates nicht nur aus der historischen Entwicklung, sondern nach ihrem aktuellen, objektiven Sinn-

gehalt zu interpretieren. Hier liegen — so stellt es sich für mich als Berichterstatter des Finanzausschusses dar — die entscheidenden Schwierigkeiten. Das bestätigt u. a. auch der Antrag südbadischer Landessynodaler vom Oktober 1969. Dieser Antrag — so der Hauptbericht — ergänzt die grundsätzlichen Überlegungen aus einem Referat vor der Landessynode zum Thema „Theorie und Praxis der staatlichen Baupflicht" vom Herbst 1967 und das seinerzeit vorgelegte sogenannte 9-Punkte-Programm.

Damit haben sich auch die 4 Kirchenleitungen in Baden-Württemberg, also die beiden Diözesen und die evangelischen Landeskirchen, befaßt. Das Gesamtproblem wurde vom Oberkirchenrat bereits im März 1968 mit den Vertretern des Finanzministeriums erörtert.

2. Ich darf unterstellen, daß Ihnen das 9-Punkte-Programm aus dem Hauptbericht bekannt ist — Sie finden es auf Seite 133 des Hauptberichts.

Folgendes wäre dazu festzustellen:

Der Staat ist für 129 Kirchen und 66 Pfarrhäuser im Bereich unserer Landeskirche baupflichtig. Er würde seine Aufgabe als Baupflichtiger verkennen, wenn er sie lediglich auf Substanzerhaltung der fraglichen Objekte beschränken würde. In Übereinstimmung mit dem EOK bin auch ich der Meinung, daß die liturgischen Grunderfordernisse bei der Instandsetzung einer Kirche und die Ausstattung der Pfarrhäuser für Amtszwecke und als Wohnung für einige Pfarrgenerationen zu berücksichtigen sind.

Es wird dringend erforderlich sein, den Umfang von Baumaßnahmen zwischen den zuständigen Staatlichen Hochbauämtern und den Kirchengemeinden abzusprechen. Der Hauptbericht stellt hierzu fest, daß die Staatlichen Hochbauämter durch einen Erlaß des Finanzministeriums gehalten sind, die Planungsunterlagen dem EOK zur Stellungnahme vorzulegen. Weiterhin sollen mögliche differierende Auffassungen zwischen Kirchengemeinden und den Staatlichen Hochbauämtern in Besprechungen des EOK mit diesen Ämtern, ggf. auch mit den Oberfinanzdirektionen, ausgeräumt werden. In jedem Fall ist es notwendig, die Kirchengemeinden in ihren Bauherrenrechten zu unterstützen, und förderlich dürfte das der Synode bereits in früheren Jahren vorgetragene Verfahren sein, kirchenbezirkliche Bauausschüsse zu bilden und hier einzuschalten. Es wäre sicher zu begrüßen, wenn diese Ausschüsse in allen betroffenen Bezirken eingerichtet würden — bislang ist es nur in einigen wenigen Kirchenbezirken geschehen — und durch Baufachleute ergänzt werden könnten, die die laufenden Baumaßnahmen unter staatlicher Baupflicht mit überwachen und sich an der Abnahme des abgeschlossenen Bauvorhabens beteiligen.

Mit dieser begrüßenswerten Regelung werden sicher nicht alle Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Es geht — das ist insbesondere aus dem Antrag der südbadischen Synodalen ersichtlich — meist nicht um Grundsatzfragen, sondern die Schwierigkeit steckt wie nicht selten auch hier im Detail. Der Hauptbericht gibt davon einige „Kostproben".

3. Es ist sicher verdienstvoll, wenn der EOK und die Oberfinanzdirektionen jährlich eine Dringlichkeitseinstufung der anstehenden Instandsetzungen absprechen. Aber die Realität beweist, daß auch diese Absprachen nicht immer zu einem Erfolg führen, nämlich dann, wenn dem Staat die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Das hat dazu geführt, daß insbesondere im Bereich der damaligen Antragsteller sich einige Kirchen und Pfarrhäuser in einem ausgesprochen desolaten Zustand befinden.

So wird es verständlich, daß der Ausschuß für kirchliche Lastengebäude in den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim sich im vergangenen Jahr unmittelbar an den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg gewendet hat, um ihn auf die z. T. katastrophale Situation kirchlicher Gebäude unter staatlicher Baupflicht mit der Bitte um dringende Abhilfe hinzuweisen.

4. Dabei ging es auch um die „Ablösung der Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden". Eine „angemessene Ablösung" — so die Antragsteller — sollte viele der beteiligten Gemeinden finanziell in die Lage versetzen, selbst für die notwendige Abhilfe zu sorgen. Man forderte deshalb, den Ablösungsbetrag so „attraktiv" auszustatten, daß er angenommen werden könne.

Damit ist ein weiteres Problem staatlicher Baupflicht in seiner Vielschichtigkeit angesprochen: nämlich der Grundsatz, daß die Baupflicht des Staates nur durch eine „angemessene Leistung" ohne Verringerung des Vermögens der Kirche abzulösen ist. Wichtig erscheint der Hinweis auch im Hauptbericht, daß eine Ablösung nicht zu einer verkappten Säkularisation führen darf.

Da das Land Baden-Württemberg nur die Kapitalabfindung kennt, besteht die Gefahr, daß bei den ständig steigenden Baupreisen ein noch so wesentliches Ablösungskapital in kurzer Zeit aufgezehrt sein dürfte. Trotz wesentlicher Bedenken auch im Blick auf die Geldwertsituation wurde in Einzelfällen einer Ablösung der Baupflicht insbesondere an Pfarrhäusern bislang zugestimmt. Dagegen dürfte eine g e n e r e l l e Ablösung der staatlichen Baupflichten an Kirchen zu einer nicht vertretbaren Belastung der Kirchengemeinden führen. In diesem Fall sollte eher die zeitliche Verzögerung einer Instandsetzung hingenommen werden als eine Dauerbelastung der kirchengemeindlichen Haushalte.

5. Mein Bericht versuchte, Ihnen deutlich zu machen, wie problematisch das Gebiet der staatlichen Baupflichten sich auch heute noch darstellt, auch wenn auf das gute partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf diesem Gebiet hingewiesen werden muß. Die Tatsache der mangelnden Mittel im Staatshaushalt ist auch nach Auffassung des EOK einer der wesentlichsten Hinderungsgründe, um die Instandsetzungen nach der mit den Oberfinanzdirektionen abgesprochenen Dringlichkeit zügig durchzuführen. Daß sich um eine Verbesserung der Situation nicht nur die Vertreter der südbadischen Bezirke mit ihrem Antrag an den Präsidenten des Landtags, sondern auch der EOK in seinen Verhandlungen mit dem Finanzministerium und den Oberfinanzdirektionen laufend bemühen, sei hier abschließend vermerkt.

B

1. Zum Thema Unterländer Evangelischer Kirchenfonds und Evangelische Zentralpfarrkasse gibt der Hauptbericht zunächst einen kurzen historischen Überblick. Dabei werden die Begriffe Kirchengut bzw. Kirchenvermögen gegeneinander abgegrenzt. Das scheint mir wesentlich auch für die heutige rechtliche Beurteilung: Das Kirchengut umfaßt Vermögenswerte aller Art, die kirchlichen Zwecken dienen, d. h. ihr Rechtsubjekt kann auch ein außerkirchlicher Rechtsträger sein, wie z. B. das Land Baden-Württemberg. Das Kirchenvermögen oder das Kirchengut im engeren Sinne steht dagegen ausschließlich im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers, d. h. nach dem kirchlichen Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens von 1934 entweder im Eigentum der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde.

Das gilt es zu beachten etwa bei der Übertragung von Grundvermögen. Dabei ist die Widmung des Kirchenvermögens für die Zuweisung zum landeskirchlichen oder kirchengemeindlichen Vermögen entscheidend. Hier ist zusätzlich auf das Subsidiaritätsprinzip zu verweisen, nach dem die Landeskirche und die Kirchengemeinden Steuern nur erheben dürfen, wenn aus dem sonstigen kirchlichen Vermögen bzw. dessen Erträgnissen die Mittel zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.

Der Widmungscharakter wird nicht selten verkannt, insbesondere wenn die Kritik meint, die Erhaltung des Grundvermögens der Fonds sei entbehrlich, da der Landeskirche und damit den Kirchengemeinden aus der Kirchensteuer ausreichende Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung stünden.

Es wird auch übersehen, daß eine Verfügung über Grundvermögen, dessen Erträgnisse widmungsgemäß primär zur Deckung des Aufwandes gesamtkirchlicher Aufgaben zu dienen haben, gegen die Interessen der Gesamtheit aller Glieder unserer Landeskirche zu Gunsten einiger Weniger nicht zulässig ist.

Die Widmung des liegenschaftlichen Kirchenvermögens — um das hier nochmals deutlich zu machen — ist auch von den kirchlichen Rechtsträgern untereinander zu beachten. Dies ist häufig den Kirchengemeinden nicht einsichtig, die etwa die „entschädigungslose" Übereignung von Fonds- oder Pfründegrundstücken in Unkenntnis der Tatsache fordern, daß der Widmungsempfänger und das Grundvermögen des Fonds oder der Zentralpfarrkasse verschiedene juristische Personen mit verschiedenen Aufgaben sind.

Der vorliegende Hauptbericht, wie auch frühere, haben zu dieser Frage eingehend Stellung genommen. Es gilt hier — das darf ich nachdrücklich unterstreichen —, weiterhin die Erträgnisse dieses Vermögens nicht durch widmungsfremde Verfügungen zu verkürzen und den Grundstock in seinem Bestand zu erhalten.

2. Verwaltungsreform

Die Notwendigkeit, die Erträgnisse dieser Vermögenswerte so vollständig wie möglich dem Widmungsberechtigten zuzuwenden, war auch ein Grund für die Verwaltungsreform im Bereich der Fondsverwaltung. Im Laufe des Jahres 1969 wurde im Interesse einer sparsamen Verwaltung die personell und sachlich gebotene Neuordnung abgeschlossen.

Die Voraussetzung für die Verwaltungsreform war die Vereinigung der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evang. Kirchenfonds (vgl. das Gesetz vom 4. 7. 1969). Die stiftungsgemäßen Aufgaben der beiden Fonds blieben unberührt. Dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. Beilage D zur Unionsurkunde von 1821) wurde durch Wahrung des Besitzstandes der berechtigten Kirchengemeinden Rechnung getragen.

Die Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, als zentrale Bezirksverwaltungsstelle, hat die verwaltungs- und rechnungstechnischen Aufgaben der bisher selbständigen Bezirksverwaltungsstellen in Mosbach und Offenburg — die als Außenstellen weitergeführt werden — übernommen, und zwar sowohl für den Unterländer Evang. Kirchenfonds als auch für die Evang. Zentralpfarrkasse.

Der Finanzausschuß stellt positiv fest, daß die tatsächliche und rechtliche Konzentration der landeskirchlichen Fonds und die zentrale Verwaltung in Heidelberg neben der Verwaltungsvereinfachung zu einer Entlastung des Personalhaushalts sowohl in der Bezirksverwaltung selbst als auch in den zuständigen Abteilungen beim EOK führten. Nach dem Hauptbericht konnte die Zahl der Beschäftigten von 66 Mitarbeitern im Jahr 1966 auf 53 Mitarbeiter im Jahr 1970 gesenkt werden.

(Beifall)

Unabhängig davon — auch ein Positivum — wurden den Überlegungen der Landessynode aus früheren Jahren entsprechend Tätigkeiten von beamteten Kräften auf qualifizierte Angestellte übertragen.

Wissenswert dürfte sein, daß ein Referententeam aus zwei Juristen und einem Beamten des gehobenen Dienstes die Verwaltung leitet und die zentralen Aufgaben gemeinsam wahrnimmt. Dadurch ist die verfassungsmäßige Verantwortung des EOK für das Fondsvermögen nicht tangiert. Für die sogenannten Vorbehaltsaufgaben — es handelt sich um finanziell und rechtlich entscheidende Vorgänge — ist auch weiterhin die Genehmigung oder das unmittelbare Tätigwerden des EOK erforderlich. Daneben nimmt der EOK seine Verantwortung durch laufende Dienstprüfungen, die neben der formellen vor allem auch die materielle Richtigkeit der Entscheidungen sicherstellen, wahr.

Diese Dienstprüfungen werden es auch ermöglichen, daß in Zukunft ein zügigeres, zeitnaheres Prüfen des Rechnungsprüfungsamtes möglich sein wird, so daß dem von der Landessynode eingesetzten Prüfungsausschuß künftig zeitnahe Ergebnisse vorgelegt werden können.

Der Finanzausschuß hat schon in den vergangenen Jahren — ich darf als Berichterstatter das auch als Votum der jetzigen Mitglieder des Finanzausschusses vortragen — der Vermögenspolitik des EOK und der Fondsverwaltung zugestimmt, die Ertragskraft des Liegenschaftsgrundstocks durch zielorien-

tierte Investitionen zu steigern. Grundstocksinvestitionen und daraus folgende künftige Ertragssteigerungen werden im Hinblick auf die Finanzen der Landeskirche steigende Bedeutung gewinnen.

3. Der Finanzausschuß wurde von dem zuständigen Referenten des EOK — Oberkirchenrat Dr. Jung — seinerzeit auch davon unterrichtet, daß die Erträgnisse des Grundstockvermögens und die laufenden Einnahmen die Anforderungen für stiftungsgemäße und sonstige Leistungen des Fonds decken. Allerdings bleibt die Waldwirtschaft nach wie vor ein Unsicherheitsfaktor. Im vergangenen Jahr betrug die Rendite rd. 3,8 %.

Ich halte es in Übereinstimmung mit dem EOK für notwendig, in den künftigen Jahren zur Deckung der steigenden Anforderungen an fundierten Baulasten — Nachholbedarf und steigende Baukosten sind zu bedenken — neue Einnahmequellen zu erschließen, z. B. durch ertragreiche Investitionen im Vermögensgrundstock. Das ist möglich etwa durch den Erwerb bzw. den Neubau von Renditehäusern. Das hat zugleich einen positiven Effekt für die Gesamtkirche, nämlich der Bedarf an Wohnungen für kirchliche Bedienstete wird dadurch gedeckt werden können.

Die Entwicklung der Einnahmen aus Erbbauzinsen wird weitgehend von der allgemeinen Baukonjunktur und von den städtebaulichen Maßnahmen bestimmt. Eine Steigerung dieser Einnahmen aus bestehenden Erbbaurechtsverträgen ist problematisch — dagegen besteht die begründete Aussicht auf erhöhte Erträge aus Vermietungen. Wie in landeskirchlichen Häusern wurde auch in fondseigenen Miethäusern der Mietzins im abgeschlossenen Rechnungsjahr der Kostensituation angepaßt.

Die Entwicklung des Liegenschaftsvermögens ist aus der Übersicht zu ersehen, die dem Hauptbericht als Anlage II beigefügt ist. Flächenverluste aus Baulandumlegungen und aus Verkäufen insbesondere für öffentliche Zwecke (im wesentlichen Straßenbau) konnten durch Ankäufe ausgeglichen werden. Die von der Verwaltung bisher praktizierte Ankaufspolitik — z. B. bei der Waldwirtschaft zur Arrondierung vorhandenen Grundvermögens — hält der Finanzausschuß für zweckmäßig; sie soll fortgesetzt werden, selbst wenn aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften nicht mit einer hohen Rendite zu rechnen ist. Sicher gilt auch heute noch, daß das Liegenschaftsvermögen — wie man es früher nannte — die „Sparkasse" der Landeskirche ist. Das bestätigt die Entwicklung: ein wesentliches Liegenschaftsvermögen ist eine der Voraussetzungen, sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und neue Erträgnisse zur Deckung der Widmungsaufgaben zu erschließen.

Der Finanzausschuß hält es deshalb für sinnvoll, daß die Beträge, die nach den Jahresabschlüssen der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds verfügbar sind, dem Grundstock für Investitionsaufgaben zugeführt werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Wünscht jemand das Wort? — Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg:** Wir haben ja jetzt den Ausschuß für Liegenschaftsgebäude in den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim und ich diesen Ausschuß zu leiten die Ehre. Es muß gesagt werden, daß wir da doch gewisse Schwierigkeiten hatten. Erstens hatte die Oberfinanzdirektion keine Kenntnis — ich weiß nicht, ob das inzwischen nachgeholt worden ist —, daß die Synode diese Ausschüsse eingesetzt hat. Herr Regierungsbaudirektor Oberle hat uns gesagt: „Ihr seid zwar nette Leute, aber ihr seid nicht bestätigt. Aber ich will euch gern empfangen." — Das nur zur Situation. — Ich bin heute der Meinung, daß wir aus dem Zustand der pragmatischen Behandlung dieser Dinge herauskommen sollten. Ich habe hier ein kleines Zitat von Hellmut Gollwitzer, das sagt: „Veränderung im Diesseits." Ich bin der Meinung, daß diese Dinge jetzt doch irgendwie „im Diesseits" gelöst werden sollten und die Kirchengemeinden, die unter der Situation leiden, nicht auf eine längere Zeit hin vertröstet werden sollten.

Zur Frage des Antrags an den Landtag ist zu bemerken, daß dieser Ausschuß beschlossen hat, darum zu bitten, daß beide Titel, sowohl der Ablösungstitel als auch die Pflegetitel, erhöht werden, und daß wir die Kirchengemeinden selbst gefragt haben, wer sich mit der Frage der Ablösung überhaupt befassen will und wer nicht. Die Grundstimmung in den Kirchengemeinden ist so, daß wir sagen können, daß die meisten Kirchengemeinden durchaus eine gewisse Scheu davor haben, ihre Bauvorhaben ablösen zu lassen. Ob sie damit immer gut beraten sind, ist eine Frage der Einzelbehandlung dieser Dinge. Mit Sicherheit handelt es sich da um sehr, sehr arme Gemeinden, die sich im Besitz einer staatlichen Baupflicht einfach sicherer fühlen, als wenn sie nicht in diesem Besitz wären.

Auch die Frage der Dringlichkeitslisten macht oft Schwierigkeiten. Es gibt da Listen, die sehr stark differieren, auch in den Beträgen differieren. Wir haben auch hier immer mal wieder darauf hingewiesen, daß diese Listen auch in der Höhe der Beträge übereinstimmen sollten, weil wir größten Wert darauf legen müssen, daß Baumaßnahmen, wenn sie durchgeführt werden, auch so durchgeführt werden, daß sie gerechten Ansprüchen genügen. Nicht nur in der Frage des Umfangs, sondern auch in der Frage der Qualität. Wir können heute feststellen, daß in den letzten 25 Jahren eine ganze Menge Investitionen auf diesem Gebiet gemacht worden sind, die nach kürzester Zeit nochmals gemacht werden mußten, weil sie in einem Umfang gemacht worden waren, der einfach unzureichend war. Ich erinnere daran, daß z. B. in der allseits bekannten Kirche von Blansingen nach zehn oder zwölf Jahren auf dem Fußboden wieder das Moos wuchs, weil man die Drainage ringsherum aus finanziellen Gründen gescheut hat. Es gibt eine Menge weiterer Beispiele, sie sind bekannt.

Der Direktor des Landtags von Baden-Württemberg hat unserem Ausschuß mitgeteilt, daß die Behandlung unseres Sachantrags nun im Rahmen der Hochbaugruppe des Landtags erfolgt.

Ich spreche jetzt eine Bitte aus, die meiner Ansicht

nach sehr wesentlich ist. Wir sind Laien, wir haben nicht allzu viel Zeit, und unsere Arbeit, so wie wir sie durchführen, ist manchmal etwas provokatorisch. Das ist sie einfach deshalb, weil wir nicht über einen Verwaltungsstab verfügen. Trotzdem meine ich, daß nun der Zeitpunkt erreicht ist, wo sich der EOK, die staatliche Bauverwaltung und der Ausschuß oder die Ausschüsse zu gemeinsamen kurzen Besprechungen zusammenfinden sollten, damit es zu einer wirklich echten Dringlichkeitsliste kommt und damit die ganzen Maßnahmen untereinander abgesprochen werden können. Das wird für uns einen ziemlichen Zeitaufwand bedeuten, und ich spreche meine Bitte eben deshalb eigentlich gar nicht so sehr gern aus, weil es wieder eine Menge Aufwand bedeutet. Aber da die Kirchengemeinden sich teilweise mit ihren Bauten heute noch in einer verzweifelten Situation befinden, ist es einfach notwendig, daß dieser Schritt getan wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke sehr! Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall.

II, 1 c

Herr Dr. Müller, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller:** Ich bitte um Entschuldigung wegen meiner Verspätung. Ich mußte gestern abend in Heidelberg sein und habe heute früh die Verkehrsstauungen und Stockungen nicht richtig einkalkuliert.

Ich habe zu berichten zum Abschnitt K — Bauwesen — des Hauptberichts (S. 117 bis 131 und Statistiken S. 150 bis 164). Es sind 30 Seiten Text. Erschrecken Sie nicht; mein Referat wird sehr viel kürzer sein.

Diese 15 Seiten Text und 15 Seiten Zahlen können als eine stattliche „Erfolgsmeldung" aufgefaßt werden. Voraussetzend, daß solche Erfolgsmeldungen von allen gern gelesen werden — denn jeder sieht ja seine Erfolge darin abgedruckt —, werde ich dazu nur einige wenige teils kritische, teils weiterführende Anmerkungen machen.

Die allgemeinen Grundgedanken (S. 117 ff. des Hauptberichts) werden nun bereits zum drittenmal mit fast den gleichen Worten eingeleitet, nämlich: „Das Baugeschehen der Kirchengemeinden war auch im Berichtszeitraum entscheidend bestimmt durch die Notwendigkeit, in Satelliten- und Trabantenstädten kirchliche Einrichtungen zu schaffen." Das ist nicht Phantasielosigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates, sondern entspricht den Realitäten, wie ich Ihnen aus der speziellen Situation Heidelbergs auch gern bestätigen könnte. Es wird wohl auch noch einige Zeit so bleiben.

Einen Hinweis möchte ich in mein Manuskript einschalten. Auf S. 118 unten des Hauptberichts wird die Dokumentation „20 Jahre Kirchenbau in der Badischen Landeskirche" noch einmal erwähnt. Das Buch ist allen alten Synodalen zugegangen. Ich nehme an, daß es auch für die neue Synode noch interessant ist. Falls Sie es noch nicht bekommen haben, bitte ich, es bei Herrn Dr. Jung anzufordern; Exemplare sind sicherlich noch da.

(Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Leider nicht! Das Interesse war so groß, daß sie inzwischen vergriffen sind.)

Die ausführliche Erörterung der Finanzsituation und die Diskussion von Prioritäten — dieses Wort werden wir ja bald alle nicht mehr hören können! — ist aber in Wahrheit das beherrschende Thema in diesem Bericht, das natürlich noch nicht zu Ende abgehandelt ist, auch in diesem Bericht nicht zu Ende abgehandelt werden konnte.

So sagt der Bericht z. B. auf S. 119: „Ein nicht geringer Teil großzügiger, insbesondere in Großstadtgemeinden errichteter kirchlicher Gemeindezentren und sonstiger Gebäude wird nicht voll genutzt. Der Eindruck möglicher Fehlplanungen muß aber unbedingt vermieden werden. Das Platzangebot im Gottesdienstraum muß der tatsächlichen Zahl der Kirchgänger angemessen und nicht nur auf die feiertägliche Ausnahmesituation abgestellt werden." Liegt also für die Vergangenheit vielleicht doch irgendwo Fehlplanung vor? frage ich kritisch. Der Bericht spricht ja davon. Oder soll sich diese Frage etwa nur auf die Zukunft beziehen? Aber ab wann? Es soll in ein und demselben Kirchenbezirk Amtsbrüder geben, die nacheinander — wie das ja natürlich ist — bauen bzw. bauen müssen. Der eine durfte noch, der andere darf nicht mehr für die „feiertägliche Ausnahmesituation" bauen. In manchem Einzelfall wird also der Oberkirchenrat und die ihm zugeteilte synodale Arbeitsgruppe sicherlich unwillkommene Entscheidungen fällen müssen.

Die unter Ziffer 2 zu Kirchenbau — Gemeindezentren vorgetragenen Ideen werden vom Finanzausschuß bejaht und unterstützt. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen: Die Beweglichkeit der Prinzipalstücke im Versammlungsraum (S. 120, linke Spalte oben) ist nicht nur zu erwägen, sondern sollte gefordert werden. Sonst könnte bei dem „gottesdienstlichen Versammlungsraum" dasselbe passieren wie beim Kirchenraum, man würde einen Raum gebaut haben, der die Woche über leer steht, aber sich des Vorwurfs, „Kirche gebaut zu haben", entledigen.

Auch die Wandlungen im Pfarrhausbau (Ziffer 4) werden vom Finanzausschuß bejaht und durch das seit Jahren schon betriebene Wohnungsbauprogramm praktisch ja vorbereitet. Ob man aber so weit gehen kann, wie die hessische Landessynode meint, ist noch nicht zu entscheiden, aber im Grundsatz zu bedenken. Auf jeden Fall ist das klassische Pfarrhaus als Einfamilienhaus schon durch die Belastung für die Pfarrfrau nicht mehr der Normalfall.

Die Ziffer 5 „Kindergärten" nimmt im Bericht den meisten Raum ein. Sicherlich nicht deswegen, weil Kindergärten nach wie vor die Priorität Nr. 1 im Bauen der Kirchengemeinden sind oder sein sollten, sondern doch wohl deswegen, weil es notwendig erscheint, die im Jahre 1970 von der Landessynode formulierten Bedingungen bzw. Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Kindergärten immer wieder neu auszusprechen und ins Bewußtsein zu rücken. Vom Finanzausschuß wird das auf S. 121 unter Ziffer 3 Gesagte voll unterstützt:

„Einigkeit bestand bei den Beratungen in der Landessynode, zunächst die vorhandenen Einrichtungen auszubauen und zu qualifizieren. Neue Kindergärten sind nur einzurichten, wenn eine qualifizierte Arbeit durch Fachkräfte gesichert ist. Zum Ausbau der vorhandenen Einrichtungen gehören neben Baumaßnahmen die notwendige Vermehrung der Planstellen für den Betrieb von Kindergärten und ihre Besetzung mit Fachkräften." Mit anderen Worten: Es muß nicht in jeder Gemeinde der Bedarf an Kindergartenplätzen durch die Kirche gedeckt werden; aber da, wo kirchliche Kindergärten stehen, müssen sie den berühmten Modellcharakter haben.

Zu Seite 124 „Instandsetzungen — Baurelationen" spricht der Finanzausschuß seine vorbehaltlose Zustimmung aus; doch sollte andererseits der Grundsatz der Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude nicht zu einem so unumstößlichen Gesetz werden, daß der Gedanke, kirchliche Gebäude, wie z. B. in England oder in der DDR schon geschehen, zu veräußern, tabu sein müßte.

Zu II „Bauaufgaben der Landeskirche" nur einen Satz. Über die einzelnen Projekte ist die Synode durch die Berichterstatter des Finanzausschusses dauernd auf dem laufenden gehalten worden und wird sie auch heute wieder informiert werden, so daß sich eine ausführliche Würdigung der einzelnen Ziffern meiner Meinung nach erübrigt. Sollten Anfragen bestehen, ist der Finanzausschuß selbstverständlich zu Auskünften bereit.

Nur der Kuriosität halber soll zu Seite 128 Ziffer 7 — Theologisches Studienhaus — angemerkt werden, daß dieser Verein nicht erst seit 1971 besteht, sondern seit 1871. Es wäre sonst ein zu steiler Höhenflug mit einer Hanglandung geworden.

(Heiterkeit)

Dann habe ich noch einen kurzen Bericht über den Abschnitt L — „Orgel- und Glockenwesen" — zu geben. Auch dazu nur einige Anmerkungen. Falls die Befürchtung verbreitet sein sollte, daß in der Landeskirche zu große Orgeln gebaut würden, müssen die Zahlen auf S. 135 links oben gelesen und richtig interpretiert werden. Sie besagen, daß mehr als die Hälfte der im Berichtsabschnitt gebauten Orgeln, nämlich 44, nicht mehr als 15 Register haben; damit liegt die badische Landeskirche nach Auskunft des EOK an der unteren Grenze in der EKD. Was die Elektronenorgel angeht, ist der Hinweis auf ihre beschränkte Lebensdauer und erhöhte Reparaturanfälligkeit zu beachten; er sollte all denen als Warnung dienen, die schnell zu einer billigen Orgel kommen wollen. Der andere Weg, nämlich das Leihpositivprogramm der Landeskirche, ist dabei eher zu empfehlen. Wenn auch für Bezirkskantoren die Orgel Hauptwerkzeug ist und sicher auch bleiben wird, ist doch sicher genauso unbestritten, daß der missionarische Charakter der Kirchenmusik (S. 136 oben) mindestens im gleichen Umfang durch eine breite Chorarbeit des Bezirkskantors beachtet werden könnte.

(Beifall)

Ein letzter Satz: Der Prognose, daß man in den nächsten 30 Jahren auf einen jährlichen Aufwand von je 1 Million DM für Orgelneubauten in der Landeskirche gefaßt sein müsse, wagt der Referent nur mit zitternder Stimme Ausdruck zu geben.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer:** Zu Seite 120 des Hauptberichts — Pfarrhausbau —, zweiter Absatz: Ich bin der Meinung, man müßte das, was in diesem Abschnitt steht, zusammen mit dem, was der Herr Landesbischof über die Situation der Pfarrer geäußert hat, dem Planungsausschuß zur weiteren Lektüre bzw. Behandlung übergeben. Denn hier werden meiner Meinung nach Weichen für die Zukunft gestellt.

Das sollten wir auf jeden Fall diskutieren. Da heißt es z. B., daß für den Pfarrer die Notwendigkeit, in der Nähe der Kirche und des Gemeindehauses zu wohnen, in Zukunft mehr und mehr entfalle. Diese Auffassung halte ich in keiner Weise für richtig.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. Herr Rauer, bitte!

Synodaler **Rauer:** Die Einleitung des Abschnitts K des Hauptberichts, die ja schon einige Male in ähnlichem Wortlaut aufgetaucht ist, veranlaßt mich, hierzu doch einige grundsätzliche Ausführungen zu machen. Es heißt hier, daß die Notwendigkeit, in Satelliten- und Trabantenstädten kirchliche Einrichtungen zu schaffen, maßgebend gewesen sei. Ich weise in diesem Zusammenhang auf ein grundsätzliches Problem hin. Wir sollten uns vielleicht einmal die Frage stellen — mir scheint eine solche Synode der geeignete Ort dafür zu sein —, ob wir Trabanten- und Satellitenstädte in der Form, wie sie heute noch gebaut werden, überhaupt akzeptieren können. Unsere Gedanken sollten nicht nur dahin gehen, wie wir dort kirchliche Einrichtungen schaffen, sie sollten sich vielmehr darauf richten, wie wir dazu mithelfen können, daß solche städtebaulichen Einrichtungen menschlicher werden. Das ist ein Problem unserer Zeit, und zwar eines der größten Probleme überhaupt. Weil es das ist, haben wir die Aufgabe, bei seiner Lösung mitzuwirken und mitzuhelfen. Mir fällt in diesem Zusammenhang ein, daß in dem Buch „Stadt ohne Gott" von Harvey Cox drei Forderungen gestellt werden, vielleicht in einem etwas anderen Zusammenhang, aber sehr passend auf diese Situation.

Die erste heißt: „Während das Gottesreich Gottes alleinige Tat ist, ist die säkulare Stadt ein Werk des Menschen." Die zweite Forderung: „Während das Gottesreich Umkehr und Buße voraussetzt, bedarf es in der säkularen Stadt nur des Könnens und der Sachlichkeit." Drittens: „Während das Reich Gottes über und jenseits der Geschichte steht (oder im Herzen des Gläubigen existiert), liegt die säkulare Stadt voll und ganz in dieser Welt."

Hier komme ich wieder auf die Worte eines meiner Vorredner, nämlich: „an das Diesseits denken". Ich glaube, bei dieser Aufgabe können wir wirklich auch von der Landeskirche und überhaupt von der evangelischen Kirche aus ein Wesentliches dazu beitragen, daß diese Gesellschaft etwas menschlicher wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke sehr! — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung!

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Nur zwei Bemerkungen. Zunächst zu Herrn Steyer: Der von Ihnen zitierte Hinweis im Hauptbericht stammt vom Konzeptionsausschuß Hessen-Nassau, ist hier übernommen und sollte eine Anregung zur Diskussion sein. Wir nehmen Ihren Gedanken auf. Ich würde bitten, ihn nicht dem Planungsausschuß zu überweisen, sondern der synodalen Arbeitsgruppe, die im nächsten Monat zusammentreten wird.

Zweiter Punkt — zu Herrn Rauer —: Mit Ihrer Frage befaßt sich der Kirchenbautag, der vom 26. bis 27. Mai in Dortmund stattfindet. Interessierte würde ich bitten, sich über den Oberkirchenrat dort anzumelden. Dort wird dieses Thema umfassend diskutiert werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Steyer, zu dem Änderungsvorschlag!

Synodaler **Steyer:** Ich kann das im Moment nicht übersehen. Wenn ...

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Sie dachten an den Planungsausschuß und Herr Oberkirchenrat Dr. Jung denkt an den während der Zwischentagung Anfang März geschaffenen besonderen Ausschuß zur Prioritätensetzung und dergleichen auf dem Gebiet des Finanz- und Bauwesens.

Synodaler **Steyer:** Ich nehme an, daß die Frage beim Ausschuß zur Prioritätensetzung richtig eingeordnet ist. Aber ich kann das, wie gesagt, im Moment nicht übersehen.

Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** Ich möchte annehmen, daß durch den Vorschlag von Herrn Dr. Jung die sachgemäße Behandlung des Wunsches von Herrn Steyer gewährleistet würde. Der Planungsausschuß wäre in dieser Frage nicht kompetent, weil ein anderer Ausschuß, nämlich der Prioritätenausschuß dafür bereits besteht.

II, 1 b

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun darf ich Sie, Herr Buchenau, um den Bericht zu den Abschnitten J IV und J V des Hauptberichts bitten.

Berichterstatter Synodaler **Buchenau:** Liebe Brüder und Schwestern! Wenn ich später hierhergekommen bin, so liegt das auch an dem Grund, den mein Vorgänger hier aufgezeigt hat.

Ich soll Ihnen berichten über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Kirchenbezirke und über die Entwicklung der Hauswirtschaft der Kirchengemeinden.

Die Haushaltswirtschaft der Kirchenbezirke stand in der Etatperiode 1970/71 und steht auch heute noch und künftig im Zeichen der stärkeren Entfaltung der Kirchenbezirke, und zwar im Rahmen der ihnen nach der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben. Ich darf in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 81 der Grundordnung hinweisen. Das Jahreshaushaltsvolumen aller Kirchenbezirke der Landeskirche betrug in der Etatperiode 1963/65 erst 390 000 DM, 1966/67, wie auf Seite 108 des Hauptberichts zu lesen ist, erhöhte sich diese Gesamtsumme auf 570 000 DM, 1968/69 auf 717 000 DM und dann kommt ein besonderer Sprung, nämlich 1970/71 auf rund 1,24 Millionen DM.

Diese Entwicklung ist einmal auf die neue Ordnung des Finanzausgleichs am 1. 1. 1970 zurückzuführen, die die Kirchenbezirke mit zentralen Mitteln höher als bisher bedenkt, damit die Kirchenbezirke ihre erweiterten oder auch neuen Aufgaben erfüllen können. Sie sehen hier im Vergleich 1968/69 zu 1970/71, daß die zentralen Mittel, wie sie auf Seite 108 des Hauptberichtes ausgewiesen sind, von 280 000 auf 562 000 DM — Sie müssen für 1970/71 die beiden Zahlen Hst. 17 und Hst. 10, 4 bei dieser Betrachtung zusammenziehen — gestiegen sind. Hier wirkt sich also dieser Sprung eindeutig aus und zeigt eben die Bereitschaft, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Aber nicht nur die Landeskirche, sondern auch die Gemeinden haben die Zeit sozusagen begriffen, denn die Bezirksumlage auf der Einnahmenseite, die 1968/69 noch bei 360 000 DM lag, ist 1970/71 auf 620 000 DM gestiegen.

Lassen Sie mich zu diesen genannten Zahlen noch den Hinweis geben, daß sich diese Entwicklung in der Etatperiode 72/73 konsequent fortsetzt. Sie haben dort eine Erhöhung der zentralen Mittel auf 853 000 DM, eine Erhöhung der Einnahmen aus der Bezirksumlage auf rund 1 Million DM, Sie haben auch im Gesamtvolumen der Haushalte der Kirchenbezirke eine sich etwa in diesem Rahmen haltende Steigerung auf nunmehr 2 Millionen DM. Diese letzte Steigerung ist wiederum eine Erhöhung um rund ein Drittel. Aber bei allen diesen Zahlen — mir wurde gleich am Eingang gesagt, wie ich eben hochkam, die Berichte sind alle zu lang: deshalb möchte ich Sie mit Einzelzahlen nicht zu stark aufhalten, zumal sie ja hier im Hauptbericht enthalten sind — bleibt die Tatsache, daß in den Einzeletats der Kirchenbezirke die Personal- und Sachkosten weiterhin außerordentlich ansteigen, und zwar im Bereich auch der reinen Verwaltung. Was in der Periode 1970/71 festzustellen war, daß nämlich die Verwaltungskosten etwas mehr als die Hälfte im Gesamtvolumen beanspruchten, das setzt sich auch 1972/73 fort. Hinzukommt, daß auch immerhin 5 % des gesamten Etatumfangs in dem Bereich Kapitalanlagen, Schuldendienst liegen, die man hier zusätzlich berücksichtigen muß. Angesichts dieser Tatsache ist zu vermerken, daß für die Aufgabe der Kirchenbezirke, beispielsweise in der Übernahme von Gemeindearbeit, für neue Wege, die wir da anstreben — denken wir auch an die religionspädagogischen Aufgaben, denken wir an die Öffentlichkeitsarbeit — im Grunde genommen nur eine sehr geringe Summe übrig bleibt.

Die Zielvorstellungen, die ja mit der Grundordnung verbunden sind, können sicher nicht von heute auf morgen nun auch voll umgesetzt werden, einmal nicht von der Arbeit selbst her und zum anderen auch sicher nicht vom Finanziellen her. Es sei aber doch darauf verwiesen, daß beispielsweise von der Etatperiode 1968/69 auf 1970/71 immerhin die Mittel, die für religionspädagogische Tagungen, Schulbesuche, Schuldekanat usw. zur Verfügung stehen, — grobgerechnet — nahezu verdreifacht wurden. Und auch der Posten für die innerkirchlichen Aufgaben

ist immerhin von 202 000 auf 365 000 DM gestiegen, d. h. die Entwicklung zu dem, was uns die Grundordnung aufgibt, schlägt bereits auch in der Haushaltwirtschaft der Kirchenbezirke eindeutig durch.

Wenn die Grundordnung wirklich mit Leben ausgefüllt werden soll und wenn die steigenden Aufgaben der Kirchenbezirke bei gleichzeitiger Entlastung der Kirchengemeinden erfüllt werden sollen, brauchen die Kirchenbezirke zweifellos mehr Mittel. Die sich abzeichnende Umstrukturierung beispielsweise auch über die Bezirksumlage kann sicher eben nur schrittweise erfolgen, und dabei beklagt oder vermerkt der Hauptbericht unübersehbar, daß es hier auch an den Gemeinden liegt, Verständnis für diese Entwicklung zu haben, indem sie einer besseren Ausnutzung der Bezirksumlagen ihr Jawort geben. Im Hauptbericht wird vermerkt, daß eine Bezirksumlage von 7½ % der Steuereinnahmen der Kirchengemeinden nicht als überhöht angesehen werden könne. Es gibt sicher Überlegungen, die sogar bis zu 10 % hingehen. Wenn aus den zentralen Mitteln erheblich mehr in die Kirchenbezirke geflossen ist als zuvor, dann wird es sicherlich nicht unbillig sein, andererseits auch von den Kirchengemeinden mehr für die Bezirksumlage zu erwarten, vorausgesetzt natürlich, daß sich damit gleichzeitig eine Entlastung der Kirchengemeinden in verschiedenen Aufgabengebieten abzeichnet.

Ich möchte an sich mit diesem Hinweis im Grundsätzlichen schließen zur Frage der Kirchenbezirke. Ich möchte aber doch darauf nochmal Ihr Augenmerk legen, daß wir in den Kirchenbezirken sehen müssen, daß wir aus der Schere zwischen den Verwaltungskosten einerseits und den nicht ausreichenden Mitteln für die eigentliche Arbeit im Bezirk und damit an den Gemeinden irgendwie heraus müssen. Es ist wohl doch ein ungutes Gefühl, wenn so hohe Anteile der kirchenbezirklichen Haushalte letzten Endes Verwaltungskosten sind.

Nun zu den Kirchengemeinden. Auf den Seiten 108/109 ist uns ja ein interessantes Zahlenwerk vorgelegt worden. Zum haushaltsplanmäßigen Finanzbedarf der Kirchengemeinden hat sich 1968/69 auf 1970/71 eine Steigerung von rund 19 % ergeben, nämlich von 36,4 auf 42,4 Millionen DM. Auf der Einnahmenseite schlägt sich natürlich der Posten der Kircheneinkommensteuer stark nieder. Er ist bei der Bedarfsanmeldung um 25 % oder von 22,4 auf 27,4 Millionen DM gestiegen. Auf der Ausgabenseite nahm gleichzeitig der Bedarf im Personalaufwand um 16 % oder von 9,8 auf 11,3 Millionen DM und auch in der Bauunterhaltung um 16 % oder von 6,1 auf 7,1 Millionen DM zu. Während das Ausgabevolumen im Neubauwesen auch in der Landeskirche etwa gleich blieb, verringerte sich der Bedarf bei den Kirchengemeinden um die Hälfte oder von knapp 5 auf 2,1 Millionen DM. Der Finanzbedarf in der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit hingegen stieg um 20 % und in der Diakonie um 17 %. Im Bereich Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst waren es rund 25 %. Im Gegensatz zu dem Finanzbedarf bei den Neubauten stieg der für den Schuldendienst noch leicht um 3 % an. Diese Dinge müssen wir natürlich im Zusammenhang sehen mit der grundsätzlichen Diskussion über unser kirchliches Bauwesen. Sieht man diese Bedarfszahlen, so zeichnen sich folgende Schwerpunkte ab:

1. Der Bedarf setzt auf höhere Kirchensteuereinnahmen, er muß darauf setzen, wenn bei der gegenwärtigen Situation der inflationäre Kostentrend einigermaßen im Rahmen gehalten werden soll.

2. Personalaufwand und Bauunterhaltung beanspruchen nach wie vor den Löwenanteil des Bedarfszuwachses.

3. Die Zurückhaltung im Neubau mit dem Blick auf die Folgekosten tritt stark hervor.

4. Der dadurch gewonnene geringe Spielraum wird in der eigentlichen Gemeindearbeit sowie im ökumenischen Bereich eingesetzt.

Man könnte zu einigen anderen Einzelpunkten, nehmen wir nur den Opfereingang, Mieten, Pachtzinsen, Waldbesitz usw., sicher noch eine ins einzelne gehende Diskussion führen. Entscheidend ist aber, daß der tatsächliche Kirchensteuereingang die vom Ansatz her in Grenzen gehaltenen Bedarfsansprüche erheblich überschritten hat. Sie sehen das vor allen Dingen vermerkt auf Seite 110 des Hauptberichtes. Dies ist um so bemerkenswerter, als der Hebesatz zur Kirchensteuer vom Einkommen ab 1. Januar 1970, wie Sie alle wissen, auf 8 % gesenkt wurde. Zum Tatsächlichen hier: die Steuereinnahmen der Kirchengemeinden überstiegen das Haushaltssoll 1970 um 13,69 % und 1971 um 24,85 % und erhöhten sich nominell 1970 auf 106,86 % und 1971 auf 117,51 % der tatsächlichen Steuereinnahmen von 1969. Einerseits läßt natürlich die Entwicklung der Einkommen auch die Kirchensteuer vom Einkommen überproportional ansteigen; andererseits hat sich bei den gleichzeitigen Kostensteigerungen aber auch die Gemeindefreundlichkeit der Landeskirche in der Haushaltswirtschaft der Gemeinden ausgezahlt. Die Finanzausgleichsordnung vom Oktober 1969 hat jedenfalls die Steuerverteilung neu geregelt und die Verstärkung des Schlüsselanteils zu Lasten des Härtestocks von 70 zu 30 auf 80 zu 20 gebracht.

Die Situation beim Aufkommen aus dem Opfer muß doch mit einiger Vorsicht betrachtet werden. Der Eingang hat sich von 1963 bis 1966 von 2 DM auf 2,32 DM je Gemeindeglied erhöht. Er stieg dann 1967 weiter an, fiel 1968 wieder zurück, und entsprechend wurde in die Bedarfsplanung ein etwas geringerer Betrag eingesetzt. Im tatsächlichen Geschehen kam es aber 1970 noch zu einem Wiederanstieg, und zwar auf 2,21 DM je Gemeindeglied. Die wirtschaftliche Entwicklung wird sich sicher in den einzelnen Jahren auch beim Opfer auswirken. Es können auch Sonderaktionen der Kirche insgesamt, beispielsweise „Brot für die Welt", das Opferaufkommen beeinflussen. Hinzu kämen einige örtliche Sonderfaktoren, die wir hier kaum behandeln können. Insgesamt aber ist der Opferertrag nicht so ohne weiteres als rückläufig oder stagnierend zu bezeichnen. Wenn man alle diese Zahlen sieht, sollte man sich hier generell vielleicht doch etwas zurückhalten, bis nähere Untersuchungen vorliegen.

Zum Schuldenstand — um Sie hier nicht noch weiter mit Zahlen zu belasten und das Verfahren eben abzukürzen — möchte ich hier nur auf die Tatsache hinweisen, daß sich die Umschuldungsaktionen im Rahmen des 1962 begründeten Umschuldungsfonds auch in der Periode 1970/71 zugunsten der Kirchengemeinden letzten Endes positiv ausgewirkt haben, daß nämlich die Fremdverschuldung herabgedrückt wurde.

Die Verwaltung der Kirchengemeinden führte zu weiteren Konzentrationen, zu weiterer Verlagerung auf hauptamtliche Kräfte. Dieser Prozeß, über den auf den Seiten 110 und 111 zu lesen ist, ist mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen; denn erst 315 von 542 Kirchengemeinden werden nach dem Stand des Hauptberichtes in Haushalt- und Kassenführung von hauptamtlichen Fachkräften betreut. Die Kirchengemeinden müssen aber zweifellos hier sich ergebende Möglichkeiten noch besser ausnutzen. Und im Zusammenhang mit der anstehenden Reform der Kirchengemeindegrenzen sollte diese Entwicklung mit dem Blick auf eine weitere Einsparung an Verwaltungskosten gesehen werden. Gleichzeitig würde das auch die Rechnungsprüfung erleichtern. Der Einsatz der EDV auch in der Verwaltung der Kirchengemeinden wird sicher eine Aufgabe in den kommenden Jahren sein.

Alle diese Bemühungen — lassen Sie mich damit auch noch mit wenigen Sätzen in die Zukunft hineinschauen — müssen dadurch gekennzeichnet sein, daß sie tatsächliche Einsparungen in der Verwaltung bringen und Mittel für die Gemeindearbeit freisetzen. Die Kirchen sollten sich hier deutlich vom politischen Verwaltungsraum absetzen, dessen Verwaltungsreform weithin und überwiegend keine Einsparungen, sondern zumindest vorerst Verteuerungen aufweist. Es muß gelingen, im brüderlichen Verständnis Schwierigkeiten leichter als im politischen Raum zu überwinden. Wenn die Arbeit in und an den Gemeinden und ihren Gliedern intensiviert werden soll, dann müssen Reibungsverluste und Kosten in der Verwaltung abgebaut werden. Hierzu sind sicherlich auch kirchenrechtliche Neuregelungen für den Verwaltungsablauf selbst nötig. Vor allem aber ist das gegenseitige Verständnis nötig. Zu diesem gehört es schließlich auch, daß die Strukturen und die Bedürfnisse der Kirchengemeinden recht unterschiedlich sind und entsprechende Konsequenzen in der Gemeindearbeit wie in der Verwaltung verlangen. Und beides schlägt sich dann deutlich in den Finanzen nieder. Danke schön!

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wird das Wort gewünscht? — Herr Jörger, bitte!

Synodaler **Jörger:** Über die von dem Referenten angeführten steigenden Verwaltungskosten in den Kirchenbezirken möchte ich doch noch eine Bemerkung machen. Bitte bedenken Sie, daß in den Berichtszeitraum gerade die Zeit fällt, in dem die Kirchenbezirke aufgewertet wurden, neu aufgebaut und mit ganz neuen, konkreten Aufgaben versehen worden sind. Man kann die Kosten für die Verwaltung zu Beginn dieses Vorganges deshalb nicht mit den Kosten der Verwaltung nach Abschluß dieses Vorgangs vergleichen und daraus eine weiterhin steigende Tendenz ableiten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

II, 1 e

Darf ich nun Sie, Herr Stock, bitten.

Berichterstatter Synodaler **Stock:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Wenn Sie bitte die Freundlichkeit haben, die Seite 102 aufzuschlagen im Hauptbericht. Dort im Abschnitt II Haushaltwirtschaft der Landeskirche zeigt sich der Punkt 5: „Ausgaben für innerkirchliche Arbeit" als nüchternes Zahlenmaterial.

Was hier ohne Kommentar in Zahlen dargestellt ist, findet in den Abschnitten

B IV Kirchenmusik
C Seelsorge und Bildung
D Schule — Religionsunterricht — Erziehung und
E Öffentlichkeitsarbeit

seine bis ins Detail gehende Aufgliederung. Ein Bericht des Finanzausschusses (FA) könnte sich auf die Feststellung beschränken, die dargestellten Zahlen entsprächen den Ansätzen des Haushaltsplanes; wo sie überschritten wurden, fanden sie durch höhere Einnahmen ihre ordnungsgemäße Abdeckung.

Es gibt aber die Möglichkeit, die trockenen Zahlen zu beleben, sie zueinander und miteinander in Beziehung zu bringen und dadurch die Grundlage für kritische Rückfragen und Anmerkungen zu schaffen.

Insgesamt betragen die landeskirchlichen Ausgaben für Zweige innerkirchlicher Arbeit, dargestellt in den Haushaltsstellen 40—57,

in den Jahren	1968	10,15 %
	1969	9,70 %
	1970	11,65 %
	1971	12,57 %

der landeskirchlichen Ausgaben.

Von 1970 auf 1971 ist lediglich eine Steigerung von 0,92 % zu verzeichnen, obwohl der Anteil der Landeskirche am Rechnungsergebnis im gleichen Zeitraum um rund 17 % angestiegen ist.

Vergleicht man die einzelnen Arbeitszweige untereinander, ergeben sich für 1971, in Prozenten ausgedrückt, folgende Anteile:

Hst. 41	Erziehungs- und Schularbeit	18,24 %
57	Ausbildungsstätten u. Kinderheime	17,92 %
40	Jugendarbeit	16,62 %
47	Krankenhaus- u. Gehörlosenseelsorge	8,08 %
43	Männerwerk	6,68 %
52	Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau	6,01 %
46	Kirchenmusikalische Arbeit	5,81 %
50	Pressearbeit	4,67 %
42	Frauenwerk	4,28 %
45	Studentenarbeit	4,19 %
54	Akademiearbeit	3,21 %
44	Militärseelsorge	3,04 %
53	Rundfunk, Fernsehen, Film	
56	Dorfarbeit	

Besonders erwähnt werden muß, daß es sich bei den Zahlen nur um die landeskirchlichen Ausgaben

für die Zweige innerkirchlicher Arbeit handelt. Hinzuzurechnen sind die Aktivitäten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (563 000 DM) — aber wir haben ja heute nur die landeskirchlichen Ausgaben zu betrachten.

Aus dem Zahlenmaterial drängen sich folgende Fragen auf: Sind 12,57 % Aufwand für innerkirchliche Arbeit weiterhin vertretbar, oder muß nicht gerade in diesem Bereich mehr investiert werden?

Die genannten Arbeitsbereiche umfassen die gesellschaftsdiakonische Arbeit der Landeskirche. Sie vollzieht sich im Vorfeld oder als Ergänzung der Wortverkündigung am noch oder scheinbar noch gesunden Menschen. Wir wissen, daß der von und zwischen Leistung, Information und Konsum lebende Mensch in seiner Stabilität gefährdet ist. Wir sind bereit, uns um ihn zu kümmern, wenn er im Bereich der Diakonie bereits zum Fall geworden ist, — und ich sage in Klammer — (und müssen uns dann noch sagen lassen, daß diese Arbeit am kranken und in Gefahr geratenen Menschen die einzige Legitimation unserer kirchlichen Existenz sei) und sind bereit, im diakonischen Bereich wesentlich mehr zu investieren als im gesellschaftsdiakonischen.

Das soll nicht heißen, daß die aufgezeigten Positionen um jeden Preis aufgestockt und künstliche Aktivität geschaffen werden soll. Es soll vielmehr Mut machen, den gesellschaftsdiakonischen Auftrag als Ergänzung zur Wortverkündigung neu zu bedenken und die Arbeit am noch gesunden Menschen zu intensivieren und falls erforderlich auch entsprechend zu dotieren. Nur ein Stichwort sei gegeben — Erwachsenenbildung, die dazu notwendigen Räumlichkeiten und der erforderliche personelle Einsatz.

Eine weitere Frage hat den FA in seinen Überlegungen in den letzten Jahren immer wieder stark bewegt und zu lebhaften Diskussionen bis in dieses Haus geführt. Kann der Aufwand für die Schularbeit mit 1971 2,060 Mio oder 18,24 % der Ausgaben für den innerkirchlichen Dienst noch weiter vertreten werden, sowohl in der finanziellen Höhe, als auch der Sache nach? Laut Hauptbericht des EOK heißt es im Abschnitt XII Kirchliche Schulen:

> „Sachlich ist dem, was im Hauptbericht 1968 ausgeführt wurde, nichts hinzuzufügen."

D. h. in drei Jahren hat es keine Fortschreibung der Arbeit gegeben. Die brennende Frage für uns ist, ob wir die anstehenden Reformen der Oberstufe mit der notwendigen Durchlässigkeit und dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand in bezug auf den Beispielcharakter dieser Schularbeit noch vertreten und das von Jahr zu Jahr mit absoluter Sicherheit zunehmende finanzielle Engagement noch verantworten können. Von 1968 bis 1971 hat der Aufwand um 33⅓ % zugenommen. Wir sind bereits im Besitze neuer Anforderungen, die das Rechnungsergebnis von 1971 weit überschreiten werden.

Der FA erwartet von der Synode eine Grundsatzdebatte über die kirchliche Schularbeit, und sie wird sich zwangsweise spätestens mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs 1974/75 und auch im Anschluß an das Referat von Herrn Oberkirchenrat Walther ergeben.

Abschließend kann gesagt werden, daß sich innerkirchliche Arbeitsformen nicht durch eine Haushaltsautomatik festschreiben lassen dürfen, sondern daß gerade sie, als Arbeitsformen an der pluralistischen Gesellschaft, einer ständigen Reflexion bedürfen und von uns allen ein Höchstmaß an Beweglichkeit erfordern. Der Dienst am Menschen wird von uns genau so den Verzicht liebgewordener Gewohnheiten, wie die Bejahung neuer Initiativen fordern.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil:** Ich schaue nicht ganz durch zu Haushaltsstelle 41: „Erziehungs- und Schularbeit". Darüber steht in Klammern, daß auch die Personalkosten darin enthalten sind. Es wurde ja mit Recht schon auf die Steigerung um 33⅓ % hingewiesen. Meine Frage: Sind bei den Personalkosten nur die Kosten für das in der Verwaltung eingesetzte Personal gemeint oder auch diejenigen für Religionslehrer usw.? Denn dann komme ich in Konflikt mit Abschnitt 4 — Personalausgaben —, wo ja alle diese schon aufgeführt sind.

Dann scheint mir auch die Relation zu den Ausgaben für die Jugendarbeit, also Positionen 40 und 41, zu Bedenken Anlaß zu geben.

Eine weitere informatorische Frage. Was alles fällt konkret unter „Erziehungs- und Schularbeit"? Es wurde ja nur von Personalkosten gesprochen. Gehören dazu Freizeit, Literatur, Verwaltung usw.? Mir ist das in dieser pauschalen Angabe nicht durchsichtig genug.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Darf ich vorschlagen, den Haushalt zur Hand zu nehmen. Dort stellt sich in der Position 41 dar, wie sich der Betrag von 2 060 000 DM zusammensetzt. Es handelt sich natürlich nicht um die Gehälter der Religionslehrer. Die Religionslehrer als landeskirchliche Pfarrer laufen unter einem anderen Titel. Es handelt sich aber um das Schulpersonal an den evangelischen kirchlichen Schulen — Gaienhofen und Mannheim-Neckarau. Darüber hinaus ist auch der Aufwand für das Religionspädagogische Institut und für die anderen mit der Schul- und Erziehungsarbeit in Verbindung stehenden Aufgaben in dieser Position enthalten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Ich glaube, es ist sehr wichtig, hierbei zu bedenken, daß die Arbeit des Religionspädagogischen Instituts keineswegs auf die Schulen ausschließlich oder auch nur speziell ausgerichtet ist, sondern auf die ganze religionspädagogische Entwicklung.

Um die Korrelation und Relation sachgerecht festzustellen, muß man beachten, daß für freie Schulen 3,61 % — ich habe in meinem Referat diesen Prozentsatz bereits genannt — der landeskirchlichen Ausgaben eingesetzt sind, mehr nicht. Deshalb könnte eventuell der Prozentsatz, der hier genannt wurde — 18,24 % — eine falsche Relation herstellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Stock, bitte!

Synodaler **Stock:** Ich möchte betonen, daß ich nicht gesagt habe, daß diese 18,24 % die Ausgaben für die

kirchlichen Schulen sind, sondern für die Schularbeit und Erziehungsarbeit insgesamt.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Es ging mir nur darum, festzustellen, daß innerhalb dieses Betrages die kirchliche Schularbeit einen relativ kleinen Sektor darstellt.

Synodaler **Stock:** Nein, das ist aus dem Haushaltsplan zu widerlegen. Die kirchliche Schularbeit macht die Hauptsache aus. Die anderen Aufwendungen sind kleinere Posten. Die Zuweisungen für die kirchlichen Schulen betragen 1,745 Millionen DM. Das ist der Löwenanteil.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Dabei ist aber zu beachten, daß gerade die Ausgaben für das Religionspädagogische Institut hier verankert sind. Die ganze religionspädagogische Entwicklung, die eben auch und vor allem in den kirchlichen Schulen zum Tragen kommen soll, ist mit beinhaltet. Ich meine, daß der Modellcharakter dieser kirchlichen Schulen im Blick auf die Sekundarstufe II, aber nicht nur dort, im Blick auf Leistungskurse usw., tatsächlich eine ganz spezielle und spezifische Aufgabe unserer Kirche sein sollte, sein müßte und bleiben müßte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Wenn ich es recht verstanden habe, bezieht sich die Frage auf den Einzelplan 5 — Bildungswesen und Wissenschaft —, Herr Dekan Feil.

(Synodaler **Feil:** Ja, ganz richtig!)

Hierin sind weder die Religionslehrer noch das Religionspädagogische Institut enthalten; die stehen in anderen Einzelplänen. Im Abschnitt 5 handelt es sich im wesentlichen um die Zuschüsse an die kirchlichen Schulen, um Akademiearbeit, Kosten für die Heimschule Neckarzimmern, Haus der Kirche Herrenalb, August-Winnig-Haus, Albert-Schweitzer-Haus, Erwachsenenbildung, Bibliothek, Comenius-Institut usw. Diese Einrichtungen finden Sie im Abschnitt 5. Sonstige Ausgaben sind in diesem Abschnitt nicht zusammengefaßt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Fragen mehr? — Dann machen wir jetzt eine Pause bis 10.35 Uhr.

(Unterbrechung von 10.20 bis 10.40 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

II 2

a) Jahresabschluß 1972,

b) Verwendung des Haushaltsüberschusses.

Darf ich den Vorsitzenden des Finanzausschusses um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Die Synode hat am 28. Oktober 1971 für die Jahre 1972 und 1973 einen Haushalt beschlossen, der in Einnahme und Ausgabe jeweils den Betrag von 153,234 Millionen DM ausweist. Das Ergebnis des Jahres 1972 wird Ihnen in der Vorlage 3/7 und der Vorschlag für die Verwendung des Überschusses in der Vorlage 4/7 zur Kenntnis gegeben. Ich darf annehmen, daß Sie die Vorlagen vor sich haben.

Anlage 15, 16

Eine Besprechung des Jahresabschlusses für 1972 kann sachgerecht nur erfolgen unter Hinweis auf all die vielen Überlegungen zu diesem Haushaltsplan, die im Herbst 1971 angestellt wurden und im Synodalprotokoll jener Tagung S. 20, 94 und unter Anlage 5 veröffentlicht wurden. Bei der heutigen Erörterung des Jahresergebnisses haben wir rückschauend zu fragen, ob die damals beschlossenen Planansätze richtig waren, ob das kirchliche Leben einen gedeihlichen Fortgang genommen hat, ob das reiche Spektrum kirchlicher Dienste und Maßnahmen in der Wirklichkeit dem entsprach, was wir damals in Planansätzen fixiert haben.

Und es handelt sich vor allem darum, die eingetretenen Abweichungen festzustellen und zur Sprache zu bringen. Einschränkend möchte ich jedoch sagen: Es kann nicht Sinn dieses Berichts sein, alle kleinen Ist-Differenzen hervorzukramen; vielmehr sollen hier nur die Schwerpunkte aufgegriffen werden. Und auch dies sei vermerkt: Die eigentliche Rechnungsprüfung erfolgt wie immer erst später.

Unter I der Vorlage 3/7 finden Sie zunächst auf der Einnahmenseite einen Ansatz von 153 234 000 DM
und ein Ist von 178 227 041 DM
ausgewiesen, was einer Mehreinnahme von 24 993 041 DM
entspricht.

Diesen Einnahmen stehen Ist-Ausgaben von 170 720 427 DM
gegenüber, also Mehrausgaben von 17 486 427 DM
gegenüber dem Ansatz.

Es ergibt sich also im Jahr 1972
ein Haushaltsüberschuß von 7 506 614 DM.

Frage: Wo liegen die Schwerpunkte der Mehreinnahmen von rund 25 Millionen DM?

Wie Sie unter II ersehen, sind die Leistungen des Landes für der Erteilung von Religionsunterricht zusammen um rund 812 000 DM gestiegen.

Der eindeutige Schwerpunkt der Mehreinnahmen liegt jedoch bei der Haushaltsstelle 911.011 — Kirchensteuer aus der Einkommensteuer — mit einem Mehr von 23,798 Millionen DM, eine Entwicklung, die derjenigen der staatlichen Einkommen- und Lohnsteuer entspricht. Hier erscheint noch folgende Erläuterung angezeigt: Die Reform der Einkommensteuer ist vorgesehen. Bestimmte Aussagen können im Augenblick jedoch noch nicht gemacht werden, da nicht abzusehen ist, welche Lösungen der mit der Steuerreform verbundenen Probleme gefunden werden. Die Vorstellungen im staatlichen Bereich hierüber sind noch nicht abgeklärt. Eines ist jedoch so gut wie sicher: die Reform der Einkommensteuer wird die Entwicklung der Kirchensteuer nicht unberührt lassen.

Unter II b sind die Schwerpunkte der Mehrausgaben dargestellt. Wie ersichtlich, haben die Personalkosten ohne die Leistungen an die Versorgungskasse den Ansatz um 5,453 Millionen DM überstiegen. Die Kirche ist eben ein personalintensiver Betrieb, wenn Sie so wollen. Der Dienst von Menschen an Menschen ist die ihr ureigene Aufgabe von Anfang an.

Ein wesentlicher Posten der Mehrausgaben sind auch die Mehrzuweisungen an die Kirchengemeinden. Bekanntlich nehmen die Gemeinden laufend am Mehraufkommen nach dem Verteilungsschlüssel von 42 %, die Landeskirche mit 58 % am Nettoaufkommen teil. Schließlich sind die Erstattungen und die Gebühren für den Einzug der Kirchensteuer mit zusammen rund 2 Millionen DM in den Mehrausgaben erwähnenswert.

Von den gesamten Mehrausgaben betragen die Personalmehrausgaben 6,3 Millionen DM oder 35 %.

Eine kleine Aufschlüsselung der Mehrausgaben zwischen solchen für Personalkosten und Sachkosten bringt einen interessanten Vergleich. Zieht man z. B. von den rund 17 Millionen DM Mehrausgaben die rund 7 Millionen DM Mehrzuweisungen an die Kirchengemeinden ab, so verbleiben im landeskirchlichen Bereich noch rund 10 Millionen DM Mehrausgaben. Von diesen machen die Personalkosten rund 6,3 Millionen DM = 63 % aus.

Schließlich finden Sie unter III eine Darstellung, wie sich der Überschuß für Landeskirche und Kirchengemeinden aufschlüsselt.

Vom Gesamtüberschuß von 7 506 614 DM stehen den Kirchengemeinden 2 079 000 DM und der Landeskirche 5 427 614 DM zu.

Die Aufteilung ergibt sich aus den Bestimmungen der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 und vom 28. Oktober 1971, also vom Tage unseres Haushaltsbeschlusses.

Vom Bruttosteueraufkommen von 151 798 000 DM gehen für Hebegebühr und Erstattungen zusammen 7 669 000 DM ab. Es ergibt sich also ein Nettosteueraufkommen von 144 129 000 DM.

Der 42%ige Steueranteil der Gemeinden aus	144 129 000 DM
Gesamtaufkommen beläuft sich auf	60 534 000 DM,
wovon den Gemeinden bereits zugewiesen sind.	58 455 000 DM
Verbleibender Überschuß für die Gemeinden	2 079 000 DM.

Dieser Betrag soll den Kirchengemeinden für Bauzwecke zur Verfügung gestellt werden. Ich kann mir weitere Ausführungen darüber ersparen, weil unser Ausschußmitglied Konsynodaler Dr. Müller nachher einen Bericht bringen wird, dem die Einzelheiten zu entnehmen sind.

Natürlich gibt es neben den großen Ausgabebrocken — und nun bitte ich Sie um gesteigerte Aufmerksamkeit — eine ganze Reihe von Mehrausgaben in anderen Positionen, über die sich der Finanzausschuß berichten ließ. Einige davon möchte ich zur Kenntnis geben.

Bei der Haushaltsstelle 058.640 — Religionspädagogisches Institut — ergab sich eine Ausgabenerhöhung von rund 65 000 DM. Diese Arbeit wurde stark erweitert und aufgefächert und kann nicht mehr mit dem bescheidenen Umfang des Katechetischen Amtes von früher verglichen werden. Bei aller Würdigung dieser Arbeit, die ja unsere Zustimmung in früheren Beschlüssen gefunden hat, wäre allerdings im Blick auf die Zukunft zu fragen, ob durch eine weitere Koordination mit anderen Landeskirchen Einsparungen erzielt werden könnten. Mehrausgaben wurden auch in der Haushaltsstelle 058.640 getätigt. Es handelt sich um Pfarrkollegs und Kontaktstudien, die einen Betrag von 87 000 DM mehr erforderten.

Schließlich hat auch die Fachhochschule Freiburg einen Mehrbetrag von 63 000 DM bekommen.

Das Haus der Kirche ist auch eine aufwendige Einrichtung. Hier mußten 70 000 DM Mehrausgaben gewährt werden. Schließlich darf auch noch erwähnt werden, daß die Landessynode selbst in ihrer Sparte Druckkosten rund 32 000 DM mehr benötigte.

Es gibt natürlich auch Positionen, die geringere Beträge als die im Haushalt angesetzten verbrauchten. Für Unterhaltung von Gebäuden z. B. wurden 10 000 DM weniger ausgegeben. Für Visitationen und Besuchswochen ergaben sich Minderausgaben von 20 000 DM. (Besuchswochen haben anscheinend im letzten Jahr nicht stattgefunden.) Schließlich wurde in der Haushaltsposition 412.6712 ein Betrag von 37 000 DM für Informationsmaterial weniger ausgegeben.

Wie eingangs erwähnt, kann es nicht Sinn dieses Berichts sein, alle Einzelpositionen aufzuzählen. Das gehört in die Ausschußarbeit und ist dort ausreichend geschehen. Wenn jemand aus der Synode jedoch spezielle Auskünfte über Ausgabenposten wünscht, möge er die Übersicht am Ende der Vorlage 3/7 einer Betrachtung unterziehen. Der Finanzreferent, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, und Mitglieder des Finanzausschusses sind gern zu weiteren speziellen Auskünften bereit.

Und nun noch ein mehr grundsätzliches Wort zur Ausgabenseite als Meinung des Finanzausschusses. Wir stellten bei der Besprechung aller Einzelausgaben fest, daß in verschiedenen Sparten des Haushalts ansatzübersteigende Ausgaben getätigt wurden, für die vorher eine Genehmigung teilweise nicht eingeholt wurde. Es ist für den Finanzausschuß ebenso ein Mißvergnügen, davon zu hören, wie es für den Finanzreferenten ein verdrießliches Geschäft ist, im Nachhinein den Gründen der Mehrausgaben nachzuspüren.

Selbstverständlich wissen wir alle, daß Entwicklungen eintreten können, die eine Verstärkung dieser oder jener Haushaltsposition im Laufe eines Haushaltsjahres erforderlich machen können. Wir sind jedoch im Finanzausschuß einhellig der Meinung, daß die Ausgabenverantwortlichen im Bedarfsfall die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Haushaltsreferenten einzuholen haben,

(Beifall)

damit auch in anderen als in den jetzigen Zeiten das Haushaltsgeschehen in allen Phasen seines kontinuierlichen Ablaufs im Griff behalten werden kann. Eine Einschaltung des Finanzausschusses während des laufenden Jahres kann ja wegen der zeitlichen Sitzungszwischenräume nicht kontinuierlich erfolgen; wir besprechen natürlich auf allen Sitzungen den jeweils aktuellen Stand. Ein Erlaß mit einer entsprechenden Ermahnung ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf unsere Initiative hin an alle am Haushaltgeschehen Beteiligten bereits ergangen, und es bleibt zu hoffen, daß die Ermahnung zur Einhal-

tung der Haushaltpositionen bzw. der Genehmigungspflicht bei Mehrbedarf beachtet wird.

Freilich muß der Evangelische Oberkirchenrat bzw. die Verwaltung diese Ermahnung zu weitgehender Einhaltung der Ansätze auch gegen sich selbst gelten lassen.

(Beifall)

Wie Sie aus der Ausgaben-Übersicht am Ende der Vorlage 3/7 unter Ziffer 7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche — ersehen, sind für Personalkosten rund 1,7 Millionen DM mehr ausgegeben worden. Diese Mehrausgabe geschah jedoch im Einklang mit dem Stellenplan und unter Beachtung der gesetzlichen bzw. tarifpolitischen Besoldungsregelung. Darüber brauchen wir uns weiter wohl nicht zu besprechen. Der Finanzausschuß sah sich jedoch in seiner Erörterung am 10. März 1973 veranlaßt nachzufragen, wie die ausgewiesenen Mehrausgaben von 626 000 DM im Sachkostenbereich entstanden sind. Wir haben erfahren, daß allein für Telefon Mehrausgaben von rund 100 000 DM entstanden sind. Für Büroausstattung und Gebrauchsgegenstände sind rund 180 000 DM mehr ausgegeben worden und schließlich für Porto und Fracht der erkleckliche Betrag von 80 000 DM Mehraufwand. Das mag überraschen. Andererseits muß man aber einräumen, daß die Bewältigung eines Haushalts von nahezu 180 Millionen DM im Ist, also eines Haushalts, der nach Volumen und Auffächerung mit all seinen Nebenhaushalten und Ausgleichsfunktionen keinen Vergleich mehr mit unseren früheren Haushalten erlaubt, eben auch einen höheren Verwaltungsaufwand erfordert und letztlich zumindest zum Teil rechtfertigt.

Man könnte jetzt die selbstkritische Frage stellen, warum wir dieses Haushaltvolumen mit den Mehreinnahmen von rund 24 Millionen DM und den Mehrausgaben nicht schon im Oktober 1971 vorausbedacht haben. Hätten sich nicht bessere Annäherungswerte zwischen Plan und Ist ergeben sollen? Dazu ist festzustellen: Die Festsetzung des Haushaltsvolumens im Jahr 1971 erhielt ihre Begrenzung nicht von der Ausgabenseite her, denn die ständig uns bedrängenden umfangreichen Aufgaben in unserer Kirche hätten ohne weiteres einen Ansatz erlaubt, der weit über dem Ist-Ergebnis gelegen hätte. Die Festsetzung des Planbetrages von 153 Millionen DM erfolgte damals unter vorsichtiger Einschätzung der Einnahmemöglichkeiten. Wir befanden uns im Jahr 1971 vorübergehend in einer konjunkturellen Abschwungphase, zum mindesten in einer etwas kritischen Phase, der im Jahre 1972 ein Auftrieb folgte, und mit einem weiteren kräftigen Aufschwung im Jahre 1973 wird ja allgemein gerechnet. Im übrigen stützt sich der landeskirchliche und kirchengemeindliche Haushalt in so starkem Maße auf die Kirchen-Einkommensteuer, daß wir immer beachten müssen, daß es sich bei ihr zwar um eine sehr ergiebige, aber ebenso empfindliche Steuerart handelt. Im übrigen hat sich die Praxis der vergangenen Jahre sehr bewährt, daß wir bei der Verwendung des Überschusses eine Möglichkeit hatten, aus dem großen unerledigten Aufgabenkatalog die dringendsten aller dringlichen Projekte auszuwählen und zu bedenken. Zur Verdeutlichung darf ich hier folgendes sagen. Sie erinnern sich: Als wir im Herbst den Bericht unserer Konsynodalen Oberin Barner über die Bewältigung der diakonischen Projekte entgegennahmen, standen wir vor einer fast ausweglosen Situation, ja die Gefahr einer Stagnation in der Fortentwicklung im diakonischen Bereich stand im Raum. Dadurch, daß wir durch die Erörterung in der Arbeitsgruppe Diakonie auf Grund eines Entwurfs von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens nun in dieser Synode nach dem Vortrag von Konsynodalen Michel zu einem solchen Beschluß kommen konnten, ist gesichert, daß die Arbeit in der Diakonie weitergehen kann. Aber sie kann nur deshalb weitergehen, weil wir, wie Sie im Vorschlag für den Verwendungsbeschluß sehen, 1,8 Millionen DM, rund ein Drittel des Überschusses, in den diakonischen Bereich einfließen lassen. Ich brauche dazu gar nicht viel Ausführungen zu machen; Sie haben in der Vorlage 4/7 ein genaues Gerippe vor sich. Sie sehen unter 3 b), daß ein Drittel in die Diakonie fließen soll. 2,93 Millionen DM des Überschusses sollen in landeskirchliche Bauprojekte fließen. Dazu kann ich auf weitere Ausführungen verzichten, weil Konsynodaler Michel das nachher im einzelnen erläutern wird. Ich kann mich jetzt darauf beschränken, die Synode zu bitten, den in der Vorlage 4/7 aufgeführten Verwendungszwecken zuzustimmen.

Ich hoffe, daß ich mit diesen wenigen Ausführungen einige deutliche Markierungen setzen konnte.

(Zuruf: Vorlage 4/7 liegt uns nicht vor!)

(Präsident **Dr. Angelberger:** Ist heute morgen verteilt worden!)

(Zuruf: Leider nicht!)

Darf ich — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten — um Ihr Einverständnis bitten, daß ich die Zahlen dieser Vorlage hier nicht alle auftische, sondern Sie, soweit nötig, die Vorlage für Ihre Beschlußerwägungen nachher verwenden.

(Zustimmung bei einem Teil der Synodalen. — Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Was haben Sie in der Hand, Herr Feil?

(Synodaler Feil: Vorlage 3/7!)

Herr Michel!

Synodaler **Michel:** Die Vorlage 4/7 ist nur auf d i e s e r Seite des Plenums verteilt worden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wird geklärt!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Es müssen weit über 80 Exemplare verteilt worden sein. Hier sind noch drei Stück.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jetzt bitte ich wieder um Ruhe für den Herrn Berichterstatter!

Synodaler **Gabriel,** Berichterstatter: Zum Schluß darf ich Sie noch einmal bitten, die in der Vorlage 4/7 ausgewiesenen Verwendungszwecke gutzuheißen und somit dem Finanzausschuß bzw. dem Oberkirchenrat eine entsprechend diesem Entwurf zweckdienliche Zuweisung der einzelnen Bereiche zu ermöglichen. Der Überschuß soll, wie gesagt, zu etwa zwei Dritteln in die landeskirchlichen Bauvorhaben und zu etwa einem Drittel in die Diakonie fließen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Wir sehen jetzt von einer Aussprache und dergleichen ab und setzen unsere Beratung fort, indem wir die Berichte hören von Herrn Michel und anschließend von Herrn Dr. Müller. Bitte sehr!

II, 3 Landeskirchliche Bauvorhaben

Anlage 16

Berichterstatter Synodaler **Michel:** Verehrte Konsynodale! Im Zusammenhang mit der Verteilung des Haushaltsüberschusses 1972 soll ich Ihnen im Auftrag des FA von den landeskirchlichen Bauvorhaben berichten. Am 27. 10. 1972 habe ich Ihnen die mit Sicherheit 1973 anfallenden Kosten für die landeskirchlichen Bauvorhaben mitgeteilt und Sie haben zugestimmt, aus einem zu erwartenden Haushaltsüberschuß diese vorschüßlich oder überplanmäßig zu verausgabenden Summen zu finanzieren. Wir sind nun glücklicherweise in der Lage, diese Ihre Zusage zu realisieren. Ebenso erfreut war der FA, als er feststellen konnte, daß die im Oktober vorigen Jahres gemachte Prognose in fast allen Fällen den tatsächlich angefallenen Kosten entsprach. So ist das Mädchenwohnheim in Gaienhofen am 9. 4. der Schulleitung übergeben worden. Die Schlußabrechnung liegt z. Z. noch nicht vor, soweit z. Z. übersehen werden kann, dürfte mit wesentlichen Mehrkosten nicht zu rechnen sein. Zur endgültigen Finanzierung wären also die zugesagten 250 000 DM aus dem Überschuß 1972 einzubringen und ggf. der Restbetrag von 300 000 DM aus einem zu erwartenden Überschuß von 1973. Ebenso verhält es sich bei der Sportplatzinstandsetzung in Gaienhofen, wo die überplanmäßig bereitgestellten 80 000 DM nun aus dem Überschuß 1972 eingebracht werden sollen. Die Inbetriebnahme des Sportplatzes ist für Ende April vorgesehen gewesen. Ich hoffe, daß dies erfolgt ist.

Das bisher als Mädchenwohnheim benutzte Haus Bella Vista in Marbach soll nach Inbetriebnahme des neuen Mädchenwohnheims in Gaienhofen als Lehrerwohnhaus umgebaut werden. Diesen Antrag begründet die Schule mit der Notwendigkeit, daß qualifizierten Lehrern auch entsprechende Wohnungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Kirchenbauamt hat die Umbaukosten auf ungefähr 200 000 DM geschätzt. Der FA bittet, diese Summe aus dem Überschuß 1972 bereitzustellen.

Der Baufortschritt beim Theologischen Studienhaus in Heidelberg, begründet durch die besondere Lage des Baugrundstückes, ist nur langsam vorwärtsgegangen. Der studentische Teil wurde am 15. 10. 1972 in Betrieb genommen. Der landeskirchliche Teil des Heimes ist seit dem 9. 4. 1973 bezugsfertig. Infolge einer Bauindexsteigerung von etwa 8 % und Mehrkosten für die Hangsicherung und Bewahrung ist der ungedeckte Betrag seit meinem Bericht vom Oktober vorigen Jahres von 1 225 000 DM um 400 000 auf 1 625 000 DM angestiegen. Der FA bittet, diesen gesamten Betrag von 1 625 000 DM aus dem Überschuß 1972 bereitzustellen.

Der Ergänzungsbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb soll für die Synodaltagung ab Herbst 1973 zur Verfügung stehen. Die Baukosten, die mit 350 000 DM geschätzt waren, erhöhen sich wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten bei der Gründung durch Hangrutsch auf 380 000 DM. Hinzu kommen für dringende Instandsetzungen, die zum wesentlichen Teil mit dem Ergänzungsbau im Zusammenhang stehen, 40 000 DM, so daß der FA bittet, die Summe von 420 000 DM aus dem Haushaltsüberschuß für diesen Ergänzungsbau bereitzustellen.

Demgegenüber konnten der Dachausbau und der Einbau einer Trafostation im Verwaltungsgebäude in Karlsruhe, Blumenstraße 1, abgeschlossen werden, ohne daß die noch zu finanzierende Summe von 105 000 DM überschritten wurde. Der FA bittet um Bereitstellung dieser 105 000 DM aus dem Überschuß 1972.

Der Ergänzungsbau des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld wird im Mai bezugsfertig sein. Nach der jetzt vorliegenden Schätzung des Architekten werden die Kosten, die s. Z. mit 500 000 DM berechnet wurden, nicht überschritten werden. Nach Abschluß des Bauvorhabens sollen die zunächst zurückgestellten notwendigen Maßnahmen — Bau eines Abstellraums für Arbeitsgeräte, 2 Garagen, Befestigung und Verbesserung des provisorisch angelegten Parkplatzes und Bau einer Trimm-Dich-Anlage — nunmehr durchgeführt werden.

(Beifall)

Nach Schätzung des Kirchenbauamtes ist mit einem Kostenaufwand von ungefähr 100 000 DM zu rechnen. Der FA bittet, diese 100 000 DM aus dem Überschuß 1972 bereitzustellen.

Die Wohnungen für Krankenhauspfarrer und Religionslehrer in Bruchsal und Heidelberg sind inzwischen fertiggestellt. Hier kann erfreulicherweise berichtet werden, daß die Ihnen im Herbst genannte Summe von 270 000 DM um 40 000 DM unterschritten wurde und wir also nunmehr nur bitten müssen, den Betrag von 230 000 DM und zwar 150 000 DM für Heidelberg und 80 000 DM für Bruchsal aus dem Überschuß 1972 bereitzustellen.

Schließlich bittet der FA die Synode noch um Bereitstellung von 690 000 DM für die Finanzierung der Fachhochschule und des Ausbildungszentrums in Freiburg. Durch diesen weiteren Zuschuß verringert sich der noch zu finanzierende Restbetrag für die Fachhochschule auf rund 3 Millionen DM, ohne den Bau einer Mensa und ohne die leider zu erwartenden Kostensteigerungen bis zur Beendigung der Bauausführungen. Bei der Beschlußfassung für die Errichtung dieser Fachhochschule in Freiburg war der Synode vorgetragen worden: „Wenn man ein Risiko übernimmt, soll man sich mit ganzem Herzen und ganzer Vernunft hinter die Sache stellen, sonst legt man selbst den Grund zum Scheitern des Risikos. Zu dem Einsatz mit ganzer Vernunft gehört nach Auffassung des FA, daß die Baupläne noch einmal überprüft und ein Gutachten des Staatlichen Hochschulbauinstituts eingeholt wird." Dieses Gutachten ist eingeholt worden und hat zu einer gründlichen Umgestaltung der Baupläne geführt. Diese Arbeit hat sich gelohnt, der Baukörper ist jetzt geschlossener und vielseitiger verwendungsfähig, der große Hörsaal ist weggefallen, und die Gesamtbaukosten konnten von 15 auf rund 10 Millionen, Stand August 1972, gesenkt werden.

(Beifall)

Die Staatliche Hochbauverwaltung hat sich zu den vorgelegten Planungen positiv geäußert und die Anerkennung der Gesamtplanung empfohlen. Eine Zusage über die Höhe des Staatszuschusses liegt z. Z. noch nicht vor: Der FA empfiehlt aber folgende Beschlußfassung:

> Die Landessynode ist damit einverstanden, daß das Bauvorhaben nach der jetzt vorgelegten und vom Kuratorium und Finanzausschuß geprüften Bau- und Finanzplanung durchgeführt wird und die Aufträge vergeben werden.

Ein Dank der Synode an den Baureferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung, für das Durchstehen all der Widrigkeiten scheint dem Finanzausschuß sehr angebracht mit dem Wunsch, daß er trotz Baukostensteigerungen und lästigen Antragstellern Mut und Kraft für diesen wichtigen Dienst behalten möge.

(Große Heiterkeit — Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Dr. Müller, darf ich nun Sie bitten!

II, 4

Anlage 16

Berichterstatter **Dr. Müller:** Verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe, Ihnen über den Stand der kirchengemeindlichen Bauvorhaben, wie das jedes Jahr beim Vorliegen des Jahresabschlusses geschieht, zu berichten und dadurch die auf Ihrer Vorlage 4/7 unter Ziffer 2 empfohlene Geldverteilung von 2 079 000 DM etwas zu erläutern.

Nach dem Stand vom 1. 4. 1973 sind für die Bauprogramme und Baubeihilfen der kirchengemeindlichen Bauvorhaben noch verfügbar an Beihilfen 3,857 Millionen, an Baudarlehen, die bekanntlich auf vier Programme verteilt sind, 6,559 Millionen. Von der Landeskirche werden nun als Finanzhilfen erwartet von seiten der Kirchengemeinden als Zuschläge für Baukostensteigerung — ich erinnere an die Beschlüsse vom Herbst usw. —

1,1 Mio Beihilfe 2,3 Mio Darlehen für Instandsetzungen

1,1 Mio Beihilfe 3,5 Mio Darlehen für Neubauvorhaben, Rest aus „71"

0,1 Mio Beihilfe 0,1 Mio Darlehen und schließlich für Neubauvorhaben aus Dringlichkeitsliste „1972/73"

1,174 Mio Beihilfe 3,728 Mio Darlehen.

Das heißt, wenn wir diese Zahlen addieren, könnten aus Mitteln des ordentlichen Haushalts die Anträge auf Beihilfen, also jeweils die ersten Zahlen, die ich Ihnen nannte, sowohl für Zuschläge für Baukostensteigerung und Instandsetzungskosten als auch für Neubauvorhaben 1971 und 1972/73 befriedigt werden. Bei den Anträgen auf Darlehen dagegen könnten restlos nur die ersten 3 Positionen, also die Zuschläge für Baukostensteigerung, Instandsetzung und Rest aus 71 und maximal 1/6 der Neubauvorhaben in Rang 1 aus 72/73 befriedigt werden. Also nur wenn wir aus dem Haushaltsüberschuß 1972 die laut Vorlage 4/7 eingestellten 2,079 Millionen so festlegen, daß sie diesem Bauprogramm zufließen, kann den geprüften und mehrfach gesiebten Anträgen der Kirchengemeinden bis auf einen Rest von rund 600 000 DM entsprochen werden. Dieser Rest kann aber erfahrungsgemäß, ohne die betreffenden Bauvorhaben zu gefährden, erst für 1974 vorgemerkt werden.

Die geförderten Bauvorhaben enthalten 3 Mehrzweckräume, 10 Gemeindehäuser bzw. Gemeindesäle, 3 Pfarrhäuser bzw. Pfarrwohnungen, 3 Kindergärten, 2 sonstige Gebäude, also insgesamt 21 Bauvorhaben. Die sogenannte Übergangsregelung — ich erinnere an den Vortrag vom Herbst 1972 im gedruckten Protokoll vom 27. Oktober —, die ja mit diesem Haushaltsjahr 1973 enden soll, scheint sich — so haben wir im Finanzausschuß festgestellt — bewährt zu haben. Die von den Kirchenbezirken als vordringlich ausgewählten Bauvorhaben überforderten die Finanzierungsmöglichkeiten durch die Landeskirche nicht dank des vorhandenen Haushaltsüberschusses aus 1972.

Ein Ausblick auf die weitere Regelung ab 1974 sieht zunächst nicht ganz so hoffnungsfroh aus. Noch nicht alle Bezirkskirchenräte scheinen verstanden zu haben, daß der EOK ihre Mithilfe bei der Gewinnung eines möglichst objektiven Maßstabes benötigt. Viele Bezirkskirchenräte haben ihre alte Dringlichkeitsliste formal fortgeschrieben oder auf „Dringlichkeitslook 74" umfrisiert. Die erste, unangenehme Konsequenz ist, daß die synodale Arbeitsgruppe noch nicht mit ihrer Arbeit beginnen konnte. Denn sie sieht ihre Aufgabe ja nicht so, daß sie einen Sonderzug der Bundesbahn mietet, rumfährt und allen Bezirken in die Karten schaut, sondern daß sie die von den Bezirken gelieferten, in ihren Kriterien vergleichbaren Begründungen als objektiven Maßstab für ihre Entscheidungen erarbeitet. Solche „vergleichbaren Begründungen" für Bauvorhaben könnten auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit getrennter Gemeinden eines Bezirks oder auch von benachbarten Bezirken zustandekommen. Die synodale Arbeitsgruppe wird ja sonst wirklich zu harten und drastischen Empfehlungen an den EOK gezwungen, wenn sie sieht, daß für den Zeitraum 74/78 244 Bauvorhaben der Kirchengemeinden als äußerst dringend gemeldet werden, deren geschätzter Gesamtaufwand nach dem heutigen Stand rd. 155 Millionen beträgt und für den eine landeskirchliche Finanzhilfe von rund 70 Millionen erwartet wird; dabei könnten bestenfalls im ordentlichen Haushalt bei verantwortbarer Erhöhung der Zuweisungen maximal höchstens, wie gesagt, 25 Millionen auf 70 erwartete für diesen Zeitraum eingesetzt werden. Oder anders gesagt: Die dringendsten von den allerdringendsten, nämlich die auf Platz 1 gesetzten Bauvorhaben ergeben einfach addiert — was ja sicher kein objektiver Maßstab ist —, Anforderungen von 23 Millionen für den Haushaltszeitraum 74/75; mehr als 9 Millionen sind aber im Haushalt nicht drin. Summa summarum: Im Namen des FA und zugleich im Namen der synodalen Arbeitsgruppe bitte ich als Berichterstatter noch einmal nachdrücklich die Bezirkskirchenräte, durch Einhalten der Termine und ausführliche vergleichbare Begründungen ihrer Ranglisten die Erarbeitung objektiver Maßstäbe zu ermöglichen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 4. Herr Wenk, bitte!

Synodaler **Wenk:** Wir haben von Herrn Michel gehört, daß bei zwei landeskirchlichen Bauvorhaben erhebliche Schwierigkeiten und Mehrkosten durch Ursache im Grund und Boden entstehen. Meine Frage: Wurden hier keine Bodenuntersuchungen vor Baubeginn durchgeführt?

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Das ist selbstverständlich geschehen. Sie meinen vermutlich die Situation beim Neubau des Theologischen Studienhauses.

(Zuruf: Ja!)

— Über die Gründungsprobleme ist die vergangene Synode unterrichtet worden. Trotzdem wurde 1968 im Wissen um diese Schwierigkeiten das Bauvorhaben an der jetzigen Stelle beschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Das haben wir nicht. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Anlage 16

Wir kommen nun, nachdem Sie ja alle die Vorlage 4/7 haben, zur Beschlußfassung, und zwar ist es untergegliedert, zunächst Ziffer 1: Verfügbarer Überschuß (aufgeteilt in Buchstaben a und b). Buchstabe a finden Sie dann unter Ziffer 2: Vorschlag für die Verwendung des Anteils der Kirchengemeinden (Bericht von Herrn Dr. Müller):

a) Baubeihilfen	579 000,— DM
b) Bauprogramme	1 500 000,— DM
zusammen	2 079 000,— DM

Wer ist mit diesem Vorschlag, der hier gemacht ist, nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

Es folgt der zweite Vorschlag, also hier 3., der Abschnitt, den Herr Michel vorgetragen hat: Verwendung des Anteils der Landeskirche, aufgegliedert in Bruchsal, Gaienhofen (hier doppelt: Mädchenwohnheim und Instandsetzung des bisherigen Mädchenwohnheimes), Heidelberg: Theologisches Studienhaus; Heidelberg: 2 Wohnungen für Krankenhauspfarrer, Herrenalb hier der Erweiterungs- und Ergänzungsbau, Wilhelmsfeld und das Gebäude des EOK in Karlsruhe, schließlich als nächstes die Fachhochschule Freiburg und die Finanzhilfen für diakonische Einrichtungen.

Wünschen Sie, daß über die einzelnen Abschnitte, die ich Ihnen nun aufgezählt habe, getrennt abgestimmt wird, oder können wir gemeinsam abstimmen über die Ziffern a und b sowie dann schließlich c? — Einverstanden? —

(Allgemeine Zustimmung)

Gut! —

Dann frage ich: Wer ist mit der unter a vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 7 Enthaltungen angenommen.

Es kommt b) die Finanzhilfe für diakonische Einrichtungen: Wer kann hier seine Stimme nicht geben? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

Und schließlich haben wir dann noch den kleinen Restbetrag. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

Somit ist im Sinne der Vorlage 4/7 entschieden. Auch die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 sind erledigt mit einer kleinen Ausnahme, dem Antrag, den unser Synodaler Michel am Schluß verlesen hat:

> Die Landessynode ist damit einverstanden, daß das Bauvorhaben Ausbildungszentrum in Freiburg nach der jetzt vorgelegten und vom Kuratorium und Finanzausschuß geprüften Bau- und Finanzplanung durchgeführt wird und die Aufträge vergeben werden.

Soweit der Vorschlag, den Herr Michel für den Finanzausschuß vorgetragen hat. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand. Somit ist dieser Vorschlag einstimmig gebilligt.

Ich unterbreche nunmehr die Plenarsitzung und berufe gleichzeitig eine gemeinsame Ausschußsitzung ein.

(Unterbrechung der Sitzung um 11.15 Uhr, Fortsetzung um 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir fahren in der 3. Plenarsitzung fort.

Zu I. Bekanntgaben

Ich gebe einen Antrag bekannt, der von unserem Synodalen Ritsert und neun anderen Synodalen gestellt worden ist:

> Betr.: Fachschule für Sozialpädagogik in Mosbach
> Eingabe
>
> Falls die Prüfung der Zusammenarbeit in der Ausbildung von Sozialpädagogen mit der katholischen Kirche im Raum zwischen Mosbach und Tauberbischofsheim negativ ausfällt, sollte neben der kleinen (100 Studienplätze) Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim eine gleichartige im Raum Mosbach errichtet werden.
>
> Begründung
>
> 1. Der außerstädtische Bereich Nordbaden hat ein großes Potential an ausbildungsfähigen und ausbildungswilligen Menschen.
>
> 2. Im ländlichen Bereich Nordbadens ist ein großer Bedarf an Kindergärtnerinnen vorhanden.
>
> Gegebene Voraussetzung:
>
> 1. Im Raum zwischen Mosbach und Tauberbischofsheim gibt es mehrere hauswirtschaftliche Frauenfachschulen (2. Bildungsweg, Abschluß mit mittlerer Reife). Ihre Absolventen sind stark an Weiterbildungsmöglichkeiten in sozialen Berufen interessiert.
>
> 2. Die Johannesanstalten in Mosbach haben bereits eine Schule für Heilpädagogik. Unter Umständen könnte diese Schule auch für Sozialpädagogik ausgebaut werden. Damit wäre
>
> a) ein räumlicher und lehrkräftemäßiger Vorteil gegeben.
> b) Eine Zusammenarbeit mit dem Mutterhaus Bethlehem könnte u. U. erörtert werden.
> c) Es wäre für die Sozialpädagogen eine praktische Spezialausbildung an behinderten Kindern möglich.
>
> gez.: Ritsert, Reger, Lutz, Steininger, Fluhrer, Blöchle, Koch, von Adelsheim, Leichle, Weber.

Mein Vorschlag geht, nachdem wir ja zur Sache selbst eine Behandlung hier im Plenum gehabt haben, dahin, daß wir den Antrag erstens an die Arbeitsgruppe Diakonie und zum zweiten an den Evangelischen Oberkirchenrat geben, damit beide Gremien dieses Begehren in die weiteren Planungen einbeziehen können.

(Beifall)

Der Vorsitzende des Ausschusses für Ökumene und Mission, Herr Pfarrer Rave, hat mitgeteilt, daß der Synodale Reger seine weitere Mitarbeit in dem Ausschuß für Ökumene und Mission absagen mußte. Sind Sie mit der Entlassung einverstanden? — Keine Gegenstimme.

Auf die Bitte von Herrn Rave haben wir als Nachfolgerin Frau Lore Heinemann gewonnen. Sie ist zwar augenblicklich nicht da, aber wir begrüßen es allgemein.

(Beifall)

Danke. — Dann wäre auch dieser Punkt erledigt.

II, 5

Nun darf ich den aus dem besonderen Ausschuß entlassenen Herrn Reger um seinen Bericht bitten zu Tagesordnungspunkt II — Berichte des Finanzausschusses — Ziffer 5: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Anlage 9

Berichterstatter Synodaler **Reger:** Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Der Verband kirchlicher Mitarbeiter hat mit Schreiben vom 19. 5. 1972 an die Landessynode den Antrag auf Erlaß eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten in der Evangelischen Landeskirche in Baden gestellt und einen Entwurf eines solchen Gesetzes der Landessynode vorgelegt. (Verhandlungen der Landessynode ordentl. Tagung vom 22. bis 27. 10. 1972, S. 36 ff.).

Auf Empfehlung des RA und des FA hat die Landessynode am 27. Oktober 1972 den Beschluß gefaßt, den Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuweisen. Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) erarbeiteten daraufhin die vorliegende Gesetzesvorlage, welche allen Synodalen mit einer Begründung und einer Anlage zum Gesetz bereits zugegangen ist. Es handelt sich um den Eingang Nr. 9.

Dieser oder jener wird bestimmt sagen: Wozu denn das, es ist doch alles geregelt, und jede Stelle wird sowieso vom EOK genehmigt! Und dabei will die Vorlage nichts anderes, als die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten einheitlich regeln und durch Gesetz auf die Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrags vom 23. 2. 1961 (BAT genannt) stellen.

Um den laufend eintretenden Änderungen des BAT Rechnung zu tragen, ist in der Vorlage verankert, daß jeweils die für das Land Baden-Württemberg geltende Fassung sinngemäß anzuwenden ist. Bis jetzt wurden sämtliche vorgelegten Einstellungen hinsichtlich ihrer Vergütung durch den EOK daraufhin überprüft, ob Übereinstimmung mit dem BAT besteht. Es wurde also darauf hingewirkt, daß BAT-Maßstäbe angelegt werden, obwohl die einheitliche gesetzliche Grundlage für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden hierzu noch nicht bestand, wohl aber für den Oberkirchenrat. Zu beachten ist, daß in § 1 Abs. 2 der Vorlage auch die Anwendung im Bereich der diakonischen Werke unserer Landeskirche in dieses Gesetz einbezogen wird, soweit sie es durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Zunächst werden nach § 2 Abs. 1 der Vorlage die gesetzlich verankerten Sonderregelungen für Gemeindediakone, Kirchenmusiker und Kirchendiener hinsichtlich der Vergütung und der dienst- und arbeitsrechtlichen Grundsätze weiterhin gelten. Jedoch ist durch die in der Vorlage gehandhabte Formulierung auch die Anpassung dieser Gruppen ohne Änderung dieses Gesetzes möglich.

Hinzuweisen ist auch noch auf § 2 Abs. 7 der Vorlage: „Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Amtsträgers in Dienst- und Lebensführung und der Austritt aus der Evangelischen Landeskirche."

Damit wird den durch den kirchlichen Dienst bedingten besonderen Anforderungen an der Dienst- und Lebensführung kirchlicher Mitarbeiter Rechnung getragen.

Zusammenfassend empfiehlt der FA, das vorliegende Gesetz zu beschließen. Damit wird nämlich eine einheitliche verbindliche Gesetzesgrundlage für die Angestellten aller kirchlichen Bereiche geschaffen. Mit diesem Gesetz haben die wachsweichen Tarife einzelner Gemeinden ihr Ende gefunden, welche ein Mitglied des FA als Caritas-Tarife bezeichnete und welche sich — auf gut schwäbisch gesagt — „auf Gottes Armut em a Säckle" — gründen.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

> Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der vorgelegten Form.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann können wir gleich zur Abstimmung kommen über diesen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Gegen die Überschrift wendet niemand etwas ein? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Sofern es nicht anders gewünscht wird, rufe ich jeweils einen Paragraphen geschlossen zur Abstimmung auf.

Paragraph 1! Er enthält den Grundsatz. Wer ist gegen diesen Grundsatz? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Paragraph 2! Er betrifft Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen. Dieser Paragraph besteht aus sieben Absätzen.

Herr Reger, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Reger:** In Absatz 7 heißt es: „Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein grober Verstoß . . .". Das Wort „insbesondere" dürfte nicht zutreffend sein, sprachlich gesehen. Das ist wohl ein Schreibfehler, der zu verbessern wäre.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein, diese Formulierung ist schon richtig und lassen wir besser stehen.

Wer ist gegen die sieben Absätze? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme!

Wir kommen jetzt zu § 3 betreffend Kürzung der Dienstbezüge. Das ist eine klare Regelung. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nein. Angenommen!

Schlußbestimmung! Der Absatz 1 lautet: „Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft."

Dann kommt der zweite Absatz, wie er in der Vorlage steht.

Wer ist gegen diese Regelung? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand. Auch das ist einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Gesetz mit Überschrift und vier Paragraphen zur Abstimmung. Wer ist gegen dieses Gesetz? — Enthaltung? — Niemand. Das gesamte Gesetz ist somit einstimmig angenommen.

Ich komme zum nächsten Tagesordnungspunkt

II, 6 a, b, c

Ich bitte hierzu unseren Synodalen Kobler.

Berichterstatter Synodaler **Kobler:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich berichte drei Minuten über Bitten bzw. Anträge der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Dürrheim, Brühl und Ziegelhausen auf Gewährung von Finanzhilfen (s. Ziff. 15, 20 und 28 des Verzeichnisses der Eingänge).

1. Die Evang. Kirchengemeinde Bad Dürrheim beabsichtigt, ein Kurseelsorgezentrum zu bauen. Mit diesem Antrag ist die Synode aufgerufen, die Frage der Kurseelsorge und damit die Frage nach den kirchlichen Arbeitsräumen im Kurort zum Gegenstand ihrer Beratung zu machen, nicht heute, aber doch im Zusammenhang mit der späteren Vorlage dieses Projektes.

Als Anregung kann aber schon gesagt werden, daß der Kurgast in einen Prozeß versetzt wird, der nicht nur sein Kranksein, sondern sein ganzes Menschsein betrifft und der in dieser Zeit der besonderen seelsorgerlichen Beratung und Begleitung der Kirche bedarf. Es sei hier an das Grundsatzreferat des Landesbischofs zu Beginn dieser Tagung erinnert, in dem er die veränderte Welt mit ihren neuen missionarischen Aufgaben ansprach.

Die Synode wird zu entscheiden haben, ob die baulichen Aufwendungen hierzu im Rahmen eines Sonderprogramms gelöst werden können.

2. Der Evang. Kirchengemeinderat Brühl bittet zum Bau eines Gemeindezentrums um einen Zuschuß und ein Darlehen.

3. Der Evang. Kirchengemeinderat Ziegelhausen stellt an die Landessynode den Antrag, ein Projekt „Gemeindezentrum" durch eine Sondermaßnahme außerhalb der Baudringlichkeitsliste des Kirchenbezirks finanziell zu unterstützen.

4. Bezüglich der 3 vorgetragenen Anträge bittet der Finanzausschuß, die Synode möge beschließen:

> Die Anträge werden dem EOK zur Behandlung und Bearbeitung zugewiesen mit der Empfehlung, sie baldmöglichst der landessynodalen Arbeitsgruppe zur Beurteilung vorzulegen.

5. An den Ältestenrat richtet der FA die Bitte, künftig Bauanträge von Kirchengemeinden, die einer Vorprüfung bedürfen, zur Bearbeitung dem EOK zuzuweisen.

(Beifall)

Der FA fühlt sich überfordert, wenn er über Anträge, über die noch keine Stellungnahme des EOK und der Arbeitsgruppe vorliegt, befinden und der Synode berichten soll.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. — Zur Richtigstellung darf ich folgendes sagen: Der Antrag Ziegelhausen ist im Oktober 1972 dem Oberkirchenrat übersandt worden, die Anträge von Bad Dürrheim und von Brühl gingen an den EOK im März 1973, als wir hier zur Zwischentagung waren. Aber in Zukunft geht es direkt, und wir warten nicht, bis wir zusammen sind.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben den Vorschlag gehört: Überweisung an den EOK zur Behandlung und Bearbeitung mit der Empfehlung, die Anträge baldmöglichst der landessynodalen Arbeitsgruppe zur Beurteilung vorzulegen. Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Niemand. Einstimmige Annahme!

III, 1

Nun kommen wir zu den beiden Berichten des Rechtsausschusses gemäß Tagesordnungspunkt III, und zwar zunächst zu Ziffer 1. Ich bitte Herrn Häffner um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Häffner:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß (RA) hatte die Aufgabe, gemäß § 110 GO Abs. 2 d die Vorlage des Landeskirchenrats „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach" (Nr. 4 im Verzeichnis der Eingänge) zu beraten und darüber zu beschließen. *Anlage 4*

Die dem Entwurf beigegebene Begründung sagt in aller Deutlichkeit aus, daß die Errichtung einer Kirchengemeinde Reichenbach, bisher kirchlicher Nebenort der Evang. Kirchengemeinde Langensteinbach, notwendig ist. Initiatoren des Antrags sind der Kirchengemeinderat Langensteinbach und der Ältestenkreis Reichenbach.

Es ist in der Tat sinnvoll und gut zu verantworten, der aufstrebenden Kirchengemeinde Reichenbach als Filialkirchengemeinde der Evang. Kirchen-

gemeinde Langensteinbach zur weiteren Förderung der erfreulichen kirchlichen Aufbauarbeit eine gewisse Selbständigkeit zu geben.

Der RA bittet die Synode, das vorliegende Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Reichenbach zu beschließen. § 4 (1) soll lauten: „Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft."

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank. — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Überschrift des Gesetzes soll lauten: Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach.

Wer ist gegen die Überschrift? — Enthaltung? — Niemand. Einstimmig angenommen!

§ 1 mit beiden Absätzen: Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wünscht sich jemand zu enthalten? — § 1 ist einstimmig angenommen.

§ 2: Gibt es hier einen Widerspruch? — Enthaltung? — Das ist auch nicht der Fall. Einstimmig angenommen!

§ 3: Das ist die Zuteilung zum Kirchenbezirk. Ist jemand anderer Ansicht? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme!

§ 4: Da erfährt der Abs. 1 bezüglich des Inkrafttretens eine Änderung. Statt des Monats „Mai" wird „Juni" gesetzt. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Auch das ist einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Gesetz mit vier Paragraphen zur Abstimmung. Wer ist gegen den vorgelegten Gesetzentwurf? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen! Danke schön.

Es folgt Tagesordnungspunkt

III, 2

Ich darf Sie, Herr Eck, um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Eck:** Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Der Landessynode ist das vom Landeskirchenrat (LKR) gemäß § 123 der Grundordnung beschlossene vorläufige Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. 11. 1972 zugeleitet. Wir haben darüber zu entscheiden, ob wir das vorläufige Gesetz bestätigen, ggf. auch ob wir es ändern wollen. Die vorläufige Verabschiedung durch den LKR war wegen der am 1. 1. 1973 in Kraft getretenen Reform der staatlichen Kreiseinteilung notwendig. Durch Bundes- und Landesgesetze sind die kommunalen Sozial- und Jugendhilfebehörden auf die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Sozial- und Jugendhilfe, zu denen die Kirchen und das Diakonische Werk gehören, angewiesen. Es war also rechtzeitig für eine geordnete Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Zusammenwirken mit den kommunalen Stellen und eine geordnete Vertretung der Diakonie zu sorgen. Bei dieser Gelegenheit wurden gleichzeitig Mehrgleisigkeiten und andere Unebenheiten, die sich in der Entwicklung der diakonischen Arbeit aus verschiedenen Motiven und Zuständigkeiten ergeben hatten, beseitigt.

Anlage 1

In der Begründung des Gesetzes, die Sie vor sich liegen und gelesen haben und die ich deshalb hier nicht wiederholen muß, ist die aus verschiedenen Anlässen entstandene unterschiedliche Entwicklung dargestellt. Das Nebeneinander verschiedener Einordnung und verschiedener Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben war unbefriedigend.

Durch die Kreisreform in Baden-Württemberg wird nicht nur die Zahl der Kreise von 72 auf 44 erheblich vermindert, sondern auch die Übereinstimmung des Gebietes unserer Landeskirche mit den bisherigen Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aufgehoben. Etliche Gemeinden unserer Landeskirche finden den Sitz der für sie zuständigen Kreisverwaltung nun im württembergischen Gebiet, wie auch zur württembergischen Landeskirche gehörende Gemeinden ihr Landratsamt jetzt im bisher badischen Gebiet aufzusuchen haben. Die diakonischen Dienststellen müssen — wie bereits gesagt — ihre Verbindung und deshalb zweckmäßigerweise auch ihren Dienstsitz am Ort des Landratsamtes haben. Darüber mußten sich Vertreter der württembergischen und der badischen Landeskirchen verständigen — und sie haben sich verständigt. Es kann also hier schon verraten werden, daß der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart unserem Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen zugestimmt hat. Weiter ist hervorzuheben, daß in diesem Gesetz der Intention des § 73 GO folgend die Diakonie als kirchliche Aufgabe klar in die Verantwortung der Landeskirche und der Kirchenbezirke gestellt wird.

Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich nicht um eine Arbeit vom grünen Tisch; die Konzeption ist erwachsen aus mancherlei Besprechungen mit Mitarbeitern, insbesondere von der Arbeit vor Ort im Bereich sowohl der badischen als auch der württembergischen Landeskirche, sowie mit den Fachkräften und Leitern des diakonischen Werkes. Außerdem ist das Gesetz vor seiner Verabschiedung durch den LKR in mehreren Sitzungen unserer Arbeitsgruppe Diakonie behandelt und einhellig gebilligt worden.

Der RA hat das vorläufige Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen während der jetzigen Tagung unter Mitwirkung von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens ebenfalls eingehend beraten. Dabei wurde auch die Frage erörtert, ob der jetzige Zeitpunkt zur Neuordnung der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben in Kirchenbezirken und Kreisen und in deren Verhältnis zueinander richtig gewählt wurde, nachdem jetzt erst die Zielplanung für die kirchliche Gebietsreform von der Landessynode gebilligt werden soll, deren Vollzug sich über einige Jahre hinziehen kann.

Es wurde aber anerkannt, daß die Neuordnung jetzt erfolgen mußte, wenn nicht die Kirche auf ihre Mitwirkung bei der Sozial- und Jugendhilfe in den Stadt- und Landkreisen verzichten will. Es erschien dem RA auch richtig, dafür jetzt ein endgültiges Gesetz zu erlassen. Das Modellverfahren gemäß § 141 GO erscheint hier nicht erforderlich und nicht

richtig. Das Diakonische Werk, alle Fachkräfte, der EOK und unsere Arbeitsgruppe Diakonie waren übereinstimmend der Auffassung, daß die vorhandenen diakonischen Dienststellen und Kräfte auf der Grundlage dieses Gesetzes eine gute und sinnvolle Zusammenführung und Zusammenfassung erführen. Die Zielplanung für die kirchliche Gebietsreform steht dem Erlaß und Vollzug des Gesetzes nicht im Wege, das Gesetz ist auch mit der Planungsabteilung des EOK abgesprochen.

Die Aussprache im RA ergab, daß er den Intentionen und der Fassung der Vorlage mit Ausnahme einiger kleiner textlicher Änderungen, die ich noch erwähnen werde, zustimmt.

Auf den ersten Blick mag das Gesetz verwirrend und kompliziert erscheinen. Es verliert aber diesen schreckhaften Eindruck, wenn man die Einteilung in die Abschnitte I bis IV durchschaut.

Abschnitt I des Gesetzes regelt allgemein die Zuständigkeit der Kirchenbezirke für die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben. Die Aufgaben sind nicht abschließend, sondern beispielsweise aufgeführt. § 2 eröffnet die Möglichkeit zu Zusammenschlüssen in Arbeitsgemeinschaften oder Diakonieverbänden. § 3 regelt Aufsicht und Fachberatung.

Abschnitt II gilt im wesentlichen für Kirchenbezirke, deren Kirchengemeinden überwiegend im gleichen Landkreis liegen, wo also ganz oder annähernd Deckungsgleichheit zwischen Kirchenbezirk und staatlichem Kreis vorliegt. Hier sind die Bezirkssynoden und die von ihnen bestellten Bezirksdiakonieausschüsse und Kreisdiakoniepfarrer durch die Kreisstelle für Diakonie (für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben) zuständig.

Abschnitt III gilt in den Fällen, in denen in einem Landkreis mehrere Kirchenbezirke mit je mehr als 7500 Gemeindegliedern vorhanden sind. Sie können mit ihrer Zustimmung zu einem Diakonieverband zusammengeschlossen werden, in dessen Verbandsversammlung die Bezirkssynoden Vertreter entsenden. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben wahr, die im anderen Fall der Bezirkssynode und dem Bezirksdiakonieausschuß obliegen.

Abschnitt IV schließlich trifft für solche Kirchenbezirke zu, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg ist. Diese Kirchenbezirke treffen mit den im Bereich der württembergischen Landeskirche zuständigen Kirchenbezirken Vereinbarungen, wie sie in § 24 beschrieben sind.

Änderungen der Verbandseinteilung können mit Zustimmung der Kirchenbezirke im Verordnungswege geregelt werden.

Je mehr die kirchliche Gebietsreform fortschreitet, um so unkomplizierter wird insbesondere die Zuordnung von Kirchenbezirken, Teilen von Kirchenbezirken oder einzelnen Gemeinden zu Diakonieverbänden. In der Vorlage zur Zielplanung kirchliche Gebietsreform finden Sie in der Schlußbemerkung zum ersten Teil den Satz: „Das neue Diakoniegesetz, das sich einerseits am Kreis, andererseits am Kirchenbezirk orientiert, wird erst nach dieser Reform voll praktikabel." Die gegenwärtige Einteilung der Kirchenbezirke überschneidet vielfach die Grenzen der staatlichen Kreise. Deshalb mußten Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben für und in Gemeinden regeln, die zu einem anderen Kreis gehören als dem, zu welchem ihr Kirchenbezirk gehört. Vgl. Sie dazu bitte § 4 Abs. 2—4, § 5 Abs. 3 und 4.

Welche Regelung der Zuständigkeit auch besteht, die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte sind aus der Verantwortung für die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben nicht entlassen, diese Verantwortung ist vielmehr verstärkt angesprochen. Die Bezirksdiakonieausschüsse und die Vorstände der Bezirksdiakonieverbände haben jährlich Berichte zu erstatten. Wo es zur Bildung von Bezirksdiakonieverbänden nicht kommt, können zwischen verschiedenen Kirchenbezirken Arbeitsgemeinschaften gemäß § 102 GO gebildet werden.

Der RA möchte dem § 2 des Gesetzes eine verbindlichere Gestalt geben, Zweifel, die im Blick auf das Wort „können" entstehen könnten, ausschließen und schlägt deshalb dafür folgende Fassung vor:

> „Die Kirchenbezirke bilden zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben im Bereich eines Kreises (Stadt- oder Landkreis) Arbeitsgemeinschaften oder werden zu Kirchenbezirksverbänden (Diakonieverbänden) zusammengeschlossen."

Der Kreisdiakoniepfarrer ist keine neue Funktion, er tritt an die Stelle des bisherigen Bezirksvertreters für Diakonie und übt dieses Amt nebenamtlich aus. Im RA wurde die Auffassung vertreten, daß er eigentlich dem Bezirkskirchenrat ständig mit beratender Stimme angehören sollte, weil häufiger, als es auf den ersten Blick scheint und aus der Tagesordnung zu ersehen ist, Fragen der Diakonie im Bezirkskirchenrat behandelt werden. Dem steht z. Z. noch § 90 der GO entgegen. Wenn es aber, wie im Bericht des RA zum Abschnitt „Entwicklung der Kirchenordnung" im Hauptbericht des EOK ausgeführt, zu einer engeren Verklammerung zwischen Kirchenleitungsorganen und Diakonischem Werk kommen sollte, was wahrscheinlich eine Änderung der GO zur Folge haben wird, wäre daran zu denken, auch dem Kreisdiakoniepfarrer eine Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat einzuräumen. Vorerst muß es wohl beim Text der Vorlage bleiben.

In § 8 Abs. 2 muß es bei Buchst. f heißen: „mit der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten".

In § 18 Abs. 2 schlägt der RA vor, den 2. Satz mit den Worten „und eines weiteren Vorstandsmitgliedes" zu beenden und als 3. Satz hinzuzufügen: „Erklärungen gemäß Satz 2 sind mit dem Verbandssiegel zu versehen." Eigentlich meinten wir, auf diesen Satz verzichten zu können, ließen uns aber belehren, daß diese Bestimmung den sonstigen entsprechenden Vorschriften entspricht.

Bei den Gemeindediensten in den Stadtkreisen muß eine Änderung nicht eintreten, sie können die Aufgaben einer Kreisdiakoniestelle wahrnehmen. U. U. kann auch ein Gemeindedienst in einer Stadt mit der Kreisdiakoniestelle eines Landkreises zusammengefaßt werden. Das ist in § 9 geregelt. Im

Blick auf die durch die GO gewährleistete Selbstverwaltung der Kirchengemeinde konnten die Gemeindedienste durch das vorliegende Gesetz nicht in die Trägerschaft der Kirchenbezirke überführt werden; das kann aber durch Vereinbarung herbeigeführt werden.

Das vorliegende Gesetz wird bereits seit dem 1. 1. 1973 angewandt. Die Praktizierung im Bereich unserer Landeskirche stellt sich wie folgt dar:
Für 6 Kirchenbezirke findet Abschnitt II Anwendung, in 7 Landkreisen kommt die Bildung von Bezirksdiakonieverbänden in Frage. Von den daran beteiligten 19 Kirchenbezirken haben 12 bereits ihre Zustimmung ausgesprochen. Für die anderen Kirchenbezirke werden Arbeitsgemeinschaften erwogen. Die Versammlung des Diakonieverbandes würde unterschiedlich zwischen 8 und 29 Mitglieder haben.

Infolge der staatlichen Gebietsreform gehören ca. 50 000 evangelische Gemeindeglieder der badischen Landeskirche zu Kreisen, deren Verwaltungssitz im württembergischen Landesteil liegt, während 120 000 evangelische Gemeindeglieder württembergischer Kirchenbezirke zu Kreisen gehören, deren Landratsamt im Gebiet der badischen Landeskirche liegt.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Mit diesem Gesetz wird eine einheitliche Regelung für die diakonischen Dienststellen und Gemeindedienste sowie für die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben in den Kreisen erreicht,

für die Mitarbeiter ist die gleiche Anstellungsträgerschaft geregelt,

den Mitarbeitern wird größtmögliche Selbständigkeit eingeräumt,

die Kreisdiakoniestellen und Gemeindedienste sind einer gemeinsamen Aufsicht unterstellt,

die Hilfesuchenden und die Hilfebedürftigen sollen die einheitlich geordneten diakonischen Dienststellen besser finden können,

die gesamte diakonische Arbeit ist beim Diakonischen Werk konzentriert.

Der Rechtsausschuß schlägt der Landessynode vor, heute ein kirchliches Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen* zu beschließen, dessen Fassung Ihnen bereits vorliegt und die ich deshalb hier wohl nicht vorzulesen brauche. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann:** Es ist ja nicht ganz einfach, zu dem vorliegenden Gesetz etwas Kritisches zu sagen. Einmal deshalb, weil ja eine erstaunliche Arbeit hinter diesem Entwurf steht, und offensichtlich auch das Bemühen jedem Leser deutlich wird, hier eine auf die Grundordnung ausgerichtete Organisation der diakonischen Arbeit zu realisieren. Beides muß vorbehaltlos anerkannt werden.

Sicher ergibt sich eine gewisse Zwangssituation insofern, als wir im Bereich der Diakonie uns sehr rasch auf die neuen staatlichen Grenzziehungen einstellen müssen und hier nicht warten können. Es wurde ja auch von dem Berichterstatter hervorgehoben, daß im Augenblick die Dissonanz zwischen staatlicher Neuordnung und noch ausstehender auf diese staatliche Neuordnung hin ausgerichteter kirchlicher Neuordnung den Vollzug dieses Gesetzes sehr erschwert und daß im Augenblick der organisatorisch-verwaltungsmäßige Aufwand erheblich ist und erst im Laufe der Zeit mit der Anpassung der kirchlichen Grenzen an die politisch-staatlichen Grenzen vermindert wird. Insofern bewegt einen einfachen Synodalen, der mit dieser Sache nicht sonderlich vertraut ist, die Frage, ob es nicht denkbar gewesen wäre — aber es muß sicher wohl ein frommer Wunsch bleiben —, wenigstens für diese Übergangszeit ein einfacheres und nicht so bis ins Detail durchgezogenes Verfahren anzuwenden.

(Beifall)

Jedenfalls bekommt man Ängste, wenn man daran denkt, wer diese zweite Organisationsstruktur auf Kirchenbezirksebene, die im Grunde nahezu sämtliche Organisationsformen auf dieser Ebene noch ein zweites Mal neu zu bilden zwingt, — wer das alles leisten soll. (Schwacher Beifall)

Ich bin da ratlos.

Synodaler **Fritz:** Es wurde gesagt, daß das Gesetz ja schon praktiziert wird. Ich hätte eine Frage dazu, wieviel Kreisdiakoniepfarrer schon bestellt sind oder ihre Arbeit aufgenommen haben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nehmen wir zunächst noch Herrn Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer:** Ich bedaure, das Folgende hier im Plenum sagen zu müssen. Aber nachdem am Mon-

---

* Wortlaut des vom RA vorgeschlagenen Gesetzes:

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen.

Die Landessynode hat gemäß § 123 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Das vorläufige kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 (VBl. S. 119) wird in der folgenden Fassung als endgültiges Gesetz angenommen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenbezirke bilden zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben im Bereich eines Kreises (Stadt- oder Landkreis) Arbeitsgemeinschaften oder werden zu Kirchenbezirksverbänden (Diakonieverbänden) zusammengeschlossen."

§ 8 Absatz 2 Buchstabe f erhält die Fassung:

„mit der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten."

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die den Verband verpflichten sollen, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Erklärungen gemäß Satz 2 sind mit dem Verbandssiegel zu versehen."

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

tag das Gesetz, wie der Herr Präsident ausdrücklich betont hat, allein dem Rechtsausschuß zugewiesen wurde, kann ich doch nicht umhin, auch einem gewissen Mißfallen Ausdruck zu geben und auch einem gewissen Murmeln draußen im Lande Ausdruck zu verleihen, das ich da und dort gehört habe.

1. Es sind zunächst einige kleine Punkte im Gesetzestext selbst, die mir nicht klar erscheinen. Man hat den Eindruck, und das ist auch durch das, was der Berichterstatter gesagt hat, bei mir nicht ganz ausgeräumt worden, daß durch diese Einrichtungen, diese neuen Gremien, die in den Kreisen geschaffen werden sollen, eben doch auch eine Vermehrung der Tagungen und Sitzungen eintritt, die dann oft gerade wieder die Mitarbeiter trifft, die ohnehin stark belastet oder gar überbelastet sind. Der Apparat scheint unerträglich groß zu werden und die Zusammenarbeit dann eher zu erschweren.

2. Es scheint mir auch, daß immer noch ein kleiner Widerspruch bei der Aufsichtsregelung drin ist. Ich will's nicht näher ausführen. Es steht in § 3 und in der Begründung auf Seite 10. Dann

3. haben wir uns gefragt draußen, woher eigentlich diese ominöse Zahl von 7500 Gemeindegliedern kommt, die ja keiner irgendwie bekannten kirchlichen Größenordnung entspricht.

4. Was in dem Gesetz steht über den Kreisdiakoniepfarrer, hat auch etwas erstaunt. Es ist da von Zusatzausbildung einerseits die Rede und andererseits davon, daß er von seinen sonstigen pfarramtlichen Aufgaben entlastet werden soll. Es scheint hier ein weiteres Spezialistentum, diesmal auf Bezirksebene, zu entstehen, dessen Folge wieder vermehrte Belastung anderer Pfarrer und eine Reduzierung anderer wichtiger Arbeiten des pfarramtlichen Dienstes sein kann. Und

5. scheint es auch so, daß nach dem, was in § 6 über die Aufgaben des Kreisdiakoniepfarrers steht, ein Teil der geistlichen Leitungsfunktion des Dekans hier delegiert oder übertragen wird.

Das sind einige Fragen, die ich an den Text zu richten hätte, die vielleicht geklärt werden können.

Erlauben Sie mir, bitte, nun auch noch etwas Grundsätzliches zu sagen. Es schließt sich an das, was Bruder Herrmann vorhin gesagt hat. Mir scheint zum einen, daß die Schwierigkeiten, die in der Begründung A I 2 aufgeführt sind, doch nicht ohne weiteres so behoben sind durch dieses Gesetz. Und die Tatsache, auf die der Berichterstatter selbst aufmerksam gemacht hat, scheint mir auch noch einen Widerspruch zu ergeben, daß nämlich einerseits — wie er ja zitiert hat aus der Vorlage zur Zielplanung zur Gebietsreform — gesagt wird: voll praktikabel wird das Gesetz erst, wenn das andere einmal durch ist, andererseits er aber vorher erklärt hat, es stünde das andere nicht im Wege. Ich sehe hier eben doch noch einen Widerspruch, der nicht ausgeräumt ist, und eine gewisse Vorläufigkeit dieses Gesetzes. Ich frage mich: Warum muß alles gleich so perfektionistisch sein? Denn, ich bitte das zu beachten, bisher hatten wir kein Gesetz über diese Arbeit, sondern wir hatten eine Bekanntmachung vom 28. Juli 1965 und eine Anweisung des Oberkirchenrats vom 18. April 1967. Hätte man nicht im Blick auf die anstehenden Notwendigkeiten, die mit dem 1. Januar nun entstanden sind, diese Bekanntmachungen und Anweisungen für die notwendigsten Dinge berichtigen, ändern oder ergänzen und mit dem Gesetz doch noch zuwarten können, bis sich in Beziehung auf die Gemeindereform, die ja nicht abgeschlossen ist, die Dinge noch etwas weiter geklärt haben?

Aber auch das ist noch nicht das Letzte, was mich etwas gestört hat, sondern auch die Art des Verfahrens bei diesem Gesetz. Ich bitte, mir nicht übel zu nehmen, wenn ich nun das Folgende sage:

Es ist, soweit ich weiß, nicht ganz richtig, daß im Hinblick auf den Termin vom 1. Januar 1973 der Beschluß eines vorläufigen kirchlichen Gesetzes gemäß § 123 GO unbedingt notwendig war. Denn soweit mir bekannt ist, lag der Entwurf dieses Gesetzes bereits vor der Herbsttagung der Landessynode vor. Und ich frage, warum wurde er damals nicht der Synode vorgelegt? Mir ist ebenso bekannt geworden, daß der Gesetzentwurf ebenfalls vor der Tagung der Herbstsynode bereits einigen Dekanen der württembergischen Landeskirche bekannt war, während er einigen Dekanen unserer Landeskirche und einigen von uns Synodalen noch nicht bekannt war. Wodurch das kam, weiß ich nicht. Und ich muß dazu erwähnen, daß gewiß der Oberkirchenrat in Stuttgart seine Zustimmung erklärt hat, daß aber die württembergischen Dekane, die zum Teil betroffen sind, jedenfalls nicht alle dieser Sache ohne weiteres zugestimmt haben, sondern sehr kritisch dem gegenüberstehen.

Und ein Letztes: Bereits vor Inkrafttreten des vorläufigen kirchlichen Gesetzes wurde z. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat an das Dekanat Pforzheim-Land bereits eine Verordnung über die diakonische Arbeit im Enzkreis erlassen — auf Grund dieses noch gar nicht in Kraft befindlichen Gesetzes. Der Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land war sich nach ausführlicher Besprechung darüber einig, daß das so, wie es in der Verordnung stand, zunächst für uns gar nicht durchführbar ist. Und ich möchte nur ein ganz kleines Beispiel für die Schwierigkeiten, die entstehen, noch sagen. Das reicht noch weiter zurück. Die Bezirksstelle in Pforzheim, die vom Kirchenbezirk Pforzheim-Land getragen wurde, bisher schon und auch weiterhin, betreut ja auch die vier Gemeinden des alten Landkreises Pforzheim und jetzt des Enzkreises, die zum Dekanat Durlach gehören. Für diese vier Gemeinden hat das Dekanat Durlach noch nie irgend etwas an die Kreisstelle bezahlt. Und nachdem nun auf Grund dieser neuen Sachlage das Dekanat Pforzheim-Land darum gebeten hat, daß ein Anteil vom Dekanat Durlach bezahlt würde, hat dieses Dekanat sich geweigert, 90,— DM für ein Jahr für diese vier Gemeinden an die Kreisstelle, die diese vier Gemeinden betreut, zu bezahlen. Wenn es mit solchen kleinen Schwierigkeiten anfängt und wir es nicht fertigbringen, diese Dinge auch ohne Gesetz zu regeln, glaube ich, daß ein Gesetz auch nicht viel hilft.

Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich hier etwas ins einzelne gegangen bin. Aber das scheint mir sympto-

matisch zu sein. Und ich habe eben die Befürchtung, daß wir mit so vielen gesetzlichen Bestimmungen nur noch mehr Verwirrung anrichten und mehr Widerstand auch bei gutwilligen Kräften, die sonst gerne mitarbeiten würden, die aber sagen: wenn ich mich da nach so vielen Paragraphen und Bestimmungen richten muß, da sehe ich gar nicht durch; dann lasse ich lieber die Finger davon.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Michel, bitte!

Synodaler **Michel:** Zunächst muß man sagen, daß bei allen neuen Dingen, die kommen, es immer Anfangsschwierigkeiten gibt. Das kann bei diesem Gesetz nicht anders sein. Wieso es gekommen ist, daß ein württembergischer Dekan früher etwas gewußt hat als badische Pfarrer, ist ganz einfach zu erklären. Es gab eine Arbeitsgruppe, in der ein württembergischer Oberkirchenrat, ein württembergischer Dekan, ein württembergischer Pfarrer und drei Leute aus Baden zusammen waren, und diese Arbeitsgruppe hat versucht, die Regelung gemeinsam zustandezubringen. Infolgedessen gehört es zur Anständigkeit, daß auch die Vorbereitungsdinge aus Baden dort unterbreitet wurden. Wenn dann dieser württembergische Dekan das Ihnen und den anderen Leuten weitergesagt hat, ist das nicht mein Verschulden, auch nicht das Verschulden irgendwelcher Leute unserer Landeskirche. Das war in einem Stadium, wo man beraten hat, wo das Gesetz keineswegs in der Form vorlag wie hier. Ich darf darauf verweisen, daß ich in der alten Synode noch die ersten Anfänge dieses Gesetzes der Synode wörtlich vorgetragen habe und sogar den Unwillen der Synode erregt habe, weil ich so viel vorgetragen habe. Also die Synode war unterrichtet.

Etwas, was, glaube ich, sehr viel mehr wiegt wie alle unsere Überlegungen, ob es gut wäre oder nicht gut wäre, ist die Erfahrung, die bisher gesammelt wurde. Die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes waren zu ihrer Jahrestagung in Königsfeld beisammen und haben die Auswirkungen besprochen. Da gab's natürlich vieles, was den einzelnen da oder dort gedrückt hat, und vieles wird man auch erst weiter erproben müssen. Ich habe in meinem Bericht von der Arbeitsgruppe Diakonie ja gesagt, daß noch viele Wünsche offengeblieben sind, die man aber zum Teil noch nicht erfüllen kann. Eines war aber das einhellige Urteil aller Mitarbeiter: grundsätzlich sind sie froh, daß es gesetzlich geregelt ist, daß sie jetzt endlich wissen, wo sie dran sind. Einspielen wird sich das noch. Eine Hilfe müssen wir diesen Mitarbeitern noch gewähren. Deswegen stelle ich den Antrag,

> in § 9 Abs. 1 Satz 1 einen ganz einfachen Einschub zu machen, nämlich die Worte „in der Regel" einzuführen hinter dem Wort „Kreisstelle".

Ein Gesichtspunkt zu § 9 Abs. 1: In den Stadtkreisen werden die Aufgaben der Kreisstelle in der Regel von den Gemeindediensten wahrgenommen.

Es ist hier nämlich bei der Vorbereitung des Gesetzes unbeachtet geblieben, daß es Stadtkreise gibt, die zugleich auch in den Landkreisen tätig sind, und daß hier nicht automatisch diese zwingende Verordnung eintritt, sondern daß man auch eine Vereinigung von Kreisstellen für den Landkreis mit Gemeindediensten für den Stadtkreis vornehmen kann.

Ich bitte also um Einfügung der Worte „in der Regel".

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt:** Es ist ja ganz klar, daß man sich viel Arbeit gemacht hat mit dem Gesetz, und ich bin ja als Mitglied der Arbeitsgruppe Diakonie auch mit dabei beteiligt gewesen.

Nun habe ich mich eines Auftrages zu entledigen, nämlich den Stoßseufzer unseres Waldshuter Dekans hier bekanntzugeben, der sagt: „Menschenskind, habt ihr uns da was aufgebürdet!" Denn wenn Sie mal bitte nachlesen wollen: § 7 Absatz 2 heißt es — stellen Sie sich, bitte, auch die Landkarte dazu vor —: „Der Bezirkskirchenrat bestellt nach Anhörung des Bezirksdiakonieausschusses und des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer der Kreisstelle." — Bitte, stellen Sie sich die Reisen und Telefonate vor, die durch diese schwierige Kompetenzregelung entstehen. Ich muß Ihnen sagen, daß ich als Nichtjurist nicht in der Lage bin, Ihnen eine vollkommene Formulierung vorzuschlagen. Aber meines Erachtens wäre es doch wohl leichter, wenn die in Karlsruhe ohnehin in engster Nachbarschaft lebenden Stellen wie Diakonisches Werk und Oberkirchenrat sich vorher schon einigen könnten, so daß der Bezirkskirchenrat vielleicht bloß einen Gesprächspartner hat, wenn er den Geschäftsführer bestellt. Also etwa so: „Der Bezirkskirchenrat bestellt nach Vorschlag des Diakonischen Werkes den Geschäftsführer der Bezirksstelle" oder „. . . nach Vorschlag des Oberkirchenrats den Geschäftsführer der Bezirksstelle"; dann haben die sich ja schon miteinander abgesprochen. — Das war das eine.

Noch eine kurze Bemerkung, die ich schon in der Arbeitsgruppe gemacht habe. In § 6 Abs. 1 heißt es: „Die Bezirkssynode wählt aus den Pfarrern im Bereich des Kreises nach Anhörung des Diakonischen Werkes einen nebenamtlichen Kreisdiakoniepfarrer . . ." Es ist klar, der Bezirk soll Verantwortung haben und soll auch im Sinne einer echten Demokratie wählen können. Trotzdem halte ich es für realistischer, hier zu sagen: „Die Bezirkssynode beruft . . ." Die sind froh, wenn sie einen haben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Kirchenoberrechtsrat Niens, bitte!

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Ich darf mit der zuletzt aufgeworfenen Frage zu § 7 Abs. 2 beginnen. Formaljuristisch kann hier keine andere Formulierung gefunden werden. Träger der Kreisstelle ist nun einmal der Bezirk bzw. der Verband. Also hat das zuständige Organ des Trägers auch hier die Entscheidungsbefugnis für die Bestellung des Geschäftsführers. Die weiteren Bedingungen „im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat" und „nach Anhörung des Bezirksdiakonieausschusses" haben folgenden Grund: Der Bezirksdiakonieausschuß ist in allen Fällen, in denen der Träger aufgrund seiner unmittelbaren Verantwortung entscheiden muß, zur Vorberatung verpflichtet. Das ergibt

sich eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes. Das Ganze ist ja eine Frage, wie die Dinge in der Praxis behandelt werden. In der Regel wird es dann so sein: Der Bezirksdiakonieausschuß — als das für die diakonische Arbeit im Kreis zuständige Organ — berät und macht einen Vorschlag für die Berufung, und der Bezirkskirchenrat faßt dann den endgültigen Beschluß. Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist erforderlich, weil das in einer Reihe von Fällen auch besoldungsrechtliche Auswirkungen hat, nämlich für diejenigen Mitarbeiter, die in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, was ebenfalls aus dem Gesetz hervorgeht. Folglich ist auch die Genehmigung einer solchen Berufung durch den Oberkirchenrat erforderlich.

Die Anhörung des Diakonischen Werkes ist ebenfalls notwendig, damit es aus seiner Gesamtsicht einen zweckdienlichen Vorschlag gemeinsam mit dem Diakonieausschuß machen kann.

Zu den anderen Fragen, die noch gestellt worden sind, möchte ich darauf hinweisen, daß ja nichts völlig Neues aufgebaut, sondern auf dem bereits Vorhandenen weitergebaut wird. Die Einrichtung Kreisstelle ist entsprechend der heutigen Regelung in den Landkreisen fortentwickelt. Durch die Einrichtung einer zentralen Dienststelle im Kreis sollen die Voraussetzungen für eine möglichst gute und intensive Arbeit gegeben werden. Die Kreisstelle dient zu gleicher Zeit, wenn auch in ganz anderem Umfange, als es bisher der Fall gewesen ist, der Entlastung der Organe des Kirchenbezirks bzw. des Trägers.

Durch die Einrichtung des Vorstandes soll ermöglicht werden, daß der Diakonieausschuß oder die Verbandsversammlung nicht so oft zusammentreten müssen, wie es etwa bei einem Kirchengemeinderat erforderlich ist; die laufende Arbeit soll in erster Linie diesem geschäftsführenden Vorstand obliegen. In ihm wirken alle drei Personen zusammen, nämlich der Vorsitzende des Diakonieausschusses, der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle. Auf diese Weise haben wir eine Verzahnung der drei Organe innerhalb der diakonischen Arbeit im Kreis und glauben, daß dadurch eine gute Arbeit ermöglicht werden kann.

Damit ist zugleich auf das hingewiesen, was in der Begründung des Gesetzes über den Kreisdiakoniepfarrer ausgeführt ist. Das Amt des Kreisdiakoniepfarrers ist eine Weiterentwicklung des Amts des bisherigen sogenannten Kreisvertreters für Diakonie, wie es durch die Bekanntmachung vom Jahre 1967 geregelt war, auf die in der Begründung auch hingewiesen worden ist. Nunmehr ist der Kreisdiakoniepfarrer der eigentliche geistliche Leiter für die diakonische Arbeit im Kreis. Ihm sind vor allem die geistlichen und seelsorgerlichen Aufgaben sowohl im Blick auf die Kreisstelle als auch im Blick auf die Gemeinden und auf Hilfesuchende zugewiesen. Zugleich ist er an der Leitung der Diakonie beteiligt, nämlich im Bezirksdiakonieausschuß, im geschäftsführenden Vorstand und im Verbandsvorstand.

Gerade diese Aufgaben des Kreisdiakoniepfarrers zeigen, daß unbedingt eine entsprechende Zurüstung erforderlich ist. Schon bisher haben viele Kreisvertreter für Diakonie darüber geklagt, daß ihnen vor allem die fachlichen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeit auf diesem Gebiet fehlen. Sie mußten sie sich erst durch einen mehr oder minder langen Lernprozeß in der Praxis erwerben. Nunmehr aber soll es ermöglicht werden — auch darauf wurde schon hingewiesen —, durch besondere Kurse, etwa auf einer Fachhochschule oder auf anderen Einrichtungen, eine spezielle Zurüstung für die diakonischen und vor allem sozialen Aufgaben zu geben, damit der Kreisdiakoniepfarrer sein Amt möglichst effektiv erfüllen kann. Selbstverständlich ist gerade für den Kreisdiakoniepfarrer damit eine gewisse Mehrarbeit verbunden, vor allem in den großen Kreisen mit vielen Stellen. Es ist daher nur folgerichtig, daß er eine gewisse Entlastung in seinen dienstlichen Tätigkeiten erhält. Man kann einem Pfarrer im additiven Verfahren nicht immer mehr aufbürden, bis er eines Tages zusammenbricht, sondern es müssen entsprechende Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß er auf der anderen Seite eine Entlastung erhält.

Eine weitere Frage ist gewesen, ob man mit dem Gesetz noch zuwarten sollte. Wir waren aber tatsächlich unter Zugzwang und mußten die gesamte Organisation auf den 1. Januar ändern. Das schien am besten durch ein solches Gesetz möglich zu sein, nachdem mit der Bekanntmachung von 1967, die ja auch schon gewisse Regelungen getroffen hatte, nicht immer gute Erfahrungen gemacht wurden. Als Bekanntmachung war sie kein bindendes Recht. Zum Beispiel war schon bisher in der Bekanntmachung die Bildung von Diakonieausschüssen vorgesehen; leider sind solche Ausschüsse nicht überall eingerichtet worden oder, wenn schon, sind sie nur selten zusammengetreten. Die Folge war, daß die Arbeit gelitten hat. Durch das neue Gesetz soll nun die Zuständigkeit der Bezirke gestärkt werden. Es sollen ihnen die Arbeiten zugewiesen werden, die ihnen nach der Grundordnung zukommen.

Eine weitere Frage betraf die Zahl 7500. Diese Zahl ist nicht so ominös, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Wir mußten davon ausgehen, daß bei den Verbandsversammlungen zu große, aber auch zu kleine Körperschaften vermieden werden, und mußten deshalb zu einer Mittelzahl kommen. In der Versammlung sollen die Bezirke, die in einem Kreis liegen und gemeinsam den Verband bilden, gleichmäßig, d. h. entsprechend ihrer Größe und ihrem Gewicht, vertreten sein. Infolgedessen mußte hier ein Schlüssel gefunden werden, der eine gleichmäßige Vertretung gewährleistet. Nach langem Rechnen im Hinblick auf die Gemeindeglieder in einem Kreis, in den Bezirken und deren Teilen im Kreis sind wir schließlich auf die Zahl 7500 gekommen. Es wurden alle möglichen anderen Schlüssel durchgeprobt; aber dann wurden die Versammlungen entweder zu groß oder zu klein. Zu klein durften sie auch nicht sein, weil es sonst an einer genügenden Repräsentation eines Bezirks fehlte. Die größte Verbandsversammlung, die sich nach dem jetzigen Schlüssel ergibt, hat 29 Mitglieder. Ich glaube, das ist eine vertretbare Zahl. Man muß auch davon ausgehen, daß die Verbandsversammlung in der Regel nur einmal im Jahr zusammentritt und Aufgaben wie etwa eine Bezirkssynode hat.

Was letzten Endes die Form anlangt, in der das Gesetz erlassen worden ist, so darf ich darauf hinweisen, daß bei der Herbstsynode des letzten Jahres — der Synodale Michel hat auch schon darauf hingewiesen — ein endgültiger Gesetzentwurf noch nicht vorhanden war. Es mußten noch eine Reihe von Abstimmungen getroffen werden, auch mit der württembergischen Landeskirche. Es war ja unser Interesse, im Hinblick auf die Grenzgebiete, in denen Gemeinden beider Landeskirchen liegen, zu einer möglichst übereinstimmenden Regelung zu kommen. Der Oberkirchenrat in Stuttgart hat zu unserem Gesetz eine Reihe sachdienlicher Vorschläge gemacht, die zum größten Teil Berücksichtigung gefunden haben. Es ist nun eine gemeinsame Basis gefunden worden, auf der weitergearbeitet werden kann und die vor allem die Grundlage für die gemeinsame Arbeit von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken beider Landeskirchen innerhalb desselben Kreises bildet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. — Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich jetzt aus unserem Raum nochmals etwas vortrage, was vielleicht für gewisse Grenzgebiete von Baden-Württemberg symptomatisch ist, d. h. für Grenzgebiete der badischen und der württembergischen Landeskirche.

Ich habe die Frage: Wer soll die Verhandlungen mit der württembergischen Landeskirche in einem Gebiet führen, das zum größten Teil aus dem Kirchenbezirk Sinsheim, aus einer Gemeinde des Kirchenbezirks Bretten und aus verschiedenen Gemeinden des Kirchenbezirks Neckarbischofsheim zusammengesetzt ist, die jetzt zum Kreis Heilbronn gehören? Ich habe in diesem Gesetz — auch für die Übergangszeit — keine Antwort auf diese Frage gefunden.

Mich hat eine Meldung verwirrt, die ich in den letzten Tagen in der Presse gelesen habe und die auch im „Aufbruch" unter Heilbronn wiedergegeben ist, daß in dem Raum, der mich angeht — ich vertrete zwar den Bezirk Sinsheim, gehöre aber zu dem Gebiet, das zum Kreis Heilbronn kommt —, etwas mich Überraschendes geschehen sein soll. Ich frage, wer diese Meldung weitergegeben hat. In dieser Meldung hat gestanden, daß für diese badischen Gebiete, die jetzt, der badischen Landeskirche angehörend, zum Kreis Heilbronn kommen, Bezirksdiakonieräte bestellt worden sind — ich habe nichts davon gehört — und daß sogar die Bezirkssynode — es stand in der Meldung aber nicht, welche — ihr Einverständnis gegeben hat. Das zeigt, daß hier schon Verwirrung entstanden ist. Ich frage mich, wie solche Verwirrungen beseitigt oder uns überhaupt erspart werden können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Möchten Sie gleich antworten, Herr Niens?

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Ich habe es leider nicht gehört, weil ich gerade von etwas anderem in Anspruch genommen war.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Göttsching!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich gebe zu, daß dieses Gesetz ähnlich verschlüsselt aussieht wie der Gesamthaushaltsplan der Landeskirche. Aber zum Trost möchte ich Ihnen doch sagen, daß das Gesetz ausführbar ist. Wir haben das in unserem Bezirk in Freiburg versucht. Es hat sich bewährt. Die Dekane von Müllheim und Freiburg haben sich zu einem brüderlichen Gespräch zusammengesetzt und sind so weit gekommen, daß sie ebenso wie unsere Sozialarbeiter in unserem Bezirk das Gesetz als sinnvoll und gut betrachtet haben. Es läßt sich wirklich ausführen.

Ich möchte noch sagen, es wird für die kirchliche Sozialarbeit sicherlich einen gewissen Aufschwung geben, wenn wir das Gesetz so durchführen können, wie es jetzt im Entwurf aussieht. Man sollte sich nicht etwa am Rahmen stören und sollte nicht glauben, daß dieser Rahmen neues Leben schafft.

Ich habe noch eine Frage. Der Kreisdiakoniepfarrer hat eine verhältnismäßig große Kompetenz und einen entsprechenden Einfluß, aber wer vertritt ihn? Ist eine Vertretung nicht vorgesehen? Diese Frage kommt bereits aus der Praxis von Freiburg.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer:** Ich möchte mit meinen Ausführungen an das anknüpfen, wovon Dr. Göttsching gesprochen hat. Ist Ihnen bewußt, daß derselbe liebe Herr Dekan dann natürlich auch im Gremium von Lörrach zu erscheinen hat, sofern er Belange der im Landkreis Lörrach liegenden Gemeinden des Dekanats Müllheim zu vertreten hat? Wir haben jedenfalls festgestellt, daß dieser Entwurf eines neuen Gesetzes allerhand Personal- und Zeitprobleme mit sich bringt.

Mein persönliches Unbehagen gegenüber diesem Gesetz schafft sich in der Befürchtung Luft, daß hier Dinge präjudiziert werden bezüglich der Gebietsreform für die Kirche, was ich in keiner Weise gutheißen kann. Ich möchte daher bitten, daß dieses Gesetz auf jeden Fall so pragmatisch und so unbürokratisch wie möglich gehandhabt wird. Ich hätte am liebsten gesagt und das als Antrag formuliert — aber ich sehe mich im Moment dazu nicht imstande —, das Gesetz sollte überhaupt nur dort angewendet werden, wo man auf pragmatische Weise nicht zu einer geregelten Zusammenarbeit kommt.

(Vereinzelter Beifall — Zuruf: Das wäre schlecht)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Niens, bitte!

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Schon vorhin ist von dem Herrn Berichterstatter gesagt worden, daß das Gesetz aus der Praxis entstanden ist. Ich möchte das fortführen und in Beantwortung des zuletzt Gesagten bemerken, daß es auch entsprechend den Forderungen der Praxis gehandhabt werden soll. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Wir können so, wie es bisher gemacht worden ist, fortfahren und die Praxis in den Mittelpunkt stellen, an der sich die Handhabung des Gesetzes zu orientieren hat.

Zur Frage der Präjudizierung: Das Gesetz ist bewußt weit gefaßt, es ist fast mehr ein Rahmengesetz. Durch die Bildung von Verbänden wird in keiner Weise etwas präjudiziert; denn das Gesetz ist gerade hier elastisch. Die Verbände werden durch eine Verordnung des Oberkirchenrats gebildet; wenn sich nun die Kirchenbezirksgrenzen ändern, kann durch eine Änderung der Verordnung ohne langwieriges Gesetzgebungsverfahren jederzeit eine Anpassung

erfolgen. Es ist auch von Anfang an eine Abstimmung mit der Planungsabteilung erfolgt.

Nun zu der weiteren Frage, ob der Dekan auch in der Verbandsversammlung vertreten sein soll. Darüber entscheidet allein die Bezirkssynode; denn sie wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung. Als Mitglieder der Verbandsversammlung können nur Bezirkssynodale gewählt werden. Ob der Dekan dabei ist, entscheidet also die Bezirkssynode.

Die nächste Frage betraf die Regelung der Vertretung. Es stimmt, daß im Gesetz eine Vertretungsregelung für den Kreisdiakoniepfarrer nicht getroffen ist. Die Folge ist also, daß die Vertretung intern geregelt werden müßte, und zwar durch die Geschäftsordnung. Im Gesetz heißt es ausdrücklich, daß für den Bezirksdiakonieausschuß eine Geschäftsordnung erlassen wird, ebenso für den geschäftsführenden Vorstand. Warum sollen wir solche Dinge in ein Gesetz bringen, die besser vor Ort entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geregelt werden können?

Zur letzten Frage, die vorhin auch schon aufgeworfen worden ist, nämlich zur Frage der Kreisdiakoniepfarrer: Nach der bisherigen Regelung hatten wir insgesamt 29 Kreisvertreter für Diakonie. Dazu kommen die Kreisvertreter in den Stadtkreisen. Künftig werden wir nur noch 19 haben: 13 Kreisdiakoniepfarrer plus 6 Diakoniepfarrer in den Stadtkreisen. Das ist schon eine wesentliche Reduzierung. Sie ersehen daraus, daß hier eine Arbeits- und Personaleinsparung möglich ist.

Die Kreisdiakoniepfarrer sind noch nicht berufen worden, weil die Berufung erst durch die hierzu zuständigen Organe erfolgen kann, die teilweise noch nicht gebildet sind, etwa bei den Verbänden, oder aber deshalb, weil die Organe der Bezirke bisher nicht zusammengetreten sind, um die Wahl nach dem Gesetz vorzunehmen. Es ist nicht notwendig, nur wegen der Wahl eines Kreisdiakoniepfarrers ein solches Organ aus dem ganzen Kirchenbezirk zusammenzurufen. Es ist allerdings schon Ende des letzten Jahres empfohlen worden, daß für die neuen Landkreise vorläufige Beauftragte berufen werden, die bis zur endgültigen Berufung eines Kreisdiakoniepfarrers dessen Aufgaben wahrnehmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Nicht das Gesetz schafft komplizierte Verhältnisse, sondern durch die Kreisreform sind komplizierte Verhältnisse in dem Gegenüber von Kreisen und Kirchenbezirken geschaffen worden. Hier sucht das Gesetz eine Hilfe zu geben. Wenn ich unter diesem Gesichtspunkt den Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses zu § 2 sehe, muß ich sagen: Das bedeutet allerdings ein Weitertreiben der Perfektion; denn dann wird der § 4 Absatz 2 entbehrlich; auch in diesem Fall, wo nur eine Splittergemeinde mit in dem Kreis ist, wird durch die Neufassung der Kirchenbezirk gezwungen, eine Arbeitsgemeinschaft einzugehen. In dieser thetischen Fassung läßt der § 2 nur die Wahl zwischen Arbeitsgemeinschaft und Kirchenbezirksverband. Solche kleinen Splittergemeinden, die in einem Kreis liegen, können dann nicht mehr ohne weiteres von dem Schwerpunktkirchenbezirk mit vertreten werden. Ich möchte doch zu überlegen geben, ob nicht der § 2 in der alten Fassung erhalten bleiben sollte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Michel, bitte!

Synodaler **Michel:** Meine Wortmeldung hat sich erübrigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Da Herr Niens vorhin die Sache nicht verstanden hat

(Heiterkeit)

— ich meine vom Lautlichen her, nicht hintergründig —, möchte ich noch einmal die konkrete Frage an ihn richten: Wer ist für die Verhandlungen in einem Gebiet zuständig, das nun zu Württemberg kommt und Teile aus drei badischen Dekanaten umfaßt, um die notwendigen Dinge zu regeln? Denn für den Übergang ist in dem Gesetz, das hier vorliegt, dazu nichts vermerkt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Niens, bitte!

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Zuständig für diese Verhandlungen ist in diesem Falle das Dekanat Sinsheim. Das Dekanat Sinsheim hat auch Verhandlungen mit dem Dekanat Heilbronn aufgenommen, um zu entsprechenden Regelungen zu kommen. Ich hielt es für selbstverständlich, daß hier vom Dekanat Verbindung mit den Gemeinden aufgenommen wird, die zum Kreis Heilbronn kommen und die in die abzuschließenden Vereinbarungen aufzunehmen sind.

Der EOK hat zu Beginn des Monats Dezember einen Erlaß herausgegeben, in dem empfohlen wurde, daß speziell in den Fällen, wo ein Teil eines Dekanats in einen Kreis kommt, dessen Sitz im Bereich der württembergischen Landeskirche ist, das badische Dekanat nach wie vor zuständig bleibt — in diesem Falle das Dekanat Sinsheim — und beauftragt ist, die entsprechenden Verhandlungen zu führen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wenn es aber Gemeinden aus drei Dekanaten sind, z. B. Sinsheim, Bretten und vielleicht Neckarbischofsheim, wie dann?

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Es kann nur e i n Dekanat federführend sein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wollte Herr Ertz wissen. — Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Diese Dekanate sollten sich dann einigen. Diese Freiheit ist doch immer gegeben. Dafür bedarf es keiner besonderen Richtlinien.

Ich möchte noch auf einen Punkt zu sprechen kommen. Es ist vorhin — ich weiß nicht, von wem — gesagt worden, der Oberkirchenrat habe eine Verordnung erlassen, bevor das Gesetz da ist. Das ist nicht zutreffend. Es kann sich höchstens darum handeln, daß der Entwurf dieser Verordnung dem Bezirkskirchenrat schon einmal geschickt worden ist, damit man sich dort vorstellen kann, wie eine solche Verordnung, nach der der Verband gebildet wird, etwa aussehen wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zur Geschäftsordnung, Herr Koch!

Synodaler **Koch:** Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte und auf Abstimmung über den Gesetzentwurf,

(Beifall)

weil ich meine, daß hinreichend darüber debattiert worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir haben noch eine alte Wortmeldung vorliegen. Wären Sie damit einverstanden? — Gut. Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser:** Vor der Abstimmung möchte ich zwei Fragen stellen. Kann ein Bezirkskirchenrat, der nach § 11 gezwungen wäre, eine Verbandsversammlung zu gründen oder ihr beizutreten, davon Abstand nehmen, wenn ihm das aus praktischen Gründen nicht möglich ist?

Meine zweite Frage: Was geschieht, wenn sich in einem Bezirk kein Diakoniepfarrer findet? Muß dann einer gewählt werden, oder kann das dann unterbleiben?

Präsident **Dr. Angelberger:** Nur zur Beantwortung der beiden Fragen, Herr Niens, bitte!

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Das Gesetz schreibt die Berufung eines Kreisdiakoniepfarrers bindend vor. Es muß dann also ein Kreisdiakoniepfarrer berufen werden.

(Zuruf: Gewählt!)

— Gewählt und berufen werden. Eine andere Möglichkeit läßt das Gesetz nicht zu.

Nach dem Gesetz kann ein Diakonieverband der Kirchenbezirke nur mit Zustimmung der betroffenen Bezirkskirchenräte gebildet werden. Wenn ein Bezirkskirchenrat seine Zustimmung nicht erteilt, kann der Verband nicht gebildet werden; dann kommt nur die andere Lösung in Frage, d. h. ein Kirchenbezirk muß dann die Verantwortung für die diakonische Arbeit im Kreis übernehmen und hierzu die Arbeitsgemeinschaft mit den anderen im Kreis liegenden Dekanaten eingehen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die Aussprache.

Zur Abstimmung darf ich folgendes sagen: Es liegen drei Ergänzungsanträge vor. Der erste, von unserem Synodalen Michel, geht dahin, daß in § 9 — Sie haben ja das Gedruckte vor sich — in der zweiten Zeile des ersten Absatzes nach dem ersten Wort „Kreisstelle" eingefügt wird: „in der Regel". Herr Michel, Sie haben es vorhin, glaube ich, als Nachlässigkeit oder so ungefähr bezeichnet, daß diese Worte nicht hineinkamen.

Wer kann dieser Ergänzung in § 9 Absatz 1 in der zweiten Zeile nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Bei zwei Enthaltungen angenommen.

Nun käme der Abänderungsantrag unseres Synodalen Marquardt zu § 7 Absatz 2 2. Halbsatz: „der Bezirkskirchenrat bestellt nach Anhörung des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat", und dann läuft es aus. Herr Marquardt, Sie möchten also einen der Gesprächspartner ausschließen?

Synodaler **Marquardt:** Ich habe das nicht als Antrag, sondern nur als Vorschlag gemeint.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut. Wie steht es dann mit Ihrem nächsten Vorschlag bezüglich „berufen" oder „wählen"?

Synodaler **Marquardt:** Wenn ich darf, möchte ich das beantragen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich als Verhandlungsleiter fragen, was Sie mit diesem Unterschied in der Praxis bezwecken.

Synodaler **Marquardt:** Herr Präsident, es ist klar, daß im Sprachgebrauch des Juristen kein Unterschied besteht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ein gewisser doch, das ist klar. Ich meine nur: Worauf wollen Sie in der praktischen Auswirkung hinaus? Sagen Sie, warum Sie diese Änderung wünschen!

Synodaler **Marquardt:** Ich will die Änderung aus folgendem Grund: Jedes Gremium, das diesen Bezirksdiakoniepfarrer zu berufen bzw. zu wählen hat, ist froh, wenn man überhaupt einen findet,

(Beifall)

und dann genügt es doch, wenn man „berufen" sagt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wie aber, wenn zwei Interessenten, zwei Vorschläge da sind? Sagen wir mal, der eine kommt — nehmen wir mal die Ertzsche Ecke — aus dem früheren Dekanat Sinsheim, der andere aus dem früheren Dekanatsgebiet Bretten. Beide Gebiete schlagen einen Kandidaten vor.

Synodaler **Marquardt:** Dann wird eben gewählt.

(Große Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Also lassen wir es, wie es jetzt im Entwurf steht? — Gut.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über die Vorschläge, die der Rechtsausschuß gemacht hat. Sein genereller Vorschlag geht ja dahin, dem vorläufigen Gesetz zuzustimmen und lediglich drei Paragraphen, nämlich dem § 2, § 8 Absatz 2 Buchstabe f und § 18 Absatz 2, eine andere Fassung zu geben, und schließlich, durch die Änderungen bedingt, den jetzigen Zeitpunkt für das Inkrafttreten zu nehmen.

Herr Berichterstatter, bezüglich des § 2 ist eine Anregung erfolgt, und zwar im Verhältnis von § 2 — neu — zu § 4 Absatz 2, also zu der gedruckten Fassung.

Herr Eck!

Berichterstatter Synodaler **Eck:** Wir haben uns im Rechtsausschuß über diese Frage eingehend unterhalten und sind auch mit Herrn Niens zu dem Ergebnis gekommen, daß, wenn wir sagen: „die Kirchenbezirke bilden", dann eine klarere Fassung vorliegt und die Kirchenbezirke nicht erst lange zu prüfen haben, ob sie wollen oder nicht. Es war die Meinung des RA, daß die Formulierung „bilden", also die direktere, eine Hilfe ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Für die Praxis darstellt.

(Zuruf Synodaler **Eck:** Jawohl!) —

Ja! — Zunächst, nachdem jetzt schon die einzelnen Punkte aufgerufen sind, die Frage: Wer kann mit Ausnahme der jetzt vorgeschlagenen 3 Änderungen überhaupt grundsätzlich der gesetzlichen Regelung über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen nicht zustimmen? — Eine grundsätzliche Vorwegfrage. — 2. Enthaltung? — 21 plus 2 = 23, anwesend sind 77.

Jetzt zur Einzelbehandlung: — Nehmen Sie jetzt, bitte, das Blatt des Rechtsausschusses *) zur Hand.

§ 2 soll eine neue Fassung erhalten, wie Sie es jetzt in dem Zusatzvordruck haben.

---

* Siehe Fußnote Seite 127

Wer kann hierzu nicht zustimmen? — (Zuruf!) — Ja, zu der Änderung! — 18. Enthaltung, bitte? — 15 = 33. Es reicht noch. Daher brauchen wir keine Gegenprobe machen.

§ 8 holt eigentlich lediglich ein Versäumnis nach.

Wer kann hier nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

§ 18 Abs. 2 ist m. E. eine klarere Fassung.

Wer kann hier seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung? — Nicht.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens: mit der Verkündung.

Wer kann dafür seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmig angenommen.

Ich stelle jetzt das gesamte Gesetz: Vorläufig und die drei beschlossenen Abänderungen plus dem Inkrafttreten zur Abstimmung. Ist das klar? Gesamte vorläufig, die drei Änderungen und das Inkrafttreten. —

Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — 4. Enthaltung, bitte? — 20 = 24. Somit ist das Gesetz angenommen.

IV, 1

Darf ich jetzt die einzelnen Berichte oder die ersten Berichte des Hauptausschusses aufrufen. Herr Nagel, bitte, zu IV, 1: Eingabe des Katecheten Runge, Wertheim, zur Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. —

Ich bitte um Amfmerksamkeit!

Berichterstatter **Nagel:** Liebe Konsynodale! Es folgt jetzt der garantiert kürzeste Bericht des heutigen Tages, und zwar der Bericht zur Eingabe des Katecheten Runge, Wertheim, Nr. 14 der vorgelegten Eingaben. Der Hauptausschuß führte keine Sachdebatte. Herr Runge schreibt als Katechet im exterritorialen Bekenntnisbereich der VELKD, Herr Runge hat jedoch keinen Auftrag, im Namen der VELKD sich zu äußern.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, die Eingabe von Herrn Runge mit der Bitte um Erledigung an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Nicht. Einstimmig angenommen.

IV, 2

Darf ich gleich den nächsten Bericht aufrufen, Herr Wenk zum Antrag unseres Synodalen Bußmann.

Berichterstatter Synodaler **Wenk:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 30. 4. 1973 wurde im Plenum durch Herrn Bußmann der Antrag auf Bildung eines neuen besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" gestellt*.

Der Hauptausschuß befaßte sich am 2. 5. 1973 mit diesem Antrag und befürwortet — bei 4 Enthaltungen — die Bildung dieses Ausschusses.

Aus dem Hauptausschuß hat sich Herr Hartmann zur Mitarbeit in diesem Ausschuß bereiterklärt.

Danke!

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir danken! —

(Heiterkeit)

Rechtsausschuß Herr Bußmann!

Synodaler **Bußmann:** Ich wollte nur die personelle Seite noch streifen. Der Rechtsausschuß hat sich wie die anderen Ausschüsse mit der personellen Frage nicht befaßt. Der Hauptausschuß hatte den Auftrag, die personelle Frage insgesamt zu lösen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, stimmt; aber fragen wir jetzt. — Herr Rave!

Synodaler **Rave:** Ich habe den Vorsitzenden des Bildungsausschusses gebeten, daß auch der Bildungsausschuß ein Mitglied in den Sonderausschuß „Opfer der Gewalt" entsenden möge. Ich habe keine Mitteilung bekommen, ob er das tut oder nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Machen wir es doch hier! — Bildungsausschuß. — Ja!

Synodaler **Schöfer:** Der Bildungsausschuß hat bisher noch nicht über die Frage gesprochen, wer in diesen Ausschuß zu entsenden ist. Er wird aber bestimmt jemand darein entsenden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer macht es freiwillig — einmal im Jahr zusammentreten! — (Zuruf!) — zweimal! — (nochmals Zuruf!) — Ja, Sie kommen noch dran!

Synodaler **Bußmann:** Wenn ich trotzdem eine Bitte äußern dürfte. Es wäre empfehlenswert, wenn die Mitglieder in der Nähe von Karlsruhe wohnen würden, da wir hauptsächlich bei Kirchenrat Herrmann im Diakonischen Werk zusammengekommen sind. Das kann ich auch für die Zukunft empfehlen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja! — Herr Hartmann wohnt in der Nähe von Karlsruhe. Bildungsausschuß, bitte einen Kandidaten in Karlsruher Nähe? — Herr Oloff, schon erledigt. Vielen Dank! Rechtsausschuß? — Herr Bußmann, was hört man?

(Synodaler Bußmann: Ich habe meine Bereitschaft Herrn Rave schon erklärt.)

— Jawohl, gut! Ist klar.

Synodaler **Rave:** Alle bisherigen, die drin waren, bleiben drin und sind einverstanden, das weiter zu tun.

Präsident **Dr. Angelberger.** Das waren die Herren Bußmann . . .

Synodaler **Rave:** . . . und Stock und Dr. Müller — sind schon gefragt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wollen wir fragen! — Herr Stock? — (Zuruf!) — Ja! (Zuruf Rave und Dr. Müller) Ja? — Gut!

Also wer ist gegen die Bildung dieses besonderen Ausschusses? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Personelle Zusammensetzung:

1. Hauptausschuß Herr Hartmann
2. Bildungsausschuß Herr Oloff
3. Finanzausschuß die Herren Stock und Dr. Müller
4. Rechtsausschuß Herr Bußmann

---

* Siehe Seite 22

Wer ist gegen diesen personellen Vorschlag? — Niemand. Enthaltung, bitte? — Niemand. Somit ist der Ausschuß gebildet und auch personell zusammengesetzt. Wir wünschen ein gutes Arbeiten. (Beifall)

IV, 3

Jetzt kommt Antrag unseres Synodalen Rave. Die Berichterstattung hat Herr Hartmann. Bitte!

Berichterstatter **Hartmann:** Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale!

Es handelt sich um das Beiheft zum Gesangbuch. Dem Hauptausschuß (HA) lagen 2 Anträge des Konsynodalen Rave vor.

1. Unter Bezugnahme auf den bereits am 29. 10. 1971 von der Landessynode gefaßten Beschluß (gedr. Prot. S. 171) bezüglich der Schaffung eines Beiheftes zum Gesangbuch, das die Gottesdienstordnung, die Abendmahlsordnung und den Psalmenteil des neuen Gesangbuches beinhalten sollte, beantragte er, diesen Beschluß endlich zur Ausführung kommen zu lassen. Die Perikopen und der Gebetsanhang sollten in das Beiheft nicht aufgenommen werden.

2. Er stellte den Antrag, den Evangelischen Presseverband zu veranlassen, daß ab der nächsten Auflage des Gesangbuches auf die Beifügung der Perikopen verzichtet wird.

Unter Anwesenheit der Oberkirchenräte Kühlewein und Stein wurde die Angelegenheit eingehend besprochen. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß niemand voraussehen konnte, daß die Perikopen so schnell geändert werden würden und aller Voraussicht nach eine weitere Veränderung bevorsteht. Von Interesse war außerdem der Hinweis, daß noch ca. 10 000 Exemplare des Gesangbuches der laufenden Ausgabe vorrätig sind.

In der folgenden Abstimmung fanden die Anträge von Herrn Rave nicht die Mehrheit im HA. Stattdessen wurde vom Ausschuß mehrheitlich folgender Antrag verabschiedet:

> Die Liturgische Kommission möge die Angelegenheit erneut beraten und vor allem bedenken, ob ein Beiheft mit der Gottesdienstordnung, der Abendmahlsordnung, den Psalmen und dem Gebetsanhang in Auftrag gegeben werden kann. Die Frage der Beifügung der Perikopen bedarf einer separaten Überlegung. Der HA bittet bis spätestens zur Frühjahrssynode 1974 um die entsprechende Stellungnahme.

Ein weiterer Antrag mit folgendem Wortlaut wurde angenommen:

> Der EOK wird zwischenzeitlich gebeten, in einer Umfrage an die Pfarrämter die erforderliche Auflagenhöhe eines solchen Beiheftes zu ermitteln.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, beiden Anträgen zuzustimmen, damit der bereits vor 1½ Jahren gefaßte Beschluß keine weitere Verzögerung erfährt.

Danke! (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den soeben von Herrn Hartmann vorgetragenen Vorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung stellen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

IV, 4

Wir hören jetzt durch Herrn Ertz den Bericht zu IV, 4: Vorlage der Liturgischen Kommission: Formulare für Ordinationen und für Einführungen von Gemeindepfarrern. *Anlage 13*

Berichterstatter Synodaler **Ertz:** Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, liebe Mitsynodale! In der Konkurrenz bezüglich der kürzesten Berichterstattung hoffe ich gut abschneiden zu können.

Der Hauptausschuß stimmt dem Antrag der Liturgischen Kommission an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1973 betr. Einführung von Formularen für Gottesdienstordnung für Ordination und Einführung von Gemeindepfarrern, vorgelegt von der Arnoldshainer Konferenz, bei 4 Enthaltungen zu. Er empfiehlt der Landessynode die Annahme dieses Antrages.

Diese Formulare sind badischer Herkunft und in die Grundordnung der badischen Landeskirche schon aufgenommen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand, hierzu Ausführungen zu machen? — Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer:** Nur den einen Satz, bitte: Ich kann aus prinzipiellen Gründen der Sache nicht zustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, gut. Das brauchten Sie nicht vorher erklären. Das ist Ihr gutes Recht! — Sonst kein Begehren mehr? — Nein. — Können wir zur Abstimmung kommen.

Den Vorschlag des Hauptausschusses, durch Herrn Ertz vorgetragen, haben Sie gehört.

Wer kann dem nicht folgen? — 1. Enthaltung, bitte? — Niemand. Bei 1 Gegenstimme angenommen.

V.

Ich rufe jetzt Punkt V. „Verschiedenes" auf. Wortmeldungen haben wir nicht. — Dann darf ich unsere Oberin Hofmann bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale Oberin **Hofmann** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der 2. Tagung und wünsche den Ausschüssen noch ein gutes Arbeiten. Wir sehen uns wieder morgen 8.45 Uhr.

(Schluß 17.15 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 4. Mai 1973, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats

1. Berichte des Bildungsausschusses
   a) C I und II
      Berichterstatter: Synodaler Lutz
   b) C III und IV
      Berichterstatter: Synodaler Krämer
   c) C V—VII
      Berichterstatterin: Synodale Frau Diefenbacher
   d) D I—V
      Berichterstatter: Synodaler Cleiß
   e) D VI—XIV
      Berichterstatter: Synodaler Dr. Eisinger
   f) E I—VII
      Berichterstatterin: Synodale Frau Buschbeck
   g) H I—IV
      Berichterstatter: Synodaler Blöchle
   h) H VII und VIII
      Berichterstatterin: Synodale Frau Clausing
2. Berichte des Hauptausschusses
   a) A II—V
      Berichterstatter: Synodaler Rave
   b) B I
      Berichterstatter: Synodaler Nagel
   c) B II
      Berichterstatter: Synodaler Schuler
   d) B III
      Berichterstatter: Synodaler Cramer
   e) B IV
      Berichterstatter: Synodaler Engel
   f) C I
      Berichterstatter: Synodaler Ertz
   g) C VIII
      Berichterstatter Synodaler Schneider

III.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Rechtsausschusses:

Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission auf Schaffung einer Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg
Berichterstatter (HA): Synodaler Schuler
Berichterstatter (RA): Synodaler Leser

IV.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Gruppenämter in Baden:
   Status der Gruppenämter und kooperative Arbeitsformen
   Berichterstatter: Synodaler Willi Müller
2. Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung), hier: Weiterbehandlung und
   Antrag des Badischen Konvents der Theologiestudenten
   Berichterstatter: Synodaler Bußmann
3. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer an beruflichen Schulen in Mannheim zum Dienst und zur Stellung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer
   Berichterstatter: Synodaler Richter

V.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Lektors und des Prädikanten
   Berichterstatter: Synodaler Rüdel
2. Vorlage der Mischehenkommission des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg und des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe: Gemeinsame kirchliche Trauung, Formular C
   Berichterstatter: Synodaler Rave
3. Bericht zum Entwurf „Leuenberger Konkordie"
   Berichterstatter: Synodaler Schuler
4. Bericht zum Theologischen Studientag
   Berichterstatter: Synodaler Koch
5. Bericht zum Antrag „Bericht zur Lage"
   Berichterstatter: Synodaler Hof
6. Antrag von 107 Gemeindegliedern im Raum St. Georgen (Schwarzwald) und Umgebung auf ideelle und materielle Unterstützung der Christen im Osten
   Berichterstatter: Synodaler Hartmann
   (zugleich für Finanzausschuß)

VI.

Berichte des Bildungsausschusses:

1. Konzeption einer Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone
   Berichterstatter: Synodaler Oloff

2. Vorlage des Landeskirchenrats: Katechetenausbildung
   Berichterstatter: Synodaler Blöchle
3. Petition des Diakonischen Werkes: Ausbau der Behindertenarbeit
   Berichterstatter: Synodaler Krämer
   (zugleich für den Rechtsausschuß)

VII.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Antrag des Synodalen Dr. Bilger auf Bestellung eines Hauptgeschäftsführers im Kirchenbezirk
   Berichterstatter: Synodaler Dr. v. Kirchbach
2. Eingabe der Städtekonferenz der größeren Kirchengemeinden der Landeskirche in Baden
   Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg
3. Bitte des Pfarramts an der Orthopädischen Universitätsklinik Heidelberg um Finanzhilfe zur weiteren Ausstattung des Pfarramts
   Berichterstatter: Synodaler Deecke
   (zugleich für den Bildungsausschuß)
4. Antrag des Bezirksbeauftragten für Diakonie des Kirchenbezirks Lahr auf Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für alle Mitarbeiter der offenen Diakonie
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

VIII.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Finanzausschusses:

Eingabe des Synodalen Erndwein:

a) Wahl zum Bezirkskirchenrat
b) Stellung und Dotierung des Dekanstellvertreters
   Berichterstatter (RA): Synodaler Feil
   Berichterstatt. (FA): Synodaler Dr. v. Kirchbach

IX.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses, Bildungsausschusses und Finanzausschusses:

1. Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
   Berichterstatter (HA): Synodaler Koch
   Berichterstatter (BA): Synodaler Fischer v. Weikersthal
   Berichterstatter (FA): Synodaler Ziegler
2. Bericht der Kommission für Konfirmationsgeschehen
   Berichterstatter (HA): Synodaler Schnabel
   Berichterstatter (BA): Syodale Fräulein Gramlich
   Berichterstatter (FA): Synodaler Hoffmann
3. Antrag des Pfarrvikars Schechter in Freiburg auf Erarbeitung einer neuen Konzeption des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes
   Berichterstatter (HA): Synodaler Schoener
   Berichterstatter (BA): Synodaler Lutz

X.

Gemeinsame Berichte der vier ständigen Ausschüsse:

1. Entwurf IV einer Grundordnung der EKD
   Berichterstatter: Synodaler Schneider
   (für alle Ausschüsse)
2. Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland
   Berichterstatter (RA, FA, HA)
   Synodaler Bayer
3. Entwurf eines Rahmenkonzepts für eine Gebietsreform der Landeskirche und
   Antrag der Kirchengemeinderäte Wolfach, Hausach, Haslach, Gutach und Kirnbach auf Bildung eines Kirchenbezirks Kinzigtal
   Berichterstatter (HA): Synodaler Fritz
   Berichterstatter (RA): Synodaler Dr. Wendland
   Berichterstatter (FA): Synodaler Dr. v. Kirchbach
   Berichterstatter (BA): Synodaler Ritsert
4. Zum Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u. a.
   Berichterstatter (RA): Synodaler Dr. Gessner
   Berichterstatter (FA): Synodaler Dr. Göttsching
   Berichterstatterin (BA): Synodale Frau Dr. Hetzel
   Berichterstatter (HA): Synodaler Schnabel

XI.

Verschiedenes

XII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischof

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung unserer 2. Tagung. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Engel. — Ich bitte!

Synodaler **Engel** spricht das Eingangsgebet.

I. Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir haben am 1. Mai die Synodalen in die EKD-Synode gewählt. Zwischenzeitlich liegt auch das Ergebnis der Berufungen vor, und ich möchte Ihnen mitteilen, wer aus dem Bereich unserer Landeskirche in die EKD-Synode berufen worden ist: zunächst als ordentliches Mitglied unser Synodaler Professor Dr. Slenczka;

(Beifall)

als erster Stellvertreter Herr Dr. Wolfgang Heintzeler in Heidelberg-Schlierbach, Vorstandsmitglied der BASF in Ludwigshafen; als zweiter Stellvertreter Herr Professor Dr. Tödt in Heidelberg und ebenfalls als zweiter Stellvertreter Herr Kirchenoberrechtsrat Dr. Tiesler, den Sie ja alle kennen aus den Besprechungen Fachhochschule Freiburg. Soweit die Berufenen zur EKD-Synode.

Ich gebe jetzt noch einen Antrag bekannt, den der Hauptausschuß gestellt hat und der auch be-

reits zum Bericht und zur Sachbehandlung im Plenum berücksichtigt ist bei Tagesordnungspunkt V, 5. Der Hauptausschuß stellt folgenden Antrag:

> Der Landesbischof wird gebeten, nach Möglichkeit zu Beginn jeder Tagung der Landessynode im Plenum einen mündlichen Bericht über die Lage der Kirche zu erstatten.
>
> Es soll im Plenum Gelegenheit zur Aussprache über den Bericht gegeben werden.

Soweit die Bekanntgaben.

II, 1 a

Nun darf ich aufrufen die restlichen Berichte zum Hauptbericht des EOK. Wir beginnen dieses Mal mit den Berichten des Bildungsausschusses. Darf ich zunächst Herrn Lutz um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Lutz:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe zu berichten über die Abschnitte C I und C II des Hauptberichtes.

Zu C I: Amt für Volkmission und Gemeindeaufbau

a) Es ist erfreulich, daß Wege aus der Unverbindlichkeit und der Anonymität heraus gesucht und besonders in der Freizeitarbeit auch gefunden werden. Dieses Angebot sollte weiter ausgebaut werden.

b) Das Amt erwähnt in seinem Bericht Jugendevangelisationen, Jugendrüsten und Jugenddienstgruppen. Wir empfehlen, diese Maßnahmen mit dem Amt für Jugendarbeit zu koordinieren.

c) Der Aufbau der Gemeinde durch Vorträge und Seminare ist sehr verheißungsvoll. Es wird dadurch ein neues Gemeinde- und Gottesdienstbewußtsein gefördert. Dazu wäre es interessant zu erfahren, welche Tendenzen und Fragen zur Gemeindestruktur und den Gottesdiensten vorlagen.

d) Die Kurseelsorge wird ein Aufgabengebiet mit Vorrang.

e) Es muß mehr Gewicht auf die Gewinnung von Mitarbeiterinnen gelegt werden.

f) Eine sehr wichtige und zu fördernde Arbeit ist die Schulung von Mitarbeitern für Besuchsdienste und Hauskreise.

Zu C II: Amt für Jugendarbeit

Ich habe dieselbe Einteilung und Zählung, wie sie im Bericht vorliegt, so daß Sie mir gut folgen können.

A. Der gesamte Bericht des Amtes für Jugendarbeit scheint erfreulich abgewogen, denn er enthält auch kritische Bemerkungen und negative Bilanzen.

Die Mehrzahl der Jugendlichen hat sich dem Konsumverhalten einer desinteressierten Erwachsenenwelt angepaßt. Aber gerade deshalb verlangt die Jugend nach Geborgenheit und Anerkennung, nach einem verbindlichen Leben in der Gruppe der Gleichgestellten. Eine gewisse Gefahr liegt in der Überfremdung dieses menschlichen Grundbedürfnisses durch das propagierte soziale Engagement. Andererseits muß hier kein Widerspruch liegen.

1. Vorsicht mit der Statistik! Lebendige Jugendarbeit läßt sich nicht in Zahlen erfassen. Zwischen den hier gegenübergestellten Verbänden einerseits und der landeskirchlichen Jugendarbeit andererseits sollte ein Konkurrenzdenken nach Quantität und Qualität der Arbeit vermieden werden. Daß auch die unteren Bevölkerungsschichten angesprochen werden, kann nicht geleugnet werden. Die Zahlen geben jedoch kein exaktes Bild, da die Betriebsjugend statistisch bei der Akademiearbeit geführt wird. Erforderlich wäre hier ein guter Informationsaustausch zwischen Akademie und Amt für Jugendarbeit. Aber die besondere Aufgabe bleibt. Jugendarbeit darf sich nicht in Diskutierclubs verlieren, sondern hat alle Schichten anzusprechen. Es gibt viele Wege und viele Betätigungsmöglichkeiten. Die Phase der Meditation (Stichwort Taizé) könnte in einer komplizierten Welt das Zusammenleben verschiedenartiger Menschen fördern. Und ein menschenwürdiges Leben soll ja ermöglicht und eingeübt werden.

2. Angesichts der ablehnenden Haltung der Jugendlichen gegenüber der Kirche sollte die Kirche ruhig offene Formen der Arbeit anbieten. Hier sollte eine Freiheit zu finden sein, die den Partner ernst nimmt. Die Zeit des autoritären Jugendleiters ist vorüber. Die Gruppe möchte vielmehr angeregt und beraten werden. Dazu freilich ist eine intensive pädagogische Ausbildung der Mitarbeiter wichtig. Nicht einfach zu steuern sind die Gruppenprozesse, denen sich der Leiter gegenübersieht. Sie machen ihn schon gar nicht überflüssig. Aber der Leiter reflektiert und kontrolliert nun erstmalig seine Funktion innerhalb der Gruppe. Er bringt seine Meinung ein, bezeugt und bekennt. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollten auf alle Fälle hauptamtliche Berater zur Verfügung haben.

3. Die Koedukation ist im Blick auf das spätere Leben nur zu begrüßen. Allerdings ermöglicht die geschlechtsspezifische Gruppe das persönliche Gespräch in stärkerem Maße.

4. Die Jugendarbeit der Sechs- bis Zwölfjährigen zeigt die größten Mitgliedszahlen. Hier liegen noch ungenutzte Chancen!

5. Erfreulicherweise kann ein zunehmendes Interesse der Jugend an religiösen Inhalten festgestellt werden. Es geht dabei um den Sinn des Lebens, um Gott und die Person Jesu Christi, um den Glauben, seine Begründung und Auswirkung. Voraussetzung für solches Interesse ist eine menschliche Atmosphäre und eine entsprechende Vertrauensbasis. Dabei geht es von seiten der Kirche darum, das Wort Gottes sowohl einsichtig zu machen als auch zu bezeugen. Leider führte eine gemeinsame Bemühung von jung und alt um eine Reform des Gottesdienstes noch nicht zum Erfolg. Angesichts dessen wird man den etwas anspruchsvollen Schlußsatz des Berichts unter F sehr kritisch hören müssen. Er lautet: „Kirchliche Jugendarbeit soll Experimentierfelder für neue Formen des Gottesdienstes und der Gemeindearbeit ermöglichen und kann damit Modelle einer Kirche von morgen liefern" (S. 36).

6. Das Verständnis für konfessionelle Unterschiede ist bei der jungen Generation kaum mehr vorhanden. Verpflichtet uns das nicht noch mehr der Arbeit an der Einheit der Christenheit?!

B. 1. In mehr als drei Vierteln der badischen Gemeinden gibt es Jugendgruppen. Sie werden von ca. 3000 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Angesichts dieser Bilanz erscheint die Schaffung von Räumen immer noch wichtig. Finanzielle Mittel sollten besonders für die Mitarbeiterschulung eingesetzt werden. Von einer guten Jugendarbeit können auch Konfirmandenunterricht und Christenlehre lernen.

2. Es wäre schön, wenn der Bezirksjugendpfarrer wirklich Berater und Begleiter der Jugendarbeit sein könnte und nicht immer wieder Organisator der Arbeit sein müßte. Beides aber läßt sich wohl auch nicht so scharf trennen. Die Fortbildungstagungen in Altenkirchen (Westerwald) haben einen sehr guten Nachhall gefunden. Wenn auch die Jugendwarte den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Schulung und Beratung der Mitarbeiter sehen sollen, so muß diese Gewichtsverlagerung durch eine bessere pädagogische Qualifizierung abgestützt werden. Auf diesem Hintergrund war die Umwandlung des Seminars in Freiburg in eine Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik sehr zu begrüßen.

3. (ohne weiteren Kommentar)

4. Die Jugendpolitik wird im entsprechenden Ausschuß der Landesjugendkammer bisher von vier Mitarbeitern neben- bzw. ehrenamtlich wahrgenommen. Ob das Verlangen nach einer hauptamtlichen Kraft gerechtfertigt erscheint, steht dahin.

5. Im Raum der Gemeindejugend ist der Zusammenschluß von Mädchenarbeit und Jungmännerarbeit zu einer „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend in Baden" zu begrüßen. Diese ist tätig in drei Arbeitskreisen und hielt 1971 die erste Vollversammlung ab. Männerwerk und Frauenwerk mögen ein Gleiches tun!

C. Der Mitarbeiterkreis des Amtes für Jugendarbeit besteht aus 25 (z. Z. 22) Personen. Aus den Arbeitsgebieten folgendes:

1. Die Mitarbeiterschulung geschieht in Lehrgängen und Seminaren. Inhalt ist heute vor allem das sog. exemplarische Lernen, das jedoch leider eine Kürzung des Stoffplans erzwingt. Gerne liest man von der Verlagerung der gesamten Schulungsaktivität auf die Bezirksebenen. Nur in Basisnähe ist die wirkungsvolle Begleitung der Mitarbeiter möglich.

2. Begrüßt wird die Freizeitarbeit. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, „die Botschaft des Evangeliums im Lebensvollzug einer Gemeinschaft relevant zu machen" (S. 30). Im Mittelpunkt stehen nicht allein schöne Urlaubstage, sondern der Einzelne mit seinen Problemen. Eine spezielle Form stellen die Projekt- und Dienstfreizeiten dar: Aufbaulager, Campingdienst, soziale Einsätze und Studienfahrten.

3. Auch die Evang. Jugend auf dem Lande (EJL) hat eine vakante Stelle zu beklagen. Die Arbeit umfaßt jetzt die gesamte Jugend im ländlichen Raum, nicht nur die bäuerliche. Es sollte überlegt werden, ob die EJL organisatorisch nicht besser dem kirchlichen Dienst auf dem Lande angeschlossen wäre.

4. Die Offene Berufstätigenarbeit (OBA) versteht sich als Vorfeldarbeit. Sie verfolgt die Intention, den schulentlassenen jungen Menschen wieder an seine Kirche heranzuführen und ihm seine Verantwortung als Christ in Gesellschaft und Öffentlichkeit einsichtig zu machen.

5. Die diakonische Arbeit geschieht im Diakonischen Jahr, kürzeren Ferieneinsätzen und der Körperbehindertenarbeit. Als Motive werden genannt: das Kennenlernen einer sozialen Tätigkeit zur eigenen Berufsfindung, die Überbrückung zwischen Schule und Beruf und gesellschaftspolitisches Interesse. „Spezifisch christliche Motive des Dienstes am Nächsten treten stark zurück" (S. 31). Sehr gut gelöst erscheint uns die pädagogische Begleitung dieser jungen Leute durch Kurse. Eine sinnvolle Ergänzung ist das angebotene Berufsfindungsseminar. — Die Körperbehindertenarbeit steht und fällt mit entsprechenden Häusern.

6. Die ökumenischen Bemühungen werden lobend hervorgehoben.

7. Der Abschnitt über die Jugendmusik ist enttäuschend kurz und verwaschen.

8. Die Theaterarbeit bewahrt in der Kirche des Wortes die wichtige Gegenkomponente der nichtworthaften Kommunikation. Auch das Spiel gehört als Mittel der Selbstentfaltung und Selbstfindung notwendig zum Menschen.

9. Ist die Anstellung einer hauptamtlichen Kraft für den evangelischen Mädchenpfadfinderbund zu rechtfertigen?

D. Während sich die Zuschüsse des Bundes um 30 Prozent und des Landes um 50 Prozent erhöht haben, sind die der Kirche fast gleich geblieben. Dabei ist die Zahl der geförderten Maßnahmen leicht zurückgegangen. Sind etwa die Richtlinien des kirchlichen Jugendplans zu streng? Wahrscheinlich müßte die Kirche auch hier der allgemeinen Kostensteigerung Rechnung tragen, um zu verhindern, daß die Zahl der Maßnahmen weiter absinkt.

E. (ohne weiteren Kommentar)

F. (ist unter A 5 bereits angesprochen)

Zum Gesamtbericht abschließend folgendes:

1. Die Mitarbeiterschulung sollte zum vorrangigen Ziel der landeskirchlichen Jugendarbeit werden, denn das Weitergeben von Glaubensinhalten und das Ingangsetzen und Steuern von Gruppenprozessen muß gelernt werden. Bei der Suche nach neuen Mitarbeitern sollte man junge Ehepaare nicht übersehen.

2. Die Praxisberatung ist sehr zu fördern.

3. Die Freizeit- und Lehrgangsleiter sollten ihre Erfahrungen aus der Praxis immer wieder an die Gemeindepfarrer weitergeben.

4. Schließlich hält es der Bildungsausschuß für nötig, das brennende Thema „Jugend" einmal auf die Tagesordnung einer Synode zu setzen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Nagel, bitte.

Synodaler **Nagel:** Ich halte das Angebot von Jungschar- und Jugendleiterausbildung in diesem Jahr für zu gering. Ich bitte um Vermehrung dieses Angebots in Kurzschulung für das kommende Jahr.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine weitere Wortmeldung? — Herr Marquardt.

Synodaler **Marquardt:** Einen Satz zu „Volksmission", Seite 23 des Hauptberichts. Da heißt es vom Urlauberdienst: „Aber auch die Anforderungen an die Qualität dieses Dienstes wachsen." Ich möchte dazu sagen, daß im Hinblick auf die Qualität und Intensivierung dieses Dienstes der Urlauberseelsorge erwogen werden sollte, ob man neben der vorgeschlagenen Besserung der Zurüstung nicht auch an einen Ersatz oder an einen Teilersatz des Urlaubs denken könnte für den, der diesen Dienst tut.

Präsident **Dr. Angelberger:** Abschließend zu diesem Punkt möchte ich den Bildungsausschuß bitten, den letzten Vorschlag im Ausschuß einmal durchzusprechen und entsprechende Planungen vorzutragen. — Herr Prälat Dr. Bornhäuser!

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Verehrte Synodale! Ich bin nicht Synodaler, möchte mir aber im Blick auf den heutigen Tag erlauben, einen Gedanken auszusprechen. Wir haben jetzt einen der 15 Berichte, die anstehen, gehört. Können wir es uns leisten, diese 15 Berichte jetzt nacheinander abzuwickeln, so verdienstvoll es ist, daß sie gemacht worden sind? Mein Gedanke wäre der: Würden Sie nicht überlegen, den ganzen Tagesordnungspunkt II an das Ende der Tagung zu stellen und, falls dann noch Zeit ist, diese Berichte zu hören und zu besprechen? Ich befürchte, daß wir für die wichtigen Dinge, die anstehen, einfach nicht mehr die genügende Zeit haben, um sie zu besprechen und zu vernünftigen Beschlüssen zu kommen, wenn wir hier nicht uns zu einem mutigen Schritt entschließen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich entgegnen: Die Berichte sind nicht alle so lang wie der eben gegebene. Das ist aber unwesentlich. Aber wesentlicher ist, daß zu hauptsächlichen Dingen, die ans Ende gesetzt wurden, die Berichte noch nicht fertig sind; denn einige Ausschüsse haben gestern erst nach 23 Uhr ihre Berichterstatter ernannt, und da war es nicht möglich, bis zum Beginn unserer Plenarsitzung die Berichte zu fertigen. Also man muß auch d e m Rechnung tragen.

(Schwacher Beifall)

Ansonsten vielen Dank für die Anregung!

II, 1 b

Herr Krämer, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Krämer:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich fahre im Bericht über Abschnitt C fort mit den Bereichen III: Männerwerk und IV: Evangelische Arbeitnehmerschaft.

Der Bericht über das M ä n n e r w e r k wird eingeleitet mit der Feststellung, daß der alte Männerkreis nicht mehr existiert. Geschildert wird dann offensichtlich die Aktivität einer neuen Konzeption des Männerkreises. Leider fehlt jede Analyse über die Ursachen, die eine solche Entwicklung vorantrieben und die Konsequenzen, die sich für eine zukünftige Arbeit daraus ergeben. Man müßte doch hier weiterfragen, wie das nun weitergehen soll, und dabei dürfte nicht nur das „Was" und „Wie" der Arbeit hinterfragt werden, es müßte vielmehr geprüft werden, ob die Arbeit des Männerwerks, ob die Arbeit in „Männerkreisen" gegenwärtig und in der Zukunft noch sinnvoll sein kann, da die grundsätzliche Berechtigung zur Bildung und Förderung von Männerkreisen in der Vergangenheit wohl eindeutig in einem ausgeprägten rollenspezifischen Verhalten von Mann und Frau lag. Dem praktischen Vollzug dieses rollenspezifischen Verhaltens wurde auch in der Kirche Rechnung getragen. In den Kirchen wurden beispielsweise Männern und Frauen getrennte Plätze zugewiesen, und auch das seelsorgerliche Bemühen um das richtige Verhalten von Mann und Frau in der christlichen Familie ging von solcher Rollendifferenzierung aus und wies beiden eine je spezifische Aufgabe zu.

Andererseits gehört es zu den bemerkenswertesten Verdiensten beider Konfessionen, vor allem doch wohl auch der evangelischen Kirche, zur Überwindung dieser Ordnung (zur Emanzipation, also zur Befreiung aus falschen Bindungen) beigetragen zu haben.

Die heute wohl nicht überall vollzogene, aber als Zielformulierung unbestrittene gleichrangig partnerschaftliche Begegnung von Mann und Frau fordert nun eine Umorientierung in vielen Bereichen. Weitgehend ist das geschehen. Ich möchte aufzählen:

Bildung und Ausbildung für Mann und Frau werden nicht mehr geschlechtsspezifisch betrieben,
die Mehrzahl aller beruflichen Tätigkeiten sind sowohl dem Manne wie auch der Frau zugänglich,
die alleinige Entscheidungskompetenz des Mannes in der Familie ist aufgehoben,

(Schwacher Beifall)

Mann und Frau tragen gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Familie bei.

Daraus, so scheint mir, resultiert ein Zuwachs an Möglichkeiten und Verantwortung für beide Partner. Fragen der Kindererziehung gehen heute den Mann genauso an wie die Frau die Politik oder die betrieblichen Arbeitsbedingungen.

Es fördert und fordert nun solche Gemeinsamkeit, wenn auf der kirchlichen Ebene nicht der Mann o d e r die Frau, sondern der Mann und die Frau zu den Veranstaltungen eingeladen werden. Gerade bei jüngeren Ehepaaren wird der Wunsch nach gemeinsamer Erörterung der anstehenden Fragen immer mehr und dringlicher geäußert. Dabei geht es nicht um eine gerade herrschende Mode, sondern offensichtlich um einen Trend zum mündigeren und kooperationsfähigeren Menschen. Man kann diese Entwicklung auch aus dem Bericht des Männerwerks ablesen.

Nimmt man die Zurüstung der Mitarbeiter aus, dann sind folgende Aktivitäten aufgezählt:

1. Bezirkstage als traditionelle — und hier zitiere ich — „Männerveranstaltung" mit aktuellen Themen, „die viele — auch der Kirche fernstehende — Männer interessieren".

Bevorzugte Themen:
„Glaubensinformation",
„Konkrete Aufgaben der Kirche",
„Zukunftsproblematik".

Es fiele nicht schwer, die gleichen Themen auch bei Tagungen des Frauenwerks anzusetzen, und es wäre viel besser, sie in für Männer und Frauen gemeinsamen Tagungen zu hören und zu diskutieren.

Die Zahl der Veranstaltungen ist übrigens rückläufig.
1969 = 12,
1970 = 11,
1971 = 8 Veranstaltungen.

2. Studienfahrten zur Aufnahme persönlicher Kontakte, zur Information und zur Stärkung der Gemeinschaft untereinander.
1969 = 7,
1970 = 15,
1971 = 13 Tagungen.

Die in dem Bericht gewünschte Intensivierung der Begegnungsfahrten vor allem mit den Waldensern und evangelischen Kirchen unserer Nachbarschaft sollte von der Synode befürwortet werden. Solche Begegnungen erweitern und vertiefen das eigene Glaubensverständnis und helfen Vorurteile und Ignoranz abzubauen.

Als Besonderheit der Mänerarbeit darf es jedoch nicht gesehen werden.

3. Arbeitsgemeinschaft Straßenverkehr. Die Zahl der im Straßenverkehr getöteten und verletzten Menschen fordert den Beitrag zur Verhütung und Verminderung solcher Unfälle nicht zuletzt auch von der Kirche. Der Bericht nennt:

1 Arbeitstagung für Seelsorge,
3 Regionalveranstaltungen zum Thema: „Verantwortung im Straßenverkehr",
100 Gesprächsveranstaltungen mit insgesamt 6000 Teilnehmern,
140 Sonderveranstaltungen zum Thema: „Verkehrssicherheit und Unfallverhütung".

Nicht genügend deutlich wird allerdings aus dem Bericht ersichtlich, ob es sich um die Schaffung eines erweiterten Forums handelt, um mehr Mitmenschen in die bewußte Konfrontation mit dem Problem der Verkehrssicherheit zu bringen, oder ob es darum geht, einen von anderer Seite nicht eingebrachten Aspekt der Unfallverhütung zu vermitteln.

Beides wäre verdienstvoll, aber nur das letztere kann als genuiner Beitrag der Kirche gelten.

4. Resozialisierung der Straffälligen: Die Aufgabe, der sich hier das Männerwerk in Zusammenarbeit mit der Justiz, der Diakonie und freien Initiativgruppen gestellt hat, ist besonders dringlich und erfordert den selbstlosen Einsatz der Mitarbeiter. Sie entspricht der Erwartung der Gesellschaft nach christlich-sozialem Engagement derjenigen, die sich als Christen bezeugen. Der Synode ist die Unterstützung der Arbeit sehr zu empfehlen, wie auch der Dank für diese Arbeit an dieser Stelle ausgesprochen werden soll.

Die im Bericht aufgezeigte schwierige personelle Situation des Männerwerks in bezug auf hauptamtliche Mitarbeiter ist zutreffend. Trotzdem kann die Erweiterung des Mitarbeiterstabes nicht empfohlen werden, ohne zuvor die Neugliederung der verschiedenen Werke vorgenommen zu haben.

(Schwacher Beifall)

Es geht dabei um eine bessere Koordination, die Anpassung an veränderte Sozialstrukturen und um eine neue Zielformulierung für jene Bedingungen, die den mündigen Menschen ermöglichen und erfordern. Die bisherige Form der Männerarbeit ist dabei in Frage gestellt.

Dieser hier bewußt provozierenden Stellungnahme zum Bericht des Männerwerkes — die jedoch nicht abwertend, sondern Denkanstoß sein sollte — konnten sich nicht alle Mitglieder des Bildungsausschusses anschließen. Ich nenne deshalb die wichtigsten Gegenargumente:

1. Anerkennung einer auch weiterhin gegebenen geschlechtsspezifischen Interessenorientierung.
2. Vorgegebene Strukturen sollten solange wie möglich erhalten bleiben, weil solche Kontinuität Geborgenheit vermittle.
3. Die Konsequenz der Kooperation und schließlich Fusion von Männerwerk und Frauenwerk bedeute vor allem für das Frauenwerk eine Veränderung, die weder sachlich gerechtfertigt noch persönlich zumutbar erscheine.

Ich komme zu Abschnitt IV Evang. Arbeitnehmerschaft (EAN).

Der Bericht der EAN zeichnet sich durch Kürze und Klarheit der Konzeption aus.

Organisatorisch scheint sich die Frage, ob die Arbeit in und mit Betrieben oder in sogenannten Ortskernen erfolgen soll, zugunsten der Betriebe zu entscheiden. Das wirft folgende Fragen auf:

1. Bedeutet die Bevorzugung der Arbeit mit Betrieben, daß die Harmonie am Arbeitsplatz, die Selbstwerterfahrung in der betrieblichen Tätigkeit, die Transparenz betrieblicher Leistungs- und Führungsvorgänge den Menschen heute wichtiger ist als die Reflexion seiner Umweltbeziehungen am Wohnort? Wird die Anonymität der Stadt- und Hochhauswohnung kompensiert durch Identifikation mit dem Betrieb und der Betriebsgemeinschaft?

2. Arbeit in und mit Betrieben hat als Adressaten den Groß- und Mittelbetrieb. Welche Erfahrungen und Arbeitsmöglichkeiten gibt es mit den Unternehmern und Mitarbeitern von Kleinbetrieben?

3. Die Kirche befindet sich in dieser Arbeit in der zunehmenden Konkurrenz mit den Schulungs-

programmen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Welche Kooperations- und Kollisionserfahrungen liegen dazu vor?

Inhaltlich ist die Arbeit der EAN mit folgender knapper Formulierung gekennzeichnet:

> „Es ist den Teilnehmern vom Evangelium her zu helfen, sich in den Widersprüchen der Gesellschaft zurechtzufinden."

Das schnelle „Ja", das zu solcher Motiv- und Zielangabe für die Arbeit der EAN gegeben werden kann, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die glaubwürdige Umsetzung in den Betriebs- und Lebensalltag der werktätigen Menschen weitgehend noch nicht gelungen ist. Neben den erfreulich positiven Erfahrungen mit den Teilnehmern der Veranstaltungen bleibt die Tatsache, daß der überwiegende Teil der Arbeitnehmer für die Teilnahme und positive Verarbeitung erst noch gewonnen werden muß.

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, die EAN dazu aufzufordern, diese Arbeit zu intensivieren und eine größere Bandbreite an örtlichen und betrieblichen Aktivitäten zu entwickeln. Insbesondere sollen für Kleinbetriebe Arbeitsmöglichkeiten gefunden werden. Es geht dabei um nichts Geringeres als die Einbringung und Einübung christlicher Existenz in neue Sozialstrukturen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

II, 1 c

Nun darf ich Sie, Frau Diefenbacher, um Ihren Bericht zum Tagesordnungspunkt II, 1 c bitten.

Berichterstatterin Synodale **Frau Diefenbacher:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich berichte über die Stellungnahme zum Hauptbericht CV Frauenwerk und Müttergenesungswerk, C VI Erwachsenenbildung und C VII Evang. Akademie Baden.

a) Frauenwerk

Im Bildungsausschuß (BA) wurde die Frage diskutiert, ob in der heutigen Situation Frauenarbeit noch notwendig und sinnvoll sei. Die Partnerschaft von Mann und Frau ist theoretisch zwar anerkannt, aber in der Gesellschaft und im Leben des einzelnen noch keineswegs realisiert. Sie wird nur ansatzweise praktiziert, während unterschwellig noch vorindustrielle Leitbilder die heutige Lebenswirklichkeit in Kirche und Gesellschaft allenthalben bestimmen. Das wirkt sich in allen Bereichen aus, im Ehe- und Familienleben, in der Erziehung, in der Berufswelt, in der Politik, in den Massenmedien, besonders auch in den Bildungschancen für Frauen und Mädchen. Daraus erwachsen Belastungen und Konflikte, unter denen Frauen zu leiden haben. Hier sieht das Frauenwerk eine Aufgabe, zu besserer rationaler Erkenntnis und Bewältigung der Probleme beizutragen, und zwar in Zusammenarbeit mit anderen Werken der Kirche und auch mit anderen Institutionen unserer Gesellschaft. Die Kirche müßte in unserer Gesellschaft derjenige Ort sein, an dem beispielhaft erkennbar wird, wie Partnerschaft gelebt werden kann, wenn wir darauf hören, was das Evangelium über das Miteinander von Mann und Frau bezeugt. So ist es aber keineswegs. Dem Evang. Frauenwerk stellt sich hier die Aufgabe, in Solidarität mit den Frauen wie auch stellvertretend für sie kritische Fragen zu stellen, sowohl an die Kirche als auch an die Gesellschaft. Es geht nicht um das Festhalten an einer sogenannten naturständischen Arbeit, sondern um einen Emanzipationsprozeß, bei dem die Kirche lernen muß, die Frauen als Partner und nicht als Objekte ihrer Entscheidung zu sehen, bei dem aber ebenso die Frauen lernen müssen, selbständige Partner zu werden. Eigenständige Frauengruppen haben eine sehr wichtige Funktion, wenn wir diese Zielsetzung im Blick haben: Sie geben den Frauen die Chance, diesen Prozeß des Mündigwerdens selbst in Gang zu setzen und einzuüben. Sie mögen aufs Ganze gesehen ein Übergangsstadium sein, das aber keinesfalls übersprungen werden sollte.

Bei diesem Prozeß geht es:

um die Klärung ihrer Identität und die Möglichkeit ihrer Person,

um das Durchdenken ihrer veränderten und heute so viel differenzierter gewordenen Rolle in Familie und Gesellschaft,

um Schulung des kritischen Urteilsvermögens,

um Einübung in eigenständiges Denken und Handeln,

um die Ausweitung ihres Verantwortungsbewußtseins über den traditionell-familiären Bereich hinaus,

kurz: um einen Nachholbedarf an Bildung in umfassendem Sinn.

Nach dem Bericht ergibt sich die Aufgabenstellung und auch Verlagerung der Arbeit auf folgende Zielgruppen, die zum Teil schon in der Berichtszeit in Kooperation mit anderen kirchlichen Werken durchgeführt und zum Teil geplant sind:

Mütter mit kleinen Kindern,
berufstätige Frauen,
Familie ohne Vater,
Eltern von behinderten Kindern,
Landfrauen,
alternde Menschen
und Mitarbeiter als Multiplikatoren in der Gemeinde.

b) Müttergenesungswerk

Vor 20 Jahren entstand das Müttergenesungswerk, um erschöpften Müttern ein Ausspannen zu ermöglichen. In den schweren Nachkriegsjahren genügte es, durch Herauslösen aus der gewohnten Umgebung und relativ einfache Unterbringung eine Erholung anzubieten, die sich die Mütter niemals hätten leisten können. Inzwischen kann die Müttergenesung nicht mehr mit der Fülle der Ferien- und Erholungsangebote konkurrieren. Aber die Notwendigkeit für Müttererholungen und -kuren besteht nach wie vor, ja, die Probleme der Frauen in Familienverantwortung liegen heute komplizierter und müssen differenzierter angegangen werden als damals. Professor Halhuber, Leiter der Rehabilitationsklinik in Höhenried, sagte, daß es zwei große

Gruppen von Unterprivilegierten gibt: die Bauern und die Mütter.

Das Ziel der Müttergenesung muß sein:

— vorbeugende und nachgehende Kuren anzubieten,
— Mütter in nicht mehr tragbaren Streßsituationen Entlastung und Hilfe zur Bewältigung der eigenen Lage zu geben,
— durch das Erlebnis der Gruppe Belastungen zu relativieren, soziale Fähigkeiten zu aktivieren,
— Gesundheitsbildung im ganzheitlichen Sinne zu erreichen, d. h. die Mütter zu Einstellungsveränderungen zu motivieren, wenn diese um ihrer Gesundheit willen notwendig sind
— die Öffentlichkeit auf die Lage der Mütter aufmerksam zu machen.

Durch enge Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Heime und den Entsendestellen soll auch die Familie mit einbezogen werden. Um diese Arbeit tun zu können, sind größere Häuser mit geeigneten Räumen und einer ausreichenden Zahl von Einzelzimmern dringend nötig, vor allem auch gut ausgebildete Mitarbeiterinnen.

Bisher konnten die laufenden Kosten für die Müttergenesung voll aus den Kosten der Zuschußträger (Krankenkassen usw.), Eigenmitteln der Gäste und dem Sammlungsergebnis finanziert werden. Dies wird sich in Zukunft nicht durchhalten lassen, da die Sammlungsergebnisse nicht mit den steigenden Kosten Schritt halten.

Der Bildungsausschuß ist der Meinung, daß die Arbeit der Müttergenesung äußerst wichtig ist, zumal hier Mütter und über die Mütter Familien angesprochen werden, die sonst kaum noch von einer kirchlichen Arbeit erreicht werden. Die Gruppe der Mütter ist eine der am stärksten belasteten in unserer Gesellschaft. Die Kirche sollte das Angebot der Hilfe, Orientierung und Beratung im Rahmen der Müttergenesung im notwendigen Umfang qualifiziert gestalten und notwendige Investitionen nicht scheuen, ja als vordringlich betrachten, zumal für diese Arbeit seit Bestehen des Müttergenesungswerkes von der Landeskirche nur sehr wenig aufgewendet worden ist.

Zu C VI Erwachsenenbildung

Der Bericht trägt nicht dazu bei, die Unklarheit darüber abzubauen, was Erwachsenenbildung im allgemeinen und kirchliche Erwachsenenbildung im besonderen meint.

(Beifall)

Im Bericht heißt es, daß Erwachsenenbildung sich nicht als ein weiteres „Werk" ansieht, sondern als eine von allen kirchlichen Werken zu lösende Aufgabe. Wäre das nicht die Aufgabe der ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste, wie sie in § 75 der GO dargelegt ist?

(Beifall)

Der Bildungsausschuß hätte es begrüßt, wenn Näheres über die Unterschiede der Arbeitsgemeinschaften der Erwachsenenbildung in den Bezirken berichtet worden wäre.

Zu C VII Evang. Akademie Baden

Die Arbeit der Akademie mit ihren verschiedenen Fachgruppen ist eine begrüßungswerte und wichtige Ergänzung zur Gemeindearbeit. Der BA dankt den vielen beteiligten Mitarbeitern für ihren Einsatz.

Angesichts des großen Interesses an Tagungen zu Grundfragen über Theologie und Kirche und allgemeine Probleme hat der BA die Hoffnung, daß sich in der Art der Durchführung der Tagungen neue Erkenntnisse und Methoden für das Lernen Erwachsener und Möglichkeiten zur Kommunikation auswirken möchten.

Tagungen im hiesigen Haus bleiben oft Ehepaaren mit kleinen Kindern verschlossen. Darüber wird im Land immer wieder geklagt. Mit geringem finanziellen Einsatz könnte diesen Interessierten an der Akademiearbeit die Teilnahme ermöglicht werden,

(Beifall)

z. B. durch Kinderbetten in einigen Zimmern, Kinderspielraum und Bereitstellung einer Kindergärtnerin während solcher Veranstaltungen. Aus den Gemeinden könnte man solche Fachkräfte gewinnen.

Der Bildungsausschuß schlägt vor, entsprechend den vorstehenden Überlegungen die Akademiearbeit auch für obengenannten Personenkreis zugänglich zu machen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Gibt es zu diesem Bericht eine Wortmeldung? — Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser:** Im Bericht wurde bemerkt, daß die Erwachsenenbildung nicht ein neues, besonderes Werk, sondern eine Arbeitsform in allen Werken sein soll. Ich möchte darum bitten, daß der Evangelische Oberkirchenrat in dieser Richtung weiter verhandelt; denn die Erwachsenenbildung ist momentan auf dem Wege, doch zu einem Extra-Werk neben anderen zu werden. Es wird also wieder das additive Verfahren gewählt. Es bedarf bestimmt einer harten Linie der Kirchenleitung, wenn dieser Trend geändert werden soll. Ich möchte deshalb dazu ermuntern, darauf hinzuwirken, daß die Erwachsenenbildung in die bestehenden Werke integriert wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

II, 1 d

Nun darf ich Sie, Herr Cleiß, um Ihren Bericht zum Tagesordnungspunkt II, 1 d bitten.

Berichterstatter Synodaler **Cleiß:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Synodale! Ich berichte zu Abschnitt D Schule — Religionsunterricht — Erziehung (I. bis V., Seiten 50—57).

Zu I. Schulverwaltung — Bildungs- und Schulpolitik (S. 53).

Grundsätzlich ist zu sagen: Bildung geschieht nicht nur in der Schule. Schule bedeutet immer auch Gefahr der Verschulung des Menschen.

Vielleicht darf ich mir erlauben, eine kurze Zwischenbemerkung zu machen. Auch in dem vielleicht

noch etwas pubertierenden Bildungsausschuß — schließlich muß jeder ja einmal anfangen — gibt es trotz mancher schulhaften Bildungsträchtigkeit auch Herzen, die für die „grüne Wiese" schlagen im Sinne jenes zumal auf einer Synodaltagung gut zu verstehenden Wortes: „Ich bin dabei", nämlich bei der Schule, „mit Seel und Leib; doch freilich würde mir behagen ein wenig Freiheit und Zeitvertreib an schönen Sommerfeiertagen."

(Heiterkeit)

Zu II. Die Schulen (S. 54 bis 56).

Hierzu verweist der Bildungsausschuß auf das, was der Herr Landesbischof am 1. Sitzungstag dieser Synodaltagung in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, und andererseits auf das grundlegende Referat von Oberkirchenrat Dr. Walther über „Auftrag und Chance für die Kirche im heutigen Bildungs- und Erziehungswesen".

Abmeldungen vom Religionsunterricht.

Hier stehen im Bericht Zahlen, deren Gehalt jedoch vom heutigen Stand der Dinge her zu erfassen wäre. Das Schulreferat war so freundlich, mir kurzfristig die derzeitig dort vorliegenden Daten für das Schuljahr 1972/73 zu besorgen. Danach ergibt sich aus zusammenfassender Übersicht folgendes:

An den Grund- und Hauptschulen sind, wie in früheren Jahren, keine nennenswerten Austritte zu verzeichnen.

An den beruflichen Schulen sind die Austritte wegen der von Schule zu Schule verschieden liegenden Verhältnisse schwer zu erfassen. Zusammenfassende statistische Werte ergeben kein genaues Bild der tatsächlichen Situation. Allgemein kann eine Zunahme der Austritte festgestellt werden.

Bei den Realschulen und bei den Gymnasien können hingegen eindeutige Tendenzen beobachtet werden.

Aufs Ganze gesehen ist in allen Klassen der Realschulen und der Gymnasien eine steigende Tendenz zur Abmeldung vom Religionsunterricht festzustellen.

Zu den Sonderschulen (Hauptbericht S. 54):

Der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt, vom 18. Juni bis 5. Juli 1973 im Kurhaus Bad Antogast einen zunächst einmal für Gemeindediakone bestimmten Einführungskurs für den Religionsunterricht an Sonderschulen durchzuführen unter der Leitung von Studienleiter Haas vom RPI und unter Mitarbeit entsprechender Fachkräfte. Wir hoffen, es werden sich genügend Bewerber melden.

Ich möchte jetzt etwas sagen, was man sicherlich nicht überbewerten darf, was aber der Aufrichtigkeit halber wohl gesagt werden sollte.

Es betrifft nicht die staatlichen und nicht die hauptamtlichen Religionslehrer: Ungünstig auf die Teilnahme am Religionsunterricht (RU) wirkt sich auch dieses aus, daß manchesmal und mancherorts jegliche Teilnahme am RU von vornherein unmöglich ist, weil der RU ausfällt infolge Nichterscheinens des Religionslehrers. Und auch wenn der Religionslehrer zwar kommt, aber doch in regelmäßiger Unregelmäßigkeit zu spät kommt, trägt er dadurch dazu bei, daß seitens der Schüler — und wohl auch nicht selten der übrigen Lehrerschaft — der Religionsunterricht als ein doch nicht ganz so ordentliches Lehrfach verstanden werden kann.

(Beifall)

Und wenn auch solches sich meistens nur im Bereich der Grund- und Hauptschulen ereignet — in den weiterführenden Schulen geht es in der Regel etwas strenger zu —, also dort, wo die Abmeldequote sehr gering ist, so muß doch — im eigentlichen Sinne des Wortes — damit gerechnet werden, daß bei den Schülern die Begriffe „Religionsunterricht" und „Unregelmäßigkeit" zueinander in enge verwandtschaftliche Beziehung treten, daß sich ein entsprechendes Bewußtsein nicht nur im Kopf, sondern etwas tiefer noch im Inneren der Schüler — womöglich auch des Lehrerkollegiums — einnistet und daß dieses einige Jahre später, wenn der Schüler etwas erwachsen, will sagen, ich-bewußter geworden ist, der Teilnahme am RU nicht gerade gut bekommen wird.

Auch nebenamtlich erteilter RU ist und muß vollgültiger RU sein: Er muß darum entsprechend ernst genommen werden.

Ich sage das — im Wissen um mancherlei Schwierigkeiten — als eine Bitte um Einsehen gegenüber unserem Verkündigungsauftrag im Bereich der Schule und als einen Appell um Kollegialität gegenüber allen jenen, die als überzeugte christliche Erzieher in der Schule, innerhalb und außerhalb des RU, soweit menschenmöglich ihre Pflicht tun.

Zu D II b

Hier steht auf S. 55, rechts unten, der Satz: „Es ist festzustellen, daß es echte Abmeldungen vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen gibt."

Dieser Satz wäre sicherlich nicht geschrieben worden, wenn nicht weithin das Gegenteil von dem, was er aussagt, die Regel wäre. Und hierin ist, wie wir alle wissen, die Not des derzeitigen Abmeldeverfahrens beschlossen, das ja auch eine Aushöhlung nicht nur des Gewissensbegriffes, sondern des Gewissens selbst als einer den Menschen bewahrenden und ihm helfenden Instanz bedeutet, eine Aushöhlung, die im Grunde von niemandem verantwortet werden kann, weder von der Kirche noch vom Staat.

Darum stellt der Bildungsausschuß folgenden Antrag — er liegt den Synodalen schriftlich vor —:

Die Synode möge beschließen:

> Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, sich mit dem Kultusministerium in Verbindung zu setzen, um eine Änderung des derzeit praktizierten Abmeldemodus vom Religionsunterricht zu erreichen.

Begründung:

Der Religionsunterricht wird in seiner Eigenschaft als ordentliches Lehrfach durch die Tatsache in Frage gestellt, daß dem Schüler das Recht zugebilligt wird, sich jederzeit vom Religionsunterricht abmelden zu können, was jedoch für die Reli-

gionslehrer eine unzumutbare pädagogische Überforderung bedeutet.

Das Kultusministerium möge das derzeit praktizierte Abmeldeverfahren überprüfen und dahingehend abändern, daß eine Abmeldung vom Religionsunterricht nur noch zu Beginn des jeweiligen Schuljahres stattfinden kann.

(Beifall)

Zu III. Lehrpläne (S. 56)

Der in Aussicht gestellte neue Lehrplanentwurf für Grundkurse in evangelischer und katholischer Religionslehre auf der reformierten gymnasialen Oberstufe ist mittlerweile allen Religionslehrern ausgeliefert worden. Er ist obligatorisch für alle Schulen, in denen Religionsunterricht als Kursunterricht durchgeführt wird.

Zu V. Schuldekan (S. 57)

Inzwischen ist für die meisten Dekanate ein Schuldekan berufen worden, und offensichtlich gilt allgemein die Feststellung des Hauptberichts, daß sich die Einrichtung des Amtes bewährt hat. Der Schuldekan hat gegenüber der Schule und den Religionslehrern eine Brücken- und Dolmetscherfunktion wahrzunehmen. Bei diesem helfenden Dienst ist der persönliche Kontakt von entscheidender Bedeutung.

Da außerdem die Arbeit des Schuldekans sowohl für den Dekan wie auch für die Gemeindepfarrer eine spürbare Entlastung bedeutet, empfiehlt der Bildungsausschuß der Synode, sie möge den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, darum besorgt zu sein, daß für jene Kirchenbezirke, die z. Z. noch ohne Schuldekan sind, möglichst bald ein Schuldekan berufen wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? — Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil:** Zu dem vorgelegten Antrag möchte ich eine Anmerkung machen. In manchen Schulen wird es bereits so praktiziert, daß man sich nur zu Beginn eines Schuljahres abmelden kann. Aber ich möchte zu bedenken geben, ob man die hier gegebene Begründung im Hinblick auf die Gewissensfreiheit vertreten kann, die ja nicht auf den Anfang eines Schuljahres beschränkt werden kann. Ich glaube also, dieser Antrag läßt sich rechtlich nicht vertreten. Andererseits wären wir — ich bitte, das recht zu verstehen — froh, wenn wir als Religionslehrer auch während des Schuljahres die Möglichkeit hätten, einem permanenten Störenfried nahezulegen, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Es gibt auch genug Religionslehrer, die das tun. Dennoch macht es manchen Schülerinnen und Schülern eine geradezu teuflische Freude, zu bleiben und den Religionslehrer fortwährend zu ärgern.

Ich bitte also, sich zu überlegen, ob wir uns nicht eine Laus in den Pelz setzen, wenn wir auf diesem Antrag bestehen bleiben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Richter!

Synodaler **Richter:** Ich möchte sagen, daß auch mir dieser Abmeldemodus nicht richtig zu sein scheint; aber vielleicht sollte man doch eine Frist setzen und es nicht möglich machen, daß jederzeit eine Abmeldung erfolgen kann.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schöfer!

Synodaler **Schöfer:** Ich möchte zwei Dinge vorbringen. Herr Cleiß hat in seinem Referat davon gesprochen, daß die nicht immer regelmäßige Wahrnehmung des Religionsunterrichts an weiterführenden Schulen nicht so stark ins Gewicht falle. Ich möchte hinter diesen Optimismus ein Fragezeichen setzen. Ich möchte vorschlagen, daß die Religionslehrer — gleichgültig, an welcher Schule, auch an den weiterführenden Schulen — vorher mit dem Schulleiter absprechen, was ihnen mit Sicherheit am Religionsunterricht möglich ist. Dann wäre es nämlich z. B. auch möglich, den Religionsunterricht nicht nur in die Eckstunden zu legen, damit er ohne weitere Auswirkungen auch einmal ausfallen kann, sondern dann könnte man ihn auch in die Vormittagsstunden einplanen. Schon allein dadurch würde das Fach Religion im Bewußtsein der Schüler aufgewertet werden. Was dann nicht oder wahrscheinlich nicht wahrgenommen werden kann, sollte man offen sagen.

Zweitens. Ich möchte beantragen, daß in die Begründung zu unserer Empfehlung an die Synode betreffend den Modus der Abmeldung vom Religionsunterricht ein Hinweis darauf aufgenommen wird, daß das derzeitige, allerdings im Gesetz bestimmte Verfahren nicht nur den Schulleiter, bei dem die Abmeldung ja ausgesprochen werden muß, sondern auch die Schüler in eine ganz unzumutbare Situation der Heuchelei hineinzwingt. Jedermann weiß ganz genau, was in den meisten Fällen wirklich geschieht, wenn ein Schüler angeben muß, er melde sich aus Gewissensgründen ab. Sowohl der eine als auch der andere weiß, was von dieser Sache zu halten ist. Mit einer solchen gesetzlichen Regelung treiben wir, meine ich, alle Beteiligten in eine weiß Gott nicht christliche Heuchelei hinein.

Synodaler **Häffner:** Eine andere Frage, nicht zum vorliegenden Antrag: Können Ältestenkreise, Pfarrer und Älteste Kinder vom Konfirmandenunterricht zurückweisen, wenn Eltern das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet haben?

Synodaler **Krämer:** Ich möchte nur ein kurzes Wort sagen. Einer meiner Herren Vorredner sagte, daß die Begründung des Bildungsausschusses für die jährliche Abmeldung ihm nicht gefalle, und ich glaube, daß er durchkommt. Ich möchte darauf erwidern, mir gefällt die Begründung mit dem „Störenfried" nicht; das ist eine noch schwächere Begründung.

Synodaler **Steyer:** Ich frage mich, ob es nicht nötig wäre, daß vom Bildungsausschuß oder aus dem Synodenplenum nach all der geäußerten Kritik etwas zur Ehrenrettung all der Vielen gesagt wird, die unter gewiß nicht einfachen Umständen regelmäßig und unverdrossen und nach allen Regeln der Kunst den Religionsunterricht durchstehen und durchhalten.

Ich hatte den Eindruck, als sei in dem Bericht und bei den bisherigen Wortmeldungen nur Kritik geübt worden.

Berichterstatter Synodaler **Cleiß:** Zu dem, was Herr Steyer gesagt hat: Das stimmt nun nicht. Es ging ja gerade darum, durch das Referat einen Appell an jene Minderheit zu richten, die sich nicht einordnet in das von vielen wahrgenommene Milieu, möchte ich mal sagen. Also so möchte ich den Bericht nicht verstanden haben.

(Zuruf Synodaler **Steyer:** Das Wort „Minderheit" war gut)

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Dann darf ich den Antrag nochmals verlesen:

> Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, sich mit dem Kultusministerium in Verbindung zu setzen, um eine Änderung des derzeit praktizierten Abmeldemodus vom Religionsunterricht zu erreichen.

Wer ist für diese Regelung, die der Bildungsausschuß vorschlägt? — Darf ich umgekehrt fragen: Wer ist dagegen? — 8. Enthaltung, bitte? — 12. Damit ist der Antrag angenommen.

Darf ich nun Herrn Dr. Eisinger bitten, Bericht zu erstatten! —

(Zuruf)

— Ja, bitte!

Synodaler **Herrmann:** Zur Geschäftsordnung! — Ich darf die Synode doch noch einmal auf die Anregung von Herrn Prälat Dr. Bornhäuser von vor einer halben Stunde hinweisen. Ich gebe zu bedenken, daß wir von den 15 Berichten zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats jetzt innerhalb einer Stunde vier Berichte hinter uns gebracht haben, daß mit III beginnend noch 37 Berichte vor uns stehen. Soweit mein Überblick ausreicht, wäre es durchaus möglich, mit den Berichten unter III zu beginnen; diese Berichte sind alle fertig und können sofort erstattet werden. Ich sehe keine Möglichkeit, wie wir diese Tagesordnung heute bewältigen. Ich würde nach vorläufiger Schätzung meinen, daß wir bei Beibehaltung des jetzt eingeschlagenen Verfahrens noch den ganzen Samstag benötigen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nicht ganz! Aber dürfen wir wenigstens noch Punkt II Ziffer 1 abschließen? Ich beobachtete dauernd, wer vom Diktieren zurückkommt. Ich habe es schon im Auge. — Also, Herr Herrmann, wären Sie damit einverstanden? Jetzt noch drei Berichte.

(Zuruf: vier!)

Synodaler **Herrmann:** Es geht dann nochmal eine ganze Stunde.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein, das glaube ich nicht ganz.

Synodaler **Herrmann:** Könnte man denn nicht ein Meinungsbild der Synode erheben?

Präsident **Dr. Angelberger:** Aber wir zerreißen diese Berichte — deshalb mein Vorschlag.

(Zurufe)

— Bitte, wer ist für sofortigen Abbruch? — Ja, bitte!

Synodaler **Schneider:** Ein Kompromiß! Soviel ich weiß, sind in verschiedenen Berichten Anträge enthalten, über die man eigentlich abstimmen müßte.

(Zuruf Präsident **Dr. Angelberger:** Ja!)

Wäre es möglich, daß die Berichte, die Anträge enthalten, hier behandelt werden, und die anderen Berichte, die im Grund nur Kommentare und Anregungen enthalten, werden als Material dem Protokoll der Synode beigefügt werden?

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! — Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer:** Das war mein Antrag auch.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nach dem Beifall zu schließen: Ja! — Herr Eisinger, haben Sie Anträge?

(Synodaler **Dr. Eisinger:** Mein Bericht enthält zwei Anträge)

(Große Heiterkeit)

II, 1 e

Berichterstatter Synodaler **Dr. Eisinger:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Man merkt, daß der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1971 gilt. Was ich also in kurzen Worten sagen will, kommt einem ziemlich veraltet und post festum vor; aber das passiert in unserem Beruf ja öfter.

(Heiterkeit)

Ich will mich also ganz kurz fassen.

Ich will zu Abschnitt D VI des Berichtes Stellung nehmen. Da die Probleme des Religionsunterrichts an den Oberschulen auf seiten der Religionslehrer und der Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten heute einen Schwerpunkt theologischer Überlegungen und kirchlicher Planung darstellen, kommt es im Blick auf die Religionsphilologen darauf an, die spezifisch theologische Fachdidaktik in Fort- und Weiterbildung zu betonen. Den Religionsphilologen wäre eine intensive Kontaktnahme mit den — wie man so schön sagt — volltheologischen Religionslehrern zu empfehlen, wie sie auch schon weithin geschieht. Das Religionspädagogische Institut (RPI) sollte besondere Weiterbildungskurse erwägen; denn es scheint auch notwendig, daß die Religionsphilologen unter sich selbst Kontakt nehmen. Angesichts der zu befürchtenden Engpässe auf dem Personalsektor möge die Kirchenleitung die Möglichkeit der Werbung im Blick auch auf den Religionsphilologen und nicht nur auf den Theologen ins Auge fassen.

(Schwacher Beifall)

Zu D VII. Pädagogische Hochschulen. Der besorgniserregende, aber schon länger zu erwartende Rückgang im Blick auf die Absolventen der Pädagogischen Hochschulen — wobei sich die Pädagogischen Hochschulen erstaunlicherweise sehr stark voneinander unterscheiden, wie Sie aus den Zahlen derer ersehen, die die Vocatio erhalten wollen oder die sich der 2. Dienstprüfung unterziehen — macht es erforderlich, sich mehr und mehr der speziellen Katechetenausbildung zuzuwenden, und wir sind besonders dankbar dafür, daß hier ein sehr detailliertes Papier durch den Oberkirchenrat vorgelegt worden ist. Zu denken wäre dazu an eine in Zukunft intensiver in Angriff zu nehmende Be-

gleitung der Junglehrer in speziell für sie einzurichtenden Fortbildungsveranstaltungen (FWB) für Junglehrer; denn die religionspädagogischen Arbeitstagungen mit ihren riesigen Besucherzahlen berücksichtigen die speziellen Probleme der Junglehrer offensichtlich nicht immer in genügendem Maße.

Zu D VIII. Lehrgänge, Fort- und Weiterbildung.

Die Lehrgänge und Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung zeigen eine uns sehr erfreuliche Variationsbreite in der Themenstellung. Es ist zu begrüßen, wenn die Frage nach der Psychologie des Religionsunterrichts, nach sozialethischen Themen und das Problem des „curricularen" Denkens mehr und mehr in die Mitte rücken. Gleichzeitig muß jedoch betont werden, daß die spezifisch theologischen Fragen sowie die damit zusammenhängende Frage nach der Konzeption des Religionsunterrichts überhaupt zum Thema werden — damit hat auch das zu tun, was Bruder Cleiß vorhin gesagt hat. Wenn man sich als Religionslehrer über seine eigene Konzeption nicht im klaren zu sein scheint, hat das seine Auswirkungen auf die Schüler und den Religionsunterricht, seine Ziele und Aufgaben usw. Der Lehrer soll wissen, worauf er hinaus will, wenn er methodisch sinnvoll arbeiten will. Besonders die Tagungen 1970/71 zeigen in dieser Hinsicht ein neues Schwergewicht. Gespräche mit Lehrern zeigen, daß diese Art der theologischen Zurüstung in besonderer Weise gefragt ist. Die Synode sollte die Kirchenleitung bitten, zu veranlassen, daß in dieser Thematik fortgefahren wird. Besonders umstritten ist die Frage nach Bedeutung und Funktion der Bibel, aber auch der Kirchengeschichte, des Katechismus und des Gesangbuches, also dieser traditionellen Stücke im Religionsunterricht und für den Religionsunterricht. Die Lehrer an Grund- und Hauptschulen sollen wissen, daß ein problemorientierter Religionsunterricht nicht einen Unterricht unter völliger Absehung von der Bibel

(Beifall)

oder den traditionellen Stoffen meint. Das hat sich vielleicht ein bißchen eingeschlichen. Da kommt der lateinische Wortschatz des Curricularen ein bißchen zum Tragen, weil man da nicht mehr genau weiß, was das auf Deutsch heißt.

(Beifall)

Dabei sind es ganz einfache Dinge. Geändert hat sich die Fragestellung, und die allerdings ganz gewaltig, wenn man nach den Zielen des Unterrichts fragt. Deswegen setze ich mich persönlich auch sehr gern auf das „Curriculum". Also die Fragestellung hat sich geändert, mit der man an die Bibel herangeht, nicht etwa deren grundlegende Bedeutung. Besonders unterstützt werden sollten die Studienkurse und die Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Kirchenbezirke, die unseres Erachtens eine der Hauptaufgaben der Schuldekane darstellen. Besonders zu begrüßen wären die Vorbereitungskurse auf die Eignungsprüfung und die Fortbildungskurse zur Erlangung der Vocatio. Der Besuch der Arbeitsgemeinschaften freilich geht — das ist im Bildungsausschuß ganz deutlich geworden — nach der Information einiger Mitglieder des Bildungsausschusses, besonders der Lehrer, in letzter Zeit stark zurück. Wir müssen uns gerade in den kommenden Synoden im Bildungsausschuß darüber Gedanken machen. Wir konnten also noch keine praktische Antwort finden, wie hier neue Anregungen gegeben werden könnten. Auch die Teilnahme der Pfarrer an diesen Arbeitsgemeinschaften ließ, nach Meinung der Mitglieder des Bildungsausschusses, sehr zu wünschen übrig. Was die Pfarrer betrifft, so entsteht immer deutlicher die Frage nach ihrer speziellen religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung.

(Schwacher Beifall)

Zu D IX. Was die — zum Teil auch immer noch als geistliche Schulaufsicht mißverstandenen — Schulbesuche betrifft, so wäre es empfehlenswert, auf den Religionspädagogischen Arbeitstagungen über Sinn und Absicht dieser Besuche einmal in ganz offener Weise zu sprechen. Zum Schulbesuch ist im Bildungsausschuß gesagt worden — besonders von den Lehrern, das möchte ich betonen —, daß er sich nicht nur auf die außerschulische Kommunikation allein beziehen soll bei Brot und Wein. Die Begegnung und Kooperation zwischen Pfarrern und Lehrern sollte sich nach Meinung des Bildungsausschusses ganz besonders im Unterrichtsbesuch abspielen, bei dessen Gelegenheit sowohl die eine wie auch die andere Seite lernen kann. Auch der Pfarrer kann dabei den Unterricht erteilen. Der Schulbesuch soll als „helfender Dienst" verstanden werden und nicht erst gleichsam entschuldigend eingeführt werden müssen. Er kann seinen Sinn nur im gegenseitigen Gespräch unter Brüdern haben: „mutuum colloquium fratrum", wenn er sinnvoll weiterbestehen soll. Als solches Colloquium — so sind wir im Bildungsausschuß der Meinung gewesen — ist er freilich notwendig für Pfarrer und Lehrer. Auch geschieht durch ihn vor allem die Information von der „Basis" her, die für eine realistische Beurteilung der Gesamtsituation so wesentlich ist.

Zu D X. Religionspädagogisches Institut (RPI).

Die Ablösung des Katechetischen Amtes, dessen Arbeit seit Jahren eine große Hilfe für die Lehrerschaft gewesen war — ich möchte das betonen — durch das RPI im April 1971 war durch die sprunghafte Entwicklung der pädagogischen und bildungspolitischen Fragestellung nötig geworden. Konzeption und Arbeit dieses Instituts der Landeskirche spiegeln genau die neuen Problemstellungen, um die es in den letzten zehn Jahren in Theorie und Praxis der Unterweisung ging und geht. Die Arbeit an Lehrplänen und Lehrbüchern, die das RPI in den letzten zehn Jahren geleistet hat, verdient hohe Anerkennung. Ich habe gehört, daß gerade dieses erste Lehrbuch von Rudolf Wein jetzt die 100 000 Auflage erreicht hat, was meines Erachtens für seine Leistung und seine Dignität spricht. Die Arbeitsformen eines solchen Instituts müssen heute flexibel bleiben, weil die andauernden Veränderungen auf

dem Sektor Bildung und Erziehung ein statisches Denken keineswegs zulassen. Die Ausgaben der Landeskirche auf diesem Gebiete scheinen sich auszuzahlen. Wünschenswert im Blick auf die Zukunft sind

a) eine intensivierte Zusammenarbeit des RPI mit der Theologischen Fakultät Heidelberg, bei der ein großes Interesse an wissenschaftlicher Begleitung und an Information besteht, und

b) eine Ausdehnung der Zielsetzungen des Instituts in Absprache mit anderen Instanzen. Es wird empfohlen, auch der Vorschulerziehung, dem Konfirmandenunterricht und der Erwachsenenbildung künftig Beachtung zu schenken. Hierzu empfiehlt der Bildungsausschuß der Synode folgende Beschlußfassung:

> Das RPI wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Fachschulen für Sozialpädagogik und dem Diakonischen Arbeitskreis, der sich dieser Aufgabe schon länger gewidmet hat, im Bereich unserer Landeskirche eine religionspädagogische Konzeption auf curricularer Basis zu entwickeln, die in die vom Land Baden-Württemberg getragenen vier Modellversuche integriert und unter wissenschaftlicher Begleitung realisiert werden soll. Die hierfür möglicherweise erforderlichen kirchlichen Mittel mögen bereitgestellt werden.

Der Religionsunterricht sollte auf keinen Fall in irgendeinen „Freiraum" gerückt werden, in welchem er nicht mehr — und dafür hat das RPI zu sorgen als Integrationsmittel — mit dem Katechumenat der Gemeinde zu tun hat. Das scheint mir im Augenblick eine Gefahr zu sein. Eine solche Konzeption des Religionsunterrichts „ohne Kirche" würde dem volkskirchlichen Charakter unserer Landeskirche widersprechen. Es handelt sich um dieselben Kinder und Jugendlichen, die sowohl am Religionsunterricht als auch am Konfirmandenunterricht und anderen Aktivitäten der Bildung teilnehmen, die auch durch die Vorschulerziehung der Kirche hindurchgegangen sind. Das RPI sollte also am System eines Gesamtkatechumenats arbeiten, in welchem alle pädagogischen Aktivitäten der Kirche sinnvoll aufeinander abgestimmt sind; denn es ist wichtig für Lehrer wie für Pfarrer, daß zum Beispiel Religions- und Konfirmandenunterricht deutlich aufeinander abgestimmt und von einander abgehoben, aber auch wieder aufeinander bezogen werden.

D XI — Schülerarbeit — kann ich, glaube ich, übergehen; das haben wir in einem anderen Bereich schon bearbeitet.

(Zustimmung)

D XII — Kirchliche Schulen — ebenfalls, da haben wir den Bericht von Herrn Oberkirchenrat Walther gehört. Ich habe dazu vom Bildungsausschuß den Auftrag, der Synode folgende Empfehlung vorzutragen:

> Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, den Herrn Landesbischof zu bitten, er möge der Leitung, der Lehrer- und Mitarbeiterschaft der evangelischen Schulen den Dank für die geleistete Arbeit aussprechen, wie sie im Referat von Oberkirchenrat Walther in so beeindruckender Weise zum Ausdruck kam. Der Bildungsausschuß ist außerdem der Meinung, daß sich die Schulen sicher über den Besuch von interessierten Synodalen freuen werden.

Ich darf den letzten Satz noch einmal lesen: „Der Bildungsausschuß ist außerdem der Meinung, daß sich die Schulen sicher über den Besuch von interessierten Synodalen freuen werden." Das war kein Imperativ an Sie, liebe Konsynodale, sondern ein Indikativ, der befreit zum Tun.

(Schwache Heiterkeit)

Zu D XIII.

Weil sie eine Arbeit von Freiwilligen ist, kann die Aktivität der Gemeinschaft evangelischer Erzieher — abgekürzt GEE — nicht hoch genug veranschlagt werden. Die Arbeit der Verantwortlichen und die rege Mitarbeit der Lehrer haben die GEE zu einem Arbeitskreis werden lassen, dessen Mitarbeit an pädagogischen Fragen nicht mehr wegzudenken ist aus der Gesamtheit der theologischen und pädagogischen Fortbildungsbemühungen der Kirche. Der Schwerpunkt der GEE dürfte vor allem in der gemeinschaftsbildenden Weise des Arbeitens zu suchen sein, die diese Veranstaltungen in besonderer Weise charakterisiert. Daß aus einer intensiven Gemeinschaftsform eine besonders intensive Form der geistigen Diskussion erwächst, brauchen wir hier nicht zu betonen. Die Teilnehmer an diesen Tagungen bestätigen dies.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wortmeldung? — Zur Geschäftsordnung, Herr Rave!

Synodaler **Rave:** Ich stelle den Antrag, die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes II auf die Herbsttagung zu vertagen.

Begründung:

1. Es entspricht nicht der Bedeutung des Hauptberichtes, wenn man ihn nicht wirklich auch zum Gegenstand von Verhandlungen macht. Es wäre auch zu dem Antrag, der jetzt gestellt ist, ein Gespräch hier nötig.

2. Es ist aber offenbar nicht realisierbar, die Berichte, auch die Anträge und deren Begründung zu reduzieren.

Deswegen der Antrag zur Geschäftsordnung: Vertagung der weiteren Behandlung von Punkt II.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünscht jemand zu diesem Geschäftsordnungsantrag das Wort? — Herr Cramer!

Synodaler **Cramer:** Ich habe doch etwas Bedenken. Das gleicht wieder einem Tun, wie es schon öfter vorgekommen ist, daß nämlich immer weitergeschoben wird. Das ist schon jetzt im Verlauf dieser Tagung passiert, daß das, was eigentlich hätte am Anfang stehen sollen, weil es in der Zwischentagung der Ausschüsse vorbereitet worden ist, von Tag zu Tag weitergeschoben wurde, mit dem Erfolg, daß es jetzt überhaupt verschoben wird. Gegen diese Methode möchte ich Einspruch erheben. Ich

bin sachlich mit Herrn Rave einig, daß man so den Hauptbericht nicht behandeln kann.

Synodaler **Schuler:** Ich bin der Meinung, es muß eine klare Entscheidung fallen, und wir dürfen nicht jetzt noch grundsätzliche Probleme aufwerfen und die Zeit so vertun.

Synodaler **Herrmann:** Ich stelle den Antrag, daß wir jetzt diesen Tagesordnungspunkt unterbrechen und daß der Ältestenrat sich Gedanken darüber macht, wie diese ganzen Berichte sinnvollerweise noch einmal aufgegriffen und bearbeitet werden können, und vielleicht im Laufe dieses Tages uns einen Vorschlag darüber macht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann gehts noch länger! — Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider:** Dürfte ich bitten, daß wir abstimmen über den Antrag Rave?

Präsident **Dr. Angelberger:** Es wären dann die Punkte II 1 f—h, 2 a—g, die bis zum Herbst ausgespart werden. — Ja, bitte!

Synodaler **Rave:** Auch die Aussprache über das jetzt Gehörte, also Ziffer 1 e, würde vertagt werden.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das haben wir ja jetzt begonnen. Es wäre taktisch nicht ganz klug. — Herr Buchenau? — Noch möglichst viele Wortmeldungen, bitte!

(Heiterkeit)

Synodaler **Buchenau:** Herr Präsident, der sich aus 1 f ergebende Antrag hat einige Konsequenzen, die eigentlich jetzt beraten werden müßten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich unterbrechen! — Das kann, glaube ich, jeder für seinen Antrag vortragen. Also es hat keinen Wert, daß wir jetzt die einzelnen Punkte unterteilen.

(Beifall)

Noch eine Wortmeldung, bitte? — Herr Blöchle!

Synodaler **Blöchle:** Da ohnehin einige der Berichte alte Brötchen bringen, wäre die Sache im Spätjahr noch älter. Deshalb würde ich den Ältestenrat bitten zu prüfen, was unter Umständen auch im Herbst wegfallen kann. Ich meinerseits kann von meinem Bericht sagen: er wird durch andere Berichterstattungen, die jetzt aktuell sind, überholt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zunächst Antrag Rave. — Wer ist gegen den Antrag Rave?

(Zurufe)

— Zunächst der ursprüngliche Antrag, die Punkte II, 1 f—h und 2 a—g zurückzustellen.

Wer ist gegen diesen Antrag Rave? — 29. Wer enthält sich? — 16. Zusammen 45 Stimmen. Der Antrag ist somit abgelehnt. Anwesend sind 70 Synodale. Die Mehrheit ist nicht für den Antrag.

(Zuruf: Ich bin nicht auf der Anwesenheitsliste!

Heiterkeit)

Noch einer! — Wer nicht drauf steht, möge nach vorn kommen und sich eintragen. —

Noch Wortmeldungen zur Geschäftsordnung? — Ein Vermittlungsvorschlag: Wir stellen jetzt mal das, was Herr Rave beantragt hat, zurück zur Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt und beginnen mit III, wenn wir die Aussprache Dr. Eisinger fertig haben. Sind Sie damit einverstanden? Oder wer ist dagegen? —

(Zustimmung)

— Niemand, danke!

Also jetzt Aussprache zum Referat Dr. Eisinger. — Wortmeldung? — Keine!

(Heiterkeit)

Wir haben zwei Anträge; würden Sie, bitte, den ersten wiederholen. Sie haben ihn etwas geändert.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Eisinger:**

Das RPI wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Fachschulen für Sozialpädagogik und dem Diakonischen Arbeitskreis, der sich dieser Aufgabe schon längere Zeit widmet, im Bereich unserer Landeskirche eine religionspädagogische Konzeption auf curricularer Basis zu entwickeln, die in die vom Land Baden-Württemberg getragenen vier Modellversuche integriert und unter wissenschaftlicher Begleitung realisiert werden soll. Die hierfür möglicherweise erforderlichen kirchlichen Mittel mögen bereitgestellt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — 8. Enthaltungen, bitte? — 26, gibt 34 von 72 Anwesenden. Somit ist der Antrag angenommen.

Nächster und letzter Antrag in dieser Sparte:

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, den Herrn Landesbischof zu bitten, er möge der Leitung, der Lehrer- und Mitarbeiterschaft der evangelischen Schulen den Dank für die geleistete Arbeit aussprechen, wie sie im Referat von Herrn Oberkirchenrat Walther in so beeindruckender Weise zum Ausdruck kam.

Wer ist hier dagegen? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung angenommen.

Das nächste war ja nicht als Antrag gedacht,

(Zuruf: Nein!)

sondern für die interessierten Synodalen.

Ich rufe auf:

III.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses: Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission auf Schaffung einer Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg. *Anlage 10*

Darf ich zunächst meinen Nachbarn, Herrn Schuler, bitten!

Berichterstatter Synodaler **Schuler:** Unter Nr. 16 des Verzeichnisses der Eingänge lag die auf der 2. Ökumenischen Konsultationstagung Baden-Württemberg am 14. Oktober 1972 einstimmig beschlossene Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vor. Nachdem schon vom Landeskirchenrat auf Empfehlung der Herbstsynode 1972 am 21. November 1972 die Absichtserklärung abgegeben wurde, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg beizutreten, und der Hauptausschuß gegen die vor-

liegende Ordnung keine Bedenken sieht, empfiehlt der Hauptausschuß der Synode den endgültigen Beitritt. Der Hauptausschuß hat davon Kenntnis genommen, daß die Ordnung im Rechtsausschuß durchgesprochen wurde und dort Zustimmung fand. Demnach dürfte dem endgültigen Beitritt nichts mehr im Wege stehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Leser, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Leser:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die grundsätzliche Zustimmung des Rechtsausschusses zur Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, die allen Synodalen mit Erläuterungen zugegangen ist, habe ich im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Hauptbericht Kapitel II — Ökumene am Dienstag vorgetragen. Der Rechtsausschuß unterbreitet seinen Vorschlag auf Grund einer allgemeinen Debatte der gesamten Problematik Ökumene (vergleiche Hauptbericht) und der Prüfung der vorliegenden Ordnung. Über letzteres ist jetzt noch kurz zu berichten.

Zur Präambel.

Im Ausschuß wurde die Frage gestellt, ob der Begriff „Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus" nicht konkreter gefaßt werden könnte. Diesem Wunsch sollte nicht entsprochen werden. Das Wesen dieser Präambel besteht darin, zunächst nur festzustellen, was sich an Gemeinsamkeit aussagen läßt. Die ganze Ordnung versteht sich als ein Mittel zu einem gemeinsamen Weg in die Zukunft. Diese „Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus" soll verinnerlicht und vergrößert werden. Die Präambel stellt fest und zeichnet die Grenzen des gemeinsamen Wollens und Tuns vor. Wenn man bedenkt, daß evangelische Kirchen (vgl. Anhang zur Vorlage) sowie auch der Christliche Gemeinschaftsverband Mülheim-Ruhr (eine Pfingstkirche), die Erzdiözese Freiburg, die Brüderunität dieser Präambel zustimmen, so enthält die Formulierung sehr viel. Sie legt einen christologischen und trinitarischen Bezug eindeutig fest.

Zu Abschnitt 1 und 2: Mitgliedschaft und Vertretung der Mitglieder.

Unter Mitgliedschaft wird — wie in den Erläuterungen ausführlich dargestellt — die Mitgliedschaft selbständiger kirchlicher Konfessions- und Bekenntnisgemeinschaften verstanden. Einzelne Gemeindeglieder können nicht Mitglied werden. Diese Regelung ergibt sich aus dem Selbstverständnis der gesamten Ordnung. Es soll nicht eine weitere neue Bekenntnisgemeinschaft und Kirche geschaffen werden. Die bestehenden selbständigen Kirchen und Bekenntnisgemeinschaften in Baden-Württemberg suchen eine Form, die zu mehr Gemeinsamkeit von Kirchen führt.

3. Aufgaben.

Ein sehr wichtiges Ziel der Arbeitsgemeinschaft besteht darin, das reichlich vorhandene ökumenische Material möglichst vielen Gemeinden und einzelnen Kirchenmitgliedern nutzbar zu machen. Dazu dienen die verschiedensten Aktivitäten wie z. B. Aktionen, gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen, soweit die Mitgliedskirchen dazu einen Auftrag erteilen, Übertrittsregelungen, Fragen der Seelsorge — besonders an Mischehen — und vieles mehr. Ein konkreter Aufgabenkatalog mit allen Einzelheiten läßt sich in dieser Ordnung nicht aufstellen, da sich das einzelne entwickeln wird. Im übrigen können die synodalen Gremien der Kirchen als entscheidende Leitungsorgane nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Die Arbeitsgemeinschaft will und kann nicht Ersatz für Synoden sein. Sie ist als ein Gremium der Kirchenleitungen gebildet. Es bleibt der Pflicht jeder Kirchenleitung überlassen, ihre synodalen Organe der Ordnung entsprechend zu beteiligen.

Es wurde gefragt, ob mit der Ordnung das Abwerben von Gliedern der Landeskirche durch Freikirchen unterbunden werden kann. Die Ordnung enthält dazu keine Regelung. Aber sie könnte ein Mittel sein, um in dieser und in ähnlichen schwierigen Fragen zu Regelungen zu kommen.

4. Arbeitsweise und Beschlußfassung.

Dem Leitbild — eine freiwillige Zusammenarbeit verschiedener Kirchen des Landes — entspricht die Regelung der Beschlußfassung. Mit diesem Verfahrensmodus wird die Minderheit geschützt und der nötige Raum für die Freiwilligkeit erhalten.

6. Kommissionen.

Dieser Punkt gehört zum Unabdingbaren der ganzen Ordnung. Er bildet den Mittelpunkt. Auf der einen Seite soll die Arbeitsgemeinschaft initiativ werden können; auf der anderen Seite muß die viele Arbeit, die von ökumenischen Gruppen und Kommissionen — nicht erst heute — geleistet wird, für alle Kirchen fruchtbar werden. Dazu die Koordination der Kommissionen gemäß Punkt 6.

8. Finanzen.

Auch diese Arbeitsgemeinschaft benötigt finanzielle Mittel. Dem Wesen der Ordnung entspricht die bewegliche Handhabung der Finanzierung. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, den es leisten kann. Von einer genauen Fixierung muß auch hier abgesehen werden.

Anhang.

Ein Mitglied des Rechtsausschusses fragte, ob sich die Aufnahme der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten rechtfertigen läßt. Können Sekten aufgenommen werden? Nein. Die Präambel ist verbindlich. Bei den Sieben-Tags-Adventisten besteht ein Sonderstatus. Dieselben sind über ihren Weltbund mit dem Ökumenischen Rat in Beziehung getreten. Daraus folgt, daß sie in unserem Lande nicht ausgeschlossen bleiben können. Im übrigen sei nochmals auf die Präambel verwiesen, die die beteiligten Kirchen christologisch und auch trinitarisch bindet.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode Zustimmung.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir können dann gleich zur Abstimmung kommen. Endgültigen Beitritt beantragte der Hauptausschuß. Der Rechtsausschuß hat zusammengefaßt. Deshalb können wir auch zusammenfassen: Die Synode wird um die Zustimmung gebeten. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — Bei einer Enthaltung angenommen.

IV, 1

Darf ich nun um den Bericht zu Tagesordnungspunkt IV — Berichte des Rechtsausschusses — Ziffer 1 bitten.

Herr Willi Müller, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Willi Müller:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Konsynodale! Es geht um Ziffer 10 im Verzeichnis der Eingänge: Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Gruppenämter in Baden; Status der Gruppenämter und kooperative Arbeitsformen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Gruppenämter — mit den Unterschriften Stein, Schwab, Klaiber — bittet in einem Schreiben vom 14. 10. 1972 die Landessynode um Ausführungsbestimmungen zu den Paragraphen der Grundordnung, die die Gruppenämter und kooperativen Arbeitsformen betreffen. Das Schreiben wurde nicht termingerecht zur Vorlage für die Herbstsynode zugeschickt.

Dazu nimmt der Rechtsausschuß (RA) in folgender Weise Stellung: Es wird in diesem Schreiben nicht klar zum Ausdruck gebracht, ob es sich um Gruppenämter, Gruppenpfarrämter oder kooperative Pfarrämter handelt.

Das Gruppenamt wird in § 141 Absatz 2 GO als Modell erwähnt, als mögliche Teamarbeit zwischen einem Theologen und Nichttheologen, z. B. zwischen einem Pfarrer und einem Gemeinwesenarbeiter, so z. Z. zur Erprobung in Müllheim vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt.

Das Gruppenpfarramt wird im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis in einer Pfarrgemeinde mit zwei oder mehreren Pfarrern errichtet, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrer gegeben sind (§ 11, Absatz 2 GO).

Für das Gruppenamt als Modell gibt es keine rechtliche Regelung. Dem Gruppenpfarramt steht eine Arbeitsgruppe beim Evangelischen Oberkirchenrat „Modellbegleitung" beratend zur Verfügung. Zu Beginn dieses Jahres fand eine längere Besprechung statt, an der auch ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft teilnahm. Für die rechtlichen Ausführungsbestimmungen ist nicht die Synode, sondern der Evangelische Oberkirchenrat zuständig. Nach Erprobung der Modelle kann die Synode Ausführungsgesetze erlassen.

Leider liegt eine von der Arbeitsgemeinschaft der Gruppenämter angeforderte und von ihr zugesagte Zusammenstellung der aufgetretenen Rechtsschwierigkeiten nicht vor. Dessen ungeachtet schlägt der RA der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, bei der Ausführung der verschiedenen Modelle durch Rechtsverordnungen, Beratung usw. mehr als bisher Hilfen zu geben, die die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit auf ein Mindestmaß reduzieren.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wird eine Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall, Wer ist gegen den Empfehlungsvorschlag, den unser Synodaler Willi Müller vorgetragen hat? — Enthaltungen, bitte? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

IV, 2

Nun darf ich Herrn Bußmann um seinen Bericht zum Tagesordnungspunkt IV, 2, bitten.

Berichterstatter Synodaler **Bußmann:** Herr Präsident! Liebe Synodale! Es ist Ihnen zur weiteren Sachbehandlung zugegangen der Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung (LBO), wie er der Landessynode im Frühjahr 1968 vorgelegen hat. Als Beigabe dazu haben Sie einen Bericht erhalten über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen, wie er der Landessynode im Frühjahr 1971 durch die Herren Güß und Herzog vorgetragen wurde.

Der RA schlägt Ihnen heute vor, den genannten Entwurf an den Verfassungsausschuß zu überweisen mit der Bitte, denselben zu überarbeiten und das Ergebnis der Synode so rechtzeitig vorzulegen — wir denken an Frühjahr 1976 —, daß die Arbeit an dieser wahrhaft komplizierten Materie bis zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden kann. Der Verfassungsausschuß möge, wenn er dieses „heiße Eisen" zu schmieden beginnt, die Voten der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen und die bisher bekanntgewordenen Gegenentwürfe aus dem Raum unserer Landeskirche auswerten. Er möge außerdem den mit Schreiben vom 27. 4. 1973 an den Herrn Präsidenten Dr. Angelberger vom Konvent der badischen Theologiestudenten angekündigten Entwurf einer LBO berücksichtigen. Dem Begehren des Konvents wäre somit, was die Verweisung an den Verfassungsausschuß angeht, Rechnung getragen. Im übrigen ist der RA der Auffassung, daß der überarbeitete Entwurf einer LBO, wenn er erst einmal vorliegt, nicht noch einmal an die Bezirkssynoden usw. zur erneuten Beratung gehen soll, sondern vom Evangelischen Oberkirchenrat an den Landeskirchenrat und von dort als Vorlage an die Landessynode gegeben werden soll.

Dieser Vorschlag des RA kam zustande, nachdem sich in der Aussprache die Meinung gebildet hatte, es sei besser, eine LBO zu haben, ohne sie anwenden zu müssen, als keine zu haben, wenn ein entsprechender Fall anhängig wird. Diese Auffassung läßt sich mit gemachten Erfahrungen belegen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Keine Wortmeldung.

Sie haben den Vorschlag gehört, den Herr Bußmann vorgetragen hat, den genannten Entwurf und die bereits vorhandenen und später noch eingehenden Unterlagen dem Verfassungsausschuß mit der Bitte um Überarbeitung und rechtzeitige Vorlage zu überweisen. Auf das Wort „rechtzeitig" ist besonders Wert gelegt worden.

Wer kann dem Vorschlag nicht zustimmen? — Eine Stimme. Enthaltungen? — Eine Enthaltung. — Angenommen.

IV, 3

Nun darf ich Herrn Richter um seinen Bericht zu Tagesordnungspunkt IV, 3 bitten.

Berichterstatter Synodaler **Richter:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich berichte über die Behandlung der Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Religionslehrer an beruflichen Schulen in Mannheim zum Dienst und zur Stellung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer.

Die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Religionslehrer in Mannheim hat einen Antrag auf Schaffung eines kirchlichen Gesetzes über die Stellung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer in der badischen Landeskirche eingebracht.

Es wird in der Eingabe erklärt, daß nach Status und Besoldung seminaristisch ausgebildete Religionslehrer gegenüber den ebenfalls seminaristisch ausgebildeten Pfarrdiakonen benachteiligt seien. Deutlich würde dies vor allem im Status- und Besoldungsbereich.

Dazu nimmt der RA wie folgt Stellung:

1. Status.

Seminaristisch ausgebildete Religionslehrer werden durch Urkunde in das Beamtenverhältnis berufen und besitzen daher den Status eines Beamten, dessen Dienstrecht durch das Kirchenbeamtengesetz vom 14. 6. 1930 und die Kirchenbeamtenordnung vom 13. 4. 1939 geregelt ist. Hiernach finden u. a. die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge, Ruhegehaltsbezüge und Hinterbliebenenbezüge, wie sie für die Beamten des Landes Baden-Württemberg gelten, sinngemäß Anwendung (Niens Nr. 27 und 27a). Deshalb wurden und werden alle Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden im Unterrichtsdienst wie im Verwaltungsdienst wie die Landesbeamten in den vergleichbaren Diensten dienst- und besoldungsrechtlich behandelt.

Pfarrer und Pfarrdiakone haben den Auftrag der öffentlichen Wortverkündigung in Predigt, Sakramentsverwaltung, Seelsorge u. a. pfarramtliche Funktionen, worin auch der Religionsunterricht eingeschlossen ist. In diesen Funktionen bestehen erhebliche Unterschiede, die eine kircheneigene Dienstordnung notwendiger machen als die Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach staatlichem und kirchlichem Beamtenrecht.

Es liegt in der homiletischen Ausbildung begründet, wenn es dem Pfarrdiakon möglich ist, Religionsunterricht zu halten. Umgekehrt ist es für den speziell katechetisch ausgebildeten Religionslehrer nicht ganz einfach, ohne weiteres sämtliche Dienste eines Pfarrers/Pfarrdiakons zu übernehmen. Eine grundsätzliche Benachteiligung gegenüber dem Pfarrdiakon kann dennoch nicht festgestellt werden.

Was den Predigtdienst anbelangt, so ist in der Zeugnisformel des Katechetischen Oberseminars Freiburg u. a. eingedruckt:

> „Damit ist die Berechtigung zur Abhaltung von Schul- und Jugendgottesdiensten verbunden.
>
> Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe hat mit Beschluß vom 17. 3. 1970 diese Berechtigung auf alle Gottesdienste in Baden ausgedehnt."

Sofern über den Predigtdienst hinaus auch Sakramentsverwaltung angestrebt würde, könnte dies über den Dienst des Prädikanten geregelt werden.

Es besteht, wie wir gleich noch hören werden, die Absicht, Pfarrdiakonen der Evangelischen Landeskirche in Baden künftig durch ein Zusatzstudium die Weiterbildung zum „Volltheologen" zu ermöglichen. Auf Grund der verschiedenen Ausbildungsziele liegt verständlicherweise ein ähnliches Konzept für — seminaristisch ausgebildete — Religionslehrer nicht vor. Es ist aber durchaus denkbar, in einem späteren Stadium diese Fort- und Weiterbildung auch seminaristisch ausgebildeten Religionslehrern anzubieten. Man wird jedoch zunächst einmal die Ergebnisse der Weiterbildung von Pfarrdiakonen abzuwarten haben.

2. Besoldung.

Die Lehrer an Grund- und Hauptschulen werden nach A 12 LBO besoldet. Sie bleiben immer in dieser Besoldungsgruppe, wenn ihnen keine anderen Funktionen übertragen werden (Konrektor, Rektor). Seminaristisch ausgebildete Religionslehrer werden auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 13. 4. 1972 in Anlehnung an das 2. kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes vom 13. 4. 1972 (VBl. S. 21) wie Pfarrdiakone in der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13a LBO vergütet. Dies bedeutet z. T. sogar eine Höherbesoldung gegenüber der staatlichen Besoldungsordnung. Die den Pfarrdiakonen mögliche frühere Höherbesoldung liegt in der Tatsache begründet, daß hier der unterschiedliche Einsatz und die dargelegten funktionalen Unterschiede berücksichtigt werden. Vergleichbare Kriterien, wie sie bei Pfarrdiakonen für eine vorzeitige Höhergruppierung vorgeschrieben sind, gibt es bei hauptamtlichen Religionslehrern nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Religionslehrer ist der Ansicht, daß die Stellung und der Dienst des seminaristisch ausgebildeten Religionslehrers in der Evangelischen Landeskirche in Baden nur durch ein Gesetz klar geregelt werden kann. Der RA kann sich dieser Meinung aus den oben genannten Gründen nicht anschließen.

Er empfiehlt daher der Synode die Ablehnung des Antrags mit dem Hinweis, daß es nicht eines neuen kirchlichen Gesetzes bedarf, um die

Status- und Besoldungsfragen der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer befriedigend zu lösen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wortmeldungen, bitte? — Keine. Dann kann ich sofort zur Abstimmung kommen. Wer ist mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — 2. Enthaltungen, bitte? — 19 Enthaltungen. Somit ist die Empfehlung des Rechtsausschusses angenommen.

V, 1

Darf ich nun Tagesordnungspunkt V. — Berichte des Hauptausschusses — aufrufen und zu Ziffer 1 Sie, Herr Rüdel, um Ihren Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Rüdel:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß (HA) hat sich eingehend mit dem Dienst der Prädikanten und Lektoren in unserer badischen Landeskirche an Hand des Hauptberichts befaßt.

Er hat vor allem mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß die vor der Landessynode 1968 vom Herrn Landesbischof angeregte Ausbildung von Prädikanten — von Frauen und Männern also, die ermächtigt sind, eine eigene Predigt zu erarbeiten — eine so erfreuliche Entwicklung genommen hat. Vor allem erscheint dem HA bemerkenswert, daß die Verwirklichung der Zielvorstellungen weitgehend gelungen ist, Zielvorstellungen, wie sie vom Beauftragten der Landeskirche und dem Ausschuß für Prädikantenausbildung sowie den Prädikanten selbst Ende 1970 erarbeitet wurden. Dieser Weg führte — das ist wohl das Wichtigste — von der reinen Aushilfe in Notfällen — gleichsam vom Lückenbüßer weg — zum eigenständigen Mitarbeiter aus der mündigen Gemeinde.

Anerkennenswert und vorbildlich erscheint dem Hauptausschuß weiter die Art und Weise, wie die Verwirklichung dieser Zielvorstellungen vom Evangelischen Oberkirchenrat im allgemeinen, vom Landesbeauftragten und vom Ausschuß für die Ausbildung von Lektoren und Prädikanten im besonderen begleitet wurden. Er bittet indessen die betreffenden Stellen, ihr Augenmerk auf eine gewisse Planung zu richten, die ein ausgewogeneres Ergebnis zwischen dem Bedarf und dem Angebot an Lektoren und Prädikanten anstrebt.

Vor allem empfand der HA Dankbarkeit gegenüber den nunmehr fast 300 Lektoren und Prädikanten unserer Kirche, die dieses Zeugnis und diesen Dienst mit einem hohen Einsatz an Zeit auf sich nehmen.

(Beifall)

Sicherlich wird auch das Plenum dieser Synode, in der das Laienelement so stark vertreten ist, diese Dankbarkeit den Lektoren und Prädikanten gegenüber nachempfinden.

(Beifall)

Nachdem ich dies vorausgeschickt habe, darf ich Ihnen den Vorschlag des Hauptausschusses mitteilen.

Der Hauptausschuß schlägt vor, das kirchliche Gesetz über den Dienst des Lektors und Prädikanten anzunehmen, wie es durch den Landeskirchenrat dieser Synode im Entwurf vorgelegt wurde (Nr. 6 der Eingänge), jedoch mit den folgenden Änderungen, die ich Ihnen vorzulegen mir erlaubt habe:

1. Im § 2: Präzisierung des in Klammern angeführten § 16 GO durch „§ 16 Absatz 1 GO".

Begründung: Für die Beauftragung eines Lektors oder Prädikanten muß die Ältesten-Qualifikation gemäß § 16 Absatz 1 GO genügen. Die in § 16, 2 GO genannten, von der Gemeinde hauptamtlich Angestellten sowie Kirchenrechner und Kirchensteuererheber sollen vom Amt des Lektors oder Prädikanten nicht ausgeschlossen sein.

2. Im § 6: a) § 6 Absatz 1 soll die Fassung erhalten: „Lektoren und Prädikanten werden in einem Gemeindegottesdienst durch den Dekan oder einen von ihm beauftragten Pfarrer in ihr Amt eingeführt."

Begründung: Die Präzisierung in der Vorlage ist zu eng.

b) § 6 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung: Das ius liturgicum liegt bei der Synode (Liturgische Kommission).

3. Im § 7: Im § 7, Absatz 2 ist der Ausdruck „im Benehmen" zu ersetzen durch „im Einvernehmen".

Begründung: Das Recht des Pfarrers und des Ältestenkreises gem. § 22, Absatz 1 GO auf Leitung und Verantwortung für die Verkündigung wird dadurch gewahrt.

4. Im § 8: § 8, Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung: § 82, Absatz 4 GO sieht die beratende Teilnahme je eines Vertreters der Prädikanten und Lektoren an den Tagungen der Bezirkssynode bindend vor.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer:** Ich bitte, mir zu sagen, wie es kommt, daß jetzt Lektoren und Prädikanten durch dieses Gesetz gleichgestellt werden, indem jetzt der Lektor alle Arten von Gottesdiensten, also auch Sakraments-Gottesdienste, halten darf, während das bisher sehr, sehr begrenzt, um nicht zu sagen, fast ausgeschlossen gewesen ist. Meines Wissens mußte zumindest der Dekan jedesmal von neuem gefragt werden, ob er einer Beauftragung mit einem Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl oder einem Gottesdienst mit Taufe zustimmen kann. Also, wieso kommt es, daß jetzt Prädikanten und Lektoren einander gleichgesetzt sind?

Ich möchte nach Beantwortung dieser Frage eine zweite Frage stellen.

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Erstens müßte man dazu sagen, daß das Recht der Sakramentsverwaltung immer nur in einem begrenzten Maße gegeben wird für einen begrenzten Bereich, also Bezirk, und auch für eine begrenzte Zeit. Das hängt mit den sechs Jahren zusammen, für die die Lektoren und Prädikanten berufen werden.

Zweitens — was noch wichtiger ist —: Stellen Sie sich vor, es ist irgendwo eine Vakanz von acht Wochen oder von einem Vierteljahr. Das kommt oft

Anlage 6

vor, in den meisten Fällen sogar. In dieser Zeit der Vakanz werden Lektoren und Prädikanten eingesetzt. Nun fällt an einem Sonntag eine Taufe an oder es ist ein Feiertag, und es ist Abendmahl zu halten. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum man das Recht, das man den Prädikanten in diesem besonderen Fall einräumt, nicht auch dem Lektor geben sollte.

Das waren die praktischen Gründe, die dafür gesprochen haben, diese Dinge in den Entwurf einzubringen. Wenn die Synode anders entscheidet, ist das eine Sache für sich.

Synodaler **Steyer:** Es war von dem Herrn Berichterstatter eben aber gesagt worden, genau das solle nicht mehr die Regel sein, daß Lektoren und Prädikanten nur im Notfall und ausnahmsweise taufen oder Abendmahlsgottesdienste halten. Aber so, wie es Herr Oberkirchenrat Kühlewein jetzt dargestellt hat, sieht es doch zum mindesten so aus, als ob die Ausnahme bleiben soll. Der § 3 des Gesetzes geht jedoch von einer anderen Voraussetzung aus, nämlich der grundsätzlichen Ermächtigung nicht nur zum Predigen, sondern auch zur Sakramentsspendung. Und dem wage ich mit Entschiedenheit zu widersprechen.

Synodaler **Feil:** Wir sollten uns nicht so verwundern, daß nun Lektoren und Prädikanten Sakramentsspendung übernehmen dürfen. Schon lange ist es ja eine Übung auf Grund unseres Ältestengesetzes oder der Ordnung, die für die Kirchenältesten gilt, daß Kirchenälteste als Abendmahlshelfer jederzeit eingesetzt werden können. Das ist also der Sache nach gar nichts Neues. Wir haben gerade eben festgelegt, daß die Lektoren und Prädikanten die Ältestenqualifikation haben sollen. Darum, meine ich, ist es ja nur eine Konsequenz und kein Anlaß, sich deswegen besonders zu verwundern oder das gar zu beanstanden.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** In dem Bericht von Herrn Rüdel ist ja schon angedeutet worden, daß das Amt des Lektors durch die Änderung der Grundordnung eine rechtstheologisch qualifizierte Begründung bekommen hat. Ich weise darauf hin, daß das Predigtamt nicht mehr wie früher mehr oder weniger mit dem Pfarramt gleichgesetzt wird. Es heißt jetzt betontermaßen, daß die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben, d. h. Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. In diesem Zusammenhang erscheinen die Lektoren auch nicht mehr unter „ferner liefen" in einer allgemeinen Bestimmung über „weitere Dienste in der Gemeinde" wie in dem alten § 65, sondern die Grundordnung hat es von diesem neuen Ansatz für notwendig gehalten, in einem besonderen Abschnitt F: „Die Prädikanten und Lektoren" diesen Dienst als einen relativ eigenständigen neben dem Pfarramt zu ordnen. In § 66 Absatz 2 wird auf ein Ausführungsgesetz verwiesen, das Ihnen jetzt vorliegt. Es liegt also auch im rechtstheologischen Bereich eine Fortentwicklung des bisherigen Lektorengesetzes vor. Der Lektor wird nicht mehr als Nothelfer und „Verrichtungsgehilfe" des Pfarrers verstanden, sondern als Inhaber eines relativ eigenständigen Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Und noch in Fortsetzung: Es wird in § 3 eine Unterscheidung vorausgesetzt zwischen Sakramentsverwaltung — sie obliegt dem Gemeindepfarrer und seinem Ältestenkreis — und der Sakramentsspendung, die also nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium wahrgenommen werden kann. Außerdem heißt es in § 3, Absatz 1, daß das im Rahmen ihres Dienstauftrages geschieht, also nicht generell wie bei dem ordinierten Pfarrer.

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Ich will als Beispiel dazu noch folgendes sagen: Stellen Sie sich die Taufe vor. Die Taufe muß beim Gemeindepfarrer angemeldet werden, selbstverständlich, und das Taufgespräch muß nach Möglichkeit vom Gemeindepfarrer durchgeführt werden. Wenn aber nun der Sonntag kommt, wo der Lektor oder der Prädikant ihn vertreten muß, und es ist eben an diesem Sonntag eine Taufe zu halten, dann hat er das Recht der Spendung der Taufe. Das ist der Unterschied, der eben vom Herrn Landesbischof deutlich gemacht worden ist, an der Taufe exemplifiziert.

Synodaler **Dr. S. Müller:** Ich wollte auf dieselben Punkte hinweisen, die ja in den Erläuterungen zum Gesetz auch abgedruckt sind, und wollte einem Nebensatz von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein vielleicht doch widersprechen. Die Synode kann nicht anders beschließen, sie müßte denn mit grundordnungsändernder Mehrheit beschließen; denn sie ist da an § 46 GO gebunden.

Synodaler **Rave:** Nach unserer Grundordunng wäre folgendes zu sagen: Der Dienst des Prädikanten und des Lektors ist doch eindeutig Ausübung des Predigtamtes. Davon steht in § 47 Absatz 1 der Grundordnung. Ich zitiere: „Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig". Diesem Wortlaut entspricht der Wortlaut des § 5 Abs. 2 nicht. Vielmehr handelt es sich bei einer Beauftragung auf sechs Jahre um das, was in der Grundordnung § 46 Absatz 3 als Übertragung von Diensten und Aufgaben gemeint ist, die sehr wohl auf Dauer oder auf Zeit, hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich geschehen kann. Es wäre also zu unterscheiden zwischen der grundsätzlichen Berufung in das Predigtamt, der Ordination, die auch dem Prädikanten und Lektoren zukommt, und der Übertragung konkreter Dienste und Aufgaben auf Dauer oder auf Zeit. Da in Verbindung mit einer Beauftragung auf sechs Jahre in § 5 Absatz 2 der Begriff „Berufung" verwendet wird, schafft das nur ein Durcheinander in einer Sache, die in der Grundordnung ganz klar formuliert ist.

Nun halte ich es aber gar nicht für notwendig, daß man da jetzt mühevoll eine andere Formulierung erarbeitet. Da in der Grundordnung alles Nötige steht, stelle ich den Antrag, diesen mißständlichen § 5 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Wenn dabei noch das Argument auftaucht, daß man die Möglichkeit haben muß, Prädikanten wieder zu entlassen, deren Dienst auf Abwege gerät, dann ist sowohl im § 49 der Grundordnung vor-

gesehen, daß die Berechtigungen, die mit der Ordination erworben worden sind, abgelegt oder aberkannt werden können, als auch handelt es sich bei der konkreten Ausübung des Dienstes gerade darum, daß solche Aufträge wieder beendet werden können. Man darf die konkrete Beauftragung zu bestimmten Diensten an bestimmten Orten nicht mit der grundsätzlichen Berufung, der Ordination, verquicken.

Synodaler **Steyer:** § 4 Absatz 2 enthält eine weitere Neuerung gegenüber dem bisher Dagewesenen. Die Synode scheint dem, was hier steht, ohne größere Schwierigkeit zustimmen zu wollen. Ich sage aber aus einer Erfahrung, die mit etwa 5½ Jahren Lektorenaus- und -weiterbildung zusammenhängt: Lektoren scheuen große Entfernungen. Wenn Lektorenausbildungen lediglich noch in Bad Antogast oder in Bad Herrenalb stattfinden können, dann finden Lektorenkurse in Zukunft vermutlich ohne die Leute statt, die im Rheintal und im Wiesental leben. Und dem wird nach meiner Meinung durch den vorliegenden Gesetzestext noch Vorschub geleistet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ertz! —

(Zuruf: Ich verzichte)

— Herr Feil!

Synodaler **Feil:** Was in § 5 steht, ist im Grunde nur die Aufnahme des § 120 Absatz 2, Buchstabe e GO. Ich verstehe daher nicht den Einwand von Synodalen Rave. Das kann er dort nachlesen. Es heißt ja wörtlich so: Der Landesbischof beruft Prädikanten und Lektoren. Dann sind sie aufgenommen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Berichterstatter, Herr Rüdel, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Rüdel:** Ich möchte bei dem beginnen, was Herr Steyer am Anfang über die Beteiligung und den Einsatz der Lektoren beim Abendmahl oder ähnlich gesagt hat. Zunächst möchte ich feststellen: die Lektoren und Prädikanten werden für diese erweiterte Aufgabe ausgebildet. Zur Frage, daß eine Dissonanz bestehe zwischen dem, was als „Notfall" apostrophiert wird, und dem vorliegenden Gesetz, muß ich darauf hinweisen, daß Notfälle nicht ausgeschlossen sind. Und zum dritten zur Ordination: Dieses Gesetz ist zusammen mit den Prädikanten und Lektoren verfaßt worden. Man müßte die Prädikanten und Lektoren auch einmal fragen, ob sie überhaupt ordiniert werden wollten.

(Zurufe)

Ich würde sagen, das gäbe neue Schwierigkeiten, die man nicht unbedingt anregen sollte. Und schließlich die zu große Entfernung der Prädikanten und Lektoren — in dieser Allgemeinheit gesprochen, was die Ausbildung anbelangt: Ich weiß, daß die Lektoren und Prädikanten ganz gern zentral ausgebildet werden und nicht in kleinsten Grüppchen.

Danke schön!

(Schwacher Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr. Dann kann ich die Aussprache schließen und komme zur Abstimmung.

Zunächst die Überschrift: Ist diese klar oder werden hier Einwendungen erhoben? — Nicht. Enthaltung? — auch nicht.

Nun kommt

§ 1.

Hier liegt kein Änderungsvorschlag vor.

Wer versagt seine Zustimmung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Zu § 2

schlägt der Hauptausschuß vor, bei § 16 einzufügen: „Absatz 1" und dann fortzufahren GO, also Grundordnung.

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 3

mit drei Absätzen. Es liegen keine Änderungswünsche vor.

Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — 1 Stimme. Enthaltung, bitte? — Keine.

§ 4

hat vier Absätze. Keine Änderungsvorschläge.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — 1. Enthaltung, bitte? — Keine Enthaltung.

§ 5

Absatz 1 soll bleiben wie in der Vorlage.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Keine.

Zu Absatz 2 hat unser Synodaler Rave den Antrag gestellt, diesen Absatz zu streichen.

Wer ist für die Streichung dieses Absatzes 2? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 1 Stimme. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zu Absatz 3 liegt kein Änderungsantrag vor.

Wer ist mit der Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Keine. Also einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 6,

und zwar zunächst zu Absatz 1. Sie haben ja alle den Änderungsvorschlag des Hauptausschusses in Händen. Ich stelle ihn gleich zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — 2 Stimmen. Wer enthält sich? — 1 Stimme.

Bei Absatz 2 bleibt die Fassung der Vorlage bestehen.

Wer ist nicht damit einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Bei Absatz 3 des § 6 schlägt der Hauptausschuß vor, diesen Absatz zu streichen.

Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 2 Enthaltungen.

§ 7

Absatz 1: Kein Änderungsvorschlag. — Wer kann der vorgeschlagenen Fassung dieses Absatzes nicht folgen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

Absatz 2: Die beiden Worte „im Benehmen" sollen nach Vorschlag des Hauptausschusses ersetzt werden durch die beiden Worte „im Einvernehmen".

Wer ist mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — 1. Wer enthält sich? — 2.

Wir kommen zu

§ 8

Zu Absatz 1 liegt kein Änderungsvorschlag vor. Lediglich, wenn später der Absatz 2 gestrichen werden sollte, müßte die Ziffer des Absatzes 1 redaktionell selbstverständlich gestrichen werden.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Absatz 2:

Hier schlägt der Hauptausschuß vor, diesen Absatz zu streichen. Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 2 Enthaltungen. Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Und nun haben wir noch den

§ 9,

bei dem wir einsetzen würden: Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1973 in Kraft. Ich stelle die drei Absätze zur Abstimmung.

Wer kann hier seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Gesetz so, wie wir es jetzt mit den Änderungen des Hauptausschusses beschlossen haben, zur Abstimmung.

Wer kann diesem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 2. Bei 2 Enthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Danke schön!

V, 2

Nun darf ich noch vor der Pause aufrufen V Ziff. 2 und Sie, Herr Rave, um den Bericht bitten.

Berichterstatter **Synodaler Rave:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Unter Ziffer 26 der Eingänge haben Sie als Vorlage der Mischehenkommission des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg und des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe — das sind übrigens nicht die einzigen Partner dieser Kommission — den revidierten Entwurf einer Ordnung für eine gemeinsame kirchliche Trauung (Formular C) erhalten. Über diesen Entwurf ist jetzt zu beschließen.

Anlage 12

Zur Vorgeschichte: Es handelt sich um einen revidierten Entwurf; ein erster Entwurf lag der Synode bereits vor einem Jahr vor. Die Synode hatte schon damals — vgl. gedrucktes Protokoll Seite 152 — ohne Gegenstimmen beschlossen, daß ein Formular für gemeinsame Trauungen erarbeitet werden soll. Den damals vorliegenden ersten Entwurf hatte sie jedoch zur nochmaligen Überarbeitung zurückverwiesen. Sie war mit der vorgesehenen Form der Segnung des Brautpaares nicht einverstanden — ich zitiere aus dem damaligen Entwurf —: „Pfarrer: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen! Der Herr unser Gott festige Euren Entschluß und begleite Euch mit seinem Segen: Der Vater, der Sohn und der Heilige Geist." — Dies schien uns keine wirkliche Segnung des Brautpaares zu sein.

Obwohl streng genommen jetzt nur noch zu prüfen war, ob die in dem neuen revidierten Entwurf vorgesehene Form der Segnung nunmehr unseren Wünschen gerecht wird, hat der Hauptausschuß dennoch nochmals die grundsätzliche Frage durchberaten, ob überhaupt ein solches Formular für gemeinsame Trauungen beschlossen und eingeführt werden solle. Ein Antrag, ein solches Formular nicht zu beschließen, wurde im Verlauf der Beratung ausdrücklich gestellt. Dieser Antrag wurde doppelt begründet:

1. Die päpstliche Enzyklika „Matrimonia mixta" von 1970 habe für Glieder der römisch-katholischen Kirche Befreiung von der Formpflicht ermöglicht. Und

2. Das Formular C stelle faktisch eine Addition von Amtshandlungen dar. Es bestehe die Gefahr, daß es zum Normalformular für die Trauungen von konfessionsverschiedenen Paaren wird, und dies gerade dort, wo die Differenzen unüberwindlich sind.

Auf diese beiden Argumente wurde erwidert:

1. Es geht konfessionsverschiedenen Paaren bei dem Begehren um eine gemeinsame Trauung nicht um die rechtlichen Aspekte, Pflichten und Dispensmöglichkeiten, sondern um geistliche Sachverhalte.

2. Und zum zweiten Argument mit dem Normalformular:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß diese Befürchtung unbegründet ist. In ihrer großen Mehrzahl entscheiden sich die konfessionsverschiedenen Paare trotz der seit längerem gegebenen anderen Möglichkeit für eine konfessionelle Trauung, sei sie evangelisch oder katholisch. Das Begehren nach einer gemeinsamen Trauung ist alles in allem in Relation zu der Gesamtzahl von Trauungen konfessionsverschiedener Paare doch selten, unbeschadet dessen, daß Herr Oberkirchenrat Kühlewein berichtete, daß diese Anträge einen hohen Stoß Papier in der Registratur des Oberkirchenrats ausmachen. Und wenn eine solche Bitte vorgebracht wird, dann wird dieses Begehren doch sehr bewußt und sehr überlegt vorgebracht.

Daher wurde im Hauptausschuß der Antrag, ein Formular für gemeinsame Trauungen nicht zu beschließen, mit großer Mehrheit abgelehnt und damit der Grundsatzbeschluß von 1972 bekräftigt.

Der Hauptausschuß möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß ein solches Formular auch noch nach der Enzyklika „Matrimonia mixta" immer nur ein Notbehelf sein kann, zwar unumgänglich durch die leidvolle Situation der in sich zerspaltenen Kirche, aber dennoch nie allseits befriedigender Normalbestandteil innerhalb der Kasualordnungen einer Kirche. Die Genehmigung eines solchen Formulars darf also das weitere Gespräch über das Wesen der Ehe in der Sicht des christlichen Glaubens, über die Bedeutung des Amtes in der Kirche u. a. nicht beenden, sondern soll es gerade anregen, ja erzwingen.

Vielleicht sollte in diesem Zusammenhang wenigstens erwähnt werden, daß sich ein solches weiteres Gespräch auch als durchaus sinnvoll und erfolg-

versprechend darstellt; die Positionen der verschiedenen Kirchen sind so festgefahren gar nicht, wie oft behauptet wird. In der römisch-katholischen Kirche war die Formpflicht des kanonischen Rechts vom Konzil von Trient einst eingeführt worden aus gesellschaftlich-sozialen Motiven; sie stellte die rechtsstaatlich gesicherte Form der Eheschließung dar in einer Zeit, die bis dahin keine geordnete Form einer bürgerlich-rechtlichen Eheschließung gekannt hatte. Spezielles Konfessionsmerkmal für den römischen Katholizismus wurde diese Formpflicht erst durch den Kulturkampf im vorigen Jahrhundert! Und umgekehrt für die evangelische Seite: Schon heute gibt es aller Theorie zum Trotz nicht wenige evangelische Brautpaare, die eben doch nicht die standesamtliche Eheschließung, sondern ihre kirchliche Trauung als den Beginn ihrer Ehe empfinden. Wenn man dabei bedenkt, daß sich das in unserer Gesellschaft vorherrschende Eheverständnis, das dann auch die staatlichen Ordnungen bestimmt, je länger je mehr von der biblischen Sicht entfernt — man denke nur an die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe —, so mag man heute schon den Tag kommen sehen, wo auch die evangelische Kirche nicht in einer so oder so interpretierbaren standesamtlichen Eheschließung sondern eben in der kirchlichen Trauhandlung Ursprung und Grundlegung einer Ehe von Christen zu sehen beginnt.

Das grundsätzliche Ja zum Formular C wird also bekräftigt. Und nun zum einzelnen: Beanstandet war von uns die Form der Segnung. Wie sieht das jetzt aus? Schlagen Sie bitte Ihre Vorlage auf: Es sind drei Formen der Segnung ausgedruckt. Die ersten beiden dort zu findenden Formen stammen aus unserer evangelischen Trauagende, die dritte aus dem Formular einer Freikirche. Und dann wird oben auf der Seite gesagt, ich zitiere: „oder Wortlaut von Gebet und Segnung aus der agendarischen Ordnung einer anderen bei dieser Trauung beteiligten Kirche". Mit anderen Worten: Nicht nur sind unsere evangelischen Segnungsformen jetzt ausdrücklich aufgenommen; die beiden beteiligten Pfarrer können darüber hinaus frei vereinbaren, welche der in ihren beiden Kirchen üblichen Formen verwendet werden soll. Damit ist unserer damaligen Beanstandung voll Rechnung getragen.

Der Hauptausschuß hat dessen ungeachtet nochmals auch die übrigen Teile der Ordnung ins Auge gefaßt und dabei im jetzigen Wortlaut noch eine Sache gefunden, die ihm mißfällt, nämlich die Formulierung der Aufforderung zur Konsenserklärung. Da haben Sie die Überschrift „Konsenserklärung", dann kommt: „Aufforderung: der katholische Pfarrer spricht": — und jetzt gehts um das Folgende: „Erklärt nun, daß Ihr einander bewußt vor Gottes Angesicht als Mann und Frau annehmen und Eure Ehe nach Gottes Willen führen wollt". Nachdem die Traufragen in der Form der evangelischen Agende vorausgegangen waren und das Brautpaar sein Jawort gegeben hat, wird durch diese Aufforderung: „Erklärt nun, daß Ihr ... Eure Ehe nach Gottes Willen führen wollt" eben dieses gegebene Jawort nachträglich wieder entwertet. Der Text der Aufforderung ist für uns in dieser Form nicht tragbar. Er braucht jedoch nicht verändert, sondern nur verkürzt zu werden, um diesen Anstoß zu beseitigen. Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung schlägt der Hauptausschuß als verkürzten Wortlaut vor: „Erklärt nun, daß Ihr einander vor Gottes Angesicht als Mann und Frau annehmen wollt". Und dann folgt diese sogenannte Konsenserklärung: „Vor Gottes Angesicht nehme ich Dich zu meiner Ehefrau" bzw. „zu meinem Ehemann".

Nun ist der vorliegende revidierte Entwurf Arbeitsergebnis einer gemischten, nicht nur bilateral, sondern wie schon eingangs erwähnt, multilateral zusammengesetzten Kommission. Ihr gehörten neben evangelischen und römisch-katholischen Vertretern auch Vertreter von nicht-römischen katholischen Kirchen und von nicht landeskirchlichen evangelischen Freikirchen an. Der Hauptausschuß meint daher im Blick auf den Charakter solcher zwischenkirchlicher Verhandlungen, wie sie ja überhaupt in neuester Zeit erst in Gang gekommen sind, und im Blick auf das inzwischen erreichte Stadium des Ratifizierungsverfahrens, daß die Berücksichtigung dieses Formulierungsvorschlags nicht zur Bedingung für die Annahme des Formulars C durch unsere Landeskirche gemacht werden sollte, vielmehr schlägt er vor, dem verkürzten Wortlaut die Gestalt einer dringenden Bitte an die Kommission zu geben: diese möge ihn bei der endgültigen Feststellung des Textes berücksichtigen. Da die römisch-katholische Kirche zwar einen verbindlichen Text für die Konsenserklärung selbst, nicht aber für die Aufforderung zu deren Abgabe kennt — der beanstandete Satz war überhaupt nicht von der römisch-katholischen Seite vorgeschlagen —, wird der Berücksichtigung unserer Bitte kaum etwas im Wege stehen.

Damit wäre die Stellungnahme des Hauptausschusses eigentlich abgeschlossen. Nun haben wir aber bei dieser Vorlage den meines Wissens bisher beispiellosen Fall, daß der Rat der EKD in die Entscheidungsfindung der Synode einer der Gliedkirchen der EKD interveniert hat, und zwar — wie sie aus dem am Montag verlesenen Schreiben von Oberkirchenrat Gundert in Erinnerung haben mögen — im Sinne einer strikten Ablehnung eines solchen Formulars C für gemeinsame Trauungen konfessionsverschiedener Paare.

Auch diese Intervention hat ihre Vorgeschichte, die ich Ihnen nun wohl oder übel darstellen muß, da das Schreiben von Herrn Gundert hier verlesen worden ist.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hatte eine ad-hoc-Kommission eingesetzt. Diese hatte den Auftrag bekommen, ein Formular A (evangelische Trauung mit Assistenz eines römisch-katholischen Priesters) und ein Formular B (römisch-katholische Trauung mit Assistenz eines evangelischen Pfarrers) zu erarbeiten; eine kritische Beurteilung dieser beiden Formulare wurde der Synode bereits vor Jahresfrist vorgetragen. Die Landessynode hat damals diese beiden Formulare, obwohl sie ihr nicht gefielen, zur Benutzung freigegeben. Nach Mitteilung von Rektor Frieder Schulz, Heidelberg, der Mitglied dieser ad-hoc-Kommission war

— diese Mitteilung datiert vom 25. 4. 1971 —, war die ad-hoc-Kommission bei ihrer Arbeit an einen ausdrücklich limitierten Auftrag gebunden und dieser lautete — ich zitiere aus der Mitteilung von Rektor Schulz wörtlich — „doch soll keine Ordnung für eine ökumenische Trauung geschaffen werden". Das war also der ausdrückliche Auftrag des Rats der EKD an die Kommission. Nun hat der Rat aber weder vor Erteilung dieses so begrenzten Auftrags bei den Landeskirchen rückgefragt, was deren Meinung dazu sei, noch war diese Frage Gegenstand einer Beratung auf einer der Tagungen der Synode der EKD. Obendrein wurden die Mitglieder der Kommission, während sie an der Arbeit waren, zur Verschwiegenheit angehalten; den Landeskirchen wurden erst nach Abschluß der Beratungen die fertigen Formulare A und B auf den Tisch gelegt. Das ist um so bemerkenswerter, als die EKD für die Bereiche von Gottesdienst und Liturgie gar keine Zuständigkeit hat, die Landeskirchen vielmehr autonom sind. Anzumerken wäre außerdem, daß die erwähnte Kommission nur bilateral aus römisch-katholischen und landeskirchlichen Vertretern zusammengesetzt war, während bei uns auch die sogenannten kleineren Kirchen an den Beratungen und der Beschlußfassung beteiligt waren.

Nun ist die Situation in unserer Landeskirche aber gar nicht die, daß wir zu überlegen hätten, ob wir vielleicht gemeinsame Trauungen einführen wollten oder nicht. Solche wurden vielmehr in ständig steigender Zahl gehalten; die Landessynode mußte sich wohl oder übel erstmals bereits am 16. 4. 1970 mit dem Gegenstand befassen und Richtlinien beschließen, um hier einer völligen Willkür und mancher unguten Entwicklung zu wehren. Übrigens stand und steht das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg darin vor genau der gleichen Situation wie wir und hat genau die gleichen Querelen mit seiner nationalen Bischofskonferenz. Dabei war es aber immer auch unsere Meinung, daß es äußerst wünschenswert wäre, wenn ein solches Formular C für gemeinsame Trauungen nicht als ein regionales Sonderformular erarbeitet würde, sondern wie A und B, wenn schon, dann für den Gesamtbereich der EKD. Wie Oberkirchenrat Kühlewein bereits vor einem Jahr der Synode mitgeteilt hat, war die ad-hoc-Kommission, die die Formulare A und B gemacht hatte, sogar dazu bereit, nun auch ein Formular C zu erarbeiten — wenn sie dazu den Auftrag erhielte. Wir haben die EKD darum gebeten. Wir haben erklärt, daß wir in diesem Fall auf eine Beschlußfassung über „unser" Formular C verzichten würden. Wir haben monatelang darauf gewartet und gezögert, selbst tätig zu werden — es war alles vergebens. Der Rat der EKD hat dem Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 14. 4. 1973 vielmehr mitgeteilt, daß er die Einführung eines Formulars C in keiner Weise gutheißen könne und bitte, davon Abstand zu nehmen. Als Begründung werden drei Punkte angegeben: Ich zitiere aus diesem Schreiben:

> 1. „Die Vermischung von Trauung und Eheschließung, die in Formular C erfolgt, schafft eine unklare Situation. Die Entscheidung des Brautpaares darüber, ob es eine evangelische Trauung oder eine katholische Eheschließung wünscht, sollte ihm nicht durch eine beides enthaltende Trauungsordnung abgenommen werden."

Hierzu ist zu bemerken: Diese Argumentation zeigt, daß nicht begriffen ist, worum es bei einer gemeinsamen Trauung geht.

(Beifall)

Ein konfessionsverschiedenes Paar trifft in keinem Falle eine Entscheidung darüber, ob es eine evangelische Trauung oder eine römisch-katholische Eheschließung wünscht; denn diese Entscheidung würde jeweils in sich schließen, daß der eine oder andere Partner sein Selbstverständnis preisgibt. Vielmehr wird — das ist der Sinn einer solchen gemeinsamen Trauung — der eine und selbe Vorgang von dem einen so, von dem anderen anders interpretiert: der eine Teil sieht eben die Eheschließung in der standesamtlichen Zeremonie vollzogen, wenn er als evangelischer Christ der derzeit bei uns vorherrschenden Meinung folgt, der andere in der kirchlichen Trauung, wenn er als katholischer Christ die Konsenserklärung als das die Ehe zustande Bringende ansieht. Was daran unklar sein soll, ist unerfindlich.

Das 2. Argument: Ich zitiere wieder aus dem Schreiben:

> „Wenn eine evangelische Landeskirche in eine von ihr akzeptierte und praktizierte Ordnung das Erfordernis der katholischen Rechtssetzung zur Eheschließung aufnimmt, so erkennt sie diese Rechtssetzung faktisch an, auch wenn sie mit ihren katholischen Partnern darüber gesprochen hat und ihre Bedenken dagegen laufend geltend macht."

Dieses Argument gehört zu denen, deren Richtigkeit auch durch noch so häufige Wiederholung nicht zunimmt.

(Heiterkeit)

Es ist schlechterdings einfach unwahr, daß ich mich als evangelischer Pfarrer den Rechtssetzungen des Corpus Iuris Canonici unterwerfe, wenn ich bei einer gemeinsamen Trauung mitwirke, in deren Verlauf der mit mir zusammen wirkende römisch-katholische Priester den Konsens erfragt, sowenig übrigens er sich dem evangelischen Ehe- und Trauverständnis unterwirft, wenn in eben dieser gemeinsamen Trauung ich die „Worte zur Ehe" und die „Traufragen" aus meiner evangelischen Agende verwende.

(Beifall)

Es geht hier nicht darum, wer sich wem unterwirft, sondern es geht darum, daß zwei Pfarrer und mit diesen beiden Pfarrern also zwei Kirchen sich bemühen, in Liebe zwei Menschen beizustehen, Menschen, die in ihrem persönlichen Lebensbereich, nämlich in ihrer Ehe und Familie, die Last der schuldhaften Zerspaltenheit der Kirche in besonderer Weise tragen müssen. Ist das denn für Christenmenschen so schwer zu begreifen? Ganz am Rande sei bemerkt, daß dieser Einwand dann auch das Formular B betrifft, das derselbe Rat der EKD befürwortet.

Das 3. Argument — ich zitiere wieder —:

„Trotz aller Zusammenarbeit der Kirchen, die der Rat begrüßt und fördert, hält er die Situation zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche noch nicht für so geklärt, daß in allen evangelischen Landeskirchen eine so wichtige Amtshandlung wie die Trauung, in deren Verständnis nach wie vor wesentliche Unterschiede zwischen evangelischer und katholischer Auffassung vorliegen, in einer Form freigegeben werden könnte."

Dazu kann nur in aller Schlichtheit festgestellt werden: bei uns ist die Situation soweit geklärt. Ich verweise nur auf die mehrfachen gemeinsamen Äußerungen der Kirchenleitungen einschließlich derer der kleineren Kirchen zu einer gemeinsamen Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, jeweils abgedruckt in den Gesetzes- und Verordnungsblättern der Kirchen unseres Raumes. Diese Stellen begreifen offenbar nicht, daß es nicht nur um Evangelische und Katholische geht und daß es nicht nur ein Gespräch der beiden großen, sondern — jedenfalls in Baden — auch der weiteren christlichen Kirchen gewesen ist. Außerdem geht es gar nicht darum, daß dieses Formular C nun in allen evangelischen Landeskirchen freigegeben werden soll; sondern wir in Baden benötigen es; falls in anderen Landeskirchen auch Synoden über solche Fragen entscheiden, steht es diesen doch völlig frei, ein solches Formular für ihren Bereich einzuführen oder nicht. In Klammern gesagt: Es gibt sogar römisch-katholische Diözesen, die sehr darauf warten, daß ein solches Formular in unserem Bereich endlich eingeführt wird, damit sie es dann auch übernehmen können.

Zu dem ganzen Vorgang wäre in vielerlei Hinsicht noch vielerlei zu sagen, was ich in der uns gebotenen brüderlichen Liebe lieber ungesagt sein lasse.

(Heiterkeit)

Nur dies: Es gibt wohl Landeskirchen, denen gegenüber eine Mahnung zur Loyalität gegenüber der größeren Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland eher angebracht erscheint als ausgerechnet unserer badischen Landeskirche gegenüber.

(Beifall)

Ich verweise auf einige Passagen im Bericht unseres Konsynodalen Schneider vom Montag. Und: solche Loyalität verlangt schließlich von der anderen Seite etwas mehr an Einfühlung, an Bemühen um Verständnis, an Bereitschaft des Mitdenkens und Mitsorgens um die rechte Erfüllung des Auftrags einer Kirche gegenüber den ihr anvertrauten Menschen ihres Bereichs, als man seitens der betreffenden Stellen in dieser Angelegenheit uns gegenüber aufgebracht hat.

Ich fasse zusammen: Der Hauptausschuß bittet die Landessynode, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der revidierte Entwurf des Formulars C für gemeinsame Trauungen wird zur Verwendung im Bereich unserer Landeskirche freigegeben.

2. Die gemeinsame Mischehenkommission wird gebeten, für den Wortlaut der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung folgenden verkürzten Text aufzunehmen — ich wiederhole nochmals —: „Erklärt nun, daß ihr einander vor Gottes Angesicht als Mann und Frau annehmen wollt".

Abschließend wiederhole ich den bereits vor einem Jahr gegebenen Hinweis: Kein evangelischer Pfarrer ist verpflichtet, an gemeinsamen Trauungen überhaupt mitzuwirken, wenn er — für seine Person — Gewissensbedenken dagegen hat.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Steyer!

Synodaler **Steyer:** Ich habe die Frage an die Brüder und Schwestern im Hauptausschuß, ob ihnen eigentlich nie bewußt geworden ist, daß das Formular C im Grund genommen nichts anderes ist als eine zeitlich und räumlich zusammengelegte Doppeltrauung, die man bislang in unserer Landeskirche normalerweise abgelehnt hat.

Meine zweite Frage hängt mit dem Formular selbst zusammen. Wir haben es bei den Synodalberatungen zum Thema Trauung bisher für sinnvoll gehalten, daß Worte der Heiligen Schrift, Traufragen sowie Gebet und Segnung eine Einheit bildeten. Diese Einheit ist nun durch die Konsenserklärung unterbrochen, und es sieht ganz und gar so aus, als ob die Segnung erst stattfinden könnte, wenn die Konsenserklärung stattgefunden hat. Ich persönlich bin der Auffassung, daß eine derartige Unterbrechung an dieser Stelle der evangelischen Auffassung von Trauung — ich möchte es nicht zu stark sagen, ich hätte sonst gesagt, ins Gesicht schlägt — widerspricht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Cramer!

Synodaler **Cramer:** Gleich zur Antwort an Herrn Steyer: Ich habe am 30. 11. 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat folgendes geschrieben — ich lese die Einleitung nicht, sondern fange mitten im Satz an, weil es nur darauf ankommt —: „würde diese Handhabung praktisch auf eine doppelte, lediglich zu einem Akt zusammengefaßte Trauung hinauslaufen."

Sie mögen daraus ersehen, daß es mir — und vermutlich auch einigen anderen — durchaus klar war. Deswegen ist das Votum im Hauptausschuß auch nicht einhellig gewesen.

Ein Zweites: Eine Bemerkung zu dem Satz, der soeben am Schluß des Berichtes stand, daß kein Pfarrer gezwungen werden könne, eine solche Trauung vorzunehmen. Das ist in der Theorie natürlich völlig richtig; aber in der Praxis ist es eben nicht richtig. Stellen Sie sich einmal vor, das Brautpaar kommt zu Ihnen und bittet Sie darum, das zu tun, und Sie sind der Überzeugung, daß es seelsorgerlich geboten ist. Dann nützen Ihnen Ihre theoretischen Bedenken, die richtig sein mögen, gar nichts; Sie müssen sich entscheiden, ob Sie diesem Brautpaar helfen wollen oder nicht.

Obwohl ich, wie vielleicht bekannt ist, ein grundsätzlicher Gegner einer gemeinsamen Trauung bin, habe ich das doch schon aus diesen soeben erwähn-

ten Gründen getan. Ich sehe gar keinen anderen Weg, als daß man da pragmatisch verfährt.

Ein Drittes, und zwar nun zu dem, was der Hauptausschuß beantragt hat. Ich muß da in einem Punkt widersprechen. Die Verkürzung der Aufforderung zur Konsenserklärung ändert an der Logik des Formulars überhaupt nichts.

(Vereinzelter Beifall)

Sie brauchen ja nur den Wortlaut der drei evangelischen Formen, die vornedran stehen, anzusehen. Da steht in der Fassung: „bis der Tod Euch scheidet". Wenn Sie nun die zweite Erklärungsform der katholischen Kirche nehmen, sehen Sie, daß da noch einmal das drin steht. Es ist also hier genau dasselbe noch einmal gesagt. Was aber bei dieser Sache viel entscheidender ist, ist folgendes. Wenn oben in den evangelischen Sätzen vorausgesetzt ist, daß hier Mann und Frau Ehepaar sind, dann ist es unlogisch, wenn nachher gefragt wird, ob jetzt hier die Ehe geschlossen werden soll. Aus diesem Dilemma könnte man nur herauskommen, wenn man die evangelischen Formen hinter die katholische Konsenserklärung stellt. Das aber ist nun eben in der gegenwärtigen Lage, in der wir sind, nicht mehr möglich, wie ich mich habe überzeugen lassen. Deswegen bleibt uns gar nichts anderes übrig, als entweder diesem Formular zuzustimmen, wie es ist, oder aber es abzulehnen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Es ist soeben das harte Wort „Unterwerfung" gesagt und einiges dagegen vorgebracht worden. Ich meine, daß das Formular A und das Formular B — jedenfalls nach meiner juridischen Auffassung — wirklich Unterwerfungen enthalten. Neulich ist in der Liturgischen Kommission gesagt worden, daß aus seelsorgerlichen Gründen eine Unterwerfung der einen Seite manchmal notwendig ist, und auch ich glaube, daß sie manchmal geboten ist. Aber was ich jetzt sagen will, ist, daß wir froh sein sollten, jetzt ein Formular C zu haben, das uns die Möglichkeit gibt, daß beide Seiten auf derselben Basis eine Trauung vornehmen. Ich meine, daß es sogar etwas Gutes ist, daß hier eine Doppeltrauung geschieht; denn damit ist etwas erreicht, was wir erreichen wollen, auch wenn es eine Doppeltrauung ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider:** Wir beschäftigen uns in der Synode wiederholt mit diesem Thema. Es ist deshalb etwas schwierig, noch im Gedächtnis zu haben, was wir einmal früher beschlossen haben. Wir sind uns dessen völlig bewußt, daß das Formular C nicht mehr als ein „Notverband" sein kann. Das Formular C ist nicht das Formular einer ökumenischen Trauung, sondern das Formular einer gemeinsamen Trauung, in der die unverzichtbaren Teile der beiden Trauformeln addiert sind. Das war uns zu jeder Stunde bewußt. Solange wir aber keine größere Einigung haben, ist uns mehr als ein „Notverband" nicht möglich.

Bei der letzten Tagung haben wir uns darauf geeinigt, bis zur Erarbeitung eines Formulars C das Karlsruher Modell Füssinger—Schuchmann freizugeben. Damals wurde aber bemängelt, daß in dem Formular Füssinger—Schuchmann die Konsenserklärung vorausgeht und die evangelische Erklärung des Ehewillens folgt. Eine Minderheit des Hauptausschusses sagte damals, das ist ja logisch: erst einmal die grundsätzliche Erklärung des Ehewillens und dann die Frage nach der Bereitschaft, eine christliche Ehe zu führen. Nun wurde in diesem überarbeiteten Formular C auf unseren Wunsch die Reihenfolge umgedreht. Nun können wir nicht gut die Sache wieder in Frage stellen, sondern müssen endlich froh sein, daß unsere Wünsche berücksichtigt worden sind.

(Vereinzelter Beifall)

Man kann aus liturgischen Gründen sagen, daß diese Verschlingung der beiden Trauformen nicht sehr glücklich sei. Nun hat uns aber Herr Dr. Gabel im Gespräch im Hauptausschuß zugestanden, daß es möglich sei, noch mehr zu machen, als nur die Einleitungsformel zur Konsensbefragung zu verbessern; man kann auch die Segnung der Ringe vor die Konsenserklärung stellen, so daß etwa ein evangelischer Block und ein katholischer Block entsteht analog dem Modell Füssinger—Schuchmann. Da wollen wir also nicht so unbeweglich sein.

Ich bitte, bei der Entscheidung zu berücksichtigen, daß pastorale Gründe, die auch von der Liturgischen Kommision gewürdigt werden, hier den Ausschlag geben müssen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch:** Ich meine, daß dieses Trauungsformular C keineswegs eine bloße Addition darstellt. Wenn Sie einmal den Text der Konsenserklärung sowohl in der Aufforderung als auch in der Erklärung selbst nachlesen, können Sie darin eine ganz hervorragende Formulierung entdecken, die sowohl dem römisch-katholischen als auch dem evangelischen Ehe- und Trauungsverständnis Spielraum zur Interpretation läßt. Nach evangelischer Auffassung würde die Formulierung „Ich nehme dich vor Gottes Angesicht zu meiner Frau" lediglich eine gegenseitige Wiederholung des Ja-Wortes darstellen, das die beiden Partner kurz zuvor gegenüber Gott und der Gemeinde abgegeben haben, also eine Art Statuierung gegenseitig. Nach katholischem Verständnis wäre darin eine Art Konstituierung ausgedrückt. Beide Interpretationsmöglichkeiten sind in dieser einen Formulierung zusammengeschlossen. Das halte ich geradezu für ein Stück „Union" in der Trauung, für echt ökumenisch, und ist meines Erachtens eine ganz gelungene Formulierung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser:** Ich möchte drei Feststellungen anfügen.

Erstens: Es geht im ökumenischen Bereich darum, Grenzen anzuerkennen und bewußt zu machen, um sie dann bewußt zu überschreiten — genau das ist mit Formular C geschehen und das ist ökumenisch.

Zweitens. Es muß dann, bei solchem Verständnis, ein Doppeltes in der Trauung zutage treten. Es kann nicht vereinheitlicht werden; alles andere ist unökumenisch.

Drittens. Wenn das von der Ökumene freigegebene Formular A benützt wird, das wir in Baden

auch in Gebrauch haben, muß der katholische Pfarrer den Dispens erteilen. Was soll er dann noch dabei? Er ist Statist. Und umgekehrt: Wenn eine katholische Trauung nach Formular B erfolgt, was soll der evangelische Pfarrer dabei? Diese beiden Formen machen den Pfarrer zum Statisten, während nach Formular C der Pfarrer nicht mehr Statist ist, sondern jeder Pfarrer nach seinem Kirchenverständnis und in der Weise, wie das seine Kirche übt, beteiligt ist.

Deshalb bitte ich die Synode — gegen das Votum des Rates der EKD —, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die letzte Wortmeldung, Herr Feil!

Synodaler **Feil:** Vorhin ist gesagt worden, wir gäben mit diesem Trauformular den konfessionsverschiedenen Eheleuten eine Hilfe. Ich bezweifle das grundsätzlich. Aus vielen Gesprächen mit katholischen Amtsbrüdern weiß ich, daß sie über diese gemeinsame Trauung gar nicht glücklich sind. Ich bin zu der Erkenntnis gekommen, daß im Grunde die echte Entscheidung nur hinausgeschoben wird. Diese echte Entscheidung kommt nämlich später: Wie wird unser Kind getauft und erzogen? Wir sollten uns da nicht verkämpfen, es aber hier doch ganz nüchtern aussprechen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Rave:** Ich möchte nur auf eines hinweisen. In der Diskussion wurde gesagt, es handle sich eben doch um eine Addition, und es fiel der Begriff „Doppeltrauung". In dem Motu proprio „Matrimonia mixta" steht in Absatz 13 — ich zitiere den offiziellen deutschen Wortlaut —: „Die Trauung vor einem katholischen Priester oder Diakon und einem nicht katholischen Geistlichen, die beide zusammen je ihren eigenen Ritus vollziehen, ist verboten."

Sie dürfen der römisch-katholischen Verhandlungskommission durchaus zutrauen, daß sie sich nach dieser päpstlichen Weisung gerichtet und kein Formular gemacht hat, mit dem eine Doppeltrauung vorgenommen würde.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir können zur Abstimmung kommen. Ich frage: Wünschen Sie Abstimmung über einzelne Abschnitte oder en bloc?

(Zurufe: En bloc)

— En bloc, gut, danke.

Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet: „Der revidierte Entwurf des Formulars C für gemeinsame Trauungen wird zur Verwendung im Bereich unserer Landeskirche freigegeben." Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 5. Enthaltungen, bitte? — 11. Somit ist dieser Vorschlag unter Ziffer 1 angenommen.

Der Vorschlag unter Ziffer 2 lautet: „Die gemeinsame Mischehenkommission wird gebeten, für den Wortlaut der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung folgenden verkürzten Text aufzunehmen: ‚Erklärt nun, daß Ihr einander vor Gottes Angesicht als Mann und Frau annehmen wollt.'" Wer gibt diesem Vorschlag seine Stimme nicht? — 3. Wer enthält sich? — 9. Auch dieser Vorschlag ist angenommen.

Jetzt machen wir eine Pause bis 5 Minuten vor 12 Uhr.

(Unterbrechung von 11.40 bis 11.55 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Das Wort hat unser Synodaler Herrmann.

II. (Fortsetzung und Schluß)

Synodaler **Herrmann:** Wir haben vorhin die Behandlung der Berichte zum Hauptbericht des EOK zunächst noch etwas zurückgestellt und die anderen Tagesordnungspunkte vorgezogen.

Ich schlage vor, daß man diese Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vervielfältigt und allen Synodalen zukommen läßt. Jeder hat dann Gelegenheit, sich mit den einzelnen Berichten zu befassen. Wir könnten dann im Spätjahr ein verkürztes Verfahren Platz greifen lassen, daß zwar jede einzelne Ziffer dieses Tagesordnungspunktes, die jetzt noch zur Erledigung vorgesehen war, aufgerufen wird, aber im Plenum nur noch Wortmeldungen insoweit erfolgen, als zu den vorgelegten Berichten etwas zu ergänzen, zu erörtern oder zu fragen wäre, oder soweit die uns dann ja schriftlich vorliegenden Berichte Anträge enthalten. Dadurch würde zum einen die Arbeit des Oberkirchenrats und die abgelegte Rechenschaft über die von der Landeskirche wahrgenommenen Aufgaben mit der gebührenden Achtung behandelt und zum andern hätten wir ein abgekürztes, praktikables Verfahren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zur Klarstellung nur noch eines. Wo sich bisher im gedruckten Protokoll der Vortrag befand, würde in diesem Ausnahmefall das vorher eingereichte Papier abgedruckt werden. Dann kämen die Anträge und die Aussprache. Können Sie diesem Vorschlag Ihre Zustimmung geben? Wer ist dagegen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig gebilligt.

Vielen Dank. In diesem Sinne wird dann verfahren.

Nun meine Frage: Wer hat seinen Bericht zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats noch nicht abgegeben? Wir müssen ja ans Vervielfältigen kommen.

(Zurufe)

— Würden Sie Ihre Berichte bitte noch abgeben; dann können wir so verfahren.

Herr Rave!

Synodaler **Rave:** Im Hauptausschuß ist noch nicht alles besprochen. Darf ich die Regelung so verstehen, daß wir die letzten Beratungen in der Zwischentagung vornehmen und es dann in die „Mühle" hineingeben, wie es jetzt besprochen worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Vielen Dank! Das wollte ich nachher bringen, um keine Verwirrung zu stiften. Was am 27. September fertig wird, bitte möglichst bald zu Papier bringen und überreichen, damit es noch vervielfältigt und rechtzeitig übersandt werden kann. — Danke schön. Dann ist alles klar.

Anlage 14

V, 3

Jetzt darf ich Herrn Schuler um seinen Bericht zu Tagesordnungspunkt V 3 betreffend Entwurf „Leuenberger Konkordie" bitten.

Berichterstatter Synodaler **Schuler:** Der Synode liegt die auf der Vorversammlung zur Ausarbeitung einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa am 16. März 1973 beschlossene Fassung der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) vor. Das Referat von Prälat Dr. Bornhäuser vor dem Plenum am 30. 4. 1973 hat entscheidende Hilfen für die Beschlußfassung vermittelt. Ich erspare es mir, die Hilfen im einzelnen aufzuzählen, weil das Referat im Plenum gehalten wurde und auch schriftlich vorlag.

Es sollte keine Frage sein, die erbetene Zustimmungserklärung sofort abgeben zu können. Somit schlägt der HA der Synode folgende Beschlußfassung vor:

> Die Evangelische Landeskirche in Baden stimmt der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in der am 16. März 1973 beschlossenen Fassung zu.

Die erbetenen Anregungen und Wünsche für die praktische Verwirklichung der Kirchengemeinschaft sowie Themen für die vorgesehenen Lehrgespräche werden später mitgeteilt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. — Sie hörten alle den Vorschlag des Hauptausschusses. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme. — Danke schön! — Auch Ihnen nochmals, Herr Prälat Dr. Bornhäuser.

(Beifall)

Wir kommen zu Punkt

V 4: Bericht zum Theologischen Studientag.

Hier darf ich Herrn Koch um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Koch:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In früheren Jahren wurde immer wieder die Forderung laut, die Synode möge sich auf ihren Sitzungen auch mit einem rein theologischen Thema beschäftigen. Der HA hat auf seiner Zwischentagung im Januar d. J. das aufgegriffen und schlägt der Synode vor, sie möge folgendes beschließen:

1. Auf der Frühjahrssynode 1974 soll ein „Theologischer Tag" eingebaut werden.

2. Das Thema soll lauten: „Die gesellschaftspolitische Verantwortung der Kirche heute". Gedacht ist damit an ein grundsätzliches Nachdenken über das Verhältnis des Christen in der Welt.

3. Methodisches Vorgehen:

a) Ein Vorbereitungsausschuß erarbeitet das Material und bereitet den Theologischen Tag vor. Zur Mitarbeit in diesem Ausschuß haben sich bereiterklärt: die Synodalen Frau Dr. Gilbert, Frau Buschbeck, Pfarrer Schnabel, Dr. Gessner, Dr. Müller, Oberkirchenrat Stein, Akademiedirektor Dr. Böhme, Kirchenrat Dr. Rau, Dr. Iber und ein Vertreter des RPI. Herr Dr. Müller wird beauftragt, die erste Sitzung dieses Vorbereitungsausschusses einzuberufen.

b) Das Generalthema soll möglichst an dem Modellfall „Bodenrecht" veranschaulicht werden.

c) Für die Gesamtleitung dieses Theologischen Tages soll vom Vorbereitungsausschuß eine entsprechende Persönlichkeit gewonnen werden.

d) Was den Verlauf des Theologischen Tages selbst betrifft, ist zunächst an eine kurze Einführung in Form eines Kurzreferates gedacht, der sich eine intensive Gruppenarbeit anschließt; das Ergebnis soll dann im Plenum zusammengefaßt werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Sie haben die Vorschläge gehört.

Können Sie alle Ziffern, also 1, 2, 3a b c billigen? — Wer versagt seine Zustimmung? — Enthaltung? — Einstimmig zugestimmt.

V, 5

Herr Hof, bitte den Bericht zum Antrag des Hauptausschusses. — Das ist der Antrag, den ich heute früh zu Beginn verlesen habe.

Berichterstatter Synodaler **Hof:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß stellt den Ihnen bereits heute vormittag bekanntgegebenen Antrag. Ich verlese ihn noch einmal:

> „Der Landesbischof wird gebeten, nach Möglichkeit zu Beginn jeder Tagung der Landessynode im Plenum einen mündlichen Bericht über die Lage der Kirche zu erstatten.
> Es soll im Plenum Gelegenheit zur Aussprache über den Bericht gegeben werden."

Zur Erläuterung dieses Antrages sei gesagt:

Der Hauptausschuß ist dankbar, daß der Herr Landesbischof der Synode zu Beginn dieser Tagung einen Bericht erstattet hat.

Der Hauptausschuß würde es begrüßen, wenn der Herr Landesbischof zu Beginn jeder Synodaltagung in ähnlicher Weise einen Bericht geben würde, in dem er die Synode teilnehmen läßt an den Fragen, die ihn im Blick auf die jeweilige Situation unserer Kirche bewegen. Die Auswahl der Fragen, zu denen der Herr Landesbischof sich äußert, bliebe selbstverständlich seinem Ermessen überlassen.

Die Synode sollte die Möglichkeit haben, im Anschluß an den Bericht eine Aussprache zu führen.

Der Herr Landesbischof war bei der Diskussion über den vorliegenden Antrag im Hauptausschuß anwesend und hat seine Bereitschaft erklärt, der in diesem Antrag geäußerten Bitte nachzukommen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wünscht hier jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Begehren nicht einverstanden? — Enthaltung? Bei 1 Enthaltung angenommen.

(Heiterkeit)

V, 6

Nun bitte ich Herrn Hartmann um den Bericht zu V, 6: Antrag von 107 Gemeindegliedern im Raum St. Georgen und Umgebung auf ideelle und materielle Unterstützung der Christen im Osten.

Berichterstatter Synodaler **Hartmann:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Dem Hauptausschuß lag ein Antrag von 107 Gemeindegliedern im Raum St. Georgen und Umgebung auf ideelle und materielle Unterstützung der Christen im Osten vor.

Die Beratung, die aus gegebenen Gründen hier nicht weiter ausgeführt werden soll, mündete in folgende Anträge an die Landessynode:

1. Auf der Herbstsynode 1973 soll zunächst die Landessynode eingehend über diese Angelegenheit informiert werden.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat möge die Gemeinden zur Fürbitte für die verfolgten Christen im Osten aufrufen.

3. Das Präsidium der Landessynode möge in einem Antwortschreiben zum Ausdruck bringen, daß der Antrag, der als ausdrücklich erfreulich betrachtet wird, zunächst in dieser Weise behandelt werden soll.

Da der Finanzausschuß, dem der Antrag ebenfalls zur Bearbeitung zugeleitet worden war, in diesen Punkten auch zustimmen konnte, bitten beide Ausschüsse die Landessynode, entsprechend zu beschließen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Schönen Dank! — Wortmeldung, bitte? — Das ist nicht der Fall. Sie haben die drei Punkte gehört, die vorgeschlagen worden sind.

Wer ist mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

VI, 1

Ich rufe nun VI: Berichte des Bildungsausschusses auf und bitte zunächst unseren Synodalen Oloff um den Bericht.

Anlage 5

Berichterstatter Synodaler **Oloff:** Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Bildungsausschuß hat sich bei der Beratung dieser Konzeption zur Weiterbildung der Pfarrdiakone sehr eingehend mit den Fragen des Dienstes der Pfarrdiakone und seminaristisch aus- und fortgebildeten Pfarrer und mit dem Verhältnis dieses Dienstes zu anderen Diensten in der Kirche beschäftigt. Er stellt dankbar fest, welche große Bedeutung diese Mitarbeiter in unserer Landeskirche bereits gewonnen haben und wieviel durch ihre Arbeit in Gemeinden unserer Landeskirche geleistet worden ist und geleistet wird.

Dabei wird die Dankbarkeit für diesen Dienst allerdings nicht nur vor dem Hintergrund eines bestehenden Mangels an universitär ausgebildeten Pfarrern ausgesprochen. Größeren Anlaß noch zur Dankbarkeit gibt die Erfahrung, daß sich in so großer Zahl Menschen berufen wissen, auf diesem neuen Weg in den Dienst der Kirche einzutreten. Solche Berufung im späteren Lebensalter bzw. nach bereits ausgeübtem anderen Beruf sollte ernstgenommen und gefördert werden. Dieser Weg sollte als echte Alternative zu dem herkömmlichen Weg des Pfarrers von der Schule zur Kanzel ernstgenommen werden, ihn aber auf gar keinen Fall ablösen.

Es wird sich bei uns allen möglichst bald die Erkenntnis durchsetzen müssen, daß in unserer Kirche verschiedene Berufe mit verschiedener Ausbildung gleichberechtigt arbeiten. Dies wird dann in Zukunft gerade auch im Hinblick auf die Absolventen etwa des Fachbereichs 3 und der anderen Fachbereiche der Fachhochschule Freiburg gelten müssen.

Da diese Entwicklung jedoch noch im Gange ist und keineswegs schon ihr Ziel erreicht hat, ist es erklärlich, daß Konflikte zwischen herkömmlichen und neuen Berufsbildern und Ausbildungsgängen vorhanden sind und immer wieder neu entstehen.

Es erscheint jedoch notwendig, daß die Pfarrdiakone und die seminaristisch aus- und fortgebildeten Pfarrer neben dem Beruf des universitär ausgebildeten Pfarrers ein eigenes Profil entwickeln und sich nicht nur am Leitbild der „Universitätstheologen" orientieren. Jedoch hängt dies keineswegs nur von den Betroffenen ab, sondern ebenso von der Entwicklung in der ganzen Kirche und auch von den universitär ausgebildeten Pfarrern.

Zweierlei kann auf diesem Weg helfen:

Einmal muß in unserer Kirche, in ihren Gemeinden und bei denen, die hauptamtlich in ihrem Dienst stehen, das Bewußtsein dafür wachsen und gefördert werden, daß verschiedene Berufe gleichberechtigt in der Kirche arbeiten.

Und zum anderen dienen die Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung auch diesem Ziel. In diesem Zusammenhang steht die vorgelegte Konzeption und deshalb diese etwas längere Einleitung.

Die Kirche ist ihren Mitarbeitern die bestmögliche Ausbildung schuldig, um ihnen bei der nötigen Qualifikation die besten Voraussetzungen für die Ausübung ihres jeweiligen Dienstes zu ermöglichen. Diese Qualifikation sollte auch nachweisbar sein. Sie kann nicht schon gleichsam durch Akklamation der Gemeinden bescheinigt werden. Deshalb sind in der vorliegenden Konzeption nachprüfbare Bedingungen für den Nachweis der Qualifikation genannt. Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen. daß bei dieser Weiterbildung keine gegenüber Volltheologen mindere Qualifikation zu verantworten ist. Deshalb ist ein begrenztes Studium an der Theologischen Fakultät vorgesehen. — Eine bereits abgelegte Pfarrverwalterprüfung sollte bei den Voraussetzungen für die Beurlaubung zum Studium berücksichtigt werden.

Die geregelte Möglichkeit, solche Qualifikation nachzuweisen, befreit den Beruf des Pfarrdiakons und des seminaristisch aus- und vorgebildeten Pfarrers zudem von der Belastung, als Endstation auf dem Weg kirchlichen Dienstes angesehen werden zu müssen. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer allgemeinen Laufbahn gemeint, sondern wirklich als Möglichkeit für eine qualifizierte Minderheit. — In diesem Sinne haben auch die Arnoldshainer Kon-

ferenz und jetzt auch das Kultusministerium der vorgelegten Konzeption zugestimmt.

Allerdings entsteht durch diese Eröffnung eines weiterführenden Ausbildungsweges mit dem Ziel einer Dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichstellung mit den universitär ausgebildeten Pfarrern eine Beunruhigung der Pfarrdiakone bzw. Pfarrer im Dienst der Landeskirche, die aus familiären Gründen oder aus Gründen des Alters diesen Weg nicht mehr beschreiten können.

Zwar ist hier auch schon nach dem geltenden Recht in Einzelfällen eine besondere Regelung möglich, doch bittet der Bildungsausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat, diesem Problem in Zukunft besondere Beachtung zu schenken.

Aus den genannten Gründen bittet der Bildungsausschuß die Synode, die vorgelegte Konzeption gutzuheißen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Dr. Wendland, bitte!

Synodaler **Dr. Wendland:** Was ist unter „qualifizierter Minderheit" zu verstehen, also unter dem Wort „Minderheit". Kann man da in etwa eine Prozentzahl angeben, damit man Bescheid weiß, wieviel da in Frage kommen?

Oberkirchenrat **Schäfer:** „Qualifizierte Minderheit" soll nicht abwertend gemeint sein, sondern soll genau das ausdrücken, was der Berichterstatter soeben mit „Laufbahn" gemeint hat. Es sollte eine allgemeine Laufbahn geben, zu der alle verpflichtet sind. Und es sollen daneben auch andere Möglichkeiten der Weiterbildung ins Auge gefaßt werden. Also eine von mehreren Möglichkeiten oder die erste von mehreren Möglichkeiten der Weiterbildung. Insofern betrifft es nicht alle.

Die Qualifikation, von der hier die Rede ist, bezieht sich auf das Studium an einer Theologischen Fakultät.

Synodaler **Rauer:** Ich habe einige Schwierigkeiten beim Verständnis des Verfahrens nach Punkt 5, und zwar betreffend einen Personenkreis, der sich jetzt seit vielen Jahren im Pfarrdienst bereits gut bewährt hat. Das kann man ja auch durchaus durch Visitationsberichte nachweisen, wobei man dann davon ausgehen muß, daß solche Personen, nachdem sie dieses ganze Verfahren durchlaufen haben, hinterher nichts anderes tun dürfen als das, was sie vorher auch schon gemacht haben. Ich wäre doch froh, wenn wir zu diesem Punkt vielleicht noch einige Überlegungen anstellen könnten.

Synodaler **Herrmann:** In unserem Ausschuß konnte diese Konzeption einer Weiterbildung nicht besprochen werden, ich muß also allein von meinem eigenen Eindruck her einen Beitrag geben. Es ist keine Frage, daß es sinnvoll erscheint, für die Zukunft für Leute, die eine Fachhochschule durchlaufen haben, ein Anschlußstudium — unmittelbar nach dem Fachhochschulstudium — an einer Universität zu konzipieren und anzustreben. Ob eine Übertragung solcher Vorstellungen auf die jetzt im Dienst befindlichen Pfarrdiakone sinnvoll ist, erscheint mir jedenfalls sehr zweifelhaft. Hier wird ein Leitbild des universitär ausgebildeten Pfarrers auf eine Gruppe übertragen, dem sie schlechterdings nicht oder nur sehr schwer gerecht werden kann. Ich weiß nicht, ob man bedacht hat, wie Leute, die über keinerlei alte Sprachkenntnisse verfügen, überhaupt sinnvollerweise an einer Theologischen Fakultät studieren können und wie das geschehen kann, ohne daß dabei Minderwertigkeitskomplexe gefördert werden und außer acht gelassen wird, daß sie einen Berufszweig in der öffentlichen Wortverkündigung darstellen mit seinem eigenen Schwergewicht, das eben nicht von der Universitätsausbildung her geprägt ist, sondern von anderen Voraussetzungen herkommt und insofern auch Berücksichtigung finden kann.

Es gibt ein Papier von zwei Konsynodalen an den Bildungsausschuß*, in dem auch darüber hinaus noch Fragen aufgeworfen wurden, die vor allem ältere

---

* Das hier erwähnte, im folgenden auch als „grünes Papier" bezeichnete Schreiben der Landesynodalen Fritz und Richter vom 1. 5. 1973 an die Mitglieder des Bildungsausschusses lautet:

> Auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft evang. Pfarrdiakone/Pfarrer in Baden im November 1972 in Wilhelmsfeld wurde die Konzeption einer Weiterbildung grundsätzlich begrüßt und gutgeheißen.
>
> Die Unterzeichneten erlauben sich dennoch einige Anmerkungen zum vorgelegten Konzeptionspapier zu machen:
>
> 1. Im Vorwort ist das Wort „vorgebildet" durch das Wort „ausgebildet" zu ersetzen.
>
> 2. In Punkt 3 a der Erklärung zur Konzeption soll die Weiterbildung „lediglich einer qualifizierten Minderheit der Pfarrdiakone den Weg ins volle Pfarramt eröffnen".
>
> Dieser Passus bedarf der Erklärung. Es kann u. E. nicht nur derjenige für das „volle Pfarramt" qualifiziert sein, der in das Weiterbildungsprogramm eingestiegen ist und den entsprechenden wissenschaftlichen Nachweis erbracht hat. Wir halten diese nur intellektuell bezogene Feststellung für eine Diskriminierung all derer, die sich seit vielen Jahren in der Verwaltung eines Pfarramtes durchaus bewährt und keinen schlechteren Dienst getan haben als ihre universitär ausgebildeten Kollegen.
>
> 3. Es ist damit zu rechnen, daß ältere seminaristisch ausgebildete Pfarrer, die durchaus den wissenschaftlichen Nachweis ihrer Befähigung erbringen könnten, das vorgelegte Weiterbildungsangebot aus dienstlichen, familiären, gesundheitlichen oder triftigen anderen Gründen ausschlagen. Für diese Kollegen muß es andere Möglichkeiten zur Übernahme ins volle Pfarramt geben. Die angeführte Weiterbildung kann darum nur eine Möglichkeit von Weiterbildung sein.
>
> 4. Die Unterzeichner bitten den Bildungsausschuß darauf hinzuwirken, daß der Evang. Oberkirchenrat und die Arbeitsgemeinschaft weitere Vorschläge erarbeiten, die zu einer Gleichstellung gerade auch der älteren bewährten seminaristisch ausgebildeten Pfarrer führen. Dabei könnten die entsprechenden Regelungen der benachbarten Landeskirchen eine Hilfe sein.
>
> 5. In diesem Zusammenhang muß auch der Stellenwert der von einigen Pfarrdiakonen/Pfarrern vor dem Evang. Oberkirchenrat abgelegten Pfarrverwalterprüfung bedacht werden.

seminaristisch ausgebildete Pfarrdiakone betreffen und die jedenfalls im Blick auf die sehr bewährten Mitarbeiter ernstgenommen werden müßten.

Synodaler **Willi Müller:** Hier heißt es unter Punkt 5: Übergangsregelung: „Für Pfarrdiakone, die bereits mehr als sechs Dienstjahre nachweisen, wird folgende Sonderregelung getroffen." Sie brauchen dann nur in einem Fach eine Prüfung zu machen. Es sind, wenn ich recht sehe — hier bitte ich um Information —, also nur zwei Jahre Unterschied. Bei vier Jahren werden größere Anforderungen gestellt als nach sechs Jahren. Ist das nur eine Übergangslösung oder soll das grundsätzlich so bleiben, daß nach sechs Jahren Dienstzeit die Forderungen, so wie ich es jetzt sehe, bedeutend niedriger gestellt werden als nach vier Jahren?

Darüber bitte ich um Information.

Synodaler **Schöfer:** Wir haben im Bildungsausschuß über das eben erwähnte grüne Papier der zwei Konsynodalen sehr ausführlich gesprochen und haben, um dem Anliegen gerecht zu werden, auf diesen soeben von Konsynodalen Müller angeführten Passus in der Vorlage hingewiesen. Wir waren der Ansicht, daß diese Regelung für ältere Diakone dieses Anliegen zum Teil aufnimmt, und waren uns im Ausschuß auch klar darüber, daß eine weitergehende Regelung im Sinne des Berichterstatters allemal nur der Ausnahmefall sein kann, so daß, glaube ich, die Befürchtungen von Herrn Pfarrer Herrmann hier doch nicht ganz so gravierend sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Schäfer, bitte!

Oberkirchenrat **Schäfer:** Ich wollte das unterstreichen; was in Punkt 5 gemeint ist, bezieht sich nicht in Zukunft auf alle, sondern bezieht sich auf die, die bei der Beschlußfassung über die Konzeption einer Weiterbildung schon länger als sechs Jahre im Amt sind. Deswegen ist es noch ausdrücklich hier als „Übergangsregelung" gekennzeichnet. Auch im ganzen gesehen müßte man diese Konzeption als „Übergangsregelung" ansehen, da ja, wie vorhin schon erwähnt, für die Absolventen der Fachbereiche 3 der Fachhochschulen eine ähnliche, wenn auch jetzt noch in Beratung befindliche Regelung gefunden werden muß.

Präsident **Dr. Angelberger:** Einzusetzen wäre bei Ziffer 5: „1. 5. 1973". — Herr Fritz, bitte!

Synodaler **Fritz:** Ich möchte danken, daß durch den Bericht und die Diskussion jetzt die Sache hier dargelegt worden ist und die Problematik aufgetaucht ist. Ich stelle bloß die Frage, ob bei einer Übergangsregelung die Last eines Examens, einer Prüfung bei Leuten, die schon mehrere Prüfungen auf ihrem Lebensweg hinter sich haben, gerechtfertigt erscheint. Es wird sich keiner von den Pfarrern gegen eine Weiterbildung wehren oder sagen, sie sei nicht nötig. Nur sind oft familiäre Gründe dabei, daß man sich sehr real fragt: Kann man das durchstehen, ein Semester zu machen mit dem erneuten Druck eines Examens, um einen Status, den man von den Pflichten her bereits hat, dann nachher in einem Papier bescheinigt zu haben? Ich bitte Sie, das recht zu verstehen, aber es ist tatsächlich eine Frage.

Noch eine Bemerkung dazu — wahrscheinlich kann das nicht gemacht werden —: Die Regelung in der Pfalz ist da etwas anders.

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldung? Herr Richter, bitte!

Synodaler **Richter:** Ich habe zwei Bemerkungen: sie sind auch schon in dem grünen Papier vermerkt. Im Vorwort der neuen Konzeption steht das Wort „vorgebildet". Ich bin nach wie vor der Meinung, daß dieses Wort ersetzt werden müßte durch das Wort „ausgebildet"; denn „vorgebildet" heißt, so sehe ich es, „noch nicht ganz so weit".

Im Blick auf die Konzeption kann man das verstehen, aber trotzdem möchte ich meinen, daß hier erhebliche Schwierigkeiten auch von seiten der Arbeitsgemeinschaft auftreten bzw. entsprechende Voten eingehen werden.

Zweitens möchte ich noch einmal bitten, den Passus der „qualifizierten Minderheit" etwas anzusprechen; denn ich meine, es kann nicht nur derjenige für das „volle Pfaramt" qualifiziert sein, der in das Weiterbildungsprogramm eingestiegen ist und damit den wissenschaftlichen Nachweis erbracht hat.

Dann Frage 3, die Frage nach der inzwischen von einigen der seminaristisch ausgebildeten Pfarrer abgelegten Pfarrverwalterprüfung: Welchen Stellenwert hat diese Pfarrverwalterprüfung im Blick auf die neue Konzeption?

Synodaler **Oloff:** Zu den Fragen 1 und 3 von Herrn Richter kann ich so antworten: Wir haben uns belehren lassen von Fachleuten im Ausschuß, daß der Ausdruck „seminaristisch vorgebildet" keine Abwertung bedeutet. Wir haben dennoch, um auch Nichtfachleuten es vielleicht zu erleichtern, es nicht abwertend zu verstehen, in unserem Bericht gesagt: „aus- und fortgebildet". Wir meinen, daß das die Sache auch richtig trifft.

Zu der anderen Sache, welchen Stellenwert die abgelegte Pfarrverwalterprüfung hat, waren wir eben der Meinung, sie sollte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Beurlaubung zum Studium Berücksichtigung finden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Schäfer, wünschen Sie noch das Wort?

Oberkirchenrat **Schäfer:** Zu zwei, drei Punkten noch:

Das Wort „qualifizierte Minderheit" stört mich auch an dieser Stelle, aber es steht ja nicht an einer besonders hervorragenden Stelle. Es bedeutet nach meinem Verständnis jedenfalls, und nach dem Verständnis derer, die an dieser Konzeption gearbeitet haben, eine für diese universitär-theologische Ausbildung qualifizierte Minderheit. Vielleicht das zur Klärung, womit nicht ausgeschlossen, sondern gerade eingeschlossen ist eine große Zahl der Pfarrdiakone, die auf Grund ihrer früheren Berufsausbildung und ihrer seminaristischen Ausbildung besonders qualifiziert sein können für andere Berufe in der Kirche. Und darum sprach ich vorhin auch im Sinne des Antrags der Arbeitsgemeinschaft badischer Pfarrdiakone von „anderen Möglichkeiten der Weiterbildung", die noch geprüft werden müssen.

Das Zweite: Es wurde vorhin als unzumutbar bezeichnet, daß Pfarrdiakone alte Sprachen erlernen. Es handelt sich bei diesem Entwurf um mindestens eine, aber nicht gleich um drei alte Sprachen. In diesem Zusammenhang muß gesagt werden, daß sehr viele Pfarrdiakone bereits in ihrer Ausbildung auf Predigerschulen und dann auch nachher Ausbildungen in Griechisch und Hebräisch gemacht haben, die durchaus ergänzt werden können oder schon ausreichend sind für die Teilnahme an einem universitären Studium. Es muß auch gesagt werden, daß sich seit einigen Monaten zwei oder drei Gruppen von Pfarrdiakonen in verschiedenen Bereichen der Landeskirche einer Ausbildung in Griechisch unterzogen haben oder unterziehen, das heißt, daß auch hier einige freiwillige Voraussetzungen geschaffen worden sind für eine solche Weiterbildung.

Daß in der Pfalz etwa und, ich könnte hinzufügen, derzeit auch noch in Württemberg, für die Pfarrdiakone günstigere Lösungen sind, das wissen wir auch, und es ist uns nicht ganz leicht gefallen, hier in Baden besondere Anforderungen gegenüber unseren beiden Nachbarkirchen zu stellen. Wir sind aber bei diesen Beratungen ständig in Verbindung gewesen mit diesen Kirchen und befinden uns in Übereinstimmung mit den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz. Es wurde gerade bei diesen Beratungen deutlich, daß die Mitgliedschaft unserer Landeskirche an der Arnoldshainer Konferenz uns zu diesen Beratungen verpflichtet. Wenn also andere Landeskirchen ohne solche vorhergegangenen Beratungen Regelungen getroffen haben, dann ist das deren Sache.

Ein letztes Wort: Es wird hier — ich verstehe das gut — daran erinnert, daß einseitig das Leitbild des universitär ausgebildeten Pfarrers vor diese Konzeption gestellt worden ist. Das ist ein Vorwurf, der sich nicht an die Konzeption, sondern — und da mag sich jeder an seine eigene Brust klopfen — an uns alle richtet.

Synodaler **Leser:** Um dem Anliegen der Pfarrdiakone, vor allen Dingen auch der Antragsteller aus der Synode, gerecht zu werden, beantrage ich, unter 5 d folgenden Punkt 5 e einzufügen.

Mein Antrag:

> Der Oberkirchenrat kann in Ausnahmefällen verdienten Pfarrdiakonen nach Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, ohne Prüfung, die Gleichstellung zum Pfarrer aussprechen.

(Unruhe)

Synodaler **Schöfer:** Wir haben uns im Bildungsausschuß in diesem Zusammenhang belehren lassen, daß auch schon bisher der Oberkirchenrat die Möglichkeit hatte, in besonderen, etwa auch in diesen Fällen, Pfarrdiakone zu Pfarrern der Landeskirche zu berufen, und daß dies auch tatsächlich in mehreren Fällen schon so gehandhabt worden ist.

Oberkirchenrat **Schäfer:** Ich kann das nur bestätigen und sagen, wenn eine solche Erinnerung hier angebracht ist, dann nicht im Rahmen eines Fortbildungs- und Weiterbildungskonzeptes. Das gehört dann an eine andere Stelle.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das entspricht dem, was ich anregen wollte: ob es zweckmäßig ist, hier ausgerechnet an dieser Stelle diese Ziffer aufzunehmen. Es ist ja jetzt durch die Aussprache schon bekannt geworden, daß eine derartige — sagen wir mal — Behelfsmöglichkeit da ist und auch von ihr Gebrauch gemacht wird. Und andererseits ist es tatsächlich gegenstandsfremd an dieser Stelle. Daher die Frage, ob der Antrag bestehen bleiben soll. — Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser:** Ich ziehe den Antrag zurück, bitte ihn aber als Resolution zu verstehen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, danke! — Jetzt liegt keine Wortmeldung mehr vor. Dann schließe ich die Aussprache.

Ihre Anregung, Herr Richter, war ja kein Antrag, nachdem der Berichterstatter sagte: „aus- und fortgebildet".

Synodaler **Richter:** Darf ich fragen, wird das in der Konzeption so geändert?

(Zurufe: Nein)

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein! — Ich frage Sie, ob Sie einen Antrag stellen.

Synodaler **Richter:** Dann würde ich es als Antrag stellen. —

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja! — Und bezüglich des Zeitpunktes des Inkrafttretens ist es klar. — Herr Schöfer, bitte!

Synodaler **Schöfer:** Wir haben im Bildungsausschuß über diesen Wunsch der Antragsteller gesprochen. Wenn ich mich nicht sehr irre, wollten wir darum bitten oder sogar den förmlichen Antrag stellen, daß in diesem Papier in Zukunft von Aus- und Fortbildung gesprochen wird. Damit wollte ich nur gesagt haben, daß ich diesen Antrag unterstütze.

Präsident **Dr. Angelberger:** Stimmen wir gleich darüber ab! Wer ist gegen diesen Antrag? — Niemand. Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Jetzt darf ich fragen, nachdem auch bei „5. Übergangsregelung" das Datum „1. Mai 1973" eingesetzt ist, ob ich die Konzeption insgesamt zur Abstimmung stellen kann. Oder erhebt jemand Widerspruch? — Kein Widerspruch. Dann stelle ich die gesamte Konzeption einer Weiterbildung von Pfarrdiakonen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Abstimmung. Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Keine Gegenstimme, 5 Enthaltungen. Angenommen!

VI, 2

Nun darf ich Herrn Blöchle um seinen Bericht zum Tagesordnungspunkt VI Ziffer 2 — Vorlage des Landeskirchenrats: Katechetenausbildung — bitten. *Anlage 11*

Berichterstatter Synodaler **Blöchle:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß (BA) hat sich in Anwesenheit von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther eingehend mit der Vorlage Nr. 25 — Katechetenausbildung — befaßt.

Der BA erkennt die Notwendigkeit dieser Maßnahme an.

Der Nachwuchs an Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, nimmt ab. Andere Landeskirchen haben bereits einen Katechetenstand aufgebaut. Auch im Bereich unserer Landeskirche liegen zahlreiche Anfragen interessierter Männer und Frauen vor, die diese Ausbildung anstreben. Es ergibt sich u. E. aus dieser Ausbildung keine Überschneidung mit anderen kirchlichen Ausbildungsgängen. Wenn wir auch nicht einer Panikmache das Wort reden wollen, es wurde im BA auch davon gesprochen, daß wir auf den Tag X vorbereitet sein müßten, wenn je die Vorstellungen der Judo verwirklicht werden sollten. Wir müssen dann bereits ein tragfähiges Instrument geschaffen haben. Es handelt sich also bei der Einrichtung eines Katechetenstandes auch um eine prophylaktische Maßnahme.

Beachtlich ist, daß die Bewerber für das Katechetenamt bewußte Christen sind, die die Möglichkeit für einen wirksamen Dienst und für die Erfüllung eines geistlichen Auftrags suchen. Es sind nach Auskunft von Oberkirchenrat Walther allermeist Menschen in der zweiten Lebensphase, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Im Blick auf den Ablauf der Ausbildung wird auf Ziffer 3 der Vorlage sowie den Anhang verwiesen. Es sind berufsbegleitend ein Grundkurs, drei Aufbaukurse und ein Abschlußkurs mit insgesamt 503 Stunden vorgesehen. Der Einsatz der ausgebildeten Katecheten richtet sich nach der Zahl der Kurse, die erfolgreich besucht wurden. Die Klassen 7—9 sind wegen der geplanten Verdünnung des Religionsunterrichts in diesen Klassen ausgeklammert.

Man hat bereits gute Erfahrungen gemacht mit den Katecheten, die im Vorgriff auf die geplante Ausbildung schon ausgebildet wurden.

Der BA empfiehlt der Synode, die vom Schulreferat in Modellen durchgeführte Ausbildung der Katecheten gutzuheißen, das Schulreferat um Fortsetzung zu bitten und die Kurse ausschreiben zu lassen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Keine Wortmeldung. Dann kann ich zur Abstimmung über den Vorschlag des Bildungsausschusses kommen, die vom Schulreferat in Modellen durchgeführte Ausbildung der Katecheten gutzuheißen, das Schulreferat um Fortsetzung zu bitten und die Kurse ausschreiben zu lassen. Wer kann eine solche Empfehlung nicht gutheißen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme!

Nun zum weiteren Modus procedendi. Wären Sie damit einverstanden, daß wir jetzt sofort essen und dann um 14 Uhr weitermachen

(Zustimmung)

— danke — und unsere Kaffeepause nicht um 15 Uhr, sondern um 15.30 Uhr machen, damit sie etwas mehr in der Mitte zwischen Mittagessen und Abendessen liegt? (Zustimmung)

— Gut, danke schön. Recht guten Appetit.

Ich unterbreche die Sitzung bis 14 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.35 bis 14 Uhr)

VI, 3

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir fahren in unserer Tagesordnung fort bei Punkt

VI, 3. Petition des Diakonischen Werkes: Ausbau der Behindertenarbeit.

Synodaler Krämer wird den Bericht geben.

Berichterstatter Synodaler **Krämer:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der BA hat sich sehr eingehend mit dem durch die Petition eingebrachten Thema beschäftigt. Dabei wurde deutlich, daß Umfang und Bedeutung der Aktivitäten zur Rehabilitation der Behinderten einer ausführlichen Darstellung bedürften. Insbesondere muß verstanden werden, daß es um die Annahme der Behinderten als Glieder dieser Gesellschaft geht. Behinderte und ihre Familien dürfen nicht länger Außenseiter bleiben. Der Satz von Professor Schulte, daß die Gesellschaft der Empfangsraum für die Behinderten sei, sollte aufgenommen und in die Realität umgesetzt werden. Hier soll jedoch in Beschränkung auf das Anliegen der Petition nur folgendes gesagt werden:

Der BA übernimmt die in der Petition vorgetragene Feststellung, „daß die Kirche und ihre Diakonie sich vornehmlich um die bisher besonders benachteiligten Gruppen der Behinderten kümmern und vor allem dort tätig sein sollte, wo sich keine andere Gruppe oder Institution verantwortlich fühlt".

Dieser Aufgabe wird man jedoch nur dort gerecht werden können, wo sie nicht allein als ein Problem für Fachleute, sondern als ein Gebot des Handelns für jedermann verstanden und angenommen wird. Deshalb erscheint es notwendig, auf breitester Basis ein Bewußtsein für die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Rehabilitation der Behinderten zu schaffen. Solche Bewußtseinserhellung geschieht am ehesten dort, wo Menschen an der Bewältigung dieser Aufgabe bereits arbeiten. Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

1. Bewährte Initiativen sollen gefördert und auf neue Gruppen übertragen werden.
2. Im Gemeindeleben wie auch bei Freizeiten und Gemeindetagen sollten die Behinderten in die Gemeinschaft integriert werden.
3. Bei Bauvorhaben sollten die üblichen Barrieren, die dem Behinderten gesetzt sind, erkannt und verhindert werden (z. B. statt Treppen ebener und breiter Eingang oder Aufzüge, Höranlage und dergleichen).

Neben diesen „Umgangsregeln", die für jeden gelten, anerkennt der BA die Notwendigkeit der fachlichen Zurüstung für die Personen, die z. B. in beschützenden Werkstätten, Schulen, Gottesdienst oder Sozialfürsorge den Behinderten in besonderer Weise gerecht werden können. Der BA empfiehlt, auf dem Wege der Pfarrerfortbildung, der Aus- und Weiterbildung der Kindergärtnerinnen und des Aufbaues von Beratungsstellen das hier angesprochene Fachwissen mit anzubieten und zu vermitteln.

Mit der Unterstützung der Petition anerkennt der BA dankbar den Dienst aller jener, die diese Aufgabe bisher wahrgenommen haben.

Die hier genannten Gedanken wurden dem Rechtsausschuß vorgetragen und von diesem diskutiert und reflektiert. Eine Abstimmung ergab Zustimmung und vollinhaltliche Übernahme des Berichtes des Bildungsausschusses.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Ich eröffne die Aussprache. Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Als Geschäftsführer der Lebenshilfe für geistig Behinderte in Eppingen, deren Bundesvereinigung (e. V.) sich in Marburg befindet, möchte ich sagen, daß auf diesem Gebiet doch mehr zusammengearbeitet werden sollte. Ich glaube kaum, daß hier die Kirche federführend sein sollte. Die genannte Vereinigung hat viele Erfahrungen, und man müßte einiges in Zusammenarbeit lösen. Ich glaube nicht, daß hier die Kirche mehr tun sollte; denn damit würden manche Maßnahmen, die zentral von privaten Vereinen gesteuert werden, wo alle mitarbeiten, behindert werden. Es sollte hier auf keinen Fall eine Konkurrenz entstehen, sondern mehr eine Zusammenarbeit, in die natürlich auch kirchliche Erfahrungen eingebracht werden sollten. Ich erlebe in einem gewissen Maße, daß man hier manchmal auf Konkurrenzbasis operiert.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Keine weitere Wortmeldung. Wünscht der Berichterstatter noch etwas zu erwidern? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Bildungsausschusses haben Sie gehört. Sind Sie mit ihnen einverstanden? — Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

Ich rufe Punkt VII der Tagesordnung auf:

Berichte des Finanzausschusses

und bitte als Berichterstatter zu

VII, 1: Antrag des Synodalen Dr. Bilger auf Bestellung eines Hauptgeschäftsführers im Kirchenbezirk

Herrn Dr. v. Kirchbach um seinen Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** Der Antrag des Konsynodalen Dr. Bilger — Nr. 12 der Eingänge — betrifft die probeweise Bestellung eines Hauptgeschäftsführers in einem vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Bezirk. Er wurde vom Ausschuß abschließend behandelt.

Der Hauptgeschäftsführer ist — nach der Begründung des Antrags und nach den zusätzlichen Erläuterungen von Dr. Bilger — als Mitglied des Leitungsteams des Kirchenbezirks gedacht, sei es mit dem Dekan oder mit dem Dekan und Schuldekan. Er könnte dann sinnvolle Arbeit leisten, wenn entsprechende Aufgaben in genügender Zahl zu selbständiger Erledigung anfallen.

Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß z. Z. nicht genügend Aufgaben dieser Art bestehen, die es rechtfertigen würden, einen solchen Versuch zu machen.

Die Errichtung der Rechnungsämter hat die Gemeindepfarrer von wesentlichen Verwaltungsaufgaben entlastet. Die in der Grundordnung durchgeführte Stärkung der Bezirkskirchenräte sowie die Delegationsbefugnisse des Dekans geben nach Auffassung des Ausschusses genügend Ansatzpunkte, um anfallende Arbeiten auf einen weiteren Mitarbeiterkreis zu übertragen. Eine zur Durchführung des Projektes erforderliche Grundordnungsänderung scheint unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt.

Der Ausschuß billigt jedoch die dem Antrag zugrunde liegende Intention, die Dekane von Verwaltungstätigkeit möglichst zu entlasten. Er regt daher an, die vorhandenen Möglichkeiten einer Entlastung durch qualifizierte Bürokräfte stärker wahrzunehmen, auch wenn dadurch eine gewisse Steigerung des Personalaufwandes bewirkt würde. Wir haben von Herrn Dr. Löhr gehört, daß den finanziellen Auswirkungen durch Erhöhung der entsprechenden Zuweisungen an die Kirchenbezirke Rechnung getragen werden soll.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Einen Beschluß können wir nicht fassen, denn es ist keine Empfehlung gegeben.

VII, 2

Darf ich nun Herrn Trendelenburg um den Bericht zu VII, 2: Eingabe der Städtekonferenz der größeren Kirchengemeinden der Landeskirche in Baden bitten.

Berichterstatter Synodaler **Trendelenburg:** Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die sogenannte Städekonferenz in der Ev. Landeskirche in Baden — da haben mich einige Leute gefragt, wer das ist; das sind die Städte, die in Baden unübersehbar sind, auch für den Oberkirchenrat —

(Heiterkeit)

hat mit dem 2. Februar 1973 zwei Anträge vom 5. Dezember 1972 an das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat übersandt (Eingabe Nr. 18) mit dem Ziel, einheitliche Regelungen für die Anteile der Lastenträger an Bau- und Betriebskosten für die kirchliche Kindergartenarbeit verbindlich für das Land Baden-Württemberg zu erreichen. Es hat sich ja durch das Kindergartengesetz ein fröhlicher Basar entwickelt, in dem einige Leute mit bettelnder Hand zwischen Leuten hin- und herziehen, die mit verschleierten Gesichtern sich weigern, für diese Arbeit zu zahlen.

(Heiterkeit)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat diesen Vorgang mit einem Ihnen vorliegenden Schreiben vom 30. März 1973* beantwortet und u. a. mitgeteilt, daß er in gemeinsamen Absprachen mit den anderen Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden einheitliche Regelungen zur Aufbringung dieser Anteile erreichen wolle. Ebenfalls hingewiesen wird auf die erwarteten Qualifikationslehrgänge für Kinderpflegerinnen, die für deren Anerkennung als Fachkräfte durch das Land notwendig sind.

---

* Siehe Fußnote auf den Seiten 169 und 170.

Ein Vorbereitungsgespräch in dieser Sache fand zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen am 9. April 1973 statt. Hierbei zeigte sich, daß für jede dieser Kirchen andere Gewohnheiten gelten, die vereinheitlicht werden sollten. „Gewohnheiten" ist ja recht milde ausgedrückt.

In den evangelischen und katholischen Kindergärten in Württemberg gilt: Neubauten für kirchliche Kindergärten werden durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden nur dann genehmigt, wenn die politische Gemeinde 50 Prozent der Baukosten und 66⅔ Prozent der Betriebskosten abzüglich der Elternbeiträge bei einem Elternanteil von ca. einem Drittel der Betriebskosten übernimmt. Das sind also „abgemagerte" Betriebskosten. Der Landesrichtsatz der Elternbeiträge liegt in Württemberg in Ortsklasse A bei nur 25 DM und in Ortsklasse S bei 30 DM. Die Erzdiözese Freiburg erwartet 50 Prozent der Betriebskosten durch Elternbeiträge, 25 Prozent durch den Träger und 25 Prozent als Zuschuß der öffentlichen Hand. Diese Regelung kommt einer fast völligen Entlastung der Kommunen gleich. Also auf die können wir uns mit Sicherheit nicht zurückziehen. Die in unserer Landeskirche geltende Regelung ist Ihnen bekannt. Die aus diesen beiden Regelungen resultierenden Elternbeiträge sind also ganz erheblich höher als im Landesteil Württemberg und beeinträchtigen die freie Wahl eines Kindergartenplatzes durch die Eltern in erheblicher Weise. Im Hinblick auf die Vorschulerziehung und auf die Erkenntnisse der kindlichen Psychologie darf diese Wahl aber auf gar keinen Fall eingeschränkt werden, weil dem Kind, dem der Kindergartenbesuch aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, für sein späteres Leben entscheidende Bildungsinhalte nicht gegeben werden können. — Ich war nicht im Kindergarten. Da können Sie den Erfolg sehen! —

(Große Heiterkeit)

Wir müssen ja doch generell fordern, daß die im Interesse der Gesellschaft notwendigen persönlichen Entscheidungen für ein Kind nicht unbedingt nur aus finanziellen Gründen getroffen werden. Wir reden hier sehr viel über den § 218 in körperlicher Beziehung. Es gibt ihn auch in geistiger Beziehung, und den bitte ich gerade in bezug auf den Kindergarten sehr stark zu beachten.

Es ist nun ein Treffen der vier Kirchenleitungen mit dem Landtag geplant, in dem die bisherigen meist negativen Erfahrungen mit dem Kindergartengesetz, die hauptsächlich auf dem etwas eigenartigen

---

* Das Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 30. März 1973 Az. 41/2—2452/73 lautet:

Wir haben Ihr obiges Schreiben und die beigefügten beiden Anträge geprüft und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Schwierigkeiten, die die Ausführung des Kindergartengesetzes, insbesondere die zu den §§ 7 und 8 des Gesetzes erlassenen Richtlinien bereiten, sind uns bekannt.

Nach § 5 Jugendwohlfahrtsgesetz ist für die finanzielle Förderung der Kindergärten von Trägern der freien Jugendhilfe „das Jugendamt" zuständig, das nach § 12 JWG durch jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis zu errichten ist. Im Gegensatz zu kreisangehörigen Gemeinden ist bei den kreisfreien Städten mithin eindeutig deren Rechtspflicht zur finanziellen Förderung dem Grund nach gegeben, während die Höhe durch Einzelabsprachen festzusetzen wäre. Das Kindergartengesetz weist durch die §§ 7 und 8 zwar auf eine entsprechende Regelung hin, doch wurde das Anliegen der Vertreter der freien Träger von Kindergärten, in das Gesetz eine Rechtsverpflichtung der politischen Gemeinden und Landkreise aufzunehmen, vom Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Die Gewährung der Staatszuschüsse wurde vielmehr von Zuschüssen der politischen Gemeinden und Landkreise in mindestens der gleichen Höhe abhängig gemacht. Aus diesen Gründen dürfte es nicht zu erwarten sein, daß das Land im Sinne des dortigen Vorschlages durch Richtlinien die finanzielle Verantwortlichkeit der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände für die Errichtung und den Betrieb der Kindergärten der Höhe nach festlegt.

Auch uns scheint die derzeitige Regelung den berechtigten Interessen der freien Träger der Kindergärten nicht in ausreichendem Umfang Rechnung zu tragen. Wir stimmen mit Ihnen darüber überein, daß eine Erhöhung der Staatsleistungen für den Bau und den Betrieb von Kindergärten anzustreben ist. U. E. darf eine solche Erhöhung aber nicht zum Nachteil der freien Träger erfolgen oder gar die politischen Gemeinden eindeutig begünstigen. Auf die bestehenden Schwierigkeiten haben wir bereits durch verschiedene Vorstellungen gegenüber dem Sozialministerium hingewiesen und eine Verbesserung insbesondere der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten angeregt. Soviel uns bekannt ist, plant auch der Gesetzgeber Verbesserungen des Kindergartengesetzes; hierbei muß es den weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben, in welchem Umfang unsere Vorstellungen berücksichtigt werden.

Um eine im Jugendwohlfahrtsgesetz und Kindergartengesetz der Höhe nach und bei kreisangehörigen Gemeinden auch dem Grund nach nicht verankerte Rechtsverpflichtung einer politischen Gemeinde zur Bezuschussung eines Kindergartens zu begründen, haben wir den Abschluß von Verträgen mit politischen Gemeinden über die Aufbringung der Bau- und der Betriebskosten vorgeschlagen, die bereits in zahlreichen Fällen abgeschlossen wurden. Indessen haben, was auch durch unsere Erfahrungen bestätigt wird, vornehmlich die größeren Städte fast durchweg den Abschluß solcher Vereinbarungen abgelehnt.

Wir sind daher der Meinung, daß insbesondere die vier Kirchen in Baden-Württemberg und deren Wohlfahrtsverbände Verhandlungen mit dem Sozialministerium führen müssen mit dem Ziel einer Verbesserung des Kindergartengesetzes auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen. Hierzu haben wir für die nächste Zeit ein gemeinsames Gespräch vorgeschlagen, um zunächst eine einheitliche Stellungnahme gegenüber dem Sozialministerium zu erarbeiten und sodann ein gemeinsames Gespräch mit dem Städtetag, ggf. auch mit dem Landkreistag vorzubereiten, in dem die Grundsätze abgesprochen werden sollen, nach denen die Städte zu dem Betriebskostendefizit der Kindergärten freier Träger beizutragen haben.

Wir teilen Ihre Auffassung, daß eine generelle Absprache mit den Spitzenverbänden der Gemeinden und Landkreise den Abschluß der von den Kirchen empfohlenen Vereinbarungen einschließlich der Regelungen über die Höhe der Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten erleichtern und fördern würde. Es bleibt zu hoffen, daß auf Grund der Verhandlungen mit dem Städtetag eine für die freien Kindergartenträger günstigere Regelung, als das Kindergartengesetz sie vorsieht, erzielt wird. Wir glauben auf jeden Fall, am Abschluß von Verträgen über die Aufbringung von Betriebskosten durch Kirchengemeinde und politische Gemeinde auf der Grundlage unseres Mustervertrages festhalten zu müs-

Vorgehen mancher politischen Gemeinden resultieren, erörtert werden sollen und auf Änderung hingewirkt werden soll.

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode hat von dem Ergebnis der bisherigen Besprechungen der vier Kirchen im Land Baden-Württemberg Kenntnis genommen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam mit diesen Kirchen und den öffentlichen Lastenträgern der Kindergartenarbeit (Staat und politische Gemeinden) zu verbindlichen Absprachen über deren Beteiligung zu kommen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand, hierzu Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Es ist vom Ausschuß lediglich eine Bitte geäußert. Wer kann sich dieser Bitte, die an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet werden soll, nicht anschließen? — Enthaltungen? — Einstimmige Billigung.

Nun bitte ich Herrn Deecke um den Bericht zu VII, 3.

VII, 3. Bitte des Pfarramts an der Orthopädischen Universitätsklinik Heidelberg um Finanzhilfe zur weiteren Ausstattung des Pfarramts.

Berichterstatter Synodaler **Deecke:** Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Grundsätzlich wird vom Bildungsausschuß wie vom Finanzausschuß die Arbeit dieses Modell-Pfarramts anerkannt und unterstützt.

In diesem Gruppenpfarramt werden im Rahmen der Krankenhausseelsorge neue Arbeitsformen an Behinderten erprobt. Insbesondere die Teamarbeit zwischen den beiden hauptamtlichen Seelsorgern und den Ärzten, Schwestern, Lehrern und Erziehern einschließlich der Therapeuten und idealistischen studentischen Mitarbeiter ist würdigend zu erwähnen.

Die Arbeit an behinderten Kindern und Jugendlichen, die teilweise verhaltensgestört sind, erfolgt an diesem Platze ohne Zweifel in segensvoller Weise mit großem Wirkungsgrad. Die gesamte Auf-

---

sen, mindestens aber solange, als das Kindergartengesetz den politischen Gemeinden keine ausdrückliche Rechtsverpflichtung zur Kostenbeteiligung auferlegt.

Zu den beiden Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Entgegen den Vorstellungen insbesondere der Kirchen wurden die Personalkostenzuschüsse des Staates auf das Fachpersonal beschränkt und werden nicht auf der Basis der gesamten Betriebskosten berechnet. Eine Verbesserung kann nur durch eine Änderung des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien erfolgen. U. E. sollten dem Staatszuschuß entweder die Gesamtbetriebskosten des Kindergartens einschl. Sachkosten zugrunde gelegt werden oder zumindest die gesamten Personalkosten ohne Begrenzung auf das Fachpersonal. Wie uns bekannt ist, liegt bezüglich der Behandlung von Kinderpflegerinnen dem Landtag bereits ein Initiativgesetzentwurf vor. Im Zusammenhang damit hat der kulturpolitische Ausschuß des Landtages vorgeschlagen, daß in Zukunft nicht nur die anerkannten Fachkräfte, sondern auch die Kinderpflegerinnen nach Absolvierung von zusätzlichen Ausbildungskursen ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Alter bezuschußt werden.

Wie wir schon zum Ausdruck gebracht haben, werden wir versuchen, gemeinsam mit den anderen Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden einheitliche Richtlinien und Grundsätze für die Aufbringung der Betriebskosten abzusprechen. Eine solche Absprache erscheint uns umso wichtiger, als in den beiden Landesteilen im Augenblick unterschiedliche Regelungen gehandhabt werden. In dem württembergischen Landesteil werden zwar nach dem bisherigen Berechnungsmodus zwei Drittel des nach Abzug der Elternbeiträge bestehenden Betriebsdefizits von der politischen Gemeinde aufgebracht. Bei der jetzigen Haltung der politischen Gemeinden, die ihre Zuschüsse in der Regel auf die Mindestbeträge nach §§ 7 und 8 des Kindergartengesetzes beschränken wollen, dürfte sich eine solche Regelung wohl kaum aufrecht erhalten lassen. Ziel der Verhandlungen, auch mit dem Städtetag, sollte daher sein, zu einem für beide Teile befriedigenden Kompromiß zu kommen. Da die von unserer Landeskirche empfohlenen Regelungen etwa in der Mitte zwischen der württembergischen Regelung und den Mindestbeträgen der politischen Gemeinden nach dem Kindergartengesetz liegen, halten wir unseren Vorschlag für eine tragbare Lösung. Voraussetzung ist allerdings, daß — solange das Kindergartengesetz nicht geändert wird, der Elternbeitrag sich an den Gesamtbetriebskosten orientiert und daß das nach Abzug der Elternbeiträge und des Staatszuschusses verbleibende Defizit hälftig von politischer Gemeinde und Träger aufgebracht wird.

Die Ziffern 1 und 2 Ihres Antrages sind bereits durch obige Ausführungen beantwortet. In den Verhandlungen mit dem Sozialministerium (damals Innenministerium) haben wir immer wieder darauf hingewiesen, daß auch die Umbaukosten veralteter Kindergärten zuschußfähig sein sollten. Da § 7 Abs. 1 des Kindergartengesetzes die Zuschüsse des Landes zu den Baukosten von der Schaffung neuer Kindergartenplätze abhängig macht, konnte in den Baukostenrichtlinien eine unseren Wünschen entsprechende Regelung nicht getroffen werden. Sollte ein Kindergartengebäude umgebaut oder abgebrochen werden, müßte der Kindergarten formell geschlossen werden, so daß im Anschluß daran ein Neubau oder ein Umbau als Schaffung neuer Plätze angesehen werden kann. In diesem Falle wäre sodann der Umbau zuschußfähig.

Zu Ziffer 4 des zweiten Antrages ist zu bemerken, daß der Betriebskostenrechnung zweckmäßigerweise der Sonderhaushaltsplan 221 für Kindergärten zu Grunde gelegt wird, da die Betriebskosten ohnehin nach diesem System veranschlagt und verbucht werden. Von der sich dabei ergebenden Gesamtsumme sind die Tilgungsleistungen für Fremdmittel abzusetzen. U. E. ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, den Zinsendienst unter den laufenden betrieblichen Aufwendungen zu belassen, die für die Berechnung der Betriebszuschüsse politischer Gemeinden heranzuziehen sind.

Zu Ziffer 3 des zweiten Antrages teilen wir mit, daß Qualifikationslehrgänge für begabte Kinderpflegerinnen mit dem Ausbildungsziel Erzieherin (Kindergärtnerin) mit dem Kultusministerium abgesprochen sind. Der erste Lehrgang findet im Mai d. J. in der Evang. Berufsfachschule für Sozialpädagogik in Nonnenweier statt. Ein weiterer Lehrgang folgt im Herbst d. J. in der Evang. Berufsfachschule für Sozialpädagogik in Karlsruhe. Kinderpflegerinnen, die nicht in der Lage sind, diese Weiterbildungskurse zu besuchen, erhalten die Möglichkeit, durch Absolvierung einiger Fortbildungslehrgänge mit abschließendem Kolloquium ihren jetzigen Status zu erhalten und sollen danach, wie schon erwähnt, als Fachkräfte gelten.

gabe wird dem Auftrag der Kirche gemäß, die sich dieser Hilfe an den Schwächsten der Armen nicht entziehen kann.

Der Bildungsausschuß empfiehlt daher, der Petition zu entsprechen und die beantragten Gelder zusätzlich zu den im Haushaltsplan angesetzten Mitteln zu bewilligen.

Der Finanzausschuß sieht sich jedoch nicht in der Lage, dem Antrag so umfassend und abschließend zu entsprechen, wie dies erforderlich wäre. Die Gründe liegen in den umfangreichen Besprechungen zwischen dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats und den Antragstellern. Als Ergebnis dieser Verhandlungen war bereits das Defizit früherer Jahre ausgeglichen und eine abschließende Vereinbarung dahingehend getroffen worden, daß die Angelegenheit damit als erledigt betrachtet werden müsse.

Der ungewöhnliche Weg eines landeskirchlichen Pfarramts, finanzielle Mittel durch einen Antrag direkt an die Synode zu erbitten, zwingt aus formellen, aber schwerwiegenden Gründen zu folgendem Antrag des Finanzausschusses an das Plenum:

> Die Synode möge beschließen, daß der Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückverwiesen wird mit der Bitte um wohlwollende Behandlung dieser förderungswürdigen Arbeit, deren Weiterentwicklung nur empfohlen werden kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wird das Wort gewünscht? — Herr Fischer v. Weikersthal.

Synodaler **Fischer v. Weikersthal:** Es ist soeben nicht ganz klar geworden, was mit der Feststellung gemeint war, daß diese Angelegenheit als erledigt zu betrachten sei. Das kann sich ja eigentlich nur auf die vergangenen Jahre beziehen, während es sich bei der vorliegenden Petition um die kommenden Jahre einschließlich des Jahre 1973 handelt. Ich möchte nur eines besonders noch einmal unterstreichen. Es lagen zwar nicht allen Synodalen die Tätigkeitsberichte des Pfarramts an der Orthopädischen Universitätsklinik Heidelberg vor. Aber eines ist ganz sicher: daß — und dies kam ja soeben auch zum Ausdruck — nur durch einen unglaublich intensiven persönlichen Einsatz eine veränderte Einstellung dieser Kranken zum Leben, aber auch zum Glauben zu erreichen ist; und dieser personelle Einsatz kostet eben Geld. Wenn jetzt beschlossen werden sollte, diesen Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückzuverweisen, so möchte ich darauf hinweisen, daß damit aber keine Verzögerung in der Bearbeitung des Antrags und in der Bereitstellung der Mittel verbunden sein darf.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag des Ausschusses gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

VII, 4

Nun bitte ich Herrn Dr. Müller um den Bericht zu VII, 4. Antrag des Bezirksbeauftragten für Diakonie des Kirchenbezirks Lahr auf Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für alle Mitarbeiter der offenen Diakonie.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller:** Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat die verspätet eingegangene und ihm zur Behandlung zugewiesene Eingabe des Bezirksbeauftragten für Diakonie in Lahr in seine Beratung aufgenommen, sieht sich jedoch nicht imstande, der Synode den Antrag zur Annahme zu empfehlen. Die Diskussion im Finanzausschuß konnte sich aus Zeitmangel nur kurz mit dem grundsätzlichen Problem beschäftigen und kam zu dem Ergebnis, daß die Tendenz des Antrags wohl einer nochmaligen Überprüfung bedarf. Die novellierte Grundordnung nämlich zeigt nach der Auffassung des Finanzausschusses eine entgegengesetzte Tendenz, nämlich Diakonie auf Gemeindeebene bei der Gemeinde, Diakonie auf der Bezirksebene beim Kirchenbezirk anzubinden.

Ferner meint der Finanzausschuß, daß die Verabschiedung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. Mai auch noch in die Vorstellungen der Antragsteller eingehen sollte.

Deshalb bittet der Finanzausschuß die Synode, die Arbeitsgruppe Diakonie zu einer Stellungnahme mit dem Ziel einer eventuellen Wiedervorlage zur Herbstsynode aufzufordern.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Hierzu Äußerungen? — Seitens der Diakoniegruppe? — Nicht.

Der Vorschlag ist klar. Wer ist nicht damit einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

Damit ist Punkt VII der Tagesordnung erledigt.

VIII.

Ich rufe auf VIII. Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Eingabe des Synodalen Erndwein

a) Wahl zum Bezirkskirchenrat,
b) Stellung und Dotierung des Dekanstellvertreters.

Ich darf zunächst Herrn Feil bitten.

Berichterstatter Synodaler **Feil:** Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hatte sich mit der Eingabe unseres Synodalen Friedrich Erndwein (Nr. 24 des Verzeichnisses der Eingänge) zu befassen. Bei dieser Eingabe geht es um die beiden Fragen, ob a) ein mit der Verwaltung einer Pfarrei beauftragter Pfarrdiakon als Mitglied der Bezirkssynode zum theologischen Mitglied des Bezirkskirchenrats bzw. zum Dekanstellvertreter gewählt werden könne, und ob b) ein Dekanstellvertreter eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten

solle bzw. ob das Amt des Dekanstellvertreters — ich zitiere aus der Eingabe — „hinsichtlich der Stellung und der Dotierung etwas aufgewertet werden müßte".

Zu a) ist zu bemerken: Bei der Bildung des neuen Bezirkskirchenrats des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land sah sich der Vorsitzende dieser Bezirkssynode zur fernmündlichen Anfrage beim Evangelischen Oberkirchenrat veranlaßt, ob ein bei der Synodaltagung zur Wahl in den Bezirkskirchenrat vorgeschlagener Pfarrdiakon als theologisches Mitglied wählbar sei. Bei der Auskunft auf die obige Anfrage ist ein Irrtum unterlaufen, der inzwischen durch ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 29. März 1973 richtiggestellt wurde. Nach diesem Schreiben — und das ist für die Beantwortung der von Synodalen Erndwein gestellten Frage maßgebend — kann ein aus der Probedienstzeit entlassener und in einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich in der Gemeinde tätiger Pfarrdiakon als Mitglied der Bezirkssynode (§ 82 Abs. 1 d GO) als theologisches Mitglied in den Bezirkskirchenrat gewählt werden. Dagegen ist seine Wahl zum Dekanstellvertreter nicht möglich. Nach § 90 Abs. 1 c GO muß der zum Dekanstellvertreter zu wählende Pfarrer ein „Volltheologe" im Gemeindepfarramt sein. Dieses Verständnis ergibt sich auch aus den dem Dekan nach § 93 GO zugewiesenen besonderen Leitungsaufgaben, an denen der Dekanstellvertreter teil hat. Der Pfarrdiakon ist ja grundsätzlich nur — verstehen Sie das Wort „nur" bitte richtig — mit der Verwaltung einer Pfarrei beauftragt.

So viel zum rechtlichen Teil der Eingabe des Synodalen Erndwein. Was den Vorgang bei der Tagung der Bezirkssynode Karlsruhe-Land selbst betrifft, ist der Rechtsausschuß der einmütigen Auffassung, daß durch das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. März 1973 der Sachverhalt genügend geklärt ist. Deshalb e m p f i e h l t der Rechtsausschuß der Landessynode, diese Angelegenheit als durch die oben erwähnte Korrespondenz erledigt anzusehen.

Zu b). Nach § 97 Abs. 2 GO „soll der Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auf seinen Stellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen". Es ist zu beachten, daß es sich hier um eine Soll-Vorschrift und nicht um eine Muß-Vorschrift handelt. Die bisherige Praxis in den Kirchenbezirken zeigt, daß diese Vorschrift verschieden gehandhabt wird. Der Grad der Verantwortung und der Umfang des Dienstes des Dekanstellvertreters sind recht unterschiedlich. Deshalb ist bei diesem Sachverhalt eine generelle, einheitliche Regelung der Dotierung des Dienstes des Dekanstellvertreters nicht möglich. Zum anderen ist zu bedenken, daß eine besondere finanzielle Höhereinstufung des Dekanstellvertreters nicht ohne Konsequenzen im Hinblick auf den zusätzlichen Dienst von Pfarrern bleiben wird, die mit der Wahrnehmung von Bezirksaufgaben beauftragt sind,

(Beifall)

z. B. Bezirksjugendpfarrer, Kreisdiakoniepfarrer u. a. Der Rechtsausschuß ist deshalb der Auffassung, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung des Dekanstellvertreters nicht vorgenommen werden sollte. Der Rechtsausschuß b i t t e t die Landessynode, den dazu gestellten Antrag des Synodalen Erndwein abzulehnen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Herr Dr. v. Kirchbach, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** Auch der Finanzausschuß hatte sich mit Ziffer b) zu befassen und kommt im wesentlichen zu demselben Ergebnis wie der Rechtsausschuß. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Frage des Dekanstellvertreters als kirchliches Nebenamt zusammen mit der Belastung durch andere Nebenämter gesehen werden muß. Er stellt den A n t r a g :

> Die Landessyode wolle beschließen, der Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob und für welche Nebenämter den Pfarrern eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden soll, und darüber der Landessynode auf der Herbsttagung 1973 eine Gesamtkonzeption vorzulegen, die auch Art und Höhe möglicher Vergütungen umfassen soll.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Nach dem Neuen Testament sollen diejenigen Leute eine Tätigkeit in der Kirche übernehmen, die die Gaben dazu haben. Ich suche fortwährend, wo in der Grundordnung jetzt wirklich steht, daß ehemalige Pfarrdiakone nicht zum Dekanstellvertreter gewählt werden können, und bitte hier um eine genauere Aufklärung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** Ich kann nichts anderes sagen als das in meinem Bericht Gesagte. Ich glaube jedoch, daß hier der Referent, Herr Dr. Wendt, ergänzen kann.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Der Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die Beantwortung dieser Frage von den Funktionen des Dekans abhängt. Wenn Sie sich den entsprechenden Artikel der Grundordnung ansehen, werden Sie feststellen, daß es sich hier um eine Reihe von Funktionen handelt, die sinnvollerweise eine volltheologische Ausbildung voraussetzen. Ein dienstrechtlicher Gesichtspunkt kommt hinzu. Wir haben das nebenamtliche Dekanat durch einen Gemeindepfarrstelleninhaber. Pfarrdiakone sind nicht Inhaber von Gemeindepfarrstellen, sondern nur Pfarrverwalter. Der Stellvertreter des Dekans sollte auch insoweit die gleiche dienstrechtliche Qualifikation wie der Dekan haben.

Darf ich noch zu dem zweiten Punkt etwas sagen? — Ich möchte Sie bitten, von uns nicht schon bis zum Herbst eine Gesamtkonzeption für den schwierigen Komplex zusätzlicher Vergütungen für überparochiale Dienstaufträge zu erwarten. Bei näherer Betrachtung der Materie hängt dieser Aspekt aufs engste mit der schon in Gang befindlichen Reform der Pfarrerbesoldung zusammen. Dieses Projekt ist anhängig bei einer Kommission der EKD, die gerade vor einigen Tagen einen Zwischenbericht den Gliedkirchenleitungen vorgelegt hat. Ich habe Herrn Synodalen Michel hiervon unterrichtet. Es laufen pa-

rallel Überlegungen im Bereich der Arnoldshainer Konferenz. Wir werden also im Laufe des nächsten Jahres, nehme ich an, in der Lage sein, Ihnen eine Konzeption für die Reform der Pfarrerbesoldung vorzulegen. Dazu gehört dann auch dieser Aspekt. Eine zusätzliche Vergütung für überparochiale Dienste berührt die Grundstruktur der Pfarrerbesoldung.

Berichterstatter Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** In dem ursprünglichen Bericht war dieses Moment des Zusammenhangs mit der Pfarrerbesoldung auch enthalten. Ich habe es aus Zeitgründen dann weggelassen. Ich glaube, sagen zu können, daß der Ausschuß nach dem Gang der Diskussion auch mit einem späteren Termin einverstanden wäre. Er möchte aber grundsätzlich diese Sache einmal prüfen lassen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Doch, Herr Rave!

Synodaler **Rave:** Ich möchte lediglich notieren, daß mich die Beweisführung von Herrn Oberkirchenrat Wendt keineswegs überzeugt hat. Nach § 97 der Grundordnung ist es Sache des jeweiligen Bezirkskirchenrats, an den betreffenden Stellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekanats zu übertragen. Dabei kann er sich nach den Gaben und Fähigkeiten richten, die jeweils da sind. Ich finde es jedenfalls unmöglich, jemanden bei einer Wahl aus dem Gefecht zu werfen mit der Begründung, er habe kein volles theologisches Studium. Es geht in einem Kirchenbezirk auch noch um andere Fähigkeiten und Gaben, die man für Leitungsaufgaben in einem Dekanat mitbringen kann und muß.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener:** Ich wollte zu Herrn Rave folgendes sagen: Es ist doch ein erheblicher Unterschied, ob der Dekan an den Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben delegiert — das kann er selbstverständlich tun — oder — was meiner Ansicht nach eben nicht möglich ist — daß der Dekanstellvertreter in der Lage ist, den Dekan voll und ganz zu vertreten. Da ist meiner Ansicht nach die Grenze.

Präsident **Dr. Angelberger:** Frau Buschbeck, bitte!

Synodale **Buschbeck:** Ich möchte mich an Herrn Pfarrer Rave anschließen und einfach nur anmerken, daß man gerade an dieser Runde der Diskussion noch deutlicher als heute früh empfinden kann, wie schwierig die Situation für die Betroffenen zu ertragen sein mag.

(Schwacher Beifall)

Synodaler **Fell:** Damit kein Mißverständnis entsteht: es stand bei dieser Bezirkssynode Karlsruhe-Land kein Pfarrdiakon zur Wahl als Dekanstellvertreter. Es ist also keiner aus dem Gefecht geworfen worden. Soweit kam es gar nicht. Es war ja von vornherein nur eine prophylaktische Anfrage. Nur daß niemand glaubt, da hätte also einer beschämt und enttäuscht nach Hause ziehen müssen. Davon ist gar keine Rede.

Synodaler **Rauer:** Es ist für mich ganz schwer verständlich, daß zwar in dieser Kirche, als sie begann, Leute, die überhaupt kein Theologiestudium hatten und nichts davon kannten, Bischofsämter ausüben und sie einnehmen konnten, aber daß heute jemand, der sich mit einer Pfarrstelle befassen kann, z. B. nicht Dekanstellvertreter werden kann. Diese Schwierigkeit des Verständnisses habe ich Gelegenheit gehabt, auch schon einmal im Bezirkskirchenrat mit Herrn Landesbischof Dr. Heidland zu diskutieren, und ich kann sagen, daß die heutige Argumentation mich so wenig befriedigt wie die damalige.

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Zum ersten schlägt der Rechtsausschuß vor, daß durch das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. März 1973 die Angelegenheit als erledigt angesehen werden könne. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — 14. Der Vorschlag ist a n g e n o m m e n.

Das nächste: Bezüglich der Dotierungsfrage bittet der Rechtsausschuß die Landessynode, den dazu gestellten Antrag des Synodalen Erndwein abzulehnen. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 4. Damit ist der Antrag entsprechend dem Ausschußvorschlag a b g e l e h n t.

Dem füge ich als nächstes an die Bitte des Finanzausschusses, daß im Rahmen und im Verlauf der allgemeinen Besoldungsregelung diese Frage mitgeprüft werden soll. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige B i l l i g u n g.

IX, 1

Wir kommen zu Punkt IX: Gemeinsame Berichte des Haupt-, Bildungs- und Finanzausschusses, und zwar zunächst

1. Konzeption für die L e b e n s -, E h e - u n d E r z i e h u n g s b e r a t u n g im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Anlage 7

Hier darf ich unseren Synodalen Koch bitten.

Berichterstatter Synodaler **Koch:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß (HA) ist davon überzeugt, daß die Errichtung mehrerer Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden notwendig ist. Er bejaht darum die Grundkonzeption der Vorlage. Zur Verdeutlichung und Ergänzung stellt er dem Plenum jedoch noch folgende Anträge zur Beschlußfassung:

A n t r a g 1

Die Arbeit der Beratungsstelle geschieht in der Ausübung des seelsorgerlichen Dienstes, der unter dem Auftrag des Herrn der Kirche steht.

Begründung: Die spezielle christliche Ausrichtung dieser seelsorgerlichen Arbeit soll ausdrücklich klargestellt sein; denn es gibt keine wertneutrale Erziehung und Beratung. Es darf sich nicht um psychologische, sondern muß sich um kirchliche Beratungsstellen handeln.

(Zwischenrufe)

Sie haben nachher Zeit und Gelegenheit, im Plenum zu diskutieren! —

In der Tatsache, daß der Landesbeirat als offizielle Einrichtung der Landeskirche unter der Verant-

wortung des Evangelischen Oberkirchenrates arbeitet, scheint dem HA für die Praxis das Proprium kirchlicher Arbeit institutionell genügend gewahrt.

Antrag 2

Die Mitarbeiter sind auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten.

Hinter diesem Satz verbirgt sich die Beichtpraxis, die als kirchliches Handeln im Auftrag Jesu Christi auch von diesen Beratungsstellen wahrgenommen werden muß. Mit Befriedigung wird zur Kenntnis genommen, daß zu jedem Voll-Team mindestens ein Theologe gehört, der womöglich noch als Leiter des Teams fungieren soll.

Antrag 3

Die Landeskirche übernimmt in Zusammenarbeit mit den Kirchenbezirken bzw. Kirchengemeinden die Trägerschaft für Einrichtungen der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung und stellt die hauptamtlichen Kräfte an.

Mit diesem Antrag bitten wir die Synode, ihren eigenen Beschluß vom Herbst 1966 zu revidieren, wonach Träger dieser Beratungsstelle allein die Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke sind. Der Hauptausschuß ist sich darin völlig einig, daß die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke oder selbst das Diakonische Werk für sich allein nicht in der Lage sind, diese Aufgabe befriedigend wahrnehmen zu können. Das hat die bisherige Praxis leider bestätigt. Gedacht ist mit diesem Antrag an eine Mitträgerschaft der Landeskirche, vor allem in finanzieller Hinsicht, um endlich eine kontinuierliche Arbeit gewährleisten und Schwierigkeiten in der Gewinnung, Verwendung und Vergütung hauptamtlicher Fachkräfte überwinden zu können. — Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vor Ort sind damit nicht aus ihrer Mitverantwortung entlassen, sie haben die Kosten für nebenamtliche Kräfte und den Sachaufwand selbstverständlich zu tragen. Die Vereinnahmung staatlicher Zuschüsse soll damit keineswegs tangiert werden, im Gegenteil, für noch größere Zuschüsse ist der Hauptausschuß jederzeit empfänglich.

(Heiterkeit)

Die Landessynode wird aber hiermit ausdrücklich gebeten, im kommenden Haushaltsplan der Landeskirche eine gewisse Summe, etwa in Höhe von 200 000 DM für diese Arbeit einzustellen, um drei Voll-Teams einrichten und ihre Arbeit garantieren zu können. Auch ein Vergleich mit der Erzdiözese Freiburg — dort werden die Kosten gedrittelt — oder mit der Diözese Rottenburg — dort geschieht die Übernahme der Personalkosten durch die Kirchenleitung, die Sachkosten werden am Ort getragen — sowie mit der württembergischen Landeskirche, dort werden die Kosten alle zentral getragen —, zeigt, daß dieser Antrag bei anderen Kirchen schon längst praktiziert wird.

Antrag 4

Der Ausbau der Beratungsstellen soll in Abstimmung, möglichst in Gemeinsamkeit mit anderen Kirchen geschehen.

Mit einem solchen Beschluß erhofft sich der Hauptausschuß eine breite ökumenische Kooperation auf diesem wichtigen Feld der Seelsorge.

Diese vier Anträge sollen durch den Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend in die jetzige Vorlage mit eingebaut werden.

Ich möchte nicht versäumen, auch an dieser Stelle Herrn Oberkirchenrat Stein für seinen klaren und engagierten Einsatz gerade in dieser Sache ganz herzlich zu danken.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Fischer v. Weikersthal, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Fischer v. Weikersthal:** Der Synodale Koch hat Ihnen bereits die Stellungnahme des Hauptausschusses übermittelt und vier Anträge dazu gestellt. Ich halte es doch für notwendig, Ihnen noch etwas breiter auch die Einzelheiten der Besprechung des Bildungsausschusses mitzuteilen, und ich möchte außerdem noch einen zusätzlichen Antrag beifügen.

Der Bildungsausschuß prüfte die Vorlage des Landeskirchenrates, diskutierte einige offene Fragen und setzte auch einige Akzente. Zu der heutigen Situation ist dabei folgendes festzustellen:

1. Die Anzahl der seelisch gestörten und konfliktbeladenen Menschen nimmt beängstigend zu. Die Mediziner unter uns werden diese Entwicklung voll bestätigen können.

2. Die Funktionen der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung sind auf die Dauer nicht voneinander zu trennen, sie gehen in der Praxis ineinander über.

3. Der zeitliche Aufwand für eine Behandlung liegt erfahrungsgemäß bei acht bis zwölf Beratungen pro Einzelperson. Unberücksichtigt bleibt hierbei der Aufwand der Vorbereitung und Auswertung des Beraters und vor allem auch für die notwendige Aussprache des Beraters mit seinen Kollegen und dem Pfarrer, d. h. mit den übrigen Mitgliedern eines Teams.

4. Andere Beratungs- und Hilfsmaßnahmen, vor allem die Telefonseelsorge, richten alleine wenig aus, wenn sich nicht auf den Einzelnen eingehende Beratungen anschließen.

All das zeigt, daß an Quantität und Qualität in der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung mehr getan werden muß. Auf das Wie und einige der schon vorhin erwähnten Fragen und Probleme, mit denen sich der Bildungsausschuß beschäftigte, werde ich als nächstes kurz eingehen.

Hier stellt sich zuerst die Frage, mit der sich auch die Vorlage des Landeskirchenrates eingehend beschäftigt, nach einer zentralen oder dezentralen Beratung. Dabei ist sicher zu bedenken, daß die Größe der Aufgabe finanziell und personell die Möglichkeiten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in vieler Hinsicht übersteigt. Selbst bei einer zentralen Planung und dem zentral gesteuerten Einsatz der Mittel und des Personals wird es zu Beginn nur möglich sein, von einzelnen, sogenannten Hauptstellen aus ein zunächst sehr weitmaschiges Netz von Beratungsstellen über das Land zu legen. Das Programm, das durch den Landeskirchenrat vor-

gelegt wurde, kann unter diesen Aspekten wirklich nur als ein Minimalprogramm angesehen werden.

Um es deutlichzumachen: Hier soll nicht aus Prinzip einem Zentralismus das Wort geredet werden. Es gibt schon verschiedene örtlich begrenzte Ansätze für eine solche Beratung, zum Teil auch in Verbindung mit der katholischen Kirche. Die notwendige Flexibilität im Einsatz der Mittel, ein gezielter Austausch von Erfahrungen und eine größere Dispositionsfreiheit im personalen Bereich lassen sich jedoch nur bewerkstelligen, wenn eine zentrale Übersicht und vor allem Vollmacht bestehen.

Eine weitere Frage ist, ob nicht von Anfang an eine Zusammenarbeit in der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung mit der katholischen Kirche angestrebt werden soll. Hierzu gibt es bereits Beispiele in Pforzheim und in Villingen-Schwenningen. Einem engeren Zusammengehen stehen jedoch auf der katholischen Seite strukturelle Unterschiede im Wege: die Erziehungsberatung ist noch Angelegenheit der Caritas, während die Eheberatung Aufgabe des Seelsorgeamtes der Erzdiözese in Freiburg ist. Dennoch sollte sich eine evangelische Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung dafür offenhalten, an der Basis mit den entsprechenden Einrichtungen der katholischen Kirche zusammenzuarbeiten.

Weiterhin hat es den Bildungsausschuß beschäftigt, wie die einzurichtenden Beratungsstellen ihren Auftrag zu verstehen haben. Auch hier wieder drei Punkte:

1. Hinsichtlich der Zielrichtung ist der Bildungsausschuß der Meinung, daß, obgleich das kirchliche Proprium dieser Beratung sichergestellt sein muß, die Beratung selbst jedoch kein Ruf zur Nachfolge, d. h. nicht persuasiv sein solle. Hilfe zur Selbsthilfe muß geboten werden, Möglichkeiten, Wege und Auswege sollen gezeigt werden. Dennoch, und um Mißdeutungen nicht erst aufkommen zu lassen: Der Bildungsausschuß war sich darüber einig, daß diese Beratung eindeutig den kirchlichen Stempel zu tragen habe.

2. Die Zusammenarbeit zwischen Psychologen, Psychagogen und Pfarrern ist nicht ganz unproblematisch. Von der fachlichen Qualifikation einmal abgesehen ist es doch für die praktische Arbeit entscheidend, vor welchem geistig-geistlichen Hintergrund der Psychologe arbeitet. Darüber, daß dieser Hintergrund oder, besser gesagt, daß die Grundlage für diese Arbeit das christliche Menschenbild sein müsse, besteht beim Bildungsausschuß kein Zweifel.

3. beschäftigte den Bildungsausschuß in diesem Zusammenhang das Problem des Beichtgeheimnisses. Gerade bei einer psychologischen Beratung im Auftrag der Kirche ist die Grenze zwischen Aussprache und Beichte fließend und sicher nicht im voraus bestimmbar. Aus dieser Überlegung ist darauf zu achten, daß auch die psychologischen Mitarbeiter auf die Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichtet sind.

Damit komme ich zum letzten Punkt. Die Einrichtung der vorgeschlagenen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen stellt zusätzliche Anforderungen seelischer Art, aber auch hinsichtlich des Wissens und der psychologischen Erfahrungen an den die Beratungsstelle begleitenden Pfarrer. Besonders zu unterstreichen, weil unbedingt notwendig, ist daher eine berufsbegleitende Zurüstung und Weiterbildung der Pfarrer.

Ich fasse zusammen:

Der Bildungsausschuß befürwortet und unterstützt nachdrücklich die Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode und stellt an die Landessynode noch zu den bereits gestellten vier Anträgen den weiteren Antrag:

> der Konzeption des Landeskirchenrates für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuzustimmen.
>
> (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich darf jetzt Herrn Ziegler um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler **Ziegler:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Der Finanzausschuß (FA) hat die Vorlage des Landeskirchenrats beraten und, wie bereits im Herbst 1966 zum Ausdruck gebracht (vgl. Prot. S. 34f.), so auch in diesen Tagen bei der Beratung betont, daß die Errichtung von Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen zum Auftrag der Kirche und zu ihrem seelsorgerlichen Handeln gehört.

Bedenken aber meldet der FA an hinsichtlich der Trägerschaft der Beratungsstellen bzw. einer Aufsplitterung der Trägerschaft in Träger der Einrichtung einerseits und Anstellungsträger für das Personal andererseits.

1. Die Vorlage spricht in 4.1 von überregionaler Trägerschaft der Einrichtung und denkt dabei an den Kirchenbezirk, den Diakonieverband und die mögliche Mitträgerschaft oder alleinige Trägerschaft der Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes und hinsichtlich des Anstellungsträgers für das Personal bzw. Fachpersonal wohl ausschließlich an die Landeskirche. Gesplitterte Trägerschaft schafft nicht nur Kompetenzschwierigkeiten, sondern macht auch eine Bezuschussung von öffentlicher Hand entsprechend den staatlichen Bestimmungen unmöglich. Darum kommt nach Meinung des FA — und er befindet sich da in Übereinstimmung mit unserer Grundordnung, die die Kirchenbezirke stärken möchte — nur die alleinige Trägerschaft einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks oder eines Diakonieverbandes in Betracht.

2. Die vorgelegte Konzeption enthält keine Bestandsaufnahme, sie läßt also alle schon vorhandenen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche unberücksichtigt. Sie gibt nur eine Zielvorstellung unabhängig von den vorhandenen Einrichtungen an, und das ist ja für diese unbefriedigend. Vorhandenes muß innerhalb der Konzeption berücksichtigt und in diese eingearbeitet werden.

3. Die Vorlage spricht von der Bedeutung der Errichtung der Beratungsstellen „für das seelsorgerliche Handeln der Evangelischen Landeskirche" (cf. 3.1).

Ist dabei nur an rein evangelische Einrichtungen gedacht — dafür gibt es ganz sicher gute Gründe — oder sollten künftig solche Einrichtungen in einen ökumenischen Horizont gestellt werden — auch dafür gibt es Gründe.

Diese noch nicht ausgeräumten Bedenken und offenen Fragen machen eine Überarbeitung der vorgelegten Konzeptionen notwendig.

Ich fasse zusammen:

1. Der FA bejaht grundsätzlich die Arbeit der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen und ist bereit, unter Berücksichtigung der vorhandenen Einrichtungen und deren Ausbau für die Errichtung von höchstens zwei Modellen Zuschußmittel im Haushaltsplan 1974/75 vorzusehen.

2. Angesichts der angesprochenen offenen Fragen und Bedenken beantragt der FA eine Überarbeitung der vorgelegten Konzeption.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener:** Ich hätte bei dem Antrag 2 des Hauptausschusses eine kleine sprachliche Korrektur gewünscht. Da heißt es, daß sie auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Ich halte es für besser, wenn wir schreiben, daß sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; sonst würde ja vorausgesetzt, daß die Verschwiegenheit eine Naturanlage ist, und diesen anthropologischen Optimismus kann man nicht mitmachen.

(Heiterkeit)

Synodaler **Slenczka:** Ich habe auch eine kleine stilistisch-sachliche Ergänzung vorzuschlagen: daß man in den Texten des Hauptausschusses — und bei einem weiteren Ausschuß kam es noch vor — nicht nur von Beichtgeheimnis spricht, sondern von Seelsorge- und Beichtgeheimnis. Das entspricht auch in etwa dem Ordinationsgelübde der badischen Landeskirche und der Sache, die nicht nur die formelle Beichte umschließt, sondern auch das seelsorgerliche Gespräch zwischen Pfarrer und Gemeindeglied.

Synodaler **Krämer:** Obwohl es im zweiten Bericht nochmals gesagt ist, möchte ich doch noch betonen: Wenn das Team aus Fachleuten, Psychologen, Ärzten, Pädagogen, Juristen besteht, dann kann man den Antrag 1 so nicht mehr halten, daß man allein auf die theologische Sicht und von dorther auf den Beichtcharakter dieser Beratung abstellt.

Synodale **Buschbeck:** Genau in dieser Richtung, ich würde es noch etwas schärfer sagen. Ich empfinde es als peinlich, wenn wir diese Forderung aufrechterhalten; denn nach meinem Wissen gehört es zum Berufsethos eines Beraters,

(Beifall)

eines Psychologen, aller in dieser Richtung Tätigen, daß sie das Berufsgeheimnis zu wahren haben. Mir wäre es lieb, wenn wir das aus diesen Gründen streichen könnten.

Synodaler **Leichle:** Ich bin der Meinung des Hauptausschusses über die inhaltliche Ausrichtung einer solchen Beratungsstelle. Es wurde sehr stark betont, daß eine solche Beratung eben nicht wertfrei sein dürfe, daß sie kirchlich bestimmt sein müsse. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß es dabei nicht darum gehen kann, fertige Lösungen anzubieten. Ein solcher Prozeß einer Lebenshilfe kann höchstens so bestimmt werden, daß ein Mensch frei wird, daß er Entscheidungen fällen kann.

Zur Frage der Stellung des Pfarrers in einem solchen Team unterstütze ich die Meinung des Bildungsausschusses, daß der Pfarrer vor allem die Mitarbeiter einer solchen Stelle im Gespräch zu betreuen habe und nicht vor allem als Leiter einer solchen Stelle fungieren solle.

(Beifall)

Das kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt:** Wenn der Hauptausschuß und, wenn ich recht sehe, auch der Bildungsausschuß den Vorschlag gemacht haben, die Trägerschaft einer solchen Eheberatungsstelle der Landeskirche zu übertragen, dann ging man von der Voraussetzung aus, daß man von dort aus eine bessere Kontinuität und auch eine bessere Verfügbarkeit im Blick auf das angestellte Personal gewährleisten kann. Wenn nun der Finanzausschuß aus rechtlichen Gründen Bedenken gegen solch eine Lösung hat, bitte ich doch zu erwägen und mir vielleicht auch die Frage zu beantworten — wenn es gleich möglich ist —, ob nicht die Trägerschaft des Kirchenbezirks oder eines Kirchenbezirksverbandes oder einer Kirchengemeinde in der Weise durchgeführt werden könnte, daß, ähnlich wie etwa bei den Mitarbeitern des Diakonischen Werkes in Karlsruhe, ein Ersatz der Personalkosten aus dem landeskirchlichen Haushalt erfolgt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert:** Wenn ich den Antrag des Finanzausschusses recht verstanden habe, befürwortet er lediglich zwei Modelle. Ich glaube, daß diese Anzahl der Notwendigkeit und dem Bedarf nicht entspricht. Denn es bestehen mehrere Beratungsstellen, die noch nicht voll ausgebaut sind. Ich meine, daß diese Modelle in einem größeren Umfang möglichst schnell ausgestattet werden sollten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch:** Zwei Dinge! Zunächst zur Finanzierung. Es kommt uns bei dem Antrag des Finanzausschusses nicht darauf an, wie nun im einzelnen genau die Finanzierung läuft. Es ist selbstverständlich, daß die staatlichen Zuschüsse dabei mit ergattert werden müssen. Aber es geht darum, daß die Arbeit dieser Beratungsstellen in ihrer Kontinuität gewährleistet bleibt. Das kann auch in der Form geschehen, daß die Landeskirche einen Zuschuß von meinetwegen 200 000 DM zu diesen Stellen in den jeweiligen Haushaltsplan der Kirchengemeinden bzw. der Kirchenbezirke hineingibt, ohne daß sie öffentlich als Rechtsträger erscheint und damit die staatlichen Zuschüsse in Frage gestellt wären.

Zweitens: Es geht in der Grundkonzeption nicht um fertige Lösungen. Aber ich meine, ein Haus braucht auch ein Dach. Man muß wissen, was in diesem Haus tatsächlich passiert und in wessen Namen das passiert und wer das tut. Es geht nicht um eine falsche Alternative: „Entweder Psychologie oder

rein kirchliche Arbeit." Aber es muß deutlich werden, unter welchen Vorzeichen psychologische Arbeit hier passiert. Ich meine, das sollte unbedingt auch in dieser Konzeption, wenn sie eine Konzeption sein soll, gesagt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. von Kirchbach!

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Zunächst zu der Zahl der Modelle. Ich glaube, man sollte sich darüber im klaren sein, daß im Augenblick mit der vorhandenen Konzeption der Finanzausschuß nicht eine große Zahl von Modellen empfehlen kann. Es ist überhaupt die Frage, ob man eine größere Zahl von Beratungsstellen noch als solche „Modelle" ansehen könnte.

Zum zweiten: Die „Hausdach-Theorie" finden auch wir sehr gut. Aber wir würden uns eben auch dafür interessieren, was bisher an solchen Dächern vorhanden ist. Deshalb unser Antrag, die Konzeption zu überarbeiten und dann erneut vorzulegen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Leichle, bitte!

Synodaler **Leichle:** Noch etwas zur Frage der Anstellungsträgerschaft. Sie ist abhängig davon — und darüber ist die Diskussion ja noch nicht abgeschlossen —, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Kirchenbezirke im übrigen erhalten sollen. Wir haben heute schon über einen ähnlichen Antrag beraten. Die Mitarbeiter der offenen Diakonie bemühen sich um eine Anstellung bei der Landeskirche. Dieser Antrag ist dann an den Diakonieausschuß überwiesen worden. Ich glaube, wenn man die Frage der Anstellungsträgerschaft für eine solche Stelle entscheiden will, muß man das mit bedenken.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Göttsching, bitte!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Dem Finanzausschuß ging es, als er sagte: „zwei Modelle", darum, daß hier nicht eine Einrichtung, die Modellcharakter hat, mit einer normalen Einrichtung, die schon sowieso besteht, verwechselt werden soll. Das ist doch wichtig. Es kommt sonst so weit, daß alle sich den Modellcharakter aneignen und im Grunde dann überhaupt kein sinnvolles Modell mehr entsteht. Das Geld sollte für neue Modelle gegeben werden.

(Zustimmung)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schöfer, bitte!

Synodaler **Schöfer:** Ich bitte um Verständnis dafür, daß bei dem Berichterstatter des Bildungsausschusses ein kleines Mißverständnis unterlaufen ist, und bitte ihm zu erlauben, die Anträge des Bildungsausschusses zu dieser Eingabe zu vervollständigen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nach Schluß der Aussprache? Oder ist es grundlegend?

Synodaler **Schöfer:** Am besten jetzt gleich. Es ist wichtig.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Fischer von Weikersthal!

Synodaler **Fischer von Weikersthal:** Der Bildungsausschuß hatte als Anträge 1 und 2 — die ich nicht mehr vorgetragen habe, in der Annahme, nicht mehr vortragen zu sollen, nachdem sie bereits in ähnlicher Form durch den Hauptausschuß vorgetragen wurden — noch folgendes beantragen wollen, und ich möchte es hiermit formell tun.

Erstens:
in Ergänzung zur Vorlage des Landeskirchenrates die unmittelbare Mitverantwortung der Landeskirche an der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung festzustellen und

zweitens:
ebenfalls einen Betrag von jeweils 200 000 DM im Haushaltsplan für die Jahre 1974 und 1975 für die Errichtung von Beratungsstellen entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates einzustellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte nur das von Herrn Dr. Göttsching Gesagte noch ergänzen. Wir müssen uns in unserer Kirche hüten, daß wir nicht aus jedem Zweig der Arbeit gleich Modelleinrichtungen in einem Ausmaß meinen beschließen zu müssen, daß das Vorhandene, bisher in Treue Getane dadurch etwas abqualifiziert wird.

(Beifall)

Was wir hier in der Ehe- und Familienberatung wollen, ist ein Versuch einer Fortentwicklung, aus dessen Ergebnis die bisherigen Einrichtungen profitieren werden. Die Ergebnisse werden uns zu weiteren Schlüssen führen, ob wir die Arbeit dann auf dieser Basis noch erweitern können.

Es sollte also nicht etwa so verstanden werden, als ob der Finanzausschuß nur eine bedingte Bereitschaft für die Entfaltung dieser Arbeit hätte. Ich hielte aber zwei Einrichtungen im Augenblick für ausreichend.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Slenczka, bitte!

Synodaler **Dr. Slenczka:** Erlauben Sie, daß ich kurz auf das Stichwort „Seelsorge- und Beichtgeheimnis" zurückkomme, wenn auch die Diskussion dieses Thema bereits überschritten hat.

Es ist selbstverständlich vorausgesetzt gewesen, auch bei der Debatte im Hauptausschuß, daß die betreffenden Berufsgruppen — Theologen, Psychologen, Juristen — von ihrem Standesethos zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das dürfte hier auch außer Diskussion stehen. Aber folgende Erfahrungen gaben doch Anlaß zu Erwägungen über diesen Punkt.

Diese Beratungsstellen sind ein Experimentierfeld für alle Berufsgruppen, die daran beteiligt sind. Das schließt immer wieder ein, daß auch die Erfahrungen weitergegeben werden. Dies geschieht — Sie kennen wahrscheinlich eine ganze Reihe von praktischen Beispielen — gelegentlich in der Form, daß Beispiele aus der Beratung von der Kanzel herunter zitiert werden, daß sie in Gemeindevorträgen erscheinen und daß sie auch in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht werden. Dies widerspricht dem, was in der christlichen Gemeinde unter dem Seelsorge- und Beichtgeheimnis zu verstehen ist.

Das hat nun auch eine ganz praktische Seite. Denn selbst wenn man diese Beispiele verfremdet, muß jeder, der diese Beratung in Anspruch nimmt, damit rechnen, in irgendeiner Weise unter Umständen mit seinen eigenen Aussagen konfrontiert zu wer-

den. Oder er geht mit dem Bewußtsein hin: „Was ich hier sage, kommt unter Umständen in irgendeiner Form wieder in die Öffentlichkeit." Und das widerspricht eben dem Seelsorge- und Beichtgeheimnis in der christlichen Gemeinde.

Außerdem hat in der Diskussion Herr Oberkirchenrat Stein darauf hingewiesen, daß diese Frage auch noch nicht rechtlich geklärt ist. Sie bedarf, wie alle diese Beispiele zeigen, einer rechtlichen Klärung, auch z. B. für den Fall, daß es hier etwa einmal um strafrechtliche Fälle und ähnliches geht.

Deshalb ist, glaube ich, die Behandlung dieses Themas nicht irrelevant, soll aber keineswegs eine leichtsinnige Diffamierung der Betroffenen in ihrem Standesethos einschließen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Stein, bitte!

Oberkirchenrat **Stein:** Nur ein paar Anmerkungen, die vielleicht Ihre Entscheidung erleichtern. Einmal ist es für uns selbstverständlich, daß wir die Kooperation suchen, wo sie nur möglich ist. Ich habe das auch in allen Ausschüssen ausdrücklich betont. Wir können aber in eine Konzeption, die wir der evangelischen Landessynode vorlegen, nicht die katholische Kirche mit einbinden. Wir können nur sagen: Wir wollen kooperieren, wo immer es nur möglich ist. Es ist also nicht an rein evangelische Einrichtungen von vornherein gedacht.

Weiter: Ich habe auch in den Ausschüssen gesagt, man möge eine Diskussion um die Orte dieser Beratungsstellen vermeiden. Von da her ist es zu verstehen, daß zwei Orte, an denen Stellen vorhanden sind, in der Bestandsaufnahme — die sehr wohl der Konzeption beigefügt ist — nicht enthalten sind. Das eine ist Villingen-Schwenningen — dessen Existenz wurde uns erst später bekannt; die Stelle Villingen-Schwenningen ist nämlich evangelischerseits über Schwenningen an die Beratungsstelle Tuttlingen in der württembergischen Kirche angeschlossen —, und das zweite ist die Pforzheimer Stelle, die erst während der Arbeit an dieser Konzeption erstand. Weil aber kein so großes Gewicht darauf zu legen ist, wohin jetzt die einzelnen Stellen kommen, meinten wir, eine Ergänzung sei nicht nötig. Sie kann jederzeit nachgeholt werden.

Ich sehe die Frage der Trägerschaft so, daß hier tatsächlich Alternativmöglichkeiten vorliegen. An der Frage aber, wie die Trägerschaft geregelt wird, darf die Arbeit nicht scheitern. Man kann so und kann so eine Trägerschaft ermöglichen. Das zeigen die Beispiele aus den anderen Kirchen.

Wir sind durchaus einverstanden, wenn — und das hat Gewichtiges für sich — nach der Vorlage des Finanzausschusses entschieden wird.

Ich gebe zu dem Antrag des Finanzausschusses lediglich eine Frage zur Überlegung. Auch wenn gesagt wird, es sollten zwei Modelle geschaffen werden, wird der Finanzausschuß einen finanziellen Rahmen setzen müssen, wird sagen müssen, welche Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Wäre es nicht richtiger, man würde eine bestimmte Summe zur Verfügung stellen, den Beirat nun in diesem Rahmen fachlich arbeiten lassen und verlangen, daß nur voll ausgebaute Stellen damit geschaffen werden und daß nach einem Jahr ein Erfahrungs- und Ergebnisbericht vorgelegt wird?

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel:** Herr Oberkirchenrat Stein, es wird ja jetzt nach der Synode wohl ein Gespräch unter den Referenten des Oberkirchenrats über all die Aktivitäten eröffnet werden müssen, die gegenwärtig von der Synode getragen, beibehalten oder neu entfaltet werden. Ich nehme an, daß es dann doch zunächst an Ihnen wäre, diesen Rahmen zu setzen und dem Finanzreferenten mitzuteilen. Dabei gehen wir weiter davon aus, daß der Finanzausschuß im Juli dieses Jahres noch Gelegenheit nehmen wird, den Rohentwurf des Haushalts in seinen bis dahin erkennbaren Konturen oder einzelnen Ansätzen zu sichten; und dann werden wir auf diese Frage zurückkommen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Michel, bitte!

Synodaler **Michel:** Ich wollte nur sagen, was mich im Finanzausschuß bewogen hat, zu den zwei Modellen ja zu sagen, nämlich die vom Bildungsausschuß geforderte Summe von 200 000 DM. Die Summe von 200 000 DM, wie sie der Bildungsausschuß fordert, reicht nämlich nicht für mehr als 2 Modelle aus. — Das nur zur Information.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schöfer, bitte!

Synodaler **Schöfer:** Zur Frage der bereits vorhandenen Aktivitäten auf diesem Gebiet in der Vorlage des Landeskirchenrates: Ich möchte mit der Bitte, mir zu glauben, bezeugen, daß Herr Oberkirchenrat Stein in der Sitzung des Bildungsausschusses glaubhaft hat nachweisen können, daß selbstverständlich vorhandene Aktivitäten auf diesem Gebiet in die Zielplanung mit integriert werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Prälat Dr. Bornhäuser!

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang rückblickend auf den Antrag des Hauptausschusses und die Frage, die von Herrn Oberkirchenrat Löhr an uns gerichtet worden ist, noch etwas sagen. Es ist jetzt anderthalb Jahre her, daß in unserer früheren Landessynode die Frage gestellt wurde: Was ist für die nächsten fünf Jahre dran? Es wurden fünf Vorträge gehalten. Ich hatte das Thema „Seelsorge" zu behandeln. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß das, was jetzt in der Konzeption, die vorgelegt worden ist, ausgesprochen ist, dringend nötig sei, habe auch darauf hingewiesen, daß das natürlich finanzielle Konsequenzen habe und daß diese finanziellen Konsequenzen in Relation zu setzen seien mit anderen finanziellen Verpflichtungen der Landeskirche. Inzwischen sind nun zweimal die Nachtragshaushalte der Landeskirche verabschiedet worden. Es ist nie möglich gewesen, dort irgend etwas für diese Dinge unterzubringen. Es hat sich immer um Baumaßnahmen gehandelt. Und diese Relation möchte ich einfach versuchen der Synode deutlich zu machen. Hier liegen die Fragen, die etwa hinter dem Antrag des Synodalen Rave stehen: daß solche Dinge einmal im großen wirklich bedacht werden müssen, bevor die Mittel verplant sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Michel, bitte!

Synodaler **Michel:** Ich wollte nur darauf hinweisen, daß die verplanten Mittel der Nachtragshaushalte alle durch Beschlüsse der Synode vorweg erledigt waren, daß man daran gar nichts mehr ändern konnte. Ich bitte die Synode sehr herzlich, darauf zu hören, wenn der Finanzausschuß bittet, keine Beschlüsse zu fassen oder zu beantragen, die im Finanzausschuß nicht beraten sind. Auch heute haben wir wieder einen Beschluß gefaßt, der im Finanzausschuß nicht beraten war, wonach Finanzausstattungen gegeben werden sollen. Wenn dann die Folgen eintreten, wird aber der FA haftbar gemacht für Beschlüsse der Synode.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel:** Weil jetzt der Antrag des Hauptausschusses angesprochen ist und vielleicht keine Gelegenheit mehr besteht, etwas zu sagen, möchte ich folgendes anfügen. Zu später Nachtstunde sind Herr Rave, Herr Dr. Löhr, ich und andere noch zusammengesessen und haben erwogen, wie dieser Antrag einer Verlebendigung zugeführt werden könnte. Die Aussprache hier hat ja bewiesen, daß das Plenum in seiner Meinungsbildung sehr viel schwieriger arbeitet als die Ausschüsse. Wir sind in einem losen vorläufigen Konzept einer weitergehenden Verwirklichung darin näher gekommen, daß wir sagen werden: Wenn im Finanzausschuß einmal Beratungsgegenstände anstehen, deren Dringlichkeit, Wichtigkeit oder Haltbarkeit wir anzweifeln, werden wir die anderen Ausschüsse, insbesondere den Hauptausschuß, mit konkreten Fragestellungen bemühen — natürlich im Einklang mit dem Herrn Präsidenten, das ist ja selbstverständlich — und uns dann Rückberichte geben lassen, die mit unserer Meinung zusammen dann wohl schneller und zügiger und viel intensiver Konsequenzen aufzeigen. Wir wissen alle, daß wir vor einer Flut von Aufgaben stehen, daß wir den ganzen Problemhorizont unserer kirchlichen Aufgabenbreite in vollem Umfange nicht wahrnehmen können. Wir müssen zu Beschneidungen oder zur Aufgabe verschiedener Aufgabenzweige kommen; und das soll nicht vom Finanzausschuß majorisiert werden — das ist auch selbstverständlich —, weil wir den Impuls der anderen Ausschüsse für unsere Entscheidungen nötig haben. Wir werden auch viel rascher zu konkreten Ergebnissen im Plenum kommen, wenn das auf diese Weise vorbereitet ist.

Das Thema „Seelsorge", das Ihnen sehr am Herzen liegt, kann seinen angemessenen Platz in einer solchen Konzeption durchaus finden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldungen mehr. Ich frage die Herren Berichterstatter: noch irgendeine abschließende Äußerung? Herr Koch? — Herr von Weikersthal? Herr Ziegler? — Das Wort wird von den Berichterstattern nicht gewünscht.

Zunächst ist die Frage: Was geschieht mit der K o n z e p t i o n ? Der Finanzausschuß schlägt vor, daß angesichts der angesprochenen offenen Fragen und Bedenken eine nochmalige Uberarbeitung der vorgelegten Konzeption platzgreifen möge. Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — 38. Die Hälfte ist damit bereits überschritten. Wer enthält sich? — 5. Gibt 43. Somit ist dem Begehren des Finanzausschusses, daß n o c h m a l s eine Ü b e r a r b e i t u n g platzgreifen möge, stattgegeben.

Deshalb jetzt ergänzend eine Frage von mir: Soll hinsichtlich der anderen Punkte noch eine Meinungsbildung erfolgen, oder soll das Ganze bis zur nochmaligen Behandlung zurückgestellt werden, also hauptsächlich bezüglich der Anträge, die die Ausschüsse noch eingebracht haben? — Das scheint nicht der Fall zu sein, so daß das Gesagte — — Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt:** In Hinblick darauf, daß doch in diesem Jahre ein Haushaltsplan aufgestellt werden muß, erscheint es mir notwendig, daß wir wenigstens dazu kommen, eine Ausstattung der geplanten Stellen jetzt schon zu beschließen. Denn es ist doch vorauszusehen, daß man sich, wenn diese Vorlage bei der Herbstsynode erneut kommt, hoffentlich in der Mehrzahl dazu wird verstehen können, der Konzeption zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Deshalb gebe ich ja die Anregung, ob nicht jetzt bereits die Frage der Meinungsbildung aufgegriffen werden soll. — Herr Michel, bitte!

Synodaler **Michel:** In den Beratungen des Finanzausschusses ist das berücksichtigt. Der Haushaltsreferent hat das in seinen Aussagen gegenüber dem Finanzausschuß bereits erklärt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ziegler, bitte!

Synodaler **Ziegler:** Ich schließe mich dem Antrag an. Es ist ja in Ziffer 1 des Antrags des FA enthalten, daß Mittel für das Jahr 1974/75 vorgesehen sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja. Wir haben aber zunächst grundsätzlich entschieden, — — Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Ich fasse die Äußerungen, die aus den anderen Ausschüssen jetzt zu dem Vorschlag des Finanzausschusses gemacht wurden, dahin auf, daß man durchaus damit einverstanden wäre, daß schon jetzt zwei Modelle in Trägerschaft von Kirchenbezirken

(Beifall)

oder Kirchengemeinden oder Diakonieverbänden in einem Gesamtumfang von 200 000 DM gefördert oder errichtet werden können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Stein!

Oberkirchenrat **Stein:** Erlauben Sie, daß ich frage, was Sie sich von einer erneuten Vorlage der ganzen Konzeption in ihrem Grundsatz versprechen.

(Beifall)

Ich glaube, in allen Ausschüssen besteht grundsätzlich Einmütigkeit darin, daß in der Sache etwas Notwendiges hier vorgelegt wird. Im Finanzausschuß war gar nicht die Zeit vorhanden, die Konzeption als ganze zu diskutieren. Man konnte lediglich die Frage der Trägerschaft und der Finanzierung anschneiden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Koch zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Koch:** Ich stelle den Antrag, jetzt über die Anträge des Hauptausschusses im Grundsätz-

lichen abzustimmen und die Finanzierung dieser Beratungsstellen auszuklammern.

(Widerspruch)

Präsident **Dr. Angelberger:** Umgekehrt! Jetzt wollen wir doch dabei bleiben! Zunächst hat sich herauskristallisiert, daß man gerade bezüglich zweier Modelle bis zu einem Betrag von 200 000 DM zumindest gelbes Licht geben soll. Das ist doch schließlich zweckmäßig, und das stelle ich jetzt zur Abstimmung. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen?

(Zuruf: Welchem?)

— Zwei Modelle bis zu 200 000 DM!

(Zuruf: Trägerschaft!)

— Trägerschaft: Kirchenbezirk. Das war klar. — Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? — Bei einer Enthaltung angenommen.

Jetzt sollten noch weitere Anträge hochgezogen werden. — Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Darf ich zu dem, was Herr Stein sagte, und zur Erläuterung der Stellungnahme des Finanzausschusses folgendes bemerken. Im Finanzausschuß war man der Meinung: Es sind verschiedene Stellen schon am Werk; man kann auch deren Finanzierungsfrage nicht ausschalten zugunsten der nun neu geschaffenen Stellen.

(Zustimmung)

Deshalb sollte die Bestandsaufnahme ergänzt werden. Wir wissen doch, daß Mosbach — ich muß einmal den Namen nennen —, ohne unsere Genehmigung einzuholen, Psychologen usw. schon angestellt hat; wir wissen, daß der Antrag vorliegt, für dieses Jahr, glaube ich, 36 000 DM, für das nächste Jahr 60 000 DM Zuschuß zu bewilligen. Das ist mit dem vorhin gefaßten Beschluß noch nicht erledigt. Aber um dies irgendwie einzubinden und auch von uns aus, soweit unsere Aufsicht und Verantwortung auf diesem Gebiet reicht, in den Griff zu bekommen, sollte die Bestandsaufnahme gemacht werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Und dann neu konzipiert werden.

(Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Ja!)

— So habe auch ich es verstanden. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Ich schlage vor: die Synode wolle beschließen, die gestellten Anträge — jedenfalls die des Hauptausschusses — dem Finanzausschuß für seine weitere Arbeit als Material mitzugeben. Daß diese Vorlage noch einmal durchgearbeitet werden muß, hat sich auch in den Beratungen des Hauptausschusses herausgestellt. Ich nenne nur die Frage der ökumenischen Kooperation, die in der ganzen Vorlage überhaupt nicht vorkommt — dabei ist sie ganz zentral! —, und die Ziffer 4/1, in der gesagt ist, daß eine überregionale Trägerschaft und Finanzierung angestrebt werden müsse. In den Beratungen des Hauptausschusses hat Herr Oberkirchenrat Stein dann gesagt: „Inzwischen sind unsere Gespräche aber wieder weitergegangen." Wir hatten also gar nicht den neuesten Stand der Meinungsbildung als Vorlage.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ein noch weiter gehender Vorschlag: Alles, was vorgetragen wurde, und sämtliche Anträge, die gestellt worden sind, behandeln die Ausschüsse auf der Zwischentagung im September. Damit kann erreicht werden, daß wir bei der Herbsttagung dem eigentlichen Ziel bestimmt so nahe kommen, daß wir dann einen Beschluß fassen können.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir hören jetzt noch die Berichte zu

IX 2. Bericht der Kommission für Konfirmationsgeschehen

Anlage 8

und unterbrechen dann. Darf ich zunächst Herrn Schnabel um den Bericht des Hauptausschusses bitten.

Berichterstatter Synodaler **Schnabel:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe zu berichten über Verzeichnis der Eingänge Nr. 8: Konfirmationsgeschehen, etwas, was uns auch auf der letzten Synode beschäftigt hat.

Im Jahr 1966 hat die Landessynode eine neue Konfirmationsordnung beschlossen. Diese Ordnung ist schon damals als nicht voll befriedigend angesehen worden und erhielt so den Charakter einer nur vorläufigen Ordnung. Denn wesentliche Fragen, die alsbald auftraten, wurden hier nicht gelöst, wie etwa die Frage der Frühkommunion. Auch kam danach schon bald zum Ausdruck, daß neue Formen zu erproben seien. Das Unbehagen ist seit 1966 nicht geringer geworden. Es hat sich verstärkt. Als darum die Synode im Frühjahr 1972 erneut über das Konfirmationsgeschehen sprach, zeigte sich dieses Unbehagen am Bestehenden verstärkt im damaligen Beschluß: Neue Formen sollten erprobt werden, das Verhältnis von Konfirmationsgeschehen und Religionsunterricht sollte durchdacht werden, die neue Synode sollte auf dem immer noch daliegenden Ei weiterbrüten.

Im Herbst 1972 wurde ein Antrag der Kommission für das Konfirmationsgeschehen vorgelegt. Sie wissen, daß der Hauptausschuß (HA) vor allem bemängelte, daß das Bemühen des Entwurfs im Oktober 1972 besonders auf das reflektierende und mehr auf den Intellekt gerichtete Vorgehen konzentriert war. Dem HA ging es damals neben der Klärung von Details vor allem um eine stärkere theologische Akzentuierung gegenüber der didaktischen Vorherrschaft des im Herbst 1972 vorgelegten Entwurfs. Auf diesem Hintergrund einigten sich Bildungsausschuß und HA auf den von der Synode angenommenen Antrag, der Ihnen bekannt ist. Eine erweiterte Kommission ging erneut an die Arbeit. Das Ergebnis liegt uns vor in der Vorlage 8. Die Vorlage betont für den Konfirmandenunterricht im Unterschied zum Religionsunterricht in der Schule die Begegnung der Kinder mit den vielfältigen Lebensformen der christlichen Gemeinde. Die Bedenken gegen die Verschulung des Konfirmandenunterrichts, wie sie im Plan vom Oktober 1972 noch deutlich war, sind nun ausgeräumt. Das Ziel des Konfirmationsgeschehens ist genannt: das Leben der Konfirmanden in den Handlungsfeldern der Kirche, in der Verkündigung, in der Diakonie, Gemeindeaufbau und Seelsorge, die Verbindung der Konfirmanden mit den Gottesdiensten, den Festen und anderen Aktivitäten der Gemeinde. Die Experimente oder Projekte sollen eingefügt

werden in den gesamtkirchlichen Rahmen und untereinander verbunden sein. Dazu gehört auch ihre Bestandsaufnahme und die Begleitung all dieser Versuche. Daraus resultiert endlich der Wunsch nach einem hauptamtlichen Begleiter dieser Modelle.

Verschweigen möchten wir freilich nicht, daß Bedenken bestehen bleiben. Zu diesen Bedenken gehört beispielsweise die Frage, ob man wirklich Modelle der einen Gemeinde auf eine andere übertragen kann, ob man die in der vielfältigen Literatur genannten Modelle nicht doch stärker heranziehen sollte. Zu den aufgeworfenen Fragen gehört aber auch, wie es denn mit den Lehrbüchern für den Konfirmandenunterricht steht. Noch heißt es ja in der Konfirmationsordnung, daß Bibel, Gesangbuch und Katechismus zum Unterricht gehören. Was aber ist aus dem Gebrauch des Katechismus in unserer Kirche geworden? Endlich ist uns deutlich zum Bewußtsein gekommen, wie gering die theologische Klarheit darüber ist, was die Konfirmation eigentlich bedeutet. Diese Unklarheit wird auch durch die vorliegende Projektbeschreibung nicht geringer. Gottesdienst — Unterweisung — Diakonie — Gemeindeaufbau und Seelsorge sind eine zwar allgemeine, aber doch letztlich nicht befriedigende Antwort auf die Frage nach dem theologischen Sinn und Gehalt des Konfirmationsgeschehens. Sie können nicht mehr als einen Rahmen bedeuten, der einer inhaltlichen Füllung bedarf. Darum darf das Nachdenken hierüber nicht aufhören.

Auch wenn nun diese Bedenken nicht verschwiegen werden dürfen, kann der HA doch im ganzen dem vorliegenden Entwurf des Ausschusses zustimmen und stellt folgende Anträge:

Die Synode billigt die von der Kommission für das Konfirmationsgeschehen vorgelegten Anträge mit folgenden Einschränkungen:

1. Auf Seite 2 des Entwurfs, linke Spalte, soll es im ersten Absatz, 2. Zeile, statt „zum Christsein" besser heißen: „im Christsein".
2. Auf Seite 2 des Entwurfs, rechte Spalte, soll im ersten Absatz, letzte Zeile, das Wort „langfristig" gestrichen werden.
3. Statt den vorgeschlagenen personellen und sachlichen Aufwand in der im Entwurf beantragten Weise zu genehmigen, bittet die Landessynode den EOK, zu prüfen, ob die personellen und sachlichen Aufgaben der Projektbeschreibung auf Seite 3 des Entwurfs von einem Pfarrer mit einer kleinen Gemeinde oder einem anderen Theologen nebenamtlich wahrgenommen werden können. Dieser Mitarbeiter sollte, wie Seite 3 des Entwurfs ausführt, in Zuordnung zum RPI arbeiten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Darf ich nun Fräulein Gramlich bitten!

Berichterstatterin Synodale Fräulein **Gramlich:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bildungsausschuß (BA) hat sich im Herbst 1972 eindeutig hinter die damals zur Diskussion stehende Vorlage des landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenarbeit gestellt, die der neuen Vorlage zugrunde liegt. Die Meinung des BA dazu hat sich nicht geändert.

Um Ihnen, meine Damen und Herren, die Zustimmung des BA verständlich zu machen, stellten wir 2 Fragen in den Vordergrund unserer Beratungen, über deren Ergebnis ich Ihnen zu berichten habe.

1. Welcher Schwerpunkt wird für das Konfirmationsgeschehen durch die vorliegende Konzeption gesetzt?
2. Wie kann diese Schwerpunktbildung einsichtig begründet werden?

Zu 1.

Auf Seite 2 der Vorlage ist das Ziel des Konfirmationsgeschehens folgendermaßen formuliert: Ich zitiere:

„Das Konfirmationsgeschehen soll den Jugendlichen in Bejahung der Taufe zum Christsein ermutigen und befähigen, am kirchlichen Leben in eigener Verantwortung teilzuhaben." Unter kirchlichem Leben ist verstanden: Gottesdienste, Unterweisung, Diakonie, Gemeindeaufbau und Seelsorge.

Das war schon immer seine Intention, das soll sie auch bleiben.

Der Schwerpunkt wird — ebenfalls Seite 2 der Vorlage — in der Begegnung mit den vielfältigen Lebensformen der christlichen Gemeinde gesehen.

Stoßen Sie sich bitte nicht an den allgemeinen Formulierungen, die hier verwendet werden. Eine Präzisierung muß und wird die Durchführung der angestrebten Projektbildung erbringen und wird von der Kommission später ausgewiesen werden müssen.

Zu 2.

Begründungen für den gewählten Schwerpunkt:

a) Erst in der Begegnung mit Menschen, die engagiert im Dienst der Gemeinde stehen, wächst Glaube. Glaube hängt mit Predigt zusammen. Predigt war immer auch Aufgabe von Gemeinde, wird deutlich in ihrem Leben, ihrer Ordnung, ihrem Recht.

Wenn also der Schwerpunkt des Konfirmationsgeschehens in der Begegnung mit den vielfältigen Lebensformen christlicher Gemeinde gesehen wird, ist damit die Begegnung des Jugendlichen mit Predigt, mit Verkündigung in diesem umfassenden Sinn ermöglicht.

Dem hier möglicherweise vermuteten Abgleiten in einen losgelösten Aktionismus ist durch den Hinweis zu begegnen, daß das Ziel etwa eines diakonischen Praktikums in einem Altersheim im Rahmen des Konfirmationsgeschehens nicht sein wird, Information zu erbringen über Fragen der Altersversorgung und Pflegesatzregelung, sondern ein Nachdenken darüber: warum betreibt die Kirche solche Dinge? Was hat das mit ihrem Auftrag zu tun?

b) Konfirmationsgeschehen zielt auf Entscheidung des Konfirmanden. Entscheidungen sind keine abschließbaren, einmalig vorzunehmenden Vorgänge. Sie erweisen sich erst darin als echte, daß sie immer wieder neu vollzogen werden müssen.

Deshalb: Begegnung mit vielfältigen Lebensformen der christlichen Gemeinde, die auch vielfältig Möglichkeit zu Entscheidungen gibt.

c) Wir leiden traditionell an einer Verintellektualisierung des Glaubens. Das führt zu einer Vernachlässigung des Handelns und des gesamten emotionalen, gefühlsmäßigen Bereichs. Durch die Begegnung mit dem Gesamt von Gemeindeleben ist den Konfirmanden die Möglichkeit gegeben, Glaube in seinem Gesamtvollzug und damit in seiner vollen Schwierigkeit zu erleben.

Dazu ein Beispiel, Seite 2 links, aus den Protokollen über die amtlichen Pfarrkonferenzen im Frühjahr 1971, die Aufschluß über bestehende Einzelinitiativen zur Erneuerung des Konfirmationsgeschehens geben: Ich greife „Freizeitkonfirmation" heraus.

Die notwendige Lehre wird hier eingeordnet in den Gesamtvollzug christlichen Lebens, wie es deutlich werden kann in Tischgebet, überhaupt gemeinsamem Essen, gemeinsamem Tagesanfang usw. Hier haben solche Formen einen Sitz im Leben, sind nicht nur — wie so oft — liturgische Umrahmung von Lehre.

Der BA meint deshalb, Konfirmationsgeschehen als Bejahung der Taufe, als Ermutigung zum Christsein, wird durch den angegebenen Rahmen nicht ausgeschlossen, sondern in besonderer Weise ermöglicht, und bejaht deshalb die Schwerpunktbildung.

Der BA bejaht ebenfalls die angefügte langfristige Planungsbeschreibung, die von Bestehendem (s. Seite 2 links) ausgeht; nur auf diese Weise wird es möglich sein, die in den Modellgemeinden gewonnenen Erfahrungen übertragbar zu machen auf andere Gemeinden der badischen Landeskirche. Erst von daher kann auch die vorläufige Konfirmationsordnung von 1966 überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Der Gefahr der Bevorzugung einzelner Gemeinden bei der Auswahl ist nach Meinung des BA durch den Katalog der Auswahlkriterien Seite 2/3 begegnet. Ergänzend dazu sollte auf unterschiedliche soziale Schichtung geachtet werden.

Der BA ist weiterhin der Meinung, daß die angemessene Durchführung eines solchen Projektes nicht mit nebenamtlichen Kräften geleistet werden kann, und befürwortet deshalb den vorgeschlagenen personellen Aufwand. Besondere Bedeutung kommt in dem Seite 3 aufgeführten Aufgabenkatalog eines hauptamtlichen Mitarbeiters folgenden Punkten zu: Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Betreuung und Beratung von Arbeitshilfen.

Der BA empfiehlt der Synode deshalb, dem Antrag der Kommission für Konfirmationsgeschehen ihre Zustimmung in vollem Umfang zu gewähren.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Darf ich nun Herrn Hoffmann bitten!

Berichterstatter Synodaler **Hoffmann:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Wir haben im Finanzausschuß gehört, welche Gedanken der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß, wie Sie es eben hörten, hatten. Und daraufhin hat der Finanzausschuß sich selbst noch einmal beschäftigt mit dem Arbeitsauftrag, den die Kommission für Konfirmationsgeschehen erhalten hatte. Der Finanzausschuß war einstimmig der Meinung, daß die Vorarbeit des Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht anerkannt wird und weitergeführt werden soll. Er ist gegen die Schaffung einer neuen Stelle und möchte den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, eine dazu geeignete Person — ich sage ausdrücklich „Person", weil es auch eine Frau sein könnte! — zu beauftragen,

(Große Heiterkeit)

die dem Referat 4 zugeordnet wird und die das Material, das im Religionspädagogischen Institut zur Verfügung steht, jeweils erhält.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir haben jetzt die Berichte gehört und machen eine Pause bis kurz nach 16, vielleicht 5 nach 16 Uhr.

(Pause von 15.50 bis 16.05 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich bitte Platz zu nehmen! — Meine lieben Konsynodalen! Ehe ich die Aussprache eröffne, möchte ich Ihnen Herrn Dekan Weber, früher Neuenbürg, jetzt Studienleiter in Bad Liebenzell, vorstellen.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Dekan Weber konnte es gerade noch ermöglichen, als Vertreter der württembergischen Synode zu uns zu kommen. Er ist der gewählte Vertreter. Er weiß jetzt wenigstens schon, wie man Herrenalb erreichen kann, kann sich auch noch einen kleinen Begriff machen, zu wem er in Zukunft kommen wird.

Herzlich willkommen und alles Gute!

(Nochmals Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer:** Ich möchte nicht zum Allgemeinen etwas sagen, sondern den Finanzausschuß nur an etwas erinnern, das in der Herbstsynode gesagt wurde und das mir wichtig zu sein scheint. Ich darf kurz zitieren: Herr Klauß hat gesagt: „Wenn ein Kind krank ist, holt man auch einen teuren Spezialisten. Ich glaube, das Kind Konfirmandenunterricht ist todkrank. Vielleicht sollte man auch hier vor hohen Ausgaben nicht zurückweichen." Es ist also nicht so, daß nun eine Anforderung völlig unvorbereitet gekommen wäre. Außerdem hat ja auch der alte Arbeitskreis bereits sogar noch mehr beantragt. Und ich möchte weiter noch an das erinnern, was Herr Prälat Bornhäuser mal gesagt hat: „Es ist schlecht, wenn die Überschüsse immer nur auf Baudinge verteilt werden und andere Aufgaben, wie etwa die Beratungsstellen und auch hier die Konfirmandenunterrichtssache, dann einfach unter den Tisch fallen, weil angeblich kein Geld mehr da ist."

Synodaler **Dr. Müller:** Herr Cramer, ich glaube, da haben Sie den Bericht des Finanzausschusses völlig mißverstanden. Nichts soll unter den Tisch fallen. Der Finanzausschuß hat nur gesagt, eine neue Stelle soll dafür nicht geschaffen werden; denn wir haben im Stellenplan noch Stellen. Die müssen nur entsprechend innerhalb des Referats 4 besetzt werden. Das Projekt soll mit allem Nachdruck gefördert werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke! — Noch eine Wortmeldung? — Herr Leichle!

Synodaler **Leichle:** Ich habe auf der Synode ein neues Wort gelernt, nämlich „Humanbarriere".

(Heiterkeit)

Da die Pfarrer auch unter die Gattung Humanum gerechnet werden, haben auch sie unter Umständen entsprechende Barrieren. — Ich möchte damit darauf hinweisen, daß es vor allem darauf ankommt, daß die Ergebnisse, die nun da erwartet werden, den Pfarrern, also denen, die Konfirmandenunterricht halten müssen, in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, nämlich nicht nur in Form von neuem Papier, sondern so, daß man ihnen hilft, ihre eigenen Barrieren zu überwinden und neue Formen einzuüben. Das kann, glaube ich, nur in Begegnung mit den betreffenden Leuten geschehen, die diese Sachen entwickelt haben. Ich möchte darum bitten, daß das nicht vergessen wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

Nun haben wir zwei kleine Abänderungsanträge, die ich vorziehen möchte, von Herrn Schnabel vorgetragen: Seite 2 im ersten Absatz statt „zum Christsein" „im Christsein". Also nur ganz kurz ein Wort. (Zuruf)

— Ja, bitte!

Synodaler **Hartmann:** Ich meine, wir hätten im Hauptausschuß gesagt: „in seinem Christsein".

(Zurufe: Nein!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Vorsitzender oder Herr I.V.-Vorsitzender, bitte klarstellen!

Synodaler **Rave:** „in seinem Christsein".

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! — Damit akzeptiert, statt „zum" „in seinem". Wer ist mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Niemand. Enthaltung, bitte? — Niemand. Einstimmig gebilligt.

Auf Seite 2 rechts soll das Wort „langfristige" gestrichen werden. Wer ist damit nicht einig? — 7. Enthaltung, bitte? — 6. Somit ist auch diese Änderung angenommen.

Und nun unter Berücksichtigung dieser beiden Änderungen stelle ich das Gesamte zur Abstimmung. Wer kann der Vorlage seine Stimme nicht geben? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung angenommen. — Danke!

(Beifall)

Wir kommen nun zu

IX, 3:

Antrag des Pfarrvikars Schechter in Freiburg auf Erarbeitung einer neuen Konzeption des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes.

Ich bitte zunächst Herrn Schoener um den Bericht.

Berichterstatter Snodaler **Schoener:** Am 6. März 1973 hat Herr Pfarrvikar Albert Schechter, Freiburg, an die Landessynode ein Schreiben gerichtet, in welchem er den Antrag stellt, die Landessynode möge eine Kommission einsetzen, die eine neue Konzeption des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes erarbeiten soll.

Die Kommission soll — so lautet der Vorschlag — aus 8 Personen bestehen, wobei je 1 Vertreter der Synode, des EOK, der Fakultät, der Fachhochschule, der Pfarrer, der Pfarrvikare, der Lehrkandidaten und der Studenten mitarbeiten soll.

Aus der Ihnen allen vorliegenden Begründung dieses Antrags seien die wichtigsten Punkte hervorgehoben:

1. Die gegenwärtige Praxis des Vorbereitungsdienstes sei unbefriedigend, das badische Ausbildungsmodell sei veraltet.

2. Es sei zu befürchten, daß badische Theologiestudenten in andere Landeskirchen abwandern.

3. Wünschenswert sei u. a. eine Verbindung des praktisch-theologischen Studiums mit der Freiburger Fachhochschule.

4. Besonders liege die Fortbildung der Pfarrvikare im argen. Man gewähre ihnen keine Möglichkeit, die ersten Fronterfahrungen theoretisch aufzuarbeiten.

Der Antragsteller hat sich dann weiterhin mit einem Schreiben vom 28. April an die Mitglieder des Bildungsausschusses gewandt, in dem der Antrag nochmals begründet wird. Dort wird hauptsächlich auf eine Veröffentlichung von Karl Wilhelm Dahm verwiesen, der in dem Buch „Beruf: Pfarrer" vor allem auf den notwendigen Phasenwechsel zwischen Theorie und Praxis hinweist. Herr Pfarrvikar Schechter bezeichnet den einmaligen Wechsel vom Lehrhalbjahr in die praxisferne Petersstiftzeit als einen Rückfall in alte Studentenherrlichkeit. In dem erwähnten 2. Schreiben kommt Pfarrvikar Schechter noch auf die Ausbildungsmodelle anderer Landeskirchen zu sprechen, in denen er das von Dahm geforderte Prinzip des häufigen Wechsels von Praxiserfahrung und theoretischer Aufarbeitung besser gewährleistet sieht als beim badischen Ausbildungsmodell.

Der Referent für theologische Ausbildung beim Evang. Oberkirchenrat, Herr Kirchenrat Baschang, hat am 11. April 1973 an den Herrn Präsidenten der Landessynode ein Schreiben *) gerichtet, in dem er auf den Antrag des Pfarrvikars Schechter eingeht. Herr Kirchenrat Baschang hat diese Stellungnahme im HA noch einmal mündlich vorgetragen. Er betonte dabei vor allem, daß es eine ideale Ausbildung nicht gebe. Es gibt nur Annäherungen an das Ideal. Die im ganzen 18 Monate währende praktische Ausbildung bei uns zerfällt bekanntlich in 2 Teile: a) 6 Monate Praktikum in einer Gemeinde, worin ein Schulpraktikum enthalten ist; b) 12 Monate Aufenthalt im Petersstift als Mitglieder des Praktisch-Theologischen Seminars. Diese Zweiteilung in einen praktischen und in einen theoretischen Teil ist aber keineswegs so gestaltet, daß in dem einen Teil die theoretische Aufarbeitung fehle, während der andere Teil den Praxisbezug vermissen lasse. Es gibt keine theorielose Zeit in der Praxisphase, es gibt auch keine praxislose Zeit in der Theoriephase. Im Laufe des Gemeindepraktikums finden Zwischen-

---

* Siehe Fußnote auf den Seiten 184 und 185.

tagungen statt, auf denen die Erfahrungen ausgewertet werden. Im Laufe des Aufenthaltes im Petersstift werden Praktika auf kirchlichen Handlungsfeldern gehalten, worunter z. B. das Klinikpraktikum zu den Pionierleistungen der badischen Landeskirche gehört. Andere Landeskirchen beginnen erst jetzt damit. Ähnlich steht es mit der Verbindung zum religionspädagogischen Arbeitsbereich, der von anderen Landeskirchen als vorbildliches Modell übernommen wird. Die Verzahnung von Theorie und Praxis ist demnach bei uns durchaus vorhanden, wenn auch in einem anderen Rhythmus als anderswo.

Dieser Rhythmus des längeren Zeitraums ist bedingt durch die Verbindung mit der Universität. Diese Verbindung sollte aber auf gar keinen Fall preisgegeben werden. Es ist festzustellen, daß gegenwärtig alle Bildungskonzeptionen die Angliederung der zweiten Phase an die Universität anstreben bis hin zur völligen Integration in eine Gesamthochschule.

Der Ausbildungsreferent konnte die von dem Antragsteller befürchtete Abwanderung badischer Theologiestudenten in andere Landeskirchen durch präzises Zahlenmaterial widerlegen. Der Anteil nichtbadischer Theologiestudenten betrug in den letzten Semestern im Durchschnitt 32 %. Demgegenüber sind in der gleichen Zeit nur zwei badische Theologiestudenten in andere Landeskirchen abgewandert.

(Hört! Hört!)

Die Bildung einer neuen Kommission wird als überflüssig bezeichnet. Es existieren bereits zwei Kommissionen: a) ein Ausschuß für Ausbildungsfragen, in dem zwei Studenten, zwei Kandidaten, zwei Pfarrer, zwei Pfarrvikare, zwei Mitglieder der Fakultät und zwei Vertreter des Oberkirchenrats arbeiten. Außerdem existiert b) noch ein Arbeitskreis für die Ausbildung, in dem sechs Kandidaten, die beiden Ordinarien, zwei Assistenten, zwei Pfarrvikare, der Rektor des Petersstifts, zwei Lehrpfarrer und schließlich neben dem Ausbildungsreferenten auch der Herr Landesbischof vertreten sind. Eine weitere Kommission würde also nur Doppelarbeit leisten müssen. Die gewünschte Verbindung mit der

---

* Das Schreiben vom 11. April 1973 lautet:

Der Evang. Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 10. 4. auch über den Antrag des Pfarrvikars Schechter in Freiburg gesprochen und mich beauftragt, Ihnen das Ergebnis seiner Beratungen, das gegebenenfalls auch in der Synode von hier aus vorgetragen werden soll, vorweg bekanntzugeben.

1. Der Oberkirchenrat hält die Erarbeitung einer neuen Konzeption für die zweite Phase (Kandidatenausbildung) derzeit in keiner Weise für erforderlich. Der Ausbildungsplan von 1972, von dem ich ein Exemplar als Anlage zu diesem Schreiben beifüge, macht in den Vorbemerkungen und im Sachteil zwar deutlich, daß er sich als revidierbar im Sinne fortdauernder Curriculumrevision versteht. Die Übernahme des vom Antragsteller als beispielhaft empfohlenen Ausbildungsmodells der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers würde aber eine Änderung der Gesamtstruktur zur Folge haben, deren Nachteile die eventuell zu gewinnenden Vorteile überhaupt nicht rechtfertigen. Es handelt sich im Vergleich der beiden Modelle letztlich um den Unterschied zwischen lernorganisatorischen Lösungen des Theorie- Praxis-Problems bei gleicher didaktischer Zielsetzung. Bei der Beurteilung dieser Lösungen sind die jeweiligen situativen Bedingungen zu berücksichtigen. Hannover hatte ein ausgebautes Predigerseminarsystem mit allen damit verbundenen, seit Jahrzehnten auch öffentlich diskutierten Nachteilen; von diesen Voraussetzungen aus ist die dort jetzt gefundene Lösung zweifelsohne sachgemäß und gut. Baden hat ein kooperatives Modell der geregelten Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, deren Praktisch-Theologisches Seminar die sonst von Predigerseminaren übernommenen Funktionen trägt; jede Änderung der Gesamtstruktur würde die Auflösung dieser Zusammenarbeit zur unabdingbaren Konsequenz haben.

2. In den vergangenen Jahren haben viele Landeskirchen — neben und vor Hannover vor allem Hessen-Nassau — versucht, das Theorie-Praxis-Problem so zu lösen, daß verhältnismäßig kurze Lernsequenzen von etwa zwei bis vier Wochen thematisch auf Teilbereiche der gemeindlichen oder schulischen Arbeit konzentriert und in ähnlich langen Studieneinheiten in Predigerseminaren, Studienzentren o. ä. ausgewertet wurden. Man spricht von einem „Rollsystem" oder „Kurssystem", das natürlich in der Struktur des badischen Ausbildungsmodells nicht unterzubringen ist. Demgegenüber arbeitet unser Modell — bedingt durch den Rhythmus der Universitätssemester — mit längeren Zeiteinheiten und löst die Theorie-Praxis-Verzahnung durch theoretische Begleitung des Praktischen Lehrhalbjahrs in drei bis vier Zwischentagungen, die vom Praktisch-Theologischen Seminar gemeinsam mit dem Ausbildungsreferat verantwortet werden, und durch Praktika in späteren Berufsfeldern, die an die Arbeit des Praktisch-Theologischen Seminars angegliedert sind. Vor allem in Hessen-Nassau, aber auch in Hannover wird inzwischen auf Grund gemachter Erfahrungen der Zeitrhythmus wieder verändert und dem in Baden praktizierten angenähert; die im „Roll- bzw. Kurssystem" unvermeidbare Segmentierung der Ausbildungsbereiche hatte sich nicht bewährt, die für die Gewinnung von Praxiserfahrung vorgesehenen Zeiträume hatten sich als wesentlich zu kurz erwiesen. Es steht zu vermuten, daß der Antragsteller die neuesten Entwicklungen sowohl in der eigenen wie in den anderen Landeskirchen nicht kennt.

3. Die Aufgabe des kooperativen Modells würde bildungspolitisch einen erheblichen Rückschritt bedeuten. Alle Bildungskonzeptionen für den tertiären Bereich sehen die Angliederung der zweiten Bildungsphase an die Universität vor, wenn sie nicht sogar deren völlige Integration in eine Gesamthochschule vorschlagen; die von der Regierung wie von der Opposition im letzten Bundestag eingebrachten Entwürfe für ein Hochschulrahmengesetz stimmen an diesem Punkt ohne Einschränkungen überein; im Zuge dieser Entwicklung werden beispielsweise die derzeitigen Seminare für Studienreferendare aus der direkten Verantwortung der Oberschulämter herausgenommen und den für die Lehrerbildung zuständigen Fakultäten/Fachbereichen zugeordnet werden. Entsprechend fordert der Ausbildungsgesamtplan der Gemischten Kommission für die Reform der theologischen Ausbildung vom Spätjahr 1971 für die zweite Phase der Theologenbildung „die Kooperation verschiedener Institutionen einschließlich der theologischen Fakultäten" (Reform der theologischen Ausbildung, Band 9, Seite 20). Wenn derselbe Text die Notwendigkeit empfindet, an die Adresse der Kirchenleitungen die Forderung zu richten, die Kandidatenausbildung sei als zweite Phase eines umfassenden Ausbildungsprozesses systematisch zu planen und dürfe „nicht als mehr oder weniger von Zufälligkeiten bestimmte Einübung in die pfarramtliche Praxis absolviert" (Seite 18) werden, so ist darauf hinzuweisen, daß die badische Kandidatenaus-

Freiburger Fachhochschule soll der Eigeninitiative überlassen bleiben. Die notwendige Fortbildung der Lehrpfarrer könnte z. B. eine wichtige Aufgabe gerade der Fachhochschule sein. Die Fortbildung der Pfarrvikare geschieht in uneingeschränkter Selbstbestimmung der Betreffenden. Der Oberkirchenrat kommt dabei für die entstehenden Kosten großzügig auf und gewährt bis 14 Tage zusätzlichen Urlaub.

So weit der Ausbildungsreferent.

In der Aussprache wurde die Stellungnahme des Ausbildungsreferenten für eine gute und ausreichende Antwort gehalten. Die Diskussion schwankte zwischen neidvoller Bewunderung dessen, was dem heutigen Theologiestudenten gegen früher an Ausbildungsmöglichkeiten geboten wird, und der Betonung des vom Referenten mehrmals erwähnten Grundsatzes, daß das Ausbildungsmodell fortwährend kritisch überprüft werden muß. Dies wird schon durch die permanente Fühlungnahme aller Ausbildungsreferenten gewährleistet. Die Probedienstzeit der Pfarrvikare sollte noch mehr mit Hilfe und Anregung zur Fortbildung gefüllt werden.

Der Hauptausschuß s c h l ä g t v o r,

die Synode möge die Stellungnahme des Ausbildungsreferenten als ausreichende Antwort an den Antragsteller erklären, die Bildung einer neuen Kommission für nicht erforderlich bezeichnen, die Bitte aussprechen, daß das Ausbildungskonzept fortwährend kritisch überprüft wird.

Der Hauptausschuß nahm die Gelegenheit wahr, Herrn Kirchenrat Baschang für die hervorragende Arbeit, die er bei der praktischen Ausbildung geleistet hat, Dank zu sagen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Darf ich nun Herrn Lutz bitten.

Synodaler **Lutz:** Der Bildungsausschuß hat den Antrag des Pfarrvikars Schechter gründlich geprüft. Bei den Beratungen standen der Ausbildungsreferent der Landeskirche, Herr Kirchenrat Baschang, Kandidaten des Petersstifts und Studenten zur Verfügung, außerdem sind Herr Prof. Dr. Eisinger von der Uni-

---

bildung dieser Forderung seit Jahren deshalb genügt, weil das Praktische Lehrhalbjahr seit seiner Einführung als Lern- und nicht als Dienstleistungszeit konzipiert war und das Praktisch-Theologische Seminar seine Verantwortung gegenüber der Kirche auch darin bewährt hat, daß es die an ihm Studierenden nicht beliebig zu Vertretungsdiensten freistellte. Übrigens wird das kooperative Modell bereits von W. Jannasch in RGG, 3. Auflage, 1961, s. v. Praktische Theologie und von dem im Auftrag des Fachverbandes Evangelische Theologie im VDS angefertigten Gutachten Theologiestudium — Entwurf einer Reform, München 1965 — gefordert. Daß andere Landeskirchen auf Grund der ihnen vorgegebenen Situation diese Lösung zur Zeit nicht erstreben können, spricht nicht gegen die Lösung selbst.

4. Die Begründung des Antragstellers zwingt leider zu dem Hinweis darauf, daß in den vergangenen fünf Jahren in jedem Kandidatenkurs mindestens ein bis zwei Kandidaten ihre Ausbildung betrieben haben, die aus anderen Landeskirchen für immer nach Baden überwechselten, weil sie die hier gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten gegenüber den in ihren heimatlichen Landeskirchen gegebenen bewußt vorgezogen haben. Aus ähnlichen Gründen ließen sich wiederholt Kandidaten aus anderen Landeskirchen mit Zustimmung ihrer Kirchenleitungen in Baden gastweise ausbilden. Es ist demgegenüber kein Fall eines badischen Theologen bekannt, der angeblich besserer Ausbildungsmöglichkeiten wegen für Zeit oder auf Dauer in eine andere Landeskirche gegangen ist. In der als Gesamtbestandsaufnahme des kirchlichen Bildungswesens gedachten epd-Dokumentation, Bildung als Aufgabe der Kirche, Witten-Frankfurt-Berlin 1972, die als Material für die Struktur- und Verfassungsreform der EKD erarbeitet wurde, wurde als einziges Modell der Ausbildung in der zweiten Phase das badische Ausbildungsmodell beispielhaft diskutiert. In dem Ausbildungsteilbereich „Seelsorge/Beratung", den der Antragsteller eigens erwähnt, hat die badische Ausbildung dank der Zusammenarbeit mit dem Praktisch-Theologischen Seminar und den dafür in ihm zuständig gewesenen Professoren Dr. Heidland und Dr. Seitz als eine der ersten den klinischen Bereich als Ausbildungsmedium erschlossen, was erst in den letzten Jahren langsam auch von anderen Landeskirchen versucht wird. Eine soeben begonnene Detailarbeit zum religionspädagogischen Ausbildungsbereich, die auf EKD-Ebene von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der pädagogischen Institute und katechetischen Ämter (ALPIKA) unter der Leitung von Prof. Dr. B. Kaufmann (Comenius-Institut Münster) initiiert wurde, wird so nachhaltig von dem badischen Ausbildungsmodell bestimmt, daß mehrere Teile desselben nunmehr von anderen Landeskirchen übernommen werden.

5. Die curriculare Revision des Ausbildungsmodells wird in einem Arbeitskreis für die praktisch-theologische Ausbildung badischer Kandidaten geleistet, der folgende Zusammensetzung hat:
je zwei Vertreter aus den jeweils drei Kandidatenkursen, zwei Vertreter der Lehrpfarrer, die beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter des Praktisch-Theologischen Seminars für die religionspädagogische bzw. homiletische Ausbildung, die in ihrer Person zugleich die Pfarrvikare vertreten, die beiden Universitätsassistenten am Praktisch-Theologischen Seminar, die beiden Professoren der Praktischen Theologie, von denen einer auch Mitglied der Landessynode ist, der Rektor des Petersstifts und der Landesbischof; die Geschäftsführung hat der Ausbildungsreferent. Diese Zusammensetzung hat sich so bewährt, daß eine Änderung nicht notwendig erscheint, die Einrichtung der vom Antragsteller geforderten Kommission dagegen unvertretbar viel Doppelarbeit verursachen würde. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig mindestens einmal im Semester, während der Zeiten der Revisionsarbeit mindestens einmal im Monat und dann auch während der Semesterferien.

6. Die Fortbildung der Pfarrvikare gehört als Teil der allgemeinen FWB in die konzeptionelle Verantwortung des FWB-Beirats, in dem u. a. auch der für Personalangelegenheiten der Pfarrvikare zuständige Referent des Oberkirchenrats Mitglied ist. Sie wird zur Zeit unter besonders starker Mitbestimmung der Pfarrvikare organisiert, so daß deren Interessen und Bedürfnissen voll Rechnung getragen wird.
Der Oberkirchenrat stellt es Ihnen, sehr verehrter Präsident, frei, in welcher Weise Sie von dieser Stellungnahme Gebrauch machen. Sie kann gerne den Mitgliedern der Ausschüsse, die mit dem in Frage stehenden Antrag befaßt werden sollen, oder auch allen Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung gestellt werden. Zu ergänzenden mündlichen Auskünften und Berichten halte ich mich selbstverständlich bereit, falls der Antrag in der Synode zur Verhandlung kommen sollte.

versität Heidelberg und eine Reihe jüngerer Pfarrer Mitglieder des Bildungsausschusses selbst.

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag abzulehnen.

Begründung: Der Antrag Schechter bezieht sich einmal auf die sogenannte 2. Phase (Kandidatenausbildung im Lehrpraktikum und im Petersstift) und zum anderen auf die Probedienstzeit der Pfarrvikare.

1. Die Erarbeitung einer neuen Konzeption der Kandidatenausbildung ist schon deshalb nicht erforderlich, weil sich der Ausbildungsplan als revidierbar im Sinne fortdauernder Curriculumrevision versteht. Die Übernahme von Ausbildungsmodellen aus anderen Landeskirchen würde in vielen Fällen nicht zu einer Änderung der großen didaktischen Zielsetzung führen. Die Unterschiede liegen lediglich im Bereich der lernorganisatorischen Lösungen des Theorie-Praxis-Problems. Sie aber müssen sich nicht nur an den bisherigen Ausbildungsbemühungen einer Landeskirche, sondern auch an geographischen und räumlichen Gegebenheiten der Ausbildungsinstitute orientieren. Insofern sind die aufgezeigten Mängel relativ und verkraftbar, zumal es völlig zufriedenstellende Lösungen grundsätzlich gar nicht geben kann. Die Kooperation zwischen Kirche und Universität stellt in Baden ein gelungenes Modell dar. Das vom Antragsteller gepriesene „Rollsystem", bei dem in kurzen Abständen Theorie und Praxis verzahnt werden, hat bereits seine Nachteile gezeigt. Die theoretische Begleitung des praktischen Lehrhalbjahrs in drei bis vier Zwischentagungen dagegen hat in Baden zu besseren Erfolgen geführt. Die Befürchtung des Antragstellers, daß Studierende der angeblich besseren Ausbildung wegen in andere Landeskirchen abwandern, hat der ständige Referent des EOK durch gegenläufige Zahlen statistisch widerlegt.

2. Zur Fortbildung der Pfarrvikare ist lediglich zu sagen, daß sie z. Z. unter besonders starker Mitbestimmung der Betroffenen organisiert wird, die ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung tragen kann. Hier würde eine Kritik auf die Vikare selbst zurückfallen.

Leider legt sich der Verdacht nahe, daß sich der Antragsteller nicht auf dem neuesten Stand der Information befindet, sowohl was die eigene als auch was andere Landeskirchen betrifft.

Der Bildungsausschuß hält die Arbeit, wie sie bisher getan wird, für ausreichend, zumal eine stete Weiterentwicklung und Reflexion sachlich anerkannt und bereits organisatorisch verankert ist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Wendland!

Synodaler **Dr. Wendland:** Ich möchte nur dem Eindruck entgegentreten, der vielleicht entstanden sein könnte, Herr Schechter sei ein weltfremder Spinner, der mal gern irgend etwas Neues haben möchte. Herr Schechter hat in Tauberbischofsheim auf seiner ersten Vikarstelle in der Praxis gezeigt, wie er sich die Dinge überlegt und wie er arbeiten kann. Wir alle haben den Vikar Schechter noch in allerbester Erinnerung. Ich kann im einzelnen nicht beurteilen — da muß ich mich also auf die Berichte der Ausschüsse verlassen —, inwieweit er hier vielleicht einen falschen Weg gegangen ist. Aber sein Engagement im Praktischen kann ich beurteilen, und dieses Engagement ist für mich unstreitig. — Nur so viel!

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut. Weitere Wortmeldungen? — Nein. Wir können zur Abstimmung kommen. Die Vorschläge sind übereinstimmend:

> Die Synode möge die Stellungnahme des Ausbildungsreferenten als ausreichende Antwort ansehen und somit das gestellte Begehren ablehnen.

Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? — Enthaltungen? — 3. Zustimmung bei 3 Enthaltungen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

> X. Gemeinsame Berichte der vier ständigen Ausschüsse.

X, 1

Entwurf IV einer Grundordnung der EKD.

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Herrmann.

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:**

Die Vorbereitung einer Stellungnahme der Synode zum Entwurf einer Grundordnung der EKD (EGO IV) wurde von allen Ausschüssen erbeten; federführend sollte jedoch in dieser Sache der Rechtsausschuß sein. Insofern erstatte ich der Synode den Bericht für alle Ausschüsse.

Im Bildungsausschuß konnte allerdings infolge der Fülle anderer zur Behandlung anstehender Aufgaben diese Frage nicht erörtert werden; dagegen fanden kurze Beratungen in den drei anderen Synodalausschüssen statt.

Einhellig herrschte die Meinung, daß der vorgelegte Entwurf leider erheblich hinter den Erwartungen der badischen Landessynode im Blick auf die Kirchwerdung der EKD zurückbleibt. Er stellt jedoch im Augenblick die einzig realisierbare Lösung dar und kann insofern auch bejaht werden, als er mögliche positive Entwicklungen in der Zukunft nicht verbaut. Alle drei Ausschüsse äußerten die Überzeugung, daß die badische Landessynode die Annahme dieses Entwurfes in Aussicht stellen kann.

Vom Finanzausschuß wurde lediglich eine Anregung zur Überprüfung der Bestimmungen des Artikel 61 vorgebracht. Dort werden Beschlüsse von Organen der Gliedkirchen, die sich auf die Höhe der Einnahmen auswirken, vom Einvernehmen des Rates und der Kirchenkonferenz abhängig gemacht. Es wird zu bedenken gegeben, ob diese Bedingungen nicht erleichtert werden können durch Umwandlung von „im Einvernehmen" in „im Benehmen". Doch soll die Geltendmachung dieser Anregung nicht als Bedingung für eine Zustimmung verstanden werden.

Angesichts der Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes wird vorgeschlagen, daß der Verfassungsausschuß sich im Spätjahr nochmals mit dem vorgelegten Entwurf befaßt und der Herbstsynode einen gründlich bedachten Vorschlag unterbreitet. Eine solche Verschiebung ist auch zeitlich vertretbar,

da die Stellungnahme der Landessynode erst zum 30. November dieses Jahres vorliegen muß.

Der Rechtsausschuß schlägt daher der Synode in Übereinstimmung mit Hauptausschuß und Finanzausschuß folgendes vor:

1. Die Zustimmung der badischen Landessynode zum vorliegenden Entwurf einer Grundordnung der EKD (EGO IV) kann in Aussicht gestellt werden.

2. Der Verfassungsausschuß soll der Herbstsynode einen durch gründliche Beratung untermauerten Beschlußentwurf vorlegen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Rave!

Synodaler **Rave:** Da der Hauptausschuß einen anderen Beschlußvorschlag vorzutragen beschlossen hatte, möchte ich auch diesen hier zur Kenntnis geben:

Die Synode möge beschließen:
Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat den vom Rat der EKD übergebenen Entwurf für eine Grundordnung (EGO IV) zur Kenntnis genommen.
Sie kann eine Annahme durch die Landessynode in Aussicht stellen und bittet deshalb die 5. Synode der EKD, das Gesetzgebungsverfahren baldigst einzuleiten.

Es kommt mir auf den Schluß unseres Beschlußvorschlages an, damit Konsynodaler Schneider in Coburg in diesem Sinne tätig werden kann.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut. Herr Herrmann als Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:** Dieses Anliegen kann auf alle Fälle berücksichtigt werden. Herr Schneider kann mit allergrößter Wahrscheinlichkeit in Coburg in dieser Sache gar nicht aktiv werden, weil jetzt zuerst einmal die Stellungnahmen der Landeskirchen abgewartet werden müssen. Die sind bis 30. November eingefordert. Erst dann muß und kann die neue Synode der EKD sich überhaupt wieder mit dieser Sache befassen. Bis dahin liegt auch unser Entwurf, begründet vom Verfassungsausschuß, vor. Ich bin persönlich der Meinung, daß die Frage, die der Finanzausschuß aufgeworfen hat, auf die Seite gelegt wird, weil sie für andere Landeskirchen ein Grund sein könnte, zu sagen: „Aha! Wenn schon die Badener Einwände haben, dann haben wir noch ganz andere." Wir könnten uns auch mit einer ganz dringlichen Empfehlung äußern. Aber das ist jetzt nicht erforderlich, wenn wir den Entwurf dem Verfassungsausschuß zu einer begründeten Stellungnahme übergeben.

Im übrigen habe ich mich mit dem Berichterstatter des Hauptausschusses verständigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen. Übereinstimmend wird von den Ausschüssen beantragt:

1. Die Zustimmung der badischen Landessynode zum vorliegenden Entwurf einer Grundordnung der EKD (EGO IV) kann in Aussicht gestellt werden.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltungen? — 1. Bei 1 Enthaltung angenommen.

2. Der Verfassungsausschuß soll der Herbstsynode einen durch gründliche Beratung untermauerten Beschlußentwurf vorlegen.

Wer folgt diesem Vorschlag nicht? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf

X 2. Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland. *Anlage 2*

Herr Bayer, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Bayer:** Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Entwurf eines Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland befaßt. Dieser Entwurf wurde von einer gemischten Kommission der evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland erarbeitet und sieht die Bildung einer Konföderation zwischen den Evangelischen Landeskirchen in Baden, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck und der Pfalz vor. Die württembergische Kirche hat bisher lediglich eine gastweise Beteiligung ins Auge gefaßt.

Die Diskussion im Rechtsausschuß über das Konföderationsmodell hat zu folgenden Überlegungen geführt:

In Norddeutschland ist durch die Bildung der nordelbischen Kirche bereits ein rechtlicher Zusammenschluß erfolgt. In Niedersachsen haben sich die fünf Gliedkirchen zu einer Konföderation zusammengeschlossen, die schon zwei beachtliche Gesetze in Angriff genommen hat (Steuerordnung, Pfarrerbesoldung). In Rheinland-Westfalen haben die Synoden ihr Programm aufeinander abgestimmt.

Im südwestdeutschen Raum fehlt eine solche institutionalisierte Zusammenarbeit. Eine rechtlich geordnete Zusammenarbeit im südwestdeutschen Bereich unter Einbeziehung der beiden hessischen Kirchen wäre unter diesem Aspekt wünschenswert.

Hier im Südwesten bestehen dringende gemeinsame Aufgaben, die die Kraft mancher einzelnen Landeskirchen überschreiten und nach überregionalen Lösungen drängen. Darunter fallen z. B. die Bereiche Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Pfarrer, die kirchliche Erwachsenenbildung, der diakonische Bereich und das kirchliche Pressewesen. Die Aufgaben der Konföderation, wie sie in § 2 des Vertragsentwurfs aufgeführt sind, werden vom Rechtsausschuß als Gemeinschaftsaufgaben für notwendig gehalten.

Für eine rechtlich normierte Kooperation — als Konföderation oder als Kirchenkonferenz — spricht auch die föderalistische Zersplitterung, die uns der Wiener Kongreß beschert hat und die überwunden werden sollte. Die Tendenz geht zu Zusammenschlüssen. Partikularistisches Denken scheint sich zu überholen. Baden hat einen gewissen Hang, Zusammenschlüsse zu unterstützen und herbeizuführen. Unsere Landeskirche wünscht ja auch eine stärkere Integration auf EKD-Ebene. Wir hätten mit der

Annahme des Konföderationsvertrags die Möglichkeit, über landeskirchliches Kirchturmdenken hinauszuwachsen.

Der Vertragsentwurf sieht in § 5 eine sehr weitgehende Gesetzgebungskompetenz der Konföderation vor. Die Gesetze werden von der zu bildenden Synode der Konföderation erlassen und erlangen unmittelbar bindende Wirkung für die Gliedkirchen. Eine Rezeption durch die Landessynode wäre also nicht erforderlich. Damit geht das Konföderationsmodell weit über die Arnoldshainer Konferenz hinaus. Der Rechtsausschuß begrüßt grundsätzlich, daß damit die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die Landessynode von Gesetzgebungsprojekten für Gemeinschaftsaufgaben zu entlasten. Es wurden keine Bedenken dagegen erhoben, daß die Landessynode hierfür ihre volle Souveränität aufzugeben hat und auf diesen Gebieten auf ihre Gesetzgebungsrechte verzichtet und sie an die Synode der Konföderation delegiert.

Die Bedenken, die sich gegen das Konföderationsmodell ergeben haben, sind mehr pragmatischer Natur. Es geht um die Frage, ob von unseren Synodalen die Aufgaben, die auf sie zukämen, noch bewältigt werden können. Der südwestdeutschen Kirchensynode sollen 44 Synodale angehören. Von der badischen Landessynode sollen neun Vertreter entsandt werden. Danach müßten also von hier neun Vertreter und deren Stellvertreter gewählt und abgestellt werden. Wir glauben nicht, daß diese zusätzliche Belastung von unseren Synodalen noch verkraftet werden kann.

(Beifall)

Wenn wir unsere Mitarbeiter nicht völlig unwillig machen wollen, brauchen wir eher Beschränkungen als Mehrarbeit. Die von uns zur Konföderation zu entsendenden Synodalen können in der Landessynode hier kaum freigestellt werden — auch nicht teilweise —, wenn sie weiterhin verantwortlich hier mitarbeiten wollen.

Schließlich bedauert der Rechtsausschuß, daß die württembergische Kirche keine Mitgliedschaft in der Konföderation anstrebt.

(Beifall)

Andererseits hat aber Württemberg angeboten, sich an einem Konferenzmodell zu beteiligen. Dieses Angebot sollte man nutzen. Hierwegen und wegen der praktischen Schwierigkeiten, die mit dem Konföderationsmodell verbunden sind, wäre zu prüfen, ob eine Kooperation mit gemeinsamer Gesetzgebung mit geringerem Aufwand möglich ist.

Der Finanzausschuß, dem ich die Überlegungen und Ergebnisse des Rechtsausschusses vorgetragen habe, hat hierzu sein grundsätzliches Einverständnis erklärt. Es wurde dort zum Ausdruck gebracht, daß man zur Zusammenarbeit mit allen südwestdeutschen Kirchen bereit ist und sich auch nicht dagegen sträubt, Souveränitätsrechte aufzugeben. Eine Konföderation wurde aber aus personellen und finanziellen Gründen für illusorisch gehalten, wobei u. a. vorgetragen wurde, eine Konföderation sei nur dann akzeptabel, wenn jede neue Stelle, die für die Konföderation von Baden geschaffen und besetzt werden müßte, entsprechend hier eingespart wird. Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß zunächst mit Württemberg ein festeres geordnetes Verhältnis geschaffen werden soll,

(lebhafter Beifall)

bevor es zu einem südwestdeutschen Zusammenschluß ohne Württemberg kommt. Insgesamt war im Finanzausschuß eine starke Abneigung gegen eine verstärkte Institutionalisierung der Kirche spürbar.

(Beifall)

Kirchliches Leben läßt sich nicht durch Gesetze machen. Eine gute Zusammenarbeit ist auch ohne Konföderation zu erreichen.

Der Hauptausschuß hat zum Vertragsentwurf über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Hauptausschuß bejaht eine geordnete Zusammenarbeit zwischen den südwestdeutschen Kirchen, wie sie insbesondere in § 2 des Vertragsentwurfs beschrieben wird.
2. Der Hauptausschuß bittet den Verfassungsausschuß, zu prüfen, wieweit eine Ausstattung der Konföderation mit Gesetzkompetenz notwendig ist und wie groß ihr Instrumentarium sein muß.
3. Der Hauptausschuß bittet, das im Hauptbericht 1969/71 S. 14 erwähnte Konferenzmodell den Synodalen zur Information zugehen zu lassen.

Der Rechtsausschuß kommt zusammenfassend einstimmig zu folgenden Feststellungen:

1. Wir erkennen die Notwendigkeit einer geordneten Kooperation zwischen den evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland an.
2. Wir sind bereit, im Interesse der Rechtsvereinheitlichung auf Gesetzgebungskompetenzen unserer Landessynode zu verzichten.
3. Wir halten die personellen Schwierigkeiten, die das Konföderationsmodell mit sich bringt, für nicht gelöst.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Landessynode,

> den Entwurf des Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland an den Verfassungsausschuß zu überweisen mit der Bitte, der Verfassungsausschuß möge versuchen, ein Modell zwischen Konföderation und Konferenzmodell zu erarbeiten, das einerseits dem Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung und andererseits den Schwierigkeiten der Praktikabilität Rechnung trägt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider:** Nur eine kleine Anmerkung. Eine geordnete Zusammenarbeit, wie sie etwa in einer Konföderation zum Ausdruck kommt, dürfte sich einer eventuellen späteren regionalen Neuordnung nicht in den Weg stellen, sondern müßte offen sein für eine spätere regionale Neuordnung. Wir sollten uns davor hüten, Napoleon zur Ehre eines badischen Kirchenvaters hochzustilisieren.

(Heiterkeit)

Synodaler **Nagel:** Ich bitte den Verfassungsausschuß, das Konferenzmodell in seine Überlegungen mit einzubeziehen.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist einbezogen! Noch jemand? — Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel:** Die Passagen, die der Berichterstatter im Auftrag des Finanzausschusses vorgetragen hat, waren weithin exakt und zutreffend. Lediglich die Übereinstimmung mit dem Beschlußvorschlag am Ende seines Vortrages bedarf noch einer kleinen Ergänzung. Der Finanzausschuß hat sich dem Auftrag einer Zwischenlösung zwischen Konferenzbasis und Konföderation in diesem Sinne nicht angeschlossen, sondern die Konferenzbasis zu prüfen empfohlen.

Wir erheben das nicht zum Antrag, aber es möge in der Synode zur Kenntnis genommen werden.

(Beifall)

Synodaler **Blöchle:** Ich möchte den Beifall, der gespendet wurde, als die Forderung der Zusammenarbeit mit Württemberg angesprochen wurde, artikulieren und diese Sache noch einmal ganz nachdrücklich unterstreichen, daß also versucht werden soll, die Württemberger zur Mitarbeit in einer wie immer gearteten Konföderation, Konferenz, oder wie immer „das Kind" heißen wird, zu gewinnen.

(Schwacher Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Ich schließe die Aussprache und stelle den Vorschlag des Rechtsausschusses zur Abstimmung. Wer ist mit der vorgeschlagenen Regelung für die weitere Bearbeitung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es folgt nun:

X, 3

Anlage 3

3. Entwurf eines Rahmenkonzepts für eine Gebietsreform der Landeskirche und

Antrag der Kirchengemeinderäte Wolfach, Hausach, Haslach, Gutach und Kirnbach auf Bildung eines Kirchenbezirks Kinzigtal.

Soll die Reihenfolge bleiben wie in der Tagesordnung? — Dann darf ich Herrn Fritz bitten.

Berichterstatter Synodaler **Fritz:** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Der Hauptausschuß hat gestern die gestellte Aufgabe, sich mit der Vorlage Ziffer 3 der Eingänge „Zielplanung kirchliche Gebietsreform" zu befassen, aufgegriffen.

Da die Zeit, die für die Ausschußsitzungen in dieser Landessynodaltagung zur Verfügung steht, wohl etwas knapp bemessen ist, haben wir uns hauptsächlich dem Vorschlag des Planungsausschusses zum Verfahren in Punkt 3 des Referats von Herrn Dr. v. Kirchbach* zugewandt. Der Vorschlag wurde ohne Widerspruch bejaht.

Zu den einzelnen Abschnitten von Punkt 4 des Berichts des Planungsausschusses kann mitgeteilt werden, daß der Hauptausschuß, trotz Bedenken einiger Ausschußmitglieder, der Meinung ist,

a) daß die Kirchenbezirks- und Kreisgrenzen sich nicht überschneiden dürfen,

b) daß in einem Kreis mehrere Kirchenbezirke bestehen können, und

c) daß die Stellung des Sprechers der Dekane gegenüber dem Landrat in einem Kreis, in dem mehrere Kirchenbezirke bestehen, eindeutig geregelt sein muß.

Der letzte Absatz des Referats gab der Diskussion im Ausschuß einen weiteren Anstoß. Ein Antrag, diesen letzten Abschnitt — ich wiederhole ihn nun im Wortlaut: „daß grundsätzlich in einer politischen Gemeinde längerfristig nicht mehrere Kirchengemeinden Bestand haben sollen" — zu streichen, wurde mit der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses abgelehnt.

Ebenfalls abgelehnt worden ist ein Antrag, daß der Hauptausschuß der Zielplanung kirchliche Gebietsreform in der vorliegenden Fassung zustimmen möge.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, einige wenige Fragen und Äußerungen aus der Vielfalt des Gesprächsverlaufs herauszugreifen und diese Ihnen sinngemäß zur Kenntnis zu bringen. So wurde etwa gesagt: „Die betroffenen Gemeinden müßten bald und eingehend unterrichtet werden." Oder: „Können, ja müßten nicht sogar, größere Kirchengemeinden" (groß hier bezogen auf die Seelenzahl der Gemeinden), „wenn die Gemeindereform die entsprechenden politischen Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammenführt, ihre Selbständigkeit erhalten?"

Ferner: „Es geht darum, daß die Synode die Vorlage bejaht, damit anstehende Regelungen in bestimmten Gebieten unserer Landeskirche vorgenommen werden können." Dann auch: „Sollten wir über das, was in der Zielplanung vorgelegt ist, vielleicht hinausgehen und eine größere Lösung suchen?"

Die eben mit den Gesprächsbeiträgen angesprochene Diskussion vor, während und nach der Beschäftigung mit den Verfahrensvorschlägen aus dem Bericht von Herrn Dr. v. Kirchbach zeigte auf, daß im Hauptausschuß sehr unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen über die rechtliche Bedeutung der vorliegenden „Zielplanung kirchliche Gebietsreform" und deren Folgewirkungen vorhanden sind, die während der Ausschußdebatte nicht aufeinander abgestimmt werden konnten.

(Beifall)

Präsident: **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Darf ich nun Sie, Herr Dr. Wendland, bitten!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Wendland:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Vorlage des EOK und des Landeskirchenrats an die Landessynode über die „Zielplanung kirchliche Gebietsreform" — Verzeichnis der Eingänge unter Nr. 3 — handelt es sich um ein Novum (deutsch: um etwas Neues). *Anlage 3*

(Heiterkeit)

---

* Siehe Seite 88ff.

In der Begründung zu dieser Vorlage ist gesagt, daß die Synode als gesetzgebendes Organ der Landessynode diese Zielplanung als eine Gesetzesvorlage behandeln sollte. Wie leicht zu sehen ist, ist diese Vorlage aber keine Gesetzesvorlage,

(Nochmals Heiterkeit)

und eben darin besteht das Neue: Die Synode soll, das ist der Sinn des Ganzen, die Zielplanung als verbindliche Richtschnur beschließen. Die ausführliche Diskussion im Rechtsausschuß (RA), der von Herrn Kirchenrat Dr. Rau als dem maßgeblichen Initiator beraten wurde, befaßte sich deshalb zunächst auch mit der Verfahrensfrage. Und auf sie ist zunächst einzugehen.

1. Die Vorlage enthält die Zielplanung für eine Gebietsreform der Kirchenbezirke. Schon der erste Blick zeigt, daß es um die Neuabgrenzung der Kirchenbezirke (der Dekanate) geht. Es geht also nicht nur um allgemeine Grundsätze, sondern eben gerade um diese Kirchenbezirke. Es wurde sofort die Frage aufgeworfen, ob die Veränderungen die Anhörung der Betroffenen voraussetzen. Sind also die einzelnen Organe der Bezirke, bei denen die maßgeblichen Veränderungen stattfinden sollen, zu hören? Eine förmliche schriftliche Anhörung ist nicht erfolgt. Herr Kirchenrat Dr. Rau hat nun versichert, daß er in einer Unzahl von Gesprächen landauf, landab mit den Beteiligten Gespräche führte. In diesem Sinne kann sich also niemand übergangen fühlen. Dieser Plan wurde außerdem auch in der Dekanskonferenz besprochen. Entscheidend ist aber nun doch, ob die Synode ihre Zustimmung geben kann ohne die vorhergehende förmliche Anhörung. Der RA hat diese Frage uneingeschränkt und auch einstimmig bejaht. Zunächst: Wenn jetzt diese Vorlage den einzelnen Bezirken zur schriftlichen Anhörung gegeben würde, müßte eine uferlose Ausweitung von Stellungnahmen der Bezirke und vor allem der Kirchengemeinden befürchtet werden. Eine zügige Behandlung der Vorlage wäre nicht gewährleistet. Eine schriftliche Anhörung ist daher nicht praktikabel. Sie ist aber aus dem Gesichtspunkt der Zielplanung auch nicht nach der GO zwingend geboten. In § 77 GO ist gesagt, daß ein Kirchenbezirk im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch G e s e t z errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden kann. Durch diese Zielplanung werden zwar nun verbindliche Richtlinien geschaffen, aber nicht die neuen Dekanate selbst. Um es mit aller Klarheit zu sagen: Aufgrund dieser Planung sollen erst später — und dann selbstverständlich durch Gesetz und nach Anhörung der Beteiligten — die neuen Bezirke errichtet werden. Eine Zielplanung ist nun, das sagt der Name, dazu da, Ziele zu setzen. Änderungen nach Maßgabe sich verändernder Verhältnisse können aber später jederzeit berücksichtigt werden. Das wurde in unserem Ausschuß ausdrücklich betont.

Damit komme ich zu einem weiteren Punkt des Verfahrens: Wie wird bei den einzelnen Bezirken nun in Zukunft verfahren werden? Zunächst: Es soll kein Sammelgesetz irgendwann ergehen, wonach alle Bezirke neu geordnet werden. Von Fall zu Fall je nach Dringlichkeit soll ein Gesetz nach § 77 GO unter Wahrung der dort vorgesehenen Förmlichkeiten ergehen. Vorher werden die Beteiligten also angehört, und — das ist wichtig — unter möglichster Wahrung der Freiwilligkeit sollen die Voraussetzungen für das Gesetz geschaffen werden. Mit anderen Worten: Es soll also möglichst vorher die Zustimmung zur Veränderung der Bezirke eingeholt und erreicht werden. Mit Behutsamkeit und vor allem auch mit verschiedener zeitlicher Differenzierung soll mithin jeweils nach der Verschiedenheit der Verhältnisse eine Regelung durch Gesetz getroffen werden. D. h.: wo eine Regelung dringlich ist, soll auch dringlich verfahren werden. In anderen Fällen, wo beispielsweise auch personelle Rücksichten zu nehmen sind, kann durchaus noch einige Jahre abgewartet werden.

Ich komme nun zur Frage der Rechtswirkung eines Beschlusses der Synode zu dieser Zielplanung. Wie bereits gesagt, soll die Planung verbindlich sein. Das bedeutet, daß keine Einzelentscheidungen mehr seitens des EOK ergehen, die nicht zu dieser Zielplanung passen. Dies ist z. B. von erheblicher Bedeutung bei der Pfarrstellenbesetzung. Es ist durch die Planung eine Handhabe für den EOK gegeben, in Neugliederung und Personalplanung sich verbindlich zu orientieren. Auch die Bezirke und Kirchengemeinden wissen, woran sie sich im großen und ganzen zu halten haben. Andererseits kann der EOK von seiner Seite auch nicht eigenmächtig von der Planung abweichen. Er müßte notfalls die Synode hierum ersuchen, da es ja die Synode ist, welche die Planung beschlossen hat. Das ist eine Voraussetzung. Wenn später etwas nicht in diese Zielplanung passen sollte, bleibt dennoch die Tür offen, daß von Fall zu Fall entsprechend § 77 GO eine Regelung erfolgt. Damit können in vielen Einzelverfahren die Probleme ihrer Lösung befriedigend zugeführt werden.

Ich fasse daher von der formellen Seite her zusammen: Die Synode macht sich die Zielplanung zu eigen — das ist der Vorschlag des Rechtsausschusses —. Sie schafft damit eine verbindliche Orientierung für EOK, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden. Die Synode schafft sich sogar selbst eine Richtschnur für die späteren Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen Fällen. Je nach Notwendigkeit werden diese langsamer oder schneller betrieben.

2. Bei der Frage nach dem I n h a l t der Zielsetzung muß auf die Vorlage selbst und ihre Begründung verwiesen werden. Nur so viel: Viele verschiedene Kriterien machen die Errichtung in ihrer Größe unterschiedlicher Bezirke notwendig. Es soll hier keine feste Theorie aufgestellt werden, sondern pragmatisch von Fall zu Fall entschieden werden. Je nach Seelenzahl, Weitflächigkeit des Raumes, historischer Verzahnung und landsmannschaftlicher Zusammengehörigkeit, Konfessionsvergleich etc. Der RA bejaht ausdrücklich den vom Referenten des Planungsausschusses aufgestellten bzw. vorgetragenen Grundsatz, daß Kirchenbezirke und Kreisgrenzen nicht auseinanderfallen dürfen; hierin müssen beide deckungsgleich sein. Dennoch sollen gewachsene Strukturen nicht gestört werden. Wenn z. B. — wie sich in einzelnen Fällen tatsächlich zeigt — die pastorale Versorgung auch über Dekanatsgrenzen

hinweg notwendig ist, soll jedenfalls für eine längere Übergangszeit in diese Notwendigkeiten nicht eingegriffen werden. Die Probleme sollen, wie ich schon sagte, behutsam und mit Überlegung gelöst werden. Die vom Planungsausschuß aufgeworfene Frage, ob in einem staatlichen Kreis u. U. mehrere Kirchenbezirke oder nur ein Bezirk vorhanden sein sollen, ist allerdings nach einheitlicher Meinung des RA dahin zu beantworten, daß in einigen Fällen eine Mehrheit von Kirchenbezirken in einem Kreis unvermeidlich ist. Man denke nur beispielsweise an die Kirchenbezirke Neckargemünd, Ladenburg-Weinheim und Oberheidelberg im neuen Rhein-Neckar-Kreis. Hier nur einen Kirchenbezirk zu haben, würde zu einem Mammutgebilde führen, das im Sinne der Vorlage nicht funktionsfähig wäre. Der Planungsausschuß hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, daß unter mehreren Dekanen ein Sprecher vorhanden sein muß, der gegenüber den staatlichen Behörden, insbesondere dem Landrat, verbindliche Erklärungen für alle abgeben kann. Der RA ist der Meinung, daß die Dekane selbst im Benehmen mit dem EOK (ggf. aufgrund einer näheren Regelung) sich diesen Sprecher geben.

Auf einen weiteren Punkt ist einzugehen. In der Begründung zur Vorlage ist der „Distrikt" — also etwas Neues in der Benennung — erwähnt. Er ist zu verstehen als der Verbund von mehreren Pfarrgemeinden, und in ihm soll sich eine stärkere Zusammenarbeit einzelner benachbarter Pfarrgemeinden auf gewissen Gebieten vollziehen. Dabei ist an 3 bis 5 Pfarrgemeinden je Distrikt gedacht. Diese Distrikte sind wichtig im Großbereich (z. B. Mannheim, Freiburg), können sich aber auch in ländlichen Gebieten als günstig erweisen. Auf den Distrikt können Aufgaben, die originär dem Kirchenbezirk zustehen, delegiert werden. Es wurde das Bedenken laut, daß damit die „geistlich-rechtliche Einheit" des Dekanats gestört werden könnte. Dem ist entgegenzuhalten, daß aus pragmatischen Gründen heute auf mehreren Schichten gearbeitet werden muß. In der Begründung ist ja zu lesen, wie diese Vielschichtigkeit der Arbeitsweise je nach den Erfordernissen zu verstehen ist: Pfarrgemeinde, Distrikt, Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Kirchenbezirk, kirchliche Region als Verbund mehrerer Kirchenbezirke bis hin zur Landeskirche, der landeskirchlichen Konföderation und EKD. Die Vielfältigkeit der Erscheinungsformen geistlichen Lebens spiegelt sich hier wider.

Schließlich ist zu erwähnen, daß auch weitere Gesetzesvorhaben der Landeskirche bereits von dem Konzept dieser Zielplanung ausgehen. So wird das hier beratene Diakoniegesetz erst praktikabel durch diese Planung.

Der RA ist nach allem einstimmig zu der Auffassung gelangt, daß die Gebietsreform erforderlich ist und die in der Vorlage dargestellten Grundsätze zu billigen sind.

3. Nun noch einiges zu den einzelnen vorgesehenen Kirchenbezirken, wobei jeweils nur kurze Bemerkungen — wenn überhaupt — anzubringen sind. Auch hier wurden in allen Fällen die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

Zum Kirchenbezirk Wertheim ist lediglich anzumerken, daß für die spätere Zukunft evtl. Tauberbischofsheim einmal als Dekanatssitz in Betracht kommt. Boxberg wird aufgelöst und überwiegend entsprechend der Kreisgrenze Wertheim zugeschlagen.

Adelsheim hat z. Z. nach meiner Information 13 Pfarrstellen und im Durchschnitt 878 Seelen je Stelle. Es muß damit gerechnet werden, daß sich die Zahl der Pfarrstellen im Laufe der Zeit auf 8 vermindert. Damit läßt sich ein eigener Kirchenbezirk nicht halten. Es ist an einen kirchlichen Distrikt zu denken, um die Zusammengehörigkeit der Kirchengemeinden dieses ländlichen Raumes zu stärken.

Zu Mosbach ist nichts hinzuzufügen. Bei dem neu zu errichtenden Bezirk Eppingen ist aus den in der Vorlage genannten Gründen eine gesetzliche Regelung besonders dringlich. Der EOK soll der Synode möglichst bald einen Gesetzentwurf vorlegen.

Bezüglich der Kirchenbezirke Neckargemünd, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg tritt das Stadt-Umland-Problem — in der Begründung der Vorlage im einzelnen ausgeführt — in den Vordergrund. Hier soll zunächst abgewartet werden, um die Entwicklung abzusehen. Eine vorschnelle Entscheidung könnte unangemessen in die Struktur dieses Raumes eingreifen. Mannheim soll trotz seiner Größe als ein Kirchenbezirk erhalten bleiben.

(Zuruf Synodaler **Schoener:** Danke schön!)

Von Sinsheim geht Eppingen weg. Die Stadt Sinsheim selbst hat nach der vorliegenden Information 13 Einzelgemeinden, so daß sich hier das Problem der Aufgliederung der einzelnen selbständigen Kirchengemeinden stellt.

Wenn in der Vorlage von Karlsruhe-Land die Rede ist, so ist zu bemerken, daß räumlich keine Identität mit dem Landkreis besteht. Es sollte vielleicht ein anderer Name gefunden werden, so wäre an den Namen „Hardt" zu denken.

Durlach kommt zu Karlsruhe-Stadt. Bei Nr. 10 der Vorlage (Gebiet Ettlingen oder Karlsruhe-Land-Süd) stellt sich wieder das Problem eines geeigneten Namens. Es soll, wie in anderen Fällen, dem Namen einer Stadt oder mehrerer Städte der Vorzug gegeben werden.

Bei Bretten muß überlegt werden, ob nicht der Name Bruchsal-Bretten oder umgekehrt vorzuziehen ist.

Das Stadt-Umland-Problem stellt sich in besonderem Maße für Pforzheim. Z. Z. besteht keine Möglichkeit, daß Pforzheim-Land und das württembergische Dekanat Neuenbürg zusammen ein neues Dekanat bilden. Der Vollzug der Zusammenlegung des Gebietes im Enzkreis und des Stadtkreises Pforzheim zu einem Bezirk soll jedoch möglichst nicht in den beiden nächsten Jahren erfolgen.

Zu Baden-Baden und Kehl ist nichts weiter hinzuzufügen.

Bei Nr. 15 (Offenburg) ist nun auf einen Antrag der Kirchengemeinderäte Wolfach, Hausach, Has-

lach, Gutach und Kirnbach auf Bildung eines Kirchenbezirks Kinzigtal einzugehen (Das ist Nr. 19 des Verzeichnisses der Eingänge). Der RA kann sich nicht die Auffassung dieser Kirchengemeinden zu eigen machen, daß hier ein eigener Kirchenbezirk notwendig wäre. Er wäre zu klein. Die Zielplanung sieht vor, daß ein Kirchenbezirk nicht weniger als 12—15 Pfarrgemeinden umfassen soll. Der RA ist vielmehr der Auffassung, daß der durchaus gegebenen Sonderstruktur dieses Raums durch Bildung eines Distrikts ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dieser Distrikt, also ein Verbund mehrerer Pfarrgemeinden in dem bereits erwähnten Sinn, bietet sich gerade hier an. Der RA schlägt einstimmig der Synode die Ablehnung des Antrags der genannten Kirchengemeinden vor.

Zu Lahr und Freiburg ist nichts hinzuzufügen. Bei Emmendingen wurde das Bedenken geäußert, daß Eichstetten dem Kirchenbezirk Freiburg eingegliedert werden soll. Dennoch erging auch insoweit einstimmiger Beschluß des RA zu Ziffer 17 der Vorlage.

Um die Entwicklung im Bereich Müllheim abzuwarten, soll hier vor 2 Jahren nichts vollzogen werden. Bei Lörrach und Schopfheim ist wiederum nichts anzumerken.

Bei Nr. 22 (Hochrhein) stellt sich wieder die Frage nach dem Namen. Bei dem neuen Bezirk Villingen sollte der Dekan des jetzigen Bezirks Hornberg den Aufbau des neuen Bezirks einleiten.

Schließlich ist bei den Kirchenbezirken Konstanz und Überlingen-Stockach auf die in der Vorlage genannten Probleme hinzuweisen. Hier ist erst vor 4—5 Jahren eine Neugliederung erfolgt. Mit Rücksicht darauf sollte hier noch eine gewisse Zeit mit dem Vollzug zugewartet werden, etwa 2—3 Jahre. Bis mehr Klarheit geschaffen ist im Hinblick auf die Grenzprobleme im Dekanat Überlingen-Stockach, soll auch eine endgültige Entscheidung über den Verbleib von Ludwigshafen und Stockach zurückgestellt werden.

Zum Schluß soll noch zur Klarstellung der Hinweis erfolgen, daß von der Vorlage die derzeit bestehenden Kirchengemeinden und ihre rechtliche Selbständigkeit nicht berührt werden.

Der RA empfiehlt einstimmig der Landessynode:

1. der Vorlage „Zielplanung kirchliche Gebietsreform" jetzt zuzustimmen;
2. den Antrag auf Bildung eines Kirchenbezirks Kinzigtal abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Dr. v. Kirchbach, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß ist der vom Planungsausschuß vorgeschlagenen Anregung gefolgt und hat zunächst wie auch die anderen Ausschüsse über das bei dieser Vorlage anzuwendende Verfahren beraten. Dieses Verfahren ist im einzelnen in dem Bericht des Planungsausschusses enthalten und unterscheidet sich von dem in der Ansicht des Rechtsausschusses nunmehr betonten Verfahren im wesentlichen dadurch, daß der Rechtsausschuß die Zielplanung jetzt verbindlich machen möchte und dann auf Grund einer bereits verbindlich gemachten Zielplanung mit Gemeinden verhandelt werden soll, der Finanzausschuß jedoch zu der Auffassung gekommen ist, daß vor einer Beschlußfassung der Synode über die Vorlage die betroffenen Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte gehört werden müssen.

(Beifall)

Der Finanzausschuß ist sich dessen bewußt, daß das vorgeschlagene Verfahren eine größere Anzahl von Meinungen hervorruft und in der Willensbildung komplizierter ist als das vom Oberkirchenrat vorgeschlagene. Er ist jedoch der Auffassung, daß, wenn man von „mündiger Gemeinde" spricht und von Demokratie, in dieser alle interessierenden Angelegenheit die Gemeinden gehört werden müssen, und zwar in einem formellen Verfahren der Synode, bevor Synodalbeschlüsse in diesem Punkt gefaßt werden. Es muß dabei allerdings — und darin ist sich der Finanzausschuß einig mit dem Oberkirchenrat — in aller Klarheit gesagt werden, daß durch diese Anhörung der Gemeinden die Synode in ihren Entscheidungen nicht gebunden sein kann, sondern im Interesse des Ganzen über Einzelwünsche hinweggehen können muß.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß der vom Planungsausschuß vorgeschlagene Termin nicht als realistisch betrachtet werden kann, und erwartet die Beschlußfassung nicht, wie vom Planungsausschuß vorgesehen, auf der Herbsttagung, sondern möglichst auf der Frühjahrstagung 1974.

Zu den vom Planungsausschuß vorgetragenen Fragen nimmt der Finanzausschuß wie folgt Stellung: Der Finanzausschuß teilt als Zielvorstellung die Auffassung des Planungsausschusses, daß sich Kirchenbezirks- und Kreisgrenzen nicht überschneiden sollen, daß in einem Kreis mehrere Kirchenbezirke bestehen können, daß, falls mehrere Kirchenbezirke bestehen, die Stellung des Sprechers der Dekane eindeutig geregelt sein muß.

Die letzte Frage, daß in einer politischen Gemeinde längerfristig nicht mehrere Kirchengemeinden Bestand haben können, wurde vom Finanzausschuß nicht bejaht, weil die Verhältnisse in vielen Teilen des Landes das Weiterbestehen eigener Kirchengemeinden in einer politischen Gemeinde erfordern könnten.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

> Die Landessynode möge beschließen:
> Vor Beschluß über die Vorlage Gebietsreform des EOK soll den betroffenen Kirchengemeinden und Bezirkskirchenräten nach Maßgabe der Empfehlung des Planungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Als Zielvorstellung für die Gebietsreform gelten folgende Grundsätze:

1. Kirchenbezirk und Kreisgrenze sollen sich nicht überschneiden.
2. In einem Kreis können mehrere Kirchenbezirke bestehen.

3. Der Oberkirchenrat wird gebeten, durch entsprechende Weisungen die Stellung des Sprechers der Dekane eindeutig zu regeln, sofern mehrere Kirchenbezirke in einem Landkreis bestehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank. — Herr Ritsert, bitte den letzten Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Ritsert:** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich berichte über die Aussprache des Bildungsausschusses (BA) über den Eingang Nr. 3, über die Zielplanung kirchliche Gebietsreform. Als Berater waren die Herren Dr. Rau und Dr. v. Kirchbach anwesend.

A. In einem ersten Gesprächskreis wurde über das Verfahren der Gebietsreform diskutiert. Die vorgelegte Zielplanung kann auf zwei Wegen verwirklicht werden.

1. Entweder sie wird von der Synode als verbindlich erklärt, dann sind nur Durchführungsbestimmungen zu vollziehen.

   Dafür spricht:

   a) Eine freie Willensbildung ist oft eine Überforderung.

   b) Es gibt dabei relativ wenige Einsprüche.

   Dagegen spricht:

   Durch unvorbereitete und harte Maßnahmen werden Gemeindeglieder verärgert.

2. Oder es wird der zweite Weg beschritten, wie ihn der Planungsausschuß in seinem Bericht durch Dr. von Kirchbach vorschlägt: Die Synode beschließt die Zielplanung ohne Verbindlichkeitserklärung.

   Dafür spricht:

   a) Auch wenn es ein mühsamer Weg ist, sollte eine Einübung in Eigenverantwortung und Eigenentscheidung gewagt werden. Die Entscheidung der einzelnen betroffenen Gemeinden sollte ernstgenommen werden. Dabei muß der Rahmen, in dem Entscheidungen möglich sind, vorher klar umrissen werden.

   b) Bestehende Lebensräume werden durch die Anhörung erkannt und können abgestimmt werden.

In diesem zweiten Weg kann zwischen der Bekanntgabe der Zielplanung und der späteren Verbindlichkeitsmachung auf die berechtigten Probleme der Gemeinden eingegangen werden. In besonderen Fällen bei fundierter Begründung kann die Zielstrategie noch einmal überdacht und u. U. abgeändert werden. Eine Leitentscheidung ist notwendig, damit wird eine eigenverantwortliche Mitwirkung in einem festgelegten Rahmen gewährt.

Bei 3 Enthaltungen stimmte der BA dem Weg 2 zu: Die betroffenen Gemeinden werden von der Zielplanung in Kenntnis gesetzt und angehört. Eine endgültige Beschlußfassung durch die Synode geschieht zu einem späteren Zeitpunkt.

Der BA empfiehlt der Synode mehrheitlich: Der im Bericht vorgeschlagene Zeitpunkt Ende Juli soll gestrichen und möglichst auf die Frühjahrstagung 1974 verschoben werden.

B. In einem zweiten Gesprächsgang wurde über das Grundsätzliche gesprochen. Zugrunde lagen die vier Fragen aus Punkt 4 des Berichts des Planungsausschusses.

Bei 2 Enthaltungen wurden die Fragen 1 und 3 zur Annahme empfohlen.

Zur 4. Frage, daß grundsätzlich in einer politischen Gemeinde längerfristig nicht mehrere Kirchengemeinden Bestand haben sollen, beantragte die Mehrheit des Bildungsausschusses, nämlich 8 Synodale, die Streichung, 5 waren für Beibehaltung und 3 enthielten sich.

C. Kurz wurde noch zur Begründung der Vorlage durch den EOK Stellung genommen. Mit 10 gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen wurde die Begründung anerkannt. Die Kirchenbezirksneuabgrenzung soll im Zusammenhang mit einer Funktionalreform vollzogen werden.

Danke schön! (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Ich eröffne die Aussprache. — Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb:** Die von den Synodalen von Kirchbach und Ritsert angesprochene Frage, ob die Anhörung der Beteiligten vor oder nach der Verbindlicherklärung erfolgen soll, ist so nicht richtig gestellt. Die Frage kann nur lauten, ob außer der nach § 77 GO zwingend vorgeschriebenen Anhörung für den Vollzug des Verbindlicherklärten eine weitere Anhörung vor der Verbindlichkeitserklärung zu erfolgen hat. Gehört sind schon jetzt alle Betroffenen, allerdings nicht in der Weise, daß sämtliche dafür zuständige Organe eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann:** Wir sind doch als Synode und als Landeskirche nicht in der Lage, daß wir uns notwendige Arbeit beliebig erschweren können. Wenn wir jetzt eine Zielplanung verabschieden, dann heißt doch das lediglich: Wir meinen, daß eine gewisse Anpassung kirchlicher Grenzen an politische Grenzen notwendig ist; und die soll nach Möglichkeit im Rahmen dieser Zielplanung erfolgen. Kein einziger Beschluß kann nach § 77 der Grundordnung gefaßt werden, ohne daß die Betroffenen befragt werden, und dann kann jeweils im konkreten Fall die jetzt generell beschlossene Zielplanung korrigiert werden. Ich bitte doch zu bedenken, welch umständliches Verfahren wir in Gang setzen, wenn zur Erarbeitung einer Zielplanung alle Gemeinden befragt werden und dann nochmals nach § 77 diese Anhörung erfolgen soll. Wer soll denn das alles leisten? Entweder haben wir zu viel Zeit und zu viel Geld, so daß wir uns solche luxuriösen Aufwendungen leisten können, oder wir arbeiten einigermaßen rationell.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg:** Ich möchte dagegen sprechen, und zwar aus folgendem einfachen Grunde. Mir ist nicht bekannt, daß die Fragen der Planung, der Zielplanungen und aller weiteren Dinge in den Gemeinden im kirchlichen Bereich allen wirklich so bewußt sind, daß man die Chancen, diese

Dinge bewußtzumachen, nicht ausnützen sollte. Es ist nämlich keine Rechtsfrage, sondern eine ganz normale, wenn ich so sagen darf, kirchenpolitische Frage, daß man mit diesen Menschen spricht, ihnen die Dinge erklärt und ihnen auch — das ist ja das Wesentliche bei der Sache — das ganze Material in die Hand gibt, damit sie sich eigene Gedanken machen können. Ich kenne es auch vom politischen Bereich her. Die Unzufriedenheit mit der staatlichen Zielplanung ist dermaßen groß, daß die Leute wahrscheinlich sagen werden: „Jetzt fängt die Kirche auch noch an!" Und ich muß Ihnen ehrlich sagen: wenn wir das heute beschließen würden, dann möchte ich gleichzeitig darum bitten, daß Sie mir einen Stahlhelm mitgeben, damit ich mich vor dem Maschinengewehrfeuer der eigenen Kirchengemeinderäte schütze.

(Heiterkeit)

Es hat so keinen Zweck. So schnell kann man das nicht machen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Feil!

Synodaler **Feil:** Verzichte! Mein Votum ist bereits durch die Voten von Herrn Herb und Herrn Herrmann erledigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Steyer!

Synodaler **Steyer:** Herr Herrmann sprach von einer gewissen Anpassung an staatliche Grenzen. Davon kann gar keine Rede sein. Es sollen laut Zielplanung die staatlichen Grenzen für die Kirche übernommen werden, und das ist etwas ganz anderes. Hier werden Dinge, die mit Kirche nur sehr zum Teil etwas zu tun haben, einfach übernommen, ohne daß ausreichend geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen es richtig wäre, so oder so zu verfahren. Wir sind in dieser Sache in unserem Kirchenbezirk nicht unerfahren. Wir haben, das kann man, glaube ich, ohne Übertreibung sagen, die Amputierung eines Teils unseres Kirchenbezirks bis heute noch nicht verkraftet, und jetzt geht man wiederum daran, an dem Kirchenbezirk herumzuschnipfeln; der Rechtsausschuß war jedenfalls der Meinung, daß das richtig wäre. Ich frage die Herren vom Rechtsausschuß, ob sie sich die Mühe gemacht haben, die Stöße von Unterlagen, die zur Neukonstituierung des Kirchenbezirks Hochrhein geführt haben, zu lesen. Nur wenn sie das getan haben, können sie meiner Meinung nach kompetent darüber entscheiden, ob Todtmoos und Wehr — um die beiden dreht es sich im Moment — von Schopfheim einfach deswegen abgeschnitten werden sollen, weil der Landkreis inzwischen nicht mehr Säckingen, sondern Waldshut heißt.

Im übrigen: es ist Augenwischerei zu sagen, es handle sich hier um eine gewisse Anpassung an staatliche Grenzen. So werden Sachen verniedlicht. Ich habe mich an diesem Punkt deswegen gleich zu Wort gemeldet, weil ich genau zu wissen glaube, wohin eine derartige Zielplanung führt. Sie führt dahin, daß schließlich und endlich überörtliche Belange, man könnte auch gleich sagen: die Belange der Verwaltung, über die Gesichtspunkte gestellt werden, die für das Leben der Kirchenbezirke und ihrer Gemeinden Priorität haben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schöfer, bitte!

Synodaler **Schöfer:** Ich weiß nicht, woher die Herren Konsynodalen Herb und Herrmann ihre Kenntnis beziehen, daß die Zielplanung sowohl in den Kirchenbezirken als in allen Gemeinden bekannt ist. Ich kann vom Kirchenbezirk Kehl und von meiner Gemeinde Oberkirch sagen, daß dort von der Zielplanung bis dato nichts bekannt ist. Eine Verbindlicherklärung einer Zielplanung, bevor sie überhaupt bekanntgemacht worden ist, halte ich für verfehlt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Fluhrer, bitte!

Synodaler **Fluhrer:** Ich möchte den Referenten fragen: Was geschieht mit bereits vorgesehenen Finanzmitteln bei Bauvorhaben und Instandsetzungen, wenn die Gemeinde die Landeskirche wechseln muß?

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer ist angesprochen? — Herr Dr. Rau!

Kirchenrat **Dr. Rau:** Sie fragen, was geschehen soll, wenn eine Gemeinde die Landeskirche wechselt. In den Gesprächen zwischen dem Oberkirchenrat in Karlsruhe und dem Oberkirchenrat in Stuttgart, die protokolliert worden sind und deren verbindliches Protokoll Sie in Händen haben, hat man sich gegenseitig zugesichert, großzügig zu verfahren, d. h. keine kleinlichen Aufrechnungen zu machen. Mit diesem allgemeinen Versprechen im Hintergrund muß dann der Einzelfall behandelt werden. In der Tat stehen auf der jetzigen Prioritätenliste Bauvorhaben von Gemeinden, von denen man weiß, daß sie vermutlich in den nächsten Jahren die Landeskirche wechseln werden. Es gehört nun zu den Entscheidungen des Prioritätenausschusses, aber dann auch der Synode selbst, wie man sich angesichts eines solchen Wechsels der Landeskirche zu den einzelnen Bauvorhaben wie auch zu Bitten um Darlehen verhalten soll.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schuler, bitte!

Synodaler **Schuler:** Trotz des einleuchtenden Votums des Synodalen Herrmann plädiere ich noch einmal dafür, daß vorher den betroffenen Kirchengemeinden und Bezirkskirchenräten Gelegenheit gegeben wird, sich dazu zu äußern. Ich möchte ergänzend zum Bericht des Hauptausschusses sagen — ich glaube es richtig zu sagen —, daß gestern abend, als wir darüber berieten, zuerst im Grunde eine sehr wohlwollende Zustimmung zu der Vorlage dagewesen wäre; als aber Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt uns den Begriff „im Benehmen" in § 77 der Grundordnung erläutert hat, sind wir, ich möchte sagen: verunsichert worden.

(Zustimmung und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Rauer!

Synodaler **Rauer:** Bei dem Wort „Zielplanung", habe ich den Eindruck, scheiden sich ein wenig die Geister. Wir haben hier gar keine Zielplanung im eigentlichen Sinne des Wortes vor uns, sondern höchstens den ersten Schritt einer Zielplanung. Wir wollen hier nämlich nichts anderes machen, als eine regionale Reform; das Wort „Reform" wird ja heute auch immer so schön strapaziert. Das heißt aber nicht, daß bei dieser Planung das Zusammensetzen und Auseinanderreißen von Bezirken und Gemeinden das endgültige Ziel sein kann, sondern es sind ja an anderer Stelle z. B. die Worte „Funktional-

reform" und andere aufgezeichnet. Ich glaube, das dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren.

Da hier für und gegen das Anhören der Gemeinden bereits plädiert wurde, möchte ich das aussparen. Aber ich glaube, wir sollten diese Dinge nicht mehr zu lange vor uns herschieben. Denn jeder Tag, den wir in der heutigen Zeit solche Probleme nicht lösen, wird uns später sehr viel Kummer machen. Ich bin überzeugt davon, daß wir durch diese Reformen, die wir unbedingt anstreben sollten, unnötigen Ballast über Bord werden können,

(Beifall)

wodurch dann wieder die Kräfte frei gemacht werden für Aufgaben, die eigentlich die Aufgaben der Kirche sind. Der Herr Landesbischof sagte in seinem Referat am ersten Tag der Synode, daß immer dann, wenn Kräfte gebraucht werden, diese Kräfte auch vorhanden sind. Ich möchte dieses Wort interpretieren und sagen: Vielleicht stehen uns diesmal die Kräfte dadurch zur Verfügung, daß auch wir uns die Rationalisierungsmethoden, die andere Institutionen schon lange kennen, ein wenig zunutze machen und dadurch zusätzliche Kräfte gewinnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Cramer, bitte!

Synodaler **Cramer:** Es ist vorhin das Wort von dem „Kirchenvater Napoleon" gefallen.

(Heiterkeit)

Dieses Wort ist nicht ganz unrichtig, aber natürlich auch nicht ganz richtig. Denn auf die Zeit Napoleons gehen ja auch die Grenzen der Kirchenbezirke, wie wir sie heute haben, im wesentlichen zurück; es hat natürlich in der Zwischenzeit Änderungen gegeben. Von da her stellt sich auch noch eine Frage, die bis jetzt nicht ins Gespräch gekommen ist. Wenn es richtig ist, was Herr Rauer soeben gesagt hat, daß das Ganze eigentlich noch gar keine Zielplanung ist — und dem würde ich zustimmen —, dann müßte man sehen, ob unter dem Namen „Zielplanung" nicht gleich etwas weiter gedacht werden sollte. Deshalb wäre auch ich dagegen, daß man die Vorlage jetzt verbindlich verabschiedet. Man sollte selbstverständlich — das hielte ich für nötig — auch ganz abgesehen von diesem Papier dort, wo es jetzt auf Grund der Kreisreform aus nüchternen, vernünftigen Gründen notwendig ist, Grenzen ändern nach Anhörung der Betroffenen, und das auf Grund des § 77 der Grundordnung. Man sollte aber nicht jetzt für die Zukunft schon ein solches Rahmenkonzept festlegen, von dem man vielleicht auf Grund von irgendwelchen anderen Entwicklungen nachher wieder wird abrücken müssen.

Es könnte auch andere Modelle eines langfristigen Zieles geben. Ich will hier nicht auf Einzelnes eingehen, aber Möglichkeiten gäbe es da. Deshalb sollte man sich hier nicht zu schnell festlegen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Kern, bitte!

Synodaler **Kern:** Es ist nicht zu vermeiden, daß das wenige, das ich zur Sache beitragen möchte, sich mit manchem berührt, das schon gesagt wurde. Etwas zugespitzt möchte ich folgendes sagen: Die geplante kirchliche Gebietsreform, der als Zielvorstellung eine gewisse Dominanz zukommt, kann nicht als eine Art Super-Lex, als Wiederbelebung des historischen Territorialprinzips in anderer Form, auftreten. Vielmehr ist vorneweg anzuerkennen, daß im Vollzug der Gebietsreform miteinander konkurrierende Gesichtspunkte auftreten können, bei deren Erwägung der Gesichtspunkt der geplanten Gebietsreform nicht ohne weiteres und vorneweg der übergeordnete sein muß. Es wurde darauf verwiesen, daß sich die Chance der Rationalisierung unserer kirchlichen Arbeit gerade in Form der Gebietsreform anbieten könnte. Dagegen ist im Grundsatz nichts zu sagen. Nur möchte ich darauf verweisen, daß, wenn konkurrierende Gesichtspunkte außer acht gelassen werden, diese Rationalisierung sich sehr leicht in eine Dampfwalze verwandeln könnte, die viel Unheil anrichtet dort, wo, wie es in der Vorlage heißt, in der Hauptsache die Funktionäre und der Gemeindekern sich artikulieren.

Dies zu sagen gegenüber dem Text der Vorlage war mir ein Anliegen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Richter, bitte!

Synodaler **Richter:** Auch ich bin für Reformen und bekenne mich auch zu einer Zielplanung. Aber ich habe oft den Eindruck — und ich habe das auch im Rechtsausschuß geäußert, daran sehen Sie, daß der Rechtsausschuß auch Fragen hatte und nicht einfach pauschal die Zustimmung gab —, ich habe oft den Eindruck, daß wir nur den staatlichen Dingen nachhecheln oder, ich möchte es auch noch so sagen: jetzt im Augenblick unser Augenmerk auf das werfen, was uns mit der Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen entgegenkommt. Ein ganz praktisches Beispiel: die Frage bei uns im Kreis Emmendingen, die Abtretung von Eichstetten an Freiburg. Ich halte es, wo doch innerhalb der umliegenden Gemeinden — ich nenne Nimburg und Bahlingen — eine so gute Arbeit auf kirchlichem Gebiet entstanden ist, nach wie vor nicht für richtig, daß durch eine solche Zielplanung jetzt irgendwie etwas amputiert wird. Dagegen stelle ich mich! Damit möchte ich noch einmal das sagen, was ich schon im Rechtsausschuß sagte: man sollte hier nicht so ohne weiteres den staatlichen oder innerkirchlichen „Notwendigkeiten" sofort nachgeben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte noch einmal ganz ruhig und sachlich zu dem Sinn einer Zielplanung bzw. der Entscheidung für eine Zielplanung, die von uns heute erwartet wird, ein paar Worte sagen. Es ist ja doch das legitime Recht einer Kirchenleitung, der Zentrale, solche Pläne zu machen und uns, der Synode, vorzulegen. Können Sie sich im Ernst vorstellen, liebe Konsynodale, daß die Planung einer kirchlichen Gebietsreform begonnen wird in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und die Planvorstellungen, die dort eventuell möglich sind, gesammelt und dann von einem Oberplaner koordiniert werden? Ich kann mir das aus meiner Praxis als Stadtrat einer Stadt, die jetzt mit Altstadterneuerung zu tun hat, in keinem Falle vorstellen. Natürlich muß die Zentrale nachher für ihre Ideen den Kopf hinhalten. Das geschieht ja auch in den Ausschußberatungen. Aber wir können ihr doch nicht a priori das Recht verweigern — durch einen negativen Beschluß heute, falls er zustande kommt —.

überhaupt solche Grundsätze der Planung aufzustellen und uns um die Zustimmung dazu zu bitten.

(Beifall)

Sie könnte natürlich auch ohne diese Zustimmung weiterplanen und uns vielleicht sogar schon fertige Ergebnisse vorlegen, die dann nur noch nach § 77 der Grundordnung mit den Betroffenen zu besprechen wären. Wir könnten ihr daraus keinen rechtlichen Vorwurf machen. Ich meine also: die Grundsätze der Planung müssen von den Leitungsorganen entworfen werden. Sie sind entworfen! Sie müssen in unseren Ausschüssen diskutiert werden. Sie sind diskutiert, aber immer unter dem Gesichtspunkt, daß es Grundsätze der Planung, noch nicht Vorschläge zur Realisierung einzelner Objekte sind. Wer diesen Vorschlag so mißversteht, der muß dieses Mißverständnis jetzt noch in letzter Minute bei sich bereinigen. Es wird die Realisierung keines einzigen Objekts dadurch, daß wir zu dieser Grundsatzplanung heute ja sagen, präjudiziert.

Dann möchte ich an einige Synodale, die vom „Amputieren" gesprochen und noch stärkere Ausdrücke gebraucht haben, die Frage richten: Was wird denn amputiert? Bilden denn die Grenzen einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks in der Tat für einige unter uns den Status confessionis? Der Auftrag, den wir alle haben, ist doch durch keine Art von Grenzen, ja nicht einmal durch eine Änderung eines politischen Systems in Frage zu stellen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Zur Geschäftsordnung hat Herr Marquardt das Wort.

Synodaler **Marquardt:** Ich bitte um Schluß der Rednerliste.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jemand dagegen? — Nein. — Wir können noch weitermachen.

(Zuruf: Ja!)

Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Ich werde von einem speziellen Fall sprechen, aber ich meine doch, daß das, was ich sagen werde, das reinste Exempel für das ist, was geschehen soll. Wir sind von der Prämisse ausgegangen — alle Ausschüsse —, daß Kreisgrenzen mit den Kirchengrenzen übereinstimmen sollen. Ich glaube, das hat keiner von denen, die soeben gesprochen haben, bestritten, und das hat nach meiner Schätzung, nach dem, was ich soeben gehört habe, auch kein Ausschuß bestritten.

Darüber hinaus ist der zweite Schritt, der geschehen ist, dies: daß die meisten Gemeinden, die jetzt in einem anderen Kreis sind, angehört worden sind und sich entschieden haben. Indem diese Gemeinden sich entschieden haben — es sind Katholiken und Evangelische in diesen Gemeinden — befinden wir uns als Kirche sozusagen im Schlepptau dessen, was politische Gemeinden getan haben. Wenn wir nun Kreisgrenzen und Kirchengrenzen gleichsetzen, müssen wir das, was diese politischen Gemeinden gemacht haben, respektieren. Ich glaube, da können wir nicht zurückgehen.

Dann möchte ich einen praktischen Fall anführen, der uns betrifft. Wir müssen jetzt in einem ganz neuen Kreis, einem württembergischen Kreis, operieren. Wir waren nicht dafür; — das heißt, ich war nicht dafür

(Heiterkeit)

— und auch noch verschiedene andere nicht. Nun, das gebe ich ehrlich zu; warum soll ich es nicht sagen? — Aber wir müssen doch jetzt ein Faktum feststellen und müssen jetzt auch weitergehen. Wir müssen mit den verschiedenen Ämtern dort — mit dem Sozialamt, mit dem Jugendamt und ich weiß nicht mit wem alles — zusammenarbeiten. Wir haben neulich den Kindergarten eingeweiht; da hat es schon angefangen. Wir können ohne diese Ämter praktisch gar nicht operieren, wenn wir in den Kirchengemeinden etwas machen. Wir müssen also mit diesen neuen Ämtern vorlieb nehmen und müssen mit ihnen auch praktisch zusammenarbeiten. Darum sollte für diese Gebiete, für die ich nun spreche, dieser Übergang nicht zu lang sein, weil sonst Konfusionen entstehen, die sozusagen nicht mehr reparabel sind, Dinge, die dann ins Große hineinschießen.

Ich habe mit dem, was ich gesagt habe, ausgehend von der Prämisse zwar einen Spezialfall, den unsrigen beleuchtet, aber trotzdem ein reinstes Exempel statuiert und auch gezeigt, wie von der Entscheidung der politischen Gremien her auch die Kirchengemeinden ins Schlepptau gekommen sind. Und das andere, Praktische ist doch dies: daß, wenn jetzt schon neue Kreise da sind, wir als Kirche nicht in die Konfusion hineingetrieben werden können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oloff, bitte!

Synodaler **Oloff:** Ich bin nicht der Meinung, daß es richtig ist, immer nur davon zu sprechen, daß die staatliche Gebietsreform der einzige Anstoß für diese Zielplanung sei. Ich meine, man muß sagen, daß auch die neue Grundordnung selbst hier einen Anstoß gibt. Wenn es stimmt — und dem ist ja zugestimmt —, daß nach der neuen Grundordnung der Kirchenbezirk eine originäre Gestalt von Kirche sei, die ihre Lebens- und Dienstgemeinschaft in bestimmten Lebensräumen entfaltet, wird man eben nicht darum herumkommen, diese Lebensräume irgendwie auch zu beschreiben. Deshalb scheint es mir nötig, daß auch eine Synode eine solche verbindliche Zielplanung beschließt, in Beschreibung letztlich dieser Lebensräume, um diese Kirchenbezirke, wie sie jetzt konzipiert sind, funktions- und lebensfähig zu machen. Es schiene mir ein Akt der Unbarmherzigkeit, dies nun die Gemeinden für sich allein planen zu lassen und ihnen vorzuspiegeln, es sei a l l e s möglich. Hier scheint mir die Synode Verantwortung zu haben. Wenn man einem Möglichkeiten und Unmöglichkeiten, obwohl man sie übersehen kann, nicht aufzeigt, sondern ihn ins Blaue planen läßt, scheint mir das nicht sehr barmherzig zu sein.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Jörger!

Synodaler **Jörger:** Bei aller Einsicht in diese Neuorientierung möchte ich Ihnen doch sagen: Diese Diskussion hier im Saal beweist mir, wie verschieden die Auffassungen über den Weg und die Zweckmäßigkeit des Weges der Zielplanung sind. Um so mehr werden Sie vielleicht verstehen können, wie groß die Unruhe draußen ist, speziell bei uns, die wir von der Landkarte verschwinden — nicht ganz

verschwinden; wir lassen uns nicht ganz verdrängen —, wo man nur Bruchstücke weiß. Ich meine, wir können mit der Information unserer Gemeinden, die wir doch voranführen sollten, gar nicht behutsam genug und gar nicht intensiv genug sein.

Ich möchte mich deshalb eigentlich für den etwas behutsameren Weg, der vom Finanzausschuß vorgeschlagen ist, aussprechen.

Noch ein Wort: Volkes Stimme draußen. Wir hören fast täglich in der Diskussion, die wir führen — übrigens: ich bin froh, daß man sich aufregt, Kirchhofsschlaf wäre schlimmer! — das Argument: Bisher waren die Kirchengrenzen die dauerhafteren. Die politischen Grenzen haben in den letzten 100 oder 150 Jahren wahrscheinlich schon sechsmal gewechselt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Michel, bitte!

Synodaler **Michel:** Die kirchliche Gebietsreform wäre nicht nötig gewesen, wenn die Dekanatsgrenzen die Kreis- und Regionalgrenzen nicht überschreiten würden. Die Behinderung der Arbeit durch die gegenwärtige Situation wird, wenn erst einmal die neuen Landkreisgrenzen durch das tägliche Erleben den Gemeinden mehr ins Bewußtsein rücken, dazu führen, daß sie die Notwendigkeit dieser Reform einsehen.

Ich votiere für eine grundordnungsgemäße Abwicklung der Aufgabe, das heißt: jetzt Beschlußfassung über die meiner Meinung nach in der Vorlage gut begründeten Prinzipien und Leitlinien, dann Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte, und dann die endgültige Beschlußfassung der Synode.

(Beifall)

Synodaler **Buchenau:** Ich meine, wir sollten uns hier bei den Beschlüssen nicht leiten lassen von den Einzelproblemen, die in der Tat bestehen. Es steht doch im Vordergrund die Zielplanung als Ganzes. Sie muß offen lassen, daß Sonderprobleme gesondert geregelt werden, wie jede Regel nie ohne eine Ausnahme denkbar ist. Das ist doch völlig klar. Aber wir können doch hier nicht Ausnahmesituationen zur Regel machen. Wir sollten allerdings gerade die Ausnahmesituationen, so meine ich, sehr ernst nehmen, weil hier auch gewissermaßen Fragen eine Rolle spielen, die bei der politischen Kreisreform irgendwie daneben gegangen sind oder nicht richtig gelöst sind.

Zum andern sollten wir jedoch im Vordergrund sehen, was eben auch der Konsynodale Michel trefflich ausgeführt hat. Es geht uns bei der Reform der Kirchenbezirksgrenzen darum, Kräfte zusammenzufassen, gezielt einzusetzen, um die Effizienz unserer Arbeit an den Gemeinden zu verbessern und gleichzeitig die Reibungsverluste und die Kosten einer überkomplizierten Verwaltung abzubauen. Letzteres können wir uns als Kirche doch unmöglich länger leisten.

Ich warne auch in diesem Zusammenhang davor, bei einem Beschluß, der jetzt erfolgt, etwaige freiwillige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde zu blockieren. Die Grundsätze, um die es dort geht, sind die gleichen. Bei alledem geht es sicherlich nicht darum, irgendeinen Beteiligten so zu tangieren, daß er sich in allem, was ihm so ungefähr hoch und heilig ist, getroffen fühlt. Es geht doch nicht darum, gewachsene Traditionen kaputtzumachen, sondern die müssen eingegliedert werden in unsere Zeit.

Im übrigen habe ich noch einige Vorschläge zu den Namen der Kirchenbezirke im mittelbadischen Raum. Aber das kann man später im einzelnen diskutieren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Bezirke sind noch nicht geboren! — Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch:** Ich möchte das, was Herr Oloff und Herr Michel gesagt haben, noch einmal präzisieren. Was wir vorgelegt bekamen, hat zwei Teile: einmal die Zielplanung und dann die Begründung dieser Zielplanung. Die Begründung ist der allgemeine grundsätzliche Teil, und wir wurden im Referat von Herrn v. Kirchbach gefragt, ob wir nach diesen einzelnen Fragen dem grundsätzlichen Teil zustimmen können. Ich meine, daß das Ergebnis der Ausschußarbeit hier eine Möglichkeit der Zustimmung erbracht hat, also eine gewisse gemeinsame Basis. Aber wie dieser gemeinsame Grundsatz nun auf die einzelnen Kirchenbezirke, also auf die Zielplanungen im ersten Teil der Vorlage, übertragen werden muß, ich meine, das kann nur in Kooperation — das ist ein bißchen mehr als bloß „im Benehmen" à la Grundordnung — mit den Gemeinden und den Kirchenbezirken selbst vollzogen und geklärt werden. Das muß am Ort geklärt werden. Das kann nur von d e n Leuten bestimmt werden, die die Verhältnisse genauestens kennen. Darum schlage ich vor, daß die Synode jetzt zur Grundkonzeption einen Beschluß faßt, aber die Konkretisierung auf die einzelnen Kirchenbezirke erst in einem späteren Stadium nach intensiver Anhörung der Betreffenden vornimmt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil:** Ich möchte den sehr guten Bericht von Herrn Dr. Wendland durch drei Sätze etwa ergänzen.

Erstens: Bei unserem langen Gespräch im Rechtsausschuß stellten wir die entscheidende Frage: Was muß das Kriterium sein für die geplante kirchliche Gebietsreform? Wir meinten, die Frage ist so zu beantworten: Die Gebietsreform hat nur einen Sinn, wenn sie dem Urauftrag der Kirche, der Verkündigung, besser dient als bisher.

Zweitens sagten wir: Im Zuge der staatlichen Kreis- und Gemeindereform darf es nicht in der Kirche zu einem Schematismus und Automatismus kommen.

Drittens erklärten wir freimütig: Was wir jetzt beschließen, kann nicht eine lex aeterna sein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Kirchenrat Dr. Rau!

Kirchenrat **Dr. Rau:** Ich möchte zunächst ein Mißverständnis ausräumen. Wenn von Anhörung die Rede ist, so bedeutet das, daß die Pläne nicht nur am Schreibtisch entstanden sind, sondern mit Dekanen, Planungsgruppen usw. im einzelnen besprochen wurden; die Dekanskonferenz hat sich einen ganzen Tag lang damit beschäftigt und der Oberkirchenrat zwei ganze Sitzungen. Das heißt zugleich,

einzelne Gemeinden und deren Ältestenkreise sind bei der Planerstellung nicht befragt worden. Das wäre in diesem Stadium der Planung auch gar nicht dienlich gewesen.

Sodann bitte ich Sie, sich alle die Voten ins Gedächtnis zurückzurufen, die deutlich machten, daß es sich bei einer Grenzreform im Sinne einer sturen automatischen Anpassung an staatliche Vorgaben um eine sehr schlechte Reform handeln würde. Ideal wäre es in der Tat gewesen im Sinne der Grundordnungsnovellierung, das Subjekt des Kirchenbezirks zum alleinigen Ausgangspunkt des Nachdenkens zu machen und zu fragen, welche Funktionen ein Kirchenbezirk in Zukunft übernehmen solle. Denkt man jedoch von den Funktionen her, so kommt man zwangsläufig auf die Lebensräume der Menschen. Nun wäre es sicher irrig zu meinen, daß das, was die jetzigen Kreise und Regionen abgegrenzt haben, bereits „ausgefüllte lebensvolle Räume" wären. Eines steht freilich fest, daß mit diesen Abgrenzungen Zwänge gesetzt worden sind, eine Richtung angegeben wurde, in der die weitere Entwicklung verlaufen wird. Wenn die Kirche Funktionen im Leben der Menschen wahrnehmen will, muß sie sich als Volkskirche zwangsläufig, ob sie will oder nicht, an diesen Räumen orientieren.

Die Kreisgrenzreform wäre gar nicht so bedeutsam, wenn sich die Gemeindezielplanung nicht korrekt an die Kreisgrenzen halten würde. Daß nun Dekanatsgrenzen mitten durch zukünftige Großgemeinden hindurchgehen, das dürfte wohl nicht sinnvoll sein und auf die Dauer viele Schwierigkeiten mit sich bringen, die niemand verantworten kann.

(Schwacher Beifall)

Der geplante Verwirklichungszeitraum von fünf Jahren, der menschliche und sachliche Korrekturen, unter Umständen auch eine Vielzahl von Ausnahmen von dieser Planung zuläßt und am Ende dieser fünf Jahre sogar noch einmal eine Zieldiskussion möglich macht, gibt sehr viel Spielraum, der freilich einen relativ festen Rahmen voraussetzt. Freiheit ohne einen solchen Rahmen wird zur Willkür, öffnet dem Pragmatismus Tor und Tür und wird sich in diesem Sinne bei jeder einzelnen Entscheidung auswirken, z. B. bei der Pfarrstellenbesetzung, bei der Frage, wie Gemeinden zusammengelegt werden können, oder bei der, ob neue Kirchengemeinden errichtet werden sollen, ob Pfarrhäuser renoviert werden, in die dann womöglich kein Pfarrer einzieht. All das wird von Fall zu Fall nur zufällig entschieden, wenn nicht wenigstens Richtlinien beschlossen sind, die Ausnahmen überhaupt erst als solche sichtbar werden lassen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe jetzt den Berichterstattern nochmals Gelegenheit, Herr Fritz! — Sie müssen nicht, es ist nur eine Gelegenheit, ich frage.

Berichterstatter Synodaler **Fritz:** In dem Papier von Herrn Dr. Kirchbach ist, soviel ich weiß, darauf hingewiesen, daß in dieser Anhörung, die so oft angesprochen worden ist, zuerst einmal nur d i e Gemeinden gemeint sind, die betroffen sind. Dieser Vorschlag kam aus der Erfahrung heraus, welche Unruhe entstand durch die ganzen Geschehnisse der politischen Planung in den Gemeinden und bei den Menschen, damit man ihnen hilft, hier mitzudenken, sie ernst nimmt. Es soll unter Umständen auch ein Anschreiben sein, das etwa mit gezielten Fragen und Vorschlägen in die Zukunft weisen sollte. Dieser Gedanke stand dahinter.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Wendland:** Es besteht, wie die Debatte ergeben hat, bei allen Ausschüssen Einigkeit darüber, daß die Kreisgrenzen und die Dekanatsgrenzen übereinstimmen sollen. Nun verstehe ich nicht, warum nicht die hieraus sich ergebende Folgerung gezogen wird, Nr. 1 bis 24 als Zielreform verbindlich zu erklären und ihr zuzustimmen. (Zurufe)

Berichterstatter Synodaler **Dr. v. Kirchbach:** Die Frage von Herrn Pfarrer Herrmann nach dem Verwaltungsaufwand scheint mir an sich wichtig. Wir können natürlich nicht irgendetwas tun, was sachlich nicht durchführbar ist.

Es kommt eben sehr darauf an, wie es getan wird. Ich könnte mir doch vorstellen — dafür gibt es vielleicht nicht im Kirchenbereich, aber in anderen Bereichen Hinweise —, daß solche Anhörungsverfahren zweckmäßig durchgeführt werden können, ohne einen zu großen Aufwand erforderlich zu machen. Es ist die Demokratievorstellung — würde ich mal sagen —, die dahintersteht, die mich an diesem Votum etwas unruhig macht. Wir sollten nicht eine Willensbildung, eine Willensäußerung deshalb unmöglich machen oder nicht durchführen, weil sie uns mehr Geld und mehr Zeit kostet. Natürlich ist Diktatur immer „billiger" in diesem Sinne, was den Aufwand für die Voten anbetrifft; wobei ich nicht sagen möchte, daß dieser Vorschlag diktatorisch und deshalb abzulehnen sei.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das Wort wird seitens der Berichterstatter nicht mehr gewünscht. Ich schließe die Aussprache und stelle die Frage, die ja mehrfach jetzt herausgestellt worden ist, ob generell der Zielplanung zugestimmt wird oder nicht. Wer kann nicht zustimmen? — 6. Enthaltung, bitte? — 7.

Die Z i e l p l a n u n g ist damit a n g e n o m m e n.

Nun hat der Rechtsausschuß gleichzeitig vorgeschlagen, auf den A n t r a g der fünf Kirchengemeinden des K i n z i g t a l e s einzugehen und diesen Antrag abzulehnen. Wer ist mit diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — 1 Stimme. Enthaltung, bitte? — 9 Enthaltungen. Somit ist der Antrag a b g e l e h n t.

Nun kommt der Antrag des Finanzausschusses. — Er ist allerdings in zwei verschiedenen Variationen vorgetragen worden. Wie soll er lauten, Herr Gabriel?

Synodaler **Gabriel:** Der Antrag des Finanzausschusses zur Regionalreform lautet in genauer Formulierung:

> Die Landessynode möge beschließen: Vor Beschluß über die Vorlage Gebietsreform des EOK soll den betroffenen Kirchengemeinden und Bezirkskirchenräten nach Maßgabe der Empfehlung des Planungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Das ist der eine Gesichtspunkt, der noch beinhaltet, daß vor einer verbindlichen Erklärung der Reform eine Anhörung der Gemeinden stattfinden soll. Es muß aber auch uns als Ausschußmitgliedern hier ein gewisser Umbildungsprozeß der Meinung eingeräumt werden. Ich bin eigentlich beruhigt dadurch, daß Herr Dr. Rau gesagt hat, daß die Aufstellung dieser Reform die Rücksprache mit den Verflechtungsräumen schon beinhaltet und daß die Dekanskonferenz darüber sich eingehend ausgesprochen hat. Wir wissen, daß in den ersten Entwürfen — ich will nur mal die Gemeinden Jöhlingen oder Wössingen anführen — Ungereimtheiten waren, die offenbar in der jetzigen Fassung schon etwas modifiziert sind. Insofern könnte ich persönlich meine Bedenken zu diesem ersten Abschnitt zurückstellen; die zweiten drei Punkte wären ja unstrittig.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist klar, jawohl! — Jetzt darf ich vielleicht mal die Mitglieder des Finanzausschusses ansprechen. Sie haben ja gehört, was Herr Gabriel ausgeführt hat.

Wer ist mit diesen Ausführungen nicht einverstanden — nur Finanzausschuß, bitte? — Enthaltung? — Sie haben eine geschlossene Mannschaft hinter sich!

(Heiterkeit)

Jetzt kommen die drei Punkte — die haben ja damit nichts zu tun gehabt — und zwar: Als Zielvorstellung für die Gebietsreform sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Kirchenbezirke und Kreisgrenzen sollen sich nicht überschneiden.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

2. In einem Kreis können mehrere Kirchenbezirke bestehen.

Wer ist gegen eine solche Regelung? — Wer wünscht, sich zu enthalten? —

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, durch entsprechende Weisungen die Stellung des Sprechers der Dekane eindeutig zu regeln, sofern mehrere Kirchenbezirke in einem Landkreis bestehen.

Wer kann diesem Begehren und dieser Empfehlung nicht folgen? — Enthaltung? — Ziffer 2 und 3 ist einstimmig angenommen.

Soweit ich übersehen kann, ist ein spezieller Antrag zu diesem Punkt jetzt nicht mehr vorliegend, und ich kann deshalb Punkt X, 3 mit dem Dank an alle Beteiligten schließen. Ich rufe Punkt X, 4 auf: Zum Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u. a. Zunächst hat Herr Dr. Göttsching zu berichten.

Synodaler **Gabriel:** Zur Geschäftsordnung! — Herr Präsident! Ehe wir in diese Beratung eintreten

(Zuruf **Präsident:** Also vor dem Bericht?)

— möchte ich anfragen, ob vielleicht eine Pause von 5 Minuten genehmigt werden könnte.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut, ich habe nichts dagegen. — Wir machen eine kleine Pause von 5 Minuten.

(Unterbrechung von 17.00 Uhr — 17.07 Uhr)

X, 4

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir kommen nun zu Punkt X, 4: Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u. a. zur Reform des § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch). Herr Dr. Göttsching hat das Wort.

Berichterstatter Synodaler **Göttsching:** Liebe Konsynodale! Sie haben auf Ihrem Platz mehrere Vorlagen, die leicht Verwirrung stiften können. Ich möchte sie deswegen kurz ansprechen:

Zunächst eine Vorlage auf grünem Papier, die vor 4 Tagen von der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Problem befassen sollte, den einzelnen Ausschüssen ausgehändigt worden ist [1]).

---

[1] **Vorschlag der von der Landessynode am 1. Mai 1973 gebildeten Arbeitsgruppe**

(den vier ständigen Ausschüssen auf grünem Papier vorgelegt)

Stellungnahme der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zur Reform des § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch)

Die Landessynode sieht die Schwierigkeit, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen der Reform des § 218 StGB befriedigend zu lösen. Sie bittet alle evangelischen Christen, im gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzungen folgende Grundsätze bei der Meinungsbildung zu bedenken:

1. Daß sich menschliches Leben durch Zeugung fortpflanzt, ist eine Gabe Gottes, die dem Menschen als Aufgabe anvertraut ist. Dabei bestimmen Gebot und Segen Gottes die dem Menschen geschenkte Freiheit. Sie schließt aus, die Fortpflanzung als Zwang zu verstehen. Vielmehr hat der Mensch die Fähigkeit und das Recht, bei der Entstehung neuen Lebens durch die vielfachen Möglichkeiten der Familienplanung mitzuwirken.

2. Dieses Recht hat seine Grenze dort, wo menschliches Leben entstanden ist. Das menschliche Leben ist unteilbar und in seiner Schutzbedürftigkeit nicht nach Alter oder Entwicklungsstand abzustufen. Darum muß das geborene wie das ungeborene menschliche Leben den Schutz des Rechts genießen.
Diesem Erfordernis wird der Entwurf für einen straffrei bleibenden Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Monate (Fristenlösung) nicht gerecht.

3. Die Indikationslösung hingegen läßt in besonderen Fällen eine Ausnahme zu:

Die medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch ist anzuerkennen. Dabei werden soziale Faktoren, die zur erheblichen Schädigung der Gesundheit führen, einbezogen.
Eine schwere Konfliktsituation bei einer Frau, die ein geschädigtes Kind erwartet (sog. kindliche Indikation), ist im Rahmen der medizinischen Indikation zu sehen.
Der kriminologischen Indikation (Vergewaltigung) wird zugestimmt, weil in der Regel eine schwere Konfliktsituation der werdenden Mutter unterstellt werden kann.

4. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Straffreiheit in Ausnahmefällen im Bewußtsein der Öffentlichkeit niemals die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens einschränken oder aufheben darf.

5. Besonders ist die Synode davon überzeugt, daß alle sozialen Maßnahmen gefördert werden müssen, die geeignet und notwendig sind, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche so niedrig wie möglich zu halten.

Sodann haben Sie einen Vorschlag des Rechtsausschusses auf dem rötlichen Papier [2]).

Sie haben weiterhin einen Vorschlag auf blauem Papier mit der Überschrift „Hauptausschuß", der vom Hauptausschuß in Auftrag gegeben war [3]).

und Sie haben ein gelbes Blatt (ocker) mit der Überschrift „Entwurf der Formulierungskommission" [4]). Da hat der Bildungsausschuß sich mit einigen Mitgliedern der Formulierungskommission nochmals zusammengesetzt.

Alles dies scheinen vorübergehende Sachen gewesen zu sein.

Es ist letzten Endes ein weißer Formulierungsvorschlag der Synodalen Gabriel, Dr. Gessner, Dr. Gilbert, Dr. Göttsching, Dr. Hetzel, Schneider und Schäfer da [5]). Dieser müßte also am untersten liegen.

Ich bitte, zunächst den Vorschlag auf grünem Papier, den ich zuerst nannte, zur Hand zu nehmen, weil dieser Vorschlag in den Ausschüssen besprochen worden ist. Der Finanzausschuß hatte sich als erster mit diesem Problem befaßt und entsprechend entschieden. So konnten wir die weiteren Überlegungen und Formulierungsänderungen zunächst nicht einbeziehen.

Gemäß einem von 11 Synodalen unterzeichneten und von der Landessynode angenommenen Antrag vom 30. 4. 1973, die Landessynode möge zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Stellungnahme zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs abgeben, haben sich die Mitglieder der von der Synode gewählten Arbeitsgruppe um den Text dieser Stellungnahme bemüht. Er wurde, wie ich schon sagte, auf dem grünen Blatt allen Synodalen zugestellt.

---

[2] **Vorschlag des Rechtsausschusses**

— Der Landessynode auf rötlichem Papier vorgelegt —

Stellungnahme der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zur Reform des § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch)

Die Landessynode sieht die Schwierigkeit, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen der Reform des § 218 StGB befriedigend zu lösen. **Gleichwohl** bittet sie alle evangelischen Christen, im gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung folgende Grundsätze bei der Meinungsbildung zu bedenken:

1. **Gott hat dem Menschen als Aufgabe anvertraut, Leben durch Zeugung fortzupflanzen.** Dabei bestimmen Gebot und Segen Gottes die dem Menschen geschenkte Freiheit. Sie schließt aus, die Fortpflanzung als Zwang zu verstehen. Vielmehr hat der Mensch die Fähigkeit und **Freiheit,** bei der Entstehung neuen Lebens durch die vielfachen Möglichkeiten der Familienplanung mitzuwirken.

2. **Diese Freiheit** hat **ihre** Grenze dort, wo menschliches Leben entstanden ist. Das menschliche Leben ist unteilbar und in seiner Schutzbedürftigkeit nicht nach Alter oder Entwicklungsstand abzustufen. Darum muß das geborene wie das ungeborene menschliche Leben **geschützt werden.**

3. Diesem Erfordernis wird **die Fristenlösung weniger gerecht als die Indikationslösung.**
Die Indikationslösung läßt in besonderen Fällen eine Ausnahme zu:
Die medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch ist anzuerkennen. Dabei werden soziale Faktoren, die zur erheblichen Schädigung der Gesundheit führen, einbezogen.
Eine Konfliktsituation bei einer Frau, die ein geschädigtes Kind erwartet (sog. kindliche Indikation), ist im Rahmen der medizinischen Indikation zu sehen.
Der kriminologischen Indikation (Vergewaltigung) wird zugestimmt, weil in der Regel eine schwere Konfliktsituation der werdenden Mutter **anzunehmen** ist.

4. **Wie auch die Entscheidung des Gesetzgebers ausfällt, muß die christliche Gemeinde grundsätzlich daran festhalten, daß Straffreiheit nicht die Unantastbarkeit des von Gott gegebenen und durch sein Gebot geschützten Lebens einschränken oder aufheben darf.**

5. Die Synode **weist mit Nachdruck darauf hin,** daß alle sozialen Maßnahmen gefördert werden müssen, die geeignet und notwendig sind, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche so niedrig wie möglich zu halten.

---

[3] Vorschlag auf blauem Papier:

Hauptausschuß

Alternativentwurf zur Reform des § 218

Neuerdings sind in der evangelischen Kirche Stimmen zur Reform des § 218 laut geworden, die sich widersprechen. Das kann die Gemeinden verwirren. Wir stellen deshalb fest:

1. Schon das werdende Leben ist Gottes Gabe und wird geschützt durch das Gebot: Du sollst nicht töten!

2. Dieses Gebot bleibt gültig und verlangt Gehorsam, auch wenn der Staat die Abtreibung nicht bestraft.

3. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann Abtreibung vor Gott verantwortet werden. Sie bleibt auch dann eine Notmaßnahme und bedarf der Vergebung.

4. Kinder sollten erwünscht geboren werden. Dazu dient eine verantwortungsbewußte Familienplanung, nicht aber die Abtreibung.

5. Die Entscheidung über die Abtreibung darf der Staat nicht der Frau allein überlassen. Er hat die Pflicht, sowohl für das Leben überhaupt als auch für das werdende mitzusorgen.

6. Er kommt dieser Pflicht nach durch gesetzlichen Schutz, vor allem aber durch eine tatkräftige Unterstützung der Mutter, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten.

7. Die jetzige Fassung des § 218 verleitet zur heimlichen Abtreibung. Die Reform des Paragraphen darf nun nicht die Abtreibung begünstigen. Die Reform muß beides im Auge haben: den Schutz des werdenden Lebens und die besondere Notlage der Mutter.

8. Wie beidem Rechnung getragen wird, sagt uns die Bibel nicht. Wir müssen die Antwort nach bestem Wissen und Gewissen geben. So ist es verständlich, daß Christen verschiedene Meinungen haben können.

9. Wer die Fristenlösung befürwortet, muß überlegen, ob das Gebot: Du sollst nicht töten! erst nach dem dritten Monat beginnt.

10. Wer die Indikationslösung vertritt, muß überlegen, ob die vielen Ausnahmeregelungen nicht der Willkür Tür und Tor öffnen.

Zur Konzeption dieser Stellungnahme ist zu sagen:

Es sollen nicht alle bisherigen Meinungen und damit die Fülle des Materials dargestellt werden, es sollte ein kurzes, verständliches Wort gesagt werden, das allen — die es lesen und es von einer Synode erwarten — gerade bei der Fülle des Materials eine Entscheidungshilfe bieten soll. Dabei waren sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe dessen bewußt, daß die Kürze einer Aussage ihre Verständlichkeit erschwert. Es kann unterstellt werden, daß die Synodalen mit der Problemstellung im allgemeinen durch früheres und eventuell bei der Synode verteiltes Material genügend vertraut sind.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich einig darin, daß in dieser Stellungnahme nicht nur auf Gottes Gebot — Leben zu erhalten (also auf die Verantwortlichkeit des Menschen) — hingewiesen werden sollte, sondern daß das Grundproblem — Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs zu bestimmten Zeiten oder Fristen o d e r verantwortliche Entscheidung im Einzelfall bei extremen Notsituationen — angesprochen werden müßte.

Es ist dabei klar, daß diese Stellungnahme kein ausgesprochenes Bekenntnis sein kann oder soll. Es soll die Meinung der Synode wiedergegeben werden, auch wenn nicht ausdrücklich danach gefragt wurde. Dabei ist sicherlich ein gewisser normativer Charakter dieser Meinung nicht zu vermeiden — wohl aber auch Sinn der Ausführungen von Synoden, wenn diese nicht nur ein blasser Rahmen sein will.

Wenn eine Synode nicht zu existentiellen Fragen,

---

[4] **Entwurf der Formulierungskommission**
(auf g e l b e m P a p i e r vorgelegt)

Stellungnahme der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zur Reform des § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch)

Die Landessynode sieht die Schwierigkeit, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen der Reform des § 218 StGB befriedigend zu lösen. Sie bittet alle evangelischen Christen, im gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzungen folgendes zu bedenken:

1. Es ist eine Gabe Gottes, die dem Menschen als Aufgabe anvertraut ist, daß menschliches Leben durch Zeugung weitergegeben wird. Dabei bestimmen Gebot und Segen die dem Menschen geschenkte Freiheit der Entscheidung zur Weitergabe des Lebens. Sie schließt aus, die Fortpflanzung als Zwang zu verstehen. Vielmehr hat der Mensch die Fähigkeit und das Recht, bei der Entstehung neuen Lebens durch die vielfachen Möglichkeiten der Familienplanung mitzuwirken.

2. Dieses Recht hat seine Grenzen dort, wo menschliches Leben entstanden ist. Das menschliche Leben ist in seiner Schutzbedürftigkeit nicht nach Alter oder Entwicklungsstand abzustufen. Darum muß das geborene wie das ungeborene menschliche Leben den Schutz des Rechts genießen.
Dieser Grundsatz kann Mütter, Eltern und Ärzte in schwere Konflikte bringen. Eine derartige Notlage verlangt eine Abwägung der Interessenlage im Einzelfall und kann nicht durch generelle Regelung ersetzt werden. Eine derartige Regelung berücksichtigt nicht genügend die Pflicht zur Entscheidung im Einzelfalle.

3. Im Einzelfall muß ein Schwangerschaftsabbruch möglich sein, auch wenn die Betroffenen damit vor Gott schuldig werden.
Eine solche Ausnahmeregelung wird notwendig, wenn Leib oder Leben der Mutter in Gefahr sind. Eine solche Gefährdung kann auch durch soziale Notlage entstehen.
Ferner besteht eine schwere Konfliktsituation bei einer Frau, die ein wahrscheinlich geschädigtes Kind erwartet.
Schließlich kann auch eine Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung eine gesundheitsgefährdende Belastung der Mutter darstellen.

4. Wie auch die Entscheidung des Gesetzgebers ausfällt, muß die christliche Gemeinde daran festhalten, daß Straffreiheit in Ausnahmefällen niemals die Unantastbarkeit des von Gott gegebenen und durch sein Gebot geschützten Lebens einschränken oder aufheben darf.

5. Ebenso soll die christliche Gemeinde mit dem ihr geschenkten Evangelium den Gliedern raten und helfen, die als Eltern, Frauen und als Ärzte in die Gewissensnot einer Entscheidung über einen Eingriff kommen.

[5] **Formulierungsvorschlag der Synodalen Gabriel, Dr. Gessner, Dr. Gilbert, Dr. Göttsching, Dr. Hetzel, Schneider, Schöfer**
(auf w e i ß e m P a p i e r vorgelegt)

Stellungnahme der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zur Reform des § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch)

Die Landessynode sieht die Schwierigkeit, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen der Reform des § 218 StGB befriedigend zu lösen. Gleichwohl bittet sie alle evang. Christen, im gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzungen folgendes zur bedenken:

1. Es ist eine Gabe Gottes, die dem Menschen als Aufgabe anvertraut ist, daß menschliches Leben durch Zeugung weitergegeben wird. Dabei bestimmen Gebot und Segen die dem Menschen geschenkte Freiheit der Entscheidung zur Weitergabe des Lebens. Sie schließt aus, die Fortpflanzung als Zwang zu verstehen. Vielmehr hat der Mensch die Fähigkeit und die Freiheit, bei der Entstehung neuen Lebens durch die vielfachen Möglichkeiten der Familienplanung mitzuwirken.

2. Diese Freiheit hat ihre Grenzen dort, wo menschliches Leben entstanden ist. Das menschliche Leben ist in seiner Schutzbedürftigkeit nicht nach Alter oder Entwicklungsstand abzustufen. Darum muß das geborene wie das ungeborene menschliche Leben geschützt werden.
Dieser Grundsatz kann Mütter, Eltern und Ärzte in schwere Konflikte bringen. Eine derartige Notlage verlangt eine Abwägung der Interessenlage im Einzelfall und kann nicht durch generelle Regelung ersetzt werden.

3. Im Einzelfall muß ein Schwangerschaftsabbruch ermöglicht werden können (Indikations-Lösung); er muß in jedem Fall vor Gott verantwortet werden.
Eine solche Ausnahmeregelung wird notwendig, wenn Gesundheit oder Leben der Mutter in Gefahr sind. Eine solche Gefährdung kann auch durch soziale Notlage entstehen.
Eine schwere Konfliktsituation bei einer Frau, die ein geschädigtes Kind erwartet (sog. kindliche Indikation), ist im Rahmen der Gesundheitsschädigung zu sehen.
Schließlich kann auch eine Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung eine gesundheitsgefährdende Belastung der Mutter darstellen.

4. Wie auch die Entscheidung des Gesetzgebers ausfällt, muß die christliche Gemeinde daran festhalten, daß Straffreiheit in Ausnahmefällen niemals die Unantastbarkeit des von Gott gegebenen und durch sein Gebot geschützten Lebens einschränken oder aufgeben darf.

5. Die Synode weist mit Nachdruck darauf hin, daß alle sozialen Maßnahmen gefördert werden müssen, die geeignet und notwendig sind, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche so niedrig wie möglich zu halten.

die eindeutig von Gottes Geboten durchzogen sind, klar und mit dem spezifischen, aber verständlichen Vokabular Stellung nimmt, und zwar zu einer Zeit, in der in Freiheit dazu gesprochen werden kann, ehe entschieden ist, dann wird jegliche Öffentlichkeitsarbeit der Kirche fragwürdig.

(Schwacher Beifall)

Ich lese den Text der Vorlage (grünes Papier), die zunächst den Ausschüssen vorlag, vor und darf dabei kurz kommentieren, zum mindesten dann, wenn eine Änderung vorkommt.

„Die Landessynode sieht die Schwierigkeit, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen der Reform des § 218 StGB befriedigend zu lösen."

Der Finanzausschuß (FA) hielt es für zweckmäßig, den zweiten Satz, der beginnt: mit „Sie bittet" mit „Gleichwohl bittet sie" beginnen zu lassen — im Sinne einer Ermunterung, trotz des Unbefriedigtbleibens der Situation. Der 2. Satz lautet dann also:

„Gleichwohl bittet sie alle evangelischen Christen, im gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzungen folgende Grundsätze bei der Meinungsbildung zu bedenken."

In Ziffer 1 wird eine knappe theologische Aussage als notwendige Einleitung gegeben und auf die Freiheit der Entscheidung im Rahmen der Familienplanung hingewiesen. Dabei soll der erste Satz umgestellt werden und heißen: „Gott hat dem Menschen als Aufgabe anvertraut, Leben durch Zeugung fortzupflanzen." Der übrige Text bleibt bestehen:

„Dabei bestimmen Gebot und Segen Gottes die dem Menschen geschenkte Freiheit. Sie schließt aus, die Fortpflanzung als Zwang zu verstehen, vielmehr hat der Mensch die Fähigkeit und" (statt Recht) „die Freiheit, bei der Entstehung neuen Lebens durch die vielfachen Möglichkeiten der Familienplanung mitzuwirken."

In Ziffer 2 wird ausgesagt, daß diese Freiheit eindeutig dort begrenzt ist, wo bzw. wann menschliches Leben entstanden ist. Dabei ist das menschliche Leben „in seiner Schutzbedürftigkeit nicht nach dem Alter oder Entwicklungsstand abzustufen." Es fallen also die Worte „unteilbar und" weg. Der Text lautet weiter: „Darum muß das geborene wie das ungeborene menschliche Leben geschützt werden" (statt „den Schutz des Rechtes genießen").

Es geht dann weiter:

„Diesem Erfordernis wird der Entwurf für einen straffrei bleibenden Schwangerschaftsabbruch während der ersten 3 Monate (Fristenlösung) nicht gerecht."

Ich möchte hier nur als Erklärung beifügen — ohne daß es in den Text aufgenommen zu werden braucht — nicht gerecht, weil jede Befristung des ungeborenen oder geborenen Lebens nicht nur gegen Gottes Gebot verstößt, sondern auch unabsehbare Folgen für die menschliche Gesellschaft hat.

Zur sog. Fristenlösung, d. h. aber zugelassenem Schwangerschaftsabbruch während oder bis zu einem bestimmten Termin, ist noch zu sagen, daß sie weder biologisch begründbar noch ärztlicherseits vertretbar ist. Ich darf einfügen, daß sowohl der „Verband deutscher Ärzte" wie auch die Deutsche Gynäkologische Gesellschaft — letztere wohl sicherlich als Sachverständigengremium anzusehen — die Fristenlösung eindeutig, und zwar zu über 90 % abgelehnt haben.

Es ist aber auch allgemein unverständlich, warum ein anerkannter Rechtsschutz (nämlich der Schutz des Lebens) eine zeitliche Unterbrechung bzw. einen verspäteten Beginn haben soll.

Die entscheidende — nicht parteipolitische oder auch nur politische, sondern schwerwiegende humane Frage im Hinblick auf die Fristenlösung ist aber: Wenn jetzt eine Befristung des Lebens zu Beginn generell rechtlich möglich wird, wann wird zu anderen Fristen (etwa in der Mitte des Lebens bei schwerster Krankheit oder geistiger Behinderung — oder am Ende des Lebens bei vermeintlicher Umnachtung) eine Fristenregelung generell möglich werden?

(Beifall)

Das Problem kann und darf daher nicht allgemein oder generell gesehen werden, generelle Regelungen sind ihm deshalb auch nicht adäquat.

Ungewollte Schwangerschaften, große Not, Angst und Konfliktsituationen im Einzelfall, sind andererseits harte Wirklichkeit. Im menschlichen Bereich gibt es nicht „gut" oder „böse" bzw. positiv oder negativ. Der Zwang zum Kompromiß kennzeichnet menschliches Leben und ist Voraussetzung für das Funktionieren einer Gesellschaft. Keiner weiß, ob und wann er in eine solche Notlage gerät, zum mindesten passiv, und dann handelt — ohne noch Freiheit zum Handeln zu besitzen.

Die Indikationslösung — bezogen auf die Gesundheit, Konfliktsituationen bzw. das Leben der Mutter — schafft Möglichkeiten, den Einzelfall zu berücksichtigen.

Wenn Sie (siehe Absatz 3) soziale Faktoren bei der medizinischen Indikation einbezogen sehen, so handelt es sich dabei nur um solche, die die Gesundheit nachweisbar erheblich schädigen oder geschädigt haben.

Ich übergehe die einzelnen Indikationen, die ja genannt sind, und gehe über zu Absatz 4. Hier wird auf die Aussage in Abs. 1 nochmals kurz, aber betont hingewiesen. Absatz 4 soll etwas umgestaltet werden und soll jetzt heißen: „Wie auch die Entscheidung des Gesetzgebers ausfällt, muß die christliche Gemeinde grundsätzlich daran festhalten", — und dann wie im Text weiter — „daß Straffreiheit („in Ausnahmefällen" wird gestrichen) im Bewußtsein der Öffentlichkeit niemals die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens einschränken oder aufheben darf."

Wenn in Abs. 5 nichts im einzelnen über die sozialen Maßnahmen ausgesagt wird, so deshalb, weil auch hier allgemeine, meist zu vollmundige Aussagen nichts nützen. Hier geht es um die diakonische Arbeit bzw. um die Sozialarbeit in der Peripherie.

Im Finanzausschuß (FA) wurde diese Vorlage durchgesprochen und ihre Verständlichkeit trotz der Kürze hervorgehoben. Sie wurde einstimmig angenommen.

Der FA stellt daher folgenden Antrag und bittet, darüber zu beschließen:

> Die von der Arbeitsgruppe aufgestellte Stellungnahme zur Reform des § 218 StGB — grünes Papier — mit den vorgetragenen Änderungen wird als Stellungnahme der Landessynode angesehen und ist zu veröffentlichen.

Ich möchte noch ein kurzes persönliches Wort anschließen. Ich weiß, daß nicht nur die Gemeindeglieder, sondern auch Außenstehende auf ein Wort der Kirche warten. Aus eigener Berufserfahrung heraus ist mir das gesamte Problem, speziell die persönliche Not des Einzelfalles bekannt. Gerade deshalb, weil die Not so groß sein kann und weil dann keine freie Entscheidung mehr möglich ist, muß vorher deutlich gesprochen werden. Dem notwendig werdenden und zu verantwortenden Kompromiß im Einzelfall muß eine klare Konzeption mit normativem Charakter komplementär gegenüberstehen, die nicht lau sein soll, sondern kalt oder warm.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Dr. Gessner, darf ich Sie bitten!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Gessner:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodalen! Bei der Beratung über den Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zur Reform des § 218 StGB ging es im Rechtsausschuß in einer ausführlichen Aussprache zunächst darum, ob eine solche Stellungnahme überhaupt abgegeben werden solle. Dabei wurde von einem Ausschußmitglied die Meinung vertreten, daß die Kirche zu den die Öffentlichkeit bewegenden Fragen wohl Stellung nehmen soll, dies aber nicht Sache der einzelnen Landeskirchen sein könne. Deren Stellungnahmen könnten recht verschieden sein und stifteten dann eher Verwirrung als daß sie Hilfe böten. Hier sei die EKD zuständig.

Ein anderes Mitglied des Rechtsausschusses wies darauf hin, daß zwei sich widersprechende Erklärungen aus dem Raum der EKD vorliegen, nämlich die Erklärung des Rates der EKD zum gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung über Fragen des Schwangerschaftsabbruchs vom 5. April 1973, in welcher die Indikationsregelung als Möglichkeit der Lösung besonders schwerer Konfliktfälle gutgeheißen wird, und eine Verlautbarung der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V., welche der Fristenlösung das Wort redet. Der Redner folgerte daraus, daß ein Christ beide Standpunkte einnehmen könne und sich hieraus eine Stellungnahme der Landessynode erübrige. Er bedauerte, daß den Ausschüssen die Verlautbarung der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung bei der Beratung nicht vorlag. Ihm schlossen sich weitere Stimmen an, die eine Stellungnahme mangels Unterlagen und ausreichender Zeit zu genügender Vorbereitung in Frage stellten.

Es wurde auch zu bedenken gegeben, daß wichtiger als ein Wort zum Schwangerschaftsabbruch die Aufklärung über verantwortbare Methoden zur Geburtenregelung sei. Es müsse gefragt werden, was zu tun sei, daß es weniger zum Schwangerschaftsabbruch komme, daß weniger werdende Mütter den Dunkelweg der Abtreibung gingen. Ein Wort der Landessynode biete hierbei kaum Hilfe. Es erfolgte auch der Hinweis, daß das Strafrecht mit Ethik, mit Moral oder mit Religion nicht immer übereinstimme und daher auch nicht verlangt werden könne, daß dem Strafrecht christliche Ethik zugrunde gelegt werde. Wo ist denn überhaupt die Grenze, so wurde gefragt, wenn man vom Strafrecht als dem ethischen Minimum spreche?

Auf der anderen Seite wurde gesagt, daß nicht wenige Gemeindeglieder nach den verschiedenen Entwürfen zur Reform des § 218 StGB und Verlautbarungen — auch von katholischer Seite — auf ein Wort ihrer Kirche warten und ohne ein solches bei ihnen das Gefühl aufkommen könne, im Stich gelassen zu werden. Wenn ein solches Wort auch keine bindende, dogmatische Kraft habe, so sei es doch eine Orientierungshilfe, ein Denkanstoß. Der Hinweis, daß das Leben unteilbar sei, lohne sich. In der schweren Frage des Schwangerschaftsabbruchs könne es keine Schwarzweißmalerei geben. Beide Regelungen, sowohl die Indikations- als auch die Fristenregelung, böten keine Lösung, aus den Schwierigkeiten herauszukommen; beide — so wurde ausgeführt — sind nicht biblisch, behaften als Eingriff in Leben mit Schuld und benötigen Vergebung. Aber die Indikationslösung stehe dem gesamtbiblischen Befund näher als die Fristenlösung.

Ein anderer befürchtete, daß sich die Fristenlösung auf Grund der Gläubigkeit der Bürger an positives Recht verhängnisvoll auswirke. Es wurde vom Aberglauben der Gesetzgläubigkeit gesprochen, gegen den man sich wenden müsse. Es könne die Auffassung bestehen, was nicht mehr bestraft werde, sei nun erlaubt. Die ethische Konfliktslage werde durch die Fristenlösung also verdeckt.

Mit knapper Mehrheit entschied sich der Rechtsausschuß nach dieser Grundsatzdebatte für die Abgabe einer Stellungnahme und ging an die Bearbeitung der Vorlage im einzelnen.

Ich darf Sie nun bitten, das rosa Papier mit dem Abdruck der vom Rechtsausschuß erarbeiteten Stellungnahme vorzunehmen, damit Sie die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses gegenüber der ursprünglichen Vorlage verfolgen können, die ich nun kurz erläutere:

Beim Vorspruch hat sich der Rechtsausschuß der vom Finanzausschuß gewünschten Änderung angeschlossen. Der 2. Satz soll danach beginnen:

„Gleichwohl bittet sie . . ."

In Ziffer 1 wurde der 1. Satz sprachlich ebenfalls wie im Vorschlag des Finanzausschusses anders formuliert, ohne eine Änderung des Inhalts zu bezwekken. Der Vorschlag zu Ziffer 1 Satz 1 lautet:

> „Gott hat dem Menschen als Aufgabe anvertraut, Leben durch Zeugung fortzupflanzen."

In Ziffer 1 Satz 4 soll das Wort

„Recht" durch das Wort „Freiheit"

ersetzt werden, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, es sei damit auf staatlichem Gesetz beruhendes Recht gemeint.

Entsprechend soll Ziffer 2 beginnen:

„Diese Freiheit hat ihre Grenze dort, . . ."

Für den letzten Satz in Ziffer 2 Abs. 1 schlägt der Rechtsausschuß folgende Fassung vor:

„Darum muß das geborene wie das ungeborene menschliche Leben geschützt werden."

Auch hier ist der Begriff „Recht" herausgenommen.

Dem nächsten Absatz soll nach Auffassung des Rechtsausschusses die Ziffer 3 vorgesetzt werden, weil nun konkret auf die Lösungsmöglichkeiten eingegangen wird. Diese Ziffer 3 soll folgende kürzere Fassung erhalten, die als ausreichend erachtet wird:

„Diesem Erfordernis wird die Fristenlösung weniger gerecht als die Indikationslösung."

Im nächsten Satz soll, weil jetzt entbehrlich, das Wort „hingegen" gestrichen werden.

Im folgenden Absatz wurde unter dem Begriff „Gesundheit" die körperliche und seelische Gesundheit verstanden.

Der Rechtsausschuß schlägt weiter vor, im nächsten Absatz das Wort „schwere" zu streichen.

Im folgenden Absatz sollen am Ende statt „unterstellt werden kann" lediglich als sprachliche Abänderung die Worte „anzunehmen ist" gesetzt werden.

Für Ziffer 4 schließt sich der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Bildungsausschusses mit geringer Abänderung an und schlägt folgende Fassung vor, wie sie soeben auch von dem Konsynodalen Dr. Göttsching für den Finanzausschuß vorgetragen wurde:

„Wie auch die Entscheidung des Gesetzgebers ausfällt, muß die christliche Gemeinde grundsätzlich daran festhalten, daß Straffreiheit nicht die Unantastbarkeit des von Gott gegebenen und durch sein Gebot geschützten Lebens einschränken oder aufheben darf."

Ziffer 5 soll in der Fassung des Vorschlags der Antragsteller — also: grünes Papier — bestehen bleiben, jedoch mit folgendem einleitenden Satzteil:

„Die Synode weist mit Nachdruck darauf hin,"

und dann weiter wie in der Vorlage, nämlich: „daß alle sozialen Maßnahmen . . ." usw.

Während die Änderungsvorschläge zum Teil einstimmig beschlossen wurden, ergab die Schlußabstimmung über den Text der Stellungnahme entsprechend dem Ergebnis der Grundsatzabstimmung nur eine geringe Mehrheit im Rechtsausschuß. Mit dieser geringen Mehrheit empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode die Verabschiedung des Antrags in der soeben aufgezeigten veränderten Form.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank. Nun darf ich Frau Dr. Hetzel um den Bericht des Bildungsausschusses bitten.

Berichterstatterin Synodale Frau **Dr. Hetzel:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich mit dem Vorschlag einer Stellungnahme der Landessynode zur Reform des § 218 in zwei Sitzungen gründlich beschäftigt und war mit seiner größeren Mehrheit folgender Ansicht:

Das Anliegen und die Grundtendenz der Stellungnahme, erarbeitet von einer Arbeitskommission und als grünes Arbeitspapier Ihnen vorliegend, wurde bejaht und unterstützt als Beitrag der badischen Landessynode in dem Bemühen, dem einzelnen Gemeindemitglied eine Hilfe bei der Meinungsbildung im gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzungen um den § 218 in der Öffentlichkeit zu geben. In sehr ausführlichen Beiträgen der einzelnen Synodalen, auch von — alphabetisch aufgezählt — juristischer, medizinischer und theologischer Seite, wurden die einzelnen Aussagen in diesem Vorschlag geprüft. Man fand aber trotz seiner Kürze und Einfachheit, die begrüßt wurde, eine Veränderung größerer Abschnitte des Vorschlags notwendig. Zur Formulierung der erforderlich erscheinenden zusätzlichen Aussagen wurden Mitglieder der Kommission und Mitglieder des Bildungsausschusses gebeten. In einer zweiten Besprechung gestern abend begrüßte man die Ergänzungen, mußte aber zur weiteren redaktionellen und substantiellen Erarbeitung die Formulierungskommission um einen erneuten veränderten Entwurf bitten.

Das Ergebnis dieser Fortentwicklung des ersten Arbeitspapiers liegt Ihnen im Entwurf der Formulierungskommission (gelbes Papier) vor. Hier finden Sie die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge des Bildungsausschusses in folgenden Teilen — wie beim Rechtsausschuß und Finanzausschuß —:

Die unter Ziffer 1 des grünen Papiers gemachten theologischen Aussagen sollten ergänzt werden dahingehend, daß unabhängig von Entscheidungen des Gesetzgebers die Unantastbarkeit des von Gott gegebenen und durch das Gebot geschützten Lebens uneingeschränkt und unaufgebbar besteht. Dies findet seinen Niederschlag in der Neuformulierung (gelbes Papier Ziffer 4). Dies ist also im Kontext zu Ziffer 1 und 2 Absatz 1 zu sehen.

Außerdem bestand der Wunsch der Mitglieder des Bildungsausschusses, besser als im grünen Papier zum Ausdruck zu bringen, daß eine generelle Lösung nicht die Pflicht der Gesellschaft außer Kraft setzen kann, geborenes wie ungeborenes Leben durch Rechtsprechung zu schützen. Wohl aber wollte man durch Vermeidung der Vokabeln „Fristenlösung" und „Indikationslösung" die Überlegungen aus dem engeren Raum politischer und strafrechtlicher Entscheidungen herauslösen und deutlich machen, daß auch ein Schwangerschaftsabbruch in bestimmten Notsituationen der Einzelperson die Betroffenen vor Gott schuldig werden läßt. Sie finden diese Gedanken im gelben Papier Ziffer 3 Abs. 1.

Der Bildungsausschuß wollte den ursprünglichen Vorschlag ergänzt wissen durch den Hinweis auf die Verpflichtung der christlichen Gemeinde, nicht nur in der Entwicklung wirksamer, sozialer und seelisch betreuender Hilfestellungen für die werdende Mutter auch über die Zeit der Geburt des Kindes hinaus tätig zu werden, sondern auch in der Pflicht zu Rat und Hilfe für den Personenkreis Eltern, Frauen, Ärzte und Pflegende, die in Gewissensnot bei der Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch und diesen Eingriff selbst geraten. Sie finden dieses Begehren aufgenommen im Abschnitt 5 des gelben Papiers. Versehentlich wurde der Abs. 5 des grünen Vorschlags im gelben Arbeitspapier nicht mit abgedruckt. Dieser Abs. 5 des grünen Arbeitspapiers ist also in dem Entwurf der Formulierungskommission

(gelbes Papier) zwischen Abs. 4 und Abs. 5 einzuschieben.

Nach Ansicht des Bildungsausschusses sollte nun im Plenum über diesen Entwurf beraten werden. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß sich eine breite Mehrheit der Synodalen dem Begehren nach einer Stellungnahme in Form eines überarbeiteten Arbeitspapiers anschließen könnte.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank. — Herr Schnabel, ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Schnabel:** Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst etwas korrigieren, was Herr Dr. Göttsching meiner Meinung nach nicht ganz korrekt gesagt hat. Wir haben ja eine Fülle von Papieren. Sie haben ein fünftes Papier, ein blaues, über dem steht: „Hauptausschuß, Alternativentwurf zur Reform des § 218." Es hat mit dem Wachstum und dem Entwicklungsprozeß der anderen vier Papiere nichts zu tun, gehört also nicht in die Reihenfolge oder irgendwo dazwischen, sondern ist das Ergebnis der Beratungen auf Grund des Gesprächs im Hauptausschuß. Ganz korrekt müßte darüber stehen nicht „Hauptausschuß", sondern „Landesbischof". Dieser Alternativentwurf ist hergestellt worden vom Herrn Landesbischof zusammen mit Herrn Schoener und Frau Heinemann. Sie werden also — um das gleich vorwegzunehmen — am Ende zu entscheiden haben, ob die Synode als ihr Wort dieses Wort herausgibt, über dem jetzt „Hauptausschuß" steht, oder eines von den restlichen vier Blättern in irgendeiner abgewandelten oder korrigierten Form.

Ich möchte nun noch etwas zu der Beratung im Hauptausschuß sagen.

Soll die Synode zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs Stellung nehmen oder nicht? Diese Frage erhielt im Hauptausschuß verschiedene Antworten. Einerseits wurde sie verneint mit dem Argument, daß der Zug der parlamentarischen Gesetzgebung unaufhaltsam rollt und sich nicht mehr beeinflussen läßt. Andererseits wurde die Frage geradezu leidenschaftlich bejaht mit dem Argument, daß, wenn die Synode und die Kirche ihren Auftrag in der Öffentlichkeit überhaupt erkennt und bejaht, sie hier eine Stellungnahme abzugeben hat. Denn sie selbst soll eine Meinung bilden und sie den wartenden Gemeindegliedern und der politischen Öffentlichkeit mitteilen. Sie hat die Freiheit, zu einem ganz praktischen Fall der Verantwortung einzelner Hilfe und Rat zu geben. Sie könnte hier geradezu mit einem Bekenntnis reden.

Aber eben dies war wiederum kontrovers: Soll die Synode eine Meinungsäußerung von sich geben — was Herr Göttsching gesagt hat — oder ein Bekenntnis? Der Landesbischof unterschied im Hauptausschuß streng zwischen Meinungsäußerung zu dieser Frage und einem Bekenntnis. Eine Meinungsäußerung wie das vorliegende Papier oder jetzt eines von den vorliegenden Papieren ist kein Bekenntnis. Mit Meinungsäußerungen über Indikationen, Fristenlösungen oder Indikationslösungen sollte nach Meinung des Bischofs die Synode vorsichtig sein. Sie sollte aber bekenntnishafte Sätze formulieren. Darin muß zum Ausdruck kommen, daß es der Wille Gottes ist, alles Leben vor der Geburt zu schützen, daß bei einer gesetzlichen Regelung, wie sie auch ausfällt, die gesetzliche Straffreiheit nicht moralische und theologische Billigung bedeutet und daß die Kirche vor allem ihre Bereitschaft zu flankierenden und sozialen Hilfsmaßnahmen erklärt und auch realisiert. So hat der Hauptausschuß beschlossen, den Entwurf, der uns in dem grünen Papier vorlag, in der vorliegenden Form abzulehnen, ihm aber inhaltlich zuzustimmen und dafür zu sorgen, daß er sprachlich verbessert wird,

(Zuruf: Welchem?)

— dem Originalentwurf von Frau Gilbert, wie er daliegt.

(Synodale **Frau Dr. Gilbert:** der Arbeitsgruppe!)

— Es heißt in der Tagesordnung: Entwurf Gilbert.

(Präsident **Dr. Angelberger:** Antrag!)

— Also gut: den Entwurf und Antrag Gilbert,

(große Heiterkeit)

den grünen Entwurf, in der vorliegenden Form abzulehnen, ihm aber inhaltlich zuzustimmen und ihn sprachlich zu verbessern, vor allem aber den Landesbischof zu bitten, in der eben genannten Weise ein bekenntnishaftes Wort zum Abbruch der Schwangerschaft auf Grund der biblischen Aussagen vorzulegen. Dies ist geschehen, so daß die Synode die Möglichkeit hat, entweder über das Wort des Bischofs oder über eines der redigierten Papiere zu entscheiden und eines dieser beiden Papiere als Wort der Synode hinauszugeben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache. — Herr Herb!

Synodaler **Herb:** Die Stellungnahmen des Finanzausschusses und des Bildungsausschusses erwecken bewußt oder unbewußt den Anschein, als ob mit einem Christen die Fristenlösung schlechthin unvereinbar sei und für ihn die Indikationslösung allein in Frage komme. Dem kann ich nicht zustimmen. Ich bin der Auffassung, daß möglicherweise das Ergebnis der Beratung dieser Ausschüsse dadurch beeinflußt worden ist, daß — ungewollt, wie ich einräumen will — von vornherein eine einseitige Information dieser Ausschüsse erfolgt ist. Der Herr Landesbischof hat am Montag erklärt, es lägen zwei sich widersprechende Erklärungen aus dem Raum der EKD vor, nämlich ein Wort des Rates der EKD, das sich für die Indikationslösung ausspricht, und ein Wort der Konferenz für Familien- und Lebensberatung, das sich für die Fristenlösung ausspricht.

(Zuruf: „e. V."!)

— e. V., ja. Als am Dienstag dann überraschend nur die Erklärung des Rates der EKD an alle Synodalen verteilt worden war, habe ich den Herrn Landesbischof darum gebeten, auch die Erklärung der Konferenz für Familien- und Lebensberatung verteilen zu lassen, damit eine objektive Information aller Synodalen möglich ist. Das wurde auch in Aussicht gestellt. Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß infolge eines technischen Versehens — sicher nicht bewußt und nicht gewollt —, diese Erklärung der Konferenz den Ausschüssen bei Abfassung ihrer Empfehlung nicht vorlag, sondern daß sie erst heute

morgen verteilt worden ist, aber auch jetzt nicht an jeden Synodalen, sondern nur in einer Auflage von 50 oder 60 Stück. Zwar war schon zuvor diese Erklärung an den Formulierungsausschuß gelangt; im Formulierungsausschuß wurde sie aber weder an alle Mitglieder dieses Ausschusses noch an die ständigen Ausschüsse weitergegeben. Infolgedessen war z. B. im Rechtsausschuß von diesem Wort gestern abend um 10 Uhr noch nichts bekannt.

Dieses Wort der „Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V." — es handelt sich um ein Schreiben ihres Vorsitzenden — spricht sich für die Fristenlösung aus. Die Konferenz ist zwar — das wurde durch einen Zwischenruf gesagt — ein eingetragener Verein; nach Auskunft des Herrn Landesbischofs handelt es sich bei diesem eingetragenen Verein um eine Einrichtung der EKD, nämlich um den Dachverband der Familien- und Lebensberatungsstellen der einzelnen Landeskirchen. Ihr Wort ist also nicht eine private, sondern eine ganz offizielle Meinungsäußerung einer Einrichtung der EKD.

Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, als würde ich mich für die Fristenlösung aussprechen wollen. Mir geht es nicht um die Fristenlösung. Ich habe schon im Rechtsausschuß erklärt und wiederhole es hier: ich ziehe die Indikationslösung der Fristenlösung vor; aber ich weise mit allem Nachdruck die Auffassung zurück, daß eine andere Lösung als die Indikationslösung für einen Christen nicht in Frage komme.

(Vereinzelter Beifall)

Deshalb meine ich, daß wir zum mindesten doch einige Sätze des Schreibens des Vorsitzenden der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. an die Vorsitzenden der im Bundestag vertretenen Fraktionen zur Kenntnis nehmen sollten. Es heißt darin unter anderem:

> „Theologisch muß gesagt werden, daß unter dem Gebot der Nächstenliebe keine gesetzliche Regelung — auch nicht die gegenwärtige — Konfliktfreiheit herbeiführen kann; denn in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs ist niemand ohne Schuld, und jeder bedarf der Vergebung. Jeder Mensch ist als Glied der Gesellschaft beteiligt an den sozialen Mißständen usw."

und es fährt dann fort:

> „In diesem Sinne zielt das Gebot ‚Du sollst nicht töten' nicht nur auf die Erhaltung des biologischen Lebens, sondern auf das Herstellen von Bedingungen für Menschlichkeit des Lebens. Dementsprechend muß in dem Problemkreis des Schwangerschaftsabbruchs der Konflikt Leben gegen Menschlichkeit des Lebens ebenso ernst genommen werden wie der Konflikt Leben gegen Leben."

Und dann weiter unten:

> „Darum kann eine evangelisch-theologische Auslegung des 5. Gebotes den strafrechtlichen Schutz des werdenden Lebens nur als Notlösung betrachten, die noch keine Einhaltung des Gebotes darstellt."

Soweit zu dem Inhalt. Nochmals: Es muß klar sein, daß weder die Indikationslösung noch die Fristenlösung in vollem Umfang unsere Billigung finden kann. Die Indikationslösung ist möglicherweise die bessere; sie ist auch die Lösung, die meiner Auffassung mehr entspricht. Die Fristenlösung kann aber auf keinen Fall verdammt werden.

Nun wird wahrscheinlich, wie bei einem Gespräch von heute vormittag, erwidert werden, das stehe auch nirgends in dem Entwurf des Formulierungsausschusses. Aber die Einstellung der Verfasser des Entwurfes ergibt sich daraus, daß sie sich nicht auf die Formulierung des Rechtsausschusses einlassen konnten, in der es heißt: „Diesem Erfordernis wird die Fristenlösung weniger gerecht als die Indikationslösung." Wenn aber dieser Satz nicht unterschrieben werden kann, dann ist damit eine völlige Ablehnung und eine Verdammung der Fristenlösung gewollt. Dagegen wehre ich mich.

Zum Schluß: Ich bin der Auffassung, daß von allen Papieren, die wir vorliegen haben, das einzige, das meinen Vorstellungen und auch der Vorstellung einiger Konsynodaler entspricht, der Entwurf des Herrn Landesbischofs ist.

(Beifall)

Ich weiß aber nicht genau und bin aus dem, was Synodaler Schnabel gesagt hat, mir nicht ganz klar geworden, ob dieser Entwurf der Entwurf des Hauptausschusses ist

(Zurufe: Nein!)

— und bleibt. Wenn nicht, mache ich ihn mir zu eigen und stelle den Antrag, die Synode wolle entsprechend dieser Formulierung des Herrn Landesbischofs beschließen.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich befinde mich in einer prekären Lage. Ich hatte von mir aus überhaupt nicht daran gedacht, der Synode einen Entschließungsentwurf vorzulegen. Hätten Sie mich am Sonntagabend oder am Montag gefragt, ob die Synode ein solches Wort abgeben solle, ich hätte davon abgeraten. Nun wurde ich im Hauptausschuß darum gebeten, zusammen mit Frau Heinemann und mit Herrn Dekan Schoener ein Wort in der Richtung zu verfassen, wie ich im Ausschuß votierte und wie es Herr Schnabel zutreffend wiedergegeben hat. Es liegt in der Richtung dessen, was Herr Herb eben gesagt hat.

Wir hatten uns bei diesem Wort auf dem blauen Papier darum bemüht, die Sache so einfach und schlicht zu sagen, wie das überhaupt nur möglich ist.

(Beifall)

Es sind übrigens in der Eile des Abschreibens zwei, drei kleine Fehler passiert, auf die ich Sie hinweisen darf.

Bei Ziffer 6 wäre noch am Ende hinzuzufügen das Wort — das wollten wir in keiner Weise weglassen —: „Auch die Kirche muß ihr" — gemeint: der Frau — „mit Rat und Tat beistehen".

Und dann bei Ziffer 10 heißt es nicht „Ausnahmeregelungen", sondern „Ausnahmebestimmungen".

Ich muß ferner darauf hinweisen — wie Herr Dr. Göttsching mir sagte —, daß man heute nicht mehr

von „Abtreibung" spricht, sondern von „Schwangerschaftsabbruch"; darum ist überall in diesem Papier „Schwangerschaftsabbruch" statt „Abtreibung" einzusetzen.

Schließlich ist es wahrscheinlich für Frau Heinemann und für Herrn Schoener kein status confessionis, wenn in Ziffer 10 statt „Willkür" steht „uneinheitliche Auslegung". Es hieße also: „Wer die Indikationsregelung vertritt, muß überlegen, ob die vielen Ausnahmebestimmungen nicht einer uneinheitlichen Auslegung Tür und Tor öffnen."

Aber nun zum Ganzen noch einmal: Es ist — und das bitte ich festzuhalten — nicht so gewesen, daß ich gegen einen Entwurf, der in der Synode zirkuliert, von mir aus einen Gegenentwurf gemacht habe. Ich habe das getan auf Wunsch des Hauptausschusses. Wenn der Hauptausschuß meint oder die Synode, der Entwurf sei nicht geeignet, dann bin ich nicht böse.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke! — Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Dr. Gilbert:** Eine ganz kurze formale Ergänzung zu dem Bericht von Herrn Schnabel. Der Hauptausschuß hat den Auftrag zur Formulierungsänderung erfüllt. Das gelbe Papier ist also von einer Formulierungskommission erstellt, die vom Bildungsausschuß und Hauptausschuß gebildet worden ist. Der Hauptausschuß stimmt also, da er inhaltlich dem grünen Papier zugestimmt und nur Formulierungsänderungen gewünscht hatte, dem gelben Papier zu.

(Zurufe und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Heftige Proteste!

Synodale **Dr. Gilbert:** Entschuldigen Sie, zugestimmt natürlich nur in dem von Herrn Schnabel berichteten Mehrheitsverhältnis.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schneider — zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Schneider:** Ich möchte eine Erklärung abgeben für den Hauptausschuß! — Ich muß bekennen, wir waren gestern abend in einer ziemlich schwierigen Situation und haben uns in dieser schwierigen Situation eigentlich zu keiner eindeutigen Entscheidung durchgerungen. Es sind drei Abstimmungen vorgenommen worden, und bei diesen Abstimmungen wurde einmal mehrheitlich gesagt, daß das erste grüne Papier inhaltlich akzeptiert wird. Es wurde aber auch mehrheitlich die Bitte ausgesprochen, daß eine kleine Redaktionsgruppe einen eigenen Entwurf erarbeitet. Bitte, in dieser etwas verfahrenen Situation überlegten wir, ob man vielleicht, wenn man zwei Vorschläge hat, dann das Bessere und Hilfreichere auswählen könnte.

Ausdrücklich möchte ich folgendes sagen: Hochgestellte Persönlichkeiten haben manchmal ihren ghost writer. Bei uns war es umgekehrt! Wir haben gestern abend in dieser etwas verfahrenen Situation eigentlich nur den Herrn Landesbischof gebeten, uns seine Schreibhilfe und Denkhilfe zu leihen. Und das hat er getan. Dafür müssen wir ihm danken.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Koch! — Nicht! — Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel:** Liebe Konsynodale! Ich mache mich jetzt zum Sprecher der Gruppe, die das weiße Papier heute vorgelegt hat.

(Zuruf: Das letzte Papier!)

Man darf den Gang des Verfahrens vielleicht noch mal kurz aufrollen, um vielleicht damit eine Entscheidungshilfe anzubieten.

Zunächst möchte ich feststellen, daß der Antrag, dieses Thema zu behandeln und ein Wort hinauszugeben, aus der Mitte der Synode kam. Ich möchte weiter feststellen, daß der Herr Landesbischof bei seiner Mithilfe sicher nicht die Absicht hatte, es als ein Wort des Landesbischofs in das Land hinausgehen zu sehen. Deshalb, meine ich, sollten wir zunächst klären oder darüber Einigkeit herstellen, daß es sich hier um ein Wort der Synode handelt. Die Synode tagt nicht immer, aber sie tagt jetzt, wo das aktuell ist. Der Herr Landesbischof hat bei anderer Gelegenheit die schon oft sehr begrüßten und dankenswerten Verlautbarungen gegeben; wir schätzen sie deshalb ungeschmälert.

(Beifall)

Der erste grüne Entwurf, der Erstentwurf, der von unserem Konsynodalen Dr. Göttsching zur Grundlage seines Berichtes gemacht wurde, ist deshalb in aller Ausführlichkeit hier noch einmal vorgetragen und modifiziert worden, weil dahinter ein Ausschußbeschluß stand. Ebenso verhält es sich bei den nachfolgenden Berichten. Es sind da sehr wertvolle Äußerungen gemacht worden, die ich nicht wiederholen und auch keine Zusammenfassung versuchen will. Aber wir waren in dieser Gruppe, die sich aus eigener Initiative heute die Mittagszeit hat kosten lassen, der Meinung, daß die Ausschußergebnisse ungeschmälert hier vorgestellt werden sollen.

Der zweite Entwurf, der unter der Firmierung Hauptausschuß läuft und wohl überwiegend aus der Feder des Herrn Landesbischofs stammt, hat gegenüber den drei folgenden, d. h. dem Entwurf des Rechtsausschusses, dem gelben und dem weißen Papier, meiner Ansicht nach einen Nachteil, weil er in Punkt 9 und 10 keine Richtungsanzeige auf einen Standpunkt der Synode vermittelt. Wir waren der Meinung, wir sollten zu einer Meinungsbildung der Synode kommen, und diese könnte dann doch sehr interessiert aufgenommen werden bei aller Belassung der Entscheidung unserer Gemeindeglieder. Eine Synopse zwischen diesen vier vorangehenden Entwürfen hat sich nicht angeboten. Deshalb haben wir gleich einen neuen Entwurf gemacht, und ich möchte jetzt kurz substantiell auf die Unterschiede zwischen dem rötlichen Papier des Rechtsausschusses und dem weißen Papier eingehen.

In der Gruppe des weißen Papiers waren wir zu acht. Herr Herb war mit dabei und hat mitberaten, konnte sich nachher aber dem weißen Papier aus prinzipiellen Gründen seiner Einstellung nicht anschließen. Wir waren in der Aussprache der Meinung, daß es sich bei dem Wort der Synode nicht um die Anzeige der juristischen Grenzlinie handeln soll, bei deren Überschreitung die Straffälligkeit eintritt. Wir strebten vielmehr an, dem Gemeindeglied ein hilfreiches Wort in seiner Konfliktlage zu geben. Diese Hilfe sollte allen Beteiligten, den Politikern

jetzt, den betreffenden Frauen und Ärzten, etwas aussagen, wie wir als Synode über dieses Problem denken. Der Rechtsausschuß hat — wenn ichs bildlich darstellen darf — eine Schwelle gezeichnet, an der die moralische, ethische und die Gewissensprüfung zu erfolgen hat. Hinter dieser Schwelle gibt es zwei Türen. Die Türe zur Fristenlösung läßt er zu, aber nicht verschlossen. Die Türe zur Indikationslösung macht der Rechtsausschuß einen Spalt auf. In diesem Bild wird deutlich, worin wir uns mit dem weißen Papier unterscheiden. Wir begleiten den im Konflikt befindlichen Menschen bis hin zur Schwelle, lassen die Türe zur Fristenlösung verschlossen und verweisen auf die äußerste Möglichkeit zur Öffnung der Indikation. Der Rechtsausschuß formulierte: „Diesem Erfordernis wird die Fristenlösung weniger gerecht als die Indikationslösung." Das fanden wir nicht glücklich, weil beide Möglichkeiten nur leicht gegeneinander akzentuiert im Raum stehen bleiben. In Punkt 3 des weißen Papiers ist präzisiert: „Ein Schwangerschaftsabbruch muß im Einzelfall ermöglicht werden können. Er muß aber in jedem Fall vor Gott verantwortet werden." Das Wort „Indikationslösung" haben wir nun als Richtungsanzeige in Klammer gesetzt. Wir sind gegen die Fristenlösung, haben in Absatz 2 dies deutlich zum Ausdruck gebracht und konnten deshalb auf eine konkrete Benennung des Begriffs „Fristenlösung" verzichten.

Der Unterschied zwischen dem gelben Papier der Formulierungskommission zu unserer weißen Vorlage besteht im wesentlichen darin, daß wir in Abschnitt 2 nicht mehr von dem „Recht" sprechen, um einer Verwechslung mit einer juristischen Beurteilung der Sache zu wehren; wir wollten statt dessen von „Freiheit" sprechen. Und wir haben auch in 3 das Wort von der Schuld vermieden, vom Schuldigwerden, weil wir ja gerade dem in der Konfliktsituation stehenden Menschen über seine schwere Lage durch eine Mitträgerschaft hinweghelfen wollen, ohne natürlich die persönliche Verantwortung außer Kraft zu setzen, die sich ausdrückt in den Sätzen: „Im Einzelfall muß ein Schwangerschaftsabbruch ermöglicht werden können. Er muß in jedem Fall vor Gott verantwortet werden." Die Verantwortungsanzeige ist da, nicht aber der Hinweis auf die Schuld, die einen sensiblen Menschen vor eine Fallgrube stellen kann, die je nach psychischer Verfassung neue Konflikte herbeiführen kann.

Das sind im wesentlichen die Unterschiede, und wir stellen anheim, dem weißen Papier einige Beachtung zu schenken.

(Teilweise Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil:** Herr Gabriel sagte, daß die Punkte 9 und 10 des blauen Papiers nicht befriedigen können und schwach seien. Das stelle ich erst recht fest, so meine ich, in Punkt 8. Das ist ein entscheidender Punkt, dem, meine ich, doch widersprochen werden sollte. Es heißt da: „Wie beidem Rechnung getragen wird, sagt uns die Bibel nicht. Wir müssen die Antwort nach bestem Wissen und Gewissen geben. So ist es verständlich, daß Christen verschiedene Meinungen haben können." Dieser Satz gibt mir — und ich denke auch anderen — ein echtes Ärgernis. Ich darf es kurz erläutern:

Es ist richtig, was im ersten Satz steht: verbis expressis sagt die Bibel nicht, wie wir hier zu entscheiden haben; denn die Bibel ist ja keine — wenn ich das mal militärisch sagen darf — Generalstabskarte oder kein Meßtischblatt, sondern eher ein Kompaß — und das ist mir sehr wichtig —, dessen Nadel die Richtung anzeigt, in der wir vorgehen müssen. Heute herrscht ja eine große Orientierungslosigkeit, und diese bestehende Orientierungslosigkeit wird nicht durch diesen sehr allgemein gehaltenen Satz beseitigt. Was heißt das — muß ich mich nun fragen —: die Antwort soll gegeben werden nach bestem Wissen und Gewissen. Wonach richtet sich denn das Gewissen. Luther konnte sagen: „Mein Gewissen ist gebunden oder gefangen in Gottes Wort." Er hat damit sich nicht auf einzelne Stellen berufen, sondern auf den Gesamtgeist, auf den Duktus, auf die Intention der Heiligen Schrift. Und das müßte in einem Wort der Synode unbedingt verankert werden. Wenn wir es so stehen lassen, dann heißt das — da der zweite Satz fast frei ist von der Bibel —, die Bibel kann uns in dieser Sache nichts sagen. Es beruft sich ja letztlich jeder auf sein Gewissen, und es gibt bekanntlich sehr viele irrende Gewissen.

(Unruhe)

Und nun der dritte Satz muß auch noch einmal überprüft werden. Es ist zunächst richtig, wenn es heißt: „Es ist verständlich, daß Christen verschiedene Meinungen haben können." Natürlich wird das niemand bezweifeln, das haben wir ständig. Aber dieser Satz sagt nicht aus, daß es dabei Christen gibt, die wirklich eine falsche Meinung vertreten. Und darum dient so der Satz zur Salvierung des irrenden Gewissens, er könnte beruhigen; aber wir müssen auch die Freiheit haben zu sagen: Natürlich gibt es unter Christen wirklich falsche Meinungen. Aber so, wie der Satz da steht, kann er doch von uns nicht befürwortet werden.

Ich habe meine Bedenken vorgetragen. Sollte es zur Abstimmung über das blaue Papier kommen, dann müßte der Satz 8, der sehr wichtig ist, noch einmal gründlich überprüft und — meine ich — revidiert werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel:** Ich möchte zu dem, was vorher gesagt worden ist, noch etwas hinzufügen. Ich glaube nicht, daß man in der Debatte das Gewicht der Ausschußberatungen dem gegenüberstellen kann, was uns nun in dem neuen Blatt vorliegt. Wir haben eben leider das Pech, daß das neue Blatt erst heute morgen gekommen ist, es wäre natürlich viel besser gewesen, wir hätten dieses Blatt des Bischofs schon vor drei Tagen zusammen mit dem andern Blatt bekommen. Wir stehen jetzt vor der Situation, daß beide Entwürfe gleichwertig nebeneinander von uns bedacht werden müssen und wir uns für eines als Wort der Synode zu entscheiden haben.

Zu dem, was Herr Feil gesagt hat, möchte **ich** entgegnen, daß man doch den Punkt 8 zusammen mit dem Punkt 1 und mit den anderen im Zusammenhang stehenden Punkten lesen muß und ihn nicht

allein verabsolutieren darf und dann nach dem Hinweis auf das Wort Gottes sucht. Der steht in dem ganzen Blatt meiner Meinung nach zur Genüge drin.

Ich bin der Meinung, wir können hier nur entscheiden auf Grund der Frage: Welche Aussagen, die hier gemacht werden, sind dem Evangelium gemäß, und welche Aussagen so verständlich und hilfreich, daß das Wort der Synode wirklich einen Sinn hat? Und da bin ich der Meinung, daß es das Wort des Landesbischofs ist gegenüber den anderen Entwürfen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Slenczka:** Mir scheint, daß wir sowohl in den Papieren wie auch in den Beratungen in den Ausschüssen wie auch hier im Plenum vielleicht doch ein höheres Maß an Gemeinsamkeit und Übereinstimmung haben, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Ich möchte versuchen, das an einigen Punkten deutlich zu machen, dabei gleichzeitig aber herauszustellen, wo nach meiner Einsicht die theologische Entscheidung zu fällen ist, auch bei der Abgabe einer Erklärung der Synode, wenn sie zustandekommt.

Das erste ist: Wir stimmen sicher alle überein in der Analyse der Situation. Das betrifft nicht allein die Kenntnis des breiten Materials, das veröffentlicht worden ist, sondern auch die Synode hat ja einen Querschnitt unserer Gesellschaft, den sie reflektiert in den verschiedenen Berufen, die hier vertreten sind. Unter uns sind die Politiker, die in ihren Parteien das Thema beraten haben, und es ist uns allen bekannt, daß die Parteien keineswegs einen einheitlichen Standpunkt haben, sondern die verschiedenen Positionen sehr ernsthaft durchgekämpft haben und auch bis jetzt noch nicht zu abschließenden Ergebnissen vorgedrungen sind. Wir haben unter uns auch Juristen, die wissen um die Schwierigkeiten der Anwendung des § 218 in der bisherigen Form der Rechtsprechung. Wir haben Ärzte unter uns, die die Not der Patienten kennen, die oft sehr häufig zu ihnen kommen und einen Schwangerschaftsabbruch fordern, Ärzte, die gleichzeitig in der Entscheidung stehen, ob sie einen solchen Eingriff überhaupt vor ihrem Gewissen verantworten können, auch wenn er gesetzlich möglich sein sollte. Wir haben auch die Erfahrungen der Seelsorger unter uns, die das alles wissen.

Ich möchte aber gerade bei dieser Situationsanalyse noch auf eine Sache hinweisen, die meines Erachtens auch in den Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu kurz gekommen ist. Wir kennen doch wohl alle die Pressionen, unter denen weite Teile unserer Gesellschaft heute sich befinden und die durch ganz bestimmte soziale Leitbilder ausgeübt werden. Ich denke etwa an das soziale Leitbild der Kleinfamilie mit ein oder zwei Kindern, das schon dadurch bestimmt und begrenzt ist, daß Wohnungen beschränkt sind in der Wohnfläche und im Mietpreis. Auch dadurch begrenzt, daß Autos normalerweise — entschuldigen Sie, das ist nicht nur ironisch gemeint — nur vier bis fünf Sitzplätze haben, daß Urlaub mit mehr als ein oder zwei Kindern oft eine Unmöglichkeit ist, wenn nicht die nötigen finanziellen Voraussetzungen vorhanden sind. Wir haben weiter das soziale Leitbild der berufstätigen Frau, und zwar nicht nur der berufstätigen Frau, die wirtschaftlich die Familie mit unterstützt, sondern die außerdem noch in ihrem Beruf erfolgreich sein soll. Daraus erwachsen nicht zu unterschätzende Zwangssituationen.

Ich möchte noch einen anderen Punkt anschneiden, der auch bedacht werden muß, nämlich die Stellung zum unehelichen Kind. Hier ist, glaube ich, auch die christliche Gemeinde ganz unmittelbar in ihrer Verantwortung und ihrem Verhalten angesprochen. Wie ist es möglich, daß bis heute noch Taufformulare in Gebrauch sind und neu gedruckt werden mit einer besonderen Fassung und einem Bußtext für die Taufe von unehelichen Kindern?

(Beifall)

Es soll auch vorkommen, daß die Taufe von unehelichen Kindern verweigert wird.

(Widerspruch)

(Verschiedene Zurufe: Nein!)

Ich glaube, das ist eine ganz ernste Frage. — Ich denke an einen Einzelfall! Das sind Probleme, und hier kann man eine ganze Reihe selbstkritischer Erwägungen anstellen zu unserem eigenen Verhalten und in unserer gesellschaftlichen Situation. Hier liegen Nöte vor, hier werden Nöte ausgelöst, und gleichzeitig zeigt sich an dieser Stelle auch die Möglichkeit, Notstände zu beseitigen.

Das zweite — ich werde mich jetzt kürzer fassen —:

Das zweite: Die Frage ist natürlich, was eine synodale Erklärung bezweckt, wer ihr Adressat ist. Ich glaube, es muß ganz deutlich sein, daß die Kirche als Kirche an der Gesetzgebung nicht beteiligt ist — wenn, dann nur indirekt auf dem Wege der öffentlichen Meinungsbildung —, sondern daß das, was wir hier tun können, lediglich ein Wort von Christen an Christen ist; und das ist die Grenze der Aussagen, die wir haben, und damit gleichzeitig die Begrenzung der Prämissen, von denen wir ausgehen.

Das dritte ist die Frage: Welches ist dann eigentlich das Kriterium, von dem aus wir zu entscheiden haben? Hier wird die Sache natürlich schon etwas heikel. Aber ich meine, wir können auch hier einen ganz erheblichen Konsensus feststellen, wenn wir uns Punkt 4, der in allen Entwürfen unverändert übernommen worden ist, und außerdem das ansehen, was in dem Alternativentwurf in Punkt 1 und 2 gesagt ist. Denn hier stimmen wir ja doch darin überein, daß das Kriterium unserer Stellungnahme einzig und allein sein kann der Wille Gottes, der das Gute des Menschen will. Das heißt, daß also hierin begründet und begrenzt ist die Tatsache des von Gott gegebenen und durch sein Gebot geschützten Lebens. Hier ist eine ganz eindeutige Übereinstimmung, selbst wenn sich nachher in der Ausführung einige Divergenzen ergeben. Es müßte auch merkwürdig sein, wenn nicht dieses Wort Gottes, der Wille Gottes die Grundlage und die gemeinsame Basis der Synode einer christlichen Kirche wäre.

Nun komme ich zu dem vierten Punkt, wo die Differenzen einsetzen. Ich glaube, wir stehen hier vor einer, ich möchte fast sagen: technischen Schwierigkeit, nämlich der Schwierigkeit, zu unterscheiden

zwischen dem Prinzipiellen auf der einen Seite und dem Kasuellen, der Anwendung, der Konfliktlösung auf der anderen Seite. Man wird wohl sagen müssen: Wenn es um das Thema der Gesetzgebung geht, dann geht es um das Prinzipielle. Und das Prinzipielle stellt sich für uns theologisch mit der Frage, die — ich möchte hier auf den Alternativentwurf zurückgreifen — so formuliert worden ist: „Wer die Fristenregelung befürwortet, muß überlegen, ob das Gebot: Du sollst nicht töten! erst nach dem dritten Monat beginnt." Das ist tatsächlich die Frage, ob wir als christliche Gemeinde im Grundsätzlichen für eine bestimmte Zeit den Schutz des göttlichen Gebotes für das Leben aussetzen können. Das ist die allein entscheidende Frage, um die es hier geht.

(Zustimmung)

Unberührt davon bleibt aber dann, daß wir nun in Einzelfällen, in den einzelnen Nöten, unter denen Menschen sich in den verschiedensten Lebenslagen befinden können, zu helfen und zu raten haben. Ich möchte einmal versuchen, zum Abschluß den Konflikt, um den es geht, in seiner ganzen Schärfe zu formulieren. Es ist ja nicht bloß das Problem einer Frau, die ein Kind empfangen hat, die vor die Frage gestellt wird, ob sie es austragen will oder kann nach ihren äußeren Umständen, sondern wenn man es innerhalb der christlichen Gemeinde formuliert, dann heißt das doch: Dieses Kind ist von Gott gegeben und steht unter dem Schutz des göttlichen Gebotes; aber mir ist in meiner bestimmten Situation nicht einsichtig, daß Gott das tatsächlich will und daß darin der gute Wille Gottes zum Ausdruck kommt. Hier ist das ganz fundamentale Problem, das nicht bloß durch äußere Umstände bedingt ist, sondern das dann im Kern des Gewissens und des Glaubens zu entscheiden und durchzukämpfen ist, und zwar für die unmittelbar Betroffenen; das sind die Eltern, eine Frau oder auch die Ärzte.

An dieser Stelle stimmen wir allerdings auch überein, wenn in keiner der Erklärungen, vor allem auch in den Schlußfassungen nicht, eine pauschale Verurteilung erhoben wird, aber auch nicht eine pauschale Vergebung erteilt wird. Denn diese Pauschalisierung von Verurteilung und Vergebung ist theologisch unvertretbar, sondern kann nur im Einzelfall und in der ernsthaften Begleitung der Einzelfälle möglich sein.

Ich würde deshalb — um es abzuschließen — doch vorschlagen, daß das letzte Papier, das vom Redaktionsausschuß nun nach langen Beratungen zusammengestellt ist, als mögliche Erklärung der Synode angesehen wird, und zwar deshalb, weil hier der ganze Meinungsbildungsprozeß durch diese Tagung hindurch und durch die Arbeit der Ausschüsse hindurch festgehalten ist und eine klare Stellungnahme von dem auch zum Ausdruck kommt, was, wie ich meine, einen breiten Konsensus in der Synode hinter sich hat. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke sehr. Frau Hansch, bitte!

Synodale Frau **Hansch:** Ich würde dem, was Herr Professor Slenczka gesagt hat, in allem zustimmen können außer in der Folgerung, die er daraus gezogen hat. (Beifall und Heiterkeit)

Ich habe den Eindruck, daß die Situation hier im Plenum genau die Situation im Ausschuß und diese wiederum die Situation in der allgemeinen kirchlichen Öffentlichkeit widerspiegelt, daß nämlich, wenn man in bestimmte Einzelheiten geht, Kontroversen aufbrechen, die einfach bedeuten, daß sich zwei Gruppen gegenüberstehen. Das war gestern im Ausschuß bei unserer Auseinandersetzung ganz deutlich.

Die Bitte an den Herrn Landesbischof und Herrn Schoener und Frau Heinemann, dieses neue Papier zu verfassen, ist aus folgendem Anlaß entstanden: Wir haben, genau wie es Herr Professor Slenczka jetzt gesagt hat, festgestellt, daß wir in sehr vielen Dingen einer Meinung sind und trotzdem dann vor diesem Papier die eine Gruppe sagte: „Ich kann zustimmen" und eine andere sagte: „Ich kann nicht zustimmen." Die Gründe waren verschiedener Art. Manchen war nicht deutlich genug herausgestellt, daß wir nur ein Kriterium, wie es hier in dem ersten und zweiten Satz des Alternativentwurfs aufgeführt ist, angeben und nicht schon die einzelne Handlung beurteilen können. Den anderen war es sprachlich schwierig zu verantworten, was dastand. Wir haben dann gemeint, man sollte versuchen, hier nicht in der Synode einen Beschluß zu fassen, bei dem es dann heißt: „Es hat die und die Zahl gegen die und die Zahl das und das beschlossen." Dieser Alternativentwurf ist ja entstanden als Versuch, das, was der Ausschuß erarbeitet hatte, soweit wir ihm zustimmen konnten, einzubringen und den anderen Argumenten so weit Rechnung zu tragen, daß wir nicht glauben, daß der Ausschuß widersprechen müßte.

Darum glaube ich, daß der letzte Prozeß der Meinungsbildung eigentlich in diesem Alternativentwurf zum Ausdruck kommt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. Herr Klauß, bitte!

Synodaler **Klauß:** Ich muß weit zurückgreifen auf das, was Herr Herb vorhin sagte. Es ist für mich ganz selbstverständlich und erklärlich, daß er als Jurist kein Urteil fällen kann und nicht etwas beurteilen kann, bevor er die Gegenseite kennengelernt hat. Aber ich meine, die verschiedenen uns vorgelegten Arbeitspapiere sind in ihrer Wertigkeit ganz unterschiedlich. Einmal handelt es sich um Verlautbarungen verschiedener Landessynoden oder um eine Verlautbarung der EKD, und bei dem anderen, von ihm monierten Papier handelt es sich um eine Äußerung der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung. Es ist nicht zufällig, daß diese beiden Äußerungen aus dem gleichen Raum kommen. Wer diesen Verein — ich meine das ohne Ironie — kennt und auch seine Vorgänger kennt, der weiß, welche ethische und vor allen Dingen sozial- und sexualethische Richtung in diesem Verein vertreten wird. (Beifall)

Das ist sehr einseitig, und deshalb kommt aus dem gleichen Raum auch die Stellungnahme jener Landessynode. Ich meine, das muß man wissen, um den Wert dieser Dokumentation hier recht beurteilen zu können. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt:** Das, was ich sagen will, betrifft genau dasselbe. Ich bezweifle, daß es sich hier überhaupt um eine Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung handelt, weil nämlich im Untertitel Professor Keil sich selber als Absender und Vorsitzender eingesetzt hat und im letzten Abschnitt seines Schreibens sagt: „Ich möchte Ihnen ausdrücklich freistellen, diese Überlegungen weiterzuleiten, und nicht ohne darauf hingewiesen zu haben, daß der eingangs erwähnte Pluralismus in dieser Frage prinzipiell auch für unsere Organisation gilt." Das heißt also, daß die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung sich über diese Sache auch nicht einig ist und es keinen Zweck hat, ausgerechnet dem Sexologen Keil nun hier so viel Platz einzuräumen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller:** Ich muß zunächst offen sagen, daß die beiden letzten Beiträge meiner Meinung nach nicht ganz das bisherige Niveau unserer Diskussion gehalten haben.

(Beifall bei einem Teil der Synodalen)

Es kommt nicht darauf an, aus welcher Quelle es kommt oder was man über die Quelle zu sagen weiß, aus der es kommt, sondern es kommt, meine ich, jetzt für uns in dieser Stunde, wo wir ja nun bald zum Ende kommen wollen, darauf an, daß wir uns vielleicht zunächst einmal dahin einig sind, daß wir nicht fünf verschiedene Entwürfe haben, sondern nur zwei, zwischen denen wir zu wählen haben, daß wir also diese Gruppen- und Ausschußpapiere — grün, rosa, gelb, weiß — doch wohl trotz ihrer Abweichungen voneinander als e i n e Möglichkeit ansehen können, daß das andere — blau, der „Alternativentwurf", die Verfasserschaft spielt dabei gar keine Rolle — eine echte Alternative darstellt. Zwischen diesen beiden Alternativen sollten wir jetzt, soviel Zeit wir noch haben und soviel Redner noch da sind, weiter sachlich diskutieren. Ich will versuchen, dazu etwas beizutragen.

Daß wir keine einheitliche Meinungsäußerung qua Synode abgeben können, daß wir als Synode genauso wenig wie der Herr Landesbischof ex cathedra etwas sagen können, ist zwar selbstverständlich, aber ich glaube, es muß doch auch noch einmal wieder ausgesprochen werden.

Für mich persönlich ist die Entwicklung der vier Entwürfe sehr interessant. Aber ich sage gleich von vornherein: nur dieser Alternativentwurf ist der Entwurf, dem ich persönlich zustimmen kann.

Wenn die Ziffer 4, die Herr Slenczka so unterstrichen hat, wirklich die zentrale ist — und das glaube ich —, dann sollten die Verfasser es doch wohl fertiggebracht haben, sie so umzuarbeiten, daß sie an den Anfang kommt. Dadurch, daß sie jetzt als Ziffer 4 noch einmal eine Wiederholung und Unterstreichung von etwas bedeutet, das in Ziffer 2 schon gesagt ist, ist sie mir überhaupt erst in ihrer besonderen Einseitigkeit aufgefallen. Wenn ich also, als Wiederholung und Unterstreichung, lese, daß niemals die Unantastbarkeit des von Gott gegebenen und durch sein Gebot geschützten Lebens eingeschränkt oder aufgehoben werden darf — liebe Synodale, nehmen Sie es mir nicht übel: das kann ich nur sagen, wenn ich voll dazusage: Das gilt auch ab dem 18. Lebensjahr des jungen Mannes, wenn er anfängt Soldat zu werden und das Töten lernt. Wenn wir das nicht mitmeinen, dann brauchen wir so volltönende Worte überhaupt nicht in den Mund zu nehmen. Das muß ich doch mal ganz klar sagen.

Daß wir eine eindeutige Antwort finden werden, glaube ich nicht. Darf ich gerade das Letzte, das ich erwähnt habe, noch einmal als Argument benutzen. Sie werden sich erinnern oder unschwer nachvollziehen können, welche Schwierigkeiten des Denkens und Umdenkens es in den Kirchen, auch in unserer Kirche, bedeutet hat, zu der Alternative „Friedensdienst mit o d e r ohne Waffen" die Synthese „mit u n d ohne Waffen" überhaupt als eine Denkmöglichkeit zu finden. Nur als ganz schwache Analogie: Es war Jahrhunderte hindurch in der Kirche durchaus üblich, zu sagen: „Nur das eine gilt: ‚Gott mit uns — für König und Vaterland!'" Soll es jetzt noch Generationen lang möglich sein, zu sagen: „Nur das eine gilt, nur bestenfalls Indikationslösung, eine Fristenlösung geht überhaupt nicht!"?

Ich meine, was in diesem Alternativpapier in den Ziffern 7, 8, 9, 10 hintereinander gesagt wird, ist das einzige, was man mit gutem Gewissen sagen kann, wenn man nicht bevormunden will, wenn man eine Hilfe zur eigenen Entscheidung geben will. Ich glaube, das ist ja der Hauptgesichtspunkt auch eines synodalen Wortes, daß es nicht sagt: „So hast du als evangelischer Christ zu denken!" — auch wenn wir diese Formulierung nicht gebrauchen, es wird so aufgefaßt —, sondern daß wir unsere Gemeindeglieder so ernst nehmen, daß wir ihnen zumuten, dieselbe Spannung, die wir in der Synode jetzt in der Diskussion austragen, ebenfalls auszuhalten und sich dann nach ihrem Gewissen zu entscheiden; daß wir ihnen das auch in der Formulierung, die wir ihnen vorlegen, nahelegen und zumuten.

Die folgende Bemerkung wollte ich eigentlich unterdrücken, aber ich muß es doch sagen. Bei der Polemik des Konsynodalen Feil gegen Ziffer 8 des Alternativentwurfs fiel mein Blick auf das ockerfarbene Papier Ziffer 3. Da ist ja doch eine viel stärkere, möchte ich sagen, Versuchung oder Herausforderung darin, wenn es heißt: „Im Einzelfall muß ein Schwangerschaftsabbruch möglich sein, auch wenn die Betroffenen damit vor Gott schuldig werden."

(Zurufe: Das ist zurückgezogen!)

— Ist ja gut; ich sage es ja nur. Es ist eine Formulierung, die auch noch bei mir auf dem Tisch liegt. Es ist inzwischen durch eine Überarbeitung geändert worden. Ich weise nur darauf hin, um Ihnen zu zeigen, welche Schwierigkeiten der Empfindung da liegen, wenn man so oder wenn man so formuliert. Gott sei Dank ist es zurückgezogen; ich bin ja froh darüber! Aber trotzdem ist es ja vorhin auch diskutiert worden.

Wir sollten uns, wie gesagt, darüber klar sein, daß wir nicht zwischen fünf, sondern zwischen zwei Entwürfen zu wählen haben; und meiner Meinung nach ist der Entwurf, der am wenigsten Einseitigkeit enthält, der sogenannte Alternativentwurf.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zur Geschäftsordnung Herr Ritsert.

Synodaler **Ritsert:** Ich beantrage Schluß der Rednerliste, und zwar aus zwei Gründen. Erstens scheinen mir in der Debatte keine neuen Gesichtspunkte mehr aufzutauchen, und zweitens soll die Abstimmung ein einigermaßen klares Bild geben. Die ersten sind abgewandert.

(Zuruf: Schon die zweiten!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist jemand gegen den Antrag auf Schluß der Rednerliste? Ich gebe bekannt, daß auf der Rednerliste noch die Namen Schoener, Koch, Dr. Göttsching, Trendelenburg, Ertz und Frau Buschbeck sowie Herrmann stehen.

(Synodaler **Schneider:** Ich hatte mich schon lange gemeldet! — Weiterer Zuruf)

— Die Wortmeldung Ritsert zur Geschäftsordnung war vor Ihnen, Herr Schneider. Bei Ihnen weiß ich es hundertprozentig.

Synodaler **Dr. Müller:** Formale Gegenrede! Ich bitte um Abstimmung darüber, ob die Rednerliste geschlossen werden soll.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich war ja im Begriff, abstimmen zu lassen. Wer ist gegen den Antrag von Herrn Ritsert? — 14. Enthaltungen? — 7. 14 und 7 gibt 21. Damit dürfte dem Antrag stattgegeben sein; so stark haben sich unsere Reihen noch nicht gelichtet. Aber bitte, zählen Sie der Sicherheit wegen nach.

(Zählung der anwesenden Synodalen —

Zuruf: Ich hatte mich vor Herrn Ritsert zu Wort gemeldet!)

— Nein. Herrn Ritserts Meldung war vorher, gleich bei Beginn des Diskussionsbeitrags von Herrn Dr. Müller.

67 Synodale sind anwesend. Damit ist es klar.

Herr Schneider zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Schneider:** Es tut mir leid, ich möchte die Debatte nicht unnötig verlängern, aber doch sagen: so wie ich die Geschäftsordnung verstehe, wird man dann auf die Rednerliste gesetzt, wenn man sich meldet,

(Präsident Dr. Angelberger: Ja!)

und das habe ich getan, bevor Herr Ritsert sich meldete.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein; das weiß ich bestimmt!

(Zuruf: Die anderen haben es auch gesehen!)

Herr Fluhrer!

Synodaler **Fluhrer:** Herr Präsident, darf ich dazu sagen, daß Sie in dem Moment, als sich Herr Schneider meldete, saßen und es gar nicht sehen konnten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich habe mich erst nach dem Zeichen von Herrn Ritsert gesetzt. Aber meinetwegen auch Herr Schneider noch!

Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener:** Ich möchte zweierlei sagen.

Erstens noch einmal zur Historie dieses Alternativentwurfs. Es soll doch bitte nicht der Eindruck entstehen, als ob das ein getarnter Hirtenbrief wäre. Was hier vorliegt, ist in der Tat herausgewachsen aus der Diskussion im Hauptausschuß. Ich bitte also bei der Beurteilung nicht die Verfasserfrage in den Vordergrund zu stellen, sondern rein sachliche Gründe zu erwägen.

Zweitens ein Gesichtspunkt, der nur ganz kurz anklang, der mir aber sehr wichtig zu sein scheint. Herr Professor Slenczka hat vorhin gesagt, wir sollten doch auch bedenken, an wen das Wort gerichtet ist. Das scheint mir sehr zu beachten zu sein: daß hier eine Sprache gesprochen werden muß, die auch der einfache Mensch draußen versteht.

(Beifall)

Es soll doch keine Verlautbarung für das Schwarze Brett im Gesundheitsamt oder für das Ärztekasino sein, sondern es soll, wie wir im Ausschuß sagten, auch „Lieschen Müller" es verstehen können. Diesen Gesichtspunkt bitte ich bei Ihrer Beurteilung nachher nicht zu vergessen. Ich muß nun gestehen, daß ich bei den drei, vier Entwürfen auf den verschiedenfarbigen Blättern in der Tat nach wie vor Bedenken gegen die sprachliche Einsichtigkeit habe. Wenn es heißt: „Es ist eine Gabe Gottes, die dem Menschen als Aufgabe anvertraut ist, daß menschliches Leben durch Zeugung weitergegeben wird", so ist das schon ein Satz, der über den Horizont vieler Menschen hinausgeht.

Ich bitte Sie also, bei Ihrer Beurteilung erstens nicht mehr an die Verfasser, sondern an die Sache, und zweitens vor allem an den Adressaten zu denken.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch:** Meine Wortmeldung hat sich erledigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Göttsching!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich darf zunächst sagen, daß Herr Dr. Müller ja in unserem Ausschuß dem von mir Vorgetragenen zugestimmt hat; freilich lag der andere Entwurf da noch nicht vor.

(Synodaler **Dr. Müller:** Ich habe nicht dagegen gesprochen!)

Es wurde soeben von Herrn Dekan Schoener gesagt, an wen das Wort gerichtet ist, und er brachte dabei das Beispiel „Lieschen Müller" als den einfachen Menschen, der das Wort verstehen soll. Ich weiß nicht so recht — „Lieschen Müller" liest das, aber auch „schöner" Formuliertes, bestimmt nicht. „Lieschen Müller" hat so viel Instinkt, daß sie ganz genau weiß, was sie tun sollte, möchte ich sagen.

(Heiterkeit — Zurufe: Eben! Genau das ist es!)

— Vielleicht nehmen Sie es nicht ganz so lächerlich.

Das, was hier als Alternativentwurf steht, ist zu einfach, als daß es als ein Wort der Synode hinausgegeben werden sollte. Bitte nehmen Sie mir das ab!

(Beifall — Lachen und Oh-Rufe)

Schließlich hat sich ja dieser Ausschuß nicht umsonst mehrere Tage hingesetzt; ich verstehe es nicht ganz, daß man dann nicht wenigstens auf dem aufbauend miteinander gesprochen und eine bessere Formulierung — wie sie der Hauptausschuß ja auch gewünscht hat — gefunden hat. Denn wir sind ja schließlich als diese Gruppe — bitte, das soll nicht etwa heißen, daß wir es besser wissen — doch auch in gewisser Weise von Ihnen beauftragt, diese Dinge zu überlegen, um sie als eine Stellungnahme zu fassen. Wir wollten nicht dahinter zurückgehen, um dann vielleicht „Lieschen Müller" sagen zu lassen:

„Nun ja, hier steht alles drin; aber was soll ich denn nun eigentlich tun?" Ich bitte das mit zu beachten.

Ich möchte hier nichts Näheres mehr beitragen, weil alles schon gesagt worden ist.

Nur noch ganz kurz zu dem weißen Entwurf: Es müßte in Ziffer 3, die beginnt: „Im Einzelfall . . ." usw., heißen: „Eine solche Ausnahmeregelung wird notwendig, wenn die Gesundheit geschädigt oder das Leben der Mutter in Gefahr ist." Nicht: „wenn die Gefahr droht"; so kann man es nicht formulieren.

Ich bitte dies noch zu berücksichtigen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Trendelenburg, bitte!

Synodaler **Trendelenburg:** Hat sich erledigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz:** Einer meiner Vorredner hat von „Primitivität" gesprochen. Ich will jetzt ganz primitiv sein und möchte, damit eine Alternative nicht stattfindet, fragen, Frau Heinemann, Herr Landesbischof und Herr Dekan Schoener, ob Sie nicht die Intention und den Wortlaut des weißen Papiers anerkennen können und ob Sie bereit wären, Ihr Papier zurückzuziehen.

(Oh-Rufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Frau Buschbeck, bitte!

Synodale Frau **Buschbeck:** Ich habe einen anderen Vorschlag. Bei dem Überlegen, an wen das Papier gerichtet ist, haben wir ja gesagt: wir wollen für die Gemeinden etwas herausbringen. Ich denke, wir wollen einen Anstoß geben, daß in den Gemeinden Menschen miteinander sprechen. Deshalb schlage ich vor, daß wir nicht ein Wort herausgeben, das in den Tageszeitungen erscheint, sondern ein Wort, das in unseren eigenen Blättern Pfarrern, Ältestenkreisen und Mitarbeitern zugänglich gemacht wird in einem Artikel, in dem deutlich wird, daß sich die Synode, angeregt durch den Initiativantrag, während ihrer Tagung lange mit dieser Sache beschäftigt hat, daß in vielfachen Sitzungen schließlich das weiße Papier herausgekommen ist, daß daraufhin ein anderer Entwurf entstanden ist; als Anregung dazu, daß vielleicht gar aus einem solchen Gespräch ein eigenes Blatt für die eigene örtliche Gemeinde mit ein paar Sätzen, die nur diesem Kreis wichtig erscheinen, entstehen könnte, wobei das, was von uns als Synode hier herausgegeben wird, die Gesprächsgrundlage wäre. Es sollten also beide Fassungen veröffentlicht werden, aber nicht als isoliert stehende Worte, sondern eingebaut in einen Artikel, der die Entstehung darstellt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann:** Ich habe mich ganz am Anfang der Synode, am Montag, gegen eine eigene Verlautbarung der Synode gewandt. Ich bedaure das insofern, als vielleicht einer der ersten Initiativanträge, die aus der Mitte der Synode entstanden sind, von vornherein, jedenfalls von einem der Synodalen, eine negative Bewertung erfahren hat. Andererseits bin ich nach wie vor der Meinung, daß der Effekt dieser Arbeit, die ohne Zweifel hoch zu schätzen ist, vor allem darin besteht, daß wir miteinander geredet haben, (Beifall)
weniger in dem, was dabei herausgekommen ist. Denn das ist meine Meinung: das Papier, das erarbeitet wurde, vervielfältigt nur noch die Papiere, die ohnedies herumflattern. Ob wir uns wirklich im Blick auf unsere Gemeinden von einer solchen Verlautbarung, die nur schon oft Gesagtes auf andere Weise wiederholt, etwas versprechen können und von wem wir uns etwas versprechen können, ist mir unerfindlich. Da müßten wir doch ganz nüchtern bleiben. Wieviele Worte und Verlautbarungen hat es schon gegeben und wieviele sind verhallt! Wenn wir es nicht überhaupt dabei belassen können, so selbstbescheiden zu sein und zu sagen: „Wir haben gearbeitet, wir haben uns abgeklärt, und damit lassen wir's genug sein",

(Zustimmung bei einem Teil der Synodalen)

wenn wir meinen, etwas herausgeben zu müssen, dann allerdings in der Weise, daß wir jetzt nichts mehr zu der generellen grundsätzlichen und gesetzgeberischen Frage sagen, sondern in knappen und überschaubaren Sätzen sagen, wie sich, völlig unabhängig davon, wie die gesetzliche Regelung ausfällt, die Frage für den einzelnen Christen darstellt. Und da ist der Alternativentwurf wirklich etwas Anderes und Neues, etwas, was ich jedenfalls bisher so noch nicht angetroffen habe.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider:** Ich möchte aber doch wenigstens darauf hinweisen, daß Ziffer 8 des Alternativentwurfs nicht ganz gegen eine Fehlinterpretation gefeit ist. Der Satz: „So ist es verständlich, daß Christen verschiedene Meinungen haben können", möchte ja bestimmt nicht zementieren, daß verschiedene Meinungen bestehen sollen, sondern soll einfach feststellen, daß verschiedene Meinungen bestehen; es werden diese Dinge nicht als verschiedene Meinungen gerechtfertigt.

Was mir aber wichtig ist: Im weißen Papier ist Abs. 4 nicht einfach eine Verdoppelung, sondern eine wesentliche Weiterführung. Denn wie auch immer die gesetzliche Regelung ausfallen wird — es wird für uns wichtig sein, zu sagen, daß unser Gewissen mit einer gesetzlichen Regelung nicht abgedeckt ist, daß unsere Verantwortung größer ist als jede gesetzliche Festlegung.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Haben Sie einen Vorschlag zu Ziffer 8: „So ist es verständlich, daß . . ."?

Synodaler **Schneider:** „. . . daß es verschiedene Meinungen gibt."

(Zuruf: Nein, das reicht nicht! — Gespräche unter den Synodalen)

Präsident **Dr. Angelberger:** Da ist das Gedruckte fast besser.

Synodaler **Schneider:** Vorschlag: „. . . daß es unter Christen verschiedene Meinungen gibt." Als Feststellung!

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja. — Wünschen Sie, Frau Dr. Hetzel, oder wünscht einer der Herren Berichterstatter noch einmal das Wort? — Das ist nicht der Fall. —

Wir haben zwei Vorschläge, die zur Abstimmung heranstehen, und zwar bezeichne ich sie als das b l a u e Papier, das als Antrag H e r b läuft, und das w e i ß e Papier, das als Antrag G a b r i e l

läuft. Er ist sowohl der Erste beim Formulierungsvorschlag wie auch derjenige, der ihn vorgetragen hat. In diesem Falle kann meines Erachtens die Frage nur dahingehend gestellt werden: wer stimmt dem einen und wer stimmt dem andern Papier zu.

(Schw. Beifall)

Eine andere Lösung gibt es in diesem Falle nicht. — Ja, bitte!

Synodaler **Marquardt:** Ich habe nicht ganz verstanden, wie Sie die beiden Papiere unterschieden haben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das eine ist weiß und das andere ist blau!

(Große Heiterkeit — Zurufe)

—Ja, das blaue Papier war ja zunächst kein Antrag, sondern Herr Herb hat es zum Antrag erhoben.

Nehmen wir zuerst das blaue Papier. Wer ist für das blaue Papier? —

Synodale **Buschbeck:** Ich schlage vor, daß alle, die sonst nicht mitabstimmen, in dieser Frage doch mitabstimmen!

(Große Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Also ich frage nochmal, nachdem die Klarstellung erfolgt ist: Wer für das blaue Papier ist, erhebt die Hand. Herr Wettach zählt links, Herr Jörger rechts. — 13 und 20 gibt 33.

Wer ist für das weiße Papier? — 18 und 12 gibt 30.

Blaues Papier 33, weißes Papier 30 Stimmen.

Wer enthält sich? — 1. (Zuruf: Bei was?) — Überhaupt! Es sind 33. Jetzt nehmen wir dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann sind's 33 gegen 31. — Ja bitte, Herr Dr. Göttsching!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Unter diesen Umständen würde ich vorschlagen, dies im Protokoll zu streichen und das nicht als ein Wort der Synode herauszugeben, bzw. beide Worte nebeneinander in den Mitteilungen zu veröffentlichen.

(Große Zustimmung)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist das ein Antrag? —

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ja, ich stelle den Antrag, kein Wort der Synode herauszugeben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie haben doch eben von streichen gesagt? Im Protokoll soll es bleiben?

Synodaler **Dr. Göttsching:** Im Protokoll soll es bleiben, aber keine Mitteilung der Synode herausgeben bei diesem mageren Abstimmungsergebnis.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich stelle das zur Aussprache. — Bitte, Herr Herrmann war der erste, der um das Wort gebeten hat.

Synodaler **Herrmann:** Angesichts dieses Abstimmungsergebnisses würde sich ja der Vorschlag von Frau Buschbeck jetzt doch noch mal nahelegen, und ich würde ihn zum Antrag erheben, nämlich daß man in der kirchlichen Presse, unter Umständen in den „Mitteilungen", vielleicht noch im „Aufbruch" über den Gang der Verhandlungen zu diesem Thema berichtet und dabei beide Papiere einander gegenüberstellt als ein Bild der Meinung und der Diskussion in der Synode.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das begegnet dem Antrag Dr. Göttsching. — Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller:** Ich bin aus formalen Gründen einer etwas abweichenden Meinung. Wir können ja nicht, wenn eine Abstimmung anders ausgeht, als wir erwarteten, hinterher sagen . . .

(Zwischenrufe)

— Darf ich zu Ende sprechen! — Ich bin auch dafür, beides zu veröffentlichen, aber, damit es ganz ehrlich ist, auch mit der Zahl der abgegebenen Stimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das war klar! — Das hat niemand ausgeschert. — Wer war noch eben bei der Meldung? — Herr von Adelsheim, bitte!

Synodaler **v. Adelsheim:** Im ersten Abschnitt des blauen Papiers kommt u. a. zum Ausdruck die Angst, daß die Gemeinde verwirrt werden könnte. Wenn man nun diese beiden Blätter nebeneinander veröffentlicht und das Abstimmungsergebnis bekanntgibt, wird meiner Ansicht nach etwas dazugetan, um die Gemeinde zu verwirren. Davor möchte ich allerdringendst warnen.

Synodale **Dr. Gilbert:** Wenn ich richtig informiert bin, ist das Amt für Information frei in der Entscheidung, was es in den „Mitteilungen" veröffentlicht oder nicht. Es ist also nicht gebunden an ein Wort oder an einen Beschluß der Synode.

Oberkirchenrat **Stein:** Ich halte es für selbstverständlich, daß das Amt für Information einer Bitte der Synode entspricht; denn dieses Amt ist geschaffen worden, um objektive Informationen zu geben, und nicht, um selbst zu entscheiden, was gegebenenfalls herausgebracht wird.

Synodaler **Koch:** Ich bin etwas erstaunt. Wir haben diese ganze Diskussion, die Formulierung und die Abstimmung unter einem Vorzeichen durchgeführt, nämlich, daß wir ein Wort der Synode verabschieden.

(Teilweise Beifall)

Jetzt, wenn nun manchen diese Abstimmung nicht gefällt, kann man nicht anschließend sagen: Nein, das ist nicht das einzige Wort der Synode, wir veröffentlichen zwei. — Dann muß man sich diesem demokratischen Ergebnis beugen und sagen, der Mehrheitsbeschluß ist das „Wort der Synode". Dennoch kann in den Informationen der Alternativentwurf veröffentlicht werden, aber nicht als „Wort der Synode".

(Zurufe)

Synodaler **Ziegler:** Darf ich die Synode fragen, was der Gemeindepfarrer als Wort der Synode zu § 218 der Gemeinde bekanntgeben darf. Soll er sagen: „Einmal hat die Synode das und zum andern das . . ."?

(Teilweise Beifall)

Ich bitte zu berücksichtigen, was Herr Koch eben gesagt hat. Wir haben abgestimmt,

(Beifall)

es war eine geringe Mehrheit, aber eine Mehrheit, und ich bitte, bei dieser Mehrheit zu bleiben.

Synodaler **Feil:** Ich frage ganz schlicht: Ist das blaue Papier mit 33 Stimmen a) als ein Wort der

Synode zu verstehen und b) ist es überhaupt ein gültiger Beschluß; denn es fehlte doch die Mehrheit, wenn wir 67 sind

(Zurufe)

— es wurde vorhin gesagt 67.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es sind zwischenzeitlich 3 Synodale fort, wir sind 64. — Herr Rüdel, bitte!

Synodaler **Rüdel:** Zweierlei: Einmal, wenn ich abstimme über ein Papier als Wort der Synode, dann muß ich mich ja beim ersten Schritt über den zweiten Schritt vergewissert haben. Ich finde es ausgesprochen unfair, jetzt zu sagen, das sei nicht die Synode. Das zweite: als Prädikant empfehle ich meinem Nachbarn, Herrn Ziegler, was er seiner Gemeinde sagen muß: „Das Thema § 218 war Thema der Synode unter anderem. Und, liebe Gemeindemitglieder, es ging da zu genau so wie bei Euch, es gab zwei Meinungen." Und dann soll er ihnen das auseinandersetzen. Wir sind auch nur Menschen hier.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich möchte mich dem Antrag von Herrn Koch anschließen und sagen, daß das Ergebnis eindeutig 33 / 30 ist. Daran ist gar nichts zu rütteln.

(Beifall)

Die Veröffentlichung des überstimmten Antrages ist eine Angelegenheit der „Mitteilungen". — Das ist das eindeutige Abstimmungsergebnis.

Präsident **Dr. Angelberger:** Frau Hansch, bitte! — (Zuruf: Erledigt!) — Erledigt! — Herr Dr. Göttsching!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Unter diesen Umständen möchte ich meinen Antrag zurückziehen, schon deswegen, damit es nicht so aussieht, als wollten etwa die Überstimmten „recht" behalten. Ich meine, daß es dann recht und billig ist, daß unsere Meinung eben dann nur im Protokoll und sonst nicht aufzutauchen braucht. Ich z i e h e den Antrag, daß beides nebeneinander veröffentlicht wird, z u r ü c k.

(Beifall)

Synodaler **Herb:** Ich bin derselben Auffassung: Man kann entweder das Wort der Synode oder nichts veröffentlichen. Eine andere Alternative gibts nicht. Ich bin also auch dafür, daß nichts veröffentlicht wird,

(Zwischenrufe)

— daß zumindest nicht die beiden Formulierungen nebeneinander veröffentlicht werden.

Synodaler **Gabriel:** Ich würde meinerseits sagen — ich kann allerdings jetzt nur persönlich für mich sprechen —, es ist gute demokratische Ordnung, daß die Mehrheiten respektiert werden und daß die unterlegene Gruppe selbstverständlich bereit sein muß, das von der Mehrheit getragene Wort mit zu vertreten.

(Beifall)

Da wird nichts gerüttelt dran. Wen die Vorgänge in der Synode besonders interessieren, dem sollte man natürlich irgendwie zugänglich machen, wie dieser Meinungsprozeß verlaufen ist, Beratungsverlauf und Ergebnis gereichen der Synode nicht zum Schaden. Die Standpunkte sind in großer Meinungs- und Willensfreiheit ausgesprochen worden; der Beschluß wird rückhaltlos respektiert.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Da kein Antrag mehr besteht, — Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof **Dr. Heidland:** Als wir uns zu dritt an die Arbeit machten, war dies ein Gesichtspunkt: wir wollten eine Formulierung finden, die möglichst auch von den Stellern des ersten Antrages akzeptiert werden kann. Soweit meine theologische und politische Einsicht reicht, muß ich sagen, ich glaube, daß diese dem Alternativentwurf tatsächlich zustimmen können. Es ist nur umgekehrt so, daß verschiedene Vertreter dieses Alternativsentwurfs dem ersten Entwurf nicht zustimmen können.

In keiner Weise müssen die Vertreter des ersten Antrags etwas von ihrer Seele aufgeben,

(Zurufe)

es ist nicht so, daß ihnen ein sacrificium fidei zugemutet würde. Es ist zu wenig, nun ja, aber das, was dasteht, können Sie akzeptieren.

(Weitere — zum Teil zustimmende — Zurufe)

Synodaler **Michel:** Das Wichtigste in diesem Papier ist mir die Aussage, die Herr Landesbischof noch nachträglich zu Absatz 6 gemacht hat: „Auch die Kirche muß ihr mit Rat und Tat beistehen." Es geht uns ja, egal, ob mit dem einen oder anderen Papier, darum, daß wir Menschen helfen. Deswegen würde ich bitten, daß wir noch eine gemeinsame Entschließung fassen, die wir mit großer Mehrheit fassen können, nämlich für den Begleitbrief, mit dem das Wort hinausgehen wird, als Schlußsatz:

Die Synode bittet alle verantwortungsbewußten Gemeindeglieder, insbesondere die Ärzte, Pfarrer, Religionslehrer sowie die diakonischen Beratungsstellen, daß sie sich jedem Ratsuchenden zur Verfügung halten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist eine Selbstverständlichkeit. — Herr Dr. Slenczka!

Synodaler **Dr. Slenczka:** Ich sehe mich gezwungen, zu der Äußerung von Herrn Landesbischof bei allem schuldigen Respekt doch auf etwas hinzuweisen.

Es ist doch eindeutig gewesen, daß in unserer Diskussion und in unserer Abstimmung eine Entscheidung gefällt worden ist zwischen zwei verschiedenen Papieren, die auch zwei verschiedene theologische Beurteilungen bzw. Stellungnahmen zu dieser Frage enthalten. Und ich meine, man muß auch um dieser Auseinandersetzung willen, die wir in aller Aufrichtigkeit und allem Ernst geführt haben, die Gewichtigkeit des Unterschiedes sich vor Augen halten. Meines Erachtens wird dieser Unterschied deutlich an den Punkten 8 und 9 des Alternativentwurfes und des angenommenen Beschlusses. Hier ist tatsächlich ein non possumus zu sagen, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde, wenn hier festgestellt wird, daß in dieser Situation von der Bibel keine Auskunft gegeben werde, bzw. ich zitiere: „Wie beidem Rechnung getragen wird, sagt uns die Bibel nicht." Ich würde sagen, das trifft nicht zu.

Zweitens: Auch wenn man mit der Möglichkeit rechnet Punkt 9: „Wer die Fristenregelung befür-

wortet, muß überlegen, ob das Gebot: Du sollst nicht töten! erst nach dem 3. Monat beginnt." Ich meine, wenn die Frage gestellt wird, kann sie nach meiner theologischen Einsicht immer nur mit einem eindeutigen Nein beantwortet werden; denn wir haben nicht das Recht als Synode und als Christen, das fünfte Gebot in seiner Gültigkeit außer Kraft zu setzen. An diesem Punkt sehe ich allerdings eine ganz entscheidende Differenz.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Es steht der Antrag von Herrn Michel. Wünscht jemand sich hierzu noch zu äußern? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle dann diesen Antrag zur Abstimmung. Würden Sie ihn vorher, bitte, noch einmal wiederholen.

Synodaler **Michel:** Die Synode bittet alle verantwortungsbewußten Gemeindeglieder, insbesondere Ärzte, Pfarrer und Religionslehrer sowie die diakonischen Beratungsstellen, daß sie sich jedem Ratsuchenden zur Verfügung halten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer ist für diesen Antrag? — 14. — Enthaltung, bitte? — 20 — 34, reicht nicht, abgelehnt mit 14 bei 20 Enthaltungen.

Somit wäre dieser zweitletzte Tagesordnungspunkt erledigt.

XI

Wünscht jemand noch irgendeine Äußerung abzugeben oder einen Antrag zu stellen unter Punkt „Verschiedenes" ? — Das ist nicht der Fall. —

Synodaler **Gabriel:** Sehr geehrter, lieber Herr Präsident! Eine Synodaltagung geht zu Ende, eine Tagung, bei deren Eröffnung wir schon wußten und sahen, daß sie allen Beteiligten, vor allem aber Ihnen, Herr Präsident, ein gerüttelt und geschüttelt Maß von Arbeit bringen wird. Aber nicht nur die Fülle von fast drei Dutzend Eingängen, sondern auch die Thematik hatte ihre besondere Problematik in sich selber. Dazu kamen neue Akzente in unserem Arbeitsstil. Wir haben Rückschau gehalten, schwerpunktmäßig auf die Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrats und haben auf ein Stück kirchlichen Wegs geblickt, auf eine Zeit, die wir zu verantworten haben. Was man jedoch nicht näher beschreiben und in Zahlen darstellen kann, ist die begründete Sorge, daß viele Menschen in unserer Kirche in einem Zustand dahinleben zwischen äußerer Zugehörigkeit und innerer Gliedschaft zu und in unserer Kirche. Das ganze kirchliche Ringen um den Menschen geschieht im Grunde auf dem Felde dieser inneren Polarisierung, wobei die zuletzt geführte Debatte wahrscheinlich hineinzurechnen ist.

Und nun, Herr Präsident, möchte ich Ihnen im Auftrage der Synodalen zugleich mit großer persönlicher Freude das aussprechen, was uns alle jetzt bewegt. Beim Nachdenken, mit welchen Worten ich gebührend zum Ausdruck bringen kann, was dieser Minute angemessen ist, bin ich etwas in Not geraten. Ich habe nicht die Leier, mit der Herr Dekan Schoener in den vergangenen Jahren hier seine Gesänge begleitet hat,

(Heiterkeit)

ich habe auch nicht die Möglichkeit wie Herr Forstdirektor Viebig, die Synodalen in Bäume zu verwandeln,

(ebenso Heiterkeit)

die mit maiengrünen Zweigen einen Abschiedsgruß wedeln. Gleichwohl möchte ich mich eines bescheideneren Bildes aus meiner Freizeitbeschäftigung bedienen und Ihnen sagen: Wenn ich in meinem Bienenhaus ein Bienenvolk antreffe, das etwa in der Verfassung ist wie jetzt die Synode, in einer Aufbruchstimmung innerer nervöser Art, dann weiß man, daß bald ein Schwarm auszieht, aber der Schwarm zieht erst aus, wenn der Weisel es gebietet. Der Weisel ist der Begriff für die Königin. Warum der Weisel Weisel heißt, weiß ich leider auch nicht zu beweisen.

(Große Heiterkeit)

Es muß da ein frühemanzipatorischer Prozeß stattgefunden haben! —

(Erneute Heiterkeit)

Kurzum: der Schwarm zieht aus in einen langen Sommer, in eine ungewisse Gegend, um sein Befruchtungswerk in einer reichen Flora zu vollführen, und jedes einzelne Wesen des ausziehenden Schwarmes hat eine Einzelaufgabe. Da gibt es welche, die haben das Befruchtungswerk auszuführen, andere haben nur zu sammeln, wieder andere haben das Wächteramt am Flugloch zu vollführen, und wieder andere sind für Bauaufgaben eingesetzt. Aber das Wesentliche in dem Vergleich scheint mir doch darin zu liegen: Keine einzelne Biene tut etwas, was nicht zugleich eingeordnet ist in die Gemeinschaftsaufgabe ihres Volkes, und keine Biene kann etwas tun, ja kann leben ohne die Gemeinschaft in der Wärme der Schwarmtraube, und darin scheint mir der Vergleich zu liegen.

Zinzendorf war es wohl, der gesagt hat: „Ich konstatiere kein Christentum ohne Gemeinschaft." Wir haben in der Synode, Herr Präsident, wiederum ein Stück Gemeinschaft, ein Stück Arbeitsgemeinschaft erlebt, das weithin von Ihrem Wirken seine Prägung erhielt. Daß wir bei aller unterschiedlichen Meinung, wie es sich jetzt offenbart hat, dennoch das Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht verletzt sehen, sondern immer wieder zusammengeführt sind, ja vielmehr innerlich verpflichtet sind zueinander, gerade wenn wir nicht gleicher Meinung sind, das ist weithin Ihr Verdienst; durch Ihr ausgleichendes Wirken in der Synode wird unsere Gemeinschaft gestärkt. Und die Kraft einer solchen Arbeitsgemeinschaft oder Arbeitserfüllung wird sicherlich auch im Lande verspürt werden. Wir können nur hoffen und wünschen, daß Ihnen Gott viele Jahre guter Gesundheit verleihen möge und daß Sie nebst der Bürde des Amtes auch viel Freude daran haben. Des Dankes der Synode dürfen Sie gewiß sein!

(Langanhaltender lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Meine lieben Schwestern und Brüder! Durch Ihren Sprecher haben Sie mich in zu starkem und zu reichem Maße mit Worten der Anerkennung und des Dankes bedacht. Ich bin mit Ihrem Hobby, Herr Gabriel, nicht irgendwie befreundet. Deshalb liegt es mir nicht, in dieser Art

zu erwidern. Ich kenne den Begriff Weisel nicht, aber wenn Sie glauben, daß ich ein guter war,

(Heiterkeit)

lasse ich die Völker ausschwärmen und hoffe auf eine gute Rückkehr.

Aber dieser Dank, den Sie mir gezollt haben, ist des Guten wirklich zu viel. Ich habe nämlich lediglich meinen Teil dazu beigetragen, daß wir die Fülle der Einzelfälle einer Lösung zuführen konnten. Daß dies in Quantität und m. E. auch in Qualität gelungen ist, ist doch Ihr Verdienst gewesen, die Sie unermüdlich und bis tief in die Nacht hinein, oft ab und zu grollend ob dessen, was jetzt noch auf Sie zukommt, Ihre Pflicht bis ins Letzte getan haben, unterstützt durch die stete Hilfe im Büro und im Haus.

(Großer Beifall)

Ihnen, meine lieben Schwestern und Brüder, sowie allen Helferinnen und Helfern gilt mein aufrichtiges Lob und mein herzlicher Dank sowie für alle mein inniger Wunsch für eine gute Heimfahrt und ein gesundes Wiedersehen im Herbst.

Danke schön!

(Nochmals großer Beifall)

Ich darf nun Sie, Herr Landesbischof, um das Schlußgebet bitten.

XII.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die vierte und letzte Sitzung der 2. Tagung.

(Schluß 20.15 Uhr)

Vorlage an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1973

Entwurf eines Beschlusses der Landessynode zu dem Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 (VBl. S. 119)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 1973 das Vorläufige kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 (VBl. S. 119) gemäß § 123 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung als endgültiges Gesetz beschlossen.

Eventualentwurf für den Fall, daß die Landessynode Änderungen beschließt:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen

Vom 1973

Die Landessynode hat gemäß § 123 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Vorläufige kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 (VBl. S. 119) wird in der folgenden Fassung als endgültiges Gesetz angenommen:

.....

.....

§ 2
(Inkrafttreten der Änderungen)

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1973

Der Landesbischof

(Wortlaut des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 21. 11. 1972 mit Begründung siehe Seite 2 ff.)

Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen

Vom 21. November 1972 (VBl. S. 119)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Absatz 2 a der Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

(Zuständigkeit der Kirchenbezirke)

(1) Die Kirchenbezirke nehmen die diakonischen Aufgaben, die ihnen gemäß § 73 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden übertragen sind, nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(2) Die hiernach den Kirchenbezirken obliegenden Aufgaben sind insbesondere:

a) die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu unterstützen und zu beraten,

b) die Kirchengemeinden und Einrichtungen der Gemeindediakonie sowie die selbständigen diakonischen Einrichtungen und Werke im Kirchenbezirk zu unterstützen und zu beraten,

c) die diakonischen Belange des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen zu vertreten,

d) den Vertreter der Kirche im Kreisjugendwohlfahrtsausschuß gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes vorzuschlagen,

e) eine Kreisstelle für Diakonie zur Erfüllung diakonischer und sozialer Aufgaben einzurichten (§ 7).

§ 2

(Zusammenarbeit der Kirchenbezirke)

Die Kirchenbezirke können zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben im Bereich eines Kreises (Stadt- oder Landkreis) Arbeitsgemeinschaften bilden oder zu Kirchenbezirksverbänden (Diakonieverbänden) zusammengeschlossen werden.

§ 3

(Aufsicht und Fachberatung)

Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke, Diakonieverbände, Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Abschnitt II

§ 4

(Geltungsbereich)

(1) Abschnitt II gilt für Kirchenbezirke, deren Kirchengemeinden überwiegend in dem gleichen Landkreis liegen, wenn

a) der Sitz der Kreisverwaltung ein Ort im Bereich des Kirchenbezirks ist und

b) in diesem Kreis nicht mehr als je 7 500 Gemeindeglieder anderer Kirchenbezirke wohnen.

(2) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden eines anderen Kirchenbezirks mit weniger als 7 500 Gemeindegliedern, so hat der Kirchenbezirk für diese Kirchengemeinden die in § 1 genannten Aufgaben wahrzunehmen. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 1 genannte Aufgaben auf Grund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 5

(Bezirksdiakonieausschuß)

(1) Die Bezirkssynode bildet für die Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gemäß § 87 Absatz 2 der Grundordnung einen Diakonieausschuß. Dieser berät die Organe der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, den Kreisdiakoniepfarrer (§ 6) und die Kreisstelle für Diakonie (§ 7) in allen wichtigen diakonischen Fragen.

(2) Der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle sowie die Leiter der Gemeindedienste im Kreis gehören dem Bezirksdiakonieausschuß mit beratender Stimme an. Die Bezirkssynode beruft bis zu 3 Vertreter der im Kreis befindlichen Einrichtungen und Werke des Diakonischen Werkes (§ 73 Absatz 3 und 4 der Grundordnung), die an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Im Fall von § 4 Absatz 2 hat der andere Kirchenbezirk das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuß zu entsenden.

(4) In einer Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 3 kann dem Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, einen stimmberechtigten Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuß zu entsenden.

(5) Der Bezirksdiakonieausschuß kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführenden Ausschuß bestellen, dem insbesondere der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses, der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle angehören müssen. Der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses ist Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses.

(6) Dem Geschäftsführenden Ausschuß obliegen insbesondere

a) die Beschlüsse des Bezirksdiakonieausschusses durchzuführen,

b) die unmittelbare Aufsicht über die Mitarbeiter und die Tätigkeit der Kreisstelle, insbesondere über die Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu führen,

c) den Bezirkskirchenrat, die Kirchengemeinden, den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk über wichtige Vorgänge im Kreis zu unterrichten.

(7) Der Bezirksdiakonieausschuß erstattet der Bezirkssynode einen Jahresbericht. Der Bericht ist den Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke gemäß § 4 Absatz 2 und den Kirchenbezirken gemäß § 4 Absatz 3 sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk zuzuleiten.

(8) Der Bezirkskirchenrat erläßt für den Bezirksdiakonieausschuß eine Geschäftsordnung, die nähere Bestimmungen über dessen Zusammensetzung und Aufgaben enthält.

§ 6

(Kreisdiakoniepfarrer)

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den Pfarrern im Bereich des Kreises nach Anhörung des Diakonischen Werkes einen nebenamtlichen Kreisdiakoniepfarrer auf die Dauer von 6 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Der Kreisdiakoniepfarrer hat folgende Aufgaben:

a) für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche (§ 1 dieses Gesetzes, § 73 der Grundordnung, Satzung des Diakonischen Werkes) zu sorgen, insbesondere durch theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter der Kreisstelle,

b) das Zusammenwirken der Organe des Kirchenbezirks mit den Kirchengemeinderäten und deren Diakonieausschüssen, mit den Einrichtungen der Gemeindediakonie und den selbständigen diakonischen Einrichtungen und Werken sowie der genannten Organe, Einrichtungen und Rechtsträger untereinander zu fördern,

c) die Kirche und Diakonie in den diakonischen Belangen gegenüber kirchlichen und sonstigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu vertreten, soweit dies nicht der Kreisstelle obliegt.

(3) Der Kreisdiakoniepfarrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 7

(Kreisstelle für Diakonie)

(1) Die Kreisstelle (§ 1 Absatz 2 Buchstabe e) führt die Bezeichnung „Kreisstelle für Diakonie im Kreis ...".

(2) Die Kreisstelle besteht aus den kirchlichen Sozialarbeitern sowie weiteren Fach-, Verwaltungs- und Hilfskräften; der Bezirkskirchenrat bestellt nach Anhörung des Bezirksdiakonieausschusses und des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer der Kreisstelle.

(3) Der Bezirkskirchenrat kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats den Bereich der Kreisstelle (Kreis) in Dienstbezirke aufteilen und für diese Außenstellen der Kreisstelle einrichten, an denen in der Regel Fachkräfte der Kreisstelle ihren Dienstsitz haben sollen.

§ 8

(Aufgaben der Kreisstelle)

(1) Die Kreisstelle ist zuständig für

a) Beratung, Hilfe und Vertretung für Hilfesuchende,

b) Beratung und Entwicklung von Einrichtungen und Aktivitäten der Gemeindediakonie, z. B. der Kindergärten, Krankenpflegestationen, Hauspflegestationen und Altenarbeit,

c) Fachberatung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden in diakonischen und sozialen Fragen.

(2) Der Geschäftsführer ist für die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstelle verantwortlich und deren Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt. Insbesondere obliegt ihm

a) die Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses vorzubereiten und für die Durchführung seiner Beschlüsse zu sorgen,

b) die Zusammenarbeit im Mitarbeiterkreis zu pflegen,

c) den Haushaltsplanentwurf für die Kreisstelle aufzustellen und den Haushaltsplan auszuführen,

d) für die ständige Verbindung mit den Einrichtungen und Anstalten der kirchengemeindlichen Diakonie und der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Kreis zu sorgen,

e) die diakonischen Belange des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden gegenüber dem Kreis nach Absprache mit dem Kreisdiakoniepfarrer zu vertreten,

f) mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(3) Der Bezirkskirchenrat erläßt für die Kreisstelle eine Geschäftsordnung.

§ 9

(Gemeindedienste)

(1) In den Stadtkreisen werden die Aufgaben der Kreisstelle von den Gemeindediensten wahrgenommen. § 4 Absatz 2, §§ 5 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Haben eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband, die in einem Landkreis liegen, einen Gemeindedienst eingerichtet, so können diesem Aufgaben einer Kreisstelle durch Vereinbarung zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband übertragen werden. Im

übrigen ist die Zusammenarbeit zwischen der Kreisstelle und dem Gemeindedienst durch Vereinbarung zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10
(Aufbringung der Mittel)

(1) Die Landeskirche trägt den Vergütungsaufwand für die von ihr angestellten Mitarbeiter der Kreisstelle.

(2) Für die Vergütung der sonstigen Mitarbeiter der Kreisstelle und der Mitarbeiter in den Gemeindediensten sowie für den sonstigen Aufwand der Kreisstelle und Gemeindedienste werden nach Maßgabe des Haushaltsplans der Landeskirche Zuweisungen gewährt.

(3) Im übrigen stellen die Kirchenbezirke die für die Durchführung ihrer diakonischen Aufgaben erforderlichen Mittel bereit.

(4) In den Vereinbarungen gemäß § 4 Absatz 2 und 3 ist zu regeln, welche Beiträge die dort genannten Beteiligten zum Haushalt der Kreisstelle zu leisten haben.

Abschnitt III

§ 11
(Geltungsbereich, Zusammenschluß zu Diakonieverbänden)

(1) Abschnitt III gilt für Kirchenbezirke, die mit anderen Kirchenbezirken ganz oder teilweise in einem Landkreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, es sei denn, daß nicht mehr als 7 500 Gemeindeglieder des Kirchenbezirks im Landkreis wohnen.

(2) Kirchenbezirke nach Absatz 1 können mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats nach Maßgabe dieses Abschnittes zu einem Diakonieverband zusammengeschlossen werden.

§ 12
(Rechtsform, Sitz, allgemeine Rechtsstellung des Diakonieverbandes)

(1) Der Diakonieverband ist ein Kirchenbezirksverband im Sinne von § 103 der Grundordnung. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft, finden auf den Verband die für den Kirchenbezirk geltenden Vorschriften ergänzend oder sinngemäß Anwendung.

(2) Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Kreisverwaltung. Er führt den Namen „Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis . . .“.

(3) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden und ist über dieses dem Spitzenverband der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Der Verband erwirbt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des staatlichen Rechts.

(5) Der Verband führt ein Siegel.

§ 13
(Aufgabe des Verbandes)

(1) Der Verband nimmt die in § 1 angeführten diakonischen Aufgaben der ihm angeschlossenen Kirchenbezirke (Mitglieder) und deren Kirchengemeinden wahr. Die den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden nach § 73 Absatz 1 der Grundordnung obliegenden diakonischen Aufgaben bleiben unberührt.

(2) § 4 Absätze 2, 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 14
(Kreisdiakoniepfarrer, Kreisstelle für Diakonie)

(1) Der Verband bestellt einen Kreisdiakoniepfarrer. § 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Verband richtet eine Kreisstelle für Diakonie ein. Die §§ 7 bis 9 finden sinngemäß Anwendung. Die Kreisstelle führt auch die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 15
(Organe)

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Versamlung des Diakonieverbandes (Verbandsversammlung),
b) der Vorstand des Diakonieverbandes (Verbandsvorstand).

§ 16
(Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der zum Verband gehörenden Kirchenbezirke. Die Bezirkssynoden wählen auf die Dauer der eigenen Wahlzeit für je angefangene 7 500 Gemeindeglieder, die im Verbandsbereich wohnen, einen Bezirkssynodalen in die Verbandsversammlung. Unter den nach Satz 2 zu wählenden Vertretern soll sich nach Möglichkeit ein im Verbandsbereich wohnendes Mitglied des Bezirkskirchenrats befinden. Die unter § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3) kann diesen das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden; falls nichts anderes vereinbart wird, gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle (§ 7) sowie die Leiter der Gemeindedienste im Kreis gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. § 5 Absatz 2 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie wird von ihrem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen; sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt.

§ 17

(Aufgaben der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben der Mitglieder des Verbandes; sie fördert die Belange der Diakonie im Kreis und gibt den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden Anregungen für ihre Arbeit.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
b) sie wählt den Kreisdiakoniepfarrer (§ 14 Absatz 1),
c) sie schlägt den Vertreter der Kirche im Kreisjugendwohlfahrtsausschuß gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes vor,
d) sie beschließt den Haushaltsplan, setzt den Stellenplan für die Kreisstelle und die auf die Mitglieder entfallende Umlage fest,
e) sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kreisstelle nach Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe d bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 18

(Verbandsvorstand)

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle bilden den Verbandsvorstand. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die den Verband verpflichten sollen, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds unter Beidrücken des Verbandssiegels.

(3) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist soll in der Regel 5 Tage nicht unterschreiten. Nähere Regelungen hierzu kann der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 19

(Aufgaben des Verbandsvorstandes)

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere

a) die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
b) die unmittelbare Aufsicht über die Mitarbeiter der Kreisstelle und über die Tätigkeit der Kreisstelle, insbesondere über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie über die Verwaltung des Vermögens des Verbandes,
c) die Unterrichtung der Mitglieder und ihrer Kirchengemeinden, des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes über wichtige Vorgänge im Verbandsbereich,
d) die Verbindung mit den Einrichtungen und Anstalten der kirchengemeindlichen Diakonie und der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich.

(3) Der Verbandsvorstand erstattet der Verbandsversammlung einen Jahresbericht. Der Bericht ist den Bezirkskirchenräten der dem Verband angehörigen Kirchenbezirke zuzuleiten; § 5 Absatz 7 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 20

(Haushaltswesen, Vermögensverwaltung)

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und für die Verwaltung des Verbandsvermögens sind die für die Kirchenbezirke geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes einem Bezirksrechnungsamt übertragen.

§ 21

(Aufbringung der Mittel)

(1) Der Verband hat das Recht, soweit seine Ausgaben durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben.

(2) § 10 findet sinngemäß Anwendung.

§ 22

(Errichtung des Diakonieverbandes)

(1) Der Diakonieverband wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet.

(2) Die Verordnung muß enthalten:

a) den Namen und Sitz des Verbandes,
b) die Namen der dem Verband angehörigen Kirchenbezirke (Mitglieder),
c) die Zahl der von den einzelnen Mitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter,
d) den Tag der Errichtung des Verbandes.

(3) Liegt die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 15 Absatz 1 Satz 1) unter 10, so kann der Evangelische Oberkirchenrat in der

Verordnung bestimmen, daß die Verbandsversammlung zugleich Verbandsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist.

(4) Die Verordnung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden verkündet.

Abschnitt IV

§ 23

(Geltungsbereich)

Abschnitt IV gilt für Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist.

§ 24

(Vertretung gegenüber öffentlichen Stellen)

(1) Die unter § 23 fallenden Kirchenbezirke treffen mit den nach der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zuständigen Kirchenbezirken eine Vereinbarung

a) über die gemeinsame Vertretung der diakonischen Belange gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen und der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
b) über die Entsendung von Vertretern in die für die diakonische und soziale Arbeit im Kreis zuständigen Organe,
c) über die Durchführung der in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Aufgaben.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Abschnitt V

§ 25

(Übergangsbestimmungen)

§ 12 Absatz 3 findet Anwendung, sobald die Satzung des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden es ermöglicht.

§ 26

(Vollzug des Gesetzes)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Soweit Vereinbarungen gemäß § 4 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 2 nicht geschlossen werden, trifft der Evangelische Oberkirchenrat die erforderlichen Regelungen.

§ 27

(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, 21. November 1972

Der Landeskirchenrat
Heidland

Begründung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972

A. Allgemeine Grundlagen

I. Bisheriges Recht

1. Gemäß § 73 Absatz 2 der Grundordnung sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke im Diakonischen Werk zusammengeschlossen, dessen Mitglieder nach Vereinsrecht sie zugleich gemäß § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung des Diakonischen Werkes sind. Basieren kirchenrechtlicher Zusammenschluß und vereinsrechtliche Mitgliedschaft ausschließlich auf dem Aufbau der Landeskirche in Gemeinden und Kirchenbezirken, steht hier also die landeskirchliche Gebietseinteilung im Vordergrund, so ist auf der anderen Seite die kirchliche Sozialarbeit als ein wesentlicher Teil der diakonischen Arbeit nach den politischen Grenzen geordnet. Rechtsgrundlage hierfür war ursprünglich das kirchliche Gesetz, das Hilfswerk der Evangelischen Kirche betreffend, vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (VBl. S. 20/6), nach dessen Aufhebung die diakonische Arbeit in den Landkreisen durch die Bekanntmachung, Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in dem Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 28. 7. 1965 (VBl. S. 80) und durch die Anweisung zur Bildung von Bezirksstellen für Diakonie vom 18. 4. 1967 (VBl. S. 16) vorläufig geregelt wurde. Der frühere Landkreisbevollmächtigte, jetzt „Kreisvertreter für Diakonie", und die Kreisfürsorgerin, jetzt „kirchliche Sozialarbeiterin im Landkreis", bilden seit 1967 in jedem Landkreis eine Bezirksstelle für Diakonie, deren Sitz der für die kirchliche Sozialarbeiterin bestimmte Dienstsitz ist. Der Bezirksstelle obliegt insbesondere die Wahrnehmung der diakonischen Belange innerhalb des Landkreises, Feststellung der Anliegen und Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe sowie vor allem Beratung, Unterstützung und Vertretung von hilfesuchenden Gemeindegliedern und Beratung von Kir-

chengemeinden und Kirchenbezirken. Träger der Bezirksstelle ist der für ihren Sitz zuständige Kirchenbezirk. Während der Sachaufwand der Bezirksstelle von den zu ihrem Dienstbereich (Landkreis) gehörenden Kirchenbezirken zu tragen ist, stehen die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Bezirksstelle in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unter der Dienst- und Fachaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats, wobei die unmittelbare Dienstaufsicht der für den Sitz der Kreisstelle zuständige Dekan, die besondere Dienst- und Fachaufsicht die landeskirchliche Beauftragte für die kirchlichen Sozialarbeiterinnen führt. Dem Diakonischen Werk obliegt die fachliche Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats, der Bezirksstellen sowie der Kirchenbezirke und Gemeinden.

2. Das Nebeneinander von Kirchenbezirken mit eigenständigen diakonischen Aufgaben gegenüber ihren Gemeinden und Gemeindegliedern (vgl. § 73 Absatz 1, § 76 GO) und der an den Landkreisen orientierten diakonischen Arbeit, insbesondere der kirchlichen Sozialarbeit, war unbefriedigend; die diakonische Arbeit vollzog sich einerseits im Kreis nach einheitlichen Gesichtspunkten und hatte auf staatlicher Ebene jeweils nur ein Gegenüber, auf kirchlicher Ebene aber meist mehrere Kirchenbezirke mit ihren eigenen diakonischen Zuständigkeiten. Dies konnte zu zahlreichen Überschneidungen führen, erschwerte die Arbeit und machte die Zuständigkeiten von innen und außen schwer überschaubar. In Erkenntnis dieser Schwierigkeiten regte das Diakonische Werk bereits im Jahre 1965 an, die Grenzen der Kirchenbezirke an die politischen Grenzen (Landkreise) anzugleichen, um dadurch die Einräumigkeit der diakonischen Arbeit herzustellen und die im diakonischen Bereich gebotene Zusammenarbeit kirchlicher und öffentlicher Stellen zu erleichtern (vgl. Hauptbericht 1969 Seite 107). Diese Anregung, durch die zugleich auch den seit Errichtung der Kirchenbezirke gewandelten kirchlichen, politischen, soziologischen, verkehrsmäßigen und strukturellen Verhältnissen Rechnung getragen werden könnte, wurde auch von der Landessynode aufgegriffen (a.a.O., vgl. auch Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1969 Seite 107) und fand ihren Niederschlag in der Errichtung der Kirchenbezirke Überlingen-Stockach und Hochrhein. Die sich seit 1970 abzeichnende große Kreisreform zwang jedoch, weitere Überlegungen für eine Kirchenbezirksreform im dargestellten Sinne vorerst zurückzustellen.

II. Konsequenzen der Kreisreform in Baden-Württemberg

1. Die vom Landtag Baden-Württemberg beschlossene Große Kreisreform, die am 1. 1. 1973 in Kraft tritt, zwingt nunmehr die Kirche zu entsprechenden Konsequenzen insbesondere für die nach den Landkreisen orientierte Arbeit, ohne daß die Neuregelung zugleich ihre Grundlage in einer generellen Kirchenbezirksreform haben könnte. Es muß also eine Regelung getroffen werden, die sich einerseits nach der Grundordnung und den von ihr normierten diakonischen Zuständigkeiten in Gemeinden und Kirchenbezirken sowie an den geänderten politischen Grenzen zu orientieren hat, andererseits aber eine Kirchenbezirksreform nicht vorwegnimmt — zumal dies nicht Aufgabe eines für den Bereich der Diakonie zu erlassenden Spezialgesetzes sein kann — oder erschwert.

Durch die Kreisreform wird die Zahl der 72 Kreise in Baden-Württemberg (9 Stadtkreise und 63 Landkreise, davon 6 Stadtkreise und 27 Landkreise in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden) auf 44 Kreise (9 Stadtkreise und 35 Landkreise) reduziert, was einerseits eine Verringerung auch der Zahl der bisher auf Kreisebene arbeitenden Bezirksstellen für Diakonie (bisher 27 Bezirksstellen und 6 Gemeindedienste in den kreisfreien Städten, künftig 13 Kreisstellen und 6 Gemeindedienste), andererseits aber fast durchweg eine räumliche und personenbezogene Ausdehnung der einzelnen Zuständigkeitsbereiche zur Folge hat.

2. Waren bisher die Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden mit ihren Kreisen und Gemeinden (mit Ausnahme von Schluchtern) deckungsgleich mit dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, so werden ab 1. 1. 1973 zahlreiche Kreise sowohl Gemeinden unserer Landeskirche als auch solche der Evangelischen Landeskirche in Württemberg umfassen. Künftig liegen g a n z auf badischem Kirchengebiet 7 Landkreise und 6 Stadtkreise, auf württembergischen Kirchengebiet 14 Landkreise und 3 Stadtkreise; 14 Landkreise umfassen Gemeinden beider Landeskirchen, von denen bei 6 Landkreisen sich der Sitz der Kreisverwaltung im badischen Kirchengebiet, bei 8 im Gebiet der württembergischen Landeskirche befindet. Eine Neuregelung der diakonischen Arbeit in den Kreisen auf Grund der Kreisreform sollte daher nur in Verbindung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erfolgen, da in den gemischten Landkreisen eine einheitliche kirchliche Repräsentation und Arbeit gegenüber den Stellen der öffentlichen Wohlfahrtspflege und den Gemeinden erforderlich ist und gemeinsame Vertretungen in den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe bestimmt werden müssen. Es wurde daher frühzeitig mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Kontakt aufgenommen, um speziell für die diakonische Arbeit, die sich in beiden Landeskirchen im Hinblick auf Trägerschaft, Organisation und Arbeitsweise völlig unterschiedlich entwickelt hat, übereinstimmende Regelungen zu vereinbaren. Den Gesprächen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg lag eine Konzeption zugrunde, die im wesentlichen auf der in unserer Landeskirche entwickelten und eingangs dargestellten Organisation beruht und die eine in beiden Landeskirchen gleiche und einheitliche Organisationsform und Arbeitsweise ermöglichen sollte (vgl. Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1972 Seite 45). Nachdem es sich jedoch herausgestellt hatte, daß eine Lösung im Sinne der Ausführungen des Synodalen Michel infolge der andersartigen rechtlichen Struktur der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nicht möglich war, wurde in der Arbeitsgruppe Diakonie ein Entwurf für die ab 1. 1. 1973 einsetzende Neuregelung beraten, der auf der bisher er-

arbeiteten Konzeption aufbaute und die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchenbezirken der beiden Landeskirchen im einzelnen noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen vorbehielt. Das nun beschlossene Vorläufige kirchliche Gesetz hat inzwischen auch die ausdrückliche Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart erhalten.

Im Hinblick auf den Termin des 1. 1. 1973 mußte noch im Jahre 1972 eine gesetzliche Regelung für den Bereich unserer Landeskirche erfolgen, um zugleich mit der Kreisreform auch die diakonische Arbeit und ihre Organisationsform den dann geänderten Gegebenheiten sofort anpassen und auf diese Weise einen lückenlosen Übergang der Arbeit ermöglichen zu können. Da somit mit der Verabschiedung des Gesetzes nicht bis zur nächsten Sitzung der Landessynode zugewartet werden kann, war der Beschluß eines Vorläufigen kirchlichen Gesetzes gem. § 123 Abs. 2 a der Grundordnung geboten.

III. Grundsätze der Neuregelung

1. Das Gesetz nimmt den durch § 73 GO aufgestellten Grundsatz auf, daß die Kirchenbezirke die ihnen übertragenen diakonischen Aufgaben in der Regel unmittelbar wahrnehmen (§ 1), räumt aber auch die Möglichkeit ein, daß sie zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben im Bereich eines Kreises Arbeitsgemeinschaften bilden (§ 102 GO) oder zu Kirchenbezirksverbänden (§ 103 GO) zusammengeschlossen werden. Da sämtliche Kreise — mit Ausnahme der Stadtkreise, in denen, wie schon bisher, die Kirchengemeinden durch ihre Gemeindedienste die diakonischen Aufgaben wahrnehmen — Gemeinden mehrerer Kirchenbezirke umfassen, hätte es nahegelegen, in allen Fällen die Bildung von Kirchenbezirksverbänden vorzusehen; dies hätte eine im gesamten Bereich der Landeskirche einheitliche Lösung mit sich gebracht. Jedoch erübrigt sich, wie nähere Überlegungen ergeben, diese besondere Organisationsform in den Kreisen, die im wesentlichen nur einen Kirchenbezirk umfassen; auch bleibt es den Kirchenbezirken freigestellt, die erforderlichen Regelungen in Form einer Arbeitsgemeinschaft zu treffen. Im übrigen sieht das Gesetz zwei unterschiedliche Regelungen vor

a) für Kirchenbezirke, deren Kirchengemeinden überwiegend im gleichen Landkreis liegen, wenn der Sitz der Kreisverwaltung ein Ort im Bereich des Kirchenbezirks ist und in diesem Kreis nicht mehr als 7 500 Gemeindeglieder anderer Kirchenbezirke wohnen **(Abschnitt II),**

b) für Kirchenbezirke, die mit anderen Kirchenbezirken ganz oder teilweise in einem Landkreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Landeskirche ist, es sei denn, daß nicht mehr als 7 500 Gemeindeglieder des Kirchenbezirks im Landkreis wohnen **(Abschnitt III).**

In den Fällen des Buchst. a ist die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben im gesamten Kreis grundsätzlich einem Kirchenbezirk unmittelbar zugewiesen, während in den Fällen des Buchst. b die Bildung von Kirchenbezirksverbänden vorgesehen ist; die Kirchenbezirke nehmen also in diesen Fällen ihre diakonischen Aufgaben gemeinschaftlich in einem Verband wahr.

Die kirchliche Sozialarbeit, wie sie durch das Gesetz näher geregelt wird, soll die dem Staat primär obliegenden sozialen Aufgaben nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Daneben hat die Kirche auch eigenständige diakonische Aufgaben, die sie nicht nur auf der Kreisebene wahrzunehmen hat, sondern die auch in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden für ihren Bereich unmittelbar und selbständig zu erfüllen sind. Hierfür gewährt der Träger diakonischer Aufgaben im Kreis durch seine Organe und Einrichtungen sachgemäßen Rat und Unterstützung.

Da der Geltungsbereich des Gesetzes sich nur auf den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erstrecken kann, ist in einem weiteren Abschnitt **(Abschnitt IV)** eine Sonderregelung für solche Kirchenbezirke vorgesehen, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist. (Vgl. II. 2.)

2. Auch wenn das Gesetz die Wahrnehmung der diakonischen Arbeit in den Kreisen je nach den örtlichen Gegebenheiten einem Kirchenbezirk oder einem neu zu bildenden Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) zuweist, sieht es für beide Varianten einen weitgehend übereinstimmenden Aufbau und eine im wesentlichen gleiche Organisation vor. Die Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke im gesamten Kreis obliegt bei der Kirchenbezirks-Lösung einem von der Bezirkssynode zu bildenden Bezirksdiakonieausschuß (§ 5), beim Diakonieverband der Verbandsversammlung (§§ 16, 17; vgl. auch §§ 103 und 29 Abs. 2 GO); die Mitglieder dieser Organe werden in beiden Fällen von den Bezirkssynoden aller zum Kreis gehörenden Kirchenbezirke berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte des Kirchenbezirks in Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben obliegt einem Geschäftsführenden Ausschuß, beim Diakonieverband einem Geschäftsführenden Vorstand, deren Zusammensetzung in beiden Fällen grundsätzlich übereinstimmt. Das bisherige Amt des Kreisvertreters für Diakonie als des Vertreters der diakonischen Arbeit gegenüber den Organen und Amtsstellen der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe (vgl. Bekanntmachung vom 18. 4. 1967, VBl. S. 16) wurde zu dem des Kreisdiakoniepfarrers fortentwickelt und dessen Aufgaben erweitert und konkretisiert (§ 6). Letztlich sieht das Gesetz in jedem Kreis die Einrichtung einer besonderen diakonischen Dienststelle (Kreisstelle für Diakonie) vor, in der alle im Kreis tätigen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter der kirchlichen Sozialarbeit unter einem Geschäftsführer zusammengefaßt sind und dem unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorstandes die eigentliche fachliche und Verwaltungsarbeit obliegt (§ 8).

3. Die dem Gesetz zugrunde liegende Konzeption wurde aus der bisherigen Arbeits- und Organisationsform weiterentwickelt unter Berücksichtigung

der durch die Grundordnung in ihrer neuen Fassung nun aufgezeigten Aufgaben und rechtlichen Möglichkeiten ihrer Durchführung. Die Grundlagen der vorzuschlagenden Neuregelung wurden in zahlreichen Arbeitstagungen mit den unmittelbar Betroffenen (Diakonisches Werk, Kreisvertreter, Sozialarbeiterinnen, Leiter von Gemeindediensten usw.) besprochen. Eine Neuregelung auf der Grundlage der im Bereich der Landeskirche gewachsenen Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen wurde hierbei übereinstimmend bejaht, wobei sich aus den vorgetragenen Anregungen und Wünschen im wesentlichen folgende Forderungen herauskristallisierten:

1. Einheitliche Regelung für die Arbeit im Kreis und in den Gemeinden mit Gemeindediensten, und zwar durch

   a) einheitliche Träger für Kreisstellen und Gemeindedienste,

   b) gleichen Anstellungsträger für die Mitarbeiter in Kreisstellen und Gemeindediensten (= Landeskirche),

   c) gemeinsame Fachaufsicht über Kreisstellen und Gemeindedienste, die nach unterschiedlicher Auffassung entweder dem Evangelischen Oberkirchenrat oder aber dem Diakonischen Werk obliegen sollte;
2. Errichtung des Amtes eines Kreisdiakoniepfarrers, dem insbesondere die geistliche Leitung und Ausrichtung der diakonischen Arbeit obliegen sollte;
3. Repräsentation der Mitarbeiter der Kreisstelle in der Leitung der Arbeit auf Kreisebene sowie Wahrung ihrer Selbständigkeit in ihrer fachlichen Arbeit.

Das Gesetz konnte sich einen Teil dieser Anregungen nicht zu eigen machen, da insbesondere einer einheitlichen Regelung für Kreisstellen und Gemeindedienste im geforderten Umfang rechtliche Bedenken entgegenstehen. Die Gemeindedienste (6 in kreisfreien Städten, 9 sonstige) sind als Einrichtungen der örtlichen Diakonie durchweg Einrichtungen von Kirchengemeinden im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2, die sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts (§ 30 GO) geschaffen haben und unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats betreiben. Ihre Mitarbeiter, soweit sie nicht Pfarrer sind, sind kirchengemeindliche Angestellte oder Beamte, deren Vergütungsaufwand im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes (Haushaltsstelle 931/7263) teilweise (für den Leiter und bis zu 2 Fachkräfte) aus zentralen Mitteln erstattet wird. Im Hinblick auf § 30 GO erschien es rechtlich bedenklich, durch Gesetz die Gemeindedienste künftig einem anderen Träger zuzuweisen, abgesehen davon, daß die Übernahme des Personals der Gemeindedienste auf die Landeskirche eine Ausweitung des landeskirchlichen Stellenplans sowie weitere haushaltrechtliche Konsequenzen zur Folge hätte. Diese rein rechtlichen Bedenken werden noch dadurch unterstrichen, daß zu gleicher Zeit, in der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durch § 73 Abs. 1 der Grundordnung zur Wahrnehmung eigenständiger diakonischer Aufgaben und Schaffung diakonischer Dienste und Einrichtungen gerufen sind, es mit dem Grundsatz der Stärkung der Verantwortung der Gemeinden unvereinbar ist, die bereits vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen auf Kreisebene zu zentralisieren und dadurch diese Kirchengemeinden aus ihrer unmittelbaren Verantwortung für die praktische Erfüllung des diakonischen Auftrages in ihren Gemeinden zu entlassen. Das Gesetz läßt im Interesse einer zweckmäßigen Arbeitsteilung und einer Abgrenzung der Zuständigkeiten jedoch ausdrücklich die Möglichkeit offen, die Zusammenarbeit zwischen Kreisstelle und Gemeindediensten künftig durch Vereinbarung näher zu regeln (vgl. § 9 des Gesetzes); auf diese Weise können zwischen einer Kirchengemeinde mit Gemeindedienst und dem künftigen Träger der diakonischen Arbeit im Kreis auch Regelungen über die künftige Trägerschaft des Gemeindedienstes getroffen werden.

Im übrigen befaßt sich das Gesetz ausdrücklich nur mit der diakonischen Arbeit in den Kreisen; die Gemeindedienste sind nur insoweit berührt, als es sich um Fragen der Zusammenarbeit auf Kreisebene und gegebenenfalls der Übertragung von Aufgaben der Kreisstelle für den Bereich eines Gemeindedienstes handelt.

Auch der besonders vom Diakonischen Werk erhobenen Forderung auf Übertragung der Fachaufsicht über die gesamte diakonische Arbeit in Kreisen, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden konnte nicht Rechnung getragen werden. Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 GO nimmt das Diakonische Werk diakonische Aufgaben der Landeskirche ausdrücklich in deren Auftrag „unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr"; eine ihm zuzuweisende Fachaufsicht würde eine die Vereinssatzung des Diakonischen Werkes überschreitende und über das gebotene Zusammenwirken hinausgehende, durch § 73 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung nicht gedeckte neue Zuständigkeit schaffen, die geradezu die geforderte Einheit der Aufsicht wieder sprengen würde. Nach § 73 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung ist das Diakonische Werk gegenüber den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit „zur Hilfe bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes" verpflichtet. Das Gesetz sieht daher vor, daß der Evangelische Oberkirchenrat die ihm nach der Grundordnung zukommende Aufsicht (Rechts-, Vermögens-, Dienst- und Fachaufsicht) — entsprechend § 73 Absatz 3 der Grundordnung im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk — führt. Dabei werden sich in der Handhabung die Formen des Zusammenwirkens (Beratung, Stellungnahme, gutachtliche Äußerung, Vorschläge) nach der jeweils zu behandelnden Frage richten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 bis 3

§ 1 Absatz 1 legt den Kirchenbezirken die Wahrnehmung der ihnen nach der Grundordnung übertragenen diakonischen Aufgaben „nach Maßgabe dieses Gesetzes" auf. Das Gesetz geht also von der unmittelbaren Verantwortung der Kirchenbezir-

ke für diese Aufgaben aus, die sodann in **Absatz 2** über die allgemeine Aussage des § 73 Absatz 1 der Grundordnung hinaus konkretisiert sind. Der Kirchenbezirk bedient sich hierbei zur Durchführung der eigentlichen fachlichen Arbeit und der hiermit verbundenen Verwaltungsaufgaben einer besonderen Dienststelle (Kreisstelle für Diakonie), die in jedem Kreis einzurichten ist und die erforderliche Anzahl von Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern hat (§ 7). Zu erwähnen sei noch, daß der Vertreter der Kirche im Kreisjugendwohlfahrtsausschuß, der gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. 7. 1963 (GBl. S. 99) mit beratender Stimme vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes bestellt wird, diesem von der Bezirkssynode nach zuvoriger Beratung im Bezirksdiakonieausschuß (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes) vorzuschlagen ist.

Ist die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben nach § 1 grundsätzlich e i n e m Kirchenbezirk für seinen Bereich zugewiesen, so können aber auch mehrere Kirchenbezirke zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben im Bereich eines Kreises Arbeitsgemeinschaften gemäß § 102 der Grundordnung bilden oder zu Kirchenbezirksverbänden gemäß § 103 der Grundordnung zusammengeschlossen werden (**§ 2**). Im ersteren Falle bilden alle Kirchenbezirke eines Kreises unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 2 eine Arbeitsgemeinschaft. Die Bildung von Kirchenbezirksverbänden, denen als solchen die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Kreis sowie die Trägerschaft diakonischer Einrichtungen, insbesondere der Kreisstelle obliegt, ist unter den Voraussetzungen des § 11 vorgesehen, sofern die Kirchenbezirke im Kreis sich nicht zu einer Lösung nach Abschnitt II entschließen. Darüber hinaus bleibt auch die Möglichkeit offen, Arbeitsgemeinschaften zwischen Kirchenbezirken oder Kirchenbezirksverbänden der Evangelischen Landeskirche in Baden und Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gemäß § 4 Absatz 3, § 13 Absatz 2 und § 24 zu bilden.

Nach **§ 3** obliegt die Aufsicht über die diakonische Arbeit der mit ihrer Wahrnehmung beauftragten Körperschaften und Einrichtungen dem Evangelischen Oberkirchenrat. Als Ausfluß der Leitungsfunktion des Evangelischen Oberkirchenrats umfaßt sie insbesondere die Rechts-, Vermögens-, Dienst- und Fachaufsicht. Nach § 73 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung nimmt das Diakonische Werk diakonische Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag und unter Mitverantwortung deren Leitungsorgane wahr, ist aber auf der anderen Seite zum Zusammenwirken mit diesen verpflichtet. Im Verfolg dieses Grundsatzes ist daher das Diakonische Werk in § 3 ausdrücklich zum Zusammenwirken in der Aufsicht, aber auch zur Beratung der Kirchenleitung sowie der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen in materiellen Arbeitsfragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Kirchenleitung gerufen (s. auch A. III. 3). Zur (kirchlichen) Aufsicht im Sinne des § 3 zählt jedoch nicht die dem Diakonischen Werk vom Landesjugendamt übertragene (staatliche) Aufsicht über die Kindertagesstätten seiner Mitglieder; sie wird also auch künftig nach wie vor vom Diakonischen Werk in alleiniger Zuständigkeit im Rahmen des ihm erteilten Auftrages durchgeführt.

Zu §§ 4 bis 10

Ausgehend vom Grundsatz des § 1 finden die §§ 4 bis 10 Anwendung nur auf solche Kirchenbezirke, die mit ihren Kirchengemeinden überwiegend im gleichen Kreis liegen u n d dessen Kreisverwaltung zugleich ein Ort im Bereich des Kirchenbezirks ist. Die diakonischen Aufgaben im Bereich des ganzen Kreises werden hier unmittelbar von einem Kirchenbezirk mit seinen Organen wahrgenommen, der damit Träger der von ihm gemäß § 1 Absatz 2 Buchst. e. einzurichtenden Kreisstelle für Diakonie ist (**§ 4 Absatz 1**). Zu gleicher Zeit hat er aber auch die diakonischen Aufgaben derjenigen Kirchenbezirke wahrzunehmen, von denen jeweils weniger als 7 500 Gemeindeglieder im Kreise wohnen. Die nähere Regelung, insbesondere etwa die Größe des Bezirksdiakonieausschusses (§ 5) sowie die anteiligen Leistungen der Kirchenbezirke zum Haushalt der Kreisstelle (§ 10 Absatz 4), soll besonderen Vereinbarungen vorbehalten bleiben (**§ 4 Absatz 2**), die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedürfen (**§ 4 Absatz 4**). Wohnen jedoch mehr als 7 500 Gemeindeglieder eines anderen Kirchenbezirks im gleichen Kreis (und wird nicht die Form einer Arbeitsgemeinschaft gewählt), so kann unter den Voraussetzungen des § 11 ein Kirchenbezirksverband nach Maßgabe des Abschnitts III gebildet werden (vgl. Ausführungen zu § 2). Die Zahl von 7 500 Gemeindegliedern wurde im Hinblick auf § 16 Absatz 1 festgesetzt, um für die Entsendung von Vertretern in die Bezirksdiakonieausschüsse (§ 5 Abs. 3) und in die Verbandsversammlungen (§ 16 Absatz 1) gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Umfaßt der Kreis auch Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (in den 6 Kreisen, deren Kreisverwaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden liegen, wohnen künftig rund 114 000 Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg), so kann der Kirchenbezirk diakonische Aufgaben auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auch für diese wahrnehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung von Kirchengemeinden und Hilfesuchenden sowie die Vertretung deren Belange gegenüber den hierfür zuständigen Stellen des K r e i s e s , aber auch die gemeinsame Repräsentation der beiden Kirchen und ihrer diakonischen Arbeit in und gegenüber den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe (z. B. Vorschlag eines gemeinsamen Vertreters der Kirche im Kreisjugendwohlfahrtsausschuß) und gegenüber der Öffentlichkeit. Nachdem beide Landeskirchen eine einheitliche Regelung der diakonischen Arbeit in den Kreisen nicht erreichen konnten, sind die beiderseitigen Kirchenbezirke nunmehr gehalten, die Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben vertraglich zu regeln (**§ 4 Absatz 3**). Dies setzt jedoch n i c h t voraus, daß die g e s a m t e diakonische Arbeit im Bereich

eines Kirchenbezirks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden wahrgenommen wird; vielmehr bleiben die Kirchenbezirke der württembergischen Nachbarkirche im gleichen Umfang wie bisher eigenverantwortliche Träger ihrer diakonischen Arbeit und nehmen diese auch in ihrem eigenen Bereich durch ihre Einrichtungen selbständig wahr, nur sind sie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, Anforderung und Verteilung von Kreismitteln für die kirchliche Sozialarbeit, Vertretung gegenüber den öffentlichen Stellen im Kreis usw. auf enges Zusammenwirken mit den badischen Trägern und Einrichtungen angewiesen, die hier auch die Federführung haben. Im übrigen können auf Grund von Vereinbarungen auch gewisse diakonische Aufgaben für den ganzen Kreis im Wege der Aufgabenverteilung von einer württembergischen Stelle wahrgenommen werden. Die gleichen Grundsätze gelten auch umgekehrt für Kirchenbezirke und Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden, die in einem Kreis liegen, dessen Verwaltung sich im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg befindet (§§ 23 und 24).

Unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Organe des Kirchenbezirks für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben weist das Gesetz deren Planung und Durchführung im einzelnen einem besonderen Ausschuß zu (Bezirksdiakonieausschuß), dessen Bildung für die unter Abschnitt II fallenden Kirchenbezirke nunmehr verpflichtend ist (**§ 5 Absatz 1**). Unter Durchführung in diesem Sinne ist die besondere rechtliche und fachliche Entscheidungsverantwortung in allen diakonischen Fragen verstanden, die dem Bezirksdiakonieausschuß, wenn auch unter der Gesamtverantwortung der Organe des Kirchenbezirks und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats, übertragen ist. Der Bezirksdiakonieausschuß hat im Rahmen der ihm nach dem Gesetz und der vom Bezirkskirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben beschließende Funktion; soweit eine ausschließliche Zuständigkeit der Bezirkssynode (§ 81 der Grundordnung) und des Bezirkskirchenrats (§ 89 der Grundordnung) besteht, die eine Delegation nicht zuläßt (z. B. bei Aufstellung des Haushaltsplanes, Begründung und Gestaltung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitern des Kirchenbezirks), ist er beratend tätig (Absatz 1 Satz 2). Zusammensetzung und Aufgaben im einzelnen, Wahl des Vorsitzenden usw. soll eine Geschäftsordnung regeln, die der Bezirkskirchenrat erläßt (**§ 5 Absatz 8**). Das Gesetz schreibt zwar Größe und Zusammensetzung des Bezirksdiakonieausschusses nicht vor, doch wird sich die Zahl seiner Mitglieder zweckmäßigerweise an dem in § 16 Absatz 1 für die Verbandsversammlung aufgestellten Schlüssel orientieren. Auch bei der Bestellung der Ausschußmitglieder wird die Bezirkssynode die besonderen Aufgaben im Auge behalten und insbesondere Angehörige bestimmter Berufe (z. B. Pädagogen, Psychologen, Ärzte usw.) berufen, damit der Bezirksdiakonieausschuß über diese in der Lage sein kann, auch die Kreisstelle in bestimmten Einzelfragen fachlich zu beraten.

Zur engen Verbindung mit der laufenden Arbeit und zur Einbringung sachverständigen Rats in allen Beratungen des Bezirksdiakonieausschusses sollen diesem der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle sowie die Leiter der im Kreis eingerichteten Gemeindedienste mit beratender Stimme angehören. Durch die Einbeziehung der Gemeindedienste soll ein Zusammenwirken zwischen den örtlichen und überörtlichen Stellen der kirchlichen Sozialarbeit auch im Leitungsorgan erreicht werden **(§ 5 Absatz 2).** Um eine Verbindung auch mit den im Kreis befindlichen selbständigen diakonischen Werken und Einrichtungen zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Verbandsversammlung bis zu 3 Vertreter dieser Werke als beratende Mitglieder beruft (§ 5 Absatz 2). Da der Bezirksdiakonieausschuß nicht so häufig zusammengerufen werden kann, kann zur Führung der laufenden Geschäfte für die diakonische Arbeit im Kreis, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses, die unmittelbare Aufsicht über die Kreisstelle und ihre Mitarbeiter sowie Erstattung eines Jahresberichts ein Geschäftsführender Ausschuß („Vorstand") bestellt werden, dem in jedem Fall mindestens der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses als Vorsitzender, der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle angehören **(§ 5 Absätze 5 bis 7)**; weitere Aufgaben können ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden. Durch die stimmberechtigte Mitwirkung des Geschäftsführers der Kreisstelle ist überdies gewährleistet, daß bei allen Entscheidungen und Maßnahmen des Geschäftsführenden Ausschusses auch fachliche Gesichtspunkte ihre Berücksichtigung finden können.

Für die in Wahrnehmung des diakonischen Auftrages zu erfüllenden Aufgaben des Kirchenbezirks sowie für die theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter der Kreisstelle, für Aufgaben der Koordination und zur Vertretung der Kirche in den diakonischen Belangen ist in jedem Kreis ein nebenamtlicher Kreisdiakoniepfarrer zu berufen **(§ 6)**. Ihm obliegt die eigentliche geistliche Leitung der diakonischen Arbeit im Kreis; die Bedeutung und der Umfang dieses Dienstes, der sich auch mit fachlichen Fragen zu befassen hat, verlangen eine Zusatzausbildung (z. B. an einer Ausbildungsstätte für Sozialwesen) sowie eine Entlastung im pfarramtlichen Dienst. Im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der geistlichen Leitung der kirchlichen Sozialarbeit im Kreis sieht das Gesetz im Gegensatz zur bisherigen Regelung die Bestellung eines P f a r r e r s vor; Voraussetzung zur Wahl soll jedoch nicht die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle sein. Entsprechend dem in § 22 Absatz 4 Satz 2 der Grundordnung für den Ältestenkreis aufgestellten Grundsatz ist der Kreisdiakoniepfarrer zu allen Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden. § 6 Absatz 2 c stellt überdies klar, daß kirchliche Stellen, die von einem öffentlich-rechtlichen Träger (Kirchenbezirk, Kirchenbezirksverband, Kirchengemeinde usw.) eingerichtet und getragen werden, ebenfalls öffentliche Stellen sind.

Die diakonischen Dienste im Bereich eines Kreises

sollen nach dem Gesetz funktionell und institutionell in einer selbständigen Dienststelle (Kreisstelle für Diakonie) zusammengefaßt werden (**§ 7**). Sie ist im Rahmen eines Stellenplanes mit den erforderlichen Fach-, Verwaltungs- und Hilfskräften unter einem Geschäftsführer auszustatten, der vom Bezirkskirchenrat mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zu bestellen ist (**Absatz 2**). Neben der zwingend vorgeschriebenen Anhörung des Diakonischen Werkes und des Bezirksdiakonieausschusses vor der Bestellung des Geschäftsführers wird es zweckmäßig sein, daß der Bezirkskirchenrat auch die Mitarbeiter der Kreisstelle anhört. Die generelle Zuständigkeit des Bezirkskirchenrats für die Bestellung ergibt sich aus § 89 Absatz 2 i der Grundordnung; eine Delegierung auf den Bezirksdiakonieausschuß ist insoweit möglich, als die Haushaltshoheit der Organe des Kirchenbezirks nicht eingeschränkt wird.

Bei der Größe der neuen Kreise sollte der Bereich, für den die Kreisstelle zuständig ist (Kreis), in der Regel in Dienstbezirke regional aufgeteilt werden, für die dann je eine Fachkraft zuständig ist. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Bürgernähe, die gerade für die kirchliche Sozialarbeit in den Großkreisen von vorrangiger Bedeutung ist, können für diese Dienstbezirke entweder regelmäßige Sprechstunden an bestimmten Orten eingeführt oder aber Außenstellen eingerichtet werden, an denen eine Fachkraft und die erforderliche Zahl von sonstigen Mitarbeitern ihren ständigen Dienstsitz haben (**§ 7 Absatz 3**). Hierbei wird zu prüfen und durch Vereinbarung zu regeln sein, ob und in welchem Umfang auch Gemeindedienste, die im Kreis vorhanden sind, Aufgaben einer solchen Außenstelle wahrnehmen.

Der Kreisstelle obliegt die Durchführung der diakonischen Aufgaben im einzelnen, insbesondere die fachliche Beratung und Vertretung sowie Gewährung von Hilfe (**§ 8 Absatz 1**). Die Verantwortung für die laufende Verwaltung, die Vorbereitung der Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses und des Bezirksdiakonieausschusses sowie die Sorge für den Vollzug deren Entscheidungen obliegt dem Geschäftsführer (**§ 8 Absatz 2**). In den Großstadtgemeinden werden die Aufgaben einer Kreisstelle — wie bisher — von den Kirchengemeinden durch die von ihnen eingerichteten Gemeindedienste wahrgenommen (**§ 9 Absatz 1**). Entsprechend dem Grundsatz, daß es im Bereich eines Kreises nur e i n e n Träger für die diakonische Arbeit geben soll, werden zum Zuständigkeitsbereich eines Gemeindedienstes auch solche Gemeinden gehören müssen, die weder dem Kirchspiel noch dem Kirchenbezirk einer Großstadt angehören, aber nunmehr politisch in den Stadtkreis eingemeindet sind. In diesen Fällen muß die Zuordnung der eingemeindeten Gemeinden zum Gemeindedienst durch vertragliche Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden geordnet werden. Im übrigen sind die Kirchengemeinden verpflichtet, einen Diakoniepfarrer sowie einen Diakonieausschuß in entsprechender Anwendung der §§ 5 bis 8 zu bestellen (**§ 9 Absatz 1 Satz 2**).

Auch Gemeindedienste, die von Kirchengemeinden innerhalb eines Kreises eingerichtet worden sind, bleiben nach dem Gesetz Einrichtungen der Kirchengemeinden (vgl. A III 3). Jedoch erfordert es die praktische Arbeit, daß zwischen Kirchenbezirk und der für den Gemeindedienst zuständigen Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) vertraglich eine sach- und regionalbezogene Aufgabenverteilung vereinbart wird, durch die dem Gemeindedienst in etwa die Aufgaben einer Außenstelle der Kreisstelle für den Bereich der politischen Gemeinde (in der Regel Große Kreisstadt mit eigenem Sozial- und Jugendamt) sowie für umliegende Gemeinden zugewiesen werden. (**§ 9 Absatz 2**).

Die Mitarbeiter der Kreisstelle sind entweder Angestellte der Landeskirche (**§ 10 Absatz 1**) oder Angestellte des Kirchenbezirks (Diakonieverbandes), zu deren Vergütung einschließlich dem sonstigen Aufwand der Kreisstelle und der Gemeindedienste Zuweisungen aus den landeskirchlichen Haushaltsmitteln gewährt werden (**§ 10 Absatz 2**). In Vereinbarungen mit den ebenfalls im Kreisgebiet liegenden weiteren Kirchenbezirken der badischen und württembergischen Landeskirche ist im einzelnen zu regeln, in welchem Umfang diese sich an den Aufwendungen für die Kreisstelle zu beteiligen haben.

Zu §§ 11 bis 22

Mehrere Kirchenbezirke mit jeweils mehr als 7 500 Gemeindegliedern im Kreis können gemäß den **§§ 11 und 12** zu einem Kirchenbezirksverband im Sinne von § 103 der Grundordnung zusammengeschlossen werden (vgl. aber Ausführungen zu § 2), der die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben soll (**§ 12 Absatz 4**). Der Zusammenschluß bedarf im Hinblick auf § 103 der Grundordnung der Zustimmung der Bezirkskirchenräte der beteiligten Kirchenbezirke (**§ 11 Abs. 2**). Der Verband ist als solcher neben den Kirchenbezirken und Gemeinden Mitglied des Diakonischen Werkes (**§ 12 Absatz 3**). Mitglieder des Verbandes sind nur die Kirchenbezirke, von denen jeweils mehr als 7 500 Gemeindeglieder im Kreis wohnen (**§ 13 Absatz 1**). Die den Kirchenbezirken nach § 1 obliegenden diakonischen Aufgaben werden von dem Verband wahrgenommen; er hat jedoch diese Aufgaben auch für die Kirchenbezirke, von denen weniger als 7 500 Gemeindeglieder im Kreis wohnen und die daher nicht Mitglieder des Verbandes sind (einschl. der zum Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg gehörenden Gemeinden) nach Maßgabe des Gesetzes sowie der abzuschließenden Vereinbarungen zu übernehmen (**§ 13 Absatz 2**). Bezüglich der bleibenden Verantwortung für die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben auch im eigenen Bereich eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde (§ 13 Abs. 1 Satz 2) siehe die Ausführungen zu A III 1.

Gemäß **§ 14** bestellt der Verband (Verbandsversammlung; § 17 Absatz 2 b) einen Kreisdiakoniepfarrer und richtet eine Kreisstelle für Diakonie ein, auf die die für den Kirchenbezirk geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden. Als besondere Organe sind die Versammlung des Diakonieverbandes (Verbandsversammlung) und der Vorstand des Diakonieverbandes (Verbandsvorstand) vorgesehen (**§ 15**). Die Bezirkssynoden der zum Verband gehö-

renden Kirchenbezirke entsenden je angefangene 7 500 Gemeindeglieder im Verbandsbereich (Kreis) einen Vertreter in die Verbandsversammlung, der gem. § 103 i. V. mit § 29 Absatz 2 der Grundordnung ein Bezirkssynodaler sein muß; die nicht zum Verband gehörenden Kirchenbezirke entsenden je einen Vertreter (**§ 16 Absatz 1**). Die Zahl von 7 500 wurde gewählt, um bei der sehr unterschiedlichen Zahl evangelischer Gemeindeglieder in den Kreisen arbeitsfähige Verbandsversammlungen und eine angemessene Repräsentation aller Kirchenbezirke zu erhalten. In übrigen entspricht die Zusammensetzung der Verbandsversammlung der des Bezirksdiakonieausschusses (**§ 16 Absatz 3 und 4**). Die zum Kreis gehörenden Kirchenbezirke der württembergischen Landeskirche sind berechtigt, mindestens einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, sofern über die Zahl keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird (§ 16 Absatz 3). Das Gesetz sieht schließlich vor, daß auch über die Zahl der nach dem Schlüssel des § 16 Absatz 1 festgelegten Vertreter hinaus weitere sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden können (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 5).

Die Aufgaben der Verbandsversammlung entsprechen denen des Bezirksdiakonieausschusses. Während die Einzelausgestaltung der Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses einer vom Bezirkskirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten ist, werden in **§ 17 Absatz 2** die der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im einzelnen aufgezählt, da für den Verband die in der Grundordnung festgelegten Zuständigkeiten von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat nicht zutreffen. Nach **§ 18** ist für die unmittelbare Leitung des Verbandes sowie die unmittelbare Aufsicht über die Kreisstelle ein Verbandsvorstand vorgesehen, der als kollegiales Leitungsorgan aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, dem Kreisdiakoniepfarrer und dem Geschäftsführer der Kreisstelle besteht. Er übt im wesentlichen die Funktionen eines Bezirkskirchenrats aus (**§ 18 Absatz 2, § 19**).

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes sowie für dessen Vermögensverwaltung finden die für Kirchenbezirke geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; der Evangelische Oberkirchenrat kann jedoch die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes einem Bezirksrechnungsamt übertragen (**§ 20**), um dadurch die Kreisstelle von diesen Aufgaben zu entlasten und sie weitgehend für ihre eigentlichen diakonischen Aufgaben freizustellen.

Für die Mitarbeiter gilt das zu § 10 Gesagte. Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedern sowie auf Grund besonderer Vereinbarung von den ihm nicht angehörenden Kirchenbezirken (§ 13 Absatz 2) Umlagen zu erheben (**§ 21**).

Der Diakonieverband wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats formell gebildet (**§ 22 Absatz 1 und 2**), nachdem die beteiligten Bezirkskirchenräte einem Zusammenschluß gem. § 11 Absatz 2 zugestimmt haben. Das Gesetz sieht im übrigen vor, daß Verbandsversammlungen mit nur wenigen Mitgliedern im Sinne einer Geschäftsvereinfachung zu gleicher Zeit auch Verbandsvorstand sein können (**§ 22 Absatz 3**).

Zu §§ 23 und 24

In Kreisen, deren Verwaltungssitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegt, ist nach den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie auf Grund von Absprachen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eine von dieser zu bestimmende Stelle federführend. Kirchenbezirke unserer Landeskirche, die ganz oder teilweise in einem solchen Kreis liegen, treffen daher über die gemeinsame Vertretung der diakonischen Belange in und gegenüber den zuständigen öffentlichen Organen und Stellen sowie über die Unterstützung und Beratung von Hilfesuchenden sowie Kirchengemeinden und Einrichtungen der Gemeindediakonie eine Vereinbarung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die von ihr eingerichteten diakonischen Stellen sind gebeten, für die in ihrem künftigen Bereich liegenden badischen Kirchenbezirke und Gemeinden unbeschadet der bleibenden Verantwortung der badischen Kirchenbezirke und ihrer Organe die diakonischen Aufgaben federführend wahrzunehmen. Die zu § 4 Absatz 3 aufgestellten Grundsätze gelten auch hier.

Zu den §§ 25 bis 27

Die mit dem Gesetz vorgesehene Neuordnung der diakonischen Arbeit tangiert in erheblichem Maße auch die Arbeit des Diakonischen Werkes. Dieses wird daher zu prüfen haben, ob und in welchem Umfange seine Satzung geändert werden müßte. § 12 Absatz 3 (Mitgliedschaft des Diakonieverbandes im Diakonischen Werk) soll daher erst in Kraft treten, wenn feststeht, daß dies mit der Satzung vereinbar ist (**§ 25**). Unter die gemäß **§ 27** außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften fällt insbesondere die Verordnung, die Fürsorgerinnen betreffend, vom 20. 12. 1950 (VBl. S. 64); außerdem treten außer Kraft die Anweisung zur Bildung von Bezirksstellen für Diakonie vom 18. 4. 1967 (VBl. S. 16) sowie Ziffer II der Bekanntmachung, Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in dem Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche e. V. vom 28. 7. 1965 (VBl. S. 80).

Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat
— Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt —

75 Karlsruhe 1, den 22. Februar 1973
Blumenstraße 1

Betr.: Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland

An die Mitglieder der Landessynode

Sehr verehrte Damen und Herren!

In der Anlage erhalten Sie zu Ihrer Information und zur Vorbereitung einer etwaigen Stellungnahme auf der Frühjahrstagung der Landessynode den Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland und eine Abschrift des Begleitschreibens von Herrn Landesbischof zur Übersendung des Entwurfs an die übrigen beteiligten Kirchenleitungen. Die Entstehungsgeschichte des Entwurfs ist im Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats — der Landessynode vorgelegt zur Herbsttagung 1972 — auf Seite 14/15 dargestellt.

Mit besten Empfehlungen (gez.) W e n d t

Abschrift

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Baden

75 Karlsruhe 1, den 9. Januar 1973
Blumenstraße 1

Betr.: Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland

An die Leitung . . .

Sehr geehrte Herren!

Im Auftrag der Gemischten Kommission zur Erarbeitung eines Vertragsentwurfs über die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland leite ich Ihnen den von dieser Kommission festgestellten Entwurf des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland nebst einer Begründung zur Beratung und Entscheidung in Ihren Leitungsgremien zu. Die Kommission war der Meinung, daß der Vertrag den Frühjahrssynoden der beteiligten Kirchen vorgelegt werden sollte. Von den Ergebnissen dieser Beratungen wird es abhängen, ob wesentliche Änderungen gewünscht und damit weitere Verhandlungen unter den Kirchen erforderlich werden. Jedenfalls sollte der Vertrag nach Möglichkeit im Sommer 1973 unterzeichnet werden. Ob dann noch eine förmliche Ratifizierung in den Mitgliedskirchen notwendig ist, muß das Ergebnis der jeweiligen Synodalverhandlungen zeigen.

Mit freundlichen Grüßen (gez.) H e i d l a n d

Vertrag
über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland

In der Erkenntnis, daß das vorhandene Maß an gemeinsamen Aufgaben und das Erfordernis übereinstimmender Regelungen im benachbarten Raum zu einer geordneten Zusammenarbeit nötigen, schließen die

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN,
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN und NASSAU,
EVANGELISCHE KIRCHE VON KURHESSEN-WALDECK,
VEREINIGTE PROTESTANTISCH-EVANGELISCH-CHRISTLICHE KIRCHE DER PFALZ

folgenden VERTRAG:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden die Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland. Die Konföderation ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in diesem Vertrag umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Andere evangelische Kirchen können zur gastweisen Teilnahme an den Arbeiten der Konföderation eingeladen und an ihr beteiligt werden. Ergibt sich daraus ein Verhältnis auf Dauer, so soll es durch Vertrag geregelt werden.

§ 2

Aufgabe der Konföderation ist es insbesondere

1. einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchen auf allen kirchlichen Aufgabengebieten, eine möglichst gleichmäßige Behandlung kirchlicher Angelegenheiten und eine möglichst übereinstimmende Gestaltung der Ordnung der Kirchen herbeizuführen,
2. sich über Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit in der Gegenwart untereinander abzustimmen,
3. die Kirchen in Personalangelegenheiten, insbesondere bei der Besetzung von Spezialpfarrämtern und anderen wichtigen Stellen zu unterstützen,
4. gemeinsame Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie die Beteiligung von Kirchen an von anderen Kirchen unterhaltenen oder mitunterhaltenen Einrichtungen zu vermitteln,
5. Maßnahmen einzuleiten, die einer den Gegenwartsaufgaben entsprechenden kirchlichen Raumgliederung im südwestdeutschen Bereich dienen,
6. dahin zu wirken, daß die gemeinsamen Anliegen der Kirchen gegenüber den Bundesländern von den in diesen Bundesländern gelegenen Kirchen einheitlich vertreten werden.

§ 3

(1) Die Konföderation bekräftigt die Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit der Kirchen zur Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie unterstützt die Bemühungen um Erneuerung der Struktur der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Konföderation bekundet ihre Offenheit gegenüber anderen zwischenkirchlichen Zusammenschlüssen und Verbindungen. Insbesondere fördert sie die Arbeit der Arnoldshainer Konferenz.

(3) Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu anderen zwischenkirchlichen Zusammenschlüssen ergeben, bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Engere Verbindungen zwischen einzelnen der beteiligten Kirchen sind durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen.

§ 4

Die Konföderation kann zur übereinstimmenden Regelung bestimmter Aufgabengebiete Empfehlungen, Richtlinien und Musterentwürfe erlassen oder für die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben Rahmenpläne aufstellen.

§ 5

(1) Die Konföderation kann mit Wirkung für die Mitgliedskirchen Kirchengesetze für folgende Sachgebiete erlassen, solange und soweit die Evangelische Kirche in Deutschland von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht:

1. für das kirchliche Mitgliedschaftsrecht,
2. über die Grundsätze für die Aus- und Fortbildung sowie das Prüfungswesen,
3. für die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
4. für die Besoldung, Vergütung und Versorgung der kirchlichen Mitarbeiter,
5. für das kirchliche Abgabenrecht,
6. für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und das Rechnungsprüfungswesen.

(2) Die Konföderation kann über die in Absatz 1 genannten Sachgebiete hinaus Kirchengesetze erlassen

1. für Sachgebiete, die ihr durch übereinstimmende Beschlüsse der Synoden zur kirchengesetzlichen Regelung übertragen werden,
2. zur Ausfüllung und Ergänzung von Rahmengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Konföderation kann gemeinschaftliche Kirchengesetze für diejenigen Kirchen erlassen, die sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben.

§ 6

(1) Die Organe der Konföderation sind:

1. die südwestdeutsche Kirchensynode,
2. der südwestdeutsche Kirchenrat.

(2) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 7

Die Kirchensynode ist zuständig für

1. die Beratung aller die Konföderation betreffenden Angelegenheiten,
2. die Entgegennahme und Beratung des ihr vom Kirchenrat zu erstattenden Berichtes,
3. die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung,
4. die Beschlußfassung über Empfehlungen, Richtlinien und Rahmenpläne,
5. den Erlaß von Kirchengesetzen,
6. die Feststellung der Haushaltspläne der Konföderation und ihrer Einrichtungen und die Beschlußfassung über Umlagen und deren Verteilungsmaßstab,
7. die Abnahme der Haushaltsrechnung,
8. Entscheidungen über Verordnungen des Kirchenrates (§ 10 Nr. 8).

§ 8

(1) Die Kirchensynode besteht aus

1. 39 Mitgliedern, die von den Synoden der Kirchen aus deren Mitte gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
2. 5 Mitgliedern, die vom Kirchenrat berufen werden; sie dürfen einer Kirchenleitung nicht angehören.

(2) Die Synoden der Kirchen wählen zur Kirchensynode der Konföderation Mitglieder in folgender Zahl:

Baden	9 Mitglieder,
Hessen und Nassau	14 Mitglieder,
Kurhessen-Waldeck	9 Mitglieder,
Pfalz	7 Mitglieder.

(3) Die Zahl der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter soll die Hälfte der Mitglieder der Kirchensynode nicht überschreiten.

(4) Vor dem ersten Zusammentreten der Kirchensynode beruft der Kirchenrat in der Zusammensetzung nach § 12 Abs. 1 die Mitglieder der Kirchensynode nach Abs. 1 Nr. 2.

(5) Vertreter der gastweise beteiligten Kirchen können an den Sitzungen der Kirchensynode und der Sachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

(1) Die Amtszeit der Kirchensynode beträgt fünf Jahre.

(2) Die Kirchensynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder, zweier Kirchen oder des Kirchenrats innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

(3) Die Kirchensynode wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei Beisitzer (Präsidium). Zu ihrer ersten Sitzung wird sie vom Vorsitzenden des Kirchenrates, zu ihren späteren Sitzungen vom Präsidium einberufen.

(4) Die Kirchensynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Kirchenrates und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Verhandlungen der Kirchensynode teil. Sie können zu allen Beratungsgegenständen das Wort ergreifen.

(6) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit diese nichts anderes beschließt.

(7) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Der Kirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hält sich über wichtige Entwicklungen in den Kirchen auf dem laufenden und kann sich im Rahmen der Aufgaben der Konföderation von den Kirchen über einzelne Angelegenheiten unterrichten lassen.
2. Er erstattet der Kirchensynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.
3. Er bereitet die Tagungen der Kirchensynode vor.
4. Er kann Empfehlungen an angeschlossene Kirchen richten.
5. Er stellt Verwaltungsgrundsätze für die Geschäftsstelle auf und kann dem Leiter Weisungen erteilen.
6. Er kann Gesetzentwürfe in die Kirchensynode einbringen.
7. Er kann Ausführungsverordnungen erlassen, soweit eine solche Ermächtigung in den Kirchengesetzen enthalten ist.
8. Gegenstände, die durch Kirchengesetz (§ 5) zu ordnen sind, kann er durch Verordnung regeln, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspricht.
   Die Verordnung ist der Kirchensynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Synode kann die Verordnung abändern oder ergänzen.
9. Er kann gegen Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch erheben.

§ 11

(1) Erhebt der Kirchenrat gegen einen Beschluß der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln.

(2) Der Einspruch ist nur bis zur Verkündung des Beschlusses, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Beschlußfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Er hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Kirchensynode kann den Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zurückweisen.

§ 12

(1) In den Kirchenrat entsendet jede Kirche zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung. Stellvertretung ist zulässig.

(2) Dem Kirchenrat gehört ferner das Präsidium der Kirchensynode an.

(3) Die gastweise beteiligten Kirchen können an den Sitzungen des Kirchenrates durch ein Mitglied der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

(1) Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende beruft den Kirchenrat ein. Er hat den Kirchenrat auf Verlangen von vier Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

(3) Der Kirchenrat ist beschlußfähig, wenn neun Mitglieder anwesend sind. Der Kirchenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) An den Sitzungen des Kirchenrates können weitere sachkundige Vertreter der Kirchenleitungen und der gastweise beteiligten Kirchen mit Zustimmung des Kirchenrates teilnehmen.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14

(1) Die Kirchensynode sowie der Kirchenrat können für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder der Kirchensynode oder dem Kirchenrat oder den Landessynoden der Mitgliedskirchen nicht anzugehören brauchen.

(2) Vertreter der gastweise beteiligten Kirchen können in den Ausschüssen beratend mitwirken.

§ 15

(1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Konföderation.

(2) Sie besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Der Leiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kirchenrates von der Kirchensynode gewählt.

§ 16

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Kirchenrat und bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenrates und des Leiters der Geschäftsstelle oder ihrer Stellvertreter.

§ 17

(1) Die Konföderation unterrichtet die Evangelische Kirche in Deutschland laufend über ihre Vorhaben auf dem Gebiet der Rechtsetzung.

(2) Die Konföderation wird keine Kirchengesetze oder Ordnungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung erlassen, ohne der Evangelischen Kirche in Deutschland Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben.

§ 18

(1) Die Kirchen unterrichten die Konföderation laufend über ihre Vorhaben auf dem Gebiet der Rechtsetzung.

(2) Die Kirchen werden keine Kirchengesetze oder Ordnungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung erlassen, ohne der Konföderation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben.

(3) Beabsichtigt eine Kirche, ein Kirchengesetz oder eine Ordnung zu erlassen, deren Gegenstand nach Auffassung des Kirchenrates von den Kirchen gemeinschaftlich geregelt werden sollte, so kann der Kirchenrat der Kirche vorschlagen, die kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen. Der Kirchenrat soll alsbald Vorschläge für eine gemeinschaftliche Behandlung des Gegenstandes machen.

(4) Hat der Kirchenrat gemäß Abs. 3 Vorschläge für eine gemeinschaftliche Regelung unterbreitet, so werden die Kirchen zunächst hierüber entscheiden.

(5) Kündigt der Kirchenrat an, Vorschläge gemäß Abs. 3 für eine gemeinschaftliche Regelung unterbreiten zu wollen, so werden die Kirchen eigene kirchengesetzliche Regelungen für eine angemessene Frist — mindestens für die Dauer eines halben Jahres — zurückstellen.

§ 19

Entwürfe zu Kirchengesetzen können vom Kirchenrat oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden. Entwürfe aus der Mitte der Kirchensynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 Synodalen.

§ 20

(1) Die Kirchengesetze gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden vom Kirchenrat ausgefertigt und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland und in den Amtsblättern der Kirchen verkündet. Sie treten am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

(2) Gemeinschaftliche Kirchengesetze gemäß § 5 Abs. 3 werden im Amtsblatt der EKD und in den Amtsblättern der Kirchen verkündet und treten für jede Kirche zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Verkündung des Kirchengesetzes oder der Abgabe der Einverständniserklärung (§ 21). Das gemeinschaftliche Kirchengesetz und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind im Amtsblatt dieser Kirche bekanntzugeben.

(3) Wichtige Verlautbarungen der Konföderation sind auf Verlangen des Kirchenrates oder der Geschäftsstelle in den Amtsblättern der Kirchen zu veröffentlichen.

§ 21

Das Einverständnis mit einem gemeinschaftlichen Kirchengesetz nach § 5 Abs. 3 kann noch bis zur Ausfertigung des Kirchengesetzes durch den Kirchenrat erklärt werden. Kirchen, die sich mit einer gemeinschaftlichen Regelung nicht einverstanden erklärt haben, können ihre Zustimmung nach dem Erlaß eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes nachholen.

§ 22

Die Kirchen können zu den gemeinschaftlichen Kirchengesetzen und den Ausführungsverordnungen ergänzende Bestimmungen erlassen, jedoch sollen sie zuvor dem Kirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 23

(1) Der Finanzbedarf für die laufenden Geschäfte der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht.

(2) Der Finanzbedarf für Einrichtungen der Konföderation wird durch Sonderumlagen derjenigen Kirchen aufgebracht, die der Gründung der Einrichtung zugestimmt haben. Wird die Einrichtung erheblich erweitert, so wird der durch die Erweiterung erforderliche Finanzbedarf durch Umlagen derjenigen Kirchen aufgebracht, die der Erweiterung zugestimmt haben.

(3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen bedarf der Regelung durch Kirchengesetz und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 24

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet. Jede Kirche kann ihn für sich jeweils nach Ablauf von fünf Jahren mit Jahresfrist kündigen und zwar erstmals zum 31. Dezember 1978. Die erste Amtszeit der Kirchensynode endet am 31. Dezember 1978.

(2) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis des letzten Verteilungsmaßstabes ihrer Umlagen zu.

§ 25

(1) Dieser Vertrag tritt einen Tag nach dem Inkrafttreten des letzten Zustimmungsgesetzes der vertragschließenden Kirchen in Kraft. Dieses Inkrafttreten ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

(2) Die erste Sitzung des Kirchenrates wird von dem dienstältesten Vorsitzenden der Kirchenleitungen einberufen.

b. w.

Begründung zum Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland

Zielsätze

Angesichts der zunehmenden Erkenntnis, daß ein landeskirchlicher Partikularismus im südwestdeutschen Raum die gemeinsame Ausrichtung des kirchlichen Auftrags erschwert oder hindert, und daß in verstärktem Umfange übergreifende Aufgaben von den Kirchen wahrgenommen werden müssen, ist eine engere Zusammenarbeit der Kirchen in Südwestdeutschland erforderlich. Es wird dafür nicht eine Fusion zu einer Großkirche angestrebt. Ziel ist ein rechtlich geregeltes Zusammenwirken der verschiedenen Kirchen, das ein größeres Maß von Gemeinsamkeit ermöglicht, ohne den einzelnen Kirchen den notwendigen Spielraum für ihre eigenverantwortliche Entwicklung zu nehmen.

Wenn in Norddeutschland eine stärkere Zusammenfassung der kirchlichen Kräfte durch die Bildung der nordelbischen Kirche erfolgt und das gleiche im niedersächsischen Raum durch die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erreicht werden soll, bleibt nur noch der kirchlich stark gegliederte südwestdeutsche Bereich unter Einbeziehung der hessischen Kirchen übrig, in dem eine stärkere Zusammenarbeit rechtlich geordnet und institutionell festgelegt werden sollte. Eine solche institutionalisierte Zusammenarbeit soll durch diesen Vertrag erreicht werden. Die württembergische Kirche sieht sich zu einer Beteiligung an einer Konföderation im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, weil sie darin im Zuge der Entwicklung zur Zusammenarbeit eine zu frühzeitige organisatorische und rechtliche Verfestigung erblickt. Sie bejaht aber die hier festgelegten Grundsätze ebenfalls und ist bereit, sich gastweise zu beteiligen.

Rechtsform

Die Zusammenarbeit soll in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgen (§ 1 Abs. 1). Die Konzeption greift hier Überlegungen auf, die zur Konföderation der Kirchen in Niedersachsen geführt haben. Da dem Zusammenschluß nicht unerhebliche Kompetenzen übertragen werden sollen, ist eine rechtliche Verselbständigung mit stärkerer Ausbildung der Organstruktur durch Kirchensynode und Kirchenrat (§ 6) notwendig.

Aufgaben

Die Aufgaben lassen sich in zwei Schwerpunkten zusammenfassen. Einmal Aufgaben kooperativer Natur, nämlich u. a. gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Abstimmung der gegenseitigen Arbeit, Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (§ 2) und Abstimmung im Verfahren der mitgliedskirchlichen Gesetzgebung (§ 18). Zum anderen Aufgaben mit Richtlinien- und Gesetzgebungskompetenzen (§§ 4 und 5). Vor allem werden Bereiche des Dienstrechts in die „konkurrierende" Gesetzgebung der Konföderation übertragen; d. h. die Organe der Konföderation können mit Wirkung für die Mitgliedskirchen und ohne deren Zustimmung Gesetzgebungsrechte ausüben. Eingeschränkt ist dieses Gesetzgebungsrecht wiederum gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), deren Gesetzgebungsrecht — sofern dort verfassungsmäßig verankert — dem der Konföderation vorgeht.

Dadurch werden die in § 3 Abs. 1 enthaltenen Programmsätze zugunsten der EKD an einem wichtigen Punkt konkretisiert. In diesen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, auch § 17) wird deutlich, daß die Konföderation von einer Stärkung der EKD ausgeht und sich auch als ein Instrument begreift, das zu dieser Stärkung beitragen kann. In diesen Zusammenhang fügt sich ein die Berechtigung der Konföderation zur Ausfüllung von Rahmengesetzen der EKD (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Selbstverständlich kann die Konföderation mit Zustimmung der Mitgliedskirchen für alle Materien Rechtsetzungsbefugnisse ausüben (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3).

Organe

Die Organstruktur ist in den §§ 6 bis 16 geregelt. Die Abgrenzung der Aufgaben und Funktionen der beiden Leitungsorgane Kirchensynode und Kirchenrat entspricht im wesentlichen den Abgrenzungen, wie sie auch die landeskirchlichen Verfassungen für ihre leitenden Organe vorsehen. Dabei ist allerdings der Kirchenrat, dem föderativen Charakter des Zusammenschlusses entsprechend, stark auf Aufgaben vorbereitender, beratender und koordinierender Natur beschränkt (§ 10 Nr. 1—7). Ausnahmen hiervon enthalten § 10 Nr. 8 u. 9 und bedingt § 10 Nr. 7. Ausmaß und Umfang der verwaltungsbehördlichen Ausstattung der Konföderation in Form einer Geschäftsstelle (§ 15) sind im Vertrag kaum festgelegt. Es bleibt der Entwicklung überlassen, welche gemeinsamen Aufgaben aus der Zuständigkeit der Landeskirchen in die Zuständigkeit der Konföderation übergehen. Danach wird sich der Verwaltungsaufwand bemessen. Lediglich die Personen des Leiters der Geschäftsstelle und seines Stellvertreters sind im Vertrag bindend vorgesehen, wobei aber auch offengelassen ist, ob sie haupt- oder nebenamtlich diese Funktion wahrnehmen.

Finanzierung

Die Finanzverfassung unterliegt im wesentlichen weiterhin der Entscheidungsbefugnis der einzelnen Mitgliedskirchen. Lediglich für den laufenden Geschäftsbetrieb (Verwaltungsstelle) wird eine Umlage verbindlich festgesetzt (§ 23 Abs. 1). Ein Umlageschlüssel ist im Vertrag nicht vereinbart. An der Finanzierung von anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen brauchen sich nur diejenigen Kirchen zu beteiligen, die mit der Gründung oder Erweiterung einer solchen Einrichtung einverstanden sind (§ 23 Abs. 2). Schließlich kann gegen den Willen der Mitgliedskirchen ein Finanzausgleich durch die Konföderation zwischen ihnen nicht durchgeführt werden (§ 23 Abs. 3).

Anlage 3

Vorlage

des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1973

ZIELPLANUNG KIRCHLICHE GEBIETSREFORM

Stand: 21. März 1973

Zielplanung für eine Gebietsreform der badischen Landeskirche

(die Dekanate / Kirchenbezirke sind in der Reihenfolge von Nord nach Süd aufgeführt)

1. Wertheim

Der Kirchenbezirk Wertheim wird durch die Kreisreform nur geringfügig tangiert. Durch die geplante Einverleibung der meisten Gemeinden des Kirchenbezirks Boxberg erfaßt er rund 24 000 Evangelische und stellt ein geschlossenes badisches Kirchengebiet im Tauberkreis dar. Die durch die Gemeindereform u. U. nötig werdenden Grenzregulierungen in der Gegend von Königshofen können noch nicht eindeutig entschieden werden mit Ausnahme von Dainbach, dessen Eingemeindung nach Bad Mergentheim bereits abgeschlossen ist. — Durch Eingemeindungen in die Gemeinde Krautheim u. a. wurde die ehemalige Landesgrenze mehrmals durchbrochen, was eine landeskirchliche Neuzuordnung der kirchlichen Gemeindegruppe um Neunstetten (mit Ausnahme der Filialkirchengemeinde Windischbuch und des Diasporaortes Erlenbach) erzwingt. — An Wertheim fällt von Adelsheim der Diasporaort Steinfurt; von Wertheim-Boxberg an Mosbach-Adelsheim die Diasporaorte Ober- und Unterwittstadt, Ballenberg und Erlenbach sowie die Kirchengemeinde Hirschlanden und der Diasporaort Gerichtstetten.

2. Boxberg

Der Kirchenbezirk Boxberg wird aufgelöst.

3. (Adelsheim)

Der Kirchenbezirk Adelsheim wird wegen der geringen Zahl der Evangelischen trotz seiner verhältnismäßig großen Flächenausdehnung mit dem Kirchenbezirk Mosbach zu einem Kirchenbezirk (vielleicht mit dem Namen Mosbach-Adelsheim) zusammengeschlossen. — Da die Diasporaorte Neudenau und Herbolzheim sowie die Kirchengemeinden Korb und Ruchsen wie auch die Filialkirchengemeinde Unterkessach nach kommunalen Gemeindezusammenschlüssen mit württembergischen Gemeinden auf die Dauer vermutlich zur württembergischen Landeskirche gehören werden, würde die Zahl der Evangelischen im Kirchenbezirk Adelsheim noch geringer werden. — Die Auflösung des Kirchenbezirks Adelsheim muß nicht bedeuten, daß die Zusammengehörigkeit der Gemeinden um Adelsheim nicht durch eigene Lebens- und Dienstformen (etwa in einer verstärkten Distriktsarbeit oder in einem Kirchengemeindeverband) weitergepflegt werden könnte. Nur ist dafür nicht die Rechtsform eines Kirchenbezirks nötig.

4. Mosbach

Vom Kirchenbezirk Neckargemünd zum Kirchenbezirk Mosbach kommen einige Gemeinden, die als Kommunalgemeinden schon längst im unmittelbaren Einzugsbereich von Mosbach liegen (schulisch und in bezug auf soziale Dienste): die Kirchengemeinden Neunkirchen, Breitenbronn, Michelbach, Aglasterhausen, Asbach; die Filialkirchengemeinden Neckarkatzenbach, Unterschwarzach; der kirchliche Nebenort Oberschwarzach. — Vom Kirchenbezirk Neckarbischofsheim sollen die Kirchengemeinden Daudenzell, Kälbertshausen, Hüffenhardt, Neckarmühlbach zu Mosbach kommen. — Mosbach gibt an Neckargemünd den Nebenort Lindach sowie an Württemberg den Diasporaort Stein am Kocher ab.

5. (Neckarbischofsheim) Eppingen

Der Kirchenbezirk Neckarbischofsheim wird aufgelöst. An seine Stelle tritt der neuzugründende Kirchenbezirk Eppingen, der sich aus einem Großteil der Gemeinden des Bezirks Neckarbischofsheim sowie solchen des Kirchenbezirks Sinsheim zusammensetzen soll. — Mit der Gründung eines Kirchenbezirks Eppingen kann eine Fülle von Problemen gelöst werden, die durch die regionale und kreismäßige Zuordnung eines größeren ehemaligen badischen Gebiets zur Stadt Heilbronn entstanden ist. — Als Kirchengemeinden gehören zu diesem Bezirk: Obergimpern, Siegelsbach, Heinsheim, Bad Rappenau, Grombach, Treschklingen, Kirchardt, Berwangen, Ittlingen, Adelshofen, Richen, Gemmingen, Stebbach, Elsenz, Eppingen, Mühlbach; als Filialkirchengemeinden Babstadt und Wollenberg; als Nebenort Bockschaft; als Diasporaort Rohrbach am Gießhübel.

6. Neckargemünd / Ladenburg-Weinheim / Oberheidelberg

Der Kirchenbezirk Neckargemünd verliert zwar eine Reihe von Gemeinden (siehe oben bei Mosbach); auf die Zahl der Evangelischen des Bezirks wirkt sich das jedoch nur geringfügig aus. — Da Neckargemünd zusammen mit den Bezirken Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg und Sinsheim im selben Kreis (Rhein-Neckar-Kreis) liegt, gibt es zwischen diesen Bezirken keine durch Kreisgrenzen bedingten Grenzprobleme. Freilich sind einige Probleme durch die Gemeindereform entstanden: so müßte die Filialkirchengemeinde Altenbach (eingemeindet in Schriesheim) in den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim eingeordnet werden; die Kirchengemeinde Schatthausen (eingemeindet in Wiesloch) in den Kirchenbezirk Oberheidelberg. — Bei Sinsheim ist die nördliche Grenze durch die Kreisgrenze gegeben; die Kirchengemeinde Tairnbach sowie der Diasporaort Mühlhausen müßten Oberheidelberg zugeordnet werden (durch die Zielplanung der Gemeindereform bedingt). — Zwischen Ladenburg-Weinheim und Oberheidelberg könnte man u. U. über eine Neuzuordnung von Edingen verhandeln (bisher zu Oberheidelberg gehörend). — Im Laufe der nächsten Jahre könnten nach der Zielplanung des Staates folgende Fälle hinzukommen: Dossenheim von Ladenburg-Weinheim an Heidelberg; Eppelheim, Sandhausen, Leimen, St. Ilgen und Nußloch von Oberheidelberg an Heidelberg (alle Gemeinden sind Kirchengemeinden). — Der Kirchenbezirk Oberheidelberg gibt an den Kirchenbezirk Bretten (durch eine Kreis- und Regionalgrenze bedingt) die Kirchengemeinde Bad Mingolsheim-Langenbrücken sowie die Nebenorte Weiher, Stettfeld und Kronau ab; an den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land den Nebenort Rheinhausen.

7. Sinsheim

Der Kirchenbezirk Sinsheim würde für die Gemeinden, die zum Kirchenbezirk Eppingen kommen, im wesentlichen durch die Kirchengemeinden (des dann aufgelösten Kirchenbezirks Neckarbischofsheim) Reichartshausen, Helmstadt, Bargen, Epfenbach, Neckarbischofsheim und Adersbach sowie die Filialkirchengemeinden Spechbach, Untergimpern und Hasselbach entschädigt werden. Die im Süden durch eine Kreis- und Regionalgrenze abgeschnittenen Filialkirchengemeinden Östringen und Odenheim sowie die Nebenorte Eichelberg und Tiefenbach (beide sind kommunal nunmehr mit Östringen verbunden) gehören dann zum Kirchenbezirk Bretten.

8. Karlsruhe-Land

Nach der Gemeinde-Zielplanung wird der Diasporaort Hambrücken u. U. dem Kirchenbezirk Bretten zugeordnet werden müssen; ebenso die Diasporagemeinden Neuthardt und Büchenau. Ansonsten kann der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in seinem jetzigen Umfang erhalten werden. Allerdings könnte sich bei Neureut — der Zielplanung des Landes nach — die Notwendigkeit einer Einordnung in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt ergeben. — Aus Anlaß einer Kirchenbezirksneuordnung sollte auch Weingarten freigestellt werden, ob es statt zum Kirchenbezirk (Durlach) Ettlingen lieber zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Land oder aber — was wohl am besten wäre — zu Bretten gehören will.

9. Karlsruhe-Stadt

Im Bereich der Stadt Karlsruhe zielt die Neuordnung auf eine Deckungsgleichheit von Stadtkreis und Kirchenbezirk. Durch die Anhebung Ettlingens zur großen Kreisstadt sind der Eingemeindungspolitik Karlsruhes nach Süden stabile Grenzen gesetzt, so daß die maximale Ausdehnung des Kirchenbezirks abzuschätzen wäre: neben den drei Kirchengemeinden Neureuts könnten noch die von Grötzingen, Grünwettersbach und Palmbach hinzukommen außer denen, die bereits jetzt aus dem Kirchenbezirk (Durlach) Ettlingen ausgegliedert werden sollen: zwei Kirchengemeinden Durlach sowie die von Wolfartsweier; die Filialkirchengemeinde Hohenwettersbach und der Nebenort Stupferich.

10. (Durlach) Ettlingen oder Karlsruhe-Land Süd

Die nicht dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt einverleibten Gemeinden des Kirchenbezirks Durlach bilden zusammen mit den aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt ausgegliederten Kirchengemeinden Ettlingen und Forchheim; den Nebenorten Neuburgweier, Mörsch, Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier; den Diasporaorten Busenbach, Spessart, Schöllbronn, Schluttenbach, Völkersbach; der vom Kirchenbezirk Baden-Baden kommenden Kirchengemeinde Malsch mit den Nebenorten Sulzbach und Waldprechtsweier und der aus Pforzheim-Land ausgegliederten Filialkirchengemeinde Obermutschelbach sowie der Kirchengemeinde Ittersbach mit den Nebenorten Burbach, Pfaffenrot und Schielberg den Kirchenbezirk Ettlingen oder Karlsruhe-Land Süd. — Der mit Wössingen zur kommunalen Gemeinde Walzbachtal zusammengeschlossene Nebenort Jöhlingen käme zu Bretten. — Die Kirchengemeinden Stein, Königsbach, Singen, Wilferdingen und der Diasporaort Bilfingen (bisher Kirchenbezirk Durlach) sollen künftig zum Kirchenbezirk Pforzheim gehören. — Langenalb gehört vorerst noch zu Pforzheim, da die endgültige Gemeindeneuordnung in diesem Raum noch nicht festliegt.

11. Bretten

Der Kirchenbezirk Bretten kann im großen und ganzen in seinem Bestand verbleiben. Nur die Kirchengemeinde Mühlbach (bereits in Eppingen eingemeindet) müßte dem Kirchenbezirk Eppingen zugeordnet werden, Nußbaum im Südosten käme zu Pforzheim. — Bretten erhielte die bereits genannten Gemeinden der Kirchenbezirke Oberheidelberg und Sinsheim sowie den Nebenort Jöhlingen vom Kirchenbezirk Durlach — und vermutlich Weingarten.

12. Pforzheim

Für die kirchliche Neuordnung des Gebietes im Enzkreis und im Stadtkreis Pforzheim schlägt der Evang. Oberkirchenrat (siehe Begründung der Vorlage) die Bildung e i n e s Kirchenbezirks vor. Die Gemeinden südlich von Pforzheim gehören ja bereits zum Dekanat Pforzheim-Stadt. Jede Teilung des Gesamtraumes (durch eine Nord-Süd-Achse oder eine Ost-West-Achse) brächte mehr Schwierigkeiten als Erleichterungen. Mit der Bildung des relativ großen Kirchenbezirks muß aber eine konsequente Distriktsgliederung verbunden werden, d. h. zusammengehörige Gemeinden müssen ermutigt werden, eigene Lebens- und Dienstformen zu entwickeln.

13. Baden-Baden

Im wesentlichen kann Baden-Baden in seinem alten Bestand erhalten werden. — Nach Ettlingen abgegeben wird die Kirchengemeinde Malsch mit den Nebenorten Sulzbach und Waldprechtsweier. — Nach Offenburg abgegeben wird die Kirchengemeinde Achern mit den Filialkirchengemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen, den Nebenorten Oberachern, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach, Furschenbach und Waldulm sowie den Diasporaorten Fautenbach, Großweier, Lauf, Obersasbach, Sasbachried. — An Baden-Baden kommt von Durlach die Diasporagemeinde Freiolsheim; von Kehl die Kirchengemeinden Lichtenau und Scherzheim mit den Nebenorten Grauelsbaum und Muckenschopf sowie den Diasporaorten Söllingen, Stollhofen, Greffern, Schwarzach und Ulm.

14. Kehl

Kehl gibt die erwähnten Gemeinden an Baden-Baden ab sowie folgende Gemeinden des Renchtals an Offenburg: die Kirchengemeinden Renchen, Oberkirch und Oppenau; die Filialkirchengemeinde Appenweier; die Nebenorte Wagshurst, Önsbach, Mösbach, Ulm, Urloffen, Erlach, Haslach, Zusenhofen, Nußbach, Stadelhofen, Nesselried, Windschläg, Ebersweier, Lautenbach, Lierbach, Ödsbach, Ramsbach, Maisach, Bad Griesbach, Ibach, Bad Peterstal sowie die Diasporagemeinden Ringelbach, Tiergarten, Bottenau, Gamshurst und Griesheim.

15. Offenburg

Der neuzugründende Kirchenbezirk Offenburg wird vor allem nötig durch die wachsende Bedeutung der

Stadt Offenburg sowie durch die notwendig gewordene kirchliche Neuordnung des Kinzigtals, das durch eine Regionalgrenze von dem auf dem oberen Schwarzwald liegenden Gebiet des Kirchenbezirks Hornberg abgetrennt wurde. — Neben den Gemeinden um Achern und den Renchtalgemeinden setzt sich dieses Dekanat zusammen aus den aus dem Kirchenbezirk Lahr auszugliedernden Kirchengemeinden Offenburg, Gengenbach, Diersburg und Zell am Harmersbach sowie den Nebenorten Weier, Bühl, Bohlsbach, Waltersweier, Rammersweier, Durbach, Schutterwald, Ortenberg, Elgersweier, Fessenbach, Zell-Weierbach, Hofweier, Zunsweier, Ohlsbach, Reichenbach, Niederschopfheim, Berghaupten, Schwaibach, Bermersbach, Nordrach, Ober- und Unterharmersbach, Biberach, Ober- und Unterentersbach, Prinzbach. — Vom Kirchenbezirk Hornberg nach Offenburg gehen die Kirchengemeinden Wolfach, Haslach, Hausach, Gutach, Kirnbach, Schiltach und Hornberg; die Filialkirchengemeinde Schenkenzell; die Nebenorte Bad Rippoldsau, Schappach, Oberwolfach, Kinzigtal, Kaltbrunn, Einbach, Lehengericht, Reichenbach; die Diasporaorte Steinach, Bollenbach, Fischerbach, Welschensteinach, Hofstetten, Mühlenbach, Niederwasser.

16. Lahr

Der Kirchenbezirk Lahr wird um die Gemeinden verkleinert, die er an Offenburg abgibt. — Er erhält vom Kirchenbezirk Emmendingen den Diasporaort Ringsheim.

17. Emmendingen

Die Grenzen des Kirchenbezirks Emmendingen brauchen fast nicht korrigiert zu werden, da der alte Landkreis Emmendingen trotz seiner geringen Größe fortbesteht. — Neben dem erwähnten Ringsheim, das nach Lahr geht, muß der Kirchenbezirk die Kirchengemeinden Eichstetten sowie die Diasporaorte Holzhausen, Heuweiler und Glottertal (ehemals Föhrental, Oberglottertal, Ohrensbach, Unterglottertal) nach Freiburg abgeben. — Von Freiburg erhält er die Kirchengemeinde Königschaffhausen mit den Diasporaorten Amoltern, Sasbach und Jechtingen.

18. Freiburg

Der Kirchenbezirk Freiburg mit seinen Teilgebieten Kaiserstuhl, Freiburg-Stadt und Schwarzwald soll in dieser Form erhalten werden, d. h. der Kirchenbezirk Müllheim, der einige Gemeinden nach Lörrach abgibt, wird nicht auf Kosten von Freiburg entschädigt. — Höchstens im Verflechtungsbereich Schlatt-Bad Krozingen könnte eine kleine Korrektur zugunsten Müllheims sinnvoll sein. — Von Freiburg an Hochrhein abgegeben wird die Kirchengemeinde Bonndorf mit der Filialkirchengemeinde Grafenhausen und den Nebenorten Holzschlag, Gündelwangen, Boll, Münchingen, Ewattingen, Ebnet, Wellendingen, Brunnadern, Dillendorf, Schönenbach, Wittlekofen, Staufen, Mettenberg, Bettmaringen. — An Freiburg von Hochrhein kommt der Nebenort Blasiwald.

19. Müllheim

Müllheim gibt an den Kirchenbezirk Lörrach die Kirchengemeinden Nieder- und Obereggenen, Marzell und Malsburg, Hertingen, Tannenkirch und Feuerbach ab; die Filialkirchengemeinden Schliengen und die Nebenorte Steinenstadt und Mauchen sowie den Diasporaort Liel.

20. Lörrach

Lörrach erhält die genannten Gemeinden von Müllheim. Vermutlich wird es die Kirchengemeinde Steinen mit den Nebenorten Hägelberg, Höllstein und Hüsingen nach der abgeschlossenen Gemeindereform an Schopfheim abgeben müssen.

21. Schopfheim

Schopfheim gibt an Hochrhein die Kirchengemeinden Todtmoos, Wehr zusammen mit den Diasporaorten Altenschwand, Hütten und Bergalingen. — Da Öflingen in Wehr eingemeindet ist, ist die Kirchenbezirkskorrektur hier sogar dringend.

22. Hochrhein (dieser Kirchenbezirk sollte in Zukunft wohl besser Waldshut heißen)

Der Kirchenbezirk Hochrhein wird um die beschriebenen Gebietsteile der Kirchenbezirke Freiburg und Schopfheim vergrößert.

23. Villingen

Nachfolgekirchenbezirk des Kirchenbezirks Hornberg wird der Kirchenbezirk Villingen. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, daß der sogenannte „Obere Kirchenbezirk Hornberg" durch eine starke Bevölkerungszunahme eine immer größere Bedeutung gewonnen hat. Zugleich wird dieser Kirchenbezirk durch eine Verkleinerung seines Gebietes die auf ihn zukommende Aufgabe der Kooperation mit württembergischen Dekanaten sowie die einer möglichen Inkorporation württembergischer Gemeinden (Schwenningen!) besser erfüllen können. — Den beiden Diasporaorten Eßlingen und Ippingen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich der württembergischen Kirche anzugliedern. — Vom Kirchenbezirk Freiburg übernimmt der Kirchenbezirk Villingen den Nebenort Unterbränd; vom Kirchenbezirk Konstanz die Kirchengemeinde Blumberg mit den Nebenorten Fürstenberg, Behla, Riedböhringen, Hondingen, Achdorf, Riedöschingen, Fützen sowie Neudingen.

24. Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach

Die staatliche und kommunale Neuordnung im Bodenseeraum hat leider ergeben, daß die Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in Konstanz und Überlingen-Stockach zu jenem Zeitpunkt eigentlich nicht mehr hätte geschehen dürfen, da man vermuten konnte, daß eine solche Neuordnung bald kommen würde. Sicherlich sind einige der kirchlichen Probleme auch dadurch bedingt, daß es sich bei diesem Raum um ein ehemaliges Diasporagebiet handelt mit einer Fülle von Orten, in denen aber nur wenige Evangelische wohnen. — Die zunehmende Verstädterung im Bereich Singen-Radolfzell-Konstanz sowie die Entwicklung vieler Bodenseeorte zu Kur- und Erholungsorten lassen eine stärkere Untergliederung des Gesamtgebiets in zwei Kirchenbezirke nach wie vor sinnvoll erscheinen, allerdings kann die Grenzziehung zwischen diesen beiden Bezirken als eine von kirchlichen Bedürfnissen be-

stimmte dann kaum mehr zwingend gemacht werden. — Da das östliche Bodenseegebiet, durch eine Kreis- wie auch durch eine Regionalgrenze vom westlichen abgetrennt, nunmehr eindeutig nach Württemberg orientiert ist, kommen weitere Schwierigkeiten hinzu, denn durch Gemeindezusammenschlüsse wird die alte Landesgrenze an mehreren Stellen negiert. — Wie soll die Kirche in diesem Raum in Zukunft eine sinnvolle Gebietsorganisation aufbauen? Letztlich bleibt — trotz des Wunsches der Gemeinden Stockach und Ludwigshafen — doch nichts anderes übrig für eine Zielplanung als dies, mindestens die Regionalgrenze so zu respektieren, daß die Kirchengemeinden Stockach und Ludwigshafen zusammen mit ihren Filialkirchengemeinden, Neben- und Diasporaorten an Konstanz zurückgegliedert werden. Der Kirchenbezirk Überlingen hat es dann immer noch mit zwei württembergischen Landkreisen (nämlich Ravensburg und Sigmaringen) zu tun. — Durch die kommunale Eingemeindungspolitik, die die alte Landesgrenze bewußt mißachtet, wird zudem im Bereich der Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen sowie in dem der Kirchengemeinden Stetten, Meßkirch und Pfullendorf auf die Dauer mancher Gebietsaustausch mit der württembergischen Landeskirche nötig werden.

Schlußbemerkung

Was erbringt die Kirchenbezirksgrenzreform an Positivem?

1. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, viele der durch die staatlichen Reformen verursachten Probleme überhaupt lösbar zu machen.
2. Da mit den Kreisgrenzen zugleich die der neuen Großgemeinden respektiert werden, ist die Möglichkeit gegeben, die Zusammenführung von Pfarrgemeinden zu Distrikten zügig voranzutreiben.
3. Ohne eine Bezirksgrenzreform würde eine Vielzahl von Zweckverbänden notwendig werden, was zu einer Aufblähung der Verwaltungsorganisation führen müßte.
4. Das neue Diakoniegesetz, das sich einerseits am Kreis, andererseits am Kirchenbezirk orientiert, wird erst nach dieser Reform voll praktikabel.
5. Die Kooperation der Kirche mit Kommunen und dem Staat im sozialen und schulischen Bereich wird durch eine solche Grenzregulierung erheblich erleichtert.

Was bleibt an dieser Reform unbefriedigend?

1. Die Größe der einzelnen Kirchenbezirke ist nach wie vor sehr unterschiedlich.
2. Es wurden verschiedene Modelle für die Lösung des Stadt-Umland-Problems gewählt.
3. Ein zwischenlandeskirchlicher Austausch von Gemeinden könnte unterbleiben, würde man zu einer gebotenen Verbundlösung zwischen den Landeskirchen kommen.
4. Die nötigen weiteren Organisationsebenen innerhalb der Landeskirche (Distrikt; Kirchengemeindeverband; regionaler Kirchenbezirksverband) dürften eigentlich nur dann eingeführt werden, wenn zugleich alte Organisationseinheiten aufgegeben würden.
5. Es könnte den Anschein haben, als sollte und könnte die Kirche verlebendigt werden mit Organisationsveränderungen. In Wirklichkeit ist aber eine kirchliche Gebietsreform nur dann sinnnvoll, wenn sie neue missionarische und diakonische Möglichkeiten sichtbar werden läßt. Durch die staatliche Gebietsreform sind freilich solche Möglichkeiten eröffnet.

Begründung der Vorlage

Zielplanung kirchliche Gebietsreform

Eine Kirchenbezirksneuabgrenzung kann nur dann sinnvoll sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Funktionalreform vollzogen wird, d. h. zunächst müssen die kirchlichen Aufgaben festgestellt werden, die in und von einem Kirchenbezirk im Rahmen der landeskirchlichen Gesamtordnung wahrgenommen werden sollen. Nach eben diesen Aufgaben richtet sich die Bestimmung der Größe und der Ausstattung eines Kirchenbezirks.

Mit der Neufassung der Grundordnung, zu deren hauptsächlichen Intentionen die Stärkung des Kirchenbezirks zählt, ist die verfassungsmäßige Funktionalreform bereits abgeschlossen (GO, Abschn. V, §§ 76ff). Was zu tun übrig bleibt, ist die Erfüllung des Verfassungsauftrags, d. h. die praktischen Konsequenzen zu ziehen aus der in der Grundordnung bereits fixierten Konzeption des Kirchenbezirks.

Unter einem Kirchenbezirk soll nach der Absicht der Grundordnung künftig nicht nur ein Verwaltungsbezirk der Landeskirche verstanden werden, der durch seine administrativen Organe (z. B. Dekan) gesamtlandeskirchliche Entscheidungen an die Gemeinden weiterleitet und umgekehrt Gemeindebedürfnisse gegenüber der Kirchenleitung artikuliert; vielmehr erfüllt der Kirchenbezirk als eine „Körperschaft eigener Art", „staatskirchenrechtlich" gesehen als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes" (§ 78), „seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung" (§ 79), d. h. der Kirchenbezirk kann und muß sich als eine originäre Gestalt von Kirche verstehen und soll sich daher „in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten" (§ 76). Da sich der Dienst der Kirche aber allein „als Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen" (§ 77) bestimmen läßt, müssen sich die vom Kirchenbezirk zu schaffenden „eigenen Dienste und Einrichtungen" an der „unmittelbaren Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes" (§ 76) orientieren.

Mit diesem kritischen Maßstab des Zeugnisses und des Dienstes der Kirche für die Menschen in deren Lebensbereichen ist zugleich eine Interpretation folgender im selben Paragraphen (§ 76) aufgeführten Definition gegeben: „Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben." Sicherlich müssen bei der Bestimmung dessen, was zusammengehörig hierbei meint, auch historische, vor allem konfessionelle Gegebenheiten berücksichtigt werden (besonders im Hanauer Land spielen diese beiden Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle); bei der starken Mobilität der Bevölkerung und der zunehmenden Konfessionsmischung im Bereich auch der badischen Landeskirche dürfen diese Gesichtspunkte jedoch nicht überbewertet werden. Da die beharrenden Kräfte in der Kirche sowieso immer die stärkeren sind, müssen bei Reformen neue Aspekte unverhältnismäßig stark gefördert werden, sollen sie wenigstens ansatzweise Berücksichtigung finden.

Zwei strukturell unterschiedliche Lebensbereiche sind es, die für die Kirche eine wesentliche Rolle spielen: erstens der Wohnbereich und zweitens der Bereich, in dem die mehr fachlich-spezialisierten Lebensvollzüge ihren Ort haben. So wichtig die Präsenz der Kirche im Wohnbereich gerade auch in Zukunft sein dürfte, so würde eine einseitige Konzentration der kirchlichen Raumorganisation auf den Wohnbereich die Aussperrung der Kirche aus dem öffentlichen Leben noch verstärken. Im Kirchenbezirk glaubt man nun allgemein die Organisationseinheit sehen zu können, bei der beides, der Wohnbereich wie auch die den Wohnbereich übergreifenden sozialen, kulturellen und ökonomischen Lebensbezüge, einander so zugeordnet werden könnte, daß der einzelne Mensch wie auch gesellschaftliche Gruppen die Relevanz des Evangeliums für das heutige Leben wieder neu zu erfahren vermöchten. In allen kirchenreformerischen Überlegungen wird daher gegenüber dem Kirchenbezirk die Erwartung geäußert, auf seiner Organisationsebene könne es gelingen, die personale Verbindlichkeit des christlichen Glaubens wie auch den Anspruch des Evangeliums, die anonymen gesellschaftlichen Prozesse im Interesse des Menschen mit beeinflussen zu können, gleichzeitig einsichtig zu machen.

Sofern sich die staatliche Gemeinde-, die Kreis- und die Regionalreform an der allgemeinen Verflechtung der Lebensvollzüge orientierten, sind sie sehr ernst zu nehmen. Zumindest war dieser Gesichtspunkt der wesentliche all dieser Reformen. Wir haben es daher bei den staatlichen Raumvorgaben im Idealfall nicht mehr mit Abgrenzungen und Ortshierarchien (System der Zentralen Orte!) zu tun, die das Ergebnis von Machtauseinandersetzungen zwischen Herrscherhäusern darstellen, sondern um Produkte einer jahrhundertelangen, in der Hauptsache ökonomischen Entwicklung. Die Grenzen markieren demnach „Wasserscheiden" sozioökonomischer und meistens auch kultureller Einzugsbereiche. Der Beitrag des Staates bei der Festlegung dieser Grenzen beschränkte sich dessen Selbstverständnis nach auf die Funktion eines Notars.

Eben weil es sich bei den neu festgelegten Verwaltungsbezirken — die auch als Planungs- und Investitionsräume verstanden werden wollen — um Räume der Lebensverflechtung handelt, ist die gegenseitige Zuordnung von Gemeinden, die auf der Verflechtungsgrenze liegen, folgerichtig oft sehr schwierig. Ebenso schwierig gestaltet sich die Struktu-

rierung größerer Verdichtungsgebiete, wo mehrere Ballungskerne nahe beieinander liegen, wie z. B. im Raume Heidelberg-Mannheim.

Wegen der beiden konkurrierenden Prinzipien kirchlicher Organisation, einerseits eine möglichst große Nähe zum Menschen am Ort herzustellen, andererseits jedoch auch mit den staatlichen und kommunalen Stellen sowie den Führungsstellen der Verbände zu kooperieren, muß die Kirche darauf bedacht sein, sich nicht blindlings nur an eines dieser Prinzipien anzuhängen. Das heißt, die Kirche sollte ihre Organisation wohl so aufbauen, daß sich ihre Grenzen nicht überschneiden mit denen der staatlichen und kommunalen Verwaltungs- und Planungseinheiten, innerhalb dieser muß sie jedoch eine viel stärkere Feinstrukturierung aufweisen. Dieser Forderung kann sie genügen in folgendem Aufbau: Pfarrgemeinde; Distrikt (Verbund mehrerer Pfarrgemeinden); Kirchengemeinde; Kirchengemeindeverband; Kirchenbezirk; kirchliche Region (Verbund mehrerer Kirchenbezirke); Landeskirche; landeskirchliche Konföderationen; EKD.

Um nicht erst auf der Ebene des Kirchenbezirks eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Gemeindepfarrern und in Spezialfunktionen der Kirche eingesetzten Mitarbeitern (z. B. Religionslehrern, Krankenhauspfarrern, Gefängnispfarrern) zu erreichen, soll in Zukunft der Distrikt (Gemeindeverbund) als unterste Ebene für den Einsatz kirchlicher Mitarbeiter sowie für andere Investitionen gelten. Je nachdem, ob es sich um mehr städtische oder ländliche Verhältnisse handelt, wird die Größe eines solchen Distrikts unterschiedlich sein, in der Regel umfaßt er 3 bis 5 Pfarrgemeinden.

Die Größe eines Kirchenbezirks kann ebenfalls nicht schematisch für die ganze Landeskirche festgelegt werden. Ein Kirchenbezirk sollte jedoch nicht weniger als 12 bis 15 Pfarrgemeinden umfassen und wenn möglich nicht mehr als 30 bis 35, um die Aufgaben auch wirklich sinnvoll übernehmen zu können, die die Grundordnung von ihm erwartet.

Mit dieser ungefähren Maßgabe müssen aber zugleich die beiden unvermeidlichen Abweichungen in unserer Landeskirche genannt werden: um in Grenzgebieten mit Dekanaten der württembergischen Kirche besser kooperieren zu können, müssen vermutlich zwei Dekanate (Eppingen und Überlingen) verhältnismäßig klein bleiben, die Großstadtdekanate wie Mannheim und Karlsruhe dagegen verhältnismäßig groß, um sich die Vorteile der Deckungsgleichheit von Stadtkreis und Dekanat erhalten zu können.

Gäbe es nur die staatliche Kreisreform, so bestünde gar keine Notwendigkeit, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Kirchenbezirksreform durchzuführen. Man könnte ruhig abwarten, bis die Kooperation einzelner Gemeinden noch weiter gediehen wäre und könnte dann mit mehr Recht die entsprechenden Neuabgrenzungen vornehmen.

In einen gewissen Zugzwang wird die Kirche jedoch durch die Gemeindereform gebracht. Da es auf die Dauer nicht zu verantworten ist, wie auch das Votum der Dekane (s. Seite 9) feststellt, daß eine der künftigen Großgemeinden in ländlichen Bezirken schließlich zu zwei Dekanaten gehört, d. h. daß die Dekanatsgrenze mitten durch diese Gemeinden verläuft (was z. B. jetzt schon der Fall ist bei der südlichen Grenze des Kirchenbezirks Müllheim oder bei der Dekanatsgrenze des Kirchenbezirks Durlach), und da die Zielplanung der Gemeindereform die Kreisgrenzen respektiert — wo nicht, wird die Kreisgrenze geringfügig korrigiert werden —, ließen sich die jetzigen Dekanatsgrenzen gar nicht überall, selbst wenn man das wollte, aufrechterhalten. Eine Neuorientierung an den Kreisgrenzen ist daher zwingend. Deckt sich eine Kreisgrenze zusätzlich mit einer Regionalgrenze, so erhält sie noch mehr Gewicht, obgleich die Funktionen der Regionalverbände in den nächsten Jahren noch gar nicht institutionell ausgebaut sein werden und bislang noch nicht feststeht, ob die Regierungspräsidien vollständig von den Organen der Regionalverbände abgelöst werden.

Betrachtet man alle Fälle der Landeskirche zusammen, die von dieser Forderung, die Dekanatsgrenze und die Kreisgrenze sich nicht mehr überschneiden zu lassen, betroffen sind, so wird man die erstaunliche Feststellung machen, daß es sich um verhältnismäßig geringfügige Korrekturen an den Dekanatsgrenzen handelt. Das Beispiel der Gemeindegruppe Kandertal zeigt neben anderen, daß durch diese Korrekturen sogar eine organischere Kirchenbezirkszuordnung zustandekommen kann.

Geht man bei Reformen von dem Grundsatz aus, nur so viel wie nötig zu ändern, um die neuen Ziele gerade noch erreichen zu können, diese Änderungen freilich zugleich zum Anlaß zu nehmen, längst fällige Probleme mit zu lösen, so hieße das für die Kirchenbezirksreform im Konkreten folgendes:

1. Die Skala, auf der die Größe der Kirchenbezirke abgetragen ist, die z. Z. von rund 160 000 (Mannheim) bis zu 7000 (Boxberg) reicht, etwas zu verkürzen, d. h. zu kleine Kirchenbezirke, welche die von ihnen in Zukunft erwarteten Aufgaben gar nicht erfüllen können, aufzuheben (Adelsheim 11 000, Boxberg 7000), die allzu großen Bezirke wie Mannheim und Karlsruhe stärker zu untergliedern, ohne daß neue Verfassungsebenen geschaffen werden müßten. Die Schaffung von Prodekanaten wird nämlich im Augenblick nicht für günstig gehalten — wie es ja auch im Votum der Dekanskonferenz steht. Dafür sollten einzelne Leitungsfunktionen vom Dekan auf den geschäftsführenden Pfarrer eines Distrikts delegiert werden. Vielleicht könnten auch die Bezirkssynode und der Pfarrkonvent in Teilbezirken getrennt tagen und nur ab und zu als Plenum zusammenkommen (wie jetzt schon in Freiburg).

Überlingen und Eppingen mit rund 18 000 Evangelischen würden somit auf den untersten Stufen der Rangordnung — nach der Zahl der Evangelischen — rangieren. Da beide Dekanate aber die wichtige Aufgabe haben, geschlossene badische kirchliche Gebietskörperschaften im nunmehr „württembergischen Raum" zu bilden, ist ihre geringe Größe wohl vertretbar. Wertheim würde durch die Gemeinden des jetzigen Dekanats Boxberg von 18 000 auf 24 000 anwachsen und würde somit mit Kirchenbezirken wie Hochrhein, Schopfheim und Müllheim vergleichbar werden.

2. Ein zweites Problem stellt die unterschiedliche Flächenausdehnung der Dekanate dar.

Von der Seelenzahl her könnte es z. B. als sinnvoll erscheinen, den Ortenaukreis in nur zwei Dekanate zu gliedern. Die Flächengröße, aber auch die unterschiedliche historisch-konfessionelle, geographische und sozioökonomische Situation der Gemeinden in diesem Kreis läßt es jedoch angezeigt sein, für die rund 105 000 Evangelischen drei Dekanate zu bilden (Kehl, Offenburg mit dem Kinzigtal, Lahr).

Ebenso sollte man wegen ihrer großen Flächenausdehnung die Kirchenbezirke Hochrhein und Lörrach bestehen lassen, wobei Schopfheim (rund 22 000) vielleicht einmal in das Dekanat Lörrach eingegliedert werden könnte (mit Schopfheim zusammen hätte Lörrach dann rund 100 000). Eine Verkleinerung Lörrachs zugunsten Schopfheims ist wegen der Verteilung der Bevölkerung in diesem Gebiet nicht möglich.

Sowohl im Hochrheinbereich wie im Ortenaukreis ist die Vielzahl der Dekanate nur sinnvoll, wenn durch eine Festlegung, wer von den Dekanen gegenüber den Kreis- und den Regionalstellen der Sprecher sein soll, eine ordentliche und legitimierte Wahrnehmung zentraler kirchlicher Funktionen gesichert wird. Im Ortenaukreis sollte dies von Anfang an der künftige Dekan von Offenburg sein, im Hochrheingebiet könnte sowohl der von Waldshut als auch der von Lörrach diese Aufgabe übernehmen.

3. Das Stadt-Umland-Problem stellt sich bei der Kirchenbezirksreform für Pforzheim am schwierigsten dar. Da mit weiteren Eingemeindungen durch die Stadt zu rechnen ist, wird der im Enzkreis liegende Kirchenbezirk Pforzheim-Land immer mehr ausgehöhlt werden — vor allem, wenn Ispringen und Eutingen einmal zur Stadt gehören sollten. Zudem liegt Ittersbach nach der Kreisreform im Landkreis Karlsruhe. Der Kirchenbezirk Pforzheim-Land spielt insofern eine singuläre Rolle, als er keinerlei eigenes städtisches Zentrum aufzuweisen hat, sondern bei allen zentralen Funktionen auf die Stadt angewiesen ist. Daher wäre es vermutlich das einzig Richtige, wenn Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land zusammen einen Kirchenbezirk bildeten. Die Gründe der ehemaligen Trennung waren ja im wesentlichen kirchenpolitischer Art (Liberale in der Stadt, Positive auf dem Land). Nach Auskunft vieler lassen sich aber diese unterschiedlichen Frömmigkeitsprägungen nicht mehr auf Stadt und Land fein säuberlich aufteilen, sondern sind in beiden Bereichen gleichermaßen anzutreffen. Eine echte Alternative wäre die, wenn das im Enzkreis liegende württembergische Dekanat Neuenbürg und Pforzheim-Land zusammen ein Dekanat bilden würden. Dafür bestehen aber zur Zeit keinerlei Aussichten.

Im Raum des Rhein-Neckarkreises mit den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg braucht verhältnismäßig wenig verändert zu werden, wenn sich die vier Dekanate im Landkreis (Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg, Neckargemünd und Sinsheim) darauf einigen, wer gegenüber den Landkreisstellen federführend sein soll, und wenn sie sich mit den Dekanaten Mannheim und Heidelberg absprechen, wer die Regionalfunktion gegenüber der Regionalstelle in Mannheim wahrnehmen soll.

Das gleiche gilt für Karlsruhe (mit Karlsruhe-Land, Bretten, Ettlingen und Baden-Baden). Bei Freiburg könnte man den Dekan von Freiburg mit diesen Aufgaben betrauen, da sein Dekanat auch Teile des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald umfaßt.

4. Was soll unter einer kirchlichen Region verstanden werden? Obgleich die kirchlichen Regionen in der Regel kleiner sind als die staatlichen — ähnlich wie die Dekanate kleiner sind als die Landkreise —, sollte doch auch hier der Grundsatz gelten, daß sich kirchliche und staatliche Regionalgrenzen nicht überschneiden.

Um welche Regionalaufgaben handelt es sich? Zunächst um die Kontakte zu den staatlichen Regionalstellen sowie die Mitarbeit bei der staatlichen Regionalplanung. Sodann aber vor allem um die innerkirchlichen Regionalaufgaben — wie sie auch im Regionaldekanatsgesetz der Erzdiözese Freiburg zu finden sind —, die auf dem Sektor des Personaleinsatzes liegen und sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Diensten beziehen. Der Einsatz der in der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste zusammengeschlossenen Werke und Einrichtungen sollte in Zukunft jeweils von diesen Regionalstellen für das entsprechende Gebiet gesteuert werden. Da die Dekanate Wertheim, Eppingen, Pforzheim und Villingen in vielen Dingen mit württembergischen Dekanaten zusammenarbeiten müssen, werden sie als badische kirchliche Regionen betrachtet, d. h. sie haben ihre eigene Regionalstelle, sofern dies nötig ist.

Im übrigen sollte es folgende Regionalstellen innerhalb der Landeskirche geben: Mosbach, Mannheim-Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Lörrach-Waldshut, Konstanz.

Ob sich Überlingen regional an Konstanz oder aber an Villingen anhängen wird, kann zunächst offenbleiben.

5. Im Blick auf die Probleme, die durch die Gemeinde- und Kreisreform im Grenzbereich der badischen und württembergischen Kirche entstanden sind, haben sich die Kirchenleitungen beider Landeskirchen — vertreten durch den jeweiligen Oberkirchenrat — auf folgende Grundsätze geeinigt: (siehe dazu die Grundsätze — S. 11 — sowie das Protokoll zu dem Gespräch in Schmie — S. 12 — wie auch die Überlegungen zur Frage, ob in einer Kommunalgemeinde zwei Landeskirchen zuständig sein sollen — S. 13f).

6. Zur Frage, ob in einer Kommunalgemeinde mehrere Kirchengemeinden ihre rechtliche Selbständigkeit weiterhin aufrechterhalten sollen, schlägt der Oberkirchenrat der Synode vor, folgende Empfehlung an die Gemeinden zu geben:

Auf die Dauer wird es sinnvoll sein, im ländlichen Raum ähnlich wie im städtischen gegliederte Kirchengemeinden zu gründen. Da die Grundordnung der badischen Landeskirche die Verfassungsgröße Pfarrgemeinde mit eigenem Ältestenkreis kennt, wird ein Zusammenschluß zur gemeinsamen Regelung rechtlicher und finanzieller Angelegenheiten nicht erkauft werden müssen mit der Aufgabe jeglicher Selbständigkeit. Freilich sollten sich die Einzelgemeinden durch Satzungen einen ausreichenden Spielraum in finanziellen Fragen sichern, um sich ein unmittelbares Engagement der Gemeindeglieder an „ihren Aufgaben" zu erhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird dazu Mustersatzungen erarbeiten.

Dort, wo Nebenorte durch die Eingemeindung mit einem kirchlichen Hauptort verbunden worden sind, kann der Status des Nebenortes durch eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates mit Zustimmung des Landeskirchenrats aufgehoben werden. Bei Filialkirchengemeinden kann im gleichen Falle auf Antrag dasselbe geschehen. Sind Nebenorte und Filialkirchengemeinden durch Eingemeindungen anderen kirchlichen Hauptorten als den bisherigen zugeordnet, so muß gemeinsam mit den Betroffenen eine Neuzuordnung überlegt werden.

Zum Schluß noch einige Erwägungen zum Verfahren:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine gesamt-kirchliche Zielplanung der Gebietsorganisation der badischen Landeskirche, verbunden mit einer Funktionalplanung. Da die Gemeinde- und Kreisreform für die Kirche eine Vielzahl vergleichbarer Einzelprobleme mit sich gebracht hat, ist es günstiger, das übliche Verfahren, nur auf Anträge von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken hin Änderungen vorzunehmen, in diesem besonderen Falle nicht anzuwenden. Die Synode als gesetzgebendes Organ der Landeskirche sollte diese Zielplanung wie eine Gesetzesvorlage behandeln, die von ihr an die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zur Stellungnahme gegeben wird, bevor auf einer späteren Tagung die ersten Gesetze dazu erlassen werden. Ähnlich wie bei der staatlichen Gebietsreform könnte die Zielplanung der Synode insofern verbindlich gemacht werden, als künftige Gebietsentscheidungen nur im Rahmen dieser Planung genehmigt werden dürfen. Zugleich könnte sie einen äußersten Termin (etwa 5 Jahre) für die Planverwirklichung festlegen, wobei vor Abschluß des Verfahrens die Planziele selbst noch einmal kritisch überprüft werden müßten.

Empfehlung der Dekanskonferenz (5. bis 7. Februar 1973) zu Aufgaben und Gliederung der Kirchenbezirke

Frage: „Ist es verantwortlich, die Zuständigkeit von zwei Landeskirchen für eine Kommunalgemeinde aufrechtzuerhalten (verschiedene Katechismen, Religionslehrbücher, Gesangbücher!)?"

Meinung der Dekanskonferenz:

Von der Zukunft und der Aufgabe der Kirche her gesehen kann die Zuständigkeit von zwei Landeskirchen innerhalb einer Kommunalgemeinde nicht gutgeheißen werden.

Deshalb müssen die örtlich anfallenden Probleme im Blick auf einen Kirchenbund im südwestdeutschen Raum bedacht werden. Auf dem Hintergrund der Leuenberger Konkordie spielen die alten Bekenntnisunterschiede dabei weniger eine Rolle als die unterschiedliche Frömmigkeitsgeschichte. Die örtliche Annäherung, Zusammenarbeit und schließlich Vereinigung wird deshalb so behutsam wie nötig und so zügig wie möglich zu betreiben sein.

Fragen: „Ist es verantwortlich, die Zuständigkeit von zwei Dekanaten für eine Kommunalgemeinde aufrechtzuerhalten?"

„Ist es sinnvoll, mehrere Kirchengemeinden in einer Kommunalgemeinde bestehen zu lassen oder sogar neue zu gründen?"

Meinung der Dekanskonferenz:

Die Zuständigkeit von zwei Dekanaten innerhalb einer Kommunalgemeinde sollte nicht aufrechterhalten werden. Der Kirchenbezirk als sinnvoller kirchlicher Handlungsraum im Sinne der Grundordnung muß weitgehend den Strukturen der politischen und kulturellen Raumgliederung entsprechen. Dieser Auftrag einer „Gesamtgemeinde" muß den Einzelgemeinden bewußt gemacht werden, damit sie ihre Selbständigkeit in Planung, Finanzierung und eigener Arbeit im Rahmen des übergreifenden Gesamtverbandes erhalten und einordnen.

Frage: „Was könnte man unter einem ‚Prodekanat' verstehen, wie es die Grundordnung als Unterbereich großer Dekanate vorsieht?"

Meinung der Dekanskonferenz:

Die Begriffe Prodekan und Prodekanat werden abgelehnt. Dagegen wird festgestellt, daß von unten her gewachsene Zusammenschlüsse und Zusammenarbeit von Einzelgemeinden schon vorhanden und weiter ausbaufähig sind. Hierfür erscheint ein geschäftsführender Pfarrer ausreichend.

Frage: „Welche Aufgaben hätte eine Regionaldekanatsstelle zu übernehmen (Verbund mehrerer Kirchenbezirke)?"

Meinung der Dekanskonferenz:

Regionaldekanate sollten vorläufig nicht institutionalisiert werden. Wo überdekanatliche Aufgaben wahrgenommen werden müssen, wie z. B. in Großkreisen, kann ein Verband mehrerer Kirchenbezirke gebildet werden. Er soll die staatliche Gebietsgliederung berücksichtigen. Die Geschäftsführung liegt bei einem der beteiligten Dekane.

Diese Empfehlung im vorliegenden Wortlaut wurde von der Dekanskonferenz einstimmig angenommen.

Zusammenfassung der Gruppenberichte dieser Dekanskonferenz

Frage 1:

Welche überparochialen Funktionen werden bereits wahrgenommen?

Zusammenfassende Antwort:

Gliederungsprinzipien sind: freiwillige Zusammenarbeit von einzelnen Pfarrkirchengemeinden (Distrikt);

Aufgaben, die durch Fachleute des Kirchenbezirks wahrgenommen werden.

Vorwiegend freiwillige Zusammenarbeit („von unten"):

Schulung der Ältesten auf Distriktsebene;
Zentralstationen für pflegerische Dienste (Kranken- und Hauspflege);
Zusammenarbeit von Kirchen- und Posaunenchören;
Predigtvorbereitungskreis und Kanzeltausch;
Bibelwochen-Teams;
Erwachsenenbildung (Seminare, Dorfkirchenwochen usw.);
Zusammenarbeit im Kleinen Wiesental und im Verflechtungsbereich Kandern;
freiwillige Zusammenarbeit in der Jugendarbeit.

Vorwiegend Arbeit der Fachleute („von oben"):

Kreisstellen für Diakonie;
Kirchenmusik (Schulung);
Jugendarbeit;
Dorfhelferinnenstationen;
Ehe- und Lebensberatungsstellen;
Telefonseelsorge;
Schulung von Lektoren und Prädikanten;
Schulung von Kindergärtnerinnen;
Schulung von Kindergottesdienstmitarbeitern;
Bezirkskirchentage;
Bezirkstreffen (Männer, Frauen, Jugend, Mission, GAW);
Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften;
Rechnungsamt;
Bezirkskirchenblatt;
Erwachsenenbildung.

Frage 2:

Welche Funktionen sind in Zukunft besonders zu betonen?

Zusammenfassende Antwort:

Grundsätzlich wäre es wohl besser, nach Dimensionen des kirchlichen Handelns zu gliedern: Verkündigung — Diakonie — Bildung und Information (Öffentlichkeitsarbeit) — Ökumene und Mission. (Im deutschen Sprachraum haben sich folgende Bezeichnungen für die kirchlichen Handlungsfelder eingebürgert:

Gottesdienstliches Handeln — Lehrend-erziehendes Handeln — Seelsorgerlich-beratendes Handeln — Diakonisch-soziales Handeln — Organisierend-leitendes Handeln.)

Grundsätzlich sollte nicht von Personengruppen her die Arbeit gegliedert werden, sondern von Themen und Aufgaben.

Funktionen, die besonders wahrgenommen werden sollen:

Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, Problemen und Nöten der Gesellschaft (evangelistisch und diakonisch);
Mitarbeiterschulung und -fortbildung;
Erziehungs- und Lebensberatung („offene Seelsorge");
Gemeindeberatung (Supervision);
Informationszentrum;
Raumplanung für City-Probleme;
Bau- und Personalplanung im Kirchenbezirk und in der Region;
Ausbildung und Einsatz von Lektoren und Prädikanten;
Besetzung der Kreisstellen für Diakonie;
Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit (Image-Pflege);
Zusammenarbeit mit anderen Kirchen.

Frage 3:

Wie können die Funktionen von Bezirkssynode und ihren Ausschüssen, von Bezirkskirchenrat, Dekanatsbeirat und Dekan voneinander unterschieden werden?

Zusammenfassende Antwort:

Der Bezirkskirchenrat bereitet die Tagungen der Bezirkssynode vor. Von der Möglichkeit des Dekanatsbeirats wurde bisher wenig Gebrauch gemacht. Der Pfarrkonvent übernimmt weitgehend die Aufgabe der Willensbildung. Ausschüsse der Bezirkssynode sind nur sinnvoll, wenn eingrenzbare Aufgaben vorliegen.

Frage 4:

Ist es richtig, daß nur der Bereich der Religionspädagogik in der Leitung des Kirchenbezirks durch ein besonders aufgewertetes Amt (Schuldekan) erscheint? Welche anderen hauptamtlichen Mitarbeiter müßten im kollegialen Leitungsgremium des Kirchenbezirks mit Sitz und Stimme vertreten sein?

Zusammenfassende Antwort:

Neben dem Bezirkskirchenrat sollte kein weiteres Leitungsgremium entstehen. Entscheidendes Gremium soll der Bezirkskirchenrat sein, dem außer dem Dekan und dem Dekanstellvertreter, dem Schuldekan und dem Vorsitzenden der Bezirkssynode nicht noch weitere bezirksbeauftragte Pfarrer angehören sollen.

Karlsruhe/Stuttgart, den 30. 10. 1972

Empfehlungen einer Arbeitsgruppe zur Frage grenzüberschreitender Kooperation (an die Kollegien der Evangelischen Oberkirchenräte in Stuttgart und Karlsruhe)

Betr.: Überlegungen zu einem Gebietsaustausch zwischen den Landeskirchen nach der Gemeinde- und Kreisgrenzen-Reform.

Eine Arbeitsgruppe, der von württembergischer Seite die Herren Pfarrer Günzler, Schwenningen, Dekan Tolk, Mühlacker, und Oberkirchenrat Dr. Tompert, Stuttgart; von badischer die Herren Kirchenoberarchivrat Erbacher, Karlsruhe, Schuldekan Michel, Villingen, und Dr. Rau, Karlsruhe, angehörten, traf sich mehrere Male zwischen November 1971 und Juli 1972 zur Besprechung der Konsequenzen, die aus der staatlichen Gemeinde- und Kreisgrenzen-Reform für die beiden Landeskirchen zu ziehen sind.

In den Gesprächen wurde zwischen funktionalen Konsequenzen und solchen eines Gebietsaustauschs unterschieden. Bei den funktionalen Konsequenzen spielte die Kooperation in diakonischen Fragen in Grenzbezirken die wichtigste Rolle (die Gesprächsergebnisse zu dieser Frage fanden z. T. Eingang in den Entwurf eines Diakoniegesetzes der badischen Landeskirche, wie sie auch zu Gesprächen der unmittelbar Betroffenen über Sofortmaßnahmen nach dem 1. 1. 1973 führten); sodann wurde die Frage der jugendpolitischen Arbeit besprochen (diese Frage fand ihre weitere Klärung in direkten Gesprächen zwischen den Landesjugendpfarrämtern). Fragen des Denkmalschutzes, der Kindergarten- und Schulaufsicht wie der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern wurden zunächst zurückgestellt.

Als Grundsätze einer Neuordnung des kirchlichen Gebietsbestandes im Grenzbereich der ehemaligen Länder Baden und Württemberg müßten nach Meinung der Arbeitsgruppe anerkannt werden:

1. Auf lange Sicht sollten in ein und derselben politischen Gemeinde nicht zwei Landeskirchen zuständig sein.

2. Bei der zunehmenden Kooperation der Kirche mit staatlichen und kommunalen Stellen sollten sich die Grenzen der kirchlichen Verwaltungsräume auf keinen Fall mit staatlichen Regionalgrenzen und wenn möglich auch nicht mit Kreisgrenzen überschneiden.

3. Wo größere Gebietsteile einer Landeskirche durch die Grenzreform einem Kreis eingegliedert werden, dessen Kreisstadt der anderen Landeskirche angehört, sollten diese Gebietsteile zu einer eigenen kirchlichen Gebietskörperschaft zusammengeschlossen werden (siehe z. B. die Gründung eines neuen badischen Dekanats Eppingen sowie die Belassung des Kirchenbezirks Weikersheim; dort, wo dieser Grundsatz nicht realisiert werden kann, erscheint der Arbeitsgruppe die notwendige grenzüberschreitende Kooperation sehr viel schwieriger zu werden).

4. Bei den aufgeführten Gemeinden (Kirchengemeinde, Filialkirchengemeinde, kirchlicher Nebenort, Diasporagemeinde) sollte bereits im Laufe des Jahres 1973 die Diskussion über einen Austausch beginnen.

5. Die Arbeitsgruppe schlägt den beiden Kollegien vor, zur Klärung der theologischen und rechtlichen Fragen (zur Bekenntnissituation; zu den verfassungs- und vermögensrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Gemeinden) jeweils ein Gutachten anfertigen zu lassen.

6. Zur Ausarbeitung von Modellen in allen weiteren Fragen der grenzüberschreitenden Kooperation werden die Herren Tompert und Rau von Fall zu Fall die entsprechenden Sachverständigen einladen.

(gez.) Erbacher
Günzler
Michel
Rau
Tolk
Tompert

im Februar 1973

Protokoll einer Begegnung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe am 10. Januar 1973 in Schmie

Einziger Verhandlungsgegenstand war die Frage, welche Konsequenzen die beiden Landeskirchen aus der staatlichen Gemeinde- und Kreisreform zu ziehen hätten.

Zu Beginn versicherte man sich gegenseitig, daß man die von einer Arbeitsgruppe formulierten Grundsätze akzeptiere.

Da ein Verbund beider Landeskirchen, der notwendig gewordene Grenzkorrekturen überflüssig machte, augenblicklich nicht realisierbar erscheint, sollten solche Grenzkorrekturen dort ins Auge gefaßt werden, wo die beiden Landeskirchen zugleich in einer Kommunalgemeinde anwesend sind oder wo durch eine Kreis- oder sogar Regionalgrenze bedingt eine einzelne oder einige wenige Gemeinden in einen Verflechtungsbereich geraten, der wesentlich von der anderen Landeskirche versorgt wird. Gemeindeumgliederungen aus dieser zweiten Fallgruppe sollen allerdings mit einer gegenüber der ersten Fallgruppe abgestuften Dringlichkeit behandelt werden.

Man unterhielt sich sodann länger über das Verfahren, das gewählt werden soll, und betonte immer wieder, es sei mit Behutsamkeit vorzugehen.

Die auftretenden Fragen zum Bekenntnisstand sollen unter württembergischer Federführung von einer Kommission (mit den Professoren Brecht und Scholder sowie Oberarchivrat Erbacher) formuliert und dem derzeitigen systematisch-theologischen sowie historischen Forschungsstand adäquat beantwortet werden. Die kirchenrechtlichen Probleme sollen unter badischer Federführung gelöst werden. Für den diakonischen Bereich wurden die Herren Herrmann und Roos beauftragt, drei Modelle der Kooperation in Grenzbezirken auszuarbeiten.

Möglichst noch vor der Frühjahrstagung der badischen Landessynode Ende April werden sich die badischen und württembergischen Dekane treffen, in deren Dekanaten Grenzprobleme auftreten. Mit ihnen soll dann auch das endgültige Verfahren abgesprochen werden. Wenn möglich, sollten in jeder der beiden Landeskirchen kleine Kommissionen gebildet werden — zu denen dann der jeweilige Dekan gehören sollte —, die die Ältestenkreise besuchen und mit ihnen die Planung durchsprechen.

Als Gemeinden, bei denen möglichst bald an eine Umgliederung zu denken sei, wurden alle jene genannt, die nach der Gemeindereform zusammen mit Gemeinden der anderen Landeskirche in einer der neugebildeten Kommunalgemeinden liegen. Eine Ausnahme bilden die Gemeinden, bei denen noch nicht klar ist, ob der größere Ort durch seine Eingemeindung in einen noch größeren am Ende einen erneuten Wechsel der Landeskirche erforderlich machte (siehe Königshofen und Mergentheim).

Durch die ungeklärte Zukunft des Kirchenbezirks Neuenbürg ist auch die Situation in diesem Bereich noch nicht eindeutig zu klären.

Bei Schwenningen soll ebenfalls eine Ausnahme gemacht werden, d. h. man will die weitere Entwicklung einer bereits jetzt vorhandenen Kooperation zwischen den Kirchengemeinden Villingen und Schwenningen abwarten.

Die endgültige kirchliche Struktur im Raum Sigmaringen soll vom württembergischen und badischen Oberkirchenrat gemeinsam geplant werden.

Einigkeit bestand darüber, daß die anstehenden Veränderungen dadurch erleichtert werden sollten, daß den umzugliedernden Gemeinden in Fragen der Kirchenordnung weitgehende Vorbehalts- und Ausnahmeregelungen in Aussicht gestellt werden. Im Blick auf die personelle Versorgung der betreffenden Gemeinden wollen beide Kirchenleitungen zwar keine Garantieerklärungen abgeben, aber doch eine intensive Bemühung um befriedigende Lösungen zusagen.

Was die Pfarrer dieser Gemeinden betrifft, so will man beide Möglichkeiten zulassen: entweder wechseln sie die Landeskirche, oder sie lassen sich innerhalb der eigenen Landeskirche versetzen.

(gez.) Rau (gez.) Tompert

Gerhard Rau

WELCHE GRÜNDE SPRECHEN DAFÜR, DASS IN EIN UND DERSELBEN KOMMUNALEN GEMEINDE NICHT ZWEI LANDESKIRCHEN ZUSTÄNDIG SEIN SOLLEN?

Will man für den mehr intuitiv als richtig anerkannten Grundsatz, daß es auf die Dauer nicht zu rechtfertigen sei, in einer Kommunalgemeinde die Zuständigkeit von zwei Landeskirchen aufrechtzuerhalten, theologische Argumente finden, so gerät man in Verlegenheit, was daher rührt, daß sich die Existenz von Landeskirchen theologisch überhaupt nur schwer rechtfertigen läßt.

Was versteht man unter einer Landeskirche?

Landeskirchen sind konfessionelle, d. h. einem bestimmten Lehrbekenntnis zuzuordnende Territorialkirchen. Sie sind öffentlich anerkannte Kirchenorganisationen, die ursprünglich auf Grund des Territorialprinzips alle Landesangehörigen erfaßten. Im Prinzip konnte es in einem Lande also nur eine Landeskirche mit einem einheitlichen Bekenntnis geben, alle Anhänger anderer religiöser Richtungen waren, wenn es sie überhaupt gab, nur geduldet. Erst im Zuge der Aufklärung kam es dazu, daß in einem Lande mehreren Bekenntnissen eine gleichberechtigte öffentlich-rechtliche Stellung eingeräumt wurde.

Welche historischen, theologischen und soziologischen Bedingungen mußten erfüllt sein, daß Landeskirchen überhaupt entstehen konnten?

Landeskirchen entstanden erst in der nachreformatorischen Zeit. Zu den im Bekenntnis und in der Institution verschiedenen örtlich begrenzten Kirchentümern konnte es nur kommen, weil 1. (allgemein-historischer Grund) das Reich immer mehr in politische Einzelstaaten zerfiel; 2. (theologischer Grund) der Staat aus der theologischen Lehre der Reformatoren das Recht und die Pflicht ableitete, für die Einheit und Reinheit der kirchlichen Lehre Sorge zu tragen; und 3. (soziologischer Grund) innerhalb der Territorien einheitliche Herrschaftsverhältnisse vorlagen; die soziale und geographische Mobilität gering war; die Masse des Volkes die Glaubensentscheidungen einer dünnen Herrschaftsschicht als verbindlich akzeptieren mußte.

Wie lange folgten die Landeskirchen in ihrem Bestand dem des Staates?

Die meisten Landeskirchen machten bis ins 19. Jahrhundert hinein jede Grenzänderung des Staates auch für sich mit. So hat die badische Landeskirche ihre letzte wesentliche Bestandsfestlegung erst im frühen 19. Jahrhundert — nach den napoleonischen Kriegen — erfahren.

Wie beeinflußte die Kongruenz im Territorialbestand das Verhältnis zwischen Staat und Kirche?

Der gleiche Gebietsbestand war einer der Faktoren, die bei der Ausbildung des sogenannten Staatskirchentums eine wesentliche Rolle spielten, in dem der Staat im 18. und 19. Jahrhundert einen starken Einfluß gewann selbst auf das Bekenntnis und die Leitung der Kirche, was besonders im Summepiskopat des Landesfürsten zum Ausdruck kam.

Das Staatskirchentum basierte auf einer letzten Interessenidentität von Staat und Kirche, bei der die Kirche die sittlichen Normen des Staates zu artikulieren und in den Bürgern zu internalisieren hatte. Der Staat honorierte die Kirche für diesen Dienst, indem er den anerkannten Kirchen eine öffentlich-rechtliche Stellung einräumte (Korporationsrecht, Besteuerungsrecht und Anerkennung der Geistlichen als öffentliche Beamte).

Die noch andauernde institutionelle Präsenz der Kirche in staatlichen Schulen sowie im Militär zeugen von dieser ehemaligen Interessenidentität von Staat und Kirche.

Gaben die Kirchen ihre landeskirchliche Organisation auf, als sich die deutschen Territorialstaaten im 20. Jahrhundert auflösten?

Das wäre zu erwarten gewesen, hätte nicht die vierhundertjährige Geschichte der einzelnen Landeskirchen mit ihren verschiedenen Lehr- und Organisationsausprägungen unterschiedliche Kirchentümer geschaffen, die ihre oft geringen Unterschiede von der allgemeinen evangelischen Kirchlichkeit zudem als wesentliche Elemente ihres kirchlichen Selbstverständnisses auffaßten. Statt ihren Territorialismus kritisch zu hinterfragen und wenn möglich zu überwinden, ersetzten sie das institutionelle Gegenüber des Staates durch eigene autonome Kirchenverfassungen.

Was ist an dieser Verfestigung einer ursprünglich rein zufälligen geschichtlichen Entwicklung in autonomen Partikularkirchen-Verfassungen positiv zu beurteilen?

1. Eine geschichtliche Entwicklung ist niemals nur zufällig und für das kirchliche Selbstverständnis irrelevant. Die eine geistliche Kirche Christi formte sich immer wieder aus in konkreten Kirchentümern, d. h. in Kirchen, die unter den Lebensbedingungen ihrer Zeit ihr Bekenntnis und ihre Institution fanden. So ist selbst die Identität eines einzelnen Christen niemals unabhängig von der konkreten Kirche, in der er unterwiesen wurde und in der er mit anderen den Gottesdienst gefeiert hat.

2. Im Dritten Reich wäre eine Kirche, die in ihrem Bestand kongruent gewesen wäre mit dem Gesamtstaat, viel weniger widerstandsfähig gewesen gegen die Versuche des Staates, die Kirche in seinem Sinne zu mißbrauchen.

3. Die territoriale Gliederung der deutschen Kirchen hat nach 1945 verhindert, die deutsche evangelische Kirche in restaurativer Weise rein bekenntnismäßig, d. h. nach den Bekenntnissen des 16. und 17. Jahrhunderts neu zu organisieren.

4. Das fortdauernde Territorialprinzip, nach dem ein evangelischer Christ automatisch Mitglied der Landeskirche wird, in deren Bereich er wohnt, ermöglichte eine verhältnismäßig unproblematische kirchenrechtliche Inkorporation all der evangelischen Christen, die nach dem Krieg als Flüchtlinge oder Umsiedler in „andere" Landeskirchen gekommen sind.

5. Die Erhaltung des öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen, der durch ihre autonomen Verfassungen ermöglicht wurde — weil die Kirchen mit ihnen nunmehr als Vertragspartner des Staates auftreten konnten —, ermöglichte den Kirchen auch in unserem Jahrhundert eine öffentlich abgesicherte Wirksamkeit.

Was ist am Fortbestand des Landeskirchentums jedoch als negativ zu beurteilen?

1. Die geschichtliche Sonderentwicklung und ihre Resultate können so sehr einen normativen Anspruch entwickeln, daß der Auftrag der Kirche, der sich stets kritisch auch gegen die Kirche wendet, verblaßt.

2. Die fehlende Bestandskongruenz mit dem Gesamtstaat verhinderte ein effektives Wirken der Kirche in all den Bereichen, in denen man jetzt die Gemeinschaftsaufgaben der EKD ansiedelt, weil diese Aufgaben auf „Länderebene" weder sinnvoll formuliert noch in Angriff genommen werden können, da ihr gesellschaftliches Gegenüber seine Organisationsebene im Gesamtstaat hat.

3. Die territoriale Organisation der Landeskirchen vermochte weder die Schaffung von konfessionellen Bünden innerhalb Deutschlands zu verhindern noch die Bekenntnisfrage bei Kooperationsversuchen von Nachbarkirchen maßvoll zu relativieren. Ja, die Bekenntnisfrage wird sogar neuerdings oft wieder verstärkt vorgeschoben, um eine notwendige Zusammenarbeit zu verhindern.

4. Bei Streitfällen wegen der Kirchensteuerpflicht kam es in Unionskirchen einige Male zum Austritt von streng konfessionellen Lutheranern.

5. Der öffentlich-rechtliche Status der Kirchen ist nach der allgemeinen heutigen Einsicht sicherlich nicht zu erhalten, wenn er allein auf Grund der bestehenden Kirchenverträge mit teils längst nicht mehr existierenden Staaten (z. B. Baden) positivistisch behauptet wird; vielmehr muß er im Rahmen des jetzigen Gesamtstaates und des Rechtsbewußtseins der Gesamtgesellschaft neu definiert werden.

Was ist im Blick auf die Kirchenmitglieder überhaupt von den alten Landeskirchen übriggeblieben?

Neben der autonom verfaßten Kircheninstitution blieb von den ehemaligen Landes- als Staatskirchen nur das übrig, was man das Bewußtseinsphänomen der Volkskirche nennen kann, d. h. das Bewußtsein evangelisch, wenn nicht gar „nur" christlich zu sein mit einem religionssoziologisch bereits mehrfach erhobenen Minimalbestand an Glaubensinhalten, jedoch mit einer — dem Grad nach zwar sehr unterschiedlichen — Bereitschaft, sich bei der Sache der Kirche zu engagieren.

In einem modernen Industriestaat mit einer demokratischen politischen Verfassung, in einer Gesellschaft mit pluralen Wertesystemen sowie einer hohen geographischen und sozialen Mobilität der Bevölkerung ist die Kirche als Bewußtseinsphänomen zwangsläufig eine andere als im 17. oder 18. Jahrhundert. Als Institution hat sie freilich aus diesen Veränderungen noch zu wenig Konsequenzen gezogen.

Woran muß sich die so geschilderte Volkskirche in ihrer Organisation orientieren, wenn sie für die Christen wieder als relevante Konkretion der Kirche Christi empfunden werden soll?

Sicherlich am Auftrag und an der Verheißung der Kirche, die Christus ihr gegeben hat. Dieser Auftrag kann aber nur in Verbindung mit den Lebensvollzügen der Menschen formuliert werden. Die Räume, wie sie in der Gemeinde- und Kreisreform abgegrenzt werden, wollen genau diese Lebensvollzüge der Menschen als Bezugsrahmen respektieren. Das ist auch der Grund dafür, daß die Kirche die staatlichen und kommunalen Abgrenzungsvorgaben im Blick auf ihren Auftrag ernstnehmen sollte.

Freilich darf die Kirche nicht einfach absehen von ihrer geschichtlichen Erscheinung, in der sie in Bekenntnis und Ordnung eben als württembergische oder badische Landeskirche in unserem Raum für die Gemeindeglieder „ihre" Kirche repräsentiert. Beide Aspekte müssen daher die Entscheidung, die landeskirchliche Zuordnung beizubehalten oder zu ändern, beeinflussen. Allerdings sollte man dabei nie übersehen, daß die Bindung an die Lehre, den Ritus und die Ordnung einer Territorialkirche bei deren Funktionären sowie den Mitgliedern der sogenannten Kerngemeinde am stärksten ist. Und sie machen eben nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Volkskirche aus. Orientiert man sich dagegen an den vielen kirchlich abständigen Christen, die neu motiviert werden sollten für eine Teilhabe am kirchlichen Leben, so darf man nicht durch ein zu starres Festhalten am Überkommenen die Kirche noch mehr als bisher von der allgemeinen Lebensentwicklung ausschließen.

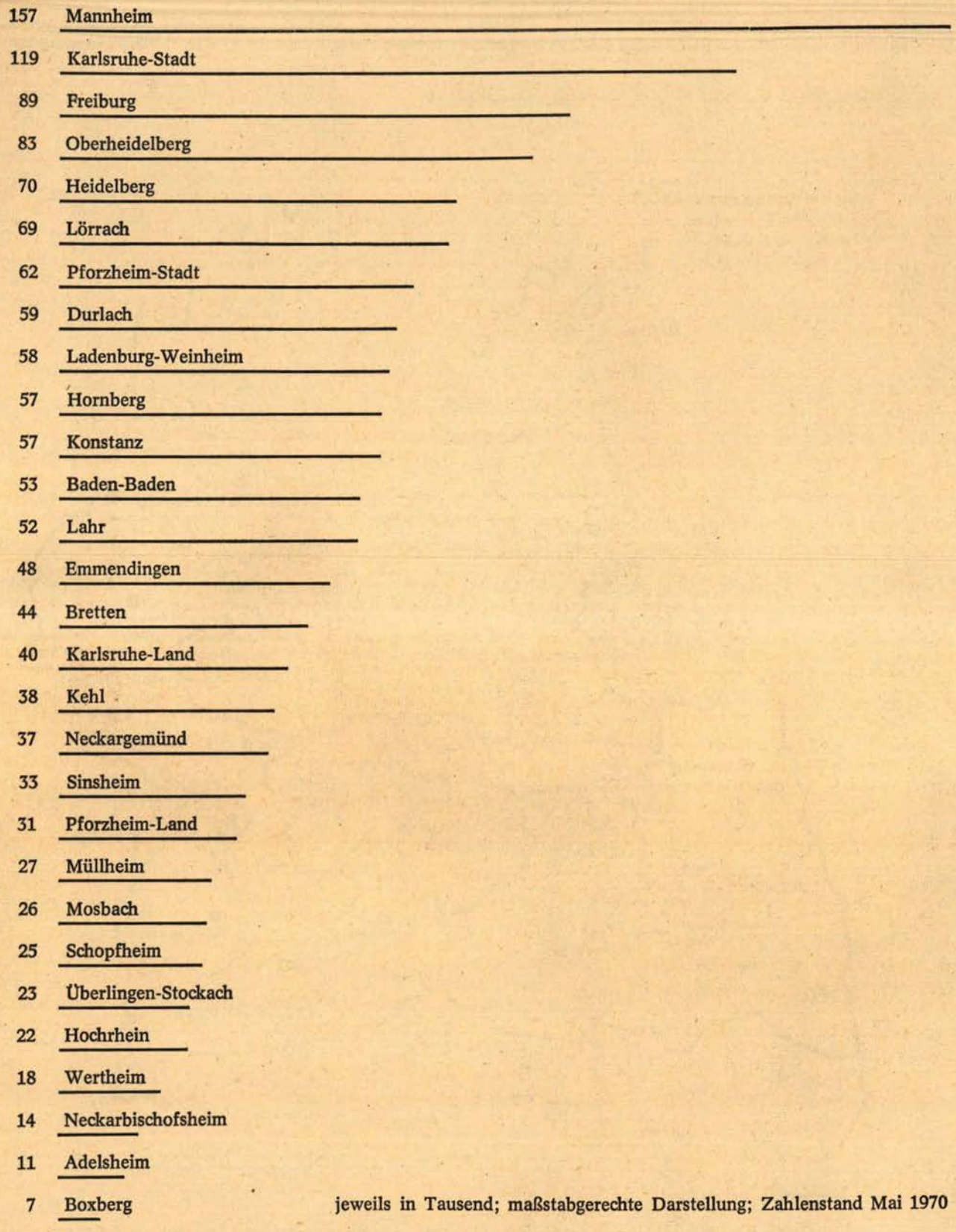
Verstehen sich die Landeskirchen im Sinne ihrer eigenen Tradition als eine Organisation der Kirche analog zum profanen Leben, so dürfen sie folgerichtig gar nicht beanspruchen, sich in e i n e bürgerliche Gemeinde zu teilen.

Soll man denn für eine Überwindung des Landeskirchentums eintreten?

Es ist einer der Hauptfehler eines schwärmerisch-utopischen Christentums, die Institution im allgemeinen wie die besondere Institution des Christentums in Kirchen zu gering zu achten. Mit einer Zerschlagung der landeskirchlichen Institutionen, ohne daß Nachfolgeinstitutionen bereitstehen, wäre der Sache des Glaubens nicht gedient. Allerdings müssen die Landeskirchen ihre Entwicklungsfähigkeit dadurch erweisen, daß sie sich in den Dienst dieser Evolution der kirchlichen Institution stellen, indem sie ihre organisatorischen Möglichkeiten elastisch handhaben. Eine solche Elastizität wird zum Beispiel in den nächsten Jahren in all den Fragen verstärkt gefordert sein, die eine kirchliche Kooperation über die Grenze der alten Länder Baden und Württemberg hinweg betreffen.

Zahl der Evangelischen in den Kirchenbezirken

(Stand bei allen Tabellen: März 1973)



(Bei diesen wie bei den folgenden Angaben zur Zahl der Evangelischen sind jeweils ca. 5 Prozent Mitglieder von Freikirchen mitgezählt. Da ihr Anteil bei den einzelnen Kirchenbezirken unterschiedlich ist, wurde er rechnerisch nicht ausgeschieden.)

Neugliederung der Landkreise und Abgrenzung von Regionen in Baden-Württemberg

Beschluß des Landtags von Baden-Württemberg vom 23. Juli 1971



Regionalverbände:

(1) Unterer Neckar (2) Franken (3) Mittlerer Oberrhein (4) Mittlerer Neckar (5) Ostwürttemberg (6) Nordschwarzwald (7) Neckar-Alb (8) Donau-Iller (9) Südlicher Oberrhein (10) Schwarzwald-Baar-Heuberg (11) Hochrhein (12) Bodensee-Oberschwaben

Tabelle I: **Zum kirchenrechtlichen Status der Orte**

a = jetziger Stand, d. h. nach den jetzigen Abgrenzungen und Zuordnungen
b = geplanter Stand, d. h. nach den in der Planung vorgesehenen Abgrenzungen und Zuordnungen

	Kirchenbezirk	Pfarrsitz-kirchengem.		Gemeindepfarr-stellen insges.		Filialkirchen-gemeinden		kirchliche Nebenorte		Diasporaorte	
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	Adelsheim	13	–	13	–	2	–	10	–	26	–
2	Baden-Baden	10	10	17	17	6	4	53	47	9	8
3	Boxberg	13	–	13	–	7	–	1	–	15	–
4	Bretten	21	21	24	24	4	6	5	11	6	9
5	Durlach/Ettlingen	15	12	19	14	4	4	5	14	2	5
6	Emmendingen	23	23	26	26	5	5	23	23	15	11
7	Freiburg	20	19	35	34	1	–	64	51	28	31
8	Heidelberg	3	3	22	22	–	–	–	–	–	–
9	Hochrhein	12	15	14	17	2	3	84	96	26	29
10	Hornberg/Villingen	20	13	26	19	4	3	40	43	30	23
11	Karlsruhe-Stadt	5	5	35	37	–	1	5	1	5	–
12	Karlsruhe-Land	15	15	15	15	1	1	6	7	3	2
13	Kehl	21	16	24	19	3	2	29	5	12	2
14	Konstanz	15	16	22	23	3	4	75	90	1	1
15	Ladenburg-Weinheim	13	13	19	19	2	3	3	3	–	–
16	Lahr	21	17	29	22	5	5	43	19	3	4
17	Lörrach	24	31	32	39	4	5	12	14	4	5
18	Mannheim	2	2	44	44	–	–	–	–	–	–
19	Mosbach	18	41	19	42	9	12	11	21	22	52
20	Müllheim	21	14	22	15	4	3	19	17	9	8
21	Neckarbischofsheim/Eppingen	16	16	17	16	5	2	–	1	–	1
22	Neckargemünd	20	14	23	17	13	11	6	6	–	–
23	Oberheidelberg	19	20	26	27	–	–	8	3	6	7
24	Pforzheim-Stadt	5	24	20	39	–	1	7	8	–	1
25	Pforzheim-Land	15	–	15	–	2	–	4	–	–	–
26	Schopfheim	16	14	17	15	2	2	31	31	7	4
27	Sinsheim	25	21	25	22	6	7	3	–	2	–
28	Überlingen-Stockach	9	7	11	9	1	–	75	50	36	36
29	Wertheim	10	22	12	24	7	14	22	23	26	37
	Offenburg	–	16	–	19	–	4	–	60	–	17
	(ohne Schluchtern; Weingarten bei Bretten gezählt)	440	440	636	636	102	102	644	644	293	293

Tabelle II: **Gemarkungsfläche und Einwohner der Kirchenbezirke**

a = jetziger Stand, d. h. nach den jetzigen Abgrenzungen und Zuordnungen

b = geplanter Stand, d. h. nach den in der Planung vorgesehenen Abgrenzungen und Zuordnungen

	Kirchenbezirk	Gemarkungsfläche (ha)		Einwohner 1961		Einwohner 1970	
		a	b	a	b	a	b
1	Adelsheim	55 463	–	48 914	–	54 027	–
2	Baden-Baden	96 743	85 990	238 522	207 115	271 973	235 616
3	Boxberg	31 761	–	19 023	–	19 300	–
4	Bretten	37 566	52 010	89 675	124 759	105 155	145 791
5	Durlach/Ettlingen	24 069	30 205	87 230	94 975	104 877	115 467
6	Emmendingen	70 992	65 747	103 713	99 486	124 119	119 564
7	Freiburg	129 474	117 935	249 729	244 602	285 859	280 394
8	Heidelberg	10 906	10 906	133 566	133 566	129 697	129 697
9	Hochrhein	91 784	114 108	105 343	122 737	117 349	136 866
10	Hornberg/Villingen	141 125	98 972	207 361	173 903	191 368	155 009
11	Karlsruhe-Stadt	19 479	12 958	257 716	244 523	279 796	262 568
12	Karlsruhe-Land	30 198	28 480	78 959	74 314	96 872	90 656
13	Kehl	60 059	20 374	89 055	37 578	100 878	44 072
14	Konstanz	286 905	301 905	186 185	199 750	221 369	236 466
15	Ladenburg-Weinheim	17 880	18 412	89 563	90 652	109 547	111 142
16	Lahr	80 767	45 655	161 055	82 614	182 386	91 102
17	Lörrach	28 099	36 803	116 397	123 489	134 612	142 093
18	Mannheim	14 597	14 597	313 890	313 890	332 163	332 163
19	Mosbach	49 915	118 082	59 587	119 568	70 040	136 434
20	Müllheim	46 702	37 998	54 977	47 885	64 494	57 013
21	Neckarbischofsheim/Eppingen	17 638	19 310	21 622	28 227	25 283	32 972
22	Neckargemünd	32 325	26 638	56 377	48 164	66 759	56 639
23	Oberheidelberg	36 696	32 742	168 592	157 649	210 041	197 363
24	Pforzheim-Stadt	13 391	121 677	95 210	143 671	105 831	163 947
25	Pforzheim-Land	106 834	–	40 913	–	49 130	–
26	Schopfheim	51 236	44 261	55 631	45 395	60 884	49 356
27	Sinsheim	38 491	27 827	61 968	41 484	71 080	47 966
28	Überlingen-Stockach	114 153	86 987	102 291	77 794	121 567	94 690
29	Wertheim	60 393	87 157	65 544	81 993	71 435	88 202
	Offenburg	–	137 905	–	198 825	–	224 643
	(ohne Schluchtern; Weingarten bei Bretten gezählt)	1 795 641	1 795 641	3 358 608	3 358 608	3 777 891	3 777 891

Tabelle III: **Zahl der evangelischen und der katholischen Einwohner im Bereich der Kirchenbezirke**

a = jetziger Stand, d. h. nach den jetzigen Abgrenzungen und Zuordnungen

b = geplanter Stand, d. h. nach den in der Planung vorgesehenen Abgrenzungen und Zuordnungen

	Kirchenbezirk	Evangelische 1970		Katholische 1970	
		a	b	a	b
1	Adelsheim	11 414	–	41 817	–
2	Baden-Baden	53 257	50 598	208 723	175 956
3	Boxberg	7 008	–	12 068	–
4	Bretten	44 197	50 129	55 470	89 199
5	Durlach/Ettlingen	59 834	41 515	38 965	68 707
6	Emmendingen	48 968	47 629	71 853	68 673
7	Freiburg	89 255	89 479	183 115	177 581
8	Heidelberg	70 756	70 756	47 835	47 835
9	Hochrhein	22 687	26 585	90 024	105 095
10	Hornberg/Villingen	57 581	46 125	125 384	100 788
11	Karlsruhe-Stadt	119 051	126 878	141 706	115 942
12	Karlsruhe-Land	40 670	40 115	53 049	47 472
13	Kehl	38 775	30 875	58 853	11 361
14	Konstanz	57 201	58 650	151 315	165 014
15	Ladenburg-Weinheim	58 610	59 316	44 959	45 775
16	Lahr	52 989	34 725	123 948	53 995
17	Lörrach	69 923	74 208	48 632	51 659
18	Mannheim	157 420	157 420	139 543	139 543
19	Mosbach	26 706	44 297	40 950	88 615
20	Müllheim	27 326	23 041	35 125	32 098
21	Neckarbischofsheim/Eppingen	14 502	18 597	9 835	13 221
22	Neckargemünd	37 257	31 927	25 635	21 205
23	Oberheidelberg	83 733	83 703	114 812	102 605
24	Pforzheim-Stadt	62 638	102 233	34 566	49 889
25	Pforzheim-Land	31 831	–	14 279	–
26	Schopfheim	25 327	22 423	33 098	24 845
27	Sinsheim	33 181	26 671	35 646	19 521
28	Überlingen-Stockach	23 046	18 918	93 434	71 703
29	Wertheim	18 047	24 623	51 988	61 963
	Offenburg	–	41 754	–	176 367
	(ohne Schluchtern; Weingarten bei Bretten gezählt)	1 443 190	1 443 190	2 126 627	2 126 627

Tabelle IV: **Bevölkerungsentwicklung 1961–1970**

a = jetziger Stand, d. h. nach den jetzigen Abgrenzungen und Zuordnungen
b = geplanter Stand, d. h. nach den in der Planung vorgesehenen Abgrenzungen und Zuordnungen

	Kirchenbezirk	Einwohner 1961/1970 (a)			Einwohner 1961/1970 (b)		
		1961	1970	%	1961	1970	%
1	Adelsheim	48 914	54 027	10,5	–	–	–
2	Baden-Baden	238 522	271 973	14,0	207 115	235 616	13,8
3	Boxberg	19 023	19 300	1,5	–	–	–
4	Bretten	89 675	105 155	17,3	124 759	145 791	16,9
5	Durlach/Ettlingen	87 230	104 877	20,2	94 975	115 467	21,6
6	Emmendingen	103 713	124 119	19,7	99 486	119 564	20,2
7	Freiburg	249 729	285 859	14,5	244 602	280 394	14,6
8	Heidelberg	133 566	129 697	– 2,9	133 566	129 697	– 2,9
9	Hochrhein	105 343	117 349	11,4	122 737	136 866	11,5
10	Hornberg/Villingen	207 361	191 368	– 7,7	173 903	155 009	– 10,9
11	Karlsruhe-Stadt	257 716	279 796	8,6	244 523	262 568	7,4
12	Karlsruhe-Land	78 959	96 872	22,7	74 314	90 656	22,0
13	Kehl	89 055	100 878	13,3	37 578	44 072	17,3
14	Konstanz	186 185	221 369	18,9	199 750	236 466	18,4
15	Ladenburg-Weinheim	89 563	109 547	22,3	90 652	111 142	22,6
16	Lahr	161 055	182 386	13,2	82 614	91 102	10,3
17	Lörrach	116 397	134 612	15,6	123 489	142 093	15,1
18	Mannheim	313 890	332 163	5,8	313 890	332 163	5,8
19	Mosbach	59 587	70 040	17,5	119 568	136 434	14,1
20	Müllheim	54 977	64 494	17,3	47 885	57 013	19,1
21	Neckarbischofsheim/Eppingen	21 622	25 283	16,9	28 227	32 972	16,8
22	Neckargemünd	56 377	66 759	18,4	48 164	56 639	17,6
23	Oberheidelberg	168 592	210 041	24,6	157 649	197 363	25,2
24	Pforzheim-Stadt	95 210	105 831	11,2	143 671	163 947	14,1
25	Pforzheim-Land	40 913	49 130	20,1	–	–	–
26	Schopfheim	55 631	60 884	9,4	45 395	49 356	8,7
27	Sinsheim	61 968	71 080	14,7	41 484	47 966	15,6
28	Überlingen-Stockach	102 291	121 567	18,8	77 794	94 690	21,7
29	Wertheim	65 544	71 435	9,0	81 993	88 202	7,6
	Offenburg	–	–	–	198 825	224 643	13,0
	(ohne Schluchtern; Weingarten bei Bretten gezählt)	3 358 608	3 777 891	12,5	3 358 608	3 777 891	12,5

Tabelle V: **Evangelische pro Pfarrstelle in den Kirchenbezirken**

a = jetziger Stand, d. h. nach den jetzigen Abgrenzungen und Zuordnungen

b = geplanter Stand, d. h. nach den in der Planung vorgesehenen Abgrenzungen und Zuordnungen

	Kirchenbezirk	Pfarrstellen a	Pfarrstellen b	Evangelische 1970 a	Evangelische 1970 b	Evangelische pro Pfarrstelle a	Evangelische pro Pfarrstelle b
1	Adelsheim	13	–	11 414	–	878	–
2	Baden-Baden	17	17	53 257	50 598	3 132	2 976
3	Boxberg	13	–	7 008	–	539	–
4	Bretten	24	24	44 197	50129	1 841	2 088
5	Durlach/Ettlingen	19	14	59 834	41 515	3 149	2 965
6	Emmendingen	26	26	48 968	47 629	1 883	1 832
7	Freiburg	35	34	89 255	89 479	2 550	2 632
8	Heidelberg	22	22	70 756	70 756	3 216	3 216
9	Hochrhein	14	17	22 687	26 585	1 620	1 563
10	Hornberg/Villingen	26	19	57 581	46 125	2 215	2 428
11	Karlsruhe-Stadt	35	37	119 051	126 878	3 401	3 429
12	Karlsruhe-Land	15	15	40 670	40 115	2 711	2 674
13	Kehl	24	19	38 775	30 875	1 615	1 625
14	Konstanz	22	23	57 201	58 650	2 600	2 550
15	Ladenburg-Weinheim	19	19	58 610	59 316	3 085	3 122
16	Lahr	29	22	52 989	34 725	1 827	1 578
17	Lörrach	32	39	69 923	74 208	2 185	1 902
18	Mannheim	44	44	157 420	157 420	3 577	3 577
19	Mosbach	19	42	26 706	44 297	1 405	1 054
20	Müllheim	22	15	27 326	23 041	1 242	1 536
21	Neckarbischofsheim/Eppingen	17	16	14 502	18 597	853	1 162
22	Neckargemünd	23	17	37 257	31 927	1 619	1 878
23	Oberheidelberg	26	27	83 733	83 703	3 221	3 100
24	Pforzheim-Stadt	20	39	62 638	102 233	3 131	2 621
25	Pforzheim-Land	15	–	31 831	–	2 122	–
26	Schopfheim	17	15	25 327	22 423	1 489	1 494
27	Sinsheim	25	22	33 181	26 671	1 327	1 212
28	Überlingen-Stockach	11	9	23 046	18 918	2 095	2 102
29	Wertheim	12	24	18 047	24 623	1 503	1 025
	Offenburg	–	19	–	41 754	–	2 197
	(ohne Schluchtern; Weingarten bei Bretten gezählt)	636	636	1 443 190	1 443 190	2 269	

Tabelle VI: **Einwohnerdichte und Dichte der evangelischen Bevölkerung (jetziger Stand – Einwohnerzahl nach Volkszählung 1970)**

	Kirchenbezirk	Einwohner	ha	Einwohner ha	Evangelische	Evangelische ha
1	Adelsheim	54 027	55 463	1,0	11 414	0,2
2	Baden-Baden	271 973	96 743	2,8	53 257	0,6
3	Boxberg	19 300	31 761	0,6	7 008	0,2
4	Bretten	105 155	37 566	2,8	44 197	1,2
5	Durlach	104 877	24 069	4,4	59 834	2,5
6	Emmendingen	124 119	70 992	1,7	48 968	0,7
7	Freiburg	285 859	129 474	2,2	89 255	0,7
8	Heidelberg	129 697	10 906	11,9	70 756	6,5
9	Hochrhein	117 349	91 784	1,3	22 687	0,2
10	Hornberg/Villingen	191 368	141 125	1,4	57 581	0,4
11	Karlsruhe-Stadt	279 796	19 479	14,4	119 051	6,1
12	Karlsruhe-Land	96 872	30 198	3,2	40 670	1,3
13	Kehl	100 878	60 059	1,7	38 775	0,6
14	Konstanz	221 369	286 905	0,8	57 201	0,2
15	Ladenburg-Weinheim	109 547	17 880	6,1	58 610	3,3
16	Lahr	182 386	80 767	2,3	52 989	0,7
17	Lörrach	134 612	28 099	4,8	69 923	2,5
18	Mannheim	332 163	14 597	22,8	157 420	10,8
19	Mosbach	70 040	49 915	1,4	26 706	0,5
20	Müllheim	64 494	46 702	1,4	27 326	0,6
21	Neckarbischofsheim	25 283	17 638	1,4	14 502	0,8
22	Neckargemünd	66 759	32 325	2,1	37 257	1,2
23	Oberheidelberg	210 041	36 696	5,7	83 733	2,3
24	Pforzheim-Stadt	105 831	13 391	7,9	62 638	4,7
25	Pforzheim-Land	49 130	106 834	0,5	31 831	0,3
26	Schopfheim	60 884	51 236	1,2	25 327	0,5
27	Sinsheim	71 080	38 491	1,8	33 181	0,9
28	Überlingen-Stockach	121 567	114 153	1,1	23 046	0,2
29	Wertheim	71 435	60 393	1,2	18 047	0,3
	(ohne Schluchtern; Weingarten bei Bretten gezählt)	3 777 891	1 795 641	2,1	1 443 190	0,8

Tabelle VII: **Einwohnerdichte und Dichte der evangelischen Bevölkerung (geplanter Stand – Einwohnerzahl nach Volkszählung 1970)**

	Kirchenbezirk	Einwohner	ha	Einwohner ha	Evangelische	Evangelische ha
1	Adelsheim	–	–	–	–	–
2	Baden-Baden	235 616	85 990	2,7	50 598	0,6
3	Boxberg	–	–	–	–	–
4	Bretten	145 791	52 010	2,8	50 129	1,0
5	Durlach/Ettlingen	115 467	30 205	3,8	41 515	1,4
6	Emmendingen	119 564	65 747	1,8	47 629	0,7
7	Freiburg	280 394	117 935	2,4	89 479	0,8
8	Heidelberg	129 697	10 906	11,9	70 756	6,5
9	Hochrhein	136 866	114 108	1,2	26 585	0,2
10	Hornberg/Villingen	155 009	98 972	1,6	46 125	0,5
11	Karlsruhe-Stadt	262 568	12 958	20,3	126 878	9,8
12	Karlsruhe-Land	90 656	28 480	3,2	40 115	1,4
13	Kehl	44 072	20 374	2,2	30 875	1,5
14	Konstanz	236 466	301 905	0,8	58 650	0,2
15	Ladenburg-Weinheim	111 142	18 412	6,0	59 316	3,2
16	Lahr	91 102	45 655	2,0	34 725	0,8
17	Lörrach	142 093	36 803	3,9	74 208	2,0
18	Mannheim	332 163	14 597	22,8	157 420	10,8
19	Mosbach	136 434	118 082	1,2	44 297	0,4
20	Müllheim	57 013	37 998	1,5	23 041	0,6
21	Neckarbischofsheim/Eppingen	32 972	19 310	1,7	18 597	1,0
22	Neckargemünd	56 639	26 638	2,1	31 927	1,2
23	Oberheidelberg	197 363	32 742	6,0	83 703	2,6
24	Pforzheim-Stadt	163 947	121 677	1,3	102 233	0,8
25	Pforzheim-Land	–	–	–	–	–
26	Schopfheim	49 356	44 261	1,1	22 423	0,5
27	Sinsheim	47 966	27 827	1,7	26 671	1,0
28	Überlingen-Stockach	94 690	86 987	1,1	18 918	0,2
29	Wertheim	88 202	87 157	1,0	24 623	0,3
	Offenburg	224 643	137 905	1,6	41 754	0,3
	(ohne Schluchtern; Weingarten bei Bretten gezählt)	3 777 891	1 795 641	2,1	1 443 190	0,8

Inhaltsverzeichnis

Zielplanung für eine Gebietsreform der badischen Landeskirche 2

Begründung der Vorlage Zielplanung kirchliche Gebietsreform 6

Empfehlung der Dekanskonferenz (5.—7. 2. 73) zu Aufgaben und Gliederung der Kirchenbezirke 9

Zusammenfassung der Gruppenberichte dieser Dekanskonferenz 10

Empfehlungen einer Arbeitsgruppe zur Frage grenzüberschreitender Kooperation (an die Kollegien der Evangelischen Oberkirchenräte in Stuttgart und Karlsruhe) 11

Protokoll einer Begegnung zwischen den Evangelischen Oberkirchenräten Stuttgart und Karlsruhe in Schmie am 10. 1. 1973 12

G. Rau: Welche Gründe sprechen dafür, daß in ein und derselben kommunalen Gemeinde nicht zwei Landeskirchen zuständig sein sollen? 13

Diagramm: Zahl der Evangelischen in den Kirchenbezirken 15

Karte: Neugliederung der Landkreise und Abgrenzung von Regionen in Baden-Württemberg 16

Tabellen:

Tabelle I: Zum kirchenrechtlichen Status der Orte 17

Tabelle II: Gemarkungsfläche und Einwohner der Kirchenbezirke . . . 18

Tabelle III: Zahl der evangelischen und der katholischen Einwohner im Bereich der Kirchenbezirke 19

Tabelle IV: Bevölkerungsentwicklung 1961—1970 20

Tabelle V: Evangelische pro Pfarrstelle in den Kirchenbezirken 21

Tabelle VI: Einwohnerdichte und Dichte der evangelischen Bevölkerung (jetziger Stand) 22

Tabelle VII: Einwohnerdichte und Dichte der evangelischen Bevölkerung (geplanter Stand) 23

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1973

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach

Vom 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Reichenbach ohne die auf 1. 7. 1971 bzw. 1. 1. 1972 eingegliederten Gemeinden Etzenrot und Busenbach umfaßt.

(2) Die frühere Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Reichenbach wird damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach (§ 1 Absatz 1) ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach.

§ 3

Die Evangelische Filialkirchengemeinde Reichenbach wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1973

Der Landesbischof

Begründung

In der in unmittelbarer Nähe von Karlsruhe liegenden Kurgemeinde Reichenbach (kirchlicher Nebenort der Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach) hat sich die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in den letzten Jahren rasch erhöht. Das von der aufstrebenden Kurgemeinde Reichenbach derzeit erschlossene Baugebiet und die rege Bautätigkeit dort lassen darauf schließen, daß die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder von z. Z. rd. 1300 bis zum Jahre 1975 auf rd. 2000 anwachsen und anschließend noch weiter steigen wird.

Die durch die Zunahme der Gemeindegliederzahl bedingte vermehrte kirchliche Arbeit, verbunden mit größeren finanziellen Aufwendungen, hat den Kirchengemeinderat Langensteinbach (einschließlich dem Ältestenkreis Reichenbach) zu dem Antrag veranlaßt, in Reichenbach zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Filialkirchengemeinde entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf zu errichten und im Raum Langensteinbach-Auerbach-Reichenbach, insbesondere für die kirchliche Aufbauarbeit in der Kurgemeinde Reichenbach, einen weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter (Pfarrdiakon) einzusetzen.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat hat sich auf Grund des vom Bezirkskirchenrat Durlach befürworteten Antrags des Kirchengemeinderats Langensteinbach die Frage gestellt, ob nicht zweckmäßigerweise die ab 1. 7. 1971 bzw. 1. 1. 1972 in die Gemeinde Reichenbach eingegliederten Gemeinden Etzenrot (kirchlicher Nebenort der Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg) und Busenbach (als Diasporaort von Ettlingen aus kirchlich versorgt) in das Kirchspiel einer künftigen Filialkirchengemeinde Reichenbach einbezogen bzw. der Antrag bis zur Durchführung der anstehenden kirchlichen Gebietsreform zurückgestellt werden sollte. In einem Gespräch mit dem Kirchengemeinderat Langensteinbach (einschließlich dem Ältestenkreis Reichenbach), bei dem all diese Fragen erörtert wurden, bildete sich abschließend übereinstimmend die Auffassung, daß von einer Zurückstellung des Antrags bis zur Durchführung der anstehenden kirchlichen Gebietsreform abgesehen, die Ortsteile Etzenrot und Busenbach der Gemeinde Reichenbach bis auf weiteres wie bisher kirchlich versorgt und bald eine Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach errichtet werden sollte, deren Kirchspiel nur die Gemarkung der ursprünglichen Gemeinde Reichenbach umfaßt. Letzteres erscheint um so notwendiger, als in der rasch wachsenden Gemeinde Reichenbach eine intensive kirchliche Aufbauarbeit — verbunden mit Bau- und Finanzfragen — getan werden muß und letzteres von Langensteinbach aus (Gemeinde mit nahezu 4000 evangelischen Gemeindegliedern) nicht möglich ist.

Bei der Errichtung einer Filialkirchengemeinde Reichenbach und Beauftragung eines Pfarrdiakons mit dem pfarramtlichen Dienst in Reichenbach ist vorgesehen, daß dieser Pfarrdiakon bis auf weiteres und soweit möglich insbesondere in der Durchführung der Jugendarbeit in Langensteinbach und der ebenfalls zur Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach gehörenden Filialkirchengemeinde Auerbach mit nahezu 1000 evangelischen Gemeindegliedern mithilft.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1973

Konzeption einer Weiterbildung von Pfarrdiakonen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Evangelische Oberkirchenrat hat beschlossen, den Pfarrdiakonen bzw. den seminaristisch vorgebildeten Pfarrern der Landeskirche folgende Möglichkeiten einer Weiterbildung zum Erwerb und zum Nachweis besonderer Qualifikationen zu eröffnen, auf Grund deren eine rechtliche und besoldungsmäßige Gleichstellung mit den universitär ausgebildeten Theologen ermöglicht wird:

1. Die Studienkurse für Pfarrdiakone werden in Zukunft so organisiert, daß in ihnen Interessenten an einer Weiterbildung zusätzliche Lernmöglichkeiten wahrnehmen können.

2. Pfarrdiakone/Pfarrer können auf Antrag, jedoch frühestens nach Beendigung des 4. Dienstjahres für zwei bis zu höchstens drei Semester zum Studium an den theologischen Fakultäten Heidelberg und Basel beurlaubt werden. Einmalige Unterbrechung der Beurlaubung ist aus dienstlichen und lernpsychologischen Gründen erwünscht.

3. Voraussetzungen für die Beurlaubung sind:
   a) sorgfältige Darlegung eines Studienplans,
   b) Anfertigung einer Arbeit zum Nachweis der Studierfähigkeit,
   c) Beurteilung durch den Studienleiter für Fachberatung und Fortbildung der Pfarrdiakone und
   d) Sprachkenntnisse, die zur Teilnahme an normalen universitären Lehrveranstaltungen befähigen.

4. Pfarrdiakone/Pfarrer legen in drei Fächern der I. theologischen Prüfung eine Prüfung ab, deren Bestehen dem Bestehen der I. theologischen Prüfung gleichgerechnet wird. Die Prüfung wird für sie in den Fächern AT oder NT, KG oder Philosophie, Dogmatik oder Ethik abgenommen. Die Prüfung in den drei Fächern kann auf drei Prüfungstermine verteilt werden; sie ist in einem Zeitraum von zwei Jahren abzuschließen.

5. Übergangsregelung: Für Pfarrdiakone/Pfarrer, die am ..... bereits mehr als sechs Dienstjahre nachweisen können, wird folgende Sonderregelung getroffen:
   a) Die Prüfung findet nur in e i n e m Fach statt. Der Bewerber kann eines der Fächer AT, NT, Dogmatik oder Ethik wählen.
   b) Zur Vorbereitung ist Beurlaubung für die Dauer eines Semesters möglich.
   c) Die Beurlaubung setzt voraus, daß zuvor eine w i s s e n s c h a f t l i c h e Arbeit angefertigt wurde, deren Thema zwischen dem Bewerber, dem Studienleiter und einem akademischen Lehrer abgesprochen wurde und die von einem akademischen Lehrer und einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes der Landeskirche mit mindestens „ausreichend" (4) zensiert wurde. Das Fach der Arbeit darf nicht das nach Buchstabe a) gewählte Fach sein.
   d) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird nur vergeben, wenn eine ausführliche schriftliche Darstellung des Bewerbers über seine bisherige Fortbildung erkennen läßt, daß er eine wissenschaftliche Arbeit mit Aussicht auf Erfolg in Angriff nehmen kann.

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1973

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Lektors und des Prädikanten

Vom 1973

Gemäß § 66 Abs. 2 GO erläßt die Landessynode folgende Ordnung für den Dienst des Lektors und des Prädikanten:

§ 1

Gemeindeglieder können als Lektoren oder Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamtes (§ 46 GO) beauftragt werden.

§ 2

Die Beauftragung setzt die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 GO) und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.

§ 3

(1) Der Dienst des Lektors und des Prädikanten umfaßt alle Arten von Gottesdiensten. Lektoren und Prädikanten haben im Rahmen ihres Dienstauftrags als Prediger den Gottesdienst zu leiten. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Lektoren und Prädikanten zur Sakramentsspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung des zuständigen Pfarrers (Pfarrvikars, Pfarrdiakons) mit der Vornahme einer Trauung und kirchlichen Bestattung beauftragt werden.

(2) Lektoren lesen eine gedruckte Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wieder.

(3) Prädikanten sind zur Verkündigung auf Grund einer selbst angefertigten Predigt ermächtigt.

§ 4

(1) Die Ausbildung und Fortbildung der Lektoren und Prädikanten regeln Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Lektoren und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat einen Beauftragten und einen den Beauftragten unterstützenden Ausschuß. Soweit Aufgaben der Fortbildung und Beratung auch im Bereich eines oder mehrerer Kirchenbezirke wahrgenommen werden, beruft (berufen) der Bezirkskirchenrat (die Bezirkskirchenräte) einen Bezirksbeauftragten.

(3) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst des Lektors oder Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, zur entsprechenden Ausbildung vor.

(4) Die Ausbildung der Prädikanten endet mit einem Kolloquium, das der landeskirchliche Beauftragte und der ihm zugeordnete Ausschuß (Abs. 2) abhalten.

§ 5

(1) Der Bezirkskirchenrat schlägt für den Dienst des Lektors oder des Prädikanten ausgebildete Gemeindeglieder dem Landesbischof zur Berufung vor.

(2) Der Landesbischof beruft Lektoren und Prädikanten in widerruflicher Weise auf 6 Jahre. Die Berufung kann erneuert werden.

(3) Lektoren und Prädikanten werden in der Regel für den Dienst in den Gemeinden eines Kirchenbezirks berufen.

§ 6

(1) Lektoren und Prädikanten werden im Gottesdienst einer der Gemeinden, in denen sie ihren Dienst ausüben werden, durch den Dekan oder einen von ihm beauftragten Pfarrer in ihr Amt eingeführt.

(2) Dabei verpflichten sie sich, ihren Dienst in der Bindung an die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen und in Wahrung der Ordnung der Landeskirche auszuüben.

(3) Die agendarische Ordnung für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 7

(1) Die Dienstaufsicht über die Lektoren und Prädikanten hat der Dekan.

(2) Der Einsatz der Lektoren und Prädikanten erfolgt durch den Dekan oder den Bezirksbeauftragten im Benehmen mit dem Pfarrer und dem Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde.

§ 8

(1) Die Lektoren und Prädikanten sind zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie oft im Gottesdienst dienen, zur Beratung einzuladen, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände zu verhandeln ist, die den Dienst des Lektors oder Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

(2) Sinngemäß ist bei den Einladungen zu den Tagungen der Bezirkssynode zu verfahren.

§ 9

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt vom 4. Mai 1962 außer Kraft, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind. Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, das Lektorengesetz insgesamt förmlich außer Kraft zu setzen, sobald die übrigen Bestimmungen desselben durch Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats ersetzt sind.

Karlsruhe, den 1973

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Die 1965 gewählte Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung 1968 (vgl. Verhandlungsbericht S. 94) auf Vorschlag des Landesbischofs, ohne Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt von 1962, den Evangelischen Oberkirchenrat ermächtigt, versuchsweise den Lektorendienst dahingehend zu erweitern, daß Lektoren unter bestimmten Voraussetzungen ihrer Ausbildung und Fortbildung zum Predigtdienst gestattet wird, eine selbst verfaßte Predigt zu halten. Die Landessynode hat — im wesentlichen dem Vorschlag des Landesbischofs folgend — für die Ausbildung, Beauftragung und Verpflichtung zu diesem erweiterten Lektorendienst bestimmte Markierungen festgelegt. Nach einigen Jahren der Erprobung sollten die Erfahrungen „für eine u. U. notwendige gesetzliche Regelung ausgewertet werden".

2. Des Lektorendienstes und seiner Erweiterung haben sich ein vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellter Beauftragter (zunächst Pfarrer Heisler, jetzt Oberkirchenrat Kühlewein) und Ausschuß für die Lektoren- und Prädikantenarbeit angenommen. Die Amtsbezeichnung „Prädikant" hat sich für den ehrenamtlichen Prediger mit der Befugnis zum Vortrag einer selbst verfaßten Predigt in der Praxis durchgesetzt. Sie ist daher auch von der Grundordnung i. d. F. vom Mai 1972 in § 66 und der dazugehörigen Abschnittsüberschrift übernommen worden.

3. Über den Dienst der Lektoren und Prädikanten sowie die Erfahrungen und die Tätigkeit des Beauftragten und des Ausschusses für die Lektoren- und Prädikantenarbeit informiert der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats (1969 bis 1971) S. 96 bis 97. Aus dieser Darstellung geht hervor, welche Bedeutung diesem ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes zukommt.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf eine Ausarbeitung des vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Ausschusses für Lektoren- und Prädikantenarbeit zurück. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Lektorengesetz von 1962 finden sich an folgenden Stellen:

4.1 Das Lektorengesetz von 1962 schränkt den Dienst des Lektors auf die Behebung von Notständen in der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes durch den zuständigen hauptamtlichen Prediger ein (§ 1). Der Dienst des Lektors ist „auf den Predigtgottesdienst in Gestalt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes oder die in der Gemeinde üblichen Nebengottesdienste beschränkt" (§ 6 Abs. 1).

4.2 Der vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes gemäß § 66 Abs. 2 GO trägt den rechtstheologischen Aussagen und kirchenrechtlichen Regelungen zum Predigtamt (§ 46 GO) und zur Vielfalt der — ungeachtet ihrer unterschiedlichen kirchenrechtlichen Gestalt — gleichwertigen Dienste im Predigtamt (§§ 50 bis 66) Rechnung:

4.2.1 Das Predigtamt umfaßt Wortverkündigung und Sakramentsspendung (§ 46 Abs. 1 GO). Dem entspricht der Aufgabenbereich für den Lektor und Prädikanten (§ 3 Abs. 1 Satz 1—3). Einem praktischen Bedürfnis entspricht es, wenn im Einzelfall auch die Vornahme einer Trauung oder kirchlichen Bestattung in Vertretung des zuständigen Pfarrers durch einen Lektor oder Prädikanten vorgenommen werden kann, zumal es sich auch hier um gottesdienstliche Wortverkündigung handelt. Jedoch gehören diese Amtshandlungen nicht zum eigenständigen Dienst des Lektors oder Prädikanten. Nach der kirchlichen Lebensordnung: Die kirchliche Bestattung vom 29. 10. 1971 (VBl. S. 160f.), Ziff. 3, Abs. 3, kann mit dem Bestattungsgottesdienst „auch ein Prädikant, ein Lektor oder ein dafür zugerüsteter Kirchenältester beauftragt werden".

4.2.2 In diesem Zusammenhang stellt die Einschränkung in § 1: „Aufgaben des Predigtamtes", klar, daß die Dienste des Lektors und Prädikanten in der Vielfalt der Funktionen des Predigtamtes hinter dem im Pfarramt rechtlich gestalteten Predigtamt zurückbleiben. Die im Pfarramt hinzukommenden Funktionen insbesondere der Gemeindeleitung, der Seelsorge und Unterweisung, werden im Ordinationsgelöbnis (§ 48 Abs. 2 GO und Fußnote) besonders angesprochen.

4.2.3 Der Entwurf läßt es offen, ob die Berufung, gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung des Lektors und des Prädikanten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 2) in der Sache — ungeachtet der funktionalen Einschränkung gegenüber dem im Pfarramt wahrgenommenen Predigtamt (s. o.) — eine Ordination ist. Die einschlägigen Aussagen der Grundordnung (§§ 46 Abs. 1 und 3 und 47 Abs. 1) ließen diese Deutung zu. Da jedoch über den sachlichen und personalen Anwendungsbereich der Ordination innerhalb der EKD und im ökumenischen Dialog noch keine Übereinstimmung erzielt ist, sollte die Beantwortung der gestellten Frage nicht partikulargesetzlich präjudiziert werden.

Dies will die Grundordnung selbst (§ 47 Abs. 3) ausdrücklich vermieden wissen. An diesem Punkt bleibt auch die Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz zu Rechtsfragen der Ordination vom 12. 12. 1972 (vgl. insbesondere III, 4) offen. Sie referiert in unserem Zusammenhang nur über unterschiedliche gliedkirchliche Regelungen der Ordination.

4.2.4 An die Ordination knüpfen im übrigen in der geltenden Kirchenordnung Rechtsfolgen an, die nicht ohne weiteres für den ehrenamtlichen, zeitlich begrenzten und jederzeit widerruflichen Dienst und Auftrag des Lektors und Prädikanten passen: Die Ordination bestimmt das Dienstverhältnis des Pfarrers als eines auf Lebenszeit eingegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besonderer Art (vgl. § 51 GO). Auch für die Anwendung des kirchlichen Disziplinarrechts ist die Ordination kirchenrechtlich erheblich. Schließlich ist der Anwendungsbereich eines förmlichen Lehrbeanstandungsverfahrens auf eine Verletzung der mit der Ordination eingegangenen Lehrverpflichtung beschränkt (§ 65 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz).

4.3 Gegenüber dem Lektorengesetz von 1962 (§ 3 Abs. 2) kommt im vorliegenden Entwurf (§ 4) der Ausbildung und Fortbildung, der fachlichen und persönlichen Beratung der Lektoren und Prädikanten größeres Gewicht zu. Um die nähere Regelung gegenüber den Entwicklungen möglichst flexibel zu gestalten, bleibt sie Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats überlassen. Diese werden sich, wie schon die bisherige Praxis, an den von der Landessynode a. a. O. festgelegten Gesichtspunkten orientieren.

4.4 § 8 des Entwurfs nimmt § 8 des Lektorengesetzes von 1962 auf, macht aber die Regelung verbindlich. Wegen der Bedeutung des Lektoren- und Prädikantendienstes ist die vorgeschlagene beratende Mitwirkung der Lektoren und Prädikanten als ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten bei Verhandlungsgegenständen ihres Aufgabenbereiches angemessen. Diese Sonderregelung ergänzt und konkretisiert die allgemeine Bestimmung des § 36 Abs. 3 GO, wonach der Kirchengemeinderat für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Gemeindeglieder hinzuziehen kann. Nach Artikel 20 des 6. Grundordnungsänderungsgesetzes vom 12. 4. 1972 (VBl. S. 31) kann auch nach Inkrafttreten der geänderten Grundordnung durch kirchliches Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit die Zugehörigkeit weiterer Gemeindeglieder zu kirchlichen Körperschaften oder Organen begründet werden.

5. Das Lektorengesetz von 1962 enthält eine Reihe von Bestimmungen, deren Gegenstände nach dem vorliegenden Entwurf der Durchführung des Gesetzes durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gesammelten praktischen Erfahrungen überlassen werden. Daraus erklärt sich die in § 9 Abs. 3 vorgeschlagene Regelung.

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1973

Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Beratungsstellen und seelsorgerlicher Auftrag der Kirche

1.1 Evangelische Beratungsstellen erfüllen mit ihrer Arbeit an ratlosen, leidenden und gestörten Menschen unserer Gemeinden und unserer Gesellschaft eine spezielle Aufgabe des seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche.

Über leibliche und materielle Hilfe hinaus geht es in Seelsorge und Beratung darum, den Einzelnen zu ermutigen und ihm beizustehen, sich selbst zu bejahen, den Sinn seines Lebens zu finden und gemeinschaftsfähig zu leben.

1.2 **Der seelisch gestörte und konfliktbelastete Mensch** ist zu einem solchen Leben nicht in der Lage. Er ist verstrickt in seine ungelöste, unbewußte Problematik. Seine Beziehungen zum Nächsten sind gestört, weil er bei sich und dem anderen immer wieder Verwundungen, Enttäuschungen und Haßreaktionen hervorruft, die eine unerträgliche Lebenssituation für ihn selbst, seine Angehörigen und seine Umwelt heraufbeschwören. Befreiung aus dieser seelischen Verstrikkung zu verantwortlichem Handeln, zum Lieben, Glauben und Verstehenkönnen muß ansetzen bei der Klärung und Lösung der zunächst unbewußten und oft sehr individuellen Problematik.

1.3 **In der Seelsorge** an so belasteten Menschen können auch wohlbegründete Ratschläge auf Grund ihrer Schwierigkeiten nicht angenommen werden. Hier muß der Seelsorge die Tätigkeit qualifizierter Beratungsstellen zugeordnet werden, deren ausgebildete Fachkräfte sich mit dem verzweifelten und schuldbelasteten Ratsuchenden auf den Weg des Erkennens und der Verarbeitung der Fehlhaltung machen.

2. Vorbemerkungen zur Verwirklichung der Lebensberatung

2.1 **Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung** kann nur vom fachlich qualifizierten und hierfür ausgebildeten Team geleistet werden.

2.2 Der **Aufbau und Ausbau der Telefonseelsorge**, wie er in einigen Städten betrieben wird, kann nur voll funktionstüchtig erfolgen, wenn die hier auftauchenden Konflikte und seelischen Störungen, die einer langfristigen Begleitung und Klärung bedürfen, von Einrichtungen mit weitreichenderen und qualifizierteren Möglichkeiten aufgefangen werden können.

Verantwortliche Telefonseelsorge wird die Grenzen ihrer Möglichkeiten beachten und sich der Hilfe der Beratungsstellen vergewissern wollen.

2.3 **Pastoralpsychologische Fortbildung** bedarf neben der Vermittlung theoretischen Grundwissens der Selbsterfahrung und der fallbezogenen Kontrolle. Dazu sind begleitende Praktika notwendig, wie sie nur an qualifiziert besetzten Lebens- und Eheberatungsstellen angeboten werden können.

2.4 **Erziehungsberatung** wird auf der Ebene der EKD nicht mehr losgelöst von Eltern- und Eheberatung gesehen. Die enge Beziehung zwischen kindlicher Auffälligkeit und dem Beziehungsfeld der Familie läßt sinnvolle Hilfe für Kinder und Jugendliche ohne gleichzeitiges Angebot therapeutisch orientierter Maßnahmen für Eltern und Bezugspersonen nicht zu.

3. Konsequenzen

3.1 Die Errichtung von Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen ist für das seelsorgerliche Handeln der Evangelischen Landeskirche von größter Bedeutung.

Grundsätzliche Zustimmung muß entsprechende finanzielle Konsequenzen haben.

3.2 Die Evangelische Landeskirche kann sich dieser Verpflichtung nicht länger entziehen und sie auch weiterhin als a l l e i n i g e Aufgabe der Einzelgemeinden deklarieren. Der entsprechende Beschluß der Synode (Erlaß vom 3. 11. 1966, Verhandlungen der Landessynode, Seite 35) stellt Ausbau und Durchführung der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung vor unüberwindliche Hindernisse.

Er ist unbedingt zu revidieren, weil nach Lage der Situation der Kirchenbezirke und -gemeinden nicht denkbar ist, daß zur jetzigen oder in absehbarer Zeit voll funktionsfähige und qualitativ vertretbare Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen errichtet werden können, wenn der Beschluß der Synode aufrechterhalten bleibt.

3.3 Entwicklung und Vorsprung der Lebensberatung in anderen Landeskirchen lassen einen Vergleich nicht mehr zu. Auch deshalb kann die Initiative den Kirchenbezirken und -gemeinden sowie dem Diakonischen Werk nicht mehr allein überlassen bleiben.

4. Vorschläge

4.1 **Überregionale Trägerschaft und Finanzierung** müssen angestrebt werden. Der Landesbeirat für Ehe- und Familienfragen hält für die sinnvollste Lösung, daß die Evangelische Landeskirche mit ihrem Diakonischen Werk die gemeinsame Trägerschaft fachlich und finanziell übernimmt, um die Stagnation in diesem

Arbeitsbereich zu überwinden und den Vorsprung anderer Landeskirchen aufzuholen.

Nur durch diese Lösung kann die Arbeit der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung finanziell verantwortlich abgesichert werden, läßt sich Planung auf weite Sicht leisten, wird die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen möglich und kann Aus-, Fort- und Weiterbildung gewährleistet werden.

4.2 Ohne **Ausbau** lediglich auf nebenamtlicher Basis arbeitender Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen zu vollfunktionsfähigen Teams mit hauptamtlichen Mitarbeitern und zusätzlichen multidisziplinären Konsultativ- und Beratungsteams in nebenamtlicher Besetzung, kann Lebensberatung in Zukunft nicht mehr fachlich vertreten werden.

4.3 An **Schwerpunkten** müssen Hauptstellen (Vollteams) eingerichtet werden, an welche sich Nebenstellen (Kleinteams) anschließen können.

4.4 **Engste fachliche Zusammenarbeit** zwischen den Bereichen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, Telefonseelsorge, Pastoralpsychologische Ausbildung und Familienbildung ist notwendig.

5. Planung

5.1 Die Organe und ihre Aufgaben

5.1.1 Der Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung

Zusammensetzung aus den unter 4.4 genannten Bereichen. Der Landesbeirat hat die Entscheidungskompetenz für die Gesamtplanung, die Verwaltung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und das Vorschlagsrecht bei der Stellenbesetzung.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

5.1.2 Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Lebens- und Eheberatung

Zusammensetzung: Vertreter sämtlicher Lebens- und Eheberatungsstellen (Mitarbeitspflicht).

Koordination praktischer Beratungs- und Fachfragen, Kompetenz für Fort- und Ausbildungspläne, Praktikumsfragen, Vorschlagsrecht für Besetzungs- und Personalfragen, sowie für Finanzierungsfragen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

5.1.3 Der Landesbeauftragte für Lebens- und Eheberatung

Weisungsbefugnis im Rahmen der erlassenen Verordnungen und Richtlinien für Lebens- und Eheberatung, Fachkompetenz für Vorauswahl geeigneter Mitarbeiter zur Aus- und Fortbildung, Mitwirkung bei Einstellungen und Besetzung, Verantwortung für Fortbildung, Teambegleitung. Beauftragung der Teamleiter der Beratungsstellen nach Anhörung des Landesbeirats.

Vertretung gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen.

5.2 Ausbaupläne

Zum Ausbau werden folgende Schwerpunkte vorgeschlagen:

5.2.1 **Raum Mannheim-Ludwigshafen**
Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Weinheim
Heidelberg

5.2.2 **Raum Mosbach**
Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Neckargemünd
Tauberbischofsheim

5.2.3 **Raum Karlsruhe**
Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Bruchsal
Baden-Baden
Pforzheim

5.2.4 **Raum Freiburg**
Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Offenburg-Lahr
Lörrach-Schopfheim

5.2.5 **Raum Konstanz**
Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Singen a. H.
Radolfzell

In der ersten Ausbaustufe sollten räumlich verteilt 3 hauptamtliche Vollteams mit Ehe- und Lebensberatung geschaffen werden, um die Voraussetzungen für weitere Ausbildungskandidaten (Praktikumsstellen für Eheberatung) zu schaffen.

5.3 Personelle und räumliche Voraussetzungen für eine Vollstelle bei Integration der Erziehungsberatung

5.3.1 **Hauptamtliche Personalbesetzung I**
(Zuschußfähig entsprechend den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums vom 22. 8. 1972 Nr. V 1236/473)

1. hauptamtlicher Psychologe* BAT I b
2. hauptamtlicher Sozialarbeiter BAT III/IV a
3. haupt- bzw, nebenberufl. Arzt stundenweise

5.3.2 **Hauptamtliche Personalbesetzung II**
Notwendige Zusatzkräfte (nicht zuschußfähig)

1. hauptamtlicher Psychagoge BAT III
   (entfällt, wenn Psychagoge Sozialarbeiter ist)
2. Sekretärin BAT VII

5.3.3 **Nebenamtliche Besetzung**

1. Eheberater mit Zusatzausbildung
2. Eheberater mit Zusatzausbildung
   (entfällt, wenn eine Kraft aus h. a. Team Zusatzausbildung hat)
3. Psychotherapeut
   (entfällt, wenn Leiter psychotherapeutische Ausbildung hat)
4. Theologe
5. Jurist

stundenweise nach Vereinbarung

---

* Zusatzausbildung Eheberatung bzw. Psychotherapie erforderlich und soll berufsbegleitend nachgeholt werden.

5.3.4 **Raumbedarf**

5 Beraterzimmer (eines als Teamraum geeignet)
1 Spielraum
1 Büro
1 Wartezimmer
= ca. 140—150qm

5.3.5 **Betriebskosten**

		kirchl.	Eigenmittel
Besetzung	wie 5.3.1	67 000 DM	22 500 DM*
Besetzung	wie 5.3.2	33 000 DM	33 000 DM
Besetzung	wie 5.3.3	16 800 DM	16 800 DM
Kosten	wie 5.3.4	12 000 DM	12 000 DM
sonstige Betriebskosten (Heizung, Reinigung, Test- und Therapiematerialien)		18 000 DM	18 000 DM
Gesamtkosten		146 800 DM	102 300 DM

5.3.6 **Vergleiche**

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verfügt über 5 Lebensberatungsstellen, die wie oben strukturiert sind. Die Kosten werden zentral getragen.

Die katholische Kirche (Erzdiözese Freiburg) errichtet auf Grund der vorliegenden staatlichen Möglichkeiten neue Großberatungsstellen.

6. Vorhandenes und seine Integration

6.1 **Raum Mannheim-Ludwigshafen**

Bestehende Erziehungsberatungsstelle
in Mannheim mit 1 Dipl.-Psychologen
1 Psychagogin
1 Sekretärin
zur Verfügung 1 Eheberaterin
fehlend: nebenamtlicher Arzt
nebenamtlicher Psychotherapeut
nebenamtlicher Theologe
nebenamtlicher Jurist
hauptamtlicher Sozialarbeiter

Zusatzkosten ca. 60 000 DM, teilweise durch Staatszuschüsse zum Grundteam abgedeckt, wenn Vollteam wirksam wird.

6.2 **Raum Mosbach**

Vorhandenes hauptamtliches Kleinteam in Neckargemünd, das jedoch den neuen Großraum Mosbach-Odenwald nicht abdecken kann. Mit folgender Zusatzbesetzung wäre der Großraum am Neckar und Odenwald versorgt:

1 Diplom-Psychologe(in) Mosbach
1 Psychagoge/Sozialarbeiter } 62 000 DM
1 Arzt, nebenamtlich

Die volle Arbeitsfähigkeit eines Großraums wäre sichergestellt.

An sonstigen Zusatzkosten (nebenamtliche Besetzung, Miete, Materialien usw.)
werden ca. 30 000 DM erwartet.

Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Staatszuschüsse sowie der Mittel aus der Diakonie kann mit einem Zuschuß von 36 000 DM jährlich das Großteam voll arbeitsfähig gemacht werden.

Für die Eheberatung wären lediglich 2 Mitarbeiter auszubilden (Kosten ca. 7 200 DM).

6.3 **Raum Freiburg**

Nebenamtliche Eheberatungsteams sind vorhanden für Freiburg, Lörrach, sowie Offenburg und Lahr.

Es ist nötig, die Beratungsstelle Freiburg durch Ergänzung durch ein Team mit hauptamtlichen Mitarbeitern nach 5.3.1 zu einer Vollstelle auszubauen. Damit wäre bei Angliederung der nebenamtlichen Kleinteams die Versorgung in diesem Raum sichergestellt.

Zusatzkosten ca. 85 000 DM Eigenmittel.

6.4 **Raum Karlsruhe**

Hier arbeitet derzeit nebenamtlich eine Psychagogin. Nach den derzeitigen Richtlinien und fachlichen Auflagen muß die Tätigkeit eingestellt werden, wenn es nicht zur Errichtung einer Vollstelle kommt.

Da eine Eheberatungsstelle tätig ist, wäre auch hier durch Errichtung einer Stelle nach 5.3.1 und 5.3.2 die volle Funktionsfähigkeit herzustellen.

Die Kosten beliefen sich auf ca.	90 000 DM
Bisherige Mittel	15 000 DM

Mit zusätzlichen Eigenmitteln in Höhe von 75 000 DM wäre dieses Ziel zu erreichen.

7. Schlußbemerkung

Die derzeit im Bereich der Ehe- und Lebensberatung bestehenden kleinen Lösungen mit nebenamtlichen Teams garantieren keine ausreichend funktionsgerechte Arbeit am Menschen, sind fachlich nicht länger vertretbar und darum so nicht länger zu verantworten.

Außerordentliche Anstrengungen sind schnellstens notwendig, um die finanziellen und personellen Voraussetzungen für eine funktionsgerechte Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung zu schaffen, um zu verhindern, daß die Tätigkeit in diesem Aufgabenbereich nicht mehr anerkannt und bezuschußt wird und somit schließlich eingestellt werden muß.

---

* Die Betriebskosten zu 5.3.1 werden zu einem Drittel vom Land sowie zu einem Drittel vom Landeswohlfahrtsverband getragen.

Kommission für Konfirmationsgeschehen

(Vom 25. 3. 1973)

An die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Betr.: Arbeitsauftrag der Kommission.

Bezug: Beschluß der Landessynode vom 27. 10. 1972.

Die von der Herbstsynode 1972 beschlossene „Kommission für Konfirmationsgeschehen" hat sich am 14. 1. 1973 konstituiert.[1]

Im Bewußtsein um die Notwendigkeit, die Konfirmation neu zu ordnen, wurde bei der Verabschiedung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation in der Herbstsynode 1966 festgestellt:

1. *„Die Konfirmationsordnung will nicht als entscheidender Durchbruch zu einem neuen Verständnis der Konfirmation verstanden werden."*
2. *„Ein Auftrag an die Synode, eine wesentlich überarbeitete Konfirmationsordnung zu schaffen, bleibt bestehen" (vgl. Verhandlungen der Landessynode November 1966, S. 98).*

In diesem Sinne erteilte die Frühjahrssynode 1972 dem landeskirchlichen Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht den Auftrag, für die neue Synode erprobte Modelle über das konfirmierende Handeln der Kirche zu sammeln, zu beraten und zu koordinieren. Der landeskirchliche Arbeitskreis kam nach eingehenden Beratungen zu dem Ergebnis, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Auftrages nicht gegeben sind.

1. *Die Auswertung der Berichte von der amtlichen Frühjahrspfarrkonferenz 1971 erbrachte kein deutliches Bild über die tatsächliche Situation des Konfirmandenunterrichts, der Konfirmation und der Christenlehre im Bereich unserer Landeskirche.*
2. *Einzelversuche im Bereich des Konfirmationsgeschehens allein konnten nicht die Grundlage für Überlegungen zur Neuordnung dieses kirchlichen Handlungsfeldes bilden.*
3. *Die Koordinierung von zahlreichen Einzelversuchen, die in Ansätzen vorhanden sind, sowie die Untersuchung der Gründe, die zu diesen Änderungen der bisherigen Praxis geführt haben, übersteigen die Möglichkeiten eines derartigen Arbeitskreises.*

Um die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages der Synode zu schaffen, wurde ein Arbeitspapier erstellt und der Herbstsynode 1972 übergeben.

Die Herbstsynode 1972 hat auf ihrer Sitzung vom 27. 10. 1972 über die Vorlage des Arbeitskreises wie folgt entschieden:

„1. Der bestehende Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht wird in eine Kommission umgewandelt, an der Mitglieder der Landessynode beteiligt sind.
2. *Die wissenschaftliche Begleitung der Arbeit dieser Kommission soll durch*
Universitätsprofessor Dr. Walther Eisinger,
69 Heidelberg, Beethovenstr. 62
und
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Slenczka,
69 Heidelberg, Moltkestr. 6
durchgeführt werden.
3. *Die finanziellen Aufwendungen für die Erarbeitung der Projektbeschreibung sollen im Zusammenhang mit der Kommission bis zur Frühjahrssynode 1973 vom Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitet werden.*
4. *Die Vorlage des Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht wird der Kommission als Arbeitsmaterial übergeben.*
5. *Die fertig ausgearbeitete Projektbeschreibung soll der Frühjahrssynode 1973 vorgelegt werden.*
6. *Es werden sieben synodale Mitglieder benannt (vgl. das Synodalprotokoll)."*

Bezugnehmend auf die Aufträge der Landessynode legt die Kommission erneut einen Antrag vor.

Antrag

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden möge beschließen:

Die Landessynode erkennt die in den Berichten über die amtlichen Pfarrkonferenzen im Frühjahr 1971 zum Ausdruck kommenden Bemühungen vieler Gemeinden und ihrer Pfarrer an, neue Formen für das konfirmierende Handeln der Kirche zu entwickeln und zu erproben.

Es wird verwiesen auf:

1. *Sondernummer „Mitteilungen" 1971 als offizielles Arbeitspapier für die amtlichen Frühjahrspfarrkonferenzen 1971.*
2. *Bericht von Oberkirchenrat Kühlewein vor der Frühjahrssynode 1972, dem die Auswertung der Einzelergebnisse dieser amtlichen Pfarrkonferenzen zugrunde lag (vgl. Synodalprotokoll).*

[1] Die Texte in Kursivschrift sind Erläuterungen.

Das Konfirmationsgeschehen soll den Jugendlichen in Bejahung der Taufe zum Christsein ermutigen und befähigen, am kirchlichen Leben in eigener Verantwortung teilzuhaben: Gottesdienste, Unterweisung, Diakonie, Gemeindeaufbau und Seelsorge.

Deshalb liegt der Schwerpunkt des Konfirmationsgeschehens — im Unterschied zum schulischen Religionsunterricht — in der Begegnung mit den vielfältigen Lebensformen der christlichen Gemeinde.

Es wird verwiesen auf das Arbeitspapier für die Herbstsynode 1972 „Religionsunterricht und Konfirmationsgeschehen" Abschnitt III.

Die Landessynode beauftragt aus diesem Grunde den Evangelischen Oberkirchenrat und die Kommission für Konfirmationsgeschehen, solchen Versuchen besondere Beachtung zu schenken, in denen diese Schwerpunktbildung angestrebt wird.

Aus den Protokollen über die amtlichen Pfarrkonferenzen im Frühjahr 1971 sind unter Berücksichtigung dieser Schwerpunktbildung folgende Versuche bekannt geworden:

- *Freizeitkonfirmation mit anschließenden Gemeindepraktika,*
- *Vorgezogene Abendmahlsunterweisung und vorgezogener Abendmahlsempfang,*
- *Kernunterricht in Glaubensfragen (Pflichtteil), Kursunterricht in Lebensfragen (Wahlteil),*
- *Blockunterricht — u. a. an Wochenenden oder als Wochenendkurse (z. B. im Bereich von Ganztagsschulen),*
- *Gemeindepraktika und Verbund mit Jugendarbeit,*
- *Einbezug von Eltern, kirchlichen Mitarbeitern und Gemeindegliedern sowohl in der Unterweisung als auch in den Praktika,*
- *neue Formen der Christenlehre — z. B. als Seminare und Praktika in Verbund mit Jugendarbeit/ Erwachsenenbildung.*

Diese bis jetzt durch Einzelinitiativen ausgelösten Versuche genügen aber nicht als alleinige Grundlage für eine Neuordnung des Konfirmationsgeschehens im Bereich unserer Landeskirche. Ebensowenig können entsprechende Versuche in anderen Landeskirchen oder im Ausland ungeprüft übernommen werden.

Berichte über Konzeptionen und Versuche in der EKD und der Schweiz können folgenden Büchern entnommen werden:

1. *Karl Dienst, Umstrittener Konfirmandenunterricht, Heft 5 der Reihe „Versuche zur kirchlichen Praxis". Herausgegeben von der Evang. Kirche in Hessen-Nassau.*
2. *H. Eggenberger, Neue Modelle für den KU. Als Manuskript gedruckt. Zürich 1970. Zu beziehen über den Burckhardthaus-Verlag, Gelnhausen*
   - *darin W. Neidhart, Aufgaben, Ziele und Möglichkeiten des KU heute (grundlegend); C. D. Eck, Die Konfirmandenklasse als gruppendynamisches Modell.*

Darum sind Modellversuche in Gemeinden verschiedener Prägung durchzuführen. Diese Gemeinden sollen für die Struktur der badischen Landeskirche repräsentativ sein. Voraussetzung für die Durchführung solcher Versuche ist eine langfristige landeskirchliche Planung.

Die Landessynode

- b i l l i g t die angefügte Planungsbeschreibung,
- g e n e h m i g t den vorgeschlagenen personellen und sachlichen Aufwand,
- b e a u f t r a g t den Evangelischen Oberkirchenrat und die Kommission mit der Durchführung.

PLANUNGSBESCHREIBUNG

Ein Arbeitspapier für die langfristige Planung wurde der Synode (Herbst 1972) bereits vorgelegt. In Ergänzung dazu gibt die Kommission folgendes zu bedenken:

Eine Neuordnung der Konfirmation muß die sich stets wandelnde Praxis im Blick haben. Die gegenwärtige Praxis in der badischen Landeskirche zeigt, daß an vielen Stellen neue Versuche unternommen wurden und neue Wege beschritten sind. Um die Bemühungen einzelner für eine Neukonzeption des Konfirmationsgeschehens in unserer Landeskirche fruchtbar zu machen, sollen nach dem Willen der Synode Ergebnisse gesammelt und ausgewertet werden. Diese Auswertung ist weder durch den einzelnen Gemeindepfarrer noch durch den Evangelischen Oberkirchenrat, noch durch die Kommission allein zu leisten. Außerdem müssen alle, die neue Wege beschreiten, beraten und begleitet werden, damit ein zielloses Experimentieren, das oft genug zur Resignation führt, verhindert wird.

Gleichzeitig besteht die Aufgabe, durchgeführte Versuche kritisch zu analysieren, um sie Gemeinden, die unter anderen Bedingungen arbeiten, zugänglich zu machen. Um den unterschiedlichen Anforderungen der Gemeindearbeit sowie den unterschiedlichen Typen von Gemeinden gerecht zu werden, ohne sich jedoch in einer Vielzahl von Kleinst- und Einzelversuchen zu erschöpfen, ist eine Beschränkung auf einzelne Schwerpunktgemeinden angezeigt.

Die Auswahl dieser Gemeinden stellt keine einseitige Bevorzugung dar, sie orientiert sich vielmehr an bekannt gewordenen Versuchen. Die Mitarbeit der so ausgesuchten Gemeinden ist Voraussetzung für eine künftige Zusammenarbeit. Sie bedeutet für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung, die stellvertretend für andere Gemeinden übernommen wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Gemeinden in ihrer Arbeit ausreichende Unterstützung zu gewähren.

In Ergänzung zur Vorlage zur Herbstsynode 1972 schlägt die Kommission folgende Kriterien für die Auswahl von Gemeinden vor:

1. *Gemeinde in einer Großstadt,*
2. *Gemeinde im Einzugs- bzw. Randgebiet einer Großstadt,*
3. *Gemeinde in einem Neubaugebiet,*

4. *Gemeinde im Einzugsbereich einer Ganztags- bzw. Gesamtschule,*
5. *evangelische Landgemeinde,*
6. *Diaspora-Gemeinde,*
7. *Gemeinde innerhalb eines Gemeindeverbandes.*

Eine solche an der Praxis orientierte Arbeit in ausgewählten Gemeinden ist als Projektentwicklung zu bezeichnen. Projekte müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. *Die Arbeit beschränkt sich auf einige Gemeinden und ist somit exemplarisch für einen größeren Bereich.*
2. *Die Versuche werden begleitet und ausgewertet.*
3. *Die Ergebnisse dieser Arbeit sind auf andere Gemeinden übertragbar.*
4. *Die Arbeit fördert eine sachgerechte Diskussion über eine mögliche Neukonzeption.*
5. *Die Ergebnisse dieser Arbeit schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Erarbeitung eines Rahmenplanes für das konfirmierende Handeln der Kirche.*
6. *Projekte müssen zeitlich begrenzt sein, im vorliegenden Fall auf 6 Jahre.*

PERSONELLE UND SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Um alle mit dem Konfirmationsgeschehen, seiner Planung und Neugestaltung zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich bearbeiten zu können, ist die Einstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters unabdingbar. Sein Dienstauftrag sollte folgende Arbeitsbereiche umfassen:

- *Sichtung und Zusammenstellung von Versuchen auf regionaler und überregionaler Ebene*
- *Aufarbeitung und Veröffentlichung von Informationen*
- *Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen*
- *Kontakt zu Ausbildungsinstitutionen*
- *Betreuung und Beratung von Arbeitshilfen*
- *Zusammenarbeit mit dem RPI und den zuständigen Stellen im Oberkirchenrat.*

Dabei sollten auch bisher vernachlässigte Gruppen (z. B. Behinderte) besonders beachtet werden.

Eine Zuordnung dieses Mitarbeiters zum RPI erscheint der Kommission besonders aus zwei Gründen sinnvoll:

1. *Die religionspädagogischen Bemühungen der Kirche werden auch auf der EKD-Ebene im Rahmen der religionspädagogischen Institute koordiniert. Informationen werden also im allgemeinen auf dieser Ebene ausgetauscht.*
2. *Die vorhandenen Einrichtungen des RPI könnten mitbenutzt werden. Doppelanschaffungen werden damit vermieden. Zusätzlicher Bedarf wird durch die Vorlage des EOK ausgewiesen.*

Ein Bericht über das Anlaufen und erste Erfahrungen soll der Landessynode im Frühjahr 1975 vorgelegt werden.

Anhang zu Anlage 8

Evangelischer Oberkirchenrat:

Darstellung der finanziellen Aufwendungen für eine Kommission für Konfirmationsgeschehen

(29. März 1973)

		Jahresaufwand DM
1.	**Personalaufwand**	
1.1	1 hauptamtlicher Mitarbeiter mit Besoldung nach A 14 a LBesGes	46 189.52
1.2	1 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin für Sekretärinnen- und Schreibarbeiten; Beschäftigungsgrad = 50 Prozent; eingestuft in Gruppe VII BAT	10 704.59
2.	**Sachaufwand**	
2.1	Reisekosten (Fahrtkostenersatz und Tagegelder) für den hauptamtlichen Mitarbeiter	6 000.—
2.2	Sachkosten für den Arbeitsplatz der teilzeitbeschäftigten Sekretärin (2 500.— bis 3 000.—) sowie Druckkosten und sonstige sachliche Aufwendungen für die Erarbeitung von Modellen, Arbeitshilfen, Informationsschriften und sonstigen Veröffentlichungen (7 000.—)	10 000.—
3.	**Sonstiger Aufwand**	
	(hier Abrundung des Voranschlags)	2 105.89
	Gesamtaufwand:	75 000.—

Erläuterungen

Die Berechnung erfolgte auf der Basis des Papiers der Kommission für Konfirmationsgeschehen vom 25. März 1973.

Zu 1.1:

Die Berechnung unterstellt die Einstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters im Alter von 41 Jahren. Er ist verheiratet. Zur Familie gehört ein Kind. Er soll nach A 14 a LBesGes besoldet werden. Es ist die zehnte Dienstaltersstufe unterstellt. Der Monatsbezug von 3 553.04 DM ist nicht mit zwölf, sondern mit 13 vervielfacht, da damit zu rechnen ist, daß ab Jahresschluß 1973 die bisherige Weihnachtszuwendung von zwei Drittel auf ein Monatsgehalt erhöht wird.

Zu 1.2:

Hier wird unterstellt, daß die teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin eine 25jährige ledige Frau ist. Sie soll in die Vergütungsgruppe VII BAT eingestuft sein.

Auch bei ihr setzt sich der Jahresbetrag aus 13 Monatsvergütungen von brutto 823.43 DM zusammen. Der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen mit monatlich 208.— DM ist berücksichtigt.

Zu 2.1:

Hier ist der Erfahrungswert für Fahrtkostenersatz und Tagegelder eines hauptamtlichen Mitarbeiters angesetzt, dessen Auftragserfüllung in erheblichem Maße Reisetätigkeit mit sich bringt.

Zu 2.2:

Die Kosten für den Arbeitsplatz einer volllbeschäftigten Sekretärin liegen bei jährlich 5 000.— DM. Bezüglich der Druckkosten und sonstigen sachlichen Aufwendungen für die Erarbeitung von Modellen etc. ist eine Vorausberechnung kaum möglich. Hier erfolgte eine grobe Ableitung von den einschlägigen Aufwendungen beim Religionspädagogischen Institut der Evang. Landeskirche in Baden.

Zu 3:

Einem Projekt, wie sie die Kommission für Konfirmationsgeschehen darstellt, sollte ein sonstiger Aufwand in der angesetzten Größenordnung zugestanden werden. Hier dient der Betrag jedoch auch der Abrundung des Voranschlags.

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1973

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom Mai 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten findet der Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 (BAT) in der jeweils für das Land Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden oder in sonstigen Dienstordnungen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, soweit diese es durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

§ 2

Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen

(1) Zu § 2 BAT:

Es gelten zusätzlich nachstehende kirchliche Sonderregelungen für

a) Gemeindediakone(innen)[1]
b) Kirchenmusiker(innen)[2]
c) Kirchendiener(innen)[3]

(2) Zu § 3 BAT:

Der BAT gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten (beschützende Werkstätten) beschäftigt werden.

(3) An die Stelle des § 6 BAT tritt folgende Bestimmung:

1. Der Angestellte hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

2. Soweit nicht eine gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung vorgesehen ist, hat der Angestellte bei Dienstantritt eine Verpflichtungserklärung in folgendem Wortlaut abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen:

> „Ich versichere, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlichem Mitarbeiter zu entsprechen."

Über die Verpflichtung ist eine vom Angestellten mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(4) Zu § 22 (1) BAT:

§ 22 (1) gilt nicht, soweit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission besondere Einzelgruppenpläne beschlossen werden.

(5) Zu § 36 (1) Satz 1, 2. Halbsatz und § 39 BAT:

Die Auszahlung der Bezüge und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen richten sich nach den für die Beamten der Landeskirche jeweils geltenden Bestimmungen.

(6) An die Stelle des § 46 BAT tritt folgende Bestimmung:

Der Angestellte hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

Zu § 2 Abs. 1

[1] Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindediakonin in der Fassung vom 27. 4. 1971 (VBl. S. 123)

[2] Kirchliches Gesetz über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42)
Verordnung über die Vergütung der hauptamtlichen Kirchenmusiker (Kantoren) vom 7. 12. 1971 (VBl. S. 187)

[3] Richtlinien über die Anstellung von Kirchendienern vom 15. 11. 1963 (VBl. S. 64)

(7) Zu § 54 (1) BAT:

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Amtsträgers in Dienst- und Lebensführung und der Austritt aus der Evangelischen Landeskirche.

§ 3

Kürzung der Dienstbezüge

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der übrigen Mitarbeiter durch landeskirchliches Gesetz entsprechend festgesetzt werden.

§ 4

Schlußbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet die Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1967 (VBl. S. 45 ff.) keine Anwendung mehr.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

Der Verband kirchlicher Mitarbeiter hat mit Schreiben vom 19. 5. 1972 an die Landessynode den Antrag auf Erlaß eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten in der Evangelischen Landeskirche in Baden gestellt und einen Entwurf eines solchen Gesetzes nebst Begründung der Landessynode vorgelegt. (Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, ordentliche Tagung vom 22.—27. 10. 1972, S. 36ff.)

Auf Grund übereinstimmender Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses der Landessynode faßte die Landessynode am 27. Oktober 1972 den Beschluß, den Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuweisen und eine Stellungnahme von ihr zu erbitten. Die Synode beschloß ferner, die Arbeitsrechtliche Kommission möge diesen Antrag so bald wie möglich beraten und mit ihrer Stellungnahme der Synode zurückreichen. Gleichzeitig sollte dann dieser Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit der Bitte zugeleitet werden, diesen Antrag als Gesetzesvorlage in der Frühjahrstagung 1973 der Landessynode einzubringen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nach ausführlicher Beratung vorgelegt.

Der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat haben nach Vornahme einiger weniger Änderungen den von der Arbeitsrechtlichen Kommission erarbeiteten Entwurf gebilligt und legen ihn hiermit der Landessynode zur Beschlußfassung vor.

Die Notwendigkeit des vorgelegten Entwurfs ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden sind durch die Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1967 (VBl. S. 45ff.) dahin geregelt, daß auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages vom 23. 2. 1961 (BAT) einschl. der Sonderregelungen in der jeweils für die Angestellten des Landes Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß Anwendung finden. Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wurde empfohlen, auf die Dienstverhältnisse der bei ihnen beschäftigten Angestellten die genannte Verordnung sinngemäß anzuwenden. Eine Verpflichtung dazu bestand und besteht nicht. Tatsächlich wird der BAT in erheblichem Umfang auch in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden angewendet, wenn auch sicher nicht in seinen Einzelheiten immer praktiziert.

2. Um der inzwischen eingetretenen tatsächlichen Lage zu entsprechen, evtl. Lücken in der rechtlichen Ausgestaltung der Dienstverhältnisse zu schließen und Einwendungen zu begegnen, die Anwendung modernen Dienst- und Arbeitsrechts beruhe letztlich nur auf Empfehlungen, ist eine verpflichtende gesetzliche Basis für den Bereich der verfaßten Kirche notwendig. Der Rechts- und Finanzausschuß der Landessynode haben das Anliegen des Antrages des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter voll bejaht und erkennen die Notwendigkeit einer allgemein verbindlichen Regelung an.

3. Durch eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Gesamtbereich der Landeskirche werden sich auch Auswirkungen über den Bereich der verfaßten Kirche mit dem Ziele einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in Kirche und Diakonie ergeben können. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen im Bereich der Diakonie sind zersplittert; von der Anwendung des BAT bis zur Ausgestaltung der Dienstverhältnisse nach bürgerlichem Recht werden alle Lösungen praktiziert.

Diese Lage führt zu Problemen, weil Einrichtungen der verfaßten Kirche und der Diakonie dicht nebeneinander existieren und verglichen werden. Diese Sachlage berücksichtigt der vorgelegte Entwurf bereits dadurch, daß er in § 1 (2) die Übernahme dieses Gesetzes für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen auf Grund eines Beschlusses ihrer verfassungsmäßigen Organe vorsieht. Eine unmittelbare Erstreckung des vorgelegten Gesetzes auch auf das Diakonische Werk ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Dem An-

liegen des Diakonischen Werkes, die in seinem Bereich vorhandenen Dienstverhältnisse der Arbeiter ebenfalls übereinstimmend für den Bereich der verfaßten Kirche und der Diakonie zu regeln, wird die Arbeitsrechtliche Kommission durch Vorlage eines Entwurfs zur entsprechenden Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) Rechnung tragen.

4. **Zu den einzelnen Bestimmungen** des Entwurfes wird folgende Erläuterung gegeben:

Zu § 1 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird die Erstreckung des Grundsatzes der Verordnung vom 2. 10. 1967 (VBl. S. 45) auf Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, ihre Einrichtungen und Anstalten vorgenommen.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht der Formulierung in § 40 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 29. April 1971 (VBl. S. 101). Wir verweisen hierzu auf die obigen Bemerkungen.

Zu § 2 Abs. 1:

Für die genannten Berufsgruppen gelten nicht nur besondere Vergütungsregelungen. Dienst- und arbeitsrechtliche Grundsätze sind in eigenen gesetzlichen Regelungen enthalten, auf die Bezug genommen wird. Durch diese Gesetzestechnik ist auch die Anpassung ohne Änderung dieses Gesetzes möglich.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Wortlaut entspricht den in der Evangelischen Kirche in Deutschland und den meisten Gliedkirchen geltenden Regelungen.

Zu § 2 Abs. 3:

Die bisher gemäß § 2 der Verordnung vom 2. 10. 1967 (VBl. S. 45) geltende Verpflichtungsformel wurde redaktionell der Bestimmung nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzentwurfes angeglichen. Eine inhaltliche Veränderung der bisherigen Verpflichtungserklärung ist damit nicht verbunden.

Zu § 2 Abs. 4:

Der von der Arbeitsrechtlichen Kommission erarbeitete Entwurf sah zunächst vor, daß § 22 (1) nicht gilt, soweit vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission besondere Einzelgruppenpläne beschlossen werden. Gegen diese Formulierung bestehen Bedenken, da sie Veränderungen der Einzelgruppenpläne an einen förmlichen Zustimmungsbeschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission bindet. Hiermit würde gegen die verfassungsrechtliche Ordnung der Landeskirche verstoßen, die die Wahrung und Weiterbildung von kirchlichen Ordnungen in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats verweist (§ 127 GO). Durch sie würde auch gegen das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (VBl. S. 101) verstoßen, das die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich für die Vorbereitung allgemeiner Regelungen vorsieht, nicht aber dieser die Kompetenz eines förmlichen Beschlußrechts gibt. Im vorliegenden Entwurf wurden daher die Worte „im Einvernehmen" durch die Formulierung „nach Anhörung" ersetzt.

Für nahezu alle kirchlichen Berufe sind inzwischen Einzelgruppenpläne für die Vergütung in Anlehnung an die Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen worden. Die bestehenden Einzelgruppenpläne sollen zusammen mit diesem Gesetz erneut veröffentlicht werden. Evtl. bestehende Lücken werden durch die gewählte Formulierung des Gesetzentwurfes geschlossen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission wird in Zukunft bei der Beratung dieser Pläne eine wesentliche Aufgabe zufallen.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Bestimmung dient einer Vereinheitlichung in einem Bereich, in dem sachliche Unterschiede nicht mehr bestehen.

Zu § 2 Abs. 6:

Die Bestimmung erwähnt die bestehende Handhabung unter Einbeziehung der anstehenden Novellierung (Wegfall der Beteiligung des Arbeitnehmers).

Zu § 2 Abs. 7:

Die Bestimmung verdeutlicht für besondere Fälle den wichtigen Grund zu einer fristlosen Kündigung. Der Entwurf der Arbeitsrechtlichen Kommission sah lediglich als wichtigen Grund den Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden vor. Die Verordnung vom 2. 10. 1967 (VBl. S. 45) enthält darüber hinaus als wichtigen Grund auch einen „groben Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Amtsträgers in Dienst- und Lebensführung". Es erscheint notwendig, diesen Tatbestand wiederum in das Gesetz aufzunehmen, um den durch den kirchlichen Dienst bedingten besonderen Anforderungen an Dienst- und Lebensführung kirchlicher Mitarbeiter gerecht zu werden. Die bereits bisher vorhandene Formulierung bewegt sich völlig im Rahmen der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Sie ermöglicht jedoch bei Auslegungsschwierigkeiten des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund" die Vermeidung von Auseinandersetzungen.

Mangels einer besonderen Bestimmung im vorliegenden Gesetzentwurf über die Festlegung des Urlaubsjahres gilt das durch den BAT festgelegte Urlaubsjahr mit Beginn vom 1. Januar und Ende zum 31. Dezember. Für die Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden galt bisher das Urlaubsjahr mit Beginn vom 1. April und mit Ende zum 31. März. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll auch hierin in Zukunft der allgemeinen Regel gefolgt werden. Mit Erlaß dieses Gesetzes würden allerdings die Regelungen über das Urlaubsjahr zwischen Angestellten und Beamten der Landeskirche auseinanderfallen, da im Augenblick für die Beamten noch die alte Urlaubsregelung gilt. Das Urlaubsjahr für die Beamten der Landeskirche müßte daher alsbald entsprechend dem vorgelegten Gesetzentwurf geändert werden.

Zu § 3:

Bei einer Inanspruchnahme dieser Bestimmung wird die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen sein, ohne daß dieses im Wortlaut des Gesetzes Ausdruck finden soll.

Anlage 10

II. Ökumenische Konsultationstagung Baden-Württemberg
im „Bernhäuser Forst" bei Stetten a. d. F.
vom 12. bis 14. Oktober 1972

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Präambel

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg" verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn JESUS CHRISTUS, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden — zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

1.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften sein, die im Lande Baden-Württemberg vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.

1.2 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

...
...
...
...
...

1.3 Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

1.4 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

2.1 Die Mitglieder entsenden bis zu zwei Delegierte.

2.2 Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft durch einen Vertreter beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

3. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft befaßt sich besonders mit folgenden Aufgaben:

3.1 Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit.

3.2 Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder.

3.3 Sie ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewußtsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie versucht nach ihren Möglichkeiten zwischen Mitgliedern bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen. Sie pflegt die für eine ökumenische Zusammenarbeit notwendigen Kontakte und führt die dazu erforderlichen Gespräche.

3.4 Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Studien, Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich.

3.5 Sie hält Verbindung mit der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin" sowie mit anderen regionalen und lokalen ökumenischen Zusammenschlüssen.

3.6 Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit des Landes und kann als Gesprächspartner für die Organe des Staates, der Verwaltung und der Verbände im Land Baden-Württemberg dienen.

4. Arbeitsweise und Beschlußfassung

4.1 Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal im Laufe eines Jahres zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

4.2 Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder.

4.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.4 Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit zur Rücksprache mit ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

4.5 Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es innerhalb von drei Wochen einen entsprechenden Vorbehalt geltend macht.

4.6 Soll ein Beschluß veröffentlicht werden, so darf dies frühestens vier Wochen nach seiner Annahme geschehen. Vorbehalte nach Abs. 4.5 sind zusammen mit dem Beschluß zu veröffentlichen.

4.7 Von den Regelungen nach Abs. 4.5 und Abs. 4.6 kann mit Zustimmung aller Mitglieder abgewichen werden.

5. Vorstand

5.1 Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

5.2 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Die Tagesordnung soll vier Wochen vor einer Sitzung den Delegierten mitgeteilt werden.

5.3 Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

5.4 Der Vorstand erstattet einen Jahresbericht, der von der Arbeitsgemeinschaft verabschiedet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

6. Kommissionen

6.1 Die Arbeitsgemeinschaft kann für bestimmte Sachgebiete ihrer Arbeit Kommissionen berufen.

6.2 Die Arbeitsgemeinschaft legt für jede Kommission Zusammensetzung und Aufgaben fest. In den Kommissionen sollen Vertreter bestehender ökumenischer Aktivitäten mitarbeiten. Mitteilungen aus der Kommissionsarbeit dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

6.3 Die Kommissionen treffen sich in regelmäßigen Abständen zu einer gemeinsamen Konsultation mit den Delegierten. Auf Grund der Kommissionsarbeit werden dabei gemeinsame Initiativen und Aktionen beraten. Weitere interessierte Mitarbeiter aus der ökumenischen Praxis sollen dazu eingeladen werden.

6.4 Die Vorsitzenden der Kommissionen oder deren Vertreter nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft beratend teil.

7. Sekretariat

7.1 Die Arbeitsgemeinschaft richtet ein Sekretariat ein.

7.2 Sie kann die Leitung des Sekretariats einem Geschäftsführer übertragen und bestimmt dabei dessen Amtszeit.

7.3 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und des Vorstandes beratend teil.

8. Finanzen

8.1 Die Arbeitsgemeinschaft verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes einen Haushaltsplan. Jedes Mitglied leistet einen angemessenen Beitrag.

8.2 Mit dem Jahresbericht legt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft eine Haushaltsrechnung vor. Die Arbeitsgemeinschaft erteilt dem Vorstand Entlastung.

9. Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft in Kraft.

Bei der II. Konsultationstagung vom 12.—14. Oktober 1972 waren folgende Kirchen und kirchliche Gemeinschaften vertreten:

Bund Evang.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland — Vereinigung Süddeutschland
Bund Freier evangelischer Gemeinden
Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim/Ruhr
Die Heilsarmee
Diözese Rottenburg
Erzdiözese Freiburg
Europäisch-Festländische Brüder-Unität
Evang. Landeskirche in Baden
Evang. Landeskirche in Württemberg
Evang.-Luth. Kirche in Baden
Evang.-methodistische Kirche
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Rumänisch-Orthodoxe Kirche
Selbständige Evang.-Luth. Kirche
Serbisch-Orthodoxe Kirche
Verband badisch-württembergisch-bayerischer Mennoniten

In der Sitzung am 14. Oktober 1972 wurde einstimmig beschlossen, den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften die Annahme der vorliegenden Ordnung zu empfehlen.

Erläuterungen zur Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Überschrift

Anstelle von „Richtlinien" hat sich die Tagung für „Ordnung" entschieden, um damit dem Inhalt des Entwurfes besser gerecht zu werden.

Präambel

Die Präambel will kein Bekenntnis sein. Sie stellt vielmehr den Ausgangspunkt für die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dar, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Gleichzeitig ist sie aber auch Zielvorstellung, die bei allem Tun im Auge behalten werden sollte. Der doxologische Schluß, der im Entwurf fehlte, wurde auf Wunsch der orthodoxen Vertreter aufgenommen.

1. Mitgliedschaft

Außer den Kirchen können nur selbständige kirchliche Konfessions- und Bekenntnisgemeinschaften Mitglieder werden. Darunter sind solche Gemeinschaften zu verstehen, die rechtsfähig sind, aber nicht zu den kirchlichen Gemeinschaften im Verbande der Landeskirchen und Diözesen zählen.

2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

2.1 Jedes Mitglied kann bis zu zwei Delegierte entsenden. Es war notwendig, dieses Recht allen Mitgliedern einzuräumen. Oft gehören die kleineren Kirchen in Baden und Württemberg zwei verschiedenen Leitungsgremien an, so daß ein Delegierter allein seine

Kirche gar nicht repräsentieren könnte. Die Anzahl der Delegierten wurde im ganzen so niedrig gehalten, um das Gremium arbeitsfähig zu machen.

2.2 Auf die Unterscheidung von „Mitgliedern" und „Gastmitgliedern" wurde im Text verzichtet. Die in diesem Abschnitt umschriebene beratende Mitwirkung wurde nicht als „Gastmitgliedschaft" bezeichnet. Dieser Begriff wurde aus sprachlichen Gründen abgelehnt.

3. Aufgaben

Den Teilnehmern der Konsultationstagung war es wichtig, das theologische Gespräch und die geistliche Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit in der „Ordnung" an zentraler Stelle zu verankern. Damit kommt nochmals zum Ausdruck, daß es der Arbeitsgemeinschaft nicht bloß um eine gut funktionierende äußere Zusammenarbeit gehen darf, sondern, daß sie mit dem in der Präambel Gesagten Ernst machen sollte. Bei der „theologischen Grundlegung" und der „Förderung ökumenischer Studien" ist nicht daran gedacht, selbständig theologische Studienaufgaben wahrzunehmen oder zu vergeben. Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Aufgabe vielmehr darin, die auf nationaler und internationaler Ebene erarbeiteten theologischen Studien für unsere Gemeinden zu übersetzen und sich um eine Rezeption in Baden-Württemberg zu bemühen.

4. Beschlußfassung

Genausowenig wie bei der Anzahl der Delegierten hat auch bei der Beschlußfassung das Proporzdenken eine Rolle gespielt. Gerade bei Beschlüssen sollte deutlich werden, daß es der Arbeitsgemeinschaft um ein Zusammenwirken aller Kirchen geht. Deshalb hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Durch die Abschnitte 4.4 bis 4.6 ist gewährleistet, daß keine Kirche majorisiert werden kann.

6. Kommissionen

Die Delegierten der Konsultationstagung hielten es für notwendig, bereits in der Ordnung eine Möglichkeit der Zusammenarbeit mit bestehenden ökumenischen Arbeitskreisen, Mischehekreisen, Aktionsgruppen und anderen ökumenischen Aktivitäten aufzuzeigen und ein Bindeglied zur „Ökumene am Ort" zu schaffen.

Dies schien um so notwendiger, als Vertreter freier Kreise und örtlicher Zusammenschlüsse nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden können.

Deshalb sollten in den Kommissionen diese Gruppen vertreten sein. Als weitere Rückkoppelung der Arbeitsgemeinschaft an die „Ökumene am Ort" ist die jährlich vorgesehene Konsultationstagung von Bedeutung.

7. Sekretariat

Zunächst wird kein eigenes Büro gebraucht. Auch wird vorläufig kein hauptamtlicher Geschäftsführer benötigt.

Die Vorstellungen gehen dahin, das Sekretariat einer bestehenden kirchlichen Einrichtung zuzuordnen und einen Geschäftsführer mit der Führung des Sekretariats nebenamtlich zu beauftragen. Da die Arbeitsgemeinschaft keine juristische Person ist, ist daran gedacht, eventuell anfallende Rechtsgeschäfte von einem Mitglied treuhänderisch ausführen zu lassen.

8. Finanzen

Der Begriff „angemessen" ist bewußt sehr weit gefaßt. Die Frage der finanziellen Beteiligung sollte für keine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft ein Hinderungsgrund sein, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten.

9. Änderung der Ordnung

Die II. ökumenische Konsultationstagung hat beschlossen, daß die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft nach drei Jahren überprüft wird.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1973

Katechetenausbildung

1. Begründung

1.1 Die früheren Katechetischen Ämter der Landeskirchen von Baden-Württemberg haben in den Jahren von ca. 1950—1964 für beide Landeskirchen abwechselnd in Herrenalb und in Calw „Vokationskurse" (Dauer: 3 Wochen) für Aushilfslehrer (= für in Theologie und Religionspädagogik „ungenügend Vorgebildete") durchgeführt.

Mit Beendigung der staatlichen Ausbildung von Aushilfslehrkräften hat sich seit 1965 das Angebot von Vokationskursen dieser Art erübrigt.

1.2 Aber die Nachfrage nach diesen Vokationskursen, die sowohl von Einzelpersonen wie von Pfarrämtern an das Schulreferat gerichtet wurde, ging weiter.

Bis zum Jahre 1971 war die Zahl der Anfragen, die im Schulreferat registriert wurden, auf ca. 80 gestiegen.

Pfarrer, welche die vermehrt anfallenden Religionsstunden nicht mehr bewältigen konnten, gaben ihrem Unwillen Ausdruck, daß das Schulreferat nicht durch Einrichtung einer Katechetenausbildung den bedrohlich werdenden Schwierigkeiten in der Versorgung des Religionsunterrichts im Bereich der Grund- und Hauptschule entgegenwirkte.

1.3 Die Besorgnisse der Pfarrer werden durch die vom Schulreferat durchgeführten statistischen Erhebungen bestätigt:

1.31 An den vier Pädagogischen Hochschulen des Landesteils Baden ist die Zahl der evangelischen Kandidaten, welche die Vocatio in irgendeiner Form begehren, von 55 Prozent im Frühjahr 1968 auf 24 Prozent im Frühjahr 1972 zurückgegangen (s. Hauptbericht 1972, S. 57). — Im Juli 1972 betrug die Zahl noch 21 Prozent.

Nach der Schulstatistik des Schuljahres 1971/72 erteilen 57,5 Prozent der evangelischen Lehrer, welche die kirchliche Lehrberechtigung (Vocatio) erworben haben, tatsächlich auch Religionsunterricht.

Die Schulstatistik des Schuljahres 1972/73 weist noch einen Prozentsatz von 53,7 Prozent auf.

Die Gründe für diesen Tatbestand sind vermutlich vielschichtiger Natur. Das Interesse der jungen Lehrer an den vom Schulreferat in Verbindung mit den Pädagogischen Hochschulen und dem Religionspädagogischen Institut durchgeführten Vokationslehrgängen nimmt deutlich erkennbar ab: 1970/71: 2 Lehrgänge für Baden; 1971/72: 1 Lehrgang; der für 1972/73 ausgeschriebene Lehrgang findet bis jetzt geringes Echo.

1.32 Nach den von seiten des Rechnungsamtes durchgeführten Stichwochen-Erhebungen ist die Gesamtwochenstundenzahl, die durch staatliche Kräfte an Grund- und Hauptschulen erteilt wird, von 54 Prozent im Jahre 1969/70 auf 51 Prozent im Jahre 1970/71 zurückgegangen (s. Hauptbericht 1972, S. 55). Hierzu ist zu bemerken, daß der staatliche Anteil am Religionsunterricht, der nach Schulgesetz zwei Drittel des gesamten anfallenden Religionsunterrichts betragen sollte, z. Z. noch in starkem Maße von älteren Lehrern getragen wird.

1.33 Es ist auch zu bedenken, daß der immer noch bestehende und vermutlich noch einige Jahre anhaltende Lehrermangel manche Schulleitung zwingt, Lehrkräfte, die zur Erteilung von Religionsunterricht bereit wären, auf andere Fächer abzuziehen.

1.34 Die dargelegte Gesamttendenz an Schulen und Pädagogischen Hochschulen legt den Schluß nahe, daß in den kommenden Jahren der Religionsunterricht in personeller Hinsicht immer stärker zu Lasten der Kirche gehen wird.

Hieraus ergibt sich die Konsequenz, daß neue Wege zur Gewinnung von Religionslehrern gesucht werden sollten.

1.35 Nachdem das Schulreferat aus der Zahl der ihm Gemeldeten und Empfohlenen 25 Interessenten, die für eine Weiterbildung in Frage kommen konnten, ausgewählt hatte, konnte ein erster „Grundlehrgang in Theologie und Religionspädagogik" geplant werden, der mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. 11. 1972 genehmigt worden war.

Dieser Grundlehrgang bestand aus folgenden Einzelveranstaltungen:

1. Langzeitkurs vom 8.—20. Mai 1972 in Bad Antogast,
2. 3 Wochenendveranstaltungen (ebenda),
3. 3 Regionaltagungen,
4. Studientexte durch das Religionspädagogische Institut,
5. Erste Unterrichtspraxis (Kl. 3—4).

Der Lehrgang schließt Ende Januar 1973.

Dieser Grundlehrgang, im wesentlichen konzipiert vom Religionspädagogischen Institut, organisiert und getragen vom Schulreferat, durchgeführt von einem Tutorenteam (Studienleiter Haas, Schuldekan Wöllner, Schuldekan Rave, Pfarrer Stein, Mannheim) unter Mitwirkung der PH-Professoren Renner und Engelsberger sowie Universitätsdozent Dr. Schnurr, war von recht befriedigendem Ergebnis: Motivation, Lernwille und Lernfähigkeit aller Teilnehmer waren gut, z. T. hervorragend.

Die bildungsmäßigen Voraussetzungen waren sehr günstig. Teilnehmer waren: Hausfrauen, Pfarrfrauen, jüngere Witwen, Fachlehrerinnen und -lehrer.

Der Wille zur Weiterbildung bei allen Teilnehmern ist, trotz der nicht geringen persönlichen Belastungen, stark und ungebrochen.

Das Schulreferat legt daher eine umfassende Gesamtkonzeption einer qualifizierten Katechetenausbildung vor.

2. Ausbildungsziel

2.1 Ziel der Ausbildung:

Wiewohl die Auszubildenden zusätzliche Kräfte für die Erteilung von Religionsunterricht darstellen, sollen sie doch — was Ausbildung und Engagement angeht — als vollwertige Kräfte angesehen werden. Ihr Einsatz soll entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Qualifikation erfolgen.

Sie sollen befähigt werden,

- die theologischen und bildungspolitischen Ziele des Religionsunterrichts zu realisieren,
- einen Unterricht zu erteilen, der fachlich und didaktisch auf gleichem Niveau steht wie der anderer Fächer,
- die Position des Religionslehrers im Kollegium einer Schule zu sichern.

2.2 Zielgruppe:

Dieser Ausbildungszweig stellt eine eigenständige Ausbildungsart dar und wendet sich an einen Personenkreis, der weder von den Pädagogischen Hochschulen noch von den Fachhochschulen erfaßt werden kann. Die Ausbildung soll „berufsbegleitend" sein. Es könnte von einem „Beruf der Zweiten Lebensphase" gesprochen werden; die Bewerber sollten daher in der Regel nicht unter 30 Jahren sein.

2.3 Ihre **Eingangs-Qualifikation** sollte durch entsprechende Schulbildung (möglichst Mittlere Reife), Berufstätigkeit und Lebenserfahrung ausgewiesen sein. Sie sollen:

- bereit und fähig zu wissenschaftlichem Arbeiten sein,
- engagiert und für die Aufgaben des heutigen Religionsunterrichts offen sein,
- Erfahrung in Menschenführung mitbringen,
- eine begleitende Fort- und Weiterbildung bejahen.

2.4 Über die **Zulassung** entscheidet eine Kommission, die zu berücksichtigen hat:

Schulzeugnisse, Eingangsqualifikation, berufliche Qualifikationen, Referenzen, Nachweis über kirchliche und sonstige Tätigkeiten, Ergebnis eines Gesprächs mit fachlicher und persönlicher Fragerichtung.

3. Ausbildungsgang

3.1 Die Ausbildung erfolgt im „Medienverbund", d. h.: Langzeitkurse — Wochenendveranstaltungen — Regionaltagungen — Mentorenbegleitung in der Schule — Arbeitspapiere — Studienbriefe — Lernkontrollen werden in einem vom Ausbildungsziel her gegebenen Gesamtaufbau sinnvoll miteinander verknüpft (vgl. Anhang).

3.2 **Ausbildungsdauer:** 2½ Jahre, gegliedert in 5 Phasen.

3.21 **Grundkurs** (Mai 1972 bis Februar 1973):

a)	Langzeitkurs (10 Tage)	75 Std.
b)	3 Wochenendkurse	39 Std.
c)	3 Regionaltagungen	9 Std.
		123 Std.
d)	5 Studientexte	

3.22 **1. Aufbaukurs** (März 1973 bis Oktober 1973):

a)	Langzeitkurs (10 Tage)	75 Std.
b)	2 Wochenendkurse	26 Std.
c)	Regionaltagungen	6 Std.
		107 Std.
d)	3 Studientexte	

3.23 **2. Aufbaukurs** (November 73 bis Februar 1974):

a)	Langzeitkurs (10 Tage)	75 Std.
b)	1 Wochenendkurs	13 Std.
c)	1 Regionaltagung	3 Std.
		91 Std.
d)	2 Studientexte	

3.24 **3. Aufbaukurs** (März 1974 bis Juli 1974):

a)	Langzeitkurs (10 Tage)	75 Std.
b)	2 Wochenendkurse	26 Std.
c)	2 Regionaltagungen	6 Std.
		107 Std.
d)	2 Studientexte	

3.25 **Abschlußkurs**

a)	Langzeitkurs (10 Tage)	75 Std.
b)	Abschluß des Lehrgangs	
	Gesamtstundenzahl:	503 Std.

4. Inhaltliche Zielbestimmung

4.1 Unter Berücksichtigung der Curriculum-Determinanten:

- Fachwissenschaft (Theologie)
- Schülerbedürfnisse
- gesellschaftliche Anforderungen

haben die Lehrinhalte zwei Komponenten:

4.11 **eine didaktische Basis:**

1. **Fachwissenschaft:**
   Theologie des AT und NT
   Beispiele zur Kirchen- und Dogmengeschichte
   Theologische Tendenzen — ethische Fragestellungen — Sexualerziehung
   religionspädagogische Positionen
2. **Im Blick auf die Schüler:**
   Psychologische Studien in Bezug auf Schüler, Eltern, Klasse usw.
3. **Im Blick auf die Gesellschaft:**
   Kirche — Gesellschaft — Jugendliche — Lebensfragen

4.12 **das didaktische Geschehen:**

1. Unterricht als Folge von Aufgaben und Ablauf von Lernprozessen (Lernziele — Inhalte — Medien — Kontrollen — Projekte, Modelle)
2. Unterrichtsbetrachtung:
   Lehrdemonstrationen
   Fernsehaufzeichnungen
   Ausgangs- und Lösungssituationen
3. Lernsituation und Schülerverhalten — Gruppendynamische Prozesse

5. Arbeitsverfahren

5.1 Der gesamte Ausbildungsgang ist nach gruppendynamischen Gesichtspunkten angelegt:

Bei Beginn des Lehrgangs werden die 24 Teilnehmer in 4 Gruppen mit je einem Tutor eingeteilt. Diese Gruppierung bleibt für sämtliche Langzeitkurse und Wochenendveranstaltungen.

5.2 Die Tutoren erarbeiten im Team den gesamten Lehrstoff und planen gemeinsam alle Lehrveranstaltungen.

Alle Lernkontrollen und alle Gruppenprozesse werden gemeinsam verarbeitet.

5.3 Für einzelne Sachgebiete werden Referenten, nach Möglichkeit von der Pädagogischen Hochschule, zugezogen.

5.4 Für jeden Ausbildungsgang sollte das von Anfang an bestehende Tutoren-Team erhalten bleiben.

Zur Entlastung der Tutoren und zur Koordinierung aller Fragen der Kurs-Arbeit sowie für die Aufarbeitung der anstehenden persönlich-seelsorgerlichen Probleme sollte ein Kurs-Begleiter für jeden Ausbildungsgang zur Verfügung stehen.

5.5 Arbeitsweise der Kursteilnehmer:

- 5.51 Arbeit in der Gruppe.
- 5.52 Private Vorbereitung (zu Hause anhand von empfohlener Literatur).
- 5.53 Studientexte (herausgegeben vom RPI).
- 5.54 Lernkontrollen, die auf Wochenendververanstaltungen und Regionaltagungen verarbeitet werden.

5.6 Erstellung von Unterrichtsentwürfen (anfangs gemeinsam, später selbständig).

5.7 Unterrichtspraxis nach dem Grundkurs (unter Kontrolle eines hiermit beauftragten Pfarrers oder Dekans, Schuldekans oder eines qualifizierten Lehrers).

5.8 Nach Möglichkeit Gasthörerschaft an einer Pädagogischen Hochschule während der Zeit der Ausbildung.

6. Qualifikationen

6.1 Der Grundkurs schließt mit einer Gruppenlernkontrolle, durch die ein Zertifikat erlangt wird, das eine zeitlich limitierte Unterrichtserlaubnis für ein Deputat bis zu sechs Stunden im dritten und vierten Schuljahr ausspricht. Der Lehrer wird als „Katechet" gekennzeichnet.

6.2 Nach dem 1. Aufbaukurs müssen die Teilnehmer sich einem Kolloquium stellen.

Der Teilnehmer erhält ein Zertifikat, das ein begrenztes Deputat bis zu 10 Wochenstunden im dritten und vierten Schuljahr sowie in der Orientierungsstufe (fünftes und sechstes Schuljahr) zuläßt.

6.3 Nach dem Abschlußkurs, der mit einer Prüfung endet, wird dem Teilnehmer durch Zertifikat die Erteilung eines vollen Deputats in den Schuljahren eins bis sechs zugestanden (28 Wochenstunden).

Für die Abschlußprüfung sollte staatliche Anerkennung erwirkt werden.

6.4 Im Abschlußlehrgang sollten Unterrichtsmodelle für die Schuljahre sieben bis neun anvisiert werden, um Möglichkeiten für eine Fortbildung zu eröffnen.

Nach Absolvierung eines noch zu konzipierenden Fortbildungslehrgangs könnte eine staatlich anerkannte Abschlußprüfung stehen, die die Erteilung von Religionsunterricht in der gesamten Grund- und Hauptschule zuläßt.

Eine solche Qualifikation dürfte die Ausnahme sein.

Bei Erlangung dieser Qualifikation und bei Bewährung könnte evtl. die Übernahme in das kirchliche Beamtenverhältnis ins Auge gefaßt werden.

6.5 Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für nebenberufliche Unterrichtstätigkeit.

Wenn ein halbes Deputat überschritten wird, muß ein Vertragsverhältnis begründet werden.

6.6 Während der Ausbildung ist die Dienstbezeichnung „Katechet"; bei abgeschlossener Ausbildung lautet sie „Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen".

7. Kosten der Ausbildung

Bei der folgenden überschlagsmäßigen Errechnung der Ausbildungskosten für einen 2½jährigen Lehrgang wird davon ausgegangen, daß die Landeskirche sämtliche Kosten trägt.

Diese setzen sich zusammen aus:

7.1 **Tagungskosten:**

a) Vollpension der Tagungsstätte.
b) Honorare für Tutoren und Referenten.
c) Unterrichtsmaterial (Kopien usw.).
d) Ein Büchersatz für jeden Teilnehmer ist erwünscht.

7.2 **Fahrtkosten:**

Hin- und Rückfahrt zu Langzeitkurs oder Wochenendkurs
(für Lehrgangsteilnehmer: Bundesbahn II. Kl.),
(für Tutoren und Referenten: Bundesbahn I. Klasse oder km-Abrechnung).

7.3 **Gesamtkosten:**

ca. 80 000 DM		
zus. Teuerung 10% = 8000 DM		88 000 DM
zus. Unvorhergesehenes (Honorare usw.)		
		ca. 100 000 DM

8. Die rechtliche Basis

8.1 Gem. § 65 Abs. 1 SchVOG (Schulverwaltungsgesetz) können auch Katecheten, sofern sie eine katechetische Ausbildung erhalten haben, zur Erteilung des Religionsunterrichts zugelassen werden.

Abs. 2 bestimmt, daß die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung zur religiösen Unterweisung von den Religionsgemeinschaften bestimmt werden, daß aber die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der Katecheten zwischen dem Kultusministerium und den Religionsgemeinschaften vereinbart werden müssen.

8.2 Es wird daher die Bildung einer Kommission vorgeschlagen, welche eine mit dem Kultusministerium zu vereinbarende Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erstellen hat.

8.3 Es wird empfohlen, den ersten Lehrgang, der im März 1973 zum 1. Aufbaukurs fortschreiten soll, sowie den auf Mai 1973 projektierten neuen Grundlehrgang als eine im Versuchsstadium befindliche Ausbildung zu deklarieren.

8.4 Die mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragten Kursteilnehmer sind als „Katecheten" zu bezeichnen.

Die Lehrberechtigung ist, entsprechend dem Ausbildungsstadium, begrenzt und befristet.

9. Die Lehrkräfte

9.1 Der überwiegende Teil der Lehrtätigkeit wird durch nebenamtlich tätige Tutoren durchgeführt.

Die Lehrkräfte sollen mit den Aufgaben der Lehrtätigkeit im Bereich der Grund- und Hauptschulen vertraut sein.

Gute theologische und religionspädagogische Kenntnisse sind selbstverständliche Voraussetzung.

Erfahrungen in der Erwachsenenbildung sind unerläßlich. Die Lehrkräfte werden in erster Linie im Personenkreis der Schuldekane zu suchen sein.

9.2 Auch Professoren der Universität und der Pädagogischen Hochschulen sind zur Mitarbeit als Referenten oder Berater zu gewinnen.

9.3 Die Vergütung der Lehrkräfte erfolgt nach besonderer Regelung.

Die Tätigkeit der Mitarbeiter des RPI gehört zu deren Dienstauftrag.

9.4 Die Frage, ob den Lehrkräften Entlastung in ihrem regulären Dienstauftrag erteilt werden muß, bedarf noch detaillierter Überlegungen.

10. Zuständigkeit und Organisation

10.1 Der gesamte Bereich der Katechetenausbildung liegt in der **Zuständigkeit** des Schulreferats.

10.11 Das Schulreferat erteilt den Auftrag zur Katechetenausbildung und bestimmt deren Umfang und Dauer.

10.12 Das Schulreferat überwacht Inhalt und Methode der Ausbildung.

10.13 Das Schulreferat beruft die Lehrkräfte.

10.14 Das Schulreferat kann Aufgaben delegieren:
an das RPI,
an einzelne Lehrkräfte,
an PH-Dozenten,
an geeignete Persönlichkeiten.

10.15 Das Schulreferat hat den Vorsitz bei allen Kolloquien und Prüfungen und erteilt die Zertifikate.

10.2 **Organisation:**

10.21 Die Organisation der Katechetenausbildung liegt beim Schulreferat.

10.22 Die Anmeldungen ergehen an das Schulreferat, das auch die Zulassung — in Verbindung mit einer vom Schulreferat zu berufenden Kommission — ausspricht (2. 4).

10.23 Die Kostenabrechnung erfolgt durch das Schulreferat.

Die Vorlage wurde erarbeitet vom Schulreferat in Verbindung mit dem Religionspädagogischen Institut der Evang. Landeskirche in Baden (RPI), insbesondere den Herren Gymnasialprofessor E. Hohn und Studienleiter D. Haas.

Anhang zu Anlage 11

Stand: 1. 12. 1972

Direktkurse (Langzeitkurse)		Wochenendkurse	Regionaltagungen	Studientexte
Grundkurs:				
Themen				
theologisch-fachdidaktisch	**erziehungswissenschaftlich**			
Erwartungshorizont des Grundschulkindes	Didaktische Struktur des Unterrichts			
Einführung in biblische Fragestellungen (hermeneutische Probleme)				
Exegetische Probleme dargestellt an AT (Mose) und NT (Synoptiker) (Wundergeschichten)	Unterrichtssituationen: Analyse und Planung erste Überlegungen zum Lehrerverhalten			
Wie reden wir von Gott? Wie reden wir mit Gott?	fakultativ: Einführung in die Lernpsychologie Medien			
Unterrichtsentwürfe (mit alternativen religionspädagogischen Fragestellungen) 75 Std.				
			1. Regionaltagung: Vorbereitung der Studienbriefe 1 und 2 3 Std.	
				1. Historischer Jesus — verkündeter Christus 2. Lernkontrolle
		1. **Wochenendkurs:** 1. Historischer Jesus — verkündeter Christus 2. Lernkontrolle als unterrichtliches Problem 13 Std.		
			2. Regionaltagung: Lernkontrolle zu einer Wundergeschichte 3 Std.	
				3. Entstehung des NT

Direktkurse (Langzeitkurse)	Wochenendkurse	Regionaltagungen	Studientexte
	2. Wochenendkurs: 1. Historischer Jesus — verkündeter Christus 2. Analyse und Transfer eines U-Entwurfs: Jesus — Sohn Gottes? (Lernziele) 13 Std.		
			4. Gruppenprozesse
	3. Wochenendkurs: 1. U-Entwurf — Jesus — Sohn Gottes (Situationen und Lernkontrolle) 2. Lehrer- und Schülerverhalten in Korrelation 13 Std.		
		3. Regionaltagung: Lehrer- und Schülerverhalten (Beispiele) 3 Std.	
			5. Gruppenarbeit — aber wie?
1. Aufbaukurs: 1. Theologie des NT, dargestellt an: Passion, Auferstehung, Verkündigung des Auferstandenen, Geburtsgeschichten 2. Ethik: Leid — Tod Unterrichtsentwürfe mit Lernkontrollen 75 Std.	Die Motivation Mediendidaktische Überlegungen Zusammenhang von Inhalten, Arbeitsformen und Medien Heutige entwicklungspsychologische Ansätze		
			6. Theologie des Paulus
	4. Wochenendkurs: Theologie des Paulus 13 Std.		
		4. Regionaltagung: Neutestamentlicher U-Entwurf 3 Std.	
			7. Theologie des Johannes

Direktkurse (Langzeitkurse)	Wochenendkurse	Regionaltagungen	Studientexte
	5. Wochenendkurs: Theologie des Johannes 13 Std.		
		5. Regionaltagung: Analyse des Arbeitsheftes: „Sie salbten David zum König" 3 Std.	
			8. Kind und Glaube
2. Aufbaukurs: 1. Theologie des AT, dargestellt am Thema „Prophet" David und Nathan Elia und Ahab Jeremia im Konfliktfeld Staat, Priesterschaft und Verbannte Psalm, Lied, Gebet Gottesfrage und Heilsgeschichte Lösungssituationen Der lernende Mensch (pädagogische Anthropologie, Lernfaktoren, Lernen und Persönlichkeitsbildung) religionssoziologische Fragen 2. Ethik: Konflikt Unterrichtsentwürfe mit Lernkontrollen 75 Std.			
			9. Wichtige religionspädagogische Konzeption der Gegenwart
	6. Wochenendkurs: 1. Urgeschichten und ihre Probleme 2. Analyse religionspädagogischer Entwürfe: bibelorientiert, problemorientiert. Integrationsform — Grundschule 13 Std.		
		6. Regionaltagung: Urgeschichten 3 Std.	
			10. KG.: Glaube und Denken (Von der Gemeinde zur Kirche)

Direktkurse (Langzeitkurse)	Wochenendkurse	Regionaltagungen	Studientexte
3. Aufbaukurs: 1. Kirchengeschichtliche Aspekte (Studientext zur Vorbereitung) Kirche im Hochmittelalter Reformation Pietismus und Aufklärung Kirche im 3. Reich 2. Dogmengeschichtliche Linien und Bekenntnisse 3. Gewissen, Normen (Bergpredigt) Unterrichtsentwürfe mit Lernkontrollen 75 Std.	Skizze einer Theorie des Erziehungsfeldes (Roth): Kind — Umwelt — Sache — Lehrer Sachnormen Sozialnormen		
			11. Diakonie — warum und wozu? (Arbeitstitel)
	7. Wochenendkurs: 1. Ethik: Friedenserziehung 2. Analyse (s. oben) - Hauptschule - 13 Std.		
		7. Regionaltagung: Analyse des U-Modells „Krieg" 3 Std.	
			12. Das Gespräch im Unterricht
	8. Wochenendkurs: Gottesdienst-Tradition und Möglichkeiten 13 Std.		
		8. Regionaltagung: Vorbereitung des Abschlußkurses 3 Std.	
			13. Gibt es die moderne Theologie?
Abschlußkurs: 1. Aspekte theologischer Tendenzen und Entwürfe der Gegenwart 2. Abschluß des Lehrgangs 75 Std.	Ortsbestimmung verantworteter Religionspädagogik		eventuell zusätzlicher Studientext Grundfragen der Ethik
Zeitaufwand für Direktunterricht = Langzeitkurse: 375 Stunden	Wochenendkurse = 104 Stunden	Regionaltagungen = 24 Stunden	
		Insgesamt: **503 Stunden**	

Die studienbegleitende vertiefende Pflichtlektüre muß im einzelnen noch aufgeführt werden.
Fakultativlektüre wird je nach Bedarf angegeben.

Vorlage der Mischehenkommission
des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg
und des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe

Gemeinsame kirchliche Trauung

Formular C

Abkürzungen: P = Pfarrer (die Texte können von jedem der beteiligten Pfarrer gesprochen werden), KP = kath. Pfarrer, G = Gemeinde
[ ] = das in Klammern Stehende ist fakultativ

I. Eröffnung
II. Wortverkündigung
III. Trauung
IV. Gebet (Fürbitten)
[Übergabe der Traubibel]
V. Segen

I. Eröffnung

Empfang und Einzug: Wo es ortsüblich ist, empfangen die Pfarrer das Brautpaar und die Angehörigen an der Kirchentür. Dabei kann einer der beiden Pfarrer sprechen:

P: Der Herr segne Euren Eingang und Euren Ausgang!

Der andere Pfarrer kann hinzufügen:

P: Tretet ein in das Haus Gottes!

Der gesamte Gruß kann auch von einem der beiden Pfarrer gesprochen werden.
Zum Einzug in die Kirche Orgelspiel. Befindet sich schon eine Gemeinde in der Kirche, kann bereits zum Einzug gesungen werden, außerdem folgt, wenn alle ihre Plätze eingenommen haben,

das Eröffnungslied (Vorschläge siehe Anhang)

Begrüßung: Danach begrüßt einer der beiden Pfarrer (am besten wohl, entsprechend den gesellschaftlichen Ordnungen, derjenige, in dessen Kirche die Trauung stattfindet) das Brautpaar und die Gemeinde mit einigen Worten. Dabei kann auf die gemeinsame Taufe und den Glauben an den e i n e n Gott hingewiesen werden, unter dessen Segen beide ihre Ehe stellen und nach dessen Willen sie diese führen wollen. Wenn es auf Grund der vorauszusetzenden ökumenischen Bewußtseinslage angebracht ist, kann davon die Rede sein, daß die von den Brautleuten gewünschte Form der Eheschließung den Willen zur Einheit der Christenheit zum Ausdruck bringt und daß sie selbst bewußt an der Überwindung der Spaltung mitwirken wollen.

In jedem Fall sollte davon gesprochen werden, daß die gemeinsame Handlung nicht einen Zustand vortäuschen will, der noch nicht erreicht ist, aber als Zeichen der Hoffnung wie als Aufforderung zum Gebet und zur Arbeit für die Einheit verstanden werden muß. Die Begrüßung beginnt mit den Worten:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

(wird von dem Pfarrer gesprochen, der die Begrüßung nicht vorgenommen hat)

Votum:

P: Gnade sei mit Euch und Friede von Gott unserem Vater und dem Herrn Jesus Christus!

G: Amen

oder

P: Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus! (1. Kor. 3, 11)

G: Amen

oder

P: Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn!

G: Der Himmel und Erde erschaffen hat.

Gebet:

P: Lasset uns beten!
Herr, unser Gott, Du hast Deinen Segen denen verheißen, die mit gläubigem Herzen zu Dir kommen. Wir bitten Dich: Laß dieses Paar in Deinem Namen seine Ehe anfangen, führen und vollenden. Durch Christus unsern Herrn.

G: Amen

oder

P: Lasset uns beten!
Allmächtiger Gott, der Du aller Dinge Anfang, Mitte und Ende bist: siehe gnädig an dieses Brautpaar, das heute vor Dein Angesicht tritt, um zu Beginn seiner Ehe Deinen Segen zu empfangen, und erfülle an den Eheleuten, was Du in Deinem Worte verheißest. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

G: Amen

oder

P: Liebes Brautpaar. Betet mit mir: Vater im Himmel, Du hast Mann und Frau in der Ehe unauflöslich verbunden. Du weißt, wie wir es miteinander meinen. Verbinde uns mit Dir, daß die Liebe, die uns eint, fest bleibe. In Deinem Namen schließen wir unseren Bund. Segne uns!

G: Amen

oder

P: Lasset uns beten!

O Gott, Du hast den Bund der Ehe geheiligt durch ein erhabenes Geheimnis, denn er bedeutet die Verbindung der Kirche mit Christus. Wir bitten Dich für dieses Brautpaar: Gib, daß sie den Bund, den sie im Glauben an Deinen Sohn schließen, in ihrem gemeinsamen Leben erfüllen. Durch Christus unsern Herrn.

G: Amen

II. Wortverkündigung

Form 1

Lesung aus der Heiligen Schrift — (Textvorschläge siehe Anhang)

Ansprache

o d e r

Form 2

1. Lesung — (Textvorschläge siehe Anhang)

Lied oder Psalm — (Textvorschläge siehe Anhang)

2. Lesung (Evangelium) — (Textvorschläge siehe Anhang)

Ansprache

Bei dieser Form wäre es denkbar, daß jeder der beiden Pfarrer nach jeder Lesung eine k u r z e Ansprache hält.

Hier kann ein

Lied — gesungen werden.

III. Trauung

P: Hört Gottes Wort von der Stiftung und Ordnung des Ehebundes:

Gott hat von Anfang an Mann und Frau füreinander geschaffen. Das bezeugt die Heilige Schrift mit den Worten: Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei. (Gen 2, 18) In der Ehe gehören Mann und Frau ein Leben lang zusammen; denn Jesus sagt im Evangelium: Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen und werden die zwei ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. (Matth. 19, 4—6)

Für das Leben in der Ehe gilt, was allen Christen gesagt ist. Darum höret die Weisung des Apostels: Ziehet an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen. (Kol. 3, 12—15a)

Traufragen

P: Aus den Worten der Heiligen Schrift habt Ihr gehört, was Gott von Euch will und was er Euch schenkt.
[So bittet ihn um seinen Beistand:
Heiliger, barmherziger Gott, Du lenkst und regierst die Herzen.
Gib uns die Kraft Deines Heiligen Geistes, damit wir unser Versprechen halten. Amen.]

Erste Form

P: Und nun frage ich Euch vor Gott und vor dieser Gemeinde:
N. N. und N. N.
Glaubt Ihr, daß Gott Euch einander anvertraut hat und Euch in Eurer Ehe segnen will?
Wollt Ihr nach seinen Geboten leben und Euch lieben und ehren?
Wollt Ihr im Vertrauen auf Jesus Christus einander in Freud und Leid die Treue halten, bis Gott durch den Tod Euch scheidet, so antwortet: Ja.

Beide gemeinsam oder nacheinander:

Ja

oder

Zweite Form

(Anrede und Frage nacheinander erst an den Bräutigam, dann an die Braut)

P: N. N. willst Du diese(n) N. N., die (den) Gott Dir anvertraut, als Deine(n) Frau (Mann) lieben und ehren und die Ehe mit ihr (ihm) nach Gottes Gebot und Verheißung führen in guten wie in bösen Tagen, bis der Tod Euch scheidet, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

Braut bzw. Bräutigam:
Ja, mit Gottes Hilfe.

oder

Dritte Form

P: Ich frage Dich, N. N.: Erklärst Du vor Gott, daß Du mit N. N. als Deiner Ehefrau nach Gottes Ordnung und Verheißung leben willst? Willst Du sie als Gottes Gabe in guten und bösen Tagen lieben und ehren und Dich zu ihr allein halten, bis der Tod Euch scheidet? Willst Du Dich mit Deiner Frau zur Gemeinde halten, Dein Haus auf Christus gründen und Deine Familie eine Stätte christlicher Gemeinschaft sein lassen? So antworte: Ja, Gott helfe mir.

Dann dieselben Fragen entsprechend an die Braut.

Konsenserklärung

Aufforderung: Der katholische Pfarrer spricht:

KP: Erklärt nun, daß Ihr einander bewußt vor Gottes Angesicht als Mann und Frau annehmen und Eure Ehe nach Gottes Willen führen wollt:

Erklärung:

Beide Partner nacheinander:
N. N., vor Gottes Angesicht nehme ich Dich zu meiner (Ehe-) Frau!
N. N., vor Gottes Angesicht nehme ich Dich zu meinem (Ehe-) Mann!

oder

Ich nehme Dich N. zu meiner (Ehe-) Frau und verspreche Dir, die Treue zu halten in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, ja ich will Dich lieben und achten, bis der Tod uns scheidet.
Ich nehme Dich N. zu meinem (Ehe-) Mann und verspreche, Dir die Treue zu halten in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, ja ich will Dich lieben und achten, bis der Tod uns scheidet!

Gebet und Segnung

P: Liebe Gemeinde, laßt uns für diese Eheleute beten:
Herr unser Gott, erleuchte diese Eheleute durch Dein Wort und erhalte sie in Deiner Liebe, daß sie bleiben in Deiner Gemeinde und das ewige Leben erlangen.
Amen

P: Kniet nieder und laßt Euch segnen.
Das Paar kniet nieder. Der Pfarrer legt die Hände auf.

P: Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch, jetzt und immerdar.
Amen

oder

P: Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Amen

oder

P: So reicht einander die rechte Hand, daß ich als Diener der Kirche Jesu Christi Euren Ehebund segne. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes! Der allmächtige und barmherzige Gott segne Euch und bewahre Euch vor dem Bösen. Er geleite Euch mit seinem Wort und erhalte Euch und Euer Haus bei seiner Gemeinde. Er schenke Euch ein gehorsames und getrostes Herz und helfe Euch aus zum ewigen Leben.

Amen

oder

Wortlaut von Gebet und Segnung aus der agendarischen Ordnung einer anderen bei dieser Trauung beteiligten Kirche.

Das Paar erhebt sich.

Übergabe der Ringe:

[P: Bevor Ihr einander die Ringe übergebt, wollen wir Gott anrufen:
Herr unser Gott, segne und heilige Deine Diener, daß sie diese Ringe tragen als Zeichen der Treue und sich immer wieder an ihre gegenseitige Liebe erinnern. Durch Christus unsern Herrn.

G: Amen]

P: Gebet einander die Ringe als Zeichen Eurer Liebe und Treue!

Die beiden Partner können dabei nacheinander sprechen:

N.,nimm diesen Ring und trage ihn als Zeichen meiner Treue und Liebe: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Lied (siehe Vorschläge im Anhang)

IV. Gebet (Fürbitten) und Gebet des Herrn

P: Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du dieses Paar nach Deinem Willen verbunden hast. Erhalte sie in Deiner Gemeinde und laß sie ihre Ehe nach Deinem Worte führen. Bleibe bei ihnen mit Deinem Segen. Laß sie allezeit froh werden in ihrer Ehe. Bewahre sie vor Uneinigkeit und Zwietracht, Entfremdung und Untreue. Erhalte sie in der Gemeinschaft mit Jesus Christus, von dem alle wahre Freude kommt. Vergib ihnen täglich ihre Schuld, so daß sie einander vergeben können. Stärke in uns allen Geduld und Hoffnung, daß wir Deinen Namen preisen. Amen.

oder

Herr, unser Gott, Du bist diesen Eheleuten gnädig gewesen und hast sie so geführt, daß sie einander in Liebe und Zuneigung gefunden haben. Sei nun mit ihnen auf ihrem gemeinsamen Lebensweg. Erfülle ihre Herzen mit der Liebe, die nicht das Ihre sucht. Gib ihnen allezeit Kraft und guten Willen, gemeinsam ans Werk zu gehen, das ihnen aufgetragen ist. Bewahre sie vor der Macht des Bösen und laß ihnen auch Last und Leid zum Besten dienen. Hilf ihnen ihr Leben führen in Gottesfurcht und Vertrauen, daß sie sich zu Deinem Wort und zu Deiner Gemeinde halten. Durch Jesus Christus, unsern Herrn. Amen.

oder

Liebe Eheleute, betet mit mir:
Treuer Gott und Herr! In Deinem Namen haben wir unsere Ehe begonnen. Bleibe Du in unserer Mitte. Sei Gast an unserem Tisch und segne jeden, der unser Haus betritt. Bewahre uns vor allem, was uns voneinander trennen will. Hilf uns, einander treu zu sein. Gib, daß keines sich selbst lebe, sondern eins das andere glücklich mache. Amen.

oder (in Form von Fürbitten)

P: Lasset uns beten zu Gott, unserm Vater –
zu Gott, der die Liebe ist:

P: — für diese Eheleute:
daß sie glücklich werden in ihrer Ehe,
daß ihr Leben miteinander voll Freude sei,
daß ihre Liebe wachse durch all die Jahre ihres Lebens
und daß sie auch in Stunden der Einsamkeit und Enttäuschung
füreinander da sind
und immer wieder neu zueinander finden, laßt uns zu Gott rufen:

G: Herr, erbarme Dich.

P: — für alle, die diese beiden Menschen bis hierhin geleitet haben —
für ihre Eltern, die ihnen das Leben gaben —
für ihre Familie, in der sie aufwuchsen —
für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind,
und für alle, die den Glauben an Gottes Güte in sie hineingepflanzt haben:
daß er uns alle in diesem Glauben bewahre
und in der Liebe Jesu Christi — ein Leben lang, laßt uns zu Gott rufen:

G: Herr, erbarme Dich.

P: — für alle, die sich ihr Jawort zur Lebensgemeinschaft gegeben haben:
daß sie in Freude und Leid zusammenstehen
und einander die Lasten des Lebens tragen, laßt uns zu Gott rufen:

G: Herr, erbarme Dich.

P: — auch für die Eheleute, die es schwer miteinander haben,
die sich fremd geworden sind
und die mit der Enttäuschung ringen,
daß sie nicht aufhören, einander zu suchen,
daß sie Verständnis und Geduld füreinander aufbringen,
weil unser Leben immer wieder nach einem neuen Anfang verlangt,
laßt uns zu Gott rufen:

G: Herr, erbarme Dich.

P: Herr, unser Gott,
es ist Dein Werk — ein Werk, das Dich verherrlicht,
wenn es in dieser Welt Liebe gibt
und wenn Menschen in Liebe zueinander finden.
Wir bitten Dich:
Öffne unser Herz für das Wort der Liebe:
für die Botschaft Deines Sohnes,
unseres Herrn Jesus Christus —
der es uns gesagt hat — und wir haben es geglaubt,
daß Du selbst die Liebe bist —
barmherzig und treu —
unser Gott und unser Vater —
in alle Ewigkeit.

oder

P: Lasset uns in Frieden den Herrn anrufen:
Für diese Eheleute, daß der allmächtige Gott ihre Liebe heilige und er sie erhalte in unverbrüchlicher Treue, daß er ihnen Kraft schenke, einander beizustehen mit Geduld und ihre Ehe zu führen im Glauben an seine Verheißung; lasset uns zum Herrn beten:

G: Herr, erbarme Dich.

P: Für alle Eheleute, die den Namen Christi bekennen, daß Gott sie geleite in guten und bösen Tagen und sie segne in ihrer Arbeit; daß er sie erleuchte durch den Heiligen Geist und sie speise mit dem Brot des Lebens; lasset uns zum Herrn beten:

G: Herr, erbarme Dich.

P: Daß der barmherzige Gott die Ehe als heilige Ordnung unter uns erhalte; daß er den Eheleuten helfe, miteinander in Zucht und Freude zu leben und ihnen Weisheit gebe zur Erziehung der Kinder; lasset uns zum Herrn beten:

G: Herr, erbarme Dich.

P: Nimm Dich unser gnädig an, rette und erhalte uns. Denn Dir allein gebührt der Ruhm und die Ehre und die Anbetung, dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit.

G: Amen

o d e r Fürbitten in freier Fassung

P: Laßt uns nun unsere Bitten zusammenfassen in dem Gebet, das der Herr selbst uns gelehrt hat:

G: Vater unser...

Übergabe der Traubibel

[Hier kann die eingefügt werden:

P: Empfangt als Gabe der Gemeinde die Heilige Schrift. Christus spricht: Wer mich liebt, wird mein Wort halten.

o d e r

Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren.]

Lied (siehe Vorschläge im Anhang)

V. Segen

P: Unser Vater erhalte Euch in gegenseitiger Liebe, und der Friede Christi wohne in Eurem Haus.

[G: Amen]

P: Gott segne Euch [in Euren Kindern] und schenke Euch gute Freunde und Frieden mit allen Menschen.

[ ] fällt bei älteren Paaren weg

[G: Amen]

P: Er segne Euch als Boten seiner Liebe, damit Bedrängte und Arme Eure Güte erfahren und Euch einst mit Freuden in die Wohnung Gottes aufnehmen.

[G: Amen]

P: Und Euch alle, die ihr hier versammelt seid, segne der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

G: Amen

o d e r

P: Gott der Vater schenke Euch seine Freude und segne Euch [und Eure Kinder].

[ ] fällt bei älteren Paaren weg

G: Amen

P: Der eingeborene Sohn Gottes sei bei Euch in guten wie in bösen Tagen.

[G: Amen]

P: Gottes Heiliger Geist erfülle Euch und entzünde Eure Herzen mit seiner Liebe.

[G: Amen]

P: Und Euch alle, die ihr hier versammelt seid, segne der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

G: Amen

o d e r die übliche gottesdienstliche Segensformel.

Orgelspiel

Auszug

Liedvorschläge

Es ist ratsam, bei konfessionell gemischten Trauungen auf die Fassungen der von der „Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut" im Auftrag der Kirchen getroffenen Gemeinsamkeiten (analog zu Vater unser und den anderen liturgischen Texten) zurückzugreifen, die 1972 unter dem Titel „Gemeinsame Kirchenlieder" veröffentlicht wurden. Das entsprechende Heft kann gerade bei gemischten Trauungen ausgelegt und verwendet werden.

Es eignen sich besonders die Lieder:

Nun singt dem Herren neue Lieder,
Nun lob, mein Seel, den Herren,
Nun jauchzt dem Herren alle Welt,
Allein Gott in der Höh sei Ehr,
Großer Gott, wir loben Dich,
Lobe den Herren, den mächtigen König,
Lob Gott getrost mit Singen,
Laßt uns loben, Brüder loben,
Nun danket all und bringet Ehr,
Nun danket alle Gott.

Bibeltexte

hier nach der Auswahl und Zitation der im neuen römisch-katholischen Trauungsritus angegebenen Stellen.

Lesungen aus dem Alten Testament

Gen. 1, 26–28. 31a
Gen. 2, 18–24
Gen. 24, 48–51, 58–67
Tob. 7, 9c–10, 11c–17
Tob. 8, 5–10
Hohel. 2, 8–10, 14, 16a; 8, 6–7a
J. Sir. 26, 1–4, 16–21 (Gr. 1–4, 13–16)
Jer. 31, 31–32a, 33–34a

Lesungen aus dem Neuen Testament

Röm. 8, 31b–35, 37–39
Röm. 12, 1–2, 9–18 (länger) oder 1–2, 9–13 (kürzer)
1. Kor. 6, 13c–15a, 17–20
1. Kor. 12, 1–13, 8a
Eph. 5, 2a, 21–33 (länger) oder 2a, 25–32 (kürzer)
1. Petr. 3, 1–9
1. Joh. 3, 18–24
1. Joh. 4, 7–12
Apok. 19, 1, 5–9a

Antwortpsalmen

Ps. 32 (33), 12 und 18, 20–21, 22
Kehrvers (5b)
Ps. 33 (34), 2–3, 4–5, 6–7, 8–9
Kehrvers (2a) oder
(9a)
Ps. 102 (103), 1–2, 8–13, 17–18a
Kehrvers (8a) oder
(17)

Ps. 111 (112), 1—2, 3—4, 5—7a, 7bc—8, 9
Kehrvers (1b) oder
Halleluja
Ps. 127 (128), 1—2, 3, 4—5
Kehrvers (1a) oder
(4)
Ps. 144 (145), 8—9, 10—15, 17—18
Kehrvers (9a)
Ps. 148, 1—2, 3—4, 9—10, 11—12a b, 12c—14a
Kehrvers (12c) oder
Halleluja

Halleluja und Vers vor dem Evangelium

1. Joh. 4, 8 und 11
1. Joh. 4, 12
1. Joh. 4, 16
1. Joh. 5, 7b

Evangelien

Matth. 5, 1—12a
Matth. 5, 13—16
Matth. 7, 21, 24—29 (länger) oder 21, 24—25 (kürzer)
Matth. 22, 35—40
Mark. 10, 6—9
Joh. 2, 1—11
Joh. 15, 9—12
Joh. 15, 12—16
Joh. 17, 20—26 (länger) oder 20—23 (kürzer)

Vorlage der Liturgischen Kommission
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1973

Formulare für Ordinationen und für Einführungen von Gemeindepfarrern

Die Liturgische Kommission der Landessynode stellt folgenden

Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen, daß ab sofort bei Ordinationen und bei Einführungen von Gemeindepfarrern die von der Arnoldshainer Konferenz verabschiedeten Formulare (erschienen 1972 im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh) zur Erprobung verwendet werden.

Begründung:

1. Die Landessynode hat bereits durch Übernahme des Wortlauts von Ordinationsvorhalt, Ordinationsfrage und Antwort aus dem Ordinationsformular der Arnoldshainer Konferenz in die novellierte Grundordnung (§ 48, 2, Anm. 1) den beantragten Beschluß präjudiziert.
2. Der Beschluß wird ferner nahegelegt durch den Beschluß der EKU-Synode (West) vom 7. 5. 1972, den Gliedkirchen die Einführung der Arnoldshainer Formulare zu empfehlen. Die Synoden von Westfalen und Rheinland haben entsprechende Beschlüsse gefaßt.
3. Da die Arnoldshainer Formulare weitgehend aus dem badischen Agenden-Entwurf für Ordination und Einführungen (1969) entwickelt sind, bedeutet die Übernahme der gemeinsamen Formulare keine grundsätzliche Neuerung. Die wesentlichen Änderungen („Dienst der öffentlichen Verkündigung" statt „Predigtamt der Kirche" und Ersetzung der ausführlichen Antwort „Ich gelobe" durch die einfache Fassung „Ja, mit Gottes Hilfe") sind bereits durch die novellierte Grundordnung rezipiert.
4. Da in den Arnoldshainer Formularen zunächst nur Ordination und Einführung eines Gemeindepfarrers bearbeitet wurden, muß bei Einführung in andere Dienste mit Ordination (Kirchenleitung, Dekan, landeskirchliche Pfarrer o. ä.) sowie in Dienste ohne Ordination (Gemeindeschwester, Kantor, Lektor usw.) weiterhin auf die zur Erprobung ausgegebenen badischen Formulare des Agenden-Entwurfs („Einführungen") 1969 (2 Hefte) zurückgegriffen werden. Bei Ältesten-Einführungen ist das von der Landessynode beschlossene Formular 1971 (VBl. 1971, S. 162) zu verwenden.

Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa

(Leuenberger Konkordie)

16. März 1973

1 Die dieser Konkordie zustimmenden lutherischen, reformierten und aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie die ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmischen Brüder stellen aufgrund ihrer Lehrgespräche unter sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums fest, wie es nachstehend ausgeführt wird. Dieses ermöglicht ihnen, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen. Dankbar dafür, daß sie näher zueinander geführt worden sind, bekennen sie zugleich, daß das Ringen um Wahrheit und Einheit in der Kirche auch mit Schuld und Leid verbunden war und ist.

2 Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her, das im folgenden dargelegt wird.

I. Der Weg zur Gemeinschaft

3 Angesichts wesentlicher Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns sahen sich die reformatorischen Väter um ihres Glaubens und Gewissens willen trotz vieler Gemeinsamkeiten nicht in der Lage, Trennungen zu vermeiden. Mit dieser Konkordie erkennen die beteiligten Kirchen an, daß sich ihr Verhältnis zueinander seit der Reformationszeit gewandelt hat.

1. *Gemeinsame Aspekte im Aufbruch der Reformation*

4 Aus dem geschichtlichen Abstand heraus läßt sich heute deutlicher erkennen, was trotz aller Gegensätze den Kirchen der Reformation in ihrem Zeugnis gemeinsam war: Sie gingen aus von einer neuen, befreienden und gewißmachenden Erfahrung des Evangeliums. Durch das Eintreten für die erkannte Wahrheit sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zu kirchlichen Überlieferungen jener Zeit geraten. Übereinstimmend haben sie deshalb bekannt, daß Leben und Lehre an der ursprünglichen und reinen Bezeugung des Evangeliums in der Schrift zu messen sind. Übereinstimmend haben sie die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für jeden, der dieser Verheißung glaubt, bezeugt. Übereinstimmend haben sie bekannt, daß Handeln und Gestalt der Kirche allein von dem Auftrag her zu bestimmen sind, dieses Zeugnis in der Welt auszurichten, und daß das Wort des Herrn jeder menschlichen Gestaltung der christlichen Gemeinde überlegen bleibt. Dabei haben sie gemeinsam mit der ganzen Christenheit das in den altkirchlichen Symbolen ausgesprochene Bekenntnis zum Dreieinigen Gott und zur Gott-Menschheit Jesu Christi aufgenommen und neu bekannt.

2. *Veränderte Voraussetzungen heutiger kirchlicher Situation*

5 In einer vierhundertjährigen Geschichte haben die theologische Auseinandersetzung mit den Fragen der Neuzeit, die Entwicklung der Schriftforschung, die kirchlichen Erneuerungsbewegungen und der wiederentdeckte ökumenische Horizont die Kirchen der Reformation zu neuen, einander ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt. Sie brachten freilich auch neue, quer durch die Konfessionen verlaufende Gegensätze mit sich. Daneben wurde immer wieder, besonders in Zeiten gemeinsamen Leidens, brüderliche Gemeinschaft erfahren. All dies veranlaßte die Kirchen in neuer Weise, das biblische Zeugnis wie die reformatorischen Bekenntnisse, vor allem seit den Erweckungsbewegungen, für die Gegenwart zu aktualisieren. Auf diesen Wegen haben sie gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden. Weil die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.

II. Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums

6 Im folgenden beschreiben die beteiligten Kirchen ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums, soweit es für die Begründung ihrer Kirchengemeinschaft erforderlich ist.

1. *Die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes*

7 Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheißung.

8 a) Sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.

9 b) In dieser Botschaft wird Jesus Christus bezeugt

als der Menschgewordene, in dem Gott sich mit dem Menschen verbunden hat;

als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat; und

als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt.

10 c) Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu. Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und von der Anklage des Gesetzes befreit. Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen, in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit.

11 d) Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden. Sie erkennen, daß Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfaßt. Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern. Dies macht es notwendig, daß sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachgemäßen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun dies im Vertrauen darauf, daß Gott die Welt erhält, und in Verantwortung vor seinem Gericht.

12 e) Mit diesem Verständnis des Evangeliums stellen wir uns auf den Boden der altkirchlichen Symbole und nehmen die gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse auf, daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist.

2. *Verkündigung, Taufe und Abendmahl*

13 Das Evangelium wird uns grundlegend bezeugt durch das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Die Kirche hat die Aufgabe, dieses Evangelium weiterzugeben durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl. In Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde.

14 a) *Taufe*

Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. In ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.

15 b) *Abendmahl*

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er läßt uns neu erfahren, daß wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen.

16 Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude darüber, daß der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit.

III. Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit

17 Die Gegensätze, die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich gemacht und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben, betrafen die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination. Wir nehmen die Entscheidungen der Väter ernst, können aber heute folgendes gemeinsam dazu sagen:

1. *Abendmahl*

18 Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.

19 Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln.

20 Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

2. *Christologie*

21 In dem wahren Menschen Jesus Christus hat sich der ewige Sohn und damit Gott selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben. Im Verheißungswort und Sakrament macht der Heilige Geist und damit Gott selbst uns Jesus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig.

22 Im Glauben an diese Selbsthingabe Gottes in seinem Sohn sehen wir uns angesichts der geschichtlichen Bedingtheit überkommener Denkformen vor die Aufgabe gestellt, neu zur Geltung zu bringen, was die reformierte Tradition in ihrem besonderen Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit

und Menschheit Jesu und was die lutherische Tradition in ihrem besonderen Interesse an seiner völligen Personeinheit geleitet hat.

23 Angesichts dieser Sachlage können wir heute die früheren Verwerfungen nicht nachvollziehen.

3. *Prädestination*

24 Im Evangelium wird die bedingungslose Annahme des sündigen Menschen durch Gott verheißen. Wer darauf vertraut, darf des Heils gewiß sein und Gottes Erwählung preisen. Über die Erwählung kann deshalb nur im Blick auf die Berufung zum Heil in Christus gesprochen werden.

25 Der Glaube macht zwar die Erfahrung, daß die Heilsbotschaft nicht von allen angenommen wird, er achtet jedoch das Geheimnis von Gottes Wirken. Er bezeugt zugleich den Ernst menschlicher Entscheidung wie die Realität des universalen Heilswillens Gottes. Das Christuszeugnis der Schrift verwehrt uns, einen ewigen Ratschluß Gottes zur definitiven Verwerfung gewisser Personen oder eines Volkes anzunehmen.

26 Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

4. *Folgerungen*

27 Wo diese Feststellungen anerkannt werden, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse zum Abendmahl, zur Christologie und zur Prädestination den Stand der Lehre nicht. Damit werden die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß bezeichnet, sie sind jedoch kein Hindernis mehr für die Kirchengemeinschaft.

28 Zwischen unseren Kirchen bestehen beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen. Diese Unterschiede werden in den Gemeinden oft stärker empfunden als die überkommenen Lehrgegensätze. Dennoch vermögen wir nach dem Neuen Testament und den reformatorischen Kriterien der Kirchengemeinschaft in diesen Unterschieden keine kirchentrennenden Faktoren zu erblicken.

IV. Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

29 Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.

1. *Erklärung der Kirchengemeinschaft*

30 Mit der Zustimmung zu der Konkordie erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen:

31 a) Sie stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III Ausdruck gefunden hat, überein.

32 b) Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen entsprechend den Feststellungen des Teils III nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen.

33 c) Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

34 Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt. Die dieser Gemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen sind aufgehoben. Die beteiligten Kirchen sind der Überzeugung, daß sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben und daß der Herr sie zum gemeinsamen Dienst befreit und verpflichtet.

2. *Verwirklichung der Kirchengemeinschaft*

35 Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden. Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.

36 a) *Zeugnis und Dienst*

Die Verkündigung der Kirchen gewinnt in der Welt an Glaubwürdigkeit, wenn sie das Evangelium in Einmütigkeit bezeugen. Das Evangelium befreit und verbindet die Kirchen zum gemeinsamen Dienst. Als Dienst der Liebe gilt er dem Menschen mit seinen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.

37 b) *Theologische Weiterarbeit*

Die Konkordie läßt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht. Die beteiligten Kirchen lassen sich bei der gemeinsamen Ausrichtung von Zeugnis und Dienst von dieser Übereinstimmung leiten und verpflichten sich zu kontinuierlichen Lehrgesprächen untereinander.

38 Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muß weiter vertieft, am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden.

39 Es ist Aufgabe der Kirchen, an Lehrunterschieden, die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen, ohne als kirchentrennend zu gelten, weiterzuarbeiten. Dazu gehören:

Hermeneutische Fragen im Verständnis von Schrift, Bekenntnis und Kirche;

Verhältnis von Gesetz und Evangelium;

Taufpraxis;

Amt und Ordination;

Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi; Kirche und Gesellschaft.

Zugleich sind auch Probleme aufzunehmen, die sich im Hinblick auf Zeugnis und Dienst, Ordnung und Praxis neu ergeben.

40 Aufgrund ihres gemeinsamen Erbes müssen die reformatorischen Kirchen sich mit den Tendenzen theologischer Polarisierung auseinandersetzen, die sich gegenwärtig abzeichnen. Die damit verbundenen Probleme greifen zum Teil weiter als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.

41 Es wird Aufgabe der gemeinsamen theologischen Arbeit sein, die Wahrheit des Evangeliums gegenüber Entstellungen zu bezeugen und abzugrenzen.

42 c) *Organisatorische Folgerungen*

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

43 Allgemein gilt, daß die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen.

44 Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

45 Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhanges von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahelegen. Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden.

46 d) *Ökumenische Aspekte*

Indem die beteiligten Kirchen unter sich Kirchengemeinschaft erklären und verwirklichen, handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen.

47 Sie verstehen eine solche Kirchengemeinschaft im europäischen Raum als einen Beitrag auf dieses Ziel hin. Sie erwarten, daß die Überwindung ihrer bisherigen Trennung sich auf die ihnen konfessionell verwandten Kirchen in Europa und in anderen Kontinenten auswirken wird, und sind bereit, mit ihnen zusammen die Möglichkeit von Kirchengemeinschaft zu erwägen.

48 Diese Erwartung gilt ebenfalls für das Verhältnis des Lutherischen Weltbundes und des Reformierten Weltbundes zueinander.

49 Ebenso hoffen sie, daß die Kirchengemeinschaft der Begegnung und Zusammenarbeit mit Kirchen anderer Konfessionen einen neuen Anstoß geben wird. Sie erklären sich bereit, die Lehrgespräche in diesen weiteren Horizont zu stellen.

Vorversammlung zur Ausarbeitung einer Konkordie
reformatorischer Kirchen in Europa
Leuenberg, den 16. März 1973

An die an der Ausarbeitung der Konkordie beteiligten Kirchen

Auf Beschluß und im Auftrag der Vorversammlung zur Ausarbeitung einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa erhalten Sie als Anlage den auf der zweiten Tagung in der Zeit vom 12. bis 16. März 1973 von ihr abschließend festgestellten Text für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa mit der Bitte, eine Entscheidung in Ihrer Kirche über die Annahme herbeizuführen.

1. Nachdem die europäischen Kirchen die Thesenreihen von Schauenburg (1967) weitgehend zustimmend zur Kenntnis genommen hatten, kam es auf Wunsch und unter direkter Beteiligung dieser Kirchen zu den sogenannten Leuenberger Gesprächen (1969 bis 1970). Diese haben sich vorwiegend auf die Frage der Kirchengemeinschaft konzentriert. Die von den Kirchen offiziell delegierten Teilnehmer an den Gesprächen haben die Arbeit an einer Konkordie empfohlen, die Grundlage für die Herstellung der Kirchengemeinschaft sein kann. Die Kirchen haben diesen Vorschlag zur Kenntnis genommen bzw. ihm zugestimmt und Delegierte ernannt, die den Text der Konkordie erarbeiten sollten. Auf einer Tagung vom 19. bis 24. September 1971 in Leuenberg hatten die von den Kirchen ernannten Delegierten den Entwurf für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa erarbeitet.

2. Die zweite Tagung der Vorversammlung im März 1973 war von dem von der Vorversammlung im September 1971 eingesetzten Fortsetzungsauschuß vorbereitet worden. Dieser hatte seinem Auftrag entsprechend in mehreren Sitzungen die Stellungnahmen der Kirchen geprüft und einen Vorschlag für eine überarbeitete Fassung des Textes vorgelegt. Mit Rücksicht auf die Bitten einiger Kirchen konnte der Fortsetzungsausschuß selbst einen abschließenden Text der Konkordie nicht feststellen. Die Vorversammlung hat auf ihrer zweiten Tagung einen Arbeitsbericht des Fortsetzungsausschusses sowie dessen schriftlich vorgelegte Änderungsvorschläge entgegengenommen. Sie hat darüber hinaus in eigener Verantwortung die in einer Synopse übersichtlich dargestellten Stellungnahmen der Kirchen, sowie einer Reihe von kirchlichen Gruppen und einzelner Persönlichkeiten zur Kenntnis genommen und geprüft. Bisher haben 63 Kirchen ihre Antwort gegeben, weitere 9 Kirchen hatten zwar ihre Stellungnahmen nicht abgeschlossen, konnten aber die Vorversammlung über ihre Vorarbeiten mit ausführlichen Dokumenten unterrichten.

3. Mit Dankbarkeit und Freude konnte die Vorversammlung feststellen, daß zwischen den in ihr vertretenen Kirchen nahezu Einmütigkeit darüber besteht, das Ziel einer Kirchengemeinschaft zwischen den reformatorischen Kirchen in Europa auf dem Weg einer Konkordie weiterzuverfolgen. Diese Tatsache verdient um so mehr Beachtung, als eine Reihe von Kirchen bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen nicht nur Voten von Fachtheologen und Fakultäten berücksichtigt haben, sondern in umfassender Weise ihre ordinierten Amtsträger und ihre Gemeinden in den Prozeß der Meinungsbildung einbezogen haben.

4. Die Vorversammlung hat nach Prüfung der Stellungnahmen die Einmütigkeit in der grundsätzlichen Zustimmung zum Ziel und Weg der Konkordie zur Leitlinie ihrer Weiterarbeit und ihrer Entscheidungen gemacht. Sie kam zu der Überzeugung, daß mit der vorgenommenen Textrevision das Mögliche erreicht und damit ihre Arbeit abgeschlossen ist. Sie meint, daß eine erneute Stellungnahme der Kirchen sachlich nicht weiterführe, so daß sie nunmehr die Rezeption der Konkordie von den beteiligten Kirchen erbittet.

5. Der revidierte Text der Konkordie hat wichtige Änderungswünsche aufgenommen und eine Reihe von grundsätzlichen Fragen in den Grenzen des Möglichen geklärt.

   Wo immer möglich, hat die Revision die in einzelnen Stellungnahmen kritisierte Sprache des Entwurfs verbessert. Dabei mußte allerdings berücksichtigt werden, daß die mit der Konkordie zu überwindenden Lehrdifferenzen in der durch die Bekenntnisse bzw. die Traditionen geprägte Sprache ihren Ausdruck finden. Eine Auseinandersetzung mit diesen sprachlich geprägten Lehraussagen mußte sich einer entsprechenden Ausdrucksweise bedienen. Die Vorversammlung war sich dessen bewußt, daß die Aufgabe des zeitgemäßen Ausdrucks den Kirchen gestellt bleibt und in den kontinuierlichen Lehrgesprächen aufgenommen werden muß.

   Die Revision hat sich darum bemüht, den Text nicht durch neue Aussagen zu erweitern. Er braucht nicht alle Themen zu behandeln, die in den Bekenntnissen oder Traditionen der einzelnen Kirchen behandelt sind. Straffungen und Kürzungen durften aber nicht auf Kosten des notwendig zu formulierenden gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums als Grundlage für die einzugehende Kirchengemeinschaft vorgenommen werden. Die Vorversammlung ist nach eingehender Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, daß eine kurz gefaßte Erklärung mit einem nur kurz begründeten Hinweis auf den zwischen den Kirchen bestehenden Konsensus zur Erklärung der Kirchengemeinschaft nicht ausreicht.

6. Zum Verfahren der Rezeption:

   a) Der von der zweiten Vorversammlung beschlossene Text für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa ist von vier Vorsitzenden der Vorversammlung, nämlich den Herren Dr. Max Geiger-Basel, Dr. Leonhard Goppelt-München, Dr. Horst Lahr-Potsdam, Dr. Marc Lienhard-Strasbourg, durch ihre Unterschrift festgestellt. Die von den Vorsitzenden unterschriebene Konkordie ist beim Ökumenischen Rat der Kirchen und in Abschrift beim Lutherischen Weltbund und beim Reformierten Weltbund hinterlegt.

   b) Die beteiligten Kirchen werden gebeten, ihre Zustimmung bis zum 30. September 1974 in schriftlicher Form zu geben.

   c) Die Zustimmung sollte folgende Erklärung enthalten:
   Die ..... (Bezeichnung der Kirche) ..... stimmt der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in der am 16. März 1973 beschlossenen Fassung zu.

   d) Die Zustimmungserklärungen sind dem Ökumenischen Rat der Kirchen einzusenden (Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, 150, route de Ferney, 1211 Genf 20, Schweiz). Sie werden dort hinterlegt. Über jede eingegangene Zustimmungserklärung werden die beteiligten Kirchen vom Ökumenischen Rat der Kirchen alsbald unterrichtet.

   e) Die Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie wird am 1. Oktober 1974 zwischen den Kirchen wirksam, von denen eine Zustimmungserklärung beim Ökumenischen Rat der Kirchen eingegangen ist.

   f) Kirchen, deren Zustimmungserklärung nach dem 30. September 1974 beim Ökumenischen Rat der Kirchen eingeht, sind mit dem Zeitpunkt des Eingangs ihrer Zustimmungserklärung an der Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie beteiligt.

7. Über die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft hat die Vorversammlung folgende Vorstellungen entwickelt.

a) Die beteiligten Kirchen werden gebeten, Anregungen und Wünsche für eine praktische Verwirklichung der Kirchengemeinschaft und Themen für die vorgesehenen Lehrgespräche mitzuteilen.

b) Die Lehrgespräche sollen möglichst noch im Jahre 1974 aufgenommen werden. Auch Kirchen, die bei Beginn der Lehrgespräche eine Entscheidung über die Annahme der Konkordie noch nicht haben herbeiführen können, werden zur Teilnahme an den Lehrgesprächen eingeladen. Die Einzelheiten werden vom Fortsetzungsausschuß mit dem Lutherischen Weltbund und dem Reformierten Weltbund besprochen.

c) Die Vorversammlung war der Meinung, daß von der Einberufung einer „Hauptversammlung", wie sie in früheren Schreiben vorgesehen war, zunächst abgesehen werden solle. Das schließt nicht aus, eine Hauptversammlung später zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt einzuberufen, wenn die beteiligten Kirchen dies für wünschenswert halten. Dies könnte z. B. im Zusammenhang mit dem Beginn der kontinuierlichen Lehrgespräche geschehen.

8. Der von der Vorversammlung eingesetzte Fortsetzungsausschuß besteht aus:

Dozent Dr. Andreas Aarflot (Dozent Dr. Holsten Fagerberg),
Bischof Helge Brattgård (Dozent Dr. Fredric Cleve),
Rev. Martin H. Cressey (Rev. Prof. Allan D. Galloway),
Prof. Dr. Wilhelm Dantine (Prälat Dr. Albrecht Hege),
Bischof Dr. Emerich Varga (Pfr. Johan A. Dvoracek),
Prof. Dr. Max Geiger (Prof. Dr. Louis Rumpf),
Prof. Dr. Leonhard Goppelt (Bischof Dr. Friedrich Hübner),
OKR i. R. D. Karl Herbert (Prälat Dr. Hans Bornhäuser),
Pfr. Attila Kovach (Pfr. G. Gyula Röhrig),
Generalsuperintendent Dr. Horst Lahr (OKR Dr. Werner Tannert),
Prof. Dr. Marc Lienhard (Pfr. Alain Blancy),
OKR Olav Lingner (OKR Dr. Werner Hofmann),
Prof. Dr. Wenzel Lohff (OLKR Dr. Hans Martin Müller),
Dr. Remko J. Mooi (Prof. Dr. Daniel Vidal),
Dr. Paolo Ricca,
Präsident Hugo Schnell (OKR Hermann Greifenstein),
Präses Prof. Dr. Joachim Staedtke
(Landessuperintendent Dr. Gerhard Nordholt).

Der Fortsetzungsausschuß hat für die verantwortliche Durchführung der in 6. und 7. genannten Aufgaben zu sorgen.

Für die Vorversammlung

gez. Prof. Dr. Max Geiger
(Vorsitzender)

gez. Prof. Dr. Marc Lienhard
(Vorsitzender)

Anlage 15

Vorlage Nr. 3/7 (73)

Jahresabschluß 1972

I. Übersicht

	Gesamtbetrag lt. Haushaltsplan 1972/73 DM	Ist 1972 DM	Mehr DM
Einnahmen	153 234 000	178 227 041,28	24 993 041,28
Ausgaben	153 234 000	170 720 426,89	17 486 426,89
Haushaltsüberschuß		7 506 614,39	

II. Schwerpunkte

a) der Mehr-Einnahmen

			TDM
Hst.	041.1971	Leistungen des Landes für hauptamtlichen Religionsunterricht	240
	041.1972	Leistungen des Landes für nebenamtlichen Religionsunterricht	572
	317.025	Ostpfarrerfinanzausgleich	161
	911.011	Kirchensteuer aus der Einkommensteuer	23 798

b) der Mehr-Ausgaben

		Personalkosten ohne Versorgungskasse	5 453	
	951.431	Beitrag zur Versorgungskasse	838	6 291
Unterabschnitt		931. Steueranteil der Kirchengemeinden		7 064
Hst.	513.739	Zuweisungen an die kirchlichen Schulen		715
	722.499 — 679	Verwaltungsaufwand Oberkirchenrat		470
	810.950	Neubauten, Grunderwerb		233
	911.697 + 710	Verwaltungskosten für Einzug der Kirchensteuer und Erstattungen		1 990

III. Haushaltsüberschuß

	DM
a) Gesamtbetrag gemäß I	7 506 614,39
b) Anteil der Kirchengemeinden gemäß IV	2 079 000,—
c) Anteil der Landeskirche (a—b)	5 427 614,39

IV. Berechnung des Überschuß-Anteils der Kirchengemeinden (nach den Bestimmungen der Finanzausgleichsordnung — FAO vom 30. Oktober 1969 / 28. Oktober 1971 — und den Durchführungsbestimmungen hierzu — DB — vom 28. Oktober 1971 — VBl. S. 177/178).

a) Netto-Steueraufkommen (Abschnitt II FAO)

Hst.	911.011	Kirchensteuer aus der Einkommensteuer		rd.	151 798 000,—
abzüglich					
	911.697	Verwaltungskosten (Hebegebühr) der Finanzverwaltung	rd. 4 557 000		
	911.710	Erstattung von Kirchensteuern	rd. 3 112 000		7 669 000,—
		= Netto-Steueraufkommen			144 129 000,—

b) Steueranteil der Kirchengemeinden = 42 % von a) gemäß I Nr. 2 DB — rd. 60 534 000,—

c) Verausgabter Steueranteil einschl. Vorwegentnahme Hst. 931.7211—729 — rd. 58 455 000,—

d) Überschuß-Anteil (b—c) — 2 079 000,—

Jahresrechnung 1972

— Abschluß der Einzelpläne —

1	2	3	4		5
		Einnahmen			
Einzelplan	Bezeichnung	Soll Hpl. 1972/73 DM	Ist 1972 DM		+ mehr − weniger DM
0	Allgemeine Dienste	12 667 000	13 374 402	+	707 402
1	Besondere Dienste	335 000	306 662	−	28 338
2	Diakonie und Sozialarbeit	5 000	180 000	+	175 000
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1 200 000	1 361 372	+	161 372
4	Öffentlichkeitsarbeit	1 000	1 320	+	320
5	Bildungswesen und Wissenschaft	8 000	51 590	+	43 590
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	2 518 000	2 503 091	−	14 909
8	Verwaltung des Vermögens	5 910 000	5 844 755	−	65 245
9	Allgemeine Finanzwirtschaft (einschl. Rückstände aus Vorjahr)	130 590 000	154 603 849	+	24 013 849
		153 234 000	178 227 041	+	24 993 041

1	2	3	4	5	6	7	8
		Ausgaben					
Einzelplan	Bezeichnung	Hpl. Soll 1972	Ist 1972 Gesamtbetrag	Ist 1972 Personalkosten		Ist 1972 Sachkosten *	
		DM	DM	TDM	+ mehr − weniger zu Hpl. TDM	(Sp. 4−5) TDM	+ mehr − weniger zu Hpl. TDM
0	Allgemeine Dienste	43 112 000	46 606 632	45 262,1	+ 3 278,1	1 344,3	+ 216,3
1	Besondere Dienste	4 952 000	5 518 261	4 350,0	+ 527,0	1 168,2	+ 39,2
2	Diakonie u. Sozialarbeit	7 774 000	8 740 166	5 715,2	+ 855,2	3 025,0	+ 111,0
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6 212 000	6 694 521	3 276,8	+ 415,8	3 417,7	+ 66,7
4	Öffentlichkeitsarbeit	678 000	757 657	138,7	+ 29,7	619,0	+ 50,0
5	Bildungswesen und Wissenschaft	3 234 000	4 185 261	925,6	+ 118,6	3 259,9	+ 832,9
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	9 666 000	12 035 796	9 334,8	+ 1 743,8	2 701,1	+ 626,1
8	Verwaltung d. Vermögens	4 445 000	4 590 855	—	—	4 590,8	+ 145,8
9	Allgem. Finanzwirtschaft	73 161 000	81 591 278	8 352,7	− 677,3	73 238,5	+ 9 107,5
		153 234 000	170 720 427	77 355,9	+ 6 290,9	93 364,5	+ 11 195,5

* Ausgaben, die nicht in Sp. 5 — Personalkosten — enthalten sind.

Anlage 16

Vorlage Nr. 4/7 (73)

Verwendung des Haushaltsüberschusses 1972

1. **Verfügbarer Überschuß**			7 506 614,39 DM
	davon		
	a) Anteil der Kirchengemeinden gemäß I der Durchführungsbestimmungen zur FAO		2 079 000,— DM
	b) Anteil der Landeskirche		5 427 614,39 DM
2. **Vorschlag**	für die Verwendung des Anteils der Kirchengemeinden		
	a) Baubeihilfen		579 000,— DM
	b) Bauprogramme		1 500 000,— DM
			2 079 000,— DM
3. **Vorschlag**	für die Verwendung des Anteils der Landeskirche		
	a) Finanzierung landeskirchlicher Bauvorhaben		
	Bruchsal, 2 Wohnungen für Religionslehrer	80 000 DM	
	Gaienhofen, Mädchenwohnheim		
	Grundstückserwerb	250 000 DM	
	Instandsetzung des Hauses Bella Vista	200 000 DM	
	Heidelberg, Theol. Studienhaus	1 625 000 DM	
	Heidelberg, 2 Wohnungen für Krankenhauspfarrer	150 000 DM	
	Herrenalb, Haus der Kirche	420 000 DM	
	Wilhelmsfeld, August-Winnig-Haus, Erweiterungsbau	100 000 DM	
	Karlsruhe, Blumenstraße 1	105 000 DM	2 930 000,— DM
	Fachhochschule Freiburg (weitere Rücklage) *		690 000,— DM
	b) Finanzhilfe für diakonische Einrichtungen **		1 800 000,— DM
	c) Rest — verbleibt im Betriebsfonds		7 614,39 DM
			5 427 614,39 DM

* Zur Restfinanzierung sind darüber hinaus 3 000 000 DM erforderlich (Stand: April 1973)

** davon mindestens 900 000 DM für den vorgesehenen Zinshilfe-Fonds.